THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1891/97
sup. v. 5

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1891 und 1892.

XI. Session.

V. Band

(enthaltend die Beilagen 320 bis 380).

Wien, 1892.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

LIBRARY UNIVERSITY OF ILLINOIS URBANA

328.4361
4u7a
1891/97
Sup.
v.5

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 19. October 1891 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes für das Herzogthum Krain.

(Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Krain a.)

Infolge des am 8. September l. J. erfolgten Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Benno Freiherrn v. Taufferer wurde von dem Landespräsidenten im Herzogthume Krain mittels Kundmachung vom 19. September 1891, Z. 2440, die Vornahme der Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze dieses Kronlandes auf den 19. October 1891 ausgeschrieben.

Von den in der Wählerliste verzeichneten 100 Wahlberechtigten wurde ein Wähler, als inzwischen verstorben, von amtswegen gestrichen.

Von den sonach verbleibenden 99 Wahlberechtigten haben sich im ganzen 57 Wähler (29 persönlich und 28 mittels Vollmachten) an der am 19. October d. J. in Laibach durchgeführten Wahl betheiligt, wobei die abgegebenen 57 Stimmzettel sämmtlich auf den Namen Erwin Graf Auersperg lauteten, welcher mithin als einstimmig gewählt erscheint.

Da die Wahlhandlung unter stricter Beobachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgte und gegen dieselbe keinerlei Einsprache erhoben wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Erwin Grafen Auersperg zum Reichsrathsabgeordneten für den großen Grundbesitz des Herzogthumes Krain als giltig anerkennen."

Wien, 26. November 1891.

Dr. Czernin,
Obmann.

Popper,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

898034

Bericht

des

Budgetausschusses

betreffend den

Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1892 (299 der Beilagen).

Seit der Gründung des Meliorationsfondes durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, ist der vorliegende Voranschlag bereits der achte.

Seit dem Inslebentreten des Gesetzes betrugen die Einnahmen des Fondes beim Rechnungsabschlusse für 1885—1892:

1885	Dotation	449.410 fl.
1886	„	550.588 „
1886	Zinsen von Darlehen	431 „
1886	„ „ Effecten	8.140 „
1887	Dotation	500.000 „
1887	Zinsen von Darlehen	840 „
1887	„ „ Effecten	20.656 „
1888	Dotation	500.000 „
1888	Zinsen von Darlehen	1.093 „
1888	„ „ Effecten	31.607 „
1889	Dotation	500.000 „
1889	Zinsen von Darlehen	603 „
1889	„ „ Effecten	23.719 „
1890	Dotation	500.000 „
1891	„	500.000 „
1892	„	750.000 „
	Zusammen	4,337.087 fl.

Hiezu die Rückzahlungen der Darlehen.

Verausgabt wurden:

		als nicht rückzahlbare Beiträge	als Darlehen
Nach den Rechnungsabschlüssen	1885	55.942 fl.	35.519 fl.
„ „ „	1886	174.038 „	104.104 „
„ „ „	1887	417.499 „	66.440 „
„ „ „	1888	364.144 „	66.440 „
„ „ „	1889	429.925 „	66.874 „
Nach dem Präliminare pro	1890	460.376 „	70.958 „
„ „ „ „	1891	395.867 „	50.482 „
„ „ „ „	1892	365.356 „	3.208 „
	Zusammen	2,663.127 fl.	464.025 fl.
		3,127.152 fl.	

Die Thätigkeit auf dem Gebiete der vom Staate unterstützten Meliorationsunternehmungen macht stetige Fortschritte.

Es betrugen die gesammten Baukosten aller Unternehmen:

Im Jahre 1887	7,066.400 fl.
„ „ 1888	7,591.060 „
„ „ 1889	9,087.000 „
„ „ 1890	10,033.000 „
„ „ 1891	10,628.000 „
und sie werden betragen im Jahre 1892	11,422.000 fl.

Dementsprechend wächst der Gesammtbeitrag des Staates; derselbe betrug:

Im Jahre 1887	2,634.118 fl.
„ „ 1888	2,828.370 „
„ „ 1889	3,244.447 „
„ „ 1890	3,617.468 „
„ „ 1891	3,887.588 „
und wird betragen im Jahre 1892	4,201.281 fl.

Wenn das vorgelegte Präliminare pro 1892 zur Ausführung gelangt, so würde im Jahre 1892 die Gesammtthätigkeit des Meliorationsfondes je nach Ländern die folgenden Verhältnisse erreichen:

Kronland	Gesammt-Baukostenbetrag der Meliorations-unternehmungen	Von dieser Summe entfallen auf den Beitrag	
		des Meliorations-fonds	des Landes
	Gulden		
Niederösterreich	2,988.400	1,042.060	1,322.060
Oberösterreich	35.000	13.500	10.500
Salzburg	355.975	127.924	119.063
Steiermark	447.400	139.700	209.480
Kärnten	1,006.112	503.061	414.474
Krain	160.000	73.000	43,400
Küstenland	950.000	382.400	357.400
Dalmatien	183.000	54.900	73.200
Tirol	61.420	19.475	19.475
Vorarlberg	220.000	66.000	66.000
Böhmen	1,478.507	515.288	446.552
Mähren	426.110	176.370	170.670
Schlesien	737.465	312.815	320.600
Galizien	2,372.500	773.788	862.488
	11,421.889	4,201.281	4,456.139

Für das Jahr 1892 wurden präliminirt folgende Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde:

	als nicht rückzahlbarer Beitrag	als unverzinsliche Darlehen
A. Für Fortsetzungsbauten	237.080	3.208
B. Für neue Unternehmungen	82.776	—
C. Für forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung	45.500	—
	365.356	3.208
	368.564 fl.	

Die befremdende Erscheinung, dass eben im Jahre, wo dem allgemein ausgesprochenen Bedürfnisse, den Meliorationsfond zu vermehren, entsprochen wurde, und dessen Betrag von 500.000 fl. auf 750.000 fl. jährlich erhöht wurde, das Präliminare der Ausgaben den Tiefstand vom Jahre 1888 erreicht hat, erklärt die Regierung damit, dass in diesem Präliminare bloß diejenigen Unternehmungen berücksichtigt wurden, deren gesetzliche Regelung durch die Landtage bereits erfolgt ist. Da aber in diesem Jahre die Landtage nicht zusammenberufen worden sind, und in vielen Ländern die landesgesetzliche Regelung vieler vorbereiteten Projecte nicht zustande kommen konnte, so ist zu hoffen, dass die Regierung im Interesse der Sache, die im Laufe der nächsten Landtagssessionen erledigten Meliorationsprojecte, ehethunlichst berücksichtigen wird und mittelst separaten Vorlagen die verfassungsmäßige Genehmigung der nachträglichen Einstellung der nöthigen Beiträge aus dem Meliorationsfonde pro 1892 einholen wird.

Auf die Erläuterungen zu dem Präliminare hinweisend fassen wir die wenigen neuer Unternehmungen kurz zusammen.

Als solche werden projectirt:

In Kärnten das Landesunternehmen, die Gail-Regulierung, zum Abschlusse zu bringen, mit einem Gesammtkostenvoranschlag von 268.000 fl. wovon auf den Meliorationsfond ein 50 procentiger Beitrag somit 134.000 fl. entfallen soll.

In Mähren die von einer Wassergenossenschaft unternommenen Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rimnitz und Lautsch im Bezirke Littau, zu deren Gesammtkosten im Betrage von 25.110 fl. der Staat, das Land, und die Genossenschaft gleichmäßig beitragen sollen. Der auf den Meliorationsfond entfallende Beitrag wird somit 8.370 fl. betragen.

In Böhmen die von einer Wassergenossenschaft durchzuführende Regulirung des Loučnaflusses und des Lodrantkabaches, deren Kosten auf 401.077 fl. veranschlagt werden. Der Staat und das Land tragen 30 Procent bei, mithin wird der Betrag aus dem Meliorationsfonde 120.323 fl. erfordern.

In Niederösterreich die von einer Wassergenossenschaft durchzuführende Regulirung des Sirningbaches, deren Gesammtkosten mit 100.000 fl. veranschlagt wurden. Der Staat und das Land tragen je 50 Procent, mithin der Meliorationsfond 50.000 fl.

Ausgaben für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.

Für dieselben wird gleich dem Vorjahre die Summe von 45.000 fl. praliminirt. Außer aus dem Meliorationsfonde wird aber aus dem Gewässerregulirungsfond in Tirol und dem Draureguliernngsfond beträchtlich mehr für die Wildbachverbauung verausgabt.

Der Bauaufwand auf dem Gebiete der Wildbachverbauung für die Zeit vom 1883 bis Ende 1889 betrug nach Ländern:

Land	Kostenaufwand Gulden
Niederösterreich	63.052
Oberösterreich	24.785
Salzburg	189.293
Steiermark	26.330
Kärnten	370.465
Krain	23.800
Tirol	1,052.135
Mähren	6.274
Schlesien	68.330
Dalmatien	44.263
	1,868.727

Wir lassen nun mehrere Details über die staatliche Thätigkeit auf diesem Gebiete in dem Jahre 1891 und die projectirte Thätigkeit für das Jahr 1892 folgen:

Thätigkeit auf dem Gebiete der Wildbachverbauung mit Schluss 1891.

Section A. Przemyśl.

Galizien. Verbauungen im Guika-Lipagebiete.*)
Projectirungen und Erhebungen im Biakagebiete, im Bezirke Myslenice, im Gebiete der Lomnica, der Niszkowka, im Michalowbach und im Skawagebiete, dann im Bezirke Turka und Staremiasto.

Section B. Königliche Weinberge.

Böhmen. Verbauungen im Bezirke Rakonitz.
Projectirungen und Erhebungen im Flussgebiete der Littawa (Cerveny), im Lischauerbache, der Chrudimka und Nowohradka, in den Wildbächen des Pürglitzerbezirkes, im Isergebiete, im Karlsteinbache, in der „Schwarzen Neisse" und im Skriwanerbache.

Mähren. Verbauungen im Bečwagebiete.
Projectirungen im Bečwagebiete und in den mährischen Zuflüssen der Ostrawitza.

Schlesien. Verbauungen im Weichselgebiete und Oppagebiete.
Projectirungen in den schlesischen Zuflüssen der Ostrawitza.

Section C. Linz.

Salzburg. Verbauungen im Schmittenbach*), Manlitzbach*), Uttendorferbach*), Niedernsillermühlbach, Haarbachalpsgraben*), Alterbach*), Zauchbach und Unterbergerbach*).
Projectirungen und Erhebungen im Maierhofbach, Elmaugraben, Burgbach, Leisnitzbach, Trogbach, Zechergraben, Bärenkogelbach, Brambergermühlbach, Fischbach, Zedernhausbach, Stubach und Sturmbach.

Steiermark. Verbauungen im Lichtmessbach*), Spitzenbach*), Tamischbach*).
Projectirungen und Erhebungen im Flitzenbach und Fölzbach.

Niederösterreich. Verbauungen im Pittengebiete, im Gebiete des Edlitzbaches*) und bei Kirchschlag.
Projectirungen im Trommelschlaggraben bei Aspang.

Oberösterreich. Verbauungen im Hallstädtermühlbach.*)
Projectirungen und Erhebungen im Gosaugebiete, im Glimmbach bei Ebensee und im Almflussgebiete und im Lenzelgraben.

Section D. Villach.

Kärten. Verbauungen im Wurnitz-*), Simmerlach-*), Mödritsch-*), Bergergraben*), Radlachergraben*), Graagraben, Pirkachergraben*), Silbergraben*), Siflitzgraben*), Gnoppnitzgraben, Klausenkofel, Laaserbach*), Entsumpfungen in der Teuchl*) und Verbauungen im Litzeldorfergraben*).
Projectirungen und Erhebungen im Nicolai, große Sucha, Potschlingbach, Flaschberger- und Kirchbach, Obergottsfelderbach, Steggraben, Nötschbach und Appriachgraben, Steindorfer und Golpitschgraben, Luschari- und Dabergraben, Feistritzbach im Glanthale, Loiblbach im Rosenthale, Delacherbach, Doberbach im Gailthale, Vellachbach im Gailthale, Draßnitzgraben im Drauthale.

Krain. Verbauungen im Trebišabache*) und in der Wochein*), Ableitung der Hochwässer im Kesselthale von Planina und Gottschee.
Projectirungen und Erhebungen im Wippachthale, Annathale, Wocheina, Piženzabache, Wildbäche des Laibacher Moores, Feistritzbach bei Mojstrana.

Istrien. Baggerungen im Cepič-See.
Projectirungen und Erhebungen in der Rečica, und im Runsengebiete von Saline auf der Insel Veglia.

Section E. Zara.

Dalmatien. Verbauungen in 26 Wildbachgebieten.
Projectirungen und Erhebungen im Klyake, Runsen von Ljubac, von Raskowic, Račisce, Wildbäche bei Bol, Gardum und Cerkovenik.

---

*) Die mit * bezeichneten Verbauungen sind vollendet.

Expositur Brixen.

Tirol. Verbauungen in 120 Arbeitsfeldern aus den Mitteln des Gewässerregulirungsfonds, im Naifbach (Meliorationsfond).
Projectirungen im Mareiterbach bei Sterzing und in zahlreichen im Programme des Gewässerregulirungsfonds aufgenommenen Wildbächen, dann im Ganderbach bei Kollmann.

Arbeitsprogramm für das Jahr 1892.

Galizien. Neubauten Michalowbach, Niszkowka bei Neu-Sandec, Skawa und Turkagebiet, Wildbäche im Gebiete Staremiasto.

Böhmen. Fortsetzung der Arbeiten im Bezirke Rakonitz.

Mähren. Fortsetzung der Arbeiten im Beèwagebiete.

Schlesien. Fortsetzung der Arbeiten im Weichselgebiete.

Salzburg. Fortsetzung der Arbeiten im Zauchbauch und im Niedernsiller-Mühlbach.
Inangriffnahme der Verbauung des Bärenkogelbaches.

Oberösterreich. Inangriffnahme der Arbeiten im Lenzelgraben.

Niederösterreich. Fortsetzung der Verbauungen im Pittengebiete und bei Kirchschlag.

Kärnten. Fortsetzung der Arbeiten im Klausenkofel, dann in Graa- und Gnoppnitzgraben.
Inangriffnahme der Verbauungen des Steggrabens.

Krain. Fortsetzung der Entwässerungen im Kesselthale von Planina und von Gottschee.

Istrien. Fortsetzung der Baggerungen im Čepic-See.
Beginn der Verbauungen im Rečicagebiete.

Dalmatien. Fortsetzung der Verbauungen im Skurdagebiete und im Vratnik.
Beginn der Verbauungen im Račisce.

Tirol. Fortsetzung der Verbauungen in zahlreichen in das Gewässerregulirungsprogramm aufgenommenen Wildbächen.
Fortsetzung der Verbauungen im Naifbache bei Meran.
Jene Verbauungen, deren Inangriffnahme im Jahre 1892 noch zweifelhaft, beziehungsweise hinsichtlich welcher die finanzielle Regelung noch nicht durchgeführt ist, sind nicht namhaft gemacht.
Pro 1882 sind aus dem staatlichen Meliorationsfond für Wildbachverbauung 55.766 fl. 60 kr. präliminirt.

Die im beiliegenden Präliminare eingestellten einzelnen Beträge für Fortsetzungsbauten und Neuunternehmungen, als auch die unverzinslichen Darlehen, ferner der für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauungen präliminirte Betrag wären zu genehmigen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Das mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 4. November 1891, Z. 17702/2645 vorgelegte Präliminare des Meliorationsfonds pro 1891 wird im Betrage von 368.564 fl. 43 kr. genehmigt.

2. In dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1892 werden in das Erfordernis zum Capitel 28, Titel 3, §. 6 b) „Ausgabe aus dem Meliorationsfond auf Grund des Präliminares" 368.564 fl. 43 kr., und in die Bedeckung vom Capitel 34, Titel 3, §. 2 „Einnahmen aus dem Miliorationsfonde" 368.564 fl. 43 kr. eingestellt.""

Wien, 14. November 1891.

E. Plener,
Obmann.

Rutowski,
Berichterstatter.

Präliminare

der im Jahre 1892 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse, und zwar:					
	a) von der Einmündung des Kopidlno-Baches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brennitza-Baches (Post 5 ex 1885),	das Land Schlesien	VIII. Rate 12.735 fl.	—	—	—
	b) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes (Post 5 ex 1885),	dto.	VIII. Rate 9.000 fl.	—	—	—
	c) Ergänzungsbeitrag für die sub b) bezeichneten Wildbachverbauungen (Post 30 ex 1889)	dto.	IV. Rate 1.666 fl. 66 kr.	—	—	—
2	Regulirung des Nowy-Brenflusses sammt einmündenden Bächen [Galizien] (Post 12 ex 1885)	das Land Galizien	VIII. Rate 7.804 fl. 25 kr.	—	—	—
3	Legflussregulirung (Post 18 ex 1886)	dto.	VII. Rate (Schlussrate) 10.500 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Thaya-Strecke von der niederösterreichischen Landesgrenze bis zum Unter-Wisternitzer-Wehr (Mähren) Post 35 ex 1887)	Wassergenossenschaft	VI. Rate 18.571 fl. 40 kr.	—	—	—
5	Regulirung des Krzemienica und Babulowka-Baches (Post 29 ex 1888)	das Land Galizien	Schlussrate (V. Rate) 9.300 fl.	—	—	—
6	Regulirung des Wultendorfer-, Hagendorfer-, Ungerndorfer- und Altenmarkter-Baches (Niederösterreich) Post 31 ex 1888)	Wassergenossenschaft	V. Rate 6.000 fl.	—	—	—
7	Regulirung des großen und des kleinen Tullner-Baches (Niederösterreich) Post 33 ex 1889	die interessirten Gemeinden	IV. Rate 20.333 fl. 33 kr.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procen
8	Verbauung des Zauchbaches (Salzburg) Post 37 ex 1889	Gemeinde Altenmarkt	IV. Rate 20.000 fl.	—	—	—
9	Ergänzung der Eindeichungen am Weichsel- und San-Flusse im Bezirke Tarnobrzeg (Galizien) Post 37 a ex 1889	der Bezirk Tarnobrzeg	IV. Rate 79.080 fl.	—	—	—
10	Vollendung der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post 25 ex 1890	das Land Kärnten	Schlussrate (III) 4.166 fl.	Schlussrate (III) 2.083 fl.	—	—
11	Regulirung der Nebenbäche des Poy-Baches (Niederösterreich) Post 27 ex 1890)	Wassergenossenschaft	Schlussrate (III) 5.000 fl.	—	—	—
12	Verbauung des Steggrabens (Kärnten) Post 20 ex 1891	das Land Kärnten	II. Rate 3.750 fl.	II. Rate 1.125 fl.	—	—
13	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Bezirke Rakonitz (Böhmen) Post 21 ex 1891	das Land Böhmen	II. Rate 17.184 fl.	—	—	—
14	Ausbau der Sannregulirung von Prassberg bis Cilli (Steiermark) Post 22 ex 1891	das Land Steiermark	II. Rate 12.000 fl.	—	—	—
	B. Neue Unternehmen.					
15	Abschluss der Regulirung des Gailflusses	das Land Kärnten	I. Rate 33.500 fl.	—	—	—
16	Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rzimnitz und Lantsch (Mähren)	Wassergenossenschaft	I. Rate 4.185 fl.	—	—	—
17	Regulirung des Loučna-Flusses und Lodranka-Baches (Böhmen)	Wassergenossenschaft	I. Rate 30.080 fl. 79 kr.	—	—	—
18	Regulirung des Sirningbaches (Niederösterreich)	Wassergenossenschaft	I. Rate 15.000 fl.	—	—	—
	C. Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.					
19	Vom Meliorationsfonde zu bestreitende Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	—	45.500 fl.	—	—	—
	Gesammtsumme . .	. . . . .	365.356 fl. 43 kr.	3.208 fl.		
			368.564 fl. 43 kr.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 30. November 1891, Z. 3306/H. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 798/A. H.).

Aus dem Schoße des hohen Abgeordnetenhauses ist eine Anregung in der Richtung hervorgegangen, dass die Regierung eine Action einleiten möge, um die Einführung von Motoren, Arbeits-, Bearbeitungs- und Werkzeugmaschinen bei jenen Gewerbetreibenden, bei denen selbe bisher wenig oder gar nicht im Gebrauche sind, obwohl sie mit Rücksicht auf die derzeitige Lage des Handwerkes und die persönlichen Eigenschaften der Unternehmer mit Erfolg wirken könnten, zu fördern.

Die Regierung ist bereit, der gemachten Anregung näher zu treten, und sieht sich zu diesem Ende veranlasst, eine Erhöhung des Creditanspruches im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892, Capitel 27, Handelsministerium, Titel 1, §. 1, Centralleitung, außerordentliches Erfordernis, Post 37 b) für Gewerbe- und Handelsbeförderung vorzunehmen.

Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister dem löblichen Präsidium ergebenst mitzutheilen, dass der in der vorbezeichneten Post mit dem Betrage von 3550 fl. bezifferte Creditanspruch in der um 10.000 fl. erhöhten Ziffer, sonach in dem Betrage von 13.550 fl. gestellt wird.

Sonach beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar des nach dem Vorstehenden abgeänderten Staatsvoranschlages für das Jahr 1892 mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, die an den betreffenden Stellen mit rother Tinte ersichtlich gemachten Modificationen der bisherigen Ansätze an Stelle dieser Letzteren der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1892				Staatsvoranschlag für das Jahr 1891
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1893	1894		
				Gulden in österreichischer Währung				
27			**XI. Handels-Ministerium.**					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1	1	Centralleitung	388.760	59.650	. . . .	448.410	425.410

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erwin Špindler und Genossen.

In Erwägung, dass die durch die Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, getroffenen Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung in mancher Hinsicht noch immer nicht den praktischen Bedürfnissen der Kleingewerbe entsprechen, und dass die Nothwendigleit einer eingreifenden Reform der Gewerbeordnung täglich fühlbarer wird;

in weiterer Erwägung, dass vor allem eine planmäßige Organisation der Gewerbertreibenden noththut, welche durch die willkürliche Bildung großer und kleiner, kräftiger und schwacher Genossenschaften nicht erreicht werden konnte, da ja noch heutzutage einerseits Bezirke und Städte zu finden sind, die überhaupt gar keine Genossenschaften aufzuweisen haben und anderseits sogar in kleinen Landstädten fünf bis sieben Genossenschaften sich vorfinden, die eben wegen der Zersplitterung aller Interessenten in so viele Vereine ihrem Zwecke unmöglich entsprechen können, und

in schließlicher Erwägung, dass die mit Gewerbeangelegenheiten überbürdeten und daher gerade dieses hochwichtige Referat vernachlässigenden politischen Behörden einer baldigen Entlastung bedürfen, welche leicht platzgreifen kann, wenn durch die imperative Schaffung tüchtiger Bezirksgenossenschaften anstatt der bisherigen willkürlich gebildeten Genossenschaften eine feste Basis gewonnen wäre zur Bildung selbständiger Gewerbeämter, wozu bereits in der vorhergehenden Reichsrathsperiode eine nicht zu unterschätzende Anregung gegeben wurde, so dass einerseits eine seit langer Zeit bereits gewünschte Entlastung der politischen Behörden durch die autonomen Gewerbeämter und anderseits eine schleunigere Erledigung aller Gewerbeangelegenheiten durch die Gewerbeämter platzgreifen würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst Gesetzvorlagen einzubringen, durch welche

1. die Bildung von gewerblichen Bezirksgenossenschaften und einer ihnen anzupassenden gewerblichen Landesvertretung plangemäß geordnet und dementsprechend eine eventuelle Verschmelzung oder Umbildung bestehender Genossenschaften verfügt wird,

2. die Erledigung aller Gewerbeangelegenheiten autonomen, durch die Bezirksgenossenschaften und die gewerbliche Landesvertretung zu erwählenden Gewerbeämtern zugewiesen wird, und

3. eine eingreifende Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gewerbeordnung auf Grundlage der von den Bezirksgenossenschaften abgegebenen und von ihrer Landesvertretung beurtheilten Gutachten durchgeführt wird.““

In formeller Beziehung sei dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. November 1891.

Sokol.	Dr. Kaizl.	Špindler.
Dr. Sláma.	Dr. Kramář.	Doležal.
Dr. Masaryk.	Tilser.	Dr. Dvořák.
Dr. Engel.	Eim.	Dr. Dyk.
Veselý.	Dr. Herold.	Dr. Kaunic.
Adámek.	Dr. Blažek.	Tekly.
Wohanka.	Dr. Brzorad.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . .,

über den

richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zulassung zur Richteramtsprüfung hat ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorauszugehen.

§. 2.

Der Vorbereitungsdienst ist bei den Gerichten erster Instanz, bei der Staatsanwaltschaft und bei einer Verwaltungsbehörde zu leisten. Ein Theil des Vorbereitungsdienstes kann auch bei Gerichten zweiter Instanz, sowie bei einer Finanzprocuratur oder in der Kanzlei eines Advocaten vollstreckt werden.

Die Verwendung bei einer Finanzprocuratur oder in einer Advocaturskanzlei darf den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreiten.

§. 3.

Während ihrer Dienstleistung bei den Gerichten sind die im Vorbereitungsdienste stehenden Auscultanten und Rechtspraktikanten sowohl Gerichtshöfen, als auch Bezirksgerichten (städt.-deleg. Bezirksgerichten) zuzutheilen und bei denselben in sämmtlichen Dienstzweigen der Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu verwenden, sowie im Kanzlei- und Manipulationsfache zu unterweisen.

§. 4.

Zum Zwecke des bei der Staatsanwaltschaft zurückzulegenden Theiles des Vorbereitungsdienstes sind die Auscultanten und Rechtspraktikanten der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof erster Instanz und zum Zwecke ihrer Dienstleistung bei der Ver-

waltungsbehörde einer landesfürstlichen politischen Verwaltungsbehörde zuzuweisen.

§. 5.

Die Advocaten, in deren Kanzlei der Vorbereitungsdienst zum Theile vollstreckt werden kann, sind für den Sprengel einer jeden Advocatenkammer über Vorschlag des Ausschusses dieser Kammer durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes alljährlich im vorhinein zu bezeichnen.

Die thatsächliche Zutheilung der einzelnen sich im Vorbereitungsdienste zur Verwendung in einer Advocaturskanzlei meldenden Auscultanten und Rechtspraktikanten geschieht durch die zur Leitung des Vorbereitungsdienstes berufenen Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 6.

Die Verwendung der im Vorbereitungsdienst stehenden Personen ist so einzurichten und zu leiten, dass sich dieselben in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Berufes die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters und Staatsanwaltes erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen erwerben.

Zu diesem Zwecke sind bei den Gerichtshöfen mit den daselbst im Vorbereitungsdienste stehenden Auscultanten und Rechtspraktikanten insbesonders auch regelmäßig Übungen zu veranstalten, durch welche deren rechtswissenschaftliche Ausbildung und die Befähigung zur selbständigen Ausübung der dem Richter obliegenden Spruchthätigkeit befördert werden soll.

Die Art der Beschäftigung der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen, die Aufeinanderfolge und kürzeste Zeitdauer der einzelnen zum Vorbereitungsdienste gehörenden Verwendungen, die Leitung des Vorbereitungsdienstes und die Aufsichtsführung sowie endlich die Einrichtung der nach Absatz 2 abzuhaltenden Übungen sind im Verordnungswege zu regeln.

§. 7.

Die Richteramtsprüfung hat sich auf alle Zweige der Civil- und Strafgesetzgebung zu erstrecken. Inwieweit auch die im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen, für die richterliche Rechtssprechung wichtigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Richteramtsprüfung zu berücksichtigen sind, ist im Verordnungswege festzustellen.

Die Richteramtsprüfung ist sowohl schriftlich — durch eine rechtswissenschaftliche Hausarbeit und durch Clausurarbeiten civil- und strafrechtlichen Inhaltes — als mündlich abzulegen. Auf beiden Wegen soll durch die Richteramtsprüfung nicht bloß der Besitz der für den Dienst bei Civil- und Strafgerichten aller Instanzen nöthigen Kenntnisse und praktischen Geschäftsgeübtheit, sondern vorzugsweise auch die Fähigkeit des Candidaten in Beziehung auf die gewandte und richtige rechtliche Beurtheilung und Entscheidung von Streit- und Straffällen erprobt werden.

§. 8.

Zur Vornahme der Richteramtsprüfungen ist vom Justizminister bei jedem Oberlandesgerichte eine besondere Commission zu bestellen, in welche der Präsident und Vice-Präsident des Oberlandesgerichtes und außerdem eine genug große Anzahl von Prüfungscommissären zu berufen sind, um einen häufigeren Wechsel in der Zusammensetzung der Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte zu ermöglichen.

Zu Prüfungscommissären sind richterliche und staatsanwaltschaftliche oder andere für gewisse Prüfungsfächer besonders befähigte, dem Justizdienste angehörende Staatsbeamte, Universitätsprofessoren und Advocaten zu bestimmen.

§. 9.

Die Richteramtsprüfungen sind stets am Sitze des Oberlandesgerichtes abzuhalten.

§. 10.

Die Commission für die Abhaltung der einzelnen Richteramtsprüfung hat aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen. Eines der Commissionsmitglieder muss der Zahl der zu Prüfungscommissären ernannten richterlichen Beamten, eines der Zahl der als Prüfungscommissäre bestellten Advocaten entnommen werden.

Wenn sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, ist auch stets einer der zu Prüfungscommissären bestimmten Universitätsprofessoren in die Commission zu berufen.

§. 11.

Candidaten, welche bei der Richteramtsprüfung für nicht befähigt erkannt werden, können die Prüfung einmal wiederholen.

Candidaten, welche auch bei der wiederholten Prüfung nicht für befähigt befunden wurden, kann vom Justizminister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen nach Ablauf eines Jahres die nochmalige Ablegung der Richteramtsprüfung gestattet werden.

§. 12.

Die Instructionen in Betreff der Abhaltung und Einrichtung der Richteramtsprüfung, sowie in Betreff der wiederholten Zulassung nach nicht bestandener Prüfung sind vom Justizminister im Verordnungswege zu erlassen. Die Geschäftsordnung der Prüfungscommissionen wird durch den Justizminister festgesetzt.

§. 13.

Solchen Personen, welche vor ihrem Eintritte in den richterlichen Vorbereitungsdienst bereits bei einer landesfürstlichen politischen Verwaltungsbehörde oder bei einer Finanzprocuratur in Verwendung gestanden

sind, ist die bei diesen Behörden thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit in dem durch Verordnung zu bestimmenden Ausmaße in den Vorbereitungsdienst einzurechnen, falls sich letzterer ohne Unterbrechung an die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde oder Finanzprocuratur anschließt.

§. 14.

Die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136, (betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten) sind sinngemäß auch auf die im Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten anzuwenden.

Rechtspraktikanten, welche den dreijährigen Vorbereitungsdienst vollendet haben, ist bei entsprechender Verwendung und tadellosem Verhalten auf ihr Ansuchen die Fortsetzung der Praxis bei einem Gerichte oder einer Staatsanwaltschaft zu bewilligen.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 6, Absatz 2 bezeichneten Übungen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln zur Einführung zu kommen haben, ist im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Auscultanten und Rechtspraktikanten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits eine zweijährige Gerichtspraxis zurückgelegt haben, keine Anwendung. Allen anderen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Gerichtspraxis stehenden Auscultanten und Rechtspraktikanten ist in Bezug auf die Zulassung zur Richteramtsprüfung die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits thatsächlich zurückgelegte Gerichtspraxis in den dreijährigen Vorbereitungsdienst einzurechnen.

§. 17.

Die Zeit des nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Vorbereitungsdienstes wird, wenn sie ununterbrochen ist und wenn sich an dieselbe eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an für die Bemessung der Ruhegebür angerechnet.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Inneren und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung.

Als die österreichische Gesetzgebung infolge Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Patrimonialbehörden ein völlig neues Gerichtswesen zu schaffen hatte, übersah sie nicht, dass die Sorge für eine genügende praktische Heranbildung zur Übung des Richterberufes zu ihren unerlässlichen Aufgaben gehöre. Diese Sorge hatte sich bis dahin bei der großen Zersplitterung der Jurisdictionsrechte auf einen geringen Bruchtheil der Gerichtsstellen beschränken können; dadurch, dass nun die ganze Rechtspflege an den Staat zurückgelangte, wuchs ihre Bedeutung. Unter diesen geänderten Gerichtsverfassungs-Verhältnissen das Vorhandensein eines berufstüchtigen richterlichen Nachwuchses zu sichern, war der Zweck der Verordnung vom 7. August 1850, Nr. 328 R. G. Bl.

Zwar das reine didaktische Ziel der Gerichtspraxis, welches ältere Instructionen und zumal § 1 des Hofdecretes vom 20. Juni 1837, Nr. 207 J. G. S.*), so sehr betonen, tritt in den durch die 1850er Verordnung eingeführten Einrichtungen etwas zurück, und die Beseitigung der schriftlichen Richterprüfung war nicht unbedenklich, worauf auch die spätere Wiederaufnahme dieser Prüfung durch die Justiz-Ministerialverordnung vom 21. Jänner 1852, Nr. 33 R. G. Bl, hinweist. Aber die Mannigfaltigkeit der Verwendung der Candidaten während der zweijährigen Praxiszeit, die Möglichkeit, einen Theil der Praxis „bei einem Fiscalamte, Advocaten oder Notar" zurückzulegen, die buntere Zusammensetzung der Commissionen für die Richteramtsprüfung, die Erstreckung der Prüfung auf die theoretischen Kenntnisse des Candidaten (§. 14, Absatz 3 der citirten Verordnung) endlich die autonome Beurtheilung des Prüfungsergebnisses durch die Commission selbst, statt der bisherigen mittelbaren Würdigung desselben durch die Rathsversammlung des Appellationsgerichtes — alles das waren Verbesserungen, die ein zutreffendes Erfassen der Aufgabe der richterlichen Vorbereitung und einen richtigen Einblick in die sich hiezu am meisten eignenden Mittel beweisen. Was noch fehlte: namentlich genauere Bestimmungen über die Art der Beschäftigung der Richteramtscandidaten während ihrer verschiedenen Verwendungen und über die Leitung ihres Bildungsganges, Vorschriften über eine hinreichende Überwachung der Ausbildung seitens der Justizverwaltung, das hätte sich wohl bei längerer Geltung dieser Verordnung von selbst organisch entwickelt. Hiezu blieb jedoch keine Zeit. Die zu Ende des Jahres 1850 für die ersten Instanzen angeordnete Vereinigung der politischen Verwaltung und der Rechtspflege machte eine Abänderung der für die Fähigkeit zum Richteramte aufgestellten Voraussetzungen und zwar im Sinne einer thunlichsten Ausgleichung der Erfordernisse für beide Zweige des Staatsdienstes nothwendig. Je nachdrücklicher, einseitiger die Verordnung von 1850 es anstrebte, die Ausbildung für den Richterberuf zu fördern, umso weniger konnte nach dem Übergange zum System der gemischten Bezirksämter von einer weiteren Verfolgung ihrer Grundsätze die Rede sein, und die kaiserliche Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 R. G. Bl., deren Bestimmung es war, „die Vorschriften, nach welchen der zur Ergänzung des Personals beider Dienstzweige erforderliche Nachwuchs herangezogen, ausgebildet und erprobt wird", für

*) Vergleiche Hofdecret vom 6. October 1826, Nr. 2224 J. G. S. und Justiz-Hofdecret vom 11. October 1842, Nr. 648 J. G. S.

Justizpflege und Verwaltung „nach gemeinschaftlichen Grundsätzen einzurichten", griff denn thatsächlich im Wesen wieder auf die Einrichtungen zurück, welche kaum erst beseitigt worden waren.

Die Herabminderung der an den angehenden Richter gestellten Anforderungen, welche damals unter dem Einflusse der Umgestaltung der gesammten staatlichen Verwaltung eintreten musste, hat ihre geschichtliche Veranlassung überdauert. Erst das Gesetz vom 10. September 1885, Nr. 136 R. G. Bl., dehnte die Zeit der Gerichtspraxis wieder auf das Maß der mehrerwähnten Verordnung des Jahres 1850 aus. In Bezug auf die Benützung der Vorbereitungszeit und auf das Ausbildungs- und Prüfungsziel selbst, wurde der im Jahre 1850 plötzlich abgerissene Faden nicht aufgenommen. Gerade aber auch in diesen Punkten scheint der Regierung das Institut der Gerichtspraxis und die Richteramtsprüfung erneuter Regelung bedürftig.

Die Berufsaufgaben des Richters werden immer schwieriger. Die fortschreitende Entwicklung und reichere Verzweigung des wirthschaftlichen Lebens und die Gesetzgebung, welche die Herrschaftssphäre der Rechtsordnung stetig erweitert, tragen in gleichem Maße dazu bei. Die in der modernen Gesetzgebung stärker hervortretende Geneigtheit, dem richterlichen Ermessen ein breiteres Bethätigungsgebiet zuzugestehen, erhöht die Schwierigkeit und das Verantwortungsvolle der Rechtsfindung, und auch manche für den Rechtsverkehr erwünschte und nützliche Erleichterungen konnten nur zu Lasten des Richters gewährt werden. Der Abschluss der Neucodification des Strafrechtes wird den österreichischen Richterstand vor noch größere Aufgaben führen, und vieles von dem, was man sich von einem mündlichen Civilprocesse für die Rechtsverfolgung erhofft, wird nur eintreten, das Vertrauen in die Gründlichkeit der Rechtssprechung nur dann unerschüttert bleiben, wenn es dem Richter gelingt, aller der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche sich mit dem Verlassen der schriftlichen Urtheilsgrundlage der Übung des Richteramtes entgegenstellen. Aus Erwägungen dieser Art wird von manchen eine Steigerung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung während der Studienzeit gefordert. Aber gewiss noch mehr sprechen solche Erwägungen für die Nothwendigkeit einer immer sorgfältigeren und besseren praktischen Ausbildung der sich dem Richteramte zuwendenden Personen. Belehrt nun die Entstehungsgeschichte der Verordnung des Jahres 1854 und ein Vergleich derselben mit der Verordnung vom 7. August 1850, dass man sich 1854 bewusst auf das Mindestmaß von Veranstaltungen zur Sicherung hinreichender richterlicher Vorbildung beschränkte, so ist auch das eine außer Zweifel gestellt: Mit den Mitteln der Verordnung von 1854 läßt sich solche intensivere Vorbereitung des Richters nicht erreichen. Ganz abgesehen von der Dauer der Verwendung schon deshalb nicht, weil es an einer systematischen Eintheilung und Verwendung der Praxiszeit, am Zwang und an der Gelegenheit, das richterliche Amt von allen Seiten kennen zu lernen, an jeder Vorübung in der richterlichen Spruchthätigkeit vollständig fehlt. Und wird erwogen, was alles hinzugefügt und was an den Bestimmungen der 1854er Verordnung geändert werden müsste, um diesem Mangel abzuhelfen, so wird auch auf den — an und für sich naheliegenden — Versuch verzichtet werden müssen, den Principien, welchen die Regierung in Sachen der Heranbildung des richterlichen Nachwuchses fortan folgen zu müssen glaubt, im Rahmen jener Verordnung, unter formeller Aufrechthaltung derselben Geltung zu verschaffen.

Zur Zeit überwiegt die Auffassung, als sei die Gerichtspraxis hauptsächlich dazu bestimmt und zu benützen, Vertrautheit mit den Formen der Justizverwaltung, Kenntnis des Geschäftsganges bei den Gerichtsbehörden sich zu erwerben, und bis zu einem gewissen Grade leisten die in Kraft stehenden Vorschriften über die Richteramtsprüfung dieser Meinung Vorschub. Es wird jedoch eine Vorbereitung, die im technischen Einarbeiten in den Stil einzelner Gerichtsstellen gipfelt, für unzulänglich erklärt werden müssen. Umso nothwendiger erscheint es dann, neue Anordnungen zu erlassen, welche die Ziele der praktischen Lehrzeit des Richters (Vorbereitungsdienst) in einer den wahren Bedürfnissen näherkommenden Art bestimmen und diese Ziele zugleich, um sie vor missverständlicher Auffassung zu schützen, mit der wünschenswerten Klarheit hinstellen. Die Aneignung ausreichender Geschäftsgewandtheit darf darunter nicht fehlen, aber daneben muss die Vorbereitungszeit nach Ansicht der Regierung in ungleich höherem Maße als bisher der eigentlichen juristischen Ausbildung der Richteramts-Candidaten dienstbar gemacht werden.

Das Facultäts-Studium bricht — seinem Plane nach — ab, bevor der junge Jurist die volle Eignung zur Ausübung des Richterberufes empfangen. Aufgabe der mit der Richteramtsprüfung abschließenden ersten praktischen Verwendung ist es nun, dem Candidaten das Fehlende zu lehren: die Kunst, das Recht unmittelbar auf die durch das Leben geborenen Thatbestände richtig anzuwenden. Der Vorbereitungsdienst ist aus diesem Gesichtspunkte als Fortsetzung des juristischen Bildungsganges zu betrachten, nur den angewandten Mitteln nach dem Justizdienste angehörend, sonst im Ziel und Wesen eine Unterrichts-Institution. Noch näher wird der Zweck des Vorbereitungsdiestes dahin angegeben werden können: er soll methodische Schulung für die schwierigste der richterlichen Obliegenheiten sein; er darf nicht in der Beschäftigung mit dem formellrechtlichen Beiwerke aufgehen, das sich fast immer vor die specifische Richteraufgabe lagert, sondern hat zum Entscheiden, Aburtheilen oder sonstigen Erledigen des Merituums der vor die Justizorgane gelangenden Fälle heranzubilden. Der Lehrzweck kann allerdings nicht ausschließlich gepflegt werden, da die Justizverwaltung — wenigstens für die nächste Zeit — die Hilfsdienstleistungen der Richteramts-Candidaten nicht missen kann. Aber

es wird und muss möglich sein, das didaktische Interesse auch überall dort hervorzukehren und wahrzunehmen, wo die Thätigkeit des Candidaten unmittelbar zur Bewältigung der laufenden Geschäfte in Anspruch genommen werden muss. Sofern jedoch solche Mitarbeiterschaft im praktischen Justizdienste im einzelnen Falle wirklich ohne Lehrwert wäre, wird die während des Vorbereitungsdienstes zu befördernde Erweiterung und Festigung der theoretischen Erkenntnis des Rechts mancher mehr äußerlichen Verwendung das Gleichgewicht halten. Solche Betonung des rechtswissenschaftlichen Elementes im Richterberufe wird zugleich auch für die Bestärkung der Überzeugung sorgen, dass wie die wissenschaftliche Entwicklung kein Ende hat, auch die fachwissenschaftliche Bildung des Richters mit der Ablegung der Richteramtsprüfung keineswegs abgeschlossen sein dürfe. Und für die Erfüllung der so verstandenen Aufgaben der praktischen Ausbildung des Richters muss es als von hohem Werte bezeichnet werden, wenn der Vorbereitungsdienst vielseitiger wird, als es die heutige Gerichtspraxis ist. Namentlich auch deshalb, weil das unmittelbare Anschauen möglichst vieler und verschiedenartiger vor die Behörden gebrachter Lebenverhältnisse am allerbesten imstande ist, die geistige Verschmelzung der Glieder des Rechtsystems zu bewirken, welche in dem disciplinenweise geordneten Facultätsstudium auseinander getrennt werden mussten, und weil der Richter nicht früh genug dazu geleitet werden kann, jeden ihm zufallenden Act der Rechtspflege mit freiem Überblicke über alle dabei in Frage kommenden Gebiete des positiven Rechtes vorzunehmen. Denn in je feineren Verästelungen sich bei der steigenden Specialisirung aller Erwerbsthätigkeiten die Folgen der einzelnen juristischen Thatsachen nach allen Seiten hin äußern, umso unerlässlicher ist es, auch auf das organische Erfassen und praktische Verstehen des Rechtes und Rechtslebens bei der Ausbildung des Richters das Augenmerk zu richten.

Grundbedingung für die Verfolgung der im Vorstehenden angedeuteten Ziele ist die Verlängerung des der Vorbereitung zu widmenden Zeitraumes. Die Zeit von zwei Jahren reicht namentlich dann nicht hin, wenn dem künftigen Richter vor Erlangung der Befähigung zum Richteramte ein volles Bild des ausgedehnten Wirkungskreises gewährt werden soll, in welchem er von nun an eine wichtige staatliche Function auszuüben haben wird. Sie reicht umso weniger aus, wenn sich — wie dies im Plane des Gesetzentwurfes gelegen ist — dem Dienste bei den verschiedenen Gattungen von Gerichten, auch noch gewisse außergerichtliche Verwendungen anschließen sollen. Auch in anderen Staaten ward es für nöthig befunden, der praktischen Vorbildung für die Ausübung des Richterberufes längere Zeit zuzumessen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich z. B. hat der Ablegung der zweiten juristischen Prüfung eine mindestens dreijährige praktische Verwendung voranzugehen. Einzelne deutsche Staaten, wie Preußen und Sachsen, haben dieses Ausmaß thatsächlich zu Gunsten eines vierjährigen praktischen Dienstes überschritten. Das lässt die Frage aufwerfen, ob nicht auch die österreichische Gesetzgebung behufs Sicherung einer möglichst gründlichen und gleichmäßigen Ausbildung eine vierjährige Vorbereitungszeit anordnen solle. Von einem „zu lange" kann selbstverständlich nicht die Rede sein; an Gelegenheit, Neues zu lernen, seine juristische Durchbildung erfolgreich fortzusetzen, würde es dem Candidaten gewiss auch bei Verdopplung der gegenwärtigen Praxiszeit nicht fehlen. Aber die Verhältnisse der Justizverwaltung nöthigen andererseits dazu, den Auscultanten nicht allzu spät in die Lage zu setzen, Functionen auszuüben, die durch den Erwerb der Fähigkeit zum Richteramte, also durch Ablegung der Richteramtsprüfung bedingt sind. Vielleicht wird mit der Aufnahme eines mündlichen civilgerichtlichen Verfahrens darin Wandel geschaffen, aber gegenwärtig muss zwischen den Nothwendigkeiten des praktischen Justizdienstes und den Erfordernissen einer tüchtigen Vorbereitung ein Ausgleich getroffen werden. Es wird deshalb eine dreijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes in Vorschlag gebracht (§. 1). Auf dasselbe Maß ist die Vorbereitung auch in Baiern, Württemberg und Baden beschränkt. Es hat übrigens dieses Zeitausmaß für Österreich nicht ganz dieselbe Bedeutung wie für die genannten deutschen Staaten, weil in Österreich dem Facultätsstudium mehr Zeit eingeräumt ist, und der Vorbereitungdienst auch nicht dazu bestimmt ist, den absolvirten Juristen erst in die Kenntnis des Landesrechtes einzuführen.

Die Verwendung der Vorbereitungszeit anlangend (§ 2) bedarf das Durchschreiten des weiten Thätigkeitsfeldes des Richters wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Nur das könnte zweifelhaft sein, ob nicht die Praxis bei den Gerichten zweiter Instanz obligat erklärt werden sollte. Billigkeitserwägungen hießen davon absehen. Da der Candidat während des Vorbereitungsdienstes nicht immer auch schon im Genusse eines Adjutums sein wird, muss es ihm thunlichst erleichtert werden, den Vorbereitungsdienst in der Nähe des elterlichen Hauses zurückzulegen. Während nun bei der Auswahl der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte beziehungsweise Verwaltungsbehörden, welchen der Candidat zuzuweisen ist, doch einigermaßen hierauf Rücksicht genommen werden kann, würde die Pflicht, bei einem Oberlandesgerichte zu dienen, wenigstens in vielen Fällen solche Schonung der Vermögenslage des Richteramts-Candidaten nicht zulassen. Deshalb wird es wohl am besten der concreten Beurtheilung anheim gestellt, ob die (sachlich außerordentlich wünschenswerte) Beschäftigung bei einem Oberlandesgerichte nach den persönlichen Verhältnissen des Candidaten ohne übermäßige Härte verfügt werden kann.

Der Vorbereitungsdienst ist nach §. 2 zum Theile auch bei einer (landesfürstlichen) politischen Verwaltungsbehörde zurückzulegen. Eine solche Verwendung erachtet die Regierung der vielfachen Berührungen wegen für nützlich, die zwischen Verwaltung und Rechtspflege bestehen. Schon im Gebiete der Civilgerichtsbarkeit herrscht bekanntlich — selbst wenn man von der freiwilligen Gerichtsbarkeit ganz absehen wollte — kein Mangel an administrativen Elementen. Deren Erledigung wird dem Richter leichter fallen und wird zweckentsprechender erfolgen, wenn sich der Richter mit den die Verwaltung durchdringenden Anschauungen vertraut gemacht. Dazu dürfte sich aber kaum ein anderes Mittel so eignen, als eben die zeitweilige Thätigkeit im Administrativdienste selbst, die den Richteramts-Candidaten überdies auch in die Lage versetzt, in viele der publicistischen und besonders verwaltungsrechtlichen Prämissen des Rechtsverkehrs, die als solche der richterlichen Cognition immer wieder zu thun geben, Einblick zu gewinnen, sie verstehen und würdigen zu lernen. Nicht minder einleuchtend ist es, wie gewichtig die Wahrnehmungen und Erkenntisse, zu denen der Verwaltungsdienst Anlass gibt, für die Strafrechtspflege sind. Diese Wichtigkeit nimmt zu, je mehr nach dem Gange der neueren Gesetzgebung verwaltungsrechtliche Normen unter den Schutz der strafrichterlichen Jurisdiction gestellt werden. Und gerade in dieser Hinsicht durch praktische Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden richtigen Auffassungen über das Wertverhältnis der collidirenden Interessen Eingang zu verschaffen und die Bedeutung der den Richter überwiegend beherrschenden civilrechtlichen Kategorien auf das wahre Maß zurückzuführen, scheint nach manchen Beobachtungen keineswegs überflüssig. Die bestehenden Einrichtungen der landesfürstlichen Verwaltungsbehörden lassen die Hoffnung aussprechen, dass die Richteramts-Candidaten bei denselben in einer Weise verwendet werden können, die der Verwirklichung der oben ausgesprochenen Absichten dienlich ist. Damit auch diese Verwendung den Candidaten keine besonderen finanziellen Opfer auferlege, wurde davon Abstand genommen, die Zutheilung auf die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden zu beschränken. Um so eher konnte dann dieser Dienst, wie es seiner didaktischen Bedeutung angemessen ist, für obligat erklärt werden.

Durch die Verwendung bei einer Finanzprocuratur oder in der Kanzlei eines Advocaten wird der angehende Richter eine für die Rechtsfindung in Civilsachen bedeutsame Seite der Rechtsanwendung kennen und handhaben lernen, für deren Pflege innerhalb der richterlichen Rechtssprechung sonst wenig Raum ist. Die Thätigkeit des Anwaltes ist eine vorzugsweise synthetische; er hat die Rechtsverhältnisse aus gegebenem rohen Thatsachenmateriale aufzubauen und legt sie dann dem Richter zur Prüfung vor. Namentlich durch solche constructive Thätigkeit erwirbt und festigt sich die Fähigkeit ganz besonders, immer gleich den Rechtsgehalt der vorkommenden Fälle und Fallfragmente herauszufinden, und wer an solches selbstthätiges Aufbauen gewöhnt, darin geübt ist, wird ohne erhebliche Schwierigkeiten, zwischen dem Für und Wider gegenüberstehender Meinungen hiedurch zur richtigen Beurtheilung gelangen. Deshalb wird es zweckmäßig sein, der Beschäftigung mit Angelegenheiten der Parteienvertretung einen Platz im Vorbereitungsdienste zu gewähren. Die Frage, ob als nothwendigen oder als bloß facultativen Bestandtheil, glaubt die Regierung im letzteren Sinne entscheiden zu sollen. Vornehmlich aus dem Grunde, weil es erst einer Erfahrung darüber bedarf, ob eine genug große Zahl von Advocaturskanzleien zur Verfügung steht, um die Gesammtheit der Richteramts-Candidaten in einer, dem Ausbildungsziele entsprechenden Weise gehörig zu beschäftigen, ohne dass dadurch die legitimen Interessen der Advocaturs-Candidaten beeinträchtigt werden. Und ebenso wird abzuwarten sein, ob sich auf Seiten der hiefür in Aussicht zu nehmenden Anwälte eine große Geneigtheit zur Theilnahme an der Ausbildung der Richteramts-Candidaten zeigen wird. In Ansehung der Finanzprocuraturen aber treten dann noch ähnliche Bedenken hinzu, wie sie wegen der Verwendung bei den Oberlandesgerichten geäußert werden mussten. Befinden sich übrigens in einzelnen Gerichtshof-Sprengeln eine genügende Menge geeigneter Advocaturs-Kanzleien oder eine Finanzprocuratur, so werden die mit der obersten Leitung des Vorbereitungsdienstes befassten Gerichtshof-Präsidenten unschwer darauf hinwirken können, dass die Candidaten von der Berechtigung zum Dienste in einer Advocaturs-Kanzlei oder bei der Finanzprocuratur häufigen Gebrauch machen.

Die Aufstellung eines Zeitmaximums für diese Verwendung erscheint geboten, um in den Bildungsgang der einzelnen Candidaten nicht allzu große, die Erreichung des Ausbildungszieles gefährdende Ungleichmäßigkeiten eindringen zu lassen. Aus dem nämlichen Grunde und zugleich um eine Gewähr für die quantitativ und qualitativ befriedigende Thätigkeit der Candidaten zu erhalten, konnte die Auswahl der Advocaturs-Kanzlei nicht den einzelnen Candidaten überlassen werden. Durch den Modus, welchen §. 5 für die Bestimmung der in den Vorbereitungsdienst einzubeziehenden Advocaturs-Kanzleien vorschlägt, wird einerseits der Justizverwaltung jene Gewähr gegeben und anderseits vorgesorgt, dass eine Zuweisung von Candidaten überall unterbleibt, wo sie den einzelnen Advocaten mit Rücksicht auf seine Kanzleiverhältnisse besondere Opfer auferlegen oder sonst Unzuträglichkeiten für ihn im Gefolge haben möchte. Letzteres zu beurtheilen, muss der berufenen Standesrepräsentation der Advocaten vorbehalten werden; der Präsident des Oberlandesgerichtes kann über den Vorschlag des Kammerausschusses nicht hinausgreifen. Die thatsächliche Zutheilung der einzelnen Candidaten (§. 5, Absatz 2) hätte an sich auch dem Kammerausschusse übertragen werden können. Zu Gunsten

der Gerichtshof-Präsidenten gab die Erwägung Ausschlag, dass bei der Zutheilung, wenn die Thätigkeit in der Advocaturs-Kanzlei eine fruchtbare sein soll, möglichst auf die Persönlichkeit des Candidaten und die Ergebnisse seiner bisherigen Verwendung Rücksicht genommen werden müsse. Die Kenntnis dieser Momente entzieht sich dem Kammerausschusse.

Das Detail der Beschäftigung der Candidaten während der einzelnen Zuweisungen, die Einzelnheiten des Lehrens und Lernens werden im Verordnungswege zu regeln sein. Auf diese Art wird die Erreichung des gesetzlich festgestellten Bildungszieles (§. 6, Abs. 1) den wechselnden Personalverhältnissen und allen Veränderungen im Gebiete des materiellen und Processrechtes stets leicht angepasst und den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes die erforderliche Beweglichkeit und Fortbildungsfähigkeit erhalten werden können. Der Verordnungsweg gewährleistet ferner die Möglichkeit, alsbald Abhilfe zu bringen, wenn sich in der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes irgend welche jenseits der principiellen Fragen gelegene Mängel offenbaren. Der Vorbereitungsdienst soll einen gewissen Unterrichts- Charakter an sich tragen. Damit ist zugleich die Nöthigung zur Beachtung des Individuellen gegeben. Auch in dieser Richtung werden Bedürfnisse nach Handhabung des Verordnungsrechtes öfter hervortreten. Im allgemeinen wird die Verwendung durchgängig so eingerichtet werden müssen, dass die Candidaten in die verschiedenen, bei den betreffenden Stellen vorkommenden Geschäfte, sowie in die Art ihrer Behandlung und Erledigung genauen Einblick erlangen können und auch zugleich Gelegenheit zur selbstständigen Behandlung und Erledigung von — anfangs leichteren, dann schwierigeren — Geschäftsfällen erhalten. Es wird ferner bei der Bestimmung der Beschäftigung der Candidaten stets auch auf die innere Verwandschaft der einzelnen Materien und Geschäftsgattungen und auf die Einhaltung eines gewissen methodischen Fortschreitens zu sehen sein. Und je mehr das Verständnis einer Geschäftsgattung durch die Kenntnis der übrigen Materien bedingt ist, um so später wird dieselbe in Angriff zu nehmen sein. Der Vorbereitungsdienst wird am besten mit der Verwendung bei einem Gerichtshofe erster Instanz beginnen, da sich hier eine gründliche und sorgfältige Einführung in die Geschäfte der Rechtspflege am ehesten erwarten lässt. Eine gleichzeitige Beschäftigung in verschiedenen Dienstzweigen wird nicht gestattet werden dürfen.

Die bei den collegialisch organisirten Civil- und Strafgerichten erster Instanz mit den daselbst im Vorbereitungsdienste stehenden Candidaten — wöchentlich wenigstens einmal — zu veranstaltenden Übungen (§. 6, Abs. 2) haben zunächst einen Ersatz dafür zu bieten, dass die Candidaten durch die Einrichtungen des mündlichen Verfahrens — also gegenwärtig vorzugsweise im Strafprocesse, künftig aber auch ganz allgemein im Civilprocesse — von der praktischen Übung im eigentlichen Erkennen auf Grund contradictorischer Verhandlung, also von der vornehmsten Function des Richterberufes fern gehalten werden. Dann aber soll in den Übungen die rechtswissenschaftliche Seite des Vorbereitungsdienstes gepflegt werden. Endlich sind sie zur Befestigung und Vertiefung der während der verschiedenen Verwendungen des Vorbereitungsdienstes gewonnen Erkenntnisse bestimmt. Wo diese Verwendungen Lücken im Wissen oder in der Erfahrung gelassen, da sollen diese durch die Übungen ausgefüllt, was sonst zur Erreichung des Ziels des Vorbereitungsdienstes noch fehlt oder in der praktischen Thätigkeit bei Gericht u. s. w. nicht erreicht werden kann, das soll hier nachgeholt werden. Als Mittel hiezu werden sich besonders eignen: mündliches Referiren über schwierigere Rechtssachen auf Grund von Acten mit daran sich knüpfender Besprechung der Rechtssache (wobei die Candidaten anzuhalten sein werden, ihre Ansichten im freien Vortrage zu entwickeln), Besprechung wichtiger oberstgerichtlicher Entscheidungen, Veranstaltung von Vorträgen über juristische Themen oder bestimmte Rechtsfälle, Veranlassung zu schriftlichen Ausarbeitungen derartigen Inhaltes u. s. w. Es wird von Nutzen sein, dabei namentlich auch auf verwaltungs- und finanzrechtliche und insbesonders auf jene Rechtsmaterien Rücksicht zu nehmen, welche wie z. B. Wasserrecht, Bergrecht, Post- und Eisenbahnrecht, Marken-, Muster- und Patentgesetzgebung nicht Obligatgegenstände der theoretischen Staatsprüfungen bilden, zu deren Anwendung jedoch der Richter wenigstens in Streitfällen genöthigt sein kann. Die Übungen werden nicht als Vorbereitungscurse für die Richteramtsprüfung aufgefasst und danach eingerichtet werden dürfen. Ihr Inhalt hat sich vielmehr unter Festhaltung der dargelegten Zwecke durchaus nach den Fähigkeiten und dem Können der jeweils an den Übungen Theilnehmenden zu bestimmen. Da die ersprießliche Abhaltung dieser Übungen dadurch bedingt ist, dass bei den einzelnen Gerichten zur Leitung der Übungen geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, da sich aber das generelle Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht unzweifelhaft für den Moment des Inkrafttretens dieses Gesetzes verbürgen lässt, wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt des Beginnes der Übungen der Festsetzung im Verordnungswege zu überlassen (§. 15 Abs. 2).

Die Richteramtsprüfung soll darüber Gewissheit erbringen, dass und inwiefern die Ziele des Vorbereitungsdienstes im einzelnen Falle erreicht worden sind. Damit sind Gegenstände und Einrichtung dieser Prüfung von selbst gegeben. In ersterer Beziehung wird dem heutigen Rechtszustande gegenüber zunächst die Änderung einzutreten haben, dass die Prüfung auch auf die für die richterliche Rechtssprechung in Civil und Strafsachen wichtigen Normen des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes zu erstrecken ist. Die Nothwendigkeit einer umfassenderen

Berücksichtigung dieser Rechtsgebiete während des Vorbereitungdienstes dürfte nicht bestritten werden: ein Blick in die eine oder andere Entscheidungen-Sammlung zeigt ja, wie häufig die Richter bei Übung ihres Berufes mit solchen Normen zu operiren haben. Eine sozusagen bloß äußerliche, ad hoc erworbene Kenntnis der einschlägigen Rechtssätze genügt aber nicht. Solcher Aushilfe muss vielmehr mit aller Kraft entgegengetreten werden. Sie führt bestenfalls zu gleich äußerlicher Rechtsanwendung: es bleibt alles das Besondere unbeachtet, was erst der ganze Zusammenhang des bezüglichen Rechtssystems jedem einzelnen der dazu gehörigen Rechtssätze verleiht. Die Aufnahme dieser Rechtsmaterien unter die Prüfungsgegenstände wird zur Folge haben, dass denselben auch schon während des Vorbereitungsdienstes sowohl von Seiten der Candidaten als der mit ihrer Unterweisung betrauten Personen größere Aufmerksamkeit wird geschenkt werden. Hier namentlich können die Übungen bei entsprechender Einrichtung viel Gutes wirken. Trotz der offenen Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Prüfungsgegenstände hielt jedoch die Regierung den im §. 7, Absatz 1, aufgenommenen Vorbehalt behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei den einzelnen Prüfungscommissionen für unerlässlich. Wäre das Ermessen dieser Commissionen allein entscheidend, so würde bald über die Grenze des Nothwendigen hinausgegangen, bald hinter derselben zurückgeblieben werden. Auch die Rücksicht auf die Candidaten verlangte eine gewisse festere Umgrenzung. Diese dürfte aber kaum anders als durch das in §. 7 angegebene Mittel zu erlangen sein. Hienach wird die Regierung nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund sorgfältiger Prüfung aller maßgebenden Beziehungen und mit Benützung der Erfahrungen, welche der Spruchpraxis entnommen werden können, die staats-, finanz- und verwaltungsrechtlichen Normen mit möglichster Vollständigkeit zu bestimmen suchen, deren genaue Kenntnis bei den Prüfungen zu fordern sein wird. Anschließend an den jeweiligen Fortgang der Gesetzgebung werden dann regelmäßig die neuen, auf den gedachten Gebieten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet werden, die wegen ihrer Bedeutung für die richterliche Thätigkeit zum Prüfungsstoffe hinzuzutreten haben.

Wird eine entsprechende theoretische Fortbildung unter die Aufgaben des Vorbereitungsdienstes aufgenommen, so muss auch bei der Richteramtsprüfung auf die Fähigkeit zur theoretischen Fundirung der Rechtsanwendung geachtet werden. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf einerseits vor, vom Candidaten eine schriftliche Hausarbeit rechtswissenschaftlichen Inhaltes zu begehren — eine Einrichtung, die in fast allen deutschen Staaten seit geraumer Zeit besteht — und andrerseits sucht er die Erreichung jenes Zweckes noch in der Art zu sichern, dass der Zutritt zu den Prüfungscommissionen auch ihrem Berufe nach oder sonst vorwiegend theoretisch gebildeten Männern eröffnet wird. In Städten, in welchen sich eine Universität befindet, kann diese Sicherung am allerunmittelbarsten ins Werk gesetzt werden, indem die Mitwirkung eines Universitätsprofessors bei jeder Richteramtsprüfung gefordert wird (§. 10, Abs. 2). Die obligatorische Beiziehung eines Advocaten (§. 10, Abs. 1) entspricht dem gegenseitigen Verhältnisse von Richteramt und Anwaltsberuf im Justizorganismus. Je regelmäßiger Richter und Advocat im Dienste des Rechtes zusammenarbeiten müssen, aufeinander gewiesen sind, um so wichtiger scheint es, vor Ertheilung der Befähigung zum Richteramte das Votum des Anwalts darüber zu hören, ob auch an dem gemessen, was die Parteien und Parteienvertreter vom Gerichte erwarten müssen und verlangen dürfen, der Candidat für die Ausübung des Richterberufes reif sei. Das Richteramt nimmt eine centrale Stellung ein, es gehört dem Leben wie der Wissenschaft an: das hat auch in der Zusammensetzung der Prüfungscommission zum Ausdruck zu kommen.

Die Einzelheiten der Einrichtung der Richteramtsprüfung werden aus den oben dargelegten Gründen im Verordnungswege zu bestimmen sein (§. 12). Die Themen für die schriftliche Richteramtsprüfung sind so zu wählen, dass ihre Bearbeitung ein verlässliches Urtheil über den Reifegrad des Candidaten und über die Verwirklichung der Zwecke des Vorbereitungsdienstes gestattet. Durch die Hausarbeit soll der Candidat insbesonders seine theoretischen, rechtswissenschaftlichen Kenntnisse zeigen. Für die Clausurprüfung kann die Ausarbeitung eines Erkenntnisses sammt Motiven auf Grund der im einzelnen bezeichneten oder aus vorgelegten Verhandlungsacten zu entnehmenden Ergebnisse eines Civil- oder Strafprocesses verlangt werden oder die Ausarbeitung einer motivirten (Berufungs-) Appellationsentscheidung oder einer Entscheidung über die im Strafverfahren erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, die Verfassung einer Anklageschrift u. s. w. Es wird jedoch die schriftliche Arbeit auch so eingerichtet werden können, dass dem Candidaten die aus einem mitzutheilenden verwickelteren Sachverhalte sich ergebenden, für die straf- oder civilgerichtliche Rechtsverfolgung wichtigen Fragen bezeichnet und ihm die Beantwortung und Lösung derselben unter ausführlicher Darlegung und Begründung der seiner Meinung nach richtigen juristischen Auffassung des Verhältnisses zur Pflicht gemacht werden. Gerade die Benützung dieser Form dürfte bei entsprechender Anordnung des Details der Commission den sichersten und tiefsten Einblick gewähren, ob die juristische Ausbildung des Candidaten bis zu dem Grade fortgeschritten sei, welcher ihn zur Ausübung des Richteramts befähigt. Der Präsident soll in jedem einzelnen Falle entweder alle oder einige der in die Specialcommission berufenen Personen auffordern, Themen zur schriftlichen Prüfung in Vorschlag zu bringen, und dann aus diesen die Aufgaben unter Beachtung dessen auswählen, dass sich an dem Thema die Fähigkeit eines bereits geübten Juristen zu erproben hat. Bei der

mündlichen Richteramtsprüfung, die stets nur mit einem Candidaten abzuhalten ist und nicht über zwei Stunden dauern soll, ist mit der Erforschung der Kenntnis des positiven Rechtes und der Geschäftseinrichtungen der Justizbehörden nicht genug gethan. Vielmehr ist auch hier hauptsächlich die Fähigkeit zur Rechtsanwendung für alle wichtigeren Rechtsgebiete und Disciplinen zu erproben. Die Verfolgung dieses Zieles wird von selbst Gewissheit darüber gewähren, ob der Candidat nicht bloß die erforderlichen Gesetzeskenntnisse besitze, sondern das Recht auch soweit nöthig theoretisch beherrsche.

Das Niveau einer Prüfung — und die Regierung muss wünschen, dass sich das der Richteramtsprüfung in Hinkunft bedeutend erhebe — hängt zum mindesten eben so sehr, als von der Bestimmung der Prüfungsgegenstände, von der richtigen Auswahl der prüfenden Personen ab. Ihre Qualification und ihr Vorgehen ist für die Erreichung oder Vereitlung der legislativen Ziele des Vorbereitungsdienstes von größtem Einflusse. Deshalb wird es sich empfehlen, die Ernennung der Prüfungs-Commissäre für alle bei den verschiedenen Oberlandesgerichten zu bestellenden Prüfungs-Commissionen dem Justizminister zu übertragen (§. 8). An sich ist dies schon nöthig, um eine möglichst homogene Zusammensetzung der einzelnen Commissionen und eine gewisse Gleichartigkeit aller neun Prüfungs-Commissionen und damit auch des Maßes der vom Candidaten zu erfüllenden Anforderungen herbeizuführen. Die Commission für den einzelnen Prüfungsact (Specialcommission) wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus den vom Justizminister für die betreffende oberlandesgerichtliche Prüfungs-Commission ernannten Commissären zusammenberufen.

Die Vorschrift des §. 11 über die Folgen einer Reprobirung dürfte die Candidaten zu ernster und gewissenhafter Vorbereitung aneifern, ohne dass die Möglichkeit, besonders nachsichtswürdigen persönlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, vollständig ausgeschlossen ist.

Im Laufe der letzten Decennien wurden öfters Stimmen laut, welche die Einführung einer einheitlichen Justizprüfung und einheitlicher Einrichtung der Vorbereitung für Richter und Advocaten begehrten. Die Regierung glaubt ungeachtet dieser Bestrebungen, die im Vorstehenden erörterten Bestimmungen über die Richteramtsprüfung vorschlagen zu sollen. Nach ihrer Ansicht würde die Aufnahme einer einheitlichen Justizprüfung der besonderen Entwicklung der österreichischen Anwaltschaft nicht gerecht werden und gewaltsam auf gleiche Grundlage zurück führen, was sich in der That auf zum Theile verschiedenen Gebieten bewegt. Forderungen, wie die erwähnten, gehen von der Voraussetzung aus, der Advocatenstand finde, wie es beim Richter ja thatsächlich der Fall, im eigentlichen Justizdienste die volle Erfüllung seines Berufes. Sie übersehen damit, welch wichtiger Factor heute für den Anwaltsberuf die Parteivertretung vor Finanz- und Verwaltungsbehörden und in Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit geworden ist. Diese Entwicklung wird auch nach Ansicht der Regierung seinerzeit zu Änderungen in den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Advocatenberuf führen, aber diese Änderungen werden nicht in der engeren Annäherung von Richter und Anwalt, sondern vielmehr darin bestehen müssen, dass dem künftigen Advocaten eine entsprechende Vorbereitung für seine Thätigkeit in Finanz- und Verwaltungssachen organisch gesichert wird. Und ebenso wird sich die vom Advocaten abzulegende Prüfung in weit größerem Umfange, als dies für das Richteramt je nothwendig sein wird, auf jene Fächer ausdehnen müssen. Mit Rücksicht auf die immer zunehmende Bedeutung des finanz- und verwaltungsrechtlichen Elementes für den Advocatenberuf und auf die in dieser Richtung gelegene wesentliche Verschiedenheit vom Richterberufe beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf die specielle Regelung des richterlichen Vorbereitungsdienstes und der Richteramts-Prüfung.

Die Vorschrift des §. 13 ist lediglich eine Consequenz der Bestimmung des §. 2; sie erscheint jedoch nothwendig, weil es sonst vielleicht doch zweifelhaft sein könnte, ob Administrativdienst oder Verwendung bei einer Finanzprocuratur auch dann als Bestandtheil des richterlichen Vorbereitungsdienstes anzusehen seien, wenn sie in anderer als der im Verordnungswege festzustellenden Reihenfolge stattfinden. Durch §. 14 soll der Vorbereitungsdienst den bestehenden Einrichtungen eingefügt und den für die Gerichtspraxis erlassenen, jedoch auch für den Vorbereitungsdienst anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden.

Die im §. 16 enthaltene Übergangsbestimmung erheischt die Billigkeit. Es wäre kaum zu rechtfertigen, den strengeren, im neuen Gesetze begründeten Anforderungen der Richteramtsprüfung Personen zu unterwerfen, welche die Vortheile der intensiveren praktischen Ausbildung nicht genossen haben, die nach dem Plane des Gesetzes ein Corrolar der neuen Richteramtsprüfung zu bilden hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Im Namen der „Freien Agrarvereinigung" stellen

die Abgeordneten Lienbacher und Genossen

den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahin gehend:

1. Dass die derzeitigen Bestimmungen des Thierseuchengesetzes bezüglich der Maul- und Klauenseuche außer Wirksamkeit gesetzt, bezüglich dieser Seuche lediglich die Sperre des verseuchten Stalles oder Gehöftes angeordnet, die Erstattung von Anzeigen unter strafrechtlicher Verantwortung an die Gemeindevorstehungen verfügt und den letzteren die Überwachung unter Oberaufsicht der Thierärzte übertragen werden;

2. dass die Vorschriften bezüglich der Ausstellung und Führung von Viehpässen ähnlich den im Nachbarstaate Bayern bestehenden reformirt werden;

3. dass die derzeit durch Verordnungen auferlegten Gebüren für die Viehbeschau aufgehoben und den Thierärzten für die Viehbeschau Pauschalien aus der Staatskasse angewiesen werden.

Wien, 5. December 1891.

Dr. Masaryk.	Lienbacher.
Spindler.	Kaiser.
Tekly.	Fürnkranz.
Doležal.	Dr. Slavik.
Schlesinger.	Jax.
Vesely.	Rigler.
Purghart.	Dr. Reicher.
Dr. Kramář.	Schider.
Dr. Blažek.	Krumbholz.
Lubich.	Dr. Brzorád.
Dr. Fuß.	Dr. Steinwender.
Posch.	Formánek.
Dr. Hofmann-Wellenhof.	Dr. Kaunic.
Dr. Kindermann.	Dr. Dvořák.
Prade.	Čestmír Lang.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 5. December 1891, Z. 5837/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 814/A. H.).

1 Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich den Entwurf eines Zusatzes zum Artikel VI des Finanzgesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung der Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1892 erlöschender Credite, mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Zusatz zum Finanzgesetzentwurfe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

2 Zugleich gebe ich mir die Ehre, im weiteren Anschlusse eine Übersicht über die voraussichtlich unverwendet bleibenden Restbeträge der zu prolongirenden Credite zur geneigten Gebrauchnahme zu übermitteln.

1

Entwurf

eines

Zusatzes zu dem Artikel VI des Finanzgesetzentwurfes für das Jahr 1892.

Die nachstehend aufgeführten außerordentlichen Credite können noch bis Ende März 1891 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage für das Jahr 1891 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes, für das Jahr 1891 bewilligt worden wären:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 6, Post 1, für die Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä in der Theilstrecke bei Froschdorf und Zikawa bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 6, Post 4, für die Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianzberg in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje bewilligte Credit von . . . . . 16.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 8, Post 10, für Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-Italiener-Valsugana-Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten bewilligte Credit von . . . . . 16.800 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 9, Post 3, für den Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 15.400 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 12, Post 7, für den Bau der Brücke Nr. 1 über den Sanflufs bei Lisko sammt Zufahrt im Zuge der Gemeindestraße Baligród-Cisna bewilligte Credit von . . . . . 36.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 12, Post 8, für den Bau der Brücken Nr. 13 und 60 über den Oslawafluss im Zuge der Zagórz-Radoszyceer Gemeindestraße bewilligte Credit von . . . . . 16.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 14, Post 4, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, für die dritte Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica bewilligte Credit von . . . . . 17.980 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano bewilligte Credit von . . . . . 17.100 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 8, §. 11, Post 2, für Pruthflussbauten bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bis Ende März 1892 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 11, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

B. Im Ministerium für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Capitel 9, Titel 1, bei der Centralleitung zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern bewilligte Credit von . . . . . 12.450 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 10, §. 12, für Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bis Ende März 1892 verlängerte Credit von . . . . . 2.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 13 für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 bis Ende März 1892 verlängerte Credit von . . . . . 10.600 fl.

4. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge bewilligten Credite von . . . . . 23.000 fl., beziehungsweise von 1000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 13 für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . . 8.400 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 10, §. 13, für Neubauten und größere Bauherstellungen in Böhmen bewilligte Credit von . . . . . 11.025 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

Die im Finanzgesetze für das Jahr 1890 bewilligten Credite für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest, und zwar unter Capitel 10, Titel 2, der Theilbetrag von . . . . . 76.252 fl.

Titel 3 von	15.364 „
„ 4 „	11.996 „
„ 7 „	14.604 „
„ 9 „	11.137 „
unter Capitel 16	
Titel 3 von	33.011 fl.
„ 19 „	13.275 „
„ 21 „	3.731 „
„ 23 „	21.900 „
„ 26 „	3.731 „
zusammen von .	205.001 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Capitel 27, Titel 10, §. 2, für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów bewilligte Credit von . . . . . 2,700.000 fl.

/2

Übersicht

der Restbeträge von den im Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 aufgeführten, bis Ende März 1893 zu prolongirenden Crediten.

Postnummer	Bezeichnung des Credites	Gesetzlich bewilligter Credit	Voraussichtlich zu verlängernder Credit, bzw. Creditrest
	A. Ministerium des Innern.		
1	Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä in der Theilstrecke bei Froschdorf und Zikawa . (Finanzgesetz 1890, Capitel 7, Titel 7, §. 6, Post 1.)	12.000	3.204
2	Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianzberg in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 6, Post 4.)	16.000	8.305
3	Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-Italiener-Valsugana-Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 ausgeführten Schutzbauten . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 8, Post 10.)	16.800	11.019
4	Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader-Nachoder Reichsstraße . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 9, Post 3.)	15.400	8.000
5	Bau der Brücke Nr. 1 über den Sanfluss bei Lisko sammt Zufahrt im Zuge der Gemeindestraße Baligród-Cisna . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 12, Post 7.)	36.000	6.814
6	Bau der Brücken Nr. 12 und 60 über den Oslawafluss im Zuge der Zagórz-Radoszycer Gemeindestraße . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 12, Post 8.)	16.000	2.229
7	Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić für die 3. Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (Finanzgesetz 1890, Titel 7, §. 14, Post 4.)	17.980	8.609
8	Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano . . . . . (Finanzgesetz 1890, Capitel 7, Titel 8, §. 7, Post 3.)	17.100	15.454
9	Pruthflussbauten . . . . . (Finanzgesetz 1889, Titel 8, §. 11, Post 2.)	20.000	20.000
10	Pruthflussbauten . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 8, §. 11.)	10.000	10.000

Postnummer	Bezeichnung des Credites	Gesetzlich bewilligter Credit	Voraussichtlich zu verlängernder Credit, bzw. Creditrest
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
11	Centralleitung. Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern (Finanzgesetz 1891, Capitel 9, Titel 1.)	12.450	12.450
12	Baubeiträge in Dalmatien . . . . . (Finanzgesetz 1889, Capitel 9, Titel 10, §. 12.)	2.000	2.000
	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . . (Finanzgesetz 1889, Capitel 9, Titel 13.)	10.600	7.546
13	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien	23.000	23.000
	Baubeiträge in Dalmatien . . . . . (Finanzgesetz 1890, Capitel 9, Titel 10, §. 12.)	1.000	1.000
14	Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien . . . . . (Finanzgesetz 1890, Capitel 9, Titel 13.)	8.400	8.400
15	Neubauten und größere Bauherstellungen in Böhmen . . . . . (Finanzgesetz 1890, Titel 10, §. 13.)	11.025	11.025
	C. Ministerium der Finanzen.		
16	Kostentangenten zum Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest, und zwar:		
	Capitel 10, Titel 2 } Etat der Finanzverwaltung 76.252 fl.		
	„ 3 } Etat der Finanzverwaltung 15.364 „		
	„ 4 } Etat der Finanzverwaltung 11.996 „		
	„ 7 } Etat der Finanzverwaltung 14.604 „		
	„ 9 } Etat der Finanzverwaltung 11.137 „		
	„ 16, „ 3 (Tabakgefälle) . . . . . 33.011 „		
	„ 19 (Lotto) . . . . . 13.275 „		
	„ 21 (Punzirung) . . . . . 3.731 „		
	„ 23 (Dicasterialgebäude) . . . . . 21.900 „		
	„ 26 (Münzwesen) . . . . . 3.731 „	205.001	167.300
	D. Handelsministerium.		
17	Bau der Eisenbahn Jasló-Rzeszów . . . . . (Finanzgesetz 1890, Capitel 27, Titel 10, §. 2.)	2,700.000	100.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über das

Gesetz, betreffend die zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest (316 der Beilagen).

Seit geraumer Zeit ist die Bevölkerung von Triest sowie deren Vertreter bemüht, eine Änderung der auf Triest bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, in der Weise herbeizuführen, dass die in diesem Gesetze verfügte progressive Steigerung der Hauszinssteuer, durch welche die Gleichstellung Triests mit den übrigen Landeshauptstädten erreicht werden soll, für eine Reihe von Jahren sistirt und dass überdies der Abzug vom Bruttozinse für Erhaltungs- und Amortisationskosten von 15 auf 30 Procent erhöht werde.

Diese Bemühungen fanden auch Ausdruck in mehreren, an das hohe Haus gerichteten Petitionen, insbesondere aber in dem Antrage der Abgeordneten v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen vom 20. April l. J. Über diesen Antrag hat das hohe Haus in seiner 49. Sitzung am 16. Juli l. J. auf Grund des Berichtes des Steuerausschusses folgenden Beschluss gefasst:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, insoferne dasselbe die reichsunmittelbare Stadt Triest betrifft, in dem Sinne abgeändert werde:

a) dass mit der Vorschreibung der Hauszinssteuer pro 1891 eine Sistirung von fünfzehn Jahren in der progressiven Steigerung eintrete, so zwar, dass erst nach Ablauf dieses Zeitraumes die gesetzlich fixirte Erhöhung von jährlichen fünf Procent von der vollen festgesetzten Steuergebür wieder aufgenommen und fortgesetzt werde;

b) dass der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten, für die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude des Pomöriums, mit dreißig Procent festgesetzt werde."

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher nach den von der Regierung im Ausschusse gemachten Mittheilungen zur Zeit der Beschlussfassung über die citirte Resolution bereits fertig gestellt war und nur deshalb erst später dem hohen Hause vorgelegt wurde, weil die Regierung die Wirkungen der Aufhebung des Freihafens einigermaßen beobachten wollte, bleibt nun hinter den in jener Resolution gestellten Forderungen weit zurück. Es wurde nicht nur auf die Erhöhung des Abzuges für Erhaltungskosten gar nicht eingegangen, sondern es wurde auch in Aussicht genommen, die Steigerung der Hauszinssteuer nur auf fünf — nicht auf fünfzehn Jahre zu sistiren.

Der Ausschuss ging von der Meinung aus, dass die Wünsche der Triester Bevölkerung in dieser Frage, namentlich mit Rücksicht auf die durch die Aufhebung des Freihafens und die damit verbundene Errichtung zahlreicher Magazine im punto franco herbeigeführten misslichen Verhältnisse eine möglichst

weitgehende Berücksichtigung verdienen, und dies umsomehr, als mit Recht angenommen werden darf, dass die in Aussicht genommene Sistirung der Steigerung der Steuer nicht nur den Hausbesitzern, sondern in weit höherem Maße den Mietern zu statten kommt, da bei fortdauernder Steigerung eben eine entsprechende Steigerung der Mietzinse eintreten würde.

Allerdings konnte sich der Steuerausschuss nicht der Ansicht verschließen, dass die Forderung nach Erhöhung der Quote für Erhaltungskosten auf 30 Procent, wodurch Triest mit Czernowitz und Zara auf eine Stufe gestellt würde, zu weit gehe. Hingegen wäre eine Erweiterung des Zeitraumes, während dessen die Steigerung der Hauszinssteuer ausgesetzt wird, oder wenigstens eine Abänderung der Regierungsvorlage in dem Sinne, dass mit dem Jahre 1897 die Steigerung der Steuer nicht wieder ipso jure beginnt, sondern hiezu eine neuerliche gesetzliche Bestimmung erforderlich wäre, wünschenswert gewesen.

Dem gegenüber stand nun die bestimmte Erklärung der Regierung, keinesfalls über die in der Regierungsvorlage enthaltenen Zugeständnisse in irgend einer Richtung hinausgehen zu können. Begründet wurde diese Erklärung, abgesehen von dem bedeutenden Einnahmenausfalle, welcher durch weitere Begünstigungen herbeigeführt würde, hauptsächlich damit, dass dermalen in Triest noch keine Klärung der Verhältnisse eingetreten sei, dass erst abgewartet werden müsse, in welcher Weise die Aufhebung des Freihafens wirken werde, weshalb eine auf längere Zeit reichende, gesetzliche Bestimmung nicht wohl erlassen werden könne. Überdies seien die Steuerverhältnisse nicht nur in Triest, sondern im ganzen Reiche in Hinsicht auf die bevorstehende Steuerreform als provisorische zu betrachten, was gleichfalls dagegen spreche für einen längeren Zeitraum Begünstigungen zu gewähren, da dieselben eventuell zu Complicationen bei Durchführung der Steuerreform führen könnten.

Endlich erklärte die Regierung auch, dass sie die schwierige Lage Triests keinesfalls verkenne, dass sie jedenfalls bemüht sein werde, den Übergang zu definitiven Verhältnissen möglichst zu erleichtern, und dass sie insbesondere vor Ablauf der fünfjährigen Periode eine Untersuchung der Miet- und Zinsverhältnisse in Triest veranlassen werde, um dann eventuell mit einer neuerlichen Vorlage vor das Haus zu treten, wie dies ja auch schon in der Regierungsvorlage (§. 1, al. 2) angedeutet sei.

Wenn auch der Steuerausschuss die Stichhältigkeit der von der Regierung geltend gemachten Argumente nicht in vollem Maße anzuerkennen vermochte, so musste derselbe doch erkennen, dass bei der großen Bestimmtheit der von der Regierung abgegebenen Erklärung ein über die Regierungsvorlage hinausgehender Beschluss dahin führen könnte, dass wenigstens augenblicklich gar keine Begünstigung für Triest erwirkt würde. In dem Bestreben nun, nicht das erreichbare Gute um des erstrebenswerten Bessern willen aufzuopfern, sowie in der Hoffnung, dass die Regierung ihr mehrfach zum Ausdrucke gebrachtes Wohlwollen für Triest auch wirklich bethätigen werde, sah sich der Ausschuss veranlasst, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Der Steuerausschuss erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Hiemit erledigen sich die Petitionen der Gemeinde Triest (Nr. 1275) und mehrerer Hausbesitzer von Triest (Nr. 1298) in dieser Angelegenheit.

Wien, 5. December 1891.

Dr. Menger,
Obmann

Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vom Jahre 1892 angefangen wird die im §. 15, Punkt 4, und in Beilage C des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für eine Übergangsperiode von dreizehn Jahren festgesetzte progressive Erhöhung des Ausmaßes der Hauszinssteuer für die Gebäude in Triest auf die Dauer von fünf Jahren in der Weise sistirt, dass während dieses Zeitraumes für jedes der in denselben fallenden Steuerjahre die Hauszinssteuer für die gedachten Gebäude nur mit 80 Procent der von dem Brutto-Mietzinse nach Abzug von 15 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten zu $26^2/_3$ Procent entfallenden Steuer vorzuschreiben und einzuheben ist.

Vom Jahre 1897 angefangen ist, falls bis dahin nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung getroffen wird, die progressive Erhöhung des Ausmaßes der Hauszinssteuer für die Gebäude in Triest um jährlich fünf Procent für die restliche Dauer der durch vorstehende Sistirung unterbrochenen Übergangsperiode wieder aufzunehmen und ist die Hauszinssteuer für das Jahr 1897 mit 85 Procent, für das Jahr 1898 mit 90 Procent, für das Jahr 1899 mit 95 Procent und für das Jahr 1900 mit dem vollen Betrage der von dem Brutto-Mietzinse nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten gesetzlich entfallenden Steuer vorzuschreiben und einzuheben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf die Vorschreibung und Einhebung der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise zinssteuerfreien Häuser (§. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1892 in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen,

betreffend die

Ausstellung von dauernden Legitimationen behufs Fahrpreis-Ermäßigungen auf den k. k. Staatsbahnen für die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und die Professoren an mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschulen.

In Erwägung des Umstandes, dass die materielle Lage der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen vielfach eine prekäre ist,

in fernerer Erwägung, dass schon dermalen den genannten Lehrern, wie den an öffentlichen, nicht staatlichen Mittelschulen wirkenden Professoren von Seite der k. k. Generaldirection der Staatseisenbahnen, freilich nur über jedesmaliges, specielles Einschreiten, eine Fahrpreisermäßigung in dem Ausmaße der den Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten zugestandenen gewährt wird, so dass gerade im Falle eines plötzlichen Bedarfes, zumeist also bei dringendster Veranlassung die erwähnten Lehrer und Professoren diese Begünstigung zu erlangen nicht imstande sind, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Ein hohes Haus wolle beschließen, es sei die hohe k. k. Regierung zu ersuchen, die dermalen für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- (und Hof-) Bedienstete bestehenden, amtlichen Eisenbahn-Legitimationen, welche alljährlich ausgestellt werden, auch auf die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und auf die Professoren an öffentlichen, nicht staatlichen Mittelschulen auszudehnen.

Wien, 5. December 1891.

Polzhofer.	Di Pauli.	Liechtenstein.	Dr. Gessmann.
Dr. Lueger.	Dr. Ebenhoch.	Muth.	Dr. Hofmann-Wellenhof.
Doblhamer.	Dr. Fuchs.	Jax.	Dr. Pattai.
Thurnher.	Plaß.	Dr. Fuß.	Rapp.
Schlesinger.	Hagenhofer.	Rigler.	Schneider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Marchet und Genossen

auf

Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen.

In Erwägung, dass die Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. November 1891, R. G. Bl. Nr. 158 zu Art. II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, in §. 3 als Bedingung für zu erlangende unverzinsliche Vorschüsse die Solidarhaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und daneben entweder die Haftung der Gemeinde oder grundbücherliche Eintragung der Solidarhaftungssumme begehrt;

in Erwägung, dass die in §. 3 der bezogenen Verordnung vorgesehene Nebeneinanderstellung der Solidarhaftung einer „Vereinigung von Interessenten" und der Haftung der Gemeinde mit dem Gesetze vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, insoferne nicht im Einklange steht, als dieses Gesetz die Haftung der Gemeinde jener einer „Vereinigung von Interessenten" gegenüberstellt;

in Erwägung, dass die Intabulirung einer Solidarhaftungssumme auf dem Grundstücke jedes Darlehenswerbers die Creditfähigkeit desselben vollkommen aufheben müsste;

in Erwägung, dass die in alinea 2 des §. 4 der obcitirten Verordnung aufgestellte Forderung der Rückzahlung der Vorschüsse innerhalb zehn Jahren nach der Ansicht vieler Juristen dem Wortlaute des Gesetzes nicht entspricht, keinesfalls aber mit der Absicht des Gesetzes im Einklange steht, weil das Gesetz ausdrücklich die Rückzahlbarkeit nach zehn Jahren als möglich erklärt;

in weiterer Erwägung, dass sonach durch die Verordnung vom 10. November 1891 die Wohlthat des Art. II des Gesetzes vom 3. October 1891 der Bevölkerung kaum zutheil werden kann, eine Abänderung der citirten Verordnung jedoch außerhalb der Competenzsphäre der Legislative gelegen ist;

in endlicher Erwägung, dass die Lage einzelner Weinbaugemeinden eine weitere Hinausschiebung finanzieller Staatshilfe unthunlich erscheinen läßt, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Art. II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, seine Zustimmung zu ertheilen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, der anliegende Gesetzentwurf sei auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Weinculturausschusse zur schleunigen Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 5. December 1891.

Robič.	Doblhoff.	Brenner.	Marchet.
Dr. Polak.	Eltz.	Dr. Klein.	Ferjančić.
Zedtwitz.	Suttner.	Franz Kirschner.	Povše.
Theumer.	Dr. Plener.	Aresin-Fatton.	Purghart.
Pirquet.	Dr. Heilsberg.	Attems.	Salvadori.
Dr. Roser.	Rottmayr.	Hübner.	Dr. Gregorčič.
Wrabetz.	Tausche.	Böns.	Ludwigstorff.
Auersperg.	Joh. Haase.	Stürgkh.	Čestmir Lang.
Kuenburg.	Schier.	Franz Coronini.	Terlago.
Habermann.	Edlbacher.	Burgstaller.	
Proskowetz.	Hütter.	Fries.	
Dr. Götz.	Meißler.	Richter.	

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen.

Artikel I.

Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150 hat nunmehr zu lauten:

„Für den Fall als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer durch den damit verbundenen Verlust am Naturalertrage in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, ist der Ackerbauminister ermächtigt, unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten zu ertheilen. Solche Vorschüsse können entweder einer Gemeinde als solcher oder einzelnen Weingartenbesitzern ertheilt werden.

Darlehen, welche von Einzelnen in Anspruch genommen werden, sind auf Grundstücken des Darlehenwerbers bücherlich sicherzustellen. Die bücherliche Sicherheit für einen zu gewährenden Vorschuss ist nach dem ortsüblichen Werte des Weingartens, welchen derselbe vor dem Auftreten der Reblaus gehabt hat, zu beurtheilen.

Wenn mehrere Darlehenswerber ausreichende bücherliche Sicherstellung nicht gewähren können oder wollen, so können dieselben einen unverzinslichen Vorschuss seitens des Staates nur dann erhalten, wenn sie für die Rückzahlung der Vorschüsse zur ungetheilten Hand (§. 891 a. b. G. B.) haften oder eine Genossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, bilden und die Solidarhaft nach diesem Gesetze übernehmen.

Wird vom Ackerbauministerium ein Vorschuss bewilligt, so werden hiebei zugleich mit Rücksicht auf den Arbeitsplan die jährlichen Theilbeträge festgesetzt, in denen derselbe im Verhältnisse zu den auszuführenden Arbeiten zur Auszahlung gelangt.

Die Rückzahlung eines Vorschusses hat in fünf gleichen Jahresraten stattzufinden und wird die erste derselben nach Ablauf des zehnten Jahres von der Ertheilung des ersten Vorschusstheilbetrages fällig.

Die Ertheilung solcher Vorschüsse ist jedoch davon abhängig, dass die Betroffenen eine mindestens gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhalten."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

Bestimmungen bezüglich der den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 78 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (§. 71 des Gesetzes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 261), wonach in dem Falle, als Güter, worüber die Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind, die Abhandlung dem Gerichtshofe erster Instanz zukommt, tritt außer Kraft.

Desgleichen tritt die Bestimmung des §. 84 (beziehungsweise §. 77) der Jurisdictionsnorm außer Kraft, wonach als Vormundschafts- oder Curatelbehörde der Gerichtshof erster Instanz dann berufen ist, wenn Mündel und Pflegebefohlene Güter, welche einem Gerichtshof erster Instanz unterworfen sind, besitzen oder erwerben, ferner, wenn solche Güter in dem Nachlasse von Erblassern, nach welchen minderjährige Kinder vorhanden sind, sich befinden.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe bezüglich der landtäflichen Güter bleiben unberührt.

§. 2.

Die mit der in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte (städtisch-delegirte Bezirksgerichte) fallenden Verwaltung der Nachlass-, Vormundschafts- und Curatelsachen verbundene Vornahme von Inventuren Schätzungen und Feilbietungen von Liegenschaften steht den Bezirksgerichten (städtisch-delegirten Bezirksgerichten) zu.

§. 3.

Der Justizminister wird ermächtigt, bereits anhängig gewordene Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen nach Maßgabe obiger Bestimmungen dem Gerichtshofe erster Instanz abzunehmen und dem Bezirksgerichte (städtisch-delegirten Bezirksgerichte) zuzuweisen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen bezüglich der den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen getroffen werden.

Die beiden Civiljurisdictionsnormen des Jahres 1852 haben die Abhandlungen der Verlassenschaften sowie die Vormundschafts- und curatelsbehördlichen Geschäfte zwischen den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten aufgetheilt. Der für diese Vertheilung maßgebende Gesichtspunkt war der des geringeren oder größeren Wertes des Nachlasses oder des Pupillen- beziehungsweise Curandenvermögens. Das ergibt sich ganz deutlich aus der Bestimmung des §. 78 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (§. 71 der dalmatinischen Jurisdictionsnorm). Statt jedoch die Competenzverschiedenheit unmittelbar auf die Größe und den Umfang des concreten, vom Gerichte zu behandelnden Vermögens zu gründen, glaubte die damalige Gesetzgebung bei dieser Auftheilung an das Vorhandensein eines Realitätenbesitzes und dessen Lage anknüpfen zu sollen, zumeist wohl um damit den Schwierigkeiten der Vermögensbewertung und der durch die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Vielheit von Abgrenzungen zu entgehen. Schloss das Verlassenschafts-, Mündelvermögen u. s. w. eine Liegenschaft in sich, über welche das öffentliche Buch bei einem Gerichtshofe erster Instanz geführt wurde, oder trat solcher Besitz nachträglich zum Mündelvermögen hinzu, so war ein Gerichtshof, in allen anderen Fällen aber — wenigstens als Regel — ein Bezirksgericht (städtisch-delegirtes Bezirksgericht) zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung, zum Einschreiten als Pupillarbehörde u. s. f. zuständig.

Ob der Besitz von Liegenschaften und die doch zu sehr von historischen Vorgängen und administrativen Rücksichten mitbeeinflusste Frage, welches Gericht das öffentliche Buch über eine bestimmte Realität zu führen habe, richtige Kriterien für die Beurtheilung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Masse sind, wird bezweifelt werden müssen. Aber selbst wenn sie es zur Zeit der Erlassung der beiden Civiljurisdictionsnormen gewesen wären, so haben sich seither die wirtschaftlichen Verhältnisse so sehr geändert, dass man jene Momente heute nicht mehr als einen auch nur halbwegs sicheren Ausdruck für den Wert eines Vermögens gelten lassen kann. Dass Realitäten in den Städten an und für sich ein größeres Vermögen darstellen als ein ländlicher Grundbesitz, dass Verlassenschaften und Mündelmassen ohne Immobilien im Durchschnitte geringere Vermögen seien als solche mit Grundbesitz und deshalb auch der abhandlungs-, pupillar- oder curatelsgerichtlichen Gestion geringere Schwierigkeiten bieten, als letztere — denn das erst bildet das eigentliche Verbindungsglied zwischen dem Unterschiede im Vermögen und jenem in der Competenz — das lässt sich für die Gegenwart nicht behaupten. Große industrielle Anstalten, in denen sich bedeutende Werte concentriren, werden oft genug auf dem flachen Lande errichtet; sie müssen dem Vorhandensein gewisser Naturkräfte, den günstigeren Productionsbedingungen nachgehen, können sich nicht an die Städte binden. Der Handel, die Gelegenheit zu einem vom Bodeneigenthum ganz unabhängigen reichlichen Erwerb lässt hingegen wieder in Städten Vermögen entstehen, die den Wert eines großen Theiles des städtischen Realitätenbesitzes weit übersteigen. Die Meinung, dass die Schwierigkeiten einer Abhandlung u. s. w. mit der Größe des Vermögens zunehmen und dass die Gebarung mit größeren Vermögen regelmäßig größere Erfahrung und größeres Geschick des Richters erheische, ist nach keiner Richtung zutreffend; aber gesetzt, sie würde begründet sein, so würde auch die derzeitige Einrichtung für die consequente Durchführung dieses Grundsatzes keine Gewähr bieten, denn die Bezirksgerichte haben sich infolge jener allgemeinen Veränderungen der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse unter Umständen mit viel bedeutenderen Vermögensmassen als die Gerichtshöfe zu beschäftigen.

Diese Wahrnehmung veranlasst die Regierung, die seitherige, sachlich nicht ausreichend motivirte Mehrheit der Verlassenschafts-, Pupillar- und Curatelsinstanzen aufzuheben. Die bis nun den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und curatelsbehördlichen Geschäfte sollen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Nachlass- oder Mündelvermögen landtäfliche Güter in sich begreift, an die Bezirksgerichte übergehen (§. 1). In Bezug auf landtäfliche Güter wird der gegenwärtige Rechtszustand beizubehalten sein; die auf die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen bezüglichen Bestimmungen der Jurisdictionsnormen über die landtäflichen Güter erscheinen als eine Consequenz der besonderen Stellung, welche den Besitzern solcher Güter im Processe eingeräumt ist, und es würde sich nicht empfehlen, den Zusammenhang mit letzterer Bestimmung derzeit aufzugeben. Zudem treten die Gründe, welche für die in Rede stehende Maßregel sprechen, in diesem Falle entweder gar nicht oder nur in sehr gemindertem Gewichte ein.

Die Übertragung der in §. 1 bezeichneten Angelegenheiten an die Bezirksgerichte empfiehlt sich zunächst schon aus dem Grunde, weil nach ziemlich übereinstimmender Anschauung Vermögenstheilungen, Acte der vormundschaftlichen Fürsorge, die Mitwirkung an rechtsgeschäftlichen Transactionen, wie sie das Verfahren außer Streitsachen dem Richter zur Pflicht machen, ihrer Qualität nach sich zur Erledigung mittelst collegialer Berathung und Schlussfassung weniger eignen. Es hat dies auch seinerzeit die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 237, anerkannt, auf deren Anordnung durch §. 1 des Gesetzentwurfes zurückgegriffen wird. Diese Überweisung hat auch den Vortheil, dass das Verlassenschaftsverfahren vor den Bezirksgerichten ein mündliches ist und es sonach möglich sein wird, die Abhandlungen fortan rascher und mit weniger Kosten als bisher durchzuführen. Ein fernerer Vortheil der vorgeschlagenen Änderung besteht darin, dass es künftig vermieden wird, die Abhandlung des Nachlasses eines entfernt vom Gerichtshofe wohnenden Erblassers zur großen Belästigung aller Betheiligten bloß deshalb vor den Gerichtshof zu ziehen, weil der Verstorbene vielleicht ein kleines, im Grundbuche eines Gerichtshofes eingetragenes Reale hinterlassen hat. Sollten jedoch nichtsdestoweniger die Besonderheiten eines einzelnen Falles die Mitwirkung eines Collegialgerichtes dringend erheischen, so ist in den durch §. 1 dieses Gesetzentwurfes nicht berührten Bestimmungen der §§. 78 (71), Absatz 2 und 84 (77), Absatz 2 der Jurisdictionsnorm, die Handhabe zur entsprechenden Verfügung gewahrt. Es ist nur noch beizufügen, dass die vorgeschlagenen Competenzverschiebungen nach den darüber angestellten Erhebungen eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte der Bezirksgerichte im allgemeinen nicht zur Folge haben werden.

Die Bestimmung des §. 2 erscheint räthlich, weil sonst die Bezirksgerichte durch §. 51 der Jurisdictionsnorm häufig zu Requisitionen der Gerichtshöfe veranlasst würden und damit leicht ein Theil des Nutzens aufgezehrt werden könnte, den man sich aus der im §. 1 vorgeschlagenen Maßregel auch für die Geschäftsvereinfachung versprechen darf. §. 2 betrifft nur die Frage, welches Gericht zur Anordnung der Inventur, Schätzung u. s. w. in den bezeichneten Fällen berufen ist; auf die hinsichtlich der Vornahme dieser Acte bestehenden Vorschriften wirkt §. 2 nicht ein.

Die dargelegten Competenzänderungen sollen in jenen Verlassenschaften nicht mehr zur Anwendung kommen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind. Die gegentheilige Bestimmung würde erhebliche und zweckwidrige Complicationen schaffen: je näher die Verlassenschaftsabhandlung der Einantwortung zu gediehen wäre, um so unvortheilhafter wäre es, wenn sich ein neues Gericht mit der Angelegenheit befassen müsste. Würde der gleiche Grundsatz auf die vormundschafts- und curatelsbehördlichen Geschäfte angewendet, die ihrer Natur nach über einen längeren Zeitraum sich ausdehnen, so würde damit der heutige Rechtszustand auf viele Jahre hinaus stabilisirt. Die Wirkung dieses Gesetzes würde sich erst nach geraumer Zeit offenbaren, während es wünschenswert ist, die Vereinfachung der Competenzverhältnisse, welche das gegenwärtige Gesetz einzuleiten bestimmt ist, schon früher verwirklicht zu sehen. Anderseits hätte aber die Nöthigung, auf einmal mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle anhängigen Pupillar- und Curatelsachen in den Grenzen des §. 1 auf die Bezirksgerichte zu übertragen, ernste Schwierigkeiten für die betheiligten Gerichte im Gefolge. Die Ausscheidung der Vermögensmassen, die Richtigstellung der Waisenbücher, eine Reihe anderer Verwaltungsmaßregeln, welche mit solcher Übertragung verknüpft sind, müssen da in Betracht gezogen werden. Um beides vereinigen zu können, glaubt die Regierung der im §. 3 bezeichneten Ermächtigung zu bedürfen, die Übertragung der Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten nach Maßgabe der thatsächlichen bei den einzelnen Gerichten herrschenden Verhältnisse allmählich durchzuführen. Es wird sich die Übertragung auf diese Weise den in den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln bestehenden besonderen Bedürfnissen so anpassen lassen, dass der ungestörte Fortgang der sonstigen Geschäftsthätigkeit so wenig als möglich gefährdet wird.

Bericht

des

Wehrausschusses des Abgeordnetenhauses

über

die Petitionen des Gemeinderathes und der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn um Verlegung der ärarischen Pulvermagazine in Brünn.

(überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Chlumecký).

Mit den vorliegenden Petitionen stellen der Gemeinderath und die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes die Bitte, dahin wirken zu wollen, dass die in der Nähe der Hauptstadt Brünn dermalen befindlichen ärarischen Pulverthürme und zwar auf ärarische Kosten in eine den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit besser entsprechende Situation baldigst verlegt werden.

Zur Begründung dieser Bitte wird unter anderem angeführt: dass die in erhöhter Lage, in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Brünn dermalen befindlichen ärarischen Pulvermagazine für Brünn und seine Bewohnerschaft sicherheitspolizeiliche, ökonomische und hygienische Nachtheile erzeugen; dass dieselben in ihrer gegenwärtigen Situirung eine, für das ganze Stadtgebiet oder doch zumindest ansehnliche Theile des letztern. mehr oder weniger bedrohende Gefahr bilden und es in keiner Weise abzusehen ist, wieweit die Folgen einer eventuellen Katastrophe, die durch Menschenhände nicht mit vollständiger Gewissheit hintan gehalten werden kann, reichen würden; dass die Gemeindevertretung Brünns keinerlei Verantwortung für diese Folgen übernehmen könne; dass die Gemeinde Brünn, welche ohnedies mit Ausgaben im Interesse der Öffentlichkeit überlastet ist, auch nicht in der Lage wäre, die bisher seitens der hohen k. u. k. Kriegsverwaltung erhobene Forderung, die Kosten einer solchen Verlegung aus Gemeindemitteln zu bestreiten — zu erfüllen; dass aber auch eine solche Forderung unbillig wäre, weil es sich in dem vorliegenden Falle um die Beseitigung von Übelständen handelt, welche aus öffentlichen Rücksichten dringend nothwendig erscheint.

Aus den Ausführungen der vorliegenden Petitionen im Zusammenhange mit der aus dem, einer dieser Petitionen angeschlossenen Plane zu entnehmenden Situirung dieser Pulvermagazine ergibt sich zweifellos, dass der gegenwärtige Bestand dieser Pulverthürme wirklich eine Gefahr für Brünn und seine Bevölkerung in sich birgt. Selbst die rigoroseste Vorsicht bei der Manipulation in Pulvermagazinen schließt die Gefahren einer Explosion nicht völlig aus, abgesehen davon dass eine solche auch infolge von Blitzschlag möglich ist und die Consequenzen erscheinen um so mehr unberechenbar, wenn man sich vorstellt, dass durch die Explosion in einem Magazine die in der Nähe befindlichen anderen Magazine gleichfalls zur Explosion gebracht werden können.

Auch sei hier an die große Katastrophe erinnert, welche die Explosion des Pulverthurmes im Fort Bravetta bei Rom verursacht hat, welches traurige Ereignis nur um so mehr zur Vorsicht mahnen muss.

Besteht aber eine solche durch den gegenwärtigen Bestand dieser Pulverthürme hervorgerufene Gefahr für Brünn, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass durch Verlegung dieser Magazine Abhilfe geschaffen werden soll; und eben so wenig zweifelhaft kann es sein, wer die mit einer solchen Verlegung verbundenen Kosten zu bestreiten hat.

Das Ärar ist Eigenthümer dieser, die Ursache der Gefahr bildenden Pulverthürme. Sache und Pflicht des Ärars muss es daher auch sein, für die Beseitigung der Ursache dieser Gefahr, das ist für eine die Stadt Brünn nicht gefährdende Unterbringung und Verwahrung der ärarischen Pulvervorräthe, sohin für die Verlegung dieser Magazine und zwar auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Es gibt keine rechtliche und gesetzliche Bestimmung, kraft welcher der Stadt Brünn die Kosten einer Verlegung dieser Pulverthürme aufgebürdet werden könnten. Es liegt aber auch im Interesse des Militärärars selbst, durch ehebaldigste Verlegung dieser Magazine sich von der großen Verantwortlichkeit zu befreien, die es im Falle einer Katastrophe treffen müsste.

Das Begehren des Gemeinderathes und der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn um Verlegung dieser Pulverthürme und zwar auf Kosten des Militärärars erscheint daher als ein berechtigtes.

Bei diesem Anlasse sei es gestattet, darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn eine ähnliche Petition auch bei der Delegation des Reichsrathes in der heurigen Session überreicht hat. Diese Petition, Nr. 10/R. D., wurde dem Petitionsausschusse der Delegation überwiesen, welcher in seinem Berichte dd. Wien, 25. November 1891 zu folgenden Conclusionen, beziehungsweise zu folgendem Schlussantrage gelangte:

„In Erwägung daher, dass der gegenwärtige Bestand der ärarischen Pulverthürme bei Brünn die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes eines großen Theiles der Bewohner dieser Landeshauptstadt gefährdet, daher die Entfernung dieser Magazine von ihren gegenwärtigen Standorten aus Sicherheitsrücksichten geboten erscheint; in Erwägung, dass eine solche und zwar baldigste Verlegung dieser ärarischen Pulvermagazine sohin im öffentlichen Interesse aber auch im Interesse des Militärärars selbst gelegen ist, daher auch dieses letztere für die mit einer solchen Verlegung verbundenen Kosten aufzukommen hat; in Erwägung, dass aber auch Billigkeitsrücksichten für eine, und zwar möglichst rasche Erfüllung der Bitte des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn sprechen, indem das Land Mähren und dessen Landeshauptstadt jederzeit ihre Militärfreundlichkeit bekundet und für militärische Zwecke namhafte Opfer gebracht haben; in Erwägung endlich, dass eine Stadt, welche, wie Brünn, an Einkommensteuer 929.485 fl. 95 kr., an Erwerbsteuer 252.461 fl. 43 kr., an Grundsteuer 11.443 fl. 48 kr. und an Hauszinssteuer 954.016 fl. 52 kr., zusammen daher an directen Staatssteuern die Summe von 2,147.407 fl. 38 kr. vorgeschrieben hat, gewiss auch seitens der Staatsbehörden die möglichst wohlwollende Behandlung verdient, glaubt der Petitionsausschuss der Delegation des Reichsrathes diese Petition wärmstens befürworten zu sollen und stellt den Antrag:

Die hohe Delegation wolle beschließen:

„Die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn um Verlegung der ärarischen Pulvermagazine in Brünn wird dem hohen k. u. k. Reichskriegsministerium zur vollen Berücksichtigung und mit dem Ersuchen abgetreten, die Verlegung der ärarischen Pulvermagazine aus der Nähe von Brünn ehethunlichst in Aussicht zu nehmen."

Der eben citirte Antrag des Petionsausschusses der Delegation wurde in der am 2. December l. J. abgehaltenen Delegationssitzung zum Beschlusse erhoben.

Der Wehrausschuss des Abgeordnetenhauses glaubt sohin auch seinerseits diese ihm vorliegenden Petitionen wärmstens befürworten zu sollen und stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petitionen des Gemeinderathes und der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn um baldigste Verlegung der ärarischen Pulvermagazine in Brünn und zwar auf ärarische Kosten — werden der hohen k. k. Regierung zur vollen Berücksichtigung und mit dem dringenden Ersuchen abgetreten, sich für die Erfüllung des in diesen Petitionen gestellten Ansuchens bei dem hohen k. u. k. Reichskriegsministerium nachdrücklichst verwenden zu wollen.

Wien, 9. December 1891.

Tupul,
Obmann.

Promber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bruderladengesetzes (Nr. 193 der Beilagen).

Das Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, enthält in den §§. 40 und 41 detaillirte Übergangsbestimmungen in Betreff der Maßregeln zum Zwecke der Sanirung der passiven Bruderladen. Diese Maßregeln, unter denen sich an Stelle des seinerzeit vom Gewerbeausschusse vorgeschlagenen Zuschusses aus einem gemeinsamen Centralreservefonde, ein nur individuell für jede passive Bruderlade zu leistender zweiprocentiger Zuschuss der Werksbesitzer befindet, sind allerdings mechanisch ganz wohl durchführbar. Allein ihre Durchführung würde gerade infolge des ebengenannten Entfalles einer Haupteinnahmsquelle in vielen Fällen sowohl für die thätigen, als für die bereits provisionirten Arbeiter übermäßige Opfer nach sich ziehen: für jene nämlich eine weit über $5^1/_2$ Procent der Löhne gehende Erhöhung der Beiträge unter gleichzeitiger Herabsetzung der künftigen Jahresprovisionen bis auf 50 fl. ö. W., für die Provisionisten eine sehr namhafte Kürzung ihrer wohlerworbenen Provisionsbezüge.

Indem jedoch die Regierung an der Durchführung dieser für die Arbeiter harten Bestimmungen nicht ohne Berechtigung Anstand nahm, entzog sie gleichzeitig unwillkürlich denselben Arbeitern zwei Vortheile des bestehenden Gesetzes, welche erst mit dessen, an sich schon lange Zeit erfordernden Durchführung, d. h. mit der Neuorganisation beziehungsweise Sanirung der Bruderladen haben in Kraft treten sollen. Es sind dies einerseits die Reform der alten Krankenkassen im Sinne der bedeutend günstigeren Vorschriften des allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes, anderseits der obligatorische 100procentige Beitrag der Werksbesitzer zu den Provisionskassen.

Um nun diese zwei letzteren, für die Werksarbeiter dringend erwünschten und ihnen eigentlich in merito gleich nach Inkrafttretung des Bruderladengesetzes gebürenden Vortheile zuwenden zu können, beantragt die Regierung, dass die Neuerrichtung der Krankenkassen und die Zahlung der 100procentigen Beiträge der Werksbesitzer sofort, ohne Rücksicht auf die sonstige Durchführung jenes Gesetzes einzutreten haben. Um aber auch diese Durchführung selbst zu beschleunigen, beziehungsweise in einer für die Arbeiter weniger empfindlichen Weise zu ermöglichen, beantragt die Regierung eine derartige Änderung der Sanirungsvorschriften, dass bei den passiven Bruderladen an Stelle des oberwähnten zweiprocentigen Zuschusses und vor allen anderen Sanirungsmaßregeln die Übernahme der bereits liquiden Forderungen durch die Werksbesitzer zu treten hätte.

Der Gewerbeausschuss trägt kein Bedenken, der ersteren Gruppe der Regierungsanträge beizupflichten und hiebei durch entsprechende Änderung der Fassung der bezüglichen Bestimmungen (§§. 1, 2 und 3 der Ausschussanträge) sogar direct schon den 1. Jänner 1892 als den Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem die besagten zwei Vortheile des alten Gesetzes den Arbeitern zugute zu kommen haben.

Dagegen hält der Ausschuss die kurze, dem hohen Hause bis 1. Jänner 1892 zur Verfügung stehende Zeit nicht für geeignet, eine Frage zu lösen, bei welcher es sich für die Werksbesitzer um die Übernahme einer, allerdings successive sinkenden, auf 50 Jahre vertheilten Gesammtlast von circa zehn Millionen Gulden handelt und welche doch nicht außer Zusammenhang mit sonstigen Maßregeln gegen eine Kürzung der activen Mitglieder oder der Provisionisten behandelt werden kann. Letzteres erhellt ganz deutlich aus dem Beispiele einer Petition (Nr. 1204) der Provisionisten der Bruderlade in Hermannshütte, welche wegen gänzlicher Einstellung der Provisionen um eine Staatshilfe bitten und sicherlich die rascheste und eindringlichste Ingerenz der Regierung herausfordern.

Der Ausschuss hat sonach beschlossen, den Rest der Regierungsanträge einem Subcomité zur Prüfung unter eventuellen Verhörung einiger Interessenten zu überweisen und hierauf die ganze Sanirungsangelegenheit dem hohen Hause ehethunlichst in einem besonderen Gesetzentwurfe vorzulegen. Er beschränkt sich daher gegenwärtig auf eine rein provisorische Vorlage, welche er, da hiedurch das Gesetz vom 28. Juli 1889 vorderhand unberührt bleibt, entgegen der Regierungsvorlage in die Form einer selbständigen Novelle kleiden konnte. Der Gewerbeausschuss stellt nach dem Vorstehenden den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

1. dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;
2. den Beschluss fassen, es werde die Petition Nr. 1204 der k. k. Regierung zur raschesten und eindringlichsten Veranlassung der nöthigen Schritte überwiesen.

Wien, 11. December 1891.

Moro,
Obmannstellvertreter.

Biliński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Ausschussanträge.
Artikel I.	(Entfällt.)
An Stelle der §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:	
§. 40.	§. 1.
Die Verhäälnisse der Krankenkassen der Bruderladen sind in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2, 3, 29, 34 und 36 durch entsprechende Umbildung des Statuts zu regeln, wenn auch die Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die erforderlichen Beiträge für die Krankenkassen sind demnach sofort im Statute unabhängig von den Leistungen für die Provisionskassen zu bemessen und von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten.	Die Verhältnisse der Krankenkassen der Bruderladen sind in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2, 3, 29, 34 und 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, durch entsprechende Umbildung des Statuts zu regeln, wenn auch die Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift jenes Gesetzes nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die erforderlichen Beiträge für die Krankenkassen sind vom 1. Jänner 1892 an im Statute unabhängig von den Leistungen für die Provisionskassen zu bemessen und von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten.

Regierungsvorlage.

§. 41.

Bis zur Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift dieses Gesetzes sind von den Bruderlademitgliedern nebst den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beiträgen zur Krankenkasse die nach den bisher geltenden Statuten für sämmtliche Zwecke der Bruderlade zu leistenden Beiträge zum Zwecke der Provisionsversicherung allein an die Bruderlade zu entrichten. Die gleichen Beiträge haben die Werksbesitzer bis dahin, wofern sie nach den geltenden Statuten nicht zu höheren Leistungen verpflichtet sind, für die Provisionsversicherung der Mitglieder an die Bruderlade zu leisten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf jene Bruderladen, bei welchen die Provisionsversicherung schon dermalen nach versicherungstechnischen Grundsätzen (§. 29, Absatz 1 und 3) eingerichtet ist, keine Anwendung.

Bei diesen Bruderladen treten die in Gemäßheit des §. 40 zu leistenden Beiträge für die Krankenkasse sofort an die Stelle der bisherigen Krankenkassenbeiträge und hat der Werksbesitzer zur Provisionskasse bis zur Einrichtung derselben nach Vorschrift dieses Gesetzes die Hälfte der nach den bestehenden Tarifen für die Provisionsversicherung zu leistenden Beiträge zu zahlen.

§. 41 a.

Die zur Durchführung der in den §§. 40 und 41 getroffenen Anordnungen erforderlichen Abänderungen der bestehenden Statuten sind binnen einer von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen und nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von der Berghauptmannschaft unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher und endgiltiger Wirkung vorzunehmen.

§. 41 b.

Ergibt sich aus der in Durchführung des §. 39 unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder gleichen Beitrages des Werksbesitzers vorgenommenen Berechnung eine

Ausschussanträge.

§. 2.

Bis zur Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, sind von den Versicherten nebst den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Beiträgen zur Krankenkasse die nach den bisher geltenden Statuten für sämmtliche Zwecke der Bruderlade zu leistenden Beiträge vom 1. Jänner 1892 an nur zum Zwecke der Provisionsversicherung an die Bruderlade zu entrichten. Die gleichen Beiträge haben vom 1. Jänner 1892 an die Werksbesitzer bis zur Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, für die Provisionsversicherung der Versicherten an die Bruderlade zu leisten, wofern sie nach den geltenden Statuten nicht zu höheren Leistungen verpflichtet sind.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auf jene Bruderladen, bei welchen die Provisionsversicherung schon dermalen nach versicherungstechnischen Grundsätzen (§. 29, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) eingerichtet ist, nur insoferne Anwendung, als bei diesen Bruderladen die in Gemäßheit des §. 1 zu leistenden Beiträge für die Krankenkasse vom 1. Jänner 1892 an an die Stelle der bisherigen Krankenkassenbeiträge treten und der Werksbesitzer vom 1. Jänner 1892 an zur Provisionskasse bis zur Einrichtung derselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, die Hälfte der nach den bestehenden Tarifen für die Provisionsversicherung zu leistenden Beiträge zu zahlen hat.

§. 4.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe erforderlichen Abänderungen des bestehenden Statuts sind binnen einer von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen und nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von der Berghauptmannschaft unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher und endgiltiger Wirkung vorzunehmen.

§. 5.

Ergibt sich aus der in Durchführung des §. 39 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder gleichen Beitrages

Regierungsvorlage.

active Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werde.

§. 41 c.

Ergibt sich hingegen aus der im §. 41 b erwähnten Berechnung eine passive Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung des neuen Statuts das Gleichgewicht der Provisionskasse versicherungstechnisch hergestellt werde.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes hat zunächst der Werksbesitzer nebst der ihm in der Gesammthöhe der Mitgliederbeiträge obliegenden Beitragsleistung die Zahlung der bis einschließlich 31. Mai 1891 liquid gewordenen Provisionen und die zukünftigen Ansprüche der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Provisionisten für ihre Witwen und Waisen in dem Maße auf sich zu nehmen, als nothwendig ist, um eine Erhöhung der Beiträge der activen Mitglieder und eine Herabsetzung der Provisionsansprüche derselben für sich, ihre Witwen und Waisen zu vermeiden. Die diesfälligen Zahlungen sind von den Bruderladen zu leisten, denselben jedoch von dem jeweiligen Werksbesitzer und im Falle der Auflassung des Werkes von dem letzten Werksbesitzer monatlich zu ersetzen und nach Bedarf vorzuschießen.

Wird das Gleichgewicht auch durch die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln nicht hergestellt und werden nicht weitere Beiträge von dem Werksbesitzer freiwillig übernommen, so ist der Rest des Deficits entweder durch eine gleiche Erhöhung der regelmäßigen Beiträge der activen Mitglieder und des Werksbesitzers oder durch Herabsetzung der künftigen Provisionsansprüche der activen Mitglieder für sich, ihre Witwen und Waisen oder durch eine Verbindung beider Maßregeln zu decken. In jedem Falle muss jedoch die Höhe der Provisionsansprüche mindestens die Hälfte des in den §§. 4 und 5 bestimmten Minimalausmaßes betragen.

Das Statut hat den in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Maßregeln mit der Maßgabe Ausdruck zu verschaffen, dass dieselben nur auf jene provisionsversicherten Mitglieder der Bruderlade, welche derselben bereits am 31. Mai 1891 als active Mitglieder angehörten, Anwendung zu finden haben, wogegen für später eintretende Mitglieder bezüglich des Ausmaßes der Unterstützungen und der Bemessung der Beiträge in dem Statute den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 29 entsprochen werden muss.

Ausschussanträge.

des Werksbesitzers, vorgenommenen Berechnung eine active Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut mit den Bestimmungen jenes Gesetzes in Einklang gebracht werde.

(Entfällt.)

Regierungsvorlage.	Ausschussanträge.
§. 41 d.	(Entfällt.)
Wird von der Bruderlade nicht innerhalb der von der Berghauptmannschaft bestimmten Frist eine den Anordnungen der §§. 41 b, beziehungsweise 41 c, entsprechende Änderung des Statutes beschlossen und der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt, so hat die Berghauptmannschaft das Statut unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher Wirkung aufzustellen.	
Artikel II.	§. 6.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.	(Unverändert.)
Artikel III.	§. 7.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.	(Unverändert.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die registrirten Hilfskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Zweck, Mitglieder, territorialer Umfang, Statuten der registrirten Hilfskassen.

§. 1.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben können durch Eintragung in das Register der Hilfskassen nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfskassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. von Krankenunterstützungen;
2. eines Begräbnisgeldes;
3. von Invaliditäts- oder Altersrenten;
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen;
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes) zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der Wirkungskreis der Hilfskasse kann einen oder mehrere oder alle genannten Zwecke umfassen.

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen.

Die registrirte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerblos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genöthigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§. 2.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen wollen. Der Hilfskasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Das unterstützende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloß für einen oder auch für mehrere der Kassenzwecke verpflichten.

Der Beitritt zu einer Hilfskasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfskasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Ist der Beitritt zu einer Hilfskasse jedoch erfolgt, so kann ein Mitglied, wenn es der Kasse bereits zwei Jahre angehört hat, nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person diese Betheiligung an einem anderen Verein aus irgend einem Grunde aufgehört hat. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Wegen Überschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen.

§. 3.

Eine Hilfskasse kann ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Bezüglich der Krankenunterstützung ist sie jedoch auf jene Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in dem die Kasse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Dem politischen Bezirk sind in diesem Falle der Polizeirayon soweit er mehr als einen politischen Bezirk umfasst, dann die Städte mit einem eigenen Statute sammt den sie umgebenden politischen Bezirken gleich zu achten.

Eine Erweiterung des Bezirkes für Krankenversicherungszwecke kann das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung gestatten.

§. 4.

Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse, insbesondere die in §. 10 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, bezeichneten Bestimmungen;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Überwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfskasse stattfinden kann;

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse, beziehungsweise der für Nebenzwecke (§. 27) bestehenden besonderen Fonde in dem Falle, als die nach §. 36 der Landesbehörde vorbehaltene Verfügung getroffen wird;

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. die Vertretung der Kasse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Hilfskasse zu erwirken haben.

II. Registrirung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfskassen.

§. 5.

Um die Registrirung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrirten Hilfskasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in fünf

Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Kasse mittels eines Gesuches zu überreichen. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt. Dieselbe entscheidet über die Registrirung der Kasse.

Die Registrirung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder gegen andere bestehende Gesetze verstößt. Wird die Registrirung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen zwei Monaten nicht entschieden, so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrirten Hilfskasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfskasse hat behufs Registrirung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrirten Kassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrirte Hilfskasse" enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfskassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen Hilfskasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplicate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§. 7.

Auf Ansuchen der Kasse hat die politische Landesbehörde die Registrirung zu bescheinigen.

Auch kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Kasse den im §. 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter hinsichtlich der Vereinskassen enthaltenen Bestimmungen genügt.

Für Mitglieder, welche bei einer registrirten Hilfskasse, deren Statut im Sinne des vorstehenden Absatzes bescheinigt wurde, gegen Krankheit versichert sind, tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Wird die nach Maßgabe des zweiten Absatzes begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

§. 8.

Die registrirte Hilfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrirten Hilfskassen.

§. 9.

Der Vorstand der Hilfskasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfskasse gelten jene Personen, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrirung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§. 10.

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Mitglieder, welche mit ihren fälligen Beiträgen bis zum Beginne der Generalversammlung im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt, muss die Generalversammlung aus Delegirten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt. Doch muss die Zahl der Delegirten mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes der Kasse;

2. die Wahl des Überwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes;

3. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Kasse.

§. 11.

Der Überwachungsausschuss, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse zu wählen ist, controlirt die Geschäftsführung der Hilfskasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 12.

Jede Hilfskasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschließlich zuständig.

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§. 13.

Die Hilfskasse kann außerhalb ihres Sitzes Filialen errichten; sie hat jedoch vorher an ihre Aufsichtsbehörde die Anzeige davon zu erstatten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;

2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten;

3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben.

Am Sitze der Filiale können auch Wahlen der Delegirten für die Generalversammlung (§. 10, Absatz 3), vorgenommen werden.

Über die Verwaltung der Filialen und ihre Organe muss das Kassenstatut die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 14.

Die Hilfskassen können sich über Beschluss der Generalversammlung zu Kassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Kassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Verbandreservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Kassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schließen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen.

Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der im §. 1 angegebenen Versicherungszwecke, mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährig eine Delegirtenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist.

Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Kassenverbandes, sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandskassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§. 15.

Den Vorschriften über die Registrirung unterliegen gleich den einzelnen Hilfskassen auch die Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäß anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Kassenverband oder eine Hilfskasse sich über mehrere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrirung und Bescheinigung dieses Verbandes, beziehungsweise der Hilfskasse, das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und freiwillige Auflösung der Hilfskassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§. 16.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, soferne letztere nicht selbst Mitglieder der Kasse sind ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und andere Heilmittel zugesichert werden.

Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen.

Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen.

§. 17.

Jede Hilfskasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solang der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Kassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Kasse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im §. 22 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maßstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maßgebend.

b) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§. 18.

Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§. 19.

Will eine Hilfskasse die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern

zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen.

§. 20.

Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditätsrente muss das Statut mindestens eine dreijährige Theilnahme an dieser Versicherung (Carenz) bedingen.

Bei den Invaliditätsfällen, die in einem Betriebsunfall oder anderweitigen Unfall ihren Grund haben, gilt diese Beschränkung nicht.

§. 21.

Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass das Mitglied, welches eine Invaliditäts- oder Altersversicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher auf Grund des nach dem letzten Rechnungsabschluss sich ergebenden Wertes seiner bisherigen Versicherung zu berechnen ist.

Dieser Abfertigungsbetrag muss mindestens 50 Procent und darf höchstens 80 Procent dieses Wertes betragen. Der letztere ist nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des versicherten Mitgliedes der Kasse zu berechnen.

§. 22.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

d) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§. 23.

Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Kassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse nothwendig.

§. 24.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§. 25.

Die §§. 19, 20 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäß Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§. 26.

Die §§. 19, 21 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf diese Versicherung sinngemäße Anwendung zu finden.

f) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 27.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Kasse müssen zu den von der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Die Mittel zur Bestreitung der im §. 1, letzter Absatz, erwähnten Nebenzwecke werden durch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden.

Die Statuten jener Hilfskassen, welche ihre Thätigkeit auch auf solche Nebenzwecke ausdehnen wollen, müssen genaue Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der bezüglichen Beiträge enthalten.

§. 28.

Zu anderen als den statutenmäßigen Zwecken der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Über die Verwendung der Beiträge, welche von den unterstützenden Mitgliedern (§. 2) geleistet werden, hat das Statut Bestimmungen zu treffen.

§. 29.

Das Vermögen der registrirten Hilfskasse darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;

2. in pupillarsicheren Hypotheken;

3. in der Postsparkasse und in anderen Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfskassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken.

§. 30.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen.

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im §. 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

§. 31.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Kassenverwaltung beheben lässt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseleistungen herbeizuführen.

§. 32.

Die Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfskasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse,

sowie eventuell die Übertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfskasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. Staatsaufsicht.

§. 33.

Die registrirten Hilfskassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Kassen, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§. 34.

Jede Hilfskasse hat der politischen Landesbehörde ihres Sitzes innerhalb von drei Monaten nach Schluss jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;

2. den Rechnungsabschluss;

3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;

4. den statistischen Bericht.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Formularien für die Rechnungsführung, den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen.

§. 35.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassebestände revidiren.

Sie ist berechtigt, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der ausübenden Kasseorgane, sowie der Generalversammlung zu sistiren. Im ersteren Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der nächsten Generalversammlung zu unterziehen. Im letzteren Falle steht der Recurs an die höhere Aufsichtsbehörde offen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

Hilfskassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anerkannt ist (§. 7), unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach Maßgabe der §§. 19 und 20 des erwähnten Gesetzes.

§. 36.

Einer Kasse, welche von dem im letzten Absatze des §. 1 erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, kann die politische Landesbehörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit oder auf immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen.

§. 37.

Wenn für eine Kasse gemäß §. 31 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Änderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Kasse jedoch mittels einer rechnungsmäßigen Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Änderungen nothwendig sind.

§. 38.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfskasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Kasse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht;

2. wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt, oder wenn die Generalversammlung einen andern diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat und wenn dieselbe in den bezeichneten Fällen der Aufforderung der Aufsichtsbehörde den Beschluss zurückzunehmen, im ersten Falle in der Frist von vierzehn Tagen, im zweiten Falle in der Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist;

4. wenn die Kasse nach fruchtloser Anwendung des §. 37 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

§. 39.

Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwicklung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die politische Landesbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen (§. 6).

Dies gilt insbesonders auch in dem im §. 32, Absatz 3 bezeichneten Falle.

§. 40.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach der verfügten Auflösung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben bestimmten Kasse die Registrirung versagt werden.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 41.

Die Hilfskasse wird durch die Eröffnung des Concurses aufgelöst.

§. 42.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 43.

Die Eintragungen in das Hilfskassenregister sind gebüren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur

Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrirten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebüren- und stempelfrei.

Auf die registrirten Hilfskassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

§. 44.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung, und ist der Recurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 45.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten registrirten Hilfskassen findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 und das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht keine Anwendung.

§. 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 9. December 1891.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.

Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage Nr. 483 A. H./1891, betreffend Übergangsbestimmungen zur Bemessung der Hauszinssteuer in den Gemeinden: Königliche Weinberge, Karolinenthal, Smichow, Žižkov und Nusle-Pankrac im Falle ihrer Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag und für die Gebäude der mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holešovic-Bubna.

Prag, die alte Hauptstadt des Königreiches Böhmen, in dessen Mitte an beiden Ufern des schiffbaren Moldauflusses gelegen, hat in neuester Zeit eine ungewöhnliche Anziehungskraft für neue Ansiedlungen: Vor 40 Jahren war Prag allerdings ganz mit Festungswerken eingeschlossen, hatte bloß zwei schüttere sogenanntd Vorstädte, eigentlich bloße Vororte (an den Haupt-Straßenzügen) mit einigen Fabriken, Gasthäusern un- Gärtnereien, auf denen Demolirungsverbindlichkeiten lasteten, dann hie und da einzelne Villen und der gleichen, in der Nähe alles gegen Demolirungsreverse. Jetzt sind aus jenen beiden Vororten wirkliche, bedeutende Städte geworden, nämlich Smichow mit mehr als 30.000 Einwohnern und Karolinenthal mit beiläufig 20.000 Seelen; diese Vorstadt, an der ganzen Südseite durch den steilen Žižkaberg und nordwärts durch den Moldaufluss eingeengt, ist in der weiteren Entwicklung nach Osten hin durch das Invalidenhaus mit ausgedehnten Militär-Exercirplätzen und Schießstätten ꝛc. gehemmt.

Nachdem die Gemeindeautonomie mit allgemeiner Freizügigkeit durchgeführt und der größere Theil Prags an der Südostseite, das ist längs der Neustadt von Festungsmauern und Wällen befreit worden ist, wo dann auch allerlei Baubeschränkungen mit Demolirungsreversen entfielen, da erstanden im unmittelbaren Anschlusse an Prag ganz neue Ansiedlungen, welche sich in kurzer Zeit zu zwei selbständigen, ja hervorragenden Städten emporhoben, nämlich „Žižkov" und „Königliche Weinberge". Erstere zählt schon über 41.000, die andere über 35.000 Einwohner.

Diese jüngste Stadt Böhmens reicht überdies an weitere südöstlich gelegene Gemeinden, Vršovic, Nusle und Pankrac, welche sich in neuester Zeit ebenfalls fortwährend ausdehnen und deren Bevölkerung stark wächst, so dass hier schon ein Complex von 5 Gemeinden besteht, welcher mit den beiden neuen Städten zusammen nahezu Hunderttausend Seelen zählt.

Dass auch die k. k. Regierung den beiden vorbenannten Emporien besondere Bedeutung beimisst, erhellt daraus, dass die beiden nebeneinander liegenden Städte je ein eigenes neues Bezirksgericht und k. k. Steueramt erhielten, und beide zusammen überdies eine neue k. k. Bezirkshauptmannschaft, diese mit dem Amtssitze in den Königlichen Weinbergen.

Aus den vorstehenden Daten geht schon hervor, dass jede dieser beiden genannten Städte für sich nach der Einwohnerzahl im ganzen Königreiche Böhmen bloß der königlichen Landeshauptstadt Prag, dann der alten königlichen Kreisstadt Pilsen nachstehe; als völlig neue Schöpfungen aber haben sie vor anderen das voraus, dass sie beide natürlich an der Hand der neueren Erfahrungen und Bauvorschriften der Neuzeit in ihrer Anlage und ganzen Einrichtung möglichst zweckmäßig mit allen Erfordernissen ausgestattet sind, wie namentlich in Betreff der allgemeinen Sicherheit für Leben, Gesundheit und Eigenthum, Canalisirung, Beleuchtung, Gassen-Eintheilung und Richtung, Pflasterung und Reinigung mit der erforderlichen Wasserzu- und -Ableitung, und dergleichen mehr.

In dieser Hinsicht verdient es hervorgehoben zu werden, dass Žižkov zu seiner öffentlichen Beleuchtung neben dem Leuchtgase theilweise auch schon Elektricität anwendet. Den Königlichen Weinbergen kommt aber die besonders günstige, freie, mäßig erhöhte, daher angemessen luftige und trockene, gegen Prag zu geneigte Lage mehrfach zu statten, wie namentlich bei Anlage der Gässen und Canalisirung ꝛc. Dort sind durchaus regelmäßig breite und gerade, gut und schön gepflasterte, auch rein gehaltene Straßen, respective Gässen und so weiter.

Diese Stadt hat überdies eine eigene bedeutende Wasserleitung, welche gutes Nutzwasser nicht bloß für Gemeindezwecke der Königlichen Weinberge, sondern auch zum Privatgebrauche der Bewohner in die Häuser liefert, wofür meistens gleich bei den Neubauten zweckmäßig vorgesorgt ist.

Unter solchen Umständen ist es wohl begreiflich, dass zunächst die Königlichen Weinberge schon wegen ihrer angenehmen, gesunden Lage, modernen Bauart und Ausstattung mit allerlei Einrichtungen für Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit zu concurriren vermögen sogar mit der Landeshauptstadt Prag, natürlich abgesehen von deren monumentalen Bauten, zumeist aus älteren Zeiten.

Jene Concurrenzfähigkeit wird zugleich durch die wohlfeileren Gestehungskosten solcher Neubauten auf freien Grundflächen (ehemaligen Äckern und Gärten), mit zeitweiser Steuerfreiheit und weiterhin auch noch mit geringerer Hauszinssteuer gegenüber der Hauptstadt dauernd begünstigt.

Alles das übt hier eine solche Anziehungskraft aus, dass mitunter Prager Geschäftsleute, ja sogar Bedienstete der Prager Stadtgemeinde ihre Wohnungen in die Weinberge verlegten — so zwar, dass gegen die letzteren die Prager Stadtgemeinde mit Repressalien, d. i. mit Androhung der Entziehung ihrer Wohnungsbeiträge vorzugehen sich veranlasst sah.

Indessen gab es auch beiderseits einsichtige und billig denkende Insassen, welche sich der Wahrnehmung nicht verschlossen, dass es wichtige Interessen gibt, welche allen den Nachbargemeinden gemeinsam sind und durch deren umsichtige Vereinigung wirksamst gefördert würden.

Abgesehen von geistigen und politischen Interessen, Schulangelegenheiten und dergleichen mehr, welche bei einheitlichem Vorgehen zum gemeinsamen Wohle für Alle wirksamst gefördert werden können, gibt es offenbar auch wirtschaftliche und andere materielle Anliegen unter ihnen, welche abgesondert gar nicht ausführbar sind oder viel schwieriger auch kostspieliger wären, als wenn sie umsichtig in gemeinschaftlichem Einvernehmen durchgeführt werden.

Dies hat sich z. B. schon bei der Wasserleitung für die Königlichen Weinberge, wie bei der Anlage der Hauptcanäle der beiden letztbesprochenen Städte gezeigt, deren natürliches Gefälle, wie der nächste Zutritt zur Moldau nur über oder durch das Terrain der königlichen Hauptstadt Prag führt, welche bekanntlich an beiden Ufern des Moldauflusses in einer bedeutenden Strecke desselben sich so ausbreitet, dass sie dessen Thal und Kessel — in dessen voller Breite — mehrere Kilometer weit einnimmt und innerhalb dieser Strecke zugleich das ausschließliche Recht auf verschiedene Nutzungen des Flusses besitzt.

Diese und ähnliche Erwägungen haben bereits in den ersten Achtziger-Jahren aus verschiedenen Anlässen zur Besprechung solcher Wünsche und Anträge geführt, anfangs als bloß vertrauliche privative Anregungen Einzelner, später auch schon zu wirklichen Unterhandlungen der Gemeindevertreter.

Bei den letzteren hat sich bald die Besorgnis einer Überbürdung der Nebenstädte mit Staatssteuern geäußert, namentlich mit der überaus lästigen Hauszinssteuer, dann bezüglich der Verzehrungssteuer, welche ausnahmsweise auf den Landeshauptstädten lasten.

Darum geriethen jene Verhandlungen der größeren Stadtgemeinden ins Stocken.

Inzwischen meldete sich eine alte aber kleine Nebengemeinde Prags zum Anschlusse an die Hauptstadt, nämlich die sogenannte Bergstadt Vyšehrad, bei welcher der vorberührte Anstand nicht obwaltete, weil dieselbe schon den „Vorzug“ genoss, sowohl mit der hohen Hauszinssteuer, als auch mit der Verzehrungssteuer, wie die Hauptstadt, belastet zu sein, wiewohl der bloße Ausblick auf die kleinen, alten,

ärmlichen Häuser, mitunter bloße Häuschen am Botič-Bache — zwischen der alten Citadelle und Podskal — genügt, um den großen Unterschied zwischen dieser und den vorbesprochenen Gemeinden außer Zweifel zu setzen.

Indem die königliche Hauptstadt Prag sofort den Vyšehrad in sich aufnahm und seither darauf viel Sorge und Aufwand verwendet, erfüllt sie ohne Zweifel eine Pflicht der Pietät zur Vergangenheit und handelt zugleich im Interesse der Stadtverschönerung, ohne ein materielles Äquivalent dafür in Aussicht zu nehmen.

Indessen hatte die königliche Hauptstadt das Bedürfnis mancher dringlicher Einrichtungen, wofür sich weder innerhalb ihres eigenen Gebietes, noch in den unmittelbar sich anschließenden Nebenstädten geeigneter Raum vorfand, und zwar namentlich:

1. Die Herstellung einer großen (zweiten) Gasanstalt, da die Prager Stadtverwaltung das Leuchtgas zur Beleuchtung sowohl öffentlicher Plätze und Gässen, als auch in die Häuser der Hauptstadt und aller Nebenstädte liefert, wozu die einzige Anstalt, welche Prag damals (im Thalgarten zwischen Žižkov und Königlichen Weinbergen) hatte und noch hat, bei weitem nicht zureichte. Dazu ist bekanntlich ein weiter Raum aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten, weit ab von Wohnstätten u. d. gl. erforderlich.

2. Ebenso aus Assanationsrücksichten ein beiläufig ebenso großer freier Raum zum Schlachtviehauftriebe sammt einer großen, wohl eingerichteten und mit genügender Wassermenge versehenen Schlachtbank für den Bedarf der Bevölkerung des gesammten Complexes der königlichen Hauptstadt sammt deren Umgebung.

3. Für den Winterhafen ꝛc. eine große Fläche an der Moldau unterhalb Prag.

Für diese umfangreichen Zwecke fand sich im ganzen Umkreise der königlichen Hauptstadt die erforderliche Fläche nur bei dem Dorfe Holešovic vor, wo eine beträchtliche Grundarea vom Moldauflusse im großen Bogen umspült und von anderen Gemeinden abgesondert ist, indem sich die Moldau dort bei Lieben in entgegengesetzter Richtung von ihrem oberen Laufe westlich wendet und unterhalb Troja mittels eines Contrabogens nordwärts gegen Podbaba, Rostock, Kralup fließt.

Zwischen dem an Prag etwas näheren Orte Bubny und der weiteren Ortschaft Holešovic bestanden schon zwei große Bahnhöfe, ferner mehrere Fabriken, daneben zahlreiche Arbeiterwohnungen u. d. gl.

Alles deutete auf die eigenthümliche Eignung dieser Gegend zur Entlastung der königlichen Hauptstadt und deren nächsten Umgebung von lärmenden oder sonst belästigenden Beschäftigungen.

Die Prager Stadtvertretung säumte nicht, dort geeignete Flächen für ihren Bedarf zu erwerben und einigte sich bald mit der dortigen Vertretung über die Vereinigung beider Ortschaften Holešovic und Bubny mit Prag, wozu sofort auch die erforderliche Genehmigung durch das Landesgesetz vom 18. November 1884, L. G. Bl. Nr. 48, anstandslos erfolgte.

Der Ort Holešovic liegt am hinteren Rande seiner landwirtschaftlichen Grundstücke, mitunter auch öder, oft überschwemmter Hutweiden, durchaus am linken Ufer der Moldau, welche den gesammten Complex im Halbkreise umschließt, innerhalb dessen also auch der gesammte Ortsbesitz am linken Ufer gelegen ist, daher alle Abfälle aus den dort schon eingerichteten und noch zu errichtenden Anstalten durchgehends auf derselben Uferseite in den breiten Strom geleitet werden, ohne irgend einer Gemeinde zu schaden oder lästig zu werden, weil eben am linken Ufer stromabwärts weithin keine Gemeinde besteht, bis Podbaba.

Holešovic liegt allerdings auch von Prag weit — nämlich sowohl von der Kleinseite als auch von der Alt- und Neustadt einige Kilometer entfernt; auch dies hat hier unter den angeführten Umständen und Zielen gewissen Wert für die öffentlichen sanitären Rücksichten des Prager Städte-Complexes

Prag hat seither mit großem Aufwande auf Straßen u. a. die ihm angetraute Nebengemeinde Holešovic-Bubny wie möglich zugänglich gemacht, allein es bleibt immerhin eine bloß imaginäre Vereinigung: denn räumlich bleiben diese neuen Bestandtheile fortan weit auseinander und es ist kaum abzusehen, wann und wie Prag etwa mit Holešovic in unmittelbare Berührung gebracht, beide also thatsächlich „vereinigt", das heißt zusammen Eins werden könnten.

Darum hat es allgemein überrascht, am empfindlichsten natürlich die Holešovicer und Bubner, wie sie in ihren manigfachen Beschwerden und sonstigen Eingaben anführten, als sie von k. k. Finanzorganen gleich im Jahre 1885 mit der Aufnahme aller Bestandtheile ihrer Häuser, welche bis dahin größtentheils nur der Landwirtschaft dienten, dann sofort mit ungeahnt hohen Zahlungsaufträgen heimgesucht wurden. Sie schlugen alle möglichen Wege ein, um Abhilfe zu finden. Nachdem die Betheiligten alle Instanzen der k. k. Finanzbehörden fruchtlos angerufen hatten, wendeten sie sich an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, und als auch dieser sie abwies, brachten sie eine gemeinsame Petition beim österreichischen Reichsrathe um authentische Interpretation des bezogenen Reichsgesetzes ein, indem sie nicht zu begreifen vermochten, wie aus einem Dorfe mit Scheuern und anderen Wirtschaftsgebäuden und sonst meistens bloß ebenerdigen Häuseln — über Nacht ein Bestandtheil der weit entlegenen königlichen Hauptstadt werde und sofort mit Prag in die Hauszinssteuer äquiparirt sein konnte.

Diese Wahrnehmung hat allgemein überrascht und in den Nebenstädten Prags eine allgemeine Reaction gegen den vielfältig befürworteten Anschluss bewirkt.

Unter so ungünstigen Verhältnissen wurde die k. k. Regierungsvorlage Nr. 325 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, X. Session im September 1887 eingebracht, wornach den benannten Gemeinden nächst Prag für den Fall, als ihre Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag zu einer Gemeinde bis Ende 1889 erfolgt, für die Bemessung der Hauszinssteuer nach den für Prag geltenden Bestimmungen eine Übergangsperiode von 10 Jahren in der beigefügten Art gewährt werden sollte.

Im §. 3 jenes Gesetzvorschlages hieß es weiter, dass diese Übergangsbestimmungen auch auf die Gebäude der auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1884 mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holešovic-Bubna für die bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes noch nicht abgelaufenen Jahre der vom Jahre 1885 an zu berechnenden Übergangsperiode Anwendung finden sollten.

Wenn die durch solche ungeahnte Anwendung einer für Landeshauptstädte bestimmten Häuserbesteuerung nun auf ganz gewöhnliche Bauernhäuser und Dorfhütten, respective auch auf einfache Häuslerwohnungen in der Dorfgemeinde Holešovic hart betroffenen Insassen zu Holešovic und Bubny, gegenüber den Aussprüchen competenter, von ihnen angerufener Organe wehrlos verzagend dastanden, rührten sich erst recht die noch freien, unverfangenen Nachbarn in allen übrigen mitberührten Stadt- und Nebengemeinden nächst Prag: Aus allen kamen Petitionen und Deputationen mit den entschiedensten Gegenerklärungen und Protesten gegen solche oder ähnliche Zumuthungen.

Alle wiesen darauf hin, wie die hohe Hauszinssteuer offenbar drückend sei für die Hauptstädte selbst und deren alte ansässige Bürger, welche sich schon in die Verhältnisse eingelebt, wohl auch Ersparnisse aus früheren, mitunter besseren Zeiten und keine Schulden auf ihrem Besitze, oder aber auch Nebenerwerbe haben, wozu in Hauptstädten als Mittelpunkten des größeren Verkehrs immer eher Gelegenheit ist, als in Nebenorten. Sonst könne eine anständige Familie von dem Ertrage eines bürgerlichen, gewöhnlich kleineren Hauses nicht anständig leben und sich lange in dem Besitze erhalten, wenn nicht bald ausgiebige Abhilfe von der diesfälligen auffallenden Überbürdung auch in der Hauptstadt durch entsprechende Neuregelung die bedeutende Herabsetzung der alten Hauszinssteuer erfolgt. Es ist ja offenbar, dass man mit 15 Procent des Zinsertrages nicht aufkommt zur gehörigen Instandhaltung eines zumal etwas älteren Hauses, dann mit allen denjenigen Einrichtungen und Vorkehrungen, welche besonders in der Hauptstadt in Absicht auf öffentliche Ordnung und Sicherheit, aus Schönheits-, respective Anstands-, Gesundheits- und Reinlichkeitsrücksichten und dergleichen gefordert werden.

Der Stadtvorstand von Prag hat zehnjährige Detailrechnungen über die in Verwaltung der Prager Stadtgemeinde stehenden Mietshäuser (mit Privatwohnungen und Geschäftsläden) vorgelegt, wornach der jährliche Durchschnitt des Aufwandes auf ihre anständige Instandhaltung mit Beachtung aller Polizeivorschriften 2c. 40 Procent betrug, also über den gesetzlich zulässigen 15 Procent-Abschlag um 25 Procent mehr von dem gesammten durchschnittlichen Jahresempfange.

Es verblieben dem Hauseigenthümer sonach nicht 85 fl., sondern bloße 60 Procent der Einnahme und dennoch muss die Gemeinde, wie jeder Hausbesitzer in Prag, von 85 Procent alljährlich volle $26^2/_3$ Procent Hauszinssteuer zahlen.

Was tragen dann die Häuser in der Hauptstadt netto, wie lange kann sich der Besitzer darin erhalten, wenn, — wie so häufig, auch einige Passiva darauf haften?

Darum war — und ist der allgemeine Widerstand der Insassen in den Nebengemeinden gegen eine Vereinigung mit Prag, bei dem gegenwärtigen Stande der Steuergesetzgebung, nach dem kargen Anbote der bekannt gewordenen Regierungsvorlage vom Jahre 1887 begreiflich.

In den eindringlichen, schriftlich und mündlich dagegen vorgebrachten Einwendungen wurde zugleich auf die eigenthümlichen Verhältnisse ganz neuer Ansiedelungen hingewiesen: dass hier noch wenig ererbte, sondern meist erst neugeschaffene und angekaufte Besitzobjecte sind, welche selten gleich voll bezahlt wurden. Man kann z. B. in den Königlichen Weinbergen den mittleren Durchschnittspreis eines neuen Hauses beiläufig mit 50.000 fl. anschlagen. Da kommen selten Käufer vor, welche gleich den vollen Kaufpreis bar zu erlegen vermögen; der Verkäufer, respective Bauunternehmer begnügt sich gerne mit der Hälfte in Barem und mit der hypothekarischen Sicherstellung der anderen Hälfte, natürlich gegen deren landesübliche Verzinsung.

Und der Käufer, das ist der neue Besitzerwerber, wagt sich in den meisten Fällen lieber an einen etwas größeren Besitz mit dem Vorsatze und in der Hoffnung, durch Sparen und allmähliches Abzahlen sein Vermögen für sich und seine Familie zu vermehren, im Vertrauen auf die manigfachen Creditanstalten, um im Nothfalle seine Gläubiger mittels Cession befriedigen zu können. Allein, abgesehen, dass diese Aushilfe schon mit Kosten, also Mehrbelastung verbunden ist: wie, wenn unvorgesehene Unfälle auch nur in der

Familie eintreten oder vollends größere Ereignisse den allgemeinen Credit erschüttern, oder Besitzwerte auch nur an einzelnen Orten herabdrücken?

In dieser Hinsicht hat das ältere Emporium Žižkov schon eine traurige Geschichte, auf deren Lehre vielfach hingewiesen wird.

Žižkov war vor zwei Decennien in seiner ersten besten Entwicklung und erfreute sich eines guten allgemeinen Vertrauens: es hatte schon seine Vorschusskasse mit solidarischer Haftung; die hervorragendsten Insassen der Stadt waren Mitglieder. Auch Prager Creditinstitute unterstützten dortige Bauten, indem sie schon während des Baues, je nach dessen Fortschritten, Vorschüsse ertheilten. Unter den Förderern war auch die im Jahre 1865 gegründete und eröffnete Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

Der Wiener Krach anno 1873 bewirkte bekanntlich bedeutende Creditserschütterungen in weiten Kreisen, deren Wirkung bald auch Žižkov und seine Vorschusskasse erfuhr. Deren Einleger forderten drängend ihre Einlagen, ebenso drangen die Hypothekar-Gläubiger ungeduldig auf Zahlung auch im Wege executiver Realfeilbietungen. Sobald es sich dabei gezeigt, dass wenige Kauflustige erschienen, und diese nur unter dem Ausrufspreise kauften, riss eine solche Verschleuderung der Werte ein, dass sich z. B. die Direction der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen zur Rettung ihrer, auf den exequirten Häusern einverleibten Darlehensforderungen bei den gerichtlichen Feilbietungen mitzubieten; ja die Hypothekenbank war damals gezwungen, auf diese Weise sechzig Häuser auf eigene Rechnung zu übernehmen, um sie in günstigerer Zeit besser zu verkaufen. Referent kann aus eigener Wahrnehmung hinzufügen, dass die genannte Landesbank damals in Žižkov an Darlehen 200.000 fl. eingebüßt hat, wiewohl die Bankdirection sich mehrjährige Mühe nahm, jene übernommenen Häuser allmählich preiswürdig zu verkaufen.

Damals sind hunderte Häuser weit unter dem Bauwerte verschleudert und hunderte ehedem wohlhabende Familien zugrunde gerichtet worden!

Kein Wunder, dass deren Mitinsassen und Nachbaren mit Kummer dessen gedenken und sich gegen ähnliche Gefahren wehren. Deshalb verlangten die noch nicht gebundenen Nebenstädte nächst Prag möglichste Schonung in der Besteuerung und eine viel längere Übergangsperiode, um während der Schonzeit eben ihre Vermögensverhältnisse bestmöglich zu ordnen und von Lasten zu befreien. Laut der „Bemerkungen" der k. k. Regierung zur ersten diesfälligen Vorlage wurde eine dreißigjährige Frist dazu verlangt. Nun, wenn der Unterschied zwischen den beiden Arten der Gebäudesteuer mäßiger werden wird, wie allgemein begehrt und erwartet wird; dann könnte allerdings auch eine geringere Dauer des Überganges zur leichteren Herbeiführung solcher wünschenswerter Vereinigungen gleichartiger Gemeinden zur kräftigeren Förderung gemeinsamer Interessen, wie zur sicheren Erreichung höherer Ziele genügen.

Der unterzeichnete Referent war treuer Dolmetsch der Bedenken und Wünsche jener großen Gemeinden im Herzen der Heimat, an deren Gedeihen und Wohlfahrt jedem Vaterlandsfreunde wohl, auch dem Reiche und der k. k. Regierung ernstlich gelegen sein muss.

Mit Bezug auf das im 7. Absatze der Bemerkungen zur diesfälligen Regierungsvorlage gemachte Zugeständnis, dass wesentliche Vortheile in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung die Vereinigung wünschenswert erscheinen lassen, dann auf die weitere Bemerkung im Schlussabsatze zur ersten Regierungsvorlage, dass Ausnahmen von Gesetzen (nur) in dem, für die Erreichung des hiemit beabsichtigten Zweckes nothwendigen Ausmaße zu gestatten sind, befürwortete Referent wohlgeneigte Zugestehung der von den Interessenten verlangten längeren, oder aber mindestens einer 15jährigen Übergangsfrist für die Angehörigen von Holešovice und Bubny, nachdem diese so vertrauensselig auf die gewünschte Vereinigung eingegangen sind, während die übrigen Gemeinden die ihnen neuerlich angebotene 10jährige Übergangsfrist offenbar nicht annehmen, da die ihnen hiezu anberaumte Bedenkzeit bis Ende 1889 schon zu Ende ging, ohne dass sich irgend jemand, auch nur eine Stimme, von allen den noch nicht geeinigten Nebenorten Prags meldete. Erst in jenem Endmomente ist der vorige Herr Finanzminister auf diesen Vermittlungsvorschlag eingegangen, dass nämlich:

1. die Übergangsperiode von 10 Jahre auf 15 Jahre ausgedehnt,
2. deren Beginn für Holešovic und Bubna mit dem Jahre 1892 angehen, und
3. allen übrigen, mit Prag noch nicht vereinten Gemeinden in nächster Umgebung bei Prag eine neuerliche Bedenkzeit von fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Gesetzes gesetzmäßig eingeräumt wird.

Referent hat hierüber sofort an den Steuerausschuss berichtet, welcher den vereinbarten für die Gemeinden günstigeren Modalitäten beitrat und sich nur noch die Abstimmung über die stilistische Fassung des dem Wesen nach schon ebenfalls angenommenen neu eingefügten §. 3 mit einer vorsichtsweisen Bestimmung für den Fall vorbehielt, wenn während der Übergangsperiode eine allgemeine Ermäßigung der Hauszinssteuer für Prag gesetzlich eingeführt wird.

Da wurde inzwischen die Reichsrathssession vertagt und darauf der Reichsrath selbst aufgelöst, wozu auch noch ein Ministerwechsel gerade in dem diesfälligen Ressort eingetreten ist.

Zur Sicherung der bis dahin erzielten Resultate und zur beschleunigten Beendigung der eben so langwierigen als schwierigen Verhandlungen in dieser wichtigen Angelegenheit, hat auch der neue Herr k. k. Finanzminister jene im vorigen Steuerausschusse beschlossene Modificirung des früheren Gesetzentwurfes recipirt und demgemäß mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit im Namen der k. k. Regierung am 13. Juli 1891 den entsprechenden neuerlichen Gesetzentwurf eingebracht, welchen auch der neue Steuerausschuss sofort in Verhandlung nahm und ganz unverändert annahm.

Es verdient schließlich hervorgehoben zu werden, dass die k. k. Regierung in ihrer neuerlichen Einbegleitung der diesfälligen Vorlage die ausdrückliche Erklärung beifügte: „Die gleiche Begünstigung wird im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 auch den zeitlich aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden hinsichtlich der Feststellung der Grundlage für die Bemessung der fünfprocentigen Steuer zu Theil."

Der Steuerausschuss des Abgeordnetenhauses empfiehlt nun dem hohen Abgeordnetenhause die Gesetzesvorlage im Anschlusse zur wohlgeneigten Annahme.

Wien, 10. December 1891.

Dr. Menger,
Obmann.

Dr. Trojan,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den Gemeinden: Königliche Weinberge, Karolinenthal, Smichov, Žižkov und Nusle-Pankrac im Falle ihrer Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag und für die Gebäude der mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holešovic-Bubna.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Den Gemeinden Königliche Weinberge, Karolinenthal, Smichov, Žižkov und Nusle-Pankrac wird für den Fall, als ihre Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag zu einer Gemeinde innerhalb fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Gesetzes gesetzmäßig erfolgt, für die Bemessung der Hauszinssteuer nach den für Prag nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, geltenden Bestimmungen eine Übergangsperiode in der Art gewährt, dass in den auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der bezüglichen Gesetze folgenden fünfzehn Jahren

	der Abzug für Erhaltungskosten	die Hauszinssteuer mit Procenten
u. zw.: im 1. Jahre	mit 29 Procent	20½
„ 2. „	„ 28 „	21
„ 3. „	„ 27 „	21
„ 4. „	„ 26 „	21½
„ 5. „	„ 25 „	22
„ 6. „	„ 24 „	22

	der Abzug für Erhaltungskosten	die Hauszinssteuer mit Procenten
im	7. Jahre mit 23 Procent	22½
„	8. „ „ 22 „	23
„	9. „ „ 21 „	23½
„	10. „ „ 20 „	24
„	11. „ „ 19 „	24½
„	12. „ „ 18 „	25
„	13. „ „ 17 „	25½
„	14. „ „ 16 „	26
„	15. „ „ 15 „	26⅔

zu berechnen ist.

§. 2.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage der nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, vom Mietzinsertrage der zeitlich ganz oder theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude einzuhebenden fünfprocentigen Steuer sind in den in die Übergangsperiode fallenden Jahren die Erhaltungskosten gleichfalls nach dem im §. 1 festgesetzten Ausmaße zu berechnen.

§. 3.

Wenn während der Übergangsperiode eine allgemeine Ermäßigung der Hauszinssteuer für Prag gesetzlich eingeführt wird, so ist die Hauszinssteuerleistung der unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Orte für den Rest der Übergangsperiode im Verordnungswege zu ordnen, falls in dem neuen Gesetze nicht ausdrücklich auch auf diese ausnahmsweisen Verhältnisse schon Bedacht genommen sein wird.

§. 4.

Diese Übergangsbestimmungen finden auch auf die Gebäude der auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1884, L. G. Bl. für das Königreich Böhmen Nr. 48, mit der königlichen Hauptstadt Prag bereits zu einer Gemeinde vereinigten Gemeinde Holešovic-Bubna für den mit dem 1. Jänner 1892 beginnenden Zeitraum von fünfzehn Jahren volle Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition Nr. 1003 der „Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft" um eine jährliche Subvention zur Ermöglichung des Bestandes und der Fortsetzung ihres Barmherzigkeitswerkes.

Am Tage nach dem entsetzenerregenden Brande des Ringtheaters, am 9. December 1881, wurde die „Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft" gegründet. Das furchtbare Unglück, das so viele Menschenleben gefordert, hat edle Männer der Reichshaupt- und Residenzstadt bewogen, durch Organisirung der freiwilligen Hilfeleistung bei Wassergefahr, Feuernöthen und Unglücksfällen aller Art die oft unzureichende behördliche Action zu unterstützen. In allen Gefahren sollen die Mitglieder der Gesellschaft zu jeder Stunde des Tages und der Nacht sich bereit finden zum Helfen und Retten; den von einem Unglücke Betroffenen die erste Hilfe zu bringen. Dementsprechend definirt auch der §. 1 der Statuten den Zweck der Gesellschaft dahin: „Die schon bestehenden, ob von Seite der k. k. Regierung, der Commune oder von Privaten organisirte Hilfeleistung bei Feuersgefahr und Wassergefahr, Unglücksfällen aller Art (in den Gassen und Straßen, Fabriken, öffentlichen Gebäuden, Belustigungsorten und auf Eisenbahnen), dann auch bei Epidemien, im Mobilisirungsfalle und im Kriege (nur innerhalb der Stadt Wien und der nächsten Umgebung) durch einen permanenten freiwilligen Dienst bei Tag und bei Nacht zu unterstützen und zu ergänzen."

Nach einem nun zehnjährigen Bestande kann die Freiwillige Wiener Rettungsgesellschaft mit Befriedigung auf die in diesem Zeitraume auf dem Gebiete werkthätiger Nächstenliebe entwickelte Thätigkeit zurückschauen; sie hat das Unglück Vieler gelindert, Tausende sich zu Dank verpflichtet.

Nach dem letzten (120.) Monatsbericht pro November 1891 kamen seit dem Bestande der Gesellschaft vor: a) „Vorfallenheiten" bei Tag und Nacht 19.376; b) Krankentransporte 22.599; zusammen 31.975; c) Rufe durch die k. k. Polizeibehörden 9649; d) Rufe durch andere Behörden 2892; e) Rufe durch Private 18.422.

Die Unglücklichen, denen in Unfällen aller Art durch die Gesellschaft Hilfe geleistet, und zwar wie es statutenmäßige Pflicht der Gesellschaft ist, unentgeltliche Hilfe geleistet wurde, gehören allen Kronländern der österreichischen Monarchie an und recrutiren sich aus allen Ständen. Diesfalls sei der Ausweis des letzten Monatsberichtes der Gesellschaft (November 1891) hier angeführt:

Der Heimat nach stammten von den plötzlich Erkrankten und Verletzten, welchen in diesem Monate erste Hilfe geleistet wurde, aus: Niederösterreich 36, Oberösterreich 20, Böhmen 32, Mähren 21, Schlesien 4, Galizien 16, Bukowina 2, Kärnten 4, Krain 9, Croatien 4, Slavonien 4, Dalmatien 5, Salzburg 7, Ungarn 23, Ausländer 5, im ganzen 192.

Den Ständen nach gehörten von den plötzlich Erkrankten und Verletzten, welchen in diesem Monate erste Hilfe geleistet wurde, an: Agenten 2, Anstreicher 1, Arbeiter 22, Arzt 1, Bäcker 1, Beamte 4, Bettler 1, Buchbinder 1, Buchdrucker 1, Buchhalter 1, Commis 7, Comptoiristen 2, Diener 1, Dienstmänner 2, Fleischhauer 5, Friseure 5, Fuhrleute 1, Gürtler 1, Handelspraktikanten 7, Hausbesorger 2, Hausknechte 9, Kaufleute 3, Kellner 3, Kinder 3, Kutscher 7, Maurer 1, Pfründner 6, Privatiers 2, Schlosser 3, Schreiber 1, Schriftsetzer 1, Schuhmacher 4, Schulknaben 5, Studirende 2, Taglöhner 18, Tapezierer 1, Tischler 6; Arbeiterinnen 3, Bedienerin 1, Dienstmägde 7, Hausbesorgerin 1, Handarbeiterinnen 6, Kleidermacherinnen 4, Köchinnen 2, Ladenmädchen 1, Öbstlerin 1, Pfründnerinnen 3, Private 5, Taglöhnerinnen 12, im ganzen 192.

Bei außerordentlichen Ereignissen, nämlich bei Eisenbahnkatastrophen, großen Bränden, Irrsinnsfällen, Straßengeburten, gewaltsamen Todesarten intervenirte die Gesellschaft 3011 mal. Fliegende Ambulanzen bei Bränden, großen Festen, Versammlungen 2c. wurden 1776 mal errichtet.

Zur Bewältigung der Aufgaben der Gesellschaft waren drei Wehren errichtet.

Dazu gehören:

A. „Die erste Hilfe“, die von Studirenden der Medizin an der k. k. Universität Wien mit hingebender Thätigkeit versehen wird. In der Centralsanitätsstation am Stubenring, die sehr zweckmäßig gebaut und mit allen den Anforderungen der medicinischen Wissenschaft und der Hygiene entsprechenden Einrichtungen aufs Sorgfaltigste ausgestattet ist, stehen Tag und Nacht zwei bespannte ausgerüstete Sanitätswagen bereit und halten täglich von 8 Uhr abends bis zur selben Stunde des darauffolgenden Tages fünf freiwillige Sanitätsmänner eine permanente Sanitätswache. Während dieses 24stündigen Sanitätsdienstes werden gleichzeitig nebst den Vorfällen in der Sanitätsstation selbst und den täglichen und nächtigen Zufälligkeiten auf der Gasse und in öffentlichen Gebäuden (zum Beispiel bei Feuersbrünsten, Selbstmordversuchen, Erstickungs- und Verbrennungsgefahr u. s. w.) Krankentransporte ausgeführt, und zwar zum größeren Theil durch die Unterstützung der Freiwilligen, welche sich nicht auf der Wache befinden.

Der Fahrpark für den Krankentransportdienst besteht aus fünfzehn Wagen und vielen anderen Tragmitteln und Sanitätskasten.

Seit 1. Jänner 1886 sind in bestimmten Gassen und Plätzen Wiens Tragbahren angebracht, die in Unglücksfällen für jedermann in Gebrauch stehen. Sie wurden bisher 2306 mal verwendet. Seit Mai 1886 versehen 23 Ärzte in allen Bezirken von Wien den ärztlichen Nachtdienst und ihre Thätigkeit wurde in 4547 Fällen in Anspruch genommen. Seit 1. August laufenden Jahres besteht auch in allen Bezirken der Stadt ein Nachtdienst von 20 Hebammen. Nicht unerwähnt darf hier auch bleiben, dass die Gesellschaft mit dem k. und k. Kriegsministerium ein besonderes Übereinkommen über die Beihilfe im Militärsanitätsdienste beim Mobilisirungsfalle und im Kriege abgeschlossen hat. Besondere organische Bestimmungen für die freiwillige Unterstützung der Militärsanitätspflege bei der Mobilisirung und im Kriege durch die freiwillige Rettungsgesellschaft, die vom Kriegsministerium ratificirt wurden, regeln den Dienst; desgleichen regelt ein Vertrag mit den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen den Sanitätsdienst der Gesellschaft bei Katastrophen auf Eisenbahnen.

B. Die Feuerwehr. Der Dienst derselben wird im Vereine mit den der Gesellschaft bis jetzt affiliirten freiwilligen neun Feuerwehren versehen. Die Gesellschaft verfügt über einen selten so vollkommen armirten Feuerlöschpark bester Qualität, der von den erwähnten Feuerwehren bedient wird.

C. Die Wasserwehr wird durch die Ruderclubs „Lia“, „Pirat“, „Donauhort“ besorgt.

In allgemeinen Umrissen wurde im vorstehenden die umfangreiche Thätigkeit der Gesellschaft, die im Dienste der werkthätigen christlichen Nächstenliebe ebenso umsichtig als zielbewusst geleitet wird, geschildert. Die „Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft“ hat vermöge ihrer erfolgreichen Thätigkeit das Recht, auf die kräftigste Unterstützung von Seite aller Menschenfreunde die nicht gleichgiltig an den Unfällen und Leiden ihrer Mitmenschen vorüberziehen, sich erworben. Bisher war dieselbe auf die milden Beiträge ihrer Mitglieder und zahlreicher Wohlthäter angewiesen. Seit ihrem Bestande hat die Gesellschaft für ihre statutenmäßigen Zwecke 501.477 fl. ausgegeben. Das gesammte Sanitätsmateriale, mit Einschluss des Hauses am Stubenring, repräsentirt einen Wert von 250.000 fl., das ist das ganze Vermögen der Gesellschaft. Sie bestreitet die Kosten ihres unentgeltlich zu leistenden Dienstes nur aus den freiwilligen Beiträgen, — und diese fangen nun an, sehr spärlich zu fließen. Es wäre in der That sehr zu beklagen, wenn die Thätigkeit der Gesellschaft eine Einschränkung erfahren oder gar der Fortbestand derselben gefährdet würde.

Die Gesellschaft kommt daher vor dieses hohe Haus mit der Bitte um eine jährliche Unterstützung, damit das bestehende Werk erhalten werde. Aus der vorausgehenden Darstellung erhellt, dass die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft mehr als eine locale Bedeutung zu beanspruchen berechtigt ist. Ihre Thätigkeit greift weit über das Gemeindegebiet hinaus. Sie ist vor allem, wie auch im Budgetausschusse hervorgehoben wurde, eine wahre Musteranstalt, welche den Impuls zur Gründung solcher Anstalten mit den gleichen Einrichtungen und Zielen in anderen Ländern gegeben.

Ihre Cartelle mit dem Kriegsministerium und den Eisenbahnverwaltungen erweitern die Grenzen ihrer Aufgaben und stellen dieselben in den Dienst des Reiches. Besonders erwähnt muss hier noch werden, dass die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft in den Hauptstädten von Böhmen, Mähren, Istrien, dann in Galizien (Krakau) freiwillige Rettungsgesellschaften ins Leben gerufen und die erste nothwendige complete Ausrüstung unentgeltlich beigestellt hat; auch in Innsbruck und Graz sollen nächstens solche Gesellschaften durch die Initiative der Wiener Gesellschaft entstehen.

Aus den entwickelten Gründen und nachdem der Herr Finanzminister erklärt hatte, dass die Petition, wenn sie der Regierung überwiesen werde, mit allem Wohlwollen werde geprüft werden, da es sich im vorliegenden Falle um eine wahre Musteranstalt handle, die anregend wirke für die Sanitätspflege in Krieg und Frieden und hierin ein staatliches Interesse gefunden werden könne, hat der Budgetausschuss einstimmig beschlossen:

Die Petition der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft wird in Anerkennung der menschenfreundlichen Wirksamkeit derselben der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und zur Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 12. December 1891.

E. Plener,
Obmann.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 416.
St. Sch. C. C. d. R. 1891.

Einundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Einundzwanzigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1890.

Hohes Haus!

Gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, erstattet die Staatsschulden-Control-Commission hiemit ihren einundzwanzigsten Jahresbericht.

Seit der Vorlage ihres zwanzigsten Jahresberichtes, dd. 17. December 1890, Z. 456 (1136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), hat die Commission gemäß §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes am 10. Juni und 3. November 1891 im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" die in den beiden Häusern des hohen Reichsrathes bereits vertheilten Ausweise über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld —

zu Ende des zweiten Semesters 1890 und des ersten Semesters 1891 veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Erörterung der Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1890.

Die bezughabenden Semestralausweise enthalten tabellarisch specificirt alle wahrgenommenen Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen mit ihren Titeln und nach ihrem Nennwerte.

Die Ziffernrichtigkeit dieser Ausweise ist durch die genaueste Prüfung der bezüglichen Rechnungsangaben, sowie durch Gegenproben nicht allein sichergestellt, sondern es wurden auch alle das Capital betreffenden Rechnungsposten mit den vorgelegten Effecten verglichen und gehörig bedeckt befunden.

Nach §. 10, lit. a des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ist die Staatsschulden-Control-Commission verpflichtet, darüber zu wachen: „dass die Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde".

Es werden daher in dem vorliegenden Jahresberichte alle im Jahre 1890 neu in Zuwachs gekommenen Schulden, ferner die infolge Conversion der fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn eingetretene Veränderung dieser Schuld genau erörtert. Die übrigen im Jahre 1890 vorgefallenen Veränderungen sind in den bereits bestehenden Gesetzen, Übereinkommen und plangemäßen Bestimmungen begründet.

Zu diesem Behufe werden die folgenden Ausweise vorausgeschickt:

1. Die vergleichende Übersicht (Tabelle B) der Schuldenstände und deren Zinsenerfordernisse zu Ende December 1889 mit jenem zu Ende December 1890; hiebei wird bemerkt, dass in dieser Tabelle durch die Auseinanderhaltung der Schuldkategorie III (gemeinsame schwebende Schuld) von den übrigen Schuldkategorien I und II (allgemeine Staatsschuld und Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dem in dem Berichte des Budgetausschusses des hohen Abgeordnetenhauses zum Ausdrucke gelangten Wunsche Rechnung getragen wurde.

2. Die Detaillirung (Tabelle C) der im Jahre 1890 vorgefallenen Veränderungen an den drei Gruppen der Staatsschuld.

Aus den darauffolgenden „Erläuterungen" dieser vorgefallenen Veränderungen im Stande der Staatsschuld, dann aus den diversen Ausweisen, Vergleichungen und Darstellungen und aus den am Schlusse des vorliegenden Berichtes aufgeführten im Laufe des Jahres 1890 vollzogenen Functionen der Staatsschulden-Control-Commission dürfte hervorgehen, dass dieselbe beflissen war, den in dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54 ausgesprochenen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

abelle A.

Nachweisung

über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1890.

	In österr. Währung		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld { a) ohne Rückzahlung	2.454,378.689	53	5
b) gegen Rückzahlung	250,857.771	22	.
Summe	2.705,236.460	75	5
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	42,720.828	52	.
Summe	2.747,957.289	27	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,960.017	30	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.
Zusammen I.	**2.761,667.306**	**57**	**5**
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Schuld { a) ohne Rückzahlung	511,557.260	.	.
b) gegen Rückzahlung	542,784.151	9	5
Summe	1.054,341.411	9	5
2. Schwebende Schuld	4,471.514	52	5
Zusammen II.	**1.058,812.925**	**62**	.
Im ganzen I. und II.	**3.820,480.232**	**19**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	56,595.483	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	370,361.103	.	.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu

	1.			2.			3.			4.		
	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
	December 1889			December 1890			December 1890 gegen December 1889					
							höher			niedriger		
	in österreichischer											
	fl.	fr.	$\frac{1}{10}$	fl.	fr.	$\frac{1}{10}$	fl.	fr.	$\frac{1}{10}$	fl.	fr.	$\frac{1}{10}$
I. Allgemeine Staatsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld:												
a) ohne Rückzahlung . .	2.443,005.784	10	5	2.454,378.689	53	5	11,372.905	43	.	. . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung .	259,128.240	59	.	250,857.771	22	.	. . . . .	.	.	8,270.469	37	.
Summe . .	2.702,134.024	69	5	2.705,236.460	75	5	3,102.436	6	.	. . . . .	.	.
2. Schwebende Staatsschuld	1,166.908	76	5	1,086.978	52	.	. . . . .	.	.	79.930	24	5
2. „ „ u. z.: Partial-Hypothekar-Anweisungen	54,767.340	.	.	41,633.850	.	.	. . . . .	.	.	13,133.490	.	.
Summe .	2.758,068.273	46	.	2.747,957.289	27	5	. . . . .	.	.	10,110.984	18	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,960.240	10	.	11,960.017	30	.	. . . . .	.	.	222	80	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen I. .	2.771,778.513	56	.	2.761,667.306	57	5	. . . . .	.	.	10,111.206	98	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld:												
a) ohne Rückzahlung . .	511,557.260	.	.	511,557.260	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	542,811.998	95	5	542,784.151	9	5	. . . . .	.	.	27.847	86	.
Summe . .	1.054,369.258	95	5	1.054,341.411	9	5	. . . . .	.	.	27.847	86	.
2. Schwebende Schuld . . .	2,333.972	50	5	4,471.514	52	5	2,137.542	2	.	. . . . .	.	.
Zusammen II. .	1.056,703.231	46	.	1.058,812.925	62	.	2,109.694	16	.	. . . . .	.	.
Im ganzen I. u. II.	3.828,481.745	2	.	3.820,480.232	19	5	. . . . .	.	.	8,001.512	82	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	71,779.344	.	.	56,595.483	.	.	. . . . .	.	.	15,183.861	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	.	.	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	357,231.636	.	.	370,361.103	.	.	13,129.467	.	.	. . . . .	.	.

Übersicht

Ende December 1889 mit jenen zu Ende December 1890.

5. Zinsenstand zu Ende December 1889			6. Zinsenstand zu Ende December 1890			7. Vergleichung December 1890 gegen December 1889 höher			8. Vergleichung December 1890 gegen December 1889 niedriger			Hauptursache der Schuldenstandsveränderung
Währung												
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	
102,606.927	95	5	103,084.589	98	5	477.662	3	.	. . . . .	.	.	Die Begebung der Tilgungsrente.
9,665.792	30	.	9.372 085	47	5	. . . . .	.	.	293.706	82	5	Die Capitalsrückzahlungen.
112,272.720	25	5	112,456.675	46	.	183.955	20	5	. . . . .	.	.	
34.487	62	.	31.450	73	.	. . . . .	.	.	3.036	89	.	Die Capitalsrückzahlungen.
1,639.321	.	.	1,247.115	.	.	. . . . .	.	.	392.206	.	.	Die Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
113,946.528	87	5	113,735.241	19	.	. . . . .	.	.	211.287	68	5	
485.391	55	5	485.380	41	5	. . . . .	.	.	11	14	.	Die Verjährung von Renten.
87.500	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	
114,519.420	43	.	114,308.121	60	5	. . . . .	.	.	211.298	82	5	
25,577.863	.	.	25,577.863	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	
20,380.446	65	5	19,987.787	21	5	. . . . .	.	.	392.659	44	.	Die Capitalsrückzahlungen, Die Convertirung und die Sparkasse-Darlehen.
45,958.309	65	5	45,565.650	21	5	. . . . .	.	.	392.659	44	.	
111.534	7	.	213.565	95	5	102.031	88	5	. . . . .	.	.	Das zweite Fahrparkanlehen.
46,069.843	72	5	45,779.216	17	.	. . . . .		.	290.627	55	5	
160,589.264	15	5	160,087.337	77	5	. . . . .	.	.	501.926	38	.	
3,534.610	80	.	2,773.296	22	5	. . . . .	.	.	761.314	57	5	Die Convertirung und die Capitalsrückzahlungen.
. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	Die Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Tabelle C.

Detail-

der im Jahre 1890 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden Länder, endlich der gemein-

Post-Nr.	Zuwachs infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	12.212	69	.	.	.	.	.	.	.
2	baren Capitalsaufzahlung	25.714	98	.	.	.	.	.	.	.
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:									
3	a) an einheitlicher { Notenrente	10,500.000	.	.	.		.	.	.	.
	Silberrente	850.000	.	.	.		.	.	.	.
4	b) 4procentige in Gold verzinsliche Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabethbahn (Abfallspost 2)	.	.	.	44,287.500	.	.	.	.	.
	Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien zur Herstellung von Post- und Telegraphen-Gebäuden, und zwar:									
5	c) in Lemberg per	.	.	.	480.000	.	.	.	.	.
6	d) in Czernowitz per	.	.	.	150.000	.	.	.	.	.
7	e) in Trient per	.	.	.	100.000	.	.	.	.	.
8	f) Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt für die Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen	.	.	.	3,697.250	.	.	.	.	.
9	Verwechslung	.	.	.	2.560	.	.	.	.	.
10	Verlosung	5,205.300	.	.	1,561.850	.	.	7,972.702	50	.
11	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste (bei den Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebüren)	2,689.862	.	.	40.166	66	5	.	.	.
12	Bedeckung liquider Forderungen	.	.	.	.	.	.	1.585	50	.
13	verlosten börsenmäßig eingelösten, jedoch noch nicht realisirten Obligationen	.	.	.	.	.	.	1.974	.	.
14	Einzahlungen von Cautionen und Depositen	.	.	.	113.401	47	5	.	.	.
15	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	76,168.450	.	.	.	.	.	.	.	183,280.400
	Summe	95,451.539	67	.	50,432.728	14	.	7,976.262	.	183,280.400
	Im Entgegenhalte zu dem jenseitigen Abfalle per	105,562.746	65	5	48,323.033	98	.	23,160.123	.	170,150.933
	resultirt für das Jahr 1890 eine { Schuldverminderung von	10,111.206	98	5	.	.	.	15,183.861	.	.
	Schuldvermehrung von	.	.	.	2,109.694	16	.	.	.	13,129.467

Tabelle B. 3. und 4. Colonne.

Wird der reinen Schuldverminderung im Jahre 1890 per . 8,001.512 fl. 82 $\frac{5}{10}$ kr. Tab. B, 4. Colonne,
die reine Schuldvermehrung vom Jahre 1867 inclusive 1889 per 1.116,302.287 „ 88 $\frac{5}{10}$ „ „ P, S. 67, letzte Col.,
im 20. Jahresberichte gegenübergestellt, so ergibt sich vom Jahre 1867
inclusive 1890 eine reine Schuldvermehrung von . . . . . 1.108,300.775 fl. 6 kr. } „ P, „ 67, „ „
und mit Hinzuziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per 2.712,179.457 „ 13 $\frac{5}{10}$ „ }
eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1890 per . . . . . 3.820,480.232 fl. 19 $\frac{5}{10}$ kr. „ A, Seite 5.

lirung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser samen schwebenden Schuld.

Post-Nr.	Abfall infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	12.212	69	.	.	.	.	.	.	.
2	Convertirung der fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn (Zuwachspost 4 b)	.	.	.	42,516.000	.		.	.	.
3	baren Capitalsrückzahlung	8,167.445	24	.	3,275.586	12	.	7,930.272	.	.
4	Verlosung	5,205.300	.	.	1,561.850	.	.	7,972.702	50	.
5	Barzahlung von Gewinnsten	2,787.360	80	.	40.166	66	5	.	.	.
6	Abschreibung und Verzichtleistung	8.557	68	.	833.033	65	.	.	.	.
7	Verwechslung	.	.	.	2.560	.	.	.	.	.
8	Escomptirung	.	.	.	.	.	.	210	.	.
9	börsenmäßigen Ankäufe	.	.	.	.	.	.	180.400	50	.
10	Convertirung in eine Landesschuld	.	.	.	.	.	.	7,076.538	.	.
11	Rückzahlungen von Cautionen und Depositen	79.930	24	5	93.837	54	5	.		.
12	Abschreibung von Partial-Hypothekaranweisungen	3.990		.	.	.	.	.	.	.
13	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	89,297.950	.	.	.	.	.	.	.	170,150.933
	Summe	105,562.746	65	5	48,323.033	98		23,160.123	.	170,150.933

Tabelle D.

Bilanz

am 31. December 1890.

	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
	Österreichische Währung								
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.
Schuld-Zuwachs im Jahre 1890, laut Tabelle C (Seite 8)	95,451.539	67	.	50,432.728	14	.	7,976.262	.	183,280.400
Hiezu die im Jahre 1890 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern	114,766.426		.	45,947.423	59	5	. . . . .	.	. . . . .
Summe .	210,217.965	67	.	96,380.151	73	5	7,976.262	.	183,280.400
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1889:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2,771.778.513	56		1.056,703.231	46		71,779.344	.	357,231 636
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,245.377	2	5	4,257.643	71	5	. . . . .	.	. . . . .
Zusammen .	**2.987,241.856**	**25**	**5**	**1.157,341.026**	**91**	.	**79,755.606**	.	**540,512.036**
Schuld-Abfall im Jahre 1890, laut Tabelle C (Seite 9)	105,562.746	65	5	48,323.033	98	.	23,160.123	.	170,150.933
Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern, und zwar:									
a) durch Barzahlung	114,782.905	50	.	48,038.364	60	5	. . . . .	.	. . . . .
b) durch Abschreibung	93.034	98	.	8.960	72	5	. . . . .	.	. . . . .
Summe .	220,438.687	13	5	96,370.359	31	.	23,160.123	.	170,150.933
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1890:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.761,667.306	57	5	1,058,812.925	62	.	56,595.483	.	370,361.103
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,135.862	54	5	2,157.741	98	.	. . . . .	.	. . . . .
Zusammen .	**2.987,241.856**	**25**	**5**	**1.157,341.026**	**91**		**79,755 606**	.	**540,512.036**

rläuterungen über die Capitals- und Zinsenveränderungen im Jahre 1890 zur Tabelle B.

I. Allgemeine Staatsschuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Die gesammte allgemeine Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1890 um . 10,111.206 fl. 98 5/10 kr.

d zwar ergab sich:

1. Bei der consolidirten Schuld	a) ohne Rückzahlung eine Vermehrung von	11,372.905 fl. 43 kr.	
	b) gegen Rückzahlung eine Verminderung von	8,270.469 „ 37 „	
	verbleibt eine Vermehrung von		3,102.436 fl. 6 kr.
2. Die schwebende Schuld verminderte sich um		13,213.420 fl. 24 5/10 kr.	
3. Das veranschlagte Capital für Entschädigungsrenten um		222 „ 80 „	
	zusammen Verminderung um		13,213.643 „ 4 5/10 „
Danach beträgt also die reine Verminderung im Jahre 1890			10,111.206 fl. 98 5/10 kr.

---

1. Consolidirte Staatsschuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Diese Schuldgattung weist infolge alljährlicher Begebung der Tilgungsrente eine stete Zunahme auf.

Laut Detaillirung in der beigeschlossenen Tabelle E erhöhte sich im Jahre 1890 die nicht rückzahlre consolidirte Staatsschuld um . . . . . 11,372.905 fl. 43 kr. I. 1. a), 3. Colonne

Hievon waren in Noten . . . . . 10,515.145 fl. 43 kr.

d in Silber . . . . . 857.760 „ — „

rzinslich.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Tabelle E.

Übersichtliche Darstellung

der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1890.

Post Nr.		In Noten				In Silber			
		verzinslich							
		Zuwachs		Abfall		Zuwachs		Abfall	
		in österreichischer Währung							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Convertirbare Schuld.								
1	Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66	. . . . .	. .	9.992	69	. . . . .	.	2.220	.
2	Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49	. . . . .	. .	2.794	38	. . . . .	.	. . . . .	.
	b) Einheitliche Rentenschuld.								
3	Infolge der Umwandlung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführten Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	9.992	69	. . . . .	. .	2.220	.	. . . . .	.
4	Für Capitalstilgungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, begebene Obligationen (Tilgungsrente pro 1890)	10,500.000	. .	. . . . .	. .	850.000	.	. . . . .	.
5	Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2percentigen Rente-Obligationen für Rechnung der Tilgungsrente pro 1890	17.954	98	. . . . .	. .	7.760	.	. . . . .	.
	Für anläßlich der Unificirung mittels Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge:								
6	a) geleistete bare Rückzahlungen	. . . . .	. .	11	46	. . . .	.	. . . . .	.
7	b) erfolgte Verzichtleistungen	. . . . .	. .	3	71	. . . . .	.	. . . . .	.
	zusammen	10,527.947	67	12.802	24	859.980	.	2.220	.
	mithin reine Vermehrung	10,515.145	43			857.760	.		
	Gesammtvermehrung	11,372.905	43						

I. 1. a), 3. Colonne.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Bemerkungen zur Tabelle E.

Ad Post 4, beziehungsweise 5 und 6a).

„Tilgungsrente" für das Jahr 1890.

Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890 waren für Rechnung der im Laufe des Jahres 1890 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld „sofort Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 11,344.800 fl. und der Silberrente im Betrage von 914.500 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben".

Das Nettoerfordernis für die Capitalstilgungen an der allgemeinen Staatsschuld wurde für das Jahr 1890 (XVII, Staatsschuld, Erforderniscapitel 36, Titel 2, §. 1) veranschlagt und genehmigt mit . . . . . 10,447.035 fl. — kr.

Von diesem Betrage entfällt:

a) zum Behufe der theilweisen Tilgung, beziehungsweise Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt die Summe per . . . . . 974.156 „ — „

in klingender Münze,

b) dagegen der Rest per . . . . . 9,472.879 fl. — kr.
zur Tilgung der anderwärtigen Schulden, nämlich der Capitalien und Prämien der Lottoanlehen vom Jahre 1854, 1860, 1864 u. s. w., in Noten.

Weil jedoch der rechnungsmäßige Erfolg der Rückzahlungen an Cautionen und Depositen per 79.930 fl. 24⁵/₁₀ kr. gegen den Präliminaransatz per . . . 96.000 „ — „
XVII, Staatsschuld, Seite 16) um . . . . . 16.069 fl. 75⁵/₁₀ kr.
niedriger war, ferner bei der Verlosung der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnprioritäten am 2. Jänner 1890 eine Wien-Gloggnitzer Eisenbahnobligation vom Jahre 1849 im Nennwerte von . . . . . 1.050 „ — „
und bei der Verlosung der Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 am 1. Februar/1. Mai 1890 4 Stück Theilschuldverschreibungen à 100 fl. = ... 400 „ — „
mit den Nettogewinnsten von à 16 fl. = ... 64 „ — „ 17.583 fl. 75⁵/₁₀ kr.
gezogen wurden, welche aus dem Besitze der bestandenen Staatsdepositenkassa bereits in den Jahren 1864 und 1867 getilgt erscheinen, stellt sich hiedurch für das Jahr 1890 das factische Erfordernis der Capitalstilgungssumme in Noten auf . 9,455.295 fl. 24⁵/₁₀ kr

Nach Inhalt der die Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1890 betreffenden Einsichtsstücke des k. k. Finanzministeriums wurden von den laut Tabelle E unter Post Nr. 4 im Zuwachse aufgeführten Schuldverschreibungen per 10,500.000 fl. Nominale nachstehende Obligationen veräußert und hiefür an Nettoerlös erzielt:

a) Laut Finanzministerial-Actes vom 5. Juni 1890, Z. 2779/F. M., wurden Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 1,000.000 fl., verzinslich vom 1. Mai 1890, an das Postsparkassenamt abgegeben und zwar zum Curse von 89 fl., somit zum Gesammtcurswerte von . . . . . 890.000 fl.

Fürtrag . . 890.000 fl. 9,455.295 fl. 24⁵/₁₀ kr.

Übertrag . .	890.000 fl.	9,455.295 fl. 24 5/10 kr.

„Bemerkungen zur Tabelle E.

b) Laut Finanzministerial-Verordnung vom 21. September 1890, Z. 4756/F. M, wurden die zweijährigen Zinsen der verfallenen Caution der Wiener Gürtelbahn-Concessionäre per einer Million Gulden bestehend in 4·2percentigen Notenrenten, zum Ankaufe von Tilgungsrente pro 1890 (Mairente) verwendet. Es wurden daher Schuldverschreibungen per 93.600 fl. Nominale zum Behufe der Fructificirung obiger Zinsenschuld zum Curse vom 16. September 1890 per 88 fl. 5 kr. im Gesammtnettobetrage per . . . . . 82.414 fl. 80 kr. rechnungsmäßig begeben, und die Schuldverschreibungen per 93.600 fl. Nominale der verfallen erklärten (deponirten) Caution per 1,000.000 fl. als Zuwachs überwiesen.

c) Ferner wurden laut Finanzministerial-Erlasses vom 1. November 1890, Z. 5097/F. M., die halbjährigen Zinsen aus der oberwähnten verfallenen Caution des nunmehr auf 1,093.600 fl. Nominale angewachsenen Capitalsbetrages zum weiteren Ankaufe von Tilgungs-Mairente verwendet. Es wurden demgemäß Schuldverschreibungen per 25.900 fl. Nominale zum Curse von 88 fl. 80 kr im Gesammt-Nettobetrage per . . . . 22.999 „ 20 „ rechnungsmäßig begeben, und obige Schuldverschreibungen per 25.900 fl. der verfallen erklärten (deponirten) Caution per 1,093.600 fl. als Zuwachs überwiesen.

d) Weiters wurden laut Finanzministerial-Actes vom 8. November 1890, Z. 5226/F. M., in der Zeit vom 30. Mai bis inclusive 6. October 1890 von der Creditanstalt für Handel und Gewerbe 6,000.000 fl. Nominal Mairente börsenmäßig verkauft und hiefür zum Durchschnittscurse von 88 fl. 55 kr. der Erlös von . . . . . 5,302.917 „ 24 „ an die k. k. Staatscentralkasse abgeführt.

e) Endlich wurden durch die baren Netto-Aufzahlungen anläßlich der Convertirung in Noten verzinslicher älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von Notenrenten-Obligationen im Jahre 1890 an diverse Parteien emittirte 4·2percentige Notenrente im Nominalbetrage von 17.943 fl. 52 kr. (Tabelle E, Zuwachs-Post 5 und Abfalls-Post 6 a), nach dem jeweiligen Curse . . . 15.853 „ 62 „

Zusammen		6,314.184 „ 86 „

beeinnahmt.

Verbleiben noch zu weiterer Beschaffung behufs Deckung des obigen Erfordernisses . . . . . 3,141.110 fl. 38 5/10 kr.

Zur Aufbringung dieses restlichen Tilgungserfordernisses per 3,141.110 fl. 38 5/10 kr. erliegen dermal noch bei der k. k. Staatscentralkasse einheitliche Notenrenteobligationen per 3,380.500 fl. Nominale.

Für die Rückzahlung der Tilgungsquoten von dem Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt (5 1/2 percentiges Domänenanlehen) wurden nach dem Theilvoranschlage XVII, Seite 16, für das Jahr 1890 . . . . . 974.156 fl. — kr.
und für den Münzverlust, bei Annahme des Wechselcurses von 121 fl. österr. Währung für 10 Pfund Sterling . . . . . 204.573 „ — „
präliminirt.

Statt dieses mit zusammen		1,178.729 fl. — kr.
n Noten berechneten Erfordernisses bezifferten sich laut Finanzministerial-Actes, Z. 6138/F. M. aus 1890, infolge des Preisfalles der Devise London (Durchschnittsurs 117 fl. 98 kr.) die Beschaffungskosten thatsächlich nur auf		1,149.213 fl. 22 kr.
Hievon fanden		405.997 „ 5 „
ie Bedeckung durch den Beitrag Ungarns, es waren somit . . . . . urch die Veräußerung von Silberrente-Obligationen aufzubringen.		743.216 fl. 17 kr.
Da bisher nur für die durch bare Nettoaufzahlungen anlässlich der Conversirung in Silber verzinslicher älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von Silberente-Obligationen im Jahre 1890 an diverse Parteien emittirten Obligationsbeträge er 7.760 fl. Nominal (Tabelle E, P. 5) cursmäßig für Rechnung der Silber-Tilgungsrente		6.565 „ 13 „
eeinnahmt worden sind, so ist daher noch ein Betrag von . . . . . urch Veräußerung von Silberrente-Obligationen zu beschaffen.		736.651 fl. 4 kr.

Dieses restliche Tilgungserfordernis per 736.651 fl. 4 kr. wäre durch Veräußerung jener 850.000 fl. Silberrente-Obligationen aufzubringen, welche noch bei der k. k. Staatscentralkasse erliegen.

Unterm 22. Mai 1890, Z. 2527/F. M., wurde die Staatsschuldenkasse beauftragt, für Rechnung er Tilgungsrente pro 1890 . . . . . erzinsliche einheitliche Renteobligationen an die Staatsentralkasse abzugeben, von welchen bis jetzt nur, wie ben dargethan wurde	10,500.000 fl. in Noten und	850.000 fl. in Silber
	7,119.500 „ „ „	—
Nairente-Obligationen veräußert worden sind; der Rest per	3,380.500 fl. in Noten- und	850.000 fl. in Silber-

ente erliegt noch bei der Staatscentralkasse. Demungeachtet mussten aber die erwähnten vollen Nominalbeträge per 10,500.000 fl. in Noten und 850.000 fl. in Silber als Emission in die Staatsschuldenlandsnachweisung für das 1. Semester 1890 aufgenommen werden, weil die Abfuhr dieser Obligationsbeträge seitens der Staatsschuldenkasse an die Staatscentralkasse im 1. Semester 1890 erfolgt ist.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Zinsen.

Die laut Tabelle E nachgewiesene Gesammtvermehrung der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld per 11,372.905 fl. 43 kr. Nominal entspricht dem 4·2percentigen Zinsenzuwachse von 477.662 fl. 3 kr.

I, 1 a. 7. Colonne.

Stand der allgemeinen consolidirten Staatsschuld ohne Rückzahlung mit Ende des Jahres 1890.

Diese Staatsschuld bezifferte sich zu Ende des Jahres 1890 laut Tabelle A mit		2.454,378.689 fl. 53 5/10 kr.
Hievon entfallen:		In österr. Währung
uf die Wiener Währungschuld		568.117 fl. 26 5/10 kr.
uf die convertirbare Schuld (Unificirungsreste, Seite 47), und zwar:		
verzinslich in Noten	1,714.474 fl. 93 kr.	
„ „ Silber	263.372 „ 34 „	1,977.847 „ 27 „
Fürtrag . .		2,545.964 fl. 53 5/10 kr.

Übertrag		2,545.964 fl. 53 5/10 kr.

auf die 4·2percentige einheitliche Rentenschuld, und zwar:

verzinslich in Noten	1.449,716.445 fl. — kr.*)	
„ „ Silber	1.002,116.280 „ — „	2.451,832.725 „ — „
zusammen jenseitige .		2.454,378.689 fl. 53 5/10 kr.

„Tabelle F." In der beigeschlossenen Tabelle F werden nunmehr die Umlaufssummen der in Noten und in Silber verzinslichen 4·2percentigen Rentenschuld auf Grund der von der Staatsschulden-Control-Commission geführten Aufschreibungen und der von ihr zu Ende December 1890 bei der Staatsschuldenkasse constatirten Reserve- und Manipulationsvorräthe ermittelt und stimmen dieselben mit den oben aufgeführten diesbezüglichen Obligationsbeträgen vollkommen überein. Diese Summen erscheinen auch im Semestralausweise mit Ende December 1890, Seite 9, unter den Posten 25 und 33, dann im Hauptschuldenbuche des Finanzministerial-Rechnungs-Departements I nachgewiesen, woraus deren Ziffernrichtigkeit hervorgeht.

*) Einschließlich eines Militär-Heirats-Cautionserlagsscheines per 12.000 fl., welcher nicht contrasignirt worden ist.

Tabelle F.

Ausweis

über die

Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1890 contrasignirten Effecten der einheitlichen Rentenschulden.

Tabelle F.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
			G	u l-
Allgemeine Staatsschuld.	1. Effecten der in			
1. Einheitliche Notenrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1890 im ganzen	50.000	115.500	43.500	874.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	45.726	110.713	25.266	121.942
Verbleiben	4.274	4.787	18 234	752.058
Hiezu die im December 1890 in die Verwechslungscasse eingeflossenen vier Stück Überbringereffecten à fl. 100, für welche die bezügliche vinculirte Obligation erst im Jänner 1891 ausgefertigt und contrasignirt worden ist	. . . . .	. . . . .	. . . .	4
Nettostand mit Ende December 1890	4.274	4.787	18.234	752.062
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	4.038	4.735	16.238	747.397
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse	236	52	1.996	4.665
Zusammen obige	4 274	4.787	18.234	752.062
	2. Effecten der in			
2. Einheitliche Silberrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1890 im ganzen	50.000	181.500	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	46.088	174.261	30.942	121.483
Nettostand mit Ende December 1890	3.912	7.239	59.058	1,056.517
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	208	7.001	57.035	1,011.941
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse.	3.704	238	2.023	44.576
Zusammen obige	3.912	7.239	59.058	1,056.517

eis

Jänner 1869 bis Ende December 1890 contrasignirten Effecten der einheitlichen Rentenschulden.

ffecten				Auf Namen lautend		Im ganzen		
u		Capitalsbetrag		Stücke	Capitals-betrag	Stücke	Capitalsbetrag	
1.000	10.000							
e	n	fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
oten verzinslichen einheitlichen Schuld.								
850.000	18.600	1.126,855.000	.	236.072	958,807.750	2,187.672	2.085,662.750	. .
96.809	2.184	133,327.945	.	72.479	484,824.350	475.119	618,152.295	. .
753.191	16.416	993,527.055		163.593	473,983.400	1,712.553	1.467,510.455	. .
. . . .	. . . . .	400	.	. . . . .	. . . . .	4	400	. .
753.191	16.416	993,527.455	.	163.593	473,983.400	1,712.557	1.467,510 855	. .
739.192	16.092	975,721.045		163 593	473,983.400	1,691.285	1.449,704.445	.
13.999	324	17,806.410	.	. . . .	. . . .	21.272	17,806.410	. .
753.191	16.416	993,527.455	.	163.593	473,983.400	1,712.557	1.467,510.855	. .
lber verzinslichen einheitlichen Schuld.								
828.500	7.700	1.029,740.000	.	118 366	146,844.050	2,454.066	1.176,584.050	.
71.006	1.456	101,119.230	.	24.935	44,463.150	470.171	145,582.380	. .
757.494	6.244	928,620.770	.	93.431	102,380.900	1,983.895	1.031,001.670	. .
734.989	6.063	899,735.380	.	93.431	102,380.900	1,910.668	1.002,116.280	. .
22.505	181	28,885.390	.	. . . .	. . . . .	73.227	28,885.390	. .
757.494	6.244	928,620.770	.	93.431	102,380.900	1,983.895	1.031,001.670	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

„Erläuterungen zur Tabelle B."

b) Gegen Rückzahlung.

Bei dieser Schuldgattung ergibt sich alljährlich infolge der Tilgung von Lotto-Anlehenscapitalien und alten Eisenbahnschulden, dann durch Annuitätenzahlungen eine Abnahme.

I. 1. b. 4 Colonne.

Die für das Jahr 1890 nachgewiesene Verminderung um . . . . . 8,270.469 fl. 37 kr

resultirt, abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im ganzen nicht beeinflussenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien, aus Nachstehendem:

Reell sind im Jahre 1890 nur die Gewinnste von Staatslottoanlehen mit . 2,689.862 fl. — kr zugewachsen.

Dagegen sind abgefallen:

Durch bare Rückzahlungen von Capitalien	7,193.277 fl. 90 kr.	
und von den nach Abzug der Percentualgebüren entfallenden Gewinnsten	2,787.360 „ 80 „	
durch Abschreibung wegen eingetretener Verjährung an Capitalien und Gewinnsten	5.536 „ 79 „	
zusammen		9,986.175 „ 49 „

Aus dem Vergleiche mit obiger Vermehrung verblieb daher die Verminderung in Noten mit . . . . . 7,296.313 fl. 49 kr

Weiters wurden auf das Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt ($5^1/_2$percentiges Domänenanlehen) die planmäßigen Amortisationsquoten mit . . . . . 974.155 „ 88 „

in klingender Münze zurückgezahlt; wonach sich die oben ausgewiesene Gesammtverminderung von . . . . . 8,270.469 fl. 37 kr ergibt.

Zinsen.

I. 1. b, 8. Colonne.

Infolge der stattgehabten Verlosungen von den in Noten verzinslichen Capitalien und durch die Annuitätszahlungen auf das Domänenanlehen verminderte sich auch das jährliche Zinsenerfordernis bei der allgemeinen consolidirten und rückzahlbaren Staatsschuld um . . . . . 293.706 fl. $82^5/_{10}$ kr

---

In Betreff der Neuauflage der Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 wird Folgendes bemerkt:

Am 1. Mai 1890 war der letzte der an den Lottoanlehensobligationen vom Jahre 1860 haftenden Coupons abgelaufen.

Nach Absatz 3 des Finanzministerialerlasses vom 22. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 71) und laut des Obligationstextes mussten nach Ablauf von 30 Jahren, das ist für die nach dem 1. Mai 1890 zur Rückzahlung nicht verlosten Staatsschuldverschreibungen gegen Zurücklegung derselben neue Staatsschuldverschreibungen unter derselben Serien- und Gewinnnummer, beziehungsweise Abtheilungsbezeichnung mit Coupons ausgefolgt werden.

Es war daher erforderlich, die nach dem 1. Mai 1890 noch unverlost verbliebenen Stücke an 1860er Losen sammt den bis 1. Mai 1917 fällig werdenden 54 halbjährigen Coupons in Druck legen zu lassen und diese neu ausgefertigten Lose an die Parteien gegen die alten noch unverlosten Lose umzutauschen.

Es wurden daher von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 14.850 Serien mit 580.253 Stücken derlei Losen in Druck gelegt und nach Abzug der vom Revisionscomité ausgeschiedenen 17.083 Stücke bereits getilgter und vinculirter Lose der Rest per 563.170 Stücke im Nominalwerte von 144,109.800 fl. von der Staatsschulden-Control-Commission in der Zeit vom 13. Jänner bis 21. April 1890 überprüft und der Contrasignirung unterzogen.

Der Umtausch der neuen gegen die alten Lose wurde vom 12. Mai 1890 ab von der Staatsschuldenkasse vorgenommen.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

2. Schwebende Schuld.

Deren Verminderung im Jahre 1890 per . . . . . 13,213.420 fl. 24 5/10 kr. I., 2, 4. Colonne.

ibt sich wie folgt:

An Partial-Hypothekar-Anweisungen wurden . . . . . 76,168.450 fl. — kr.
ittirt, dagegen . . . . . 89,297.950 „ — „
gelöst, mithin ergab sich eine Verminderung des Umlaufes um . . . . . 13,129.500 fl. — kr.

Weiters hat das k. und k. Reichs-Finanzministerium laut Z. 3598/R. F. M. 1889 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium das ihm unterstehende nd k. Rechnungsdepartement angewiesen, sämmtliche noch im Umlaufe befindlichen Evidenz stehenden auf Conventions-Münze lautenden Partial-Hypothekar-weisungen per 3.800 fl. = ... 3.990 „ — „
österreichischer Währung wegen eingetretener Verjährung in Abschreibung zu ngen.

Endlich gelangten an gerichtlichen Depositen, dann an Cautionen und nicht ichtlichen Depositen . . . . . 79.930 „ 24 5/10 „
Rückzahlung.
ithin obige Gesammtverminderung per . . . . . 13,213.420 fl. 24 5/10 kr.

Der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen steht mit jenem der Staatsnoten in wechselseitiger rbindung, wonach letzterer in entsprechendem Maße höher wurde (siehe Seite 32). Es wird hiebei bemerkt, s für die obigen in Abschreibung gebrachten 3.990 fl. aus den im 20. Jahresberichte, Seite 21 ange-rten Gründen keine Staatsnoten emittirt worden sind.

Zinsen.

Infolge der Verminderung des Umlaufes an Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Rückzahlung von zinslichen Cautionen und Depositen verringerte sich auch das jährliche Zinsenerfordernis zu Ende 1890 genüber jenem zu Ende 1889 um . . . . . 392.206 fl. — kr.
d um . . . . . 3.036 „ 89 „ I., 2, 8. Colonne.
arunter 329 fl. 50 kr. aus den Rückzahlungen von Cautionen und Depositen-pitalien, welche die Länder der ungarischen Krone belasten).
zusammen um . . 395.242 fl. 89 kr.

In der beigeschlossenen Tabelle G folgt nun eine Darstellung der Bewegung hinsichtlich des Umlaufes r Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten in ihrem wechselseitigen Verhältnisse während des ahres 1891. „Tabelle G."

Tabelle G.

Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten

Auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868)

Stand mit Ende des Monats	Nach den von der österreichisch-ungarischen Bank geführten und überprüften Vormerkungen Partial-Hypothekar-Anweisungen			
	Unverzinslich	Verzinslich zu 2½ Percent mit dreimonatlicher Laufzeit	Verzinslich zu 3 Percent mit sechsmonatlicher Laufzeit	Zusammen in ö. W.
	auf österreichische Währung lautend			
	fl.	fl.	fl.	fl.
Jänner 1891	26.450	4,221.400	42,719.550	46.967.400
Februar „	26.450	9,219.200	44,364.850	53,610.500
März „	26.450	9,163.700	43,858.400	53,048.550
April „	26.450	12,163.700	46,487.500	58.677.650
Mai „	26.450	12,163.200	48,539.250	60,728.900
Juni „	26.450	12,163.200	47,860.450	60,050.100
Juli „	26.450	16,409.200	38,516.650	54,952.300
August „	26.450	14,409.200	36,498.650	50.934.300
September „	26.350	14,306.600	36,251.600	50,584.550
October „	25.850	3,071,600	32,860.700	35,958.150
November „	25.850	73.600	32,716.550	32,816.000
December „	25.750	71.000	33,053.400	33,150.150

zu Ende eines jeden Monats im Jahre 1891.

nd vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) befanden sich im Umlaufe:

An aus der Mitsperre der beiden Staatsschulden-Control-Commissionen erfolgte Staatsnoten	Im ganzen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	Auf die Maximal-Umlaufssumme für Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten fehlen noch:		Anmerkung
fl.	fl.	fl.	kr.	
365,026.716	411,994.116	1.736	50	Die gesetzlich bewilligte Maximal-Umlaufsumme der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . . 100,000.000 fl. — kr. beziehungsweise jene der ganzen schwebenden Schuld per . . . . . 412,000.000 „ — „ hat sich im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 26. November 1889, Z. 25049/447 um den Betrag der abgeschriebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . . 4.147 „ 50 „ bleibend vermindert und es ergibt sich demnach vom 1. Februar 1890 angefangen nur mehr eine Maximalumlaufziffer bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen von . 99,995.852 fl. 50 kr und bezüglich dieser Anweisungen und der Staatsnoten zusammen von . . . . . 411,995.852 „ 50 „ Die jeweilig auf diese Maximalumlaufziffer fehlenden Staatsnotenbetrage sind lediglich aus Manipulationsrücksichten nicht in Circulation gesetzt worden.
358,384.379	411,994.879	973	50	
358,945.509	411,994.059	1.793	50	
353,316.582	411,994.232	1.620	50	
351,265.332	411,994.232	1.620	50	
351,945.099	411,995.199	653	50	
357,042.144	411,994.444	1.408	50	
361,060.878	411,99[illegible].178	674	50	
361,410.473	411,995.023	829	50	
376,035.975	411,994.125	1.727	50	
379,178.078	411,994.078	1.774	50	
378,844.091	411,994,241	1.611	50	

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

In Fortsetzung der im zwanzigsten Jahresberichte, Seite 26, erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1890 ergibt sich folgendes Resultat:

Das Nettoerfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzuzahlen sind, nicht berücksichtigt werden,

stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf	17,181.981 fl. 23 5/10 kr.
und mit Schluss des Jahres 1890 auf	9,401.451 „ 55 5/10 „
sonach niedriger um	7,780.529 „ 68 kr.
Gegenüber der zu Ende des Jahres 1889 mit	7,484.115 fl. 46 5/10 „
nachgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1890 allein mit	296.414 fl. 21 5/10 kr.

wovon 293.706 fl. 82 5/10 kr. auf die consolidirte und 2.707 fl. 39 kr. auf die schwebende Schuld entfallen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mussten die Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs infolge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.

„Zinsen-Zuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen."

Laut Tabelle P, Seite 66, gelangten zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 bis inclusive des Jahres 1890 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen sub Rubrik 2 b)	313,101.032 fl. 50 kr.
und sub Rubrik 2 c) für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind	3,978.226 „ 60 „
endlich auf Grund der in dieser Tabelle Seite 54, sub Rubrik 2 a), Posten 23, 26, 27, 32, angezogenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876	95,712.952 „ 50 „
im ganzen	412,792.211 fl. 60 kr.

zur Hinausgabe.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis	17,337.272 fl. 88 5/10 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per	7,780.529 „ 68 „
für die Jahre 1868 bis inclusive 1890 die Zinsenerhöhung mit	9,556.743 fl. 20 5/10 kr.

welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 227,541.504 fl. 88 kr. entspricht.

Letzterer entstand wieder aus denselben Ursachen, welche im sechzehnten Jahresberichte auf Seite 31, Alinea 9, erörtert sind.

Unter Festhaltung der Ziffern der in der Staatsschuldenstands-Nachweisung für das I. Semester 1890 Seite 8 unter den Posten 25 und 33 aufgeführten Emissionssummen von 4·2percentiger Noten- und Silberrente zusammen per 11,350.000 fl. — kr.

dann der in Tabelle P unter Post 109, Rubrik 2 c) nachgewiesenen Capitalsaufzahlungen per	25.703 „ 52 „
zusammen per	11,375.703 fl. 52 kr.
ergäbe sich ein Zinsenzuwachs von	477.779 fl. 54 5/10 kr.
und es würde sich nach dem bereits oberwähnten Zinsenabfalle von	296.414 „ 21 5/10 „
ein Netto-Zinsenzuwachs mit	181.365 fl. 33 kr.

durch die zur Beschaffung der Geldmittel für die Schuldentilgung als bereits emittirt verzeichneten Staatsschuldverschreibungen rechnungsmäßig für das Jahr 1890 herausstellen.

3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Von demselben wurden laut des Actes der k. k. Direction der Staatsschuld vom 13. December 1890, Z. 6913 wegen eingetretener Verjährung an Renten von der Drittelsteuer 11 fl. 14 kr. mit dem veranschlagten Capitale von 222 fl. 80 kr. abgeschrieben. I. 3., 8. Col.

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse wurde die Verfügung getroffen, dass die bisher durch das niederösterreichische Landes-Obereinnehmeramt besorgten Zahlungsgeschäfte bezüglich der Drittel- und Urbarsteuer-Renten vom 1. Februar 1890 ab an die k. k. Staatsschuldenkasse übergehen, und dass die betreffenden Rentenbezüge von diesem Zeitpunkte an entweder bei der k. k. Staatsschuldenkasse oder im Wege der Überweisung bei einem k. k. Steueramte in Niederösterreich zu beheben sind. (Finanzministerialverordnung vom 20. Jänner 1890, Z. 38717/714 ex 1889.) I. 3., 4. Col.

4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung.

Derselbe blieb im Jahre 1890 unverändert. I. 4.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Im Stande der 5percentigen steuerfreien Notenrente per . . . . . 238,877.100 fl.
und der 4percentigen Goldrente per . . . . . *) 340,850.200 „ II. 1., a
und im Jahre 1890 keine Capitalsveränderung statt, wie dies aus dem beigeschlossenen Verwendungsausweise der contrasignirten Effecten dieser Rentenschulden (Tabelle H) ersichtlich ist. „Tabelle H."

*) Umgerechnet auf ein fünfprocentiges Capital in ö. W. 272,680.160 fl.

Tabelle H.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 18. April 1881, 5percentigen Notenrente und

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer-	
	Stücke	
	100	200
	Gulden	
	Effecten der	
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.		
Steuerfreie 5percentige Notenrente.		
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1890 im ganzen . . .	68.000	28.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	1.542	342
Nettostand mit Ende December 1890 .	66.458	27.658
Verwendung.		
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises, Seite 18	65.113	26.528
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse	1.345	1.130
Zusammen obige.	66.458	27.658
	Effecten der in	
4percentige Goldrente.		
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1890 im ganzen .	. . . . .	146.998
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Unbrauchbarkeit u. s. w. .	. . . . .	1.536
Nettostand mit Ende December 1890 .	. . . . .	145.462
Verwendung.		
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises, Seite 18	. . . . .	143.978
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse	. . . . .	1.484
Zusammen obige.	. . . . .	145.462

weis

beziehungsweise vom 18. December 1876 bis Ende December 1890 contrasignirten Effecten der steuerfreien der 4percentigen Goldrente.

Effecten zu 1.000	Effecten zu 10.000	Capitalsbetrag fl.	Auf Namen lautend Stücke	Auf Namen lautend Capitalsbetrag fl.	Im ganzen Stücke	Im ganzen Capitalsbetrag fl.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.						
151.000	5.700	220,400.000	9.430	46,388.400	262.130	266,788.400
2.722	59	3,534.600	839	5,083.200	5.504	8,617.800
148.278	5.641	216,865.400	8.591	41,305.200	256.626	258,170.600
133.135	5.262	197,571.900	8.591	41,305.200	238.629	238,877.100
15.143	379	19,293.500	.	.	17.997	19,293.500
148.278	5.641	216,865.400	8.591	41,305.200	256.626	258,170.600
Gold verzinslichen 4percentigen Rentenschuld.						
296.000	2.998	355,379.600	1.538	14,788.800	447.534	370,168.400
4.387	227	6,964.200	414	4,929.200	6.564	11,893.400
291.613	2.771	348,415.400	1.124	9,859.600	440.970	358,275.000
277.915	2.428	330,990.600	1.124	9,859.600	425.445	340,850.200
13.698	343	17,424.800	.	.	15.525	17,424.800
291.613	2.771	348,415.400	1.124	9,859.600	440.970	358,275.000

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

„Erläuterungen zur Tabelle B."
II. 1, b)
4. Colonne.

b) Gegen Rückzahlung.

Die Verringerung der rückzahlbaren Schulden um . . . . . 27.847 fl. 86 kr.
ergibt sich unter Weglassung der durchlaufenden Gebarungen anläßlich der Verlosungen und Verwechslungen an Eisenbahnanlehenscapitalien aus Nachstehendem.

Capitalszuwachs:

1. Infolge Convertirung der 5percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn in eine mit 4 Percent verzinsliche Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr 39 . . . . . 1,771.500 fl. in Gold.

2. Die von Seite des Handelsministeriums auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, bei der Ersten österr. Sparkasse in Wien zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden:

α) in Lemberg per . . . . . 480.000 fl.
β) in Czernowitz per . . . . . 150.000 „
und γ) in Trient per . . . . . 100.000 „

neu aufgenommenen $4^1/_2$ percentigen Darlehen im Gesammtbetrage von . . . . 730.000 „ in Noten.

Zuwachs zusammen . . 2,501.500 fl.

Capitalsabfall:

Von dem unverzinslichen Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank im ursprünglichen Betrage von 80 Millionen Gulden wurden abgeschrieben:

1. Im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, und gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, die von dieser Bank für das Jahr 1890 zu entrichtende Notensteuer im Betrage von . . . . . 49.652 fl. 74 kr. in Noten
(Finanzministerialact vom 30. Jänner 1891, Z. 241/F. M.)

2. Im Sinne des obcitirten Gesetzes und Übereinkommens der Gewinnantheil an dem Reinerträgnisse der genannten Bank für das Jahr 1890 per 783.380 „ 91 „ „ „
(Finanzministerialact vom 7. Februar 1891, Z. 641/F. M.)

Weiters haben sich durch bare Rückzahlungen von fälligen Annuitäten und von verlosten Obligationen vermindert:

die Antheile des Staates an den beiden Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1870 und 1878 um . . . . . 125.300 „ — „ „ „

der Antheil des Staatsschatzes an dem Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume um . . . . . 31.965 „ 34 „ in Silber

die neuen Eisenbahnschulden um . . . . . 15.800 fl. in Noten,
590.600 „ „ Silber,
und 886.100 „ „ Gold, } 1,492.500 „ — „

und die Schulden der k. k. Ressortministerien um . . . . . 46.548 „ 87 „ in Noten

Abfall zusammen . . 2,529.347 fl. 86 kr.

Wird dieser Verminderung die oben ermittelte Vermehrung per . . . 2,501.500 „ — „

gegenübergestellt, so ergibt sich bei den rückzahlbaren Schulden die reine Verminderung von . . . . . 27.847 fl. 86 kr.

Zinsen.

Durch die oberwähnte Conversion und die Capitalsrückzahlungen entstand ein Zinsenabfall von . . . . . 425.509 fl. 44 kr.
dagegen durch die neuen Capitalsaufnahmen seitens des k. k. Handelsministeriums ein Zinsenzuwachs von . . . . . 32.850 „ — „

II. 1, b)
8. Colonne.

die Differenz per . . 392.659 fl. 44 kr.
gibt die nachgewiesene reine Zinsenverminderung.

Bemerkungen.

Ad Zuwachspost 1.

Conversion der fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Die k. k. österreichische Staatsverwaltung emittirte auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890 zum Behufe der Conversion der damals unverlost im Umlaufe befindlich gewesenen fünfpercentigen Kaiserin Elisabeth Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Emission vom 10. März 1887 im aushaftenden Betrage von 42,516.000 fl. in Gold eine neue steuerfreie längstens bis zum Jahre 1972 im vollen Betrage, ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug mit vier Percent p. a. verzinsliche Anleihe im Nominalbetrage von 44,287.500 fl. in Gold, deren erster Coupon am 1. Juli 1890 fällig gewesen und deren erste Verlosung bereits am 1. Juli 1891 stattgefunden hat.

Die k. k. Staatsverwaltung übertrug die Durchführung dieser Convertirung einem Consortium, bestehend aus der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt, der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe und dem Bankhause S. M. von Rothschild in Wien.

Da von der Finanzverwaltung die neuen vierpercentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen an dieses Consortium zum Curse von 96 Percent begeben wurden, so war zur Rückzahlung der fünfpercentigen Goldschuld in der Höhe von . . . . . 42,516.000 fl.
eine Emission von vierpercentigen Titres im Nominalbetrage von . . . . . 44,287.500 „
nothwendig, und es vermehrte sich daher die Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld um den oben nachgewiesenen Capitalsbetrag von . . . . . 1,771.500 fl.
während an Zinsen jährlich 354.300 fl. erspart werden.

Laut Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 1. April 1890 wurden bei der an diesem Tage stattgehabten außerordentlichen Verlosung die gesammten zu dieser Zeit noch unverlost im Umlaufe befindlichen fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn der Emission vom Jahre 1887 zur Rückzahlung per 1. October 1890 gekündigt, und hörte die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen mit diesem für die Rückzahlung festgesetzten Tage auf.

Den Besitzern der zur Rückzahlung gelangenden fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen wurde nun vom Consortium das Recht eingeräumt, dieselben gegen neue vierpercentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen umzutauschen, wobei sie für je 100 fl. Nominale fünfpercentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen mit Coupons per 1. Juli 1890, 100 fl. Nominale vierpercentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen mit Coupons per 1. Juli 1890 und eine separate Bonification von 2 fl. in Gold in Barem erhielten.

Bei durch 100 fl. nicht theilbaren Nominalbeträgen der alten Schuldverschreibungen wurden die überschüssigen Restbeträge den Besitzern al pari, zuzüglich der laufenden fünfpercentigen Zinsen bis 14. April 1890 bar vergütet.

Diejenigen Besitzer, welche von diesem Rechte Gebrauch machten, hatten die umzutauschenden fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen bis inclusive 14. April 1890 bei einer der namhaft gemachten Umtauschstellen anzumelden.

Vom 1. Juni 1890 ab wurden dann die vorerst ausgestellten contrasignirten Interimsscheine gegen die definitiven vierpercentigen Schuldverschreibungen umgetauscht.

In Gemäßheit des Conversionsübereinkommens vom 19. März 1890 verpflichtete sich das Consortium die gesammte neu zur Ausgabe gelangende Anleihe im Nominalbetrage von 44,287.500 fl. mit Coupons ab 1. Juli 1890 zu übernehmen, und dagegen der k. k. Staatsverwaltung entweder die gesammten in die Conversion einbezogenen fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn vom Jahre 1887 nebst den am 1. Jänner 1891 und später fällig werdenden Coupons in dem damals noch aushaftenden Betrage von 42,516.000 fl. in natura einzuliefern oder den zur Einlösung der nicht eingelieferten Obligationen erforderlichen Nominalbetrag in österreichischen Goldgulden an die k. k. Staatsschuldenkasse abzuführen.

Den am 1. Juli 1890 fällig gewesenen Coupon der neuen vierpercentigen Anleihe hatte das Consortium, dagegen den an demselben Tage fällig gewesenen Coupon der alten fünfpercentigen Anleihe die k. k. Staatsverwaltung zu vergüten.

Die k. k. priv. allgemeine österreichische Bodencreditanstalt hat nun namens des Consortiums vom 16. April 1890 bis 13. Februar 1891:

zusammen Goldgulden Nominale	34,115.840
5percentigen Obligationen an die k. k. Staatsschuldenkasse abgeliefert und den sonach auf Goldgulden Nominale	42,516.000
noch fehlenden Restbetrag per	8,400.160

war in Goldgulden an diese Kasse abgeführt.

Überdies wurde von der Bodencreditanstalt, nach vorgenommener Abrechnung über die theils vom Consortium, theils von der Staatsverwaltung zu vergütenden Stückzinsen, noch ein weiterer Betrag von 16.427 fl. in Gold bei der Staatsschuldenkasse erlegt.

Nachdem somit das Convertirungsconsortium die in dem Übereinkommen vom 19. März 1890 übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt hatte, wurde demselben seitens des Finanzministeriums unterm 20. Juni 1891, Z. 2510/F. M. das Absolutorium ertheilt.

Die bezügliche Pfandbestellungsurkunde für die im Grunde des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39 aus Anlass der Convertirung der 5percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn ausgegebenen neuen 4percentigen Titres im Gesammtbetrage von 44,287.500 fl. in Gold wurde am 28. April 1890 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Controls-Commission versehen.

Ad Zuwachspost 2, α) und β).

„Schuld des k. k. Handelsministeriums."

Nach den Bestimmungen der Schuldurkunde sind beide Darlehen mit $4^1/_2$ Procent im vorhinein zu verzinsen. Die Abstattung der Zinsen und Amortisationsraten hat nach den, einen integrirenden Bestandtheil der Schuldurkunde bildenden Tilgungsplänen in 90 am 1. September und 1. März jedes Jahres fälligen Semestralraten zu erfolgen. Der Betrag derselben beziffert sich für das Postgebäude in Lemberg auf 89 Semestralraten zu je 12.400 fl., die 90. am 1. März 1935 fällige Rate beträgt 12.164 fl. 98 kr. und für das Postgebäude in Czernowitz auf 89 Semestralraten zu je 3875 fl., während die letzte am 1. März 1935 fällig werdende für dieses Gebäude sich auf 3801 fl. 61 kr. beläuft. Dem Herrn Handelsminister steht es übrigens frei, auch größere als die amortisationsplanmäßigen Capitalsrückzahlungen, jedoch nur an den festgesetzten Terminen, 1. Septemter und 1. März, zu leisten.

Im Contexte der Schuldurkunden, welche am 4. August 1890 von der Staatsschulden-Control-Commission contrasignirt worden sind, erscheint das Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachgewiesen.

Ad Zuwachspost 2, γ)

„Schuld des k. k. Handelsministeriums."

Nach Inhalt der Staatsschuldverschreibung, dd. 15. December 1890, bekennt das Handelsministerium im Namen des k. k. Post- und Telegraphenärars einvernehmlich mit dem Finanzministerium zur Bedeckung der Kosten zur Herstellung eines Amtsgebäudes für Post- und Telegraphenzwecke in Trient von der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien 100.000 fl. zugezählt erhalten zu haben. Dasselbe verpflichtet sich dieses Darlehen in halbjährigen Raten innerhalb 45 Jahren zurückzuzahlen, den jeweilig noch ungetilgten Capitalsbetrag mit $4^1/_2$ Percent anticipativ zu verzinsen und diese Tilgung und Verzinsung durch Zahlung von am 15. December 1890, dann am 15. Juni und 15. December jedes folgenden Jahres zahlbaren 90 Semestralraten zu bewerkstelligen, von welchen 89 gleiche Semestralraten zu je 2584 fl. ö. W. in der Zeit vom 15. December 1890 bis 15. December 1934 fällig werden, die 90. Semestralrate aber im Betrage von 2339 fl. 48 kr. ö. W. am 15. Juni 1935 verfällt.

Dem k. k. Handelsministerium steht es auch hier frei, größere als die amortisationsplanmäßigen Capitalsrückzahlungen, jedoch nur an den in dem bezüglichen Tilgungsplane festgesetzten Rückzahlungstagen 15. Juni und 15. December, an die genannte Sparkasse zu leisten.

Diese Schuldverschreibung wurde am 15. December 1890 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen.

Ad Abfallspost 1.

„Notensteuer der österr.-ung. Bank."

Das steuerfreie Notencontingent von zweihundert Millionen Gulden wurde nämlich im Jahre 1890 an vier der statutenmäßigen Abschlussterminen überschritten, und zwar:

am 7. October um	. . . . .	656.442 fl. $82^5/_{10}$ kr.
„ 15. „ „	. . . . .	6,659.397 „ 59 „
„ 31. „ „	. . . . .	23,257.080 „ 69 „
„ 7. November „	. . . . .	17,093.715 „ 58 „

wovon die Gesammtsumme der zu entrichtenden $^5/_4$percentigen Notensteuer 49.652 fl. 74 kr. betrug.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zu Tabelle B."

„Etat der Staatsschuld."

An Cautionen und Depositen wurden . . . 113.401 fl. 47 5/10 kr.
gezahlt, dagegen . . . . . 93.837 „ 54 5/10 „
fgezahlt, mithin Vermehrung . . . . . 19.563 fl. 93 kr.

„Etat des Handelsministeriums."

Hier erscheint neu im Zuwachse das auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 89, R. G. Bl. Nr. 9, zur weiteren Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1889 aufgenommene rlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt im Betrage . . . . . 3,697.250 fl. — kr.
von die erste Rate per . . . . . 857.973 „ 24 „
eits zu Anfang des Jahres 1890 zurückgezahlt worden ist, zwar, dass mit Ende des letztgenannten Jahres von dem eiten Fahrparkanlehen noch ein Rest von . . . . . 2,839.276 „ 76 „
blieb.

Zuwachs zusammen . . 2,858.840 fl. 69 kr.

Weiters wurde am 2. Jänner 1890 auf das auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 86, R. G. Bl. Nr. 132, im Jahre 1886 von der genannten Anstalt aufgenommene e Fahrparkanlehen die 4. (letzte) Rückzahlungsrate mit . . . . . 721.298 „ 67 „
ichtigt, woraus bei der gesammten schwebenden Schuld die reine Capitalsvermehrung . . . . . 2,137.542 fl. 2 kr. II., 2., 3. Colonne.
ultirt.

Zinsen.

Aus dieser Capitalserhöhung per 2,137.542 fl. 2 kr. ergibt sich der entsprechende Nettozuwachs an ifen mit 102.031 fl. 88 5/10 kr. II., 2., 7. Colonne.

In Betreff der beiden 4 3/4percentigen Fahrparkanlehen wird Folgendes bemerkt:

Das ursprüngliche Schuldcapital des ersten Fahrparkanlehens betrug . . . . 2,778.817 fl. 28 kr. „Erstes Fahrparkanlehen."
Nach Abschlag der bereits früher ausgewiesenen Rückzahlungen von zusammen . 2,057.518 „ 61 „
rde der noch aushaftende Rest per . . . . . 721.298 fl. 67 kr.
ens des Eisenbahnärars der Bodencreditanstalt termingemäß am 2. Jänner 1890 zurückgezahlt, so dass malen die ganze Schuld getilgt erscheint.

Die bezügliche Originalschuldurkunde, dd. Wien, 11. März 1887, wurde von der Staatsschulden-ntrol-Commission am 27. Jänner 1890 mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht.

Nach dem Inhalte der am 29. Mai 1890 von der Staatsschulden-Control-Commission contrasignirten „Zweites Fahrparkanlehen."
uldverschreibung, dd. Wien 2. Mai 1890, bekennt das Handelsministerium namens des Eisenbahnärars zu dem ezeichneten Zwecke im Sinne des angeführten Gesetzes von der k. k. priv. allgemeinen österreichischen dencreditanstalt im Laufe des Jahres 1889 ein Darlehen von 3,697.250 fl. ö. W. in Noten in Theilrägen bar zugezählt erhalten zu haben, welches Darlehen mit 4 3/4 Percent im vorhinein zu verzinsen ist.

Die Theilbeträge, in welchen dieses Darlehen gegeben wurde, sind seitens des Eisenbahnärars bis December 1889 bereits verzinst worden, so dass an diesem Tage lediglich das Capital in dem bezeichen Betrage unberichtigt aushaftete.

Am 2. Jänner 1890 wurde a conto dieser Darlehensschuld der Betrag von 857.973 fl. 24 kr. ückgezahlt.

Das Handelsministerium namens des Eisenbahnärars verpflichtete sich im Einvernehmen mit dem anzministerium das restliche Darlehen per 2,839.276 fl. 76 kr. Noten in folgender Weise an die Boden-itanstalt zurückzubezahlen:

am 2. Jänner 1891 . . . . . 900.759 fl. 31 kr.
„ 2. „ 1892 . . . . . 945.679 „ 7 „
„ 2. „ 1893 . . . . . 992.838 „ 38 „

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Garantirte Grundentlastungsschulden.

Verzinslicher Stand.

Bei den verzinslichen Grundentlastungsschulden sind zugewachsen infolge der Bedeckung neuer liquid erkannter Forderungen . . . . . 1.510 fl.
und durch die in früheren Jahren angekauften, nunmehr bei dem Grundentlastungsfonde in Kärnten zur Verlosung angemeldeten Obligationen . . . . . 1.880 „

Zuwachssumme . . . 3.390 fl.

Dagegen sind abgefallen:

Durch Verlosungen abzüglich der bereits eingelösten Obligationen . . .	7,593.050 fl.	
„ börsenmäßige Einlösungen	171.810 „	
„ Escomptirungen	200 „	
„ Umwandlung der 5percentigen Grundentlastungsschuld der Markgrafschaft Mähren in ein mit 4 Percent verzinsliches Landesanlehen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 117	6,739.560 „	
Abfallssumme . . .		14.504,620 fl.

Es hat sich somit der verzinsliche Stand um . . . . . 14,501.230 fl.
verringert.

Unverzinslicher Stand.

Derselbe ist zufolge der obigen Verlosungen um . . . . . 7,593.050 fl.
gestiegen, hat sich jedoch durch die Capitalsrückzahlungen um . . . . . 7,552.640 „
vermindert, woraus die reelle Vermehrung von . . . . . 40.410 fl.
resultirt.

Die Gegenüberstellung dieser Vermehrung mit der Verminderung bei dem verzinslichen Stande um . . . . . 14,501.230 „
ergab zu Ende des Jahres 1890 eine Verringerung bei den gesammten Grundentlastungsschulden um . . . . . 14,460.820 fl.
in Conventionsmünze oder um 15,183.861 fl. in österreichischer Währung, wodurch auch das jährliche Zinsenerfordernis um 761.314 fl. 57 5/10 kr. geringer wurde.

4. Colonne.
8. Colonne.

Die sämmtlichen vom Staate garantirten unverlosten (verzinslichen) Grundentlastungsschulden beliefen sich zu Ende des Jahres 1890 auf 55,465.924 fl. 50 kr. in österreichischer Währung.

Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.

Der Stand desselben ist auch im Jahre 1890 unverändert geblieben.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

„Staatsnoten"

Im Jahre 1890 wurden Staatsnoten in der Summe von . . . . . 183,280.400 fl. — kr.
emittirt, jedoch im Betrage von . . . . . 170,150.933 „ — „
eingelöst, und dadurch deren Umlauf um . . . . . 13,129.467 fl. — kr.
vermehrt, während, wie bereits erwähnt ist, der hiemit in Wechselwirkung stehende Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen um . . . . . 13,133.490 „ — „
sich verringerte.

III., 3. Colonne.

Bei dem Stande der zu Ende December 1890 im Umlaufe gewesenen Staatsnoten per	370,361.103 fl. — kr.
und der Partial-Hypothekar-Anweisungen per	41,633.850 „ — „
zusammen per	411,994.953 fl. — kr.
erübrigten daher auf die für beide nunmehr normirte Maximalsumme per	411,995.852 fl. 50 kr.
noch	899 fl. 50 kr.

Das Gesammtnettoerfordernis an Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld für das Jahr 1890 war präliminirt mit . . . . . 719.100 fl. — kr. „Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld"

Laut der anhergelangten Einsichtsacte des k. und k. Reichsfinanzministeriums ergab sich der rechnungsmäßige Gesammterfolg der für das Jahr 1890 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1891, für die Staatsnoten verwendeten Nettoauslagen mit . . . . . 787.843 fl. $72^{5}/_{10}$ kr.

und haben sohin dieselben die pro 1890 präliminirte Summe um den Betrag von 68.743 fl. $72^{5}/_{10}$ kr. überschritten.

Diese Überschreitung erklärt sich hauptsächlich durch die Kosten der Mehrerzeugung von 9,278.000 Stück Staatsnoten à 1 fl. im Jahre 1890. Der Verwechslungsbedarf an derartigen Staatsnoten betrug nämlich im Jahre 1890 . . . . . 61,278.000 Stück
während nur die Kosten für . . . . . 52,000.000 „
präliminirt waren.

Der erhöhte Verwechslungsbedarf an solchen Staatsnoten hat aber seinen Grund in der steten Steigerung der jeweiligen Umlaufssumme.

Dieselbe bewegte sich nämlich im Jahre:

1887	zwischen	67·3	und 72·6	Millionen	Stücken,
1888	„	68·6	„ 73·7	„	„
1889	„	69·1	„ 77·3	„	„
1890	„	72·2	„ 79·8	„	„

(Reichsfinanzministerialact vom 3. Juli 1891, Z. 2396/R. F. M.)

Von den Gesammtausgaben der gemeinsamen schwebenden Schuld pro 1890, per 787.843 fl. $72^{5}/_{10}$ kr., welchen der gleiche Betrag als Bedeckung durch den Gewinn aus der Nichteinlösung von außer Umlauf gesetzten Staatsnoten I. Emission gegenüberstand, entfallen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 551.490 fl. $60^{5}/_{10}$ kr. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone mit 236.353 fl. 12 kr.

Der Gesammtgewinn aus der Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission bezifferte sich laut neunzehnten Jahresberichtes, Seite 30 auf . . . . . 4,647.774 fl. — kr.

Die stufenweise berechneten Zinsen von dem bei der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt aus diesem Gewinne fruchtbringend angelegten Capitalsbetrage betrugen vom 13. Februar 1888 bis Ende Juni 1890 . . . . . 198.366 „ 2 „

Von diesem Gesammtbetrage per . . . . . 4,846.140 fl. 2 kr.
wurden zur Bedeckung der in der Zeit vom 1. Jänner 1888 bis Ende December 1890 erwachsenen Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld . . . . . 2,497.774 „ — „
verwendet und es verblieb mithin mit 31. December 1890 zur Bedeckung weiterer Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld ein Betrag von . . . . 2,348.366 fl. 2 kr.
zur Verfügung, wovon bei der Bodencreditanstalt als Anlage . 2,148.366 fl. 2 kr.
und bei der Reichscentralkasse in Barem . . . . . 200.000 „ — „
sich befanden.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hat im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, ihr obliegende Controle ausgeübt und gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14 dieses Gesetzes mit Schluss eines jeden Monats und Semesters den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld und jenen der Partial-Hypothekar-Anweisungen im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Weiters führt die Staatsschulden-Control-Commission die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in der Art fort, wie dies im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16 erörtert wurde. Ihre Aufschreibungen ergeben mit Ende 1890 folgende Resultate. (Tabelle J.)

Tabelle J.

Aus-

über die Verwendung des bis Ende December

	1. Emission Stücke à 1 fl.	1. Emission Stücke à 5 fl.	1. Emission Stücke à 50 fl.	2. Emission Stücke à 1 fl.	2. Emission Stücke à 5 fl.	2. Emission Stücke à 50 fl.	3. Emission Stücke à 1 fl.
Lieferung:							
Von den Papierfabriken Schlöglmühl, Klein-Neusiedl und Neubruck wurden vom Jahre 1866 angefangen bis Ende December 1890 folgende Staatsnoten-Papiermengen abgeliefert:							
Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
„ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	369,534.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
„ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	151,260.000	. . . . .	. . . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10,026.000	. . . . .
„ „ 1 „ à 15 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	168,870.000
Summe .	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	151,260.000	10,026.000	168,870.000
Verwendung:							
1. Vorräthig waren mit Ende December 1890:							
a) im Papierdepot der k. und k. Reichscentralkasse	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	4,668.000	460.000	4,230.000
b) in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	2,211.528	191.764	6,888.120
c) in der Hauptreserve der k. und k. Reichscentralkasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8,964.000	412.000	42,850.000
2. Abgegeben wurden:							
a) an das Staatsnotenatelier zur Vornahme von Versuchen	. . . . .	. . . . .	. . .	24	. . . . .	. . . . .	. . . . .
b) an die Staatsdruckerei ein Probeabdruck mit dem „Imprimatur" versehen, anlässlich der Bestellung der ersten Druckauflage der Staatsnoten zu 1 fl. III. Emission .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1
3. Verbrannt wurden in der Zeit vom 2. August 1867 bis incl. 31. December 1890:							
a) Maculaturen an Staatsnoten	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.456	9,860.472	1,014.236	9,771.865
b) Probeabdrücke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14
Fürtrag .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.480	25,704.000	2,078.000	63,740.000

weis

1890 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

	1. Emission Stücke à			2. Emission Stücke à			3. Emission Stücke à
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl.
Übertrag . .	51,939.408	13,760.000	2,599.520	18,656.480	25,704.000	2,078.000	63,740.000
c) die nach Schluss der letzten Druckauflage von Staatsnoten à 1 fl. II. Emission im Papierdepot der k. u. k. Reichscentralkasse noch vorräthig verbliebenen 1460 Bogen zu Staatsnoten à 1 fl. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17.520	. . . . .	. . . . .	. . . . .
d) abgenützte Staatsnoten .	888,842.628	208,406.531	27,287.540	349,701.399	98,767.645	4,816.157	26,461.423
4. Im Umlaufe befanden sich an Staatsnoten zu Ende December 1890 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1891)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,158.601	26,788.355	3,131.843	78,668.577
5. Nicht eingelöst wurden an Staatsnoten I. Emission bis zu Ende des Einlösungstermines:							
31. December 1887 .	. . . . .	193.469	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
30. Juni 1888 . .	3,057.372	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
31. Mai 1889 . . .	. . . .	. . . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Gesammtstückzahl der Staatsnoten	943,839.408	222,360.000	29,899.520	369,534.000	151,260.000	10,026.000	168,870.000
welche genau jenseitiger Lieferungssumme entspricht.							

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1890 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlung der Annuitäten auch im Jahre 1890 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattfanden.

Tabellen K, L, M.

Die Verwendung der für das Jahr 1890 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen K, L, M in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien, und
b) die Schuldentilgung

nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle K zu Seite 36.

Vergleichung

er für das Jahr 1890 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Erfordernis: Capitel 36, Titel 1—4 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1890."

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 82	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach: günstiger			ungünstiger		
				fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
			XVII. Staatsschuld.										
36			**Erfordernis.**										
			Allgemeine Staatsschuld.										
	1	1	a) Zinsen	115,952.127	114,723.756	20	5	1,228.370	79	5	. . . .	.	.
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone . .	30,162.336	30,161.810	64	5	. . . .	. .	.	525	35	5
			Verbleiben .	85,789.791	84,561.945	56	.	1,227.845	44	.	. . . .	.	.
		2	Münzverlust mit	464.235	397.509	98	.	66.725	2	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	86,254.026	84,959.455	54	.	1,294.570	46	.	. . . .	.	.
	2	1	b) Schuldentilgung . . .	10,447.035	11,035.658	67	5	. . . .	.	.	588.623	67	5
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
			Verbleiben .	10,297.035	10,885 658	67	5	. . . .	.	.	588.623	67	5
		2	Münzverlust mit	204.573	175.057	34	.	29.515	66	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	10,501.608	11,060.716	1	5	. . . .	.	.	559.108	1	5
			Summe (Titel 1 und 2) .	96,755.634	96,020.171	55	5	735.462	44	5	. . . .	.	.
			Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										
	3	1	a) Zinsen	45,859.929	45,832.383	68	5	27.545	31	5	. . . .	.	.
		2	Münzverlust	3,977.295	3,166.287	25	5	811.007	74	5	. . . .	.	.
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	49,837.224	48,998.670	94	.	838.553	6	.	. . . .	.	.
	4	1	b) Schuldentilgung . . .	1,850.380	1,802.168	88	5	48.211	11	5	. . . .	.	.
		2	Münzverlust	180.200	140.050	71	.	40.149	29	.	. . . .	.	.
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	2,030.580	1,942.219	59	5	88.360	40	5	. . . .	.	.
			Summe (Titel 3 und 4) .	51,867.804	50,940.890	53	5	926.913	46	5	. . . .	.	.
			Gesammtsumme (Capitel 36, Titel 1—4)	148,623.438	146,961.062	9	.	1,662.375	91	.	. . . .	.	.

Tabelle L zu Seite 37.

Detaillirung

der „Zinsen" der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse pro 1890, Tabelle K, Seite 37.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschulden im Rechnungs-Abschlusse pro 1890. Tabelle K."

	1890											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 36, Titel 1, §. 1.)	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Consolidirte Schuld.												
Ältere consolidirte Staatsschuld.												
Ungarische Hofkammer-Obligationen . . .	1.272	.	.	1.096	13	5	175	86	5	. . .	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	. . .	.	.	. . .	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablieferung im Jahre 1809	17.094	.	.	16.939	64	5	154	35	5	. . .	.	.
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281	.	.	4.280	85	.	. . .	15	.	. .	.	.
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.		. . .	.	.	. .	.	.
Summe .	28.150	.	.	27.819	85	5	330	14	5	. .	.	.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
a) In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	. . . . .	.	.	58	72	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
„ „ österr. Währ.	. . . . .	.	.	12	60		. . . .	.	.	. . . .	.	.
3% und 4% Metalliques	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	. . . . .	.	.	60,543.746	.	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe .	60,755.506	.	.	60,543.817	32	5	211.688	67	5	. . .	.	.
b) In Silber verzinslich:												
National-Anlehen	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	42,085.954	.	.	42,060.785	22	.	25.168	78	.	. . .	.	.
Summe .	42,085.954	.	.	42,060.785	22	.	25.168	78	.	. .	.	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	856.170	.	.	857.145	68	.	. . .	.	.	975	68	.
„ „ „ „ 1860	5,968.384	.	.	5,937.924	94	.	30.459	6	.	. .	.	.
Summe .	6,824.554	.	.	6,795.070	62	.	29.483	38	.	. . .	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn . . .	803	.	.	803	25	.	. . .	.	.	. . .	25	.
„ „ Kroatien . . .	709	.	.	708	74	.	. . .	26	.	. . .	.	.
Wien-Glogguitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	27.579	.	.	27.699	44		. . .	.	.	120	44	.
Summe .	29.091	.	.	29.211	43	.	. . .		.	120	43	.
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemial-Entschädigungscapitalien . . .	488.975	.	.	488.973	17	5	1	82	5	. . .	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,210.644	.	.	2,210.644	12	.	. . .	.	.	. . .	12	.
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	112,422.874	.	.	112,156.321	74	5	266.552	25	5	. . .	.	.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld im Rechnungsabschlusse pro 1890, Tabelle K."

	1890											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag	112,422.874	.	.	112,156.321	74	5	266.552	25	5	. . .	.	.
2. Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	5.510	.	.	44.552	83	.	. . . .	.	.	39.042	83	.
Cautionen und Depositen	25.840	.	.	25.138	43	.	701	57	.	. . .		.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	2,925.000	.	.	1,929.253	12	5	995.746	87	5	. . .	.	.
Summe	2,956.350	.	.	1,998.944	38	5	957.405	61	5	. . .	.	.
3. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Österreich ob der Enns	154.387	.	.	151.200	.	.	3.187	.	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe	450.482	.	.	447.294	84	.	3.187	16	.	. . .	.	
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns	28.163	68	.	27.222	11	.	941	57	.	. . .	.	.
Urbarsteuer " " " " "	5.439	46	5	5.108	80	.	330	66	5	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Überacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	314	32	5	. . . .	.	.	46	20	.
Summe	*) 34.921	.	.	33.695	23	5	1.225	76	5	. . .	.	.
4. Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	115,952.127	.	.	**) 114,723.756	20	5	1,228.370	79	5	. .	.	.
Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Capitel 36, Titel 3, §. 1.)												
1. Consolidirte Schuld.												
Donauregulirungsanlehen	432.855	.	.	432.104	.	.	751	.	.	. . .		.
Südbahnanlehen	730.082	.	.	730.082	6	.	. . . .	.	.	. .	6	.
Rentenschuld:												
4percentige in Gold verzinsliche Rente Obligationen	13,634.008	.	.	13,574.675	75	.	59.332	25	.	. .	.	.
5percentige in Noten verzinsliche Rente Obligationen	11,943.855	.	.	11,908.421	95	.	35.433	5	.	. . .	.	.
Staatseisenbahnschuld:												
a) Staatsschuldverschreibungen:												
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (5 Percent in Gold)	2,126.700	.	.	2,219.813	25	.	. . . .	.	.	93.113	25	
Fürtrag	28,867.500	.	.	28,865.097	1	.	95.516	30	.	93.113	31	.

*) Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.
**) Siehe Anmerkung Seite 40.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld im Rechnungsabschlusse pro 1889, Tabelle K."

	1890											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 72			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag .	28,867.500	.	.	28,865.097	1	.	95.516	30	.	93.113	31	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn (4 Percent in Gold)	. . . . .	.	.	5.218	.	.	5.218	.	.	. . . .	.	.
der Kaiserin Elisabeth-Bahn von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien, und zwar:												
I. Emission (per Stück 11 fl. 50 kr. in Noten)	515.142	.	.	516.733	25	.	. . . .	.	.	1.591	25	.
II. Emission (5 1/4 Percent in Silber) . .	184.044	.	.	184.122	75	.	. . . .	.	.	78	75	.
III. Emission (5 Percent in Silber) . . .	320.100	.	.	320.660	.	.	. . . .	.	.	560	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Percent in Noten)	283.544	.	.	287.040	.	.	. . . .	.	.	3.496	.	.
der Vorarlberger Bahn (5 Percent in Silber)	298.400	.	.	298.605	.	.	. . . .	.	.	205	.	.
der Kaiser Franz Joseph-Bahn (5 1/4 Percent in Silber)	2,226.871	.	.	2,228.406	25	.	. . . .	.	.	1.535	25	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4 3/4 Percent in Silber)	2,629.362	.	.	2,627.885	.	.	1.477	.	.	. . . .	.	.
b) Prioritätsobligationen:												
der Kaiserin Elisabeth-Bahn:												
α) des steuerpflichtigen Anlehens (4 Percent in Gold)	845.370	.	.	846.342	.	.	. . . .	.	.	972	.	.
β) des steuerfreien Anlehens (4 Percent in Gold)	2,128.000	.	.	2,121.284	.	.	6.716	.	.	. . . .	.	.
der Bahn Pilsen-Priesen (4 Percent in Silber)	472.716	.	.	473.118	.	.	. . . .	.	.	402	.	.
der Vorarlberger Bahn (4 Percent in Silber)	386.280	.	.	386.296	.	.	. . . .	.	.	16	.	
der Kaiser Franz Joseph-Bahn (4 Percent in Silber)	2,707.200	.	.	2,703.328	.	.	3.872	.	.	. . . .	.	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Percent in Gold)	1,152.400	.	.	1,145.056	.	.	7.344	.	.	. . . .	.	.
der Kronprinz Rudolf-Bahn (4 Percent in Silber)	2,765.400	.	.	2,758.100	.	.	7.300	.	.	. . . .	.	.
Summe der consolidirten Schuld .	45,782.329	.	.	45,756.855	26	.	25.473	74	.	. . . .	.	.
2. Schwebende Schuld.												
Zinsen von Cautionen und Depositen . . .	77.600	.	.	75.528	42	5	2.071	57	5	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	45,859.929	.	.	**) 45,832.383	68	5	27.545	31	5	. . .	.	.

	Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	Zinsen der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
**) Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per .	114,723.756 fl. 20 5/10 kr.	45,832.383 fl. 68 5/10 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1891 per	2,292.560 „ 63 „	1,549.788 „ 61 5/10 „
in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1890	112,431.195 fl. 57 5/10 kr.	44,282.595 fl. 7 kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1890 zu ermitteln, die für das Jahr 1889 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1889 im 1. Quartale 1890 geleisteten Abstattungen per	2,351.709 „ 92 5/10 „	3,755.769 „ 53 5/10 „
hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle D nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1890 per . . .	114,782.905 fl. 50 kr.	48,038.364 fl. 60 5/10 kr.

wodurch die vollkommene Übereinstimmung der von der Control-Commission verfassten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1890 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises constatirt erscheint.

Tabelle M zu Seite 37.

Detaillirung

der „Schuldentilgung" im Rechnungsabschlusse pro 1890, Tabelle K, Seite 37.

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1890 Tabelle K."

Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld. (Capitel 36, Titel 2, §. 1)	1890											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher							
					günstiger			ungünstiger				
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		
1. Rückzahlung der consolidirten Schuld:												
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien	. . . . .	682	50	.	. . . . .	.	.	682	50	.		
Gewinnste	. . . . .	530	50	.	. . . . .	.	.	530	50	.		
„ „ „ „ 1854, Capitalien	1,391.250	1,392.300	.	.	. . . . .	.	.	1.050	.	.		
Gewinnste	349.774	355.038	.	.	. . . . .	.	.	5.264	.	.		
„ „ „ „ 1860, Capitalien	2,900.000	3,407.600	.	.	. . . . .	.	.	507.600	.	.		
Gewinnste	1,216.000	1,318.216	25	.	. . . . .	.	.	102.216	25	.		
„ „ „ „ 1864, Capitalien	800.000	790.750	.	.	9.250	.	.	. . . . .	.	.		
Gewinnste	1,111.200	1,109.346	.	.	1.854	.	.	. . . . .	.	.		
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	. . . . .	1.764	.	.	. . . . .	.	.	1.764	.	.		
Gewinnste	. . . . .	155	30	.	. . . . .	.	.	155	30	.		
Summe	7,768.224	8,376.382	55	.	. . . . .	.	.	608.158	55	.		
Hierunter an Capitalien	5,091.250	5,593.096	50	.	. . . . .	.	.	501.846	50	.		
„ „ Gewinnsten	2,676.974	2,783.286	5	.	. . . . .	.	.	106.312	5	.		
Einlösung von Privateisenbahnen.												
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	115.500	112.035	.	.	3.465	.	.	. . . . .	.	.		
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Summe	119.175	115.710	.	.	3.465	.	.	. . . . .	.	.		
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.												
Österreich unter der Enns	679.711	679.711	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Österreich ob der Enns	271.464	271.464	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Salzburg	30.875	30.875	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Steiermark	368.087	368.087	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Kärnten	57.952	57.952	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Krain	48.053	48.053	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Tirol	27.259	27.259	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Görz	6.079	6.079	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Summe	1,489.480	1,489.480	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	974.156	974.155	88	.	. . . . .	12	.	. . . . .	.	.		
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld:												
Gerichtliche Depositen	60.000	64.194	74	5	. . . . .	.	.	4.194	74	5		
Cautionen und Depositen	36.000	15.735	50	.	20.264	50	.	. . .	.	.		
Summe	96.000	79.930	24	5	16.069	75	5	. . . . .	.	.		
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	. . . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
Gesammtsumme der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld	10,447.035	11,035.658	67	5	. . . . .	.	.	588.623	67	5		

„Detaillirung der Schuldentilgung im Rechnungsabschlusse pro 1890 Tabelle K."

Tilgung an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Capitel 36, Titel 4, §. 1.)	1890										
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher						
					günstiger			ungünstiger			
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Rückzahlung der consolidirten Schuld.											
Donauregulirung	166.565	165.466	.	.	1.099	.	.	.	.	.	.
Südbahnanlehen	31.965	31.965	34	.	.	.	.	.	34	.
Staatseisenbahnschuld:											
a) Staatsschuldverschreibungen:											
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Gold	36.000	36.800	.	.	.	.	.	800	.	.
„ Vorarlberger-Bahn in Silber	8.000	8.400	.	.	.	.	.	400	.	.
„ Pilsen-Priesener Bahn in Noten	18.400	17.200	.	.	1.200	.	.	.	.	.
„ Kronprinz Rudolf-Bahn in Silber	100.000	63.800	.	.	36.200	.	.	.	.	.
b) Prioritäts-Obligationen:											
Der Kaiserin Elisabeth-Bahn											
α) des steuerpflichtigen Anlehens in Gold	645.000	640.200	.	.	4.800	.	.	.	.	.
β) des steuerfreien Anlehens in Gold	160.000	150.800	.	.	9.200	.	.	.	.	.
Der Pilsen-Priesener-Bahn in Silber	27.450	25.800	.		1.650	.		.	.	.
„ Vorarlberger Bahn in Silber	37.000	33.400	.	.	3.600	.	.	.	.	.
„ Kaiser Franz Joseph-Bahn in Silber	260.000	261.200	.	.	.	.	.	1.200	.	.
Der Kronprinz Rudolf-Bahn											
α) in Gold	60.000	52.500	.	.	7.500	.	.	.	.	.
β) in Silber	210.000	220.800	.	.	.	.	.	10.800	.	.
Summe	1,561.850	1,510.900	.	.	50.950	.		.	.	.
2. Rückzahlung der schwebenden Schuld.											
Cautionen und Depositen	90.000	93.837	54	5	.	.	.	3.837	54	5
Gesammtsumme der Tilgungen an den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	1,850.380	1,802.168	88	5	48.211	11	5	.	.	.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890."

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle L und M einzeln gefführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1890, beziehungsweise r genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise.

Erfordernis: Capitel 36.

Allgemeine Staatsschuld.

a) Zinsen.

Zu Titel 1, §. 1.

Der Erfolg war bei der schwebenden Schuld um	957.405 fl. 61 5/10 kr.
i der consolidirten Schuld um	270.965 „ 18 „
zusammen um	1,228.370 fl. 79 5/10 kr.
nstiger, dagegen bei dem Beitrage Ungarns um	525 „ 35 5/10 „
günstiger, somit im ganzen um	1,227.845 fl. 44 kr.

nstiger.

Wiewohl an Zinsen von 3percentigen gerichtlichen Depositen mehr zur Berichtigung gelangte, als man i der Präliminirung angenommen hatte, so stellte sich der Erfolg bei der schwebenden Schuld doch bedeutend nstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximal-trage von 100 Millionen Gulden (darunter 85 Millionen Gulden mit einer 3percentigen und 15 Millionen ılden mit einer 2½ percentigen Verzinsung) angenommen worden ist, unter diesem Betrage blieb. Es rriirte nämlich der Stand der 3 percentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen zwischen 76,955.900 fl. und ,412.450 fl. und jener der 2½ percentigen zwischen 14,302.600 fl. und 221.400 fl.)

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg dadurch günstiger, dass mehr an Zinsen aus dem hre 1890 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangten, dann, dass erseits die zur Deckung des Schuldentilgungs-Erfordernisses pro 1889 begebenen Schuldtitel wegen der nstigen Curse in gegen das Präliminare geringerer Höhe zur Veräußerung gelangten, anderseits von der : Deckung des Schuldentilgungs-Erfordernisses pro 1890 mit 12,259.300 fl. präliminirten Rente (und zwar ,344.800 fl. Notenrente und 914.500 fl. Silberrente) bisher nur 7,119.500 fl. Notenrente, und zwar zu ıstigeren Cursen und größtentheils später zur Veräußerung gelangten, als im Voranschlage angenommen war.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich hat sich infolge der von diesen Ländern im hre 1889 geleisteten Rückzahlungen von bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen gegen den anschlagten Betrag herabgemindert.

Zu Titel 1, §. 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 66.725 fl. 2 kr. günstiger, weil die Beschaffungs-en der Deckungen für die Zinsen des Domänenanlehens infolge des gegen den Präliminaransatz niedrigeren ıdoner Wechselcurses geringer waren.

Präliminirt wurden für 10 Pfund Sterling	121 fl. — kr.,
Die Beschaffung erfolgte jedoch durchschnittlich zum Curse von	117 „ 98 „

b) Schuldentilgung.

Zu Titel 2, §. 1

Der Erfolg stellt sich bei der fundirten Schuld um	604.693 fl. 43 kr.
ünstiger.	
Bei der schwebenden Schuld um	16.069 „ 75 5/10 „
stiger, somit im ganzen um	588.623 fl. 67 5/10 kr.

ünstiger.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg vorzugsweise deshalb ungünstiger, weil anlässlich Hinausgabe neuer Schuldtitel des Lottoanlehens vom Jahre 1860 wegen Ablauf des Couponbogens Capitalien und Gewinnste von der Gebür der Vorjahre abgestattet wurden.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890."

Bei der schwebenden Schuld war der Erfolg günstiger, weil weniger an Cautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangte, als nach Maßgabe des Erfolges in den Vorjahren angenommen worden war.

Zu Titel 2, §. 2.

Der günstigere Erfolg um 29.515 fl. 66 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das bei Titel 1, §. 2 angeführte gleiche Verhältnis.

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

a) Zinsen.

Zu Titel 3, §. 1.

Der Erfolg ist günstiger:

Beim Donauregulirungsanlehen, weil die Conto corrente-Zinsen von noch nicht behobenen Anlehenszinsen, Capitalien und Gewinnsten, dann die verjährten Anlehenszinsen die präliminirten Regieauslagen um 751 fl. übersteigen.

Bei den Rentenschulden, weil im ganzen mehr an Zinsen von der laufenden Gebür unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte.

Bei der schwebenden Schuld, weil einerseits mehr an Zinsen von der laufenden Gebür unbehoben blieb als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte, anderseits weil die in den Jahren 1889 und 1890 eingetretenen Veränderungen im Stande der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen nicht vollständig der Annahme bei der Präliminirung entsprochen haben.

Es kamen nämlich in den Jahren 1889 und 1890 weniger an Cautionen in Zuwachs und im Jahre 1890 mehr in Abfall, als man bei der Präliminirung annehmen zu müssen glaubte, wodurch das Zinsenerfordernis ein geringeres wurde.

Der Erfolg ist ungünstiger:

Beim Südbahnanlehen, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Bei den Eisenbahnschulden, obwohl im ganzen mehr an Zinsen von der laufenden Gebür unbehoben blieb als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte, war der Erfolg dennoch ungünstiger, weil anläßlich der Conversion der 5percentigen Elisabethbahn-Staatsschuldverschreibungen sich eine Zinsenmehrgebür von 88.575 fl. ergeben hat, auf welche bis Ende März 1891 83.927 fl. zur Abstattung gelangten.

Es hat nämlich laut Punkt 4 des zwischen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung und dem Convertirungs-Consortium abgeschlossenen Übereinkommens (Z. 1284 F. M. ex 1890) das Convertirungs-Consortium den für die Zeit vom 1. Juli 1890 bis 1. October 1890 entfallenden Stückzinsenbetrag der neuen 4percentigen Anleihe von 44,287.500 fl. per 442.875 österr. Goldgulden an die Staatsverwaltung zu vergüten, dagegen hat die Staatsverwaltung für dieselbe Zeit die Zinsen des alten 5percentigen Anlehens in dem noch unverlost aushaftenden Betrage von 42,516.000 fl. per 531.450 fl. zu zahlen und zwar zum Theile an das Convertirungs-Consortium von den der Staatsverwaltung eingelieferten convertirten 5 percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen zum Theile bei der baren Rückzahlung an die Parteien. Differenz (obige Zinsenmehrgebür) 88.575 fl. (Z. 810 F. M. vom 29. April 1891).

Zu Titel 3, §. 2.

Obwohl die in Gold zahlbaren Zinsen von Eisenbahnschulden die Ansätze des Voranschlages überschritten, ist dennoch der Erfolg hinsichtlich des Münzverlustes um 811.007 fl. 74½ kr. günstiger, weil die bezahlten Zinsen der Goldrente die präliminirten Ansätze nicht erreichten und weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldzinsen zu einem gegen die Präliminarannahme niedrigeren Percentsatze stattgefunden hat.

Die Beschaffung der Gold-Valuta erfolgte nämlich mit Rücksicht auf den factischen Erfolg mit einem Agio von ungefähr 16 Percent, während im Voranschlage ein Agio von 20 Percent angenommen wurde.

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890."

b) Schuldentilgung.

Zu Titel 4, §. 1.

Der Erfolg ist günstiger:

Beim Donauregulirungsanlehen, weil am 2. Jänner 1890 Obligationen des 1878er Anens im Betrage von 3300 fl., beziehungsweise mit dem Drittel per 1100 fl. — kr. ausgelost wurden, che nicht zur Emission gelangten und bereits im Jahre 1883 vernichtet worden sind, daher das Erfordernis die Capitalsrückzahlung bei diesem Anlehen gegen den Präliminaransatz geringer war.

Bei der Staatseisenbahnschuld, weil mehr an Capitalien aus dem Jahre 1890 unbehoben blieb, an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte.

Der Erfolg ist ungünstiger:

Beim Südbahnanlehen, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage estellt ist.

Bei der schwebenden Schuld, weil mehr an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren anmen zu sollen glaubte.

Zu Titel 4, §. 2.

Der Erfolg ist um 40.149 fl. 29 kr. günstiger, weil die in Gold bezahlten Capitalien der Staatsnbahnschuld die Ansätze des Staatsvoranschlages nicht erreichten, und weil die Beschaffung der Mittel zu en Goldzahlungen zu einem gegen die Präliminarannahme niedrigeren Curse stattgefunden hat. Percent gegen 20 Percent laut Begründung zu Capitel 36, Titel 3, §. 2).

Tabelle N.

Vergleichung

für das Jahr 1890 für die „Staatsschuld" präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 40, Titel 1 und 2) für das Jahr 1890."

Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach: günstiger			ungünstiger		
		fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	10,245.611	6,664.122	44	.	. . . . .	.	.	3,581.488	56	.
2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	115.000	113.401	47	5	. . . . .	.	.	1.598	52	5
	Zusammen .	10,360.611	6,777.523	91	5	. . . . .	.	.	3,583.087	8	5

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890." Tabelle N.

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1890 und dem Staatsvoranschlage bei:

Bedeckung, Capitel 40.

Zu Titel 1.

Das präliminirte Tilgungserfordernis per . . . . . 10,245.611 fl. — kr
hat sich aus den auf Seite 13 und 15 angeführten Gründen bei der 4·2percentigen
Notenrente um . . . . . 17.583 fl. 75 5/10 kr.
und bei der Silberrente um . . . . . 29.515 „ 83 „

zusammen um . . 47.099 fl. 58 5/10 kr.

vermindert, und es stellt sich daher das factische Tilgungserfordernis auf . . . 10,198.511 fl. 41 5/10 kr

Von dem jenseitigen rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 6,664.122 fl. 44 kr
ist der für den laufenden Dienst des Jahres 1890 verrechnete Erlös für die pro
1889 restlich begebene Tilgungsrente per . . . . . 353.517 „ 70 „
abzuschlagen.

Verbleiben . . 6,310.604 fl. 74 kr.

Dagegen ist der für den laufenden Dienst des Jahres 1891 verrechnete
Curswert von den im 2. Semester 1890 anlässlich der Capitalsaufzahlungen
emittirten Obligationen mit . . . . . 10.145 „ 25 „
hinzuzurechnen, wonach der zur Deckung des Tilgungserfordernisses für das
Jahr 1890 erzielte wirkliche Gesammterlös sich mit . . . . . 6,320.749 „ 99 „
beziffert.

Für den im Vergleiche zu dem vorangeführten factischen Tilgungserfordernisse per . . . . . 10,198.511 „ 41 5/10 „
fehlenden Restbetrag per . . . . . 3,877.761 fl. 42 5/10 kr.
hat eine weitere Begebung von einheitlichen Rente-Obligationen noch nicht stattgefunden.

Von dem restlichen Betrage per 3,877.761 fl. 42 5/10 kr. entfallen:
auf die 4·2percentige Notenrente . . . 3,141.110 fl. 38 5/10 kr. (Seite 14)
und auf die Silberrente . . . . . 736.651 „ 4 „ (Seite 15).

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 1598 fl. 52 5/10 kr. ungünstiger, weil weniger an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Erfolges in den Vorjahren annehmen zu können glaubte.

Unificirung.

Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 bezifferte sich die Gebür der zu convertirenden „Unificirung."
ıatsschuldverschreibungen, und zwar der

a) in Noten verzinslichen auf		1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
b) in Silber verzinslichen auf		975,499.842 „ 51 „
zusammen auf		2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

Hievon wurden bis Ende December 1890 in Abfall gebracht:

ad a) durch Unificirung	Tabelle O	1.055,157.720 fl. 58 kr.	
„ Verzichtleistung	Tabelle O	4.175 „ 77 5/10 „	
„ Tilgung	Tabelle O	3.945 „ — „	
„ Verjährung	Tabelle S	195.623 „ 32 „	
			1.055,361.464 fl. 67 5/10 kr.
ad b) durch Unificirung	Tabelle O	975,221.119 fl. 84 kr.	
„ Verzichtleistung	Tabelle O	5.740 „ 33 „	
„ Tilgung	Tabelle O	9.350 „ — „	
„ Verjährung	Tabelle S	260 „ — „	
			975,236.470 „ 17 „
zusammen			2.030,597.934 fl. 84 5/10 kr.

Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1890 zur Unificirung noch rück- „Unificirungs-
ıbig: reste."

ad a) in Noten	1,714.474 fl. 93 kr.
ad b) Silber	263.372 „ 34 „
	1,977.847 fl. 27 kr.

Von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene ısumtionsgefälle konnten bishin noch Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 698.942 fl. 75 kr., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen rechnungswerte hinausgegeben werden.

Die genaue Summe der vorgedachten Obligationen kann jedoch erst nach dem Ergebnisse der definitiven uidirung der fraglichen Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Eine Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginne im Jänner 1869 bis Ende ember 1890, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher ıe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere tzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld bietet nachstehende Tabelle O. Tabelle O.

Tabelle O zu Seite 47.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld: Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	1/10	Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl.	kr.	1/10	Reiner Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	1/10	Bedeckung von Entschädigungsrenten fl.	kr.	1/10	Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung fl.	kr.	1/10
„Unificirungs-Ergebnisse." Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	.
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	.
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	.
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	.
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	.
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	.
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	.
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
December „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
December „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	.
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. .	.	.	14.641	41	.
December „	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . .	.	.	47.925	56	.
December „	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . .	.	.	11.775	70	.
Juni . . 1886	179	19.371	1	.	3.745	67	.	15.625	34	.	. . .	.	.	15.625	34	.
December „	50	6.816	9	.	3	15	.	6.812	94	.	. . .	.	.	6.812	94	.
Juni . . 1887	56	6.625	98	.	. . .	25		6.625	73	.	. .	.	.	6.625	73	.
December „	89	5.650	60		. . .	.	.	5.650	60	.	. . .	.	.	5.650	60	.
Juni . . 1888	37	5.785	64	5	. . .	1	5	5.785	63	.	. . .	.	.	5.785	63	.
December „	33	3.372	88	.	3	2		3.369	86	.	. . .	.	.	3.369	86	.
Juni . . 1889	15	854	74	.	1	70	.	853	4	.	. . .	.	.	853	4	.
December „	16	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.	. . .	.	.	1.934	87	.
Juni . . 1890	20	3.484	49	.	3	36	.	3.481	13	.	. . .	.	.	3.481	13	.
December „	39	6.508	20	.	. . .	35	.	6.507	85	.	. . .	.	.	6.507	85	.
Summe .	1,400.651	1.055,216.001	35	5	58.280	77	5	1.055,157.720	58	.	427.387	98	.	1.055,585.108	50	.

u. z.: Refundirung 50.160 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.175 „ 77 5/10 „
Tilgung 3.945 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 66:

a) Für Tilgungen (Rubrik 2, b)	300,902.500	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Rubrik 2. a)	91,234.285	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung (Rubrik 2, c)	**) 1,994.551	44
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1890	1.449,716.445	.

stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1890.

In Silber verzinsliche Schuld																			
tückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall)			Anmerkung
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente. „Unificirungs-Ergebnisse."
417.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1,209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.		
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.		
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.		
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	
55	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	
127	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	
48	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	. . .	.	.	1 640	.	.	
45	2.150	.	.	. . .	.	.	2.150	.	.	9.350	.	.	7.200	.	.	
45	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	
53	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430		.	
20	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.	
41	1.680	.		. . .	.	.	1.680	.	.	. . .	.	.	1.680	.	.	
35	1.500	.		. . .	.	.	1.500	.	.	. . .	.	.	1.500	.	.	
40	2.110	.	.	. . .	.	.	2.110	.	.	. . .		.	2.110	.	.	
18	570	.	.	. . .	.	.	570	.	.	. . .	.	.	570	.		
25	930	.	.	. . .	.	.	930	.	.	. . .	.	.	930	.	.	
18	1.290	.	.	. . .	.	.	1.290	.	.	. . .	.	.	1.290	.	.	
58.566	975,234.340	17	.	16.360	.	.	975,250.700	17	.	*)29.580	33	.	975,221.119	81	.	

u. z.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „
Tilgung 9.350 „ — „

Ferner wurden emittirt laut der Tabelle P, Seite 66:

a) Für Tilgungen (Rubrik 2, b)	12,198.532	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze (Rubrik 2 a)	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anlässlich der Unificirung (Rubrik 2, c)	**) 1,983.675	16	.
Stand der einheitlichen in Silber verzinslichen Schuld zu Ende December 1890	1.002,116.280	.	.

Veränderungen im Stande der Staatsschulden und des Zinsenerfordernisses hievon seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1890.

In Betreff dieser Veränderungen werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1890. Tabelle P, Seite 51.

2. Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit dem Jahre 1868, wobei die veröffentlichten Semestral-Ausweise zugrunde gelegt wurden. Tabelle Q, Seite 68.

3. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der jährlichen Nettozinsen hievon. Tabelle R, Seite 70.

Tabelle P.

Darstellung

der

ellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im eichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich des Jahres 1890.

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
1868	1	Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4%igen Metalliques, dann baare Ein- und Aufzahlungen	a) 17,214.487	94				
	2	Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69, womit der Finanzminister ermächtigt wird, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eine schwebende Schuld aufzunehmen						
	3	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen					a) 4,414.775	70
1869	4	Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 16 300					
	5	Subventionen an diverse Landesfonde, und zwar laut des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebührenden Dotationsbeträge (einheitliche Notenrente)			a) 3,930.000			
	6	Tilgungsrente pro 1868 und 1869: Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, und des Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, für alle im Laufe der Jahre 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, exerirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16procentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt. Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt			b) 21,600.000			
	7	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 558.946	49½	a) 3,426.254	20
1870	8	Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	a) 60					
	9	Subventionen an diverse Landesfonde wie Post 5 (einheitliche Notenrente)			a) 3,947.142	50		
	10	Tilgungsrente pro 1870: Auf Grund des Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, analog wie Post 6			b) 10,010.000			
	11	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 502.715	79½	a) 5,080.772	60
1871	12	Tilgungsrente pro 1871: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, analog wie Post 6			b) 6,600.000			
	13	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 1,927.431	62	a) 5,103.750 b) 28.687	10 75
1872	14	Antheil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft per 50,000.000 fl. zur Herstellung der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume auf Grund der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138 nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	b) 14,975.280					
	15	Donau-Regulirungs-Anlehen per 24,000.000 fl., wovon bisher Obligationen von 12,000.000 fl. emittirt sind und der Staatsschatz infolge Gesetzes vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1871)	b) 4,001.533	33				
		Fürtrag	36,207.661	27	49,076.236	41	18,054.240	65

4		5		6		7		8		9		10		11	
wachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
hwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung (Verminderung)	
lufnahme auf und neben-ngeführter Gesetze Mehr-Emission on Partial-othekar-Anweisungen Netto-Einahlung von autionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ichischer Währung															
2,500.000	. .														
. . . . .	. .	34.129.263	64	a) 18,162.768 b) 111.452	99½ . .	a) 30,101.400	54½	a) 346.830 c) 518.638	. . 10½	a) 315 c) 5,000.000	. .	54,241.404	64½	*20,112.141*	½
. .	. .	29,531.500	69½	a) 19,186.991 b) 40.199	48 10	a) 32.747	42	a) 8,000.850 c) 392.126 d) 547.158	. 16½ 99½	c) 12,500.000	. .	40,700.073	16	*11,168.572*	*16½*
. . .	. .	19,540.690	89½	a) 16,013.148 b) 117.604	42 15	a) 97.218	85½	a) 30.629.200 c) 426.239	. . 48	. . . . .	. .	47,283.410	90½	*27,742.720*	
. . .	. .	13,659.869	77	a) 16,213.685	63	a) 40.972	39½	a) 21,487.900 c) 314.827	. . 97	c) 9.450	. .	38,066.835	99½	*24,406.966*	*22½*
000.000	. .	96,861.325	. .	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	180,291.721	70½	*84,430.399*	*70½*

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld- Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien fl.	kr.	2 Schuld- Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl.	kr.	3 Schuld- Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung fl.	kr.
							in öst.	
		Übertrag .	36,207.661	27	49,076.236	41	18 054.240	65
	16	**Tilgungsrente** pro 1871 und 1872, und zwar: Auf Grund des obbenannten Finanzgesetzes pro 1871 und auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, analog wie Post 6	. . . . .	. .	b) 5,559.297	50		
	17	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 448.152	43	a) 3,488.731 b) 16.848	[illegible] 6
1873	18	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15	b) 468.633	33				
	19	**Tilgungsrente** pro 1872 und 1873: Auf Grund des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1872 und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, analog wie Post 6	. . . . .	. .	b) 6,049.967	50		
	20	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 126.839	68½	a) 6,509.582 b) 13.990	6½ 69
1874	21	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil,** wie Post 15	b) 3,496.666	66½				
	22	**Fixe Dotation** an das Land Salzburg *)	c) 300.000	. .				
	23	Aufnahme eines Anlehens behufs Beschaffung eines Betrages von 80,000 000 fl., und zwar auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des **Eisenbahnbaues** und für die Errichtung von **Vorschusskassen** (einheitliche Notenrente)	. . . . .	. .	a) 60,000.000	. .		
	24	**Tilgungsrente** pro 1874: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, analog wie Post 6 . . . . . (Laut dieses Artikels können auch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel veräußert werden.)	. . . . .	. .	b) 5,901.792	50		
	25	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 20.268	92	a) 6,580.360	63
1875	26	Auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes: Aufnahme von **Silberrente**	. . . . .	. .	a) 12,712.952	50		
	27	Auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147, zur **Deckung** des **Abganges** an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 (einheitliche Notenrente)	. . . . .	. .	a) 12,000.000	. .		
	28	Emission von **Schatzscheinen** auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
	29	**Tilgungsrente** pro 1875: Auf Grund des Artikels V des obigen Finanzgesetzes können für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, (R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden	. . . . .	. .	b) 12,995.257	50		
	30	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 13.881	11½	a) 3,295.754 b) 102.232	[illegible] 75
1876		Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 vom 26. December 1875, R. G. Bl. Nr. 159, und zwar:						
	31	α) laut Artikel V: **Tilgungsrente** pro 1876, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 24,912.167	50		
	32	und β) laut Artikel VIII: zur theilweisen Deckung des Abganges für das Jahr 1876 **einheitliche Notenrente** bis zu dem noch zulässigen Nominalbetrage von innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bestimmten Grenze.	. . . . .	. .	a) 11,000.000	. .		
		Fürtrag .	40,472.961	26½	200,816.813	56	38,061.741	4½

*) Anmerkung ad Post 22: Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe, Jahr 1881 Rubrik 2 a) und 7 a).

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung / *Verminderung*	
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnsteuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
12,500.000	. .	96,861.325	.	69,845.849	77½	30,272.339	21½	62,663.770	71½	17,509.765	. .	180,291.724	70½	*83,430.399*	*70½*
. . . . .	. .	28,489.842	72	a) 9,603.540	52	a) 23.967	44½	a) 2,390.450 c) 345.667	. . 67½	. . . . .	. .	12,363.625	44	16,126.217	28
) 31,958.350	.	45,127.363	27	a) 14,111.863	3	a) 9.382	79½	c) 316.202	69½	. . . . .	. .	14,437.448	84	30,689.914	43
. . . . .	. .	76,299.088	71½	a) 14,465.559 b) 198.880	92½ 7	a) 5.508	2	a) 1,248.725 c) 233.790 d) 3.169	. . 45½ . .	. . . . .	. .	16,155.632	65	60,143.456	6½
) 25,000.000	. .														
. . . . .	. .	66,120.078	60½	a) 10,691.070	32½	a) 41.267	57	a) 1,218.800 c) 186.428	. . 57½	a) 105	. .	12,137.671	47	53,982.407	19½
69,458.350	. .	312,897.698	87	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607.004	11½	17,509.870	. .	235,386.103	10½	77,511.595	26½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld: Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		2 Schuld: Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		3 Schuld: Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag	40,472.961	26½	200,816.813	[illegible]	38,061.741	4½
	33	Emission von **Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, zur restlichen Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen	d) 32,000.000	. .				
	34	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 10.627	93½	a) 8,263.008	67
1877	35	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des unter Post 33 aufgeführten Gesetzes, β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, zur Deckung des Abganges pro 1877, γ) des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1877, und δ) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, zur Bedeckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt	d) 73,712.000	. .				
	36	**Tilgungsrente** pro 1877 und 1878, analog wie Post 29, und zwar auf Grund: α) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. December 1876, R. G. Bl. Nr. 141, für die im Jahre 1877 zur Rückzahlung fälligen Capitalien, und β) des §. 4 des Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, für die im Jahre 1878 zur Rückzahlung fälligen Capitalien	. . . . .	. .	b) 39.086.450	.		
	37	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 20.703	93	a) 8,305.134	3
1878	38	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des obigen Gesetzes vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, §. 3 zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt, β) des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27: Artikel V zur Einlösung der unter Post 28 ausgegebenen Schatzscheine per 25,000.000 fl., Artikel VIII zur restlichen Deckung des Abganges pro 1878, und γ) des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium infolge der Occupation Bosniens und der Hercegovina bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites (hievon treffen Cisleithanien 41,160.000 fl.)	d) 66,312.000	. .				
	39	**Donau-Regulirungs-Anlehen** per 6,224.300 fl., wozu der Staatsschatz infolge des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, den dritten Theil zu tragen hat (Stand zu Ende December 1877).	b) 1,166.666	66½				
	40	Emission von **Schatzscheinen**, und zwar: 20,600.000 fl. auf Grund des Artikels IX des obcitirten Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, zur Rückzahlung eines Vorschusses und zur Stärkung der Geldbestände der k. k. Staatscentralkasse, dann 10,000.000 fl. auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 (à conto des 60 Millionen-Credites)	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . .	. .
	41	**Tilgungsrente** pro 1878: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 5,647.400	. .		
	42	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 20.249	90½	a) 3,431.692 b) 154.927	36½ 25
1879	43	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 343.600	. .				
	44	**Goldrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. März 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 42, zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges und β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, zur Deckung des Abganges pro 1879	d) 84,656.160	. .				
		Fürtrag	298,663.387	93	245,602.245	83	58,216.503	36

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
eichischer Währung															
69,458.350	. .	312,897.698	37	118,916.763	76½	30,352.465	22½	68,607.004	11½	17,509.870	.	235,386.103	10½	77,511.595	26½
. . . . .		76,185.804	10½	a) 18,759.893 b) 80.591	69 88	a) 3.897	76½	a) 8,943.900 c) 162.648	. . 2	. . . .		27,950.931	35½	48,234.872	75
10,495.950	. .	131.620.237	96	a) 18,188.840 b) 197.837	59 75	a) 3.267	71½	a) 1,012.250 c) 191.094	. . 20	. . . . .		19,593.290	25½	112,026.947	70½
30,600.000	. .														
7,672.600	. .	115,005.536	18½	a) 12,290.751	99	a) 253.267	96	a) 25,713.710 c) 146.816 d) 31	. . 90 49½	d) 24,964.000	.	63,368.578	34½	51,636.957	84
18,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	30,612.898	66½	104,777.454	73	42,473.870	. .	346,298.903	6	289,410.373	56

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnsteuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag	298,663.387	93	245,602.245	33	58,216.503	36
	45	**Tilgungsrente** pro 1879, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 25. December 1878, §. 3, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879, und β) des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1879 vom 22. Mai 1879, analog wie Post 29			b) 30,743.200			
	46	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 13.166	26	a) 6,612.767	68½
1880	47	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 338.100					
	48	**Goldrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	d) 16,000.000					
	49	**Tilgungsrente** pro 1880, und zwar auf Grund: α) des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1880, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, analog wie Post 29			b) 15,281.000			
	50	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 12.650	66	a) 2,739.636	20
1881	51	Emission von **5percentigen steuerfreien Notenrente-Obligationen** auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	e) 54,347.800					
	52	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 1.866	67				
	53	**Capitalisirte Subvention** an das Land **Salzburg** (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 (Post 5)			a) 357.142	50		
	54	**Tilgungsrente** pro 1881, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. December 1880, §. 3, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1881, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, analog wie Post 29			b) 15,710.800			
	55	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 17.995	21	a) 2,764.870	36½
1882	56	**5percentige steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, zur Bedeckung des Abganges pro 1882, und β) des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, Nachtragscredit zum Voranschlage 1882, behufs Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	e) 50,605.400					
	57	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 186.266	66½				
	58	**Tilgungsrente** pro 1882: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, analog wie Post 29			b) 14,706.500			
	59	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 25.940	90½	a) 2,772.505	48½
1883	60	**5percentige steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883	e) 17,320.700					
	61	**Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil**, wie Post 39	b) 38.266	66½				
		Fürtrag	437,501.787	93	322,470.640	86½	73,106.288	4½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall											
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Reine Schuld	
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnsteuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial Hypothekar Anweisungen, c) Netto Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen				Vermehrung (Verminderung)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
reichischer Währung															
118,226.900	. .	635,709.276	62	168,434.679	66½	30,612.898	66½	104,777.454	73	42,473.870	. .	346,298.903	6	289,410.373	56
b) 50,971.800	. .	173,340.693	94½	a) 18,916.384	97	a) 1.719	5½	c) 132.434	47	d) 36.000	. .	19,086.538	49½	154,254.155	45
. . . . .	. .	34,371.386	86	a) 10,931.828	9½	a) 2.247	97	a) 14,708.100 c) 129.181	. . 10½	. . .	. .	25,771.357	17	8,600.029	69
b) 7,302.500	. .	80,502.974	74½	a) 11,126.036	98½	a) 305.962	68½	c) 694.654 d) .	23 ½	d) 20,590.000	. .	32,716.653	90½	47,786.320	84
. . . . .	. .	68,296.613	½	a) 11,583.658	21½	a) 98.561	39½	b) 31,058.455 c) 141.952	. . 61½	d) 9,971.000	. .	52,853.627	22½	15,442.985	78
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,612.242	15½	73,070.870		476,727.079	85½	515,493.865	32

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien		2 Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		3 a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	437,501.787	93	322,470.640	86½	73,106.283	4½
	62	**Tilgungsrente** pro 1883: Auf Grund des Artikels V des obbenannten Finanzgesetzes pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47 analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 14,684.000	. .		
	63	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 40.643	41½	a) 2,819.856	10
1884	64	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund:						
		α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur theilweisen Bedeckung des Abganges pro 1884	e) 31,746.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, Punkt 4	e) 400.000	. .				
	65	4percentige **Pilsen-Priesener (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	f) 7,157.600	. .				
	66	5percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkassa** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, zur Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dicasterialzwecke	g) 343.000	. .				
	67	**Tilgungsrente** pro 1884: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 14,451.600	. .		
	68	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 35.058	7	a) 2,530.564	86½
1885	69	4percentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Prioritäts-Schuldverschreibungen auf Grund des unter Post 65 aufgeführten Gesetzes	f) 11,940.000	. .				
	70	**Tilgungsrente** pro 1885: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 10,758.600	. .		
	71	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 35.216	24	a) 2,650.835	53
1886	72	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen** auf Grund des Artikels VIII des obbenannten Finanzgesetzes pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, zur theilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1885	e) 7,920.800	. .				
	73	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar:						
		α) Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien						
		I. Emission in Noten verzinslich	f) 8,809.500	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 3,326.000	. .				
		III. „ „ „ „	f) 5,892.000	. .				
		β) Vorerst erfolgte Interimsscheine für in Gold verzinsliche 5percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 33,402.792	. .				
	74	5½percentige **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	f) 32,959.600	. .				
	75	5percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden in Olmütz und Troppau	g) 213.000	. .				
	76	4½percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** (aufzunehmender Betrag 780.000 fl.) auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur theilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz-Nußle bei Prag, und zwar 1., 2. und 3. Rate à 50.000 fl. .	g) 150.000	. .				
		Fürtrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107.589	54

4		5		6		7		8		9		10		11	
uwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
Aufnahme auf Grund neben-angeführter Gesetze Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnsteuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ischer Währung															
176,501.200	. .	992,220.945	17½	220,992.587	93	31,021.389	77	151,642.232	15½	73,070.870	. .	476,727.079	85½	515,493.865	32
541.550	. .	35,445.016	18	a) 11,984.976	78½	a) 182.866	35½	c) 76.082	34	d) 1.000	. .	12,244.925	48	23,200.090	70
. . . . .	. .	56,663.822	93½	a) 12,330.991	71	a) 55.055	92	a) 3,296.550 c) 46.768	. . ?1	. . . . .	. .	15,729.365	94	40,934.456	99½
15,960.020	. .	41,344.671	77	a) 9,222.657	24½	a) 53.546	95½	c) 63.569	62	. . . . .	. .	9,339.773	82	32,004.897	95
002.770	—	1,125,674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	. .	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,041.145	9½	611,633.310	96½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Special-schulden der k. k. Ressort-Ministerien		2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen		3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
							in öster-	
		Übertrag .	581,762.079	93	362,475.758	59	81,107,539	54
	77	4¼percentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 182, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (erstes Fahrparkanlehen)	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .
	78	**Tilgungsrente** pro 1886: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, analog wie Post 29	. . . . .	.	b) 10,699.800	.		
	79	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 25.401	72	a) 2,665.813	80
1887	80	5percentige **steuerfreie Notenrente**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, zur Bedeckung des Abganges pro 1887, β) des Gesetzes vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm. γ) des Gesetzes vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Credite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat, und δ) des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. R. Bl. Nr. 69, zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885	e) 55,000.000	.				
	81	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 73 aufgeführten Gesetzes, und zwar: α) zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Actien I. Emission in Noten verzinslich	f) 597.450	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 179.600	.				
		III. „ „ „ „	f) 510.000	. .				
		In Gold verzinsliche: β) 5percentige Staatsschuldverschreibungen, und zwar gegen Actien . . . . . 1,958.540 fl. und für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . . 40,550.420 „	f) 42,508.960	. .				
		γ) Vorerst erfolgte Interimsscheine für 5percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 7,260.732	. .				
		δ) 5percentige Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		η) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen: steuerfreie	f) 53,600.000	. .				
		und steuerpflichtige	f) 25,035.000	. .				
	82	**Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 74 aufgeführten Gesetzes, und zwar in Silber verzinslich: α) 5¼percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 9,457.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 68,410.000	. .				
	83	**Vorarlberger Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar in Silber verzinslich: α) 5percentige Staatsschuldverschreibungen	f) 5,988.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen	f) 9,760.000	. .				
	84	4½percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse in Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere fünf Raten à 50.000 fl.	g) 250.000	. .				
	85	5percentiges **Darlehen** aus dem **Reservefonde des k. k. Schulbücher-Verlages** in **Wien** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, im ursprünglichen Betrage von 500.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 466.21	22				
	86	5percentige **Schuld** an die **k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn** für die Abtretung des Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn an den Staat per . . . . . auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122 und des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885.	g) 600.000	. .				
		Fürtrag .	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	84

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto Einzahlung von Cautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnsteuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, c) Netto Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung (Vermindernd)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
eichischer Währung															
193,002.770	. .	1.125,674.456	6	254,531.213	67	31,312.859	. .	155,125.202	42½	73,071.870	. .	514,041.145	9½	611,633.310	96
) 2,778.817	28														
) 25.825	35	108,869.849	65	a) 9,342.443	28½	a) 120.397	42½	a) 5,926.200	. .	. . . . .	. .	15,389.040	71	93,480.308	94
95,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	42½	161,051.102	42½	73,071.870		529,430.185	80½	705,113.619	90

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld- Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien fl.	kr.	2 Schuld- Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen fl.	kr.	3 Schuld- Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung fl.	kr.
							in österr-	
		Übertrag .	861,385.622	15	373,200.960	31	83,773.352	54
	87	**Tilgungsrente** pro 1887: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes für das Jahr 1887, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 12,379.300	. .		
	88	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 38.851	17	a) 2,675.204 c) 56	47 10
1888	89	5percentige **steuerfreie Notenrente-Obligationen**, und zwar auf Grund:						
		α) der unter Post 80 aufgeführten Gesetze als restliche Begebung zur Beschaffung der für das Jahr 1887 noch aufzubringenden Geldmittel . .	c) 445.100	. .				
		β) des Gesetzes vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^{1}/_{10}$ Millionen Gulden (beziehungsweise laut §. 1 dieses Gesetzes von $29^{7}/_{10}$ Millionen Gulden) zu entfallen hat	c) 21,091.300	. .				
	90	5percentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 90.720	.				
	91	**Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar:						
		α) $4^{3}/_{4}$percentige in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen . . .	f) 55,450.000	. .				
		β) 4percentige Prioritäts-Schuldverschreibungen:						
		in Silber verzinslich	f) 69,450.000	. .				
		„ Gold „	f) 28,890.000	. .				
	92	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere vier Raten à 50.000 fl.	g) 200.000	. .				
	93	5percentiges **Darlehen** aus dem niederösterreichischen **Religionsfonde** zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des unter Post 85 aufgeführten Gesetzes im ursprünglichen Betrage von 225.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 215.124	80½				
	94	5percentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien**, und zwar auf Grund:						
		α) des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Graz	g) 351.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Roveredo	g) 20.000	. .				
	95	**Tilgungsrente** pro 1888: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 12,189.700	. .		
	96	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 32.047	1	a) 2,676.281	33½
1889	97	5percentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn**-Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 5.440	. .				
	98	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar die letzten drei Raten . .	g) 180.000	. .				
	99	$4^{1}/_{2}$percentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Krakau per	g) 300.000	. .				
	100	**Tilgungsrente** pro 1889: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 11,784.200	.		
	101	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . .	. .	c) 25.734	59	a) 2,691.324	. .
		Fürtrag .	1.038,074.306	95½	409,650.793	8	91,816.218	94½

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnsteuer Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
eichischer Währung															
195,807.412	63	1.234,543.805	71	263,873.656	95½	31,433.256	. .	161,051.402	42½	73,071.870	. .	529,430.185	80½	705,113.619	90½
6,782.285	. .	301,499.239	16	a) 10,802.951	17½	a) 220.538 b) 40,550.420	. . . .	c) 147.032	94½	b) 157	50	51,721.099	62	249,778.139	54
550.550	. .	191,651.823	15	a) 11,198.695	9	a) 185.248 b) 0.720	50 . .	c) 159.723	75	b) 1.732 e) 657.365	50 69	12,293.485	53	179,358.337	62
. . . . .	. .	14,986.698	59	a) 11,532.224	23½	a) 248.660 b) 5.440	05 . .	a) 20,387 500 b) 157 c) 71.935 d)	. . 50 42 ½	e) 688.590	56	32,934.507	77	*17,947.809*	*18*
203,140.247	63	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.716	25	626,379.278	72½	1.116,302.287	88½

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Capitalsaufnahmen erfolgten	1 Schuld. Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, baare Ein- und Aufzahlung b) Investirung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Specialschulden der k. k. Ressort-Ministerien — fl.	kr.	2 Schuld. Consolidirte Schuld: Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch baare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Capitalsaufzahlungen — fl.	kr	3 Schuld. Consolidirte Schuld: a) durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen b) Gewinnststeuer-Differenz c) Richtigstellung d) Convertirung — fl.	kr.
								in österr-
		Übertrag	1.038,074.306	95½	409,650.793	8	91,816.218	94½
1890	102	5percentige in Gold verzinsliche Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn- Staatsschuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 2.560	. .				
		4½percentige Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:						
	103	α) in Lemberg per	g) 480.000	. .				
	104	β) in Czernowitz per	g) 150.000	. .				
	105	γ) in Trient per	g) 100.000	. .				
	106	4¾ percentiges Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 7, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (zweites Fahrparkanlehen)	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	107	Conversion der 5percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabethbahn in eine mit 4 Percent verzinsliche Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar zu 5 Percent	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		zu 4 Percent	. .	. .	. .	. .	d) 44,287.500	. .
	108	Tilgungsrente pro 1890: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, analog wie Post 29	. .	. .	b) 11,350.000	. .		
	109	Veränderungen infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. .	. .	c) 25.703	52	a) 2,730.028	66½
		Totalsumme	1.038,806.866	95½	421,026.496	60	138,833.747	61
			und zwar:					
		Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4percentigen Metalliques, dann baare Ein- und Aufzahlungen	a) 17,230.847	94	a) 103,947.237	50	a) 94,229.504	81
		Südbahn-Anlehen	b) 14,975.280	. .	Hievon in Noten 91,234.285 u. 12,712.952 in Silber	. . 50	b) 316.686	50
		Donauregulirungs-Anlehen	b) 10,041.599	99			c) 56	30
		Fixe Dotation an das Land Salzburg	c) 300.000	. .	b) 313,101.032	50	d) 44,287.500	. .
		4percentige Goldrente-Obligationen	d) 272,680.160	. .	Hievon in Noten 300,902.500 u. 12,198.532 in Silber	. . 50		
		5percentige steuerfreie Notenrente-Obligationen	e) 238,877.100	. .				
		Eisenbahnschuldverschreibungen	f) 440,016.870	. .	c) 3,978.226	60		
		Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	f) 40,666.084	. .	Hievon in Noten 1,994.551 u. 1,983.675 in Silber	44 16		
		Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn im Umwandlungswerte von	f) 582	. .				
		Specialschulden der k. k. Ressortministerien	g) 4,018.343	2½				

4		5		6		7		8		9		10		11	
uwachs				Schuld-Abfall										Reine Schuld	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Consolidirte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Einzahlung von Cautionen und Depositen				a) baare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten b) Gewinnststeuer-Differenz c) Convertirung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Cautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Central-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpark-Anlehen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
eichischer Währung															
103,140.247	63	1.742,681.566	61	297,407.527	45½	72,734.282	97½	181,817.752	4½	74,419.716	25	626,379.278	72½	1,116.302.287	88½
3.697.250	. .														
. . . . .	. .	. . . . .	. .	c) 42,516.000	. .										
. . . . .	. .	62,823.042	18½	a) 12,691.275	45½	a) 841.591 b) 2.560	33 . .	a) 13,129.500 b) 3.990 c) 60.366	. . . . 31½	e) 1.579.271	91	70,824.555	1	*8,001.512*	*82½*
206,837.497	63	1.805,504.608	79½	352,614.802	91	73,578.434	30½	195,011.608	36	75,998.988	16	697,203.833	73½	1.108,300.775	6
74,576.067	28			a) 309,352.237	96	a) 82,929.294	30½	a) 189,498.920	. .	a) 9.870	. .				
32,235.605	. .			b) 746.564	95	b) 40,649.140	. .	b) 4.147	50	b) 1.890	. .				
25.825	35			c) 42,516.000	. .			c) 4,958.181	36	c) 17,500.000	. .				
								d) 550.359	50	d) 55,562.000	. .				
										e) 2,925.228	16				
										Reine Schuldvermehrung . . .				1.108,300.775	6
										Schuld zu Ende 1867				2.712,179.457	13½
										Schuld zu Ende 1890				3.820,480.232	19½
														Siehe Tabelle A, Seite 5.	

Tabelle Q.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1890.

Jahr	Zinsenerfordernis: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501 373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . . .	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	. . . . .	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	. . . . .	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	. . . . .	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	. . . . .	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	. . . . .		.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47		2,787.899	38	.	. . . . .	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	. . . . .	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	. . . . .	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	. . . . .	.	.
1886	135,262.134	91	.	140,218.751	54	5	4,956.616	63	5	. . . . .	.	.
1887	140,218.751	54	5	150,762.842	12	.	10,544.090	57	5	. . . . .		.
1888	150,762.842	12	.	158,636.465	38	5	7,873.623	26	5	. . . . .	.	.
1889	158,636.465	38	5	158,803.921	46	5	167.456	8	.	. . . . .	.	.
1890	158,803.921	46	5	158,595.206	9	.	. . . . .	.	.	208.715	37	5
	122,326.823	20	5	158,595 206	9	.	36,268.382	88	5	. . . . .	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . . .	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	. . . . .	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	. . . . .	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	. . . . .	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	. . . . .	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	. . . . .	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	. . . . .	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	. . . . .	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	. . . . .	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	. . . . .	.	.	242.748	35	5
1886	1,895.322	79	5	2,281.520	83	5	386.198	4	.	. . . . .	.	.
1887	2,281.520	83	5	2,449.699	34	5	168.178	51	.	. . . . .	.	.
1888	2,449.699	34	5	2,430.150	55	5	. . . . .	.	.	19.548	79	.
1889	2,430.150	55	5	1,785.342	69		. . . . .	.	.	644.807	86	5
1890	1,785.342	69	.	1,492.131	68	5	. . . . .	.	.	293.211	.	5
	5,391.324	13	.	1,492.131	68	5	. . . . .	.	.	3,899.192	44	5

Zinsenerfordernis

Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.

Jahr	Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . .	.	.
1877	114,576.774	69		119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . . .	.	.
1886	137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	. . . . .	.	.
1887	142,500.272	38	.	153,212.541	46	5	10 712.269	8	5	. . . . .	.	.
1888	153,212.541	46	5	161,066.615	94	.	7,854.074	47	5	. . . . .	.	.
1889	161,066.615	94	.	160.589.264	15	5	. . . . .	.	.	477.351	78	5
1890	160,589.264	15	5	160,087.337	77	5	. . . . .	.	.	501.926	38	.
	127,718.147	33	5	160,087.337	77	5	32,369.190	44	.	. . . . .	.	.

Tabelle R.

Aus-

über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre

Mit Ende des Jahres	I. Allgemeine Staatsschuld						
	1. Consolidirte Schuld					2. Schwebende Schuld**)	Im Ganzen
	Einheitliche Staatsschuld	der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt	der Convertirung nicht unterliegend		Zusammen		
			rückzahlbar*)	nicht rückzahlbar			
1868	.	2.044,362.000	525,763.000	3,231.000	2.573,356.000	118,711.000	2.692,067.000
1869	1.387,336.000	683,107.000	509,957.000	3,228.000	2.583,628.000	97,271.000	2.680,899.000
1870	1.830,232.000	254,656.000	498,824.000	3,228.000	2.586,940.000	66,216.000	2.653,156.000
1871	2.017,999.000	75,397.000	487,721.000	3,228.000	2.584,345.000	44,404.000	2.628,749.000
1872	2.049,362.000	50,038.000	481,652.000	3,228.000	2.584,280.000	41,667.000	2.625,947.000
1873	2.071,616.000	33,955.000	474,111.000	3,228.000	2.582,910.000	73,309.000	2.656,219.000
1874	2.154,585.000	17,208.000	466,076.000	3,228.000	2.641,097.000	71,824.000	2.712,921.000
1875	2.194,124.000	15,355.000	458,834.000	3,228.000	2.671,541.000	70,419.000	2.741,960.000
1876	2.230,419.000	14,983.000	448,313.000	3,228.000	2.696,943.000	61,312.000	2.758,255.000
1877	2.269,781.000	14,728.000	438,292.000	3,228.000	2.726,029.000	70,605.000	2.796,634.000
1878	2.275,740.000	14,436.000	429,454.000	3,228.000	2.722,858.000	52,417.000	2.775,275.000
1879	2.306,598.000	14,335.000	417,239.000	3,228.000	2.741,400.000	103,256.000	2.844,656.000
1880	2.321,986.000	14,240.000	409,139.000	3,228.000	2.748,593.000	88,419.000	2.837,012.000
1881	2.338,149.000	13,860.000	400,875.000	3,228.000	2.756,112.000	95,026.000	2.851,138.000
1882	2.352,993.000	13,744.000	392,075.000	3,228.000	2.762,040.000	63,826.000	2.825,866.000
1883	2.367,830.000	13,601.000	382,869.000	3,227.000	2.767,527.000	64,291.000	2.831,818.000
1884	2.382,358.000	13,557.000	373,136.000	3,223.000	2.772,274.000	60,948.000	2.833,222.000
1885	2.393,219.000	13,441.000	366,723.000	3,223.000	2.776,606.000	76,883.000	2.853,489.000
1886	2.403,961.000	13,311.000	360,208.000	3,223.000	2.780,703.000	70,982.000	2.851,685.000
1887	2.416,395.000	13,286.000	353,177.000	3,017.000	2.785,875.000	77,618.000	2.863,493.000
1888	2.428,629.000	13,267.000	345,679.000	3,017.000	2.790,592.000	78,007.000	2.868,599.000
1889	2.440,445.000	13,255.000	338,131.000	3,016.000	2.794,847.000	57,547.000	2.852,394.000
1890	2.451,833.000	13,240.000	329,028.000	3,016.000	2.797,117.000	44,353.000	2.841,470.000

*) In dieser Rubrik ist die Schuld an die österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl. einbezogen.

**) In dieser Rubrik sind die Staatscentralkasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867 als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.

weis

868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder					III. Gemeinsame schwebende Schuld
1. Consolidirte Schuld			2. Schwebende Schuld	Im Ganzen	
rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen			
.	.	.	.	.	307,925.000
.	.	.	.	.	319,083.000
.	.	.	.	.	352,114.000
.	.	.	.	.	373,601.000
18,928.000	.	18,928.000	.	18,928.000	375,992.000
19,346.000	.	19,346.000	.	19,346.000	344,033.000
22,788.000	.	22,788.000	.	22,788.000	345,282.000
22,731.000	.	22,731.000	25,000.000	47,731.000	346,501.000
22,671.000	32,000.000	54,671.000	25,000.000	79,671.000	355,444.000
22,607.000	105,712.000	128,319.000	25,000.000	153,319.000	345,961.000
23,655.000	172,024.000	195,679.000	30,636.000	226,315.000	364,002.000
23,908.000	256,680.000	280,588.000	30,600.000	311,188.000	313,031.000
24,152.000	272,680.000	296,832.000	30,600.000	327,432.000	327,738.000
24,054.000	327,028.000	351,082.000	10,010.000	361,092.000	320,435.000
24,135.000	377,633.000	401,768.000	39.000	401,807.000	351,494.000
24,063.000	394,954.000	419,017.000	38.000	419,055.000	350,952.000
31,448.000	427,100.000	458,548.000	38.000	458,586.000	354,248.000
43,224.000	427,100.000	470,324.000	.	470,324.000	338,249.000
127,808.000	435,021.000	562,829.000	2,779.000	565,608.000	344,177.000
311,490.000	490,021.000	801,511.000	2,067.000	803,578.000	337,394.000
464,864.000	511,557.000	976,421.000	1,410.000	977,831.000	336,843.000
463,809.000	511,557.000	975,366.000	721.000	976,087.000	357,232.000
464,614.000	511,557.000	976,171.000	2,839.000	979,010.000	370,361.000

Einjährige Netto-Zinsen von jenseitigen Schuldenständen.

Vom jenseitigen Schuldenstande mit Ende des Jahres	Von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:		
	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld*)	zusammen	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld	zusammen
1868	102,501.000	3,867.000	106,368.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1869	102,884.000	4,318.000	107,202.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1870	103,069.000	2,924.000	105,993.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1871	103,027.000	1,969.000	104,996.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1872	103,050.000	1,957.000	105,007.000	946.000	. . . . .	946.000
1873	103,067.000	3,543.000	106,610.000	967.000	. . . . .	967.000
1874	105,599.000	2,805.000	108,404.000	1,139.000	. . . . .	1,139.000
1875	106,918.000	2,805.000	109,723.000	1,137.000	1,250.000	2,387.000
1876	108,151.000	2,442.000	110,593.000	2,734.000	1,250.000	3,984.000
1877	109,504.000	2,812.000	112,316.000	6,416.000	1,250.000	7,666.000
1878	109,438.000	2,083.000	111,521.000	9,784.000	1,530.000	11,314.000
1879	110,410.000	4,115.000	114,525.000	14,029.000	1,530.000	15,559.000
1880	110,715.000	3,088.000	113,803.000	14,842.000	1,530.000	16,372.000
1881	111,028.000	3,330.000	114,358.000	17,554.000	500.000	18,054.000
1882	111,282.000	2,240.000	113,522.000	20,088.000	. . . . .	20,088.000
1883	111,515.000	2,256.000	113,771.000	20,951.000	. . . . .	20,951.000
1884	111,722.000	2,138.000	113,860.000	22,856.000	. . . . .	22,856.000
1885	111,937.000	1,895.000	113,832.000	23,325.000	. . . . .	23,325.000
1886	112,136.000	2,149.000	114,285.000	28,083.000	132.000	28,215.000
1887	112,388.000	2,352.000	114,740.000	38,374.000	98.000	38,472.000
1888	112,631.000	2,363.000	114,994.000	46,006.000	67.000	46,073.000
1889	112,846.000	1,751.000	114,597.000	45,958.000	34.000	45,992.000
1890	113,030.000	1,357.000	114,387.000	45,565.000	135.000	45,700.000

*) Einschließlich der Zinsen von den ungarischen Cautionen und Depositen.

Abschreibungen von Obligationen, Zahlungs-Rückstände.

Bezüglich derselben werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Nachweisung über die infolge der Verjährung des Verzinsungs-Anspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel vom 2. Semester 1881 angefangen bis einschließlich des Jahres 1890. Tabelle S, Seite 74.

2. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Kapitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1890. Tabelle T, Seite 76.

Tabelle S.

Nach-

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzin-
percentiges Capital in

Post-Nr. des Semestral-Ausweises	Schuldgattung	Percent	1881 fl.	1881 kr.	1882 fl.	1882 kr.	1883 fl.	1883 kr.
	Ältere consolidirte Staatsschuld.							
	In Wiener-Währung.							
	In Noten verzinslich.							
2	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809 . .		. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.							
	1. In Noten verzinslich.							
	a) Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.							
6	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852	2½	. . . .	. .	. . .	. .	200	. .
7	Anlehen vom 1. Juni 1816	1	. . . .	.	. .	. .	500	. .
8	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856	5	100	. .	100	. .	900	. .
9	Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818	3½	. . . .	. .	225	. .	1.019	43
		4	2.005	43	2.624	44⅝	4.268	52⅛
		5	831	27	1.499	56	3.929	9⅛
10	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5percentigen und 6percentigen Schuld	4	. . . .	. .	100	. .	100	. .
11	Anlehen vom 1. December 1835	3	. . .	. .	. . .	. .	200	. .
14	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809 . . .	5	. . . .	.	. . .	. .	. . .	. .
18	Domesticalschuld von Krain	2½	. . . .	.	. . .	. .	. . .	. .
	b) Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.							
23	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M.	5	105	. .	111	6 5/10	3.744	55 5/10
	2. In Silber verzinslich.							
	Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.							
24	Nationalanlehen vom 26. Juni 1854	5	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
Summe der Abschreibungen .	in Wiener-Währung		. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
	in Conventions-Münze (Noten) .		2.937	10	4.549	40⅝	11.117	45
	in österreichischer Währung (Noten)		105	. .	111	6 5/10	3.744	55 5/10
	in Conventions-Münze (Silber) .		. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
Umgerechnet auf ein 5percentiges Capital in österreichischer Währung zusammen			2.635	77 5/10	4.042	74	12.915	38 5/10

weisung

fungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf-österreichischer Währung.

1884		1885		1886		1887		1888		1889		1890		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. .	. .	. . .	. .	70	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	70	. .
. . .	. .	8.600	. .	8.700	. .	500	.	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	18.000	.
. . .	. .	13.400	. .	20.300	.	300	. .	700	. .	. .	. .	. .	. .	35.200	. .
. . .	. .	1.100	. .	17.700	. .	600	. .	2.300	. .	1.400	. .	400	. .	24.600	. .
68	1 4/8	1.876	12	1.073	. .	100	. .	60	. .	563	20	100	. .	5.085	16 4/8
2.825	6	13.192	5	11.262	10	2.163	28 2/8	1.820	18	3.178	54	100	. .	43.441	21 4/8
542	4	3.977	. .	17.713	26 2/8	4.573	2/8	377	. .	2.461	12	. . .	. .	35.904	15
. . .	. .	6.900	. .	17.800	. .	. . .	. .	400	. .	. .	. .	. . .	. .	25.300	.
. . .	. .	2.400	. .	2.100	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	4.700	. .
. . .	. .	. . .	. .	151	56	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	151	56
. . .	. .	. . .	. .	65	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	65	. .
58	6 5/10	19.257	79	31.948	48	965	9 5/10	1.764	42	211	32	2.362	50	60.528	29
. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	260	. .	. .	.	. . .	. .	260	. .
. . .	. .	. . .	. .	70	. .	. . .	. .	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	70	. .
3.435	11 4/8	51.445	17	96.865	32 2/8	8.236	28 4/8	5.657	18	7.603	26	600	. .	192.447	49
58	6 5/10	19.257	79	31.948	48	965	9 5/10	1.764	42	211	32	2.362	50	60.528	2
. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	260	. .	. .	. .	. . .	. .	260	. .
2.904	92	49.198	90 5/10	99.637	40 5/10	8.200	61	6.571	44	6.999	40	2.794	38	*)195.900	96

*) Hievon betreffen: die nicht convertirbare Schuld . . . . . 17 | 64
die convertirbare Schuld in Noten . . . . . 195.623 | 32
" " " in Silber . . . . . 260 | .

Tabelle T.

Nach-

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen

	In Noten		In Silber		In Gold		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen	
	Österreichische Währung							
Unbehobene Capitalien.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	1,681.066	50	2.625	. .	. . . . .	. .	11.811	30
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	9.600	. .	225.200	. .	166.018	.	. . . . .	. .
Summe .	1,690.666	50	227.825	. .	166.018	. .	11.811	30
							und zwar: in Noten 10.236	30
							in Silber 1.575	. . .
Unbehobene Gewinnste.								
I. Allgemeine Staatsschuld.								
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	888.120	15	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.684	30
Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinnsten	2,578.786	65	227.825	. .	166.018	. .	. . . . .	. .

im ganzen . . 2,972.629 fl. 65 kr.

weisung

Capitalien, Gewinnsten und Zinsen zu Ende December 1890.

Post-Zahl	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Noten			In Silber			In Gold			Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen		
		Österreichische Währung											
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
	I. Allgemeine Staatsschuld.												
1	Ältere consolidirte Schuld . . .	15.728	30	5	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	2,388.241	89	.	1,733.409	24	5	. . . . .	.	.	*) 28.416	21	5
3	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	751.504	38	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .		.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	3.263	95	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	2	84	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
4	Schwebende Schuld	134.230	60	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	82.016	49	5
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . .	14.614	27	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
6	Verschiedene Renten	7.367	6	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
7	Zahlung an Bayern	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	Summe .	3,314.953	30	.	1,820.909	24	5	. . . . .	.	.	110.432	71	.
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) Darunter in Silber 750	84	5
1	Consolidirte Schuld	325.857	48	.	132.273	25	.	1,695.769	85	.			
2	Schwebende Schuld	3.841	40	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.			
	Summe	329.698	88	.	132.273	25	.	1,695.769	85	.			
	Zusammen .	3,644.652	18	.	1,953.182	49	5	1,695.769	85	.			

Im ganzen . . . . . 7,293.604 fl. $52\frac{5}{10}$ kr.
Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinnste im ganzen . . . . . 2,972.629 „ 65 „
Ergibt mit Ende December 1890 einen Gesammt-Zahlungsrückstand von . . . . . 10,266.234 fl. $17\frac{5}{10}$ kr.

Tabelle U.

Contrasignirungen

von Creditseffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem zwanzigsten Jahresberichte (Seite 78) ergänzt die Staatsschulden-Control-Commission das

Verzeichnis

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1890 vollzogenen Contrasignirungen.

„Contrasignirungen."

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partial-Hypothekar-Anweisungen	Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Abgestempelte Eisenbahn-Actien	Interimsscheine	Andere Effecten, Übereinkommen, Erlässe u. s. w.
	in Noten	in Silber	Lotto-Anlehens	Prämien-Anlehens		in Noten	in Gold					
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		verzinslich						
	Stückzahl											
Bis Ende 1889 .	2,175.481	2,448.975	9.768	373	828.750	254.464	442.478	33.800	294.880	94.333	170.000	820
Im Jahre 1890 .	12.191	5.091	563.532	38	10.200	7.666	5.056	. .	50.079	. . .	63.731	27
Zusammen	2,187.672	2,454.066	573.300	411	838.950	262.130	447.534	33.800	344.959	94.333	233.731	847

Im ganzen 7,471.733 Stücke.

Tilgungen

von Creditseffecten im Jahre 1890.

1. Von der consolidirten Schuld.

a) Infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Unbrauchbarkeit:

	Stücke	im Capitalswerte von		
bei der 4·2percentigen Notenrente	33.173	39,692.910	fl. —	kr.
„ „ 4·2percentigen Silberrente	30.944	9,889.670	„ —	„
„ „ 5percentigen steuerfreien Notenrente	1.131	2,560.100	„ —	„
„ „ 4percentigen Goldrente	964	1,939.200	„ —	„

b) Infolge Rückzahlung:

bei sämmtlichen Lottoanlehen	30.657	5,588.242	fl. 90	kr.
bei den alten Eisenbahnschulden	197	115.395	„ —	„
bei den neuen Eisenbahnschulden	3.587	1,492.500	„ —	„
bei dem Steueranlehen vom Jahre 1861	4	160	„ —	„
Fürtrag . . .	100.657	61,278.177	fl. 90	kr.

	Stücke	im Capitalswerte von	
Übertrag	100.657	61,278.177 fl. 90	kr.
c) Infolge Verwechslung:			
ıfpercentige Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	1.250	12.160 „ —	„
ıfpercentige convertirte Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	55.962	33,968.320 „ —	„
2. Von der schwebenden Schuld.			
ırtial-Hypothekar-Anweisungen infolge Einlösung	13.036	89,297.950 fl. —	kr.
ıutionen und Depositen-Urkunden infolge Rückzahlung	337	173.767 „ 79	„
Im ganzen	171.242	184,730.375 fl. 69	kr.

Überdies wurden noch 1319 Stück diverse alte Eisenbahnactien à 200 fl., welche erst im Jahre 1890 : Verwechslung gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen präsentirt worden sind, der Tilgung zugeführt.

Alle diese getilgten Creditseffecten gelangten nebst den Journalen an das Bureau der Staatsschulden-ntrol-Commission zur Überprüfung, woselbst sie mittels Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, ourch als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet und als getilgt in Evidenz gestellt worden sind.

Hierauf wurden diese Effecten in die Archive der respectiven Rechnungs-Departements bis zu der ter Intervention dieser Commission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

Vorräthe

an contrasignirten Obligationen bei der Staatsschuldenkasse mit Ende December 1890.

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

ı der einheitlichen Notenrente	3,530.000 fl. —	kr.
„ „ Silberrente	19,745.000 „ —	„
„ fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	12,000.000 „ —	„
„ Goldrente	14,000.000 „ —	„

2. An Manipulationsvorräthen:

ı der einheitlichen Notenrente	14,276.410 fl. —	kr.
ı der Silberrente	9,140.390 „ —	„
der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	7,293.500 „ —	„
„ Goldrente	3,424.800 „ —	„
den vierpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen-Komotau)	100.000 „ —	„
den fünfpercentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	4.640 „ —	„
den vierpercentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	2,287.500 „ —	„
zusammen	85,802.240 fl. —	kr.

Externe Functionen.

Im Jahre 1890 intervenirte die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes die ungarische Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld: „Externe Functionen."

10mal bei Papierübernahmen von der Neubrucker Papierfabrik, 94mal bei der Abgabe von diesen ieren an die Staatsdruckerei, 90mal bei Hinterlegungen von neuen brauchbaren Staatsnoten in die ptreserve, dann bei 12 Revisionen von beschädigten und bei 95 Revisionen von abgenützten unbrauch-n Staatsnoten unter gleichzeitiger Herausgabe des Ersatzes an neuen Staatsnoten aus der Hauptreserve, ıch bei 47 Revisionen von Staatsnotenmaculaturen.

Die unter Aufsicht beider Commissionen im Jahre 1890 stichprobenweise revidirten eingelösten 71,868.689 Stück Staatsnoten im Betrage von 170,150.933 fl. und von 5,164.220 Stück maculirten Staatsnoten wurden an 38 Tagen im Beisein dieser Commissionen in der aufgelassenen k. k. Porzellanfabrik in Wien verbrannt.

Ferner wurde von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes anfang eines jeden Monats bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen aus deren Büchern constatirt.

Von den bei der Staatsschuldenkasse unter Mitsperre dieser Commission aufbewahrten Vorräthen der vier Gattungen der Renteobligationen, welche für Emissions- und Manipulationszwecke bestimmt sind, haben viermal im Jahre Entnahmen, beziehungsweise Hinterlegungen von derlei Obligationen stattgefunden, und wurde das Resultat derselben protokollarisch festgestellt.

Zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1890 überzeugte sich die Commission bei der Staatsschuldenkasse von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen Obligationsvorräthe.

Am 13. December 1890 wurde von der Commission eine Revision der Creditsbücher beim Fachrechnungsdepartement I vorgenommen und hiebei mittelst Stichproben constatirt, dass die getilgten Creditseffecten auf den Büchern gelöscht waren.

Endlich intervenirte die Commission bei 24 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und der Eisenbahnschulden.

Wien, den 14. December 1891.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes:

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Sigmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier.

Dr. Victor von Fuchs.

Moritz Freiherr v. Königswarter.

August Graf Kos.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Antrag

der

Abgeordneten Jaworski, Dr. Lewakowski, Cieński und Genossen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der §. 381 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer neuen Strafprocessordnung, wird abgeändert und hat zu lauten:

§. 381. Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden könne, gehören:

1. Die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
3. die Gebüren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetscher;
4. die Gebüren der Vertheidiger und anderer Parteivertreter;
5. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten und Diäten der Geschwornen; endlich
7. die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter Zahl 4 bezeichneten Gebüren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 389—391.

II. Der §. 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, wird abgeändert und hat zu lauten:

§. 25. Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als eine Meile von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten.

Außerdem erhält der Geschworne auf Verlangen Diäten als Entschädigung für den Entgang seines Erwerbes und für die höheren Auslagen des zu bestreitenden Aufenthaltes, sei es, dass die Schwurgerichte an seinem Wohnsitze oder an einem anderen Orte tagen.

Der Betrag sowohl der Reisekosten als auch der Diäten wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

Wien, 15. December 1891.

Jaworski.

E. Gniewosz.	Dr. Rapoport.	Loś.	Dr. Lewakowski.
Dr. Kopyciński.	Stadnicki.	Szczepanowski.	Cieński.
Jędrzejowicz.	Henzel.	Dr. Kozłowski.	Dr. Lewicki.
Dr. Straszewski.	Potoczek.	Dr. Biliński.	Ruczka.
Dr. Weigel.	Dr. Rosenstock.	Dr. Czerkawski.	Dr. Sokołowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses des Abgeordnetenhauses

über den

Gesetzentwurf betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Die Regierung hat den Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Studien und Prüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten beim Herrenhause eingebracht. In den erläuternden Bemerkungen wird hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf keineswegs eine Umwälzung der seit dem Jahre 1849 in Österreich bestehenden Einrichtungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten beabsichtige. Nur insoweit sollen die im Verlaufe einer langen Reihe von Jahren bewährten Einrichtungen geändert werden, als die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, die fortschreitende Entwicklung der Rechts- und Staatswissenschaften und praktische Bedürfnisse, die zu Tage getreten sind, Änderungen des allgemeinen Rahmens in mehrfachen Einzelheiten erheischen. Die Motive zum Regierungsentwurfe heben hervor, dass in Österreich wie in Deutschland seit einer Reihe von Jahren eine Bewegung nach einer durchgreifenden Reform auf dem Gebiete des juristischen und staatswissenschaftlichen Studien- und Prüfungswesens bestehe. Manche Einrichtungen, die als specifisch österreichische bezeichnet werden, so die Vereinigung der Rechts- und Staatswissenschaften an derselben Facultät und die Aufnahme der Staatswissenschaften in die juristischen Staatsprüfungen, werden vielfach auch für die Universitäten des Deutschen Reiches gewünscht, andere eigenthümliche Einrichtungen der österreichischen Universitäten, so die Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung nach Ablauf von mehreren Semestern der akademischen Studienzeit, dann gewisse Beschränkungen der Lernfreiheit, haben sich nach Ansicht der Regierungsmotive bewährt und sind mit Rücksicht auf die praktischen Aufgaben, welche die österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten neben der Pflege der Wissenschaft zu erfüllen haben, nicht zu entbehren.

Die Regierungsmotive heben ferner hervor, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf bei weitem nicht alle Maßnahmen erschöpft seien, welche die Regierung auf dem Gebiete des juridischen Prüfungswesens durchzuführen gesonnen sei, da dieselben ihrem Charakter nach zumeist dem Verordnungswege anheimfallen. Der legislative Weg sei nur insoferne betreten worden, als grundsätzliche, gesetzlich geregelte Bestimmungen alterirt werden sollten.

Die beim Herrenhause eingebrachte Regierungsvorlage schlug als solche Änderungen vor:

A. Die Reduction der bisherigen vierjährigen Studiendauer auf sieben Halbjahre. (§. 2 des Gesetzentwurfes.)

B. Die Reduction der Studiendauer von vier Halbjahren, welche der Studirende bisher vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen hatte, auf drei Halbjahre. (§. 2 des Gesetzentwurfes.)

C. Die bisher bestehende Anordnung, dass die rechtshistorische Staatsprüfung erst am Schlusse des vierten Halbjahres abgelegt werden könne, wurde demgemäß dahin abgeändert, dass die Ablegung schon am Ende des III. Semesters zulässig sei. Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung sollen nach

dem Regierungsentwurfe in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters. (§. 5 des Gesetzentwurfes.)

D. Sowohl in Rücksicht auf die vom Studirenden, der sich den Staatsprüfungen unterziehen will, nothwendigerweise zu hörenden Collegien, wie auch in Bezug auf die Prüfungsgegenstände für die drei Staatsprüfungen, schlug der Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen vor. (§. 4 des Gesetzentwurfes.)

I. Von den behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung bisher nothwendigen Collegien werden die Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, welche bisher durch zwei Halbjahre, und das gemeine Deutsche Privatrecht, welches bisher durch ein Halbjahr (das letztere jedoch nicht als obligates Collegium) gelesen wurde, laut §. 4, I c, durch das Collegium über Deutsches Recht ersetzt.

Die Regierungsvorlage interpretirt diesen Ausdruck dahin, dass statt der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte die Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, die Geschichte und das System des Privatrechtes zu lehren seien. Neu eingeführt wird ein Collegium über österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II a—d. In Rücksicht auf die Gegenstände, welche in Zukunft bei der judiciellen Staatsprüfung geprüft werden sollen, werden in der Sache selbst keine Änderungen vorgeschlagen, lediglich andere Bezeichnungen werden gewählt, so statt „österreichisches bürgerliches Recht" — „österreichisches Privatrecht", statt „österreichischer Civilprocess nebst dem Verfahren außer Streitsachen" — „österreichisches civilgerichtliches Verfahren (einschließlich der Lehre von der Organisation und Competenz der Gerichte)", statt „österreichisches Strafrecht und österreichischer Strafprocess" einfach „Strafrecht und Strafprocess".

II e—i. Die bisher bestehende Studienordnung ordnete an, dass durch drei Semester politische Wissenschaften, außerdem durch ein Semester österreichische Statistik vorgetragen werde, und dass alle diese Collegien als Obligat-Collegien für jene Candidaten zu gelten haben, welche die zweite und dritte Staatsprüfung abzulegen gedenken. Gegenstände der dritten Staatsprüfung waren bisher österreichische Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Die drei Collegien über politische Wissenschaften hatten zu umfassen: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz, noch der Verwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verwaltungseinrichtungen und Gesetze.

In Zukunft sollen nach dem Regierungsentwurfe bei der dritten Staatsprüfung geprüft werden: „Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, österreichisches Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung, allgemeine vergleichende und österreichische Statistik" (§ 4, II e—i des Regierungsentwurfes).

Alle diese Collegien müssen von jenen Rechtshörern, welche die zweite und dritte Staatsprüfung ablegen wollen, gehört werden, sind aber nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung abgelegt worden sind.

III. Nach der bestehenden Studienordnung waren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten insbesondere noch nachfolgende Vorträge zu halten:

a) Über Encyklopädie der Rechtswissenschaften, b) über Rechtsphilosophie, c) über Völkerrecht und deutsches Bundesrecht, d) über Bergrecht, e) über österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde, f) über practica und relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte, g) über österreichische Lehens- und Particularrechte österreichischer Länder und deren Geschichte, h) über Statistik der österreichischen Staaten, i) über gerichtliche Medicin, k) über Staatsrechnungswissenschaft.

Die Studirenden waren verpflichtet, entweder ein Collegium über Rechtsphilosophie oder ein solches über Encyklopädie der Rechtswissenschaften zu hören. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht waren die Rechtshörer nicht verhalten, jedoch wurden ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend empfohlen.

Nebstdem waren die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören: a) binnen der ersten drei Semester wenigstens ein Colleg über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie, b) im dritten Semester österreichische Geschichte, c) binnen der acht Semester noch ein geschichtliches Colleg.

Überhaupt hatten die Studirenden Collegien in solcher Anzahl zu hören, dass sie im ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester mit Ausnahme des vierten und achten wöchentlich 20, in diesen beiden Semestern wöchentlich 12 Stunden besucht werden.

Der Regierungsentwurf verpflichtet die Studirenden außer den in §. 4 I und II des Regierungsentwurfes angeführten oben aufgezählten Collegien zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung über Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung zwei andere Vorlesungen an der philosophischen Facultät. Eine der letzteren kann durch eine an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät gehörte Vorlesung über Rechtsphilosophie oder Geschichte derselben ersetzt werden.

E. Die Bestimmung, wonach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen hat, soll fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft bleiben, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

Bezüglich dieses in die Verhältnisse der Candidaten für die Advocatur, die Finanzprocuratur und andere Ämter tief einschneidende Bestimmung wird in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgehoben, dass nach Ansicht der Regierung das Doctorat in Zukunft nicht als Berufsprüfung, sondern als Erprobung freien wissenschaftlichen Strebens erscheinen solle. Um diesen Gedanken vollgiltig durchzuführen, werde es des legislativen Eingreifens in mancher anderen Richtung bedürfen. Dann erst werde die Unterrichtsverwaltung in der Lage sein, unbeirrt von praktischen Rücksichten die Anforderungen für die Erlangung des Doctorats seiner Bedeutung gemäß festzustellen. Der §. 6 des Gesetzentwurfes verfolge lediglich die Tendenz, schon jetzt den Zusammenhang zwischen Staatsprüfungen und Doctorat zu lösen. Die Staatsprüfung reiche an das wissenschaftliche Niveau des Doctorates nicht hinan, ebenso sei aber auch das Doctorat seinem Wesen nach noch kein Beweis für die durch die Staatsprüfungen zu erprobende Vorbildung für einen praktischen Beruf.

Das Herrenhaus hat die von der Regierung beabsichtigte Verminderung der Studiendauer von acht auf sieben Halbjahre nicht gebilligt, vielmehr §. 2 des Gesetzentwurfes in der Art geändert, dass die Studiendauer mindestens acht Semester zu betragen habe.

Ebenso hat das Herrenhaus beschlossen, dass vier Semester vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen seien. Hieraus ergaben sich auch die entsprechenden Änderungen betreffs der Zeit, in welcher die Staatsprüfungen abgelegt werden können.

In Bezug auf die Bestimmungen, welche Vorlesungen von den Candidaten für die Staatsprüfungen gehört sein müssen, und aus welchen Wissenschaften die Staatsprüfungen abzulegen seien, nahm das Herrenhaus nachfolgende Änderungen vor:

Zu I, c). Die nähere Bestimmung der Regierungsvorlage, was unter den Vorträgen über deutsches Recht zu verstehen sei (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes) wurde vom Herrenhause weggelassen.

Zu II b). Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach ein Collegium über österreichisches civilgerichtliches Verfahren (einschließlich der Lehre von der Organisation und Competenz der Gerichte) zu lesen sei und diese Disciplin als ein Gegenstand der judiciellen Staatsprüfung zu dienen habe, wurde dahin abgekürzt, dass österreichisches civilgerichtliches Verfahren den Gegenstand des Vortrages zu bilden habe (II, c).

Zu II c). Die Vorträge über Handels- und Wechselrecht wurden als solche über österreichisches Handels- und Wechselrecht bezeichnet und in II b den Vorträgen über österreichisches Privatrecht unmittelbar angeschlossen.

II d). Statt „Strafrecht" und „Strafprocess" wurden die Bezeichnungen „österreichisches Strafrecht" und „österreichischer Strafprocess" gewählt.

Zu II e). Statt „allgemeines und österreichisches Staatsrecht" wurde „österreichisches Staatsrecht" eingestellt.

Zu II i). Allgemeine vergleichende und österreichische Statistik wurde als Prüfungsgegenstand aufgelassen, wohl aber als obligate Vorlesung beibehalten.

Zu III a). Das Herrenhaus schloss sich dem Regierungsentwurfe in der Richtung an, dass vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung über Philosophie zu hören sei.

Zu III b). Dagegen wurde die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch zwei andere Vorlesungen der philosophischen Facultät gehört werden müssen, von denen eine durch eine an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät gehörte Vorlesung über Rechtsphilosophie oder Geschichte derselben ersetzt werden könne, dahin geändert, dass vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine solche über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik gehört werden müssen.

Der Vorschlag der Regierung, wonach der Doctorgrad in Zukunft nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft zu bleiben habe, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben, wurde vom Herrenhause genehmigt. Lediglich eine stilistische Änderung behufs besserer Klarstellung der Absicht des Gesetzes wurde beschlossen. Im Berichte gab jedoch die Commission des Herrenhauses der Überzeugung und der Voraussetzung Ausdruck, dass der juridische Doctorgrad für die Advocatur und für bestimmte Zweige des Staatsdienstes nach wie vor ein gesetzliches Erfordernis bilden werde, ohne jedoch hierüber eine besondere Resolution zu fassen.

Der vom Abgeordnetenhause eingesetzte Ausschuss hat den Gesetzentwurf, wie er aus den Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen war, in einer Reihe von Sitzungen einer eingehenden Berathung unterzogen. Über die Frage, welche in den Verhandlungen des Herrenhauses zu sehr umfangreichen und eingehenden Debatten geführt hatte, wie weit die Reformen, welche den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden, den Gegenstand der Gesetzgebung oder der Verordnung zu bilden hätten, fand im Ausschusse des Abgeordnetenhauses keinerlei nennenswerte Meinungsverschiedenheit statt. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Grenzen, welche in dieser legislativen Materie zwischen Gesetz und Verordnung von der Regierung eingehalten worden waren, die richtigen waren, und dass es den Bestimmungen unseres Staatsrechtes, wie der bisherigen Übung widersprechen würde, wenn, wie dies von einer Seite im Herrenhause angeregt worden war, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu Gunsten der Verordnung eine irgendwie nennenswerte Einschränkung erfahren hätte. Zu eingehenden Erörterungen führte dagegen die Ansicht mehrerer Mitglieder, wonach als Grundlage des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften gleich in den ersten Semestern Gesellschaftslehre, allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie neben den rechtshistorischen Rechtswissenschaften zu hören seien. Von anderer Seite wurde im Hinblicke auf Stimmen, welche sich bei der Berathung in einzelnen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten erhoben hatten, für wünschenswert erklärt, dass auch die Volkswirtschaftslehre zu den Disciplinen gehören solle, welche vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zu hören seien. Die Majorität des Ausschusses glaubte nach eingehender Erörterung dieser Vorschläge auf dieselben nicht eingehen zu sollen.

Vorträge über Gesellschaftswissenschaft empfehlen sich, zumal in den ersten Semestern, nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht, da diese Wissenschaft noch nicht jene Grundlagen und jenen bestimmten Inhalt, vor allem aber noch nicht die bestimmte wissenschaftliche Form erlangt hat, welche sie zu einem Obligatcollegium für Anfänger der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien geeignet machen würde. Die große Majorität der Ausschussmitglieder verkannte die Wichtigkeit der Gründe, welche für die Abhaltung von Vorträgen über Gesellschaftswissenschaft, insbesondere über die staatlichen socialen Reformen der Gegenwart und über sociale Selbsthilfe vorgebracht wurden, nicht. In der Debatte wurde als besonders wünschenswert bezeichnet, dass Vorträge über diese Gegenstände gehalten und die eine immer größere Wichtigkeit erlangenden socialen Fragen, insbesondere jene der staatlichen und sonstigen Reformen auf diesem Gebiete einer eingehenden wissenschaftlichen Behandlung unterzogen, nicht bloß der trüben Agitation des Tages überlassen werden. Der Ausschuss hat deshalb die am Schlusse des Berichtes angeführten Resolutionen sub I und II angenommen. [1])

Doch war die Mehrheit der Ansicht, dass aus den obenangeführten Gründen die erwähnten Wissenschaften noch nicht Gegenstand von obligaten Collegien oder die betreffenden Wissenschaften noch nicht Prüfungsgegenstände sein können. Nur dort, wo geeignete Docenten sich finden, soll allerdings die Regierung darauf bedacht sein, Collegien über die erwähnten, für die Rechts- wie für die Staatswissenschaft gleich wichtigen Disciplinen abhalten zu lassen. [1])

In der Debatte wurde ferner hervorgehoben, dass in den Vorträgen über Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, in jenen über Verwaltungslehre, über Arbeiterversicherung u. a. die socialen Fragen und socialen Reformen eingehend erörtert werden können und thatsächlich auch von manchen Docenten erörtert werden. In der Debatte wurde auch bemerkt, dass es der hohen Bedeutung der Rechts- und Staatswissenschaft entsprechen würde, dass an der Akademie der Wissenschaften eine Abtheilung für die Rechts- und Staatswissenschaften ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuss hat sich im ganzen und großen auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt. Die Änderungen, die er an dem Entwurfe, wie er aus den Berathungen des Herrenhauses hervorging, vornahm, bestehen zumeist darin, dass die Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde.

Der Ausschuss nahm nachfolgende Änderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vor:

---

[1]) Hier sei bemerkt, dass der Antrag dahin ging, neben den im Sinne des Gesetzentwurfes in Aussicht zu nehmenden Disciplinen noch nachfolgende in den Studienplan einzuschalten: Für das I. Semester: a) Encyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, b) Staats- und Gesellschaftslehre; für das IV. Semester: Theorie und System der Statistik; für das V. Semester: Geschichte und System der Rechtsphilosophie; für das VI. Semester: Ethik; für das VIII. Semester: Socialpolitik.

Das Völkerrecht sollte als Obligatcollegium erklärt, die Volkswirtschaftslehre und Politik sollten in das erste Biennium verwiesen werden. Die betreffenden Anträge werden abgelehnt.

Der Antrag, dass Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in das erste Biennium zu verlegen seien, wurde deshalb abgelehnt, weil die Mehrheit des Ausschusses daran festhielt, dass während des ersten Theiles der Studienzeit vorwiegend rechtshistorische Vorlesungen zu besuchen und am Ende dieses Theiles der Studienzeit eine rechtshistorische Prüfung abzulegen sei. Die Besorgnis lag daher nahe, dass die so wichtigen Vorträge über Volkswirtschaftslehre und Politik von den Studirenden nicht besucht würden, keinesfalls aber diesen Gegenständen jene Aufmerksamkeit während des ersten Bienniums und vor der rechtshistorischen Staatsprüfung gezollt würde, welche diese so wichtigen Wissenschaften verdienen.

§. 2.

Der Ausschuss schloss sich dem Beschlusse des Herrenhauses an, wonach die Studiendauer auch in Zukunft mindestens acht Semester umfassen soll, fasste jedoch zu diesem Paragraph den Beschluss, dass im Sinne der Regierungsvorlage nur drei Semester vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen seien.

In der eingehenden Debatte, welche diesem mit großer Majorität gefassten Beschlusse voranging, wurde bemerkt, dass die Motive zur Regierungsvorlage hervorgehoben hätten, dass vielfach eine ungebürliche Ausdehnung rechtshistorischer Fächer im akademischen Unterrichte platzgegriffen habe, dagegen die Darstellung der modernen Rechtsentwicklung und des geltenden Rechtes in den Hintergrund gedrängt worden sei. Ebenso bemerkten die Regierungsmotive, dass den geltenden Rechtssystemen, aber auch den die actuellen Verhältnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung behandelnden Disciplinen eine über das gegenwärtige Maß hinausreichende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, durchaus wünschenswert sei. Die große Mehrheit der Ausschussmitglieder schloss sich diesen Anschauungen an. In der Debatte wurde bemerkt, dass die Staatswissenschaften eine immer größere Ausdehnung und Bedeutung erlangen, dass aber auch das geltende Recht dadurch, dass der Staat immer mehr Aufgaben in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehe, die geltende staatliche Gesetzgebung daher immer reicher an Umfang und Inhalt werde, fortschreitend größere Ansprüche an die Studirenden stelle.

Vom Unterrichtsministerium wurde in den Bemerkungen zum Regierungsentwurfe ausdrücklich hervorgehoben, dass durch sachgemäße Eintheilung der Lehrgegenstände zweifellos innerhalb dreier Semester jenen Anforderungen Genüge geschehen könne, welche in der ersten Studiengruppe des rechtsgeschichtlichen Unterrichtes zu erfüllen seien.

In der Debatte über den Gesetzentwurf im Herrenhause erklärte der Unterrichtsminister, dass es in die Augen springe, dass der Lehr- und Prüfungsstoff, welcher bisher dem ersten Biennium zugewiesen sei, wesentlich geringer sei als der des zweiten, ebenso dass die Erfahrung lehre, dass jene Studirenden, welche aus was immer für Gründen schon nach dem zweiten oder dritten Semester zur rechtshistorischen Staatsprüfung ausnahmweise zugelassen worden waren, häufig ganz günstige Prüfungen abgelegt hätten.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass nach wie vor die rechtshistorischen Studien, die Beschäftigung mit dem römischen, deutschen und canonischen Rechte die Einleitung und Grundlage für das weitere Rechtsstudium bilden sollen und dass nach Abschluss der vorzüglich für diese Studien bestimmten ersten drei Semester von den Rechtshörern die rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen sei. Ebenso war aber der Ausschuss der Ansicht, dass die große Ausdehnung, welche das geltende österreichische Recht wie auch die Staatswissenschaften in den letzten Decennien gewonnen haben, nothwendiger Weise eine Ausdehnung der für diese Wissenschaften und für die Vorbereitung zu den Prüfungen aus denselben bestimmten Zeit erfordere.

Abgesehen von den allgemeinen Erklärungen der Regierungsmotive zum Gesetzentwurfe, sowie der Äußerungen des Unterrichtsministers im Herrenhause wurde der Ausschuss in dieser seiner Ansicht noch durch nachfolgende Umstände bestärkt.

Dem Ausschuss wurde vom Unterrichtsministerium eine Zusammenstellung vorgelegt, welche Stundenzahl für die einzelnen Obligatcollegien von der Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen werde, falls der Regierungsentwurf zum Gesetz erhoben würde. Nach dieser Zusammenstellung ergab es sich, dass für die erste Gruppe der Obligatcollegien, welche vor der ersten Staatsprüfung gehört werden müssen, 44—46 Stunden in Aussicht genommen seien, dagegen für die Obligatcollegien, welche nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung mit Rücksicht auf die judicielle und staatswissenschaftiche Staatsprüfung gehört werden müssen, nicht weniger als 71—73 Stunden. Hiebei wird im Sinne der Beschlüsse des Herrenhauses, denen sich auch die Commission des Abgeordnetenhauses anschloss, angenommen, dass die Vorlesungen über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik, dann jene über Rechtsphilosophie, sowie noch eine weitere Vorlesung an der philosophischen Facultät vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört werden können, daher die auf diese Collegien entfallenden Stunden hier bei keiner der beiden Gruppen in Rechnung gezogen sind, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass wohl die meisten dieser Collegien, zum mindesten die Vorlesungen über Geschichte der Rechtsphilosophie, sowie jene über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik in der Regel erst nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört werden dürften.

Die Erfahrung lehrt ferner, dass die große Mehrzahl der Studirenden bisher in den ersten Halbjahren der akademischen Zeit geringen Fleiß bewiesen haben. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Zeit bis zur ersten Staatsprüfung auf drei Semester zu beschränken, zumal wenn so dringende Gründe dafür sprechen, die Zeit, welche für die Collegien, die verschiedenen Zweige des geltenden Rechtes und der Staatswissenschaften bestimmt ist, auszudehnen.

Ein Antrag auf Jahresprüfungen wurde gestellt und mit der Nothwendigkeit begründet, den insbesondere im ersten Jahre sehr geringen Fleiß der Studirenden zu erhöhen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Ein anderer Antrag ging dahin, dass die erhebliche Ungleichheit der Zeitdauer, welche nach den gegenwärtigen Einrichtungen auf das Winter- und Sommersemester entfällt, in der Zukunft einer Einrichtung Platz mache, wonach auf das Winter- und Sommersemester gleiche oder doch nahezu gleiche Zeiträume zu entfallen haben.

Zu diesem Zwecke wurde eine Resolution gestellt, in der die Regierung aufgefordert wurde, Winter- und Sommersemester derart abzutheilen, dass beide Semester nach Thunlichkeit gleich lang dauern. — Diese Resolution wurde angenommen.

§. 4.

Der Ausschuss beschloss zu I c) die in der Regierungsvorlage in der Klammer befindlichen Worte (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes), welche vom Herrenhause ausgelassen worden waren, wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Es sprechen hiefür nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses dieselben Gründe, welche auch das Herrenhaus bewogen haben, die näheren interpretirenden Bestimmungen bei §. 4 d) zu belassen.

Bisher wurde Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte vorgetragen. Diese war ein Prüfungsgegenstand bei der rechtshistorischen Staatsprüfung. In Zukunft soll die Änderung stattfinden, dass „Deutsches Recht" an die Stelle der „Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte" zu treten habe. Der Ausschuss gab sich durchaus nicht der Besorgnis hin, welche in den Ausführungen eines Redners im Herrenhause zum Ausdrucke kam, als ob hierunter das im Deutschen Reiche derzeit geltende Recht verstanden werden könnte. Wohl aber ist zu besorgen, dass unter Deutschem Recht das System des Deutschen Privatrechtes allein verstanden werden könnte, während der Gesetzentwurf durch die Anführung der Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, sowie der Geschichte des Privatrechtes darauf hinweist, dass in dem betreffenden Colleg ein viel größeres Gebiet der Wissenschaft des Deutschen Rechtes vorzutragen und bei der rechtshistorischen Staatsprüfung zu prüfen sei. Für die Weglassung der Worte war vor allem der äußere Grund maßgebend gewesen, die Formulirung mit jener über römisches und canonisches Recht in Einklang zu bringen.

In dem Ausschusse erklärte der Unterrichtsminister, dass die Unterrichtsverwaltung mit der Aufnahme der eingeklammerten Worte den Unterschied der genannten Disciplinen gegenüber der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zum Ausdruck zu bringen beabsichtige.

Zu I d). Im Ausschusse wurde das Bedenken hervorgehoben, ob für diesen Gegenstand an allen Universitäten geeignete Docenten sich finden werden. Ebenso wurde die Regierung um nähere Auskunft über die Bestimmungen ersucht, welche sie in Rücksicht auf dieses Colleg im Verordnungswege zu treffen gedenke. Die Regierung erklärte darauf, dass, wie dies auch von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses hervorgehoben worden war, schon derzeit an mehreren Universitäten österreichische Reichsgeschichte, zum Theil in Verbindung mit der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte vorgetragen werde. Die österreichische Reichsgeschichte solle die Staatsbildung sowie die Geschichte des öffentlichen Rechtes zum Gegenstande haben. Es solle auf die Bildung des österreichischen Staates, also jene Staatsacte, welche zur Entstehung der Monarchie in ihrer heutigen Gestaltung geführt haben, das Hauptgewicht gelegt werden. Das Nähere müsse dem Ermessen der Docenten überlassen bleiben.

Die Unterrichtsverwaltung lege entschieden Gewicht darauf, dass die österreichische Reichsgeschichte als selbständiger Gegenstand vorgetragen werde. Die Unterrichtsverwaltung hoffe für diesen Gegenstand geeignete Persönlichkeiten an den juridischen Facultäten zu gewinnen. Sie müsse sich jedoch vorbehalten, wenigstens in der ersten Zeit auch Professoren der philosophischen Facultät zu diesem Zwecke heranzuziehen. Die Unterrichtsverwaltung erklärte, dass die Bedeutung des Unterrichtes der österreichischen Reichsgeschichte darin liege, dass sie als eine rechtliche Disciplin neben der österreichischen Geschichte zu behandeln sein werde. Die Tendenz der Unterrichtsverwaltung sei auf die Herstellung besonderer Lehrkanzeln für diesen Gegenstand gerichtet, und sei die Unterrichtsverwaltung bereit, zur Heranbildung der Docenten soweit die ihr zu Gebote stehenden Mittel dies gestatten, beizutragen.

Auf eine Anfrage hin erklärte der Minister, dass den Professoren der Reichsgeschichte in Bezug auf die Behandlung dieser Wissenschaft freie Hand gelassen werden müsse, dass ihnen jedoch auch durchaus freistehe, die Rechtsentwicklung der einzelnen Territorien im Auge zu behalten. Für die Darstellung der Rechtsentwicklung in besonders wichtigen Territorien werde die Regierung an einzelnen Universitäten ebenso wie bisher Sorge tragen.

II. c) Der Ausschuss beschloss, an der vom Herrenhause angenommenen Ordnung und Ausdrucksweise festzuhalten. — Es wurde für selbstverständlich erklärt, dass unter „österreichischem civilgerichtlichen" Verfahren sowohl jenes in, wie jenes außer Streitsachen zu verstehen sei.

II d). Hier wurde im Ausschusse hervorgehoben, dass das österreichische Strafrecht doch nur im Zusammenhang mit den allgemeinen strafrechtlichen Lehren zur Darstellung zu kommen habe und der betreffende Vortrag sich doch nicht bloß auf die Darstellung des positiven österreichischen Strafrechtes beschränken dürfe. Die Unterrichtsverwaltung erklärte, dass auch sie dies für selbstverständlich halte. Das Herrenhaus habe auf seine Formulirung besonderes Gewicht gelegt, weil das positive österreichische Strafrecht den Hauptgegenstand des Vortrages zu bilden habe. Die Unterrichtsverwaltung erklärte sich schon wegen der Analogie mit dem österreichischen Privatrechte und dem österreichischen Handels- und Wechselrechte mit der vom Herrenhause beschlossenen Ausdrucksweise einverstanden, welcher sich auch die Majorität der Mitglieder des Ausschusses anschloss.

II e). Der Ausschuss hat hier die Regierungsvorlage, wonach nicht bloß österreichisches Staatsrecht, sondern allgemeines und österreichisches Staatsrecht vorzutragen und bei der staatswissenschaftlichen Prüfung zu prüfen seien, wieder hergestellt.

Maßgebend hiefür war die Rücksicht, dass die allgemeinen Lehren über Staatsrecht wohl von jedem Docenten als Einleitung zu den Vorträgen über österreichisches Staatsrecht geboten werden müssen und dies auch schon in den bisherigen Vorträgen über Staatsrecht geschehen sei.

Der Inhalt der Regierungsvorlage in diesen Punkten entspreche somit den thatsächlichen Verhältnissen, wie den Absichten der Regierungsvorlage und sei daher wieder herzustellen. Ein Übermaß in der Darstellung des allgemeinen Staatsrechtes sei nicht zu befürchten, da die Darstellung des österreichischen Rechtes in den Vorträgen, wie besonders bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung ohne Zweifel die Hauptrolle spielen werde.

II f). Der Ausschuss hat an dem Vorschlage der Regierungsvorlage, an den sich das Herrenhaus in diesem Punkte angeschlossen hat, eine Änderung vorgenommen und statt „Österreichisches Verwaltungsrecht" „Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht" eingesetzt. Er ging hiebei von der Ansicht aus, dass schon nach der Studienordnung des Jahres 1855 Verwaltungslehre vorzutragen war und diese auch thatsächlich an den österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten gelehrt wurde. Die Verwaltungslehre bildet nach Ansicht des Ausschusses die grundlegende Doctrin für die positiven Bestimmungen des österreichischen Verwaltungsrechtes.

Es ist durchaus wünschenswert, dass die Studirenden auch mit den allgemeinen Gesichtspunkten und Lehren, wie dieselbe die Verwaltungslehre enthält, bekannt gemacht und hiedurch zum Studium des überaus umfangreichen österreichischen Verwaltungsrechtes, das in einem Vortrage an der Universität denn doch nicht erschöpfend dargestellt werden kann, vorbereitet und befähigt werden.

In Rücksicht auf die allgemeine vergleichende und österreichische Statistik schloss sich der Ausschuss der Ansicht des Herrenhauses an, dass diese Doctrin wohl ein obligates Colleg, nicht aber einen Prüfungsgegenstand zu bilden habe.

Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ja bei den Vorträgen über Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft und österreichische Finanzgesetzgebung die wichtigsten statistischen Daten den Studirenden in Verbindung mit den betreffenden wissenschaftlichen Materien nahegebracht werden.

Ein Antrag, der dahin ging, dass ein Vortrag über System und Methode der Statistik unter die obligaten Collegien und Prüfungsgegenstände aufgenommen werde, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Einbeziehung des Völkerrechtes in die Reihe der obligaten Collegien und Prüfungsgegenstände.

Gegen den letzteren Antrag wurde von der Unterrichtsverwaltung hervorgehoben, dass das internationale Privatrecht in den Vorträgen über österreichisches Privatrecht, andere Theile des Völkerrechtes in den Vorträgen über Strafrecht und Strafprocess Berücksichtigung erfahren. Ein Antrag, der dahin ging, die Vorträge über gerichtliche Medicin in die Reihe der obligaten Collegien und Prüfungsgegenstände aufzunehmen, wurde abgelehnt.

Als Hauptgründe gegen die Aufnahme dieser Disciplinen, deren Wichtigkeit und Bedeutung für die Studirenden von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses anerkannt wurden, wurde angeführt, dass der Minister im Herrenhause die Erklärung abgegeben und diese Erklärung im Ausschusse des Abgeordnetenhauses wiederholt habe, dass die Unterrichtsverwaltung dafür sorgen werde, dass nachfolgende Disciplinen an den österreichischen Rechtsfacultäten vorgelesen werden: Encyklopädie der Rechts und Staatswissenschaften, Rechtphilosophie, allgemeine Staatslehre oder philosophisches Staatsrecht, österreichisches Bergrecht, Völkerrecht, gerichtliche Medicin, österreichische Agrargesetzgebung und österreichisches Finanzrecht. — Hinsichtlich aller dieser Gegenstände bleibe dem Studirenden die freie Wahl mit dem Rechte, die auf einen oder mehrere dieser von ihm gehörten Facher entfallenden Vorlesungen in die vorgeschriebene Minimal Stundenzahl des Collegienbesuches einzurechnen.

Vor allem aber war für die Mehrheit des Ausschusses die Rücksicht maßgebend, dass durch die Aufnahme der österreichischen Reichsgeschichte, dann des österreichischen Staatsrechtes in die Reihe der Obligatcollegien und Prüfungsgegenstände ohnedies an die Zeit und Arbeitskraft der Studirenden größere Anforderungen gestellt werden, als dies nach der bisherigen Studienordnung der Fall gewesen war. Noch weitere, wenn gleich wichtige Gegenstände in die Reihe der obligaten Collegien und Prüfungsgegenstände aufzunehmen, hieße die Lernfreiheit der Studirenden, die Möglichkeit einer individuellen wissenschaftlichen Entwicklung übermäßig einschränken. [1])

Zu III a). Hier wurden statt der Worte: „eine Vorlesung über Philosophie" die Worte: „eine Vorlesung aus dem Gebiete der Philosophie" gesetzt.

Der Unterrichtsminister gab auf die Anfrage eines Ausschussmitgliedes hier die Erklärung ab, dass bei Beginn jedes Semesters das Professorencollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät bestimmen werde, welche Vorträge aus dem Gebiete der Philosophie zu hören genüge, um der Verpflichtung die in dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen sei, zu genügen.

§. 5.

Wegen der Änderungen, welche der Ausschuss des Abgeordnetenhauses am §. 2 der Beschlüsse des Herrenhauses vorgenommen hatte, wurde hier statt des IV. Semesters das III. Semester eingesetzt.[2])

§. 6.

Nach einer eingehenden Debatte wurde dieser Paragraph in der vom Herrenhaus beschlossenen Fassung unverändert angenommen. Die Unterrichtsverwaltung gab hiebei die Erklärung ab, dass ihre Absicht dahin gerichtet sei, dem Doctorat eine größere wissenschaftliche Bedeutung zu geben. Derzeit walte die Besorgnis ob, dass, da an manchen Universitäten eine größere Anzahl von Studirenden das Doctorat ablege, als die Staatsprüfung, das wissenschaftliche Niveau des Doctorats herabgedrückt werde. Dagegen wurde allerdings bemerkt, dass hervorragende Gelehrte des Auslandes, wie Goldschmidt und Liszt, bemerkt haben, dass die rechts- und staatswissenschaftliche Bildung der Doctoren der österreichischen Rechtsfacultäten eine ganz ausgezeichnete sei und die der geprüften Candidaten des Deutschen Reiches übertreffe.

Bei Erörterung dieses Paragraphen wurde auch die Frage besprochen, welche Rückwirkung diese Bestimmung, falls sie Gesetz würde, auf die Candidaten der Advocatur und der Zweige des öffentlichen Dienstes, welche Candidaten bisher die Doctorwürde erlangen mussten, nehmen werde.

Jene gesetzlichen Bestimmungen, wonach für die Advocatur und gewisse Zweige des öffentlichen Dienstes das Doctorat als Vorbedingung erklärt ist, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Der Minister erklärte, dass, sobald die nöthigen Erfahrungen bezüglich der Wirksamkeit der neuen Studienordnung vorliegen werden, seitens der Unterrichtsverwaltung die nöthigen Schritte eingeleitet werden sollen, um eine Reform in Bezug auf das Doctorat einzuleiten. Bis dahin müssen die Candidaten für die Advocatur und die erwähnten Zweige

---

[1]) Die Regierung erklärte, ihre Absicht gehe nach eingehendem Studium der Facultätsgutachten und nach Anhörung der besonderen im Unterrichtsministerium abgehaltenen Enquête dahin, dass, da ja die Vermehrung der Prüfungsgegenstände nothwendigerweise eintreten musste, im übrigen den Studirenden die möglichste Freiheit zu lassen sei.

Dieser Gedanke habe doppelten Ausdruck gefunden, einerseits in der wesentlichen Neuerung, dass die Studirenden innerhalb jeder Studiengruppe, soweit dies im Rahmen des Gesetzes liege, sich ihre Studien ganz selbständig einrichten können, andererseits darin, dass die Unterrichtsverwaltung den Studirenden in der Wahl jener Vorlesungen, die nicht Prüfungsgegenstände sind, die möglichste Freiheit gewähren zu sollen glaube.

[2]) Auf eine Anfrage erklärte die Regierung, dass die Unterrichtsverwaltung nicht gesonnen sei, hinsichtlich der Zusammensetzung der Staatsprüfungscommissionen eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen. Denselben sollen auch künftighin nicht nur die Professoren der Universität, sondern auch andere Fachmänner beigezogen werden. Nur insofern dürfte eine Änderung platzgreifen, dass die Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ohne besondere Ernennung eo ipso als Prüfungscommissäre zu fungiren haben.

Bezüglich des Reprobationstermines bei der rechtshistorischen Staatsprüfung erklärte der Minister, dass überwiegende Gründe die Beibehaltung des ganzjährigen Termines empfehlen. Aus der Natur dieser Prüfung als einer akademischen Zwischenprüfung ergebe sich von selbst ein Unterschied von den beiden anderen Staatsprüfungen.

Hinsichtlich der Colloquien gab der Minister auf eine Anfrage die Aufklärung, dass nur Stipendisten und alle, welche um eine Collegiengeldbefreiung nachsuchen, oder eine solche genießen, gehalten sind, Colloquien abzulegen. Die Professoren seien jedoch verpflichtet, solche Colloquien auch mit anderen Studirenden vorzunehmen.

des öffentlichen Dienstes neben den Staatsprüfungen auch die strengen Prüfungen für das Doctorat ablegen.[1])

§. 8.

Hier wurde als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes der Beginn des Studienjahres 1893/94 festgestellt. Es geschah dies auf Ansuchen der Unterrichtsverwaltung, ebenso aber auch aus Rücksicht auf jene Candidaten, welche bereits ein oder zwei Rigorosen abgelegt haben und denen ein längerer Zeitraum gegönnt werden soll, um die noch fehlenden strengen Prüfungen zur Erreichung des Doctorates abzulegen.

Der Ausschuss hat nachfolgende Resolutionen angenommen:

I. „Die Regierung wird aufgefordert, an den Universitäten die Disciplinen der Staats- und Gesellschaftslehre im Interesse der wissenschaftlichen Vertiefung der juridischen Studien zu fördern."

Die Resolution wurde mit Rücksicht auf die oben dargelegten Ausführungen in der Generaldebatte angenommen.

II. „Die Regierung wird aufgefordert, an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, soweit möglich,

a) Specialvorträge über Eisenbahn-, Versicherungs-, Patent-, Wasser- und Gewerberecht,

b) solche über Socialpolitik, insbesondere die modernen staatlichen Reformen auf socialem Gebiete und die Formen der socialen Selbsthilfe zu veranlassen."

Diese Resolution wurde nach einer Erörterung angenommen, in welcher hervorgehoben wurde, dass wohl die allgemeinen Grundzüge der in diesen Specialvorträgen abzuhandelnden wissenschaftlichen Materien in den allgemeinen Vorträgen über Privatrecht, Verwaltungsrecht, Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspflege u. a. vorkommen, es jedoch mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die erwähnten Materien für Wissenschaft und praktisches Leben besitzen, wünschenswert wäre, an jenen Universitäten, an denen geeignete Docenten sich vorfinden, Specialvorträge zu veranstalten.

III. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei der Neueinrichtung und Besetzung der obligaten Lehrfächer: „Österreichisches Staatsrecht" und „Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht" für eine entsprechende, auf das praktische Bedürfnis gerichtete, seminaristische Bethätigung der Lehrkräfte in der Weise Sorge zu tragen, dass einer möglichst zahlreichen Betheiligung seitens der Studirenden an diesen Übungen kein Hindernis erwachse. Das Gleiche gilt von den Fächern der Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft."

Ein von einer Seite gestellter Antrag, gewissen seminaristischen Übungen den Charakter von obligaten Collegien zu verleihen, fand nicht die Mehrheit im Ausschusse. Dagegen wurde diese Resolution, welche die Pflege seminaristischer Übungen für eine Reihe von Fächern, soweit thunlich, empfiehlt, von der Mehrheit angenommen.[2])

---

[1]) Von der Regierung wurde erklärt, dass die Frage, ob eine gesetzliche Änderung der Advocatenordnung einzutreten habe, derzeit nicht in Betracht komme, sondern erst anlässlich der Erlassung der neuen Rigorosenordnung von den competenten Factoren zu würdigen sein werde. Die Unterrichtsverwaltung erklärte, dass das Justizministerium mit der vorliegenden Fassung des §. 6 einverstanden sei. — Der Minister machte auf den Unterschied zwischen Staatsprüfung und Rigorosum aufmerksam. Die Rigorosen werden lediglich unter der Autorität der Universität abgehalten. Der Staat verlangt aber, dass die Candidaten des öffentlichen Dienstes ihre Befähigung vor den von ihm ernannten Prüfungscommissären nachweisen. Die gegenwärtige Rigorosenordnung decke sich ebensowenig mit dem vorliegenden, als mit dem bisher geltenden Gesetze. Die Regierung werde erst den Erfolg des Gesetzes abwarten, bevor sie an die Änderung der Rigorosenordnung gehe, welche im Verordnungswege zu erlassen sei. Ohne sich in Details einlassen zu können, erklärte der Minister, es stehe fest, dass bei Verminderung des äußeren Umfanges eine Vertiefung in wissenschaftlicher Beziehung eintreten solle.

[2]) Zur Begründung der Resolution wurde vom Antragsteller hervorgehoben, dass die stricte Betonung des staatswissenschaftlichen Momentes bei der neuen Ordnung der juridischen Studien eine größere Rücksichtnahme auf die Vorbereitung für die Praxis, namentlich der künftigen Staatsbeamten erfordere. Zwar hätte schon das Regulativ vom 27. September 1873, welches die Seminare an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten ins Leben rief, als den Zweck derselben nicht nur die Erweiterung und Vertiefung des in den Vorlesungen gewonnenen Wissens und die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger, wissenschaftlicher Arbeit bezeichnet, sondern zugleich auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis. Aber dieses letztere Moment wäre immer weniger beachtet worden, so dass heute diese Seminare nur die Ausbildung zur wissenschaftlichen Production als ihre Aufgabe betrachten. Zwar hätte jenes Regulativ die Facultäten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass an beiden Seminaren in jedem Semester Abtheilungen in solcher Auswahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der Facultät und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht. Aber auch diese Aufforderung blieb zum großen Theile unberücksichtigt, so dass sich heute einer möglichst zahlreichen Betheiligung der Studirenden an den Seminarübungen in der geringen Anzahl derselben ein unübersteigliches Hindernis entgegensetzte. Da nun aber niemand leugnen werde, dass die durch den vorliegenden Gesetzentwurf als obligat erklärten Fächer der Volkswirtschaftspolitik, des Verwaltungsrechtes und andere neben dem akademischen Vortrag derselben noch Practica, Conservatorien u. dgl. dringend erheischen, wenn die Vorbildung der Studirenden eine für die Praxis wahrhaft nützliche sein soll, sei der Antrag auf die betreffende Resolution gestellt worden.

IV. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die auf eine zeitgemäße Änderung des Collegiengeldwesens an den Universitäten abzielenden Reformvorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und unter Schonung der bereits bestehenden Genüsse einzelner Docenten eine zeitgemäße Reform des Collegiengeldwesens durchzuführen."

Es läßt sich nicht verkennen, dass durch die Einführung der neuen Studienordnung die finanziellen Interessen zahlreicher Professoren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, aber auch vieler an den philosophischen Facultäten sehr erheblich berührt werden. Bei der Verhandlung des Ausschusses wurde es als wünschenswert bezeichnet, dass die Regierung die bestehenden Bezüge entsprechend berücksichtigen möge. Hier möge hervorgehoben werden, dass im allgemeinen die Bezüge der Professoren an den österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten sich in den letzten Decennien im Vergleiche zu jenen an den gleichen Facultäten des Deutschen Reiches viel ungünstiger gestaltet haben. Die Gehalte der ordentlichen Professoren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten betragen in Österreich 1800 bis 3000 fl.; nur drei Professoren erhalten 3200 fl., einer 3800 fl. Die Gehalte der ordentlichen Professoren an den deutschen Universitäten schwanken nach Mittheilungen, die dem Referenten gemacht wurden, zwischen 9000 und 13.000 Mark. Auch die Collegiengelder sind ungleich höher als in Österreich. Das Collegiengeld für eine Vorlesung, welche wöchentlich vier Stunden in Anspruch nimmt, beträgt in Berlin und Leipzig 16 bis 20 Mark, in Wien 4 fl. Hierbei muss noch berücksichtigt werden, dass die österreichischen Professoren von ihren gesammten Revenuen, also auch den Einnahmen aus Collegiengeldern und Rigorosentaxen eine drei- und vierfach so hohe Steuer zu entrichten haben wie die Professoren im Deutschen Reiche, ebenso dass ihnen fünf Procent für die Quästur abgezogen werden. Durch die neue Studienordnung werden aber nicht nur die Einnahmen zahlreicher Professoren, insbesondere jener der rechtshistorischen Fächer, dann jener für österreichische Geschichte und anderer aus den Collegiengeldern vermindert, es droht den Professoren eine noch erheblichere Einbuße durch den Verlust der Rigorosentaxen, welche an manchen Universitäten einen bedeutenden Theil des Einkommens zahlreicher Professoren ausmachen. So richtig es ist, dass, wie die Regierung hervorhob, ein juristisch klagbarer Anspruch der betreffenden Professoren nicht besteht, ebenso muss es als durchaus billig, ja nothwendig, anerkannt werden, dass der Staat den in der Regel älteren Männern, welche sammt ihren Familien ihren Lebensfuß nach den bisherigen Einnahmen, welche sie oft erst nach decennienlangen Bemühungen erreicht haben, eingerichtet hatten, einen Ersatz gewähre, wenn sie einen unter Umständen sehr erheblichen Theil dieser Einnahmen verlieren.

Wie oben bei der Besprechung des §. 3 mitgetheilt wurde, wurde noch nachfolgende Resolution angenommen:

V. „Die Regierung wird aufgefordert, das Winter- und Sommersemester derart abzutheilen, dass beide Semester nach Thunlichkeit gleich lang dauern."

Der Ausschuss zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus geruhe zu beschließen:

a) Dem beifolgenden Gesetzentwurf über die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

b) Die oben angeführten, vom Ausschuss beschlossenen Resolutionen von I bis V werden angenommen.

Eduard Gniewosz,

Obmann.

Dr. Menger,

Berichterstatter.

Gesetz*)

vom . . . . . .,

betreffend

die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judiciellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rücksichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 2.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, deren drei vor und fünf nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

*) Die vom Ausschuss an den Beschlüßen des Herrenhauses beschlossenen Änderungen sind durch gesperrte Schrift ersichtlich gemacht.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 3.

Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§. 4.

Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts, Geschichte und System des Privatrechts),

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafprocess,

e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,

f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub

II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studirenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung aus dem Gebiete der Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

Ob und inwieweit in besonders rücksichtswürdigen Fällen Vorlesungen über andere als die in diesem Paragraphen genannten Disciplinen ausnahmsweise als Ersatz für einzelne obligate Vorlesungen angerechnet werden können, bestimmt von Fall zu Fall der Unterrichtsminister.

§. 5.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann schon in den vier letzten Wochen des dritten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§. 6.

Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§. 7.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1893/94 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studirenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schauer und Genossen

auf

Fassung einer Resolution betreffs Herstellung einer staatlichen Telephonverbindung Wien-Oberösterreich-Salzburg.

Seitdem in den Städten Linz, Wels und Steyr, dann in Salzburg Telephonanstalten bestehen, macht sich mehr und mehr das Bedürfnis nach einer Verbindung mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien geltend.

Die gepflogenen Erhebungen haben überdies ergeben, dass sich die Zahl der Abonnenten namentlich der k. k. Telephonanstalten in Wels, Steyr und Salzburg wesentlich erhöhen und dass eine Ausdehnung des Telephonwesens in Oberösterreich und Salzburg überhaupt platzgreifen wird, wenn den Theilnehmern die Möglichkeit geboten ist, mit Wien in unmittelbaren Verkehr zu treten.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus beschließe:

Die hohe Regierung werde aufgefordert, ehestens wegen Herstellung einer staatlichen Telephonverbindung Wien-Oberösterreich- (Linz, Wels, Steyr) Salzburg die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und beziehungsweise in dem Staatsvoranschlage pro 1893 die für diese Herstellung erforderliche Summe einzureihen.

Wien, 17. December 1891.

Dr. Schaup.	Winterholler.	Dr. Vielguth.	Dr. Joh. Schauer.
Kuenburg.	Dr. Beer.	Dr. Heilsberg.	Hübner.
Mauthner.	Dr. Russ.	Dr. Götz.	Doblhoff.
Peschka.	Dr. Wildauer.	Meißler.	Dr. Menger.
Proskowetz.	Spaun.	Wrabetz.	Nischelwitzer.
E. Plener.	Edlbacher.	J. Rottmayr.	Dr. Promber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bendel und Genossen.

Das hohe Haus wolle den beiden beiliegenden Gesetzentwürfen, 1. betreffend die Abänderung des Artikels 61 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches, 2. betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Zustimmung ertheilen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, beide Gesetzentwürfe dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 17. December 1891.

Hübner.	Dr. Marchet.	Dr. Habermann.	Bendel.
Lubich.	Dr. Groß.	Wrabetz.	Oppenheimer.
Dr. Hofmann.	Dr. Sueß.	Müller.	Dr. Russ.
Vincenz Hofmann.	Dr. Jaques.	J. Haase.	Dr. Baernreither.
Dr. Steinwender.	Hütter.	Dr. Vielguth.	Fürstl v. Teicheck.
Dr. Kraus.	E. Plener.	Dr. Heilsberg.	Dr. Haase.
Franz Kirschner.	Widmann.	Kübeck.	Dr. Jaksch.

Nischelwitzer.

1/.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung des Allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel 61 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches hat außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

Artikel 61.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Principale und dem Handlungsgehilfen kann von jedem Theile nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Nur in dem Falle einer vereinbarten, aber nicht länger als einen Monat dauernden Probezeit genügt eine vierzehntägige Kündigungsfrist.

In Betreff der Handelslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

2/.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 96 a) und 98 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§. 96 a).

In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen und in Handelsgewerben darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter und die Handlungsgehilfen die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien und Handelsgewerbe im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um Eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidiren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§. 75, Alinea 3 und 96 b), Alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann

die Gewerbsbehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbsbehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten nothwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§. 98.

Halten von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des §. 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Im Handelsgewerbe darf die Anzahl der Lehrlinge in einem Geschäfte jene der Gehilfen nicht übersteigen; in Handelsgeschäften, welche keinen Gehilfen beschäftigen, darf nicht mehr als ein Lehrling gehalten werden.

Jene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurtheilt wurden, dürfen gleich jenen, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Nachtheil oder Missbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbsbehörde den im Alinea 3 genannten Gewerbsinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ertheilen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von der auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche:

a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter;

b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder;

c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine thunlichst große Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

§. 2.

Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes.

§. 3.

Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§. 4.

Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelass enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 m^2, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 m^2 betragen.

Von den in den §§. 3 und 4 vorgezeichneten speciellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 5.

Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen:

a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W.;
b) in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W.;
c) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W.

§. 6.

Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§. 1, 3 oder 4 außeracht gelassen werden, oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten.

Im Falle der eingeforderte Mietzins die im §. 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermieter bei dem erstmaligen Überschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zu viel eingehobenen Zinses beträgt; tritt der Fall einer solchen Überschreitung jedoch zum drittenmale ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen.

§. 7.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind.

§. 8.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, unverändert in Geltung, und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend.

Die Verhängung der im §. 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zu.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind.

Die im §. 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. December 1891.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Die dem Gewerbeausschusse am 13. Mai 1891 zugewiesene Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der Baugewerbe, 121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, bildet die dritte Vorlage dieser Art; — durch sie, sowie durch ihre Vorgängerinnen vom Jahre 1883 und 1886, soll jene Zusage eingelöst werden, welche der §. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in Beziehung auf die Regelung der Baugewerbe ausspricht. Die Geschichte der Schicksale der ersten und zweiten Regierungsvorlage, die Schilderung des Standpunktes, den die verschiedenen vom Gewerbeausschusse bestellten Berichterstatter der IX. und X. Session, die Abgeordneten Hermann, Graf Mieroszowski, v. Zallinger und v. Chamiec, eingenommen haben, enthält der Bericht des Gewerbeausschusses, welchen der letztgenannte Herr Referent unter dem 30. October 1888 an das Abgeordnetenhaus erstattet hat. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen umfassenden Bericht wird hier auf eine Wiederholung desselben verzichtet und bloß zur Ergänzung der geschichtlichen Darstellung angeführt, dass dieser Bericht des Gewerbeausschusses in der Ende 1890 abschließenden X. Session nicht mehr im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung kam, und dass sich die dritte, in dieser Session eingebrachte Regierungsvorlage der Hauptsache nach ebensosehr an die Beschlüsse des Gewerbeausschusses der X. Session anschließt, als seinerzeit die zweite Regierungsvorlage jene Beschlüsse acceptirte, die aus dem Gewerbeausschusse in der IX. Session (mit dem Berichterstatter Grafen Mieroszowski) hervorgingen und die wieder wesentlich von jenen Auffassungen abwichen, welche die erste Regierungsvorlage vom Jahre 1883 beherrschten.

Die verschiedenen Gruppen der Baugewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, ferner die in Beziehung auf die wissenschaftliche Grundlage ihrer Berufsbethätigung häufig höherstehenden Fachleute des Bauwesens: die Ingenieure und Architekten und selbst auch Vertreter jener concessionirten und handwerksmäßigen Gewerbe, welche bei der Ausstattung und vollständigen Einrichtung der von den Baugewerbetreibenden im Rohbaue hergestellten Objecte mitwirken, betheiligten sich auf das lebhafteste seit dem Erscheinen der ersten Regierungsvorlage, also seit dem Jahre 1883, in allen Phasen dieser Angelegenheit an der öffentlichen Discussion über dieselbe. In Versammlungen und auf Congressen wurden die oft weit auseinandergehenden Meinungen ausgetauscht, die Fach- und Tagesblätter bemächtigten sich dieses, die Interessenkreise der obengenannten Berufsrichtungen tangirenden oder beherrschenden Stoffes, in einer großen Zahl von Petitionen kamen die Wünsche größerer oder kleinerer Vereinigungen und auch einzelner Personen zum mehr oder minder lebhaften Ausdrucke; zwischen den Mitgliedern des Gewerbeausschusses und dessen Referenten einerseits und Männern der Praxis anderseits fanden immer und immer wieder eingehende Besprechungen

der strittigen Punkte statt: — so entstand nicht nur eine auf die beabsichtigte Organisation der Baugewerbe in Österreich bezügliche Fachliteratur, sondern man kann auch behaupten, dass wenig gesetzgeberische Arbeiten eine so weit ausgreifende und vielartige Vorberathung erfahren haben.

Trotz der langen Dauer der Vorbereitungsperiode und trotz der intensiven Betheiligung der Berufskreise und fachmännischen Körperschaften an der Berathung der Angelegenheit und trotz des unverkennbaren Interesses, welches die hohe Regierung an der legislativen Regelung der einschlägigen Fragen nimmt, wurde von einem wertvollen Requisit für die Beurtheilung der hier in Frage kommenden Verhältnisse ein äußerst ungenügender, man könnte sagen fast gar kein Gebrauch gemacht. Es ist dies die Statistik der Baugewerbe in Österreich. Wohl enthält eine äußerst schätzenswerte Arbeit des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines*) eine Statistik der concessionirten Baugewerbe für das Jahr 1882. Sonst liegt aber nur noch eine „Nachweisung über die Zahl der in Ausübung befindlichen Baugewerbe" vor, welche die Regierung im Jahre 1887 über ausdrücklichen Wunsch des Gewerbeausschusses geliefert hat. Wie ungenügend aber diese Nachweisung war, erhellt schon aus dem Umstande, dass bei einem Theile der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die von den politischen Bezirksbehörden gelieferten Daten vorgelegt wurden, während für Steiermark, Böhmen, Galizien und die Bukowina nur summarische von den Handels- und Gewerbekammern gemachte Zusammenstellungen gegeben wurden. Die Daten über „die in den einzelnen Baugewerben in den Jahren 1883 bis 1886 eingetretene Bewegung" beziehen sich nur auf neun Provinzen und dabei fehlen Böhmen, Steiermark und Galizien. Eine ganz besondere Schwierigkeit entspringt aber auch aus dem Umstande, dass die Entscheidungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden bezüglich des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Baugewerbe sehr häufig untereinander im Widerspruche stehen und anderseits auch manche Verfügungen der politischen Ämter durch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben wurden. Die Gesetzgebung sieht sich also in dem vorliegendem Falle gegenübergestellt: einer wechselnden Auffassung des zur Berathung dieser Materie berufenen parlamentarischen Ausschusses, einem dieser wechselnden Auffassung folgenden, daher schwankenden Standpunkte der Regierung, einer großen Zahl von sich in der Sache widersprechenden Kundgebungen und Wünschen der Fachkreise, einer vielfach verwickelten und widerspruchsvollen Anschauung über bestehende und für künftighin zu definirende Berechtigungen, einem mangelhaften statistischen Materiale und einer ungleichförmigen Verwaltungspraxis.

In einem Punkte jedoch stimmen alle Betheiligten überein, in dem Wunsche nämlich, dass eine gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse möglichst bald perfect werden möchte, ein Wunsch, welcher auch dadurch einen besonders feierlichen Ausdruck fand, indem die allerhöchste Thronrede, mit welcher die XI. Session des Reichsrathes eröffnet wurde, das Baugewerbegesetz in der Reihe jener Aufgaben ausdrücklich anführte, welche dieser Session als einer, den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches bevorzugt gewidmeten Legislaturperiode zufallen sollen.

Die Technik des Hochbauwesens hat in den letztverflossenen Decennien außerordentliche Fortschritte gemacht, von denen in erster Linie die gesteigerte Verwendung des Schmiede- und Gusseisens, sowie der künstlichen Bausteine in die Augen fällt. Aber nicht bloß die Construction des Rohbaues ist durch das Hinzutreten neuer stofflicher Hilfsmittel und durch die Anwendung von Maschinen bei der Erstellung des Gebäudes wesentlich verändert worden, sondern auch die innere Ausstattung der Bauwerke mit Aufzügen, centralisirten Heizungsanlagen, Gas-, Wasser-, Dampf-, Druckluft-, Elektricitätsleitungen, Ventilationseinrichtungen u. s. w. hängt vielfach mit der Construction, das heißt mit dem statischen Hauptgefüge des Gebäudes zusammen. Die Zwecke, denen die verschiedenen Hochbauten zu dienen bestimmt sind, geben denselben heute ein typisches Gepräge, das ohne Zuhilfenahme der modernen Errungenschaften der Bautechnik nicht mehr erzielt werden kann.

Diesen Momenten ist es zuzuschreiben, dass in der Gegenwart immer häufiger Bauwerke zustande kommen, welche in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gar nicht möglich gewesen wären. Die neuzeitliche Periode des Hochbauwesens beginnt etwa mit dem Londoner Ausstellungspalaste des Jahres 1851, den der englische Architekt Paxtou schuf und der heute noch als Krystallpalast in Sydenham öffentlichen Zwecken dient. Dieses Bauwerk machte Schule und die Eisenconstruction in Verbindung mit Glas, Terracotten, Stein, Holz 2c. entwickelte sich nach verschiedenen Principien zu den großen Bauwerken der Centralbahnhöfe in Magdeburg, Frankfurt am Main, München 2c., der Ausstellungsgebäude zu Paris 1867, 1878 und 1889 u. s. w.

---

*) Bericht in Angelegenheit der Regierungsvorlage, betreffend Regelung der Baugewerbe; erstattet an den Verwaltungsrath des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines am 16. März 1886, vom diplomatirten Ingenieur F. Klein. Wien 1886.

Die höchste Leistung auf diesem Gebiete bis zu diesem Augenblicke stellt wohl der Eiffelthurm dar. Die potenzirte Anwendung von Eisen, künstlichem Stein und Glas tritt immer häufiger bei großen Verkaufshallen, Museen, Festsälen, Fabriksanlagen, ja sogar bei Kirchen zutage. Aber auch bei dem gewöhnlichen Profanbaue, bei dem städtischen Wohnhause kommen tagtäglich mehr technische Neuerungen und wiedergewonnene alte Techniken zur Anwendung — Betonfundamente und Façaden aus Kunststein, Cement und Asphalt, das Stucco lustro und Mosaik, Blei- und Zinkornamente, Steinzeugrohre, Hohlziegel, Asbestplatten und Dachpappe, Monier-Gewölbe und Gypsdielen ꝛc. ꝛc. Nur in dem von Weltverkehr weit abseits gelegenen Ländergebieten sind die alten Methoden des Hochbaues intact geblieben; dort baut man noch wie vor fünfzig Jahren, ja wie vor Jahrhunderten.

Es ist klar, dass die technische Durchführung der Bauwerke in unmittelbarem Zusammenhange mit der Befähigung jener Personen steht, die das Bauwerk zu concipiren oder auszuführen berufen sind. Eine Abgrenzung der Qualification der Baugewerbetreibenden und mit ihr die Feststellung des „Berechtigungsumfanges" erscheint unter den heute herrschenden Verhältnissen fast unthunlich; die Rückkehr zu Zunftbegriffen birgt die Gefahr in sich, die Anwendung der technischen Fortschritte zu behindern. Anderseits aber hatte man in Österreich durch das Gewerbegesetz vom Jahre 1883 mit dem Principe der Gewerbefreiheit absolut gebrochen und die begonnene gesetzliche Organisation des Gewerbestandes erheischt, soferne die öffentliche Meinung beachtet werden muss, ihre Vervollständigung auf dem Gebiete der Baugewerbe.

Als demnach bei Beginn der laufenden XI. Session die Regierung ihren neuesten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Baugewerbe einbrachte, blieb dem Gewerbeausschuss nur die Wahl, entweder vom gegenwärtigen Zustande der Bautechnik ausgehend durch ein völlig modernes Gesetz den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der höheren Kategorien von Baubeflissenen, das ist der Architekten, Bauingenieure oder Baumeister festzustellen und diesen das gesammte Bauwesen zu überlassen, oder sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen und damit die im Jahre 1883 inaugurirte Gewerbepolitik weiter auszugestalten.

Die Mitglieder des Gewerbeausschusses entschieden sich, und zwar einstimmig für das letztere, zum Theile ihren gewerbepolitischen Anschauungen und Überzeugungen folgend, zum anderen Theile aus Opportunitätsrücksichten. Einhellig ist man der Ansicht, dass der gegenwärtige chaotische Zustand ein unhaltbarer, der Technik und Wirtschaft im Bauwesen abträglicher sei und dass jede vollständige gesetzliche Regelung von allen Seiten mit Befriedigung begrüßt werden würde.

Der Gewerbeausschuss entschied sich also dafür, in die Berathung des Regierungsentwurfes einzugehen und die leitenden Gesichtspunkte, sowie die Structur des Gesetzes zu acceptiren.

Aus der Detailberathung ging nun der hier anruhende Gesetzentwurf hervor, welcher zwar zahlreiche, Abänderungen der Regierungsvorlage aufweist, aber nur in einigen wesentlichen Punkten von derselben abweicht die im Folgenden zur Besprechung gelangen sollen.

Von dem Streben geleitet, die Berathungen im Ausschusse thunlichst zu beschleunigen, die zweite Lesung des Gesetzes im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht zu verzögern und so das Zustandekommen des Gesetzes mit allen zulässigen Mitteln zu fördern, war der Gewerbeausschuss beflissen, Gegensätze in den Anschauungen der Ausschussmitglieder durch Compromisse auszugleichen und alle auf weitere legislatorische Maßregeln abzielenden Wünsche, die sich in den Rahmen der Regierungsvorlage nicht leicht einfügen ließen, in Form von Resolutionen zum Ausdrucke zu bringen. Diese sollen der Regierung und dem Reichsrathe Fingerzeige geben für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung bezüglich des Bauwesens.

Ad §. 1.

Die Regierungsvorlage beabsichtigte drei Kategorien von Gewerbetreibenden zu schaffen, welche sich von einander durch den Grad der Befähigung und die Größe des Berechtigungsumfanges unterscheiden sollten. In die oberste Kategorie hatten nach der Regierungsvorlage zu fallen die Baumeister und die denselben durch den §. 22 gleichgestellten behördlich autorisirten Civiltechniker, die zweite Kategorie hatten nach der Regierungsvorlage zu bilden die Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister, während in die dritte Kategorie gefallen wären die „befugten" Maurer, Steinmetze und Zimmerleute. — Der Gewerbeausschuss hat jedoch beschlossen, diese letzte Kategorie von Baugewerbetreibenden untersten Ranges gar nicht zu schaffen und für die Bedürfnisse der Bevölkerung in solchen Bezirken, wo es keine Maurer-, Steinmetz-, Zimmermeister und Brunnenmeister gibt, in der Weise vorzusorgen, wie dies durch den §. 7, der aus den Berathungen des Gewerbeausschusses hervorging, geschehen soll.

Da das ganze Gesetz die Tendenz verfolgt, das Niveau der Berufsbethätigung im Bauwesen zu heben, schien es dem Gewerbeausschusse zweckmäßiger, dem factischen Bedürfnisse in zurückgebliebenen Bezirken durch eine Maßregel entgegenzukommen, die ausgesprochen den Charakter des Provisoriums besitzt, als eine

neue Kategorie von Baugewerbetreibenden zu schaffen, der sich dann minder befähigte und minder strebsame Elemente dauernd zuwenden würden, und als befugte Maurer, Steinmetze oder Zimmerleute den Maurermeistern, Steinmetzmeistern und Zimmermeistern eine unbefugte und schwer controlirbare Concurrenz bereiten könnten.

In technischen und industriell vorgeschrittenen Ländern, ganz sicher aber in den Haupt- und Großindustriestädten ist schon der in die zweite Kategorie fallende Maurermeister heute überflüssig und es ist fraglich, ob es nothwendig war, für die Zukunft Bedingungen für den Nachwuchs an Maurermeistern aufzustellen. Sicherlich würde es aber nicht zur Hebung des gesammten Standes dienen, für das außer die Städte fallende Arbeitsgebiet nebst den concessionirten Maurermeistern auch noch befugte Gewerbsleute niedrigeren Ranges zu creiiren.

Die wichtigste Erwägung jedoch, welche zur Beseitigung der „befugten" Baugewerbsleute führte, lag in der Befürchtung, dass man bei Durchführung des Gesetzes die in manchem Gebiete Österreichs von der Landbevölkerung betriebene Bauthätigkeit als in den Rahmen des Baugewerbegesetzes fallend auffassen könnte. — Bei der Berathung der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 musste gleichfalls im Gesetze dafür Vorsorge getroffen werden, dass die nationale Hausindustrie nicht in die Organisation des Gewerbestandes und deren fiscalische Consequenzen einbezogen werde. An sich gesunde Maßregeln würden dort zur Maßregelung und die Früchte des Hausfleißes, welche manche culturelle Erbschaft heute noch conserviren, würden der Zerstörung preisgegeben werden. Ebenso war — und die Parallele ist kaum abzulehnen — die Besorgnis eine berechtigte, dass beispielsweise der tirolische Gebirgsbewohner oder der huzulische Bauersmann, der sich sein hölzernes Wohnhaus mit eigener Hand erbaut, auch dem Nachbar hilft bei Aufstellung des Dachstuhles, oder der Istrianer, der sich in seiner von der Bodenbewirtschaftung freien Zeit damit beschäftigt, den heimischen Stein für Bauzwecke zuzurichten, an der Hand des Gesetzes gezwungen werden könnte, sich zum „befugten" Zimmermann oder Steinmetzen ernennen zu lassen und damit der Steuerpflicht zu verfallen. Eine solche, der Hausindustrie analoge Bauthätigkeit bildet eine höchst verdienstliche und wünschenswerte Ergänzung des landwirtschaftlichen Berufes und soll durch die Gesetzgebung nicht gestört werden.

Bei Erörterung dieser Angelegenheit wurden die anwesenden Regierungsvertreter um ihre Auffassung befragt und der Vertreter des Handelsministeriums, Ministerialrath Freiherr von Weigelsperg, gab in Betreff des Verhältnisses der hausindustriellen Thätigkeit zum Baugewerbegesetz in der Sitzung vom 4. November 1891 folgende Erklärung ab, welche ihrer Wichtigkeit halber mit Zustimmung der Regierung hier Aufnahme findet:

„Schon nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung, Artikel V, lit. d und e, sind von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen sowohl die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, als auch die Taglöhnerarbeit.

Auf diesem gesetzlichen Boden verblieb gleichfalls die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, dieselbe hat jedoch, um allen Zweifeln zu begegnen, ausdrücklich die Bestimmung in den §. 1 aufgenommen, dass die gesammte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist.

Behufs Durchführung dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein Normale erlassen, wonach als Hausindustrie jene gewerbliche productive Thätigkeit anzusehen ist, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dass diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

In Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus Folgendes:

Es läßt sich nicht verkennen, dass eine Hausindustrie im vorerwähnten Sinne bei den Baugewerben in der Regel nicht zutage tritt, weil diese Gewerbe, wenn man nicht etwa die Erzeugung von dabei in Verwendung kommenden Artikeln, wie Schindeln, Ziegeln und dergleichen im Auge hat, zumeist außerhalb der Wohnstätten betrieben werden.

Gleichwohl kann aber gesagt werden, dass die beim Betriebe der Baugewerbe vorkommenden häuslichen Arbeiten, wie sie der Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung im Sinne hat, von der Anwendung des Baugewerbegesetzes ausgenommen bleiben.

In formeller Beziehung ergibt sich gegen die Geltendmachung der erwähnten Bestimmung des Kundmachungspatentes auch gegenüber dem Baugewerbegesetze kein Bedenken, weil das letztere Gesetz auf der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 fußt, was im Eingange des Baugewerbegesetzes ausdrücklich hervorgehoben werden soll, und wird über die Anwendbarkeit des Kundmachungspatentes auf die gedachten mit den Baugewerben zusammenhängenden Verhältnisse im Baugewerbegesetze weiters nichts vorzukehren sein.

Die Frage, welche Thätigkeit als eine gewerbliche und welche als eine nicht unter das Baugewerbegesetz fallende anzusehen sei, kann im Zweifel nur fallweise auf Grund der zu pflegenden Erhebungen von der competenten Behörde entschieden werden."

Durch die Eliminirung der befugten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute aus dem Gesetze, ist die Gefahr beseitigt, dass die von den Bewohnern der Alpenländer, Galiziens und der Bukowina betriebene Thätigkeit zur Herstellung der ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude an der Hand des neuen Baugewerbegesetzes verfolgt oder behindert werde; anderseits schafft der §. 7 die Möglichkeit, dort, wo es keine concessionirten Baugewerbetreibenden gibt, und wo es sich nicht um Bauherstellungen nach Art der hausindustriellen Production handelt, für Bauzwecke die nöthigen Arbeitskräfte zu gewinnen.

Ad §. 2.

Der Beschluss des Ausschusses unterscheidet sich von der Regierungsvorlage in keiner Beziehung wesentlich, wohl aber war der Ausschuss bestrebt, eine schärfere Fassung der Bestimmungen zu erzielen, indem zum Beispiel anstatt des Ausdruckes „bauliches Hilfsgewerbe" gesetzt wurde: „concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe, das bei einem Baue in Anwendung kommt".

Eines der wichtigsten Momente im §. 2 ist die Aufstellung des Begriffes der „ausgenommenen" Orte durch welchen, wenn auch in anderer Form, der Unterschied zwischen Stadt- und Landbaumeister, hier Baumeister und Maurermeister, markirt wird.

Die Auswahl jener Orte, welche als „ausgenommen" zu betrachten sind, wurde von der „Zustimmung" des Landesausschusses abhängig gemacht, weil man bei dieser autonomen Behörde eine genaue Kenntnis der Ortsverhältnisse voraussetzen darf.

Durch die Einführung des Begriffes der ausgenommenen Orte ist eine Art von territorialer Abgrenzung des Berechtigungsumfanges der concessionirten Baugewerbetreibenden in das Gesetz gebracht worden. Es bestehen dagegen mancherlei Bedenken. Der Ausschuss hat aber geglaubt, sich über dieselben hinwegsetzen zu sollen, um den Verhältnissen Rechnung zu tragen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an verschiedenen Orten heute factisch bestehen.

Ad §. 3.

Das Alinea 2 des §. 3 enthält gegenüber der in der Regierungsvorlage nur facultativen Bestimmung dass bei „besonders schwierigen Bauten" durch die Baubehörde die Leitung des bezüglichen Baues statt einem Maurermeister einem Baumeister übertragen werden könne, die imperative Anordnung, dass dies immer zu geschehen hat, wenn bei schwierigen Bauten „in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen" vorkommen. Mit dieser Textirung glaubte der Gewerbeausschuss den Fall zu treffen, in welchem eine höhere theoretische Ausbildung, wie sie vom Baumeister gefordert wird, unerlässlich ist, um den Rücksichten auf öffentliche Sicherheit zu entsprechen. Durch eine Exemplification, welche immer unvollständig sein wird, dürfte diese Absicht kaum zu erreichen sein. Dagegen hält sich der Ausschuss der Zustimmung der technischen Kreise für die gewählte Textirung versichert.

Die Einwendung, dass die Baubehörde möglicherweise nicht die Befähigung besitze, das in der Textirung des Ausschusses enthaltene Kriterium zu erfassen, ist nicht stichhältig, da eine Baubehörde eben dann nicht die Eignung besitzen würde, eine Baubehörde zu sein, wenn ihr diese Kenntnisse mangeln; übrigens steht gegen jede derartige Entscheidung, wie gegen jede Verfügung einer Behörde unterer Instanz der Recurs an die höhere Instanz offen.

Ad §. 7.

Zur Begründung der im §. 7 getroffenen Bestimmungen wird auf das zu §. 1 Gesagte verwiesen.

Ad §§. 9, 10, 11, 12 und 13.

Schon bei der Berathung der zweiten Regierungsvorlage während der X. Session fasste der Gewerbeausschuss einstimmig den Beschluss, die Bestimmungen bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises nicht, wie die Regierung es wünschte, im Verordnungswege, sondern, soweit dies thunlich ist, durch das Gesetz selbst zu fixiren. Infolge dieses Beschlusses wurde die Regierung aufgefordert, den Entwurf der Verordnung „betreffend den von den Bewerbern um die Concession zu einem Baugewerbe zu erbringenden

Befähigungsnachweis" vorzulegen. Diesem Ansinnen entsprach die Regierung im Jahre 1887 und der Ausschuss begnügte sich damit, die aus den Verhandlungen der betheiligten Ministerien hervorgegangen und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen der Hauptsache nach unverändert in das Gesetz aufzunehmen. Die Regierungsvertreter fügten sich diesem Beschlusse und gaben die Erklärung ab, dass die Regelung des Befähigungsnachweises durch das Gesetz selbst, obwohl den Wünschen der Regierung nicht entsprechend, doch kein Hindernis für die Vorlage des Gesetzes zur Allerhöchsten Sanction bilden werde. Trotzdem kehrte die Regierung bei der dritten, jetzt in Verhandlung stehenden Vorlage wieder auf ihren Standpunkt zurück, indem der Gesetzentwurf nur einige principielle Bestimmungen über den Befähigungsnachweis enthielt, während die ganze Conception des Befähigungsnachweises der Verordnung vorbehalten bleiben sollte. Der Gewerbeausschuss war aber auch in dieser Session der Ansicht, dass die Bestimmungen über die Erbringung des Befähigungsnachweises sehr wichtiger Natur seien und im Gesetze selbst ihren Platz finden müssten. Gerade der Befähigungsnachweis bildet ja jene Partie des Gesetzes, durch welche demselben ein neuzeitlicher und fortschrittlicher Charakter bis zu einem gewissen Grade gewahrt wird.

Der technische Unterricht im Baufache hat in Österreich sowohl an den Hochschulen, als an den gewerblichen Mittel- und Fachschulen eine solche Ausbildung erhalten, dass die Stellung derselben in einem Gesetze, betreffend die Regelung der Baugewerbe auf das Bestimmteste gewahrt werden muss. Die Einwendung, dass die Organisation des gewerblichen Unterrichtes nicht durch ein Gesetz stabilisirt sei, und die weitere Einwendung, dass die Staats- und Diplomsprüfungen an den technischen Hochschulen wegen ihrer Reformbedürftigkeit eine andere Einrichtung erhalten dürften, konnten den Gewerbeausschuss von seiner Überzeugung nicht abbringen, dass der Befähigungsnachweis in seinen Hauptbestandtheilen durch das Gesetz geregelt werden müsse. Die heutige Unterrichtsorganisation der Gymnasien ist nicht durch ein Gesetz fixirt und jede Art von Prüfungen an allen Hochschulen kann nach den jeweiligen Bedürfnissen geändert werden. Diese Umstände bilden aber bekanntlich kein Hindernis dafür, dass man sich in irgend einem Gesetze auf das Gymnasium oder auf irgend eine Art von Staatsprüfungen bezieht.

Auch ist man wohl zur Annahme berechtigt, dass die von der Unterrichtsverwaltung angestrebten Veränderungen, sei es in der Organisation der Unterrichtsanstalten, sei es im Prüfungswesen, in fortschrittlichem Sinne erfolgen werden, weshalb durch eine veränderte Organisation des technischen Unterrichtes die Bestimmungen bezüglich des Befähigungsnachweises in diesem Gesetze an Wert nicht verlieren würden. Im Gewerbeausschusse machte sich die Ansicht geltend, dass man eher auf das ganze Gesetz verzichten könne, als auf die Einfügung der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis in dasselbe, ein Vorgang, der ja übrigens auch bei dem oft citirten Gewerbegesetz vom Jahre 1883 eingehalten wurde. Die Vertreter der Regierung vertheidigten zwar auch diesmal ihren principiellen Standpunkt, gaben aber schließlich doch zu, dass der einstimmig gefasste Beschluss des Ausschusses, bezüglich der Aufnahme des Befähigungsnachweises in das Gesetz kein Sanctionshindernis bilden würde. Ja es ist sogar anerkennend hervorzuheben, dass der Vertreter des Unterrichtsministeriums bei der endgiltigen Textirung der vom Berichterstatter gestellten Anträge in entgegenkommendster Weise mitwirkte.

Der Befähigungsnachweis setzt sich aus drei Elementen zusammen. Aus dem Nachweis der Erlernung des Gewerbes, aus dem Nachweis der praktischen Ausbildung in demselben und aus der Ablegung einer zu organisirenden Prüfung. Die Gegenstände der Prüfung sowohl wie die ganze Einrichtung derselben, wurden mit Rücksicht auf die Complicirtheit der Details dem Verordnungswege vorbehalten (§. 13), ebenso die Bezeichnung jener Lehranstalten, denen bestimmte Begünstigungen in Beziehung auf die für die praktische Ausbildung im Gewerbe vorgeschriebene Dauer der Verwendung zukommen sollen. Endlich musste für den Verordnungsweg die Namhaftmachung jener höheren technischen Lehranstalten des Auslandes reservirt werden, die den inländischen technischen Hochschulen in Beziehung auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzes gleichzustellen sind. Der Verordnung bleiben demnach noch immer wichtige Aufgaben und einschneidende Bestimmungen vorbehalten.

Im Ausschusse kam auch die Frage zur Sprache, ob den Militärbauwerkmeistern, falls sie aus dem Heeresverbande austreten und sich um eine Maurermeisterconcession bewerben würden, nicht gewisse Begünstigungen in Beziehung auf die Erbringung des Befähigungsnachweises zugewendet werden sollten. Da dem Ausschusse aber die hiefür nöthigen Informationen mangelten, überlässt es derselbe der Initiative der Regierung, auf diese Angelegenheit zurückzukommen und überlässt weiters ihrem Ermessen, ob nicht solchen Officieren der Geniewaffe der k. und k. Armee, welche den höheren Curs absolvirt haben und in ihrem Berufe sich der Hochbaupraxis widmen konnten, gleichfalls nach ihrem eventuellen Austritte aus dem Heere Begünstigungen in Beziehung auf Erbringung des Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe und die Stellung eines autorisirten Privattechnikers zugewendet werden sollten. Derartige Verfügungen wären nur eine Ausbildung des im §. 12, 5. Alinea zum Ausdrucke gekommenen Grundsatzes.

Ad §§. 16, 17, 18 und 19.

Diese Paragraphen sind dazu bestimmt, im Wege des Gesetzes alles mögliche vorzukehren, um die gewöhnlichen, leider so häufigen Umgehungen desselben hintanzuhalten und das Bewusstsein der Verantwortlichkeit der Baugewerbetreibenden im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu steigern. Es ist keine Neuerung, dass in einem Verwaltungsgesetze strafgesetzliche Bestimmungen Aufnahme finden, Beispiele hiefür bilden ja das in jüngster Zeit erlassene Markenschutzgesetz, das Wehrgesetz, das Gesetz, betreffend die Gewerbeinspectoren ꝛc., und so konnte der Ausschuss sich bestimmt finden, auch in dem Gesetze zur Regelung der concessionirten Baugewerbe mit einer Erweiterung von Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes vorzugehen.

Die im §. 17 und 18 normirten Maxima des Strafausmaßes sind höher als jene der Regierungsvorlage. Dies geschah in der Absicht, kräftiger jenen Missbräuchen zu begegnen, deren Bekämpfung eines der Zwecke des vorliegenden Gesetzes ist.

Ad §. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind vier Minister betraut, und doch befindet sich unter deren Ressorts keines, welches das Hochbauwesen in seiner Gesammtheit, nach seiner wirtschaftlichen, theoretischen, praktischen und künstlerischen Seite hin zu pflegen berufen wäre. Im Gewerbeausschusse kam gelegentlich der Berathung des vorliegenden Gesetzes wiederholt die Ersprießlichkeit und Nützlichkeit eines speciellen Fachministeriums für das Bauwesen zur Sprache. Einem solchen Fachministerium, welches unter der Bezeichnung „Bauten-Ministerium", oder „Ministerium für öffentliche Arbeiten ꝛc." in verschiedenen europäischen Staaten besteht, würde auch unter anderem die Herbeiführung einer zeitgemäßen Abänderung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Bauordnungen obliegen. So ist beispielsweise die Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dringendstem Maße einer Reform, namentlich in jenen Bestimmungen bedürftig, welche sich auf Maschinenanlagen und Fabriksgebäude beziehen.*)

Einem solchen Ministerium für das gesammte Bauwesen oder öffentliche Arbeiten müssten ressortmäßig die Wildbachverbauung, das Cultur-Ingenieurwesen, die Flussregulirung, das Hochbauwesen, die Staats-Hochbauten, der Straßen- und der Eisenbahnbau und das Staats-Eisenbahnbauwesen zufallen, auch könnte die Pflege der schönen Künste diesem Ministerium angehören. Welche Bedeutung die Creirung eines solchen Ministeriums für die Entwicklung des Bauwesens haben würde, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Es genügt der Hinweis darauf, dass bezüglich dieses Wunsches in technischen Kreisen volle Einstimmigkeit herrscht. Nachdem aber diese Angelegenheit nicht in die Competenz des Gewerbeausschusses fällt, ebensowenig, als es ihm zustand, in Beziehung auf die Reform der Bauordnungen maßgebende Wünsche auszusprechen, so muss man sich hier an dieser Stelle auf die gegebenen Andeutungen beschränken, kann dies aber nicht unterlassen, nachdem der Bericht ein treues Bild der Ausschussberathungen geben soll.

Ad Resolution A.

In der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze, betreffend die Regelung der Baugewerbe, werden die verschiedenen überaus mannigfaltigen Verhältnisse, wie sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entwickelt haben, berücksichtigt werden müssen und der Wunsch der Interessenten, dass sich die Regierung vor Erlassung der Durchführungsverordnung des Beirathes von Vertretern aller Kategorien von Baugewerbetreibenden bedienen möchte, ist daher ein wohlbegründeter. Die Nothwendigkeit der Veranstaltung einer Umfrage geht aber auch aus den vielen divergirenden Kundgebungen hervor, welche den Kreisen der Praktiker entstammen.

Ad Resolution C.

Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein hat infolge eines von dem k. k. Professor und Architekten Julius Koch am 2. December 1885 gehaltenen Vortrages ein eigenes Comité mit der Aufgabe eingesetzt, Vorschläge zur Verbesserung des Baupolierwesens zu erstatten. Dieses Comité hat einen umständlichen und die Frage erschöpfend behandelnden Bericht an den Ingenieurverein erstattet, welcher die Zustimmung des genannten Vereines fand und dem wir folgende Daten, die zur Begründung der Resolution zu dienen geeignet sind, entnehmen:

---

*) Abänderungsentwurf für die §§. 67, 68 und 69 der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. — (Beschlossen in der Fachgruppenversammlung des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines am 29. April 1891.)

„Ein sehr beträchtlicher Theil der bautechnischen Leistung bei Errichtung unserer Wohn- und Nutzbauten liegt in den Händen der Baupoliere. Sie haben nicht nur das Gebäude nach Plan anzulegen, sondern auch während der Herstellung desselben über hunderterlei kleinconstructive Dinge selbständige Entscheidung zu treffen. Ihnen ist das Heil einer großen Zahl von Arbeitern anvertraut und nicht zum geringsten Theile liegt das besser oder minder gute Gelingen eines viele Tausende von Gulden repräsentirenden Gebäudes in ihrer Hand. Der Verantwortlichkeit einer solchen Stellung entspricht aber in den wenigsten Fällen der Bildungsgrad und das technische Wissen des Betreffenden. Dies beweisen die vielen Unglücksfälle, welche sich jährlich auf Bauten zutragen. Beispielsweise ereignen sich die Fälle von Verschüttung in Fundamentsgruben und damit im Zusammenhange stehende Verletzung oder Erstickung von Arbeitern in ansehnlicher Zahl. Im Jahre 1881 gab es in Wien deren 27, im Jahre 1882 deren 13 und 1883 18 solche Unglücksfälle, welche großentheils den Polieren zur Last fallen.

Nicht minder tragen die Baupoliere fast immer die Schuld an den Unfällen, welche durch Steine und Ziegel verursacht werden, die von Gerüsten herabfallen. Solcher Fälle kamen in Wien im Jahre 1881 16, im Jahre 1882 8 und 1883 14 vor. Und das sind nur die der Polizei bekannt gewordenen Unglücksfälle, welche zur Bestrafung geführt haben. Wie viele haben sich wohl sonst noch ereignet?

Aber auch von den in beträchtlicher Anzahl vorkommenden Fällen von Gerüst-, Decken- und anderen Einstürzen von Gebäudetheilen (polizeilich zur Amtshandlung gebracht: im Jahre 1881 11 mit 6 Verletzungen, 1882 15 mit 4 Verletzungen, 1883 18 mit 4 Verletzungen) haben die Baupoliere viele zu verantworten.

Diese Zustände bedürfen dringend einer Abhilfe. Es bestehen keinerlei gesetzliche Bestimmungen über die Bestellung von Baupolieren und auch die neue Gewerbeordnung behandelt das specielle Dienstverhältnis der Baupoliere nicht. Selbst im Genossenschaftsstatute ist der Baupolier den Gehilfen im allgemeinen zugezählt, und nicht in eine höhere Kategorie von Baubediensteten gestellt, für welche eigene Bestimmungen zu gelten hätten.

Diese Außerachtlassung der Eigenthümlichkeit der Stellung der Baupoliere ist aber im stricten Widerspruche mit der Handhabung der Strafgesetze bei Bauunglücksfällen, da solche fast immer eine Verurtheilung der Baupoliere zur folge haben, was doch einem großen Maße von Verantwortlichkeit entspricht, welches dem Polier zuerkannt wird. Ebenso wird der Baupolier auch bei geringfügigen Übertretungen der polizeilichen oder magistratischen Verordnungen dafür verantwortlich gemacht und bestraft.

In Österreich wäre Baupolieren, welche Tüchtiges in ihrem Fache leisten wollen, durch die Staatsgewerbeschule reichliche Gelegenheit geboten, sich die erforderlichen Kenntnisse hiefür anzueignen. Von den beiden Kategorien, aus welchen diese Schule in Wien besteht, ist die eine, die Werkmeisterschule, im großen und ganzen sehr wohl dazu geeignet, Baupolieren eine vollständig ausreichende theoretische Grundlage für ihren Beruf zu geben. Sie umfasst vier Wintersemester, welche von Mitte October bis Anfang März dauern, und stellt an die Eintretenden keine anderen Ansprüche, als den Nachweis der gewöhnlichen Volksschulbildung und der praktischen Verwendung während einer Bausaison.

Der Unterricht erstreckt sich auf die wichtigsten Grundsätze der Aufsatzlehre, des Rechnens, der Geometrie und des Zeichnens, und im 3. und 4. Semester hauptsächlich auf Baukunde, Vermessungs- und architektonische Formenlehre. In jedem der vier Semester wird während 43 und 44 wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt. Sollte diese Schule vorwiegend Polierschule werden, so wären fast keine Änderungen im Lehrplane vorzunehmen. Eine eingehende Erörterung müsste namentlich den Hilfsmitteln für Lastenbewegung auf Bauten zutheil werden. Die Vermessungskunde, welche im 4. Semester in vier Wochenstunden gelehrt, und durch viele praktische Übungen lebendig gemacht wird, müsste dann auch einige speciell für den Polier wichtige Aufgaben umfassen, es müssten Baucomplex-Absteckungen, Anlegung von Gebäudegrundrissen 2c. erörtert und praktisch durchgeführt werden.

Um eine selbständige Weiterbildung zu ermöglichen, müsste auch auf die Einführung in die populäre Bauliteratur Wert gelegt werden. Es würde sich sehr empfehlen, dem angehenden Polier eine Zusammenstellung der besseren Leistungen und Erscheinungen in der diesbezüglichen Literatur, und auch Anleitungen mitzugeben, wie er studiren soll, und welche Gesichtspunkte ihn in der Beurtheilung fernerer, neuer Literaturerzeugnisse leiten sollen, um sich auch in der Folge ein Urtheil in der Auswahl bilden zu können.

Die Schule würde dadurch den Charakter, welchen sie heute hat, kaum ändern, sie würde nur einen bedeutenden Zuwachs von angehenden Baupolieren erhalten, welcher ihr den Charakter des eminent Praktischen noch mehr aufprägen müsste.

Wir machen aber trotzdem nicht den Vorschlag, dass der Besuch dieser Schule allen stellensuchenden Polieren obligatorisch vorgeschrieben werden soll. Es würde genügen, wenn die Organisation der Schule den Anforderungen, welche man an Hauptpoliere zu stellen berechtigt ist, genau angepasst und wenn deren Besuch durch die Meister und die Genossenschaft gefördert und den Betreffenden dringend nahegelegt würde.

Das Wichtigste aber zur Abstellung der früher genannten Übelstände und zur Gewinnung eines verlässlichen Polierstandes wäre die Einführung von obligatorisch geforderten Examen für alle Polieraspiranten.

Jeder müsste den Nachweis der ordnungsgemäß verbrachten Lehrlingszeit und einer mindestens zweijährigen Praxis als Maurer und einer einjährigen Praxis als Vicepolier erbringen und ein Examen, bestehen.

Von jetzt ab in die Polierpraxis eintretende Individuen müssten unter allen Umständen und ausnahmslos die vorgeschriebene Prüfung ablegen und wären dann „geprüfte Baupoliere" zu nennen.

Die Frage, ob bei allen Bauten nur geprüfte Poliere zur Verwendnng kommen sollen oder ob es da Ausnahmen geben kann, würde leicht in der Weise gelöst werden, dass die Behörde, welche den Consens für einen Bau zu ertheilen hat, gelegentlich der Consensertheilung auch die Bestimmung trifft, ob der Bau einen geprüften Polier erfordert, oder nicht. Einfache Adaptirungen könnten da wohl eine Ausnahme bilden; diese werden ja auch heute oft nur von Maurergehilfen durchgeführt.

Für Bauten außerhalb des Polizeirayons von Wien und für solche in den Provinzen wäre es jedenfalls auch anzustreben, dass dieselben Bestimmungen in Kraft gesetzt würden.

Das Polierwesen ist dort heute noch sehr übel bestellt; dessen Reformirung sollte in den größeren Städten zugleich mit jener in Wien durchgeführt werden; in den kleineren Städten und auf dem Lande müsste aber mit der Durchführung solcher Bestimmungen noch einige Zeit zugewartet werden, bis sich das Polierwesen in den größeren Städten einigermaßen consolidirt hat.

Was aber sofort in Angriff zu nehmen wäre, das ist die Schaffung von geeigneten Lehrbüchern, welche nur den Lehrstoff zu umfassen hätten, welcher Prüfungsmateriale ist. Diese Lehrbücher müssten aller unnöthigen Weitschweifigkeit entkleidet sein und in knapper Form nur das wichtigste enthalten, um den Aspiranten in die Lage zu setzen, die Prüfung im vorbezeichneten Sinne bestehen zu können. Es sollte ihnen aber nicht an Andeutungen fehlen über die Wahl der populären Werke, welche eine Weiterbildung ermöglichen.

Solche Lehrbücher könnten wohl am besten auf dem Wege der Preisausschreibung erhalten werden; es würden sich ohne Zweifel namentlich unter den Professoren der Staatsgewerbeschulen dafür Autoren finden.

Es müssten aber Übergangsbestimmungen geschaffen werden, welche es den gegenwärtig ausübenden Polieren, soweit sie hiefür tauglich befunden werden, ermöglichen sollen, ihren Beruf weiter zu erfüllen. Diese könnten ein von der Baugenossenschaft ausgestelltes Certificat der Prüfungscommission beibringen, das die Durchführung solcher Bauten bescheinigt, welche die Befähigung des Betreffenden außer Zweifel stellt. Die Vollendung jener Bauten, auf welche die jetzt ausübenden Poliere sich bei der Bewerbung um die Poliersbefugnis berufen können, müsste aber vor den Zeitpunkt der Publication jener Verordnung fallen welche die in Rede stehenden Organisationen enthalten.

Solche Poliere könnten gleiche Rechte, wie die geprüften Baupoliere, genießen. Über ihren Wunsch wären sie natürlich auch zur Prüfung zuzulassen."

Ad Resolution D.

Die in dieser Resolution gegebene Anregung ist nur die Wiederholung von Anträgen, welche sowohl im Gemeinderathe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Abgeordnetenhause des Reichsrathes als auch in verschiedenen nicht officiellen Körperschaften gestellt wurden und offenbar einem begründeten Wunsche der Lieferanten von Baumaterialien, der Baugewerbetreibenden und der Handwerker entsprungen sind, die häufig in Beziehung auf ihre, aus der Theilnahme an einem Baue herrührenden Forderungen geschädigt worden sind.

Ad Resolution E.

Die technische Erprobung der Bau- und Constructionsmaterialien hat solche Fortschritte gemacht, dass sie sehr zuverlässige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der statischen Leistungsfähigkeit und der Dauerhaftigkeit derselben bietet. Infolge dessen ist man in der Lage, bei rationeller Anwendung der technischen Erprobungsverfahren für die Sicherheit des Hauptgefüges und die Dauerhaftigkeit eines Baues in einem hohen Grade vorzusorgen. In technisch vorgeschrittenen Ländern macht man von den dort errichteten Versuchsanstalten für Bau- und Constructionsmaterialien ausgedehnten Gebrauch. In Preußen ist es aber insbesonders die Staatsverwaltung, welche nicht nur eine staatliche Versuchsanstalt für Baumaterialien in Charlottenburg bei Berlin (unter der Leitung Böhme's) errichtet hat, sondern auch diese Versuchsanstalt immer dann zu Rathe zieht, wenn es sich um große Staatsbauten handelt. Ähnliche

Verhältnisse bestehen auch in Sachsen. Diesen Beispielen sollte in Österreich umsomehr Folge geleistet werden, als manche unserer Monumentalbauten lehren, welche abträglichen Folgen eine Vernachlässigung des technischen Versuchswesens nach sich ziehen kann. Die Zeit ist gekommen, wo auch in dieser Beziehung imperativ vorgegangen werden müsste, denn die zur Erzielung der thunlichst großen Sicherheit zu ergreifenden Maßregeln schließen sich consequent an das Institut der Gewerbeinspectoren und die obligatorische Unfallversicherung an.

Ad Resolution F.

Das Institut der behördlich autorisirten Privattechniker ist bisher durch die Ministerialverordnungen vom 11. December 1860, Zahl 36.413, und vom 8. November 1886, Zahl 8152, geregelt. Nachdem aber auf Grund des §. 22 des vorliegenden Gesetzes die behördlich autorisirten Privattechniker in die Gruppe der Baugewerbetreibenden einbezogen erscheinen, deren Berufsthätigkeit im Gesetzeswege geregelt wird, nachdem ferner das Institut der behördlich autorisirten Privattechniker eine steigende Bedeutung zu erlangen verspricht, erscheint die gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse wünschenswert und dringend. Zur Bekräftigung des hier ausgesprochenen Wunsches wird noch auf die Beschlüsse des dritten österreichischen Ingenieur- und Architektentages hingewiesen, welche folgendermaßen lauten:

„Der III. österreichische Ingenieur- und Architektentag constatirt, dass die vom I. und II. österreichischen Ingenieur- und Architektentage gefassten Resolutionen seitens der hohen k. k. Regierung nicht jene Berücksichtigung fanden, welche sie vermöge ihrer im staatlichen und öffentlichen Interesse gelegenen Wichtigkeit verdient hätten. — Der III. österreichische Ingenieur- und Architektentag erachtet es daher als seine besondere Pflicht, wiederholt auszusprechen, dass die mit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Z. 8152, in Aussicht genommene Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker — denen nach den Allerhöchst genehmigten Grundzügen für die Organisation des Staatsbaudienstes (Ministerialverordnung vom 8. December 1860, R. G. Bl. Nr. 268) unleugbar ein öffentlicher Charakter innewohnt — ein dringendes Bedürfnis ist.

In diesem neuen Statute soll insbesondere auf eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der behördlich autorisirten Privattechniker zum Staatsbaudienste Bedacht genommen und der Wirkungskreis dieser öffentlichen beeideten Organe behufs Besorgung aller technischen Agenden, welche den Staat nicht unmittelbar berühren und nur unter seiner directen Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden können (§. 27 der vorangeführten Ministerialverordnung vom Jahre 1860) genau präcisirt und festgesetzt werden.

Das neue Statut soll, analog den bestehenden Advocaten- und Notariatsordnungen, auch solche Bestimmungen enthalten, dass sich die Institution der behördlich autorisirten Privattechniker im Geiste des Gesetzgebers, und zwar nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im Interesse der Staatsökonomie ungehindert entfalten könne. In dasselbe wären ferner außer den bisher unterschiedenen vier Kategorien autorisirter Privattechniker noch Bergingenieure, Hütteningenieure, Elektrotechniker und technische Chemiker einzubeziehen.

Endlich soll zur Berathung des neuen Statutes eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Enquête einberufen werden, zu welcher auch Vertreter der verschiedenen technischen Körperschaften der einzelnen Kronländer heranzuziehen wären.

Die ständige Delegation wird beauftragt, die in der Delegirtensitzung des III. österreichischen Ingenieur- und Architektentages vom 7. October 1891 von den Herren Delegirten der Vereine hinsichtlich der Stellung der behördlich autorisirten Privattechniker vorgebrachten Wünsche in einem Motivenberichte zusammenzufassen und diesen der Resolution anzuschließen."

Ad Resolution G.

In technischen Berufskreisen, für welche eine hochschulmäßige Vorbereitung gefordert wird, oder doch üblich ist, besteht seit langer Zeit der Wunsch, dass die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen Ingenieur und Architekt, amtlich geregelt werde, sei es durch ein Gesetz, sei es durch eine Ministerialverordnung, und zwar in der Art, dass ein unbefugter Gebrauch dieser Standesbezeichnungen zum Schutze derjenigen Personen, welche das Recht ordnungsmäßig erworben haben, hintangehalten werden könne. Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein hat in seiner, durch den Abgeordneten Siegmund am 26. Juni 1891 überreichten Petition in dieser Hinsicht nachstehende Bestimmungen empfohlen:

I. Die Standesbezeichnung „Ingenieur" gebürt:

a) Denjenigen, welche an einer inländischen technischen Hochschule die strengen Prüfungen oder die beiden Staatsprüfungen aus dem Ingenieurbaufache, dem Maschinenbaufache oder dem chemisch-technischen

Fache mit Erfolg abgelegt haben und denjenigen, welche eine inländische Bergakademie absolvirt und hiebei sowohl über die vorbereitenden, als auch über die Fachgegenstände einer der beiden Fachschulen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben;

b) denjenigen Technikern, beziehungsweise Bergakademikern, welche vor dem 1. Jänner 1885 eine inländische technische Hochschule, ein inländisches polytechnisches Institut oder eine inländische technische Lehranstalt, beziehungsweise vor dem 1. Jänner 1880 eine inländische Bergakademie absolvirt haben;

c) den behördlich autorisirten Civilingenieuren, Bauingenieuren, Bau- und Culturingenieuren, Maschinenbauingenieuren und Bergbauingenieuren;

d) denjenigen Technikern und Bergakademikern, welchen vor dem Inkrafttreten einer über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" zu erlassenden Verordnung seitens des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde mit eigenem Statut oder seitens einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Verkehrsanstalt oder Industriegesellschaft der Titel „Ingenieur" als Bezeichnung ihres Wirkungskreises verliehen worden ist.

II. Die Standesbezeichnung „Architekt" gebürt:

a) Denjenigen, welche an einer inländischen technischen Hochschule die strengen Prüfungen oder die beiden Staatsprüfungen aus dem Hochbaufache mit Erfolg abgelegt haben;

b) denjenigen Technikern, welche vor dem 1. Jänner 1885 eine inländische technische Hochschule, ein inländisches polytechnisches Institut oder eine inländische technische Lehranstalt absolvirt und daran anschließend an der Architekturschule der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ihre weitere Ausbildung erlangt haben;

c) denjenigen Technikern, welche vor dem Inkrafttreten einer über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" zu erlassenden Verordnung an einer Specialschule für Architektur der Akademie der bildenden Künste in Wien ihre Ausbildung erlangt haben;

d) den behördlich autorisirten Architekten;

e) denjenigen Technikern, welche vor dem Inkrafttreten einer über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" zu erlassenden Verordnung seitens des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde mit eigenem Statut oder seitens einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Verkehrsanstalt oder Industriegesellschaft der Titel „Architekt" als Bezeichnung ihres Wirkungskreises verliehen worden ist.

III. Die Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" können seitens des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium, solchen Männern und jenen Bewerbern verliehen werden, welche bedeutende technische Eigenwerke auf wissenschaftlicher Grundlage oder in künstlerischer Beziehung vollbracht oder eine derartige Fachbildung erworben haben, welche als eine den Bestimmungen der Abschnitte I und II gleichwertige betrachtet werden kann.

IV. Die Bezeichnungen „Ingenieur", beziehungsweise „Architekt" und deren Abgeleitete, wie „Ingenieureleve", „Ingenieurassistent", „Oberingenieur" u. s. w sind als Amtstitel im Staats-, öffentlichen und Privatdienst durch andere Titel zu ersetzen.

Hiezu ist zu bemerken, dass als eine Folge des in Berathung stehenden Gesetzes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, auch ein Schutz der Standesbezeichnungen „Baumeister", „Maurermeister", „Steinmetzmeister", „Brunnenmeister" eintreten müsste; ferner kann nicht unerwähnt bleiben, dass den absolvirten Hörern der Architekturschule an einer Akademie der bildenden Künste, vorausgesetzt, dass sie vor dem Eintritte in diese Hochschule die Maturitätsprüfung einer Mittelschule abgelegt haben, zweifellos auch in Hinkunft der Titel eines Architekten zuerkannt werden müsste; endlich erscheint es als ein Gebot der Gerechtigkeit, dass jenen Absolventen der Hochschule für Bodencultur, welche das Diplom eines Landwirtes oder Forstwirtes durch Ablegung der betreffenden Prüfung erlangt haben, gleichwie den Absolventen der montanistischen und technischen Hochschule der Titel Ingenieur zuerkannt werden musste, nachdem ihre Berufsrichtung eine auf der Anwendung der Naturwissenschaften beruhende ist und eine hochschulmäßige Vorbereitung für den Beruf stattgefunden hat. — Falls die Regierung diesem seit Jahren immer und immer wieder und aus guten Gründen mit Lebhaftigkeit ausgesprochenen Wunsche zu willfahren geneigt wäre, hätte sie auch zu erwägen, ob mit den hier gegebenen Andeutungen die Angelegenheit nach allen Seiten hin gerecht und erschöpfend erörtert ist, und ob nicht die Zuerkennung des Titels „Ingenieur" und „Architekt" nicht auch noch auf anderen Gebieten mit Recht angestrebt werden könne. Zum Beispiele dürfte ein Officier der Geniewaffe, welcher den höheren Geniecurs absolvirt hat, für den Fall seines Austrittes aus dem Heeresverbande Anspruch auf die Standesbezeichnung Ingenieur haben. Hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Architektur und des Ingenieurwesens müssten auch ohne Bewerbung (vergleiche Punkt III) zur Zuerkennung

des Titels führen, denn Baukünstler allerersten Ranges, wie beispielsweise Hansen und Friedrich Schmidt, haben vor ihrem Eintritte in die Praxis eine Hochschule nicht absolvirt.

Ad Resolution H.

Wenn man sich auf den Standpunkt begibt, der bei Schaffung des vorliegenden Gesetzes eingenommen worden ist, auf den Standpunkt der Förderung und Hebung der baugewerblichen Production im Wege der Gesetzgebung und staatlichen Verwaltungsmaßregeln, ein Standpunkt, der bekanntlich in diesem Grade bis nun in keinem anderen Staate eingenommen worden ist, so würde das vorliegende Gesetz eben nur einen ersten Schritt in einer großen weitverzweigten Action bedeuten können. Diesem Schritte müssten weitere durch die voranstehenden Resolutionen angedeutete folgen und da sowohl der Gewerbeausschuss als auch das Abgeordnetenhaus Wert darauf legen muss, über die weiteren Schritte der Regierung informirt zu sein, gelangte der Gewerbeausschuss dazu, in der Resolution H ausdrücklich den Wunsch zu formuliren, die hohe Regierung möchte über die von ihr geplanten oder getroffenen Verfügungen zur Hebung der Baugewerbe in technischer und wirtschaftlicher Beziehung dem Abgeordnetenhause einen Bericht zukommen lassen.

Aus den oben entwickelten Gründen beantragt der Gewerbeausschuss:

Das hohe Haus wolle:

I. Dem anruhenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen,
II. die angeschlossenen Resolutionen A bis H zum Beschlusse erheben, und
III. die im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Petitionen als erledigt erklären.

Wien, 6. Jänner 1892.

Biliński,
Obmann.

Dr. Exner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§. 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen.

An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksicht-

lich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Concession für die betreffenden Gewerbe erworben hat. (§. 8.)

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Dem Maurermeister steht in jenen Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen nicht erklärt werden, das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Die Baubehörde ist verpflichtet, anzuordnen, dass bei schwierigen Bauten, bei welchen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, die Leitung des bezüglichen Baues einem Baumeister übertragen werde.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 7 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe

erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insoferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 7 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 5.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

§. 6.

Den im §. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

§. 7.

Der politischen Landesbehörde steht es frei, mit Zustimmung des Landesausschusses in jenen politischen Bezirken, in welchen ein Baumeister, ein Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister nicht ansässig ist, Personen männlichen Geschlechtes, welche das betreffende Gewerbe ordentlich erlernt, und sich in demselben durch sechs Jahre als gewerbliche Hilfsarbeiter beschäftigt haben, die Ausführung der für ortsübliche Bauten erforderlichen Arbeiten ihres Gewerbes innerhalb desselben politischen Bezirkes auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Solche Personen sind während der Dauer der Berechtigung als selbständige Gewerbetreibende anzu-

sehen, und finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf sie Anwendung.

§. 8.

Vereinigung von Baugewerben.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, soferne für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§. 9.

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Concession für eines von den im §. 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen, und überdies die betreffende Prüfung abzulegen.

Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolg bestandene Prüfung ist die im §. 23, Absatz 2, der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Concessionsertheilung als hergestellt zu betrachten.

§. 10.

Der Nachweis der **Erlernung** des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

a) Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte ertheilt wird;

b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt haben, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr haben verwenden lassen.

§. 11.

Die Dauer der **praktischen Ausbildung** der Bewerber um eine Concession für eines der im §. 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer.

2. Für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier.

3. Für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier.

§. 12.

Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolvirt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, dass diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvirten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeisterberechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des §. 11 um zwei Jahre, und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe

wird in die im §. 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im §, 11 normirte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache thätig waren.

§. 13.

Im Verordnungswege werden die Gegenstände der **Prüfung**, deren Umfang, sowie die Dauer der Giltigkeit derselben für Bewerber um eine Concession für die im §. 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder theilweise zu ersetzen geeignet sind.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungscommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittels Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen ꝛc. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem §. 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind; dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der Absolvirung von gewerblichen und Fachschulen des Auslandes im Sinne der §§. 10 bis einschließlich 13 dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

§. 14.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

§. 15.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Die concessionirten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die concessionirten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§. 2) erklärt wird, steht das Recht zu, bei allen Hochbauten und verwandten Bauten alle Maurerarbeiten unter eigener Leitung auszuführen.

Die politische Behörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectirte und ausgeführte Bauten dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

Im übrigen werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen nicht berührt.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Die im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes dritter missbrauchen, sind der

Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 17.

Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauten gewerbsmäßig ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 2000 fl. zu bemessen.

Haben die im 1. Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 18.

Im Uneinbringlichkeitsfalle sind die im Grunde der §§. 16 und 17 verhängten Geldstrafen in jene Arreststrafen bis zum Höchstausmaße von sechs Monaten umzuwandeln, welche die erkennende Behörde in dem Straferkenntnisse auszusprechen hat, wobei sie an die Bestimmung des Alinea 2 des §. 135 der Gewerbeordnung über die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen nicht gebunden ist.

§. 19.

Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§. 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden auch Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetzen erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe verhalten werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zuhilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

§. 20.

Schlussbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 21.

Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluss.

§. 22.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Privattechniker (behördlich autorisirte Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insoferne die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung. (R. G. Bl. vom 15. März 1883, Nr. 39, R. G. Bl. vom 8. März 1885, Nr. 22.)

§. 23.

Mit Rücksicht auf die in Dalmatien bestehenden ausnahmsweisen Verhältnisse wird die Regierung ermächtigt, für dieses Land Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

§. 24.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. Sep-

tember 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Resolutionen.

A.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, sich vor Erlassung der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze durch Einholung des Beirathes von Vertretern aller Kategorien von Baugewerbetreibenden, insbesonders auch der betreffenden Genossenschaften, thunlichst Kenntnis von den in den interessirten Kreisen herrschenden Wünschen zu verschaffen.

B.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, an denjenigen technischen Hochschulen, an denen Fachschulen für Hochbau (Brünn) derzeit nicht existiren, solche ehethunlichst zu errichten.

C.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Wege der Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetze eine Präcisirung der Stellung der Poliere und insbesonders der Aufstellung von Bedingungen für deren Ernennung seitens der Baugewerbetreibenden verfügt werden könnte.

D.

Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, durch welche legislatorische und administrative Maßregeln jenen Missständen begegnet werden könne, welche bei den durch sogenannte Bauunternehmer hergestellten Bauten häufig vorkommen, insbesonders eine Vorlage einzubringen, durch welche den Baumaterialienlieferanten, Baugewerbetreibenden und Handwerkern eine Sicherstellung für ihre aus dem betreffenden Baue herrührenden Forderungen auf gesetzlichem Wege verschafft werden könne.

E.

Die Regierung wird dringend aufgefordert, dahin wirken zu wollen, dass bei Monumentalbauten und solchen Bauten, bei welchen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit obwalten, eine technische Erprobung der Bau- und Constructionsmaterialien platzgreife und in dieser Hinsicht imperative Maßregeln zu verfügen

F.

Die hohe Regierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Verhältnisse der behördlich autorisirten Privattechniker der verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst zuzuführen.

G.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" zu erlassen.

H.

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, über die im Belange der voranstehenden Resolutionen verfügten Erhebungen, getroffenen Maßregeln und deren Ergebnisse, sowie über die weiters beabsichtigten Schritte zur Hebung der Baugewerbe in technischer und wirtschaftlicher Beziehung dem Abgeordnetenhause ehethunlichst einen Bericht zukommen zu lassen.

Verzeichnis

der Petitionen, betreffend die Regelung der Baugewerbe.

Datum der Einreichung	Nummer	Petent	Petition	Überreicher der Petition
23. April 1891	178	Tauser Handwerker- und Gewerbeverein	Um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Baugewerbe	Abg. Masaryk
7. Mai 1891	302	Franz Saller, als Vertreter sämmtlicher Maurermeister im Königreiche Böhmen, Prag	Um Berücksichtigung eines von dem Vereine der Baumeister in Böhmen einverständlich mit den Maurermeistern verfassten Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Baugewerbe	Abg. Dr. E. Engel
4. Juni 1891	531	Verein der Baumeister im Königreiche Böhmen zu Prag	Übereinstimmend mit 302	Abg. Bohaty
19. Juni 1891	644	Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister Genossenschaft von Innsbruck, Wilten, Hötting, Mühlau und Ambras-Pradl in Tirol	Um Abänderung der Regierungsvorlage in der Richtung, dass Bau- und Maurermeister berechtigt sein sollen, Hochbauten zu leiten und im „Rohbaue" auszuführen ohne Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister heranziehen zu müssen und dass ebenso Zimmermeister bei wesentlich Holzconstructionen der Mitwirkung der Maurer- und Steinmetzmeister entrathen können.	Abg. Gasser
26. Juni 1891	700	Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein Wien	Um Schutz der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt", Verleihung des Doctorgrades an diejenigen, welche die strengen Prüfungen an einer technischen Hochschule bestanden haben u. s. w.	Abg. Siegmund
16. Juli 1891	818	Maurer-, Zimmer- und Brunnenmeister-Genossenschaft in Krakau.	Dass die §§. 2, 3, 4, 6, 7, 8 u. 10 der Regierungsvorlage abgeändert werden	Abg. Dr. Sokołowski
24. October 1891	965	Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister-Genossenschaft in Lemberg	Gleichlautend mit 818	Abg. Dr. Lewakowski
24. October 1891	970	III. Österreichischer Ingenieur- und Architektentag, Wien	Dass eine Enquête abgehalten werde und dass unbedingt auf die Einführung der „befugten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute" verzichtet werde	Abg. Dr. Exner
5. November 1891	1049	Maurer-, Zimmer- und Brunnenmeister-Genossenschaft, Krakau	Identisch mit 818	Abg. Dr. Sokołowski
10. November 1891	1079	Konservativer Gewerbeverein in Laibach	Dass die Regierungsvorlage ehestens erledigt werde und dabei im §. 2 eine Strafsanction Aufnahme finden solle	Abg. Klun
1. December 1891	1274	Grazer Handels- und Gewerbekammer	Dass die Anträge des Gewerbeausschusses mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Abgeordnetenhause angenommen werden sollen	Abg. Ludwig

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschussbericht

über die

Regierungsvorlage,

betreffend die

uen Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn

und dem

Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz.

(319 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses.)

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1891.

Ausschussbericht

über die

egierungsvorlage, betreffend die neuen Handelsverträge zwischen sterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz.

(319 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses.)

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung übermittelte der k. k. Handelsminister in der 82. Sitzung des geordnetenhauses am 7. December 1891 eine Regierungsvorlage, mit welcher

1. der Handels- und Zollvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen eiche (nebst einem Viehseuchenübereinkommen und einem Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der findungen, Marken und Muster, abgeschlossen am selben Tage zwischen denselben Staaten);
2. der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und alien;
3. der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und lgien

der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt wurden.

In der 84. Sitzung am 10. December 1891 folgte als Nachtrag eine zweite Vorlage, betreffend

4. den Handelsvertrag vom 10. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Von der gesammten öffentlichen Meinung wurde dieser Regierungsvorlage noch vor ihrem Erscheinen lebhaftes, ungetheiltes Interesse entgegengebracht. Seitdem ist dieses Interesse von Tag zu Tag nur vachsen, und einmüthig ist das Urtheil nicht allein der parlamentarischen Kreise, auch der des praktischen werbslebens, über die tief einschneidende und weitausgreifende Bedeutung jener Acte — zunächst für die mittelbar betheiligten Völker und Staaten: für Österreich-Ungarn, wie für das Deutsche Reich, Italien, lgien und die Schweiz.

Aber auch weit über die Grenzen der Vertragsstaaten hinaus fand diese Auffassung, wie leicht erklärlich, ort die ungetheilte, rückhaltlose Zustimmung. Das Gewicht der Thatsache an sich konnte nicht unterschätzt rden, der Thatsache allein, dass nach langjährigen, schweren, aufreibenden Kämpfen wirtschaftlich inter- ionalen Charakters denselben Kämpfen im Umfange eines beträchtlichen Theiles ihres ungeheueren Schau- tzes plötzlich und wie mit einem Schlage Stillstand geboten wurde: auf einem Consumtionsgebiete von nicht niger denn 131 Millionen Einwohner mit einem Gesammthandelsverkehr von 7755 Millionen ılden.

Hierzu braucht kaum noch bemerkt zu werden: die erste Aufnahme, welche die neuen Verträge innerhalb Vertragsstaaten fanden, war ihnen im großen Ganzen nicht nur entschieden günstig, sondern mehr als das, war zum guten Theil eine geradezu enthusiastische — während die bloße Phrase von einem gewissen andelspolitischen Sedan" zur Genüge bezeugt, dass der voraussichtliche Effect der geschlossenen rträge auch außerhalb ihrer eigentlichen Geltungssphäre mindestens nicht unterschätzt wird. Doch fehlte es selbstverständlich da und dort auch nicht an mehr oder minder heftigen Angriffen gegen die Vorlagen,

welche, noch ehe sie ihrem vollen Inhalte nach genau bekannt sein konnten, von einer — allerdings verein zelten — Seite als nachgerade gemeinschädlich und verwerflich hingestellt werden wollten.

Der Ausschuss, welchem die Vertragsentwürfe zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen worden, war sich seiner hohen, verantwortungsreichen Aufgabe vollbewusst. Er unterzog sich ihr mit Eifer und Fleiß und Arbeitsfreudigkeit. Trotz der Kürze der Zeit, die zu Gebote stand, erfuhren sämmtliche umfangreichen Vorlagen eine sorgfältige, eingehende Prüfung, ohne dass der sachlichen Discussion irgend welche Schranken gesetzt worden wären.

Die Berichterstattung versucht, die Ausschussverhandlungen in einem zusammenfassenden Bilde treulich wiederzugeben, wobei, soviel wie irgend möglich, alle für und wider das Ganze oder seine Theile vorgebrachten Argumente, zum wenigsten in ihren Hauptgesichtspunkten, Erwähnung finden sollen. Wo das von Seite der k. k. Regierung in den Vorlagen selbst gebotene reiche statistische Material zu voller Begründung der Letzteren noch einer Ergänzung bedurfte, wurde das Gewünschte mit großer, anerkennenswerter Bereitwilligkeit nachträglich beigestellt.

* * *

Unmittelbar nach Eröffnung der Ausschussberathung über die Vorlagen am 15. December 189 ergriff der k. k. Handelsminister das Wort, um namens der k. k. Regierung eine Erklärung abzugeben, welch nach Form und Inhalt in hohem Grade geeignet war, die allgemeine Beachtung in Anspruch zu nehmen Der Ausschuss kann nicht umhin, diese Erklärung in ihrem authentischen Wortlaute an die Spitze seine eigenen Ausführungen zu stellen. Dieselbe lautet:

„Die durch Zusammenwirken der Staaten des Dreibundes zustande gebrachten Verträge bilden ei einheitliches Ganze; es kann keiner für sich abgelehnt werden, wenn ein anderer aufrecht bleiben sol Es ist dies nicht so, weil die Regierung es so wünscht, sondern diese Verträge sind absichtlich in ihrem innere Gefüge in einander verklammert worden. Wir wollen dieses wirtschaftliche Gebiet sichern und später erweitern Das Gelingen dieses Werkes, welches die öffentliche Meinung für sich hat, lassen wir nicht in Gefahr bringen Die Regierung müsste daher jede Verantwortung für alle Schritte ablehnen, welche in der Richtung wirke würden, das Gefüge der zusammenhängenden Verträge zu lockern. Die Regierung muss daher an der gleichzeitigen, selbstverständlich unveränderten und baldmöglichsten Annahme de ganzen Vertragscomplexes bestehen."

* * *

(Vertrag mit dem Deutschen Reiche.)

Die vier Verträge, welche dem hohen Hause gleichzeitig zur Beschlussfassung vorliegen, bilden meh aus äußeren als inneren Gründen ein zusammenhängendes Ganze. Unter ihnen ragt der Vertrag m dem Deutschen Reiche nach jeder Richtung hin als der beiweitem wichtigste und inhaltsreichste hervo Diese Wichtigkeit liegt in dem Verhältnisse der beiden Nachbarreiche, welche geschichtlich, culturell un geographisch einander nahestehen und darum handelspolitisch zu einander gravitiren. Für das industrie hochentwickelte Deutsche Reich bildet unsere Monarchie das natürliche Hinterland und ein weites Absatzgebi seiner Überschüsse gewerblicher Production, das einzige große offene Consumtionsgebiet im nahen Oste während anderseits die österreichisch-ungarische Monarchie durch dieses Reich auf langgestreckten Grenze hauptsächlich mit dem Weltmarkt, mit den oceanischen Straßen, mit der industriellen und commercielle Vorhut Westeuropas in Verbindung steht und dahin vorzugsweise seine landwirtschaftlichen Producte absetz

Wo solche natürliche Existenzbedingungen obwalten, kann auf die Dauer die handelspolitische Isolirun und Trennung nicht bleiben — von einem schärferen Gegensatze zu schweigen, welcher, bemerkenswert genu auch in den verflossenen dreizehn Jahren, von dem Wetteifer in Zollerhöhungen innerhalb gewisser Grenze abgesehen, nie soweit hervortrat, wie dies anderen Staaten gegenüber vorübergehend der Fall war un theilweise auch noch derzeit der Fall ist.

Mit dem vorliegenden deutschen Vertrage vollzieht sich neuerlich ein traditioneller Bund, auf welche man in Österreich thatsächlich nie verzichtet hat. Dass es so langer Zeit bedurfte, bis dieser Bund erneue werden konnte, lag wesentlich an der Schwierigkeit, denselben sofort mit der Nothwendigkeit, die eigene industriellen Interessen zu beleben und zu wahren, in Einklang zu bringen.

Ein kurzer Rückblick auf die handelspolitische Entwicklung unserer Monarchie in den letzten zwe Jahren drängt sich hier gewissermaßen von selbst auf.

Dass der letzte mit Preußen geschlossene Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 unserseit gekündigt wurde, war, wie bekannt, durch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform auf dem Gebie

Zolltarifes unbedingt geboten. Ein Zollertrag von nicht mehr als 20 Millionen Gulden; ein Appretur-
ehr, welcher eine unserer schönsten und leistungsfähigsten Industrien des Zollschutzes gänzlich beraubte;
haotische Zustand der bestehenden Conventionaltarife; eine veraltete Classification des nebenher giltigen
nomen Zolltarifes; bei alledem aber die in Gestalt der englischen Nachtragsconvention vom 30. Decem-
1869 fühlbar gewordene Gefährlichkeit einer Doctrin, deren Ideal die Abschaffung aller Zölle bis auf
ge Verzehrungsabgaben und eine stete Drohung für jede einzelne Industrie geworden war: gewiss Mo-
e genug, um zur Einkehr und Umkehr zu mahnen.

Wenngleich aber damals in Österreich-Ungarn — wie bald in ganz Europa — eine Reaction zu
sten der gefährdeten heimischen Production eintrat, so war man nichtsdestoweniger ernstlich gewillt, die
erige vertragsmäßige Freundschaft mit Deutschland zu erhalten. Der Plan indess, die Zollreform mit dem
rage zu verschmelzen und Erstere nicht ohne den Letzteren in Wirksamkeit treten zu lassen, wie er im
e 1877 erwiesenermaßen bestanden, scheiterte leider an dem Widerstande der damaligen deutschen handels-
ischen Führung, welche einen Vertrag mit einzelnen, wenn auch nicht erheblichen Zollerhöhungen principiell
orrescirte und dabei schon auf die Ausgestaltung des eigenen Zollsystems mit besonderem Schutze der
rproduction das Auge gerichtet hatte.

So erübrigte uns einzig und allein, den Zolltarif vom 27. Juni 1878 selbständig einzuführen, welcher
ge Erlöschens des Vertrages mit dem Deutschen Reiche alsbald das autonome und in der Wesenheit ein-
Richtmaß für die Zollhöhe des Importes wurde.

Dieser Zolltarif mit seinen dürftigen Zollerhöhungen trug nur zu deutlich das Gepräge des Abschmel-
sprocesses, welchen er in den vorangegangenen Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche zu bestehen
und dessen Resultate die andere Reichshälfte für sich geltend machte.

Noch aber war die Hoffnung auf eine definitive Regelung unseres Verhältnisses zu Deutschland im
eines Tarifvertrages nicht geschwunden.

Im Jahre 1881, nachdem das Deutsche Reich durch seinen autonomen Zolltarif vom 15. Juli 1879
eine wesentlich günstigere Stellung geschaffen hatte, wurden die gedachten Verhandlungen erneuert, und
schien es, dass dieselben auf der Basis einer wechselseitigen Festlegung der beiderseitigen Zollsätze ohne
derung derselben zu einem positiven Ergebnisse führen würden.

Neuerdings scheiterte der Versuch — abermals nicht durch unser Verschulden. Ein bloßer Meistbegünsti-
gsvertrag wurde am 23. Mai 1881 für eine kurze Reihe von Jahren geschlossen und am 8. December
7 auf unbestimmte Dauer erneuert.

Der Rückschlag in der autonomen Zollgesetzgebung äußerte sich parallel in den Zolltarifen vom
Mai 1882 und 21. Mai 1887, welche nunmehr, uneingeschränkt durch Rücksichten auf Interessen und ver-
smäßige Ansprüche concurrirender Industriestaaten, die Bedürfnisse der eigenen Industrie und Landwirt-
t als ausschlaggebend für die Höhe der Zollsätze erscheinen ließen. Ebenso fanden auf deutscher Seite
rlich und wiederholt namhafte Zollerhöhungen, und zwar besonders auf Gegenstände der landwirtschaft-
n Production statt, welche sich uns nur allzu fühlbar machten.

So gingen Vertragsverhandlungen und autonome Gesetze mit steigender Zollhöhe nebeneinander; immer
lirten die zwei großen wirtschaftlichen Körper Mitteleuropas zwischen Anziehung und Abstoßung, ohne
n Ruhepunkt früher zu finden, als mit dem gegenwärtigen Vertrage.

Man kann daher heute auch nur in sehr bedingter Weise von einer „Umkehr zur Vertrags-
itik" Österreich-Ungarns sprechen. Principiell wurde die autonome Zollpolitik unserseits nur von
vereinzelten Stimmen vertreten; die große Mehrheit auch derjenigen maßgebenden Kreise, welche den
utzzoll als ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung und Entwicklung des eigenen wirtschaftlichen
anismus betrachten, war den Verträgen an sich nie feindselig; nur Maß und Ziel sollten bei solchen
trägen nie außeracht gelassen werden.

Betrachtet man den Zustand, wie er sich bei den gegebenen zollpolitischen Verhältnissen beider Reiche
rend der verflossenen dreizehn Jahre entwickelte, so müssen vor Allem namhafte Einbußen an unserer
fuhr in Erzeugnissen der Landwirtschaft verzeichnet werden. Den Beweis hiefür liefert unsere, wenn auch
gelhafte Statistik der früheren Zeit, welche die Ein- und Ausfuhr „nach Grenzen" angibt, was
igens bei dem Exporte von Vieh insofern irrelevant erscheint, als die Sperrung der deutschen Grenzen
unsere Durchfuhr durch das Deutsche Reich traf.

Österreichisch-ungarische Ausfuhr über die deutsche Grenze.

	1877	1888
	Metercentner	
Weizen	2,898.871	1,918.702
Roggen	470.548	53.527
Hafer	898.153	190.743
Butter	70.099	39.178
Mehl	752.100	510.338
	Stück	
Stiere und Kühe	58.089	11.484
Ochsen	105.573	8.634
Kälber	30.043	1.419
Schweine	396.631	153.898
Schafvieh	325.248	15

Ein wichtiger Ausfuhrartikel war auch Holz, dessen Export unter der Wirkung der deutschen Holzzölle der Jahre 1879 und 1886 erhebliche Schwankungen aufweist.

Was unsere Ausfuhr an Fabrikaten nach dem Deutschen Reiche betrifft, so weiß man, dass mit Ausnahme von Leinengarnen nur mäßige Warenmengen, welche theils als Specialitäten, theils wegen des Wertes der Ware einen höheren Zoll leichter ertragen, in Deutschland einen regelmäßigen Markt haben. Im Großen und Ganzen blieb diese Ausfuhr stationär.

Läßt man den speciellen Verkehr mit dem Deutschen Reiche bei Seite und frägt, wie unser Gesammt-Außenhandel einschließlich jenes mit Deutschland in den letzten 13 Jahren sich gestaltet habe, so stellt sich die Wirkung der autonomen Zollpolitik der Monarchie auf diesen Außenhandel mit folgenden Ziffern dar:

Einfuhr.

	1877	1888
	Millionen Gulden österreichischer Währung	
Fabrikate	157·5	174·1
Roh- und Hilfsstoffe der Industrie	122·9	160·1
Übrige Artikel	274·7	198·8
Gesammteinfuhr	555·2	533·0

Ausfuhr.

	1877	1888
	Millionen Gulden österreichischer Währung	
Fabrikate	248·9	283·2
Kohlen	10·5	24·7
Übrige Waren	407·0	420·7
Gesammtausfuhr	666·6	728·7

Der Gesammteffect ist unleugbar: eine mäßige Verringerung der Einfuhr, eine bedeutende Steigerung der Ausfuhr — im Ganzen eine sichtlich günstige Entwicklung unserer Production.

Was hier in großen Zügen angedeutet wurde, zeigt die tägliche Erfahrung und die aufmerksame Beobachtung unserer industriellen Verhältnisse, nämlich: dass sich innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ein höchst bemerkenswerter Aufschwung unserer Industrie vollzog. Eine statistische Skizze, die sich mit eben diesem Gegenstande beschäftigt und auf den Angaben der Handels- und Gewerbekammern fußt,*) weist eine solche

*) Dr. A. Peez: „Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre" (Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Vereine für Socialpolitik. Leipzig 1892, Seite 167—193).

emehrung industrieller Etablissements, eine derartige Ausdehnung des Betriebes, sowie die Gründung so ler neuen gewerblichen Unternehmungen auf mitunter bisher fremden Gebieten nach, dass über die atsache der günstigen Entwicklung der Industrie während jener dreizehn Jahre kein Zweifel mehr be- en kann.

Unter obwaltenden Umständen war der Ausgangspunkt und das Ziel einer Regelung unserer Verkehrs- iehungen zu dem Deutschen Reiche nach wie vor klar gegeben.

Das Schutzzollsystem, dessen Triebkraft und heilsamer Einfluss auf die gewerbliche Thätigkeit sich s Neue unwiderleglich erprobt hatte, musste beibehalten werden. Anderseits erheischte die Rücksicht auf landwirtschaftliche Production, welche in ihrem Absatze nach dem großen Consumtionsgebiete des utschen Reiches nicht nur behindert, sondern auch vor weiteren Erschwerungen nicht gesichert war, dass in schützenden Zöllen insoweit Milderungen für die Einfuhr von Fabrikaten zugestanden werden, als dies dem ersten Gebote industrieller Selbsterhaltung vereinbar und durch Erleichterungen für unseren Export landwirtschaftlichen Producten gerechtfertigt erschien.

Es wurde im Ausschusse, der hier Bericht erstattet, mit Recht wiederholt betont, dass die gedeihliche wicklung von Agricultur und Industrie sich wechselseitig bedinge und dass vom Standpunkte dieser lidarität der Interessen der beiden großen wirtschaftlichen Arbeitsbereiche der vorliegende Vertrag ächst zu beurtheilen sei; die Erleichterung des Absatzes unserer Bodenerzeugnisse werde unsere Landwirt- ft günstig beeinflußen und so sie selbst wieder auf dem inneren Markte immer kauffähiger machen.

Prüft man, ohne vorerst in Details einzugehen, ob der vorliegende Vertrag mit dem Deutschen Reiche en hauptsächlichen Anforderungen Rechnung getragen habe, so kann diese Frage im Allgemeinen allerdings aht werden.

Groß, sehr groß ist die Zahl jener Positionen unseres Zolltarifes, welche in dem Vertrage eine näßigung erfahren haben. Auch die Ziffer dieser Ermäßigungen ist in der Regel beträchtlich; wir finden wichtigen Gebieten, welche einerseits große Warengruppen umfassen, anderseits ein hart bestrittenes d der Concurrenz zwischen der heimischen und der deutschen Industrie bedeuten, Herabsetzungen um Procent des Zollbetrages; ja, man kann sagen, dass diese Differenz zwischen dem allgemeinen Zolltarife dem neuen Vertragstarife die Regel bildet.

Dabei muss jedoch anerkannt werden, dass die zugestandenen Ermäßigungen fast nirgends soweit en, um die Concurrenzfähigkeit der eigenen Industrie direct zu gefährden und das Zollsystem, auf chem unsere Industrie derzeit beruht, zu durchbrechen. Es war dies — was hervorgehoben zu werden dient — zum Theile dadurch ermöglicht, dass die Revisionen des Zolltarifes vom Jahre 1882, beziehungs- se 1887, eine mehr und minder breite Marge für spätere Zollnachlässe boten. Es kann daher — wie eits oben angedeutet — kaum bestritten werden, dass das System des Schutzzolles, welches die gnatur unserer Zolltarife seit dem Jahre 1878 bildet, in seinem Wesen und Kerne unberührt geblieben, muss es als eine doctrinäre Übertreibung bezeichnet werden, wenn der vorliegende Vertrag als e „Umkehr vom Schutzzollsystem zu freihändlerischen Maximen" erklärt wird. Davon kann, l man der Wahrheit nicht Gewalt anthun, keine Rede sein. Mit ebenso vielem, vielleicht mit größerem hte, als einer derartigen Aufstellung innewohnt, könnte man sagen, dass der durch den Vertrag mit dem utschen Reiche neu erstellte Conventionaltarif nicht nur keine Umkehr vom Schutzzoll, sondern im Gegentheile e Befestigung desselben involvire — Eines vorausgesetzt, ein Selbstverständliches freilich: die Sta- ität, die volle Wirksamkeit der bedungenen Tarifsätze für die Vertragsdauer.

Mit großer Entschiedenheit wurde im Ausschusse von sämmtlichen Vertretern specifisch gewerblicher und ustrieller Interessen betont: die nachweisbar nicht unerheblichen vielen Opfer, welche durch zahlreiche Herab- ungen der Eingangszölle für Industrieproducte des concurrirenden Auslandes den einheimischen Produ- ten auferlegt werden, können von diesen nur darum willig gebracht und getragen werden, weil dieselben leich den integrirenden Bestandtheil eines für längere Zeitdauer fixirten Conventionaltarifes bilden, dessen tzliche Bestimmungen im Allgemeinen einem für diese Dauer geltenden Minimalzolltarife gleichzuachten und damit unserem Gewerbe und unserer Industrie die ihnen unerläßliche Sicherheit bieten, auf der haffenen neuen Basis gegenüber der fremdländischen Concurrenz sich nun ohne Sorge vor abermaligen ßeren Schwankungen bewegen und mit Anspannung aller Kräfte entwickeln zu können. Mit einem Worte: Stätigkeit des Zollregimes ist es, was vom Standpunkte der Industrie und der Gewerbe ein uivalent für die mitunter empfindlichen Zugeständnisse zu Gunsten des Auslandes bildet, und nur um sen Preis haben die weiten gewerblichen und industriellen Kreise mit den ihnen auferlegten Opfern sich

versöhnt. Der Bedeutsamkeit dieses Momentes kommt nur noch die eines zweiten gleich, dessen an anderer Stelle des Näheren zu gedenken sein wird; es weist uns nach dem Südosten des Continentes.

A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Indem der Ausschuss zur Beleuchtung der im Vertrage mit dem Deutschen Reiche vereinbarten Tarife sich anschickt und zunächst daran geht, die unserer Einfuhr von dem deutschen Compaciscenten eingeräumten Begünstigungen im Einzelnen zu betrachten, so wird dies einigermaßen durch die Anlage dieser Tarife erschwert, welche nicht nur die zwischen den beiden Contrahenten ausgetauschten Erleichterungen der wechselseitigen Einfuhr, sondern auch die gleichzeitig an Italien und die anderen Staaten gewährten Zugeständnisse enthalten. So finden wir in dem deutschen Conventionalzolltarife Artikel theils mit ermäßigten Zollsätzen, theils mit den autonomen Zollsätzen gebunden, welche, wie Südfrüchte (Citronen, Datteln, Mandeln 2c.), Reis und mehrere andere, wohlbekannte Ausfuhrartikel Italiens darstellen, nie aber den Gegenstand unserer eigenen Ausfuhr gebildet haben und niemals bilden werden. Es erklärt sich dies nur aus dem in der ministeriellen Erklärung am 15. December 1891 gekennzeichneten Vorgange der Staaten des Dreibundes bei dem Abschlusse sämmtlicher Verträge, welche nicht nur gleichzeitig verhandelt wurden, sondern auch eine gewisse äußerliche Solidarität dieser Compaciscenten zur Schau tragen sollten.

Wiederum finden wir Artikel in dem deutschen Einfuhrzolltarife, welche, wie Eisenwaren, gewisse Wollenwaren und andere mehr, von uns nur in verschwindenden Mengen nach Deutschland exportirt werden oder auch in den statistischen Nachweisungen über unsere Einfuhr in das Deutsche Reich gänzlich fehlen, ohne dass dieselben bei den bekannten Provenienzverhältnissen einen Gegenstand der gleichzeitigen Negociation mit den anderen Vertragsstaaten gebildet hätten. Die Erklärung hiefür ist in dem Bestreben zu finden, eine Parität zwischen den Zolltarifen beider Nachbarreiche innerhalb der Vertragsdauer zu sichern, was durch die Festlegung gewisser Positionen des deutschen Tarifes immerhin erreicht wird.

Endlich finden wir Artikel, welche, wie Kleie, Bleiglätte, ätherische Öle u. s. w., seither einen mehr oder minder beträchtlichen Gegenstand unserer Ausfuhr in das Deutsche Reich gebildet haben, ohne dass von Letzteren eine Begünstigung für dieselben eingeräumt worden wäre, und welche daher, wie der technische Ausdruck lautet, entweder bloß mit der bisherigen Zollfreiheit oder den autonomen Zollsätzen gebunden wurden. Diese Kategorie ist insofern nicht unwichtig, als wir in einer handelspolitisch bewegten Zeit leben und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass Artikel, von welchen man glauben sollte, dass sie nach ihren Verbrauchszwecken oder ihrer sonstigen Stellung im wirtschaftlichen Organismus vor Bezugserschwerungen bewahrt bleiben dürften, im Wandel der Anschauungen später durch den Tarif werden schwer getroffen werden.

Jedenfalls darf man bei der Erörterung der beiden in Rede stehenden Conventionaltarife sämmtliche angedeutete Positionen beiseite lassen und sich auf die verhältnismäßig wenigen Gruppen von Ausfuhrartikeln beschränken, welche bei unserem wechselseitigen Verkehr mit Deutschland eine größere Rolle spielen.

(Getreide.) Hierher gehört vor Allem die Gruppe Getreide.

Es wurden ermäßigt:		per 100 Kilo Mark.		
Weizen	von	5.—	auf	3.50
Roggen	„	5.—	„	3.50
Hafer	„	4.—	„	2.80
Hülsenfrüchte	„	2.—	„	1.50
Gerste	„	2.25	„	2.—
Mais	„	2.—	„	1.60
Malz	„	4.—	„	3.60

Die Frage, welchen Einfluss diese Zollermäßigungen auf unseren Getreideexport zu nehmen geeignet sind und welche Bedeutung dieselben darum als Äquivalente für andere Gegenleistungen besitzen, ist nicht ohne weiters zu beantworten. Es wird vor Allem nothwendig sein, an der Hand der deutschen Zollstatistik die Erfahrungen vorzuführen, die wir bisher unter dem Regime der Getreidezölle im Deutschen Reiche über die Bewegung unserer Getreideausfuhr dahin zu sammeln Gelegenheit hatten. Hiebei ist vorauszuschicken, dass das Getreide (einschließlich Malz und Mehl) noch im Jahre 1878 durchwegs Zollfreiheit genoss, im Jahre 1879 mit 1 Mark (Malz 1·20 Mark, Mehl 2 Mark) Zoll belegt und von da ab höheren Zöllen unterworfen wurde. Diese Zölle betrugen:

	im Jahre 1885	im Jahre 1887
Für Weizen	3 Mark	5 Mark
„ Roggen	3 „	5 „
„ Hafer	1·50 „	4 „
„ Hülsenfrüchte	1 „	2 „
„ Gerste	1 „	2·25 „
„ Mais	1 „	2 „
„ Malz	3 „	4 „
„ Mehl	7·50 „	10·50 Mark.

Endlich wird es unentbehrlich sein, mit unserer Einfuhr nach Deutschland zugleich die Einfuhr anderer bautreibender Länder dahin zu vergleichen, welche auf dem deutschen Markte, wie wir sehen werden, in blichem und mitunter stärkerem Maße concurriren, als wir selbst.

Einfuhr des Deutschen Reiches.

	Durchschnitte der Jahre 1881 bis 1885		1886 bis 1890	
Weizen: Totale	6,036.069	Metercentner	4,699.554	Metercentner
Davon aus: Österreich-Ungarn	1,367.234	„	1,030.176	„
Russland	2,395.822	„	2,458.232	„
Nordamerika	661.768	„	254.657	„
Anderen Staaten	1,611.245	„	956.489	„
Roggen: Totale	7,484.079	„	7,592.507	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	397.450	„	87.537	„
Russland	4,096.159	„	5,784.349	„
Nordamerika	99.456	„	74.468	„
Anderen Staaten	2,891.014	„	1,646.153	„
Hafer: Totale	2,764.060	„	1,751.182	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	655.955	„	114.242	„
Russland	1,674.638	„	1,421.434	„
Nordamerika	4.079	„	6.583	„
Anderen Staaten	429.388	„	208.928	„
Gerste: Totale	3,640.200	„	5,393.833	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	2,100.691	„	2,586.087	„
Russland	547.950	„	1,833.489	„
Nordamerika	9.645	„	7.147	„
Anderen Staaten	981.914	„	967.110	„
Mais: Totale	2,185.018	„	2,599.543	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	215.359	„	176.828	„
Russland	127.799	„	555.182	„
Nordamerika	378.927	„	1,166.150	„
Anderen Staaten	1,462.933	„	901.383	„
Malz: Totale	568.994	„	718.962	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	537.985	„	704.348	„
Anderen Staaten	31.009	„	14.619	„
Mehl: Totale	446.409	„	154.801	„
Davon aus: Österreich-Ungarn	307.254	„	148.780	„
Russland	4.692	„	858	
Nordamerika	21.536	„	1.130	„
Anderen Staaten	112.927	„	4.033	Metercentner.

Aus diesen Ziffern ergibt sich zunächst, dass die Erhöhung der deutschen Zölle in Weizen, Hafer und Mehl dings einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesammteinfuhr der Getreideländer übte, dagegen, trotz der rhöhung, die Einfuhr von Gerste und Malz, dann von Mais sich vermehrte, was offenbar der gleichgen Entwicklung der deutschen Bierbrauerei und Spritfabrikation zuzuschreiben ist.

Aus den gebotenen Ziffern ergibt sich aber zugleich die nicht genug bekannte Thatsache, dass wir allein in Mehl, Malz und Gerste eine vorherrschende Stellung auf dem deutschen Markte einnehmen, jedoch in den übrigen Getreidesorten der Concurrenz Russlands nachstehen, welches insbesondere in Roggen, trotz der Erhöhung der Zölle, seine Einfuhr nach Deutschland erheblich vergrößert und unsere Provenienz dabei überflügelt.

Darnach ist die Frage nach der Einflussnahme der deutschen Einfuhrzölle auf Getreide wesentlich von der Vorfrage abhängig, ob die uns von dem Deutschen Reiche zugestandene Ermäßigung in näherer oder fernerer Folge auch der Einfuhr aus Russland zugute kommen werde, welches letztere Reich bekanntlich in keinerlei zollpolitischem Vertragsverhältnisse zu Deutschland steht — eine Vorfrage, für deren definitive Beantwortung verlässliche Elemente heute allerdings kaum noch vorhanden sind.

(Vieh.) Eine andere Gruppe von Waren, in welcher wir früher eine beträchtliche Ausfuhr nach Deutschland hatten, besteht in Vieh aller Art. Mit Ausnahme der Zölle auf Ochsen, welche von 30 auf 25·50 Mark, dann auf Jungvieh und Schweine, welche von 6 auf 5 Mark ermäßigt wurden, erscheinen lediglich die autonomen Zölle Deutschlands gebunden, was im Hinblick auf deren erträgliches Maß ausreichend erscheint.

Über die Bedeutung der betreffenden Exporte lassen sich statistische Vergleiche deshalb nicht anstellen, weil dieselben infolge der von den Zöllen unabhängigen Veterinärmaßregeln den mannigfachsten Schwankungen unterlagen und in dem für Österreich wichtigsten Artikel der Rinder lange Zeit fast vollständig unterbunden waren.

Hier liegt das Schwergewicht der einzelnen unserem Exporte gebotenen Zollerleichterungen in einem Viehseuchenübereinkommen, durch welches die Wiedereröffnung der deutschen Zollschranken ermöglicht wird. Die Bedeutung dieses Zugeständnisses soll besonders gewürdigt werden.

(Rohholz.) Wir gelangen zu einer anderen wichtigen Gruppe von Exportwaren; es ist dies Holz, namentlich Nutzholz, roh, bearbeitet und gesägt.

Der Zoll für Rohholz im Betrage von 20 Pfennigen per 100 Kilo = 1·20 Mark per Festmeter, wurde gebunden, jener auf vorgearbeitetes Holz von 40 auf 30 Pfennige (= 2·40 Mark per Festmeter auf 1·80 Mark), auf Sägeware von 1 Mark auf 80 Pfennige (= 6 Mark per Festmeter auf 4·80 Mark) ermäßigt.

An der Hand der deutschen Zollstatistik folgt hier ein statistischer Rückblick auf die Bewegung dieses Exportes unter dem Einflusse der deutschen Zollerhöhungen auf diesen Artikel, welcher bis zum Jahre 187 Zollfreiheit genoss.

	Bau- und Nutzholz, n. b. gen.: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet.	Totale	Davon aus		
			Österreich-Ungarn	Russland	anderen Staaten
		Metercentner	Metercentner	Metercentner	Metercentner
80	Zollsatz für 100 Kilogramm Brutto . . 0·10 Mark	12,078.884	3,981.722	7,479.530	617.632
81	„ „ 100 „ „ . . 0·10 „	13,436.056	4,424.440	8,413.339	598.277
82	„ „ 100 „ „ . . 0·10 „	11,069.419	3,798.915	6,717.017	553.487
83	„ „ 100 „ „ . . 0·10 „	12,505.924	3,731.268	8,046.815	727.841
84	„ „ 100 „ „ . . 0·10 „	11,881.875	4,397.025	6,910.287	574.563
85	seit 1. October 1885 . . . . . 0·20 „	17,304.633	5,473.180	11,062.764	768.689
86	„ „ . . . . . 0·20 „	11,973.312	5,521.009	6,226.556	225.747
87	„ „ . . . . . 0·20 „	13,657.771	6,085.439	7,293.907	278.425
88	„ „ . . . . . 0·20 „	16,784.998	6,800.418	9,675.361	309.219
89	„ „ . . . . . 0·20 „	20,421.258	8,080.847	11,918.557	421.854
90	„ „ . . . . . 0·20 „	20,464.745	8,157.291	11,788.449	519.005

	Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen 2c. oder gesägt 2c.	Totale	Davon aus		
			Österreich-Ungarn	Russland	anderen Staaten
		Metercentner	Metercentner	Metercentner	Metercentner
80	Zollsatz für 100 Kilogramm Brutto . . 0·25 Mark	5,301.021	2,833.403	708.048	1,759.570
81	„ „ 100 „ „ . . 0·25 „	5,503.815	2,793.896	903.469	1,806.450
82	„ „ 100 „ „ . . 0·25 „	6,278.138	3,041.315	1,187.995	2,048.828
83	„ „ 100 „ „ . . 0·25 „	6,583.010	2,819.339	1,517.376	2,246.295
84	„ „ 100 „ „ . . 0·25 „	7,189.347	2,676.754	1,716.370	2,796.223
85	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	9,534.714	2,770.108	2,891.422	3,873.184
86	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	6,131.325	1,619.462	2,189.300	2,322.563
87	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	8,588.160	1,880.941	3,944.195	2,763.024
88	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	9,201.559	2,267.805	3,312.124	3,621.630
89	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	11,849.698	2,973.060	4,274.604	4,602.034
90	„ „ 100 „ „ . . 0·40 „ „ „ 100 „ „ . . 1 „	12,058.333	2,945.531	5,045.978	4,066.824

Verfolgt man die Einfuhr an Rohholz und Sägewaren aus Österreich-Ungarn speciell, so ergibt sich, dass an

	1890	1889	1888	1887	1886	1884	1883	1882	1881
Rohholz	7·1	6·9	5·7	4·5	4·4	0·1	0·2	0·2	0·2
	0·7	0·8	0·7	0·7	0·6	4·3	3·6	3·6	4·3
	1·0	0·9	0·6	0·6	0·4				
Summe	8·8	8·6	7·0	5·8	5·4	4·4	3·8	3·8	4·5
			7·1				4·1		
Sägewaren	2·0	2·0	1·6	1·3	1·2	0·7	0·8	0·8	0·6
						1·9	2·1	2·2	2·2
Summe	2·0	2·0	1·6	1·3	1·2	2·6	2·9	3·0	2.8
			1·6				2·8		

Millionen Metercentner nach Deutschland eingeführt wurden; die Summenziffern zeigen, dass der Effect der deutschen Holzzollpolitik sich in der Zunahme des Rohholzimportes 1886—1890 gegen 1881 bis 1884 um 3 Millionen Metercentner und in der Abnahme der Sägewareneinfuhr um 1·2 Millionen Metercentner äußerte, wobei noch hervorgehoben zu werden verdient, dass trotz der immerhin noch beträchtlichen Ausfuhr an Sägewaren der Gewinn unserer Sägen von Jahr zu Jahr abnahm.

Durch die Ermäßigung des Sägewarenzolles (per 100 Kilogramm von 1 Mark auf 0·80, beziehungsweise per Festmeter von 6 Mark auf 4·80) wird die Spannung zwischen dem (gebundenen) Rohholzzolle und jenem für die Sägewaren vermindert und dadurch in erster Linie die Möglichkeit geboten, wieder die Sägewarenausfuhr auf ein höheres Quantum zu bringen, gleichzeitig aber den Sägegewinn über seinen jetzigen niedrigen Stand zu heben.

Dabei kommt ferner in Betracht, dass, wenn Russland — wie schon gezeigt — einer der größten Concurrenten auf dem deutschen Holzmarkte, mit 1. Februar 1892 nicht in den Besitz des ermäßigten Sägewarenzollsatzes gelangt, wir in der Lage wären, unsere Bemühungen bei Belebung des Holzexportes nach Deutschland namentlich auch in der Richtung zur Geltung zu bringen, dass wir uns bestreben, einen Theil der von Russland gelieferten Holzsorten (z. B. 1890, 1·6 Millionen Metercentner Bretter) an uns zu bringen. Die Grenzen der Entwicklungsfähigkeit lassen sich aus den obigen Daten über die Einfuhr aus Russland leicht des Näheren verfolgen.

Außer den vorgeführten Naturproducten und Nahrungsmitteln, welche in der Ausfuhr Österreich-Ungarns hervorragen, sind zunächst zu erwähnen:

	Zollsatz	Ausfuhrmenge im Jahre 1890 in Metercentner
Braunkohle	frei	65,063.101
Kalk	„	566.638
Cement	„	78.418
Mineralwässer	„	45.057
Kartoffeln	„	134.032
Obst, frisch	„	456.091
„ trocken	4 Mark	170.220
Bettfedern, roh	frei	27.360
„ gereinigt	„	9.563
Wein	20 Mark	137.515
Butter	16 „	25.778
Federvieh, todt	12 „	14.404
„ lebend	frei	55.199
Eier	2 Mark	323.873

Es erübrigt uns, noch jene Zugeständnisse zu erörtern, welche sich auf unsere Ausfuhr an Fabrikaten nach dem Deutschen Reiche beziehen.

(Textilwaren.) Der stärkste Ausfuhrartikel dieser Art ist Leinengarn. Keine Industrie Österreichs war durch die zollpolitischen Verhältnisse zum Deutschen Reiche mehr bedroht, als unsere Flachsspinnerei, besonders jene Böhmens und Mährens, welche ihr altgewohntes Absatzgebiet im deutschen Nachbarlande nur schwer behauptet. Die Belege hiefür sind mit wenigen statistischen Zahlen gegeben.

Ausfuhrmenge an Leinengarn in Metercentner

vor dem Jahre 1879	im Jahre 1880	im Jahre 1890
durchschnittlicher Zollsatz 1 M. 50 Pf.	Staffelzölle	
56.020	54.377	66.087

Daraus geht ziffermäßig hervor, dass die nach Feinheitsgraden abgestuften Zölle des deutschen allge-nen Tarifs die frühere Ausfuhr unserer Spinnerei allerdings nicht lahmzulegen vermochten. Doch nur, die unausgesetzten, geradezu riesigen Anstrengungen kennt, mit welchen unserseits gerade nach dieser te hin ein solches Resultat erkämpft werden musste, wird auch begreifen, welche bedeutende Wohlthat iell der heimischen Flachsgarnspinnerei durch eine, wenn auch nur mäßige Herabsetzung der deutschen Ein-zölle erwiesen worden wäre. Der Ausschuss kommt bei späterer Gelegenheit auf diese Relationen zurück.

In gleicher Weise wie für Leinengarne sind die deutschen Staffelzölle auf Leinengewebe ohne irgend Änderung gebunden. Noch unter dem Regime des Zollvertrages vom Jahre 1868 unterhielten wir einen hnlichen Export von Rohleinen über die deutsche Grenze nach benachbarten preußischen und sächsischen rkten und Bleichereien, welcher zuletzt noch durchschnittlich 26.700 Metercentner betrug und hauptsächlich einer altersüblichen Zollfreiheit beruhte. Nach dem Wegfall dieser Begünstigung und unter der Wirkung deutschen Schutzzölle schrumpfte diese Ausfuhr mehr und mehr ein, und so verzeichnen die von der k. k. ierung vorgelegten statistischen Nachweisungen über unsere Ausfuhr an Leinenwaren nach dem Deutschen che im Jahre 1890 nurmehr eine Menge von 2422 Metercentner. Auch davon soll noch die Rede sein.

In allen sonstigen Textilien erscheint die deutsche Industrie so überlegen, dass ein Wettbewerb unser-auf deutschem Markte bislang als ausgeschlossen angesehen werden muss. In Baumwollgarnen und umwollgeweben, sowie in Seidenwaren ist daher auch unser Export nach Deutschland gleich Null. in Wollengarnen weist die deutsche Einfuhrstatistik eine nennenswerte Menge nach, welche auf gewissen cialitäten unserer Wollspinnereien beruht und alle Schwankungen im Zollregime überdauert hat. Im re 1890 betrug unser Export an Wollengarnen insgesammt 5446 Metercentner, und wurden demzufolge die betreffenden deutschen Zölle in ihrer bisherigen Höhe gebunden.

Dasselbe geschah in Wollenwaaren, welche im Deutschen Reiche je nach dem Gewichte
mehr als 200 Gramm per Quadratmeter . . . . . 135 Mark
iger als 200 Gramm . . . . . 220 „
agen.

Die deutsche Einfuhrstatistik weist für erstere Kategorie im Jahre 1890 . . . . 758 Metercentner, Letztere nichts aus.

Dagegen erfreuen wir uns einiger Industriezweige, in welchen wir Deutschland gegenüber nicht nur neutralen Märkten unsere Concurrenzfähigkeit behaupten, sondern auch seit jeher einen gewissen, zum ile sehr mäßigen, auf Specialitäten beruhenden Export nach dem Deutschen Reiche unterhalten. Das gilt der Glas-, Holz-, Leder-, Thon- und Papierwaren-Industrie, sowie von der Erzeugung sogenannten kurzen Waren, für welche denn auch in vorliegendem Conventionaltarife zum Theile bisherigen Zölle gebunden, zum Theile aber beachtenswerte Zollermäßigungen eingeräumt wurden.

Glaswaren betreffend, finden wir in der Einfuhrstatistik des Deutschen Reiches folgende beträcht- (Glaswaren.)
Mengen österreichischer Provenienz:

	1890 Metercentner
Spiegelglas, roh	28.166
Glasbehänge	2.744
Glasperlen	2.200
Farbiges Glas	7.681

Mit Ausnahme des Zollsatzes auf Spiegelglas, roh, welches nur einem Zoll von 3 Mark unterliegt und halb gebunden werden konnte, dann von Milch und Alabasterglas, dessen Zoll per 10 Mark ebenfalls ig erscheint und gebunden wurde, enthalten die Sätze des deutschen Vertragstarifes durchwegs bedeutende herabsetzungen bis zu 50 Procent, und können diese Zugeständnisse im Interesse unserer Glasindustrie, che seit jeher die Erweiterung ihres Absatzes im deutschen Zollgebiete als ein erreichbares Ziel ersehnte, freudig begrüßt werden.

(Holzwaren.) Ähnliches gilt von dem Holzwaren-Exporte. Die stärksten Ausfuhrartikel dieser Gattung sind

	1890 Metercentner
Grobe Holzwaren	38.713
Möbel	11.154
Nicht besonders benannte Holzwaren	1.895

Auch in dieser Richtung können die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen als besonders befriedigend bezeichnet werden. Es wurden nämlich die groben Holzwaren mit 3 Mark, Möbel mit 10 Mark und feine Holzwaren mit 30 Mark gebunden, außerdem aber mehrere wichtigere Exportartikel dieser Gattung, und zwar

Fourniere, Parketbodentheile	von 6	auf 5	Mark
veredelte Leisten, Holzspielzeug	„ 30	„ 24	„
Möbel aus gebogenem Holze	„ 30	„ 24	„

im Zoll herabgesetzt. Der deutsche Markt ist in dieser Warenclasse sehr erweiterungsfähig und steht zu erwarten, dass die gebotene Verkehrserleichterung Erfolge aufzuweisen haben werde.

(Lederwaren.) Unsere Exportmengen an Lederwaren sind nicht beträchtlich. Die statistischen Nachweisungen zeigen

	1890 Metercentner
bei groben Lederwaren	1.805
„ feinen Lederwaren	4.081
„ Handschuhen	898

Indess steigt der Export in diesen Artikeln von Jahr zu Jahr, und ist eine Erweiterung unseres Absatzes bestimmt zu erwarten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sogenannte Wiener- und Pragerartikel, welche ein lohnendes Arbeitsgebiet darstellen, zum Theile unter feine Lederwaren fallen. Die wichtigeren deutschen Zollpositionen, welche eine erträgliche Höhe aufweisen, wurden im Vertrage gebunden, nur feine Lederwaren von 70 auf 65 Mark herabgesetzt.

(Thonwaren.) Bei der bisherigen Höhe der deutschen Zölle war es unserer Thon- und speciell der Porcellanindustrie, die sich im Übrigen zu bemerkenswerter Concurrenzfähigkeit aufgeschwungen hat, einfach unmöglich, selbst in ihren Specialitäten, die namentlich durch vollendeten Geschmack sich hervorthun, auf dem deutschen Markte in nennenswertem Maße festen Fuß zu fassen. Die Einfuhrstatistik liefert daher keine Anhaltspunkte zur Beurtheilung unseres Interesses in dieser Beziehung. Nichtsdestoweniger unterliegt es kaum einem Zweifel, dass die in dem deutschen Vertragsentwurfe eingeräumten Zollermäßigungen unserer Industrie zustatten kommen werden.

Die zugestandenen Zollermäßigungen betreffen:

Einfärbige und weiße Thonwaren, mit Ausnahme von Porzellan, Terracottawaren	von 10	auf 8	Mark
Fliesen	„ 16	„ 3	„
weißes Porzellan	„ 14	„ 10	„
farbiges u. s. w.	„ 30	„ 20	„
Porzellan in Verbindung mit anderen Materialien	„ 30	„ 24	„

(Papier.) Das Gleiche, wie von der vorigen, darf von der Papierindustrie gesagt werden. Die deutsche Zollstatistik zeigt folgende größere Mengen unseres Exportes:

	1890 Metercentner
Schreib-, Brief- und anderes Papier	2.794
Papierwaren	4.212

Einige deutsche Zölle wurden beträchtlich herabgesetzt:

jener für Packpapier von	4 und 6	auf 3	Mark
für Schreib- und anderes Papier	von 10	„ 6	„

Im Übrigen wurden die Zölle gebunden.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdienen noch manche Artikel, welche zu keiner großen Industrie- (Diverse Artikel.)
pe gehören, sich aber auf deutschem Markte eine immerhin beachtenswerte Stellung errungen haben. ier gehören:

	1890
Herrenhüte von Filz und Wolle	332 Metercentner
„ aus Zeugstoffen	4.700 Stück
Damenhüte von Filz	92.725 „

Letzterer Artikel wurde von 1 Mark auf 80 Pfennig im Zoll herabgesetzt; im Übrigen wurden die henden erträglichen Zölle für diese Waren, wie für Kleider- und Wäsche-Confection, worin wir trotz unleugbarer Concurrenzfähigkeit noch keinen nennenswerten Absatz auf deutschem Markte erringen ten, gebunden.

An musikalischen Instrumenten, mit Ausnahme von Clavieren, wurden im Jahre 1890 Metercentner exportirt; der Zoll fand eine Herabsetzung von 30 auf 20 Mark.

Das große Gebiet der „kurzen Waren", auch Quincaillerie- und Galanteriewaren genannt, (Kurzwaren.)
welchem wir einen weit über die Grenzen der Monarchie reichenden Export unterhalten, fällt nur zum le unter jene Positionen des deutschen Zolltarifes, welche als kurze Waren bezeichnet werden und haupt- ich nur die wertvollsten, mit Edelmetallen oder gewissen edleren Stoffen verbundenen Quincaillerie- n enthalten. Viele Artikel dieser Kategorie werden unter Metall-, Thon-, Holz- und Lederwaren ver- Daher kommt es auch, dass, was die deutsche Zollstatistik als österreichische Einfuhr an Kurzwaren eist, nur einen, wenn auch belangreichen Bruchtheil unseres Exportes in kurzen Waren darstellt.

Wir finden daher

	1890 Metercentner
Waren aus edlen Metallen	88
Waren aus Bernstein, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt	1.455
Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren	246
derlei Waren aus Gespinnsten	295

Die entsprechenden deutschen Zölle wurden theils gebunden, theils ermäßigt, und zwar wurde jener kurze Waren aus Elfenbein und Schildpatt, ferner aus vergoldeten und versilberten allen mit . . . . . 200 Mark

nden; dagegen der für

Kurzwaren aus Bernstein, Meerschaum und Perlmutter von	200 auf 150 Mark
für feine Quincaillerie von	200 „ 175 „
für Schmuck und Nippes aus unedlen, auch vergoldeten und versilberten allen u. d. gl. von	200 „ 100 „

ßigt.

Im Ganzen sehen wir namhafte Ermäßigungen auf zahlreiche Artikel, welche unsere Industrie seither bemerkenswertem Geschick und Geschmack erzeugt und für welche der deutsche Markt sich hoffentlich mehr mehr erschließen wird.

Der Ausschuss glaubt einige minder belangreiche Positionen im deutschen Vertragstarife übergehen zu en. Bei Manchen derselben sind die Exportmengen geringfügig und einer Erweiterung des Absatzes kaum g; bei Anderen wieder treffen die mitunter erheblichen Zollherabsetzungen Halbfabrikate und Hilfs- ucte, deren Bezug im Interesse der deutschen Industrie erleichtert werden wollte.

B. Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Hier liegt das Schwergewicht des Vertrages. Wie wertvoll auch die Erleichterungen für unseren ort sind, welche durch die Ermäßigungen des deutschen Zolltarifes geboten werden, so war es doch nach gegenwärtig — man darf wohl sagen: herrschenden — handelspolitischen Anschauungen unbedingt aus lossen, dass dieselben mit der Preisgebung des inneren Marktes für lebensfähige Industriezweige erkauft en. Dies ist denn auch, soviel dem Ausschusse bisher bekannt geworden, in Wirklichkeit nirgends chen. Wenn aber vielleicht so manchem Etablissement, das sich unter dem wirksamen Schutze des nomen Zolltarifes auf einen oder den anderen Artikel neu eingerichtet und die Concurrenz mit der über-

legenen Industrie anderer Länder aufgenommen hat, durch die geänderte Sachlage große Schwierigkeit bereitet werden, so dürfte dies doch nur in vereinzelten Fällen und in sehr engen Productionskreisen d Fall sein, welche dem auf das Große und Ganze gerichteten Urtheile gegenüber verschwinden.

Diesen beruhigenden allgemeinen Eindruck glaubt der Ausschuss voranstellen zu müssen. Die Ziffern ansätze des Vertragstarifes für die österreichisch-ungarische Einfuhr bewegen sich in mehr oder minder groß Abständen vom autonomen Tarife; sie gehen mitunter sehr weit herab, nirgends jedoch in einem Grade, da die Möglichkeit eines gedeihlichen Bestandes ganzer und großer gewerblicher und industrieller Kategorien Frage kommen könnte. Darüber herrscht nicht nur im Ausschusse, sondern auch in direct betheiligten Kreis eine ziemlich allgemeine Anschauung. Sie wird auch durch den Umstand erhärtet, dass Reclamationen u Beschwerden, wie sie sonst bei ähnlichen Anlässen häufig und energisch erhoben wurden, diesmal verhältni mäßig nur spärlich laut geworden.

Diese erfreuliche Erscheinung ist allerdings auf mehrere Gründe zurückzuführen. An und für sich konnt von Seite der negociirenden Staaten, welche erhebliche Zölle in ihren eigenen Tarifen sich vorbehielten u auch in ihren Zugeständnissen nicht über ein gewisses, mitunter bescheidenes Maß herabgingen, kaum so gewa same Verschiebungen in unserem Tarife beansprucht werden, wie solche in der Aera der Sechszigerjahre ga und gäbe waren. Dann aber ist auch hier zu berücksichtigen, dass der ebenso glückliche wie rationelle B unseres Tarifes, welcher im Jahre 1878 begonnen und in der Wesenheit im Jahre 1882 ausgestal wurde, es ermöglichte, wohlberechnete und bemessene Zollerleichterungen zu gewähren, ohne dabei in sol Anomalien und Widersprüche zu verfallen, wie sie bei unserem ehemaligen Tarife mit seinen Cumulativpo tionen und unabsehbaren Warenbereichen schwer zu vermeiden waren.

Es muss hiemit aufs neue ausdrücklich anerkannt werden, dass unser trefflicher Tarif, das Werk lan jähriger, scharfsinniger Arbeit, hier seine Feuerprobe mit Ehren bestanden. Durch diesen Tarif ist auch e leichter und verlässlicher Überblick über die praktischen Rückwirkungen der Zollermäßigungen ermögli obgleich fast unser ganzes, weites Warengebiet, wenigstens ohne Ausnahme einer wichtigen Branche, in d Vertrag einbezogen und von demselben mehr oder weniger berührt worden.

Die Zahl der theils gebundenen, theils ermäßigten Zollpositionen ist eine überaus große. Kaum ei einzige Industrie ist darin nicht vertreten. Auch hier muss des misslichen Umstandes gedacht werden, d die Vertragspositionen nicht nach den negociirenden Staaten getrennt, sondern in einen Tarif zusamm gezogen wurden, was der Legislative die Prüfung des hauptsächlich in Frage kommenden Momentes bedeute erschwert: wem denn das einzelne Zugeständnis gemacht wurde und wie im Vergleiche die „Gegenleistu gen" sich darstellen.

Indem der Ausschuss an die Beleuchtung der Ergebnisse der Vertragsverhandlungen mit dem Deutsch Reiche in Bezug auf unseren Einfuhrzolltarif schreitet, muss er die allgemeine Bemerkung voranschicken, d in den engen Rahmen eines Berichtes die großen Colonnen aller Tarifpositionen, um welche es sich hand unmöglich einbezogen werden können. Es wird genügen, auf die wesentlichsten Warengruppen einersei und die wesentlichsten Modificationen des Tarifes anderseits mit kurzen Worten hinzuweisen.

Ebenso muss man sich hiebei leider versagen, die Concurrenzverhältnisse mit dem Auslande du statistische Nachweisungen zu illustriren. Es fehlt bekanntlich für die Vergleichsperiode die eigene Zollstati mit Provenienzangabe, welche bei uns erst zu Beginn dieses Jahres zur Durchführung gelangte. Die Na weisung des Importes nach Grenzen, worauf sich unsere bisherige Statistik beschränkt, könnte wohl v beirrend und verdunkelnd wirken. Auch konnten eben deshalb die deutschen statistischen Quellen nicht beni werden, weil es sich um die Erfassung der Ausfuhr handelt und diese wieder an anderen Fehlerquellen leid Im Übrigen bieten bei näherem Eingehen in die Details die Regierungsvorlagen, sowohl was den Vergle der vertragsmäßig herabgesetzten mit den bisherigen Zollsätzen betrifft, als was die statistischen Daten ü die Höhe des Importes anbelangt, genügende Anhaltspunkte.

Von den die italienische und schweizerische Provenienz betreffenden Warenclassen wird weiter un gehandelt werden.

(Farberden.) In tarifarischer Ordnung bildet die erste einschneidende Concession unseres allgemeinen Zolltarifs die deutsche Concurrenz die Herabsetzung des Zolles für Farberden von 1 fl. auf 50 kr. Sie kommt ein bekannten ansehnlichen Rohstoffe deutscher Provenienz zugute und trifft dagegen einen kaum erst begründe und nur in mäßigem Umfange betriebenen Productionszweig unseres Zollgebietes. Die Vertreter des Letzte erheben laute Beschwerde, die auch im Ausschusse zur Sprache gebracht wurde. Thatsächlich genoss der fr liche Artikel bis 1. Januar 1888 keinerlei Schutzzoll; der jetzige — ermäßigte — Zollsatz entspricht n Angaben der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte einem Ausmaße per 20 Procent vom W der Ware.

Die erste große Warengruppe, die im Vertrage den Gegenstand eingreifender Festsetzungen bildete, die Baumwollwaren. In den Baumwollgarnen findet sich außer der augenscheinlich der Schweiz räumten Ermäßigung des Zollsatzes für einfache Rohgarne über Nr. 60 auf 12 fl. nur eine für mte Zwecke zugelassene Ermäßigung des Zolles für Stickfäden von 24 auf 18 fl., welche als unbe- ich bezeichnet wird. Im Übrigen wurden die Garnzölle lediglich gebunden. (Textil-industrie.)

Dagegen wurden in Baumwollgeweben nicht weniger als 24 Zollpositionen — sämmtliche mern der Tarifclasse — in mehr oder minder beträchtlicher Weise herabgesetzt, am meisten in bedruckter e, wo die Ermäßigung 10 und 20 fl. beträgt. Damit wollte dem Compaciscenten wohl ein Ersatz ten werden für das entschwundene Appreturverfahren unheilvollen Angedenkens.

Abgesehen von den an specielle Bewilligung geknüpften und auf Zwecke der Stickerei beschränkten rmäßigungen, deren Bedeutung ungeachtet des Ziffernabstandes nicht zu überschätzen ist, finden wir greiche Zollherabsetzungen für gestickte Vorhänge, andere gestickte Webwaren, Spitzen von 300, bezie- sweise 225 fl., auf 150, 200 und 225 fl. Die Regierungsvorlage beruft sich einerseits auf die Wert- ältnisse der betreffenden Artikel, anderseits auf die bereits erwähnten Erleichterungen der heimischen, rebenden Stickerei, welche sie in Stand setzen dürften, die erhöhte Concurrenz der Nachbarländer zu hen.

Eine Wirkung in viel weiterem Umfange dürfte die Herabsetzung des Zolles auf Wirkwaren von uf 75 fl. nach sich ziehen. Es handelt sich hier um einen sehr großen Verbrauchsartikel, welchen die sche Industrie mit steigendem Erfolge in der Concurrenz producirt. Der Tarif vom Jahre 1882 belegte Artikel mit 80 fl., so dass hier eine ausnahmsweise Ermäßigung zu Gunsten der mächtigen deutschen urrenz zutage tritt.

In Leinenwaren wurden die autonomen Zölle bis auf jene für gestickte Webwaren, die eine Herab- g von 300 auf 200 fl. erfuhren, lediglich gebunden.

In Wollengarnen erfuhren lediglich die Zölle für Garne über Nr. 45 eine Ermäßigung um 4 fl. In der Regierungsvorlage wird dies mit der nothwendigen Rücksicht einerseits auf die Symmetrie arifbau, anderseits auf die Interessen der Weberei motivirt. Es ist zu hoffen, dass die Ermäßigung enigen Spinnereien, welche sich neuerer Zeit auf feinere Nummern geworfen haben, nicht allzu nach- g werde.

Im übrigen wurden die Zölle für Wollwaren mit alleiniger Ausnahme jener für Wirkwaren und fwaren, deren Herabsetzung 15 fl. beträgt, lediglich gebunden.

Die Zölle auf Wollwaren bildeten seinerzeit, wie bekannt, einen der hauptsächlichen Beschwerdepunkte, elchem die Reaction gegen die frühere Freihandelstheorie eingeleitet wurde. Sie durften auch seither als estrittenste Feld aller handelspolitischen Verhandlungen betrachtet werden. So mag es denn nun, nach- diese Frage bei einer Ruhepause angelangt, gestattet sein, einen Vergleich anzustellen zwischen den nen Zollsätzen gedachter Art in den Tarifen der contrahirenden Staaten. Wenige Ziffern genügen.

Conventionaltarife

	Italiens Francs		Österreich-Ungarns Gulden Gold	Deutschlands Mark
Wollene Gewebe:				
) aus gekrempelter Wolle		von 200 Gramm	110	220
1. von 300 Gramm per Quadratmeter und weniger	185	200—300 „	80	135
2. „ 300 „ „ „ 500 Gramm	160		80	135
3. „ 500 „ und mehr	140		50	135
) aus gekämmter Wolle:				
1. von 200 Gramm und weniger	250		110	220
2. „ 200 „ — 500 Gramm	220		80	135
3. „ 500 „ und mehr	190		50	135

Aus dieser vergleichenden Tabelle ergibt sich, dass unsere Zölle in ausschlaggebenden Positionen jene ens keineswegs überragen, jenen des Deutschen Reiches gegenüber aber ziemliche Parität beobachten. einer Ermäßigung dieser Zölle konnte daher nur schwer die Rede sein.

Die Ermäßigungen in Halbfabrikaten von Seide stellen den bisherigen Stand der Vertragszölle mit der Schweiz dar. Ebenso sind die Zollermäßigungen für Ganzseidenwaren aus den früheren vertragsmäßigen Abmachungen mit Italien recipirt worden und kommen hier nicht in Betracht. Neu ist hierin die beträchtliche Herabsetzung der ganzseidenen Knopf- und Posamentierwaren von 400 auf 300 fl., was ein Zurückgehen auf den Stand des Tarifes vom Jahre 1878 bedeutet.

Bemerkenswert sind ferner die für Halbseidenwaren und Sammte zugestandenen Begünstigungen.

Es wurden Halbseidenwaren von . . . . . 250 auf 225 fl.,
Sammte von . . . . . 400 auf 300 fl.

herabgesetzt, was ohne Zweifel beträchtliche Zugeständnisse an die deutsche Concurrenz darstellt, welche in diesen Artikeln eine bedeutende Stellung einnimmt.

(Confection.) Die Zölle der Classe „Confection" wurden, soweit das Deutsche Reich in Betracht kommt, zumeist gebunden; nur für Damenmäntel, deren deutsche Provenienz einen bekannten Stapelartikel auf unserem Markte bildet, wurde eine Ermäßigung auf 250 fl. per 100 Kilo zugestanden, was in seiner praktischen Tragweite kaum einem Bedenken unterliegt und nur insofern auffällt, als dabei unsere Classification, welche die Confection mit Zuschlagprocenten nach dem Hauptbestandtheil tarifirt, durchbrochen wurde, was sonst in dem Vertrage mit Recht vermieden wurde.

(Papierwaren.) In der Classe Papierwaren wurden zahlreiche und namhafte Zollermäßigungen bewilligt, und zwar bei

Packpapier u. b. b.	von	3 fl.	auf	1 fl. 50 kr.
Papier	„	5 „	„	3 „
Lithographirtem u. s. w.	„	7 „	„	5 „
Gold- und Silberpapier u. a.	„	15 „	„	10 „
Tapeten	„	25 „	„	18 „
Papierwaren	„	15 „	„	12 „
Luxuspapeterie	„	30 „	„	18 „

Leitend war nach den Angaben der Regierungsvorlage hiebei der Gedanke, die Reciprocität mit den deutschen Zöllen herzustellen, zumal unsere Papierindustrie in hohem Grade concurrenzfähig ist und den Export mit immer steigendem Erfolge betreibt.

Es sind dem Ausschusse directe Kundgebungen aus dieser Branche nicht zugekommen, welche das Ausmaß der Zölle als zu niedrig bezeichnet hätten, und ist darum anzunehmen, dass die Intentionen in Bezug auf die Förderung des wechselseitigen Exportes sich als richtig erweisen werden.

(Lederwaren 2c.) Bei Leder-, Kürschner-, Kautschuk- und anderen Waren haben wir es mit einem Warengebiete zu thun, auf welchem die deutsche Concurrenz seit jeher eine bedeutende Rolle spielt. Es kann nicht überraschen, dass das Andringen der deutschen Unterhändler in Bezug auf eine Ermäßigung der eben in dieser Richtung durch die autonome Zollgesetzgebung erheblich gesteigerten Zölle von Erfolg begleitet war.

Bemerkenswert sind insbesondere die Zollherabsetzungen für

Sohlenleder	von	18 fl.	auf	15 fl.
Lackleder und andere	„	18 „	„	9 „

Andere Ledergattungen wurden gebunden. Unsere Lederindustrie ist mit Ausnahme gewisser Gattungen wie namentlich des Lackleders, ziemlich concurrenzfähig.

Gegen die Ermäßigungen der Zölle auf Kautschukwaren ist mit Rücksicht auf deren im Ganzen leidliches Ausmaß nichts einzuwenden. Ebenso können die Reductionen der Zölle auf Kürschnerwaren immerhin gebilligt werden, obwohl es auch hier an Widerspruch Einzelner nicht fehlt.

(Glas- u. Thonwaren.) Bei den Tarifnummern Glas- und Thonwaren finden wir zahlreiche und nicht unbeträchtliche Zollherabsetzungen; insbesondere sind zu erwähnen diejenigen für

Bouteillenglas	von	2 fl.	auf	1 fl. 50 kr.
weißes Hohlglas	„	4 „	„	3 „ „
gepresstes, geschliffenes	„	8 „	„	6 „ „
optische Gläser u. d. gl.	„	75 „	„	50 „ „
farbiges Glas	„	12 „	„	7 „ 50 kr.
bemaltes Glas	„	12 „	„	10 „ „

Die aufgezählten Artikel sind gleichfalls zumeist solche, in welchen die deutsche Concurrenz sich bisher ier geltend machte. Nachdem indes, wie bereits bei der Besprechung der deutschen Glaszölle erwähnt wurde, nderen Artikeln, in welchen wir eine höher entwickelte Leistungsfähigkeit erreicht haben, deutscherseits enconcessionen geboten wurden und daher zu erwarten steht, dass unsere Glasindustrie sich auch gegenüber auf dem inneren Markte erleichterten Concurrenz zu behaupten vermag, ebenso aber in der Erweiterung s Absatzes in anderen Specialitäten ein Äquivalent finden wird, so dürfte gegen die angeführten, immer- weitgehenden Zollnachlässe ein Bedenken nicht zu erheben sein.

Ganz dasselbe gilt von Thonwaren, in welchen wir mehrere Zollherabsetzungen zu beachten haben:

Bei Chamottewaren	von 1 fl. und 50 kr.	auf 75 kr. und 25 kr.
Fließen	„ 3 „	auf 1 fl. 50 kr.
Thonwaren, weiß	„ 5 „	„ 4 „
Porzellan, weiß	„ 7 „	„ 5 „
„ farbig	„ 15 „	„ 10 „

Es sind dies Zollsätze, welche zum Theile unter das Maß des Tarifes vom Jahre 1878 herabreichen.

Eisen und Eisenwaren repräsentiren eines unserer wichtigsten Warengebiete. Kaum eine andere (Eisen und Eisenwaren.)
ustrie kommt, was Arbeitsverwertung anbelangt, der Eisenindustrie gleich, und wohl bei keiner anderen en sich Rückwirkungen ungünstiger Concurrenzbedingungen weitreichender erweisen. Wenn schon diese utsame Stellung der Eisenindustrie in dem gesammten Wirtschaftsleben eines Volkes allenthalben dazu te, die Zolltarife für Eisen und Eisenfabrikate mit Schonung und Vorsicht zu behandeln, so kommt bei noch hinzu, dass die Eisenindustrie sich keineswegs so natürlicher Vortheile erfreut, wie dies in anderen ten mitunter zu beobachten ist. Die räumlichen Entfernungen von Kohle und Eisen, die neuen Erfindungen dem Bessemer-, Siemens- und Martin-Verfahren, insbesondere aber dem Thomas-Processe, welche haupt- ich den Qualitäten der concurrirenden Nachbarstaaten zugute kommen, und noch so manche andere, nter als Nachtheile empfundene Neuerungen haben unserer Eisenindustrie oder doch einzelnen maß- nden Gruppen derselben eine keineswegs günstige Lage bereitet. In der Hauptsache ist dieselbe auf den ren Markt angewiesen. Ein beachtenswerter Export findet nur in gewissen Specialitäten und darüber us nur nach südlichen und südöstlichen Staaten, aber auch hier nur in sehr mäßigem Umfange statt. e Verhältnisse werden sich kaum jemals ändern, und ist wohl nicht daran zu denken, dass unsere Eisen- strie in Massenartikeln auf fremden, selbst neutralen Märkten eine wirkliche Concurrenzfähigkeit entfalten e. Um so wichtiger ist und bleibt für dieselbe der innere Markt. Immerhin waren — wie auch in der erungsvorlage angedeutet ist — Zugeständnisse an die deutsche Concurrenz bei einem Handelsvertrage conditio sine qua non. Dem kann sich niemand verschließen. Es frägt sich nur, ob das zulässige Maß i durchwegs eingehalten wurde. Man kann diese Frage im Allgemeinen bejahen; nur bei einzelnen tionen, wie zum Beispiel in Nr. 269 (blanke Sägen), wo man von 20 auf 15 fl. für hochwertvolle ikate herabgegangen ist, wird sich der Vertragstarif aller Voraussicht nach schmerzlich fühlbar machen. Roheisenzoll betreffend, waren die sachmännischen Stimmen im Ausschusse getheilt. Während die Einen herabsetzung dieses Zolles für bedenklich erklärten, fanden Andere dieselbe zu unbedeutend, indem sie uvteten, es hätte der interessirten Fabrikation „eher noch genützt, wenn auf den alten Zoll von 50 kr. kgegangen worden wäre."

Die Zahl der ermäßigten Zölle in dieser Tarifclasse ist so groß, dass es kaum angeht, sie hier aufzu- n und im Einzelnen zu beleuchten. Die Ermäßigungen erstrecken sich auf 37 Positionen. Sie betragen 10—25 Procent und auch darüber. Die Bindung der autonomen Zölle kommt in 18 Positionen vor. der Beurtheilung dieser Zollermäßigungen darf nicht außeracht gelassen werden, dass sich die überlegene che Eisenindustrie selbst unter den bisherigen, nicht gering bemessenen Zöllen auf unserem inneren Markte ehaupten wusste, wenn auch die Importmengen mit Rücksicht darauf, dass es sich meist um Massenartikel elt, nur mäßig genannt werden müssen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, die übrigens ziemlich stationären Ziffern der Einfuhr und Ausfuhr Eisen und Eisenwaren wenigstens für ein Jahr hier anzufügen, was zugleich einen Anhaltspunkt für die rtheilung des Effectes der Vertragszölle bieten kann.

	1890 Metercentner	
	Einfuhr	Ausfuhr
Roheisen u. d. gl.	799.722	216.631
Ingots	13.966	3.509
Eisen nicht façonnirt	37.231	94.341
„ façonnirt	10.675	8.160
Bleche und Platten	17.231	15.696
Draht	13.433	9.607

	1890 Metercentner Einfuhr	Ausfuhr
Gemeiner Eisenguss	28.796	30.596
Gemeine Eisen- und Stahlware	56.090	68.717
Sensen und Sicheln	205	36.379
Schmiedeiserne Röhren	17.849	7.192
Constructionseisen	8.409	185
Waren aus Schwarzblech	3.062	1.643
Dampfkessel	2.565	1.589
Kessel, andere	2.117	1.004
Eisenbahnräder	11.636	82
Heu- und Dünggabeln	855	6.368
Drahtseile	1.736	101
Schwarze Sägen	103	113
Feilen, lange	1.430	1.093
Bohrer	118	164
Hämmer	365	82
Äxte	685	32
Schlösser	2.285	123
Schrauben	1.328	1.050
Blanke Sägen	3.784	131
Feilen, kurze	1.128	317
Werkzeuge	2.025	634
Feine Eisen- und Stahlwaren	3.903	1.553
Polirte, lackirte Eisenwaren	4.450	15.691
Messerschmiedwaren	1.385	675

(Maschinen, Fahrzeuge ꝛc.) Außer mehrfachen Bindungen von Zollsätzen für Maschinen, welche aus Rücksicht auf den Bedar unserer eigenen Webe-, Druck-, Papier-, Spiritus- und Brauindustrie mäßig gehalten werden, finden wi hier hauptsächlich zwei namhaftere Zollreductionen, nämlich:

Für Maschinen aus unedlen Metallen	von 15 fl. — kr.	auf 12 fl.		
diverse Maschinen für industrielle Zwecke	„ 8 „ 50 „	„ 5 „		
Maschinen, nicht besonders benannte	„ 8 „ 50 „	„ 7 „ 50 kr.		

Die Zollpositionen für Fahrzeuge erscheinen fast durchwegs gebunden; nur in Eisenbahngüterwage tritt eine Reduction von 7 fl. auf 6 fl. 50 kr. ein.

(Instrumente, Kurzwaren ꝛc.) Die Positionen Instrumente, Kurzwaren ꝛc. sind in der Mehrzahl bloß gebunden. Doch wurde Artikel, in welchen bekanntlich eine starke Concurrenz Deutschlands besteht, erheblich reducirt. Es sind dies

Operngucker	von 200 fl.	auf 100 fl.
Claviere	„ 40 „	„ 20 „
Schwarzwälderuhren	„ 100 „	„ 40 „
Stahlfassungen für Brillen	„ 100 „	„ 50 „
Kinderspielwaren mit Seide	„ 100 „	„ 75 „

Einzelne dieser Reductionen, an sich bedeutend, sind nicht ohne Widerspruch geblieben. Richtig beton die k. k. Regierung, es handle sich hiebei „mehrentheils um Specialitäten, denen eine erheblichere, allgemeine wirt schäftliche Bedeutung nicht wohl zuzusprechen ist" — abgesehen davon, dass beispielsweise der dem allge meinen Tarife gegenüber beträchtlich reducirte Zollsatz für Claviere ꝛc. „immerhin eine 100procentig Erhöhung gegenüber dem bis Ende 1887 in Kraft gestandenen bedeutet".

(Chemische Industrie.) Die Überlegenheit der deutschen Industrie auf dem Gebiete der chemischen Industrie ist ebens bekannt, wie deren intensive Concurrenz auf unserem inneren Markte. Das Interesse, welches das Deutsch Reich an der Ermäßigung der Zölle dieser Tarifclasse hat, drückt sich denn auch in zahlreichen, mitunter ein schneidenden Zollermäßigungen aus. Die bedeutendsten unter ihnen sind jene für

Salzsäure	von 50 kr.	auf 30 kr.
Schwefelsäure	„ 75 „	„ 50 „
holzessigsauren Kalk und Thonerde	„ 6 fl.	„ 3 „
Zinnpräparate	„ 6 „	„ 3 „
Barytweiß	„ 3 „	„ 2 „
Chlorsaures Kali	„ 10 „	„ 6 kr.

* * *

Artikel 15 bis 18 des Vertrages mit dem Deutschen Reiche betreffen den Eisenbahnverkehr. (Eisenbahnverkehr.)

Zu wiederholtenmalen fand im Ausschusse die hohe Wichtigkeit des Verkehrswesens nachdrückliche nung. In der That ist eine rationelle Frachttarifpolitik von einer tüchtigen Zollpolitik ganz untrennbar. höchsten Schutzzölle bleiben bei ungeeigneten bahntarifarischen Maßnahmen auf die Dauer ohne die rechte ung.

Die Regierung — wurde anerkannt — hat in diesen ihren Maßnahmen nunmehr den richtigen Weg eschlagen, indem sie sich fortdauernd bemüht, zunächst im internen Verkehr jede nur mögliche Erleichterung ewähren und dadurch den Verkehr selbst immer mehr zu beleben. Doch wird noch manches geleistet en müssen, um einzelnen, besonders interessirten Industriezweigen, wie z. B. der Malzindustrie, die lichkeit einer ferneren Pflege des Exportes zu bieten. Unbedingt zugestanden wurde, dass die bezogenen kel sammt den zugehörigen Bestimmungen des Schlussprotokolles einen weiteren Fortschritt in der Entung des internationalen Eisenbahnverkehres kennzeichnen. Bemängelt wurde, dass die für den internen ehr sehr günstige Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1878 über die Refactien in den neuen Vertrag übernommen wurde.

Der Regierungsvertreter nahm Veranlassung, die einzelnen, den Eisenbahnverkehr berührenden Artikel mfassender Rede zu erläutern. Die besondere Bedeutung des Gegenstandes rechtfertigt es, diese Ausungen nach ihrem wesentlichen Inhalte zu recapituliren:

Beim Abschlusse eines Tarifvertrages ist der Gedanke naheliegend, das durch die Conventionalzölle gelte wechselseitige Concurrenzverhältnis auch anderen maßgebenden Factoren gegenüber festzulegen, und einer der wichtigsten Factoren erscheint hiebei der Eisenbahntarif. Es wird daher bei einer handelspoli- en Regelung, die sich auf die Feststellung von Zollsätzen erstreckt, der Wunsch rege, auch den Eisenbahn- in einer Weise zu binden, dass durch die eisenbahntarifarischen Verhältnisse nicht jener Effect gestört , den man durch die vereinbarten Zollsätze erreichen wollte. Dieser Gedanke ist theoretisch richtig und tritt mehr in den Vordergrund, als die staatliche Einflussnahme auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Raum nnt. Es ist deshalb die Aufnahme von eisenbahntarifarischen Bestimmungen in Zolltarifverträge althergebrachte Gepflogenheit, und wer die Bestimmung des Artikels 15 auf ihre Quelle zurückolgt, wird finden, dass die Bestimmung zurückleitet auf die Verträge vom Jahre 1881 und 1878 bis auf jenen von 1868. Mit denselben Ausdrücken und mit dem gleichen Texte findet sich die allertigste eisenbahntarifarische Bestimmung des Artikels 15, nämlich die Bestimmung über die gleiche andlung der Provenienzen und Transite aus den Gebieten des anderen Vertragstheiles, schon im 1878er rage ausgesprochen, wogegen der Grundgedanke schon im 1868er Vertrage enthalten ist. Nach dem Stande Tarifwesens, wie er im Jahre 1868 war, kann die Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1868 durch- nicht angefochten werden. Sie entsprach in der That dem Gedanken, die eisenbahntarifarischen Concurverhältnisse auf der Basis der Gleichbehandlung zu regeln. Die Bestimmung geht bekanntlich dahin, es die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Bezug auf die Eisenbahntarife gleichzustellen, daher glich der Beförderungspreise, sowie der Zeit und Art der Abfertigung gleich günstig zu behandeln, und ien insbesondere die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des andern Theiles übergehenden durch das Letztere transito transportirten Waren nicht ungünstiger zu behandeln, als die aus dem effenden Gebiete abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Nun ist Folgendes zu beachten. Der Eisenbahnverkehr vollzieht sich zunächst auf der Basis derjenigen lmäßigen Tarife, die wir heute als Localtarife bezeichnen, das sind jene Tarife, welche für die elnen Warenclassen bestimmte Sätze fixiren, die zwischen den sämmtlichen Relationen des betreffenden ngebietes gleichmäßig gelten und in Beziehung stehen zu dem Werte und der Transportfähigkeit Güter. Diese Tarife hatte der Vertrag vom Jahre 1868 vor Augen. Im Jahre 1868 sind neuen Concessionstarife der Nordwestbahn beschlossen worden, wodurch das Eisenbahntarifwesen eine neue Basis gestellt und ein neuer Concessionstarif, mit dem der Name des Abgeordneten Herbst bleibend verbunden ist, als Muster für alle folgenden Concessionen gesetzlich fixirt wurde. war ein Maximaltarif, der sich den Bedürfnissen des damaligen Verkehrslebens anpasste, so dass t daran gedacht werden konnte, diesen Tarif mit den damals gesetzlich normirten Staffelsätzen nicht klich zur Anwendung kommen zu lassen. Der Tarif brachte eine namhafte Ermäßigung. Seither ist er Tarif aber vielfach unterboten worden. Das rasche Steigen der Verkehrsbedürfnisse, die Wünsche des ndels und der Industrie haben immer mehr und mehr dazu geführt, unter das Maß dieses Tarifes herabehen Es entstanden Specialtarife und Ausnahmstarife, sowie Begünstigungen verschiedener Art so ist en dem Concessionstarife später eine Vervielfältigung im Tarifwesen entstanden, in der Weise, dass der

Concessionstarif officiell als Maximum maßgebend war, neben ihm aber eine ganze Reihe von Ausnahmetarifen, Begünstigungen, Bonificationen und Nachlässen bestand, welche besonders für die Bedürfnisse des Exports und des Verbandverkehrs die einzig praktisch maßgebenden geworden sind. Diese sind auch heute in voller Geltung; für den großen Verkehr, für den Weitverkehr, Massenverkehr und Exportverkehr gelten nicht die concessionsmäßigen Localtarife, sondern die Verbandstarife, die Ausnahmetarife und endlich für einzelne individuelle Relationen die große Masse der Refactien — Letztere allerdings publicirt, im Gegensatze zu dem Zustande beim Abschlusse des 1868er Vertrages, wo die Bahnen Nachlässe gewährten ohne Publication. Nebst den Localtarifen ist also beim Abfassen eines Handelsvertrages die große Masse von Tarifermäßigungen, Ausnahmstarifen und publicirten Refactiensätzen zu berücksichtigen. Zu allen diesen Erscheinungen, welche heute für die Transportverhältnisse von der allergrößten Bedeutung sind, muss auch Stellung genommen werden. Diesen gegenüber reicht die einfache Formel nicht aus, weil diese Tarife die Eigenschaft haben, dass sie nur in einer Richtung und nur für bestimmte Linien gelten. Seitdem diese weitergehende Beweglichkeit des Tarifwesens allgemein platzgegriffen hat, ist daher auch mit der alten Form der Tarifstipulation, wie sie vom Jahre 1868 her sich entwickelt hat, nicht mehr das Auslangen zu finden. Es ergaben sich thatsächlich Differenzen, und das Handelsministerium hatte Anlass, darüber Studien zu machen, wie dieser Vertragsartikel auszulegen, insbesondere ob der Tarif auch in umgekehrter Richtung anzuwenden ist. Es entstand die Frage: ist man durch den Handelsvertrag gebunden, dem andern Theile ein Tariferstellungsrecht einzuräumen? Gibt es eine directe Ingerenz auf das Tariferstellungsrecht des andern Theiles? Diese Frage wurde beim Abschlusse des neuen Vertrages eingehend geprüft und dabei für richtig erkannt, eine einverständliche Interpretation der aus dem 1878er Vertrage herübergenommenen Bestimmung des Artikels 15 vorzunehmen und hiedurch diejenigen Consequenzen, welche sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergeben, einverständlich zu präcisiren. Man ist schließlich dazu gelangt, wie es auch im beiderseitigen Interesse gelegen ist, klare Verhältnisse zu schaffen und den Artikel 15 in einer Weise zu interpretiren, welche es den eisenbahntarifarischen Organen möglich macht, die Bestimmung des Artikels 15 präcise zur Anwendung zu bringen.

Uns ist vor Allem daran gelegen, den Vertrag voll und ganz zur Ausführung zu bringen, weil der Vertrag unserseits optima fide eingegangen wird und wir entschlossen sind, seine Consequenzen getreu und loyal zu ziehen.

Es hat sich daher eine Revision des Grundsatzes des Artikels 15 als nothwendig ergeben, um denselben in mehrfacher Beziehung zu präcisiren. Aus der allgemeinen Gleichstellung bezüglich der eisenbahntarifarischen Behandlung folgt eine Reihe von Consequenzen, welche in der Praxis zu großen Schwierigkeiten Anlass geben können. Die Bestimmung des Schlussprotokolls liegt also im Interesse der beiden vertragsschließenden Theile. Wenn man die Anwendung der gleichen Tarife auch für die umgekehrte Verkehrsrichtung als Vertragspflicht anerkennen würde, käme man zu den größten Schwierigkeiten. Es wäre nicht möglich, der heimischen Industrie und Landwirtschaft jene außerordentlich ermäßigten Tarifsätze zu gewähren, welche sich in einzelnen Fällen ergeben, wo ein gewisser regelmäßiger Verkehr mit einem Artikel in einer bestimmten Richtung stattfindet und die sonst leer zurückgehenden Wagen in der Gegenrichtung es ermöglichen, besonders niedrige Gelegenheitstarife zuzugestehen, welche aber eben nur dadurch ökonomisch möglich sind, dass man sonst die Wagen leer laufen lassen müsste und die Auslagen für Traction, Abnützung 2c. ihre Deckung schon im Tarife für den ersten Massentransport gefunden haben. Unter anderen Verhältnissen könnte man solche reducirte Frachten nicht zugestehen. Falls nun begehrt werden könnte, solche Gelegenheitsfrachtsätze auch in umgekehrter Richtung zur Anwendung zu bringen, so könnten die Bahnen auf solche Sätze niemals eingehen, weil die ökonomischen Voraussetzungen fehlen. Derartige Consequenzen müssten außerordentlich bedenklich erscheinen.

Weiters müssen die Individualitäten der einzelnen Linien berücksichtigt werden. Ein Begehren auf Übertragung des Tarifes musste sofort dem Anstande begegnen, dass ein bestimmter Tarif zunächst doch nur dem individuellen Verhältnisse der einzelnen Linien angepasst wird. Es ist also nothwendig und durch dringende Gründe gerechtfertigt, von einer rein mechanischen Inversion bei der Tariferstellung Umgang zu nehmen. Das Schlussprotokoll hat diesen Gesichtspunkt codificirt. Diese Codification geschah in der Weise, dass alle Ermäßigungen und sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Vereinbarung dem einem Theile gewährt werden, auch den gleichartigen Transporten des anderen Theiles auf derselben Bahnstrecke und in derselben Richtung im gleichen Umfange zu bewilligen sind. Mit dieser Fixirung erscheint die Bestimmung des Artikels 15 als eine praktisch durchführbare und gewiss beiden Theilen gleichmäßig wertvolle Vervollständigung des Handelsvertrages.

Was den Export nach dem Osten anbelangt, so ist richtig, dass die Benützung ermäßigter Tarife auf den österreichisch-ungarischen Bahnen nach dem Osten bei Benützung derselben Bahnstrecke

in derselben Verkehrsrichtung auch den deutschen Bahnen zugänglich gemacht ist. In dieser Richtung nicht der mindeste Zweifel. Das ist kein Novum. Unsere geographische Lage stellt uns übrigens dem ente näher, die deutschen Bahnen haben größere Vorfracht. Dafür können unsere österreichischen Expor- e von denjenigen ermäßigten Exporttarifen Nutzen ziehen, welche für die Exportrichtungen nach Westen Nordwesten in Deutschland gegeben werden. Wir haben außerdem noch den Vortheil, die Wasserstraßen ützen zu können, was für unseren Export von Bedeutung ist. Was den Tarif für Malz anlangt, st eine Änderung des Tarifes für Malz nach Hamburg durch den Handelsvertrag nicht hervorgerufen den. In Deutschland hat sich bei der Tarifirung für Getreide eine wichtigere Änderung vollzogen. Im tember ist ein neuer Staffeltarif für Getreide auf den deutschen Bahnen in Wirksamkeit getreten. Malz ist emselben nicht inbegriffen. Infolge der Einführung des neuen Getreidetarifes hat sich die Nothwendigkeit ben, die deutschen Verbandstarife umzuarbeiten. Diese Umarbeitung hat successive stattgefunden; es wurde pielsweise der umgearbeitete Tarif für den deutsch-österreichischen Seehafenverband, Nachtrag VI, mit tigkeit vom 15. November d. J. und eine Reihe ähnlicher Tarife mit den Terminen vom 1. November d. J. 1. Januar 1892 activirt. Es hängt dies also mit dem Handelsvertrage nicht zusammen. Richtig aber, dass durch diese Änderung des deutschen Getreidetarifes eine für uns unerwünschte Veränderung en Exportverhältnissen dieses Artikels eingetreten ist. Diese ungünstigen Tarife gelten aber auch für das tsche Malz; die Concurrenzfähigkeit zwischen österreichischen und deutschen Fabriken ist daher nicht alterirt. leicht ist es möglich, unserseits den bahntarifarischen Wünschen der Interessenten entgegenzukommen.

Die Regelung der gleichfalls besprochenen Refactien erfolgte im Berner Übereinkommen. Das Handels- isterium wünscht nichts lebhafter, als dass die Refactien soviel als möglich eingeschränkt werden, ohne dem Handel und der Industrie zu schaden. Es gibt eben Industrien, welche eine individuelle Begünsti- g erheischen, und bei welchen man im gewöhnlichen Tarifwege nichts thun könne, sondern auf den Weg erweitiger Frachtnachlässe, die indes ordnungsmäßig publicirt sein müssen, angewiesen sei. Das Handels- isterium müsse Anstand nehmen, wirkliche Bedürfnisse der starren Form des Tarifes zu opfern.

* * *

Der große Wert des mit dem Deutschen Reiche vereinbarten Viehseuchenübereinkommens hat en Berathungen des Zollausschusses ungetheilte Anerkennung gefunden; dasselbe wird allgemein als ein gendes Bedürfnis wahrgenommen und hat in seinen einzelnen Punctationen zu eigentlichen Anfechtungen erlei Anlass geboten. (Viehseuchen- übereinkommen.)

Der bisherige vertragslose Zustand hinsichtlich des Verkehres mit Vieh nach dem Deutschen Reiche e eben in den letzten zwölf Jahren eine missliche Gestaltung angenommen, und dessen Nachtheile sind in der kleinsten Bauernhütte unseres Reiches empfunden worden. Insbesondere waren die Grenz- ohner unserer Alpenländer im Betriebe der Wirtschaft auf ihren in den bayerischen Grenzbezirken gele- en Alpenweiden empfindlich benachtheiligt; in den bloß nach Bayern geöffneten Thälern sind namentlich rend der Wintermonate die Zuchtproducte nicht selten gänzlich wertlos geworden.

Vorliegendes Übereinkommen enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie jenes mit der weiz vom 5. December 1890. Nur in den Artikeln 4, 5 und 7 sind hinsichtlich der Rinderpest, der genseuche und der gegenseitigen commissarischen Informationen über veterinärpolizeiliche Einrichtungen, ie über die Durchführung der seuchengesetzlichen Maßnahmen gegen die herrschenden Epizootien Abwei- gen gegeben.

Die im Artikel 4 dieses Übereinkommens enthaltene Bestimmung, dass beim Auftreten der Rinderpest em Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem andern Theile das Recht der Absperrung gegen die fuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen zusteht, ist eben in der beiderseitigen ittelbaren Angrenzung an Russland — wo die Seuche jetzt noch zuweilen auftritt — begründet, dürfte eine praktische Bedeutung nicht erlangen, da bekanntermaßen die russischen Grenzen beiderseits einer gen Absperrung gegen die Viehseuchen unterliegen und ununterbrochen aufmerksam überwacht werden, ass Einschleppungen der Rinderpest im Deutschen Reiche oder in Österreich-Ungarn thatsächlich schon seit en Jahren nicht mehr vorgekommen sind.

Die im Artikel 5 (Punkt 4 des Schlussprotokolles) enthaltenen strengeren Bestimmungen des deutschen reinkommens im Vergleiche zu jenen im Übereinkommen mit der Schweiz hinsichtlich des Vorgehens

beim Herrschen der Lungenseuche bilden ein Zugeständnis, welches in der thatsächlich größeren Verbreitung dieser Seuche in unseren Gebieten als im Deutschen Reiche die Begründung findet.

Nach den im Schlussprotokolle abgegebenen Erklärungen und Verabredungen werden diese Bestimmungen, wonach unserem Viehexporte der freie Verkehr im Deutschen Reiche gesichert ist, freilich erst dann eintreten, bis unsere seuchengesetzlichen Verfügungen gegen die Lungenseuche den bezüglichen Vorschriften im Deutschen Reiche gleichgestellt sein werden und demnach die an der Lungenseuche erkrankten Thiere getödtet und die mit den erkrankten Rindern in demselben Gehöfte untergebrachten Rinder nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles während der folgenden sechs Monate aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen — ausgenommen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in Österreich-Ungarn.

Bis dahin sollen unsere nach Deutschland bestimmten Rinder aus den unverseuchten Gebieten in der nächstliegenden Eisenbahnstation verladen und in amtlich verschlossenen Waggons verfrachtet werden. Die Versendung dieser Rinder würde nur nach öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäusern zulässig und der freie Verkehr mit solchen Thieren im Deutschen Reiche ausgeschlossen sein.

Nach der von der k. k. Regierung bereits in der letzten Session im hohen Hause abgegebenen Erklärung besteht jedoch die Absicht, gegen die Lungenseuche in der gleichen Weise vorzugehen, wie seinerzeit mit so entschiedenem Erfolge gegen die Rinderpest. Es sollen demnach alle erkrankten und alle mit den erkrankten Rindern in Berührung gestandenen, daher der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder sofort der Schlachtung unterzogen und die betreffenden Besitzer durch Entschädigung des Schätzungswertes der getödteten Thiere schadlos gehalten werden. Damit entfällt aber auch jeder Grund zur Anwendung dieser strengeren Bestimmungen gegen unseren Viehexport.

Ebenso gibt die dem Deutschen Reiche eingeräumte Befugnis, dass beim Ausbruche der Lungenseuche das betreffende Königreich oder Land, in welchem dieser Fall sich ereignet, von der Ausfuhr von Rindvieh ausgeschlossen werden soll, im Hinblicke auf die im Schlussprotokolle unter Ziffer 5 niedergelegte Erklärung und Verabredung, dass in dieser Beziehung für Österreich unter der Enns, Böhmen, Mähren und Galizien „engere" Sperrgebiete vereinbart und gegebenen Falles nur das betreffende engere Sperrgebiet von dieser Maßregel betroffen werden soll, umsoweniger einen Anlass zu Bedenken, als das geplante Vorgehen unserer Regierung hoffentlich ehestens realisirt werden wird. Die Bestimmung im Artikel 7, wonach Regierungscommissäre im Gebiete des anderen Theiles über die verschiedensten, veterinärsanitären und polizeilichen Verhältnisse Erkundigungen einzuholen berechtigt sein sollen, ist jedenfalls eine Maßregel, die gegenseitig nur Vortheile in sich schließt und zur besseren Handhabung des Viehseuchen-Übereinkommens und der bestehenden veterinärgesetzlichen Vorschriften wesentlich beitragen wird.

Wenn auch der Förderung im Verlaufe der letzten Decennien unserer Viehzucht im Allgemeinen große Aufmerksamkeit zugewendet worden ist und auf diesem Gebiete erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen sind, so war es doch nicht möglich, den Betrieb der einzelnen Zuchtzweige in der wünschenswerten In- und Extensität zu impulsiren und einzurichten. Beständig wechselnde Störungen in der Ausfuhr der handelsfähigen Viehware nach dem Deutschen Reiche hatte es insbesondere in den Alpenländern verhindert, dass im Wirtschaftsbetriebe der Schwerpunkt auf die Viehzucht verlegt werde. Diese enormen Schwankungen in der Viehausfuhr nach Deutschland illustriren besonders grell die Ergebnisse der Jahre 1878, 1879, 1883, 1888 und 1890, wie aus nachstehender Tabelle des Näheren zu entnehmen:

Die Vieheinfuhr des Deutschen Reiches

in den Jahren 1875—1890.

		1890	1889	1888	1887	1886
Kühe	Totale: Stück	106.545	93.241	67.673	74.110	65.31
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	28.488	19.089	12.165	17.282	20.50
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	78.057	74.152	55.508	56.828	44.80
Stiere	Totale: Stück	5.515	4.149	1.138	2.213	97
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	490	167	52	105	9
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	5.025	3.982	1.086	2.108	87
Ochsen	Totale: Stück	15.538	15.930	11.392	11.367	16.37
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	12.485	9.724	7.961	9.251	15.13
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	3.053	6.206	3.431	2.116	1.24
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	Totale: Stück	58.304	48.240	31.745	39.864	39.20
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	14.738	10.446	7.726	9.829	13.54
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	43.566	37.794	24.019	30.035	25.65
Kälber unter sechs Wochen	Totale: Stück	15.059	16.087	16.229	16.109	18.2
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	1.362	723	510	860	1.88
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	13.697	15.364	15.719	15.249	16.32
Schweine	Totale: Stück	596.823	327.465	291.799	382.966	568.57
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	161.628	123.920	169.483	195.736	387.59
	Russland	. . . .	44.557	75.422	78.390	54.67
	anderen Staaten	435.195	158.988	46.894	108.840	126.31
Spanferkel unter 10 Kilogramm	Totale: Stück	235.546	108.084	71.849	107.489	196.76
	davon aus:					
	Österreich-Ungarn	306	7.704	15.602	44.924	99.5
	Russland	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	anderen Staaten	235.240	100.380	56.247	62.565	97.2

[1]) Im allgemeinen Verkehr. — [2]) Aus Österreich-Ungarn.

885	1884	1883	1882	1881	1880	1879	1878	1876	1875
.449	47.303	80.316	89.083	63.628	53.418	61.349	93.465	88.376	112.315
.703	17.851	26.452	21.607	11.572	11.878	10.158	25.730	32.507	29.341
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4	. . . .	28	2
.746	29.452	53.864	67.476	52.056	41.540	51.187	67.735	55.841	82.972
505	414	686	644	611	629				
109	108	235	105	50	161				
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	[1]) 46.611	[1])114.140	[1])121.333	[1])107.004
396	306	451	539	561	468	[2]) 26.072	[2]) 57.920	[2]) 76.479	[2]) 59.516
						[3]) 3	. . . .	[3]) 3	[3]) 51
.716	16.891	28.092	25.197	13.009	16.084	[4]) 20.536	[4]) 56.220	[4]) 44.851	[4]) 47.437
.601	15.291	25.465	18.359	10.474	14.538				
2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .				
.113	1.600	2.627	6.838	2.535	1.546				
.313	27.002	41.078	56.136	35.190	34.288				
.672	9.465	14.444	15.221	4.471	6.233				
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .				
.641	17.537	26.634	40.915	30.719	28.055	[1]) 42.403	[1]) 59.066	[1]) 72.697	[1])138.286
						[2]) 12.037	[2]) 22.059	[2]) 27.782	[2]) 28.615
						[3]) 3	. . . .	[3]) 27	[3]) . . .
.191	18.992	37.882	43.436	39.932	25.664	[4]) 30.363	[4]) 37.007	[4]) 44.888	[4])109.671
.338	1.701	2.898	2.704	1.366	2.056				
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .				
.853	17.291	34.984	40.732	38.566	23.608				
.603	759.187	926.502	1,039.136	1,167.937	1,104.321	1,051.649	995.683	1,201.663	903.553
.573	215.078	283.426	350.239	447.753	313.390	416.399	343.599	630.635	283.743
.893	288.136	392.665	527.023	545.302	704.120	535.352	523.287	491.910	522.516
.137	255.973	250.411	161.874	174.882	86.811	99.898	128.797	179.118	197.294
.708	134.945	180.168	278.047	197.047	168.495	180.008	208.545	228.703	171.992
.133	22.733	33.535	76.874	79.766	52.751	21.692	37.392	69.331	24.133
.444	12.626	26.206	59.368	56.615	51.856	34.330	35.553	55.238	45.602
.131	99.586	120.427	141.805	60.666	63.888	123.986	135.600	104.131	102.257

[3]) Aus Russland. — [4]) Aus anderen Staaten.

Während beim Beginne der unvergesslichen Störungen im Jahre 1878 noch 25.730 Stück Rindvieh und 380.991 Stück Schweine zum Export gelangt waren, fiel derselbe schon im nächsten Jahre 1879 auf 10.158 Stück Rindvieh; der Schweineexport hingegen erhöhte sich auf 438.091 Stück.

Bis zum Jahre 1883 stieg zwar die Ausfuhr mit Rindvieh auf 69.494 Stück; der Schweineexport jedoch erlitt einen Rückgang um 121.130 Stück.

Von diesem Jahre an sank der Export wieder unter großen Schwankungen bis 1888 auf 28.414 Rinder und 185.085 Stück Schweine. An der Rindviehausfuhr participirten damals ziemlich ausschließlich die Alpenländer Tirol und Vorarlberg, ebenso Salzburg mit seinen vortrefflichen Zucht- und Nutzungsracen, weil dieselben von den Landwirten der angrenzenden bayerischen Gebiete eben nicht entbehrt werden können und wollen.

Seither macht sich nun wieder eine Steigerung im Handel nach dieser Richtung bemerkbar; im verflossenen Jahre stellte sich das Ergebnis der Ausfuhr auf 57.563 Rinder und 161.934 Schweine.

Welche Aussichten sich unserer Viehausfuhr für die Zukunft auf Grund der neuen Vertragsbestimmungen eröffnen, vermögen die Verkehrsmengen in den Jahren 1875 und 1876 anzudeuten, während welcher Zeit wir beispielsweise über 32.000 Stück Kühe, über 76.000 Stück Ochsen und Stiere und bei 28.000 Stück Jungvieh und Kälber auf dem deutschen Markte zum Absatze bringen konnten.

Die kolossalen Schwankungen im Viehexport und mithin auch in den Viehpreisen werden jedenfalls durch das vereinbarte Thierseuchenübereinkommen gründlich behoben werden. Unserem Zuchtbetriebe und Viehhandel ist durch das Viehseuchenübereinkommen und den Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche unter allen Umständen die längst ersehnte Stabilität gesichert worden. Die schon früher bestandenen analogen Verträge mit Italien und der Schweiz konnten aus naheliegenden Gründen während eines vertragslosen Zustandes mit dem Deutschen Reiche, als unserem wichtigsten Absatzgebiete auch für diesen Zweig der Volkswirtschaft, zur vollen Geltung nicht gelangen, vielleicht schon deshalb, weil die den Handel belebende Concurrenz nicht gegeben war. Jetzt aber, da es möglich geworden, mit allen unseren natürlichen und nächsten Absatzgebieten auf gesicherter Grundlage regelmäßigen Handelsverkehr zu unterhalten, werden sich voraussichtlich auch die erwähnten Verhältnisse in raschem Tempo immer günstiger gestalten. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass in erster Linie die Interessenten es nicht werden fehlen lassen, auf der gebotenen Basis den Ausbau weiter zu führen.

* * *

(Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster.)

Artikel 20 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 stellt die Angehörigen des einen contrahirenden Theiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Erfindungs-, Marken- und Musterschutzes, also hinsichtlich des Schutzes für alles jene, was man industrielles Eigenthum zu nennen pflegt, den Inländern gleich. Dieser Artikel, der sich auf das Princip der formellen Reciprocität beschränkt, ist in den neuen Handelsvertrag nicht übergegangen, weil es zweckmäßig schien, die Interessen des internationalen Patent-, Marken- und Musterschutzes, dem rechtlichen Charakter desselben entsprechend und den Bedürfnissen der innigeren wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden vertragenden Reichen Rechnung tragend, in einem besonderen Übereinkommen wahrzunehmen. Dasselbe soll aber nicht bei der formellen Gleichstellung der Angehörigen des andern Theiles mit den eigenen Nationalen stehen bleiben, sondern im Wege der Vereinbarung nach Thunlichkeit gewisse Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die einer freieren Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen aus dem Nebeneinanderbestehen autonomer Gesetzgebungen, sowie auch aus den Verschiedenheiten derselben erwachsen.

Die einzelnen Punkte eines solchen Übereinkommens sind demnach keineswegs willkürlich gewählt, sondern der Ausdruck wirklicher Bedürfnisse, wie solche sich heutzutage auf dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterwesens in einer namhaften Anzahl von Industrieländern geltend machen.

So haben sich auf Anregung Frankreichs mehrere Staaten schon im Jahre 1883 zu einer Union verbunden, welche im Wesentlichen den Zweck des vorliegenden Übereinkommens verfolgt. Das Deutsche Reich ist jedoch jener Union nicht beigetreten. Da aber Österreich nach keiner Richtung hin ein so hervorragendes Interesse an einer Verbesserung des Rechtsschutzes für seine Erfindungen, Marken und Muster besitzt, wie gegenüber dem deutschen Nachbarreiche, so erscheint es immerhin begreiflich, dass die österreichisch-ungarische Monarchie bis jetzt dem Pariser Unionvertrage nicht beigetreten, und dass sie zum Schutze ihres gewerblichen Eigenthumes nicht mit geographisch fernliegenden Staaten pactirt, bevor Deutschland für gut befunden diesen Schritt zu thun.

Endlich hat Deutschland nun allerdings sich zu einem entscheidenden Schritte entschlossen, es ist aber cht in die Pariser Union eingetreten, sondern hat sich bei Negociirung des neuen Handelsvertrages mit sterreich-Ungarn direct an die k. und k. Regierung gewendet, um uns einen Vertrag anzubieten, der einerseits e wichtigsten Grundsätze der Pariser Union enthalten, anderseits den besonderen wirtschaftlichen und legis tiven Verhältnissen zwischen beiden vertragschließenden Theilen Beachtung schenken soll. Dass die österrei- ische Regierung dieses Anerbieten angenommen hat, kann unserseits nur mit Befriedigung begrüßt erden, zumal es sich hiebei um einen Pact handelt, der für die Contrahenten eine Gewähr, Stärkung nd Erweiterung ihrer Schutzrechte sein wird, ohne uns zugleich irgend ein nennenswertes Opfer ufzulegen.

Der Motivenbericht, welchen die Regierung diesem Theile ihrer Vorlage beigegeben, unterzieht die nzelnen Artikel des Übereinkommens einer sachlichen Erörterung und weist auf die ihnen zugrunde liegen- n Principien des Unionvertrages vom Jahre 1883 hin. In den Ausschussberathungen ist weder gegen ese Principien noch gegen deren Formulirung in dem gegenwärtigen Übereinkommen eine Einwendung hoben worden. Es mag daher zur Empfehlung der Vorlage genügen, noch Folgendes zu bemerken:

Artikel 3 und 4 beziehen sich auf eine Prioritätsbegünstigung, die den Angehörigen des einen vertrag- ließenden Theiles, welche sich bereits um ein Schutzrecht für eine Erfindung, eine Marke oder ein Muster werben und hiedurch in dem Staate, in welchem die Anmeldung geschah, das Prioritätsrecht erworben ben, die Möglichkeit gewährt, mit Beibehaltung dieser Priorität auch noch später in dem Gebiete des anderen heiles um Schutz für die gleiche Erfindung oder Marke und für das gleiche Muster anzusuchen, während nen nach Maßgabe der internen Gesetzgebung für die zweite Anmeldung nur jene Priorität zuerkannt ürde, welche dem Tage dieser späteren Anmeldung entspricht. Sie entgehen somit kraft der vertragsmäßigen egünstigung den Gefahren, welche ihnen bei der zweiten Anmeldung sonst daraus erwachsen würden, dass der Zeit der ersten und der zweiten Anmeldung Umstände eintreten, welche der internen Gesetzgebung zufolge eignet wären, den Neuheitscharakter des betreffenden Schutzobjectes aufzuheben, in welchem Falle ihnen der zu ät angesuchte Schutz gar nicht ertheilt werden könnte, oder der trotzdem ertheilte mit der Nullität behaftet wäre. Der ortheil, der in diesem Falle die vertragsmäßige Behandlung einer zweiten Anmeldung gegenüber der Behand- ng nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung bietet, ist so auffällig, dass er einer weiteren Ausein- nderesetzung nicht bedarf; er kommt beiden Vertragstheilen zugute und kann in seiner Bedeutung für Öster- ich auch nicht dadurch verringert werden, dass thatsächlich weit mehr Deutsche in Österreich, als Österreicher Deutschland Patente besitzen.

Jedenfalls wird der österreichische Patentwerber die gleiche Begünstigung genießen wie der deutsche.

Artikel 5 stipulirt, dass die Einfuhr eines geschützten Gegenstandes aus dem Gebiete eines contrahirenden heiles in das des anderen dem in Letzterem erworbenen Schutze nicht nachtheilig sein soll.

Für Erfindungsgegenstände steht dies nach dem österreichischen Privilegiengesetze ohnehin außer rage. Was der Artikel nicht ausspricht, sondern als selbstverständlich voraussetzt, indem er die betreffenden ormen der Gesetzgebung nicht berührt, ist die Erfüllung der Pflicht, den Gegenstand des Patent- wie des Musterschutzes auf gesetzmäßige Art im Inlande zur Ausübung zu bringen, beziehungsweise herzustellen.

Nur wenn dieser im österreichischen Privilegien- und Musterschutzgesetze statuirten Verpflichtung genügt ird, soll der Schutzberechtigte die Beruhigung haben, dass ihm die Einfuhr des geschützten Objectes aus dem nderen Gebiete der vertragenden Theile nicht zum Schaden gereichen werde. Einem Bedenken würde die estimmung des §. 5 nur dann begegnen, wenn die beiden contrahirenden Theile hinsichtlich der Erfüllung r Ausübungspflicht als ein gemeinsames Gebiet angesehen werden sollten, so dass es zum Beispiel gleichgiltig äre, ob ein österreichisch-ungarisches Privilegium in Österreich und Ungarn oder im Deutschen Reiche zur usübung gelangt. Davon kann jedoch nach Wortlaut und Geist des Übereinkommens gar nicht die Rede sein; e Production eines geschützten Artikels wird, nach Maßgabe unserer Gesetze, auch künftighin im Inlande attzufinden haben — das Product aber soll innerhalb des Gesammtgebietes der Vertragsstaaten freizügig in wie jeder andere Verkehrsartikel, ohne schädliche Folgen für das Schutzrecht.

Der Grundsatz, dass im Verhältnisse zwischen Vertragsstaaten die Registrirbarkeit einer Marke des nderen Theiles, sofern nicht die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit in Frage kommen, diglich nach ihrem heimatlichen Gesetze zu beurtheilen sei, hat bei uns, laut der Conventionen mit den ereinigten Staaten von Nordamerika und mit Schweden-Norwegen, bereits vertragsmäßige Anerkennung funden und besitzt dieselbe auch heute noch, trotz der entgegenstehenden Registrirungsverbote des §. 3 unseres Markenschutzgesetzes vom Jahre 1890. Unter diesen Umständen wäre es schwer, dem Deutschen Reiche eine leiche Ausnahmsstellung zu versagen, falls sie in Anspruch genommen würde. Das vorliegende Überein- mmen geht jedoch nicht so weit.

Artikel 6 in Verbindung mit dem Schlussprotokolle unterscheidet zwischen der äußeren Gestalt an und für sich und dem Inhalt der Marke. Sofern es sich um Letzteren handelt, soll eine Marke von der Registrirung ausgeschlossen werden, falls der Inhalt gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Sittlichkeit verstößt oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche liegt. Sollte sich nun in der äußeren Form einer Marke ein solcher Inhalt bergen, so wird dieser Umstand für sich allein schon hinreichend sein, die Registrirung zu versagen. Außerdem aber sollen dem Übereinkommen zufolge auch jene die äußere Markenform betreffenden Vorschriften in Wirksamkeit bleiben, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Durch die erwähnte Unterscheidung zwischen der Markenform als einer reinen Äußerlichkeit und dem Markeninhalte, namentlich insofern die Marke auf Täuschung des Publicums abzielt, hat die Ausnahme von §. 3 unseres Markenschutzgesetzes, welche im Übereinkommen mit Deutschland getroffen wird, in der That jeden bedenklichen Charakter verloren; es ist nun nicht zu besorgen, dass eine Marke, welche etwa in Österreich wegen der Unwahrheit ihrer Angaben bereits von der Registrirung ausgeschlossen wurde, auf dem Umwege über Deutschland wieder nach Österreich zurückwandert und hier, auf Grund der mittlerweile in Deutschland erlangten Registrirung, in das Register eingetragen werden muss.

Den Maßregeln zum Schutze und zur Förderung des Verkehres mit Gegenständen des gewerblichen Eigenthumes müssen auch Vorkehrungen gegen den unehrlichen Mitbewerb in der Geschäftswelt zur Seite stehen. In dieser Hinsicht nimmt die österreichische Gesetzgebung anerkanntermaßen bereits einen hohen Rang ein, und es darf auf die Bestimmungen hingewiesen werden, mit welchen nicht nur im Markenschutzgesetze, sondern auch in der Gewerbeordnung (§§. 46 u. ff.) der illoyalen Concurrenz begegnet wird.

Unser Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche bezweckt nun, dieser Tendenz auch im internationalen Verhältnisse eine Bahn zu öffnen. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen Verkauf und Feilhaltung von Waren zu treffen, welche zu dem Zwecke, über den Ursprung der Waren zu täuschen, versehen mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegener Orte oder Bezirke — in den Verkehr gebracht werden. Dass diese Bestimmung insbesondere den österreichischen Weinen auf dem deutschen Markte vortheilhaft ist, bedarf keines Beweises. Österreichischerseits ist dieser Vertragsartikel schon längst erfüllt, und es wird nun auch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in dieser Richtung das ihrige thun müssen. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn Deutschland unserer Gesetzgebung wider die unehrliche Concurrenz recht bald noch weiter folgen wollte. Bis dies geschieht, wird gegenüber dem Deutschen Reiche §. 48 unserer Gewerbeordnung zur Anwendung kommen müssen, wonach der Schutz, welchen die Gewerbeordnung den Inländern wider Gewerbseingriffe gewährt, den Ausländern bei Mangel der Reciprocität versagt wird.

Erscheinen die bisher erwähnten Grundsätze des vorliegenden Übereinkommens im Wesentlichen dem Unionvertrage vom Jahre 1883 nachgebildet, so enthält Artikel 7 des Übereinkommens eine beachtenswerte Specialbestimmung, welche ausschließlich dem eigenthümlichen Verhältnisse zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche Rechnung trägt und eine Art von illoyaler Concurrenz beseitigt, welche im hohen Hause schon oft Gegenstand von Interpellationen gewesen, gegen welche aber seit mindestens fünfzehn Jahren die Anstrengungen der Regierung selbst erfolglos gerichtet waren.

Auf Grund des Artikels 7 werden die altberühmten österreichischen Sensenmarken, welche kraft kaiserlicher Privilegien neben dem Meisterzeichen auch den Innungsbeischlag, beziehungsweise sogar das österreichische Erblandswappen führen und gemäß der Vorschrift des deutschen Markenschutzgesetzes von 30. November 1874 vor dem 1. October 1875 in Deutschland zur Registrirung angemeldet wurden, daselbst künftighin nicht mehr als Freizeichen benützt und überhaupt von niemand als dem Berechtigten verwendet werden dürfen. Hierdurch erscheint die Quelle zahlloser und schwerer Beschädigungen unserer wichtigen Sensenindustrie, sowie die Quelle langwieriger, kostspieliger Rechtsstreitigkeiten vor den deutschen Gerichten im Interesse der österreichischen Besitzer solcher Marken endlich verschlossen. Zwar hat das deutsche Reichsgericht in neuerer Zeit über einige Klagen unserer Sensenwerke in oberster Instanz zu deren Gunsten entschieden, weil es von der Benützung dieser Marken seitens deutscher Concurrenten nicht anzunehmen vermochte, dass dieselbe in gutem Glauben erfolgt sei. Allein im Hinblicke auf das ausdrückliche Benützungsverbot der hier in Frage kommenden österreichischen Verbandmarken, wie es in dem jetzigen Übereinkommen ausgesprochen ist, wird es künftighin für die Berechtigten überhaupt nicht mehr nothwendig sein, den deutschen Sensenfabrikanten, welche sich solcher österreichischer Marken oder auch nur des österreichischen Erblandswappens in ihren Warenbezeichnungen bedienen, die mala fides nachzuweisen.

Erscheint somit das Übereinkommen nach den vorausgeschickten Bemerkungen schon darum empfehlens-
ert, weil es nach dem Vorbilde internationaler Rechtsgrundsätze, welche in vielen fremden Staaten bereits
eltung erlangt haben, unser „gewerbliches Eigenthum" gerade mit dem für unseren auswärtigen Verkehr
langreichsten Nachbargebiete, dem Deutschen Reiche, bei weitem umfangreicher und kräftiger in Schutz nimmt,
s dies durch Art. 20 des bezogenen bisherigen Handelsvertrages der Fall war, so erhält das neue Überein-
mmen hinsichtlich der Sensenmarken einen ganz besonderen Wert, hinsichtlich dessen man sich der Überzeu-
ung kaum wird verschließen können, dass der günstige Erfolg wohl nur in Verbindung mit der Gesammt-
gelung unserer Verkehrsbeziehungen zum Deutschen Reiche zu erzielen war.

* * *

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien bot nach zwei Seiten hin Veranlassung (Vertrag mit Italien.)
u lebhaften, zum Theil sehr heftigen Debatten.

Die eine derselben war bedingt durch die im Motivenberichte offen zugestandene Verschlechterung des
onventionaltarifes für die Einfuhr nach Italien in Bezug auf Garne und Gewebe aus Flachs. (Leinenzölle.)

Für Erstere treten bei den entscheidenden Nummern an Stelle des bisherigen einheitlichen Zollsatzes
on 11 Lire 50 Cent. die Sätze von 17 Lire 50 Cent. und 22 Lire. Procentuell noch höheren Ansätzen
tsprechen die neuen Zölle für gebleichte Gewebe, während es, trotz der Erhöhung der Grundzölle für glatte
ewebe, bei den gemusterten Geweben und Damasten insofern gelang, eine Art Vortheil zu erringen, dass
etztere wie bisher bei der Einfuhr nach Italien ohne Zollzuschlag gleich den glatten Geweben werden verzollt
erden.

Dieses der heimischen, sehr intensiven Leinenindustrie, namentlich aber der Spinnerei im Ganzen über-
us abträgliche Resultat der Verhandlungen muss schon vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte aufs
iefste beklagt werden. Noch kaum vor einem Menschenalter zählte jene Industrie zu den blühendsten und
euerkräftigsten Österreichs. Spinnerei und Weberei beschäftigen noch heute mehr als 120.000 Arbeiter,
ogesehen von der Landwirtschaft, welcher vor Zeiten ein intensiver Flachsbau gleichfalls dauernde und
hnende Arbeit schaffte.

Seit einer Reihe von Jahren wurde dieselbe Industrie und mit ihr die verwandte Urproduction, ohne
r Verschulden, von schweren Schlägen heimgesucht. Seit etwa 1867 ist dem vaterländischen Flachs, dessen
deutender Abfall bekanntlich zu Werggarn versponnen wird, in der fremdländischen Jute ein höchst gefähr-
cher Gegner erstanden. Die plötzliche Aufhebung der zollfreien Rohleinenausfuhr durch den königlich preußi-
hen Finanzministerialerlass vom 7. December 1877 bedrohte den Export in seinen Grundbedingungen.
urch die Entziehung des größten Theiles der Heereslieferung an Bett- und Leinenwäsche versiegte eine der
giebigsten Absatzquellen im eigenen Lande. Die Einführung des allgemeinen deutschen Zolltarifs vom
5. Juli 1879 und die seither fortgesetzte Erhöhung der deutschen Einfuhrzölle, die allmähliche gänzliche
bsperrung des russischen Marktes, der Ausbruch des rumänischen Zollkrieges und der Verlust eines über-
roßen Theiles des dortigen Consumtionsgebietes an die deutsche Concurrenz: das Alles musste zusammen-
irken, eine von Haus aus überproducirende Exportindustrie empfindlich zu schädigen und damit der
egierung die Pflicht auferlegen, weitere Schädigungen unbedingt fernzuhalten, wenn hiezu überhaupt eine
öglichkeit vorhanden war.

Die Regierung erklärt, „dass ihrerseits nichts unversucht geblieben ist, um für diese Gruppe bessere
edingungen zu erzielen". Es wird beigefügt: „Die k. k. Regierung vermochte schließlich die Verantwortung, die
sammte Verständigung an diesem Punkte scheitern zu lassen, umsoweniger zu übernehmen, als nach dem
nstigen Inhalte des Vertrages seitens Italiens in vollkommen loyaler Weise zahlreiche Compensationen
geben worden sind, welche für die Totalität der Verkehrsbeziehungen als vollwichtig angesehen werden
irfen."

So steht denn die traurige Thatsache fest: die Leinenindustrie hat abermals eine schwere Benach-
eiligung erfahren. Sie, die da selbst eines Zollschutzes nie bedurfte und einen solchen auch nie begehrte
ie bezüglichen Zollsätze unseres Tarifes haben lediglich die Bedeutung von Finanzzöllen); sie, die von Anfang
wie keine zweite bei jeder Gelegenheit dem freien Verkehr das Wort geredet und so naturgemäß für den
bschluss von Handels- und Zollverträgen entschieden eingetreten: sie müsste nunmehr, nach dem glücklichen
nstandekommen mehr als eines Vertrages, ebenso gegen den Einen wie den Anderen auf das Bestimmteste
insprache erheben — — wäre nicht jedem einzelnen Interessenten sehr wohl bekannt, dass mit der bloßen
blehnung eines der Verträge oder ihrer aller für die Sache der Industrie absolut nichts gewonnen würde,
Gegentheil. Eine Exportindustrie kann durch vertragslose Zustände schließlich nur dem sicheren Unter-
nge zugeführt werden.

Sämmtliche Vertreter dieser Industrie und der verwandten landwirtschaftlichen Interessen im Ausschusse legten der Regierung die hier angedeuteten Verhältnisse in eindringlichen Ausführungen besonders nahe. Den drohenden Verfall der nothleidenden Productionszweige aufzuhalten, wurden zahlreiche positive Vorschläge erstattet, welche durchwegs wohlwollende Aufnahme fanden. Die Gewährung außerordentlicher Frachttarifermäßigungen wurde von Seite des k. k. Handelsministers bestimmt zugesagt; ebenso die energische Verwendung bei dem k. und k. Reichskriegsministerium wegen ausgiebiger Heranziehung von Leinen zur Deckung des Heeresbedarfes. Hiebei wurde constatirt, dass frühere Klagen über gesundheitswidrige Einflüsse von Leinen als Leibwäsche auf die Benützung sogenannter Kalkleinen zurückzuführen sind, wogegen nunmehr praktische Versuche mit den sogenannten Stuhlleinen angestellt werden sollen, an deren günstigen Ergebnissen kaum gezweifelt werden kann.

In einer Anzahl Resolutionen fanden die weiteren Wünsche und Begehren gleicher Richtung geeigneten Ausdruck. Sie fordern mit Recht die wirksame Unterstützung des rationellen Flachsanbaues, eventuell unter Inanspruchnahme eines angemessenen Credits; die entsprechende Rücksichtnahme auf die geänderten Absatzverhältnisse bei Bemessung der directen Steuern u. s. w. Der Ausschuss gewärtigt mit Zuversicht die werkthätige Würdigung seiner reiflich erwogenen Anträge. Regierung und Reichsvertretung fühlen die Verpflichtung, die hier vorliegende Interessenverletzung nach besten Kräften gründlich wieder auszugleichen.

Weinzoll. Der zweite größere Einwand gegen den Vertrag mit Italien bezieht sich auf eine Abmachung*) zum Tarif B, Punkt 5, zu Nr. 77, betreffend die bedingte Einräumung eines Vergünstigungszolles von 3 fl. 20 kr. für italienische Weine. Sie hat unter den Weinproducenten Österreichs, insbesondere aber unter jenen Südtirols und Dalmatiens, große Besorgnisse erweckt, welchen zugleich durch ein Minoritätsvotum, demgemäß der Vertrag mit Italien in diesem Punkte revidirt — also dermalen nicht genehmigt werden solle, concreter Ausdruck verliehen wurde.

Angesichts dessen erscheint es unabweislich, auf diesen Gegenstand des Näheren einzugehen.

Um aber die Stellung der österreichischen Weinproducenten gegenüber der durch die Verträge geschaffenen neuen Sachlage richtig beurtheilen zu können, muss man naturgemäß und insbesondere nach der Erklärung des k. k. Handelsministers, welche diese Verträge als ein einheitliches Ganzes hinstellt, auch die Gesammtheit der durch die Verträge getroffenen Vereinbarungen ins Auge fassen und die zu beantwortende Frage kurz und bündig dahin stellen: ist die durch diese Verträge für die heimische Weinproduction geschaffene Sachlage überhaupt gegenüber dem bisherigen Zustande günstiger oder nicht?

Diese Frage wird bei unbefangener Prüfung unbedingt bejaht werden müssen. Die durch die Gesammtheit der Verträge geschaffene Situation ist für die Weinproducenten Österreichs zweifellos eine bessere als der status quo ante.

Österreich-Ungarn ist ein eminent weinexportirendes Land. In der Zeit von 1877 bis inclusive 1890 betrug die Einfuhr durchschnittlich pro Jahr (rund) . . . . . 22.000 q
die Ausfuhr dagegen . . . . . 557.000 q
die Ausfuhr überstieg daher die Einfuhr um rund das Fünfundzwanzigfache. Es geht dies aus nachstehender Tabelle hervor:

Jahr:	Gesammteinfuhr in Metercentner	Gesammtausfuhr in Metercentner
1877	19.561	151.434
1878	19.314	213.738
1879	21.758	428.394
1880	21.438	899.321
1881	18.573	433.896
1882	29.982	402.870
1883	33.780	399.689
1884	31.256	440.556

*) Dieselbe lautet wörtlich: „Im Falle, als während der Dauer des Vertrages ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes oder ein geringerer für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Österreich-Ungarn angewendet werden; Österreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn) des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878, aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Österreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden."

Jahr:	Gesammteinfuhr in Metercentner	Gesammtausfuhr in Metercentner
1885	22.744	572.193
1886	17.835	790.730
1887	13.266	664.744
1888	16.861	988.256
1889	14.328	795.438
1890	30.466	618.451

In der Zeit vom 1. Jänner bis September 1891 betrug die Einfuhr 16.193, die Ausfuhr 269.386 *q*.

Vorstehender Tabelle ist auch zu entnehmen, dass, abgesehen von den natürlichen Schwankungen, welche die wechselnde Ernte nothwendig mit sich bringt, die Einfuhr constant abnimmt, während die Ausfuhr unbedingt im ganzen zunimmt. Unter solchen Umständen hatte nothwendig die Sicherung und — wenn möglich — die Erweiterung unseres Weinexportes nach jenen Nachbarstaaten, welche vorwiegend das Absatzgebiet unserer Weine bilden, den Zielpunkt unserer diesfälligen Vertragsverhandlungen zu bilden.

Ein Blick auf die vorliegenden Verträge belehrt uns, dass die österreichisch-ungarische Monarchie dieses Ziel angestrebt und auch — soweit thunlich — erreicht hat. Das bisherige Verhältnis gegenüber den in Rede stehenden Vertragsstaaten Deutschland, Schweiz und Italien (Belgien kommt hier kaum in Frage) ist folgendes:

Unsere Weine zahlen jetzt bei der Einfuhr nach dem Deutschen Reiche einen Zoll von . 24 Mark, nach der Schweiz . . . . . 3 Francs 50;

Italien hebt einen Eingangszoll von 20 Lire ein.

Der österreichisch-ungarische Weinzoll ist autonom (abgesehen von Schaumwein) auf 20 fl. festgestellt.

Für den Fall jedoch, als Italien seinen Zoll auf 5 Francs 77 Centimes ermäßigen würde, sind wir nach dem Vertrage vom 7. December 1887 verpflichtet, Italien einen Begünstigungszoll von 3 fl. 20 kr. zu gewähren.

Nach den neuen Verträgen gestaltet sich das fragliche Verhältnis folgendermaßen:

Deutschland ermäßigt seinen Zoll für Wein und Most in Fässern um 4 Mark, das heißt auf 20 Mark. Dasselbe gewährt weiters einen Begünstigungszoll von 10 Mark für rothen Wein und Most zum Verschneiden unter Controle, sowie für Wein zur Cognacbereitung; es gibt überdies die Einfuhr von Weintrauben in fünf Kilopaketen, die derzeit 4 Mark Zoll zahlen, frei und ermäßigt den Zoll für frische Weintrauben zur Weinbereitung von 10 Mark auf 4 Mark.

Die Schweiz bindet ihren bisherigen Zollsatz auf Weine von 3 Francs 50 Centimes, welcher nach dem allgemeinen Tarife vom 10. April 1891 auf 6 Francs erhöht werden soll. Italien gegenüber bleibt einfach das heutige Verhältnis aufrecht.

Der Wert der — allerdings auf dem Umwege über Italien — für unsere Wein- und Traubenproducenten von dem Deutschen Reiche erlangten Concessionen ist ein erheblicher und kommt in erster Reihe den Wein- und Traubenproducenten von Südtirol, in zweiter Linie wohl auch jenen der übrigen südlichen Weinländer der Monarchie zugute. Diese Länder sind es vorzugsweise, welche aus der Sonderbegünstigung für rothe Verschnittweine Vortheil ziehen werden.

Man darf also wohl sagen, dass das Exportinteresse der österreichisch-ungarischen Weinproducenten durch die neuen Abmachungen im Allgemeinen gefördert wurde. Diese Thatsache darf aber angesichts des oben ziffermäßig erwiesenen Überwiegens des Exportes in unserem Weinhandel nicht übersehen werden, sofern es im gegebenen Falle auf ein objectives Urtheil ankommt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Abmachungen, gegen welche Klage geführt wird, zunächst im Interesse Italiens gelegen sind; ebenso, dass auch in diesem Punkte Italien uns keinerlei Concessionen gewährt und dass die berechtigte Erwartung, es werde der neue Vertrag eine Besserung des status quo auch Italien gegenüber herbeiführen, sich nicht erfüllt hat. Das heutige Verhältnis dauert somit für weitere zwölf Vertragsjahre fort.

Dies muss ohneweiters als ein Nachtheil bezeichnet werden; und nicht mit Unrecht wird in den betroffenen Kreisen darüber geklagt, dass die „Stabilität", welche mit Grund allseitig als der Hauptvortheil des neuen Vertragsverhältnisses angesehen wird, in diesem Punkte Italien gegenüber nicht besteht, indem es von dem Belieben Italiens abhängt, bei uns eine Zollherabsetzung herbeizuführen, welche die heimischen Producte einer scharfen Concurrenz der italienischen billigen Weine im eigenen Zollgebiete aussetzen kann.

So willig dies aber zugestanden wird, ebenso sicher wird eine weitere unbefangene Prüfung der Sachlage ergeben, dass dieses specielle Verhältnis gerade Italien gegenüber vermöge seines mehrjährigen Bestandes nicht als ein besonderer neuer Nachtheil empfunden werden kann und dass die Fortdauer dieses Italien begünstigenden, gegenwärtig schon bestehenden Verhältnisses durch die Verbesserung der Exportbedingungen im deutschen Vertrage eine wesentliche Erleichterung für unsere südlichen Weinproducenten erfahren hat.

Ein Begünstigungszoll für italienische Weine bestand nämlich seit geraumer Zeit zu Recht. Mit dem Vertrage vom 23. September 1846 zwischen Österreich und dem Königreiche beider Sicilien wurde der Einfuhrzoll für neapolitanische und sicilianische Weine auf 2 fl. pro Centner (3 fl. 78 kr. pro Metercentner) herabgesetzt. Dem Königreiche Sardinien gegenüber bestand für piemontesische Weine an der sardo-lombardischen Grenze der Zoll von 2 fl. per Centner, welcher nur vorübergehend auf 4 fl. erhöht wurde.

Infolge des Friedensvertrages zwischen Österreich und Sardinien am 6. August 1849, beziehunsweise des Handelsvertrages vom 18. October 1851, wurde Sardinien eine Specialbegünstigung für „gemeine piemontesische Weine" eingeräumt, und zwar mit dem Zollsatze von 2 fl. 45 kr. per Metercentner. Zugleich ist zu bemerken, dass infolge älterer autonomer Bestimmungen Wein bei der Einfuhr zur See einen Begünstigungszoll von 5 fl. 26 kr. per Metercentner zahlte, welche Begünstigung naturgemäß vorwiegend den italienischen Weinen zugute kam.

In dem Handels- und Schiffahrtsvertrage, der nach den weltgeschichtlichen Ereignissen des Jahres 1866 und nach vollzogener Einigung Italiens am 23. April 1867 mit letzterem Staate zustande kam, wurde seitens Italiens für österreichische Weine ein Zollsatz von 5 Lire 77 Cent. gebunden, während Österreich im Wege einer Specialbestimmung die bis dahin bestandene Begünstigung für italienische Weine neuerdings legalisirte. Im Schlussprotokolle zu Artikel VII, Punkt 2, wurde nämlich vereinbart: „Die vermöge der von Österreich mit dem Königreiche Sicilien am 4. Juli 1848 und mit Sardinien am 18. October 1851 abgeschlossenen Verträge den sicilianischen, neapolitanischen und gemeinen piemontesischen Weinen bei der Einfuhr nach Österreich gegenwärtig eingeräumten Begünstigungen werden unter den in den erwähnten Verträgen festgesetzten Bedingungen und in demselben Maße auch ferner zugestanden."

In dem nach Ablauf dieses Vertrages am 27. December 1878 mit Italien vereinbarten Vertrage wurde dieses Verhältnis im Wesen erneuert. Die Specialbegünstigung wurde auf alle italienischen Weine, unter Feststellung eines einheitlichen Zollsatzes von 3 fl. 20 kr., welcher dem Durchschnitte der obenerwähnten drei verschiedenen Zollsätze entsprach, ausgedehnt — wogegen Italien nach wie vor den Zoll von 5 Lire 77 Cent. für Weine vertragsmäßig zusicherte.

Mit Recht konnte der Motivenbericht der k. k. Regierung darauf hinweisen, dass die den italienischen Weinen eingeräumte Specialbegünstigung keinerlei Schädigung unserer landwirtschaftlichen Interessen zur Folge hatte, nachdem die Einfuhr italienischer Weine nach Österreich-Ungarn unter diesem Regime keinen erheblichen Umfang erreicht hat. Die statistischen Ziffern wiesen vielmehr auch Italien gegenüber, trotz des Begünstigungszolles, das Überwiegen des Exportes nach.*)

Die erwähnte Vereinbarung im Schlussprotokolle (III zu Tarif B, Punkt 15) hatte den Wortlaut: „Die in zwei Punkten der Schlussprotokollbestimmungen zu Artikel VII des Handels- und Schiffahrts-

*) Dies geht aus folgenden Tabellen hervor:

Weineinfuhr aus Italien nach Österreich in Mentercentner:

	Piemontesische zum Zolle von fl. 2·45	Südliche zum Zolle von fl. 3·78	Zur See zum Zolle von fl. 5·26	Zusammen
1868	163	300	382	845
1869	106	403	539	1.048
1870	203	361	469	1.033
1871	431	2.106	439	2.975
1872	9.839	20.745	525	31.109
1873	5.963	23.635	84	29.682
1874	4.111	6.134	—	10.245
1875	5.232	7.872	—	13.104
1876	641	780	199	1.620
1877	840		1.162	2.002
1878	2.275		2.913	5.188
			durchschnittlich	8.973

Weinausfuhr aus Österreich nach Italien über die Landesgrenze in Metercentner:

1870	21.150	1875	8.401
1871	20.235	1876	27.053
1872	9.195	1877	24.906
1873	10.585	1878	14.087
1874	13.630	durchschnittlich	15.561

Die Ausfuhr zur See, welche zum Theil wohl auch nach Italien geht, ist hiebei ganz vernachlässigt.

vertrages vom 23. April 1867 bestätigten besonderen Begünstigungen bleiben unter gleichzeitiger Vereinigung derselben zu einem einheitlichen Zollsatze von 3 fl. 20 kr. per 100 Kilogramm aufrechterhalten und finden auf die Weine Mittelitaliens, der Lombardie und Venetiens Anwendung. Der Anspruch auf diesen ermäßigten Zollsatz bleibt an die Vorweisung von Ursprungszeugnissen gebunden. Dieselbe fand aus dem angeführten Grunde keinerlei Anfechtung und wurde ohne Widerrede der Interessenten angenommen."

Ebenso wenig läßt sich unter der Herrschaft dieses zweiten Vertrages eine Benachtheiligung der österreichischen Weinproduction erkennen.

Die einfache Wiederaufnahme einer analogen Bestimmung in dem dritten Vertrage — vom 7. December 1887 — war durch die veränderten Beziehungen Italiens zu Frankreich nicht mehr möglich. Diesem Lande gegenüber musste Italien für einen zu gewärtigenden Zollkrieg eben im Weinzolle eine der wichtigsten Waffen erblicken; es konnte daher auch Österreich gegenüber seinen Weinzoll von 5 Lire 77 Centesimi nicht mehr binden. Nach dem Wegfalle dieser Bindung mochte jedoch auch Österreich die bisherigen Specialbegünstigungen für die italienischen Weine nicht mehr einräumen, erklärte sich aber, angesichts des oft betonten österreichischen Exportinteresses, hiezu bereit, falls Italien seinen Weinzoll wieder auf 5 Lire 77 Centesimi herabsetzen würde. Diese Erwägung führte zu der Bestimmung im Schlussprotokolle III zu Tarif B des Vertrages vom 7. December 1887, des Inhaltes: „Im Falle, als während der Dauer des Vertrages ein Zollsatz von 5 Lire 77 Centesimi oder ein geringerer für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Österreich-Ungarn angewendet werden. Österreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle ipso facto den italienischen Weinen die in Nr. 5, III, betreffend den Tarif B des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878, aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. per 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Österreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden."

Der gegenwärtige Vertrag, richtiger: die den Weinzoll betreffende Bestimmung dieses Vertrages ist eine einfache Verlängerung der Vertragsbestimmung des Jahres 1887, also nichts anderes als eine Fortdauer des status quo auf weitere zwölf Jahre. Die jetzt so sehr bekämpfte Bestimmung ist vor vier Jahren ohne irgend welche Anfechtung seitens der Interessenten angenommen worden, und die statistischen Ziffern lassen es erklärlich erscheinen, dass man damals vor einer Wiederkehr des Begünstigungszolles unter der Voraussetzung einer Ermäßigung des italienischen Weinzolles sich nicht zu fürchten brauchte, da unter diesem Regime der österreichische Weinexport — auch nach Italien — wesentlich zunahm.*)

Es erscheint daher die Annahme als begründet, dass die Befürchtungen der Weinproducenten übertrieben und mehr durch die augenblickliche Nothlage der Weinproduction, die ungünstige Weinernte und dergleichen hervorgerufen sind. Die Statistik rechtfertigt eine solche Besorgnis nicht. Auch im Decennium 1878—1887 litt, trotz des Begünstigungszolles, weder unsere Weinproduction noch unser Weinexport. Viel eher kann aus den mitgetheilten Daten nicht ohne Grund das Gegentheil geschlossen werden.

Die Hebung des Exportes unserer südlichen Weine, die Steigerung ihrer Preise, der erhöhte Consum im Inlande: das Alles fällt keineswegs zusammen mit dem Aufhören des Begünstigungszolles für Italien und der Anwendung der den billigen italienischen Weinen gegenüber allerdings prohibitiv wirkenden Zollsätze des allgemeinen Zolltarifes. Nach dieser Richtung wirkte eine ganze Reihe anderer Umstände, als da sind: die seit geraumer Zeit von allen maßgebenden Factoren getroffenen Maßregeln zur Verbesserung der Weincultur

*) Beleg hiefür die folgenden Ziffernreihen:

	Weineinfuhr aus Italien nach Österreich in M.-Ctr.	Weinausfuhr aus Österreich nach Italien in M.-Ctr.
	a) zum Begünstigungszolle von 3 fl. 20 kr.	
1879	14.025	7.319
1880	7.970	55.091
1881	5.349	20.773
1882	4.299	37.625
1883	13.925	29.539
1884	19.099	43.569
1885	6.178	85.595
1886	4.319	77.566
1887	5.902	27.372
im Durchschnitt	9.003	42.622
	b) nach Wegfall des Begünstigungszolles:	
1888	2.555	8.118
1889	635	4.851
1890	668	3.014
Januar bis September 1891	1.080	2.100

Die Ausfuhr zur See, welche zum Theile wohl auch nach Italien geht, ist hiebei ganz vernachlässigt.

und der Kellerwirtschaft in Österreich; die Angewöhnung des Geschmackes der heimischen Consumenten an diese verbesserten, relativ billigen süd-österreichischen Weine; deren besondere Eignung zum Verschneiden und die in Folge der Devastationen der Phylloxera in Frankreich fortwährend steigende Nachfrage nach denselben u. s. w. Die so ansehnlich gebesserte Lage unserer südlichen Weinproducenten erfuhr allerdings auch theilweise durch die Krankheiten der Rebe, insbesondere durch die Peronospora, nicht geringen Eintrag.

Wenn aber, wie gezeigt, die Specialbegünstigungen an Italien zur Zeit ihres Bestandes unseren Weinproducenten einen fühlbaren Nachtheil nicht zugefügt, so darf wohl auch angenommen werden, dass, wie oben bemerkt, ein Wiederaufleben derselben kaum jene verderblichen Folgen haben würde, welche von Seite der Gegner besorgt werden.

Wenn auch bereitwillig zugestanden werden soll, dass die Weinproduction Italiens in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte aufzuweisen hat und die Weinpreise daselbst außerordentlich billige sind, so muss doch anderseits erwogen werden, dass namentlich in erster Beziehung unsere Producenten den italienischen, insbesondere aber den süditalienischen, unbedingt vorangeschritten; dass ferner die außerordentlich billigen Preise Italiens eben durch außergewöhnliche Verhältnisse herbeigeführt worden — durch die Absperrung von fast allen Märkten infolge der herrschenden Prohibition, durch ganz besonders gute Ernten, wie durch theilweise kaum mehr haltbare billige Arbeitslöhne und zur Änderung zwingende agrarische Verhältnisse u. d. gl. — so dass eine Verdrängung vom heimischen Markte, angesichts der Geschmacksrichtung, der gewonnenen Handelsbeziehungen u. s. w., keineswegs leicht wird, während naturgemäß die Begünstigung des Importes nach Deutschland den italienischen Weinhandel veranlassen muss, vor allem diesen Markt aufzusuchen, weit weniger aber eine immerhin schwierige Concurrenz mit unseren Weinen innerhalb unserer Zollgrenzen aufzunehmen

Zu alledem kommt die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Italien thatsächlich zu jenem billigen Weinzolle zurückkehren werde, der die Voraussetzung der befürchteten Specialbegünstigung bildet. Diese Seite der Frage wurde im Ausschusse eingehend dargelegt.

Der Ausschuss anerkennt nochmals ausdrücklich, dass die Beseitigung der vielbesprochenen, an eine freilich unwahrscheinliche, doch nicht von uns abhängige Voraussetzung geknüpfte Sonderbegünstigung dringend erwünscht gewesen wäre, dass daher deren Zugestehung ein überaus schwer wiegendes, an sich nicht gerechtfertigtes Opfer an Italien bedeutet. Gleichwohl vermochte und vermag die überwiegende Mehrheit des Ausschusses alle geäußerten Bedenken nicht als derart begründet, nicht als so weitgehend anzusehen, um eine gänzliche Ablehnung des Vertrages mit Italien — die von der Minorität begehrte Revision eines Vertragspunktes ist gleichbedeutend mit der Verwerfung des Vertragsganzen — und, was dasselbe ist, ein Scheitern der Gesammtvertragsvorlage auch nur entfernt zu rechtfertigen.

Ganz zu geschweigen von den unabsehbar nachtheiligen Folgen eines solchen Schrittes in politischer Rücksicht; ebenso zu geschweigen von den großen wirtschaftlichen Schäden, die daraus vielen anderen heimischen Productionszweigen erwachsen müssten, deren vitalste Interessen an dem Perfectwerden jener Verträge in ihrer Totalität geknüpft sind: die Weinproduction Österreichs selbst, welche dadurch der unleugbaren Vortheile der sie berührenden Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz verlustig ginge, würde auf solche Weise in die empfindlichste Mitleidenschaft gezogen werden. Der eine dieser Verträge mag nicht erfüllt haben, was sie von ihm erhoffen durfte: der Complex der Errungenschaften, wie bewiesen wurde, bedeutet eine erhebliche Besserung des status quo auch für die Weinproduction. Sie wird dadurch genöthigt, sich für die Annahme dieser Verträge zu entscheiden.

(Tarif A.) Es erübrigt noch eine Prüfung des neuen Tarifes A für die Einfuhr nach Italien. Das Resultat einer derartigen Prüfung dürfte dahin zusammenzufassen sein, dass eine Erhöhung der Ansätze, somit eine Verschlechterung unserer Exportbedingungen gegenüber dem bisherigen Stande der Dinge nach Ausweis des Vertrages vom 7. December 1887 ausschließlich bei Leinen eintritt, wogegen in sehr zahlreichen anderen Belangen Aufbesserungen erzielt würden. Diese Aufbesserungen sind entweder neue Ermäßigungen der italienischen Zollsätze oder neue Bindungen bei Artikeln, für welche Italien bisher autonom geblieben, oder schließlich Interpretationen zu Gunsten diesseitiger Exporte.

Der Ausschuss beschränkt sich darauf, die angedeuteten Vortheile im Nachfolgenden nach den bezeichneten drei Gruppen zusammenzustellen. Hinsichtlich der Gruppe „neue Bindungen" ist zu erwähnen, dass die königl. italienische Regierung am 25. November 1891 den Kammern eine Gesetzesvorlage wegen Änderung mehrerer Bestimmungen des Zolltarifes unterbreitete, derzufolge auch einige der im Vertrage gebundenen Artikel eine Erhöhung erfahren sollen. In nachstehendem Verzeichnisse B sind diese Artikel besonders namhaft gemacht. Im Falle der Annahme bewusster Vorlage würden die betreffenden Positionen eigentlich aus den Bindungen auszuscheiden und den „Ermäßigungen" zuzuzählen sein.

A. Neue Ermäßigungen, welche im bisherigen Vertrage nicht enthalten waren.

Tarif-Nummer	Artikel			Anmerkung
33	Alkaloide:			
a)	Chininsalze	1 *kg*	5.—	
b)	nicht benannte und deren Salze	„	5.—	
aus 37 b)	Kohlensaure Magnesia aus dem Ledrothale	100 *kg*	15.—	
46	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	„	80.—	
aus 62	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	„	10.—	
71	Färbende Extracte aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen aller Art	„	10.—	
72	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluss der Anilinlackfarben	„	10.—	
aus 75	Tinte:			
a)	Buchdruckerschwärze	„	12.—	
Zu 94 c	Der Zollzuschlag für das Nähen, Adjustiren ꝛc. der Decktücher für Waren und Wägen wird von 50 auf 10 Procent herabgesetzt.			
106	Bedruckte Baumwollgewebe	„	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag per 100 *kg*	
aus 115	Baumwollene Lampendochte	„	100.—	
aus 123	Pferdehaar:			
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Ware aus Pferdehaar	„	17.—	
129	Wollene Gewebe:			
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:			
	1. von 300 *g* oder weniger auf den Quadratmeter . .	„	185.—	
	2. von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 *g* . .	„	160.—	
	3. von mehr als 500 *g*	„	140.—	
aus 130	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 *g* oder weniger auf den Quadratmeter	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
aus 136	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Procent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.			
aus 140 aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	„	100.—	
142	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII	„	Zoll des Gewebes mit 40% Zuschlag	Im bisherigen Vertrage ist diese Position auf Herren u. Kinderkleidungen und Damenmäntel beschränkt.

Tarif-Nummer	Artikel			Anmerkung
	Der Zollzuschlag für die einfache Confection der wollenen, gewebten oder gewirkten, bedruckten oder unbedruckten, selbst mit Fransen versehenen Chawles, Echarpes und Fichus, sowie der Zollzuschlag für die Confection der einfach besäumten oder eingefassten Decken und Teppiche ist von 50 auf 20 Procent herabgesetzt.			
aus 149	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus nicht gemustertem Gewebe von Seide oder Floretseide, nicht genäht	100 *kg*	6·50	
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus gemustertem Gewebe von Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	9.—	
160	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	"	Zoll des betreffenden Gewebes mit 40% Zuschlag	
	Der Zollzuschlag für die Confection der schwarzen oder farbigen, gemusterten, oder ungemusterten, besäumten, eingefassten oder mit Fransen besetzten Fichus, Echarpes oder Cachenez aus Geweben von Seide oder Floretseide wird von 50 auf 20 Procent herabgesetzt.			
aus 163 b)	Kunstschreinerholz:			
	2. der Länge nach geschnitten	"	3.—	
aus 170	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:			
b)	polirt oder bemalt:			
	1. Spindeln, Bobinen und Spulen	"	8.—	
182	Holzstoff:			
	a) Cellulose	—	frei	
aus 183	Papier:			
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papieres zur Lithographie und Photographie)	100 *kg*	40.—	
185	Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten (Etiketten), mit Einschluss der Chromolithographien	"	75.—	
aus 188	Bücher und Noten:			
a)	gedruckte			
	aus 1. Noten mit Text in italienischer Sprache und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet	—	frei	
aus b)	Bücher, nicht gedruckte (Register):			
	1. lose oder in Pappe gebunden, auch mit Ecken und Rücken von Leinwand	100 *kg*	22.—	
	aus 2. in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Ecken und Rücken von Leder	"	36.—	

Tarif-Nummer	Artikel			Anmerkung
aus 196	Schuhwaren:			
	b) aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen .	100 Paar	125.—	
aus 201 d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt	100 *kg*	15.—	
203	Schmiedeeisen und Stahl:			
aus a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen oder Barren, von jedem Querschnitt:			
	1. im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 *mm* oder weniger	"	6.—	
	2. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 *mm* oder weniger, aber von mehr als 5 *mm*	"	7.—	
b)	zu Draht gewalzt und gezogen:			
	1. im Durchmesser von 5 *mm* oder weniger, aber von mehr als 1·5 *mm*	"	11.—	
d)	in Röhren:			
	2. aus Blech von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* Dicke	"	14.—	
aus 204	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen:			
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 *kg* und mehr	"	9.—	
aus 206	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung, in Arbeiten:			
aus a)	welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt sind:			
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	"	13·25	
aus b)	welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt sind:			
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	"	17·25	
Zu 206 b 2	Geschirr (Pfannen u. d. gl.) aus Eisenblech jeder Stärke, nur an der Innenseite abgeschliffen	"	16·50	

Tarif-Nummer	Artikel			Anmerkung
aus 210	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gusseisen, Schmiedeisen oder Stahl:			
aus a)	gemeine:			
	1. Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Mauerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen u. s. w. . .	100 *kg*	13.—	
aus b)	feine:			
	1. Winden, Gleichgewichtswaagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Copirpressen, Scheren, Gartenmesser, Blechscheeren; tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirteisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w., auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinnt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen	„	17.—	
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:			
	1. von mehr als 30 *cm*	„	13.—	
	2. von 15 bis 30 *cm*	„	15.—	
aus 214	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:			
c)	Buchdruckerlettern	„	18.—	
aus 216	Zink:			
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	„	12.—	
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder lackirt, jeder Art	„	12.—	
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	„	58.—	
218	Antimon, metallisches (Spießglanzkönig)	„	6.—	
225	Näh- und Stecknadeln	„	80.—	

Tarif-Nummer	Artikel			Anmerkung
228	Instrumente, optische, mathematische, Präcisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w. . .	100 *kg*	30.—	
zu 236	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 *kg*, einschließlich des Gehäuses. Uhren, nach sogenanntem amerikanischem System, unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 *kg*, einschließlich des Gehäuses.			
245	Farberden (Bolus, Oker und Siegelerde, natürliche oder künstliche)	"	3.—	
aus 252	Irdene Waren:			
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:			
	aus 1. Öfen und Ofentheile in jeder Form	"	2.50	
254	Thonwaren aus weißer Masse:			
a)	weiße, und feines Steinzeug	"	16.—	
255	Porzellan:			
a)	weißes	"	16.—	
aus 258 c)	Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschliffen, nicht polirt 2c., auf der Innenseite versilbert auch auf der Außenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei versehen 2c.	"	12.—	
aus 329	Kurzwaren:			
aus a)	gemeine:			
	1. Kästchen aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer, zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel und des Schwimmers . . .	"	75.—	
aus b)	feine:			
	2. Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waren aus Meerschaum	"	150.—	
aus 331	Musikalische Instrumente:			
f)	andere, nicht besonders benannte	Stück	1.50	
aus 334	Kautschuk und Guttapercha:			
g)	verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	100 *kg*	130.—	
aus 336	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nichtseidener Quaste	100 Stück	60.—	

B. Neue Bindungen, welche im bisherigen Vertrage nicht enthalten waren.

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
aus 8	Flüchtige Öle oder Essenzen:			
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 *kg*	1.50	
c)	von Gewürznelken	„	7.50	
d)	von Pfeffermünze	„	7.50	
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls und der Rosenessenz	„	3.—	
11	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat:			
a)	getrocknet	—	frei	
aus 30	Säuren:			
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei	3.—
d)	Essigsäure, unreine	100 *kg*	1.—	2.—
h)	Weinsteinsäure	„	10.—	20.—
i)	Phenylsäure	„	10.—	
l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs) an reiner Essigsäure enthaltend			
	1. 10 Procent oder weniger	„	15.—	
	2. mehr als 10 und weniger als 50 Procent	„	90.—	
	3. 50 Procent und mehr	„	180.—	
aus m	Benzoesäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schwefelige Säure	„	10.—	Gallus- u. Gerbsäure, rein, dann Pyrogallussäure 25.— Phosphorsäure 0.50
34	Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	„	4.—	Bleioxyd 8.—
35	Zinkoxyd	„	5.—	8.—
aus 37	Kohlensaure Verbindungen:			
c)	kohlensaures Blei	„	8.—	
aus d)	doppelkohlensaures Natron	„	0.50	
e)	kohlensaures Kali (mit Einschluss des doppelkohlensauren)	„	0.50	
aus 40	Salpetersaure Verbindungen			
a)	salpetersaures Silber	1 *kg*	5.—	
aus 51 aus b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmium-präparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Kalcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme			

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
	der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoesaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; citronensaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze: Kitt aus Nuss- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	100 *kg*	4.—	
aus 53	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:			
a)	Leere Patronen ohne Zündhütchen	„	60.—	
aus 58	Kampher:			
b)	raffinirter	„	25.—	35.—
aus 61	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextract; Cacaobutter; Kampheröl; Terpin . .	„	10.—	
70	Aus Theer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:			
a)	in trokenem Zustande	„	frei	
b)	teigartig oder flüssig	„	frei	
aus 73	Firniss:			
aus b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	„	20.—	
74	Blei- und Farbstifte:			
a)	ungefasste Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnisster, nicht weißer Fassung	„	100.—	
75 b)	Tinte aller Art, andere	„	15.—	
aus 78	Seilerwaren, Tauwerk und Bindfaden auch getheert:			
b)	von 2 *mm* und weniger Stärke	„	25.—	
aus 94	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:			
b)	Krägen, Manchetten und Hemden für Männer . . .	„	Das Doppelte des Zolles des Gewebes	
120	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:			
b)	Krägen, Manchetten und Hemden für Männer . . .	„	Das Doppelte des Zolles des Gewebes	
aus 121	Wolle:			
e)	gekämmte, nicht gefärbte	„	15.—	

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
125	Gespinste aus gekrempelter Wolle, einfache:			
a)	rohe:			
	1. bis zu 10.000 Meter im Kilogramm	100 *kg*	45.—	
	2. über 10.000 Meter im Kilogramm	„	55.—	
b)	gebleichte	„	Zoll der rohen Gespinste mit 20% Zuschlag	
c)	gefärbte	„	Zoll der rohen Gespinste mit 25 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
126	Gespinste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	„	Zoll der einfachen Gespinste mit 17 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
127	Gespinste aus gekämmter Wolle, einfache:			
a)	rohe:			
	1. bis zu 50.000 Meter im Kilogramm	„	60.—	
	2. über 50.000 Meter im Kilogramm	„	75.—	
b)	gebleichte	„	Zoll der rohen Gespinste mit 20% Zuschlag	
c)	gefärbte	„	Zoll der rohen Gespinste mit 25 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
128	Gespinste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	„	Zoll der einfachen Gespinste mit 17 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
129	Wollene Gewebe:			
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:			
	1. von 200 *g* oder weniger auf den Quadratmeter .	„	250.—	
	2. von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 *g* . .	„	220.—	
	3. von mehr als 500 *g*	„	190.—	
132	Wollene Gewebe, gestickte:			
a)	mit Kettenstich	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
b)	mit Plattstich	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 *kg*	
aus 134	Pferdehaargewebe:			
a)	zu Sieben	„	30.—	

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
135	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:			
a)	einfache	100 *kg*	220.—	
b)	geformte	„	Zoll der einfachen Strumpfwaren mit 50% Zuschlag	
136	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .	„	220.—	
137	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	„	240.—	
139	Spitzen und Tülle, wollene	1 *kg*	7.—	
144	Cocons (ausgenommen die Doppelcocons)	—	frei	
aus 145	Seide:			
a)	einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, roh . . .	—	frei	
aus 147	Seidenabfälle:			
a)	von Cocons und von Doppelcocons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	—	frei	
b)	andere, rohe	—	frei	
aus 148	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide			
a)	glatte	1 *kg*	9.—	
150	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Procent enthalten ist:			
a)	glatte	„	7.—	
b)	gemusterte	„	10.—	
aus 151	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Procent enthalten ist:			
b)	farbige:			
	1. glatte	„	5.—	
	2. gemusterte	„	8.—	
aus 154	Bänder und Borten, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Procent enthalten ist	„	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 *kg*	
156	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	„	Zoll der betreffenden Bänder	
164	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:			
a)	mit Holzreifen	Hektoliter Rauminhalt	0·20	
b)	mit Eisenreifen	„	0.30	

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
aus 165	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:			
a)	nicht gepolsterte:			
	3. aus Kunstschreinerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	100 *kg*	60.—	90.—
aus 166	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:			
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	„	70.—	100.—
aus 177	Korb- und Mattenflechtarbeiten:			
b)	feine	„	30.—	
187	Waren aus Papier und Pappe	„	80.—	
aus 188	2. Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei	
	3. Bücher und Noten in Einbänden jeder Art . . .	100 *kg*	20.—	
aus 190	Felle:			
aus d)	ohne Haare gegerbte:			
	3. Lackleder	„	90.—	
	5. fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder	„	70.—	
aus 203 a)	Schmiedeisen und Stahl, gewalzt ꝛc.			
	3. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 *mm* oder weniger (ausschließlich Draht) . .	„	9.—	
b)	zu Draht gewalzt und gezogen:			
	2. im Durchmesser von 1·5 *mm* oder weniger	„	15.—	
c)	in Blechen:			
	1. von 4 *mm* Dicke und mehr	„	7.—	
	2. von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* Dicke . .	„	10.—	
	3. von 1·5 *mm* Dicke oder weniger	„	12.—	
d)	in Röhren:			
	1. aus Blech von 4 *mm* Dicke und mehr	100 *kg*	12.—	
	3. aus Blech von 1·5 *mm* Dicke oder weniger	„	17.—	
aus 204 b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 *kg*	„	12.—	
aus 206 a)	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung, in Arbeiten, welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt sind:			
	3. verzinnt, verbleit, verzinkt lackirt	„	15·50	
216	Zink:			
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei	
b)	in Platten und Blechen	100 *kg*	4.—	5.—

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
aus 226	Maschinen:			
aus a)	Dampfmaschinen, feste ohne Kessel	100 *kg*	12.—	12.50 14.—
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper:			
	im Gewicht von mehr als 300 Kilogramm	„	12.—	16.—
aus b)	Dampfkessel:			
	aus 1. Röhrendampfkessel aus Eisen und Gusseisen .	„	14.—	
	2. andere als Röhrendampfkessel	„	12.—	13.—
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen:			
	Wasseräder, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	„	10.—	11.—
c)	Locomobile	„	12.—	15.—
g)	landwirthschaftliche Maschinen jeder Art	„	9.—	10.50
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	„	10.—	12.50
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.; im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	„	9.—	11.—
l)	Nähmaschinen:			
	1. mit Gestell	„	25.—	40.—
	2. ohne Gestell	„	30.—	45.—
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w. Winden aus Guss- und Schmiedeeisen; mechanische nicht hydraulische Krahne; Böcke zum Heben von Waggons u. d. gl.; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck-Vacuum u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen; Papierschneidemaschinen; Zigeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen	„	10.—	11.— 12.50 15.—
13	Getrennt eingehende Maschinentheile:			
und aus n)	1. von Nähmaschinen	„	30.—	45.—
	2. gusseiserne Maschinentheile von anderen Maschinen (mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen)	„	11.—	15.—
aus 231	Gold:			
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen . . .	1 *kg*	10.—	
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichtes)	„	18.—	
aus 232	Silber:			
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen . . .	„	10.—	
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichtes) . . .	„	[illegible]	

Tarif-Nummer	Artikel			Ansätze des am 25. November 1891 der italienischen Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes
233	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr	Hektogr.	14.—	
234	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 *kg*	9.—	
aus 236	Uhren:			
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse	1 Stück	5.—	
d)	dieselben mit Gehäuse	„	5.— mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse	
e)	Weckuhren ohne Stundenschlag	„	1·50	
aus 246	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:			
a)	Kalk, Gyps u. s. w.	—	frei	
aus 254	Thonwaren aus weißer Masse:			
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	100 *kg*	25.—	
260	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	„	6.—	
274	Satzmehl	„	2.—	
aus 275	Stärke:			
b)	gemeine, aus anderem Material als Reis	„	8.—	
c)	feine oder in Schachteln	„	15.—	
aus 284	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:			
a)	in Essig, Salzwasser oder Öl	„	20.—	
286	Hopfen	—	frei	
289	Ölkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei	
aus 306	Fische:			
a)	frische jeder Art	—	frei	
314	Fett, anderes als Schweineschmalz	—	frei	
aus 315	Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100 *kg*	8.—	15.—
317	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei	
aus 327	Bernsteinwaren	„	150.—	
aus 329 a)	Kurzwaren, gemeine:			
	2. Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasirpinsel) mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein u. d. gl. Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaren) fällt	„	100.—	180.—
aus b)	feine:			
	3. Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaren fällt)	„	200.—	400.—
aus 331	Musikalische Instrumente:			
b)	Pianofortes:			
	1. tafelförmige und aufrechtstehende	1 Stück	90.—	135.—
	2. Flügel	„	180.—	270.—
332	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100 *kg*	100.—	150.—
343	Pinsel mit oder ohne Stiel	„	20.—	

Einige wichtigere neue Interpretationen zur Sicherstellung unserer Exportinteressen.

Sumach-Extract gehört unter Nr. 30 c, ist daher zollfrei.

Starke, durch Anwendung von Fetten oder Chemikalien wasserdicht gemachte Flachs-, Hanf- ꝛc. Stoffe e zu Decktüchern verarbeitet sind, fallen unter den Zoll von 30 Lire der Nr. 87 a.

Die Verabredung des bisherigen Vertrages über die Verzollung von Herrenconfectionen und Damenmänteln auf Damenjaquetten ausgedehnt.

Das Vorhandensein von gedrechselten, gefrästen, thermoplastisch ꝛc. erzeugten Ornamenten, von metallenen — vernickelten — Nebenbestandtheilen ꝛc. ändert nichts an der vereinbarten Tarifirung der Möbel.

Als Packpapier dürfen nur jene dünnen Pappendeckel verzollt werden, welche weniger als 300 Gramm per ratmeter wiegen.

Das Beschneiden der Ränder von Pappendeckel hat keinen Einfluss auf die Tarifirung.

Der Conventionalzoll von 10 Lire für Nägel ist auch dann anzuwenden, wenn die Nägel gescheuert oder am blau angelaufen sind.

Das dem Begünstigungszoll von 3 Lire unterliegende Braungeschirr (Znaimer u. dgl.) kann auch verziert sein.

Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der in der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Zollfung bei Steingut und Porzellan ohne Einfluss.

Die Anbringung von Fabriksmarken und Firmenbezeichnungen auf Waren bleibt auf die Zollbehand- ohne Einfluss.

* * *

(Vertrag mit Belgien.)

Die Verkehrsbeziehungen zu Belgien sind dermalen durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867 geregelt. Dieser ursprünglich auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossene und seither stillschweigend — durch Unterlassung der Kündigung — verlängerte Vertrag ist ein Meistbegünstigungsabkommen. Eine flüchtige Durchsicht desselben zeigt, dass der Inhalt im Vergleiche zu den Stipulationen unserer modernen Verträge theils als lückenhaft, theils geradezu als veraltet und überholt zu bezeichnen ist. In letzter Beziehung ist speciell auf den Vertragsartikel 4 hinzuweisen. Um in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, war schon im Jahre 1887 eine Nachtragsconvention nothwendig geworden, welche die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster zum Gegenstande hatte und die Bestimmungen eben des Artikels 4 einer sachgemäßen Modification zuführte.

Immerhin wären Rücksichten, welche mehr die formelle Technik der Vertragstexte zum Gegenstande haben, nicht maßgebend gewesen, den Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses zu Belgien wünschenswert erscheinen zu lassen. Ausschlaggebend hiefür waren anderweitige Erwägungen, welche sich ebensowohl aus der allgemeinen handelspolitischen Situation in Europa, als aus der speciell durch die Vereinbarung eines Tarifvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschaffenen Sachlage ergaben.

Als Consequenz des neuen österreichisch-ungarisch-deutschen Tarifvertrages wird ab 1. Februar 1892 ein umfangreicher Conventionaltarif für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn bestehen, welcher nach der Natur der Verkehrsverhältnisse auch für die belgische Ausfuhr von besonderem Werte ist. Bei unverändertem Fortbestande des 1867er Vertrages würden die Vortheile unseres neuen Conventionaltarifes ipso facto auch Belgien zugefallen sein, während in Belgien die Vortheile eines gesicherten Vertragstarifes fernerhin nicht mehr bestanden hätten.

Dasselbe Datum des 1. Februar 1892, das bei uns die Constituirung eines großen Conventionaltarifes bedeutet, ist nämlich in Belgien das Datum für die Beseitigung eines solchen. An dem genannten Tage entfällt der im Jahre 1881 belgischerseits an Frankreich zugestandene Conventionaltarif und würde Belgien seiner tarifarischen Verpflichtungen ledig geworden sein. Auf Grund des Artikels 2 des belgischen Gesetzes vom 13. Mai 1882 („Le gouvernement est autorisé à généraliser l'application du tarif resultant de ce traité") sind zwar dort seinerzeit die französischen Vertragszölle generalisirt worden. Nach Ablauf des Vertrages mit Frankreich würden aber die Zollsätze nurmehr den Charakter eines autonomen Tarifes besessen haben und jeder im Belieben Belgiens stehenden Änderung zugänglich gewesen sein. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, dass schon im Laufe der 80er Jahre in Belgien wiederholt Änderungen einzelner Partien des Zolltarifes gesetzlich eingeführt wurden.

Angesichts dieser Sachlage war es ein richtiger Vorgang, dass unserseits nunmehr ein Tarifvertrag mit Belgien abgeschlossen wurde, mit welchem wir dem anderen Theile bestimmte Zollsätze einräumen, welche jedoch in keinem Punkte über das hinausgehen, was im Vertrage mit dem Deutschen Reiche enthalten ist, während wir anderseits in Belgien zu Gunsten unseres Exportes ebenfalls ein ziffermäßig bestimmtes Conventionalregime feststellen. Dieses Regime schließt sich im Allgemeinen an jenes des früheren belgisch-französischen Vertrages an, enthält aber im Übrigen auch Artikel und Ermäßigungen, welche in Letzterem nicht vorkommen.

Nur auf diese Art ergab sich die Möglichkeit, den Verkehrsbeziehungen mit Belgien über den 1. Februar 1892 hinaus auf beiden Seiten sichere Grundlagen zu bieten.

Bei unverändertem Fortbestande des alten Meistbegünstigungsvertrages wäre dieses Resultat, wie gesagt, einseitig nur zu Gunsten der Ausfuhr Belgiens eingetreten.

* * *

Die Mehrzahl der im Vertrage mit der Schweiz vom 10. December 1891 enthaltenen Zugeständnisse im österreichisch-ungarischen Tarife ist auch schon in dem am 6. December mit dem Deutschen Reiche zum Abschlusse gelangten Zoll- und Handelsvertrage aufgenommen. Dies gilt speciell von den maßgebenden Positionen der für die Exportinteressen der Schweiz wichtigsten Branchen der Textil- und Maschinenindustrie. Hierin dürfte eine angemessene Verwertung der Meistbegünstigung zu erkennen sein, zumal nach Ablauf des bisherigen Vertragsverhältnisses, welches für Februar 1892 gekündigt war, der Schweiz an sich weder der Anspruch auf den Genuss dieser Ermäßigungen zufolge der Meistbegünstigung, noch — selbstverständlich — auf jene Regelung zugekommen wäre, welche ein großer Theil dieser Positionen im Vertrage vom 6. November 1888 gefunden hatte. (Vertrag mit der Schweiz.)

Scheidet man diese Positionen aus, so ergibt sich, dass im vorliegenden Vertrage an die Schweiz über die in den anderen Verträgen enthaltenen Positionen hinaus noch speciell die folgenden Ermäßigungen zugestanden wurden:

Tarif-Nummer	Artikel	Gulden	Anmerkung
aus 85	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 *kg* oder mehr	5·—	Zollsatz ist gleich geblieben; dagegen ist der Umfang der Position wesentlich dadurch eingeschränkt, dass Käse unter 50 *kg* Einzelgewicht der Begünstigung nicht theilhaftig sind.
91	Cacao, gemahlen ꝛc.	45·—	bisher 50 fl. (vertragsmäßig).
aus 92 und 93	Fleischextract, consistent	30·—	bisher 40 fl. (autonom).
	„ flüssig	15·—	
	Condensirte Milch ꝛc.	20·—	wie bisher (vertragsmäßig).
	Luggenmehle ꝛc.	15·—	
116	Asphaltmastix- und -Bitumen	1·—	bisher 1 fl. 50 kr. (autonom).
124 d	Baumwollgarn, einfach, roh, über Nr. 50 bis 60	14·—	wie bisher (vertragsmäßig).
	„ „ „ „ Nr. 60 . . .	12·—	
aus 126	Stickfaden, roh, auf Erlaubnisschein	18·—	bisher 24 fl. (autonom).
aus 131 a	Feine Baumwollwaren, roh, zum Besticken . . .	35·—	bisher 40 fl. (vertragsmäßig). Compensationen zu Gunsten der inländischen Stickerei (Nr. 133).
aus 132	Tüll, roh, ꝛc., zum Besticken	35·—	bisher 40 fl. (vertragsmäßig).
	Feinste Baumwollwaren, roh, zum Besticken . .	70·—	bisher 140 fl. (vertragsmäßig).
aus 133	Vorhangstickerei in Kettenstich	150·—	bisher 225 fl. (vertragsmäßig).
	Andere Stickereien	200·—	
165 b	Seide ꝛc., weiß gemacht ꝛc.	35·—	wie bisher (vertragsmäßig).
166 b	Floretseide ꝛc., gefärbt ꝛc.	35·—	
167	Nähseide ꝛc.	35·—	
168	Seidenwaren, gestickt ꝛc.	400·—	wie bisher (vertragsmäßig).
	Seidenbeuteltuch	200·—	
169 b	Glatte Ganzseidenwaren und Armüren	200·—	wie bisher (vertragsmäßig); diese Position ist zwar auch in den Verträgen mit Deutschland und Italien enthalten, indes tritt diesen gegenüber die dem bisherigen Vertrage mit der Schweiz entnommene Begriffserweiterung betreffs der Armüren hinzu.
214	Sohlleder ꝛc.	15·—	bisher 18 fl. (autonom).
aus 216	Webervögel und Transportbecher ꝛc.	15·—	bisher 25 fl. (autonom).

Tarif-Nummer	Artikel	Gulden	Anmerkung
aus 216	Lederne Maschinentreibriemen	22·—	bisher 25 fl. (autonom).
aus 279	Accumulatoren aus Bleiplatten ꝛc.	8·—	bisher 20 fl. (zufolge Zuweisung im Warenverzeichnisse).
aus 287	Elektrodynamomaschinen und Schiffsdampfmaschinen	5·—	wie bisher (vertragsmäßig).
	Calander ꝛc.	5·—	Diese beiden Artikel sind mit demselben Zollsatze auch in den Verträgen mit Deutschland und Italien enthalten, doch tritt diesen gegenüber eine Erweiterung durch Verschiebung der Gewichtsgrenze ein.
	Werkzeugmaschinen	5·—	
301	Taschenuhren	1·— —·75 —·50 —·30	wie bisher (vertragsmäßig) mit theilweise geänderter Classification.
302	Gehäuse zu Taschenuhren	—·70 —·45 —·20 —·10	wie bei Nr. 301.
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	100·—	wie bisher (vertragsmäßig).

Wie die vorstehende Tabelle bei aufmerksamer Durchsicht zeigt, war der größere Theil dieser der Schweiz speciell zugestandenen Ermäßigungen auch schon im bisherigen Vertrage mit der Eidgenossenschaft enthalten.

Unter diesen Umständen dürfte das Urtheil über den zum neuen Vertrag mit der Schweiz gehörigen Conventionaltarif für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn dahin zusammenzufassen sein, dass sich derselbe in der Hauptsache mit den in den bezüglichen Positionen der anderen Verträge eingeräumten Zugeständnissen so ziemlich deckt, wozu die Aufrechterhaltung der anderweitigen Concessionen des bisherigen Vertrages mit der Schweiz und noch einige besondere Ermäßigungen hinzutreten, welche Letzteren indes die eben gekennzeichnete Basis nicht wesentlich alteriren.

Der sofort äußerlich augenfällige Unterschied des neuen zum Vertrage vom 10. December 1891 gehörigen schweizerischen Tarifes, im Gegenhalte zu dem im vormaligen Vertrage vom 23. November 1888 recipirten, besteht in der großen Ausdehnung des Ersteren.

Während im Tarife des 1888iger Vertrages lediglich 48 Positionen geregelt waren, erstreckt sich dermalen die vertragsmäßige Festsetzung auf nicht weniger als 293 Positionen. Es steht dies maßgebend damit in Zusammenhang, dass im Jahre 1888 der größere Theil des Schweizer Tarifes Frankreich gegenüber festgelegt und dritten Staaten der Genuss dieser Vertragszölle schon durch die Formel der Meistbegünstigung gesichert war, während dermalen — nach dem am 1. Februar 1892 zu gewärtigenden Wegfall des franco-schweizerischen Vertrages — solche abgeleitete Ansprüche inhaltslos geworden und neue, originäre Rechte durch directe Verhandlung zu erstellen waren.

Es ergibt sich, dass, wenn jeder der zu dem gegenwärtigen Vertrage gehörigen Tarife — sowohl der österreichisch-ungarische als auch der schweizerische — einen größeren Umfang aufweist, als dies bei den Vertragsanlagen des Jahres 1888 der Fall war, dieselbe Erscheinung in den beiden Tarifen eine ganz verschiedene Unterlage hat. Der österreichisch-ungarische Tarif scheint mehrfach um Artikel erweitert, welche bislang hierseits der autonomen Tarifirung unterlegen waren, nunmehr aber in die Conventionaltarife gegenüber dem Deutschen Reiche und Italien aufgenommen wurden. Indem dieselben Artikel auch in den Vertrag mit der Eidgenossenschaft inserirt erscheinen, ist damit nichts anderweitiges geschehen, was nicht auch durch die Meistbegünstigung hätte gedeckt werden können. Umgekehrt ist der schweizerische Tarif in sehr weitgehendem Umfange durch ganze Gruppen von Artikeln amplificirt, welche bislang in der Schweiz vertragsmäßig tarifirt waren, vom 1. Februar 1892 ab aber der autonomen Tarifirung anheim gefallen wären, wogegen die Meistbegünstigung keinerlei ziffermäßige Sicherstellung geboten hätte.

Diesem zufolge zerfällt der neue Conventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz seiner Natur nach in zwei Theile. Dem einen gehören die Artikel, für welche uns schon im Handelsvertrage vom 23. November 1888 bestimmte Zollsätze zugestanden waren; anderseits sind jene Gruppen zusammen zu fassen, bezüglich deren wir bisher einfach auf den wechselnden Inhalt der Meistbegünstigung angewiesen waren, in Hinkunft aber neue originäre Vertragsrechte besitzen werden.

A. Artikel, welche im bisherigen Vertrage geregelt waren:

Tarif-Nummer	Artikel		Anmerkung
Aus 3	Kleie, Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallproducte der Müllerei ꝛc. für Viehfütterung; Kornrade .	frei	wie bisher; die Position ist umfänglich erweitert.
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextracte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern . .	1.50	wie bisher.
aus 17	Glätte	0.30	wie bisher.
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:		
22	in Engros-Packung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken ꝛc., sowie in Paketen über 4 *kg* Gewicht	1.25	bisher 0·60
	Spiegelglas, unbelegtes:		
aus 57	a) unter 18 dm^2	14.—	wie bisher.
	Spiegelglas, belegtes:		
aus 58	unter 18 dm^2	14.—	
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gärberrinde, Gärberlohe	—.02	wie bisher.
61	Holzkohlen	—.10	bisher 0·02
	Bau und Nutzholz, gemeines:		
62	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reisholz, Rebstecken	—.15	
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln ꝛc.), ausgenommen Fourniere:		
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Fassholz . .	—.40	
	b) Fassholz, rohes	—.15	wie bisher.
64	anderes	—.70	
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen ꝛc. versehenes, zum Montiren fertig bereitetes Constructionsholz)	1.20	
	Holzwaren:		
aus 75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrication; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parketerie .	3.—	wie bisher.
aus 80	c) Möbel aus gebogenem Holz ꝛc.	12.—	wie bisher.
aus 97	Reps	—.30	wie bisher.
107	Schuhwaren aus anderen Geweben mit Ledersohle	45.—	wie bisher.
224	Butter, frisch	7.—	wie bisher.
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—	bisher 7.—
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.; Zuckerwaren und Zuckerbackerwaren	40.—	wie bisher (bei Ausdehnung der Position auf Zuckerwaren ꝛc.)
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	4.50	bisher 3.—

Tarifnummer	Artikel		Anmerkung
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischconserven; Speck, gedörrter	6.—	bisher 4.—
241	Obst, genießbare Beeren; frisch	frei	wie bisher.
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken 2c.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50	bisher 1·50
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
aus 252	nicht geschroten, nicht geschält	—.30	wie bisher.
aus 253	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—	
265	Malz	1.—	wie bisher.
	Bier und Malzextract:		
285	in Fässern	4.—	wie bisher.
290	Wein, (Naturwein) in Fässern	3·50	wie bisher.
302	Faserstoffe zur Papierfabrication	1·25	wie bisher.
304	b) Briefpapier und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	20.—	wie bisher.
399	Kleidungsstücke 2c., aus Seide und Halbseide . .	175.—	bisher 150
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen 2c; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—	wie bisher.
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	120·—	bisher 125 bei Beschränkung auf Herrenhüte.
		Stück	
aus 418	Pferde	3.—	wie bisher.
aus 420	Füllen	1.—	
421	Ochsen	15.—	wie bisher.
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—	bisher 12 —
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Tarifes fallend	12.—	bisher 5—
425	Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht	5.—	bisher 3 —
aus 426	Schweine über 60 *kg* Gewicht	6.—	bisher 5 —
427	Schafe	—·50	wie bisher.
435	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden . . .	2.—	wie bisher.
	Pferde- und Büffelhaare:	100 *kg*	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	10.—	bisher 7 —
442	Bettfedern	7.—	wie bisher.
443	Daunen (Flaumen)	7.—	
444	Blasen, Därme, Käselab	—·60	wie bisher.
	Hörner:		
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—·30	wie bisher.
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—·60	

Liste der vertraglich neu geregelten Artikel, welche im bisherigen Vertrage nicht enthalten waren.

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne 2c.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; 2c.	frei	Bindung
	Düngstoffe:		
5	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht 2c.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . .	frei	„
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl 2c.:		
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe; Ammoniak, schwefelsaures; Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei	„
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—·30	„
us 10	Alkaloide, chemische und andere Producte, soweit sie nicht unter Nr. 16 bis 20 des schweizerischen Tarifes fallen; Chinaextract; Kampher, raffinirter	8·—	Ermäßigung
	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Plaste, Pillen, Salben, Tincturen, ätherische Öle und Essenzen 2c.:		
12	in Engros-Packung, das heißt theilungsfähig für den Detailverkauf	45·—	„
us 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40·—	„
	Zubereitete Hilfsstoffe:		
17	Ätzkali, Ätznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gärbstoffextracte, flüssige: Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüte; Schwefeleisen; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—·30	Bindung

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
18	a) Natron, arsenikſaures, flüſſiges, doppeltkohlenſaures, ſchweflig ſaures und doppeltſchwefligſaures; Salpeterſäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrication	—·60	Ermäßigung
	b) Arſenſäure; Benzoeſäure; Bittermandelöl, künſtliches; Blei, eſſigſaures (Bleizucker); Bleioxyd, ſalpeterſaures; Bleiſuperoxyd; Borax; Carbolſäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallusſäure; Gärbſäure; Gärbſtoffextracte, feſte; Glycerin; Grünſpan; Holzeſſig, Eſſigſäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeiſt, roher; Kali: blauſaures gelbes, — chlorſaures, — chromſaures rothes; Kalk, doppeltſchwefligſaurer; Kleeſäure (Oxalſäure); Natronſalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Ölſäure); Phtalſäure (Alizarinſäure); Pottaſche; Reſorcin; Ricinusöl zu techniſchen Zwecken; Rhodanſalz (Rhodankalium); Salicylſäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeiſt; Salpeter, raffinirter; Sauerkleeſalz; Schwefeläther; Schwefelarſenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkiſchrothöl; Zinkſtaub; Zinnſalze .	1·—	Bindung
19	Kohlenſäure, flüſſige	7·—	Ermäßigung
20	Zubereitete Hilfsſtoffe, nicht beſonders genannte .	2·—	Bindung
21	Kartoffelmehl (fécule)	1·—	Ermäßigung
23	Stärke ꝛc. in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen ꝛc. bis und mit 4 *kg* Gewicht	2·50	"
aus 27	Sprengſchnüre	40·—	"
aus 29	Zündhölzer	25·—	"
30	Wagenſchmiere	3·—	Bindung
31	Wichſe	7·—	"
	Leim:		
32	roh (Tiſchlerleim)	—·60	Ermäßigung
33	gereinigt (Gelatine); Fiſchleim	7·—	Bindung
	Farbſtoffe, mineraliſche und vegetabiliſche, nicht anderweitig genannte:		
35	gemahlen, geſchlemmt, geraſpelt, gepulvert, geſchnitten ꝛc.	—·60	"
	Extracte von Farbſtoffen:		
37	Krappextract und andere flüſſige oder feſte Extracte von Farbſtoffen, Garancine, künſtliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolöſung	3·—	"
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüſſig:		
	Bleiweiß oder Zinkweiß:		
39	nicht abgerieben	3·—	Ermäßigung
40	abgerieben	5·—	"
41	Chromgelb, Chromgrün; Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariſerblau; Smalte; Ultramarin .	7·—	Bindung
aus 42	Künſtliche Farben aus Steinkohlentheer	8·—	Ermäßigung

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	20.—	Ermäßigung
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Ölfirniss	18.—	"
45	Ölfirniss	10.—	Bindung
	Fensterglas:		
48	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—	Ermäßigung
	Hohlglas und Glaswaren:		
aus 50	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	3.—	"
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt:		
	a) aus halbgrünem Glas	6.—	"
	b) aus gewöhnlichem farblosen (sogenanntem weißen) Glas	8.—	Bindung
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—	Ermäßigung
53	Hohlglas und Glaswaren der unter Nr. 50 und 51 des schweizerischen Zolltarifes erwähnten Gattung:		
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—	"
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Stohgeflecht	6.—	"
aus 57	b) Spiegelglas unbelegt von 18 dm^2 und drüber .	16.—	Bindung
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holze (Packkisten, Packfässer u. d. gl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle	1·60	Ermäßigung
	Holzwaren, fertige, aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen; Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten 2c.:		
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parketerie	6·—	"
	b) Schmalzkübel	8·—	Bindung
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	12·—	Ermäßigung
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel- und Möbeltheile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:		
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:		
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnisst, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10·—	"
79	bemalt, gefirnisst, fournirt	16·—	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
aus 80	a) polirt, lackirt	25·—	Ermäßigung
	b) geschnitzt, gepolstert	38·—	"
81	Andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt, ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung; bemalt, gefirnisst, lackirt	30·—	"
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:		
82	roh, grundirt; glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	10·—	"
	Rahmen für Spiegel und Bilder:		
84	roh, grundirt; glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	25·—	"
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	40·—	"
	Korbflechterwaren:		
	grobe:		
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	5·—	"
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12·—	"
	feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt 2c.:		
88	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	30·—	"
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60·—	"
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100·—	"
	Bürstenbinderwaren:		
93	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25.—	Bindung
94	feine	50.—	Ermäßigung
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen, Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei	Bindung
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei	"
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst	16.—	"
101	Übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—	"
103	Lederwaren fertige, ausgenommen Reiseartikel	60.—	Ermäßigung
	Schuhwaren:		
104	vorgearbeite Bestandtheile aller Art	40.—	"
105	Lederschuhe, grobe	40.—	"
106	a) Lederschuhe, feine	60.—	"
	b) Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100.—	"

rif-nmer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
108	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—	Ermäßigung
109	Handschuhe, lederne	150.—	"
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—	Bindung
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30 —	Ermäßigung
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	25.—	"
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Claviaturen 2c.	16.—	Bindung
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaßte optische Gläser	16.—	"
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—	Ermäßigung
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6.—	Bindung
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—	"
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren 2c. und fertige Bestandtheile	20.—	"
127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	20.—	Ermäßigung
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Locomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte, eiserne Constructionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4.—	Bindung
130	Locomotiven	10.—	"
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 *kg* per Stück; ferner ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh, vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. d. gl.	—·60	"
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2.—	"
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—	"
135	Kinderwagen und Kinderschlitten	15.—	Ermäßigung
136	Fahrräder (Vélocipède)	70.—	"
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1·50	"
150	Bleiwaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—	"
151	Bleiwaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	—·10	Bindung
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech; hiernach nicht speciell genannt; Wellrohre rohe	—·60	„
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 *kg* per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 *cm* hat; Rundeisen unter 7½ *cm* Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 *cm*² Querschnittfläche; decapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Controlmaßregeln	1·70	„
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 *mm* und unter 11 *mm* Dicke	1·30	„
	Eisenblech unter 3 *mm* Dicke (decapirtes ausgenommen):		
157	roh	2·50	„
158	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—	„
	Draht (gezogenes Rundeisen):		
159	roh	4·—	„
160	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4·50	Ermäßigung
	Eisengußwaren:		
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung . . .	2·50	Bindung
162	andere	5·—	Ermäßigung
	Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:		
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—·60	Bindung
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen, Weichen und Kreuzungen 2c.	3·—	„
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe, (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:		
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7·—	Ermäßigung
	b) andere	10·—	Bindung
166	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt	12·—	Ermäßigung
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10·—	„
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22·—	„

Tarifnummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25·—	Ermäßigung
168	Messerschmiedwaren	40·—	"
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützrohre; fertige Waffenbestandtheile	50·—	"
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3·—	Bindung
175	Kupfer- oder Messingwaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10·—	"
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen ꝛc. Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten .	10·—	Ermäßigung
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaren . .	30·—	"
178	Unechtes Blattgold und Blattsilber; leonischer Draht	30 —	"
180	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7·—	"
181	Waren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaren	45·—	"
184	Zinkwaren roh	15·—	Bindung
185	Zinkwaren, polirt, bemalt, gefirnißt	30·—	Ermäßigung
189	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaren), polirt, bemalt, gefirnißt .	40·—	"
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle)	60·—	"
194	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt .	200·—	"
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps- und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei	Bindung
	Schmirgelfabrikate:		
206	a) Schmirgelleinwand	20·—	"
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier . .	16·—	Ermäßigung
207	andere	6·—	Bindung
208	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen .	—·20	Ermäßigung
209	Schilfbretter (in Brettform auf Schilf gegossener Gyps)	2·—	"
212	Portlandcement	—·70	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122 des schweizerischen Tarifes), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren ꝛc.:		
213	roh, nicht ornamentirt	—·60	Bindung
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen . . .	2·—	Ermäßigung
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1·50	"
228	Eier	1·—	"
230	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12% Essigsäuregehalt: in Fässern .	10·—	"
	b) Essigsäure mit mehr als 12% Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 *kg* Bruttogewicht und weniger . . .	30·—	"
237	Geflügel, lebendes	6·—	Bindung
238	a) Geflügel, getödtetes	12·—	"
	b) Wildpret	10·—	Ermäßigung
239	Wurstwaren (Charcuterie)	20·—	"
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss	3·50	"
	Gemüse, frische:		
248	Kartoffeln	frei	Bindung
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse . .	4·—	Ermäßigung
258	Hopfen	4·—	Bindung
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form . . .	6·—	Ermäßigung
263	Weichkäse	4·—	"
264	Hartkäse	4·—	"
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form: Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl ꝛc. und ähnliche Suppenartikel in Paketen ꝛc., für den Detailverkauf	20·—	Bindung
zu 28¾	Die Mehrdifferenz des Zollsatzes für geschnittene ꝛc. Zucker gegenüber jenen für Zucker in Hüten ꝛc. wird höchstens betragen	1·50	Ermäßigung
303	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	4·—	"
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfärbig	8·—	"
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten . . .	16·—	"
	aus b) Papiere andere, nicht besonders genannte .	20·—	"
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospecte, Umschlagbogen ꝛc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25·—	"
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton, Ledercarton	3·50	"
307	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	35·—	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
308	Papierwäsche	40·—	Ermäßigung
311	Baumwollwatte	5·—	Bindung
	Baumwolle:		
	Garne:		
312	einfach, roh	7·—	"
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9·—	"
314	gebleicht; gefärbt; einfach oder doublirt	12·—	"
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35·—	Ermäßigung
	Gewebe:		
	glatte, geköperte, roh:		
317	im Gewichte von 6 *kg* und darüber per 100 m^2 .	10·—	Bindung
	im Gewichte von weniger als 6 *kg* per 100 m^2:		
318	mit weniger als 20 Fäden auf 5 *mm* im Geviert .	20·—	"
	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:		
320	a) über 7 *kg* per 100 m^2	40·—	Ermäßigung
	b) bis und mit 7 *kg* per 100 m^2	45·—	Bindung
	c) Buchbinderleinwand	30·—	Ermäßigung
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:		
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	30·—	Bindung
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt, brochirter Tüll	45·—	Ermäßigung
323	Filztücher	40·—	Bindung
	Decken (Bett- und Tischdecken ꝛc.):		
	ohne Näh- oder Posamentierarbeit:		
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40·—	"
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum . . .	60·—	"
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen ꝛc.	50·—	Ermäßigung
328	Bänder und Posamentierwaren	45·—	"
329	Stickereien und Spitzen	100·—	"
330	Wachstuch, gemeines und sogenannte Ölleinwand, zu Verpackungszwecken	8·—	"
332	Linoleumteppiche	20·—	Bindung
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie ꝛc.:		
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 *mm* im Geviert . .	2·—	Ermäßigung
340	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	12·—	"
341	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	25·—	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
342	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 *mm* im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42·—	Ermäßigung
344	Bänder und Posamentierwaren	50·—	"
	Seilerarbeiten:		
346	Stricke, Taue	8.—	"
348	Gurten, Schläuche, Säcke	20.—	Bindung
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand:		
	grobe (nicht gewebte):		
349	roh	12.—	"
350	gefärbt, bedruckt 2c.	20·—	"
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:		
359	aus Halbseide	40·—	Ermäßigung
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c., aus Halbseide	100·—	"
aus 361	Bänder und Posamentierwaren aus Halbseide	60·—	"
	Wolle:		
aus 364	Kunstwolle	—·30	Bindung
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug . . .	·—60	"
	Garne:		
366	roh: einfach oder doublirt; Watte	6·—	Ermäßigung
367	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8·—	Bindung
	gebleicht, gefärbt:		
368	einfach oder doublirt	12·—	Ermäßigung
369	drei- oder mehrfach gezwirnt	18·—	"
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet)	30·—	"
	Gewebe:		
	roh:		
372	Streichgarngewebe	25·—	"
373	Kammgarngewebe	40·	"
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):		
	a) im Gewichte von mehr als 300 *gr* per *m²* . .	55·—	"
	b) im Gewichte von 300 *gr* und weniger per *m²* .	80·—	"
377	Filztücher	70.—	Bindung
	Decken (Bett- und Tischdecken 2c.):		
378	ohne Näharbeit	25.—	Ermäßigung
379	mit Näharbeit	60.—	"

Tarif-Nummer	Artikel		Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
	Bodenteppiche:	Franken	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—	Ermäßigung
381	andere	50.—	"
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c	75·—	"
383	Bänder und Posamentierwaren	65.—	"
384	Stickereien und Spitzen	100.—	"
385	Filzstoffe	20.—	Bindung
	Filzwaren ohne Näharbeit;		
386	roh	15·—	Ermäßigung
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30·—	"
390	Kautschuk und Guttapercha; in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien .	8·—	"
391	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren	25·—	"
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	40·—	Bindung
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar 2c.:		
396	feine Waren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60·—	Ermäßigung
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:		
397	aus Baumwolle	65·—	"
398	aus Leinen, Jute, Ramie 2c.	70·—	"
400	aus Wolle und Halbwolle	105·—	"
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:		
402	aus Baumwolle	60·—	"
405	aus Wolle oder Halbwolle	75·—	"
aus 408	ungarnirte Hüte aus Filz	75·—	"
	Regen- und Sonnenschirme:		
aus 413	halbseidene	60.—	"
414	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—	"
	Wagendecken (Plachen), fertige:		
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung . .	20.—	"
417	aus Kautschukstoffen	35.—	
429	Bienenstöcke, gefüllt	—.20	Bindung
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 des schweizerischen Tarifes fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen .	10.—	"
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1.50	"

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
	Thonwaren:		
455	Dachziegel roh	—·50	Ermäßigung
456	a) feuerfeste Steine	—·30	"
	b) rohe Röhren ohne Muffen	—·50	Bindung
457	Backsteine, Platten, Fliesen: roh	—·25	Ermäßigung
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1·50	"
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terracotten für Architektur und Gärten . . .	2·—	"
460	Fliesen, Platten aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6·—	"
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2·—	"
	Steinzeugwaren:		
	Fliesen, Platten:		
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2·—	"
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6·—	"
467	Canalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12·—	Bindung
	Töpferwaren:		
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware); Isolatoren aus Porzellan	3·—	Ermäßigung
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16·—	"
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht besonders benannte	120·—	"
471	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:		
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also zum Beispiel solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	50·—	Bindung
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren	30·—	Ermäßigung

Tarif-Nummer	Artikel	Franken	Gegenüber dem Schweizer Tarif vom 10. April 1891
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasflüsse, sofern nicht montirt, das heißt, mit Messingtheilen u. d. gl. versehen	25·—	Ermäßigung
aus 473	Lederne Reiseartikel aller Art	50·—	„
474	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt und Griffel	20·—	„
	b) Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack	25·—	„
475	Spielzeug aller Art	20·—	„

* * *

Der Ausschuss war in Vorstehendem bestrebt, die ihm gewordene, nicht mühelose Aufgabe mit Objectität zu lösen. Er suchte ein großes, massenhaftes Detail anschaulich und ohne Voreingenommenheit darzulegen, obei sich von selbst verstand, dass nicht Alles und Jedes, auch das Minderwichtige und Nebensächliche, zur Sprache kam. Mit Absicht wurde kein wesentlicher Punkt übergangen. Leistungen und Gegenleistungen wurden ewissenhaft abgewogen; nichts wollte beschönigt werden, im Gegentheil: der Ausschuss ließ es sich angelegen in, den Schattenseiten der Vorlage ein besonderes Augenmerk zu widmen. Es fehlt auch diesem Bilde nicht n Licht- und Schattenseiten. Wenn irgendwo, so wird es beim Abschlusse eines Zoll- und Handelsvertrages ar baren Unmöglichkeit, Interessengegensätze gänzlich zu vermeiden — sie konnten um so weniger vermieden erden bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Complexes von Verträgen. (Recapitulation.)

Die übergroße Mehrheit des Ausschusses sprach nach gewissenhafter, gründlicher Erwägung ihre Überugung dahin aus, dass in vorliegenden Verträgen, vom Standpunkte der vaterländischen, gesammtstaatlichen ateriellen Interessen genommen, die geforderten Opfer von den gewährten Vortheilen beiweitem überwogen erden. Sie einigte sich in der Annahme dieser Verträge — ohne Begeisterung und ohne Verzagtheit — hne zu große Hoffnungen, aber auch ohne allzu große Befürchtungen gegenüber den berechenbaren Folgen ner solchen Annahme. Der Hauptvortheil des Ganzen, darüber herrschte nicht der geringste Zweifel, liegt n Zustandekommen der Verträge als solcher, in der durch sie vollzogenen Thatsache der Consolidirung ner großen, gewaltigen Interessensphäre inmitten der übrigen sich nach wie vor wirtschaftlich bekämpfenden ropäischen und außereuropäischen Handelswelt. Die bloße Möglichkeit der Wiederkehr eines vortheilhaften üteraustausches, einer internationalen Arbeitstheilung zunächst in Mitteleuropa; die Anbahnung einer lmäligen Ausgestaltung des politisch-militärischen Dreibundes, als einer Bürgschaft des Friedens, zu einem nftigen festgefügten Wirtschaftsbündnisse muss an und für sich dazu beitragen, den Einfluss und das nsehen jenes Bundes zu festigen und zu stärken und damit auch die Machtstellung dieses Reiches zu sichern.

Es haben die geschlossenen Verträge nicht entfernt die Bedeutung eines Zoll- und Handelsbündnisses, ner Zollunion u. d. gl. Dazu fehlt vor Allem die differentielle Behandlung der anderen, außerhalb der erträge stehenden Staaten. Die hiemit für Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Italien, die Schweiz und elgien erstellten Conventionaltarife haben nicht nur für die Contrahenten untereinander, sondern gleichitig auch für alle Jene volle Geltung, zu denen wir derzeit im Verhältnisse der Meistbegünstigung stehen, solange dieses Verhältnis dauert. Infolge der hiedurch bedingten außerordentlichen Erhöhung des Wertes r Meistbegünstigungsclausel werden wir alle Ursache haben, bei ferneren Vertragsabschlüssen mit r Einräumung dieser Clausel sehr vorsichtig und sparsam umzugehen; die bestimmte Erklärung, die dieser rage gegenüber im deutschen Reichstage von autoritativer Seite gefallen, es werde bei Erneuerung anderitiger Verträge das Bestreben der verbündeten deutschen Regierungen dahin gehen, „nichts zu geben, ne gleichwertige Concessionen zu bekommen", wird auch die k. k. Regierung sich von nun an erzeit gegenwärtig halten müssen.

Welches besondere Gewicht unsere Production, sie heiße wie sie wolle, auf eine gewisse Stätigkeit der Zollgesetzgebung legt, ist im Berichte an geeigneter Stelle genügend betont worden. Die Calculation soll in den Stand gesetzt werden, nach dieser einen Richtung soviel wie nur möglich mit feststehenden Ziffern zu rechnen. Das, wie gesagt, ist es vor Allem, was sie an den Verträgen, die hiemit der verfassungsmäßigen Genehmigung theilhaft werden sollen, als Errungenschaft erkennt und anerkennt. Damit ist für die Zukunft in Sachen der Zoll- und Handelspolitik die Richtschnur gegeben — noch aber ist damit bei weitem nicht Alles gethan. Nichts wäre vielmehr bedauerlicher, weil gefährlicher, als wenn diese Verträge in unserem staats- und volkswirtschaftlichen Leben auch nur einen augenblicklichen Stillstand herbeiführen sollten. Noch bleibt unendlich viel zu thun: nach Außen und fast noch mehr nach Innen.

Die „Stabilität der Zölle" in dieses Wortes ganzer Bedeutung bleibt etwas Unerreichbares, insolange eine schwankende Valuta die Höhe dieser Zölle theilweise oder zur Gänze illusorisch macht. Ein engerer wirtschaftlicher Anschluss der Vertragsstaaten hat bis zu gewissem Grade die Gleichartigkeit der Productionsbedingungen zur natürlichen Voraussetzung; zu ihnen gehört aber in erster Linie die gleichartige Währung; ohne Herstellung dieser Gleichartigkeit bleibt jeder weitere Schritt auf der bezeichneten Bahn als mehr oder minder praktisch undurchführbar. Die Regulirung der Valuta erscheint denn hiemit als eine Cardinalforderung nicht nur der wirtschaftlichen Zukunft Österreich-Ungarns überhaupt, auch seiner zollpolitischen Entwicklung insbesondere.

Von dem untrennbaren Zusammenhange der Eisenbahntarifpolitik mit einer Reform auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik ist umständlich gesprochen worden. Es mag genügen, hierauf nochmals zu verweisen. Die Unerlässlichkeit fortwährender Bedachtnahme auf diesen Zweig der Verwaltung im Dienste der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe wurde mit dem besonderen Hinweise auf die durch die Verträge angebahnte Neugestaltung der Concurrenzverhältnisse an maßgebender Stelle ausdrücklich und bereitwillig anerkannt.

Mit Dringlichkeit fordert die geänderte Sachlage die Durchführung einer nun schon seit geraumer Zeit in Aussicht gestellten Neuerung, die darauf abzielt, eine Abkürzung des Instanzenzuges beim Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern und damit ein geregeltes und beschleunigtes Zollverfahren herbeizuführen, und zwar durch Schaffung eines Zollbeirathes. Ihm ist bekanntlich die Aufgabe zugedacht, das Handels- und Finanzministerium bei deren einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen über Recurse in Zollsachen zu berathen und dem Handelsministerium über Befragen in administrativen Zollangelegenheiten Gutachten zu erstatten. Reclamationen aus Anlass streitiger Zollfragen haben bisher nicht selten durch Monate, ja durch Jahre eine Erledigung nicht finden können. Die neuen Verträge bringen für unsere Zollverfassung, namentlich aber für unser ganzes Zollverfahren zahlreiche Änderungen mit sich. Vornehmlich wohl in Voraussicht dessen wurde von einer Activirung jenes von allen betheiligten Kreisen vorlängst mit Zustimmung begrüßten Consultativorganes bisher Umgang genommen. Es liegt kein Grund mehr vor, die Realisirung des Planes zu verzögern, vielmehr drängt Alles zu thunlicher Beschleunigung, um so entschiedener, als die derzeit geltenden Bestimmungen über die Warenerklärung bei uns noch immer in der gänzlich veralteten Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 ihre Grundlage haben und das Gefällsstrafgesetzbuch vom selben Datum sich vollständig an Letztere anlehnt. Der Ausschuss erneuert hiebei die wiederholt vom hohen Hause in Form von selbständigen Anträgen ausgesprochene Bitte nach endlicher zeitgemäßer und umfassender Revision der bezogenen Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835.

Man sieht: thatsächlich gibt es der Aufgaben genug für Gesetzgebung und Verwaltung, um das begonnene Reformwerk erst zu vollenden. Die Menge dieser Aufgaben einer kräftigen, zielbewussten inneren Volkswirtschaftspflege ist aber erschöpfend nicht aufzuzählen. In einer Reihe von Resolutionen wurden im Ausschusse zahlreiche Wünsche und Anliegen allgemeiner und besonderer Natur zum Ausdrucke gebracht.

Die eingelangten Petitionen liegen in einem Specialausweise diesem Berichte bei. Ebenso folgt der schon erwähnte Minoritätsantrag im Anhange.

Der Ausschuss kann und darf nicht schließen, ohne auf eine in Obigem nur nebenbei berührte, hochwichtige Angelegenheit zurückzukommen, deren Erörterung in den Verhandlungen des Ausschusses durch die Ausführungen fast aller Redner — und nicht allein der Vertreter gewerblicher und industrieller Wählerkreise — wie ein rother Faden hindurchging: die Regelung, beziehungsweise Wiederaufnahme unserer Handelsbeziehungen zum Osten, insbesondere zu den Balkanstaaten.

Mit lebhafter Genugthuung begrüßte der Ausschuss die bindende Erklärung der k. k. Regierung in dem Motivenberichte zu vorliegenden Verträgen, des Inhalts: „Die ernste nächste Aufgabe der Handelspolitik der k. k. Regierung wird darauf gerichtet sein müssen, unserem Handelsverkehre nach dem Osten die vertrags-

äßige Sicherheit geregelter Exportbedingungen auf längere Zeitdauer zu erwirken, in welcher Beziehung die rundlagen unseres Vorgehens im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung bereits fest-stellt sind."

Mit dieser Versicherung kam die k. k. Regierung einem seit nun fünf Jahren ständigen Postulate aller iserer Handels- und Gewerbekammern in einer Weise entgegen, welcher die ebenso dankbare wie vertrauens-olle Würdigung gebürt. Es ist ein öffentliches Geheimnis, welche großen, mannigfachen Verluste und ewinnstentgänge der Zollkrieg mit Rumänien den betheiligten Kreisen gebracht hat. Unleugbar: die nationale irtschaft auf beiden Seiten — sowohl in Rumänien als auch in Oesterreich-Ungarn — hat infolge dieses Krieges npfindlichen Schaden genommen. Altgewohnte und beiderseitig nicht etwa auf gewisse Specialitäten beschränkte, ndern so ziemlich auf alle jene Verbrauchsartikel ausgedehnte Verkehrsbeziehungen, welche die vordem ver-agsmäßig verbundenen Theile nach dem Stande ihrer ökonomischen Entwicklung einander überhaupt zu bieten rmochten, waren jählings abgebrochen worden. Und das galt da wie dort von Production und onsumtion. Und wenn auch seit Mitte des Jahres 1891 der Zollkrieg als solcher beseitigt und durch ein atsächliches Verhältnis ersetzt ist — als ein Verhältnis des gegenseitigen Zuwartens vielleicht am besten arakterisirt — so kann damit doch wohl selbstverständlich von einer Ordnung der Dinge nicht die Rede sein. Es ndelt sich um eine offene Frage, die im wohlverstandenen Interesse aller Theile nach einverständlicher ösung drängt. Dabei kann nicht verkannt werden, dass eine Wiedereröffnung unserer Zollschranken gegen umänien ausreichende Maßnahmen veterinärpolizeilicher und seuchengesetzlicher Natur nothwendig voraussetzt.

Dem soll in vollem Maße entsprochen werden. Gewiss aber wird, sofern nur erst unserer, durch den erlust des rumänischen Marktes schwer geschädigten Industrie, der nun allein auch bei Votirung der neuen erträge mit den westlichen Nachbarstaaten die Tragung der Kosten aufgebürdet wird, nach Wiederanknüpfung r alten Handelsbeziehungen zum Osten die frühere Kaufkraft wiedergegeben, auch unsere Landwirtschaft im nzen Umfange der Monarchie den wohlthätigen Rückschlag dessen zu empfinden haben. Die Solidarität er Interessen eines ungetheilten Wirtschaftsganzen physischer und technischer Cultur, vom Ausschusse bürend hochgehalten und bei jeder Gelegenheit mit allem Nachdrucke betont — hier wird, hier muss sie raussichtlich zur vollen Geltung kommen.

Der Ausschuss beehrt sich folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen: (Anträge.)

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Dem am 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage, sowie dem am gleichen Tage zwischen denselben vertragenden Theilen vereinbarten

a) Viehseuchenübereinkommen und

b) dem Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster, dann

dem am 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage,

dem an demselben Tage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vereinbarten Handels- und Schiffahrtsvertrage, sowie endlich

dem am 10. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrage

wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

II.

Nachstehende Resolutionen werden angenommen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um eine einheitliche Statistik des Frachtenverkehrs auf den österreichischen Bahnen, sowohl Staats- als Privatbahnen, herzustellen, aus welcher der Verkehr der einzelnen Verkehrsgebiete, sowohl unter einander als mit dem Auslande ersichtlich wäre.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wege der Verhandlung mit den betheiligten Vertragsstaaten die Schaffung möglichst gleichartiger Grundlagen für die Führung der Handelsstatistik anzustreben.

3. Die hohe Regierung wird aufgefordert, jene Zweige der Industrie und des Gewerbes, welche, sei es infolge Herabsetzung der Einfuhrzölle, sei es infolge Erschwerung des Exportes durch die neuen Handelsverträge irgend eine Einbuße erleiden dürften, in jeder möglichen Weise, insbesondere aber durch ausgiebige Berücksichtigung bei Feststellung der Bahntarife, sowie bei Bemessung der directen Steuern zu entschädigen.

In Anbetracht speciell des für die heimische Leinenindustrie ungünstigen Inhaltes einzelner Bestimmungen der neuen Verträge wird die k. k. Regierung dringendst ersucht, diese Industrie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln: so durch thunliche Förderung des vaterländischen Flachsbaues, Unterstützung und Verbesserung der Flachsbereitungsmethoden — zu welchem Zwecke eventuell Staatsmittel in Anspruch zu nehmen wären; — ferner durch Einbringung einer Gesetzesvorlage wegen Herabsetzung des Zolles für Soda, calcinirte Soda und Chlorkalk; alsdann durch die Gewährung von Frachttarifbegünstigungen, durch Steuererleichterungen, sowie durch vermehrte Zuwendung von Heereslieferungen an Leinen-Bett- und Leibwäsche u. s. w. kräftig und nachhaltig zu unterstützen.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien und Rumänien das Interesse der Textil- und der Metallindustrie energisch zu wahren, ebenso bei Verfassung des Warenverzeichnisses und der bezüglichen Durchführungsverordnungen die laut gewordenen Wünsche der Industrie soweit möglich zu berücksichtigen.

Zugleich wird der hohen Regierung im Interesse der Grenzbezirke die angelegentliche Fürsorge für den Grenzverkehr bestens empfohlen.

5. In Erwägung, dass Galizien die Vortheile der neuen Handelslage nicht rechtzeitig ausnützen könnte, wenn die hohen Tarife der Karl Ludwig-Bahn noch monatelang nach dem Inslebentreten der neuen Handelsverträge in Kraft wären, wird die hohe Regierung aufgefordert, die Staatsbahntarife auf der Karl Ludwig-Bahn spätestens mit dem 1. Februar 1892 zu activiren.

6. Die hohe Regierung wird aufgefordert, insolange der sogenannte Staffeltarif, mit Ausnahme von Malz, in Deutschland inkraft steht, die erforderlichen Maßnahmen in bahntarifarischer Beziehung zu treffen, um den Export von Malz in den betroffenen Relationen zu ermöglichen.

7. Die Regierung wird aufgefordert, behufs Ermäßigung des Zolles von 12 fl. für doublirtes Baumwollgarn über Nr. 60 englisch, Post 124 (bis) d, und behufs Zollfreiheit des noch mit einem Zolle von 1 fl. 50 kr. belegten harten Kammgarnes aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch, Post 154 b, mit der königl. ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten.

8. Die k. k. Regierung wird ersucht, bei der Einfuhr von Blei behufs Bearbeitung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete unter der Bedingung der Wiederausfuhr der hieraus erzeugten Fabrikate an Stelle der zollfreien Einfuhr die Zollrestitution nach Maßgabe des in den ausgeführten Fabrikaten enthaltenen Bleies unter Auflassung des Identitätsnachweises, für alle Fälle aber eine Erleichterung in den Controlmaßnahmen eintreten zu lassen, welche die Gebrauchsnahme solcher Einfuhrsbegünstigung ermöglichet.

9. Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass der Zoll für die sogenannten Bisenzer Gurken nach Deutschland von 4 auf 1 Mark herabgesetzt werde.

10. Die hohe Regierung wird aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage der im Detailgetreidehandel ohne gleichzeitige Übergabe des verkauften Getreides sehr oft vorkommenden Übervortheilung der kleinen Getreideproducenten entgegenzutreten und namentlich die Anerkennung der Strafbarkeit dieser Übervortheilung zu veranlassen.

11. Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Tilgung der Lungenseuche durch die Keule und die Schadloshaltung der Besitzer des gekeulten Viehes aus dem Staatsschatze vorzulegen.

12. Die hohe Regierung wird aufgefordert, sich mit der Regierung des Deutschen Reiches in Verbindung zu setzen und dem gemeinschädlichen Wirken der Speculationsringe und Kartelle gemeinsam entgegenzutreten.

13. Beseelt von dem ernstlichen Wunsche, dass alle zwischen den vertragschließendem Staaten etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem und freundschaftlichem

Wege beglichen werden, wird die k. k. Regierung aufgefordert, mit den anderen vertragschließenden Staaten eine Vereinbarung zu treffen, dahingehend, dass alle aus den neuen Handelsverträgen etwa entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zur Austragung gebracht werden.

III.

Die im Anhange ·/. verzeichneten Petitionen finden hiemit ihre Erledigung."

Wien, 31. December 1891.

Schwegel,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Hallwich,
Berichterstatter.

·/.

(Anhang.)

Petitionen

in Angelegenheit der Zoll- und Handelsverträge.

Nr.	Petition
Nr. 35 / A. H.	Petition der Landtagsabgeordneten der deutschböhmischen Landgemeinden
Nr. 106 / A. H.	Petition der Firmen „Erste böhmische Maché- und Waschpuppenfabrik Burger und Beutum" und „Kinderspielwarenfabrik Stein und Freud in Prag" im Namen der gesammten Spielwarenindustriellen Österreichs und der betheiligten Hausindustrie
Nr. 166 / A. H.	Petition des „Deutschen landwirtschaftlichen Centralverbandes für Böhmen" in Prag
Nr. 223 / A. H.	Petition der Obsthändler in Komarno, Galizien
Nr. 241 / A. H.	Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft des Herzogthumes Salzburg
Nr. 295 / A. H.	Petition der Grundbesitzer der Gemeinde Malin, Bezirk Kuttenberg, Böhmen
Nr. 424 / A. H.	Petition der Stadt Marienbad, und die Mineralwasserversendungen daselbst
Nr. 549 / A. H.	Petition des Gewerbevereines des Industriebezirkes in Steyr
Nr. 685 / A. H.	Petition der Genossenschaft der Ziergärtner in Wien
Nr. 1057 / A. H.	Petition der Genossenschaft der Korbwarenerzeuger Wien und Umgebung
Nr. 1067, 1077, 1083, 1096, 1113, 1146, 1157, 1158, 1151, 1174, 1213, 1378 A. H.	Petitionen der landwirtschaftlichen Gesellschaften Stryj—Drohobycz, Zydaczów, Sanok, Lisko, Brzozow, Tarnow, Belz—Sokal, Rohatyn, Lańcut—Jaroslau, Krakau, Kolomea, Brzeyany—Podhayce, Rzeszow und Tarnopol in Galizien
Nr. 1302 / A. H.	Petition der Dachdeckermeister des nord- und nordwestlichen Böhmens in Töplitz
Nr. 1336 / A. H.	Petition der Genossenschaft der Gold- und Silberplattirer in Wien
Nr. 1392 / A. H.	Petition der Genossenschaft der Clavier- und Orgelbauer in Wien
Nr. 1404 / A. H.	Petition der Stadt Bisenz in Mähren
Nr. 1417 / A. H.	Petition der Wiener Buch- und Steindruckfirmen

Minoritätsantrag

der

Abgeordneten Dr. Klaić, Freiherrn v. Dipauli und Robič.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien an die k. k. Regierung zurückgeleitet, mit der Aufforderung, in neue Verhandlungen mit Italien einzutreten zu dem Zwecke, dass die Bestimmung III, 5 des Schlussprotokolles zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage eliminirt und der Weinzoll in einer den bestehenden Verhältnissen und beiderseitigen Interessen der zwei Staaten entsprechenden Weise geregelt werde."

I.

Handels- und Zollvertrag

vom 6. December 1891

zwischen

Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeit eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Körospatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischem König von Ungarn,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopoles bilden;

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hievon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;

2. die von einem der vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, dass bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles im deutschen Zollgebiete von den in der Anlage *A* und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in

der Anlage *B* bezeichneten Waren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in der Anlage *A*, beziehungsweise *B* zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage *C* verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so dass die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zutheil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartell enthält die Anlage *D*.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Die beiderseitigen Schiffsmessbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die

Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als

die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittels ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benützte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlussstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebüren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Courswertes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, dass der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Überführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen oder directe Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen

vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchen sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insoferne jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladen durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. December 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 25.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

Anlage A.

(Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
aus 1 b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2 c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100 *kg*	48.—
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	„	70.—
d)	Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluss der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentir- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	„	120.—
aus 3 a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei
4 aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	100 *kg*	4.—
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl. auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	3.—
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24.—
5 aus a)	Ätherische Öle mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche	„	20.—
	Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln oder Blöcken u. dgl.	„	2.—
aus d)	Zündhölzer	„	10.—
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	„	8.—
aus i)	Soda, calcinirte	„	2·50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	„	1·50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifes begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6 b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flusseisen, Flussstahl) in Stäben, mit Einschluss des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 *kg*	2·50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 *cm* lang, zum Umschmelzen	„	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
e) 2.	Eisenwaren, grobe:		
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	100 *kg*	6.—
β)	abgeschliffen, gefirnist, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloss-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepresste Schlüssel, Dung- und Heugabeln	„	10.—
γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	„	15.—
e) 3.	Eisenwaren, feine:		
α)	aus feinem Eisenguss, als: leichtem Ornamentguss, polirtem Guss, Kunstguss, schmiedbarem Guss;		
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.;		
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24.—
aus 7 a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind . . .	—	frei
aus 8	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
9 a)	Weizen	100 *kg*	3·50
b) α)	Roggen	„	3·50
β)	Hafer	„	2·80
γ)	Buchweizen	„	2.—
δ)	Hülsenfrüchte	„	1·50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	„	1.—
c)	Gerste	„	2.—
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	„	2.—
aus e)	Mais	„	1·60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	„	3·60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	3.—
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuss (Tafeltrauben)	„	4.—
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 *kg* Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren	100 *kg*	10.—
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	„	4.—
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Decoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluss der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	-	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
10 a)	Grünes und anderes naturfarbiges, gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 *kg*	3.—
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepresstes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 *kg* brutto	8.—
d) 1	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 *kg*	3.—
aus 2	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	100 *kg* brutto	24.—
	Anmerkung: Butzenscheiben	100 *kg* brutto	12.—
e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepresstes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt .	100 *kg*	12.—
	Anmerkung zu e:		
	Glasplättchen, Glasperlen, Gasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt . .	"	2.—
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	"	15.—
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet	"	15.—
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	"	20.—
	4. Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24.—
	Anmerkung zu f:		
	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepresstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	"	10.—
11 aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12 a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13 aus a)	Holzkohle	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben	100 *kg* oder 1 Festmeter	—.20 1.20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 *kg* oder 1 Festmeter	—.30 1.80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	100 *kg* oder 1 Festmeter	—.80 4.80

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnist	100 kg	3.—
	Spangeflechte, ungefärbt	"	1.—
	Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	"	1·50
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	"	5.—
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren, und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes, ungefärbtes Spielzeug	"	10.—
	Holzspulen, gefärbt	"	5.—
aus g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	"	30.—
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	"	24.—
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	"	10.—
Anmerkung 2 zu 13 g)	Gepresste Hornknöpfe	"	30.—
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100 kg brutto	14.—
aus 15 a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln	100 kg	20.—
18 c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	"	300.—
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	"	180.—
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück	1.—
	Damenhüte aus Filz, garnirt	"	—.80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	"	—.20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus:		
d) 2.	Andere Waren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg	30.—
3.	Waren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britannia-Metall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
20 aus a)	Korallen und Perlen, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	100 *kg*	60.—
b) 1.	Waren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	„	150.—
	Waren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	„	200.—
	Anmerkung zu b 1:		
	Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	„	30.—
2.	Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguss u. dgl.	„	175.—
	Anmerkung zu b 1 und 2:		
	Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Cameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Cameen	„	100.—
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaren .	„	200.—
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	„	120.—
3.	Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	„	120.—
aus Anmerkung zu 21 b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	„	1.—
21 c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, sowie andere Waren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	50.—
d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	„	65.—
	Anmerkung zu c und d:		
	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet u. dgl., wie feine Lederwaren behandelt.		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
e)	Handschuhe	100 *kg*	100.—
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	„	5.—
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	„	6.—
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	„	9.—
4.	über Nr. 35 englisch	„	12.—
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch	„	12.—
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	„	15.—
3.	über Nr. 35 englisch	„	20.—
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	„	36.—
d)	accommodirter Nähzwirn	„	70.—
e)	Seilerwaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	„	10.—
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	„	24.—
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	Bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	„	12.—
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	„	24.—
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	„	36.—
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	„	60.—
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	„	60.—
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	„	120.—
3.	Damast aller Art	„	150.—
k)	Zwirnspitzen	„	600.—
24 a)	Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	—	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
25 aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend	100 *kg*	20.—
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Controle	„	10.—
	Wein zur Cognacbereitung unter Controle	„	10.—
f)	Butter, auch künstliche	„	16.—
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	„	15.—
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	„	17.—
2.	Fische, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	„	12.—
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	„	12.—
	Wild aller Art, nicht lebend	„	20.—
h)	Früchte (Südfrüchte):		
aus 1.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	„	4.—
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	„	8.—
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	„	10.—
aus i)	Paprika	„	4.—
o)	Käse aller Art	„	20.—
p) 1.	Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	„	60.—
	Oliven	„	30.—
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern u. dgl.	„	4.—
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuss ohne Zucker eingekocht	„	4.—
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	„	1.—
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	„	2.—
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	„	3.—
q)	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	„	7·30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	„	4.—
26 aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	„	10.—
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	„	3.—
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	100 *kg*	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . .	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	100 *kg*	10.—
aus m)	Erdwachs, gereinigt	„	10.—
27 a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	100 *kg*	1.—
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	„	3.—
d)	Packpapier, geglättetes	„	3.—
	Glanz- und Lederpappe; Presspäne	„	6.—
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	„	6 —
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen, u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	„	10.—
aus f) 2.	Waren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	„	12.—
3.	Waren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	„	24.—
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	Überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	„	150.—
b)	Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	„	6.—
30 a)	Seidencocons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	frei
e) 1.	Waren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100 *kg*	800.—
f)	Alle nicht unter e begriffene Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	„	450.—
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
33 a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100 *kg*	—.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	100 *kg*	1.—
aus e)	Dachschiefer	„	—.50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	„	2·50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen	„	3.—
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	„	20.—
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	„	30.—
h) 1. α	Andere Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	10.—
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35 b)	Strohbänder	100 *kg*	10.—
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück	—.15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37 a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Producte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
b)	Eier von Geflügel	100 *kg*	2.—
38 b)	Feuerfeste Steine	„	—.50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge, gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	„	1.—
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	„	2.—
e)	Andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren:		
1.	einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terracotta	„	8.—
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	„	16.—
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	„	3.—
f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
1.	weiß	„	10.—
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	„	20.—
	Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24.—
39 a) 1.	Pferde	1 Stück	20.—
	Anmerkungen:		
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	„	10.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. deutschen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Mark
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9.—
c)	Ochsen	„	25·50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Controlen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	„	5.—
e)	Kälber unter 6 Wochen	„	3.—
f)	Schweine	„	5.—
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	„	1.—
h)	Schafvieh	„	1.—
i)	Lämmer	„	—.50
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 *kg*	10.—
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
aus c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
α)	roh, einfach	100 *kg*	8.—
β)	roh, doublirt	„	10.—
aus d)	Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Rosshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	„	100.—
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
α)	im Gewichte von mehr als 200 *g* auf den Quadratmeter Gewebefläche	„	135.—
β)	im Gewichte von 200 *g* oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	„	220.—

Anlage B.

(Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
9	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12	Citronen, Limonien, Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	frei
13	Datteln, Pistazien	12.—
14	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale	5.—
b)	unreife, in der Schale	1·50
15	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2.—
16	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
aus 28	Reis, geschält und Bruchreis	1·50
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Collien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1·50
31	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32 a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32 b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet, (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—
	Citronensaft	frei
aus 34	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei
35 (bis)	Lebende Gewächse	—·50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—·75
aus 36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	7.— brutto
		per Stück
39	Ochsen	12·75
40	Stiere	4.—
41	Kühe	3.—
42	Jungvieh	2·50
43	Kälber	1·50
aus 44	Schafe (auch Widder und Hammel)	—·50
aus 45	Lämmer	—·25
46	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1·50

Nummern des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
		per Stück
47	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—·30
48	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49	Maulthiere, Maulesel und Esel	frei
aus 50	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		per 100 kg
b)	todt	3.—
51	Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei
55	Geflügeleier	frei
aus 56	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern nicht zugerichtet	frei
aus 67	Paraffin	5.—
70	Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2·40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuss-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Ölen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2·40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Öle, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nr. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnussöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—·80
74	Öle, fette, in Flaschen und Krügen	10.—
78 a)	Speiseessig in Fässern	4.—
82	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepöckeltes	6.—
84	Fleischwürste	16.—
85	Käse	10.—
87	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3.—
88	Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.) in Fässern	15.—
92	Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genussmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93	Esswaren, nicht besonders benannte	35.—
96	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
99	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—·50
2.	andere	frei
	alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in andern Tarifclassen enthalten sind.	
aus 104	Süßholzsaft	4.—
aus 106	Pomeranzenblüten- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6.—
107	Ätherische Öle:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—
108	Essige, Fette und Öle, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.—
109	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—·75
c)	verkleinert, fermentirt	—·75
10	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei
aus 112	Kastanienholzextract	1·50
113	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille	frei
	Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	1·50
114	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
	Steinkohlentheerpech	—·20
aus 117	Harzöl	1.—
118	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei
	Baumwollgarne:	
124	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8.—
124 (bis)	doublirt, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
125	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
	Baumwollwaaren:	
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	60.—
129	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	70.—
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	80.—
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100.—
132	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung:	
	Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133	Gestickte Webewaren; Spitzen	225.—
134	Sammete und sammetartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaren	85.—
	Wirkwaren	75.—
135	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne:	
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1·50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
138	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1·50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
	Leinenwaren:	
139	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 *mm* enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung:	
	Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
140	Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	12.—
141	Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40.—
142	Leinenwaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh	80.—
143	Leinenwaren, über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	80.—
144	Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Webewaren	120.—
146	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaren	200.—
aus 147	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaren	80.—
	Jutegewebe:	
148	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 *mm* enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung:	
	Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
149	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150	Jutegewebe nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151	Seilerwaaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
152	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . .	frei
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpacca- (auch mottled-Alpacca-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1·50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt, oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch	16.—
156	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren	85.—
160	Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80.—
162 b)	Filze, andere, und Filzwaren, beide unbedruckt	50.—
163	Seidengalleten (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten confectionirt	400.—
169	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaren	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaren	400.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
170	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder	300.—
b)	andere Halbseidenwaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90.—
aus 175	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarnirt	—·10
b)	garnirt	—·20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	—·40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	—·40
aus 176	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz u. dgl.) aus Seidenwaren der Nummern 168, 169 und 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% verzollt.	
aus 177 a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	1·50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack: andere	8.—
178	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen 2c.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20.—
181	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Cocosnussfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. d. gl.:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.:	
	1. ungefärbt	—·50
	2. gefärbt	5.—
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—·50
186	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—·50
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1·50
aus 188	Presspänne; Glanz- und Lederpappe	3.—
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
190	Papier, nicht besonders benanntes	3.—
191	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
192 a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepresstes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193 a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2.—
194	Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12.—
195	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Etiketten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	18.—
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20.—
203	Waren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25.—
	Anmerkung:	
	Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk	10.—
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207	Hartgummiwaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
211	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Cordnan, Maroquin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament	18.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
217	Lederwaren, feine, d. i. Waren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32·50
	Die unter Nr. 217 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
218	Schuhwaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	32·50
aus 219	Handschuhe, lederne, auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	50.—
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221	Pelzwerk, confectionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung. Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222	Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1·50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifes bezeichneten Verbindungen	5.—
	gefärbte Holzspulen	2·50
224	Feine Holzwaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaren; alle nicht besonders benannten Waren aus Holz, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	5.—
225	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30.—
aus 225 (bis)	Korbflechterwaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1·50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	25.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
226	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1·50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3.—
229	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230 b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230 Anmerkung	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. dgl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
aus 231	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1·50
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1·50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gussplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1·50
aus 237	Eingerahmte Spiegel	12.—
238	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1·50
239	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1·50
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242 a)	Butzenscheiben	6.— brutto
b)	Farbiges Fenster- und Tafelglas	12.—
c)	Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b) tarifirten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7·50
d)	Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7·50
e)	bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d) tarifirten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—
243	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
aus 244	Sogenannte Kehlheimerplatten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 244 (bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl.), schlichte, ungeschliffene	1·50
b)	andere nicht geschliffene Waren aus Marmor und Alabaster	1·50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1·50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244 (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—·50
245 b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—·25
aus 245 c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245 (bis) a)	Cement	—·50
aus 246	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246 (bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2.—
247	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dgl. Nippessachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 248	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefasst	24.—
249	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249 (bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—·50
250	Chamottewaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewicht bis zu 5 kg einschließlich	—·25
b)	andere	—·75
251	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	—·50
251 (bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1.—
aus 252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—·50
aus 253	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten	—·50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
254	Thonwaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—
255	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256	Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
257	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—·65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258	Luppeneisen; Ingots	1·50
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonnirt	2·50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonnirt	3.—
260	Eisenbahnschienen	2·50
261	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 *mm* und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	4·75
c)	unter 0·4 *mm*	5·25
d)	Blech und Platten dressirt:	
1.	in der Stärke von 1 *mm* und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	5.75
2.	unter 0·4 *mm*	6·50
e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8.—
2.	unter 0·4 *mm*	9.—
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
	1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8.—
	2. unter 0·4 *mm*	9.—
261 (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 *mm* für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0·5 *mm*	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1·5 *mm* beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
	1. in der Stärke von 1·5 mm und mehr	6.—
	2. in der Stärke von weniger als 1·5 mm	7.—
262	Gemeiner Eisenguss:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4.—
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinem Eisenguss	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8.—
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gusseisen	6·50
	Die unter b) und c) genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8.—
	Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.	
264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6·50
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b)	5·50
	Nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 c)	6.—
265 (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7·50
265 (ter)	Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5·50
267	Bänder (Charniere, Riegel u. dgl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewicht von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6·50
268	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a)	8.—
269	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Äxte, Beißzangen u. dgl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schlossbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
269 (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewicht unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
	Feine Eisen und Stahlwaren:	
270	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepresste, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
271	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile	25.—
	Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder ornamentirt	20.—
272	Messerschmiedwaren; Handfeuerwaffen	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Mödelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber	30.—
272 (bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
273	Blei und Bleilegirungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiterbearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3.—
276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewicht von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewicht von mehr als 10 kg	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0·5 mm und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—
e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplattet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
279	Metallwaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel	18.—
280	Metallwaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen; Bronzepulver	40.—
	Kinderspielwaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	30.—
281	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 *cm*, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 *cm*; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
aus 282	Locomobile	8.—
283	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe, fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln) . . .	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4·25
b)	für alle andere Spinnerei	3.—
284 (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4·25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 (bis)) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10.—
284 (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Procent unedler Metalle)	12.—
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentnern oder darüber — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
		per Stück
290	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75.—
	Anmerkung. Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebür zu zahlen.	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	
		per 100 kg
291	Güterwagen	6·50
298	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—
	Die unter Nr. 299 a und b genannten Waren, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.	
300	Musikalische Instrumente:	
a)	Claviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304	Uhrfournituren	40.—
305	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen	100.—
307	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefassten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300. -
	Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200.—
309	Echt versilberte leonische Drähte	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50.—
	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waren aus Halbedelsteinen, auch gefasst; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser)	100. -
310	Waren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . . .	100.—
311	Kinderspielwaren und andere nicht besonders benannte Waren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaren	50.-

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 314	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waren, soferne sie nicht zu höher belegten Kurzwaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
16	Regen- oder Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	—·50
b)	aus anderen Stoffen	—·25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.)	—·70
aus 318	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	per 100 kg frei
aus 320	Eisenvitriol	—·50
	Salzsäure	—·30
aus 320 (bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—·50
321 a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c) genannten; Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—·80
b)	Soda, kalcinirt	1·20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—·80
aus 322	Wasserglas	1·—
aus 322 (bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2·—
aus 323	Bleichlaugen; Grünspan	1·50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2·—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3·—
	Borax, raffinirt	2·50
324	Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324 (bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6.—
325 (bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
3 7	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328	Stärke, auch Stärkemehl	6.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
330	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe . .	1·50
331	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali	6.—
	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluss von schwefelsaurem Chinin)	10.—
	Anmerkung: Zur Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheeres, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
332	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . . .	10.—
aus 333	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst	18.—
	Essigsäure, concentrirte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24.—
aus 340	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—
341	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342 a)	Seife gemeine	2·50
aus 343	Zündhölzchen	5.—
344	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349:	
	Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt.	
	Ferner sind auch die ohne Kunstwert hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufactur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . .	frei
aus 353	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehre der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zollinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle, und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Überschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden

localen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiet befindlichen Alpenweideplätze zum nothwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benützung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benützung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Controlen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als zum Beispiel Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Recepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in, den Verhältnissen der Beziehenden

entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernisse der Beibringung von Recepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Controlen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zoll-Cartell.

§. 1.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, dass eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reiche: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Österreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Warenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freund-

nachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Übertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragschließenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, dass Vorräthe von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlmaßregeln

angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehres nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet:

a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, dass sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Ware in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b) und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Warenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und

Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragschließenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Übertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der vertragschließenden Theile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Theiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§. 13.

Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Übertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Übertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte

oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Cartells keiner der vertragschließenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Übertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Übertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Übertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Übertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Übertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Übertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Übertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Übertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Übertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, dass davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlasst hatte sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte infolge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlässen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Übertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und Erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Übertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Übertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Theilen zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Anlage E.

(Muster.)

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte (in Österreich-Ungarn, im Deutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, dass er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugnis ist giltig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Giltig in Österreich-Ungarn, im Deutschen Reiche und in Luxemburg.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte
seine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine
(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ . . .
. . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . .
Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamte anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalte, dass dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und dass in Fällen besondern Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Überwage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten k. k., beziehungsweise k. ungar. Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitirende Sendung muss entweder in Barem oder in cautionsfähigen Wertpapieren bei dem Eintrittszollamte eine Caution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebüren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Caution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im Vorhinein einzuholen.

d) Die obige Caution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittels zollämtlicher Certificate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er königl. Zollamte austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austrittes.

Die erwähnten zollamtlichen Certificate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamtes dem k. ungar. Finanzministerium vorzulegen, welches

sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Caution allsogleich mit dem k. k. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Stassfurter Abraumsalzen durch Österreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muss von dem Salzsteueramt zu Kreuznach, beziehungsweise Stassfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluss gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamte wird, wenn der steueramtliche Verschluss unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlass geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Österreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt lässt die Sendung nach erfolgter Constatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohneweiters über die Grenze austreten und veranlasst unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Caution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Stassfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten (wie zum Beispiel der Reblaus und des Colorado-käfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waren dann Platz, wenn diese Waren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluss gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, dass weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere

Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Theiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Theile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Theiles ein Zollnachlass bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlass in dem im Gebiete des anderen Theiles alsdann bestehenden procentualen Verhältnisse ohneweiters auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarife insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 5 m). — Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2.

Zu den Nummern 10 e) und f). — Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu Nr. 18 f) 2. — Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen lässt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f) 2 behandelt.

4.

Zu Nr. 20 b) 1. — Waren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu Nr. 25 e) 1. — Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 *kg* brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprocente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extract enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reiches festzusetzenden Controlen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Procent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 Procent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu Nr. 25 f). — Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu Nr. 27 b). — Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

Zu Nr. 38 c). — Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 c dem Zolle von 1 Mark für 100 *kg*.

9.

Zu Nr. 40 a). — Öltuch (mit Ölfirnis oder mit Ölcomposition [einer Mischung von Öl und Kautschuk] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Ölcomposition (einer Mischung von Öl und Kautschuk) oder Ölfirnis getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

4. Zur Tarifanlage B. (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

Die Bedeutung der einzelnen, in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarife insoferne zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hievon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. — Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

2.

Zu Nr. 70. — Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. — Die Ölfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. — Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 84. — Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatze von 16 fl.

6.

Zu Nr. 87. — Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7.

Zu Nr. 88. — Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dgl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht sind.

8.

Zu den Nummern 92 und 93. — Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9.

Zu Nr. 102. — Unter den hieher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10.

Zu Nr. 103 b) 2. — Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103 b 2 zollfrei zu behandeln.

11.

Zu Nr. 106 und 107. — Die in den Nr. 106 und 107 aufgezählten Wässer und Öle fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaren darstellen.

12.

Zu Nr. 113. — Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13.

Zu Nr. 146. — Unter den zur Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaren der Nr. 147.

14.

Zu Nr. 169 b) — Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schussefecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

15.

Zu Nr. 170. — Unter Halbseidenwaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16.

Zu Nr. 191. — Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepresstes Papier (Nr. 192 a), sondern als liniirtes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17.

Zu Nr. 195. — Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern

sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18.

Zu den Nummern 220 und 221. — Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220 a), beziehungsweise 221 a) zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221 b).

19.

Zu den Nummern 240, 241 und 242. — Frisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20.

Zu Nr. 245 c). — Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c) zu verzollen.

21.

Zu Nr. 252 b). — Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das öst.-ung. Zollgebiet nach Nr. 252 b) dem Zolle von 50 kr. für 100 *kg*.

22.

Zu Nr. 256. — Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, soferne das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23.

Zu Nr. 259 a). — Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpaqueten oder Abfalleisenpaqueten (sogenannten Schwitzpaqueten) hergestellten verstanden.

24.

Zu Nr. 271. — Wie polirte Waren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascirten (verzierten) und gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaren zu tarifiren.

25.

Zu Nr. 298. — Die zollfreie Behandlung von Präcisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken

wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26.

Zu Nr. 323. — Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Ätzkali und Ätznatron (Ätzkalilauge und Ätznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27.

Zu Nr. 328. — Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28.

Zu Nr. 348 und 349. — Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluss auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, dass Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Mess- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in den beiderseitigen Gebieten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Änderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Directivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Directivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 *kg*,

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 *kg*,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 *kg*,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Theile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Übereinkunft zwischen Österreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Übereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche infolge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modification bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, dass wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Warenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Österreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Übereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Competenz einzelner Ämter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Ämter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, dass die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollämtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und dass namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

c) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communicationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, dass durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, dass demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hiefür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instructionen, jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein-, beziehungsweise Ausgangsamt seines Staates obliegenden Functionen zu vollziehen, an den gleichen Functionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Mietzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollcartell.

1. Zu §. 4 des Zollcartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Warenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Österreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Obercommissäre und Commissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Obercontroleure.

2. Zu §. 5 des Zollcartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, dass die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, dass die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollcartells.

Es wird anerkannt, dass die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, dass die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Übertretung anhalten, noch auch

von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremden Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollcartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollcartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollcartells.

Man war darüber einverstanden, dass es, solange fremde unverzollte Waren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen missbräuchliche Verwendung hinreichend sichernde Controle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

6. Zu §. 9 des Zollcartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a) des §. 9 werden den beiderseitigen Ämtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubnis bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollcartells.

Nach §. 10 des Zollcartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebürenden Abgabenerlässe oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die aus dem deutschen Zollgebiete nach Österreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Ware in Österreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, dass es bei dem bis-

herigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs-, beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waren vornehmen, erfolgt die Überweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere gibt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Ware dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Warenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . . ."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so gibt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die

Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . . angemeldet und mit Ansagezettel Nr. . . . . nach . . . . . abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, dass die Eingangsämter die Übernahme der unverabgabten Waren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waren. Der zu prüfende Verschluss bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluss von N. N. belassen,

so dass alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtes lässt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein directer Übergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluss einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, dass das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollcartells.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Österreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verlässlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollcartells.

Nach §. 13 des Zollcartells sollen Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, dass in jenen Staaten, in welchen die Übertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 17 des Zollcartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Österreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen und den Finanzinspectoren (Grenzinspectoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge aneinander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollcartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Übertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Licenzgebüren einzuziehen.

12. Zu §. 22 des Zollcartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, dass von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung directer Eisenbahnfrachttarife einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, dass die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Local-, beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die directen Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, dass, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Überganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Überlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, dass durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Österreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Mess- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Thiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Warenankäufe machen oder Warenbestellungen suchen wollen, sollen hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Übereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebür für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Österreich Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden)

dürfen nur Warenmuster aber keine Waren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, dass unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirectivbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanzlandesdirectionen und Finanzdirectionen, in Deutschland die Zolldirectionen) nicht mitbegriffen sind, sondern, dass darunter nur die Bezirksbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Localzollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, dass zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, dass es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und dass im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

II.

Viehseuchen-Übereinkommen

vom 6. December 1891

zwischen

Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Übereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischem König von Ungarn,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintritts-Stationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Controle von Seite jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des andern Theiles ist ein Ursprungs-Zeugnis (Pass) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, soferne es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muss von solcher Beschaffenheit sein, dass die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintritt-Station zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muss sich ferner darauf erstrecken, dass am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muss, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierärzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muss vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten

oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenz-Thierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintritts-Station zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenz-Thierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlass hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolles der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen, zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate) zu untersagen. In diesem Falle muss die Beförderung von Rindvieh, welches aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passieren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transport-Verzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles

eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Commissäre in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäne-Anstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Commissäre bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Commissären des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direct zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direct verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transporte aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Übereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfections-)Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfection solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichnis der Thiere welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verificirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muss mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muss den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann

kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, dass die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und dass auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugnis muss alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, dass die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Übereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

2. In den Ursprungs-Zeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungs-Bezirk (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften dahin in Übereinstimmung gebracht werden, dass die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und dass alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Österreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen „des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist „der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rind„vieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen „Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: „Königreiche und Länder; in den Ländern der ungari„schen Krone: Comitate) zu untersagen, aus anderen „Gebieten aber dahin zu beschränken, dass die Thiere „von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisen„bahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter „Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von „anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an „die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinär„polizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen „Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns anderseits, wird erklärt, dass die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugnis nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zwecke werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Änderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinem Gebiet, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Österreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Übereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hiebei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Übung stehenden Begün-

stigungen der Wirtschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Übereinkommens vorgesehenen Übergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Viehseuchen-Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. December 1891 in Wien unterzeichnet.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

III.

Übereinkommen

zum

gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster

vom 6. December 1891,

zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches anderseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigen ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herren Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern.

Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des andern in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des andern vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;
b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;
c) bei Gegenständen, welche in Deutschand als Gebrauchsmuster, in Österreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Österreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf

Grund einer Erfindung, eines Musters, oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7.

Handels- und Fabriksmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. October 1875 in den Gebieten des anderen Theiles erfolgt ist, hier von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen.

Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat Niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Warenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubnis zur Benützung der Wappen besitzt, hat Niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabriksmarken, für welche deutsche Angehörige in der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Theile in Wirksamkeit.

Das Übereinkommen soll ratificirt und die Ratificationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Artikel 6, Absatz 1, des Übereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dass der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrirenden Bestandtheil des Übereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratificationen dieses Übereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. December 1891 unterzeichnet.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **Reuß** m. p.

IV.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 6. December 1891

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes entre leurs États, ont résolu de conclure un nouveau traité, et, à cet effet, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

Son Excellence Monsieur le Baron Charles de Bruck, chevalier de l'ordre de la couronne de fer de première classe, chevalier grand-croix décoré du grand-cordon de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, Son conseiller intime actuel, Son ambassadeur près Sa Majesté le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'Italie,

Son Excellence Monsieur le Marquis Antonio Starrabba di Rudini, chevalier grand-croix décoré du grand-cordon des ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la couronne d'Italie, décoré de la medaille d'or à la valeur militaire, député au parlement, Son président du conseil et ministre des affaires étrangères;

Monsieur Giacomo Malvano, grand-officier des ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la couronne d'Italie, commandeur avec plaque de l'ordre de François Joseph d'Autriche, conseiller d'état, secrétaire gèneral du ministère des affaires étrangères;

Monsieur Nicolò Miraglia, grand-officier des ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la couronne d'Italie, commandeur avec plaque de l'ordre de François Joseph d'Autriche, directeur général de l'agriculture au ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten zu diesem Behufe ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

Seine Excellenz den Herrn Carl Freiherrn v. Bruck, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe, Großkreuz des S. S. Mauritius und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien.

Seine Majestät der König von Italien,

Seine Excellenz den Herrn Marquis Anton Starabba di Rudini Großkreuz des S. S. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Besitzer der goldenen Militär-Verdienstmedaille, Abgeordneter, Allerhöchst Ihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Jacob Malvano, Großofficier des S. S. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des österreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne, Staatsrath, Generalsecretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Nicolaus Miraglia, Großofficier des S. S. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Commandeur des österreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne, Generaldirector des Ackerbaues im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel;

Monsieur Bonaldo Stringher, commandeur de l'ordre de la couronne d'Italie, officier de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre de Francois Joseph d'Autriche, inspecteur général du ministère des finances;

Monsieur Antonio Monzilli, commandeur des ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la couronne d'Italie, directeur du commerce au ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets du Royaume d'Italie et ceux de la Monarchie austro-hongroise, qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans les territoires de l'autre Partie contractante. Les sujets italiens en Autriche-Hongrie, et les sujets autrichiens et hongrois en Italie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des territoires respectifs, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres, ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les priviléges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Article 2.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver qu'ils acquittent, dans le pays où ils résident, les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils voyagent ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Les sujets des Hautes Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre, pour visiter les foires et marchés, à l'effet d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Les sujets d'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretier entre les divers points des territoires respectifs, ou qui se livrent à la navigation, soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Herrn Bonaldo Stringher, Commandeur des Ordens der italienischen Krone, Officier des S. S. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Commandeur des österreichischen Franz Josef-Ordens, Generalinspector im Finanzministerium;

Herrn Anton Monzilli, Commandeur des S. S. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Director des Handels im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der bezüglichen Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschiffahrt zwischen Plätzen der bezüglichen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Article 3.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire, soit sur terre, soit sur mer, dans la troupe régulière ou dans la milice. Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, soit judiciaire, soit administrative ou municipale, du logement de soldats, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire, de quelque sorte que ce soit, à l'exception des charges provenant de la possession ou de la location des immeubles et des prestations et réquisitions militaires qui seront supportées, également, par tous les sujets du pays, à titre de propriétaires ou de locataires de biens immeubles.

Ils ne pourront, ni personnellement, ni par rapport à leurs propriétés mobilières ou immobilières, être assujettis à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts, qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

Article 4.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession *ab intestato* et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les sujets du pays même.

Article 5.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie seront entièrement libres de régler leurs affaires comme les nationaux, soit en personne, soit par l'entremise d'intermédiaires qu'ils choisiront eux-mêmes, sans être tenus à payer des rémunérations ou indemnités aux agents, commissionaires, etc., dont ils ne voudront pas se servir, et sans être, sous ce rapport, soumis à des restrictions autres que celles qui sont fixées par les lois générales du pays.

Ils seront absolument libres dans leurs achats et ventes, dans la fixation du prix de tout objet de commerce et dans leurs dispositions commerciales en général, en se conformant, toutefois, aux lois de douane de l'État et en se soumettant à ses monopoles.

Ils auront, également, libre et facile accès auprès des tribunaux de toute instance et de toute jurisdiction, pour faire valoir leurs droits et pour se défendre.

Ils pourront se servir, à cet effet, d'avocats, de notaires et d'agents qu'ils jugeront aptes à défendre

Artikel 3.

Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miete oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel 4.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratscontract, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebüren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel 5.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Factoren 2c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen ihren commerciellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiction freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advocaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie

leurs intérêts, et ils jouiront, en général, quant aux rapports judiciaires, des mêmes droits et des mêmes privilèges qui sont ou seront accordés à l'avenir aux nationaux.

Article 6.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exception à cette règle que:

a) pour les monopoles d'État actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire, et surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

c) dans des circonstances exceptionelles, par rapport aux provisions de guerre.

Article 7.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits, à l'importation et à l'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers État, sera étendue, immédiatement, sans compensation et par ce fait même, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent point:

a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, à d'autres États limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane, accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

b) aux obligations imposées à l'une des Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière, contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article 8.

Les produits du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, énumérés dans le tarif A, joint au présent traité lorsqu'ils seront importés en Italie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif.

Tout produit du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, dénommé ou non au tarif A, sera traité, à son entrée en Italie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 6.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der hohen vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

b) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Artikel 8.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenproducte oder Industrie-Erzeugnisse Österreich-Ungarns sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle österreichischen oder ungarischen Bodenprodukte oder Industrie-Erzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Les produits du sol ou de l'industrie italiens, énumérés dans le tarif B, joint au present traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif.

Tout produit du sol ou de l'industrie italiens, dénommé ou non au tarif B, sera traité, à son entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Die im Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenproducte oder Industrie-Erzeugnisse Italiens sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle italienischen Bodenproducte oder Industrie-Erzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Article 9.

L'Italie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Autriche-Hongrie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie, inscrits au tarif général du 14 juillet 1887, sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif B du présent traité. De son côté, l'Autriche-Hongrie s'engage à n'augmenter, sauf accord préalable avec l'Italie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie inscrits au tarif général en vigueur sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif A du présent traité.

Le régime des monopoles d'État, ainsi que des armes et munitions de guerre, reste soumis aux lois et réglements des États respectifs.

Les marchandises de toute nature, venant de l'un des territoires respectifs, ou y allant, seront réciproquement affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Artikel 9.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Österreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopolsgegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waren aller Art, welche aus dem einen der bezüglichen Gebiete kommen oder nach dem anderen gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Article 10.

Pour favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux Pays voisins, et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, les objets suivants seront admis et exportés des deux côtés, avec obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits à l'entrée et à la sortie, et conformément aux règlements émanés d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes:

a) toutes les marchandises, à l'exception des articles de consommation, qui, en sortant du libre trafic, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur les territoires de l'autre Partie contractante, pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par les commis voyageurs des maisons

Artikel 10.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden italienischer, österreichischer oder ungarischer Häuser eingebracht werden, alle

italiennes, autrichiennes ou hongroises, à la condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus soient reconduits au pays, d'où ils proviennent, dans un terme établi à l'avance;

les sacs de toute sorte, vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés, qui sont importés des territoires de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis;

b) le bétail conduit d'un territoire à l'autre, aux marchés, aux travaux agricoles, à l'hivernage et au pâturage des Alpes. Dans ce dernier cas la franchise des droits à l'entrée et à la sortie sera également étendue aux produits respectifs, tels que le beurre et le fromage recueillis et les animaux mis bas, pendant le séjour sur l'autre territoire;

c) paille à tresser, cire à blanchir, cocons à dévider, déchets de soie à peigner, soie grège à filer (pour la fabrication de l'organsin et de la trame);

d) le riz à moudre appartenant aux propriétés traversées par la ligne-frontière, ainsi qu'en général les céreales à moudre;

e) les objets destinés à être vernis, brunis et peints, et les objets destinés à être réparés.

Dans les cas *c* et *d* il sera tenu compte du poids, défalcation faite, toutefois, des déchets naturels ou légaux.

Dans les autres cas l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Article 11.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution, et passant immédiatement des territoires d'une des Hautes Parties contractantes à ceux de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard.

En général, les formalités du service douanier seront simplifiées, et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Article 12.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou gréveraient les

diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

für signirte und gebrauchte leere Säcke jeder Art, sowie leere und signirte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, oder welche wiedereintreten, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden waren;

b) für Vieh, welches auf Märkte, zu landwirtschaftlichen Arbeiten, zur Überwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d) für Reis zum Vermahlen, wenn er zu Grundbesitzen gehört, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden, dann für Cerealien zum Vermahlen überhaupt;

e) für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Artikel 11.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der hohen vertragenden Theile in die Gebiete des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates

produits du pays, soit pour le compte de l'État, soit pour le compte des Administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre Pays.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra frapper, sous le prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, à l'entrée, les articles qui ne sont pas produits dans l'intérieur du Pays même.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise ou de consommation nouveau, ou un supplément de droits sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grévé, à l'importation, d'un droit égal.

oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden hohen vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 13.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux précieux, importés des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes seront soumis, dans les territoires de l'autre, à un régime de contrôle, obligatoire ou facultatif, tel qu'il est établi, par la loi du pays, pour les articles similaires de fabrication nationale.

Artikel 13.

Die aus den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen, sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder facultativ bestehenden Controlverfahren unterworfen sein.

Article 14.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande entre leurs territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux employés de l'autre État, chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Sur la base de ces dispositions générales, les Hautes Parties contractantes ont conclu le cartel douanier ci-annexé.

Pour les eaux-frontière et les points où se touchent les territoires des Hautes Parties contractantes et ceux des Etats étrangers, on stipulera les mesures nécessaires pour l'assistance à se prêter, réciproquement, dans le service de surveillance.

Artikel 14.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken, und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zutheil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollcartel abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der hohen vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Article 15.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement, ne pourra être perçu, dans les territoires des Hautes Parties contractantes, et les conducteurs des marchandises ne pourront être, sauf les dispositions de

Artikel 15.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der hohen vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen

navigation et de police sanitaire, ainsi que celles qui sont nécessaires pour garantir la perception des impôts, contraints de s'arrêter, de décharger ni de recharger à un endroit déterminé.

Article 16.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Italie, jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce, les dessins industriels et les modèles, de la même protection que les nationaux.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui désirent jouir de la protection de leurs marques, de leurs dessins ou de leurs modèles, dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, doivent effectuer le dépôt de ces marques, dessins ou modèles, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en Italie au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ou à une des Préfectures du Royaume, et en Autriche-Hongrie à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne et à celle de Budapest.

Article 17.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes seront, dans les ports de l'autre, traités, soit à l'entrée, soit pendant leur séjour, soit à la sortie, sur le même pied que les navires nationaux, tant sous le rapport des droits et des taxes, quelle qu'en soit la nature ou dénomination, perçus au profit de l'État, des communes, corporations, fonctionnaires publics ou établissements quelconques, que sous celui du placement de ces navires, leur chargement et déchargement, dans les ports, rades, baies, hâvres, bassins, et docks, et, généralement, pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires, leurs équipages et leurs cargaisons.

Il en est de même pour le cabotage.

Article 18.

La nationalité des navires de chacune des Hautes Parties contractantes sera constatée d'après les lois et règlements du Pays auquel les navires appartiennent.

Quant à la preuve du tonnage des navires, il suffira de produire les certificats de jaugeage, délivrés conformément aux lois du Pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction, aussi longtemps que la déclaration, échangée entre les Hautes Parties contractantes, le 5 décembre 1873, restera en vigueur.

De même, seront applicables, sous la condition de réciprocité, aux navires de l'une des Hautes

Vorschriften kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 16.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches, und in Österreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel 17.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebüren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Corporationen, öffentlichen Functionären oder Anstalten irgendwelcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt (cabotage).

Artikel 18.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Messbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. December 1873 ausgetauschte Declaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer

Parties contractantes et à leur cargaison, toutes les faveurs que l'autre aurait accordées, ou accorderait à l'avenir, à un tiers État, par rapport au traitement des navires et de leurs cargaisons.

Reste excepté, cependant, des dispositions du présent traité, l'exercice de la pêche nationale.

der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Article 19.

Toutes les marchandises, quelle qu'en soit la nature et la provenance, dont l'importation, l'exportation, le transit et la mise en entrepôt pourra avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes, par des navires nationaux, pourront, également, y être importées, exportées, passer en transit, ou être mises en entrepôt, par des navires de l'autre Partie, en jouissant des mêmes priviléges, réductions, bénéfices et restitutions, et sans être soumises à d'autres ou plus forts droits de douane ou taxes, ni à d'autres ou plus fortes restrictions, que ceux qui sont en vigueur pour les marchandises, à leur importation. exportation, transit ou à leur mise en entrepôt, par navires nationaux.

Artikel 19.

Waren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der hohen vertragschließenden Theile mittels nationalen Schiffen gestattet ist, können auch mittels Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebüren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reductionen, Beneficien und Rückerstattungen, welche den mittels nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waren eingeräumt werden.

Article 20.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu, dans les ports des Hautes Parties contractantes, sur les navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher, par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu, toutefois, que le navire ne se livre à aucune operation de commerce, et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou les territoires de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de facilités, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les documents du navire, trouvés à bord, ainsi que les effets et marchandises qui, jetés à la mer, auront été recouvrés, ou bien le prix de leur vente, seront intégralement remis aux propriétaires, sur leur demande ou celle de leurs agents, à ce dûment autorisés; et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de conservation, et, en général, des mêmes droits que les navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial, la remise sera faite aux consuls, aux vice-consuls

Artikel 20.

Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Überreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebüren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müssten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Übergabe an die

ou aux agents consulaires respectifs. Il est, toutefois, bien entendu que, si le navire, ses effets et marchandises, devenaient, à l'occasion du naufrage, l'objet d'une réclamation légale, la décision en serait déférée aux tribunaux compétents du pays.

Les épaves et les marchandises avariées, provenant du chargement d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes ne pourront, sauf le paiement, s'il y a lieu, des frais de sauvetage, être soumis, par l'autre État au paiement de droits d'aucune espèce, à moins qu'on ne les passe à la consommation intérieure.

betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, dass im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Article 21.

Les conducteurs des navires et des barques appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, se trouvant sur les territoires des Hautes Parties contractantes, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de navires et de barques nationaux.

Artikel 21.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der hohen vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Article 22.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord que, sauf le cas de vente judiciaire, les navires de l'une des Hautes Parties ne pourront être nationalisés dans l'autre, sans une déclaration de retrait de pavillon, délivrée par l'autorité de l'État dont ils relèvent.

Artikel 22.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, dass, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der hohen Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Article 23.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de faire usage, sous les mêmes conditions, et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussés et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux servant à désigner les eaux navigables, du pilotage, des grues et poids publics, magasins et établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de navires et autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, soit qu'ils soient administrés par l'État, soit par des particuliers.

Sauf les réglements particuliers sur les phares, fanaux et le pilotage, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Sur les routes servant à mettre les États des Hautes Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres, ou avec l'étranger, les droits de péage perçus, sur les transports qui passent la frontière, ne pourront

Artikel 23.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. d. gl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen hohen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der hohen vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht

être, en proportion de la distance parcourue, plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les transports se faisant dans les limites du territoire du pays.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux chemins de fer.

höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Articles 24.

Les sujets des Hautes Parties contractantes et leurs marchandises seront, quant aux chemins de fer, traités sur le même pied, tant sous le rapport du prix et du mode de transport, que relativement au temps des expéditions et aux impôts publics.

Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de pourvoir à ce que les administrations des chemins de fer respectifs établissent des correspondances et des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises, aussitôt et à mesure que les Hautes Parties contractantes le jugeront utile.

Il reste réservé aux autorités de surveillance des chemins de fer de s'entendre entre elles sur des règlements de transport uniformes, applicables au trafic direct surtout en ce qui regarde les délais de livraison.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave.

Les créances résultant du trafic réciproque d'un chemin de fer situé dans les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes sont insaisissables, lorsque le chemin de fer débiteur a son siège dans les territoires de l'autre Partie contractante. Il n'y a d'exception que dans le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'État auquel appartient le chemin de fer créancier.

Le matériel roulant d'un chemin de fer de l'une des Hautes Parties contractantes, ainsi que les objets mobiliers quelconques contenus dans ce matériel et qui appartiennent à ce chemin de fer, ne peuvent également faire l'objet d'aucune saisie sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante, sauf le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'État auquel appartient le chemin de fer propriétaire.

Les administrations fixeront, d'un commun accord, les itinéraires pour la circulation des trains de correspondance, de manière que ni voyageurs, ni marchandises ne souffrent de retards autres que ceux nécessités par le service du chemin de fer, de la douane et de la police des passeports.

L'approbation de ces itinéraires est réservée à chaque Gouvernement pour la ligne située sur son territoire.

Artikel 24.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen und directe Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Aus dem gegenseitigen Verkehre herrührende Forderungen einer in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegenen Eisenbahn können, wenn die schuldnerische Eisenbahn ihren Sitz in den Gebieten des anderen Theiles hat, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material einer Eisenbahn des einen der hohen vertragschließenden Theile, mit Einschluss sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in den Gebieten des anderen Theiles weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlusszüge einverständlich derart festsetzen, dass weder die Reisenden, noch die Waren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Passpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'entremettre auprès des administrations des chemins de fer pour assurer, autant que possible, une coïncidence de trains du même genre, savoir, trains de grande vitesse avec trains de grande vitesse, trains de voyageurs avec trains de voyageurs et trains mixtes avec trains mixtes.

Article 25.

Les Hautes Parties contractantes prendront soin que le trafic réciproque des chemins de fer, situés sur leurs territoires, soit facilité autant que possible, et pourvu que les deux lignes respectives aient la même largeur de voie, au moyen de jonctions directes des rails des lignes, qui doivent se toucher au même endroit et par le passage des wagons d'une voie sur l'autre.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées, et où a lieu le passage des wagons, les Hautes Parties contractantes exempteront de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage, toutes les marchandises qui arriveraient en wagons plombés selon les règlements en vigueur, et qui seraient destinées à être conduites dans ces mêmes wagons, à un endroit, à l'intérieur du pays, où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions, pourvu toutefois, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons propres à être plombés selon les règlements, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, en venant des territoires de l'autre, ou y étant destinées, seront exemptées de la déclaration, du déchargement, de la révision et du plombage, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par des listes de chargement et des lettres de voiture

L'application de ces disposition est cependant subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer respectifs soient responsables de ce que les wagons arrivent au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays ou à celui de sortie, en temps opportun et avec les scellés intacts.

Toutes facilités, plus grandes que celles précédemment dénommées, qui viendraient à être accordées par l'une des Hautes Parties contractantes à des tiers États, quant à l'expédition douanière, seront appliquées au commerce de l'autre Partie contractante, pourvu que celle-ci accorde la réciprocité.

Article 26.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement, le droit de nommer des consuls dans tous les ports et places commerciales des

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, dass thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Artikel 25.

Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern, und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Übergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftmäßig plombirten Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete eines der hohen vertragenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der hohen vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 26.

Die hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu er-

ays de l'autre Haute Partie contractante, dans esquels sont admis des consuls d'un tiers État.

Ces consuls de l'une des Hautes Parties ontractantes jouiront, sous la condition de éciprocité, dans les territoires de l'autre, de toutes es prérogatives, facultés et exemptions dont jouissent t jouiront à l'avenir les consuls d'un autre État uelconque.

Les dits agents recevront des autorités locales oute aide et assistance qui est ou viendrait à être ccordée, par la suite, aux agents de la nation la lus favorisée, pour l'extradition des matelots et oldats faisant partie de l'équipage des navires de uerre ou marchands de l'une des Hautes Parties ontractantes, qui auraient déserté sur les territoires le l'autre.

Article 27.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au erritoire douanier de l'une des Hautes Parties ontractantes.

Article 28.

Le présent traité est destiné à remplacer le raité de commerce et de navigation conclu le . Décembre 1887 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie. entrera en vigueur le 1er Février 1892 et restera xécutoire jusqu'au 31. Décembre 1903. Dans le as, où aucune des Hautes Parties contractantes 'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite ériode, son intention d'en faire cesser les effets, e dit traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration 'un an à partir du jour ou l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Hautes Parties contractantes se réservent a faculté d'introduire dans ce traité, d'un commun ccord, toutes modifications qui ne seraient pas en pposition avec son esprit et ses principes, et dont utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 29.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications n seront échangées à Rome, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé, t l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 6 décembre de l'an de grâce 1891.

(L. S.) **Bruck** m. p. (L. S.) **Rudini** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Stringher** m. p.
(L. S.) **Monzilli** m. p.

nennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Functionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Localbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt an Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 zu treten. Er wird am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. December 1903 in Wirksamkeit bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, verbindlich bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und werden die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, den 6. December im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) **Bruck** m. p. (L. S.) **Rudini** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Stringher** m. p.
(L. S.) **Monzilli** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Italie.

Numeros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
1	Eaux minérales, naturelles ou artificielles et eaux gazeuses . . .	les 100 *kg*	0·50
3	Bière:		
a)	en fûts et en futailles	*hl*	3·—
b)	en bouteilles	le cent	3·—
ex 4	Alcool:		
a)	pur, en fûts et en futailles (y compris le récipient)	*hl*	14·—
ex 6	Huiles fixes:		
a)	d'olive, pure	les 100 *kg*	6·—
ex 7 *a)*	Huile de térébenthine	„	3·—
ex 8	Huiles volatiles ou essences:		
b)	d'orange et ses variétés	le *kg*	1·50
c)	de clous de girofle	„	7·50
d)	de menthe	„	7·50
e)	non dénommées, excepté l'huile ou essence de rose	„	3·—
9	Levures de toute sorte		exemptes
11	Chicorée et toute autre substance succédanée du café:		
a)	sèche	—	exempte
b)	torréfiée ou même moulue	les 100 *kg*	8·—
ex 30	Acides:		
c)	gallique et tannique, impurs	—	exempts
d)	acétique impur	les 100 *kg*	1·—
h)	tartrique	„	10·—
i)	phénique	„	10·—
l)	acétique liquide (y compris le vinaigre ordinaire) renfermant d'acide acétique pur:		
	1) le 10 pour cent et moins	„	15·—
	2) plus de 10 pour cent et moins de 50 pour cent	„	90·—
	3) le 50 pour cent et au-dessus	„	180·—
ex m	benzoïque; carbonique, même gazéiforme; gallique et tannique, purs; phosphorique; pyrogallique; sulfureux	„	10·—
33	Alcaloïdes:		
a)	sels de quinine	le *kg*	5·—
b)	non dénommés et leurs sels	„	5·—
34	Oxyde de fer, de plomb et d'étain	les 100 *kg*	4·—
35	Oxyde de zinc	„	5·—

Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr nach Italien.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
1	Mineralwässer, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wässer . . .	100 *kg*	0·50
3	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 *hl*	3.—
b)	in Flaschen	100 Stück	3.—
aus 4	Spiritus:		
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	1 *hl*	14.—
aus 6	Öle fette:		
a)	Olivenöl, reines	100 *kg*	6.—
aus 7 a)	Terpentinöl	„	3.—
aus 8	Flüchtige Öle oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 *kg*	1·50
c)	von Gewürznelken	„	7·50
d)	von Pfeffermünze	„	7·50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls und der Rosseneſſenz	„	3.—
9	Hefe aller Art	—	frei
11	Cichorien und jedes andere Kaffeesurogat:		
a)	getrocknet	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 *kg*	8.—
aus 30	Säuren:		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 *kg*	1.—
h)	Weinsteinsäure.	„	10.—
i)	Phenylsäure	„	10.—
l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs) an reiner Essigsäure enthaltend		
	1. 10 Procent oder weniger	„	15.—
	2. mehr als 10 und weniger als 50 Procent	„	90.—
	3. 50 Procent und mehr	„	180.—
aus m	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schwefelige Säure . .	„	10.—
33	Alkaloïde:		
a)	Chininsalze	1 *kg*	5.—
b)	nicht benannte und deren Salze	„	5.—
34	Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	100 *kg*	4.—
35	Zinkoxyd	„	5.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
ex 37	Carbonate:		
c)	de plomb	les 100 *kg*	8·—
ex d)	bicarbonate de soude	„	0·50
e)	de potasse (y compris le bicarbonate)	„	0·50
ex 40	Nitrate:		
a)	d'argent	le *kg*	5·—
44	Tartre (bitartrate de potasse), tartre de fût et lies de vin	—	exempts
46	Sulfure de mercure (cinabre ou vermillon)	les 100 *kg*	80·—
ex 51 ex b)	Jode; brome; alumine, pure ou gélatineuse; glycérine, brute et raffinée; oxalate (bioxalate) de potasse; sels de strontiane; cyanure de potassium; sels d'ammoniaque, excepté les bromures et jodures d'ammonium; sulfure de potassium et de sodium; sulfure d'arsenic (orpiment) jaune et rouge, non pulverisé; chromate et bichromate de potasse et de soude; alun de chrome; sel d'étain; albumine, pure; préparations de cadmium; oxyde de cuivre; préparations désincrustantes pour chaudières; acétates de barium, chaux, potasse et soude; oxyde d'antimoine (à l'exception des oxydes d'antimoine sulfuré ou oxysulfures, à savoir: crocus, foie et verre d'antimoine); benzoates (à l'exception des benzoates d'alcaloïdes et de mercure); brillantine pour l'apprêt des tissus; citrate de fer; foie de soufre; phosphates (à l'exception des phosphates d'alcaloïdes et de mercure); manganates; mastic composé d'huile de noix ou de lin et d'oxyde ou carbonate de plomb; mastic composé de résine, cire et ocres, employé pour mastiquer les marbres ou autres matières semblables ou pour en enduire les bouchons des bouteilles	„	4·—
ex 53	Capsules explosives et cartouches:		
a)	cartouches vides sans capsules	„	60·—
d)	capsules	„	220·—
ex 58	Camphre:		
b)	raffiné	„	25.—
ex 61	Coton et ouate, antiseptiques; pepsine pure; extrait de houblon; beurre de cacao; huile camphrée; terpine	„	10·—
ex 62	Limaille de fer pulverisée, mais non autrement préparée	„	10·—
ex 64 a)	Graisses de voiture, composées d'huile de résine et de chaux	—	exemptes
ex 67	Racines, écorces, feuilles, fleurs, lichens, plantes et fruits pour teinture et tannage:		
a)	non moulus	—	exempts
b)	moulus	—	exempts
70	Couleurs dérivées du goudron et d'autres substances bitumineuses:		
a)	à l'état sec	—	exemptes
b)	en pâte ou liquides	—	exemptes
71	Extraits colorants de bois de teinture et d'autres matières tinctoriales de toute sorte	les 100 *kg*	10·—
72	Couleurs en tablettes, en poudre ou de toute autre sorte, y compris les laques couleur aniline	„	10·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
aus 37	Kohlensaure Verbindungen:		
c)	kohlensaures Blei	100 *kg*	8.—
aus d)	doppelkohlensaures Natron	„	0·50
e)	kohlensaures Kali (mit Einschluss des doppelkohlensauren)	„	0·50
aus 40	Salpetersaure Verbindungen:		
a)	salpetersaures Silber	1 *kg*	5.—
44	Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 *kg*	80.—
aus 51 aus b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Kalcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber): Appreturglanz; citronensaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	„	4.—
aus 53	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:		
a)	Leere Patronen ohne Zündhütchen	„	60.—
d)	Zünd- und Sprengkapseln	„	220.—
aus 58	Kampher:		
b)	raffinirter	„	25.—
aus 61	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Cacaobutter; Kampheröl; Terpin	„	10.—
aus 62	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	„	10.—
aus 64 a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei
aus 67	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
a)	nicht gemahlene	—	frei
b)	gemahlene	—	frei
70	Aus Theer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:		
a)	in trockenem Zustande	—	frei
b)	teigartig oder flüssig	—	frei
71	Färbende Extracte aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen aller Art	100 *kg*	10.—
72	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluss der Anilinlackfarben	„	10.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
ex 73	Vernis:		
ex *b)*	sans alcool, à l'exception des vernis contenant d'huiles minérales	les 100 *kg*	20·—
74	Crayons:		
a)	sans gaîne de pastel coloré, et crayons avec gaîne, non blanche, lissée ou vernissée	„	100·—
b)	autres	„	50·—
ex 75	Encre:		
a)	d'imprimerie	„	12·—
b)	de toute autre sorte	„	15·—
ex 78	Cordages, cordes et ficelles, même goudronnés:		
b)	de grosseur de 2 *mm* et moins	„	25·—
ex 82 *a)*	Fils de lin lessivés ou blanchis, simples:		
	1. de 7.000 à 20.000 *m* le *kg*	„	17·50
	2. au delà de 20.000 jusqu'à 37.000 *m* le *kg*	„	22·—
ex 86 *c)*	Tissus de lin, lessivés ou blanchis, unis, présentant en chaîne et en trame dans un carré de 5 *mm* de côté:		
	1. plus de 10 jusqu'à 26 fils	„	66·40
	2. plus de 26 jusqu'à 45 fils	„	84·—
ex 86 *d)*	Tissus de lin blanchis, ouvrés ou damassés	„	droit des tissus blanchis, unis.
ex 86 *e)* et *f)*	Tissus de lin teints ou tissés en couleurs	„	droit des tissus écrus, augmenté de 35 lires les 100 *kg*
88	Passementerie de lin et de chanvre	„	110·—
ex 89	Bonneterie en matières textiles de la Catégorie V:		
a)	simple	„	110·—
ex 94	Objets cousus en matières textiles de la Catégorie V:		
ex *a)*	sacs, linge de lit et de table, essuie-mains, rideaux simplement bordés et articles similaires: de lin	„	droit du tissu avec augmentation de 10 p. c.
b)	cols, manchettes et chemises pour hommes	„	le double du droit du tissu
c)	autres (à l'exception des articles compris sub *a)*, qui ne sont pas en lin)	„	droit du tissu avec augmentation de 40 p. c.
106	Tissus de coton, imprimés	„	droit des tissus blanchis, augmenté de 70 lires les 100 *kg*
ex 115	Mèches de coton, pour lampes	„	100·—
120	Objets cousus, en matières textiles de la Catégorie VI:		
a)	sacs, linge de lit et de table, essuie-mains, rideaux simplement bordés et articles similaires	„	droit du tissu avec augmentation de 10 p. c.
b)	cols, manchettes et chemises pour hommes	„	le double du troit du tissu
c)	autres	„	droit du tissu avec augmentation de 40 p. c.
ex 121	Laine:		
e)	peignée, non teinte	„	15·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
aus 73	Firniss:		
aus b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	100 *kg*	20.—
74	Blei- und Farbstifte:		
a)	ungefasste Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnisster, nicht weißer Fassung	„	100.—
b)	andere	„	50.—
aus 75	Tinte:		
a)	Buchdruckerschwärze	„	12.—
b)	Tinte aller Art, andere	„	15.—
aus 78	Seilerwaren, Tauwerk und Bindfaden auch getheert:		
b)	von 2 *mm* und weniger Stärke	„	25.—
aus 82 a)	Garne aus Flachs, geäschert oder gebleicht, einfach:		
	1. von 7.000 bis einschließlich 20.000 Meter auf das Kilogramm	„	17·50
	2. über 20.000 bis einschließlich 37.000 Meter auf das Kilogramm	„	22.—
aus 86 c)	Gewebe aus Flachs, geäschert oder gebleicht, glatte, welche in Kette und Schuss auf das Quadrat von 5 *mm* Seitenlänge aufweisen:		
	1. mehr als 10 bis zu einschließlich 26 Faden	„	66·40
	2. über 26 bis zu einschließlich 45 Faden	„	84.—
aus 86 d)	Gewebe aus Flachs, gebleicht, gemustert oder damascirt	„	Zoll der gebleichten glatten Gewebe
aus 86 e) und f)	Gewebe aus Flachs, gefärbt oder farbig gewebt	„	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag per 100 *kg*
88	Posamentierwaren aus Flachs und Hanf	„	110.—
aus 89	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
a)	einfache	„	110.—
aus 94	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge einfach gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	„	Zoll des Gewebes mit 10 % Zuschlag
b)	Krägen, Manchetten und Hemden für Männer	„	Das Doppelte des Zolles des Gewebes
c)	andere (mit Ausnahme der unter a angeführten Gegenstände, sofern dieselben nicht aus Flachs sind)	„	Zoll des Gewebes mit 40 % Zuschlag
106	Bedruckte Baumwollgewebe	„	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag per 100 *kg*
aus 115	Baumwollene Lampendochte	„	100.—
120	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge einfach gesäumt und ähnliche Artikel	„	Zoll des Gewebes mit 10 % Zuschlag
b)	Krägen, Manchetten und Hemden für Männer	„	Das Doppelte des Zolles des Gewebes
c)	andere	„	Zoll des Gewebes mit 40 % Zuschlag
aus 121	Wolle:		
c)	gekämmte, nicht gefärbte	„	15.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandis	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
ex 123	Crin:		
c)	frisé; cordes et ouvrages grossiers en crin	les 100 *5g*	17·—
125	Fils de laine cardée, simples:		
a)	écrus:		
	1. jusqu'à 10.000 *m* au *kg*	„	45·—
	2. plus de 10.000 *m* au *kg*	„	55·—
b)	blanchis	„	droit des écrus avec augmentation de 20 p. c.
c)	teints	„	droit des écrus avec augmentation de 25 lires les 100 *kg*
126	Fils de laine cardée, retors	„	droit des simples avec augmentation de 17 lires les 100 *kg*
127	Fils de laine peignée, simples:		
a)	écrus:		
	1. jusqu'à 50.000 *m* au *kg*	„	60·—
	2. plus de 50.000 *m* au *kg*	„	75·—
b)	blanchis	„	droit des écrus avec augmentation de 20 p. c.
c)	teints	„	droit des écrus avec augmentation de 25 lires les 100 *kg*
128	Fils de laine peignée, retors	„	droit des simples avec augmentation de 17 lires les 100 *kg*
129	Tissus de laine:		
a)	cardée, pesant au m^2:		
	1. 300 *g* ou moins	„	185·—
	2. plus de 300 *g* jusqu' à 500 *g*	„	160·—
	3. plus de 500 *g*	„	140·—
b)	peignée, pesant au m^2:		
	1. 200 *g* ou moins	„	250·—
	2. plus de 200 *g* jusqu' à 500 *g*	„	220·—
	3. plus de 500 *g*	„	190·—
ex 130	Tissus de laine, imprimés, pesant 300 *g* ou moins le m^2	„	droit du tissu selon l'espèce, avec augmentation de 30 lires les 100 *kg*
132	Tissus de laine brodés:		
a)	à point de chaînette	„	200·— en plus du droit du tissu
b)	à point passé	„	300·— en plus du droit du tissu
ex 134	Tissus de crin:		
a)	pour tamis	„	30·—
135	Bonneterie en matières textiles de la Catégorie VII:		
a)	simple	„	220·—
b)	façonnée	les 100 *kg*	droit de la simple avec augmentation de 50 p. c.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire. Cent.
aus 123	Pferdehaar:		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Ware aus Pferdehaar	100 *kg*	17.—
125	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
	1. bis zu 10.000 Meter im Kilogramm	„	45.—
	2. über 10.000 Meter im Kilogramm	„	55.—
b)	gebleichte	„	Zoll der rohen Gespinnste mit 20% Zuschlag
c)	gefärbte	„	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 *kg*
126	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	„	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 *kg*
127	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
	1. bis zu 50.000 Meter im Kilogramm	„	60.—
	2. über 50.000 Meter im Kilogramm	„	75.—
b)	gebleichte	„	Zoll der rohen Gespinnste mit 20% Zuschlag
c)	gefärbte	„	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 *kg*
128	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	„	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 *kg*
129	Wollene Gewebe:		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:		
	1. von 300 *g* oder weniger auf den Quadratmeter	„	185.—
	2. von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 *g*	„	160.—
	3. von mehr als 500 *g*	„	140 —
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:		
	1. von 200 *g* oder weniger auf den Quadratmeter	„	250.—
	2. von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 *g*	„	220.—
	3. von mehr als 500 *g*	„	190.—
aus 130	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 *g* oder weniger auf den Quadratmeter	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 *kg*
132	Wollene Gewebe, gestickte:		
a)	mit Kettenstich	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 *kg*
b)	mit Plattstich	„	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 *kg*
aus 134	Pferdehaargewebe:		
a)	zu Sieben	„	30.—
135	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:		
a)	einfache	„	220.—
b)	geformte	„	Zoll der einfachen Strumpfwaren mit 50% Zuschlag

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
136	Passementerie en matières textiles de la Catégorie VII	„	220·—
	La passementerie dont la partie extérieure est composée de laine et autres matières textiles, à l'exception de la soie, la laine entrant dans la proportion pour moins de 50 pour cent, est admise au droit de 180 lires les 100 *kg*.		
137	Galons et rubans en matières textiles de la Catégorie VII	„	240·—
139	Dentelles et tulles, en laine	le *kg*	7·—
ex 140 ex *c)*	Tapis de pied en laine et en bourre de laine, y compris les tapis de pied dans lesquels prédominent en poids d'autres matières textiles à l'exception de la soie	les 100 *kg*	100·—
142	Objets cousus en matières textiles de la Catégorie VII	„	droit du tissu avec augmentation de 40 p. c.
144	Cocons (excepté les douppions)	—	exempts
ex 145	Soie:		
a)	simple, moulinée ou torse, grège	—	exempte
ex 147	Déchets de soie:		
a)	de cocons ou de douppions (strusa, strazza di seta e di doppio), grèges	—	exempts
b)	autres, grèges	—	exempts
ex 148	Velours et peluches de soie ou de bourre de soie;		
a)	unis	le *kg*	9·—
ex 149	Fichus, écharpes et cache-nez, noirs ou de couleur, en tissu non façonné de soie ou de bourre de soie, non cousus	„	6·50
	Fichus, écharpes et cache-nez, noirs ou de couleur, en tissu façonné de soie ou de bourre de soie, non cousus	„	9·—
150	Velours mixtes dans lesquels la soie ou la bourre de soie entre dans une proportion non inférieure à 12% et non supérieure à 50%:		
a)	unis	„	7·—
b)	façonnés	„	10·—
ex 151	Tissus mixtes dans lesquels la soie ou la bourre de soie entre dans une proportion non inférieure à 12% et non supérieure à 50%:		
b)	de couleur:		
	1. unis	„	5·—
	2. façonnés	„	8·—
ex 154	Rubans et galons mixtes dans lesquels la soie ou la bourre de soie entre dans une proportion non inférieure à 12% et non supérieure à 50%	„	3·— en plus du droit du tissu, selon l'espèce
156	Passementerie en matières textiles de la Catégorie VIII	„	droit des rubans
160	Objets cousus en matières textiles de la Catégorie VIII	„	droit du tissu avec augmentation de 40 p. c.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
136	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII	100 *kg*	220.—
	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Procent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.		
137	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII	„	240.—
139	Spitzen und Tülle, wollene	1 *kg*	7.—
aus 140 aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100 *kg*	100.—
142	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII	„	Zoll des Gewebes mit 40 % Zuschlag
144	Cocons (ausgenommen die Doppelcocons)	—	frei
aus 145	Seide:		
a)	einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, roh	—	frei
aus 147	Seidenabfälle:		
a)	von Cocons und von Doppelcocons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	—	frei
b)	andere, rohe	—	frei
aus 148	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:		
a)	glatte	1 *kg*	9.—
aus 149	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus nicht gemustertem Gewebe von Seide oder Floretseide, nicht genäht . . .	„	6·50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus gemustertem Gewebe von Seide oder Floretseide, nicht genäht . .	„	9.—
150	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Procent enthalten ist:		
a)	glatte	„	7.—
b)	gemusterte	„	10.—
aus 151	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50% enthalten ist:		
b)	farbige:		
	1. glatte	„	5.—
	2. gemusterte	„	8.—
aus 154	Bänder und Borten, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50% enthalten ist	„	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 *kg*
156	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	„	Zoll der betreffenden Bänder
160	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	„	Zoll des betreffenden Gewebes mit 40 % Zuschlag

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
161	Charbon de bois	—	exempt
162	Bois à brûler	—	exempt
ex 163	Bois:		
a)	commun:		
	1. brut ou simplement dégrossi ou coupé à la hache	—	exempt
	2. équarri, scié	—	exempt
	3. en éclisses pour boîtes, tamis, cribles et articles similaires; en cercles de toute longueur	—	exempt
	4. débité pour allumettes	—	exempt
ex *b)*	d'ébénisterie:		
	2. scié de long	les 100 *kg*	3·—
	3. en planches ou carreaux marquetés pour parquets	„	4·—
164	Tonneaux vides, neufs ou usagés:		
a)	cerclés en bois	hect. de capacité	0·20
b)	cerclés en fer	„	0·30
ex 165	Meubles et parties de meubles, bruts ou finis:		
a)	non rembourrés:		
	1. en bois commun courbé	les 100 *kg*	7·50
	2. autres en bois commun	„	13·—
	3. en bois d'ébénisterie, plaqués, sculptés ou marquetés	„	60·—
ex 166	Corniches et baguettes pour corniches:		
b)	vernissées, dorées ou argentées	„	70·—
167	Rames, échalas et perches	—	exempts
170	Ustensiles et ouvrages divers en bois commun:		
a)	bruts	les 100 *kg*	6·—
b)	polis ou peints:		
	1. fuseaux, bobines et rochets	„	8·—
	2. autres	„	13·—
171	Mercerie commune en bois	„	50·—
172	Jouets en bois	„	60·—
ex 177	Ouvrages de vannier et de nattier:		
b)	fins	„	30·—
182	Pâte de bois:		
	a) cellulose	—	exempte
	b) autre, y compris la pâte de paille et d'autres substances similaires	les 100 *kg*	1·—
ex 183	Papier:		
a)	blanc ou teint en pâte de toute sorte	„	12·50
d)	colorié, doré ou peint, et de tenture (y compris le papier blanc pour la lithographie et la photographie)	„	40·—
f)	d'emballage, même teint en pâte:		
	1. non lissé par le cylindre	„	3·—
	2. lissé par le cylindre d'un côté	„	5·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
161	Holzkohle	—	frei
162	Brennholz	—	frei
aus 163	Holz:		
a)	gemeines:		
	1. roh oder einfach vorgerichtet oder mit der Axt behauen	—	frei
	2. viereckig gemacht, gesägt	—	frei
	3. Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. d. gl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	frei
	4. Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	—	frei
aus b)	Kunstschreinerholz:		
	2. der Länge nach geschnitten	100 *kg*	3.—
	3. Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	„	4.—
164	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit Holzreifen	Hektoliter Rauminhalt	0·20
b)	mit Eisenreifen	„	0·30
aus 165	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
	1. aus gemeinem gebogenen Holze	100 *kg*	7·50
	2. andere aus gemeinem Holz	„	13.—
	3. aus Kunstschreinerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	„	60.—
aus 166	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	„	70.—
167	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
170	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:		
a)	roh	100 *kg*	6.—
b)	polirt oder bemalt:		
	1. Spindeln, Bobinen und Spulen	„	8.—
	2. andere	„	13.—
171	Gemeine Kurzwaren aus Holz	„	50.—
172	Spielzeug aus Holz	„	60.—
aus 177	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine:	„	30.—
182	Holzstoff:		
	a) Cellulose	—	frei
	b) anderer, mit Einschluss des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 *kg*	1.—
aus 183	Papier:		
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	„	12·50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papieres zur Lithographie und Photographie).	„	40.—
f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	1. nicht durch den Cylinder geglättet	„	3.—
	2. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	5.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
185	Estampes, lithographies et étiquettes (cartelli), y compris les chromolithographies	les 100 *kg*	75·—
ex 186	Carton:		
a)	commun	„	2·—
187	Ouvrages en papier et en carton	„	80·—
ex 188	Livres et musique:		
a)	imprimés:		
ex	1. musique avec texte en langue italienne et livres en texte mixte (italien et autre langue), en feuilles volantes ou brochés	—	exempts
	2. en langue autre que l'italienne, en feuilles volantes ou brochés	—	exempts
	3. reliés, de tout genre	les 100 *kg*	20·—
ex *b)*	livres non imprimés (registres):		
	1. en feuilles volantes ou reliés en carton, même avec coins et dos de toile	„	22·—
	ex 2. reliés en carton recouvert de toile, même avec coins et dos de cuir	„	36·—
ex 190	Peaux:		
ex *d)*	tannées sans poil:		
	3. vernies	„	90·—
	5. finies, autres (à l'exception des peaux vernies et à semelles)	„	70·—
ex 196	Chaussures:		
	a) de tout genre en cuir, ou en étoffe, à l'exception de la soie ou du velours	les 100 paires	100·—
	b) en caoutchouc, doublées ou garnies d'étoffes	„	125·—
ex 201 *d)*	Lampes et leurs parties en fonte moulée, avec ou sans garnitures ou ornements en zinc, étamées, émaillées, nickelées, vernissées, oxydées, laquées	les 100 *kg*	15·—
203	Fer et acier:		
a)	laminé ou battu en verges, tringles ou barres calibrées de toute section:		
	1. n'ayant en section aucun diamètre, ni côté, de 7 *mm* ou moins	„	6·—
	2. ayant en section un ou plusieurs côtés ou diamètres de 7 *mm* ou moins, mais plus de 5 *mm*	„	7·—
	3. ayant en section un ou plusieurs côtés ou diamètres de 5 *mm* ou moins (à l'exception des fils)	„	9·—
b)	laminé ou étiré en fils:		
	1. ayant un diamètre de 5 *mm* ou moins, mais plus de $1^1/_2$ *mm*	„	11·—
	2. ayant un diamètre de $1^1/_2$ *mm* ou moins	„	15·—
c)	en tôles:		
	1. de l'épaisseur de 4 *mm* et plus	„	7·—
	2. de moins de 4 *mm* et plus de $1^1/_2$ *mm*	„	10·—
	3. de $1^1/_2$ *mm* ou moins	„	12·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
185	Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten (Etiketten), mit Einschluss der Chromolithographien	100 *kg*	75.—
aus 186	Pappendeckel:		
a)	gemeiner	"	2.—
187	Waren aus Papier und Pappe	"	80.—
aus 188	Bücher und Noten:		
a)	gedruckte		
	aus 1. Noten mit Text in italienischer Sprache und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet	—	frei
	2. Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei
	3. Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	100 *kg*	20.—
aus b)	Bücher, nicht gedruckte (Register):		
	1. lose oder in Pappe gebunden, auch mit Ecken und Rücken von Leinwand	"	22.—
	aus 2. in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Ecken und Rücken von Leder	"	36.—
aus 190	Felle:		
aus d)	ohne Haare gegerbte:		
	3. Lackleder	"	90.—
	5. fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder)	"	70.—
aus 196	Schuhwaren:		
	a) jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluss von Seide und Sammt	100 Paar	100.—
	b) aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen	"	125.—
aus 201 d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt	100 *kg*	15.—
203	Schmiedeeisen und Stahl:		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen oder Barren, von jedem Querschnitt:		
	1. im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 *mm* oder weniger	"	6.—
	2. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 *mm* oder weniger, aber von mehr als 5 *mm*	"	7.—
	3. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 *mm* oder weniger (ausschließlich Draht)	"	9.—
b)	zu Draht gewalzt und gezogen:		
	1. im Durchmesser von 5 *mm* oder weniger, aber von mehr als 1·5 *mm*	"	11.—
	2. im Durchmesser von 1·5 *mm* oder weniger	"	15.—
c)	in Blechen:		
	1. von 4 *mm* Dicke und mehr	"	7.—
	2. von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* Dicke	"	10.—
	3. von 1·5 *mm* Dicke oder weniger	"	12.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
d)	en tuyaux:		
	1. de tôle de l'épaisseur de 4 *mm* et plus	les 100 *kg*	12·—
	2. de tôle de moins de 4 *mm* et plus de 1 1/2 *mm*	„	14·—
	3. de tôle de 1 1/2 *mm* ou moins	„	17·—
ex 204	Fer et acier forgés ou moulés:		
a)	ancres, essieux de voiture, enclumes et autres ouvrages bruts, pesant 50 *kg* ou plus	„	9·—
ex *b)*	essieux de voiture, bruts, pesant moins de 50 *kg*	„	12·—
ex 206 a et b	Clous forgés de fer ou d'acier	„	10·—
ex 206	Fer et acier de seconde fabrication, en travaux:		
ex *a)*	faits principalement avec fers ou aciers gros (grossi):		
	2. en objets rabotés, limés, tournés, forés, etc., sur toute ou grande partie de leur superficie	„	13·25
	3. en objets étamés, plombés, zingués et vernis	„	15·50
ex *b)*	faits principalement avec fers ou aciers minces (piccoli):		
	2. en objets rabotés, limés, tournés, forés, etc., sur toute ou grande partie de leur superficie; étamés, plombés, zingués, vernis	„	17·25
ex 210	Ustensiles et instruments usuels pour les arts et métiers, en fonte, fer et acier:		
ex *a)*	communs:		
	2. haches, hachettes, charrues, outils ordinaires pour l'agriculture en général, hoyaux, bigornes, coins, valets, truelles, pièces d'acier à aiguiser (coti), herses, filières, fourches, rouannettes, leviers, couperets, marteaux, étaux de forgerons, pelles, pics, pioches, râteaux, sarcloirs, cognées, tenailles, socs, etc.	„	13·—
ex *b)*	fins:		
	1. crics (binde), balances à bascule, brunissoirs, burins, tournevis, composteurs, copies-lettres, cisailles, sécateurs, forges portatives, étampes ou poinçons; outils non dénommés pour cordonniers, doreurs, menuisiers, forgerons, maréchaux-ferrants, coiffeurs, imprimeurs et autres artisans; fers à repasser et à plisser, rognepied, rubans de scies, alènes, tourne-à-gauche, languettes ou fers à rabots, polissoirs, peignes, rabots, pinces, poinçons, serpes, racloirs, pointes pour forets et trépans, scalpels, scies, gouges, spatules, emporte-pièce, forets, vrilles, tarières, timbres, tampons pour timbres et poinçons, tours d'horlogers, trépans à mains, lacerets, etc., même vernis, polis, zingués, galvanisés, doublés de cuivre, étamés, plombés et garnis partiellement d'autres métaux	„	17·—
	faux et faucilles	„	12·—
c)	limes et râpes, ayant, manche non compris, une longueur:		
	1. de plus de 30 *cm*	„	13·—
	2. de 15 jusqu' à 30 *cm*	„	15·—
	3. au-dessous de 15 *cm*	„	20·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
d)	in Röhren:		
	1. aus Blech von 4 *mm* Dicke und mehr	100 *kg*	12.—
	2. aus Blech von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* Dicke . .	„	14.—
	3. aus Blech von 1·5 *mm* Dicke oder weniger	„	17.—
aus 204	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen:		
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 *kg* und mehr	„	9.—
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 *kg*	„	12.—
aus 206 a und b	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	„	10.—
aus 206	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung, in Arbeiten:		
aus a)	welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt sind:		
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	„	13·25
	3. verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	„	15·50
aus b)	welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt sind:		
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	„	17·25
aus 210	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gusseisen, Schmiedeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
	1. Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Mauerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen u. s. w.	„	13.—
aus b)	feine:		
	1. Winden, Gleichgewichtswaagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhacken, Copirpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren; tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w., auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinnt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen	„	17.—
	Sensen und Sicheln	„	12.—
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:		
	1. von mehr als 30 *cm*	„	13.—
	2. von 15 bis 30 *cm*	„	15.—
	3. von weniger als 15 *cm*	„	20.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
ex 211	Cuivre, laiton et bronze:		
ex *f)*	becs et galeries pour lampes	les 100 *kg*	75·—
ex 214	Plomb et ses alliages avec l'antimoine:		
c)	caractères d'imprimerie	„	18·—
216	Zinc:		
a)	en pains et débris	—	exempt
b)	en tôles et feuilles	les 100 *kg*	4·—
c)	en ouvrages non dorés, ni argentés, non ornés, ni vernissés	„	12·—
d)	en ouvrages non dorés, ni argentés, avec ornements ou vernis de tout genre	„	12·—
e)	en ouvrages dorés ou argentés	„	58·—
218	Antimoine métallique (régule d'antimoine)	„	6·—
225	Aiguilles et épingles	„	80·—
ex 226	Machines:		
ex *a)*	à vapeur, fixes, sans chaudière	„	12·—
ex *a)*	à vapeur, demi-fixes, avec chaudières annexées, à air chaud, à air comprimé, à gas, à pétrole, y compris les motrices rotatives:		
	d'un poids supérieur à 300 *kg*	„	12·—
ex *b)*	chaudières:		
	ex 1. tubulaires en fer et fonte	„	14·—
	2. non tubulaires	„	12·—
ex *c)*	hydrauliques et moteurs à eau ou à vent:		
	roues hydrauliques, presses, accumulateurs, élévateurs et monte-charges	„	10·—
e)	locomobiles	„	12·—
g)	agricoles, de toute sorte	„	9·—
i)	machines et métiers à tisser	„	10·—
ex *j)*	machines-outils pour ouvrer le bois et les métaux (scies, rabots, tours, trépans, machines à fileter, etc.), d'un poids supérieur à 300 *kg*	„	9·—
l)	à coudre:		
	1. avec supports	„	25·—
	2. sans supports	„	30·—
ex *m)*	machines à broyer ou pulvériser des pierres, des minérais, os, etc.; treuils en fonte et en fer; grues mécaniques, non hydrauliques; chevalets pour lever des wagons, etc.; machines centrifuges pour la fabrication du sucre; piles à cylindre (cilindri olandesi per la fabbricazione della carta); freins automoteurs (à air comprimé, à vide, etc.); laminoirs; machines à cylindrer, excepté celles pour cylindrer des tissus; machines de congélation; machines à fabriquer des eaux gazeuses; machines à papier; machines à couper le papier; machines de briqueterie; machines à laver et repasser le linge; machines à rélier les livres; machines pneumatiques à usage industriel; machines à polir; venti-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
aus 211	Kupfer, Messing und Bronze:		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	100 *kg*	75.—
aus 214	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:		
c)	Buchdruckerlettern	„	18.—
216	Zink:		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100 *kg*	4.—
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	„	12.—
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder lackirt, jeder Art	„	12.—
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	„	58.—
218	Antimon, metallisches (Spießglanzkönig)	„	6.—
225	Näh- und Stecknadeln	„	80.—
aus 226	Maschinen:		
aus a)	Dampfmaschinen, feste ohne Kessel	„	12.—
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper:		
	im Gewicht von mehr als 300 Kilogramm	„	12.—
aus b)	Dampfkessel:		
	aus 1. Röhrendampfkessel aus Eisen und Gusseisen	„	14.—
	2. andere als Röhrendampfkessel	„	12.—
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen:		
	Wasserräder, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	„	10.—
e)	Locomobile	„	12.—
g)	landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	„	9.—
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	„	10.—
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.) im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	„	9.—
l)	Nähmaschinen:		
	1. mit Gestell	„	25.—
	2. ohne Gestell	„	30.—
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guss- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahne; Böcke zum Heben von Waggons u. d. gl.; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck-Vacuum- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen; Papierschneidemaschinen; Zigeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit		

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
	lateurs avec mécanisme; cardes, non garnies; machines à sécher les fils; machines à laver et dégraisser les fils; machines à percer le papier; machines à teindre les fils .	les 100 *kg*	10·—
l) 3 et	Pièces détachées:		
ex *n)*	1. de machines à coudre	„	30·—
	2. d'autres machines (à l'exception des machines dynamo-électriques), en fonte	„	11·—
228	Instruments d'optique, de calcul, de précision, d'observation, de chimie, de physique, de chirurgie, etc.	„	30·—
ex 231	Or:		
b)	filé sur soie ou sur toute autre matière textile	le *kg*	10·—
c)	battu en feuilles (sans défalcation du poids du papier) . . .	„	18·—
ex 232	Argent:		
c)	filé sur soie ou sur toute autre matière textile	„	10·—
d)	battu en feuilles (sans défalcation du poids du papier) . . .	„	5·—
233	Orfévrerie et vaiselle d'or	*hg*	14.—
234	Ouvrages en argent, même doré, ou argenterie	le *kg*	9·—
ex 236	Horloges:		
c)	de table, à tableau ou pendule, sans cage	la pièce	5·—
d)	de table, à tableau ou pendule, avec cage	„	5·— plus le droit de la cage
e)	reveil-matin sans sonnerie des heures	„	1·50
	Les horloges dites „de la Forêt noire", ayant les montants (dans lesquels se trouve le mécanisme) en bois, sont admises au droit de 100 lires les 100 *kg* y compris la cage. Les horloges dites „à système américain" sont admises au droit de 150 lires les 100 *kg*, y compris la cage.		
ex 240	Pierres précieuses ouvrées:		
b)	agathes, opales, onyx, grenades, même enfilés	le *kg*	9·—
245	Terres, colorées (bols, ocres et terres sigillées naturelles ou artificielles)	les 100 *kg*	3·—
ex 246	Pierres, terres et minerais, à l'exception des minerais métalliques:		
a)	chaux, plâtre, etc.	—	exempts
ex 252	Terres cuites;		
ex *a)*	d'un usage commun:		
	ex 1. poëles et parties de poëles de toute forme	les 100 *kg*	2·50
253	Majoliques (faïences) ou ouvrages de pâte colorée, recouverte d'émail ou de vernis opaque:		
a)	carreaux, même peints en plusieurs couleurs, et grès ordinaires	„	6·—
b)	blancs ou colorés à fond uni	„	10·—
c)	différemment colorés ou autrement décorés	„	14·—
254	Poteries ou ouvrages de pâte blanche:		
a)	blancs et grès fins	„	16·—
b)	différemment colerés ou peints, dorés ou autrement décorés;	„	25·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
	Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen . .	100 *kg*	10.—
13 und aus n)	Getrennt eingehende Maschinentheile:		
	1. von Nähmaschinen	„	30.—
	2. gußeiserne Maschinentheile on anderen Maschinen (mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen)	„	11.—
228	Instrumente, optische, mathematische, Präcisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w.	„	30.—
aus 231	Gold:		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 *kg*	10.—
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichtes)	„	18.—
aus 232	Silber:		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	„	10.—
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	„	5.—
233	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr	Hektogr.	14.—
234	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 *kg*	9.—
aus 236	Uhren:		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse	1 Stück	5.—
d)	dieselben mit Gehäuse	„	5.— mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag	„	1·50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 *kg*, einschließlich des Gehäuses. Uhren, nach sogenanntem amerikanischem System, unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 *kg*, einschließlich des Gehäuses.		
aus 240	Bearbeitete Edelsteine:		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten auch auf Fäden	1 *kg*	9.—
245	Farberden (Bolus, Oker und Siegelerde, natürliche oder künstliche) .	100 *kg*	3.—
aus 246	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
a)	Kalk, Gyps u. s. w.	—	frei
aus 252	Irdene Waren:		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:		
	aus 1. Öfen und Ofentheile, in jeder Form	100 *kg*	2·50
253	Majolika (Fayence) oder Waren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	„	6.—
b)	weiß oder einfärbig	„	10.—
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	„	14.—
254	Thonwaren aus weißer Masse:		
a)	weiße, und feines Steinzeug	„	16.—
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	„	25.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C
255	Porcelaines:		
a)	blanches	les 100 *kg*	16·—
b)	colorées, dorées ou autrement décorées	„	35·—
ex 258	Ouvrages de verre et de cristal:		
a)	simplement soufflés ou coulés, non colorés, ni passés à la meule, ni taillés, ni gravés	„	8·50
b)	colorés, teints en pâte, taillés, passés à la meule, à l'émeri et gravés	„	15·—
c)	peints, émaillés, dorés, argentés ou autrement décorés	„	18·—
259	Bouteilles communes	„	4·—
260	Dame-jeannes, même entourées de tresses de paille et de roseau	„	6·—
262	Verres, cristaux et émaux en forme de perles (conterie), pierreries et prismes pour lustres et autres ouvrages semblables	„	30·—
274	Fécules	„	2·—
ex 275	Amidon:		
b)	ordinaire, non de riz	„	8·—
c)	fin ou en boîtes	„	15·—
ex 283	Fruits secs:		
ex *g*	prunes sèches	„	2·—
ex 284	Fruits, légumes et produits de jardinage:		
a)	dans du vinaigre, de l'eau salée ou de l'huile	„	20·—
286	Houblon	—	exempt
289	Tourteaux de noix et d'autres matières oléagineuses	—	exempts
291	Chevaux	—	exempts
300	Porcs:		
a)	pesant jusqu'à 10 *kg* inclusivement	par tête	—·75
b)	pesant plus de 10 jusqu' à 20 *kg*	„	3·—
c)	pesant plus de 20 *kg*	„	3·75
ex 301	Viande:		
b)	salée, fumée ou autrement préparée	les 100 *kg*	25·—
ex 306	Poissons:		
a)	frais de toute espèce	—	exempts
311	Fromage	les 100 *kg*	12·—
314	Graisses, autres que le saindoux	—	exemptes
315	Acide stéarique (y compris la stéarine et la palmitine); cérésine pure ou mélangée de paraffine	les 100 *kg*	8·—
317	Abeilles vivantes, avec leurs ruches	—	exemptes
ex 325 b)	Boutons de nacre	les 100 *kg*	100·—
ex 327	Objets en ambre	„	150·—
	Mercerie:		
ex 329	en verre	„	60·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
255	Porzellan:		
a)	weißes	100 *kg*	16.—
b)	farbiges, vergoldetes oder anderweitig verziertes	„	35.—
aus 258	Glas- und Krystallwaren:		
a)	einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	„	8·50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	„	15.—
c)	bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	„	18.—
259	Flaschen, gemeine	„	4.—
260	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	„	6.—
262	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30.—
274	Satzmehl	„	2.—
aus 275	Stärke:		
b)	gemeine, aus anderem Material als Reis	„	8.—
c)	feine oder in Schachteln	„	15.—
aus 283	Früchte, trockene:		
aus g)	Getrocknete Pflaumen		2.—
aus 284	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:		
a)	in Essig, Salzwasser oder Öl	„	20.—
286	Hopfen	—	frei
289	Ölkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291	Pferde	—	frei
300	Schweine:		
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 *kg*	1 Stück	—·75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis 20 *kg*	„	3.—
c)	im Gewichte von mehr als 20 *kg*	„	3·75
aus 301	Fleisch:		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes	100 *kg*	25.—
aus 306	Fische:		
a)	frische jeder Art	—	frei
311	Käse	100 *kg*	12.—
314	Fett, anderes als Schweineschmalz	—	frei
315	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100 *kg*	8.—
317	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei
aus 325 b	Perlmutterknöpfe	100 *kg*	100.—
aus 327	Bernsteinwaren	„	150.—
aus 329	Kurzwaren:		
	Glaskurzwaren	„	60.—

Numéros du tarif italien en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
			Lires. C.
ex *a)*	commune:		
	1. boîtes en bois ou autre matière, avec assortiment de couleurs, petits pinceaux, petits plats et autres accessoires pour la peinture; veilleuses avec mêche recouverte de stéarine, de cire ou de suif, et munies de papier, de bois ou de toute autre matière, en boîtes avec le flotteur relatif, (sans défalcation des boîtes, ni du flotteur)	les 100 *kg*	75·—
	2. pinceaux de poils fins et de cheveux (y compris les pinceaux à barbe), à l'exception des pinceaux ayant le manche en ivoire, nacre, écaille, os ou matières semblables; jouets de toute sorte (y compris les poupées), en tant qu'ils rentrent sous le No. 329 a (mercerie commune)	„	100·—
ex *b)*	fine:		
	1. dont la matière dominante consiste en cuir de toute sorte, y compris le cuir de Russie	„	120·—
	2. pipes, fume-cigares et autres objets, en écume de mer . .	„	150·—
	3. jouets de toute sorte (y compris les poupées), en tant qu'ils rentrent sous le No. 329 b (mercerie fine)	„	200·—
ex 331	Instruments de musique:		
b)	pianos:		
	1. carrés et verticaux	la pièce	90·—
	2. à queue	„	180·—
d)	non dénommés, à cordes:		
	1. pesant 400 *g* et moins	„	1·50
	2. pesant plus de 400 *g*	„	1·50
e)	non dénommés, à vent:		
	1. pesant 400 *g* et moins	„	1·50
	2. pesant plus de 400 *g*	„	1·50
f)	autres, non dénommés	„	1·50
332	Parties détachées d'instruments de musique	les 100 *kg*	100·—
ex 334	Caoutchouc et gutta-percha:		
g)	ouvrés en passementerie, en rubans et en tissus élastiques .	„	130·—
ex 336	Bonnets rouges en laine, tricotés, foulés, sans houppe ou avec houppe non de soie	le cent	60·—
ex 337	Chapeaux:		
ex *b)*	en feutre, garnis ou non, pour hommes et garçons	„	50·—
343	Pinceaux, avec ou sans manche	les 100 *kg*	20·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen italienischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz
			Lire, Cent.
aus a)	gemeine:		
	1. Kästchen aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel und des Schwimmers	100 *kg*	75.—
	2. Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasirpinsel) mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein u. d. gl., Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaren) fällt	„	100.—
aus b)	feine:		
	1. deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	„	120.—
	2. Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waren aus Meerschaum .	„	150.—
	3. Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaren) fällt	„	200.—
aus 331	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
	1. tafelförmige und aufrechtstehende	1 Stück	90.—
	2. Flügel	„	180.—
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
	1. von 400 *g* und weniger	„	1·50
	2. von mehr als 400 *g*	„	1·50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
	1. von 400 *g* und weniger	„	1·50
	2. von mehr als 400 *g*	„	1·50
f)	andere, nicht besonders benannte	„	1·50
332	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100 *kg*	100.—
aus 334	Kautschuk und Guttapercha:		
g)	verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	„	130.—
aus 336	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 Stück	60.—
aus 337	Hüte:		
aus b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt .	„	50.—
343	Pinsel mit oder ohne Stiel	100 *kg*	20.—

Tarif B.

(Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois.)

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
9	Figues:	
a)	fraîches	1·—
b)	sèches	1·—
11	Citrons, limons, oranges	exempts
12	Citrons, limons, oranges en saumure; orangettes non arrivées à maturité; écorces d'oranges et de citrons	exempts
13	Dattes, pistaches	12·—
14	Amandes:	
a)	sèches, en coque ou mondées	5·—
b)	vertes en coque	1·50
15	Pignons non mondés, caroubes, châtaignes, azéroles, pommes de paradis, olives fraîches, sèches ou salées	2·—
16	Pignons mondés, grenades	12·—
ex 28	Riz mondé et brisures de riz	1·50
29	Raisins de tables, frais (poids du colis 5 *kg* ou moins)	2·—
30	Noix et noisettes, sèches ou mondées	1·50
31	Légumes, de table, frais, fins	exempts
ex 32 *a)*	Légumes non spécialement dénommés, frais	exempts
ex 32 *b)*	Légumes non spécialement dénommés: secs ou préparés (séchés au four ou au soleil, pressés, découpés, réduits en poudre ou autrement triturés; salés ou confits au vinaigre, en barils)	2·—
	Jus de citron	exempt
ex 34	Fenouil, cumin, graines de trèfle, graines de moutarde et semences non spécialement dénommées	exempts
35	Fleurs et feuilles d'ornement, fraîches, coupées	exemptes
35 *bis*	Plantes vivantes	—·50
	Racines de chicorée, séchées (non torréfiées)	—·75
ex 36	Plantes et parties de plantes, non spécialement dénommées, fraîches	exemptes
37	Plantes et parties de plantes, non spécialement dénommées, sèches ou préparées (réduites en poudre ou autrement triturées ou teintes)	exemptes
38	Houblon et lupuline	7·—p brut
		par tête
39	Boeufs	12·75
40	Taureaux	4·—
41	Vaches	3·—
42	Bouvillons, taurillons et génisses	2·50
43	Veaux	1·50
ex 44	Brebis (même boucs et moutons)	—·50
ex 45	Agneaux	—·25
46	Porcs pesant plus de 10 *kg*	1·50

Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
9	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	frei
13	Datteln, Pistazien	12.—
14	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale	5.—
b)	unreife, in der Schale	1·50
15	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2.—
16	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
aus 28	Reis, geschält und Bruchreis	1 50
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Collien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1·50
31	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32 a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32 b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—
	Citronensaft	frei
aus 34	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei
35 (bis)	Lebende Gewächse	—·50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—·75
aus 36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	7.— brutto
		per Stück
39	Ochsen	12·75
40	Stiere	4.—
41	Kühe	3.—
42	Jungvieh	2·50
43	Kälber	1·50
aus 44	Schafe (auch Wieder und Hammel)	—·50
aus 45	Lämmer	—·25
46	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1·50

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or par tête
47	Porcs pesant 10 *kg* ou moins	—·30
48	Chevaux	10·—
	Observations:	
	1. Chevaux jusqu'à l'âge de 2 ans	5·—
	2. Poulains qui suivent leur mère	exempts
49	Mulets et ânes	exempts
ex 50	Volaille de toute sorte:	les 100 *kg*
a)	vivante	exempte
b)	morte	3·—
51	Poissons frais; écrevisses (d'eau douce), escargots frais, scampi (nephrops norvegicus)	exempts
55	Oeufs de volaille	exempts
ex 5 6	Ruches avec le miel et la cire	exemptes
60	Peaux brutes (vertes ou sèches, même salées ou passées à la chaux, mais pas autrement travaillées)	exemptes
61	Poils de toute sorte, bruts ou apprêtés (peignés, bouillis, teints ou passés au mordant, même en boucles); soies de porc	exempts
62	Plumes non spécialement dénommées (y compris les plumes à lit et tiges de plumes); plumes de parure non apprêtées	exemptes
ex 67	Paraffine	5·—
70	Huile de palme et huile de noix de coco, solide; suif végétal	1·—
72	Huile d'olive pure, en futailles, outres et vessies	2·40
	Huile de pavot, de sésame, d'arachide, de faînes, de tournesol, de graine de coton (huile de coton), mélanges d'huile d'olive avec autres huiles grasses, en futailles, outres et vessies	4·—
73	Huile de lin en futailles, outres et vessies	2·40
	Huile de navette et autres huiles grasses, non spécialement dénommées, en futailles, outres et vessies	4·—
	Observation aux Nos. 72 et 73: Les huiles d'olive, de ricin et d'arachide, en futailles, outres et vessies, entièrement dénaturées sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	—·80
74	Huiles grasses en bouteilles et cruches	10·—
78 *a)*	Vinaigre de table en futailles	4·—
82	Pâtes farineuses dites d'Italie (c'est-à-dire vermicelles et autres produits similaires de farine, non frits)	Droit de la farine
83	Viande fraîche ou préparée, c'est-à-dire salée, desséchée, fumée ou en même temps desséchée et salée (gepöckelt)	6·—
84	Saucisses	16·—
85	Fromages	10·—
87	Poissons, à l'exception des harengs, salés, fumés, séchés	3·—
88	Poissons préparés (marinés ou conservés dans l'huile etc.), en barils	15·—
92	Tous les aliments renfermés hermétiquement dans des boîtes, bouteilles et similaires (autres que ceux repris aux Nos. 89 et 91)	35·—
93	Comestibles non spécialement dénommés	35·—
96	Charbon de bois, tourbe et charbon de tourbe, lignite et charbon de terre, cokes et combustibles artificiels solides de toute sortes, fabriqués de ces matières	exempts

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold
		per Stück
47	Schweine mit 10 *kg* Gewicht oder darunter	—·30
48	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49	Maulthiere, Maulesel und Esel	frei
aus 50	Geflügel aller Art:	per 100 *kg*
a)	lebend	frei
b)	todt	3.—
51	Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei
55	Geflügeleier	frei
aus 56	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern nicht zugerichtet	frei
aus 67	Paraffin	5.—
70	Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2·40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuss-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Ölen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2·40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Öle, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nr. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnussöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—·80
74	Öle, fette, in Flaschen und Krügen	10.—
78 a)	Speiseessig in Fässern	4.—
82	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepöckeltes	6.—
84	Fleischwürste	16.—
85	Käse	10.—
87	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3.—
88	Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.) in Fässern	15.—
92	Alle in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossenen Genussmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93	Eswaren, nicht besonders benannte	35.—
96	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
99	Cornes entières, cornes en feuillets, pointes de cornes, sabots, pieds, griffes; os sciés, redressés ou débités en morceaux	exempts
ex 101	Corail brut, même perforé, mais non poli	exempt
102	Pierres brutes ou simplement dégrossies ou sciées; minerais, même préparés	exempts
103	Terres et substances minérales:	
a)	brutes	exemptes
b)	calcinées, lavées et moulues:	
1.	terres colorantes	—·50
2.	autres	exemptes
	Tous ces articles en tant qu'ils ne sont pas repris dans d'autres catégories du tarif.	
ex 104	Jus de réglisse	4·—
ex 106	Eaux de fleurs d'oranger et semblables eaux de senteur (sans alcool)	6·—
107	Huiles volatiles:	
a)	huile de succin, de corne de cerf, de caoutchouc, de laurier, de romarin et de genièvre	6·—
b)	autres	15·—
108	Vinaigres, graisses et huiles, parfumées, en récipients d'au moins 5 *kg*	10·—
109	Bois de teinture:	
a)	en bûches	exempts
b)	réduits en menues parties (c'est-à-dire râpés, moulus, coupés)	—·75
c)	réduits en menues parties, ayant subi une fermentation	—·75
110	Écorces, racines; feuilles, fleurs, fruits, avelanèdes, noix de galle et semblables, même coupés en morceaux, moulus ou autrement réduits, à l'usage de la teinture ou du tannage	exempts
ex 112	Extrait de bois de châtaignier	1·50
113	Orseille; persio; indigo; cochenille	exempts
	Extraits de substances propres au tannage et à la teinture, non spécialement dénommés	1·50
114	Goudron de toute sorte, excepté le goudron de lignite ou de schiste	exempts
ex 115	Résine commune; colophane; poix à l'exception de la poix de goudron de houille	exemptes
	Poix de goudron de houille	—·20
ex 117	Huile de résine	1·—
118	Résines de copal, de dammar; laque en écailles, gomme arabique, gomme de Djeddah, gomme du Sénégal, gomme-gutte, gomme adragante; gommes, résines et gommes-résines, baumes naturels et sucs de plantes, non spécialement dénommés (y compris la manne)	exempts
	Fils de coton:	
124	simples, écrus:	
a)	jusqu'au No. 12 anglais	6·—
b)	au delà du No. 12 jusqu'au Nr. 29 anglais	8·—
124 bis	doubles, écrus:	
a)	jusqu'au No. 12 anglais	8·—
b)	au delà du No. 12 jusqu'au No. 29 anglais	10·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Geld per 100 *kg*.
99	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—·50
2.	andere	frei
	alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in andern Tarifclassen enthalten sind.	
aus 104	Süßholzsaft	4.—
aus 106	Pomeranzenblüten- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6.—
107	Ätherische Öle:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—
108	Essige, Fette und Öle, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 *kg*	10.—
109	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—·75
c)	verkleinert, fermentirt	—·75
110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. d. gl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112	Kastanienholzextract	1·50
113	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille	frei
	Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	1·50
114	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
	Steinkohlentheerpech	—·20
aus 117	Harzöl	1.—
118	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei
	Baumwollgarne:	
124	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8.—
124 (bis)	doublirt, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
125	simples ou doubles, blanchis ou teints:	
a)	jusqu'au Nr. 12 anglais	12·—
b)	au delà du No. 12 jusqu'au No. 29 anglais	14·—
126	à trois bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints	24·—
ex 127	Fils de coton, accomodés pour la vente au détail	35·—
	Tissus de coton:	
128	ordinaires, unis, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au dessous, contenant 38 fils ou moins dans un carré de 5 *mm*, unis, même simplement croisés:	
a)	écrus	32·—
b)	blanchis	40·—
c)	teints	50·—
d)	tissés en couleurs, imprimés	60·—
129	ordinaires, façonnés, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au dessous, contenant 38 fils ou moins dans un carré de 5 *mm*, façonnés:	
a)	écrus	40·—
b)	blanchis	50·—
c)	teints	60·—
d)	tissés en couleurs, imprimés	70·—
130	ordinaires, serrés, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au dessous, contenant plus de 38 fils dans un carré du 5 *mm*:	
a)	écrus	50·—
b)	blanchis	60·—
c)	teints	70·—
d)	tissés en couleurs, imprimés	80·—
131	Fins, c'est-à-dire tissés de fils au dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement:	
a)	écrus	70·—
b)	blanchis, teints, tissés en couleurs ou imprimés	100·—
132	Surfins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 100; tulle (bobbinets, petinets, étoffes similaires pour rideaux et filets similaires pour meubles); tissus combinés avec des fils métalliques	140·—
	Observation:	
	Filets gommés, façon bobin	50·—
133	Broderies; dentelles	225·—
134	Velours et tissus façon velours (à poil ras ou non); rubanerie, passementerie et boutons	85·—
	Bonneterie	75·—
135	Mèches; sangles, courroies de transmission, tuyaux; filets et cordes, communs	24·—
ex 136	Lin et chanvre, bruts, rouis, broyés, peignés, blanchis et déchets de lin et de chanvre	exempts
137	Fils de lin et de chanvre; fils non spécialement dénommés:	
a)	simples, écrus	1·50
b)	simples, blanchis, lessivés ou teints	5·—
c)	retors	18·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
125	einfach oder doubliert, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
	Baumwollwaren:	
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	60.—
129	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	70.—
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt	80.—
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100.—
132	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung:	
	Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133	Gestickte Webewaren; Spitzen	225.—
134	Sammete und sammetartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaren	85.—
	Wirkwaren	75.—
135	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1·50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
138	Fils de jute:	
a)	simples, écrus	1·50
b)	retors, blanchis, lessivés ou teints	5·—
	Tissus de lin et de chanvre:	
139	Toile d'emballage grise, c'est-à-dire tissu grossier, uni, même simplement croisé, mais non façonné, de chanvre ou de lin, ne contenant pas plus de 5 fils en chaîne dans l'espace de 5 *mm*; sacs confectionnés avec la dite toile	6·—
	Observation:	
	Les sacs en toile d'emballage grise, marqués et ayant servi, qui sont importés pour être remplis de blé et sont réexportés pleins dans le délai de deux mois, moyennant l'observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	exempts
140	Tissus de lin et de chanvre, non façonnés, écrus, contenant jusqu'à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	12·—
141	Tissus de lin et de chanvre, non façonnés, blanchis, teints, tissés en couleurs, imprimés:	
a)	jusqu'à 10 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	20·—
b)	11 à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	40·—
142	Tissus de lin et de chanvre, façonnés, contenant jusqu'à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*:	
a)	écrus	40·—
b)	blanchis, teints, tissés en couleurs ou imprimés	80·—
c)	damassés, de toute sorte, même écrus	80·—
143	Tissus de lin et de chanvre, contenant plus de 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	80·—
144	Batiste; gaze, linons et autres tissus légers	120·—
146	Dentelles et guipures	300·—
	Broderies	200·—
ex 147	Passementerie, boutons, rubanerie et bonneterie	80·—
	Tissus de jute:	
148	Toile à sac et d'emballage de jute, écrue, non blanchie, non teinte, non façonnée, même simplement croisée, ne contenant pas plus de 5 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*, et sacs confectionnés avec la dite toile	6·—
	Observation:	
	Les sacs en jute, marqués et ayant servi, qui sont importés pour être remplis de blé et sont réexportés pleins dans le délai de deux mois, moyennant l'observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	exempts
149	Étoffes pour meubles, pour habillements et pour tenture; tissus de toute sorte, en jute, combinés avec d'autres matières textiles végétales, y compris le coton, en tant que le jute domine dans le nombre des fils; même tissus similaires en jute, brodés ou combinés avec des fils métalliques	40·—
150	Tissus de jute non spécialement dénommés; tapis de pied et pour voiture, tapis destinés à garnir les corridors ou les escaliers, de jute ou d'autres matières textiles végétales non spécialement dénommées, même blanchis, teints, imprimés, façonnés	12·—
151	Cordages:	
a)	Cordes, cordages, câbles, même blanchis, goudronnés	5·—
ex *b)*	Ficelles	18·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
138	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1·50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
	Flachs- und Hanfgewebe:	
139	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 *mm* enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung:	
	Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
140	Flachs- und Hanfgewebe, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	12.—
141	Flachs- und Hanfgewebe, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40.—
142	Flachs- und Hanfgewebe, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh	80.—
143	Flachs- und Hanfgewebe über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	80.—
144	Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120.—
146	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaren	200.—
aus 147	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaren	80.—
	Jutegewebe:	
148	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 *mm* enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung:	
	Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
149	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150	Jutegewebe nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151	Seilerwaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature de traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
152	Laine, brute, lavée, peignée, teinte, blanchie, moulue et déchets de laine . . .	exempts
154	Fils de laine ou de poils et fils de vigogne:	
ex *b)*	Fils de mohair, d'alpaca (même mottled alpaca) et genappes; tous ces fils simples ou doubles, écrus, importés par des bureaux de douane spécialement autorisés	1·50
c)	Fils non spécialement dénommés, écrus, simples:	
1.	jusqu'au No. 45 métrique	8·—
2.	au-dessus du No. 45 métrique	10·—
d)	Fils non spécialement dénommés, écrus, doubles ou retors en plusieurs bouts:	
1.	jusqu'au No. 45 métrique	12·—
2.	au-dessus du No. 45 métrique	14·—
e)	Fils non spécialement dénommés, blanchis, teints, imprimés, simples:	
1.	jusqu'au No. 45 métrique	12·—
2.	au-dessus du No. 45 métrique	14·—
f)	Fils non spécialement dénommés, blanchis, teints, imprimés, doubles ou retors en plusieurs bouts:	
1.	jusqu'au No. 45 métrique	16·—
2.	au-dessus du No. 45 métrique	16·—
156	Tapis de pied:	
b)	autres, même imprimés	50·—
158	Tissus de laine, non spécialement dénommés:	
a)	pesant par mètre carré plus de 500 *g*	50·—
b)	pesant par mètre carré 500 *g* jusqu'à 200 *g*	80·—
c)	pesant par mètre carré 200 *g* ou moins, même imprimés	110·—
159	Velours et tissus façon velours (à poil ras ou non); rubanerie, passementerie, boutons et bonneterie	85.—
160	Tissus de laine imprimés (à l'exception de ceux qui sont dénommés sous les Nos. 156 *b*, 158 *c* et 159)	80·—
162 *b)*	Feutre autre et ouvrages en feutre: non imprimés	50·—
163	Soie en cocons, déchets de soie, non filés	exempts
165	Soie dévidée ou filée, même retorse:	
a)	écrue	exempte
166	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:	
a)	écrue ou blanchie	exempte
168	Tissus de soie, brodés ou mélangés de fils métalliques; tulle, gaze; blondes, dentelles (fichus de dentelles)	500·—
	Articles de garniture confectionnés de cordons, de cordonnets, de chenilles et d'autres passements similaires, de soie ou de demi-soie	400·—
169	Tissus de soie pure, c'est-à-dire de soie ou de bourre de soie:	
a)	boutons et passementerie	300·—
b)	tissus de soie pure, unis et armures	200·—
	autres tissus de soie pure	400·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
152	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . .	frei
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpakka- (auch mottled-Alpakka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter .	1·50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt, oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch	16.—
156	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt . . .	110.—
159	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren	85.—
160	Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80.—
162 b)	Filze, andere, und Filzwaren, beide unbedruckt	50.—
163	Seidengalleten, (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt	400.—
169	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaren	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaren	400.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
170	Tissus de demi-soie, c'est-à-dire tous les tissus non dénommés sous le No. 168, qui contiennent outre la soie ou la bourre de soie d'autres matières textiles, savoir:	
a)	velours et rubans de velours	300·—
b)	autres tissus de demi-soie	225·—
	Observations:	
	1. Tissus très grossiers en fils écrus de déchets de soie, ayant l'apparence de toile d'emballage grise et servant comme draps à presser, torchons pour nettoyer etc., même combinés avec quelques fils teints	24·—
	2. Il n'est pas tenu compte de la soie dans les tissus formés de fils d'autres matières textiles où il entre de la soie, sans recouvrir ces fils ou bien sans être mélangée avec eux sur toute leur longueur.	
174	Chapeaux pour hommes, en feutre, même garnis	90·—
ex 175	Chapeaux de paille ou de copeau, de jonc, de liber, de roseau, d'os de baleine, de feuilles de palmier:	la pièce
a)	non garnis	—·10
b)	garnis	—·20
	Chapeaux de dames, en feutre, garnis	—·40
c)	Chapeaux de dames, en feutre, parés	—·40
ex 176	Manteaux pour dames et mantelets de toute forme pour dames, de tissus de laine, avec accessoires (doublure, parure et similaires) de tissus de soie compris dans les Nos. 168, 169 et 170	les 100 *kg* 250·—
	Le linge, à l'exception du linge de luxe (Putzwäsche), est traité d'après la matière dominante qui le compose, plus une surtaxe de 40 p. c.	
ex 177 *a)*	Balais de blé sarrasin (saggina), emmanchés ou non	1·50
b)	Brosses communes, balais et pinceaux grossiers, c'est-à-dire en soie de porc, en paille de riz, en piassava et autres matières animales ou végétales, même montés en bois ou en fer, non teints, non polis, non laqués: autres . . .	8·—
178	Cribles en bois, achevés, avec fond en bois tressé ou en fil de fer; fonds de cribles en bois	8·—
ex 179	Pinceaux fins en soie de porc apprêtée (blanchie, polie etc.) ou en poils (Fischpinsel), ainsi que pinceaux de fils, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir, en os, en métaux ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés . . .	20·—
181	Tapis de pied et nattes, en paille, liber, jonc, fibres de coco, graminées, varech, roseau, copeau, rotin, racines et similaires:	
a)	non teints	3·—
b)	teints	5·—
ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières	2·—
	Tresses de copeau, pour fonds de crible, chapeaux, nattes etc.:	
	1. non teintes	—·50
	2. teintes	5·—
185	Pâte de papier, blanchie ou non blanchie:	
a)	de chiffons (demi-pâte)	exempte
b)	de bois, de paille, de sparte et d'autres fibres végétales similaires	—·50
186	Papier buvard gris, papier d'emballage rude, non teint	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
170	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder	300.—
b)	andere Halbseidenwaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90.—
aus 175	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarnirt	—·10
b)	garnirt	—·20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	—·40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	—·40
aus 176	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz u. d. gl.) aus Seidenwaren der Nummern 168, 169 und 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% verzollt.	
aus 177 a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	1·50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack: andere	8.—
178	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen 2c.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20.—
181	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Cocosnussfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. d. gl.:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.:	
	1. ungefärbt	—·50
	2. gefärbt	5.—
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—·50
186	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1·50

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
	Carton goudronné et carton-pierre, carton de pâte de paille	1·—
	Cartons ordinaires, à l'exception des cartons ci-dessus dénommés	—·50
187	Papier d'emballage, lissé, teint, laqué, goudronné	1·50
ex 188	Carton à catir, carton brillant, carton cuir	3·—
189	Papier non collé, commun (grossier gris, mi-blanc et de couleur); papier non collé à imprimer, de toute sorte	3·—
190	Papier non spécialement dénommé	3·—
191	Papier lithographié, imprimé ou réglé, papier ajusté pour devises, étiquettes, lettres de voiture, factures et similaires; papier à dessiner; papier à calquer, papier albuminé, papier gélatiné, papier-parchemin, papier à estampes, papier peint; carton à peindre	5·—
192 *a)*	Papier doré ou argenté et papier orné de dessins en or ou argent (vrai ou faux, même bronzé); papier pressé ou découpé à jour à l'emporte-pièce; papier en bandes des espèces ci-dessus; papier et carton recouvert de toile (même de toile de coton)	10·—
b)	Papier de tenture	18·—
193 *a)*	Objets moulés en carton-pierre, en asphalte ou matières similaires, ni peints, ni vernis, même combinés avec le bois ou le fer	2·—
194	Ouvrages en papier, c'est-à-dire ouvrages en papier et en carton, en pâte de papier ou en pâte de bois, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas soit dans les articles repris au No. 195, soit dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés; doublure de chapeaux en papier, même recouverte de tissus	12·—
195	Papeterie de luxe; cartonnages fins; étiquettes et vignettes de defférentes couleurs (chromolithographies); jouets d'enfants; lingerie en papier; reliures mobiles, recouvertes de toile (même de toile de coton); tous ces ouvrages même en combinaison avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages de cuir ou dans la mercerie plus fortement taxés . . .	18·—
200	Tuyaux et courroies de transmission de toute sorte, en caoutchouc ou avec caoutchouc, même avec intercalation de tissus ou de fils métalliques . . .	20·—
203	Ouvrages en caoutchouc mou, autres que ceux repris aux Nos. 200, 201 et 202	25·—
	Observation:	
	Plaques et bandes de caoutchouc mou, non vulcanisé	10·—
ex 206	Elastiques pour chaussures avec fils de caoutchouc collés	50·—
	Autres tissus élastiques	70·—
207	Ouvrages en caoutchouc durci	40·—
	Les ouvrages repris aux Nos. 203, 206 et 207, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en cuir, en métal ou dans la mercerie plus fortement taxés.	
211	Toile cirée non spécialement dénommée, y compris la mousseline cirée; toile de reliure	25·—
215	Cuir verni au vernis fin; cuir de Russie, cuir de peau de crocodile, cuir de phoque, cuir de porc, vrais ou imités, teints; peaux teintes en noir pour gants	9·—
	Cuir fin autre, c'est-à-dire cuir noir, excepté les peaux de gros bétail et de cheval dénommées au No. 213; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que le cuir teint non dénommé dans l'alinéa précédent, tout cuir bronzé, cuir avec ornements pressés; parchemin	18·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—·50
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1·50
aus 188	Presspäne; Glanz- und Lederpappe	3.—
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
190	Papier, nicht besonders benanntes	3.—
191	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
192 a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt; gepresstes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier, und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193 a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2.—
194	Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12.—
195	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	18.—
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20.—
203	Waren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25.—
	Anmerkung:	
	Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk	10.—
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207	Hartgummiwaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
211	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds und Roßhäute; Handschuhleder, Cordnan, Marocain, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament	18.

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
217	Ouvrages en cuir fin, c'est-à-dire ouvrages en peau mégie ou chamoisée, en parchemin ou en cuir fin dénommé au No. 215, en toile cirée ou en taffetas ciré non spécialement dénommés; sellerie, bourrellerie et gainerie en tissus dénommés au No. 216, blanchis, teints, ou en étoffes pour tapis de pied . .	32·50
	Les articles dénommés sous le No. 217, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en métal ou dans la mercerie, acquittant des taxes plus élevées.	
218	Cordonnerie de toute sorte en cuir ou dans laquelle entre le cuir, même combinée avec des tissus, de la bonneterie ou d'autres matières, en tant qu'elle ne rentre pas dans la mercerie	32·50
ex 219	Gants de peau, même simplement découpés ou en combinaison avec des matières textiles	50·—
220	Pelleterie apprêtée, non confectionnée:	
a)	en peaux communes	6·—
b)	en peaux fines	50·—
221	Pelleterie confectionnée:	
a)	en peaux communes	60·—
b)	en peaux fines	150·—
	Observation: Sont traités comme pelleterie confectionnée en peau fine les effets d'habillement, autres qu'en soie, et les gants de peau, recouverts, doublés ou bordés en pelleterie fine.	
222	Ouvrages en bois tout-à-fait ordinaires, c'est-à-dire ouvrages grossiers de tonnelier, de tourneur et de menuisier; ouvrages en bois et ouvrages de charronnage simplement rabotés; machines grossières (y compris les tours, calandres, moulins, presses, rouets, métiers); balais de ramilles; outils de labourage et de jardinage, ustensiles de cuisine:	
a)	non peints, non passés au mordant, non vernis, non laqués, non polis, non combinés avec d'autres matières	1·50
b)	bruts, mais avec ferrures ou autrement combinés avec du fer ou d'autres métaux communs	3·—
c)	peints, passés au mordant, vernis, laqués, polis ou avec les combinaisons indiquées au No. 223 *b* du tarif général	5·—
	Bobines de bois peintes	2·50
224	Ouvrages en bois, fins, c'est-à-dire ouvrages fins de tourneur et de sculpteur; ouvrages en bois bronzés; ouvrages en bois dorés, argentés ou avec peintures fines; ouvrages de toute sorte en bois, non spécialement dénommés; ouvrages dans d'autres matières végétales à tailler	15·—
	Bandes de bois et cadres bronzés, dorés ou argentés	12·—
	Meubles en bois courbé avec des parties ornementées par pression et parties de meubles ornementées par pression (sièges etc. de ce genre)	5·—
225	Ouvrages en bois, avec incrustations fines (façon Boule, marqueterie); mètres de poche articulés	30·—,
ex 225 *bis*	Ouvrages de vannerie:	
a)	ordinaires (c'est-à-dire paniers communs pour emballage et pour transport; paniers de ménage et de coche, nasses et similaires), non peints, ni passés au mordant, ni vernissés, ni laqués, ni polis, ni combinés avec d' autres matières	1·50
b)	fins, ne rentrant pas dans la mercerie	25·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
217	Lederwaren, feine, d. i. Waren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32·50
	Die unter Nr. 217 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
218	Schuhwaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	32·50
aus 219	Handschuhe, lederne, auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	50.—
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221	Pelzwerk, confectionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung. Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222	Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1·50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifes bezeichneten Verbindungen	5.—
	gefärbte Holzspulen	2·50
224	Feine Holzwaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waren aus Holz, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	5.—
225	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30.—
aus 225 (bis)	Korbflechterwaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1·50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	25.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
226	Feuilles de placage non marquetées; parquets et parties de parquets:	
a)	bruts	1·50
b)	passés au mordant, peints, polis	3·—
229	Jouets d'enfants, en bois:	
a)	grossiers, simplement rabotés, taillés ou tournés, bruts	5·—
b)	autres	12·—
ex 230 *b)*	Boutons d'os ou de corne	25·—
Observation au No. 230.	Morceaux d'os, de corne et similaires, ainsi que des matières désignées au No. 310, préparés pour un complément de travail	20·—
	Les articles repris aux Nos. 224, 225 et 229 *b* même en combinaison avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages de caoutchouc, de cuir, de métal ou dans la mercerie, taxés plus fortement.	
ex 231	Verre en masse; pâte d'émail et de glaçure en masse	1·50
232	Verre creux, commun, c'est-à-dire non taillé, sans dessins, non dépoli, non pressé:	
a)	de couleur naturelle, mais non blanc	1·50
b)	blanc (transparent)	3·—
234	Verre creux, blanc (transparent), taillé, avec dessins, pressé, dépoli, gravé à l'eau forte ou autrement; verre blanc massif, non spécialement dénommé	6·—
235	Verre à glace, brut, non poli; plaques en verre coulé, brutes, cannelées; tuiles en verre pour toitures	1·50
ex 237	Glaces encadrées	12·—
238	Verre d'optique, savoir: flintglass, crownglass, verre au zinc et au borax, bruts, non taillés en lentilles, pressés en disques, en plaques ou en forme de lentilles, même poli en partie	1·50
239	Verres de montre, verres de lunettes et autres verres d'optique, apprêtés ou taillés	50·—
240	Bâtons, disques et tubes de verre sans distinction de couleur (tels qu'ils servent à la fabrication des perles artificielles, des ouvrages à la lampe d'émailleur et des boutons)	1·50
241	Pendeloques massives pour lustres, boutons de verre (avec ou sans oeillets), coraux factices en verre, perles de verre, émail de verre, larmes de verre, verre filé, tous ces articles même de couleur	2·—
242 *a)*	Le verre pour fenêtres dit Butzenscheiben	6 p. brut
b)	Verre à vitre et verre en feuilles, de couleur	12·—
c)	Verre de couleur (à l'exception de celui repris au No. 242 *b* et des articles dénommés aux Nos. 240 et 241)	7·50
d)	Disques, boutons (avec ou sans oeillets), perles, émail et larmes de verre, peints, dorés ou argentés	7·50
e)	Verre peint, doré ou argenté, à l'exception des articles désignés ci-avant sous la lettre d); vitrifications taillées à pierres fausses, non montées	10·—
243	Verreries et ouvrages en émail, non spécialement dénommés ou combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, taxés à des droits plus élevés	12·—
ex 244	Les plaques en pierre, dites de Kehlheim, rudes, non polies	exemptes
	Dalles de marbre ou d'albâtre, non lissées	exemptes

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
226	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1·50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3.—
229	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230 b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230 Anmerkung	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
aus 231	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1·50
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepresst:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1·50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepresst, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gussplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1·50
aus 237	Eingerahmte Spiegel	12.—
238	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepresst, auch angeschliffen	1·50
239	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrication gebraucht werden)	1·50
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242 a)	Butzenscheiben	6.— brutto
b)	Farbiges Fenster- und Tafelglas	12.—
c)	Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b) tarifirten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7·50
d)	Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7·50
e)	bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d) tarifirten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—
243	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
aus 244	Sogenannte Kehlheimerplatten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 244 *bis*	Ouvrages non spécialement dénommés, en albâtre, marbre, porphyre, granit, syénite et autres pierres dures similaires:	
a)	Ouvrages de tailleur de pierre en marbre et albâtre, grossiers (c'est-à-dire montants de porte et de croisées, colonnes et parties de colonnes, conduits et tuyaux, auges et similaires), unis, non lissés	1·50
b)	Autres ouvrages en marbre et albâtre, non lissés	1·50
c)	Ouvrages en marbre et en albâtre, lissés, même dalles de ces pierres, lissées . .	1·50
	Ouvrages en porphyre, granit, syénite et autres pierres dures similaires, lissés; même dalles de ces pierres, lissées	5·—
244 *ter*	Ouvrages non spécialement dénommés en pierres autres que celles désignées sous le No. 244 *bis*:	
a)	Ouvrages de tailleur de pierre, grossiers, unis, non polis	—·50
245 *b)*	Ardoises pour toiture et autres ardoises en feuille	—·25
ex 245 *c)*	Tables d'ardoise destinées à l'écriture ou au dessin, polies, noircies, réglées, nues ou contenues dans un cadre de bois brut	3·—
245 *bis a)*	Ciment	—·50
ex 246	Pierres de touche et à aiguiser, naturelles, sans combinaison; pierres meulières, même avec des cercles de fer ou des accessoires en métal; pierres lithographiques	exemptes
ex 246 *bis*	Terres et pierres teintes artificiellement, même terres colorantes, nuancées artificiellement; pierres à aiguiser artificielles, pierres ponce, naturelles ou factices, ajustées pour l'usage, même en combinaison avec du bois ou du fer, non vernies ni polies	2·—
247	Ouvrages en pierre, fins, c'est-à-dire articles de luxe (presse-papiers, chandeliers, coupes, encriers et semblables petits objets de phantaisie; statues, bustes, figures d'animaux et autres ouvrages plastiques du poids de 5 *kg* ou moins); ouvrages combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages de caoutchouc, de cuir, de métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés	15·—
ex 248	Coraux naturels et factices, ouvrés, non montés	24·—
249	Tuiles et briques ordinaires et tuyaux en argile, non vernissés	exempts
249 *bis*	Tuiles et briques vernissées	exempts
	Tuiles cannelées	—·50
250	Ouvrages en terre réfractaire, non spécialement dénommés:	
a)	Briques de forme ordinaire, pesant chacune jusqu'à 5 *kg* inclusivement . .	—·25
b)	autres	—·75
251	Matériaux de pavage et tuyaux en grès commun, de même les tuyaux en terre argileuse vernissées	—·50
251 *bis*	Cornues, creusets, récipients pour fabriques (en plombagine, en terre réfractaire ou en grès commun)	1·—
ex 252 *b)*	Ouvrages communs en terre argileuse ordinaire	—·50
ex 253	Ornementations architecturales (même en terre cuite), vernissées ou non; poêles ordinaires et parties de poêle ordinaires; dalles de revêtement pour murailles et pour carrelage, non vernissées, à l'exception de celles dénommés ci-après	—·50
	Dalles de revêtement pour murailles et carrelage avec dessins produits par la compression de masses de terres argileuses de couleurs variées, non vernissées	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 244 (bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.), schlichte, ungeschliffene	1·50
b)	andere nicht geschliffene Waren aus Marmor und Alabaster	1·50
c)	Arbeiten aus Mamor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1·50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244 (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—·50
245 b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—·25
aus 245 c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245 (bis) a)	Cement	—·50
aus 246	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246 (bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2.—
247	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. d. gl. Nippessachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewicht von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 248	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefasst	24.—
249	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249 (bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—·50
250	Chamottewaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewicht bis zu 5 kg einschließlich	—·25
b)	andere	—·75
251	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	—·50
251 (bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1.—
aus 252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—·50
aus 253	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten	—·50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1·50

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
254	Poterie non spécialement dénommée:	
a)	unicolore ou blanche	4·—
b)	de deux ou de plusieurs couleurs, lisérée, peinte, imprimée, dorée, argentée	8·—
255	Porcelaine	
a)	blanche	5·—
b)	de couleur lisérée, peinte, imprimée, dorée, argentée	10·—
256	Poterie combinée avec d'autres matières, en tant qu'elle ne rentre pas dans les articles de caoutchouc, de cuir, de métal ou dans la mercerie, frappés d'un droit plus élevé	12·—
257	Fonte brute; ferraille, débris de fer et d'acier, pour la refonte ou la soudure	—·65
	Observation: Pailles et limailles de fer	exemptes
258	Fer en loupes; ingots	1·50
259	Fer et acier en barres, forgés ou laminés:	
a)	non façonnés	2·50
	Observation: Billettes de fer de fusion, dites Flusseisen-Zaggel et billettes resuées en fer puddlé dites Zaggel aus abgeschweisstem Schweisseisen	2·—
b)	façonnés	3·—
260	Rails de chemin de fer	2·50
261	Tôles et plaques:	
a)	d'une épaisseur de 1 *mm* et plus	4·—
b)	d'une épaisseur de moins de 1 *mm* jusqu'à 0·4 *mm*	4·75
c)	au-dessous de 0·4 *mm*	5·25
d)	Tôles et plaques dressées:	
1.	d'une épaisseur de 1 *mm* et plus	5·—
	d'une épaisseur de moins de 1 *mm* jusqu'à 0·4 *mm*	5·75
2.	au-dessous de 0·4 *mm*	6·50
e)	vernissées, cuivrées, étamées, zinguées, plombées, nickelées; tôles et plaques polies:	
1.	d'une épaisseur de 0·4 *mm* et plus	8·—
2.	au-dessous de 0·4 *mm*	9·—
f)	avec dessins, moirées, laquées:	
1.	d'une épaisseur de 0·4 *mm* et plus	8·—
2.	au-dessous de 0·4 *mm*	9·—
261 *bis*	Fil de fer:	
a)	d'une épaisseur de 1·5 *mm* et plus	4·—
	Observation: Fil de fer laminé, d'une épaisseur au-dessus de 4 *mm*, pour tréfileries, moyennant permis spécial et observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	3·—
b)	d'une épaisseur de moins de 1·5 *mm* jusqu'à 0·5 *mm*	5·—
c)	d'une épaisseur de moins de 0·5 *mm*	5·—
	Observation: Fil de fer pour cardes, d'une épaisseur au dessous de 1·5 *mm*, pour fabriques de cardes, moyennant permis spécial et observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	1·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
254	Thonwaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—
255	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256	Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
257	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—·65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258	Luppeneisen; Ingots	1·50
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonnirt	2·50
	Anmerkung: Flusseisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonnirt	3.—
260	Eisenbahnschienen	2·50
261	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 *mm* und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	4·75
c)	unter 0·4 *mm*	5.25
d)	Blech und Platten dressirt:	
1.	in der Stärke von 1 *mm* und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	5·75
2.	unter 0·4 *mm*	6·50
e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8.—
2.	unter 0·4 *mm*	9.—
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
	1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr	8.—
	2. unter 0·4 *mm*	9.—
261 (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 *mm* für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0·5 *mm*	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1·5 *mm* beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	1·50

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
d)	vernissé, cuivré, étamé, zingué, plombé, nickelé:	
	1. d'une épaisseur de 1·5 *mm* et plus	6·—
	2. d'une épaisseur de moins de 1·5 *mm*	7·—
262	Ouvrages en fonte commune:	
a)	bruts, non travaillés	2·—
b)	blanchis ou grossièrement peints; forés ou sur quelques points seulement dépolis, tournés ou rabotés; ouvrages en fonte brute avec ornements, ne faisant pas partie du No. 270	4·—
	tuyaux de fonte commune non travaillée, recouverts d'asphalte . .	2·—
c)	dépolis, tournés, rabotés, cuivrés, étamés, zingués, plombés, émaillés ou non grossièrement peints	8·—
	Vaisselle en fonte émaillée	6·50
	Ce régime s'applique aux marchandises indiquées aux lettres *b)* et *c)*, même lorsqu'il s'y trouve des parties de fer forgé servant uniquement à l'assemblage ou lorsqu'il y entre du bois.	
263	Ouvrages communs en fer et acier, c'est-à-dire en fonte malléable, en fonte d'acier, en fer forgé ou en acier, en tant qu'ils ne sont pas repris aux numéros suivants:	
a)	noirs ou même blanchis	4·—
b)	peints grossièrement	4·—
	forés ou sur un petit nombre de points seulement dépolis, tournés, rabotés ou taraudés (y compris écrous et boulons), même grossièrement peints	5·—
c)	dépolis, tournés, rabotés, cuivrés, étamés, zingués, plombés ou non grossièrement peints	8·—
	Tous ces articles même combinés avec le bois ou la fonte.	
264	Tuyaux en fer forgé, même avec pièces de raccordement	6·—
	Faux, faucilles, même en combinaison avec du bois	5·—
	Clous (à l'exception des clous à ferrer et des clous sans tête dits Zwecke); pointes en fil de fer	6·50
265	Tôles et plaques de fer noires en pièces forées ou creuses; ouvrages en tôle noire du No. 261 *a* et *b*, non spécialement dénommés	5·50
	Ouvrages en tôle noire du No. 261 *c*, non spécialement dénommés	6·—
265 *bis*	Chaudières forgées (y compris chaudières à vapeur)	7·50
265 *ter*	Ouvrages en tôle non spécialement dénommés, cuivrés, étamés, zingués, plombés, non grossièrement peints	12·—
266	Roues pour voitures de chemin de fer, achevées, même montées sur essieux	5·50
267	Bandes (charnières, verrous et semblables); ressorts pour voiture; fourches à foin et à fumier, du poids de 2 *kg* au moins par pièce; pioches, pelles; tous ces articles, noirs, blanchis ou dépolis sur un petit nombre de points, même combinés avec du bois	6·50
268	Cordes en fil de fer, brosses en fil de fer, fonds de crible; ouvrages grossiers en fil de fer; tous ces articles faits de fil de fer du No. 261 *(bis) a* . .	8·—
269	Scies noires; limes et râpes de 25 *cm* ou plus d'entaille; vrilles, marteaux, haches, tenailles et similaires; filières à coussinets; fourches à foin et à fumier, autres que celles reprises au No. 267; balances et parties de balances; serrures, clefs et autres parties de serrures; clous à ferrer, clous sans tête (dits Zwecke); vis de 5 *mm* d'épaisseur au moins; tous ces articles en tant qu'ils ne rentrent pas dans un numéro du tarif plus fortement taxé, même combinés avec du bois	10·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
	1. in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr	6.—
	2. in der Stärke von weniger als 1·5 *mm*	7.—
262	Gemeiner Eisenguss:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4.—
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem, gemeinem Eisenguss	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8.—
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gusseisen	6·50
	Die unter b) und c) genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8.—
	Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.	
264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6·50
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b)	5·50
	Nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 c)	6.—
265 (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7·50
265 (ter)	Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5·50
267	Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewicht von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6·50
268	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden: grobe Drahtwaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a)	8.—
269	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 *cm* oder mehr Hiebläuge; Bohrer, Hämmer, Äxte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine hoher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
269 *bis*	Scies blanches; limes et râpes de moins de 25 *cm* d'entaille; fers de rabots et fermoirs, ciseaux à froid, alènes; couteaux et ciseaux grossiers pour usages agricoles et industriels (même pour machines); outils finis de toute sorte, au-dessous du poids de 500 *g* chaque; vis d'une épaisseur inférieure à 5 *mm*; tous ces articles même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne sont pas repris au No. 271 ou aux ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés	15·—
	Ouvrages fins en fonte, en fer et en acier:	
270	Fonte d'art et fonte d'ornement légère; parties détachées pour la coutellerie, brutes, non ouvrées (seulement fondues, pressées, forgées); ouvrages en fil de fer, non dénommés, y compris les cordes d'acier; ouvrages combinés avec d'autres matières; tous ces articles en tant qu'ils ne rentrent pas dans les Nos. 271 et 272 ou dans les ouvrages de caoutchouc, de cuir, de métal ou dans la mercerie, plus fortement taxés	12·—
271	Armes (à l'exception des armes à feu portatives) et pièces détachées d'armes .	25·—
	Polis, laqués, nickelés, émaillés (à l'exception de la fonte commune émaillée, dénommée au No. 262 *c*); fil de fer recouvert de fils de matière textiles; peignes et dents de peigne de tissérand; cardes de toute sorte; jouets d'enfant; patins; meubles rembourrés, recouverts ou avec ornements fins . . .	20·—
272	Coutellerie; armes à feu portatives	45·—
	Plumes à écrire; ressorts (à l'exception des ressorts pour horlogerie, de voiture et de meubles); épingles, crochets et aiguilles à tricoter, passe-lacets, agrafes, boucles, boutons, hameçons, dés à coudre et autre menus objets d'usage similaires; aiguilles à coudre d'une longueur de 5 *cm* et plus	30·—
272 *bis*	Aiguilles à coudre d'une longueur inférieure à 5 *cm*	50·—
	Les articles compris sous les Nos. 271 et 272, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés.	
273	Plomb et alliages de plomb:	
a)	brut, même vieux en morceaux, et débris	2·—
b)	fondu (chaudières, tuyaux, plaques, balles, plomb de chasse et similaires), roulé, laminé, étiré (fil de plomb); caractères d'imprimerie, clichés	5·—
274	Zinc:	
a)	brut, même vieux en morceaux, et débris	exempt
b)	en barres, en plaques, en tôles	1·50
c)	en fils et en tuyaux; zinc coulé grossièrement, sans autre main-d'œuvre, même combiné avec des ouvrages ordinaires de bois et avec des barres ou plaques de fer; plaques et tôles creuses ou percées de trous . . .	3·—
276	Cuivre, nickel, régule d'antimoine, laiton, packfong, tombac et autres métaux et alliages métalliques non spécialement dénommés:	
a)	bruts, même vieux en morceaux, et débris; mercure	exempts
b)	coulés en grosses pièces (c'est-à-dire en cloches et en tuyaux, pesant plus de 5 *kg* par pièce, et en autres objets, pesant plus de 10 *kg* par pièce) .	6·—
c)	étiré, laminé (en barres, en plaques, en planches); tôle et fil au-dessus d'une épaisseur de 0·5 *mm*	8·—
d)	tôles et fils d'une épaisseur de 0·5 *mm* et moins	9·—
	Plaques et tôles, creuses ou percées de trous	10·—
e)	tôles, planches et plaques de cuivre et de laiton, plaquées d'argent	20·—
	fils de cuivre et de laiton plaqués d'argent; fil métallique cimenté (unechter leonischer Draht), même aplati, mais non autrement travaillé .	30·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
269 (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewicht unter 500 *g*; Schrauben unter 5 *mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaren:	
270	Kunstguss und leichter Ornamentguss; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepresste, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12 —
271	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile	25.—
	Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	20.—
272	Messerschmiedwaren; Handfeuerwaffen	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 *cm* und darüber	30.—
272 (bis)	Nähnadeln unter 5 *cm* Länge	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
273	Blei und Bleilegirungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1·50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguss, grober, nicht weiterbearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3.—
276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b)	in groben Gussstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewicht von mehr als 5 *kg* und in anderen Gegenständen das Stück im Gewicht von mehr als 10 *kg*)	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 *mm* .	8.—
d)	Bleche und Drähte 0·5 *mm* und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—
e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30 —

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
279	Ouvrages en métal fins, c'est-à-dire non repris aux autres numéros, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans le No. 280 ou dans les ouvrages de caoutchouc, de cuir, ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés; câbles télégraphiques	18·—
280	Ouvrages en métaux de l'espèce la plus fine, c'est-à-dire objets de luxe et autres ouvrages en packfong (argentan, alfénide et autres compositions de nickel similaires), en métal anglais (Britannia), en bronze, en laiton, en tombac ou en d'autres alliages similaires, finement travaillés (p. ex. ornementés, pressés, vernis ou nickelés); articles d'aluminium ou de nickel; tous ces articles même en combinaison avec d'autres matières en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages de cuir ou dans la mercerie, plus fortement taxés; bronze en poudre	40·—
	Jouets d'enfants; aiguilles, boucles, agrafes, boutons, dés a coudre et autres menus objets d'usage similaires; tous ces articles même en combinaison avec d'autres matières en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages de cuir ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés	30·—
281	Tissus métalliques, fins, c'est-à-dire contenant 20 fils de chaîne et plus dans l'espace de 2 *cm*, à l'exception des tissus métalliques dénommés ci-après .	50·—
	Tissus métalliques contenant 20 fils de chaîne simples jusqu'à 40 inclusivement dans l'espace de 2 *cm*; plumes à écrire; fil métallique surfilé de matières textiles	35·—
ex 282	Locomobiles	8·—
283	Machines à coudre et à tricoter:	
a)	supports, même en parties séparées	6·—
b)	têtes; parties de têtes finies (à l'exception des aiguilles)	25·—
c)	parties de têtes, non finies, même en fonte brute; machines à coudre et à tricoter avec supports	15·—
284	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines a filer, machines à retordre le fil:	
a)	pour le filage de fils cardés soit de coton, soit de laine, ou de leurs déchets	4·25
b)	pour toute autre filage	3·—
284 *bis*	Métiers à tisser (même pour dentelles) et machines auxiliaires pour le tissage; métiers à bonneterie; charrues à vapeurs	4·25
	Machines à rouleaux pour imprimer les tissus; machines à broder; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	3·—
	Toutes ces machines (No. 284 et 284 *bis*), lorsqu'elles sont importées en état complet (montées ou démontées).	
284 *ter*	Appareils à distiller et réfrigérants pour distilleries, brasseries etc.	10·—
284 *quater*	Machines à battre le blé	7·—
286	Machines et appareils (non spécialement dénommés) en métaux communs (c'est-à-dire contenant plus de 50 p. c. de métaux communs)	12·—
287	La machine pour la fabrication du papier, proprement dite, avec l'appareil à sécher; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 *q* ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines-outils pesant 200 *q* ou plus — toutes ces machines, lorsqu'elles sont importées en état complet (montées ou démontées)	5·—
	Machines et appareils, non spécialement dénommés, autres	7·50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
279	Metallwaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel	18.—
280	Metallwaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen; Bronzepulver	40.—
	Kinderspielwaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	30.—
281	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 *cm*, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 *cm*; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
us 282	Locomobile	8.—
283	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln)	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4·25
b)	für alle andere Spinnerei	3·—
284 (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4·25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10.—
284 (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Procent unedler Metalle)	12.—
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7·50

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or la pièce
290	Voitures garnies de cuir ou rembourrées, pour le transport des personnes . . .	75·—
	Observation: Les traîneaux acquittent les deux tiers du droit.	
	Wagons (y compris voitures de tramways):	les 100 *kg*
291	Wagons pour le transport des marchandises	6·50
298	Instruments de précision pour usages scientifiques (d'astronomie, de mathématique, de physique, de chirurgie) sans distinction des matières dont ils sont composés	exempts
299	Instruments pour l'usage général:	
ex *a)*	Lorgnettes de spectacle	125·—
b)	non spécialement dénommés	50·—
	Les articles désignés sous le No. 299 *a* et *b*, en tant qu'ils ne rentrent pas dans la mercerie acquittant des troits plus élevés.	
300	Instruments de musique:	
a)	Pianos, pianinos, harmoniums et instruments à clavier similaires (à l'exception des orgues d'église)	20·—
b)	autres	10·—
304	Fournitures d'horlogerie	40·—
305	Horloges dites de la Forêt noire (horloges ayant les montants, dans lesquels se trouve le mécanisme, en bois) de toute sorte, sans distinction des cages, en tant qu'elles ne rentrent pas dans la mercerie acquittant des droits plus élevés	40·—
	Autres horloges et mouvements d'horloge, non spécialement dénommés, en tant qu'ils ne rentrent pas dans la mercerie plus fortement taxée . . .	100·—
307	Ouvrages en or et argent, joaillerie et tous les ouvrages non spécialement dénommés, entièrement ou en partie en métaux précieux, en perles fines ou fausses, en pierres précieuses montées; or et argent filés sur fils de matières textiles et les ouvrages qui en sont faits, ouvrages en fils d'or ou d'argent; ouvrages en fils métalliques dorés ou argentés fins (Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Drähten) ou en métaux dorés et argentés fins filés sur fils de matières textiles (Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten) .	300·—
	Ouvrages en coraux naturels ou factices, filigranes en or ou argent, ouvrages en lave, montés en métaux précieux	200·—
309	Fils métalliques argentés fins (versilberte leonische Drähte)	30·—
	Montures en acier pour lunettes	50·—
	Ouvrages non spécialement dénommés en métaux communs, dorés ou argentés fins ou plaqués d'or ou d'argent; fils métalliques dorés fins (echt vergoldete leonische Drähte) et métaux dorés ou argentés fins filés sur fils de matières textiles (echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste); ouvrages en pierre demifine, même montées; perles fausses, dents artificielles, ouvrages de perruquier: ouvrages en fils métalliques cimentés (Arbeiten aus unechten leonischen Drähten) et en métaux cimentés filés sur fils de matières textiles (Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten); montures pour lorgnettes de spectacle, pour lunettes d'approche et pour lunettes (excepté les montures en acier pour lunettes)	100·—
310	Ouvrages entièrement ou en partie en ivoire, en nacre, en écaille, en ambre, en jais	100·—
311	Jouets d'enfants et autres ouvrages non spécialement dénommés, combinés:	
a)	avec soierie, dentelles, fleurs artificielles (No. 171), plumes de parure apprêtées avec tissus et bonneterie autres	75·—
b)		50·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold
		per Stück
290	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	
		per 100 kg
291	Güterwagen	6·50
298	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—
	Die unter Nr. 299 a und b genannten Waren, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.	
300	Musikalische Instrumente:	
a)	Claviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304	Uhrfournituren	40.—
305	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen	100.—
307	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefassten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200.—
309	Echt versilberte leonische Drähte	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50.—
	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waren aus Halbedelsteinen, auch gefasst; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser)	100.—
310	Waren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311	Kinderspielwaren und andere nicht besonders benannte Waren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaren	50.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 314	Métaux cimentés filés sur fils de matières textiles (Unechte leonische Gespinnste)	50·—
	Or et argent faux, battus en feuilles	40·—
	Les articles dénommés sous les Nos. 309, 310, 311 et 314 en tant qu'ils ne rentrent pas dans la mercerie acquittant des droits plus élevés ou qu'ils ne sont pas taxés séparément.	
316	Parapluies et parasols:	la pièce
a)	en soie ou demi-soie	—·50
b)	en d'autres étoffes	—·25
c)	garnies (de nœuds, de broderies, de volants et similaires)	—·70
ex 318	Acide borique, brut ou cristallisé; soufre brut ou raffiné; tartre brut ou raffiné; citrate et tartrate de chaux	exempts
		les 100 *kg*
ex 320	Sulfate de fer	—·50
	Acide muriatique	—·30
ex 320 *bis*	Acide sulfurique, liquide, non fumant (dit anglais)	—·50
321 *a)*	Soude (c'est-à-dire carbonate de soude simple) brute ou cristallisée; potasse (carbonate de potasse simple), à l'exception de celle désignée sous la lettre *c*; sulfate de potasse (sel de duobus); bisulfate de potasse et de soude; glycérine (même lessive de glycérine)	—·80
b)	Soude calcinée	1·20
c)	Potasse contenant plus de 85° de carbonate de potasse	—·80
ex 322	Verre soluble	1·—
ex 322 *bis*	Litharge (litharge d'or et d'argent); salpêtre (nitrate de potasse): raffiné	2·—
323	Lessives pour blanchir; verdet	1·50
	Blanc de baryte (sulfate de baryte artificiel); mastics de toute sorte; carbonate d'ammoniaque	2·—
	Bicarbonate de soude et de potasse	3·—
	Borax raffiné	2·50
324	Soude caustique (hydrate de soude); sulfate de magnésie; blanc de zinc (oxyde de zinc blanc), cendres de zinc (oxyde de zinc gris); hydrate d'alumine en pâte	3·—
	Potasse caustique (hydrate de potasse); sulfite et hyposulfite de chaux; manganate et permanganate de potasse et de soude, bruts; sulfite et hyposulfite de soude; acide oxalique; oxalate de potasse (sel d'oseille); blanc de plomb; minium et massicot; hydrate d'alumine en morceaux ou en poudre	4·—
ex 324 *bis*	Pyrolignite de chaux et pyrolignite d'alumine (mordant d'alumine, liquide); cendres d'étain; chlorure d'étain et autres préparations d'étain	3·—
	Prussiate de potasse, jaune et rouge	4·—
	Pyrolignite de plomb; acétate de plomb (sel de Saturne)	5·—
	Chromate de potasse et de soude (jaune et rouge)	6·—
325 *bis*	Cirage	4·—
	Noirs préparés	5·—
ex 326	Colles de toute sorte; gélatine animale et végétale	4·—
327	Dextrine, léogomme et autres succédanés de la gomme non spécialement dénommés; colle de farine ou d'amidon, parement, colle de pâte et autres produits contenant de l'amidon pour l'apprêt et l'encollage	3·—
328	Amidon et farine d'amidon	6·—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 314	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waren, soferne sie nicht zu höher belegten Kurzwaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	—·50
b)	aus anderen Stoffen	—·25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.)	—·70
aus 318	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	per 100 kg frei
aus 320	Eisenvitriol	—·50
	Salzsäure	—·30
aus 320 (bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—·50
321 a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c) genannten; Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—·80
b)	Soda, kalcinirt	1·20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—·80
aus 322	Wasserglas	1.—
aus 322 (bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2.—
aus 323	Bleichlaugen; Grünspan	1·50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffinirt	2·50
324	Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324 (bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6.—
325 (bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
327	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328	Stärke, auch Stärkemehl	6.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
330	Alizarine et autres matières tinctoriales dérivées du goudron, et matières tinctoriales organiques préparées artificiellement	1·50
331	Chlorure de zinc, même liquide	2·—
	Acide tartrique; chlorate de potasse	6·—
	Autres produits et préparations chimiques non spécialement dénommés, y compris le sulfate de chinine	10·—
	Observation: Les dérivés de la distillation sèche du goudron de houille compris sous les Nos. 117, 322, 330 et 331, importés pour être employés dans la fabrication des couleurs provenant du goudron, moyennant permis spécial et observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	exempts
332	Cire à cacheter, pains à cacheter; ouvrages en gélatine; encre et encres en poudre	10·—
ex 333	Crayons de plomb, crayons de pastel, avec ou sans gaîne	18·—
	Acide acétique concentré	20·—
	Encre de Chine: fusain, craie à dessiner; couleurs de toute sorte en vessies, en tubes, sur coquilles, en pains et en boîtes	24·—
335	Vernis à la laque (avec addition de résine, de térébenthine, d'huiles minérales ou d'alcool)	24·—
ex 340	Bougies en cire (flambeaux, bougies filées)	12·—
	Allumettes en cire ou stéarine, boîtes comprises	3·—
	Veilleuses avec flottant en liège, carton ou autres matières	15·—
341	Bougies et produits fabriqués aver la graisse, non spécialement dénommés, tels que produits fabriqués avec la stéarine, le blanc de baleine, l'huile de palme, la paraffine	9·—
342 *a)*	Savons communs	2·50
ex 343	Allumettes en bois	5·—
344	Pièces d'artifice; mèches (mèches d'artillerie et pour mines) à l'exception des mèches désignées ci-après	24·—
	Mèches (mèches d'artillerie et pour mines), fabriquées sans poudre à tirer	15·—
348	Livres imprimés, y compris les calendriers, journaux et annonces, cartes (scientifiques), musique, papier écrit, actes et manuscrits	exempts
349	Estampes sur papier, c'est-à-dire gravures sur cuivre et sur acier, lithographies, gravures sur bois, photographies et similaires; chromotypies sur papier ou sur toile	exempts
	Observations aux Nos. 348 et 349. Sont traités d'après les numéros 348 et 349 les livres, y compris ceux à estampes ou à images etc., reliés, les cartes et estampes montés sur toile ou sur carton. Lorsque les reliures, d'après leur composition, rentrent dans la mercerie, ces objets doivent payer comme la mercerie. Les reliures, porte-feuilles, cartons et similaires qui appartiennent visiblement aux livres, livraisons, images etc. qui y sont placés ou encartés et qui jouissent à leur entrée de la franchise des droits, sont également admis en franchise. Les impressions à l'encre noire et les chromotypies, y compris les feuilles d'images, produites en gros et dépourvues de valeur artistique, ne sont pas exclues de la tarification d'après le No. 349.	
352	Statues (même bustes et figures d'animaux), ainsi que bas- et hautreliefs de pierres, en pièces dépassant 5 *kg*, de même que statues, bustes et figures d'animaux en métal ou en bois, mais au moins de grandeur naturelle	exemptes
ex 353	Hyperphosphate (pour servir d'engrais)	exempt

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg.
330	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe . .	1·50
331	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali	6.—
	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluss von schwefelsaurem Chinin)	10.—
	Anmerkung: Zur Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheeres, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
332	Siegellack, Siegelblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . . .	10.—
aus 333	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst	18.—
	Essigsäure, concentrirte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24.—
aus 340	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—
341	Kerzen und Fettfabricate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342 a	Seife, gemeine	2·50
aus 343	Zündhölzchen	5.—
344	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwert hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufactur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . .	frei
aus 353	Superphosphatdünger	frei

Article additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§ 1er

a) L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits d'Italie dans les usines des districts du Tyrol méridional, de Condino, Tione et de la vallée de Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée jusqu'à la quantité annuelle *maximum* de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte.

b) Le Gouvernement italien, de son côté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-dessous spécifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer, et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité *maximum*, indiquée à l'alinea *a* et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogrammes) de fonte et de débris exportés d'Italie, le Gouvernement italien admettra, respectivement, à l'importation en franchise:

soit kilogrammes 75 de fer en barres, essieux bruts, cercles, socs de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilos de débris ou vieux fers et pour 80 kilos de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, scies et garnitures de portes et fenêtres ou casserollerie (*padellame*) pour 25 kilos de débris ou vieux fers et pour 75 kilos de fonte;

soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilos de vieux fers ou débris exportés.

Le complément des quantités respectives susénoncées, pour former 100 kilogrammes représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à l'effet d'établir le décompte des droits de douane.

Dans le cas où l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b*) non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance austro-hongroise, il sera tenu compte du rapport dans lequel les matières importées de l'Italie entrent dans le mélange.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen contrahierenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1.

a) Die Regierung von Österreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Districte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a) angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogrammen Roheisen,

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür oder Fenstergarnituren oder Schalware (casserollerie), entsprechend 25 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 75 Kilogrammen Roheisen,

oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilogramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Productionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, dass man zur Herstellung der sub b) aufgezählten Producte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Producte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les autorités douanières des Hautes Parties contractantes pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

c) L'exportation et, respectivement, l'importation, d'Italie en Autriche-Hongrie, de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement, la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie, des produits sus-mentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tyrol du sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits d'entrée austro-hongrois.

d) La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Ce terme pourra, dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importateur.

Les Administrations douanières s'entendront, avant la mise en vigueur du traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe.

Les produits ci-après désignés, originaires du Val Vestino et entrant en Italie par la douane de Casello, accompagnés de certificats d'origine délivrés par les autorités compétentes, n'acquitteront, jusqu'à concurrence annuelle des quantités ci-dessous indiquées, que le 50 p % des droits conventionnels italiens, savoir: fromages (en dehors du Brindza, dont le régime est règlé au protocole final II), 25 q.; beurre, 65 q.; viande fraîche 30 q.

§ 2.

Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, à travers les frontières austro-hongroise et italienne, en Autriche-Hongrie et en Italie:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzers, valeur autrichienne ou cinq centimes d'un franc;

b) herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, jonc et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre, olives fraîches;

Dieses Mischungsverhältnis wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Product festgestellt werden.

c) Die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Österreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabricate aus Österreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d) Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des creditirten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Activirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

Die nachbenannten aus dem Vestino-Thale herstammenden, nach Italien über das Zollamt von Casello eintretenden Producte, werden, wenn sie von Ursprungszeugnissen der competenten Behörden begleitet sind, bis zu den unten angegebenen jährlichen Mengen, nur 50 Procent der italienischen Conventional-Zollsätze zu entrichten haben, nämlich: Käse (abgesehen von Brindza, deren Zollbehandlung im Schlussprotokolle unter II. geregelt ist) 25 q; Butter 65 q; frisches Fleisch 30 q.

§. 2.

Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Österreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei österreichische Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel, frische Oliven;

c) ruches avec abeilles vivantes;
d) sang de bestiaux;
e) œufs de toute sorte;
f) lait frais et lait caillé;
g) charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe;
h) pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile, et, en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;
i) briques;
k) son, *sansa* (déchets d'olives pressées, entièrement secs), tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés;
l) cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le *guano*, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile; lavures d'or et d'argent; limon;
m) pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,
châtaignes, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,
viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins,
fromage, en quantité de 2 kilogrammes ou moins,
beurre frais, en quantité de 2 kilogrammes ou moins.

§ 3.

Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière, pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§ 4.

Les produits naturels, y compris le riz mondé, récoltés dans les propriétés des sujets des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu' à la fin de décembre.

c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;
d) thierisches Blut;
e) Eier jeder Art;
f) Milch, auch geronnene (Topfen);
g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
i) Ziegel;
k) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
l) Laugenasche und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
Kastanien in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,
Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm.

§. 3.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

§. 4.

Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende December ein- und ausgangszollfrei.

§ 5.

Les concessions contenues aux §§ 2 et 3 sont ccordées, en Autriche-Hongrie, à tout le district-rontière, et en Italie aux habitants d'une zone, le ong de la frontière, qui, sauf des exceptions locales notivées par les exigences du service douanier, ne era pas inférieure à 7 1/2 kilomètres.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront ur les mesures pour permettre, sauf l'observation es règles spéciales à établir, pour chaque cas et our les localités, où on le jugera nécessaire, le bre passage, en dehors des routes douanières, des bjets qui sont libres en Autriche-Hongrie et en talie de droits de douane, tant à l'entrée qu'à la ortie.

Cartel de douane.

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes 'oblige à coopérer, dans les formes déterminées ar les dispositions suivantes, à ce que les contra-entions aux lois douanières ou à celles des mono-oles d'État de l'autre Partie contractante, soient révenues, découvertes et punies.

Article 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes bligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou le dénoncer les contraventions aux lois de douane u des monopoles d'État, dès qu'ils seront informés u'une contravention aux lois susdites de l'autre 'artie contractante se prépare ou a déjà été com-nise, à faire, dans de premier cas, leur possible our l'empêcher par tous les moyens à leur ortée, et dans les deux cas, à la dénoncer à l'autorité ompétente de leur pays.

Article 3.

Les autorités des finances d'une Partie devront aire connaître aux autorités des finances de l'autre es contraventions aux lois de douane et des mono-oles d'État qui leur auraient été signalées, et les enseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en ant qu'elles auront pu les découvrir.

On entend par autorités des finances, en utriche-Hongrie, les Directions des districts des nances, les Douanes principales, les Inspecteurs es frontières ou des finances et les Commissaires e la garde des finances, et, en Italie, les Intendances

§. 5.

Die unter §§. 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Österreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche, abgesehen von localen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes auf 7 1/2 Kilometer Breite sich erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Zollcartell.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, dass eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des andern Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Österreich Ungarn die Finanz-Bezirksdirectionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanz-Inspectoren und die Commissäre der Finanzwache, in Italien die Directionen der indirecten Steuern, die Hauptzollämter,

de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Article 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les deux États, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité aux dits employés.

Les Hautes Parties contractantes se donneront réciproquement tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Article 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités supérieures des finances, les employés de douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance des deux pays, s'aideront avec empressement non seulement en se communiquant dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant, les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, de concert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

Article 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que des provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur les territoires de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière, ou qu'elles y soient déposées, sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande.

Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts de marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut

die Inspectoren und die Officiere der Finanzwache verstanden.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der hohen vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Warenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Überwachung (Controle) unterliegenden Waren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel 5.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die hohen vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Artikel 7.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zu verhindern, dass Vorräthe von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen

tre procédé à la mise sous clef, on adoptera d'autres nesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière ussi sûre que possible, le but contemplé.

Les provisions de marchandises étrangères ationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences lu commerce licite, c'est-à-dire du commerce proportionné à la consommation locale dans le propre ays. En cas de soupçon que les provisions de marhandises étrangères nationalisées ou de marchanlises indigènes dépassent les exigences de la conommation locale et qu'elles soient destinées à la ontrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en ant que les lois le permettent, à des contrôles louaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Article 8.

Sur la demande des autorités des finances ou udiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, elles de l'autre devront prendre ou provoquer, uprès des autorités compétentes de leur pays, les nesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou les monopoles d'État, et pour obtenir, selon les irconstances, la séquestration provisoire des marhandises.

Les autorités de chacune des Hautes Parties ontractantes devront déférer aux demandes de cette ature, comme s'il s'agissait de contraventions aux ois de douane et aux monopoles d'État de leur ropre pays.

De même, les fonctionnaires de la douane et les monopoles d'État, ainsi que les agents de la arde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes, pourront, sur requête adressée à l'autorité lont ils relèvent par les autorités compétentes de 'autre Partie, être appelés à déposer, par devant 'autorité compétente de leur pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur le territoire de l'autre pays.

Artikel 8.

Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile, solle jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Übertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der hohen vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Übertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopols-Beamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder gesuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Article 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit le poursuivre, dans les eaux de l'autre Partie, jusqu'à ne distance de cent mètres de la côte, les contrebandiers qu'ils auront aperçus dans les eaux de leur ropre pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, lans le rayon ci-dessus fixé; ils sont autorisés à ivrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau de finance de eur propre pays, pour la procédure pénale relative.

Artikel 9.

Den mit dem Überwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider hohen vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Article 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur son propre territoire, des associations ayant pour but la contrebande sur le territoire de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contrats d'assurance pour contrebande.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les sujets appartenants à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Article 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue;

a) à ne point accorder le passage, dans les pays de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cet État.

b) à n'accorder la sortie des marchandises destinées pour l'autre pays et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre des deux États. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'à certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

Article 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions qui lui ont été fournies pour la sortie, de son propre territoire, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre État, que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Article 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, lit. *b*, et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchan-

Artikel 10.

Keiner der hohen vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich:

A. Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Übergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, dass die erforderliche besondere Erlaubnis des anderen Theiles ertheilt wurde, und

B. Waren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, dass die Waren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können, und nur unter der Bedingung zu gestatten, dass jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Ämtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der hohen vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebürende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Ware bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B. und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die hohen vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Ämter festsetzen, zu welchen die Waren beim Übergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waren statt-

ses, la manière dont elles auront à être accom-
ıgnées au bureau de l'autre pays, et finalement
s mesures particulières à prendre au sujet du
ommerce se faisant sur les chemins de fer.

Article 14.

Pour les contrebandes commises ou tentées,
ı matière de douane ou de monopoles d'État, au
ètriment de l'autre Partie contractante, c'est-à-dire
our les contraventions aux défenses d'entrée, de
rtie ou de transit, et pour les fraudes des droits
e douane ou des monopoles, chacune des Hautes
arties contractantes soumettra les contrevenants,
ır la demande d'une autorité compétente de l'autre
artie, aux peines édictées, par ses propres lois de
ouane ou des monopoles, pour les contraventions
milaires ou analogues dans les cas suivants:

1° si l'inculpé est sujet de l'État qui doit le
oumettre à la poursuite et à la peine;

2° si, n'étant pas sujet de cet État, il y avait,
l'époque de la contravention, sa demeure, bien
ue transitoire, et s'y laissait surprendre à ou après
arrivée de la demande de poursuite.

On appliquera, toutefois, les peines édictées
ar les lois de l'autre État (réquérant), si elles étaient
ıoins rigoureuses.

Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire
oit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra
our base le tarif de l'État dont les lois de douane
t de monopole ont été lésées.

Article 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14,
es rapports officiels des autorités ou fonctionnaires
e l'autre État auront la même force de preuve qu'on
ttribue à ceux des autorités ou fonctionnaires du
ays dans des cas semblables.

Article 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à
ıstruire en vertu de l'article 14, devront être rem-
oursés par l'État dans l'intérêt duquel se fait la
rocédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts
ar la valeur des objets saisis ou acquittés par les
ontrevenants.

Article 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion
le poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées

finden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Artikel 14.

Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopolscontrebande, das ist wegen Übertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Übertreter den für ähnliche oder gleichartige Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Übertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den ämtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukömmt.

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insoferne sie nicht aus dem Werte der angehaltenen Gegenstände der Übertretung oder von den Übertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem

par la vente des objets de la contravention, seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre État viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième.

Ces dernières resteront à la disposition de l'État dans lequel le procès a eu lieu.

Article 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussiôt que l'autorité de l'État qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée.

Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procédure.

Article 19.

Les autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans l'autre pays, soit pour contravention aux lois de douane ou aux monopoles de ce même pays, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des autorités ou du juge compétent:

1° interroger, en cas de besoin sous serment les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur jurisdiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, á moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du pays;

2° procéder d'office à des visites et en certifier les résultats;

3° faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'autorité requise, et qui ne seraient pas sujets de l'État dont elle relève.

Article 20.

Les dispositions établies par le présent Cartel de douane, pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Article 21.

Dans tous les ports de la Monarchie austro-hongroise où ne réside pas un agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux des navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Übertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, dass davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 18.

Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlasst hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der hohen vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Übertretung der Zoll- oder Monopolsgesetze dieses Landes oder in Gemäßheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

2. Ämtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollcartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel 21.

In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Consularfunctionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

Dans les endroits où résident des agents consulaires italiens leur visa sur les connaissements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Artikel 22.

On entend, dans le présent Cartel, pour lois de douane aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et pour autorités judiciaires celles instituées dans les pays de l'une et de l'autre des Hautes Parties contractantes, pour la poursuite et la punition des contraventions à leur lois analogues.

Protocole final

annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu, le 6 décembre 1891, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

I. — En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

Ad article 1.

§ 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre État.

§ 2. Le principe de traiter les sujets de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux, quant au paiement des impôts, s'appliquera également à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux, là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions que les lois de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie auront été remplies.

§ 3. Les Sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance de tout genre), fondées sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront réciproquement exercer,

In jenen Orten, in welchen italienische Consularfunctionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

Artikel 22.

Es sind in diesem Cartell unter „Zollgesetzen„ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in den Gebieten der hohen vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Schlussprotokoll

zu dem zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 6. December 1891.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Zu Artikel 1.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der hohen vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen

sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

Ad article 2.

§ 1. Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie, et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Italie, devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint.

Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

§ 2. En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés, les sujets de l'autre Haute Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

Ad article 6.

§ 1. D'après la réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques les mesures arrêtées par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881 et par la Déclaration additionnelle du 15 avril 1889.

La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

§ 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent d'entrer en négociations, aussitôt que faire se pourra, sur une nouvelle convention relative aux épizooties. En attendant la conclusion de cet acte, il est entendu que la convention sur les épizooties, conclue le 7 décembre 1887 entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie, continuera à être en vigueur. Toutefois, chacune des Hautes Parties contractantes se réserve la faculté de dénoncer de tout temps la dite convention pendant la durée du présent Traité de commerce et de navigation. S'il est usé de cette faculté, cette convention cessera ses effets six mois à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Ad article 8.

§ 1. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, faits par les Postes

Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Zu Artikel 2.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§. 2. Was den Mess- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen hohen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Zu Artikel 6.

§. 1. Nach dem im Artikel 6, Alinea b gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Convention von Bern vom 3. November 1881 und der Zusatz-Erklärung vom 15. April 1889 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der im Artikel 6, Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

§. 2. Die hohen vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, so bald als möglich Verhandlungen über ein neues Viehseuchen-Übereinkommen aufzunehmen. Bis zum Abschlusse dieses Actes bleibt das am 7. December 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Viehseuchen-Übereinkommen in Kraft. Jedoch behält sich jeder der hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, das genannte Übereinkommen während der Dauer des gegenwärtigen Handels- und Schiffahrtsvertrages jederzeit zu kündigen. Wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, so wird das Übereinkommen sechs Monate nach dem Tage, an welchem es der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile gekündigt haben würde, außer Kraft treten.

Zu Artikel 8.

§. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Waren-

utrichienne et hongroise, et portant l'estampille de office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du roit de timbre, sauf réciprocité.

§ 2. Afin de motiver la demande du traitement e faveur, la déclaration des marchandises devra ontenir l'indication de l'origine.

Les importateurs de marc andises italiennes, utrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, éciproquement dispensés de l'obligation de produire es certificats d'origine. Toutefois, la production de ertificats d'origine pourra exceptionellement être xigée par une des Hautes Parties contractantes our le cas où elle aurait établi des droits différenels d'après l'origine des marchandises, et que, elon la situation générale tant par rapport aux roits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions e transport, il deviendrait probable que des narchandises provenant d'un tiers État qui, dans cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de aveur, soient introduites des territoires de l'autre laute Partie contractante.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité ocale du lieu d'exportation ou du bureau de douane 'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou ien d'un agent consulaire; enfin ils pourront, au esoin, même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

§ 3. Les certificats d'origine et autres documents onstatant l'origine des marchandises seront, soit élivrés, soit visés, en franchise de tout droit.

Ad article 10.

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, ar correspondance directe entre les Ministères des Hautes Parties contractantes, les conditions et ormalités sous lesquelles auront lieu les facilités ccordées au commerce et au trafic en vertu de article 10. A cet égard les principes suivants erviront de guide:

§ 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée devront être déclarés ux bureaux douaniers par espèce et quantité et levront être présentés à la visite.

§ 2. La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaires du riz à moudre est admise eulement dans le cas où il s'agirait de riz récolté sur es propriétés traversées par la frontière. Cette faculté st subordonnée à l'autorisation des autorités de inance locales. Les Hautes Parties contractantes se nettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront règler cette matière.

Le traitement douanier des objets exportés, ou réimportés, respectivement importés et réexportés,

sendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reciproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§. 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muss die Warenerklärung die Angabe des Ursprunges der Ware enthalten.

Die Importeure österreichischer oder ungarischer, sowie italienischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Soferne jedoch einer der hohen vertragsschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen hohen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Ware bescheinigenden Documente sind vollkommen gebürenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Zu Artikel 10.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Reis zum Mahlen erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Reis handelt, welcher auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzer geerntet wurde. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der localen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder

devra se faire par les mêmes bureaux douaniers, soit que ceux-ci se trouveot situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du pays.

Cette disposition ue s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits, peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition, pourvu que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées au § 8.

§ 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables, et, en cas de leur non observation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

§ 4. Il est permis de demander une garantie des droits, soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§ 5. Les différences de poids résultant des opérations énumérées aux alinéas *c* et *d* de l'article 10 seront prises en considération équitable.

Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§ 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§ 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter l'exercice de l'indusrie, et qu'en considération de cette raison il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle, necessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§ 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce.

La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

A l'importation, on devra constater le montant des droits afférant à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Les timbres, plombs ou cachets apposés aux échantillons par les autorités douanières de l'une des Hautes Parties contractantes seront reconnus comme suffisants par celles de l'autre Haute Partie. Seulement, dans le cas où ces échantillons seraient arrivés sans porter les marques d'identité susdites, ou bien les marques ne présenteraient de garanties suffisantes aux yeux de l'administration intéressée, ils pourront, si cela est possible sans les endommager, être marqués de façon

ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter §. 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Es versteht sich, dass die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und dass es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs und Controlbestimmungen festzusetzen.

§. 8. Jeder der hohen vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Die von den Zollämtern des einen der hohen vertragschließenden Theile an den Mustern angebrachten Stempel, Bleie oder Siegel werden von jenen des anderen Theiles als ausreichend anerkannt werden. Nur in dem Falle als diese Muster ohne die oberwähnten Identitätsbezeichnungen ankommen oder die Bezeichnungen nach der Ansicht des betheiligten Zollamtes keine genügende Sicherheit bieten, können die Muster, wenn dies, ohne sie zu beschädigen, möglich

à les reconnaître. Cette opération sera faite gratuitement.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons, et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués:

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt ne soit fournie.

Ce délai ne devra pas dépasser une année.

Lorsque, avant l'expiration du délai fixé (*d*), les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

§. 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement, à travers les frontières, du bétail destiné, soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau-frontière de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront cependant l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau douanier frontière.

La garde de finance retournera ces déclarations du bureau-frontière douanier, après les avoir munies au certificat de la vérification faite.

ist, mit Identitätszeichen versehen werden. Diese Bezeichnung geschieht unentgeltlich.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zollinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Si le bureau-frontière douanier était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué, à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail, et qui tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier italien ou autrichien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie. et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence, n'ont droit qu'aux frais de tournée fixes, ou aux indemnités qui sont prescrites par les règlements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard au nombre des déclarations ou du bétail.

Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration.

Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront également à un de ceux-ci le reçu en question.

IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou à des travaux agricoles et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance suffisantes seront, cependant, prises afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage.

V. Il sera constaté, au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacè, et, à la rentrée, pour l'animal remplaçant, les droits prescrits d'entrée.

S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de bétail, on percevra les droits d'entrée, à la réexportation, pour le manque, à la rentrée, pour le surplus.

On ne percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non représentés à la douane, si le manque, a été légalement déclaré et s'il est certifié par l'autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au delà du terme fixé à l'occasion de la déclaration de sortie, ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles, dûment certifiées par la commune.

VII. Les dispositions énumérées aux nn. I, V et VI s'appliquent également au bétail qui est conduit

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf Weideplätze oder zu landwirtschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig bestätigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte

les districts-frontière aux marchés ou qui passe la igne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit à travers la ligne douanière aux pâturages, travaux agricoles, marchés, ou à l'hivernage, s'applique également dans une quantité proportionelle aux produits respectifs. En conséquence, resteront libres de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marchés, et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes, qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du district douanier;

b) le fromage et le beurre du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir, par chaque jour: *fromage*, par chaque vache 0.29 kg, par chaque chèvre 0.058 kg. par chaque brebis 0.029 kg; *beurre*, par chaque vache 0.16 kg, par chaque chèvre 0.032 kg. Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages ou de l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre pays.

IX. Les employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au district-frontière voisin, du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad article 11.

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur moyennant un certificat de caution et seront accompagnées par une attestation officielle qui

getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für soviele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag: Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm, von jeder Ziege 0·058 Kilogramm, von jedem Schafe 0·029 Kilogramm; Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm, von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zu Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am

prouve le fait et la manière avec lesquelles elles ont été scellées par la douane au lieu d'expédition:

b) La visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent des garanties suffisantes;

c) La déclaration devra se faire conformément aux règlements, en évitant toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Ad article 12.

§. 1. La perception, en Italie, de la taxe intérieure sur les alcools de même que celle de la surtaxe de douane, auront lieu d'après la quantité réelle et la richesse alcoolique du produit.

A cet effet, dans les fabriques d'alcool indigène traitant l'amidon et autres substances amylacées (telles que céréales, riz, farine, pommes de terre), les résidus de la fabrication ou de la raffinerie du sucre (mélasses, etc.), les betteraves et les topinambours, la constatation de la quantité de la force alcoolique du produit aura lieu, soit au moyen de l'exercice (c'est-à-dire de la constatation du produit par la surveillance permanente), soit par un instrument spécial dont la convenance technique et financière ait été reconnue, soit enfin au moyen de ces deux systèmes combinés ensemble.

Il est, par suite, entendu que l'Italie se réserve entière liberté à l'égard du système de perception de la taxe intérieure pour les fabriques qui ne traitent que le marc de raisin, les fruits, les racines et le vin.

§. 2. La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, au choix de l'importateur, soit sur la base de la richesse saccharine ou alcoolique constatée, soit sur celle de 16° au maximum.

§. 3. A l'entrée en Italie, les sucres bruts étrangers, qu'ils soient destinés aux raffineries ou non, acquitteront des droits s'élevant au moins aux $^4/_5$ des droits grévant le sucre raffiné étranger.

La protection dont jouit à présent la production du sucre indigène, soit brut, soit raffiné, ne pourra pas être augmentée.

Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind;

b) dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden;

c) die Declaration muss vorschriftmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Zu Artikel 12.

§. 1. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Brantwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Productes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke- und andere stärkehältige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffel), Rückstände der Fabrication oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. d. gl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Constatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Productes entweder durch das Exercice (das ist die Constatirung des Productes durch beständige Überwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Combination dieser beiden Systeme geschehen.

Man war demgemäß darüber einverstanden, dass Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

§. 2. Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebür wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§. 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Production inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.

Pendant la durée du régime actuel d'impôt les sucres bruts colorés artificiellement payeront les droits du sucre raffiné.

Si, pendant la durée du présent Traité, le Gouvernement italien se décidait à substituer, dans son régime douanier, le système saccharimétrique à celui des types de Hollande, les dispositions concernant le nouveau régime ne seraient appliquées qu'après les avoir communiquées à l'autre Haute Partie contractante et les avoir adoptées de commun accord.

Ad article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent d'entrer, aussitôt que faire se pourra, en négociation dans le but de règler de commun accord et par un arrangement spécial la protection mutuelle des marques de fabrique et de commerce, des dessins industriels, des modèles, ainsi que des brevets d'invention.

Ad articles 17 et 18.

§. 1. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison dans les ports des Hautes Parties contractantes, ne s'étend pas:

a) aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits;

b) aux priviléges des Sociétés appelées *Yacht-Club*.

§. 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les sujets du pays le droit exclusif de la pêche le long des côtes, il sera, de part et d'autre, eu égard aux circonstances particulières locales, et, de la part de l'Autriche-Hongrie, eu égard de plus aux concessions faites en retour par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce traité, aux habitants autrichiens ou hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique le droit de pêcher le long des côtes de l'autre État, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges, ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral.

Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les règlements pour la pêche maritime en vigueur dans les États respectifs, et surtout ceux qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.

Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Zu Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, sobald als möglich in Unterhandlung zu treten, um einvernehmlich durch ein besonderes Abkommen den gegenseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, der gewerblichen Muster und der Modelle, sowie der Erfindungspatente zu regeln.

Zu Artikel 17 und 18.

§. 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden, oder ertheilt werden möchten, soferne dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebüren, oder in der Ermäßigung solcher Gebüren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs.

§. 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längst der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Principe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Localverhältnisse und seitens Österreich-Ungarns überdies in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichischen und ungarischen und der italienischen Küste des adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluss jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, dass die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Ad art. 21.

Les embarcations italiennes naviguant sur les eaux intérieures de l'Autriche - Hongrie, et, réciproquement, les embarcations autrichiennes ou hongroises naviguant sur les eaux intérieures de l'Italie, seront soumises à la législation du pays, en tout ce qui concerne les règlements de police, de quarantaine et de douane.

Ad art. 24.

Les dispositions de l'article 24, en ce qui concerne le transport direct des marchandises, ne dérogent pas à la convention de Berne du 18 octobre 1890, en tant que celle-ci demeurera en vigueur entre les Hautes Parties contractantes.

II. En ce qui concerne le tarif A (Droits à l'entrée en Italie).

L'interprétation des positions énumérées dans le tarif A se fera d'après leur portée actuelle en conformité avec le tarif général italien en vigueur au moment de la signature du présent traité, sauf les exceptions qui y ont été stipulées.

1.

Ad n° 2. — Le vin naturel payera le droit afférant au vin, si sa force alcoolique ne dépasse pas 15 degrés. S'il contient plus de 15 degrés, il sera assujetti au droit sur le vin, et à l'impôt grevant l'alcool, pour chaque degré excédant cette limite.

Les Hautes Parties contractantes choisiront des experts pour étudier et établir, d'un commun accord, les caractères que les vins doivent présenter pour être admis comme tels par les douanes.

2.

Ad n° 4 b. — Le Slivovitz des pays de la Couronne de St. Etienne, jusqu'à concurrence de 130 hectolitres par an, est admis au droit réduit de 25 lires l'hectolitre, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

3.

Ad n° 4 c et d. — Le maraschino, jusqu'à concurrence d'une importation annuelle de 130 hectolitres, sera admis au droit de 25 lires le cent s'il est introduit en bouteilles d'une capacité au-dessus d'un demi-litre, mais ne dépassant pas le litre; au droit

Zu Artikel 21.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Österreich-Ungarn, und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Zu Artikel 24.

Die Bestimmungen des Artikels 24, betreffend den directen Warentransport, ändern die Berner Convention vom 18. October 1890, solange dieselbe zwischen den hohen vertragschließenden Theilen in Kraft bleibt, nicht ab.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen, in dem Tarife A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarife insoferne zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hievon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 2. — Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studieren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

2.

Zu Nr. 4 b. — Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stephanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Lire per Hektoliter unter der Voraussetzung, dass der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

3.

Zu Nr. 4 c und d. — Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter unterliegt dem Zolle von 25 Lire per hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt

de 18 lires le cent, si les bouteilles ont une capacité d'un demi-litre ou moins. La surtaxe sera perçue en raison de 70 degrés, sans égard à la force alcoolique effective de la liqueur.

dem Zolle von 18 Lire per hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden per Hektoliter zu entrichten sein.

4.

Ad n° 30 c. — L'extrait de summac rentre sous le numéro 30 *c.*

4.

Zu Nr. 30 c. — Summach-Extract fällt unter Nr. 30 c.

5.

Ad n° 30 d. — Est considéré acide acétique impur, ou brut, ou acide pyroligneux brut: l'acide acétique, même limpide comme l'eau, qui contient des substances ayant des odeurs empiréumatiques ou bitumineuses provenant de la distillation du bois, et une acidité complexive inférieure à 50 pour cent, calculée en acide acétique pur.

5.

Zu Nr. 30 d. — Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührendem Geruche und weniger als 50 Procent reine Essigsäure enthält.

6.

Ad n° 37 b. — Le carbonate de magnésie produit dans la Vallée de Ledro, jusqu'à concurrence d'une quantité annuelle à déterminer, d'accord, par les administrations douanières des deux Hautes Parties contractantes, est admis au droit réduit de 15 lires les 100 *kg.*, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

6.

Zu Nr. 37 b. — Die im Ledro-Thale erzeugte kohlensaure Magnesia wird bis zu einer von den Zollverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile einvernehmlich festzusetzenden Jahresmenge zu dem herabgesetzten Zollsatze von 15 Lire für 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, dass der Ursprung dieses Productes durch Zeugnisse der competenten Behörden nachgewiesen wird.

7.

Ad n° 53 b. — Les cartouches vides munies de capsules ou autres matières fulminantes, rentrent au numéro 53 *b.*

7.

Zu Nr. 53 b. — Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

8.

Ad n° 72. — Par laques couleur aniline on entend les combinaisons de l'aniline avec allumine, oxyde d'étain, de plomb ou de fer, sans aucune addition d'huile minérale, ni d'alcool, à l'état sec ou humide en pâte.

8.

Zu Nr. 72. — Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

9.

Ad Cat. V. — Il est convenu que les droits inscrits aux n°s 82 et 86 du tarif *A* n'entreront en vigueur qu'à partir du 1er juillet 1892. Jusqu'à ce terme le statu quo pour les fils et tissus de lin, tel qu'il résultait des dispositions du n° IV du protocole final annexé au traité de commerce et de navigation du 7 décembre 1887, est maintenu intégralement.

9.

Zu Kategorie V. — Es besteht Einverständnis darüber, dass die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifes A angesetzten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Kraft treten. Bis dahin bleibt der status quo, wie er sich aus den Bestimmungen des Abschnittes IV des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. December 1887 ergeben hat, hinsichtlich der Garne und Gewebe aus Flachs vollständig aufrecht.

10.

Ad n°s 82 et 86. — Les droits sur les fils et les tissus de lin, écrus, ne seront dans aucun cas

10.

Zu Nr. 82 und 86. — Die Zölle für die rohen Garne und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle

plus élevés que ceux sur les fils et les tissus blanchis de la même catégorie.

11.

Ad n° 87 a. — Le droit afférant aux toiles fortes de lin, de chanvre ou de jute, rendues imperméables avec des graisses ou avec des produits chimiques, en tant que les toiles mêmes soient dejà confectionnées en couvertures pour marchandises et voitures, est fixé à 30 lires les 100 *kg*.

12.

Ad n° 94 c. — La surtaxe de coûture afférant aux couvertures pour marchandises et voitures, cousues et ajustées avec des boucles, courroies, cordes, etc., est réduite de 50 à 10 pour cent.

13.

Ad n° 111. — Les tissus de coton à jour (graticolati a foggia di velo), non façonnés, pesant plus de 3 *kg* les 100 m^2 acquittent le droit du tissu uni, selon l'espèce.

14.

Ad n° 135 b. — La bonneterie façonnée comprise sous le n° 135 *b* n'est pas soumise à la surtaxe pour la coûture necéssaire à compléter l'objet.

15.

Ad n° 140 b. — Les couvertures ordinaires, dises Schiavine, de laine passée à la chaux, entièrement blanches ou avec de simples bordures en couleur, sont admises, jusqu'à concurrence de 400 *q* au maximum par an, et sauf réciprocité du traitement à l'entrée des Schiavine italiennes en Autriche-Hongrie, au droit de 22 lires 50 c. les 100 *kg* à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

16.

Ad n° 142. — Les châles, écharpes et fichus de laine, tissés ou tricotés, imprimés ou non, garnis de franges de matière textile mélangée de soie, la soie dans une proportion inférieure à 12 p. c. si les franges représentent dans la confection la matière textile plus fortement taxée, payeront le droit afférant aux franges d'après la matière dominant en poids, avec une majoration d'une lire le *kg*.

höher sein als jene für die gebleichten Garne und Gewebe aus Flachs derselben Kategorie.

11.

Zu Nr. 87 a. — Der Zoll für starke, durch Anwendung von Fetten oder chemischen Producten wasserdicht gemachte Stoffe aus Flachs, Hanf oder Jute, welche bereits zu Decktüchern für Waren oder Wägen verarbeitet sind, wird 30 Lire für 100 Kilogramm betragen.

12.

Zu Nr. 94 c. — Der Zollzuschlag für das Nähen, Adjustiren mit Schnallen, Riemen, Stricken ꝛc. der Decktücher für Waren und Wägen wird von 50 auf 10 Percent herabgesetzt.

13.

Zu Nr. 111. — Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.

14.

Zu Nr. 135 b. — Bei den hieher gehörigen Strumpfwaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

15.

Zu Nr. 140 b. — Die sogenanten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Centnern zum Zolle von 22 Lire 50 Cent. per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der italienischen schiavine in Österreich-Ungarn und unter der Bedingung, dass der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

16.

Zu Nr. 142. — Wollene, gewebte oder gewirkte bedruckte oder unbedruckte Châles, Echarpes und Fichus, welche mit Fransen aus mit Seide gemischten Spinnstoffen besetzt sind, die weniger als 12 Procent Seide enthalten, unterliegen, wenn die Fransen den höchstbelegten Spinnstoff in der fertigen Ware darstellen, dem auf die Fransen nach dem in denselben im Gewichte vorherrschenden Materiale anwendbaren Zollsatze, mit einem Zuschlage von einer Lira per Kilogramm.

La surtaxe pour la simple confection des châles, écharpes et fichus de laine, tissés ou tricotés, imprimés ou non, même garnis de franges, de même que la surtaxe pour la confection des couvertures et tapis en laine, simplement ourlés ou bordés, sont réduites de 50 à 20 pour cent.

Der Zollzuschlag für die einfache Confection der wollenen, gewebten oder gewirkten, bedruckten oder unbedruckten, selbst mit Fransen versehenen Châles Echarpes und Fichus, sowie der Zollzuschlag für die Confection der einfach besäumten oder eingefassten Decken und Teppiche aus Wolle, wird von 50 auf 20 Procent herabgesetzt.

17.

Ad n° 142. — Les châles, écharpes et fichus en tissu de laine, noirs, non brodés avec franges en soie, ou brodés, même en soie dans un seul coin, avec ou sans franges en soie, seront traités selon l'espèce du tissu, plus une surtaxe de 25 p. c. Ces articles ne seront pas assujettis à la surtaxe pour la coûture.

17.

Zu Nr. 142. — Schwarze Châles, Echarpes und Fichus aus Schafwolle, nicht bestickt, aber mit Seidenfransen oder in einer einzigen Ecke, selbst mit Seide bestickt, mit oder ohne Fransen aus Seide, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25procentigen Zuschlage verzollt. Diese Artikel unterliegen keinem Zollzuschlage für die Näharbeit.

18.

Ad n° 142. — Les confections pour hommes et garçons, et les manteaux et jaquettes pour dames, en laine, payeront le droit afférant à la matière la plus fortement taxée, dans le cas où cette matière présenterait plus d'un dixième de la superficie totale de l'article confectionné.

Si deux parties ou plus des matières les plus taxées présentaient, dans leur ensemble, plus de 10 pour cent de ladite superficie, l'article payera un droit correspondant à la moyenne arithmétique des droits afférant aux matières les plus taxées qui entrent dans la composition.

18.

Zu Nr. 142. — Wollene Confectionen für Männer und Knaben, wollene Damenmäntel und Damenjacken zahlen den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des confectionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile dieser höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Procent der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

19.

Ad n° 160. — La surtaxe pour la confection des fichus, écharpes et cache-nez, noirs ou de couleur, en tissu de soie ou de bourre de soie, façonnés ou non, ourlés, bordés ou garnis de franges, est réduite de 50 à 20 pour cent.

19.

Zu Nr. 160. — Der Zollzuschlag für die Confection der schwarzen oder färbigen, gemusterten oder ungemusterten, besäumten, eingefassten oder mit Fransen besetzten Fichus, Echarpes oder Cachenez aus Geweben von Seide oder Floretseide wird von 50 auf 20 Procent herabgesetzt.

20.

Ad n° 163 a. — Sont comprises sous le n° 163 *a*, *2* les planches ou planchettes pour objets d'emballage, les planchettes ou carreaux pour planchers, non marquetés, ni collés, et en général tous objets en bois commun, qui ne sont pas encore des ouvrages finis, même s'ils sont rabotés, rainés ou bouvetés.

Les planches, carreaux et feuilles pour plaquer, en bois commun, rentrent sous le n° 163 *a*, *2* s'ils ont une épaisseur de 2 *mm* ou plus.

Les bardeaux et les douves rentrent sous le n° 163 *a*, *1*.

20.

Zu Nr. 163 a. — Holzbretter oder Brettchen für Verpackungsgegenstände, nicht eingelegte und nicht verleimte Brettchen oder Tafeln für Fußböden, sowie überhaupt alle Gegenstände aus gemeinem Holz, auch gehobelt, gefalzt oder genuthet, soferne sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, fallen unter die Nr. 163 a, 2).

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 163 a, 2), wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.

Schindeln und Fassdauben fallen unter Nr. 163 a, 1).

21.

Ad n° 163 b. — Le renvoi aux positions concernant les bois d'ébénisterie est maintenu d'après le repértoire actuellement en vigueur.

22.

Ad n° 165 a. — Les meubles non rembourrés, enbois commun courbé, rentrent sous le n° 165 *a*, *1*, même s'ils sont combinés avec du bois commun non courbé, avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires, et avec des parties tournées, perforées ou avec ornements pressés ou produits par la machine à fraiser, non sculptés.

Les meubles non rembourrés, en bois commun non courbé, rentrent sous le n° 165 *a*, *2*, même s'ils sont tournés, plaqués en bois commun, perforés, ornementés par pression ou par la machine à fraiser, et combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires, pourvu qu'ils ne soient pas sculptés.

Ne sont pas exclus du n° 165 *a*, *1* et *2* les meubles en bois commun, non rembourrés, avec accessoires usuels et non ornementaux en métaux communs, même nickelés.

23.

Ad n° 170. — Les pelles, fourches, râteaux, plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage, manches d'ustensiles et d'outils avec ou sans viroles, les sabots communs en bois et les ustensiles à dessiner (planches, règles et semblables) sont rangés sous le n° 170 *a* et *b*, *2*). selon leur travail.

Les articles compris sous le *n° 170* y sont admis, même s'ils portent des ferrures, cercles ou autres accessoires en métal ordinaire.

Les fuseaux, bobines et rochets rentrent au n° 170 *b*, *1*), même s'ils sont composés, en partie, de bois d'ébénisterie.

24.

Ad n° 171. — Les boutons de toute sorte, en bois, sont rangés parmi les ouvrages en bois selon leur travail.

Les boutons de corozzo, et les tuyaux de pipe, de toute sorte, montés avec embouchures en os, en corne ou en bois, rentrent dans les „merceries en bois".

25.

Ad n° 177 b. — Les ouvrages de vannerie fins peuvent être avec des accessoires usuels et non ornementaux en métaux ordinaires, même nickelés.

21.

Zu Nr. 163 b. — Die Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden Warenverzeichnisses hinsichtlich der Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten wurden aufrecht erhalten.

22.

Zu Nr. 165 a. — Nicht gepolsterte Möbel aus gemeinem gebogenen Holze fallen auch dann unter Nr. 165 a 1), wenn sie mit gemeinem nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl., mit gedrechselten, gelochten Theilen oder mit gepressten oder mittelst der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus gemeinem nicht gebogenem Holze fallen auch dann unter Nr. 165 a 2), wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holze fourniert, gelocht, mit gepressten oder mittelst der Fräsmaschine hergestellten Verzierungen versehen, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl. verbunden, jedoch nicht geschnitzt sind.

Von der Behandlung nach Nr. 165 a 1) und 2), sind auch die gepolsterten Möbel aus gemeinem Holze nicht ausgeschlossen, welche gewöhnliche nicht ornamentale Nebenbestandtheile aus gemeinen, selbst vernickelten, Metallen tragen.

23.

Zu Nr. 170. — Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffeln, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, gemeine Holzschuhe, dann Zeichengeräthe (Reißbretter, Lineale u. d. gl.) gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die Nr. 170 a und b, 2).

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindel, Bobinen und Spulen fallen auch dann unter Nr. 170 b, 1), wenn sie zum Theile aus Kunstschreinerholz bestehen.

24.

Zu Nr. 171. — Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuss, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.

25.

Zu Nr. 177 b. — Feine Korbflechterwaren können auch mit gewöhnlichen nicht ornamentalen Nebenbestandtheilen aus gemeinen, selbst vernickelten Metallen versehen sein.

26.

Ad n° 183. — Le papier blanc ou teint en pâte, coupé pour enveloppes en forme rectangulaire ou autre, est classifié comme le papier blanc ou teint en pâte, en enveloppes (n° 183 *c*).

27.

Ad n° 186 a. — Sera considéré comme carton ordinaire le carton en masse, ou formé de couches réunies par compression sans aide de colle. Tout autre carton formé de couches de papier collées les unes aux autres, ou recouvert de papier, sera rangé dans la classe des cartons fins.

Le carton commun ayant un poids au dessous de 300 grammes au mètre carré, qui présente les caractères du papier d'emballage, sera admis au régime du papier d'emballage

Les cartons découpés aux bords, en forme rectangulaire, suivent le régime du *n°* 186.

28.

Ad n° 187. — Sont compris dans les ouvrages en papier et en carton (*n°* 187) les articles en papier et en carton, avec accessoires en matières différentes, que le répertoire actuellement en vigueur renvoie à ladite position (187), et le papier linge.

Les cartons coupés en morceaux ou pliés, pour ouvrages de carton, sont admis au régime des cartons respectifs, accru de 12 lires les 100 *kg*.

29.

Ad n° 187. Les boutons de papier mâché et de matiéres semblables sont admis au droit de 50 lires les 100 *kg*

30.

Ad n° 188. — La musique lithographiée est considérée comme musique imprimée (n° 188).

31.

Ad n° 190 b. — Les peaux crues, propres à la pelleterie, rapiécetées ou raccomodées non essentiellement, ne rentrent pas sous le n° 192 (ouvrages de pelleterie); elles sont comprises dans le n° 190 b.

32.

Ad n° 192. — Les collets, boas, bonnets, bérets, de fourrure (sauf les bonnets et bérets garnis pour dames), avec doublure, rubans, cordons de soie ou autres garnitures, rentrent sous la position 192.

26.

Zu Nr. 183. — Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

27.

Zu Nr. 186 a. — Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Ordinärer Pappendeckel im Gewichte unter 300 Gramm per Quadratmeter, welcher die Beschaffenheit von Packpapier zeigt, wird wie Packpapier behandelt.

Die an den Rändern beschnittenen rechtwinkeligen Pappendeckel werden nach Nr. 186 behandelt.

28.

Zu Nr. 187. — Hierher gehören auch Waren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Warenverzeichnis dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatze der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

29.

Zu Nr. 187. — Knöpfe aus Papiermachée und ähnlichem Materiale werden zu einem Zolle von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

30.

Zu Nr. 188. — Wie gedruckte Noten sind auch lithographirte Noten zu behandeln.

31.

Zu Nr. 190 b. — In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaren (Nr. 192).

32.

Zu Nr. 192. — Kragen, Boas, Kappen, Mützen aus Pelzwerk (mit Ausnahme der Kappen und Mützen für Damen, garnirt), mit Futter, Bändern, Schnüren von Seide oder anderen Garnituren fallen unter Nr. 192.

33.

Ad 201 b 2, — Il n'est pas tenu compte, pour la classification des tuyaux en fonte, de la circonstance qu'ils se présentent déjà goudronnés.

34.

Ad n° 206 a et b. — Le droit de 10 lires, fixé pour les clous forgés de fer ou d'acier, est applicable même s'ils sont polis à la machine ou bleuis au four.

35.

Ad n° 206. — Les coffres-forts (casse forti' forzieri) rentrent sous le n° 206 a et b 2 même s'ils ont des accessoires usuels et non ornementaux brunis ou garnis d'autres métaux, même dorés.

36.

Ad n° 206 b, 2. — La vaisselle (poëles et semblables) en tôle de fer de toute épaisseur, dépolie seulement à l'intérieur, est admise au droit de 16 lires 50 c. les 100 *kg.*

37.

Ad n° 209 a et b. — L'acier trempé est assimilé à l'acier non trempé.

38.

Ad n° 224. — Les chaînes de montres, boucles, dés et agrafes; les chaînettes et cercles pour clefs; de même que les montures, serrures, garnitures et fermoirs pour portemonnaies et sacs; tous ces articles en fer et en acier, brunis, sont admis au droit de 80 lires les 100 *kg.*

39.

Ad n° 234. — Les ouvrages en argent plaqués d'or sont traités comme ouvrages en argent doré, non pas comme ouvrages d'or.

40.

Ad n°s 252, 253, 254 et 255. — Les pipes en argile, faïence (majolique) ou porcelaine, même avec cercles ou couvercles en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilés aux ouvrages en terre, faïence ou porcelaine.

Les couvercles et autres accessoires en alliages de nickel, avec lesquels ces pipes peuvent être montées, ne sont pas considérés comme métaux argentés.

33.

Zu Nr. 201 b. 2) — Für die Zollbehandlung gußeiserner Röhren ist der Umstand, ob sie getheert sind oder nicht, ohne Einfluß.

34.

Zu Nr. 206 a und b. — Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist auch dann anzuwenden, wenn sie mit der Maschine gescheuert oder am Feuer mit blauer Anlaufsfarbe hergestellt sind.

35.

Zu Nr. 206. — Geldschränke (casse forti, forzieri) fallen auch dann unter Nr. 206 a und b, 2 wenn sie das gewöhnliche und nicht ornamentale, brünirte oder mit anderen Metallen verbundene, selbst vergoldete Beiwerk haben.

36.

Zu Nr. 206 b, 2 — Geschirr (Pfannen u. d. gl.) aus Eisenblech jeder Stärke, nur an der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zolle von 16 Lire 50 Cent. für 100 Kilogramm zugelassen.

37.

Zu Nr. 209 a und b. — Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

38.

Zu Nr. 224. — Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen; Schlüsselkettchen und -Ringe; Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Geldtaschen und Taschnerwaren; alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brünirt, werden zum Zolle von 80 Lire für 100 *kg* zugelassen.

39.

Zu Nr. 234. — Mit Gold plattirte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.

40.

Zu den Nrn. 252, 253, 254 und 255. — Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegierungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

Ces mêmes objets, avec cercles ou couvercles en métaux communs argentés, rentrent sous le n° 329 a (mercerie commune).

41.

Ad n° 253. — La poterie connue sous la dénomination de Braungeschirr, produite à Znaim, Krummnussbaum et Cilli, décorée ou non, est admise au droit réduit de 3 lires les 100 *kg*, jusqu'à concurrence de 1000 *q* par an, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

42.

Ad n°s 254 et 255. — Toutes variétés de moulage, y compris les ornementations en pâte, sont indifférentes au point de vue de la classification.

43.

Ad n° 258. — Les verres et cristaux qui portent la marque ou le nom de la fabrique, une plaque en verre, ou une incision, pour indiquer la capacité, ne sont pas exclus du n° 258 *a*.

Les ouvrages de verre et de cristal simplement soufflés ou moulés rentrent sous le n° 258 *a*, même s'ils ont le bord, le fond, ou le bouchon passé à la meule ou dépoli.

Les ouvrages de verre et de cristal considerés par le n° 258 *b* peuvent être gravés entièrement ou en partie.

44.

Ad n° 258 b et c. — Le verre creux blanc ou de couleur, simplement soufflé, non taillé, non poli, ni passé à léméri ou gravé, argenté à l'intérieur, même recouvert à l'extérieur en tout ou en partie, d'un vernis jaune, ou de décorations en peinture grossière (boules pour jardins, chandeliers, vases, coupes, salières et semblables), est admis au droit de 12 lires les 100 *kg*.

45.

Ad n° 259. — Les bouteilles de n'importe quelle forme, contenant de l'eau minérale ou de la bière, acquittent le droit des bouteilles ordinaires non remplies.

46.

Ad n° 265. — Le malt est sujet au régime douanier de l'orge; les légumes secs à celui des granaglie altre (265 *b*).

47.

Ad n° 274. — L'amidon de pommes de terre, la dextrine et la fécule de pommes de terre torrefiée non comprises, est assujetti au régime des fécules.

Dieselben Gegenstände mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen versilberten Metallen fallen unter die Nr. 329 a (gemeine Kurzwaren).

41.

Zu Nr. 253. — Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnussbaum und Cilli, decorirt oder nicht, wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Lire per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Metercentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Ware durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

42.

Zu Nr. 254 und 255. — Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen sind auf die Classification ohne Einfluss.

43.

Zu Nr. 258. — Gläser und Krystallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 258 a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepresste Glas- und Krystallwaren fallen auch dann noch unter Nr. 258 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Die in Nr. 258 b enthaltenen Glas- und Krystallwaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

44.

Zu Nr. 258 b und c. — Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht abgerieben oder graviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Becher, Salznäpfchen u. dgl.) wird zum Zollsatze von 12 Lire für 100 *kg* zugelassen.

45.

Zu Nr. 259. — Flaschen jeder beliebigen Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll der gemeinen leeren Flaschen.

46.

Zu Nr. 265. — Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie altre) der Nr. 265 b.

47.

Zu Nr. 274. — Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

48.

Ad n° 284 a. — Les choux de toute sorte, salés ou mis dans du vinaigre, provenant du Tyrol, avec certificat d'origine, sont admis au droit réduit de 2 lires les 100 *kg.*

49.

Ad n°s 294, 295, 296, 297, 298, et 299. — Si l'Italie obtient une réduction des droits d'importation sur le bétail en France, elle s'engage à réduire, dans la même mesure, ses droits sur le même article à faveur de l'Autriche-Hongrie.

50.

Ad n° 301 b. — Le droit réduit de 5 lires les 100 *kg.* est admis, jusqu'à la concurrence de 4000 *q* au maximum par an, pour la Castradina, viande desséchée et salée (gepöckelt) de mouton ou autre bétail de race ovine. L'application de ce droit réduit est, cependant, subordonnée à la production de certificats d'origine.

51.

Ad n° 306 c. — Les sardelle (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, Belona acus), maride (Maris vulgaris, Maëna vulgaris), bobi (Box vulgaris) et suri (Trachurus trachurus), salés sont admis en franchise de droits.

Est aussi admise en franchise de droits la saumure importée séparément, mais en même temps que les poissons, jusqu'à la concurrence de 10 pour cent du poids des poissons.

52.

Ad n° 311. — Le Brindza, sorte de fromage de brebis ou de chèvre à pâte peu cohérente, acquitte le droit de 3 lires les 100 *kg,* à la condition que l'origine de ce produit de l'Autriche-Hongrie soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes. La quantité à introduire en Italie, à ce droit réduit, ne pourra pas dépasser, par an, 800 *q* au maximum.

53.

Ad n° 326 b. — Les boutons d'os et de corne sont admis au droit de 50 lires les 100 *kg.*

54.

Ad n° 329. — Les porte-feuilles, porte-monnaies, porte-cigares, livrets pour notes et sem-

48.

Zu Nr. 284 a. — Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Lire per 100 Kilogramm gegen Ursprungscertificate zugelassen.

49.

Zu den Nummern 294, 295, 296, 297, 298 und 299. — Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Österreich-Ungarns herabzusetzen.

50.

Zu Nr. 301 b. — Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepöckeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Lire per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertificaten gebunden.

51.

Zu Nr. 306 c. — Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maëna vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlacke bis zu 10 Procent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

52.

Zu Nr. 311. — Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Lire per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, dass der Ursprung dieses Productes aus Österreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner per Jahr nicht überschreiten.

53.

Zu Nr. 326 b. — Knöpfe aus Bein oder Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

54.

Zu Nr. 329. — Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten

blables ouvrages en cuir de toute sorte, y compris le cuir de Russie, montés en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilés à la mercerie commune. Les accessoires en alliage de nickel, dont ces objets peuvent être fournis, ne sont pas considérés comme métaux argentés.

55.

Ad n° 337 b. — Les chapeaux de feutre ordinaires, non garnis, à l'usage des paysans, sont admis, à leur entrée en Italie, passant par les points-frontière du Tyrol, au droit réduit de 15 centimes la pièce, à la condition que l'origine de ce produit du Tyrol soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

56.

L'application des marques ou des noms de fabrique sur les marchandises n'exerce aucune influence sur le traitement douanier.

III. En ce qui concerne le Tarif B (Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois).

L'interprétation des positions énumérées dans le tarif B se fera d'après leur portée actuelle en conformité avec le tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du présent traité, sauf les exceptions qui y ont été stipulées.

1.

Ad n° 64. — Les graines de vers à soie resteront exemptes.

2.

Ad n° 70. — L'huile de noyaux de palme, solide, rentre dans le *n°* 70.

3.

Ad n° 73. — Ne sont pas compris sous le No. 73 les vernis à l'huile.

4.

Ad n° 77. — Le vin, connu sous le nom de Vermouth, suit le régime des vins purs, appliqué aux autres États qui jouissent du traitement de la nation la plus favorisée.

5.

Ad n° 77. — Dans les cas où, pendant la durée du traité, un droit de 5 frcs. 77 c., ou moindre, était établi à l'entrée des vins, en Italie, ce droit sera appliqué à tous les vins provenant de l'Autriche-

aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen werden als gemeine Kurzware behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegirung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

55.

Zu Nr. 337 b. — Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Cent. per Stück unter der Bedingung eingelassen, dass ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

56.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluss.

III. Zum Tarif B. (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn).

Die Bedeutung der einzelnen, im Tarife B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Österreich-Ungarn bestehenden allgemeinen Zolltarife insoferne zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. — Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

2.

Zu Nr. 70. — Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. — Die Ölfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. — Der unter dem Namen Wermut bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 77. — Im Falle, als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird

Hongrie; et l'Autriche-Hongrie, dans ce cas, s'engage à accorder, ipso facto, aux vins italiens, les faveurs spéciales mentionnées au n° 5, III, en ce qui concerne le tarif *B* (droits à l'entrée en Autriche-Hongrie) du protocole final du Traité de commerce et de navigation du 27 décembre 1878. Le droit serait, dans ce cas, de 3 fl. 20 kr. les 100 kg. et devrait s'appliquer aux vins importés en Autriche-Hongrie soit par voie de terre, soit par mer, en fûts et futailles.

6.

Ad n° 84. — Les cervelats et les salami sont compris sous le *n°* 84, avec le droit réduit de 16 fls.

7.

Ad n° 85. — Les fromages qui sont une spécialité de l'Italie, savoir le stracchino, le gorgonzola, le parmigiano, seront admis en Autriche-Hongrie, moyennant certificats d'origine, délivrés par les Autorités compétentes, au droit de 5 florins les 100 kg.

8.

Ad n° 87. — Les poissons en saumure rentrent sous le n° 87.

9.

Ad n° 88. — Ne rentrent pas sous le n° 88 les poissons y indiqués, en tant qu'ils seront présentés en boîtes de fer blanc et similaires hermétiquement fermées, de même que ces articles autrement préparés ou confits en boîtes, bouteilles, verres et similaires.

10.

Ad n°s 92 et 93. — Les Biscuits (cakes), pains d'épice et les oublies, rentrent sous les n°s 92 et 93.

11.

Ad n° 102. — Ne sont compris dans les pierres sciées inscrites au *n°* 102 que les pierres qui montrent un travail avec la scie sur trois côtés au plus.

12.

Ad n° 103 b, 2. — Le manganèse et la craie blanche, moulus ou lavés, seront admis en franchise de droit d'après le n° 103 *b, 2.*

13.

Ad n°s 106 et 107. — Ne rentrent pas sous les n°s 106 et 107 les eaux et huiles y énumérées, en tant qu'elles seront présentées dans des récipients

dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Österreich-Ungarn angewendet werden; Österreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn) des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878, aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Österreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6.

Zu Nr. 84. — Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatze von 16 fl.

7.

Zu Nr. 85. — Diejenigen Käsesorten, welche eine Specialität Italiens sind, das ist Stracchino, Gorgonzola und Parmesan werden in Österreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm zugelassen.

8.

Zu Nr. 87. — Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

9.

Zu Nr. 88. — Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. d. gl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. d. gl. eingemacht sind.

10.

Zu Nr. 92 und 93. — Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

11.

Zu Nr. 102. — Unter den hieher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

12.

Zu Nr. 103 b 2. — Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 102 b 2 zollfrei zu behandeln.

13.

Zu Nr. 106 und 107. — Die in den Nr. 106 und 107 aufgezählten Wässer und Öle fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen

avec étiquettes, instructions pour l'usage et similaires, par lesquelles elles sont caractérisées comme parfumeries.

14.

Ad n° 113. — L'indigo artificiel de la même composition que l'indigo naturel sera tarifé comme ce dernier.

15.

Ad n° 146. — Sous les guipures rentrant sous le n° 146 et étant soumises au droit des dentelles on n'entendera pas les guipures tissées ou tricotées; ces deux espèces de guipures rentrent dans la passementerie ou dans la bonneterie, inscrites au n° 147.

16.

Ad n° 169 b. — Seront reconnues comme étoffes de soie pure, unies et armures, celles qui présentent une surface unie et régulière formée simplement par un croisement de fils de chaîne et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures, comme: Satins, Sergés, Suraths, Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les Pékins), soit par des effets de trame (comme tous les Barrés), et en outre toutes les étoffes quadrillées et barrées montrant des effets produits par différentes trames, les Moirés, les Gauffrés et toutes les étoffes imprimées (soit sur chaîne, soit sur étoffe), rentrent parmi les façonnés.

On considère façonnées toutes les étoffes qui montrent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaisons d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame et qui sont fabriquées par la machine Jacquard. Les velours de toute sorte, les rubans, et les gazes seront traités comme les façonnés.

17.

Ad n° 170. — On entend sous étoffes de demi-soie non seulement les tissus mélangés de soie (y compris la soie Tussah) et de coton, mais encore les tissus mélangés de soie (y compris la soie Tussah) et de laine, ainsi que ceux fabriqués de soie (y compris la soie Tussah) et de matières textiles mélangées.

mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. d. gl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaren darstellen.

14.

Zu Nr. 113. — Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

15.

Zu Nr. 146. — Unter den zu Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaren der Nr. 147.

16.

Zu Nr. 169 b — Als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

17.

Zu Nr. 170. — Unter Halbseidenwaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

18.

Ad n° 175 a. — Un droit réduit de 2 kr., la pièce, est accordé aux chapeaux de paille grossiers non garnis, originaires de la Vénétie, importés en Autriche-Hongrie par la frontière entre Ala et Cormons, à la condition que leur origine soit prouvée au moyen de certificats délivrés par les autorités compétentes.

19.

Ad n° 191. — Papier à lignes transparentes (réglé dans la pâte) n'est pas considéré comme du papier pressé (n° 192a), mais sera tarifé comme le papier réglé d'après le n° 191.

20.

Ad n° 195. — Les poupées ou parties de poupées en pâte de papier, finies, peintes, laquées, même en combinaison avec d'autres matières, en tant qu'elles ne rentrent pas dans les ouvrages de cuir ou dans la mercerie plus fortement taxés, ne bénéficient pas du droit réduit conventionnel, mais sont soumises au droit inscrit au n° 195 du Tarif général austro-hongrois.

21.

Ad n° 214. — Le cuir à semelle, produit de la Vénétie et de la province limitrophe de Brescia, pourra être introduit en Autriche-Hongrie au droit réduit de 8 florins les 100 *kg*, à titre de trafic-frontière, dans la quantité maximum de 2000 *q* par an, à la condition qu'il soit accompagné d'un certificat d'origine.

22.

Ad n°s 220 et 221. — Les imitations des pelleteries fines, obtenues au moyen de l'apprêt ou de la teinture des pelleteries ordinaires seront traitées comme pelleteries ordinaires aux droits réduits inscrits aux *n^os* 220 *a* et 221 *a*.

La pelleterie artificielle de toute sorte, faite de plumes, sera tarifée d'après le droit inscrit au n° 221 *b* du tarif général austro-hongrois.

23.

Ad n° 241. — Les articles connus sous la dénomination de verrerie de Venise, tels que perles, conterie, rentrent sous le n° 241, même s'ils sont passés sur des fils pour faciliter leur emballage et leur transport.

24.

Ad n°s 240, 241 et 242. — La verrerie irisdescente sera tarifée comme verrerie de couleur.

18.

Zu Nr. 175 a. — Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, dass der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

19.

Zu Nr. 191. — Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepresstes Papier (Nr. 192 a), sondern als liniirtes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

20.

Zu Nr. 195. — Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195 des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

21.

Zu Nr. 214. — Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Österreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehres in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Centnern unter der Bedingung eingelassen werden, dass es von einem Ursprungscertificate begleitet ist.

22.

Zu den Nrn. 220 und 221. — Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220 a beziehungsweise 221 a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221 b.

23.

Zu Nr. 241. — Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaren bekannten Artikel, als: Perlen Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 241, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

24.

Zu den Nrn. 240, 241 und 242. — Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

25.

Ad n° 243. — Les conterie de Venise (émaux; larmes de verre, perles, verre filé) rentrent au n° 243 avec le droit de 12 florins, même si elles sont en union avec le cautchouc, le cuir et les métaux non précieux, ni dorés, ni argentés.

26.

Ad n° 245 c. — Les crayons d'ardoise naturelle, recouverts de papier, seront traités d'après le n° 245 *c*.

27.

Ad n° 249bis. — Les tuiles cannelées, vernissées ou non (Dachfalzziegel), produites dans la Vénétie, jusqu'à concurrence de 25.000 *q* par an, jouiront à titre de faveur de trafic-frontière, de la franchise des droits, pourvu qu'elles soient accompagnées de certificats d'origine.

28.

Ad n° 254. — La poterie en argile ordinaire, même lavée, de la Vénétie, vernissée, même avec une décoration grossière de fleurs et semblable, de plusieurs couleurs, est assimilée, à titre de faveur de trafic-frontière, au n° 252 *b*, à la condition que son origine soit certifiée par les Autorités compétentes.

29.

Ad n° 256. — Les cruches en grès avec couvercles de métaux communs non dorés, ni argentés, seront tarifées, comme la poterie combinée d'autres matières, au droit réduit du n° 256, pourvu que le poids du couvercle ne dépasse pas le poids de la cruche.

30.

Ad n° 259 a. — Le fer en barres plates à profil bombé aux côtés étroites rentre dans le fer non façonné.

Sont entendus sous le terme: „Zaggel aus abgeschweisstem Schweisseisen" les Zaggel produits au moyen de la soudure des loupes, des milbars, des paquets de fer ébauché au laminoir (Rohschienenpackete) ou des paquets de débris de fer (dits Schwitzpackete).

31.

Ad n° 271. — Les ouvrages de fer et d'acier, finement matés, damassés (ornementés) ou gravés, non spécialement dénommés, acquitteront le droit inscrit au n° 271 pour les ouvrages de fer et d'acier polis.

25.

Zu Nr. 243. — Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 243 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, auch wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen sind.

26.

Zu Nr. 245 c. — Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c zu verzollen.

27.

Zu Nr. 249, *bis.* — Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 metrischen Centnern zollfrei zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

28.

Zu Nr. 254. — Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach der Nr. 252 b) unter der Bedingung behandelt, dass dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

29.

Zu Nr. 256. — Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, soferne das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

30.

Zu Nr. 259 a. — Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißtem Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpaqueten oder Abfalleisenpaqueten (sogenannten Schwitzpaqueten) hergestellten verstanden.

31.

Zu Nr. 271. — Wie polirte Eisen- und Stahlwaren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascirten (verzierten) oder gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaren zu tarifiren.

32.

Ad n° 298. — La franchise des droits pour les instruments de précision pour usages scientifiques est accordée non seulement à des instituts publics, mais encore à toute personne qui prouve, par un certificat de l'autorité compétente, que les instruments à importer sont destinés pour servir dans ses études scientifiques, à l'exclusion toutefois de leur emploi dans un metier, dans une profession ou dans le commerce.

33.

Ad n° 323. — Jouiront du droit concédé pour les lessives pour blanchir non seulement le hypochlorite de soude (eau de Labarraque) et le hypochlorite de potasse (eau de Javelle), mais encore les solutions aqueuses de potasse et de soude caustiques, de bisulfite de chaux et de sulfite de soude ou de l'acide sulfureux, de même que le bioxyde d'hydrogène.

34.

Ad n° 328. — L'amidon brillant ou l'amidon double, c'est-à-dire l'amidon préparé avec la stéarine, le borax, la cire et d'autres matières, rentre dans le n° 328 pourvu qu'il ne soit pas parfumé.

35.

Ad n°s 348 et 349. — Les reliures appartenant à la mercerie sont entre autres les reliures en soie, en velours, en ivoire, en écaille. Les livres, y compris ceux à estampes ou à images, s'ils sont reliés en toile ou en cuir, seront admis en franchise.

Les impressions et la dorure sur tranches sont indifférentes au point de vue de la tarification des livres reliés.

Il est entendu de même que les reliures qui d'après leur nature ne sont pas rangées dans la mercerie ne seront pas soumises au régime de la mercerie pour la seule raison qu'elles portent des fermoirs et des garnitures en métaux communs, finement dorés ou argentés. Il ne sera donc pas tenu compte de ces accessoires dans la tarification.

IV. En ce qui concerne le Cartel de douane.

Ad article 7.

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière des deux territoires douaniers, que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un con-

32.

Zu Nr. 298. — Die zollfreie Behandlung von Präcisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

33.

Zu Nr. 323. — Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Ätzkali und Ätznatron (Ätzkalilauge und Ätznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

34.

Zu Nr. 328. — Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, das ist mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

35.

Zu Nr. 348 und 349. — Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluss auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, dass Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

IV. Zum Zollcartel.

Zu Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen missbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, dass es, solange

trôle suffisant pour empêcher des abus. Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7, que les autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans les districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre, de même que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

Ad article 17.

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné parsuite du procès instruit, conformément à l'article 14, ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l' État dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisis de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités compétentes de l'État dont les lois ont été lésées l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expéditon, à Rome, le 6 décembre 1891.

(L. S.) **Bruck** m. p. (L. S.) **Rudini** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Stringher** m. p.
(L. S.) **Monzilli** m. p.

diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

Zu Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratification des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 6. December 1891 verfasst.

(L. S.) **Bruck** m. p. (L. S.) **Rudini** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Stringher** m. p.
(L. S.) **Monzilli** m. p.

Formulaire.

Carte de Légitimation industrielle
pour voyageurs de commerce.

Valable pour l'année 18 . .

Il est certifié par la présente que le sieur N . . . . . .
fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . . .
sous la raison sociale . . . . . .

est au service de la maison de commerce . . . . . .
en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique)
de . . . . . , . . . à . . . . . , . . .

Le sieur N . . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes: . . . . . .

dans { la Monarchie austro-hongroise / le Royaume d'Italie

il est certifié, en outre, que l . . . . . dite . . . . . raison . . . . . sociale . . . . . acquitte . . . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour compte de . . . . dite . . . . . raison . . . . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats, il aura à se conformer aux règlements en vigueur dans chaque État pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Es wird hiemit bescheinigt, dass Herr ..... Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... unter der Firma ....

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... steht, und dass diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....

zu .....

Ferner wird, da Herr .... Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: .....

....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass die vorbenannt... Firm... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl...

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

V.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 6. December 1891.

zwischen

Österreich-Ungarn und Belgien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie d'une part,

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, animés du désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes existant entre Leurs États respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Kőrospatak, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Général de cavalerie, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur le Comte de Jonghe d'Ardoye, Ministre d'État, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

lesquels, après avoir trouvé leurs pleins-pouvoirs en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique; les sujets des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et lieux quelconques des États respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque denomination que ce soit, autres ni plus élevés,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu befestigen und die gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Kőrospatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Allerhöchst Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußern,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Grafen de Jonghe d'Ardoye, Staatsminister, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Belgien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; die Unterthanen der vertragschließenden Theile werden aus Anlass der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habenden Gebühren zu entrichten

que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables aux sujets de toute autre État.

haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels widersprechen in keiner Weise den in den Ländern jedes der vertragschließenden Theile geltenden, auf die Unterthanen anderer Staaten anwendbaren, besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche Handels-, Industrie- und Polizeiangelegenheiten betreffen.

Article 2.

Les produits du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, énumérés au tarif *A*, joint au présent traité, acquitteront en Belgique, à leur entrée par terre ou par mer, les droits fixés par le dit tarif.

Les produits du sol et de l'industrie belges, énumérés au tarif *B*, joint au présent traité, acquitteront en Autriche-Hongrie, à leur entrée par terre ou par mer, les droits fixés par le dit tarif.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui, sous ces rapports, viendrait à être concédée plus tard à un tiers État, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

La disposition de l'alinéa précédent ne s'applique pas:

1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des États limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;
2. aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Artikel 2.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Boden- oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns sollen in Belgien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Die im Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Boden- oder Industrieerzeugnisse Belgiens sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den im genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht:

1. auf jene Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs Nachbarstaaten gegenwärtig eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden könnten, noch auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;
2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt werden könnten.

Article 3.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'État actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Handelsverkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'interêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionelles, par rapport aux provisions de guerre.

La réserve faite à l'alinéa *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden, internationalen Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Article 4.

Les droits intérieurs de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient dans les pays de l'une des Parties contractantes les produits nationaux, soit pour le compte de l'État, soit pour le compte des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des pays de l'autre Partie contractante.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un nouveau droit d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal ou correspondant.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in den Ländern eines der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Provinzen, Gemeinden oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nothwendig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine Accisegebür oder eine neue innere Steuer oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige, ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen oder entsprechenden Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 5.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leur pays qu'ils sont autorisés à exercer un commerce ou une industrie dans l'État où ils ont leur domicile et qu'ils y acquittent les impôts et taxes légales, pourront, dans le territoire de l'autre Partie contractante, soit personnellement, soit par des commis-voyageurs à leur service, faire des achats chez les négociants ou chez les producteurs, ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, chez des négociants ou d'autres personnes qui font le commerce des marchandises qui leurs sont offertes.

Aussi longtemps que les dits négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Belgique voyageant en Autriche-Hongrie pour le compte d'une maison belge seront exempts du paiement d'un droit de patente ou de l'impôt sur le revenu, par réciprocité, il en sera de même pour les négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Autriche-Hongrie voyageant en Belgique pour le compte d'une maison

Artikel 5.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche sich mittels einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte darüber ausweisen, dass sie berechtigt sind, in demjenigen Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, Handel zu treiben oder ein Gewerbe auszuüben und hiefür die gesetzlichen Abgaben und Taxen bezahlen, können in den Gebieten des anderen Theiles, sowohl persönlich als durch in ihrem Dienste stehende Handelsreisende bei Kaufleuten oder Erzeugern Ankäufe machen oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, welche mit den ihnen angebotenen Waren Handel treiben, Bestellungen, mit oder ohne Muster, entgegennehmen.

Solange die genannten in Belgien ansässigen und in Österreich-Ungarn für Rechnung eines belgischen Hauses reisenden Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sein werden, werden auch die in Belgien für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses reisenden, in Österreich-Ungarn ansässigen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden dieselbe

autrichienne ou hongroise, le droit de la nation la plus favorisée restant d'ailleurs réciproquement sauvegardé.

Les industriels (commis-voyageurs) munis d'une carte de légitimation pourront porter avec eux des échantillons, mais pas de marchandises.

Les cartes de légitimation seront délivrées d'après le formulaire ci-joint (annexe *C*).

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles sont les autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation et elles se communiqueront les dispositions légales auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillon et qui sont importés par des commis-voyageurs, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt.

Article 6.

Le traitement réservé au pavillon national pour tout ce qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des Parties contractantes, soit dans la Monarchie austro-hongroise, soit dans le Royaume de Belgique.

Il est fait exception aux stipulations du présent traité en ce qui concerne le cabotage et la pêche nationale dans le pays respectif.

Article 7.

Les Consuls et autres Agents consulaires belges dans la Monarchie austro-hongroise jouiront de tous les priviléges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls et autres Agents de même qualité de la nation la plus favorisée.

Il en sera de même en Belgique pour les Consuls et autres Agents consulaires de l'Autriche-Hongrie.

Article 8.

Les Consuls et autres Agents consulaires de l'une des Parties contractantes, résidant dans les territoires de l'autre, y pourront faire arrêter ou renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins ou toute autre personne qui, faisant à quelque titre que ce soit, partie des équipages d'un navire national, en auraient déserté dans un des ports appartenant à l'autre Partie contractante.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition, en original ou en copie dûment certifiée, des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage.

Begünstigung erfahren, wobei übrigens das Recht der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewahrt bleibt.

Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Muster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Legitimationskarten werden nach dem hier beigeschlossenen Muster (Anlage C) ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich wechselseitig die zur Ausstellung der Legitimationskarten beauftragten Behörden namhaft machen, wie auch jene gesetzlichen Bestimmungen mittheilen, welchen sich die Reisenden bei ihrem Handelsbetriebe zu unterwerfen haben.

Die von Handelsreisenden eingeführten, einfuhrzollpflichtigen Gegenstände, welche als Muster dienen, werden wechselseitig, nach der zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinlagerung in einem Packhofe erforderlichen zollämtlichen Behandlung, die zeitweilige Zollbefreiung genießen.

Artikel 6.

Die der nationalen Flagge in allem, was die Schiffe oder deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll wechselseitig den Schiffen der vertragschließenden Theile zugesichert sein, sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als auch im Königreiche Belgien.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleiben die Küstenschiffahrt und die nationale Fischerei in den betreffenden Staaten ausgeschlossen.

Artikel 7.

Die Consuln und sonstigen Consularagenten Belgiens werden in Österreich-Ungarn sämmtliche Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Consuln und anderen gleichartigen Agenten der meistbegünstigten Nation.

Das gleiche wird in Belgien bezüglich der Consuln und sonstigen Consularagenten Österreich-Ungarns der Fall sein.

Artikel 8.

Die Consuln und sonstigen Consularagenten den einen der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Amtssitz haben, können Matrosen, sowie jede, aus was immer für einem Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Person, welche in einem der Häfen des anderen vertragschließenden Theiles desertirt ist, verhaften, und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder sonstiger amtlicher Urkunden, den Nachweis führen, dass die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsbemannung gehörten.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires, jusqu'a ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occasion de les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins ou autres gens de l'équipage sont exceptés de l'application des stipulations du présent article, lorsqu'ils sont sujets du pays dans lequel la désertion s'est effectuée.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement et qu'après que ce jugement ait eu son effet.

Article 9.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Article 10.

Le présent traité entrera en vigueur le 1ier Février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 Décembre 1903. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 11.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 6 Décembre 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **De Jonghe d'Ardoye** m. p.

Auf das derart begründete Ersuchen wird ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche Letzteren auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und unter Aufsicht zu halten sind, bis diese Consuln oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten, so werden die Deserteurs nach einer drei Tage vorher erfolgten Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es ist wohl verstanden, dass Seeleute oder andere Personen der Schiffsbemannung, welche Unterthanen desjenigen Landes sind, in welchem die Desertion stattfand, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein werden.

Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. December 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationsurkunden werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **De Jonghe d'Ardoye** m. p.

Tarif A.

(Droits à l'entrée en Belgique.)

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du tarité.	Désignation des marchandises	Droits d'entrée	
		Base	Quotité francs
ex 1.	Amidon	libre	
ex 2.	Animaux vivants:		
	Espèce bovine:		
	Taureaux et taurillons	kilogramme (poids vif)	—.04
	Bœufs et bouvillons; veaux et vêles n'ayant pas de dents de lait rasées	id.	—.05
	Vaches et génisses	id.	—.03
	Espèce ovine:		
	Béliers, brebis et moutons	tête	2.—
	Agneaux	id.	1.—
	Espèce porcine	libre	
ex 4.	Bière en cercles	hectolitre	5.—
ex 5.	Bois de chêne et de noyer	mètre cube	1.—
	Baguettes de bois dorées, argentées ou bronzées	valeur	5%
	Ouvrages en bois, autres, excepté les balais communs et les futailles	id.	10%
ex 9.	Caoutchouc filé et en feuilles non découpées, non combiné avec d'autres matières	libre	
ex 14.	Ficelles ayant de 2 à 8 millimètres de diamètre	libres	
ex 15.	Viandes fraîches:		
	Bêtes entières et demi-bêtes	kilogramme	—.15
	Gibiers	id.	—.15
	Viandes autres	id.	—.30
	Riz pelé	libre	
ex 17.	Colle forte; eaux minérales de toute sorte; quinquina et extraits de quinquina	libre	
19.	Engrais	libres	
ex 22.	Fils de soie	libres	
ex 23.	Pruneaux importés en tonneaux de 180 kilogrammes au moins ou en sacs de 80 kilogrammes au moins, poids brut, sans emballage intérieur	100 kg.	15.—
ex 24.	Vêtements confectionnés pour hommes en tissu de laine pure ou mélangée d'autres matières textiles, la laine dominant en poids; cols et manchettes en tissu de lin; chapeaux de toute espèce pour hommes	valeur	10%
ex 25.	Huiles de colza, de navette et de palme (coprah)	libres	
26	Instruments et appareils scientifiques	libres	

Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Maßstab	Betrag Franken
aus 1	Stärke	frei	
aus 2	Thiere, lebende:		
	Rindvieh:		
	Bullen und junge Stiere	Kilogramm (Lebendgewicht)	—.04
	Ochsen und junge Ochsen; Kälber, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche keine abgenutzten Milchzähne haben	"	—.05
	Kühe und Färsen	"	—.03
	Schafvieh:		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2.—
	Lämmer	"	1.—
	Schweine	frei	
aus 4	Bier in Fässern	Hektoliter	5.—
aus 5	Eichen- und Nussbaumholz	Kubikmeter	1.—
	Vergoldete, versilberte oder bronzirte Holzleisten	Wert	5%
	Holzwaren, andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Besen und der Fässer	"	10%
aus 9	Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material	frei	
aus 14	Bindfaden von 2 bis 8 Millimeter Durchmesser	frei	
aus 15	Fleisch, frisch geschlachtet:		
	in ganzen und halben Thieren	Kilogramm	—.15
	Wild	"	—.15
	Fleisch, anderes	"	—.30
	Geschälter Reis	frei	
aus 17	Leim; Mineralwasser aller Art; Chinin und Chininextracte	frei	
19	Dünger	frei	
aus 22	Seidengarn	frei	
aus 23	Pflaumen, in Fässern von mindestens 180 Kilogramm oder in Säcken von mindestens 80 Kilogramm Bruttogewicht ohne innere Umschließungen	100 *kg*	15.—
aus 24	Herrenkleidungsstücke aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Wolle dem Gewichte nach vorherrschend; leinene Kragen und Manchetten; Herrenhüte jeder Art	Wert	10%
aus 25	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl	frei	
26	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	frei	

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises	Droits d'entrée	
		Base	Quotité francs
ex 29.	Outils:		
	En fonte	100 *kg*	2.—
	En fer ou en acier	id.	4.—
	Machines et mécaniques désignées ci-après:		
	Machines pour apprêter, blanchir, teindre et imprimer; machines pour le tissage de la laine; machines pour la fabrication du chocolat et des sucreries; machines pour la fabrication de la chicorée; moteurs à gaz; tachéomètres; machines centrifuges et presses à filtrer pour fabriques de produits chimiques; machines et appareils pour fabriques et raffineries de sucre; machines et appareils à distiller, à rectifier et à brasser; machines à malter; pompes à bière; appareils pour la fabrication d'eaux minérales; machines et appareils pour la liquéfaction de l'acide carbonique; pêtrins mécaniques; pompes à vapeur; machines agricoles; machines pour la fabrication des briques et tuiles; machines pour la minoterie; machines pour la fabrication de la poudre à tirer; chaudières à vapeur; machines-outils; machines pour laver et cribler le charbon; machines pour préparer et concasser les minerais; locomobiles:		
	En fonte	100 *kg*	2.—
	En fer ou en acier	id.	4.—
	En cuivre ou toute autre matière	id.	12.—
	Cardes et garnitures de cardes	id.	12.—
ex 30.	Matières animales brutes, non spécialement tarifées, excepté la cire brute et les graisses	libres	
ex 31.	Pierre de tuf ou trass et autres pierres de ce genre, même moulues ou concassées	libres	
ex 33.	Mercerie et quincaillerie, les articles désignés ci-après: Accordéons (jouets); agrafes et porte-agrafes de toute espèce; aiguilles; allumettes chimiques et autres; ambre (ouvrages d'); argenterie de table en argent neuf ou en ruolz; baleines coupées et apprêtées; bandages herniaires; billes d'agate, de marbre, de pierre, de terre cuite; cabas de paille et d'autres végétaux, de drap, de toile cirée, etc.; cadenas de cuivre et de fer dont on ne peut distinguer la matière principale; cadres de carton, carton-pierre ou papier mâché et passe-partout; carnets brochés ou cartonnés, avec couverture en carton, papier ou toile; cartels de pendules; cercles et cerceaux pour jeu d'enfants; chausse-pieds; chevilles en bois pour cordonniers; pierres à feu; ciseaux à double branche, autres que ceux servant à l'exercice d'une profession; cordons et cordonnets de montre, autres qu'en or ou en argent; coulants de bourses, de serviettes etc., autres qu'en or ou en argent; couleurs communes en tablettes ou en boîtes; couteaux de cuisine, de poche et de table en fer ou en acier; craie à dessiner; cuillers, autres qu'en or ou en argent; dés à coudre, autres qu'en or ou en argent; étuis à aiguilles, autres qu'en or ou en argent; épingles, autres qu'en or ou en argent; fourchettes, autres qu'en or ou en argent; garde-vue en papier; jeux de domino, d'échecs, de loto, d'oie et autres semblables; kaléidoscopes; lames de couteau de toute espèce; lanternes magiques; masques; moulures en carton-pierre; ornements carton-pierre et ornements en papier gaufré, doré, etc. pour		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Maßstab	Betrag Franken
aus 29	Werkzeuge:		
	Aus Gusseisen	100 kg	2.—
	Aus Schmiedeisen oder Stahl	"	4.—
	Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen: Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen; Maschinen für die Herstellung von Wollengeweben; Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaren-Fabrication; Maschinen für Cichorienfabrication; Gasmotoren; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter); Centrifugen und Filterpressen für chemische Fabriken; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien; desgleichen für Brennereien und Spritraffinerien, sowie für Brauereien; Mälzereimaschinen; Bierschankapparate; Mineralwasserapparate; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von Kohlensäure; Teigwerkmaschinen; Dampfpumpen; landwirtschaftliche Maschinen; Ziegeleimaschinen; Müllereimaschinen; Maschinen für Pulverfabrication; Dampfkessel; Werkzeugmaschinen; Maschinen für Kohlenwäschereien und Siebereien; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung; Locomobilen:		
	aus Gusseisen	"	2.—
	aus Schmiedeisen oder Stahl	"	4.—
	aus Kupfer oder jedem anderen Material	"	12.—
	Kratzen und Kratzenbeschläge	"	12.—
aus 30	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett	frei	
aus 31	Tufstein oder Trass und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft	frei	
aus 33	Die nachstehend genannten Kurz- und Quincailleriewaren: Ziehharmonikas (Spielzeug); Haften und Oesen jeder Art (Spangen, Haken); Nadeln, Streichzündhölzchen, chemische und andere; Waren aus Bernstein; Tischgeräth aus Neusilber, Christofle oder Alfenide; Fischbein in vorgerichteten Stäben; Bruchbänder; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand u. s. w.; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende Material nicht unterscheiden kann; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts; Notizbücher, geheftet oder cartonnirt, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand; Gehäuse zu Pendeluhren; Reifen und Reifenspiele für Kinder; Stiefelzieher; Holzstifte für Schuhmacher; Feuersteine; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker; Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) u. s. w., andere als aus Gold oder Silber; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen; Küchen-, Taschen- und Tischmesser von Eisen oder Stahl; Kreide zum Zeichnen; Löffel, andere als aus Gold oder Silber; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber; Nadelbüchsen, andere als aus Gold oder Silber; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber; Lichtschirme aus Papier; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- und ähnliche Spiele; Kaleidoskope, Messerklingen jeder Art; Zauberlaternen (Laterna magica); Masken (Larven), Formerarbeiten aus Steinpappe; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepreßtem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaren; Schlitt		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité.	Désignation des marchandises	Droits d' entrée	
		Base	Quotité francs
	cartonnage; patins; pierres, ardoises polies à écrire; portefeuilles de poche et de bureau, autres qu'en cuir; raquettes et filets à balles; rassades (voir vitrifications); semelles, autres qu'en bois, en caoutchouc et en cuir; stuc ouvré, chiques; tabatières, autres qu'en or, argent, platine ou vermeil; tableaux peints sur verre, dits de Nuremberg; taille-crayons et taille-plumes; tambours et tambourins pour enfants; tire-bouchons; touches d'ardoise; tubes en bois pour tuyaux de pipes; tuyaux de pipes, autres qu'en caoutchouc; veilleuses, autres que celles dites anglaises (bougies); verre filé, yeux en verre émaillé, jouets d'enfant et boutons en verre; viroles; volants (jouet d'enfant); vitrifications en grains percés pour chapelets ou colliers	valeur	10 %
ex 34.	Cuivre et nikel ouvrés, excepté les bronzes d'art	id.	10 %
	Fer battu, étiré ou laminé, excepté les rails	100 kg.	1.—
	Fer ouvré, excepté les clous	id.	4.—
	Acier en barres, feuilles ou fils, excepté les rails	id.	1.—
	Acier ouvré, excepté les clous	id.	4.—
	Etain, plomb et zinc, non ouvrés	libres	
	Or, argent et platine:		
	Bijouterie, y compris les chaînettes de toute longueur servant à la fabrication de la bijouterie et de l'orfévrerie	libre	
	Orfévrerie	valeur	5 %
ex 35.	Meubles massifs en chêne, hêtre et noyer et tous meubles en bois tendre, sans addition de bois exotique	id.	10 %
ex 38.	Tableaux peints à la main, non encadrés et photographies non encadrées	libres	
ex 39.	Papier à meubler, excepté les papiers dorés, argentés, bronzés, gaufrés ou veloutés	100 kg.	8. –
	Papier autre, excepté le carton	id.	4.—
ex 40.	Pelleteries apprêtées	id.	30.—
	Gants	valeur	10 %
	Ouvrages de cordonnerie	id.	10 %
ex 42.	Cornues à gaz et creusets de toute sorte	libres	
	Poteries communes non dénommées	100 kg.	1·25
		ou au choix de l'importateur: valeur	10 %
	Faïences et porcelaines	valeur	10 %
ex 44.	Produits chimiques désignés ci-après:		
	Sulfates et sulfites de soude; soude calcinée; potasse de toute espèce; soude brute, même cristallisée; verre soluble; alizarine; huile et sel d'aniline; sucre et vinaigre de plomb; chlorure de pottassium; chlorure de magnesium (sel de magnésie); minium (oxyde de plomb rouge); sel de natron (sel de glauber) cristal-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Maßstab	Betrag Franken
	schuhe; Steine, Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Raketen (zum Ballspiel) und Ballnetze; Glasperlen (siehe Glaskörner); Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder; verarbeiteter Stuck und Stuckkügelchen; Tabaksdosen, andere als aus Gold, Silber, Platina oder silbervergoldet; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger; Bleistiftspitzer und Federschneider; Trommeln und Tambourins für Kinder; Pfropfenzieher; Schiefergriffel; hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuk; Nachtlichter, andere als die sogenannten englischen (Kerzen); gesponnenes Glas; Glasaugen aus Glasschmelz; Spielzeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug); Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze oder Geschmeide	Wert	10 %
aus 34	Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze	Wert	10 %
	Schmiedeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	100 *kg*	1.—
	Schmiedeisenwaren, mit Ausnahme der Nägel	"	4.—
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	"	1.—
	Stahlwaren, mit Ausnahme der Nägel	"	4.—
	Zinn, Blei und Zink, nicht verarbeitet	frei	
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien, einschließlich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien, sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen	frei	
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Wert	5 %
aus 35	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nußbaumholz nicht fournirt, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern . .	Wert	10 %
aus 38	Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen	frei	
aus 39	Papiertapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzirten, gepressten und sammetartigen	100 *kg*	8.—
	Papier: Anderes, mit Ausnahme von Pappe	"	4.—
aus 40	Pelzwerk, zugerichtetes	"	30.—
	Handschuhe	Wert	10 %
	Schuhmacherwaren	Wert	10 %
aus 42	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art	frei	
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht namentlich genannt	100 *kg* oder nach Wahl des Importeurs	1.25
		vom Werte	10 %
	Fayence und Porzellan	Wert	10 %
aus 44	Die nachstehend genannten chemischen Producte:		
	Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, calcinirte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisirte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); Mennige (rothes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures		

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité	Désignation des marchandises	Droits d'entrée	
		Base	Quotité francs
	lisé et calciné, même combiné avec de l'acide sulfurique ou d'autres acides; acide sulfurique; sulfite de zinc (lithogène); alun; acide oxalique	libres	
ex 45.	Cartons bitumineux pour toitures et feutre imprégné d'asphalte; cordes de boyaux pour instruments de musique; drap-cylindre feutré pour l'impression; fournitures pour horloges et pendules; fournitures pour parapluies et parasols; poils feutrés destinés aux usages industriels	valeur	5%
	Tresses, autres que de paille, et fournitures de toute espèce en jonc, en paille, en sparte, en écorce, en fibre de palmier ou en crin, pour la fabrication des chapeaux	libres	
ex 46.	Tableaux imprimés à l'huile	libres	
ex 48.	Cérésine	libre	
ex 50.	Savons durs, excepté les savons blancs, les savons parfumés et les savons à l'alcool	100 *kg*	6.—
53.	Teintures et couleurs	libres	
ex 56.	Graines oléagineuses et autres graines; houblon; pâte de bois; tourteaux	libres	
ex 57.	Verreries communes	100 *kg*	1.—
		ou au choix de l'importateur : valeur	10%
	Verrerie autre, excepté les glaces, les verres de vitrage, les dalles, les pavés et les tuiles	valeur	10%
ex 58.	Vinaigres et acides acétiques liquides contenant en acide acétique pur 8 pour cent ou moins	hectolitre	15.—
	Observation:		
	Les importateurs de vinaigres et acides acétiques liquides contenant en acide acétique pur plus de 8 pour cent seront admis à y ajouter de l'eau en entrepôt public de manière à ramener la force acétique à 8 pour cent ou moins et à ne payer sur le volume du mélange ainsi obtenu que le droit afférant à ce minimum.		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Maßstab	Betrag Franken
	(Glaubersalz), krystallisirt und calcinirt, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure; Zinksulfidweiß (Lithophon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali	frei	
aus 45	Dachpappe und Asphaltfilz; Darmseiten für Musikinstrumente; cylinderförmige Filzdrucktücher; Uhrfournituren; Regen- und Sonnenschirm-Fournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken	Wert	5 %
	Tressen mit Ausnahme solcher aus Stroh; Fournituren aller Art aus Rohr, Stroh, Esparto, Rinde, Palmfasern oder Haaren für die Fabrication von Hüten	frei	
aus 46	Öldruckbilder	frei	
aus 48	Ceresin	frei	
aus 50	Harte Seife mit Ausnahme der weißen und der parfümirten, sowie der mit Alkohol hergestellten Seife	100 *kg*	6.—
53	Farbstoffe und Farben	frei	
aus 56	Ölsämereien und andere Sämereien; Hopfen; Holzstoff; Ölkuchen . . .	frei	
aus 57	Ordinäre Glaswaren	100 *kg* oder nach Wahl des Importeurs vom Werte	1.— 10 %
	Andere Glaswaren mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases	Wert	10 %
aus 58	Essig und flüssige Essigsäure von einem Gehalt an reiner Essigsäure von nicht mehr als 8 Procent	Hektoliter	15.—
	Anmerkung: Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 Procent ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 Procent oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.		

Tarif B.

(Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois.)

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité.	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 35 bis	Racines de chicorée, séchées (non torréfiées)	—.75
70	Huile de palme et huile de noix de coco, solide; suif végétal	1.—
ex 72	Huile d'arachides en futailles, outres et vessies, entiérement dénaturee sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	—.80
ex 127	Fils de coton accomodés pour la vente au détail	35.—
130	Tissus de coton ordinaires, serrés, c'est-à-dire tissés de fils du Nr. 50 et au dessous, contenant plus de 38 fils dans un carré de 5 *mm*:	
	a) écrus	50.—
	b) blanchis	60.—
	c) teints	70.—
	d) tissés en couleurs, imprimés	80.—
137	Fils de lin et de chanvre: fils non spécialement dénommés:	
	a) simples, écrus	1·50
	b) simples, blanchis, lessivés ou teints	5.—
	c) retors	18.—
138	Fils de jute:	
	a) simples, écrus	1·50
	b) retors, blanchis, lessivés ou teints	5.—
139	Toile d'emballage grise, c'est-à-dire tissu grossier, uni, même simplement croisé, mais non façonné, de chanvre ou de lin, ne contenant pas plus de 5 fils en chaîne dans l'espace de 5 *mm*; sacs confectionnés avec la dite toile	6.—
	Observation:	
	Les sacs en toile d'emballage grise, marqués et ayant servi, qui sont importés pour être remplis de blé et sont réexportés pleins dans le délai de deux mois, moyennant l'observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonance	exempts
ex 140	Tissus de lin, non façonnés, écrus, contenant jusqu'à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	12.—
ex 141	Tissus de lin, non façonnés, blanchis, teints, tissés en couleurs, imprimés:	
	a) jusqu'à 10 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	20.—
	b) 11 à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	40.—
ex 142	Tissus de lin, façonnés, contenant jusqu'à 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*:	
	a) écrus	40.—
	b) blanchis, teints, tissés en couleur ou imprimés	80.—
	c) damassés de toute sorte, même écrus	80.—
ex 143	Tissus de lin, contenant plus de 20 fils de chaîne dans l'espace de 5 *mm*	80.—
144	Batiste; gaze, linons et autres tissus légers	120.—

Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
aus 35 bis	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
70	Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
aus 72	Erdnussöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—.80
aus 127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
	a) roh	50.—
	b) gebleicht	60.—
	c) gefärbt	70.—
	d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	80.—
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
	a) einfach, roh	1.50
	b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
	c) gezwirnt	18.—
138	Jutegarne:	
	a) einfach, roh	1·50
	b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
139	Flachs- und Hanfgewebe:	
	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 *mm* enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung:	
	Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei
aus 140	Flachs- und Hanfgewebe, ungemustert, roh bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	12.—
aus 141	Flachs und Hanfgewebe, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
	a) bis 10 Kettenfäden auf 5 *mm*	20.—
	b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	40.—
aus 142	Flachs- und Hanfgewebe, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:	
	a) roh	40.—
	b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	80.—
	c) Damast aller Art, auch roh	80.—
aus 143	Flachs- und Hanfgewebe über 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	80.—
144	Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaren	120.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
154	Fils de laine ou de poils et fils de vigogne:	
	ex *c)* fils non spécialement dénommés, écrus simples:	
	2. au dessus du No. 45 métrique	10.—
	ex *e)* fils non spécialement dénommés, blanchis, teints, imprimés, simples:	
	2. au dessus du No. 45 métrique	14.—
	ex *f)* fils non spécialement dénommés, blanchis, teints, imprimés, doubles ou retors en plusieurs bouts:	
	2. au dessus du No. 45 métrique	16.—
158	Tissus de laine non spécialement dénommés:	
	a) pesant, par mètre carré, plus de 500 grammes	50.—
	b) pesant, par mètre carré, 500 grammes jusqu'à 200 grammes	80.—
	c) pesant, par mètre carré, 200 grammes ou moins, même imprimés	110.—
ex 170	Tissus de demi-soie, c'est-à-dire tous les tissus non dénommés sous le No. 168, qui contiennent, outre la soie ou la bourre de soie, d'autres matières textiles, savoir:	
	b) autres tissus de demi-soie	225.—
186	Papier buvard gris, papier d'emballage rude, non teint	1.50
	Carton goudronné et carton-pierre, carton de pâte de paille	1.—
	Cartons ordinaires, à l'exception des cartons ci-dessus dénommés	—.50
187	Papier d'emballage, lissé, teint, laqué, goudronné	1.50
189	Papier non collé, commun (grossier, gris, mi-blanc et de couleur); papier non collé à imprimer, de toute sorte	3.—
191	Papier lithographié, imprimé ou réglé, papier ajusté pour devises, étiquettes, lettres de voitures, factures et similaires; papier à dessiner; papier à calquer, papier albuminé, papier gelatiné, papier-parchemin, papier à estampes, papier peint; carton à peindre	5.—
ex 192	*a)* Papier pressé	10.—
215	Cuir verni au vernis fin; cuir de Russie, cuir de crocodile, cuir de phoque, cuir de porc, vrais ou imités, teints; peaux teintes en noir pour gants	9.—
	cuir fin autre, c'est-à-dire cuir noir, excepté les peaux de gros bétail et de cheval dénommées au No. 213; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que le cuir teint non dénommé dans l'alinéa précédent, tout cuir bronzé, cuir avec ornements pressés; parchemin	18.—
232	Verre creux, commun, c'est-à-dire non taillé, sans dessins, non dépoli, non pressé:	
	a) de couleur naturelle, mais non blanc	1.50
	b) blanc (transparent)	3.—
234	Verre creux, blanc (transparent), taillé, avec dessins, pressé, dépoli, gravé à l'eau fort ou autrement; verre blanc massif, non spécialement dénommé	poids brut 6.—
ex 235	Verre à glace, brut, non poli	1.50
236	Verre à vitre dans sa couleur naturelle (vert, demi-blanc, ou tout-à-fait blanc) non poli, sans dessins	4.— poids brut

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
	aus c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
	2. über Nr. 45 metrisch	10.—
	aus e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
	2. über Nr. 45 metrisch	14.—
	aus f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
	2. über Nr. 45 metrisch	16.—
158	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte:	
	a) im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
	b) im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
	c) im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
aus 170	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
	b) andere Halbseidenwaren	225.—
186	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—.50
187	Packpapier, geglättet, gefärbt, lackirt, getheert	1.50
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
191	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
aus 192	a) gepresstes Papier	10.—
215	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin, Pergament	18.—
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepresst:	
	a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
	b) weiß (durchsichtig)	3.— brutto
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepresst, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
aus 235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen	1.50
236	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4.— brutto

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
241	Pendeloques massives pour lustres, boutons de verre (avec ou sans oeillets), coraux factices de verre, perles de verre, émail de verre, larmes de verre, verre filé, tous ces articles même de couleur	2.—
244 ter	Ouvrages non spécialement dénommés en pierres autres que celles dénommées dans le No. 244*bis* du Tarif général:	
	a) Ouvrages de tailleur de pierre, grossiers, unis, non polis	—.50
	b) autres ouvrages non polis	1.50
	c) polis, y compris les dalles de ces pierres, polies	3.—
ex 245	*b)* Ardoises pour toitures et autres ardoises en feuille	—.25
ex 255	*a)* Porcelaine blanche	5.—
ex 262	Ouvrages en fonte commune:	
	b) blanchis ou grossièrement peints; forés ou sur quelques points seulement dépolis, tournés ou rabotés; ouvrages en fonte brute avec ornements, ne faisant pas partie de No. 270 du Tarif général	4.—
	Tuyaux de fonte commune non travaillée, recouverts d'asphalte	2.—
ex 263	Ouvrages communs en fer et acier, c'est-à-dire en fonte malléable, en fonte d'acier, en fer forgé ou en acier, en tant qu'ils ne sont pas repris aux numéros suivants:	
	a) noirs, ou même blanchis	4.—
	b) peints grossièrement	4.—
	forés ou sur un petit nombre de points seulement dépolis, tournés, rabotés ou taraudés (y compris écrous et boulons), même grossièrement peints	5.—
269 bis	Scies blanches; limes et râpes de moins de 25 *cm* d'entaille; fers de rabots et fermoirs, ciseaux á froid, alènes; couteaux et ciseaux grossiers pour usages agricoles et industriels (même pour machines); outils finis de toute sorte, au dessous du poids de 500 grammes chacun; vis d'une épaisseur inférieure á 5 *mm*; tous ces articles même combinés avec d'autres matières en tant qu'ils ne sont pas repris au No. 271 ou aux ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal, ou dans la mercerie acquittant des droits plus élevés	15.—
ex 271	Cardes de toute sorte	20.—
	Observation:	
	Les machines à carder, garnies de cardes, sont comprises sous le No. 271, si les garnitures ne peuvent pas être taxées séparément. — Les machines à carder, non garnies de cardes, rentrent dans le No. 284 lorsqu'elles sont importées á l'état complet, montées ou démontées.	
ex 272	Armes à feu portatives	45.—
ex 282	Locomotives	8.50
	Locomobiles	8.—
287	La machine pour la fabrication du papier proprement dite, avec appareil de séchage; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 quintaux ou plus; métiers à cylindres et autres machines pour la minoterie; machines-outils pesant 200 quintaux ou plus — toutes ces machines, lorsqu'elles sont importées à l'état complet (montées ou démontées)	5.—
	Machines, non spécialement dénommées, autres	7.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgem. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
241	Glasbehänge, massive zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt . .	2.—
244 (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis des allgemeinen Tarifes genannten Steinen:	
	a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
	b) andere Arbeiten, ungeschliffene	1.50
	c) geschliffene, einschließlich der geschliffenen Platten aus dünnen Steinen	3.—
aus 245	b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—.25
aus 255	a) Porzellan, weiß	5.—
aus 262	Gemeiner Eisenguss:	
	b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Nr. 270 des allgemeinen Tarifes gehöriger	4.—
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguss	2.—
aus 263	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
	a) rauh, auch gescheuert	4.—
	b) grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
269 (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewicht unter 500 *g*; Schrauben unter 5 *mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 271	Kratzen aller Art	20.—
	Anmerkung:	
	Kardenmaschinen mit anmontirten Kratzen gehören unter Nr. 271, wenn die Kratzengarnituren nicht separat verzollt werden können. — Kardenmaschinen ohne Kratzen gehören unter Nr. 284, falls sie im completen, wenn auch zerlegten Zustande eingehen.	
aus 272	Handfeuerwaffen	45.—
aus 282	Locomotive	8.50
	Locomobile	8.—
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7.50

Formulaire. Annexe *C.*

Carte de légitimation industrielle

pour voyageurs de commerce.

Valable pour l'année 18 . .

Il est certifié par la présente que le Sieur N. . . . . .

fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . . .

sous la raison sociale . . . . . .

---

est au service de la maison de commerce . . . . . .

en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de

. . . . . à . . . . . .

Le Sieur N. . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes . . . . . .

dans { la Monarchie austro-hongroise / le Royaume de Belgique

il est certifié, en outre, que l . . . . . dite . . . . . raison . . . . . sociale . . . . . acquitte . . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour compte de . . . . . dite . . . . . raison . . . . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non de marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats, il aura à se conformer aux règlements en vigueur dans chaque État pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

Formular. Anlage C.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Es wird hiemit bescheinigt, dass Herr.....Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....unter der Firma.....

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma.....steht, und dass diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... zu.....

---

ferner wird, da Herr.....Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: .....
.....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Belgien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass die vorbenannt... Firm... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl...

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu ce jour à Vienne entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad Article 1.

Les dispositions de l'article 1 relatives à l'établissement et à l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les pays des Parties contractantes aux pharmaciens, aux courtiers, aux colporteurs, au commerce et aux professions exercées exclusivement en ambulance.

Ad Article 2.

Certaines marchandises étant actuellement soumises en Autriche-Hongrie à des droits plus élevés à l'entrée par terre qu'à l'entrée par mer, il est entendu que pour aucune de ces marchandises ces différences de droits ne seront aggravées et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importations par mer ne sera établi pour de nouveaux articles sans l'assentiment de la Belgique. De son côté la Belgique, qui n'a aucun droit différentiel favorisant les importations par mer, n'en établira pas non plus à l'avenir.

Ad Article 4.

Il est entendu qu'il ne vise pas les droits d'entrée. En outre l'Autriche Hongrie consent à ce que ledit Article ne soit pas appliqué aux droits d'accise perçus en Belgique sur les vins et les sucres bruts, pour autant que ces marchandises soient exemptes des droits d'entrée.

Enfin le Gouvernement belge s'engage à présenter aux chambres législatives, en même temps que le traité de commerce en date de ce jour, un projet de loi abrogeant, en ce qui concerne la viande fraîche de mouton, la disposition de la loi du 17 juin 1887 en vertu de laquelle les viandes fraîches ne peuvent être importées en Belgique qu'à l'état de bêtes entières, demi-bêtes ou quartiers de devant et à condition que les poumons soient adhérents

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien abgeschlossen wurde, sind die Unterzeichneten über Folgendes übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 1, betreffend die Niederlassung und Ausübung von Gewerben, werden in den Gebieten der vertragschließenden Theile auf Apotheker, Makler, Hausirer und auf ausschließlich im Umherziehen betriebenen Handel oder auf ausschließlich im Umherziehen betriebene Gewerbe nicht angewendet werden.

Zu Artikel 2.

Es ist wohl verstanden, dass weder für diejenigen Artikel, für welche gegenwärtig in Österreich-Ungarn Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden dürfen. Belgien, welches keine die Einfuhr zur See begünstigenden Differentialzölle besitzt, wird auch künftighin keine solchen einführen.

Zu Artikel 4.

Es ist wohl verstanden, dass dieser Artikel sich nicht auf die Einfuhrzölle bezieht. Überdies stimmt Österreich-Ungarn zu, dass der genannte Artikel auf die Weine und Rohzucker treffenden Accisegebühren insolange keine Anwendung finde, als diese Waren in Belgien keinem Einfuhrzolle unterliegen.

Schließlich verpflichtet sich die belgische Regierung, bezüglich des frischen Hammelfleisches, den gesetzgebenden Körpern gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, nach welcher in Belgien frisches Fleisch nur in ganzen oder halben Thieren oder in vorderen Viertheilen und mit anhängenden Lungen eingeführt werden kann, abgeschafft wird.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Vienne le 6 décembre 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **De Jonghe d'Ardoye** m. p.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratification des Vertrages, auf den es sich bezieht, als von beiden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, verfasst und ihre Unterschriften beigesetzt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **de Jonghe d'Ardoye** m. p.

VI.

Handelsvertrag

vom 10. December 1891

zwischen

Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie, d'une part,

et

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales existant entre Leurs États, ont résolu de conclure un nouveau Traité et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Köröspatak, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Général de cavalerie, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

Monsieur A. O. Aepli, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Monsieur Bernard Hammer, membre du Conseil National Suisse, et

Monsieur Conrad Cramer-Frey, membre du Conseil National Suisse;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, auf der einen Seite

und

Der **Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,** auf der anderen Seite,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Äpli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als

de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui viendrait à être concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers État, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas:

1. aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres États limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2. aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Les Parties contractantes s'engagent, en outre, à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'État actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

La réserve faite à l'alinéa *b)* précédent s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Les Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions apportées au trafic pour cause de police sanitaire ou vétérinaire.

Article 2.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérées au tarif *A* joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Suisse, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A* sera traitée, à l'entrée en Suisse, sur le pied de la nation la plus favorisée.

der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen,

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

c) Unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Les marchandises d'origine ou de manufacture suisse, énumérées au tarif *B* joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Autriche-Hongrie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture suisse, dénommée ou non au tarif *B* sera traitée, à l'entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises suisses, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, la production de certificats d'origine pourra, exceptionnellement, être exigée pour le cas où des différences de droits seraient établies en Autriche-Hongrie ou en Suisse, d'après l'origine des marchandises.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'expédition, ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un agent consulaire; au besoin, ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le jugent convenable.

Il ne sera pas exigé de visa consulaire pour les certificats d'origine émanant des autorités locales ou des bureaux de douane. Si ce visa est cependant donné, il sera gratuit, ainsi que la délivrance des certificats en question.

Article 3.

Les marchandises de tout genre, venant de l'un des territoires des Parties contractantes, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Article 4.

En vue de favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les territoires des Parties contractantes voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, il est accordé, de part et d'autre, franchise temporaire des droits d'importation et d'exportation aux objets suivants, à condition de réexportation ou de réimportation et conformément aux règlements qu'arrêteront, d'un commun accord, les Parties contractantes:

a) Toutes les marchandises qui, sortant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Consularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte

aux foires ou marchés des territoires de l'autre Partie contractante ou qui, en dehors des foires et marchés, y sont expédiées pour y être déposées dans des entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par des commis voyageurs de maisons suisses, autrichiennes ou hongroises, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient réexportés dans un délai à fixer à l'avance;

les sacs de toute sorte vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés qui sont importés des territoires de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis, si le retour de ces récipients a lieu dans le délai de 6 mois;

b) les bêtes de labour ainsi que le bétail mené, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage, à l'affourragement, à l'engrais, ou au pâturage;

c) les cloches et les caractères d'imprimerie destinés à la refonte, la paille à tresser, la cire à blanchir, les déchets de soie à peigner;

les peaux (avec ou sans poil), provenant de l'Engadine, des vallées de Samnaun et de Münster, destinées à être tannées dans le territoire autrichien;

d) les objets destinés à être réparés.

Dans les cas mentionnés à l'alinéa *c* il sera tenu compte du poids, défalcation faite des déchets inévitables ou légaux.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Quant au trafic de perfectionnement pour la broderie (Stickerei-Veredlungsverkehr), il est, pendant la durée du Traité, de nouveau garanti pour le Vorarlberg et la principauté de Liechtenstein. Ce régime ne s'appliquera qu'aux tissus brodés dans le Vorarlberg et dans la principauté de Liechtenstein.

Les maisons de commerce et les personnes établies ou résidant en Suisse, dans le Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein seront admises à profiter de cette faveur sur le pied de parfaite égalité, sans que, notamment, le fait qu'elles sont ressortissantes de l'une ou de l'autre des Parties contractantes ou qu'elles représentent des commettants domiciliés en Suisse, dans le Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein, comporte aucune différence dans leur traitement en général ni en ce qui concerne l'admission aux déclarations en douane.

gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gärben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Declarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Les fils non utilisés pour broderie qui auraient été exportés de Suisse sous le régime du trafic de perfectionnement pourront y être réimportés en franchise de droits. Des envois complémentaires de fils pour broderie, expédiés séparément, sont admis en franchise de droits, de part et d'autre, en cas de besoin.

Les pièces entières dites „Sticketen" et les demi-pièces (coupons) qui, à cause de leur exécution défectueuse, seraient renvoyées dans le Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein pour y être rebrodées, ne seront pas exclues du susdit régime.

L'exemption de droits de douane est accordée, de part et d'autre, aux dessins (cartons) importés et réexportés sous le même régime pour servir de modèles à la broderie des tissus.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Article 5.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit-à-caution et passant immédiatement des territoires de l'une des Parties contractantes à ceux de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, à condition que les règles établies d'un commun accord à cet égard soient observées.

Les formalités du service douanier seront, d'ailleurs, simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Les facilités stipulées ci-dessus sont soumises aux conditions suivantes:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées d'une attestation officielle établissant que les marchandises ont été scellées par la douane au lieu d'expédition et indiquant de quelle manière cette opération a eu lieu.

b) Il sera constaté, par la visite, si ces scellés sont restés intacts et s'ils présentent des garanties suffisantes.

c) La déclaration se fera conformément aux réglements, et toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une révision spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude, sera évitée.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, s'il appert pleinement, sans déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftsmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Lässt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Article 6.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou viendraient à

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates

grever les produits du pays, soit pour le compte de l'État, soit pour lecompte des cantons, des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

oder für Rechung von Cantonen, Ländern, Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Aucune des Parties contractantes ne pourra frapper à l'entrée, sous prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus éléves, des articles non produits dans le pays même et compris dans les tarifs annexés au présent Traité.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise, une nouvelle taxe intérieure ou une taxe additionelle sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

Wenn einer der vertragschießenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Les produits formant l'objet de monopoles d'État de l'une des Parties contractantes, ainsi que les articles servant à la fabrication de marchandises monopolisées, pourront, en garantie des monopoles, être assujettis à une taxe d'entrée complémentaire, même dans le cas où les produits ou articles similaires indigènes n'auraient pas à acquitter cette taxe.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlags-Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Les Parties contractantes se réservent, en maintenant le principe énoncé à l'alinéa 1er de cet article, la faculté de frapper, à leur importation, les produits dans la fabrication desquels il entre de l'alcool, en dehors du droit d'entrée, éventuellement à acquitter d'après le tarif, d'une taxe équivalente au montant de la charge fiscale intérieure qui grève l'alcool employé.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Producte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1. dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Article 7.

Les négociants, les fabricants ou autres industriels qui prouvent par une carte de légitimation industrielle, délivrée par les Autorités de leur pays qu'ils sont autorisés dans l'État, où ils ont leur domicile, à exercer leur industrie et qu'ils y acquittent les droits et impôts légaux, pourront, dans les territoires de l'autre Partie contractante, sans être contraints à ce titre de payer des taxes ultérieures, soit personellement, soit par des commis voyageurs à leur service, faire des achats chez des négociants ou dans les magasins de vente, ou enfin chez les producteurs et recueillir, même avec des échantillons, des commandes chez des négociants ou autres personnes dans l'exploitation industrielle desquels les marchandises du genre offert trouvent leur emploi.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produciren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Les industriels (commis voyageurs) munis d'une carte de légitimation pourront porter avec eux des échantillons, mais non pas des marchandises.

Les cartes de légitimation seront délivrées d'après le formulaire ci-joint (annexe C).

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles sont les Autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation et elles se communiqueront les prescriptions auxquelles les détenteurs de ces cartes doivent se conformer dans l'exercice de leur profession.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre Partie à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leur produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

Les stipulations qui précèdent ne s'appliquent pas au colportage, au commerce ambulant, ni à la recherche de commandes chez des personnes qui n'exerçent pas de commerce, ni d'industrie.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, exerçant le métier de charretier ou la navigation entre différents points des territoires respectifs, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de leur industrie, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Article 8.

Les sociétés anonymes ou en commandite par actions et les sociétés d'assurance de toute espèce, légalement établies sur les territoires de l'une des Parties contractantes, seront admises à exercer, sur les territoires de l'autre, leur industrie et à ester en justice, pourvu qu'elles observent les lois et règlements qui y sont en vigueur sur la matière.

Article 9.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement ne pourra être perçu, dans les territoires des Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé. Sont réservées, toutefois, les dispositions concernant la police de navigation et la police sanitaire, ou nécessaires à la garantie de la perception des impôts.

Article 10.

Les conducteurs de bateaux et de barques appartenant à l'une des Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, dans les territoires de l'autre Partie contractante, aux

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausirhandel, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen, Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen die-

mêmes conditions et en payant les mêmes taxes sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de bateaux et de barques nationaux.

selben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Article 11.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes pourront se servir, aux mêmes conditions et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux, servant à désigner les eaux navigables, des grues et poids publics, des magasins et des établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de bateaux et d'autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, qu'ils soient administrés par l'État ou par des particuliers.

Sauf les règlements spéciaux sur les fanaux, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Les droits de chaussée perçus sur des routes servant à mettre les États des Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres ou avec l'étranger, ne pourront être, quant au trafic passant la frontière, plus élevés, en proportion de la distance parcourue, que ceux grevant le trafic limité à l'intérieur du pays.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Article 12.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées et où a lieu le passage des wagons, les Parties contractantes exempteront du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage des colis, toutes les marchandises arrivant en wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements et destinées à être expediées, dans ces mêmes wagons, à un endroit de l'intérieur du pays où il existe un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions; le tout à condition, cependant, que ces marchandises soient présentées, à l'entrée, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements, sur les territoires d'une de Parties contractantes, en provenant des territoires de l'autre, ou y allant, seront exemptées du déchargement, de la révision et du plombage des colis, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient présentées, au transit, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Wagen durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insoferne dieselben durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer participant au transport soient responsables de ce que les wagons arrivent, en temps opportun et avec les scellés intacts, au bureau d'expédition de l'intérieur du pays ou au bureau de la sortie.

Toute facilité, plus grande que celle mentionnée ci-dessus, que l'une des Parties contractantes pourrait accorder à un tiers État, quant à l'expédition douanière, profitera, à condition de réciprocité, au commerce de l'autre Partie contractante.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Article 13.

Il sera loisible aux Parties contractantes de nommer des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pour résider dans les territoires de l'autre. Mais, avant qu'un fonctionnaire consulaire puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis, dans la forme usitée, par le Gouvernement auprès duquel il est délégué.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des Parties contractantes jouiront, sur les territoires de l'autre, de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Chacune des Parties contractantes aura le droit de désigner les localités où il ne lui conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; mais il est bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une d'entre elles sans l'être également à tous les autres États.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragschließenden Theilen frei, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Consularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Consularbeamten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Consuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Consularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Article 14.

Sous réserve de la disposition de l'article 1er chiffre 2, le présent Traité s'applique à la principauté de Liechtenstein (en vertu de l'article XXVII du Traité d'union douanière conclu, le 3 décembre 1876, entre l'Autriche-Hongrie et le Liechtenstein), ainsi qu'en général aux pays appartenant actuellement ou qui pourraient appartenir à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Article 15.

Le présent Traité entrera en vigueur le 1er février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 decembre 1903. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. December 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Article 16.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 10 décembre de l'an de grâce 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und es werden die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. December im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Suisse.

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 kg Frs. cts.
1	Déchets de la fabrication du fer (limaille, tournure, etc.), des verreries, de la fabrication de la cire, des savonneries, des teintureries; tessons de verre et de poterie; déchets de peaux ne pouvant servir qu'à la fabrication de la colleforte; résidus de la distillation; résidus de fruits pressurés, non dénommés ailleurs; sang animal, liquide ou desséché; rognures (copeaux) de corne; tendons d'animaux; sabots et griffes, os; raclures, cendres et scories de métaux précieux; etc.	exempts
ex 3	Son, tourteaux et farine de tourteaux; germes et résidu de malt, même séchés; déchets de la minoterie, etc., servant à l'alimentation du bétail; graine de nielle des blés	exempts
	Engrais:	
5	Fumier d'écurie; compost (terreaux); cendre de chaux (plamée) et résidu de noir animal (écume sèche de raffineries de sucre); cendre (d'os, de houille, de tourbe, de bois), lessivée ou non; limon, balayures, etc.; chiffons pour engrais (de laine et de mi-laine); sciure de corne, de cuir et autres déchets servant à la fabrication des engrais	exempts
	Guano; phosphorites, phosphates; poudre d'os, etc.:	
6	non chimiquement préparés; en outre, sels d'ammoniaque, bruts, sulfate d'ammoniaque, chlorure de potassium, engrais de potasse; résidus salins de Stassfurt; acide sulfurique ayant déjà servi	exempts
7	chimiquement préparés; en outre les engrais artificiels	—.30
ex 10	Alcaloïdes, produits chimiques et autres, ne rentrant pas dans les numéros 16 à 20 du tarif suisse extrait de quinquina; camphre raffiné	8.—
11	Eau minérale, naturelle et artificielle, y compris les bouteilles et les cruchons; sels de source et sels pour bains et extraits de marais tourbeux, même avec désignation de leur action médicinale, en caissettes ou en bouteilles . . .	1.50
	Produits pharmaceutiques, tels que: poudres, pastilles, emplâtres, pilules, onguents, teintures, huiles essentielles et essences, etc.:	
12	emballés en gros, c'est-à-dire susceptibles d'être fractionnés pour la vente au détail	45.—
ex 13	Pastilles de sels de source et de sels pour bains, emballées en détail	40.—
	Matières auxiliaires préparées:	
17	Potasse caustique, soude caustique, lessive de potasse et de soude; alun, acide arsénieux (arsenic blanc); sulfate de baryte; noir animal; chlorure de baryum; chlorure de calcium, brut; chlorure de chaux; chlorure de magnésium; chlorure de manganèse; alun de chrome; mordant de fer; extraits liquides de substances contenant du tannin; litharge; pyrolignite de chaux; phénate de chaux, brut; chlorhydrate de chaux; sulfate de magnésie (sel amer); sulfate de soude (sel de Glauber); acide chlorhydrique; fleur de soufre; sulfure de fer; sulfure de sodium; acide sulfurique; soude acétate et sulfate d'alumine; sulfate (vitriol) de fer, de cuivre et de zinc; verre soluble	—.30
18	*a*) Arséniate de soude, liquide; bicarbonate de soude, sulfite et bisulfite de soude; acide nitrique (azotique); aniline; combinaisons d'aniline pour la fabrication des couleurs	—.60
	b) Acide arsénique; acide benzoïque; huile d'amandes amères, artificielle; acétate de plomb (sel de Saturne); nitrate de plomb; bioxyde de plomb; borax; acide phénique, brut; cachou; chlorure d'aluminium; chlorure de zinc; acide gallique; acide tannique (tannin); extraits solides de substances contenant du tannin; glycérine; verdet; vinaigre de bois; acide acétique, brut, à odeur empyreumatique; esprit pyroligneux, brut; prussiate de po-	

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 kg
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne 2c.), der Glasfabrication, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; 2c.	frei
aus 3	Kleie, Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei 2c. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht 2c.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl; sowie andere zum Zweck der Düngerfabrication dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl 2c.:	
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe; Ammoniak, schwefelsaures; Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—·30
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16 bis 20 des schweizerischen Tarifes fallen; Chinaextract; Kampher, raffinirter	8·—
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextracte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern	1·50
	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben Tincturen, ätherische Öle und Essenzen 2c.:	
12	in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	45·—
aus 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40·—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17	Ätzkali, Ätznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gärbstoffextracte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüte; Schwefeleisen; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	·30
18	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrication	— 60
	b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gärbsäure; Gärbstoffextracte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, chlorsaures,	

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 kg Frs. cts.
	tasse, jaune; chlorate de potasse; chromate de potasse, rouge; bisulfite de chaux; acide oxalique; sels de soude, non dénommés ailleurs; oléine (acide oléique); acide naphtalique (alizarique); potasse; résorcine; huile de ricin pour usages techniques; sulfocyanure de potassium; acide salicylique; chlorure d'ammonium (sel ammoniac); esprit de sel ammoniac; salpêtre raffiné; oxalate de potasse (sel d'oseille); éther sulfurique; sulfure d'arsénic; stéarine; essence de térébenthine; alumine hydratée, en pâte; aluminate de soude; huile pour la teinture en rouge d'Andrinople; poussière de zinc; sels d'étain	1.—
19	Acide carbonique liquide	7.—
20	Matières auxiliaires préparées, non spécialement dénommées	2.—
21	Fécule de pommes de terre	1.—
	Amidon de tout genre, dextrine:	
22	emballés en gros, c'est-à-dire ouverts, en tonneaux, caisses, sacs, etc., de même qu'en paquets pesant plus de 4 kg	1·25
23	emballés en détail, c'est-à-dire en boîtes, paquets, etc., jusqu'à 4 *kg*	2·50
ex 27	Mèches de mineurs	40.—
ex 29	Allumettes chimiques (en bois)	25.—
30	Graisse de char (cambouis)	3.—
31	Cirage	7.—
	Colle-forte:	
32	brute	—·60
33	purifiée (gélatine); colle de poisson	7.—
	Matières colorantes: minérales et végétales, non dénommées ailleurs:	
35	moulues, lavées, râpées, pulvérisées, coupées, etc.	—·60
	Extraits de matières colorantes:	
37	Extrait de garance et autres extraits de matières colorantes, liquides ou solides; garancine; alizarine artificielle, sèche ou en pâte; solution d'indigo	3.—
	Couleurs préparées, sèches, en pâte ou liquides:	
	Céruse (carbonate de plomb) et blanc de zinc:	
39	non broyés	3.—
40	broyés	5.—
41	Jaune de chrome, vert de chrome; vert de Schweinfurt; bleu de montagne; bleu de Prusse; smalte; outremer	7.—
ex 42	Couleurs artificielles dérivées du goudron de houille	8.—
43	Couleurs, préparées: en boîtes, bouteilles, coquillages, petits pots, bâtons	20.—
44	Vernis et laques de tout genre, sauf les vernis à l'huile	18.—
45	Vernis à l'huile	10 —
	Verre à vitres:	
48	coloré, avec dessins, dépoli (mat)	20.—
	Verre creux et verrerie:	
ex 50	bouteilles de verre ordinaire, noir, brun ou vert	3.—
51	non polis ou polis seulement sur le fond, ou avec bouchons rodés, même munis d'une marque, d'un nom ou signe, non gravés:	
	a) en verre mi-vert	6.—
	b) en verre ordinaire incolore (blanc)	8.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
	chromsaures rothes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Ölsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1.—
19	Kohlensäure, flüssige	7.—
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2.—
21	Kartoffelmehl (fécule)	1.—
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
22	in Engros-Packung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken 2c., sowie in Packeten über 4 *kg* Gewicht	1·25
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten 2c. bis und mit 4 *kg* Gewicht	2·50
aus 27	Sprengschnüre	40.—
aus 29	Zündhölzer	25.—
30	Wagenschmiere	3.—
31	Wichse	7.—
	Leim:	
32	roh (Tischlerleim)	—·60
33	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten 2c.	—·60
	Extracte von Farbstoffen:	
37	Krappextract und andere flüssige oder feste Extracte von Farbstoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß oder Zinkweiß:	
39	nicht abgerieben	3.—
40	abgerieben	5.—
41	Chromgelb, Chromgrün; Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	8.—
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	20.—
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Ölfirniss	18.—
45	Ölfirniss	10.—
	Fensterglas:	
48	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—
	Hohlglas und Glaswaren:	
aus 50	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	3.—
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt:	
	a) aus halbgrünem Glas	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sogenanntem weißem) Glas	8.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* Frs. cts.
52	polis, gravés, de couleur (en verre coloré), mats, peints, dorés et autre verrerie de tout genre non dénommée plus haut, même combinée avec d'autres matières, à l'exception des métaux précieux	20.—
53	Verre creux et verrerie des espèces indiquées aux nos 50 et 51 du tarif suisse:	
	a) en clisses grossières de bois, roseau ou paille, à l'exception des bombonnes à acides	8.—
	b) bombonnes à acides en clisses grossières de bois, roseau ou paille . . .	6.—
57	Verre à glace non étamé:	
	a) de moins de 18 dm^2	14.—
	b) de 18 dm^2 et au dessus	16.—
	Verre à glace, étamé:	
ex 58	de moins de 18 dm^2	14.—
60	Bois à brûler, broutille, écorce d'arbres, tourbe, briquettes de tan (mottes à brûler), écorce à tan, tan	—.02
61	Charbon de bois	—.10
	Bois commun, de construction et de charronnage:	
62	brut ou simplement équarri à la hache; osier, brut, non écorcé, non refendu; bois de cerclage; échalas	— 15
	scié de long ou refendu (bois sciés, bardeaux, etc.), sauf le placage:	
63	*a*) de chêne, à l'exception des merrains pour la fabrication des tonneaux .	—.40
	b) merrains pour la fabrication des tonneaux, bruts	—.15
64	autre	—.70
65	emboîté (bois de construction prêt pour le montage, c'est-à-dire muni de chevilles, de mortaises, d'assemblages, etc.)	1.20
73	Matériel grossier d'emballage, de bois tendre (caisses, tonneaux, etc., pour emballage), pour objets secs; laine de bois	1.60
	Ouvrages en bois:	
ex 75	ébauchés, rabotés, non assemblés; fil de bois pour allumettes; lames pour parquets ou pièces de parquet non collées	3.—
	finis, de bois commun, bruts, non peints, non sculptés, non plaqués, pour autant qu'ils ne rentrent pas dans le no. 78; ouvrages de charron, de charpentier, outils en bois, etc.:	
76	*a*) sans ferrures; panneaux ou pièces de parquet collées	6.—
	b) cuveaux pour le beurre	8.—
77	avec ferrures; tonnellerie et boissellerie, montées ou démontées	12.—
	Ouvrages de menuisier et de tourneur, meubles et parties de meubles (sauf la vannerie), finis: en bois ordinaire (non exotique):	
78	bruts, non peints, non vernis, non sculptés, non plaqués	10.—
79	peints, vernis, plaqués	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—
53	Hohlglas und Glaswaren der unter Nr. 50 und 51 des schweizerischen Zolltarifes erwähnten Gattung:	
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	6.—
57	Spiegelglas, unbelegtes:	
	a) unter 18 dm^2	14.—
	b) von 18 dm^2 und darüber	16.—
	Spiegelglas, belegtes:	
aus 58	unter 18 dm^2	14.—
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gärberrinde, Gärberlohe	—·02
61	Holzkohlen	—·10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	—·15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln 2c.), ausgenommen Fourniere:	
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Fassholz	—·40
	b) Fassholz, rohes	—·15
64	anderes	—·70
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen 2c. versehenes, zum Montiren fertig bereitetes Constructionsholz)	1·20
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holze (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle	1·60
	Holzwaren:	
aus 75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrication; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3.—
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen; Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten 2c.	
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	6.—
	b) Schmalzkübel	8.—
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnisst, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10.—
79	bemalt, gefirnisst, fournirt	16.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
80	*a*) polis, laqués,	25.—
	b) sculptés, rembourrés	38.—
	c) en bois courbé, non rembourrés	12.—
	Observation relative au Nr. 80 c: Ces meubles peuvent aussi être pourvus de clayonnages en paille, en rotin, etc., ou de parties perforées, ou ornementées par compression (siéges, dossiers, etc.); de même, ces siéges, dossiers, etc., lorsqu'ils sont expédiés seuls, doivent être acquittés au taux de 12 francs. On admet aussi que ces meubles peuvent consister, en mineure partie, en bois commun, non courbé, sans restriction toutefois quant au poids ou à la quantité, pourvu que les meubles conservent le caractère de meubles en bois courbé.	
	Observation relative aux Nr. 79 et 80 *a*, *b* et *c*: Rentrent aussi dans ces rubriques les objets en bois commun imitant le bois d'ébénisterie.	
81	autres ouvrages en bois, peints, polis, laqués ou sculptés, de même ouvrages en bois du genre mentionné sous les Nr. 76 et 77: peints, vernis, laqués	30.—
	Baguettes pour cadres:	
82	brutes, passées au blanc: unies, sans ornements	10.—
	Cadres pour glaces et tableaux:	
84	bruts, passés au blanc: unis, sans ornements	25.—
85	avec ornements, peints, vernis, bronzés, dorés, sculptés	40.—
	Vannerie:	
	grossière:	
86	en baguettes non écorcées, non refendues	5.—
87	en baguettes écorcées, refendues, de jonc ou de copeaux, passée ou non au mordant	12.—
	fine: brute, passée au mordant, vernie, laquée, teinte, polie, etc:	
88	non combinée avec d'autres matières, sauf le bois	30.—
89	combinée avec d'autres matières, excepté les matières textiles	60.—
90	garnie, doublée ou capitonnée de matières textiles	100.—
	Brosserie:	
93	grossière, combinée avec du bois ou du fer, non vernie, non polie	25.—
94	fine	50.—
95	Produits des champs, des jardins et des forêts, frais, ne rentrant pas dans l'une des rubriques ci-dessous ou dans la catégorie XI, comestibles; semences de tout genre, non dénommées ailleurs	exempts
96	Foin, feuilles, roseaux, paille	exempts
ex 97	Colza	—·30
100	Cuir pour semelles, cuir pour harnais et courroies, cuir de veau, brun et ciré	16.—
101	Autres sortes de cuir de tout genre, collets et flancs lissés	8.—
103	Ouvrages en cuir finis, excepté les articles de voyage (voir catégorie XVII)	60.—
	Chaussures:	
104	Parties ébauchées de chaussures, de tout genre	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 kg
80	a) polirt, lackirt	25.—
	b) geschnitzt, gepolstert	38.—
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert	12.—
	Anmerkung zu 80 c): Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Francs zu verzollen. Auch ist zugelassen, dass solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indes keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c): Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.	
81	Andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnisst, lackirt	30.—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	25.—
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	40.—
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	5.—
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt 2c.:	
88	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	30.—
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60.—
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100.—
	Bürstenbinderwaren:	
93	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25.—
94	feine	50.—
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97	Reps	—·30
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst	16.—
101	Übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collet und flancs lissés)	8.—
103	Lederwaren fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)	60.—
	Schuhwaren:	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	40.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
105	Chaussures en cuir, grossières	40.—
106	*a)* Chaussures en cuir, fines	60.—
	b) Chaussures en mi-soie, soie ou velours, avec semelles en cuir	100.—
107	Chaussures en autres étoffes avec semelles en cuir	45.—
ex 108	Chaussures en feutre sans semelles en cuir	30.—
109	Gants de peau	150.—
110	Livres imprimés; cartes géographiques et de marine; musique	1.—
113	*a)* Pianos et harmoniums, même démontés	30.—
	b) Autres instruments de musique, y compris les orgues, même démontés	25.—
114	Pièces détachées d'instruments de musique; cordes de tout genre, claviers etc.	16.—
115	Instruments et appareils d'astronomie, de chimie, de chirurgie, de mathématique et de physique, verres optiques non montés	16.—
116	Microscopes, lunettes, stéréoscopes, loupes, télescopes	40.—
117	Appareils électriques de tout genre et pièces détachées de ces appareils, non dénommées ailleurs	6.—
118	Appareils orthopédiques et articles de pansement	40.—
126	Horloges à poids, y compris les horloges de clocher, etc., et leurs pièces détachées, finies	20.—
ex 127	Horloges et pendules à ressort d'après le système américain, ainsi que les horloges à ressort de la Forêt-Noire, à caisse en bois, et leurs pièces détachées, finies	20.—
129	Machines de tout genre, à l'exception des locomotives; pièces détachées de machines, finies; cylindres et plaques pour impression, gravés; constructions en fer (ponts, poutres) et leurs pièces détachées, non spécialement tarifées	4.—
130	Locomotives	10.—
131	Pièces de machines, grossièrement ébauchées, en fonte de fer, fer forgé ou acier, pesant au moins 50 *kg* par pièce; en outre, sans distinction de poids: les parties de chaudière, grossièrement ébauchées, en fer forgé ou en acier, non rivées, et sans trous pour les rivets; matériel de chemins de fer; essieux, ressorts, roues, bandages, corps de roues, grossièrement ébauchés, tubes en fer forgé ou en acier, contournés en spirale, serpentins, etc.	—·60
132	Pièces de machines, grossièrement ébauchées, ne rentrant pas dans le no 131; cylindres et plaques pour l'impression, non gravés	2.—
133	Courroies de transmission, de tout genre; cardes et garnitures de cardes	20.—
ex 135	Chars et traîneaux pour enfants	15.—
136	Vélocipèdes	70.—
149	Plomb laminé, tôle, tuyaux, fils, balles, grenaille; plomb aigre, métal pour lettres, vieux caractères d'imprimerie	1·50
150	Ouvrages en plomb, bruts, même combinés avec du bois ou du fer; caractères d'imprimerie, neufs	8.—
151	Ouvrages en plomb, polis, peints, vernis, même combinés avec d'autres matières	18.—
153	Fer brut en gueuses; acier brut en „ingots" (blocs, barres fondues), fer en loupes et fer ébauché au laminoir; débris et ferraille	—·10
	Fer forgé, laminé, étiré:	
154	Rails de chemins de fer, fer en barres (fer rond, carré, plat, fers spéciaux), tôle de fer: non spécialement dénommés ci-après, tuyaux à parois ondulées, bruts	—·60

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 kg
105	Lederschuhe, grobe	40.—
106	a) Lederschuhe, feine	60.—
	b) Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100.—
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle	45.—
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109	Handschuhe, lederne	150.—
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	25.—
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Claviaturen 2c.	16 —
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefasste optische Gläser	16.—
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6.—
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren 2c. und fertige Bestandtheile	20.—
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischen System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	20.—
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Locomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Constructionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4.—
130	Locomotiven	10.—
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück; ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	—·60
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2.—
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitten	15.—
136	Fahrräder (Vélocipède)	70.—
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1·50
150	Bleiwaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
151	Bleiwaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—
153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Bruchеisen und Alteisen	—·10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech; hiernach nicht speciell genannt: Wellrohre, rohe	—·60

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
155	Rails de chemins de fer pesant moins de 15 *kg* par mètre courant; fers spéciaux dont la plus grande dimension en coupe transversale n'atteint pas 6 *cm*; fer rond de moins de 7 1/2 *cm* d'épaisseur, fer à filer (forgis), ne rentrant pas dans le nº 156; fer carré et fer plat de moins de 36 *cm*² de coupe transversale; tôles décapées, sous réserve des mesures de contrôle nécessaires	1·70
156	Fer à filer (forgis), brut, en torches, de plus de 5 *mm* et de moins de 11 *mm* d'épaisseur	1·20
	Tôle de fer de moins de 3 *mm* d'épaisseur (à l'exception des tôles décapées):	
157	brute	2·50
158	plombée, étamée, zinquée, cuivrée, nikelée	3.—
	Observation. Est traité comme tôle tout fer plat large de 25 *cm* ou plus.	
	Fil (fer rond étiré):	
159	brut	4.—
160	plombé, étamé, zinqué, cuivré, nikelé	4·50
	Ouvrages en fonte de fer:	
161	tout à fait grossiers, bruts, sans ornements	2·50
162	autres	5.—
	Ouvrages en fer forgé, fonte malléable, acier, tôle, fil:	
163	tuyaux étirés, laminés: bruts	—·60
164	tout à fait grossiers, bruts: outils ébauchés; socs de charrue; essieux de voitures; enclumes; tuyaux rivés, soudés, galvanisés, de tout genre; crémaillères (rails à engrenage); tirants (tiges de traction); aiguilles et croisements; etc.	3.—
165	communs, même combinés avec du bois, bruts, tournés, limés, passés à la couleur d'apprêt (minium, céruse ou blanc de zinc), goudronnés, vernis, laqués ou bronzés en tout ou en partie:	
	a) éclisses et selles pour rails; faux et faucilles, même adoucies	7.—
	b) autres	10.—
166	*a*) adoucis, étamés, zinqués	12.—
	b) poêles, à l'intérieur adoucies ou étamées	10.—
167	*a*) fins (à l'exception des outils d'agriculture et d'horticulture): polis, peints, vernis, laqués, bronzés, émaillés, en tout ou en partie, même combinés avec d'autres matières	22.—
	b) nikelés en tout ou en partie, même combinés avec d'autres matières	25.—
168	Coutellerie	40.—
169	Armes de tout genre, excepté les bouches à feu; pièces d'armes détachées, finies	50.—
174	Cuivre, pur ou allié (laiton), martelé, laminé, étiré, en barres, tôle, tuyaux, fil	3.—
175	Ouvrages en cuivre ou en laiton, ébauchés; tissus en fil de cuivre ou de laiton; ouvrages surmoulés en bronze; rivets, vis, chevillettes, pointes; fil entouré de caoutchouc ou de gutta-percha	10.—
176	Câbles de tout genre pour conduites électriques, même avec armature de plomb, de fer, etc.; fil de cuivre entouré de caoutchouc ou de gutta-percha: enveloppé de fil métallique ou de filés enroulés ou tressés	10.—
177	Chaudronnerie, ouvrages en cuivre ou en laiton	30.—
ex 178	Or et argent en feuilles, faux; fil léonique	30.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 *kg* per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 *cm* hat; Rundeisen unter $7^1/_2$ *cm* Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 *cm*² Querschnittfläche; decapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Controlmaßregeln	1·70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 *mm* und unter 11 *mm* Dicke	1·30
	Eisenblech unter 3 *mm* Dicke (decapirtes ausgenommen):	
157	roh	2·50
158	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—
	Anmerkung. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 *cm* Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159	roh	4.—
160	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4·50
	Eisengußwaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2·50
162	andere	5.—
	Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—·60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen 2c.	3.—
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:	
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
	b) andere	10.—
166	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt	12.—
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10.—
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25.—
168	Messerschmiedwaren	40.—
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützrohre; fertige Waffenbestandtheile	50.—
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert gewalzt, gezogen in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175	Kupfer- oder Messingwaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen 2c. Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten	10.—
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaren	30.—
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber; leonischer Draht	30.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* Frs. cts.
180	Nikel pur ou allié (argent neuf, maillechort), laminé, étiré, en plaque, barres, tôle, fil	7.—
181	Ouvrages en nikel ou en alliages de nikel, ouvrages en maillechort	45.—
184	Ouvrages en zinc, bruts	15.—
185	Ouvrages en zinc, polis, peints, vernis	30.—
189	Ouvrages en étain ou alliages d'étain (ouvrages en métal anglais), polis, peints, vernis	40.—
193	Articles plaqués, dorés ou argentés au feu ou par les procédés galvanoplastiques (Christofle)	60.—
194	Orfèvrerie d'or et d'argent: bijouterie, vraie	200.—
	Observation. La fausse bijouterie, c'est-à-dire les objets de parure de tout genre qui ne consistent pas en métaux précieux, en pierres fines, en perles ou en corail véritables, rentrent, suivant leur conditionnement, dans les Nros 470 ou 471.	
198	Pierres brutes (moëllons); pierres à batir dégrossies (piquées) ou grossièrement taillées; pavés, matériaux pour routes, graviers; sable en chargements complets; asbeste (amiante), brute; pierre à chaux et pierre à plâtre, brutes, non calcinées; argile, terre glaise; terre réfractaire; terre à porcelaine (kaolin) et autres terres et matières minérales brutes non dénommées ci-après, même calcinées, lavées, ou moulues	exempts
	Ouvrages en émeri:	
206	*a*) Toile d'émeri	20.—
	b) Papier d'émeri, papier de verre, papier à dérouiller	16.—
207	autres	6.—
208	Chaux grasse et plâtre, calcinés ou moulus	—·20
209	Planches en roseaux (plâtre coulé sur des roseaux dans un moule en forme de planche)	2.—
ex 212	Ciment de Portland	—·70
	Ouvrages en ciment (sauf les reproductions de modelages, voir n° 122 du tarif suisse), tels que: pierres à bâtir, dalles, briques, tuyaux, etc.:	
213	bruts, sans ornements	—·60
214	avec ornements, colorés, façonnés, égrisés (frottés)	2.—
221	Feutre asphalté, carton asphalté (pour toitures), tuyaux d'asphalte, composition bitumineuse pour toitures	1·50
224	Beurre frais	7.—
225	Beurre fondu, salé; beurre de margarine; beurre artificiel	10.—
228	Oeufs	1.—
230	*a*) Vinaigre de table, vinaigre double et esprit de vinaigre, jusqu'à 12% d'acide acétique: en fûts	10.—
	b) Acide acétique de plus de 12%; vinaigre de tout genre en bouteilles ou cruchons d'un poids brut de 50 *kg* ou moins	30.—
ex 231	Fruits confits au sucre ou candis, même en bouteilles, verres, boîtes, etc.; confiseries et pâtisseries	40.—
235	Viande de boucherie, fraîche	4·50
236	Viande salée. fumée, conserves de viandes; lard séché	6.—
237	Volaille, vivante	6.—
238	*a*) Volaille, tuée	12.—
	b) Gibier	10.—
239	Charcuterie	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
180	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181	Waren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaren	45.—
184	Zinkwaren, roh	15.—
185	Zinkwaren, polirt, bemalt, gefirnisst	30.—
189	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaren), polirt, bemalt, gefirnisst	40.—
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle)	60.—
194	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	200.—
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps- und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206	a) Schmirgelleinwand	20.—
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	16.—
207	andere	6.—
208	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen	—·20
209	Schilfbretter (in Brettform auf Schilf gegossener Gyps)	2.—
aus 212	Portlandcement	—·70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122 des schweizerischen Tarifes), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren ꝛc.:	
213	roh, nicht ornamentirt	—·60
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen	2.—
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1·50
224	Butter, frisch	7.—
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—
228	Eier	1.—
230	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12% Essigsäuregehalt: in Fässern	10.—
	b) Essigsäure mit mehr als 12% Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 *kg* Bruttogewicht und weniger	30.—
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.; Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren	40.—
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	4·50
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischconserven; Speck, gedörrter	6.—
237	Geflügel, lebendes	6.—
238	a) Geflügel, getödtetes	12.
	b) Wildpret	10.—
239	Wurstwaren (Charcuterie)	20.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
241	Fruits, baies comestibles: frais	exempts
ex 242	Raisins de table, frais	3·50
244	Fruits secs ou tapés, avec noyaux: pommes, poires, cerises, pruneaux, etc.; fruits et baies foulés, de même que les herbes et racines pour la distillation	2·50
	Légumes, frais:	
248	Pommes de terre	exemptes
ex 250	Choucroûte et autres légumes au sel	4.—
	Céréales, maïs, légumes à cosse:	
ex 252	ni perlés, ni égrugés	—·30
ex 253	en grains perlés, égrugés, mondés ou concassés, gruau, semoule; farine de céréales, de maïs ou de légumes à cosse	2.—
258	Houblon	4.—
261	Succédanés du café, de tout genre, à l'état sec	6.—
263	Fromages à pâte molle	4.—
264	Fromages à pâte dure	4.—
265	Malt	1.—
273	Soupes condensées, sous forme solide ou liquide: juliennes, sagou, tapioca, farine, etc., et articles semblables pour soupes, en paquets, etc., pour la vente au détail	20.—
	Bière et extrait de malt:	
285	en fûts	4.—
290	Vin (naturel) en fûts	3·50
302	Fibre pour la fabrication du papier	1·25
303	*a*) Papier d'emballage, non satiné (y compris toutefois celui qui sort lisse de la machine): d'une seule couleur; papier ciré et papier goudronné	4.—
	b) Papier à imprimer, papier à écrire et papier à lettres, réglés ou non, papier d'emballage, satiné, papier à étancher, papier buvard et papier à filtrer, papier parchemin, papier de soie, papier à dessiner, papier à calquer: d'une seule couleur	8.—
304	*a*) Papier de tout genre, de plus d'une couleur, papier doré et argenté, papier à musique, papiers peints (pour tenture)	16.—
	b) Papier à lettres et enveloppes (même avec ornements), en cartons simples ou ornés, dans le cas où le poids de chacune des parties soumises à un taux inférieur n'est pas spécialement déclaré; en outre, tous les papiers non spécialement dénommés	20.—
	c) Etiquettes, formulaires, affiches, prospectus, chemises pour dossiers, etc.: imprimés ou lithographiés; enveloppes de tout genre	25.—
305	Carton ordinaire gris, carton de pâte de bois ou de paille; carton-cuir	3·50
307	Ouvrages de relieur et cartonnages	35.—
308	Lingerie en papier	40.—
311	Ouate de coton	5.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Franken per 100 kg
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss	3·50
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken 2c.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2·50
	Gemüse, frische:	
248	Kartoffeln	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4.—
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
aus 252	nicht geschroten, nicht geschält	—·30
aus 253	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—
258	Hopfen	4.—
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	6.—
263	Weichkäse	4.—
264	Hartkäse	4.—
265	Malz	1.—
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form: Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl 2c. und ähnliche Suppenartikel in Packeten 2c., für den Detailverkauf	20.—
	Bier und Malzextract:	
285	in Fässern	4.—
290	Wein, (Naturwein) in Fässern	3·50
302	Faserstoffe zur Papierfabrication	1·25
303	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	4.—
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8.—
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	16.—
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, soferne nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20.—
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospecte, Umschlagbogen 2c.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25.—
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton, Ledercarton	3·50
307	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	35.—
308	Papierwäsche	40.—
311	Baumwollwatte	5.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
	Coton:	
	Filés:	
312	à un bout, écrus	7.—
313	retors, gazés ou non	9.—
314	blanchis; teints: simples ou doublés	12.—
315	sur bobines, en pelotes ou échevettes (accommodés pour la vente au détail), de même que les filés en écheveaux, teints, retors à trois ou plusieurs bouts	35.—
	Tissus:	
	unis, croisés, écrus:	
317	pesant 6 *kg* ou plus par 100 m^2	10.—
	pesant moins de 6 *kg* par 100 m^2:	
318	ayant moins de 20 fils par carré de 5 *mm*	20.—
320	blanchis, de fils teints, teints, imprimés:	
	a) de plus de 7 *kg* par 100 m^2	40.—
	b) de 7 *kg* ou moins par 100 m^2	45.—
	c) toile pour relieurs	30.—
	veloutés, façonnés, piqués, basins, damassés, brillantés:	
321	écrus (c'est-à-dire de filés écrus)	30.—
322	blanchis, de fils teints, teints, imprimés; tulle broché	45.—
323	Tissus feutrés	40.—
	Couvertures (tapis de lit, de table etc.):	
	sans travail à l'aiguille ni passementerie:	
325	blanchies, de fils teints, teintes, imprimées	40.—
326	avec passementerie ou avec ourlet cousu	60.—
327	Châles, écharpes, etc.	50.—
328	Rubanerie et passementerie	45.—
329	Broderies et dentelles	100.—
330	Toile cirée commune et toile huilée, pour emballage	8.—
332	Tapis en liège (linoleum)	20.—
	Lin, chanvre, jute, ramie, etc.:	
339	toile d'emballage ayant moins de 9 fils par carré de 5 *mm*	2.—
340	écrus ou crêmés, ayant de 9 à 13 fils par carré de 5 *mm*	12.—
341	écrus ou crêmés, ayant de 14 à 22 fils par carré de 5 *mm*	25.—
342	écrus ou crêmés, ayant plus de 22 fils par carré de 5 *mm*, de même que tous les tissus blanchis, de fils teints, teints, imprimés, excepté le tulle	42.—
344	Rubanerie et passementerie	50.—
	Ouvrages de cordier:	
346	cordes, câbles	8.—
348	Sangles, tuyaux, sacs	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Franken per 100 *kg*
	Baumwolle:	
	Garne:	
312	einfach, roh	7.—
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9.—
314	gebleicht; gefärbt: einfach oder doublirt	12.—
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35.—
	Gewebe:	
	glatte, geköperte, roh:	
317	im Gewichte von 6 *kg* und darüber per 100 m^2	10.—
	im Gewichte von weniger als 6 *kg* per 100 m^2:	
318	mit weniger als 20 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	20.—
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 *kg* per 100 m^2	40.—
	b) bis und mit 7 *kg* per 100 m^2	45.—
	c) Buchbinderleinwand	30.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	30.—
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll	45.—
323	Filztücher	40.—
	Decken (Bett- und Tischdecken 2c.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40.—
326	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	60.—
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c.	50.—
328	Bänder und Posamentierwaren	45.—
329	Stickereien und Spitzen	100.—
330	Wachstuch, gemeines und sogenannte Ölleinwand, zu Verpackungszwecken	8.—
332	Linoleumteppiche	20.—
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie 2c.:	
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	2.—
340	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	12.—
341	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 *mm* im Geviert	25.—
342	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 *mm* im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42.—
344	Bänder und Posamentierwaren	50.—
	Seilerarbeiten:	
346	Stricke, Taue	8.—
348	Gurten, Schläuche, Säcke	20.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
	Nattes, tapis de pieds et de table, de jute, de chanvre de Manille et autres végétaux filamenteux analogues, même encadrés:	
	grossiers (non tissés):	
349	écrus	12.—
350	teints, imprimés, etc.	20.—
	Tissus, écrus, blancs, teints, imprimés, apprêtés:	
359	de mi-soie	40.—
ex 360	Châles, écharpes, etc., de mi-soie	100.—
ex 361	Rubanerie et passementerie de mi-soie	60.—
	Laine:	
ex 364	laine artificielle	—·30
365	moulue, teinte, peignée, trait	— 60
	Filés:	
366	écrus: à un ou deux bouts; ouate	6.—
367	écrus: retors à trois ou plusieurs bouts	8.—
	blanchis, teints:	
368	à un ou deux bouts	12.—
369	retors à trois ou plusieurs bouts	18.—
370	sur bobines, en pelotes ou échevettes (accommodés pour la vente au détail)	30.—
	Tissus:	
	écrus:	
372	de filés de laine cardée	25.—
373	de filés de laine peignée	40.—
374/5	blanchis, teints, imprimés (de laine cardée ou peignée):	
	a) pesant plus de 300 *g* par mètre carré	55.—
	b) pesant 300 *g* ou moins par mètre carré	80.—
377	Tissus feutrés	70.—
	Couvertures (de lit, tapis de table, etc.):	
378	sans travail à l'aiguille	25.—
379	avec travail à l'aiguille	60.—
	Tapis de pieds:	
380	grossiers, sans franges, ni travail à l'aiguille	25.—
381	autres	50.—
382	Châles, écharpes, etc.	75.—
383	Rubanerie et passementerie	65.—
384	Broderies et dentelles	100.—
385	Etoffes en feutre	20.—
	Ouvrages en feutre, sans travail à l'aiguille:	
386	écrus	15.—
387	blanchis, teints, imprimés	30.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349	roh	12.—
350	gefärbt, bedruckt 2c.	20.—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
359	aus Halbseide	40.—
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c., aus Halbseide	100.—
aus 361	Bänder und Posamentierwaren aus Halbseide	60.—
	Wolle:	
aus 364	Kunstwolle	—·30
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	—·60
	Garne:	
366	roh: einfach oder doublirt; Watte	6.—
367	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368	einfach oder doublirt	12.—
369	drei- oder mehrfach gezwirnt	18.—
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30.—
	Gewebe:	
	roh:	
372	Streichgarngewebe	25.—
373	Kammgarngewebe	40.—
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 *gr* per m^2	55.—
	b) im Gewichte von 300 *gr* und weniger per m^2	80.—
377	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken 2c.):	
378	ohne Näharbeit	25.—
379	mit Näharbeit	60.—
	Bodenteppiche:	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—
381	andere	50.—
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c.	75.—
383	Bänder und Posamentierwaren	65.—
384	Stickereien und Spitzen	100.—
385	Filzstoffe	20.—
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
386	roh	15.—
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30.—

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 *kg* frs. cts.
390	Caoutchouc et gutta-percha, en tuyaux, tubes, même combinés avec d'autres matières	8.—
391	*a*) Caoutchouc et gutta-percha, appliqués sur tissus ou autres matières, et autres ouvrages non dénommés en caoutchouc ou gutta-percha	25.—
	b) Tissus élastiques de tout genre en caoutchouc, mélangés de coton, laine, soie, etc.	40.—
	Paille assortie, rotin, liber, jonc, roseau, paille de riz, racines de riz, sparte (stipe, alfa), fibre de coco, feuille de palmier, varech, crin vegétal, etc.:	
396	Ouvrages fins, ainsi que ceux dans la confection desquels il entre du crin, des filés, des tissus	60.—
	Vêtements, lingerie et autres objets confectionnés, non spécialement dénommés, découpés ou finis:	
397	de coton	65.—
398	de lin, jute, ramie, etc.	70.—
399	de soie ou mi-soie	175.—
400	de laine ou mi-laine	105.—
	Observation relative aux nos 397 à 400. Les articles confectionnés avec des étoffes caoutchoutées suivent le régime de l'étoffe dont ils sont faits.	
	Bonneterie, avec ou sans travail à l'aiguille:	
402	de coton	60.—
405	de laine ou mi-laine	75.—
406	Fourrures, finies ou découpées et ajustées, bandes de fourrure, etc., pour garniture; objets confectionnés en étoffe de tout genre, garnis en fourrure ou en plumes	150.—
ex 408	Chapeaux de feutre, non garnis	75.—
ex 409	Chapeaux de feutre, garnis	120.—
	Parapluies et parasols:	
ex 413	de mi-soie	60.—
414	Montures et cannes de parapluies, avec ou sans ressorts	8.—
	Bâches pour voitures et wagons, confectionnées:	
416	en toile à voile, imprégnées ou non	20.—
417	en étoffes caoutchoutées	35.—
		par tête
ex 418	Chevaux	3.—
ex 420	Poulains	1.—
421	Boeufs	15.—
ex 422	Vaches et génisses: avec dents de remplacement	18.—
423	Jeunes bêtes, sans dents de remplacement, pour autant qu'elles ne rentrent pas dans le no 424 du tarif suisse	12.—
425	Veaux pesant jusqu'à 60 *kg* inclusivement	5.—
ex 426	Porcs, pesant plus de 60 *kg*	6.—
427	Moutons	—.50
429	Ruches d'abeilles, habitées	—.20

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8.—
391	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	40.—
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ꝛc.:	
396	feine Waren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
397	aus Baumwolle	65.—
398	aus Leinen, Jute, Ramie ꝛc.	70.—
399	aus Seide und Halbseide	175.—
400	aus Wolle und Halbwolle	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402	aus Baumwolle	60.—
405	aus Wolle oder Halbwolle	75.—
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—
aus 408	ungarnirte Hüte aus Filz	75.—
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413	halbseidene	60.—
414	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—
	Wagendecken (Plachen), fertige:	
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	20.—
417	aus Kautschukstoffen	35.—
		Stück
aus 418	Pferde	3.—
aus 420	Füllen	1.—
421	Ochsen	15.—
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Tarifes fallend	12.—
425	Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht	5.—
aus 426	Schweine über 60 *kg* Gewicht	6.—
427	Schafe	—·50
429	Bienenstöcke, gefüllt	—·20

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits par 100 kg frs. cts.
435	Soies de porc, assorties et en bottes	2.—
	Crin et poils de buffle:	
437	nettoyés, filés, préparés	10.—
440	Feutres, tapis de pieds, couvertures de cheval faits de poils d'animaux rentrant dans le n° 434 du tarif suisse ou de matières analogues de qualité inférieure	10.—
442	Plumes à lit	7.—
443	Edredon, duvet	7.—
444	Vessies, boyaux, présure	—.60
445	Cire, y compris la cérésine	1.50
	Cornes:	
447	brutes, et autres matières animales brutes non dénommées	—.30
448	préparées ou débitées en feuillets ou plaques de toute dimension, plaques d'os	—.60
	Ouvrages en argile:	
455	Tuiles, brutes	—.50
456	*a*) Briques réfractaires	—.30
	b) Tuyaux bruts sans manchon	—.50
457	Briques, plaques, carreaux: bruts	—.25
458	Tuiles, briques: fumées, ardoisées, goudronnées, vernissées	1.50
459	Tuyaux sans manchons, carreaux, plaques de tout genre, d'une seule couleur, unis: fumés, ardoisés, goudronnés, vernissés; ornements architectoniques; ouvrages en terra-cotta pour l'architecture et les jardins	2.—
460	Carreaux, plaques, de tout genre: de plus d'une couleur, peints, imprimés, avec ornements en creux ou en relief	6.—
ex 461	Creusets, moufles, cazettes	2.—
	Ouvrages en grès:	
	Plaques, carreaux:	
464	ardoisés, polis, vernissés: d'une seule couleur, unis ou striés, de même que ceux formés de plus d'une masse et de plus d'une couleur	2.—
465	peints, imprimés, avec ornements en creux ou en relief	6.—
467	Parties d'installation de lieux d'aisance, de porcelaine et de grès fin	12.—
	Poteries:	
468	communes, à cassure grise ou rougeâtre, vernissées ou non; poterie commune en grès (cruches, cruchons, etc.); isolateurs en porcelaine	3.—
469	à cassure blanche ou jaunâtre; grès fin; porcelaine de tout genre, parian, biscuit; de plus, toutes les poteries ne rentrant pas dans une des rubriques précédentes	16.—
470	Quincaillerie fine et articles de fantaisie de tout genre, non spécialement dénommés	120.—
	Rentrent dans cette rubrique les objets de parure et de toilette, les bibelots, ainsi que d'autres marchandises en agate, albâtre, écume, cristal de roche, ambre, ivoire, jais, lave, écaille, nacre (à l'exception des boutons): vrais et imités, sauf les imitations en verre, argile de tout genre, caoutchouc ou corne, à l'exclusion, pour cette dernière toutefois, des imitations de jais; en outre: sachets à parfumer, étuis, nécessaires, bonbonnières, etc., garnis de soie, de dentelles, de fleurs artificielles ou d'autres objets analogues.	

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 kg
435	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden	2 —
	Pferde- und Büffelhaare:	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	10.—
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 des schweizerischen Tarifes fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442	Bettfedern	7.—
443	Daunen (Flaum)	7.—
444	Blasen, Därme, Käselab	—·60
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1·50
	Hörner:	
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—·30
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—·60
	Thonwaren:	
455	Dachziegel, roh	—·50
456	a) feuerfeste Steine	—·30
	b) rohe Röhren ohne Muffen	—·50
457	Backsteine, Platten, Fließen: roh	—·25
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1·50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terracotten für Architektur und Gärten	2.—
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2.—
	Steinzeugwaren:	
	Fliesen Platten:	
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2.—
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
467	Canalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaren:	
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware); Isolatoren aus Porzellan	3.—
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16.—
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht besonders genannte	120.
	Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippessachen, sowie andere Waren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen); echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnieren ꝛc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind.	

Numéros du tarif suisse	Dénomination des marchandises	Droits pr. 100 kg frcs.	cts.
471	Quincaillerie commune et mercerie de tout genre, non spécialement dénommées:		
	a) Objets de parure ne rentrant pas par leur conditionnement dans les nos 194 ou 470; ainsi. par exemple, ceux de bois, de caoutchouc durci, d'os ordinaire, de celluloïde, de verre et de strass (vitrifications, pierres fausses) ou de métaux ordinaires, même dorés ou argentés	50.—	
	b) autre quincaillerie et mercerie commune	30.—	
472	Lampes de tout genre, finies, de même que les parties de lampes, finies, à l'exception des tubes en verre, abat-jour en verre, globes en verre et pieds en verre, pour autant qu'ils ne sont pas montés, c'est-à-dire munis de parties de laiton, etc.	25.—	
ex 473	Articles de voyage de tout genre, en cuir	50.—	
474	*a*) Crayons noirs et de couleur, avec gaîne en bois, ardoises encadrées et crayons d'ardoise	20.—	
	b) Fournitures de bureaux, fournitures pour l'écriture, le dessin et la peinture, non dénommées ailleurs; cire à cacheter	25.—	
475	Jouets de tout genre	20.—	

Nummer des schweizerischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Franken per 100 *kg*
471	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also zum Beispiel solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloïd, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren	30.—
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasflüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen	25.—
aus 473	Lederne Reiseartikel aller Art	50.—
474	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20.—
	b) Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack	25.—
475	Spielzeug aller Art	20.—

Tarif B.

Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois.

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 73	Huile de ricin en futailles, outres et vessies, entièrement dénaturée sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	—.80
ex 85	Fromage à pâte dure en pains, en forme de meules de moulin, du poids de 50 *kg* ou plus	5·—
91	Cacao en poudre ou en pâte; chocolat, succédanés et produits de chocolat . .	45.—
ex 92 et 93	Extrait de viande, solide, même en récipients fermés hermétiquement	30.—
	Extrait de viande, liquide, même en récipients fermés hermétiquement . .	15.—
	Lait condensé, farines et farines lactées avec addition de sucre, pour l'alimentation des enfants, même en boîtes, bouteilles et similaires, fermées hermétiquement	20.—
ex 93	Farines, gruaux, semoule, de toute sorte, pour soupes, en état solide, prêts pour la consommation, additionnés ou non de bouillon condensé, de légumes, d'herbes potagères et de sel, en paquets, tablettes ou rouleaux	15.—
ex 112	Extrait de bois de châtaignier	1·50
116	Mastic d'asphalte, bitume d'asphalte	1.—
124	Fils de coton, simples, écrus:	
c)	au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 50 anglais	14.—
d)	au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 60 anglais	14.—
	au-dessus du No. 60 anglais	12.—
125	Fils de coton, simples ou doubles, blanchis ou teints:	
a)	jusqu'au No. 12 anglais	12.—
b)	au-dessus du No. 12 jusqu'au No. 29 anglais	14.—
c)	au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 50 anglais	18.—
ex 126	Fils de coton, retors en trois bouts ou plus, à simple torsion, écrus (Stickfaden), destinés à la broderie, moyennant permis spécial et l'observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance . .	18.—
	Tissus de coton:	
128	ordinaires, unis, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 *mm*, unis, même simplement croisés:	
a)	écrus	32.—
b)	blanchis	40.—
c)	teints	50.—
d)	tissés en couleurs, imprimés	60.—
129	ordinaires, façonnés, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 *mm*, façonnés:	
a)	écrus	40.—
b)	blanchis	50.—
c)	teints	60.—
d)	tissés en couleurs, imprimés	70.—

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—·80
aus 85	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 *kg* oder mehr	5.—
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocolade-Surrogate und -Fabrikate	45.—
aus 92 u. 93	Fleischextract, consistent, auch hermetisch verschlossen	30.—
	Fleischextract, flüssig, auch hermetisch verschlossen	15.—
	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen	20.—
aus 93	Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	15.—
aus 112	Kastanienholzextract	1·50
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1.—
124	Baumwollgarne, einfach, roh:	
c)	über Nr. 29 bis 50 englisch	14.—
d)	über Nr. 50 bis 60 englisch	14.—
	über Nr. 60 englisch	12.—
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
c)	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18.—
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	18.—
	Baumwollwaren:	
128	gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	60.—
129	gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	70.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
130	ordinaires, serrés, c'est-à-dire tissés de fils du No. 50 et au-dessous, contenant plus de 38 fils par carré de 5 *mm*:	
a)	écrus	50.—
b)	blanchis	60.—
c)	teints	70.—
d)	tissés en couleurs, imprimés	80.—
131	Fins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement:	
a)	écrus	70.—
	Observation: Tissus écrus du No. 131 *a)*, destinés à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	35.—
b)	blanchis, teints, tissés en couleurs ou imprimés	100.—
ex 132	Tulle écru, non façonné, destiné à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	35.—
	Tissus écrus, non façonnés, de fils au-dessus du No. 100, destinés à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	70.—
133	Rideaux, stores, vitrages, tapis de meubles (Artikel der Vorhangstickerei), brodés au crochet, en coton	150.—
	Autres tissus de coton brodés	200.—
	Dentelles de coton	225.—
ex 134	Bonneterie	75.—
ex 152	Laine artificielle	exempte
154	Fils de laine:	
c) 2.	Fils non spécialement dénommés, écrus, simples: au-dessus du No. 45 métrique	10.—
d) 2.	Fils non spécialement dénommés, écrus, doubles ou retors en plusieurs bouts: au-dessus du No. 45 métrique	14.—
ex 159	Bonneterie de laine	85.—
165	Soie dévidée ou filée, même retorse:	
a)	écrue	exempte
b)	blanchie ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	35.—
166	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:	
a)	écrue ou blanchie	exempte
b)	teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	35.—
167	Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanchie ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accommodés pour la vente au détail	35.—
168	Tissus de soie, brodés ou avec fils métalliques; tulle, gaze; blondes, dentelles (fichus de dentelles); articles de garniture confectionnés de cordon, de cordonnets, de chenilles et d'autres passements similaires, de soie ou de demi-soie	400.—
	Gaze à blutoir	200.—
169	Tissus de soie pure, c'est-à-dire de soie ou de bourre de soie:	
b)	tissus de soie pure, unis et armures	200.—
	autres tissus de soie pure	400.—
ex 170 *b)*	Bonneterie de demi-soie	225.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 *kg*
130	gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	80.—
131	feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
	Anmerkung: Rohe Gewebe der Nr. 131 a) zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	35.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
aus 132	Roher ungemusterter Tüll zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	35.—
	Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100 zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	70.—
133	Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitragen, Möbeldecken) in Kettenstichstickerei aus Baumwolle	150.—
	Andere gestickte Webewaren	200.—
	Spitzen	225.—
aus 134	Wirkwaren	75.—
aus 152	Kunstwolle	frei
154	Wollengarne:	
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
	2. über Nr. 45 metr.	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:	
	2. über Nr. 45 metr.	14.—
aus 159	Wirkwaren, wollene	85.—
165	Seide (abgehaspelt oder filirt) auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
b)	weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	35.—
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
b)	gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	35.—
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	35.—
168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten confectionirt	400.—
	Seidenbeuteltuch	200.—
169	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
b)	Glatte Gewebe und Armüren	200.—
	Andere Ganzseidenwaren	400.—
aus 170 b)	Halbseidene Wirkwaren	225.—

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières	2.—
ex 206	Elastiques pour chaussures avec fils de caoutchouc collés	50.—
	Autres tissus élastiques	70.—
214	Cuir à semelles et déchets de cuir à semelles	15.—
ex 215	Cuir de veau, ciré	18.—
ex 216	Chasse-navettes et gobelets pour transporteurs, de peaux brutes non tannées (cuir naturel)	15.—
	Courroies de transmission pour machines, en cuir	22.—
252 *b*)	Poterie commune en terre argileuse ordinaire ou en terre argileuse dite „gesintert"	—.50
262	Ouvrages en fonte commune:	
a)	bruts, non travaillés	2.—
b)	blanchis ou grossièrement peints; forés ou sur quelques points seulement dépolis, tournés ou rabotés; ouvrages en fonte brute avec ornements, ne faisant pas partie du No. 270	4.—
	tuyaux de fonte commune non travaillée, recouverts d'asphalte	2.—
	Ce régime s'applique aux marchandises indiquées à la lettre *b*) même lorsqu'il s'y trouve des parties de fer forgé servant uniquement à l'assemblage ou lorsqu'il y entre du bois.	
263	Ouvrages communs en fer et acier, c'est-à-dire en fonte malléable, en fonte d'acier, en fer forgé ou en acier, en tant qu'ils ne sont pas repris aux numéros suivants:	
a)	noirs ou même blanchis	4.—
b)	peints grossièrement	4.—
	forés ou sur un petit nombre de points seulement dépolis, tournés, rabotés ou taraudés (y compris les écrous et les boulons), même grossièrement peints	5.—
c)	dépolis, tournés, rabotés, cuivrés, étamés, zingués, plombés ou non grossièrement peints	8.—
	Tous ces articles même combinés avec du bois ou de la fonte.	
ex 264	Tuyaux en fer forgé, même pièces de raccordement	6.—
265	Tôle et plaques de fer, noires en pièces forées ou creuses; ouvrages en tôle noire du No. 261 *a* et *b*, non spécialement dénommés	5.50
	Ouvrages en tôle noire du No. 261 *c*, non spécialement dénommés	6.—
265 *bis*	Chaudières forgées (y compris les chaudières à vapeur)	7·50
265 *ter*	Ouvrages en tôle non spécialement démommés, cuivrés, étamés, zingués, plombés, non grossièrement peints	12.—
ex 269	Clous à ferrer, clous sans tête (dits Zwecke)	10.—
269 *bis*	Scies blanches; limes et râpes de moins de 25 *cm* d'entaille; fers de rabots et fermoirs, ciseaux à froid, alènes; couteaux et ciseaux grossiers pour usage agricole et industriel (même pour machines); outils finis, de toute sorte, au-dessous du poids de 500 gr chaque; vis d'une épaisseur inférieure à 5 *mm*; tous ces articles, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne sont pas repris au No. 271 ou aux ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés	15.—
ex 271	Cardes de toute sorte	20.—
ex 276	Cuivre, nickel, régule d'antimoine, laiton, packfong, tombac et autres métaux et alliages métalliques, non spécialement dénommés:	
a)	bruts, même vieux en morceaux, et débris; mercure	exempts
ex 279	Accumulateurs en plaques de plomb avec minium	8.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	2.—
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
214	Sohlleder und Sohllederabfälle	15.—
aus 215	Kalbfelle, gewichste	18.—
aus 216	Webervögel und Transportbecher aus rohen, ungegärbten Häuten (Naturleder)	15.—
	Lederne Maschinentreibriemen	22.—
252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	—·50
262	Gemeiner Eisenguss:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4.—
	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguss	2.—
	Die unter b) genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz.	
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8.—
	Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.	
aus 264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b)	5·50
	Nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261 c)	6.—
265 bis	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7·50
265 ter	Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
aus 269	Hufnägel und Zwecke	10.—
269 bis	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 *cm* Hieblänge; Hobel und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewicht unter 500 *g*; Schrauben unter 5 *mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 271	Kratzen aller Art	20.-
aus 276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
aus 279	Accumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig	8.–

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or les 100 *kg*
ex 282	Locomobiles	8.—
ex 283	Machines à tricoter:	
b)	têtes; parties de tête finies (à l'exception des aiguilles)	25.—
c)	parties de têtes, non finies, même en fonte brute; machines à tricoter avec supports	15.—
284	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines à filer, machines à retordre le fil:	
a)	pour le filage de fils cardés, soit de laine, soit de coton, ou de leurs déchets	4.25
b)	pour tout autre filage	3.—
284 bis	Métiers à tisser (même pour dentelles) et machines auxiliaires pour le tissage; métiers à bonneterie; charrues à vapeur	4·25
	Machines à rouleaux pour l'impression sur étoffes; machines à broder; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	3.—
	Toutes ces machines (No. 284 et 284 bis), lorsqu'elles sont importées à l'état complet (montées ou démontées).	
284 ter	Appareils à distiller et réfrigérants pour distilleries, brasseries etc.	10.—
284 quater	Machines à battre le blé	7.—
287	La machine proprement dite pour la fabrication du papier, avec l'appareil à sécher; machines pour la briquéterie (machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire); machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 60 quintaux ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines dynamo-électriques; machines-outils pesant 100 quintaux ou plus; machines à vapeur pour bateaux — toutes ces machines, lorsqu'elles sont importées à l'état complet (montées ou démontées)	5.—
	Machines et appareils, non spécialement dénommés, autres	7·50
	Wagons (y compris les voitures de tramways):	
291	Wagons pour le transport des marchandises	6·50
292	Voitures non rembourrées, pour le transport des personnes	8.—
293	Voitures rembourrées, pour le transport des personnes	9.—
		par tonne de capacité
294	Bateaux en bois (même avec doublage de fer et de cuivre)	—·40
298	Instruments de précision pour usage scientifique (d'astronomie, de mathématiques, de physique, de chirurgie) sans distinction des matières dont ils sont composés	exempts
300	Instruments de musique:	les 100 *kg*
b)	autres, y compris ceux à mécanique	10.—
301	Montres de poche:	la pièce
a)	à boîte d'or	1.—
b)	à boîte dont la mineure partie est en or	—.75
c)	à boîte d'argent, même dorée ou à carrures, anneaux ou pendants dorés ou plaqués	—.50
d)	à autre boîte, même dorée ou argentée, ou à carrures, anneaux ou pendants dorés ou plaqués	—.30
302	Boîtes pour montres de poche:	
a)	d'or	—.70
b)	dont la mineure partie est en or	—.45
c)	d'argent, même dorées ou à carrures, anneaux ou pendants dorés ou plaqués	—.20
d)	autres, même argentées ou dorées ou à carrures, anneaux ou pendants dorés ou plaqués	—.10

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per 100 kg
aus 282	Locomobile	8.—
aus 283	Strickmaschinen:	
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln)	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet auch aus rohem Guss; Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4·25
b)	für alle andere Spinnerei	3.—
284 bis	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfpflüge	4·25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 ter	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10.—
284 quater	Dreschmaschinen	7.—
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 60 Metercentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 100 Metercentner oder darüber; Schiffsdampfmaschinen; alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Alle anderen nicht besonders benannten Maschinen und Apparate	7·50
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):	
291	Güterwagen	6·50
292	Ungepolsterte Personenwagen	8.—
293	Gepolsterte Personenwagen	9.—
		per Tonne Tragfähigkeit
294	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	—·40
298	Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
300	Musikalische Instrumente:	per 100 kg
b)	andere, einschließlich der mechanischen Musikspielwerke	10.—
301	Taschenuhren:	per Stück
a)	mit goldenen Gehäusen	1.—
b)	mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen	—·75
c)	mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—·50
d)	mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—·30
302	Gehäuse zu Taschenuhren:	
a)	goldene	—·70
b)	zum geringeren Theile goldene	—·45
c)	silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—·20
d)	andere, auch versilbert oder vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—·10

Numéros du tarif général austro-hongrois en vigueur au moment de la signature du traité	Dénomination des marchandises	Florins en or
		la pièce
303	Mouvements pour montres de poche	—·30
		les 100 kg.
306	Horloges de clochers et parties de ces horloges	10.—
ex 308	Fils et plaques de métaux précieux	100.—
ex 327	Colle de farine ou d'amidon, parement, colle de pâte et autres produits contenant de l'amidon pour l'apprêt et l'encollage	3.—
330	Matières tinctoriales dérivées du goudron, et matières tinctoriales organiques préparées artificiellement	1·50
ex 336	Articles de pansement à l'usage médical	24.—
ex 342 *a*)	Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople	2·50
348	Livres, imprimés, y compris les calendriers, journaux et annonces, cartes scientifiques, musique, papier écrit, actes et manuscrits	exempts
349	Estampes sur papier, c'est-à-dire gravures sur cuivre ou sur acier, lithographies, gravures sur bois, photographies et similaires; chromotypies sur papier ou sur toile	exemptes
	Observations aux Nos. 348 et 349.	
	Sont traités d'après les numéros 348 et 349 les livres, y compris ceux à estampes ou à images etc., reliés, les cartes et estampes montées sur toile ou sur carton. Lorsque les reliures, d'après leur composition, rentrent dans la mercerie, ces objets doivent payer comme la mercerie. Les reliures, portefeuilles, cartons et similaires qui appartiennent visiblement aux livres, livraisons, images etc. qui y sont placés ou encartés et qui jouissent à leur entrée de la franchise des droits, sont également admis en franchise.	
	Les impressions à l'encre noire et les chromotypies, y compris les feuilles d'images, produites en gros et dépourvues de valeur artistique, ne sont pas exclues de la tarification d'après le No. 349.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Gulden Gold per Stück
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	—.30
		per 100 kg
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10.—
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	100.—
aus 327	Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe .	3 —
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	1·50
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24.—
aus 342 a)	Türkischrothöl	2·50
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwert hergestellten Missenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruckmanufactur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	

Formulaire. Annexe C.

Carte de légitimation industrielle

pour les voyageurs de commerce.

Pour l'année 18 . . Nr. de la carte . .

(Armes)

Valable en Autriche-Hongrie, dans la principauté de Liechtenstein et en Suisse.

Porteur

(Nom et prénom)

Nom de la localité, le . . . . . 18 . .

(Cachet) Autorité qui délivre la carte de légitimation

Signature.

Il est certifié que le porteur de cette carte de légitimation . . . . . .

est au service, en qualité de voyageur de commerce, { possède une (fabrique ou un commerce) à . . . . . sous la raison sociale . . . . . de la maison de commerce . . . . à . . . . . qui y possède . . (dénomination de la fabrique ou du commerce.)

Puisque le porteur de la présente carte de légitimation désire prendre des commandes et faire des achats pour le compte de la dite maison et pour le compte de . . . $\frac{\text{maison suivante:}}{\text{maisons suivantes:}}$ . . . . . , il est certifié en outre que $\frac{\text{la maison}}{\text{les maisons}}$ précité . . $\frac{\text{est}}{\text{sont}}$ astreint . dans ce pays au payement des droits et impôts établis par les lois pour l'exploitation de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ industrie et de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce.

Signalement du porteur:

Age . . . . . .
Taille . . . . . .
Cheveux. . . . . .
Signes particuliers . . . . . .

Signature du porteur:

Observation: On adoptera celle des alternatives du formulaire qui correspond au cas spécial dont il s'agit.

Avis.

Le porteur de cette carte de légitimation n'est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats que pour le compte $\frac{\text{de la maison}}{\text{des maisons}}$ précité . et cela exclusivement en voyageant. Il n'est autorisé à porter avec lui que des échantillons, et non pas des marchandises. Il aura en outre à se conformer aux prescriptions et règlements en vigueur dans chaque Etat concernant les voyageurs de commerce.

Formular.

Anlage C.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Giltig in Österreich-Ungarn, im Fürstenthum Liechtenstein und in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname) den . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Behörde)
Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte
seine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine
(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ . . .
. . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . .
Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift des Inhabers:

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nach dem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Article Additionnel.

Afin de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités qu'exigent les besoins journaliers, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les acquits de douane, à l'importation et à l'exportation, par la frontière austro-suisse:

a) toute quantité de marchandises pour laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer ou de cinq centimes;

b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, joncs et roseaux ordinaires, les plantes vivantes (plants et provins de vigne); les céréales en gerbes, les plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés, les fruits frais (y compris les raisins frais), les pommes de terre;

c) le sang animal;

d) les oeufs de toute sorte;

e) le lait, frais et caillé (Topfen);

f) le charbon de bois, la houille, le lignite, la tourbe et le charbon de tourbe;

g) les pierres à bâtir et les moëllons, les pavés et les meules de moulins naturelles; les scories et cailloux, le sable, la chaux et le gypse, la marne, la terre glaise et toute autre terre argileuse commune servant à la fabrication de briques, pots, pipes et ustensiles de cuisine;

h) les tuiles et briques ordinaires (à l'exception des tuiles cannelées);

i) le son, le sansa (déchets d'olives pressurées, entièrement secs), les tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, pressurés et bouillis;

k) les cendres végétales et de houilles, lessivées, les engrais (y compris le guano et l'engrais artificiel), les rinçures de distillerie, balayures, tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

l) sous réserve de supprimer ou de restreindre ce traitement de faveur vis-à-vis de ceux qui en abuseraient:
le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 kilogrammes inclusivement,
la viande fraîche, jusqu'à concurrence de 4 kilogrammes inclusivement,
le fromage, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement,

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschließenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkreuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelangte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:
Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,

le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement,

pour autant que les articles susdits, adressés à des habitants du district-frontière, ne sont pas importés par poste.

frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*, insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Les exemptions qui précèdent ne s'appliquent pas aux articles monopolisés par une des Parties contractantes ou destinés à la fabrication de produits monopolisés, articles pour lesquels les dispositions spéciales restent réservées.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole Eines der vertragschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

Les ressortissants des Parties contractantes qui possèdent des biens-fonds sur le territoire autrichien ou sur celui de Liechtenstein, respectivement sur le territoire suisse, et qui s'y rendent pour travaux agricoles, pourront emporter pour eux et pour leurs ouvriers, en franchise de droits, une quantité de comestibles et de boissons proportionnée aux besoins de la journée et du nombre des personnes.

Sera affranchi des droits de douane, tant à l'entrée en Suisse qu'au retour sur le territoire autrichien, le bétail (boeufs, vaches, bouvillons et taurillons), destiné aux travaux, introduit du territoire autrichien dans les vallées de Samnaun et de Münster pour un délai, à déterminer par l'interessé, qui ne pourra dépasser deux années.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraße zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Sous obligation de les faire retourner et sous observation des règlements que les Parties contractantes jugeront utile de fixer d'un commun accord, il est accordé franchise temporaire de tout droit d'entrée et de sortie aux objets suivants: bois, tan (écorce), céréales, graines oléagineuses, chanvre, lin et autres produits agricoles similaires qui seront introduits d'un territoire douanier dans l'autre pour y être moulus, taillés, pilés, broyés etc. et qui seront renvoyés au territoire douanier dont ils proviennent après avoir subi ces opérations.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Les produits du sol provenant de parties de propriétés qui se trouveraient séparées par la frontière des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés dans ces fermes ou maisons d'habitation en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2, 3 et 4 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui, en Autriche et dans la principauté de Liechtenstein, comprend le district-frontière et qui, en

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk

Suisse, ne s'étend pas au delà de 10 kilomètres de la frontière.

Il est entendu que toute la vallée de Münster, y compris la commune de Cierfs, appartient à cette zone-frontière.

Les Parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droit en Autriche-Hongrie et en Suisse, tant à l'entrée qu'à la sortie.

6. La poterie ordinaire de terre argileuse commune, décorée de peinture grossière de fleurs à une ou plusieurs couleurs ou d'autres peintures de ce genre, provenant de la vallée du Rhin en tant qu'elle fait partie du canton de St. Gall, de même que la poterie pour jouets d'enfants provenant de cette contrée sont admises dans le territoire douanier austro-hongrois à titre de trafic frontière jusqu'à concurrence de 250 *q* par an au droit de 1 florin 50 kreuzer en or les 100 *kg*. Cette faveur ne sera accordée qu'à condition que l'origine des produits en question soit attestée par les autorités suisses compétentes et que l'importation en soit effectuée par les douanes munies d'échantillons (actuellement les douanes de Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs).

La bonneterie ordinaire du Tyrol (bas, chaussettes, gants et autres articles de ce genre) provenant des vallées de Paznaun, de Montafon et de Stans et les étoffes de laine appelées „Loden", fabriquées dans le Tyrol, seront admises en Suisse, à titre de faveur de trafic-frontière, dans les quantités limitées indiquées ci-après, aux droits réduits de 15 francs les 100 *kg* pour la bonneterie et de 25 francs les 100 *kg* pour les „Loden", pourvu que l'origine des dites marchandises soit attestée par des certificats émanant de l'autorité communale du lieu de production, et que l'entrée en soit effectuée par les douanes de St. Margarethen, Buchs et Martinsbruck, qui sont munies d'échantillons. De la quantité totale fixée à 250 *q* par an les douanes de St. Margarethen et de Buchs pourront expédier 57 *q* de bonneterie et 57 *q* de „Loden" chacune, et la douane de Martinsbruck 11 *q* de bonneterie et 11 *q* de „Loden". Lorsque des marchands ou colporteurs importent eux-mêmes des articles de cette espèce, la production d'un certificat d'origine spécial ne sera pas exigée pour chaque quantité présentée à la douane. A condition que la marchandise porte les marques caractéristiques des échantillons déposés à la douane, on envisagera comme suffisant un certificat de l'autorité communale constatant la quantité totale de la marchandise que le marchand ou le colporteur avait emmenée des lieux de production.

umfasst, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem St. Gallischen Rheinthale, mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspiel-Geschirr gleicher Herkunft wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Metercentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Muster versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Paznauner, Montafoner und Stanser Thal, sowie in Tirol erzeugte Loden, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: Die Strumpfwaren zum Zollsatze von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatze von 25 Franken per 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Metercentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 57 Metercentner Strumpfwaren und je 57 Metercentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Metercentner Strumpfwaren und 11 Metercentner Loden abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine specielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Tous les ponts et bacs du Rhin seront ouverts à la circulation des personnes une heure avant le départ du premier train et ne seront fermés qu'une heure après l'arrivée du dernier train.

8. Est permis le transit du bétail et des marchandises venant d'Autriche, à travers le territoire suisse, par la vallée de Samnaun à destination de la vallée de Paznaun et vice versa. Est de même admis par les bureaux de douane de Martinsbruck et de Spissermühl ou par le bureau douanier autrichien à établir à Schalkelhof et le bureau douanier de Spissermühl le transit du bétail et des marchandises venant de Suisse, à travers le territoire autrichien, à destination de la vallée de Samnaun et vice versa.

En suite de la permission du transit venant de Suisse à destination de la vallée de Samnaun par le territoire autrichien et vice versa, ce qui implique l'assurance du maintien du bureau de douane autrichien à Spissermühl et de l'établissement d'un bureau douanier autrichien à Schalkelhof, la neutralisation, stipulée dans l'article IV du traité de délimitation austro-suisse en date du 14 Juillet 1868, du chemin partant de la frontière suisse près de l'ancien pont d'Alt-Finstermünz et allant par le Schalkelhof (Schergenhof) jusqu'à Spissermühl près de la frontière de Samnaun (article II lit. b. du dit traité) sera restreinte pour la durée du présent Traité de manière à ce que ce chemin sera soumis, en tant qu'il est situé sur le territoire autrichien, au contrôle douanier autrichien, ainsi qu'aux réglements douaniers en vigueur dans le territoire douanier austro-hongrois. Il en est cependant fait exception en faveur des fonctionnaires suisses vaquant à des actes officiels, du personnel de la garde-frontière, des autorités et agents de police et des militaires en uniforme, avec ou sans armement.

Quant au reste, la liberté de circulation sur le chemin en question continuera à subsister d'après les dispositions de l'article IV du traité de délimitation de la frontière.

Après l'expiration du présent Traité et dans le cas où les dispositions du présent article additionnel ne seraient pas renouvelées d'un commun accord, les stipulations du traité de délimitation de la frontière, du 14 Juillet 1868, rentreront en vigueur dans toute leur étendue.

L'exemption de la révision garantie aux militaires suisses en uniforme, avec ou sans armement, pour le passage de la partie du chemin située sur le territoire autrichien entre l'ancien pont d'Alt-Finstermünz, par le Schalkelhof (Schergenhof), jusqu'à Spissermühl est subordonnée à la condition que les dites personnes justifient au bureau douanier autrichien de Spissermühl ou au bureau douanier

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, dass der Übergang, respective die Überfahrt eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Thal nach dem Paznauner Thale und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Thale und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Österreich in das Samnauner Thal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulirungs-Vertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnauner Grenze (Artikel II, lit. *b* des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, dass dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollcontrole, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizei-Organe und Militär-Personen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im Übrigen soll nach den Bestimmungen des Artikel IV des Grenzregulirungs-Vertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulirungs-Vertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zoll-

autrichien à établir près du Schalkelhof, par un certificat délivré par les organes suisses autorisés à cet effet, qu'elles sont appelées au service militaire en Suisse ou qu'elles en retournent à leur domicile.

Le Gouvernement suisse fera connaître, sans retard, au Gouvernement autrichien les Autorités suisses qui seront chargées de délivrer les certificats susmentionnés.

9. Les bureaux de douanes autrichiens de Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl et Ischgl sont autorisés à expédier en transit toutes les marchandises ainsi que le bétail.

10. A la condition de ne pas passer par Taufers, le trafic entre la vallée de Münster et la Basse-Engadine par la vallée d'Avigna est permis pour les marchandises et pour le bétail.

La permission de passer par Taufers devra être demandée dans chaque cas particulier au bureau de douane autrichien de cette localité.

11. La douane secondaire de première classe autrichienne à Martinsbruck qui est munie des attributions d'une douane principale de deuxième classe ne subira pas de restriction dans ses attributions actuelles pendant la durée du présent traité.

Le dit bureau de douane est autorisé, en outre, pendant la durée du Traité, d'expédier sous confirmation du droit à la bonification d'exportation, sans prise d'echantillons de polarisation:

a) le sucre en pains, le sucre en cubes, le pilé, le sucre en cristaux ou cassonade, si les espèces de sucre précitées sont sèches et bien blanches ou qu'elles n'ont qu'une petite nuance de gris, bleu ou jaune,

b) le sucre moulu (en poudre), sec et bien blanc,

c) le sucre candi sec et pas plus foncé que jaune foncé.

12. Sont affranchis des droits d'entrée les médicaments que les personnes, autorisées en vertu de la convention du 29 octobre 1885 à exercer la médecine dans la zone-frontière, pourront, en tant que le permettent les réglements sanitaires en vigueur dans les territoires respectifs, porter avec elles ou donner à leurs clients, de leur pharmacie privée, en y joignant les ordonnances.

Vienne, le 10 décembre 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

amte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certificat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, dass sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Certificate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren, sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waren und Vieh gestattet.

Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Classe in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Competenzen nicht erfahren.

Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilezucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;

b) gemahlenen Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist;

c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification abzufertigen.

12. Medicamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. October 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medicinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Recepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. December 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce conclu, en date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Confédération Suisse, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce.

Ad Article 4.

Il est convenu que les conditions et formalites desquelles dépendent les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 4, seront établies d'un commun accord par correspondance directe entre les Gouvernements respectifs. A cet égard, et sans préjudice de plus amples facilités que l'une des Parties contractantes pourrait accorder de son propre chef, les principes suivants seront pris pour base:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, seront déclarés aux bureaux des douanes par espèce et quantité et présentés à la visite.

§. 2. Le traitement en douane des objets exportés et réimportés, ou importés et réexportés, se fera par les mêmes bureaux, qu'ils soient situés à la frontière ou à l'intérieur du pays.

§. 3. Des délais convenables pourront être fixés pour la réexportation ou la réimportation. En cas d'inobservation de ces délais, les droits légaux pourront être perçus.

§. 4. Une garantie pour le paiement éventuel des droits pourra être exigée, soit par le dépôt du montant de ces droits, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences de poids provenant de la réparation des objets ou d'un complément de main d'œuvre, seront équitablement prises en considération, et, si elles sont de peu d'importance, elles n'entraîneront pas le paiement d'un droit.

§. 6. Les Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit aussi peu onéreux que possible.

§. 7. Chacune des Parties contractantes désignera, sur ses territoires, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons passibles de droits importés par des voyageurs de commerce.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

1. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

La réexportation pourra se faire par un autre bureau que celui de l'importation.

Sera établi, à l'importation, le montant des droits grevant les échantillons. Ce montant sera, ou déposé en espèces à la douane d'expédition, ou garanti par un cautionnement. Afin d'écarter tout doute concernant leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau d'expédition de ces échantillons, au sujet duquel chacune des Parties contractantes émettra des dispositions spéciales, contiendra:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du montant des droits d'entrée grevant les échantillons, et la mention si ce montant à été ac quitté en espèces ou garanti par un cautionnement;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant des droits payés d'avance sera définitivement acquis au fisc, ou, s'il à été garanti par un cautionnement, pourra être réalisé sur le cautionnement déposé, dans le cas où la réexportation des échantillons ou leur mise en entrepôt ne serait pas prouvée en temps utile.

Ce délai ne pourra dépasser une année.

e) Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau s'assurera si les objets de la réexportation desquels il s'agit, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau certifiera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits d'entrée déposés en espèce, ou prendra les mesures nécessaires pour libérer l'importateur de son cautionnement.

§. 8. En vue de faciliter, le plus possible, d'un côté des frontières à l'autre, le mouvement du bétail mené au pâturage, à l'hivernage, à l'affourragement, à l'engrais, ou aux marchés, et du bétail de labour, les Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. Les mesures sanitaires auxquelles les animaux menés aux marchés, au pâturage, aux travaux ou à l'hivernage, à l'affourragement ou mis à l'engrais, sont soumis à la frontière, seront prises con-

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem

formément à la législation interne de l'Etat dans les territoires duquel se fait l'importation pour pâturage, travaux, hivernage, affourragement, engraissement ou ou pour vente aux marchés.

Sous cette réserve et sous les restrictions qu'elle comporte, l'entrée du bétail mené aux marchés, aux pâturages, aux travaux, à l'hivernage, à l'affourragement on à l'engrais peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux, par le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, pourra être admise comme suffisante. Toutefois, des agents de la garde de finance ou de frontière contrôleront l'entrée et la sortie sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière de douane.

La garde de finance ou de frontière retournera au bureau-frontière de douane ces déclarations munies du certificat de vérification.

III. Si le bureau-frontière était situé à une trop grande distance du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou si les moyens de communication étaient insuffisants, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous No. II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent délégué, à cet effet, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail. Cet agent tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou suisse de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie et de procéder à la visite dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixés, ou aux indemnités prescrites par les réglements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans égard au nombre des déclarations ou à la quantité du bétail.

Ces agents donneront un reçu au porteur de la déclaration.

Dans le cas où plusieurs propriétaires auraient réuni leur bétail pour le faire passer ensemble à la visite, le reçu mentionné ci-dessus sera remis à l'un d'eux.

IV. Le bétail passant la ligne douanière pour être mené à des pâturages situées à proximité de celle-ci ou aux travaux et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis aux formalités de douane. Toutefois, ce mouvement fera l'objet de mesures de surveillance propres à prévenir des abus.

V. Au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail seront constatés. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réex-

die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenz-Zollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenz-Zollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenz-Zollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenz-Zollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenz-Zollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für

portation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant, les droits d'entrée prescrits.

En cas de différence dans le nombre des têtes de bétail, les droits d'entrée seront perçus, à la réexportation, pour les animaux qui manquent, à la rentrée, pour ceux qui sont en surplus.

Toutefois, il ne sera pas perçu de droits pour les animaux non représentés à la douane, si la réduction survenue à été légalement déclarée et s'il est certifié par l'autorité qu'elle est la suite d'accidents.

VI. Si la rentrée ou la réexportation est retardée au delà du terme fixé lors des déclarations de sortie ou d'entrée, il sera procédé, quant à l'entrée, conformément à la législation douanière, à moins que le retard ne se trouve excusé par des circonstances accidentelles dûment certifiées par l'autorité communale compétente.

VII. Les dispositions des Nos. V et VI s'appliquent également au bétail mené des districts-frontière aux marchés ou passant la ligne-frontière pour l'hivernage, l'affourragement ou pour être mis à l'engrais.

VIII. La franchise des droits accordée au bétail mené, par la ligne douanière, aux pâturages, travaux, marchés ou à l'hivernage, à l'affourragement ou à l'engrais s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. Resteront, par conséquent, exempts de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments menées aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, à l'affourragement ou à l'engrais; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes portantes au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du territoire douanier;

b) le fromage et le beurre provenant du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage de l'affourragement ou de l'engraissemen jusqu'à concurrence, par jour, de:

fromage, par vache, 0·29 kilogramme
par chèvre, 0·058 „
par brebis, 0·029 „
beurre, par vache, 0·16 „
par chèvre 0·032 „

Dans un délai de quatre semaines à partir du jour de retour du bétail mené aux pâturages, à l'hivernage, à l'affourragement ou à l'engrais dans l'autre territoire douanier, pourront encore être importés, en franchise de douane, le fromage et le beurre produits jusqu'au jour du retour.

IX. Les employés des douanes à la frontière et les agents de la garde de finance et de la garde-fron-

das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dieß vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm,
von jeder Ziege 0·058 Kilogramm,
von jedem Schafe 0·029 Kilogramm,
Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm,
von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche

tière feront observer aux personnes dirigeant le passage du bétail à mener, dans la zone-frontière voisine, aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, à l'affourragement ou à l'engrais qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus constatant le cautionnement des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats qu'il pourrait être nécessaire de présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur le fait que les districts-frontière sont exempts de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Article 6.

I. La taxe d'entrée complémentaire qu'aux termes du 4ème alinéa de l'article 6 les Parties contractantes se réservent de percevoir en garantie des monopoles, sera restituée dans le cas où l'objet frappé de cette taxe n'aurait pas été employé à la fabrication d'un article monopolisé.

II. Il est entendu que la disposition du 4ème alinéa de l'article 6, ne sera appliquée qu'aux raisins foulés ou séchés, au marc de raisin, à la lie de vin, aux fruits foulés, aux déchets de fruits, aux baies de génièvre, aux racines de gentiane, aux fruits du midi et à d'autres matières similaires.

III. Quant aux savons de glycérine fabriqués sans emploi d'alcool et n'étant par conséquent pas assujettis à un droit additionnel à titre de finance de monopole, il est entendu que les bureaux de douane suisses tiendront, autant que possible, compte des certificats constatant le mode de fabrication et émanant, soit des instituts polytechniques de Vienne ou de Budapest, soit du laboratoire agronomico-chimique Impérial Royal de Vienne ou du laboratoire Royal hongrois de chimie à Budapest. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit des douanes suisses de vérifier de leur côté l'analyse des savons importés.

II. En ce qui concerne le tarif A (Droits à l'entrée en Suisse.)

1.

Ad N° 18. L'acide pyroligneux à odeur empyreumatique incolore, purifié (chimiquement non pur) est tarifé d'après le N° 18 *b)* au taux de 1 franc les 100 *kg*.

2.

Ad N° 22. L'amidon en paquets pesant plus de 4 *kg*, même avec étiquette indiquant la maison

den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Krankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlags-Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, dass die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, dass rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien und der königlich ungarischen chemischen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

II. Zum Tarif A. (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1.

Zu Nr. 18. — Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Frank per 100 Kilogramm zu verzollen.

2.

Zu Nr. 22. — Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und

de commerce et la dénomination de la marchandise, mais sans en donner l'explication de l'emploi, est admis au taux de 1 fr. 25 c. les 100 *kg*.

3.

Ad N°s 63 et 64. Seront traitées comme feuilles pour plaquer et, par conséquent, tarifées d'après le N° 69 où 70 du tarif suisse les planches taillées ou sciées en feuilles dont quatre superposées l'une sur l'autre présentent une épaisseur totale de 1 *cm* au plus.

4.

Ad N° 230 a) et b). L'importation du vinaigre de table et de l'acide acétique ne pourra s'opérer que par les douanes principales suisses de Buchs, Romanshorn, Schaffhouse-Gare, Bâle (Gare badoise et Gare centrale).

5.

Ad N° 258. Le houblon en cylindres (tambours) métalliques, hermétiquement fermés, peut être introduit sans révision douanière au taux de 4 francs les 100 *kg.*, pourvu que les conditions suivantes soient remplies:

1. Que les envois soient accompagnés d'une déclaration émanant d'une autorité de douane ou de finance autrichienne ou hongroise qui atteste que le contenu des cylindres n'est effectivement que du houblon.

2. Que les cylindres soient plombés de la part de l'autorité qui délivre la dite déclaration ou que, si l'envoi se fait par chargement complet de wagon de chemin de fer, les wagons soient pourvus de la fermeture de la douane.

Si ces conditions ne sont pas remplies, le bureau de douane suisse pourra procéder à l'ouverture d'un des cylindres, choisi par lui, sur chaque envoi importé sous cette désignation, afin d'en vérifier le contenu. Lorsque la révision est refusée par la partie intéressée, l'acquittement aura lieu au droit le plus elevé.

Lors de l'importation de houblon en cylindres munis à leur face latérale d'une ouverture de 6 à 7 *cm*, la révision ne doit pas se faire en ouvrant le cylindre par le haut, c'est-à-dire par l'enlèvement du couvercle, mais au moyen de la dite ouverture qui peut être facilement refermée par une capsule en laiton.

Le numéro du cylindre de houblon ouvert pour la révision douanière sera annoté dans la lettre de voiture.

La refermeture du cylindre se fera avec le plus grand soin.

6.

La différence en plus entre le droit dont est passible le sucre coupé ou en poudre (N° 284 du

Warenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Ansatze von Franken 1·25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

3.

Zu Nr. 63 und 64. — Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4.

Zu Nr. 230, a und b. — Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

5.

Zu Nr. 258. — Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansatze von Franken 4.— per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanzamtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, dass der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Constatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollämtlich geöffneten Hopfenbüchse speciell anzumerken.

Der Wiederverschluss der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Zu Nr. 283 und 284. — Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollansatzes für „Zucker, geschnitten oder

tarif suisse) et celui dont est frappé le sucre en pains, plaques ou blocs (N° 283 du tarif suisse) ne dépassera pas 1 franc 50 c. les 100 *kg*.

7.

Ad N° 290. Est accordé une déduction de 6 p. c. pour le vin nouveau, c'est-à-dire: les 100 *kg* de vin nouveau ne seront comptés que pour 94 *kg*, lorsque l'importation en aura lieu avant le 1ier décembre de l'année de la vendange et dans des tonneaux non bondonnés ou à bonde à air.

Les vins naturels qui n'ont subi qu'une addition légère d'alcool et dont la force alcoolique totale ne dépasse pas 13 degrés-volume, n'acquitteront que le droit de douane de 3 francs 50 cent., suivant le numéro 290 (en fûts) ou le droit du vin en bouteilles perçu sur les provenances de la nation la plus favorisée. Les vins naturels titrant plus de 13 degrés alcoolométriques payeront, en sus du droit de douane de 3 francs 50 cent. ou du droit du vin en bouteilles, pour chaque degré excédant la limite alcoolique sus-mentionnée, la taxe de monopole grevant l'alcool.

Les Parties contractantes fixeront d'un commun accord la définition et les caractères des vins naturels. En attendant, les bureaux des douanes suisses, en cas de contestation, tiendront compte, le plus possible, des certificats d'analyse émanant des instituts oenologiques et des laboratoires de Budapest, de Gorice, de Klosterneuburg et de S. Michele. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit de la Suisse de vérifier de son côté l'analyse des vins importés.

8.

Ad N° 302. Rentre dans le numéro 302 la pâte de bois, de paille et d'autres substances similaires, propre à la fabrication du papier.

9.

Ad N° 378 et 379. Les couvertures qui ne présentent qu'un travail à l'aiguille peu important et exclusivement destiné à la préservation des bords, seront tarifées comme couvertures sans travail à l'aiguille et n'acquitteront que le droit inscrit au N° 378.

III. En ce qui concerne le Tarif B (Droits à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois).

1.

Ad N° 169 b). Seront reconnues comme étoffes de soie pure, unies et armures, celles qui

fein gepulvert" Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollansatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1·50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7.

Zu Nr. 290. — Für neuen Wein werden sechs Procent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. December des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Franken 3·50 laut Nr. 290 (in Fässern) des schweizerischen Zolltarifs oder dem Zolle für Flaschenwein aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von Franken 3·50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Überprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

8.

Zu Nr. 302. Hieher gehören die zur Papierfabrication dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen.

9.

Zu Nr. 378 und 379. — Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zum Vertragstarife B. — (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn).

1.

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine ein-

présentent une surface unie et régulière, formée simplement par un croisement de fils de chaîne et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures, comme: Satins, Sergés, Surahs, Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les Pékins), soit par des effets de trame (comme tous les Barrés), rentrent parmi les façonnés. Il est fait exception des étoffes qui ne présentent la combinaison de deux ou plusieurs armures séparées qu'en forme de bordure, telles que les étoffes pour parapluies ou parasols et les fichus. Ces étoffes seront assimilées aux tissus unis.

Les Moirés, les Gauffrés et toutes les étoffes imprimées (soit sur chaîne, soit sur étoffe) rentrent parmi les façonnés.

Sont considérées comme façonnées toutes les étoffes qui contiennent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaisons d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame et qui sont fabriquées par la machine Jacquard. Les velours de toute sorte, les rubans, et les gazes seront traités comme les façonnés.

2.

Ad N° 269 bis. Sont compris dans le numéro 269 bis les limes et outils d'horloger.

3.

Ad N° 276. L'aluminium pur, ainsi que les alliages d'aluminium, à l'exception du fer d'aluminium, en plaques et barres coulées, brutes, rentrent dans le No. 276 a.

4.

Ad N° 287. Les chaudières à vapeur appartenant aux machines à vapeur pour bateaux ne sont pas exclues du traitement au taux de 5 florins les 100 *kg*.

5.

Ad N° 300 b) Les petits carillons à musique, tels que boîtes à musique et similaires, ne sont pas exclus du traitement d'après le numéro 300 b (au taux de 10 florins les 100 *kg*), pourvu qu'ils ne rentrent pas, selon la nature de la matière dont les boîtes sont faites, dans la mercerie. Par contre, ne rentrent pas dans le No. 300 b et seront traités

heitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Sürahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armürespiquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]) gehören zu den façonnirten. Eine Ausnahme hievon wird indess zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel. Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt werden.

Moirirte, gauffrirte und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

2.

Zu Nr. 269 bis. — In der Nummer 269 bis sind die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge mitbegriffen.

3.

Zu Nr. 276. — Aluminium, reines und Aluminiumlegirungen, mit Ausschluss von Aluminiumeisen, in gegossenen rohen Platten und Barren fallen unter Nr. 276 a.

4.

Zu Nr. 287. — Schiffs-Dampfkessel zu Schiffsdampfmaschinen sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen.

5.

Zu Nr. 300 b. — Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl. sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, soferne sie nicht nach Beschaffenheit des Materiales der Gehäuse unter Kurzwaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl. mit eingesetzten Spielwerken

suivant leur qualité les articles d'usage, tels que albums, porte-cigarres et similaires, combinés avec carillons.

6.

Ad N° 336. Les dispositions contenues dans le répertoire alphabétique officiel du tarif général douanier austro-hongrois serviront de règle pour la définition des articles de pansement à l'usage médical, et pour les formalités de détail à observer à l'admission des objets susdits.

7.

Ad N°s 348 et 349. Seront considérées entre autres comme reliures rentrant dans la catégorie de la mercerie les reliures en soie, en velours, en ivoire, en écaille. Les livres, y compris ceux à estampes ou à images, s'ils sont reliés en toile ou en cuir, seront admis en franchise.

Les impressions et la dorure sur tranches sont indifférentes au point de vue de la tarification des livres reliés.

Il est entendu de même que les reliures qui, d'après leur nature, ne sont pas rangées dans la mercerie, ne seront pas soumises au régime de la mercerie pour la seule raison qu'elles portent des fermoirs et des garnitures en métaux communs, finement dorés ou argentés. Il ne sera donc pas tenu compte de ces accessoires dans la tarification.

Les estampes admises en franchise de droits, rentrant dans le No. 349, peuvent être dorées sur tranche et avoir des bordures dorées, des ornements pressés ou découpés à jour à l'emporte-pièce et similaires.

8.

Les clous à l'usage des tapissiers, dorés ou argentés, ne seront pas soumis, à leur entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, à des droits, plus élevés que ceux perçus sur les mêmes clous non dorés ou non argentés.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Vienne le 10 décembre 1891.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

6.

Zu Nr. 336. — Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

7.

Zu Nr. 348 und 349. — Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluss auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, dass Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepressten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

8.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapeziernägel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. December 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Hammer** m. p.

(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

Nachtrag

zu dem

Ausschussberichte

über die

Regierungsvorlage, betreffend die neuen Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz.

(319 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses.)

Minoritätsvotum.

In dem Conventionaltarife, welcher dem am 6. December 1891 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Italien beiliegt, ist der Wein nicht inbegriffen, so dass für die Einfuhr der Weine in Fässern die allgemeinen Tarifsätze der beiden Staaten, von 20 Francs für die Einfuhr von je 100 Kilogramm von Österreich-Ungarn nach Italien und von 20 Gulden für die Einfuhr von ebensovielen Kilogramm von Italien nach Österreich-Ungarn, in Geltung verbleiben.

Unter Punkt 5, III des Schlussprotokolles zum Vertrage wird jedoch Folgendes bestimmt:

Zu Nr. 77: „Im Falle, als während der Dauer des Vertrages ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes oder ein geringerer für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Österreich-Ungarn angewendet werden; Österreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn) des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878, aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Österreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden."

Diese Clausel steht in offenbarem Widerspruche mit der allgemeinen Tendenz, welche den Unterhandlungen und der Abschließung der dem hohen Hause zur Genehmigung vorgelegten Handelsverträge zugrunde lag, mit dem Bestreben nämlich nach der Erzielung der größtmöglichen Stabilität in den Handelsbeziehungen zwischen den betheiligten Staaten, und zwar mittels Conventionalzölle, welche für die Dauer der Verträge, somit für 12 Jahre, festgesetzt wurden. Durch die fragliche Clausel wird in der That bestimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen der Zoll für die Einfuhr des italienischen Weines in Österreich-Ungarn von 20 fl. auf 3 fl. 20 kr. herabgesetzt werden könne. Dieser Umstand würde an und für sich genügen, um diese Clausel als schädlich für die vitalen Interessen aller jener Länder, wo die Cultur der Reben die hauptsächliche, ja sozusagen die einzige Erwerbsquelle bildet, wie Dalmatien, das Küstenland, Istrien, Südtirol und Südsteiermark, zu verurtheilen. In diesen Ländern ist auch die bloße Ungewissheit über die Höhe des Einfuhrzolles der

italienischen Weine geeignet, jedwedes Unternehmen einer ausgedehnten Rebencultur und des Weinhandels lahmzulegen. — Viel schlimmer ist es aber, dass diese eventuelle große Veränderung in dem Weinzolle dem Einflusse der österreichisch-ungarischen Regierung vollständig entrückt und ausschließlich dem Willen der italienischen Regierung anheimgestellt wird. Wenn diese Letztere sich entschließen sollte, mit irgend einem Staate einen Handelsvertrag abzuschließen, wonach für die Einfuhr der Weine des bezüglichen Staates in Italien ein Zoll von 5 Francs 77 Centimes festgesetzt werden würde, so wäre Österreich-Ungarn ipso facto verpflichtet, den Einfuhrzoll für die italienischen Weine von 20 fl. auf 3 fl. 20 kr. herabzusetzen. Eine solche Vereinbarung ist in keinem der Genehmigung des hohen Hauses vorgelegten Handelsvertrage, ja in keinem Vertrage der Welt enthalten und bildet wahrlich ein Unicum, von dem man sich schwerlich Rechenschaft geben kann.

Es ist allerdings richtig, dass dieselbe Clausel in dem Handelsvertrage mit Italien vom 27. December 1887 vorkam, und es wurde auch im Ausschusse von den Regierungsvertretern im Laufe der Discussion eben im Ausschusse über den vorliegenden Vertrag hervorgehoben, dass zu jener Zeit die fragliche Clausel im hohen Hause nicht angefochten wurde. Daraus kann aber nicht die Ersprießlichkeit derselben gefolgert werden. Anderseits haben sich auch in den abgelaufenen vier Jahren die Erzeugungs- und Handelsverhältnisse bezüglich des Weines wesentlich geändert, und was damals nicht als eine Gefährdung angesehen werden konnte, ist gegenwärtig zu einer großen Gefahr herangewachsen.

Im Verlaufe dieser Zeit hat die Weinproduction in Italien im höchsten Maße zugenommen. Im Jahre 1887 betrug dieselbe kaum mehr als 20,000.000 Hektoliter, während sie im Jahre 1891, nach verlässlichen Informationen, 40 Millionen erreicht hat. Im Jahre 1887 war Italien nicht, wie heute, in einen ökonomischen Krieg mit Frankreich verwickelt und hatte daselbst sein hauptsächlichstes Absatzgebiet. Damals führte Italien jährlich über 3 Millionen Hektoliter in Frankreich ein; heutzutage beträgt diese Ausfuhr kaum mehr 20.000 Hektoliter.

Diese Veränderung in der Erzeugung und im Handel hatte eine beträchtliche Herabsetzung der Preise der italienischen Weine zur Folge, welche gegenwärtig in Süditalien, wo der meiste Wein erzeugt wird, für die Ausfuhrweine zwischen 8 und 20 Francs schwanken, so dass der durchschnittliche Preis mit kaum 14 Francs angegeben werden kann. Vorausgesetzt nun, dass die Vertragsclausel durchgeführt werden sollte, so ist es leicht zu berechnen, dass ein guter italienischer Wein loco Triest oder Fiume um 10 Gulden per Hektoliter, Zoll und Transport eingerechnet, zu haben wäre.

In der gleichen Zeit ist der Preis der Weine in den obgenannten österreichischen Ländern, unter dem Schutze der Protection oder richtiger der Prohibition des in Geltung stehenden allgemeinen Tarifes und infolge der Verheerungen der Philloxera in einzelnen Ländern, insbesondere in Ungarn wesentlich gestiegen. In Tirol, in Istrien, im Görzer Gebiete schwankt der Preis der Weine zwischen 20 und 30 Gulden per Hektoliter. In Dalmatien beträgt der Preis der guten rothen Schnittweine ungefähr 16 Gulden und hat jener der weißen Weine bereits 25 Gulden per Hektoliter erreicht.

Es ist somit leicht zu ersehen, welche Herabsetzung die Preise der Weine in den österreichischen Provinzen infolge der italienischen Concurrenz erfahren müssten.

Und wenn auf die großen, mit der Cultur der Reben und der Zubereitung und Erhaltung des Weines verbundenen Auslagen Bedacht genommen wird, so wird man leicht begreifen, wie die vorerwähnte Entwertung des Weines für die Bevölkerung, welche den Weinbau betreibt, eine Calamität im strengen Sinne des Wortes bedeuten würde.

Die Vertreter der obgenannten Länder werden im Laufe der Discussion im hohen Hause in der Lage sein, jeder für seine Provinz, die traurigen Folgen mündlich zu schildern, welche die allfällige, durch die fragliche Clausel bedingte Änderung des Weinzolles herbeiführen würde.

Im Laufe der Debatte im Ausschusse haben sowohl Seine Excellenz der Herr k. k. Handelsminister, als die Regierungsvertreter der Überzeugung Ausdruck gegeben, es sei nicht wahrscheinlich, es sei sogar unmöglich, dass Italien von der fraglichen Clausel Gebrauch mache. Die Gründe jedoch, welche zur Bekräftigung der gegebenen Zusicherungen angeführt wurden, stützen sich auf subjective Anschauungen und jeder thatsächlichen Grundlage entbehrende Muthmaßungen, welche absolut nicht geeignet waren, die Vertreter der Weingegenden zu beruhigen.

Es wurde beispielsweise gesagt, dass Italien, welches zur Zeit seiner größten Bedrängnis, nach dem Abbruche der Handelsbeziehungen mit Frankreich, von der mehrerwähnten Clausel keinen Gebrauch gemacht hat, zu einer solchen Maßregel umsoweniger jetzt greifen dürfte, wo es Begünstigungen in Bezug auf die Einfuhr seines Weines nach Deutschland erzielt hat.

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass die Dauer des Vertrages vom Jahre 1887 auf vier Jahre beschränkt war, dass nach dem Ablaufe desselben der Abschluss eines neuen, durch eine viel längere Zeitdauer bindenden Vertrages in Aussicht genommen war, so dass es nicht im Interesse Italiens lag, für einen

sogleichen Vortheil von kurzer Dauer das Mittel aus der Hand zu geben, sich einen Vortheil auf eine viel längere Zeit zuzusichern. — Anderseits war damals in Italien, wie bereits erwähnt, die Production eine viel geringere als jetzt.

Es wurde gesagt, dass Italien mit Rücksicht auf Frankreich nie seinen Zoll auf 5 Francs 77 Centimes herabsetzen würde, da es sich seines Zolles von 20 Francs als Negociationszolles bei dem Abschlusse eines neuen Vertrages bedienen wolle.

Dieser Ausführung gegenüber muss hervorgehoben werden, dass Frankreich an der Herabsetzung der italienischen Zölle für die Einfuhr des Weines gar kein oder doch ein sehr geringes Interesse hat, da Frankreich nicht Wein nach Italien ausführt, sondern des italienischen Weines benöthigt.

Es wurde endlich gesagt, dass Italien die in Rede stehende Herabsetzung nicht vertragsmäßig durchführen könne, weil es kraft der Meistbegünstigungsclausel denselben Tarif auf Spanien und Griechenland ausdehnen müsste, somit aber die eigenen Weine der Gefahr einer Concurrenz durch die griechischen und spanischen Weine aussetzen würde.

Dem gegenüber kommt jedoch zu bemerken, dass bei den obgeschilderten Productionsverhältnissen in Italien die Halbinsel eine Concurrenz Spaniens oder Griechenlands nicht zu besorgen hat und daran auch gar nicht denkt, weil die Preise der guten spanischen und griechischen Weine den Preisen der italienischen Weine gleich sind oder dieselben noch übersteigen.

Wenn übrigens Italien nicht die Absicht hat, von der fraglichen Clausel Gebrauch zu machen, so ist es nicht abzusehen, warum es über Antrag der österreichischen Unterhändler dieselbe nicht habe fallen lassen. Denn, nach einigen Äußerungen der Regierungsvertreter im Ausschusse, ist der Antrag auf Entfernung der mehrerwähnten Clausel und feste Regelung des Weinzolles thatsächlich gestellt worden, derselbe wurde aber von den italienischen Unterhändlern entschiedenst abgelehnt. Und dies ist der eigentliche Grund, aus welchem die entgegengesetzten Zusicherungen der Regierung jeden Wert verlieren.

Aus diesen kurz dargelegten Gründen mussten sich die unterfertigten Vertreter der Weinländer im Ausschusse entschieden gegen die besprochene Clausel aussprechen und nach Mitteln und Wegen zur Eliminirung derselben fahnden.

Als einziges Mittel hiezu erwies sich die Anbahnung neuer Unterhandlungen mit Italien; ein diesbezüglicher Antrag wurde jedoch mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Unterfertigten sind Anhänger der Vertragspolitik und stimmen gerne für die Genehmigung der Verträge mit Deutschland, mit der Schweiz und Belgien. Dieselben sind im großen und ganzen auch für die Genehmigung des Vertrages mit Italien, wie wohl in demselben auch andere Bestimmungen vorkommen, welche Bedenken erregen.

Sie streben einzig und allein die Beseitigung der den von ihnen vertretenen Ländern schädlichen Clausel 5, III des Schlussprotokolles und die feste Regelung des Weinzolles an. Dieselben anerkennen, dass der derzeitige Zoll des allgemeinen Tarifes von 20 Gulden für 100 Kilogramm zu hoch gegriffen und überflüssig ist, und hätten nichts einzuwenden, falls dieser Zoll um 100 bis 120 Procent herabgesetzt würde, weil sie fest überzeugt sind, dass auch der so herabgesetzte Zoll die vaterländische Production zu schützen genügen und dieselbe vor einer Krisis retten würde, die ihr durch die mittels vorliegenden Vertrages geschaffene Sachlage zweifellos droht.

Es erübrigt nunmehr, den vorerwähnten Antrag als Minoritätsvotum dem hohen Hause zu unterbreiten und die Unterzeichneten beehren sich zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien an die k. k. Regierung zurückgeleitet, mit der Aufforderung, in neue Verhandlungen mit Italien einzutreten zu dem Zwecke, dass die Bestimmung III, 5 des Schlussprotokolles zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage eliminirt und der Weinzoll in einer den bestehenden Verhältnissen und beiderseitigen Interessen der zwei Staaten entsprechenden Weise geregelt werde."

Wien, den 6. Januar 1892.

Dr. Klaić.

Baron Dipauli.

Robič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 23. December 1891, Z. 5501/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 886/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich im Anschlusse den Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890 mit dem Beifügen zu übersenden, dass die Erläuterungen nach der documentenmäßigen Prüfung der Gebarung des Jahres 1890 durch den k. k. Obersten Rechnungshof nebst dem Schlussberichte desselben nachfolgen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1890.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1890.

	Gesammterfolg für das Jahr 1890	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
(Laut Übersicht Seite 12.)		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste des Jahres 1889	9,171.348	76
b) Für Rechnung der pro 1890 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	506,696.010	48½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	31,629.632	66
" " " " " bis Ende März 1892	12,100.525	17
Gesammtsumme der Staatsausgaben	559,597.517	07½
Hiezu der Kasserest mit Schluss der Rechnungsperiode 1890 (Ende März 1891) per . .	165,216.661	55
Saldo wie bei der Bedeckung	724,814.178	62½

	Gesammterfolg für das Jahr 1890	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
(Laut Übersicht Seite 14.)		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1890 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	558,858.035	08½
an außerordentlichen	22,956.397	55
Summe . .	581,814.432	63½
B. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
(Seite 40)	348.573	86½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	582,163.006	50
Hiezu der Kasserest mit Schluss der Rechnungsperiode 1889 (Ende März 1890) per . .	142,651.172	12½
Saldo wie bei dem Erfordernisse	724,814.187	62½

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1890.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1890	
	fl.	kr.
Staatsausgaben.		
(Laut Zergliederung Seite 18.)		
a) An etatmäßigen Ausgaben	17.537	50½
b) An Ausgaben mittels Creditoperationen	16,893.048	15
Summe	16,910.585	65½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1890 (Ende März 1891) verbliebenen Kassereste per	71,545.992	06
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme mit	88,456.577	71½
Staatseinnahmen.		
(Laut Zergliederung Seite 20.)		
a) An etatmäßigen Einnahmen	72.069	10½
b) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahn-Bauvorschüsse	700.000	. . .
c) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	16.600	. . .
d) An Einnahmen mittels Creditoperationen	20,648.127	55½
Summe	21,436.796	66
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1889 (Ende März 1890) verbliebenen Kassereste per	67,019.781	05½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	88,456.577	71½

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staats-Ausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1890 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—37) betrug . . . . . 559,597.517 fl. 07½ kr.

Es wurden nämlich bestritten:
a) für Rechnung der pro 1890 bewilligten Credite . . . . . 550,426.168 fl. 31½ kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste des Jahres 1889 . . . . . 9,171.348 fl. 76 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83 . . . 546,303.035 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1891 übertragen:

in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1890 8,045.935 fl.
in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1891 23.974 „
zusammen . . 8,069.909 fl.

es verblieb sonach ein für das Jahr 1890 **präliminirtes** Erfordernis von . . . 538,233.126 fl. — kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1889 . . . 8,332.854 fl.
und in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1890 . 1,686.011 „
zusammen . . 10,018.865 fl.

Hievon wurden in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1891 auf den Voranschlag des Jahres 1891 übertragen 429.187 „

so dass für das Jahr 1890 nur in Betracht zu kommen haben . . . . . 9,589.678 „ — „

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte**
ad a) **höher** um . . . . . 12,193.042 fl. 31½ kr.
ad b) **geringer** um . . . . . 418.329 fl. 24 kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 11,774.713 fl. 07½ kr.

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Einnahmen per . . . . . .
mit den bezüglichen Ausgaben per . . . . . .

ergibt sich ein **Überschuss** von . . . . . .

Durch das Finanzgesetz vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, wurde
a) die Summe der Bedeckung auf . . . . . .
b) die Summe des Erfordernisses (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1891 übertragenen Creditreste per 8,069.909 fl.) auf . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1889 übertragenen Creditreste per . . . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . . . .

mit nur . . . . . .

zu beziffern sind, auf . . . . . .
festgesetzt.

Der präliminirte Überschuss per . . . . . .

war hienach gegen den oben ermittelten **wirklichen** Überschuss um . . . . . .
geringer und es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1890 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—43) betrug		581,814.432 fl. 63½ kr.
Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen	558,858.035 fl. 08½ kr.	
auf die außerordentlichen Einnahmen		22,956.397 fl. 55 kr.
Präliminirt waren: laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83.		
a) an ordentlichen Einnahmen	530,607.955 fl. — kr.	
b) an außerordentlichen Einnahmen		18,212.051 fl. — kr.
Der **wirkliche Erfolg** war daher gegen den **Voranschlag**		
ad a) **höher** um	28,250.080 fl. 08½ kr.	
ad b) **höher** um		4,744.346 fl. 55 kr.
somit im ganzen **höher** um		32,994.426 fl. 63½ kr.

Nettoergebnis.

			581,814.432 fl. 63½ kr.
			559,597.517 „ 07½ „
			22,216.915 fl. 56 kr.
		548,820.006 fl. — kr.	
	538,233.126 fl. — kr.		
10,018.865 fl.			
429.187 „			
	9,589.678 „ — „		
		547,822.804 fl. — kr.	
			997.202 „ — „
			21,219.713 fl. 56 kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1890 — Auslagen — für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste		für Rechnung der pro 1890 bewilligten Credite — ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März — 1891		1892		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	71.894	87½	. . .	. .	. . . .	. .	71.894	87½
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	724.922	30½	4.167	18	20.150	. .	749.239	48½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	20.866	60	. . . . .	. .	. . . . .	. .	20.866	60
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	1,067.771	77	3.400	. .	. . . . .	. .	1,071.171	77
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . .	. .	97,591.945	06	2,997.820	. .	. . . . .	. .	100,589.765	06
7	VII. Ministerium des Innern	978.208	12	17,462.860	68½	819.277	85½	1,211.007	30½	20,471.353	96½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	813.964	02½	13,502.884	48	3,444.549	74½	. . .	. .	17,761.398	25
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	459.964	59½	20,639.703	42½	560.028	89	391.890	28½	22,051.587	19½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	678.907	51½	88,571.741	84½	6,112.333	70	237.070	86	95,600.053	92
27	XI. Handelsministerium	5,785.529	34½	67,016.898	42	3,098.994	07	8,777.757	81	84,679.179	64½
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	228.719	82	12,222.104	72½	1,236.018	04½	1,236.402	89½	14,923.245	48½
30	XIII. Ministerium der Justiz	226.055	34	20,214.962	01½	302.367	75½	226.246	01½	20,969.631	12½
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	167.390	01	700	. .	. . . . .	. .	168.090	01
32	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	17,338.862	79	707	58	. . . . .	. .	17,339.570	37
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	1,336.631	75	9,080.302	60	. . . . .	. .	10,416.934	35
36	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	143,082.156	80½	3,878.905	28½	. . . . .	. .	146,961.062	09
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	1,012.412	92½	90.059	95½	. . . . .	. .	1,102.472	88
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	9,171.348	76	506,696.010	48½	31,629.632	66	12,100.525	17	559,597.517	07½

Voranschlag							Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger												
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1889	für das Jahr 1890 bewilligte Credite				Zusammen		bei den aus den Creditresten des Jahres 1889 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1890 bestrittenen Ausgaben						Zusammen		Creditreste des Jahres 1890, welche auf den Voranschlag des Jahres 1891 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1891 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger	
	ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März						ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März								
			1891	1892							1891		1892						
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
....	4,650.000	.	....	....	4,650.000	.	....	.	....	.	....	.	....	.	....	.	....	....	.
....	74.978	.	....	....	74.978	.	....	.	3.083	1/2 12	....	.	....	.	3.083	1/2 12	....	3.083	1/2 12
....	722.439	.	3.915	25.000	751.354	.	....	.	2.483	1/2 30	252	18	4.850	.	2.114	1/2 51	4.850	2.735	1/2 48
....	22.600	.	....	....	22.600	.	....	.	1.733	40	....	.	....	.	1.733	40	....	1.733	40
....	1,042.487	.	3.400	....	1,045.887	.	....	.	25.284	77	....	.	....	.	25.284	77	....	25.284	77
....	96,769.719	.	2,997.820	....	99,767.539	.	....	.	822.226	06	....	.	....	.	822.226	06	....	822.226	06
1,293.819	16,595.255	.	752.387	2,137.050	20,778.511	.	315.610	88	867.605	1/2 68	66.890	1/2 85	926.042	1/2 69	307.157	1/2 03	1,180.026	872.868	1/2 96
814.009	13,497.066	.	3,444.694	....	17,755.769	.	44	1/2 97	5.818	48	144	1/2 25	...	.	5.629	25	....	5.629	25
633.553	20,627.548	.	494.940	670.030	22,426.071	.	173.588	1/2 40	12.155	1/2 42	65.088	89	278.139	1/2 71	374.483	1/2 80	425.719	51.235	1/2 19
686.571	84,135.878	.	3,810.115	1,232.561	89,865.125	.	7.663	1/2 48	4,435.863	1/2 84	2,302.218	70	995.490	14	5,734.928	92	995.849	6,730.777	92
5,918.181	63,570.420	.	1,907.100	13,340.010	84,735.711	.	132.651	1/2 65	3,446.478	42	1,191.894	07	4,562.252	19	56.531	1/2 35	5,450.630	5,394.098	1/2 64
373.340	12,058.958	.	1,098.113	1,494.134	15,024.545		144.620	18	163.146	1/2 72	137.905	1/2 04	257.731	1/2 10	101.299	1/2 51	258.657	157.357	1/2 48
299.392	20,337.900	.	303.295	352.000	21,292.587	.	73.336	66	122.937	1/2 98	927	1/2 24	125.753	1/2 98	322.955	1/2 87	183.365	139.590	1/2 87
....	167.700	.	700	....	168.400	.	....	.	309	99	....	.	....	.	309	99	....	309	99
....	17,462.000	.	1.280	....	17,463.280	.	....	.	123.137	21	572	42	....	.	123.709	63	....	123.709	63
....	1,831.130	.	9,597.315	....	10,928.445	.	....	.	5.501	75	517.012	40	....	.	511.510	65	....	511.510	65
....	143,797.135	.	4,826.303	....	148,623.438	.	...	.	714.978	1/2 19	947.397	1/2 71	...	.	1,662.375	91	...	1,662.375	91
....	896.760	.	50.900	....	947.660	.	....	.	115.652	1/2 92	39.159	1/2 95	....	.	154.812	88	....	154.812	88
10,018.865	497,759.973	.	29,292.277	19,250.785	556,321.900	.	847.516	24	8,936.037	1/2 48	2,337.355	66	7,150.259	83	3,275.617	1/2 07	8,499.096	11,774.713	1/2 07

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1890					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	234	50½	. . . . .	. .	234	50½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	760.289	69	. . . . .	. .	760.289	69
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	2,776.164	78	2,776.164	78
7	VII. Ministerium des Innern	1,262.498	34	55.794	07	1,318.292	41
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	316.317	02	13	33	316.330	35
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,791.021	86½	55.584	47	5,846.606	33½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	449,530.026	91½	6,030.297	33	455,560.324	24½
33	XI. Handelsministerium	87,631.856	11	3,394.241	16½	91,026.097	27½
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	11,927.351	97	609.464	20	12,536.816	17
36	XIII. Ministerium der Justiz	900.214	07	332	½	900.546	07½
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XV. Pensionsetat	100.882	53½	. . . . .	. .	100.882	53½
39	XVI. Subventionen und Dotationen	13.330	. .	661.301	10½	674.631	10½
40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	6,777.523	91½	6,777.523	91½
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	624.012	06½	. . . . .	. .	624.012	06½
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	. .	2,595.007	57½	2,595.007	57½
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	. .	673	60½	673	60½
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	558,858.035	08½	22,956.397	55	581,814.432	63½

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1890			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	234	50½	. . . . .	. .	234	50½	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
718.800	. . . . .	718.800	41.489	69	. . . . .	. .	41.489	69	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	2,776.164	78	2,776.164	78	
1,159.201	. . . . .	1,159.201	103.297	34	55.794	07	159.091	41	
266.156	. . . . .	266.156	50.161	02	13	33	50.174	35	
5,900.204	39.240	5,939.444	**109.182**	**13½**	16.344	47	**92.837**	**66½**	
429,486.513	4,636.232	434,122.745	20,043.513	91½	1,394.065	33	21,437.579	24½	
79,757.030	1,993.676	81,750.706	7,874.826	11	1,400.565	16½	9,275.391	27½	
11,811.932	540.110	12,352.042	115.419	97	69.354	20	184.774	17	
901.700	. . . . .	901.700	**1.485**	**93**	332	½	**1.153**	**92½**	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	
90.849	. . . . .	90.849	10.033	53½	. . . . .	. .	10.033	53½	
. . . . .	483.042	483.042	13.330	. .	178.259	10½	191.589	10½	
. . . . .	10,360.611	10,360.611	. . . .	. .	**3,583.087**	**08½**	**3,583.087**	**08½**	
515.570	. . . . .	515.570	108.442	06½	. . . . .	. .	108.442	06½	
. . . . .	159.140	159.140	. . . .	. .	2,435.867	57½	2,435.867	57½	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	673	60½	673	60½	
530,607.955	18,212.051	548,820.006	28,250.080	08½	4,744.346	55	32,994.426	63½	

Obligationsgebarung.

Vergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1890 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1890					
		Im Jahre 1890 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
1	Nennwert eines infolge Nachsicht des Capitalsrestes zurückgestellten Privatschuldscheines	190	½	. . . . .	. .	190	½
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der für Rechnung des Capitels „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ausgefolgten Effecten	17.347	50	. . . . .	. .	17.347	50
	Summe	17.537	50½	. . . . .	. .	17.537	50½
	b) Ausgaben mittels Creditoperationen u. d. gl.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns:						
3	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlung zurückgestellten Schuldpapiere	7.898	25	. . . .	.	7.898	25
4	Nennwert der verlosten zur Realisirung abgegebenen Wertpapiere	500	. .	. . . . .	. .	500	. .
	Österreich ob der Enns:						
5	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Wertpapiere	26.750	. .	. . . . .	. .	26.750	.
6	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlung ausgefolgten Schuldurkunden	659	. .	. . . . .	.	659	. .
	Tirol und Vorarlberg:						
7	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlung rückgestellten Privatschuldscheine	439	57	. . . .	. .	439	57
	Steiermark:						
8	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Wertpapiere	20.900	. .	. . . . .	. .	20.900	. .
9	Realisirte Sparkasse-Einlagen	50.238	22½	. . . . .	. .	50.238	22½
10	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Obligationen	36.350	. .	. . . . .	.	36.350	. .
	Kärnten:						
11	Nennwert der veräußerten Notenrente	2.000	.	. . . . .	. .	2.000	. .
12	Realisirte Sparkasse-Einlagen	2,197	02	. . . . .	.	2.197	02
13	Nennwert einer verlosten zur Realisirung abgegebenen Lotto-Anlehens-Obligation	500	. .	. . . . .	. .	500	.
	Görz:						
14	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Wertpapiere	5.280	. .	. . . . .	. .	5.280	. .
	Istrien:						
15	Realisirte Postsparkasse-Einlagen	37	50	. . . . .	. .	37	50
	Böhmen:						
16	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Wertpapiere	40.057	88	. . . . .	. .	40.057	88
	Mähren und Schlesien:						
17	Nennwert einer verlosten zur Realisirung abgegebenen Grundentlastungs-Obligation	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
18	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Obligationen	250	. .	. . . . .	. .	250	. .
19	Nennwert eines behufs Eintreibung der aushaftenden Interessen an die Finanz-Procuratur ausgefolgten Privatschuldscheines	126	. .	. . . . .	. .	126	. .
	Fürtrag	194.383	44½	. . . . .	. .	194.383	44½

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1890					
		Im Jahre 1890 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	194.383	44½	. . . . .	. .	194.383	44½
	Galizien.						
20	Nennwert der verlosten zur Realisirung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen	120.679	52	. . . . .	. .	120.679	52
21	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlung ausgefolgten Privat-Schuldurkunden	3.012	06	. . . . .	.	3.012	06
22	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Wertpapiere	63.900	. .	. . . . .	. .	63.900	. .
	Krakau:						
23	Nennwert der verlosten zur Realisirung abgegebenen Wertpapiere	2.210	. .	. . . . .	. .	2.210	. .
	Studienfonde.						
	Tirol:						
24	Nennwert der veräußerten Obligationen	800	. .	. . . . .	. .	800	. .
	Böhmen:						
25	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlung rückgestellten Privatschuldscheine	520	. .	. . . . .	. .	520	. .
26	Realisirte Sparkasse-Einlagen	29	40	. . . . .	. .	29	40
	Galizien:						
27	Nennwert der verlosten zur Realisirung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen und Pfandbriefe	2.660	. .	. . . . .	. .	2.660	. .
28	Realisirte Sparkasse-Einlagen	6.772	85	. . . . .	. .	6.772	85
29	Nennwert der zur Umschreibung ausgefolgten Notenrente	100	. .	. . . . .	. .	100	.
	Krakau:						
30	Nennwert der verlosten zur Realisirung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen	13.260	. .	. . . . .	. .	13.260	. .
31	Nennwert eines zur Umschreibung abgegebenen Pfandbriefes	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Ministerium der Finanzen.						
32	Nennwert der auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1890 (Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5, §. 2) veräußerten Actien der Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. .	. . . . .	. .	600.000	. .
33	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkasse realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	8.683	54½	. . . . .	. .	8.683	54½
34	Nennwert eines infolge Capitalsrückzahlung ausgefolgten Schuldbriefes . .	333	33	. . . . .	. .	333	33
	Staatsschuld.						
35	Nennwert der aus Anlaß der Tilgungen veräußerten Rententitel	7,539.654	. .	. . . . .	. .	7,539.654	. .
36	Nennwert der zur Dotirung der Verwechslungs- und Unificirungskassen hinausgegebenen Schuldtitel	8,335.950	. .	. . . . .	. .	8,335.950	. .
	Summe .	16,893.048	15	. . . . .	. .	16,893.048	15
	Gesammtsumme der Ausgaben (a und b) .	16,910.585	65½	. . . . .	. .	16,910.585	65½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1890					
		Im Jahre 1890 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Studienfonde.						
	Salzburg:						
1	Nennwert der von dem Dr. Andreas Gaßner'schen Predigt- und Kreuzwegandacht-Stiftungsfonde übernommenen Notenrente	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der für Rechnung des Capitels „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	70.382	81	1.286	29½	71.669	10½
	Summe . .	70.782	81	1.286	29½	72.069	10½
	b) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahn-Bauvorschüsse.						
3	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 65) und des Gesetzes vom 29. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 108) erhaltenen 3000 Stück Stammactien à 100 fl. der Mühlkreis-Bahn (3. und letzte Rate) . .	300.000	. .	. . .	. .	300.000	. .
4	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 66) erhaltenen 1100 Stück Stammactien à 200 fl. der Bukowinaer Localbahnen (3. Rate)	220.000	. .	. . . . .	. .	220.000	. .
5	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 72) erhaltenen 900 Stück Stammactien à 200 fl. der Localbahn Lemberg-Belzec (Tomaszów) (3. Rate)	180.000	. .	. . . . .	. .	180.000	. .
	Summe . .	700.000	. .	. . . . .	. .	700.000	. .
	c) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
6	Nennwert der vom Militär-Stellvertreterfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, übernommenen Effecten . .	16.600	. .	. . . . .	. .	16.600	. .

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1891					
		Im Jahre 1890 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	d) Einnahmen mittels Creditoperationen u. d. gl.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns:						
7	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	59.200	. .	. . . . .	. .	59.200	. .
	Österreich ob der Enns:						
8	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	104.900	.	. . . . .	. .	104.900	. .
	Tirol und Vorarlberg:						
9	Nennwert der angekauften Notenrente	500	. .	. . . . .	. .	500	. .
10	Nennwert eines erhaltenen Privatschuldscheines .	705	93	. . . . .	.	705	93
	Steiermark:						
11	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	2.550	. .	. . . . .	. .	2.550	. .
12	Sparkasse-Einlagen	52.179	18½	. . . . .	. .	52.179	18½
13	Nennwert der umgeschriebenen Schuldpapiere .	37.450	. .	. . . . .	. .	37.450	. .
	Kärnten:						
14	Sparkasse-Einlagen	4.435	59	. . . . .	. .	4.435	59
15	Nennwert der umgeschriebenen Schuldpapiere .	8.700	. .	. . . . .	. .	8.700	. .
	Görz:						
16	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	6.400	. .	. . . . .	. .	6.400	. .
	Istrien:						
17	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	1.950	. .	. . . . .	. .	1.950	. .
	Dalmatien:						
18	Nennwert der angekauften Notenrente	27.000	. .	. . . . .	. .	27.000	. .
	Böhmen:						
19	Nennwert der angekauften Staats- und Privat-Obligationen	44.550	71	. . . . .	. .	44.550	71
	Mähren und Schlesien:						
20	Nennwert der angekauften Notenrente	250	. .	. . . . .	. .	250	. .
21	Nennwert der umgeschriebenen Schuldpapiere .	350	. .	. . . . .	. .	350	. .
	Galizien:						
22	Nennwert der angekauften Staats- und Privat-Obligationen	62.256	41	. . . . .	.	62.256	41
23	Nennwert der nach erfolgter Devinculirung beziehungsweise Umschreibung wieder beeinnahmten Wertpapiere	104.400	. .	. . . . .	. .	104.400	. .
	Krakau:						
24	Nennwert der angekauften Staats- und Privat-Obligationen	3.063	64	. . . . .	. .	3.063	64
	Fürtrag .	520.841	46½	. . . . .	. .	520.841	46½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1890					
		Im Jahre 1890 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	520.841	46½	. . . .	. .	520.841	46½
	Studienfonde.						
	Salzburg:						
25	Sparkasse-Einlagen	3	12	. . . . .	. .	3	12
	Tirol:						
26	Nennwert der umgeschriebenen Notenrente . . .	29.300	. .	. . . . .	. .	29.300	. .
	Görz:						
27	Nennwert der angekauften Silberrente	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Dalmatien:						
28	Nennwert der angekauften Notenrente	7.150	. .	. . . . .	. .	7.150	. .
	Böhmen:						
29	Nennwert der angekauften Notenrente	1.100	. .	. . . . .	. .	1.100	. .
30	Sparkasse-Einlagen	65	78	. . . . .	. .	65	78
	Galizien:						
31	Nennwert der angekauften Notenrente	14.900	. .	. . . . .	. .	14.900	. .
32	Sparkasse-Einlagen	362	28	. . . . .	. .	362	28
33	Nennwert der umgeschriebenen Notenrente . . .	700	. .	. . . . .	. .	700	. .
34	Nennwert der vom Krakauer Studienfonde behufs Realisirung übernommenen verlosten Grundentlastungs-Obligationen	7.500	. .	. . . . .	. .	7.500	. .
	Krakau:						
35	Nennwert der angekauften Wertpapiere	5.760	. .	. . . . .	. .	5.760	. .
36	Sparkasse-Einlagen	180	91	. . . . .	. .	180	91
	Ackerbauministerium.						
37	Nennwert der aus den Renten der Salzkammergutforste angekauften 188 Stück Actien à 20 fl. des Heilquellenvereines in Goisern	3.760	. .	. . . . .	. .	3.760	. .
	Staatsschuld.						
38	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung, dann zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe bestimmte Obligationen . . .	20,032.650	. .	. . . . .	. .	20,032.650	. .
39	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung und der Verwechslung von einheitlichen Rententiteln im 2. Semester 1889 und im 1. Semester 1890 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	23.454	. .	. . . . .	. .	23.454	. .
	Summe .	20,648.127	55½	. . . . .	. .	20,648.127	55½
	Gesammtsumme der Einnahmen (a inclusive d) .	21,435.510	36½	1.286	29½	21,436.796	66

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1890 für den laufenden Dienst,

b) im I. Quartale 1891 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1890 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1891 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
(Laut Beilage 2, Seite 28 und 29.)						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste des Jahres 1889	8,066.793	02½	1,104.555	73½	9,171.348	76
b) Für Rechnung der pro 1890 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	492,806.812	01½	13,889.198	47	506,696.010	48½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	30,279.337	44½	1,350.295	21½	31,629.632	66
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	12,159.239	14½	58.713	97½	12,100.525	17
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	543,312.181	63	16,285.335	44½	559,597.517	07½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1890 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1891 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
(Laut Beilage 2, Seite 30 und 31.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1890 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	537,868.921	73½	20,989.113	35	558,858.035	08½
b) an außerordentlichen	19,717.354	98½	3,239.042	56½	22,956.397	55
Summe . .	557,586.276	72	24,228.155	91½	581,814.432	63½
B. Nicht präliminirte Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
(Seite 40)	348.573	86½	. . . . .	. .	348.573	86½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	557,934.850	58½	24,228.155	91½	582,163.006	50

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste — realisirt — im Jahre 1890 fl.	kr.	im I. Quartale 1891 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.....	..	.....	..	.....	..
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.....	..	.....	..	.....	..
3	III. Reichsrath	.....	..	.....	..	.....	..
4	IV. Reichsgericht	.....	..	.....	..	.....	..
5	V. Ministerrath	.....	..	.....	..	.....	..
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	.....	..	.....	..	.....	..
7	VII. Ministerium des Innern	886.484	57	91.723	55	978.208	12
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	287.939	98½	526.024	04	813.964	02½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	376.735	48	83.229	11½	459.964	59½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	625.638	53½	53.268	98	678.907	51½
27	XI. Handelsministerium	5,484.506	47	301.022	87½	5,785.529	34½
28—29	XII. Ackerbauministerium	212.352	10	16.367	72	228.719	82
30	XIII. Ministerium der Justiz	193.135	88½	32.919	45½	226.055	34
31	XIV. Oberster Rechnungshof	.....	..	.....	..	.....	..
32	XV. Pensionsetat	.....	..	.....	..	.....	..
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	.....	..	.....	..	.....	..
36	XVII. Staatsschuld	.....	..	.....	..	.....	..
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	.....	..	.....	..	.....	..
	Gesammtsumme der statmäßigen Staatsausgaben	8,066.798	02½	1,104.555	73½	9,171.348	76

Auslagen für Rechnung der pro 1890 bewilligten Credite																	
ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März											
						1891						1892					
realisirt																	
im Jahre 1890		im I. Quartale 1891		Zusammen		im Jahre 1890		im I. Quartale 1891		Zusammen		im Jahre 1890		im I. Quartale 1891		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
71.894	87½	. . . . .	. .	71.894	87½	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	.	. . . . .	.
657.180	44	67.741	86½	724.922	30½	4.167	18	. . . .	. .	4.167	18	20.150	. .	. . . .	. .	20.150	. .
20.766	60	100	. .	20.866	60	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
973.052	85	94.719	09	1,067.771	77	3.400	. .	. . . . .	. .	3.400	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
98,394.320	35	802.375	29	97,591.945	06	2,534.217	20½	463.602	79½	2,997.820	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
16,204.990	75½	1,257.869	85	17,462.860	68½	734.391	21½	84.886	64	819.277	85½	1,206.435	19½	4.572	11	1,211.007	30½
12,522.695	14½	980.189	33½	13,502.884	48	3,425.961	14½	18.588	60	3,444.549	74½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
19,198.084	33	1,441.619	09½	20,639.703	42½	484.086	41½	75.942	47½	560.028	89	391.353	88½	536	40	391.890	28½
86,785.685	97	1,786.055	87½	88,571.741	84½	5,942.627	21½	169.706	48½	6,112.333	70	241.057	86½	3.987	. ½	237.070	86
64,668.167	71	2,348.730	71	67,016.898	42	2,707.758	71½	391.235	35½	3,098.994	07	8,766.299	03	11.458	78	8,777.757	81
11,560.682	50	661.422	13½	12,222.104	72½	1,170.996	94½	65.021	10	1,236.018	04½	1,307.697	15½	71.294	26	1,236.402	89½
20,005.919	75	209.042	26½	20,214.962	01½	273.803	81	28.563	94½	302.367	75½	226.246	01½	. . . .	. .	226.246	01½
167.390	01	. . . . .	. .	167.390	01	700	. .	. . . .	. .	700	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
17,220.815	95½	118.046	88½	17,338.862	79	707	58	. . . .	. .	707	58	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
1,270.936	18½	65.695	56½	1,336.631	75	8,991.628	54	88.674	06	9,080.302	60	. . . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .
137,459.840	26	5,622.316	54½	143,082.156	80½	3,928.255	28½	49.350	. .	3,878.905	28½	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
974.388	41	38.024	51½	1,012.412	92½	76.636	19½	13.423	76	90.059	95½	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
492,806.812	01½	13,889.198	47	506,696.010	48½	30,279.337	44½	1,350.295	21½	31,629.632	66	12,159.239	14½	58.713	97½	12,100.525	17

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1890 fl.	kr.	im I. Quartale 1891 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	. . . . .	.	234	50½	234	50½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	708.285	01	52.004	68	760.289	69
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,178.006	82	84.491	52	1,262.498	34
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	314.915	32	1.401	70	316.317	02
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,459.238	03½	331.783	83	5,791.021	86½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	430,728.923	78½	18,801.103	13	449,530.026	91½
33	XI. Handelsministerium	87,530.407	40½	101.448	70½	87,631.856	11
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	10,490.383	67	1,436.968	30	11,927.351	97
36	XIII. Ministerium der Justiz	753.528	45½	146.685	61½	900.214	07
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
38	XV. Pensionsetat	97.375	39½	3.507	14	100.882	53½
39	XVI. Subventionen und Dotationen	13.330	.	. . . . .	.	13.330	.
40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	594.527	84	29.484	22½	624.012	06½
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	537,868.921	73½	20,989.113	35	558,858.035	08½

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1890		im I. Quartale 1891		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	2,776.164	78	2,776.164	78
50.753	97½	5.040	09½	55.794	07
13	04	. . . . .	29	13	33
34.259	85½	21.324	61½	55.584	47
5,652.008	69	378.288	64	6,030.297	33
3,349.897	41	44.343	75½	3,394.241	16½
605.428	83	4.035	37	609.464	20
72	24	259	76½	332	. ½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
661.176	10½	125	.	661.301	10½
6,777.523	91½	. . . . .	.	6,777.523	91½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2,585.547	32	9.460	25½	2,595.007	57½
673	60½	. . . . .	.	673	60½
19,717.354	98½	3,239.042	56½	22,956.397	55

Übersicht

jener

Änderungen, welche auf Grund besonderer Gesetze

an den mit dem Finanzgesetze vom 19. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 83)

bewilligten Voranschlagssummen

vorgenommen worden sind.

Staatsausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 83)	An Nachtrags-Crediten für das Jahr 1890 wurden bewilligt	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1890
	Gulden		
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	4,650.000
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	74.978	.....	74.978
III. Reichsrath	751.354	.....	751.354
IV. Reichsgericht	22.600	.....	22.600
V. Ministerrath	1,045.887	.....	1,045.887
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	99,767.539	.....	99.767.539
VII. Ministerium des Innern	19,484.692	.....	19,484.692
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	16,941.760	.....	16,941.760
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	21,792.518	.....	21,792.518
X. Ministerium der Finanzen	89,178.554	.....	89,178.554
XI. Handelsministerium	78,817.530	.....	78,817.530
XII. Ackerbauministerium	14,651.205	.....	14,651.205
XIII. Ministerium der Justiz	20,993.195	.....	20,993.195
XIV. Oberster Rechnungshof	168.400	.....	168.400
XV. Pensionsetat	17,463.280	.....	17,463.280
XVI. Subventionen und Dotationen	10,928.445	.....	10,928.445
XVII. Staatsschuld	148,623.438	.....	148,623.438
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	947.660	.....	947.660
Gesammtsumme des Erfordernisses	546,303.035	.....	546,303.035
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1889 auf den Voranschlag des Jahres 1890 übertragenen Creditreste per	.....	.....	10,018.865
beziffert sich das präliminirte Erfordernis mit	.....	.....	556,321.900

Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 83)	Laut Gesetzes vom	Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1890
	Gulden		
I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
V. Ministerrath	718.800	. . . . .	718.800
VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
VII. Ministerium des Innern	1,159.201	. . . . .	1,159.201
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	266.156	. . . . .	266.156
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,939.444	. . . . .	5,939.444
X. Ministerium der Finanzen	434,122.745	. . . . .	434,122.745
XI. Handelsministerium	81,750.706	. . . . .	81,750.706
XII. Ackerbauministerium	12,352.042	. . . . .	12,352.042
XIII. Ministerium der Justiz	901.700	. . . . .	901.700
XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XV. Pensionsetat	90.849	. . . . .	90.849
XVI. Subventionen und Dotationen	483.042	. . . . .	483.042
XVII. Staatsschuld	10,360.611	. . . . .	10,360.611
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	515.570	. . . . .	515.570
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	159.140	. . . . .	159.140
Gesammtsumme der Bedeckung	548,820.006	. . . . .	548,820.006

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1890 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 und 5).

	Betrag	
	fl.	kr.
Laut des Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 13. Juli 1889 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1890 veranschlagt mit	129,351.708	—
Laut des Delegationsbeschlusses III (Artikel I) vom 27. Juni 1890 erhöht sich dieselbe um den Nachtragscredit von	1,389.000	—
auf den Betrag von	130,740.708	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	41,527.504	71½
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	89,213.203	28½
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,784.264	06½
so dass von dem Reste per	87,428.939	22
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	61,200.257	45½
entfallen.		
Im Vergleiche mit den unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 und 5 eingestellten Beitragsquoten zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1890 per (60,247.403 fl. 45½ kr. + 952.854 fl.)	61,200.257	45½
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1890 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Vergleichende Übersicht

der

für das Jahr 1888 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen auf Grund der bezüglichen Schlussrechnung festgestellten Beitragsquote.

(Zu Bedeckungs-Capitel 6.)

	Betrag fl.	Betrag kr.
Laut Delegationsbeschlusses VII (Artikel II) vom 27. Juni 1890 entfallen von dem Netto-Erfordernisse für den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1888 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	87,363.056	61
Hierauf wurden abgestattet:		
a) Laut Central-Rechnungsabschlusses für das Jahr 1888 (Seite 22):		
unter Erfordernis-Capitel 6, Tit. 3 . . 63,148.542 fl. 84½ kr.		
„ „ 6, Tit. 4 . . 3,034.864 „ — „		
„ „ 6, Tit. 5 . . 52.564 „ 64½ „		
„ „ 6, Tit. 8 . . 20,374.200 „ — „		
„ „ 6, Tit. 9 . . 583.365 „ 90 „		
b) Laut Central-Rechnungsabschlusses für das Jahr 1889 (Seite)22)		
unter Erfordernis-Capitel 6, Tit. 5 . . 1,111.320 fl. — kr.		
„ „ 6, Tit. 7 . . 1,834.364 „ — „		
das ist zusammen	90,139.221	39
Hieraus resultirt eine Überzahlung per	2,776.164	78
und es ist sohin dieser Betrag im vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse unter Bedeckungs-Capitel 6, und zwar als Ersatz aus der Finalabrechnung pro 1888 in Empfang verrechnet worden.		

Nebenstehende Empfangspost per 2,776.164 fl. 78 kr. begründet sich des Näheren wie folgt:

Für die Fortsetzung der im Jahre 1887 begonnenen militärischen Vorsichtsmaßregeln wurde mit Delegationsbeschluss III vom 28. Juni 1888 ein Betrag von . . . . . 29,700.000 fl.
und mit Delegationsbeschluss III vom 13. Juli 1889 ein Betrag von . . . . . 2,674.000 „
im ganzen somit ein Betrag von . . . . . 32,374.000 fl.
bewilligt.

Laut gemeinsamer Schlussrechnung pro 1888 (Seite 23) wurden hievon im Jahre 1888 verwendet:
für das Heer . . . . . 26,946.188 fl. 74½ kr.
und für die Marine . . . . . 716.416 „ 32½ „
zusammen . . . . . 27,662.605 fl. 07 kr.
Betreffend den Rest per . . . . . 4,711.394 fl. 93 kr.
so wurde dessen Verwendungs- und Verrechnungsdauer mit dem Delegationsbeschlusse V vom 13. Juli 1889 vorerst bis zum Schlusse der Gebarungsperiode 1889, mit dem Delegationsbeschlusse IV vom 27. Juni 1890 aber bis zum Schlusse der Gebarungsperiode 1890 erstreckt.

Die von dem obigen Gesammtbetrage per 32,374.000 fl. auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder pro 1888 entfallende 68·6procentige Quote beziffert sich mit . . . . 22,208.564 fl.
und ist auf Rechnung derselben laut Central-Rechnungsabschlusses pro 1888 sub Erfordernis-Capitel 6, Titel 8 ein Betrag von . 20,374.200 fl.
laut Central-Rechnungsabschlusses pro 1889 aber sub Erfordernis-Capitel 6, Titel 7 ein Betrag von . . 1,834.364 „
zusammen daher der Betrag von . . . . . 22,208.564 fl.
zur Abstattung gelangt.

Da jedoch der im Jahre 1888 thatsächlich verwendete Betrag auf nur 27,662.605 fl. 07 kr., die hievon auf die diesseitige Reichshälfte pro 1888 entfallende Quote auf nur . . . . . 18,976.547 fl. 08 kr.
sich beläuft, so hätte eigentlich die ganze hieraus resultirende Überzahlung per . . 3,232.016 fl. 92 kr.
in Rückempfang gestellt und dieser Betrag sonach als „außerordentliche Einnahme" nachgewiesen werden sollen

Andererseits aber wurde mit dem Delegationsbeschlusse VII vom 27. Juni 1890 hinsichtlich der im gemeinsamen Staatshaushalte pro 1888 sich ergebenden Netto-Überschreitung per 664.507 fl. 49½ kr. die Indemnität ertheilt und hiedurch die diesseitige Reichshälfte zur Zahlung einer mit 68·6 Procent dieser Summe das ist mit . . . . . 455.852 fl. 14 kr.
zu bemessenden Nachtragsquote pro 1888 verpflichtet.

Infolge dessen verminderte sich das obige Guthaben per . . . . . 3,232.016 „ 92 „
auf den im vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Betrag von 2,776.164 fl. 78 kr.

Hiebei wird übrigens bemerkt, dass bei dem Umstande, als die Verwendungs- und Verrechnungsdauer des seitens des Reichskriegsministeriums im Jahre 1888 nicht verwendeten Theilbetrages per 4,711.394 fl. 93 kr. bis zum Ende der Gebarungsperiode 1889, respective 1890 erstreckt wurde, die oben pro 1888 ermittelte Überzahlung per 3,232.016 fl. 92 kr. als eine bloß rechnungsmäßige sich darstellt, und dass nach Maßgabe der in den bezüglichen Schlussrechnungen nachzuweisenden Weiterverwendung des Betrages per 4,711.394 fl. 93 kr. auch die hievon auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Beitragsquote nachträglich wieder in Anspruch genommen, der obige Betrag per 3,232.016 fl. 92 kr. also auf Grund der einschlägigen Schlussrechnungen wieder beausgabt werden wird.

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückgezahlten Activcapitalien u. d. gl. realisirt					
		im Jahre 1890		im I. Quartal 1891		Zusammen		im Jahre 1890		im I. Quartal 1891		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	20.168	45	. . .	.	20.168	45	20.051	75	. . .	.	20.051	75
2	Österreich ob der Enns	236.573	65	. . .	.	236.573	65	236.482	91	. . .	.	236.482	91
3	Salzburg	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
4	Tirol	449	75	. . .	.	449	75	439	57	. . .	.	439	57
5	Steiermark	34.435	54	. . .	.	34.435	54	35.363	10	. . .	.	35.363	10
6	Kärnten	2.240	13	. . .		2.240	13	3.222	01	. . .	.	3.222	01
7	Krain	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
8	Triest	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
9	Görz	5.823	40	. . .	.	5.823	40	5.821	20	. . .	.	5.821	20
10	Istrien	1.744	43	. . .	.	1.744	43	1.749	.	. . .	.	1.749	.
11	Dalmatien	24.008	56	. . .	.	24.008	56	24.252	24	. . .	.	24.252	24
12	Böhmen	45.473	51	. . .	.	45.437	51	42.388	70	. . .	.	42.388	70
13	Mähren und Schlesien	224	95	. . .	.	224	95	220	50	. . .	.	220	50
14	Galizien	117.094	86	. . .	.	117.094	86	466.716	73½	. . .	.	466.716	73½
15	Krakau	1.940	.	. . .	.	1.940	.	1.835	.	. . .	.	1.835	.
	Summe	490.141	23	. . .	.	490.141	23	838.542	71½	. . .	.	838.542	71½
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	709	20	. . .	.	709	20	711	20	. . .	.	711	20
2	Steiermark	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
3	Görz	356	20	. . .	.	356	20	512	55	. . .		512	55
4	Dalmatien	6.427	66	. . .	.	6.427	66	6.561	61	. . .	.	6.561	61
5	Böhmen	1.195	63	. . .	.	1.195	63	1.203	18	. . .	.	1.203	18
6	Galizien	13.410	69	. . .	.	13.410	69	13.282	77	. . .	.	13.282	77
7	Krakau	6.098	75	. . .	.	6.098	75	6.099	20	. . .	.	6.099	20
	Summe	28.198	13	. . .	.	28.198	13	28.370	51	. . .	.	28.370	51
	Zusammen a) und b)	518.339	36	. . .	.	518.339	36	866.913	22½	. . .	.	866.913	22½
	Nach Abrechnung der Ausgaben per											518.339	36
	Bleibt Netto-Einnahme											348.573	86½

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen.

Nachweisung,

betreffend die

in den Jahren 1888, 1889 und 1890 auf Grund der Gesetze vom 16. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 113) und vom 22. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 81) bei Finanz-Kassen zur Einzahlung gelangten Beträge und deren Verwendung.

Bezeichnung der Post des Gesetzes vom 16. Juni 1888	Bezeichnung der Post des Gesetzes vom 22. Mai 1889	Vereinnahmt im Jahre	Der Erlös – betrifft	beträgt bis Ende December 1890 – einzeln fl.	einzeln kr.	zusammen fl.	zusammen kr.	Bis Ende December 1890 verwendet – zu welchem Zwecke	Betrag fl.	Betrag kr.
			I.							
A. I. 2			fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag:							
		1889	. . . . .	35.943	25			Neubau des westlichen Mannschaftsgebäudes der Aujezder Kaserne in Prag		
		1890	. . . . .	222.458	60	258.401	85		22.150	88
			II.							
A. I. 3			das Kaserngebäude in Kruman	24.153	02					
A. I. 4			fortificatorische Grundstücke in Olmütz	3.659	90½					
A. I. 5			das Truppenspitalsgebäude in Bregenz	6.596	. .					
B.		1888	193 m^2 Grundstücke in Bubna-Holešowic bei Prag . .	748	80					
"			Grundstücke in Olmütz im Zuge der neuen Bahnhofstraße	4.339	. .					
"			Grundstücke im Waffenplatze Nr. 49 in Olmütz . . .	1.200	. .					
			Summe pro 1888 .	40.696	72½					
"			22□° Weggrund in Lemberg (Parcelle Nr. 3581) . .	220	. .					
"		1889	fortificatorische Grundstücke am weißen Berge und bei der Audelka in Prag	4.167	50					
			Summe pro 1889 .	4.387	50					
"			das ehemalige Rittmeister Wohngebäude C. Nr. 1266 in Tarnopol	9.116	01					
"			die Jablunkauer Schanzengründe bei Mostý	800	. .					
"			fortificatorische Grundparcellen (Nr. $^{33}/_{1}$, $^{37}/_{2}$ und $^{34}/_{1}$) in Josephstadt	2.402	70					
"			die Spitalskaserne in Wessely a. d. March	15.000	. .					
"		1890	eine Grundfläche von 99·23 m^2 im IX. Bezirke Wiens (Grundbuchseinlage-Zahl 908)	1.786	14					
"			die Grundparcelle Nr. 310 in Pettau	192	. .					
"			die Grundparcelle Nr. 8 in Nowawies bei Krakau . .	978	12½					
"			Grundstücke des alten Elbebruckenkopfes bei Leitmeritz	1.433	75					
"			830□° aus Parcelle Nr. 1028 in Plaszow	415	. .					
	C		fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Ausmaße von 2991·48 m^2	62.391	90					
			Summe pro 1890 .	94.515	62½	139.599	85	. . . . .	. . . .	. .
			Zusammen .	. . . .	. .	398.001	70	. . . . .	22.150	88

Mit Ende December 1890 verbliebener Rest fl.	kr.	Anmerkung	Bargeld fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
		ad I.				
		Von nebigen . . . . . 236.250 fl. 97 kr.				
236.250	97	erlag mit Ende December 1890 ein Theilbetrag per . . . 17.849 fl. 12 kr. bei der Kasse der Geniedirection in Prag.				
		Es wurden nämlich der Heeresverwaltung aus dem im Jahre 1890 realisirten Erlöse per 222.458 fl. 60 kr. noch vor dessen Abfuhr an die Staats-Centralcasse 40.000 fl. — kr. zur Verfügung gestellt, wovon indes laut der nebenstehenden Nachweisung nur 22.150 „ 88 „ zur Verwendung gelangten, daher . . 17.849 fl. 12 kr. in der genannten Militärkasse verblieben.				
		Der restirende Theilbetrag per . . . . . 218.401 fl. 85 kr. wird bei der Staats-Centralkasse unter Deposit Nr. 253 in Verwahrung gehalten.				
		Laut Central-Rechnungs-Abschlusses pro 1889, Seite 361, bestand dieses Deposit mit Ende December 1889 aus	84	47	35.800	. .
		Im Jahre 1890 sind eingegangen:				
		a) aus dem Erlöse per . . . . . 222.458 fl. 60 kr. abzüglich des obenerwähnten, der Heeresverwaltung vorweg zur Verfügung gestellten Betrages per . 40.000 „ — „	182.458	60	. . . . .	.
		b) an Zinsen von Obligationen	4.842	50	. . . . .	. .
		c) infolge Ankaufes 5procentiger steuerfreier Notenrente	. . . . .	. .	182.900	. .
		Summe .	187.385	57	218.700	. .
		Ausgegeben wurden:				
		zum Ankaufe von 5procentiger steuerfreier Notenrente	187.285	31	. . . . .	. .
		Somit Stand mit Ende December 1890	100	26	218.700	. .
		ad II.				
		Der Betrag per 139.599 fl. 85 kr. erliegt bei der Staats-Centralkasse unter Deposit Nr 251. Laut Central-Rechnungs-Abschlusses pro 1889, Seite 361 bestand dieses Deposit mit Ende December 1889 aus	27	26½	47.500	. .
		Im Jahre 1890 sind eingegangen:				
		a) Erlöse (laut nebiger Nachweisung)	94.515	62½	. . . . .	. .
		b) Zinsen von Obligationen	2.977	50	. . . . .	. .
		c) infolge Ankaufes von 5procentiger steuerfreier Notenrente	. . . . .	. .	94.400	. .
		Summe .	97.520	39	141.900	. .
		Ausgegeben wurden:				
		a) Zum Ankaufe von 5procentiger steuerfreier Notenrente 97.461 fl. 87 kr.				
		b) Commissionskosten anlässlich der Übergabe von Grundstücken des alten Elbe-Brückenkopfes in Leitmeritz 7 „ 74 „	97.469	61	. . . . .	. .
		Somit Stand mit Ende December 1890	50	78	141.900	. .
139.599	85					
375.850	82					

Nachweisung,

betreffend die in den Jahren 1888 und 1889 auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, bei Militär-Kassen zur Einzahlung gelangten Beträge und deren Verwendung bis Ende December 1890.

Bezeichnung der Post des Gesetzes vom 16. Juni 1888	Die Transaction betrifft	Der Gesammt-Kaufschilling beträgt		Hievon wurden bis Ende December 1890						Mit Ende December 1890 verbliebener Barrest	
				eingehoben			verwendet				
				bei welcher Kasse	Betrag		zu welchem Zwecke	Betrag			
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
A. I. 1	Das alte Train-Etablissement nebst Grundstücken vor dem Aujezder Thore in Prag	481.195	.	Landes-Haupt-Kasse in Prag	481.195	.	Bau des neuen Train-Etablissements in Wrsowic bei Prag	480.524	93	670	07
A. I. 6	Mehrere ärarische Objecte in Salzburg	23.127	17	Genie-Directions-Kasse in Linz	23.127	17	Adaptirungen in der Hofstall-Kaserne und Herstellung zweier offenen Reitschulen bei der Riedenburg-Kaserne in Salzburg	11.998	40	11.128	77

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1890, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1890 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel des Voranschlages 1889	Capitel des Voranschlages 1890	Staatsausgaben	Passivum: zu Ende des Jahres 1889 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1890 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1890 fl.	kr.
1	1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	3	III. Reichsrath	4.422	73	20	40	4.402	33	40	60
4	4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	5	V. Ministerrath	39.442	67	1	35	39.441	32	34.866	23
6	6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	7	VII. Ministerium des Innern	333.948	50	11.986	11	321.962	39	289.400	41
8	8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	77.086	16	207	43½	76.878	72½	246.666	89
9	9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	700.353	98	21.363	23½	678.990	74½	708.218	99
10 bis 26	10 bis 26	X. Ministerium der Finanzen	535.268	86	15.222	90½	550.491	76½	1,300.740	80
27	27	XI. Handelsministerium	295.545	28½	7.367	02	288.178	26½	290.988	61
28 u. 29	28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	381.928	. .	7.501	10½	374.426	89½	360.700	95
30	30	XIII. Ministerium der Justiz	166.814	96	1.702	61	165.112	35	143.934	11
31	31	XIV. Oberster Rechnungshof	1	66	. . . . .	. .	1	66	. . . . .	. .
32	32	XV. Pensionsetat	208.639	95	30.986	24½	177.653	70½	247.353	92
33 bis 35	33 bis 35	XVI. Subventionen und Dotationen	722	87	. . . . .	. .	722	87	. . . . .	. .
36	36	XVII. Staatsschuld	13,715.271	99	96.236	47	13,619.035	52	10,988.285	97½
37	37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	1.061	84	. . . . .	. .	1.061	84	5.468	75
		Summe	16,406.509	45½	162.149	07½	16,298.360	38	14,616.666	23½
		Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	3.990	77½	28	33	4.019	10½	352.592	97
		Zusammen	16,464.500	23	162.120	74½	16,302.379	48½	14,969.259	20½

Capitel des Voranschlages 1889	Capitel des Voranschlages 1890	Staatseinnahmen	Activum: zu Ende des Jahres 1889 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1890 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1890 fl.	kr.
1	1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	80	. .
4	4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	5	V. Ministerrath	65.198	98½	123	55	65.075	43½	66.219	99½
6	6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	7	VII. Ministerium des Innern	485.303	54½	18.027	49	467.276	05½	367.918	92
8	8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10.006	72½	13	80	9.992	92½	6.351	71
9	9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,638.520	54	580.244	48	2,058.276	06	2,263.063	20
10 bis 32	10 bis 32	X. Ministerium der Finanzen	49,488.666	91½	889.639	44½	48,599.027	47	51,837.282	53
33	33	XI. Handelsministerium	3,398.102	02½	14.681	04½	3,383.420	98	3,444.498	98½
34 u. 35	34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	1,222.341	80	50.537	41½	1,171.804	38½	1,401.058	67
36	36	XIII. Ministerium der Justiz	467.226	65½	2.748	32	464.478	33½	461.848	56
37	37	XIV. Oberster Rechnungshof	107	. .	. . . . .	. .	107	.	543	75
38	38	XV. Pensionsetat	26.145	05	5.283	. ½	31.428	05½	30.168	. ½
39	39	XVI. Subventionen und Dotationen	295,647.156	95	119,743.879	57½	175,903.277	37½	187,155.789	80½
40	40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	3.044	25	63	75	3.108	. .	2.198	85
42	42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	1,015.100	81½	1.926	31	1,013.171	50½	688.753	71½
		Zusammen	354,466.921	25½	121,296.474	67½	233,170.446	58	247,725.776	60½

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1890.

Post-Nr.			Betrag fl.	kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1890.			
1	Bei den Salzerzeugungsämtern		1,401.802	32
2	„ „ Salzverschleißämtern		721.977	49
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:			
	a) Werte der vorräthigen Ausländer-Blätter	14,659.392 fl. 71 kr.		
	b) „ „ „ Inländer-Blätter	18,250.865 „ 59 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	4,672.974 „ 14 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	12,813.647 „ 16 „	50,396.879	60
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)		2,731.511	02
5	„ „ Punzirungsämtern		1.713	63
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei		716.775	83
7	„ dem Münzwesen	2,961.856 fl. 14 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	1,794.372 „ 30 „	1,167.483	84
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen		4,516.805	89
9	„ den Staatsforsten und Domänen:			
	a) Staatsdomänen		1,746.070	01½
	b) Fondsdomänen		321.955	89½
10	„ den Montanwerken		4,558.500	55½
11	„ dem Staatseisenbahnbetrieb		6,601.101	07
	Zusammen		74,882.577	15½

Post-Nr.			Betrag fl.	Betrag kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1890.			
1	Bei den Salzerzeugungsämtern		1,385.810	82½
2	„ „ Salzverschleißämtern		809.475	42½
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:			
	a) Werte der vorräthigen Ausländer-Blätter	16,257.702 fl. 03 kr.		
	b) „ „ „ Inländer-Blätter	20,313.751 „ 82 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	4,541.845 „ 22 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	13,841.565 „ — „	54,954.864	07
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)		2,803.430	32½
5	„ „ Punzirungsämtern		1.703	. ½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei		739.446	09
7	„ dem Münzwesen	3,292.249 fl. 96 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per	2,147.279 „ 66 „	1,144.970	30
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen		4,525.173	32
9	„ den Staatsforsten und Domänen:			
	a) Staatsdomänen		1,979.544	54
	b) Fondsdomänen		310.401	34½
10	„ den Montanwerken		4,965.541	49½
11	„ dem Staatseisenbahnbetrieb		6,622.788	20
	Zusammen		80,243.148	94

Nachweisung

der baren Kassebestände und Obligations-Vorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1890.

	Kassebestände mit Anfang Jänner 1890									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	26,530.399	35	4,496.264	12½	2,768.803	36½	33,795.466	84	4,114.689	35
Staatsschuldenkasse	3,093.055	32½	568.189	15	178.429	. .	3,839.673	47½	81,253.172	50
Ministerialzahlamt	881.140	68½	3	20	499	60	881.643	48½	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	106.511	39½	. . . . .	. .	. . .	. .	106.511	39½	2.637	60
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	12.788	55	. . . . .	. .	. . . . .	. .	12.788	55	. . . . .	. .
Landwehrkassen	382.837	58	. . . . .		. . . . .	. .	382.837	58	. . . . .	. .
Gendarmeriekassen	47.797	14	. . . . .	. .	. . . . .	. .	47.797	14	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	35,303.245	83	2,628.095	45½	1,283 529	85½	39,214.871	14	64,460.106	09½
Salzerzeugungsämter	97.876	01½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	97.867	01½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	605.245	53	3.646	57½	7	03½	608.899	14	. . . . .	. .
Lottokassen	694.166	56½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	694.166	56½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.894	69	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.894	69	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	214.747	30	. . . . .	. .	. . . . .	. .	214.747	30	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	71.143	29½	475.208	85	450.380	39	996.732	53½	. . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	9,876.206	08½	159.738	85½	3.665	. .	10,039.609	94	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	4,908.508	22	439.826	62	100.705	92	5,449.040	76	. . . . .	.
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	4.059	08	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.059	08	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	78.092	77	. . . . .	. .	. .	. .	78.092	77	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	90.829	65½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	90.829	65½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	756.891	96	. . . . .	. .	. . . . .	. .	756.891	96	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	408	40	. . . . .	. .	. . . . .	. .	408	40	. . . . .	. .
Zusammen	83,763.845	42	8,770.972	83	4,786.020	16½	97,320.838	41½	149,830.605	57½
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1889 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (activ-schwebende Posten) per							73,482.844	86½	40	. .
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1889 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (passiv-schwebende Posten) per							30,798.519	24	82,784.228	93
beziffern sich die anfänglichen Kassebestände im ganzen mit							140,005.164	04	67,046.416	64½
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartal 1890 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							20,046.368	46	*) 22.635	59
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							17,400.360	37½	4.000	. .
vermindert und daher mit Ende März 1890 auf gestellt.							142,651.172	12½	67,019.781	05½

*) Plus der Einnahmsrückersätze gegenüber den Einnahmen.

	Kassebestände mit Ende December 1890									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	26,131.766	74½	3,729.765	. .	4,813.598	53½	34,675.125	28	a) 8,429.704	37½
Staatsschuldenkasse	3,337.513	48	1,087.097	35	423.449	. .	4,848.059	83	b) 85,802.240	. .
Ministerialzahlamt	878.778	14	112	19	663	85	879.554	18	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	115.346	95	. . . .	. .	. . . .	. .	115.346	95	2.637	60
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	13.224	74½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	13.224	74½	. . . . .	. .
Landwehrkassen	354.650	45½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	354.650	45½	. . . . .	. .
Gendarmeriekassen	47.303	47	. . . . .	.	. . . . .	. .	47.303	47	. . . . .	.
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	37,010.672	55	2,356.690	12	1,695.713	12½	41,063.075	90½	c) 64,687.064	42½
Salzerzeugungsämter	99.245	74	. . . . .	. .	. . . .	. .	99.245	74	. . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	574.014	28½	4.964	47½	2	71	578.981	47	. . . . .	. .
Lottokassen	567.299	20½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	567.299	20½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	9.527	40	. . . . .	. .	. . . . .	. .	9.527	40	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	152.215	49	. . . . .	. .	. . . . .	. .	152.215	49	. . . . .	.
Münz- und Einlösungskassen	99.662	91½	545.344	35	457.395	80	1,102.403	06½	. . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	11,015.829	04	242.425	12½	3.029	53	11,261.283	69½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	4,619.699	77	610.261	29	14.910	71	5,244.871	77	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	4.041	13½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4.041	13½	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	71.190	56	. . . . .	. .	. . . . .	. .	71.190	56	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	98.104	10	. . . . .	. .	. . . . .	. .	98.104	10	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	438.586	23	. . . . .	. .	. . . . .	. .	438.586	23	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	295	82	. . . . .	. .	. . . . .	. .	295	82	. . . . .	. .
Zusammen	85,638.968	33½	8,576.659	90	7,408.758	26	101,624.386	49½	158,921.646	40
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1890 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (activ-schwebende Posten) per							82,802.291	½	40	. .
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1890 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (passiv-schwebende Posten) per							27,152.836	12	87,376.980	63½
beziffern sich die schließlichen Kassebestände im ganzen mit							157,273.841	08	71,544.705	76½
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartale 1891 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							24,228.155	91½	1.286	29½
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							16,285.335	44½	. . . . .	. .
vermindert und daher mit Ende März 1891 auf gestellt.							165,216.661	55	71,545.992	06

a) Die Effecten der Staatscentralkasse werden in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5, specificirt.
b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkasse ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passiv-schwebenden Posten enthalten sind.
c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	61,318.697 fl. 16½ kr.	
„ „ Studienfonde	858.033 „ 38 „	
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	326.286 „ 50 „	
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	67.250 „ 76½ „	
„ „ Staatsforste und Domänen	21.980 „ — „	
„ „ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600 „ — „	
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,574.096 „ 45½ „	
„ das Brandbarlehen in Galizien	462.500 „ — „	
und „ Erläge	30.620 „ 16 „	
gibt zusammen obige	64,687.064 fl. 42½ kr.	

Übersicht

über die

in den Jahren 1881 bis 1890 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und über deren procentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben

im Jahre 1881 einen Ertrag von	93,132.464	fl.
„ „ 1882 „ „ „	94,997.692	„
„ „ 1883 „ „ „	97,816.848	„
„ „ 1884 „ „ „	99,129.044	„
„ „ 1885 „ „ „	100,294.369	„
„ „ 1886 „ „ „	101,639.355	„
„ „ 1887 „ „ „	105,241.435	„
„ „ 1888 „ „ „	104,522.571	„
„ „ 1889 „ „ „	106,071.735	„
„ „ 1890 „ „ „	108,503.493	„

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1881 zum Jahre 1882 eine Ertrags-Zunahme von	2·00	Procent
„ „ 1882 „ „ 1883 „ „ „ „	2·97	„
„ „ 1883 „ „ 1884 „ „ „ „	1·34	„
„ „ 1884 „ „ 1885 „ „ „ „	1·18	„
„ „ 1885 „ „ 1886 „ „ „ „	1·34	„
„ „ 1886 „ „ 1887 „ „ „ „	3·54	„
„ „ 1887 „ „ 1888 „ „ Abnahme „	0·68	„
„ „ 1888 „ „ 1889 „ „ Zunahme „	1·48	„
„ „ 1889 „ „ 1890 „ „ „ „	2·29	„
„ „ 1881 „ „ 1890 „ „ „ „	16·50	„

Die Brutto-Einnahmen der indirecten Abgaben (ohne gemeinsame Zollgebarung) betrugen nach dem Rechnungsabschlusse

des Jahres 1881	254,491.739	fl.
„ „ 1882	251,268.492	„
„ „ 1883	258,483.484	„
„ „ 1884	262,636.070	„
„ „ 1885	265,415.741	„
„ „ 1886	273,914.869	„
„ „ 1887	269,268.400	„
„ „ 1888	252,445.417	„
„ „ 1889	285,881.851	„
„ „ 1890	297,350.209	„

Es ergibt sich somit

vom Jahre	1881	zum Jahre	1882	eine	Ertrags-Abnahme	von	. . . . .	1·27	Procent
„ „	1882	„ „	1883	„	„	Zunahme	„	. . . . .	2·87	„
„ „	1883	„ „	1884	„	„	„	„	. . . . .	1·61	„
„ „	1884	„ „	1885	„	„	„	„	. . . . .	1·06	„
„ „	1885	„ „	1886	„	„	„	„	. . . . .	3·20	„
„ „	1886	„ „	1887	„	„	Abnahme	„	. . . . .	1·70	„
„ „	1887	„ „	1888	„	„	„	„	. . . . .	6·25	„
„ „	1888	„ „	1889	„	„	Zunahme	„	. . . . .	13·25	„
„ „	1889	„ „	1890	„	„	„	„	. . . . .	4·01	„
„ „	1881	„ „	1890	„	„	„	„	. . . . .	16·84	„

Fasst man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe für

das Jahr	1881	mit	. . . . . 347,624.203 fl.
„ „	1882	„	. . . . . 346,266.184 „
„ „	1883	„	. . . . . 356,300.332 „
„ „	1884	„	. . . . . 361,765.114 „
„ „	1885	„	. . . . . 365,710.110 „
„ „	1886	„	. . . . . 375,554.224 „
„ „	1887	„	. . . . . 374,509.835 „
„ „	1888	„	. . . . . 356,967.988 „
„ „	1889	„	. . . . . 391,953.586 „
„ „	1890	„	. . . . . 405,853.702 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1881	zum Jahre	1882	eine	Ertrags-Abnahme	von	. . . . .	0·39	Procent
„ „	1882	„ „	1883	„	„	Zunahme	„	. . . . .	2·90	„
„ „	1883	„ „	1884	„	„	„	„	. . . . .	1·53	„
„ „	1884	„ „	1885	„	„	„	„	. . . . .	1·09	„
„ „	1885	„ „	1886	„	„	„	„	. . . . .	2·69	„
„ „	1886	„ „	1887	„	„	Abnahme	„	. . . . .	0·28	„
„ „	1887	„ „	1888	„	„	„	„	. . . . .	4·68	„
„ „	1888	„ „	1889	„	„	Zunahme	„	. . . . .	9·80	„
„ „	1889	„ „	1890	„	„	„	„	. . . . .	3·55	„
„ „	1881	„ „	1890	„	„	„	„	. . . . .	16·75	„

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staats-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1890 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1890	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	kr.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.	4,650.000	.	. . . . .	.
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	71.894	87½	74.978	.	3.083	12½
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten. **)	61,421.912	67½	64,475.739	.	3,053.826	32½
Verwaltungsauslagen.						
Reichsrath	749.004	98	746.504	.	**2.500**	**98**
Reichsgericht	20.866	60	22.600	.	1.733	40
Ministerrath	310.882	08	327.087	.	16.204	92
Ministerium des Innern	19,153.061	55½	18,439.284	.	**713.777**	**55½**
„ für Landesvertheidigung	17,445.067	90	17,489.613	.	44.545	10
„ „ Cultus und Unterricht	16,204.980	86	16,060.908	.	**144.072**	**86**
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	17,130.027	19½	16,905.965	.	**224.062**	**19½**
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	767.773	30	660.000	.	**107.773**	**30**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	2,711.710	31	2,813.266	.	101.555	69
Ackerbauministerium: „ „	3,979.220	98½	3,975.156	.	**4.064**	**98½**
Ministerium der Justiz	20,069.085	05	20,207.522	.	138.436	95
Oberster Rechnungshof	168.090	01	168.400	.	309	99
Pensionsetat	17,238.687	83½	17,372.431	.	133.743	16½
	115,948.458	66	115,188.736	.	**759.722**	**66**
Allgemeine Staatsausgaben.						
Allgemeine Kassenverwaltung	4,886.293	43½	2,266.898	.	**2,619.395**	**43½**
Staatseisenbahnbau	5,867.216	01½	5,889.523	.	22.306	98½
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	815.100	.	815.100	.	. . . . .	.
Subventionen und Dotationen:						
a) an Landesfonde und Gemeinden	305.400	.	305.400	.	. . . . .	.
b) an Verkehrsanstalten	6,382.140	14½	7,006.548	.	624.407	85½
c) an Grundentlastungsfonde	3,054.763	10	3,133.455	.	78.691	90
Staatsschuld:						
Allgemeine Staatsschuld:						
A. Zinsen	84,959.455	54	86,254.026	.	1,294.570	46
B. Schuldentilgung	11,060.716	01½	10,501.608	.	**559.108**	**01½**
Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:						
A. Zinsen	48,998.670	94	49,837.224	.	838.553	06
B. Schuldentilgung	1,942.219	59½	2,030.580	.	88.360	40½
Verwaltung der Staatsschuld	478.460	81½	432.090	.	**46.370**	**81½**
	168,750.435	60	168,472.452	.	**277.983**	**60**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	350,842.701	81	352,861.905	.	2,019.203	19
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	373,059.617	37	353,859.107	.	19,200.510	37
ergibt sich ein { Überschuss	22,216.915	56	997.202	.	21,219.713	56
ergibt sich ein { **Abgang**	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
**) Mit Ausschluss der Überschüsse des Zollgefälles und der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1890	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	35,236.479	56½	35,310.000	**73.520**	**43½**
Gebäudesteuer	30,249.274	79½	29,797.000	452.274	79½
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,909.064	72½	1,675.000	234.064	72½
Erwerbsteuer	11,477.387	92½	11,103.000	374.387	92½
Einkommensteuer **)	28.348.941	57	25,199.200	3,149.741	57
Steuerexecutionsgebüren	848.676	97	593.000	255.676	97
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	393.363	. .	310.000	83.363	. .
	108,463.188	55	103,987.200	4,475.988	55
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	94,356.414	63½	87,031.270	7,325.144	63½
Salz	17,651.403	83½	17,630.846	20.557	83½
Tabak	51,866.748	67	53,184.666	**1,317.917**	**33**
Stempel	19,025.055	84½	18,406.000	619.055	84½
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	37,054.559	56	32,970.000	4,084.559	56
Lotto	8,095.137	88½	8,013.275	81.862	88½
Mauten	2,380.243	25	2,366.200	14.043	25
Punzirung	198.750	39	148.731	50.019	39
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,166.380	49½	1,154.000	12.380	49½
	231,794.694	56½	220,904.988	10,889.706	56½
Allgemeine Kassenverwaltung	3,233.004	87½	2,653.160	579.844	87½
Einnahmen vom Staatseigenthume.	***)		***)		
Dikasterialgebäude	**53.022**	**62**	**67.941**	14.918	38
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	298.583	38	195.200	103.383	38
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	***)**415.568**	**77½**	***)**229.913**	**185.655**	**77½**
Münzwesen	48.528	98½	23.016	25.512	98½
Post- und Telegraphenwesen	3,843.978	68½	3,167.254	676.724	68½
Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen	121.777	33	128.550	**6.772**	67
Staatseisenbahnbetrieb	11,299.726	33½	8,255.614	3,044.112	33½
Forst- und Domänenwesen	305.175	80½	349.155	**43.979**	19½
Montanwerke	1,287.615	86½	1,212.155	75.460	86½
Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	2,595.007	57½	159.140	2,435.867	57½
	19,331.802	56½	13,192.230	6,139.572	56½
Andere Staatseinnahmen.					
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	2,983.267	69	2,328.822	654.445	69
Postiparkassenamt	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen	66.745	17	79.000	**12.254**	**83**
Erlös aus den für Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Renteobligationen	6,664.122	44	10,245.611	**3,581.488**	**56**
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	113.401	47½	115.000	**1.598**	**52½**
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	673	60½	. . . . .	673	60½
Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	408.716	43½	353.096	55.620	43½
	10,236.926	81½	13,121.529	**2,884.602**	**18½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	373,059.617	37	353,859.107	19,200.510	37

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
**) Mit Ausschluss der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd.
***) Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungsabschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1890.

Post-Nr.	Einnahmen.	In Barem (B. V.) fl.	kr.	In Wertpapieren fl.	kr.
1	Beitragsquote pro 1890 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 4	1,171.465	. .	. . . . .	. .
2	Angekaufte Notenrente	. . . . .	. .	1,365.800	. .
3	Zinsen von den im Vermögen des Militärtaxfondes befindlichen Wertpapieren	551.288	35	. . . . .	. .
	Summe	1,722.753	35	1,365.800	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1889 verbliebenen Kassareste per	9.182	33½	10,250.000	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	1,731.935	68½	11,615.800	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	281.888	. .	. . . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache ꝛc.	35.177	28	. . . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie ꝛc.	11.082	96	. . . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Notenrente	1,401.295	86	. . . . .	. .
	Summe	1,729.444	10	. . . . .	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1890 verbliebenen Kassareste per	2.491	58½	11,615.800	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme mit	1,731.935	68½	11,615.800	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donau-Regulirungsfondes für das Jahr 1890.

Post-Nr.	Empfänge	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	laufende Gebür fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	aus dem Gegenstands-Jahre fl.	kr.
	I. in Barem												
	A. Reelle.												
	a) Eigene Einnahmen des Donau-Regulirungsfondes:												
1	Activinteressen			53.210	53	53.210	53	53.210	53				
2	Erlös aus Baugründen	787.177	08	184.968	59	972.145	67	269.551	66	599.762	34	102.831	67
3	Kaufschillingsinteressen *)	3.993	97	23.027	88	27.021	85	18.803	86	3.407	22	4.810	77
4	Miet- und Pachtzinse **)	2.411	01	145.173	52	147.584	53	144.780	98½	976	12	1.827	42½
5	Mauterträgnis			51.255	05	51.255	05	51.255	05				
6	Erlös für Pläne und Druckwerke			125	38	125	38	125	38				
7	Erlös für Materialien	1.943	16	791	41	2.734	57	2.734	57				
8	Forstnutzungen			1.495	10	1.495	10	1.495	10				
9	Ersätze von Parteien	107	78	1.783	17	1.890	95	1.783	17	107	78		
10	Verschiedene Empfänge			4.054	09	4.054	09	4.054	09				
	Summe der eigenen Einnahmen	795.633		465.884	72	1,261.517	72	547.794	39½	604.253	46	109.469	86½
	b) Beiträge:												
11	des Ärars			700.000		700.000		700.000					
12	des Landes Österreich unter der Enns			200.000		200.000		200.000					
	Summe der Beiträge			900.000		900.000		900.000					
	Gesammtsumme der reellen Empfänge	795.633		1,365.884	72	2,161.517	72	1,447.794	39½	604.253	46	109.469	86½
	B. Durchlaufende.												
1	Vadien und Cautionen			311	50	311	50	311	50				
2	Depositen und fremde Gelder			24	46	24	46	24	46				
3	Einkommensteuer und Diensttaxen			947	84	947	84	947	84				
4	Rückersetzte Vorschüsse	27.799	60	1.635	23	29.434	83	5.885	13	23.299	60	250	10
5	Vorschüsse von der Bodencreditanstalt			135.551	77	135.551	77	135.551	77				
	Summe der durchlaufenden Empfänge	27.799	60	138.470	80	166.270	40	142.720	70	23.299	60	250	10
	Hiezu die reellen Empfänge	795.633		1,365.884	72	2,161.517	72	1,447.794	39½	604.253	46	109.469	86½
	Summe	823.432	60	1,504.355	52	2,327.788	12	1,590.515	09½	627.553	06	109.719	96½
	Hiezu den anfänglichen Kassarest							1,028.703	27				
	Zusammen							2,619.218	36½				
	II. in Werteffecten.												
	Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen			1,203.770		1,203.770		1,203.770					
2	Depositen und fremde Gelder			6.300		6.300		6.300					
	Summe			1,210.070		1,210.070		1,210.070					
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand							348.461	50				
	Zusammen							1,558.531	50				

*) Abfall 50 fl. 84 kr. infolge Gebürsabschreibung.
**) Abfall 25 fl. infolge Gebürsabschreibung.

Anmerkung. Die gesammten reellen Eingänge des Donau-Regulirungsfondes im Jahre 1890 betragen . . 1,447.794 fl. 39½ kr.
nach Abrechnung der Beiträge des Staates und des Landes Österreich unter der Enns zusammen mit . . . . . 900.000 „ — „
ergeben sich die eigenen Brutto-Einnahmen mit . . . . . 547.794 fl. 39½ kr.

Zufolge der Beschlüsse der Donau-Regulirungscommission sind aus diesen Brutto-Einnahmen die folgenden im Jahre 1890 gemachten Auslagen zu decken, und zwar:

1. Die Steuern mit	3.637 fl.	49	kr.
2. „ Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke mit	3.202 „	30	„
3. „ Mauteinhebungskosten auf der Kaiser Franz Joseph-Brücke mit	1.973 „	23½	„
4. „ Parcellirungsauslagen mit	10.162 „	05	„
5. „ Auslagen für die Quaistraße mit	59.554 „	—	„
6. „ Auslagen für die Grundeinlösung zur Verlängerung der Nordbahnstraße mit	71.520 „	83	„
7. „ Baggerung an den Landungsplätzen mit	6.131 „	13	„
8. „ Regiequote mit	6.000 „	—	„
	162.181 „	03½	„

Sonach ergeben sich die Netto-Einnahmen des Jahres 1890 mit . . . . . 385.613 fl. 36 kr.
und es stellt sich somit im Entgegenhalte zu den präliminarmäßigen Einnahmen des Jahres 1890 per . . . . . 300.000 „ — „
für das Jahr 1890 ein Überschuss von . . . . . 85.613 fl. 36 kr.
heraus.

Post-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus dem Gegenstands-Jahre fl.	kr.
	I. in Barem												
	A. Reelle.												
1	Regie	2.547	60½	78.977	14	81.524	74½	78.853	12½	2	. .	2.669	62
2	Neubauten	2.085	. .	498.201	92½	500.286	92½	497.796	99½	. . . .	. .	2.489	93
3	Dämme	. . . .	. .	422.997	20	422.997	20	422.844	13	. . . .	. .	153	07
4	Erhaltungskosten der Bauten	. . . .	. .	254.262	15	254.262	15	254.262	15	. . . .	. .	. . . .	. .
5	Reserve *)	. . . .	. .	28.438	90	28.438	90	27.838	90	. . . .	. .	600	. .
6	Steuern	. . . .	. .	3.637	49	3.637	49	3.637	49	. . . .	. .	. . . .	. .
7	Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke	. . . .	. .	3.202	30	3.202	30	3.202	30	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Mauteinhebungskosten	. . . .	. .	1.973	23½	1.973	23½	1.973	23½	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Parcellirungsauslagen	13	. .	10.537	59	10.550	59	10.162	05	. . . .	. .	388	54
10	Auslagen für die Quaistraße	. . . .	. .	59.554	. .	59 554	. .	59.554	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
11	Auslagen für Grundeinlösung zur Verlängerung der Nordbahnstraße	. . . .	. .	71.520	83	71.520	83	71.520	83	. . . .	. .	. . . .	. .
12	Baggerungen an den Landungsplätzen	. . . .	. .	6.131	13	6.131	13	6.131	13	. . . .	. .	. . . .	. .
	Gesammtsumme der reellen Ausgaben	4.645	60½	1,439.433	89	1,444.079	49½	1,437.776	33½	2	. .	6.301	16
	B. Durchlaufende.												
1	Vadien und Cautionen	55	. .	311	50	366	50	. . . .	. .	55	. .	. . 311	50
2	Depositen und fremde Gelder	229	73	24	46	254	19	35	16	229	73	9	10
3	Einkommensteuer und Diensttaxen **)	783	75	947	84	1.731	59	783	75	. . . .	. .	947	84
4	Vorschüsse gegen Ersatz	18	93	1.635	23	1.654	16	1.635	23	18	93	. . . .	. .
5	Rückersetzte Vorschüsse an die Bodencreditanstalt	188.950	97	135.551	77	324.502	74	188.950	97	. . . .	.	135.551	77
	Summe der durchlaufenden Ausgaben	190.038	38	138.470	80	328.509	18	191.385	31	303	66	136.820	21
	Hiezu die reellen Ausgaben	4.645	60½	1,439.433	89	1,444.079	49½	1,437.776	33½	2	. .	6.301	16
	Summe	194.683	98½	1,577.904	69	1,772.588	67½	1,629.161	64½	305	66	143.121	37
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	990.056	72	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen	. . . .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	2,619.218	36½	. . . .	. .	. . . .	. .
	II. in Werteffecten.												
	Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen	215.738	93	1,203.770	. .	1,419.508	93	1,249.030	04	165.058	89	5.420	. .
2	Depositen und fremde Gelder	132.722	57	6.300	. .	139.022	57	95.000	. .	44.022	57	. . . .	. .
	Summe	348.461	50	1,210.070	. .	1,558.531	50	1,344.030	04	209.081	46	5.420	. .
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	214.501	46	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1,558.531	50	. . . .	. .	. . . .	. .

*) Abfall 80 fl. 01 kr. infolge Gebürsrichtigstellung.
**) Zuwachs 9 kr. infolge Gebürsrichtigstellung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände dieses Landes und der Stände an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns das in der Beilage aufgeführte Übereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Übereinkommen,

welches

zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse von Österreich ob der Enns im Namen der dortigen Landesvertretung anderseits wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände von Österreich ob der Enns und dieser letzteren an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes Österreich ob der Enns aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen abgeschlossen worden ist, wie folgt:

Artikel I.

Das Land Österreich ob der Enns erklärt sich mit allen Ansprüchen an das k. k. Ärar, welche zufolge des an den Landtag erstatteten Berichtes des oberösterreichischen Landesausschusses vom 3. März 1864, Z. 10186 ex 1863, und des hierüber gefassten Landtagbeschlusses vom 13. Februar 1866 bei der k. k. Staatsverwaltung geltend gemacht worden sind, und welche die gegenseitige Abrechnung zwischen dem k. k. Ärar und dem obderennsischen ständischen Domesticalfonde aus der Zeit der ständischen Verfassung zum Ausgangspunkte haben, durch die im III. und IV. Artikel des gegenwärtigen Übereinkommens ausgesprochenen Verzichtleistungen der k. k. Staatsverwaltung compensationsweise vollkommen befriedigt.

Unter Bezugnahme auf das diesfällige Abrechnungsoperat der k. k. Creditshofbuchhaltung vom 10. Februar 1843 für die Zeitperiode vom 1. November 1781 bis inclusive 31. October 1842 werden insbesondere für compensationsweise getilgt erklärt:

a) Alle Forderungen der obderennsischen Landschaft für bestrittene mehr als recessmäßige Militärbequartierungsauslagen, dann für Militärlieferungen, Transportlöhne, Einrichtungskosten der Kasernen und Spitäler und sonstige Militärprästationen;

b) alle Forderungen der Landschaft aus der seitens der ständischen Domesticalkasse bestrittenen Zahlung der Zinsen der ständischen Ärarialschuld;

c) alle Forderungen der Landschaft für die Besorgung der Einhebung von Ärarialsteuern und Gefällen;

d) die Forderungen der Landschaft auf Ersatz verschiedener für Rechnung des k. k. Ärars und der politischen Fonde aus der ständischen Domesticalkasse bestrittenen Auslagen, wie solche in dem oben citirten Abrechnungsoperate ddto. 10. Februar 1843 aufgeführt sind, oder aus derlei Titeln für die der Abrechnung unterzogene Zeitperiode 1781 bis inclusive 1842 etwa noch nachträglich vorkommen könnten.

Artikel II.

Das Land Österreich ob der Enns entsagt allen wie immer gearteten Ansprüchen auf Vergütung der Invasionskosten aus den Kriegsjahren 1800—1801, 1805—1806 und 1809—1810 einschließlich der sogenannten Etapen- und Spitalforderungen aus dem Jahre 1809 und einschließlich insbesondere auch der sogenannten „französischen Unkosten", das ist der Auslagen, welche in der Zeit nach geschlossenem Presburger und Wiener Frieden bis zur gänzlichen Räumung des

Landes von den französischen Truppen für die Bedürfnisse der letzteren von der Landschaft bestritten worden sind. Die Landesvertretung erklärt sonach, von den diesfalls theils bei der allgemeinen gegenseitigen Abrechnung, theils abgesondert laut des Landesausschussberichtes vom 9. November 1865, Zahl 7751, und Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1866 erhobenen Ansprüchen an die k. k. Staatsverwaltung vorbehaltlos abzustehen.

Artikel III.

Die k. k. Staatsverwaltung namens des k. k Ärars verzichtet dagegen auf alle aus den Staatsfinanzen während der obenerwähnten Abrechnungsperiode 1781—1842 den obderennsischen Ständen theils gegen Schuldschein gegebenen verzinslichen und unverzinslichen Darlehen, theils gegen Quittung gegebenen Vorschüsse, sowie auch auf die von den Ständen für Rechnung des k. k. Ärars eingehobenen Summen an Ärarialsteuern und Gefällen; sie erklärt sonach das im mehrerwähnten Abrechnungsoperate vom 10. Februar 1843 mit der Summe von 401.088 fl. 07 kr. Conventionsmünze berechnete, nachderhand auf 399.117 fl. 40½ kr. Conventionsmünze rectificirte ärarische Abrechnungsguthaben definitiv aufzulassen, beziehungsweise aus dieser Abrechnung keinerlei Ansprüche mehr an das Land Österreich ob der Enns zu stellen.

Artikel IV.

Insoferne unter den im Artikel I und Artikel III des gegenwärtigen Übereinkommens berührten beiderseitigen Ansprüchen auch verzinsliche Capitalsforderungen vorkommen, und die Zinsen von denselben unberichtigt aushaften, einigen sich beide contrahirenden Theile dahin, dass diese Verzinsung als mit Ende des Jahres 1890 abgeschlossen, gegenseitig ausgeglichen und erloschen zu gelten habe. Der von der k. k. Staatsverwaltung nach den Grundsätzen der obderennsischen Landesschuldenabtheilung, beziehungsweise aus dem Titel der Concurrenz des k. k. Ärars zur Verzinsung der obderennsisch ständischen Domesticalschuld bis dermalen noch an das Land Österreich ob der Enns gezahlte Jahresbeitrag von brutto 3384 fl. 70½ kr. österr. Währ., beziehungsweise nach Abzug der Einkommensteuer netto 3046 fl. 22½ kr. österr. Währ., welcher eben auf die im Artikel III berührte verzinsliche Darlehensschuld der obderennsischen Stände an das k. k. Ärar sich bezieht, kommt sohin mit dem gleichen Zeitpunkte — Ende des Jahres 1890 — in Abfall.

Die k. k. Staatsverwaltung erklärt ferners, im Interesse der vollkommenen gegenseitigen Ausgleichung auf jeden Rückersatzanspruch in Ansehung der aus dem vorerwähnten Titel bis Ende des Jahres 1890 aus dem Staatsschatze an das Land Österreich ob der Enns gezahlten jährlichen Quotenbeiträge zu verzichten.

Artikel V.

Das k. k. Ärar verpflichtet sich, dem Lande Österreich ob der Enns einen Pauschalbetrag von 260.000 fl., also mit Ausschluss jeder eventuellen Erhöhung, behufs Tilgung der aus der Zeit der Landeshoheit Bayerns über die an Österreich abgetretenen Landestheile stammenden sogenannten Innviertler Schuldforderungen an Bayern, deren Rechtsbestand sich nachweisen lässt, sofort nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens zu bezahlen und das Land Österreich ob der Enns verpflichtet sich dagegen, dem k. k. Ärar die Entfertigung dieser Forderungen zu bewirken und das Ärar demgemäß gegen jeden Anspruch solcher Gläubiger klag- und schadlos zu halten.

Artikel VI.

Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns aufbewahrt wird.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände dieses Landes und der Stände an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen.

Das vorliegende Übereinkommen hat eine zweifache Natur: einerseits ist es ein Ausgleich zwischen Staat und Land über gegenseitig gestellte Forderungen; anderseits aber ist es ein Pakt über die Stellungnahme gegenüber den Forderungen der Innviertler Schuldgläubiger. Conform dieser Zweitheilung der in Frage kommenden Rechtsbeziehungen zerfällt auch die Motivirung der gegenwärtigen Regierungsvorlage in zwei Abschnitte.

I.

Zum Verständnisse der Sach- und Rechtslage ist es nöthig, vor allem die Situation zu Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts sich vor Augen zu stellen; diese bildet den Ausgangspunkt der nunmehr 90jährigen, bis in die jüngste Zeit unfruchtbar verlaufenen Abrechnungsverhandlungen.

Einzelne Ruhepunkte sind die Jahre 1810, 1822, 1843 und 1860.

Bei Betrachtung der Verhältnisse an der Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts ist zuvörderst die eigenthümliche Stellung zu beachten, welche die Stände der einzelnen Erbländer der österreichischen Monarchie — so auch die obderennsischen Stände — im Systeme der öffentlichen Verwaltung einnahmen. Im gewissermaßen übertragenen Wirkungskreise befand sich die Steuereinhebung, die Obsorge für die Militärbedürfnisse und zum Theile auch das öffentliche Creditwesen in den Händen der Stände.

Diese hatten durch ihre Organe im ganzen Lande zugleich mit ihren ständischen Gefällen auch die Ärarialsteuern einzuheben und selbe sohin an die Staatskasse abzuführen.

Weiters war es eine jener Zeit eigenthümliche Auffassung, den ständischen Credit als einen Hauptpfeiler des öffentlichen Creditwesens anzusehen, so zwar, dass die Staatsverwaltung ihre, das ist, die Staatsanlehen vielfach nicht auf offenem Markte aufnahm, sondern bei den Ständen, welche ihrerseits mittels unter ihrer Firma ausgefertigter Theilschuldverschreibungen die Anlehenssummen auf dem Geldmarkte aufbrachte. Aus derartigen indirecten Staatsanlehen stammten die sogenannten ständischen Ärarialobligationen, so genannt zum Unterschiede von den ständischen Domestical obligationen, welche letztere auf die von den Ständen für ihre eigenen Bedürfnisse (für das Domesticum) unternommenen Creditsoperationen hinausgegeben worden waren.

Die Zinsenzahlung von den gesammten ständischen Obligationen geschah bei den ständischen Kassen, die Bedeckung des Zinsenerfordernisses der ständischen Ärarialschuld wurde seitens der Staatsfinanzverwaltung in zweifacher Weise geleistet: theils durch Barvorschüsse, theils durch Einräumung der Befugnis an die Stände, aus den einkassirten Ärarialsteuern die nöthigen Beträge zurückzubehalten, nach dem damaligen Sprachgebrauche das sogenannte jus retinendorum. Was endlich die militärökonomischen Geschäfte anbelangt, so hatten die Stände für die Militärbequartierung zu sorgen, für die Erhaltung der Kasernen, für Transporte, für Proviantlieferung, für Spitäler u. d. gl. mehr.

Die Militärbequartierung war kraft des Militärbequartierungsreglements vom Jahre 1748 systemmäßig den einzelnen Ländern zur Last gelegt; für Oberösterreich war aber ausnahmsweise kraft eines Recesses (Rechtsverbriefung) der Kaiserin Maria Theresia den Ständen die Begünstigung zutheil geworden, dass ihr Aufwand für Militärbequartierung 10.000 fl. jährlich nicht übersteigen solle, für das superplus hatten sie vom Ärar die Vergütung zu fordern, gleichwie dies für alle anderen Arten der Militärprästationen der Fall war. Eine Allerhöchste Entschließung vom 14. April 1782 gewährte den oberösterreichischen Ständen die Befugnis, für die mehr als recessmäßigen Militärbequartierungsauslagen sich aus den im Innviertel für Rechnung des Ärars eingehobenen Gefällen unmittelbar zahlhaft zu machen — also eine Ausdehnung des Retentionsrechtes auf eben diese Auslagen.

Der Anbruch des neuen Jahrhunderts war aber bekanntlich auch von Kriegsereignissen begleitet; über das Land Oberösterreich kamen im Jahre 1800 die Drangsale einer Invasion französischer Kriegsheere. Die Anforderungen des Feindes hatten alsbald die Erschöpfung der ständischen Kassen zur Folge.

In der äußersten Noth wurde durch Allerhöchste Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers Franz den Ständen ein Darlehen von einer Million Gulden mit der Bedingung fünfprocentiger Verzinsung, und zwar öffentlich vermittels des Banquiers Jenamy, mittelbar aber aus den Staatsfinanzen zugewendet; weiters wurden ständische Tratten im Betrage von 2,077.486 fl. durch Vermittlung des Syndikus von Spaun aus Staatsmitteln honorirt. Demungeachtet aber machte die Zerrüttung der ständischen Finanzen unaufhaltsame Fortschritte; die Steuerabfuhr an das Ärar gerieth völlig ins Stocken und so sah die Hofkammer sich genöthigt, mit Erlass vom 25. Juni 1802, Z. 3775 der obderennsischen Landesregierung zu bedeuten: es sei eine genaue Prüfung des ständischen Finanzwesens einzuleiten; „in der Zwischenzeit aber habe die Regierung dafür zu sorgen, dass die ständische Kasse zur pünktlichen Zahlung sowohl der Ärarial- als der Domesticalschulden hinlänglich bei Kräften bleibe, zu welchem Ende mit allen Zahlungen der ständischen Kasse an das Camerale, insoweit sie erstere erschöpfen würden, innegehalten werden kann." Also schon nicht mehr das bloße Retentionsrecht, sondern ein Moratorium in aller Form, von welchem auch die Stände während der ganzen nun folgenden ruhelosen Zeit immer wiederkehrender politischer Erschütterungen den ausgiebigsten Gebrauch machten.

Bevor noch irgend ein Schritt zur Besserung der Verhältnisse gethan war, kam ein neuer Krieg gegen Frankreich zum Ausbruche, und damit im November 1805 die zweite französische Invasion in das Land Oberösterreich.

Die feindlicherseits an die Stände gestellten Anforderungen mussten ohne Verzug erfüllt werden und die ständischen Kassen waren alsbald vollständig erschöpft. Auch hier kamen die Staatsfinanzen den Ständen mit Darlehen im Gesammtbetrage von zwei Millionen Gulden unter der Bedingung fünfprocentiger Verzinsung zuhilfe.

Nach Beendigung auch dieser Kriegswirren ging man endlich daran, durch eine besondere, nach Linz entsendete Liquidationscommission die so lange ausständige allgemeine Abrechnung zwischen den Ärarial- und den ständischen Kassen zu pflegen. Das mit Ende October 1806 abgeschlossene Abrechnungsoperat der Commission wurde von den Hofbuchhaltungen mit einer Ziffer des Abfuhrrückstandes der Stände per 1,844.338 fl. 23 1/8 kr. adjustirt, dabei ungerechnet die in den Abrechnungsentwurf nicht einbezogenen verzinslichen Hofdarlehen per 3 Millionen Gulden und ungerechnet die im Jahre 1800 aus Staatsmitteln honorirte Trattensumme per 2,077.486 fl.

Bei der offenbaren Zahlungsunvermögenheit der Stände war von sofortiger Einkassirung des ärarischen Guthabens in obiger Höhe selbstverständlich keine Rede; die Summe wurde über Allerhöchste Ermächtigung bei der Staatskasse als ein unverzinslicher Vorschuss an die Stände in Vorschreibung genommen; die im Jahre 1806 gegebenen Darlehen per 2,000.000 fl. wurden als unverzinslich erklärt, von dem Jenamy'schen Darlehen wurde der Zinsenrückstand bis October 1808 nachgesehen, ja noch mehr, ein neues Darlehen per 500.000 fl. zu 5 Procent verzinslich den Ständen zu dem Zwecke hinausgegeben, um ihr ganz in Verfall gerathenes Schuldentilgungssystem wieder in Ordnung zu bringen und derart dem gesunkenen ständischen Credite wieder aufzuhelfen. Endlich wurde bestimmt, dass die ständischen Vergütungsansprüche für Militärprästationen nach Maßgabe der documentarisch gelieferten Liquiditätsnachweisungen durch Abschreibung von den unverzinslichen Ärarialguthabungen beglichen werden sollten.

Alle diese Anordnungen und Unterstützungen hatten noch gar nicht angefangen, Früchte zu tragen, als im Frühjahre 1809 ein neuer Krieg gegen Frankreich zum Ausbruche kam, der für das Land Oberösterreich die Heimsuchung mit der dritten und längsten französischen Invasion bedeutete. Es wiederholte sich in verstärktem Maße die schrankenlose Ausbeutung der ständischen Hilfsquellen, so namentlich auch des ständischen Credites von Seite der feindlichen Machthaber. Der verhältnismäßig erträglichen Epoche der Kriegsoperationen selbst — vom 20. April bis zum Znaimer Waffenstillstande 12. Juli 1809 — folgte eine mehr als dreimonatliche Waffenstillstandsperiode, in welcher die feindliche Gewalt das ganze Land besetzt hielt und Requisitionen wie Contributionen gleichsam systemmäßig, als Pressionsmittel für die nur zögernd vorwärtsgehenden Friedensunterhandlungen, bis ins Unerträgliche steigerte.

Mit Abschluss des Wiener Friedens vom 20. October 1809 war aber gerade das Land Oberösterreich noch einer bis in den Jänner 1810 dauernden Occupation preisgegeben, da der allmähliche Rückmarsch der französischen Heere nahezu vollständig die Richtung durch Oberösterreich nahm. Unter dem Drange dieser Umstände vollzog sich in dem Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Ständen Oberösterreichs eine bedeutungsvolle Schwenkung. Es wurde bei dem Bemühen, dem Lande in höchster Nothlage zeitweilige Hilfe zu bringen, die bis dahin eingehaltene Form von gegen Schuldschein, gegen Zinsen und Rückzahlungsversprechen gegebenen sogenannten Hofdarlehen verlassen und — mit einer einzigen Ausnahme in Betreff eines Darlehens von 200.000 fl. — die nach Millionen beanspruchte Unterstützung in der summarischen Form von Vorschüssen gegen Quittung gewährt.

Noch bedeutsamer war die diesen Vorgang begleitende Neuerung, dass bei Bewilligung solcher Vorschüsse regelmäßig eine specielle Bestimmung für deren Verrechnung beigesetzt wurde, und zwar bei sehr erheblichen Vorschussummen mit wörtlicher Hinweisung auf daraus zu bestreitende Invasionsauslagen, so zum Beispiel ein Vorschuss von 600.000 fl. „zur Beförderung des Abmarsches der französischen Truppen", Vorschüsse per 600.000 fl. und per 300.000 fl. „zur Bestreitung französischer Spitalsauslagen", ein Vorschuss von 150.000 fl. schlechtweg „zur Bestreitung feindlicher Auslagen".

Nebenher liefen Vorschüsse zur Bezahlung ärarischer Besoldungen und Pensionen im Betrage von 600.000 fl. zur Bestreitung der Interessen der Domesticalschuld per 650.000 fl.; endlich auch diesmal, wie im Jahre 1801 die ganz formlose Honorirung ständischer Tratten in der Summe von 771.865 fl.

Mit der Räumung des Landes im Jänner 1810 war endlich die Aera der französischen Invasionen abgeschlossen. Vorausgesetzt, die nun folgenden Jahre hätten die zur nunmehrigen Abwickelung des Abrechnungsgeschäftes nöthige Muße und Erholung gewährt, so wären hiebei zwei anomale Momente, beziehungsweise schwierige Fragen des öffentlichen Rechtes in Betracht zu ziehen gewesen.

Die erste: inwieferne auf die vom Ärar gemachten Leistungen, respective auf die Ersatzforderungen des Ärars die von den Ständen getragenen feindlichen Invasionskosten ganz oder theilweise in Abrechnung gebracht werden dürfen.

Die zweite Frage ergab sich aus den in dem Wiener Frieden begründeten Territorialveränderungen, speciell was Oberösterreich anbelangt, aus der Abtrennung des Innviertels und mehrerer Parcellen des Hausruckkreises.

Im Artikel V des Friedenstractates war bezüglich der auf den abgetretenen Territorien haftenden Passiven das allgemeine Princip aufgestellt worden, „dass die auf Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothecirten Schulden, ferners jene Schulden, welche von Ausgaben herrühren, die für deren wirkliche Verwaltung gemacht worden waren, dem Schicksale dieser Provinzen folgen". Diesemnach ließ sich wohl der Satz aufstellen: mit der Avulsion eines, nach der Steuerleistung berechnet, nahezu dritten Theiles der Provinz Oberösterreich seien die Stände von dem entsprechenden nahezu dritten Theile ihrer Domesticalschuld zu entlasten gewesen. Die Landesabtretung war zu Gunsten des Kaisers Napoleon erfolgt, dieser gab die abgerissenen Theile Oberösterreichs zugleich mit Salzburg an die Krone Bayern; die königlich bayerische Regierung aber beobachtete gegenüber der Frage der Theilung der Landesschuld eine völlig passive Haltung; und die damaligen Zeitumstände lassen es erklärlich erscheinen, dass die österreichische Regierung den Versuch einer theilweisen Überwälzung der oberösterreichischen Landesschuld auf den Besitznachfolger, als von vorneherein völlig aussichtslos, unterlassen hat. Hiemit erschien aber weiters der Schluss naheliegend, dass die Stände, in der Bedeckung ihres Ausgabenpräliminares auf zwei Drittheile ihrer Gefälle beschränkt, nunmehr den Staatsfinanzen die entsprechende Zinsenquote ihrer Domesticalschuld zuzurechnen versuchen würden, respective dass in der allgemeinen Abrechnung zwischen Ärar und Ständen auch diese Post als Forderung der Stände zur Geltung komme.

Wie die hier hervorgehobenen zwei Fragen — zugleich Complicationsmomente — ihre Lösung gefunden haben würden, wenn vorausgesetztermaßen die Abrechnung nach dem Jahre 1810 in Ruhe und Muße vor sich gegangen wäre, steht dahin, denn neue gewaltige politische Erschütterungen und Kriegsereignisse drängten im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts das Abrechnungsgeschäft durchaus in den Hintergrund. Erst dem

Jahre 1823 war es vorbehalten, diesfalls das Versäumte nachzuholen. Die lange Dauer der Säumnis aber hatte selbstverständlich die Arbeit nicht leichter gemacht; im Gegentheile, es waren neue Momente der Verwirrung und Verwickelung hinzugekommen.

Als solche Momente sind aufzuzählen:

Erstens die im Gefolge der Kriegsperiode 1813—1815, wenngleich der Waffenlärm außerhalb des Landes Oberösterreich tobte, auftretenden, weitaus das Friedensmaß übersteigenden Anforderungen an die Stände für die Bedürfnisse des eigenen Kriegsheeres.

Zweitens die eben auch durch die Kriegsereignisse hervorgerufene bedrängte Lage der Staatsfinanzen und die dadurch motivirte, mit Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1811 genehmigte Maßregel, dass mit der Berichtigung aller Militärschulden bis auf Weiteres innegehalten wurde.

Drittens die eben mit Rücksicht auf die hiedurch in arges Gedränge gekommenen Militärschuldgläubiger Allerhöchsten Ortes mit Entschließung vom 16. October 1814 getroffene Verfügung: dass nunmehr die Militärschulden „genau nach den für andere Schuldner bestehenden Gesetzen" sowohl in Ansehung des Capitales, als auch der Zinsen zu berichtigen seien. Allen Bestrebungen der Hofkammer, dieser bisher nie üblich gewesenen Zinsenzahlung von Militärschulden die möglichst beschränkte Auslegung, respective Anwendung zu geben, wurde durch weitere Allerhöchste Entschließungen — so vom 20. November 1814, vom 1. März 1817, vom 23. Februar und 3. März 1820 — entgegengetreten; es wurde hiemit der entschiedene Wille Seiner Majestät ausgesprochen: es habe bei den Zinsen von Fünf vom Hundert für die älteren Militärschulden zu verbleiben — diese Bezahlung gebüre bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Zahlung des Forderungscapitales — selbe gebüre sämmtlichen Militärgläubigern, die ihre Forderungen angemeldet haben oder sonst nicht in mora sind.

Viertens endlich das sogenannte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 und die über die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen desselben auf das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Ärar und den Ständen rege gewordenen Zweifel.

Rechnet man hiezu noch die obenerwähnten bereits im Jahre 1810 gegeben gewesenen zwei Elemente zu Meinungsdifferenzen, nämlich die Streitfrage über Zulässigkeit und Maß einer Invasionskostenvergütung, nicht minder die finanzielle Tragweite der Territorialveränderungen: dann begreift sich wohl die Möglichkeit der verschiedenartigsten sich widersprechenden Abrechnungsendresultate, wie solche je nach der Verschiedenheit der bei der Abrechnung zur Geltung gebrachten Grundsätze zutage kommen mussten.

So lieferte die im Jahre 1823 in Linz speciell zu diesem Abrechnungsgeschäfte zusammengetretene Landescommission ein Elaborat, als dessen Endergebnis mit gegenseitiger Zinsenberechnung bis 31. October 1822 ein Guthaben auf Seite der Stände im Betrage von 29.089 fl. Conventionsmünze und 318.966 fl. Wiener Währung erschien. Über dieses für die Hofkammer höchst überraschende Ergebnis entspannen sich weitwendige Verhandlungen zwischen dieser Finanzhofstelle und der Hofkanzlei, wobei erstere den Abrechnungsgrundsätzen des Linzer Operates andere entgegenstellte, und mit Anwendung derselben ein namhaftes Restguthaben des Ärars constatirte, die Hofkanzlei aber anderseits mehr für die den Ständen günstigere Auffassung der Linzer Landescommission eintrat.

Aus dieser nahezu 20 Jahre dauernden Verhandlung seien hier nur summarisch die Endergebnisse der successive versuchten Abrechnungsmethoden aufgezählt, und zwar:

im Jahre 1827 aus der seitens der Hofbuchhaltungen gepflogenen Prüfung des Linzer Operates ein Guthaben der Stände per 29.089 fl. Conventionsmünze und 348.601 fl. Wiener Währung;

im Jahre 1830 aus der von der Hofkammer veranlassten Umarbeitung des Linzer Operates ein Guthaben des Ärars per 533.283 fl. 48²/₄ kr. Conventionsmünze;

im Jahre 1833 aus der seitens der Hofkanzlei veranlassten Zusammenstellung eines neuen Elaborats durch die Hofbuchhaltung politischer Fonds:

ein Guthaben der Stände per 205.227 fl. 32³/₄ kr. Conventionsmünze;

im selben Jahre infolge der Verwahrungen der Hofkammer gegen das vorerwähnte Operat ein von der Hofkanzlei mit allerunterthänigstem Vortrage vom 20. Juni 1833 bei Seiner Majestät zur Anerkennung beantragtes Guthaben der Stände per 154.449 fl. 41³/₄ kr. Conventionsmünze;

im Jahre 1835 über Allerhöchste Weisung und sohin ertheilten Auftrag der Hofkammer an die Staatscreditshofbuchhandlung ein seitens dieser ermitteltes Guthaben des Ärars per 444.819 fl. 29 kr. Conventionsmünze;

im Jahre 1839 laut einer als Gegenstück zum vorerwähnten Elaborate über Auftrag der oberösterreichischen Stände von der Landschaftsbuchhaltung gelieferten Darstellung ein Guthaben des Ärars 25.259 fl. 11 kr. Conventionsmünze;

im Jahre 1842 endlich das von der Hofkammer mit Einrechnung der Zinsen bis 31. October 1841 ermittelte und Allerhöchsten Ortes zur definitiven Anerkennung beantragte Restguthaben des Ärars per 396.965 fl. 10 kr. Conventionsmünze.

Über den bezüglichen allerunterthänigsten Vortrag erflos die Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1842 und diese ist wieder ein Ruhepunkt der Verhandlung, gewissermaßen deren meritorischer Abschluss.

Seine Majestät hatten sämmtliche Abrechnungsgrundsätze der Hofkammer genehmigt; damit im Principe die Aufstellung eines Restguthabens des k. k. Ärars per 396.965 fl. 10 kr. Conventionsmünze.

Die Hofkammer, die Sache nunmehr als endgiltig entschieden betrachtend, ließ nur noch die Abrechnung durch Zuschlag der Zinsen bis 31. October 1842 ergänzen. Das derart ermittelte Guthaben des Ärars per 401.088 fl. Conventionsmünze sollte sofort der ständischen Casse gegenüber rechnungsmäßig durchgeführt werden, daher bei dem Linzer Cameralzahlamte als von den oberösterreichischen Ständen empfangener Vorschuss gegen Ersatz in Vorschreibung kommen; die Fürsorge für die effective Einzahlung des Ersatzes blieb der Hofkanzlei überlassen.

Die Verhandlungen der politischen Centralbehörde mit den Ständen wegen der Berichtigung des derart festgestellten Ärarialguthabens dauerten ungefähr 18 Jahre. Aus dieser Periode sind als Zwischenfälle herauszuheben:

Die Restringirung der Ärarialforderung auf 399.117 fl. 40¾ kr. Conventionsmünze, dies infolge nachträglich aufgeklärter Rechnungsmängel;

ferner ein Vergleichsvorschlag der Stände vom 16. November 1846, worin selbe in höchst ausführlicher Darstellung den Nachweis zu liefern versuchten, dass aus der Gesammtabrechnung eine Guthabung des ständischen Domesticums an das k. k. Ärar per 330 fl. 42¾ kr. Conventionsmünze sich ergebe, sich jedoch bereit erklärten, auf jede weitere aus dieser Verrechnung an das Ärar zu stellende Forderung und ebenso auf jede Vergütung der feindlichen Invasionsauslagen durch Ausschreibung auf das Land zu verzichten.

Denselben Antrag wiederholte das obderennsische vereinigte Landescollegium mit Note an die Statthalterei vom 20. März 1858, Z. 1360.

Die Ministerien fanden es nicht für angemessen, auf diesen Vergleichsvorschlag einzugehen; anderseits wurde den Rücksichten, welche gegen eine zwangsweise Eintreibung der ärarischen Forderung sprachen, die Würdigung nicht versagt. Es erging sohin unterm 24. December 1860, Zahl 37.761, ein Erlass des k. k. Staatsministeriums an die k. k. oberösterreichische Statthalterei, worin dieser behufs Verständigung des vereinigten Landescollegiums eröffnet wurde: „Es sei sich mit dem Finanzministerium und der obersten Rechnungscontrolbehörde in dem Beschlusse geeinigt worden, dass das Ärarialguthaben im rectificirten Betrage von 399.117 fl. 40¾ kr. Conventionsmünze nur mehr als ein Compensationsobject für einen etwa vorkommenden Fall in Vormerkung bleiben solle, wenn für das Land Oberösterreich eine ähnliche Forderung an den Staatsschatz aus einem anderen Titel sich ergeben sollte."

Dies war der letzte Ruhepunkt der Verhandlung, gewissermaßen deren formaler Abschluss, und hiemit sollte wohl wenigstens nach der Intention der Staatsregierung die Sache als abgethan gelten.

Diese Annahme traf indessen nicht zu, indem im Jahre 1864 die oberösterreichische Landesvertretung sich veranlasst fand, die Sache in ganz neuartiger Weise wieder aufzunehmen.

Zwei Elaborate des Landesausschusses sollten den Nachweis liefern, dass aus der allgemeinen Abrechnung für das Land ein namhaftes Restguthaben an das Ärar sich ergebe (die Ziffer des Guthabens war zuerst mit 156.210 fl. Conventionsmünze genannt, später auf 87.139 fl. Conventionsmünze herabgemindert), und dass überdies aus dem Titel der Invasionskosten eine Schuld des Ärars an das Land von mehreren Millionen Gulden österreichischer Währung resultire.

Über Landtagsbeschluss vom 13. Februar 1866 erfolgte das Einschreiten des oberösterreichischen Landesausschusses vom 2. November 1866 an die Staatsregierung, selbe möge aus dem Titel der allgemeinen Abrechnung die Restforderung des Landes per 87.139 fl. Conventionsmünze anerkennen und zur Auszahlung anweisen, die Staatsregierung möge ferner aus dem Titel der Invasionskostenvergütung 12.574 fl. 8½ kr. österreichischer Währung in Barem und überdies fünfprocentige Staatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von 3 Millionen und 504.000 Gulden österreichischer Währung mit Zinsenlauf vom 1. Jänner 1866 dem Lande ausfolgen lassen.

Die Antwort des k. k. Finanzministeriums erfolgte nach reiflicher Erwägung der Sache unterm 31. August 1874, Z. 6076, ablehnend.

In Gemäßheit eines Landtagsbeschlusses vom 21. April 1875 hat sohin der oberösterreichische Landesausschuss mit dem Majestätsgesuche vom 12. September 1875 diese Angelegenheit vor die Stufen des Allerhöchsten Thrones gebracht. In dem Majestätsgesuche wird bei dem Anspruche aus der allgemeinen Abrechnung neuerlich die höhere Ziffer von 156.210 fl. Conventionsmünze in Ansatz gebracht, anderseits die Forderung der Invasionskostenvergütung von mehr als 3½ Millionen Gulden österreichischer Währung in ihrer vollen Gänze aufrecht erhalten.

Die Ergebnisse der über Allerhöchsten Auftrag seither wieder aufgenommenen quellenmäßigen Untersuchung dieser überaus verwickelten Angelegenheit, sowie die commissionellen Verhandlungen mit Vertretern des oberösterreichischen Landesausschusses haben nun zu dem vorliegenden Übereinkommen geführt.

Der Grundgedanke der Übereinkunft in deren erstem und zweitem Punkte ist die Rückkehr zu den ständischen Ausgleichsvorschlägen von den Jahren 1846 und 1858 mit Fallenlassen der minimen Ziffer von 330 fl. 42 3/4 kr. Conventionsmünze einerseits, die Rückkehr zu dem im Jahre 1860 eingenommenen Standpunkte der Regierung mit Umwandlung des Compensationsvorbehaltes in definitives Fallenlassen des ärarischen Restguthabens anderseits. Diese Niederschlagung ist aber sozusagen selbstverständlich, und in jenem Compensationsvorbehalte begrifflich enthalten, sobald es überhaupt zur Gewissheit wird, „dass für das Land Oberösterreich eine ähnliche Forderung an den Staatsschatz aus einem anderen Titel nicht mehr sich ergeben werde".

Dies ist der Fall nach der Textirung von Punkt 1 und 2 des Übereinkommens.

Es würde also, sollten gegen diese Punkte meritorische Bedenken, etwas aus der Meinung, dass das ärarische Interesse hiebei nicht genügend gewahrt sei, erhoben werden, eigentlich darauf ankommen, jenen Ministerialbeschluss vom Jahre 1860 sachlich zu rechtfertigen.

An dieser Beziehung dürfte es für den vorliegenden Zweck wohl genügen, in den Hauptumrissen sich die vielen schwierigen Rechtsfragen zu vergegenwärtigen, über welche ein Tribunal oder Schiedgericht — falls einem solchen die Entscheidung zwischen Staat und Land übertragen würde — schlüssig werden müsste.

Von den zahlreichen einschlägigen Controversen mögen hier nur die wichtigsten aufgezählt werden: zunächst die Frage, inwiefern die einzelnen vom Ärar den Ständen gegebenen Vorschüsse als durch die von den Ständen bestrittenen Invasionsauslagen beglichen anzusehen sind, und zwar auch in Ansehung der nach dem Abschlusse der Friedensverträge von 1805 und 1809 aufgelaufenen derartigen Auslagen — ferner die Frage, ob durch die im Jahre 1809 erfolgte und bis zum Jahre 1816 währende Abtretung oberösterreichischer Landestheile an Bayern eine Quote der Zinsen der obderennsischen Domesticalschuld an den neuen Besitzer überging, beziehungsweise inwieferne der österreichischen Regierung aus ihrem diesbezüglichen Verhalten gegen Bayern eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber den Ständen erwuchs. Sodann kommt die Frage in Betracht, ob die von den Ständen aufgerechneten, mehr als recessmäßigen Militärbequartierungsauslagen ihrer inneren Wesenheit nach zu jenen „älteren Militärschulden" zu rechnen seien, welchen kraft der Allerhöchsten Entschließung von 16. October 1814 die Berechnung nach der Scala des Patentes vom Februar 1811 (anstatt der Umrechnung mit bloß einem Fünftel der Bankozettelvaluta) und die fünfprocentige Verzinsung zugestanden wurde, beziehungsweise ob diese Allerhöchste Entschließung auch auf jene älteren Militärschuldposten anzuwenden sei, welche schon vorher durch Abschreibung von den Ärarialdarlehen und Vorschüssen als getilgt angenommen waren.

Von besonderer Wichtigkeit ferner erscheint die Frage, welche der Ärarialdarlehen und Staatsvorschüsse als in Conventionsmünze, welche als in Bankozetteln gegeben anzusehen seien, und ob die letzteren nach dem Verhältnisse von 500 zu 100 oder aber nach der Scala des Finanzpatentes vom Februar 1811 in Wiener Währung umzurechnen waren.

Endlich können sich noch Zweifel darüber ergeben, ob den Ständen die verspätete Beibringung der Belege für die ursprünglich undocumentirt angemeldeten Militärschuldforderungen als Verzug zur Last falle, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem die gegenseitige Zinsenberechnung abzuschließen ist.

Je nachdem von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass von einem etwaigen rechtsprechenden Tribunale oder Schiedsgerichte sämmtliche vorerwähnte Fragen in dem für die Staatsfinanzen günstigsten Sinne entschieden würden, oder dass die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne fiele, würde sich für das Ärar eine Restguthabensforderung, oder aber eine Schuld an das Land Oberösterreich ergeben.

In dieser schwankenden Natur der obwaltenden Verhältnisse findet der nun beantragte Ausgleich wohl seine Rechtfertigung.

Es ist hier schließlich am Platze, noch einen Umstand zu erwähnen, der als empfehlendes Moment hinzutritt. Mit dieser Ausgleichung und kraft derselben wird das Budget von einer alljährlich wiederkehrenden Ausgabspost per 3384 fl. 70 1/2 kr. österreichischer Währung entlastet.

Diese fortgesetzt alljährliche Leistung der Staatsfinanzen an das Land Oberösterreich, bis zum Jahre 1858 mit 8058 fl. 48 1/2 kr. Wiener-Währung angesetzt, seither auf den obigen Betrag in österreichischer Währung umgerechnet, findet nämlich ihre Erklärung lediglich in dem bisherigen Nichtzustandekommen der ofterwähnten allgemeinen Abrechnung.

Die Versuche der Regierung, diese Ausgabe als eine nicht genügend motivirte einzustellen, scheiterten eben daran, dass die Leistung von den Vertretern des Landes beharrlich als in den Complex der gegenseitigen Guthabensabrechnung gehörig bezeichnet wurde und ein entscheidender Schritt vor der allseitigen Aufklärung und Ausgleichung dieser Verhältnisse nicht verantwortet werden wollte.

Anbelangend die Natur der fraglichen Leistung, so war dieselbe eine Consequenz der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1818 im Principe genehmigten Übernahme eines Procentenantheiles der obderennsischen Landesschulden auf die Staatsfinanzen, einer Maßregel, welche ihrerseits

wieder darauf zurückzuführen war, dass nach der Wiedererwerbung des Innviertels und mehrerer Parcellen des Hausruckviertels im Jahre 1816 das bayerische Steuersystem dortselbst belassen wurde, dass sonach die Stände Oberösterreichs ihre altverfassungsmäßigen Gefälle aus diesen Territorien nicht wieder eingeräumt erhielten. Die ältere (der Zeit der Abtrennung vorausgegangene) Contributionsleistung dieser Landestheile war auf 32·092 Procent der Leistung des ganzen Landes Oberösterreich veranschlagt worden; nach diesem Procentausmaße erschien es billig, den entsprechenden Theil der Zinsenlast der ständischen Domesticalschuld den Ständen ab-, respective auf das Ärar zu übernehmen.

Bei der Durchführung der citirten Allerhöchsten Entschließung wurden sohin auch die zwei verzinslichen sogenannten Hofdarlehen — das Jenamy'sche aus dem Jahre 1801 und das Creditsdarlehen per 500.000 fl. aus dem Jahre 1808 — als ständische Schulden mit in Berechnung gezogen.

Der Capitalsbetrag beider Passivposten wurde nach scalamäßiger Berechnung, überdies mit Berücksichtigung gewisser Abschreibungen von Militärschulden, auf zusammen 502.231 fl. 41 kr. Wiener Währung festgestellt; davon das fünfprocentige Zinsenerfordernis mit 25.111 fl. 30 kr. Wiener Währung berechnet und als nach obigem Procentausmaße entfallende Tangente des Ärars die jährliche Zahlung von 8058 fl. 48½ kr. Wiener Währung schon vom 1. November 1816 ab für die Stände bei der Staatskasse flüssig gemacht.

Mit dem Augenblicke, wo kraft der gegenseitigen Ausgleichung die beiden Hofdarlehen im Capitale als beglichen angesehen werden, erlischt selbstverständlich auch deren Verzinsung und folgerichtig die hiezu bestimmte Beitragsquote des Ärars.

II.

Die Regelung der sogenannten Innviertler Schulden involvirt zunächst folgende Hauptfrage:

Haben die Innviertler Schuldgläubiger überhaupt an irgend jemanden in Österreich etwas zu fordern, oder sind sie mit dem Anspruche aus den in ihren Händen befindlichen Schuldbriefen der bayerischen churfürstlichen Kammer und Landschaft an den Universalrechtsnachfolger von Churbayern, das ist an das Königreich Bayern, zu verweisen?

Für den Fall der Beantwortung der Hauptfrage im ersteren Sinne würde sich die weitere Frage ergeben, wer in Österreich Zahlung zu leisten hätte. Der Staat — oder das Land Oberösterreich — oder beide; wenn letzteres, in welchem Concurrenzverhältnisse? Endlich wäre noch zu entscheiden, welches Maß der Befriedigung den Innviertler Schuldgläubigern zu leisten wäre.

Für die Würdigung der Hauptfrage bedarf es zunächst eines historischen Rückblicks.

Durch den Friedenstractat von Teschen vom 13. Mai 1779 waren einige Bezirke der am rechten Innufer gelegenen damaligen oberbayerischen Generalität Burghausen an Österreich abgetreten worden. Dieses Territorium wurde unter dem Namen des Innviertels mit Oberösterreich vereinigt.

Nach den Kriegsunfällen des Jahres 1809 kam infolge des Wiener Friedens vom 20. October 1809 das Innviertel nach kurzdauernder unmittelbar französischer Administration an Bayern zurück; im Jahre 1816 aber ward es kraft des Münchener Staatsvertrages mit dem Staate Österreich, respective mit dem Lande Oberösterreich wieder vereinigt.

Der Teschener Friedenstractat hatte die Abtretung der erwähnten Bezirke mit dem Beisatze stipulirt: „in dem Zustande, in welchem sich selbe gegenwärtig befinden."

Aus eben dieser Ausdrucksweise aber fand die churbayerische Regierung die Consequenz zu ziehen sich veranlasst, dass sie alle ihre Passivrückstände — sowie die Activrückstände — in den abgetretenen Bezirken zurücklasse. Als Passivrückstände betrachtete sie alle ihre Schulden aus Kammer- oder Landschaftsobligationen, welche auf Namen von im abgetretenen Territorium ansässigen Privaten, dann von daselbst befindlichen Gemeinden, Stiftungen, Kirchen u. s. f. intestirt waren; es wurde also die sofortige Zahlungseinstellung der diesfälligen Zinsen verfügt, und diese Maßregel ungeachtet aller Reclamationen der hart betroffenen Gläubiger, wie auch der österreichischen Staatsregierung aufrecht erhalten. Letztere war keineswegs der Ansicht, mit dem Territorium auch die oben erwähnte Schuldenlast auf sich genommen zu haben, und zwar dies aus dem Grunde nicht, weil weder im Contexte des Friedenstractates selbst, noch im jenem der zugehörigen Ausführungsconvention von irgend einer solchen Schuldübernahme die Rede war. Eine Ausgleichung der entgegengesetzten Meinungen ließ sich absolut nicht erzielen, und so blieben die betroffenen Obligationsbesitzer mit ihren Forderungen in Schwebe. Erst nach der Wiedergewinnung des Innviertels im Jahre 1816 kraft des Münchener Staatsvertrages kam diese Frage wieder officiell zur Sprache, als es sich darum handelte, zu dem Staatsvertrage die nöthigen Ausführungsconventionen zu vereinbaren. Der österreichische Hauptbevollmächtigte bei der sogenannten Centralausgleichungscommission war thatsächlich in seiner, von Seiner Majestät genehmigten Instruction angewiesen worden, bei dieser Gelegenheit den Versuch der Geltendmachung der Innviertler Forderungen an den bayerischen Staatsschatz zu erneuern.

Die königlich bayerischen Bevollmächtigten zeigten sich indes durchaus nicht geneigt, auch nur in eine Erörterung dieser Angelegenheit, die ihrer Behauptung zufolge mit dem Münchener Staatsvertrage gar nichts gemein habe, sich einzulassen.

Nach unfruchtbar wiederholten Versuchen erfloss über Antrag der Staatskanzlei die Allerhöchste Entschließung vom 1. Juli 1823 dahin:

„Die Nichteinbeziehung der Innviertler Schulden in die dermalige Unterhandlung mit Bayern werde genehmiget; im übrigen seien über den Stand und die Verhältnisse der Innviertler Schuldforderungen Erhebungen zu pflegen und über die Grundsätze, nach welchen deren Liquidirung und Berichtigung erfolgen dürfte, Allerhöchstenorts Vorschläge zu erstatten."

Nach durchgeführten Erhebungen erfolgte die meritorische Erledigung der Sache kraft Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1833 folgendermaßen:

„Seine Majestät seien Willens, nur solche Forderungen der Frage aus dem Ärar bezahlen zu lassen, zu deren Sicherstellung im Innviertel liegende Specialhypotheken bestehen, oder welche für administrative Zwecke des Innviertels contrahirt worden sind.

Die nicht so gearteten Forderungen seien im diplomatischen Wege bei der königlich bayerischen Regierung zum Behufe der Berichtigung derselben zu unterstützen."

Die nun folgende Periode von Einzelnverhandlungen hat für die Gläubiger wenig Erfolg gebracht. Denn nur ein sehr geringer Theil der Obligationen von der auf mehr als 840.000 fl. veranschlagten Summe nur eine Quote von 23.800 fl. - war mit der Hinweisung auf eine in dem Innviertler Territorium liegende Specialhypothek versehen; die diplomatischen Einschreitungen bei der königlich bayerischen Regierung aber hatten sich als gänzlich nutzlos erwiesen.

Mittels allerunterthänigsten Vortrages des Finanzministeriums vom 24. September 1862 gelangte die Angelegenheit wieder zur Allerhöchsten Schlussfassung.

Unter Betonung des Umstandes, dass eine ganz correcte Lösung der verwickelten Angelegenheit der Innviertler Schulden in rechtlicher wie in finanzieller Beziehung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, war vom Finanzministerium gleichsam als Auskunftsmittel vorgeschlagen worden, jene Schuldcapitalien, deren Schuldurkunden von der churbayerischen Regierung (Kammer) ausgestellt worden waren, seien auf das Ärar zu übernehmen, jene hingegen, deren Schuldurkunden von der Landschaft ausgestellt erscheinen, seien dem Lande Oberösterreich als Landesschulden zuzuweisen.

Seine Majestät fanden laut Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1863 auf diese Art Lösung der Frage nicht einzugehen.

„Bezüglich des Eintretens des k. k. Ärars habe es bei der kaiserlichen Entschließung vom 5. März 1833 als Norm für die Behandlung der einzelnen vorkommenden Forderungen sein Verbleiben. Jene Forderungen aber, welche sich als eigentliche Innviertler, von der damaligen Landesvertretung aufgenommene oder garantirte Landesschulden darstellen, seien an den competenten Landtag zu verweisen" — so lautete die Allerhöchste Entscheidung.

Der oberösterreichische Landtag hat jedoch gegen jegliche Zumuthung einer Schuldübernahme auf das Land sich schroff ablehnend verhalten. Angesichts dieser Haltung musste die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob nunmehr die Innviertler Schuldgläubiger ihrem Schicksale zu überlassen seien; dies aber erschien nach wiederholt reiflicher Überlegung der Sache weder vom politischen, noch vom Rechtsstandpunkte zu empfehlen.

Wer hätte nun für die zuzuerkennende Befriedigung aufzukommen? Der Staat oder das Land Oberösterreich?

Versetzt man sich in den Geist der Zeit des Teschener Friedens zurück, so erscheint es wohl als zweifellos, dass die Innviertler Schuldforderungen im Falle ihrer Übernahme auf Österreich als oberösterreichische Landesschulden erklärt worden wären. Zweifelhaft erscheine nur die Frage, ob selbe in die ständische Ärarialschuld, oder in die ständische Domesticalschuld eingereiht worden wären. In dieser Beziehung konnte die Theilung eintreten, einmal je nach dem Kriterium, ob die einzelnen Obligationen von der bayerischen Landschaft oder von der churfürstlichen Kammer ausgestellt wurden.

Ein anderer Repartitionsmodus konnte sich aus der Betrachtung ergeben, dass bei jener — der ersten — Incorporirung des Innviertels den obderennsischen Ständen eben dieselben Gefälle für ihr Domesticum, die sie aus den alten Landestheilen bezogen, auch für diesen Territorialzuwachs eingeräumt worden waren. Derart ließen sich aus dem Verhältnisse der damals aus dem Innviertel percipirten ständischen Gefälle zu den ebendorther fließenden Ärarialgefällen die Tangenten für die Schuldenübernahme berechnen.

Als eine dritte, besonders durch die Einfachheit sich empfehlende Methode konnte endlich der Repartitionsschlüssel dienen, wie er bei der – zu Ende des vorigen Abschnittes erwähnten – „Landesschuldenabtheilung" in Anwendung gekommen war, so zwar, dass zu den Innviertler Schulden die Staatsfinanzen mit 32,$^{03}_{000}$ Procent, das Land Oberösterreich mit dem Reste concurriren würden.

Das Finanzministerium hat diese letzte Modalität auch seinerseits als die praktisch empfehlenswerteste erkannt, und hat selbe als Ausgangspunkt für die mit der oberösterreichischen Landesvertretung zu pflegende Vergleichsverhandlung angenommen.

Hiebei aber wurde stets an dem Grundsatze festgehalten, dass die Abwicklung der Innviertler Schuldenangelegenheit unmittelbar Sache des Landes sei, und dass die Staatsverwaltung hieran nur insoferne sich betheilige, als sie der Landesvertretung zu dieser Creditoperation einen Procentbeitrag oder allenfalls eine Aversualsumme aus Staatsmitteln zur Verfügung stelle.

Von wesentlicher Bedeutung für das Zustandekommen einer bezüglichen Vereinbarung war natürlich die Lösung der Frage, betreffend das Quantum der Schuld.

Das Gesammtcapital der noch aushaftenden Innviertler Schuld konnte nach Anhandgabe der Acten mit der ursprünglichen Summe von 842.028 fl. Reichswährung, abzüglich des im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1833 seither getilgten Theilbetrages per 23.800 fl., also mit 818.228 fl. Reichswährung gleich 715.949 fl. 50 kr. österreichischer Währung veranschlagt werden.

Die Übernahme auch einer Last an unbezahlten fälligen Zinsen wurde von vorneherein perhorrescirt, wobei entscheidend die Betrachtung ins Gewicht fallen musste, dass hier nicht ein positiver Rechtsanspruch in Mitte liege, sondern nur Rücksichten allgemeiner Gerechtigkeit und der Politik.

Die weitere Frage, in welchem Maße pro futuro die Verzinsungsrente zu bewilligen sei, oder ob und in welchem Maße eine Capitalsentfertigung ins Werk gesetzt werden solle, war keineswegs leicht zu beantworten. Denn insoferne jener Schuldkategorie der Charakter von ständischen Domesticalobligationen beizulegen gewesen, musste man immerhin auch die durch das Finanzpatent vom Februar 1811 eingetretene Herabsetzung der Zinsen aller Domesticalschulden auf die Hälfte in Wiener Währung sich gegenwärtig halten, wobei anderseits der Umstand nicht zu übersehen war, dass im Jahre 1811 die Innviertler Schuldgläubiger der bayerischen Landeshoheit unterstanden.

Aber auch abgesehen hievon war aus dem Studium des altbayerischen Schuldensystems wohl das negative Resultat zutage gekommen, dass auch schon nach den churbayerischen Gesetzen zur Zeit der ersten Abtretung des Innviertels die betreffenden Schuldobligationen keineswegs mit dem darin verbrieften Zinsfuße verzinst wurden, dass selbe vielmehr von der durch churbayerisches Mandat vom 23. September 1749 verfügten Zinsenreduction getroffen waren. Wie hoch aber die effective Verzinsung damals (im Jahre 1779) war, ließ sich bei der verschiedenen Natur und der verschiedenen Ausstellungszeit der Obligationen, wie auch bei den complicirten Bestimmungen jenes churbayerischen Mandates mit Verläßlichkeit nicht ermitteln, durchschnittlich dürfte jedoch ein höherer Zinsfuß als 2½ Procent kaum anzunehmen sein.

Angesichts aller dieser Bedenken wurde jenes Auskunftsmittel gewählt, welches in dem vorliegenden Übereinkommen mit dem Lande Oberösterreich zum Ausdrucke kommt. Die Regierung stellt es der Landesvertretung anheim, in welcher Weise selbe mit den Innviertler Schuldgläubigern sich ausgleichen wolle; aus Staatsmitteln wird hiezu dem Lande eine Aversualsumme von 260.000 fl. österreichischer Währung ausgefolgt, daran aber die Bedingung geknüpft, dass das Land die Staatsfinanzen gegen jede etwaige Forderung der Innviertler Schuldgläubiger jederzeit vollkommen klag- und schadlos zu halten habe.

Das im Vorstehenden erörterte Übereinkommen wurde in seinen Grundzügen vom oberösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 28. November 1890 angenommen und dieser Beschluss mit Allerhöchster Resolution vom 29. November 1891 genehmigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 22. November 1891, Z. 3179/H. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 923/A. H.).

Im Sinne der vom hohen Abgeordnetenhause bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 hinsichtlich der Vorlage der Baurechnungen über die auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen gefassten Resolution beehre ich mich im Anschlusse die von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen für die Strecke Siverić—Knin der Dalmatiner Staatsbahn aufgestellte Baurechnung, welche vom k. k. Obersten Rechnungshofe laut dessen Zuschrift vom 29. October l. J., Z. 3211/169 geprüft und für die Indemnitätsertheilung geeignet befunden worden ist, nebst den hiezu gehörigen Erläuterungen mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, dieselbe gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die Gebarungen für die gedachte Bahnstrecke in den einzelnen Baujahren sind in den Staatsrechnungsabschlüssen der Jahre 1883 bis einschließlich 1890 zur Nachweisung gelangt.

Erläuterungen

zu der

Baurechnung über den auf Staatskosten ausgeführten Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlage.

Die Erkenntnis, dass die auffallend ungünstigen Betriebsergebnisse der Dalmatiner Staatsbahn nicht anders als durch Heranziehung reicherer Verkehrsgebiete gebessert werden können, veranlasste die Staatsverwaltung den Weiterbau bis Knin auf Staatskosten in Aussicht zu nehmen, nachdem diese Fortsetzungsstrecke, welche überdies in die Richtung einer eventuellen künftigen weiteren Fortsetzung gegen Novi fällt, als sehr geeignet erkannt wurde, den dalmatinischen Bahnen die ihnen damals noch entgangenen Transporte in der wichtigsten Verkehrsstrecke zwischen Sebenico und Siverić zuzuführen.

Mit dem Gesetze vom 5. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 105 wurde die Regierung ermächtigt, behufs Fortsetzung der Dalmatiner Staatsbahn eine als normalspurige Secundärbahn auszuführende Locomotiveisenbahn von Siverić nach Knin auf Staatskosten herzustellen.

Die Baukostenziffer sowie der Vollendungstermin waren im Gesetze nicht festgestellt. In dem der Gesetzesvorlage zuliegenden Motivenberichte der Regierung jedoch war die Baukostensumme mit 1,700.000 fl. präliminirt und eine Bauzeit von zwei Jahren in Aussicht genommen.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Bald nach Genehmigung des Gesetzes und zwar im September 1883 wurde eine k. k. Bauleitung mit dem Standorte Knin, später Dernis errichtet und mit der Durchführung der Tracirungsarbeiten für die Linie Siverić—Knin betraut.

Nach Vollendung der bezüglichen Arbeiten wurden die erforderlichen Amtshandlungen, nämlich die Tracenrevision, die Stationscommission, die politische Begehung und Enteignungsverhandlung angeordnet. Die Durchführung dieser Amtshandlungen erfolgte im Juni 1885.

Im darauffolgenden Monate wurde die öffentliche Ausschreibung der Unterbau-, Oberbau- und Hochbauarbeiten in zwei Arbeitslosen veranlaßt und auf Grund des Resultates der Offertverhandlung im September 1885 der Bau beider Lose mit einem Abgebote 15·2, beziehungsweise 16·6 Procent an die Bauunternehmung Meichsner & Dreossi vergeben, wobei als Vollendungstermin der 31. Mai 1887 in Aussicht genommen war.

Von der Vergebung der Unterbauarbeiten waren die Pfeilerherstellungen bei der Kerka- und Oraznicabrücke zunächst ausgeschlossen, weil die Studien über die Bauweise dieser in tiefversumpftem Inundationsterrain auszuführenden Objecte noch nicht endgiltig abgeschlossen waren. Erst nachdem auch hierüber die Entscheidung getroffen und das Projectüber die Wasserversorgung der Station Knin fertiggestellt war, wurden die

genannten Brückenarbeiten an dieselbe Bauunternehmung übertragen, welche dann auch mit der Ausführung der Unterbau- und Hochbauherstellungen für eine unter Beitragsleistung der Stadtgemeinde Knin von der Quelle Crno vrelo bis zur Station Knin zu führende Wasserleitung und später noch mit der Ausführung mehrfacher, im Inundationsgebiete als nothwendig erkannter Consolidirungsarbeiten betraut wurde. Der abgerechnete Gesammtverdienst der Unternehmung Meichsner & Dreossi für alle ursprünglich und nachträglich übertragenen Arbeiten einschließlich einer Entschädigung von 48.600 fl. für die der Unternehmung durch die Cholera im Jahre 1886 erwachsenen Nachtheile beträgt 817.718 fl.

Außer den von der Unternehmung Meichsner & Dreossi ausgeführten Unterbau-, Oberbau- und Hochbauarbeiten wurden solche Arbeiten in der Anschlussstation Dernis und dann als Ergänzungsherstellungen nach der Betriebseröffnung im Kostenbetrage von zusammen 16.145 fl. durch die k. k. Eisenbahnbetriebsdirection in Triest theils in Regie, theils im Wege kleiner Accorde ausgeführt.

Die sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurden in nachfolgender Weise vergeben:

Die eisernen Brücken, Geländer und Dilatationsvorrichtungen im Gesammtkostenbetrage von 68.937 fl. an die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft; an dieselbe Firma auch die eisernen Querschwellen im Kostenbetrage von 124.399 fl. und die Weichen auf Eisenschwellen sammt Kreuzungen im Kostenbetrage von 18.396 fl. (ohne Transport).

Die Befestigungsmittel für den Oberbau wurden an das Eisenwerk Libschitz, das Ternitzer Walzwerk und A. Urban und Söhne in Wien vergeben und erforderten ohne Transport einen Kostenbetrag von 49.772 fl.

Die Schienen wurden aus den Materialvorräthen der k. k. Betriebsdirectionen beigestellt und der Wert derselben vom Bauconto der Linie Siverić—Knin mit 80.117 fl. (ohne Transport) refundirt.

Die mechanische Einrichtung der Wasserstationen, exclusive der Hauptröhrenleitung in Knin wurde von der Firma Märky, Bromovsky und Schulz in Prag um den Betrag von 3638 fl. geliefert.

Die schmiedeisernen Röhren für die Kniner Hauptleitung stammen aus den Tunnelinstallationsanlagen am Arlberge, und wurde dem Arlbergbauconto hiefür ein Betrag von 4183 fl. gut gebracht; die Telegraphenleitung im Kostenbetrage von 2137 fl. wurde auf Kosten des Baufondes von der Staats-Telegraphenbauanstalt durchgeführt.

Die Bahnzeichen und Aufschriftstafeln wurden von den Firmen Ganso & Kornstein in Wien um den Betrag von zusammen 410 fl., die Weichensicherungsanlage in der Mittelstation Kosovo sammt Schutzkästen von der Firma Götz & Söhne um den Betrag von 1803 fl. geliefert; die Telegrapheneinrichtungen endlich wurden von der Generaldirection aus Betriebsvorräthen beigestellt und dem Bauconto hiefür der Betrag von 377 fl. angelastet.

Die Ausrüstung der Bahn mit Inventar und Werkzeugen wurde von verschiedenen, meist Wiener Firmen beigestellt und erforderte einschließlich der Dienstkleider und sammt Transport einen Betrag von 8388 fl.

Die Fahrbetriebsmittel sammt Reservebestandtheilen erforderten einen Gesammtkostenbetrag von 130.978 fl. und wurden von der Locomotivfabrik in Floridsdorf, von F. Ringhoffer in Smichow, von der Simmeringer und von der Hernalser Waggonfabrik geliefert, zum kleinen Theile auch in den eigenen Werkstätten hergestellt.

Die Bauarbeiten auf der Linie Siverić—Knin nahmen anfangs einen geregelten Fortgang. Als aber mit der Dammanschüttung und den Brückenfundirungen in dem unmittelbar vor der Station Knin befindlichen, etwa 1500 *m* langen Inundationsgebiete des Kerka- und des Orazinicaflusses begonnen wurde, traten im Bereiche des dort vorfindlichen Moorgrundes, dessen Mächtigkeit durch die versuchten Bohrungen gar nicht erhoben werden konnte, Bauschwierigkeiten auf, welche die diesbezüglich gehegten Befürchtungen noch weit übertrafen.

Die mit breiter Basis angeschütteten Dämmen sanken anfänglich binnen kurzer Zeit wieder bis nahe auf die Höhe der ursprünglichen Bodenfläche ein; dafür stieg das seitwärts befindliche Terrain bis auf 300 bis 400 *m* Entfernung von der Bahnaxe in die Höhe. Die auf breitbasigen Senkkästen fundirten Brückenpfeiler gingen ebenfalls rasch in die Tiefe und mussten oben — gleich Senkbrunnen — nachgemauert werden.

Eine weitere empfindliche Verzögerung bereitete dem Baue ferner die bereits erwähnte, im Jahre 1886 in Istrien ausgebrochene Choleraepedemie, deren Einfluss sich bis an die Küsten Dalmatiens erstreckte. Infolge derselben strebten die fremdländischen Arbeiter ihrer Heimat zu, während kein neuer Zuzug stattfand, zumal derselbe behördlich auch nicht gestattet wurde. Der Bau mußte demnach fast ausschließlich bloß mit einheimischen, ungeübten und wenig leistungsfähigen Arbeitern fortgesetzt werden und kam dabei arg ins Stocken.

Ebenso verzögerten sich die Materialzufuhren von Cement, Holz 2c., da selbst die wenigen Schiffe, welche den Auslauf unternahmen, viele Wochen Contumaz halten mussten, daher lange Zeit auf der Reise waren.

Alle diese Schwierigkeiten wurden nun zwar überwunden und selbst die Dämme und Brücken zu solch betriebsfähiger Consolidirung gebracht, dass sie gegenwärtig fast gar keine Bewegungen mehr aufweisen; allein es war dennoch nicht möglich, den ursprünglich in Aussicht genommenen Vollendungstermin einzuhalten; die Linie Siverić—Knin konnte vielmehr erst am 7. Juni 1888 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, nachdem am 18. und 19. Mai 1888 die behördlichen Brückenproben und die technisch-polizeiliche Prüfung mit günstigem Erfolge durchgeführt worden waren.

III. Baubeschreibung.

Die Linie Siverić-Knin hat eine Betriebslänge von 19.751 *km* und eine statistische Baulänge von 19.682 *km*. Sie zweigt aus der um ein Geleise erweiterten Endstation Siverić der bestehenden Dalmatiner Staatsbahn ab, steigt dann sofort mit einer Neigung von 17‰, um die Gebirgsbäche (Torrenten) Bukarica, Nedoklan und Manita übersetzen zu können und später mit geringeren Neigungen bis zum Sattel von Klanac, das ist der Wasserscheide zwischen dem Cicola- und dem Kerkagebiete.

Die Übersetzung der Wasserscheide — zugleich des höchsten Punktes der neuen Bahnstrecke — erfolgte mittels eines Einschnittes, in welchem als Überreste der einstigen römischen Provinzstadt Promona mehrere interessante antike Funde gemacht wurden.

Vom Sattel Klanac fällt die Trace meist mit der durchschnittlichen Maximalneigung von 20‰ an den östlichen Abhängen des Prominagebirges in das fruchtbare Thal der Kosovica bis zur Station Kosovo, übersteigt mit 17‰ Neigung nochmals einen kleinen Sattel bei St. Anna (wodurch es möglich wurde, die Linie um ungefähr 700 *m* gegen das generelle Project zu verkürzen) und senkt sich dann mit 15‰ Neigung bis zur Personenhaltestelle Kaderma im gleichnamigen Bachgebiete, dessen wellenförmigem Terrain sie bis zum Eintritte in das Überschwemmungs-, respective Sumpfgebiet der Kerka (gebildet aus der Vereinigung der Flüsse Kosovica und Topolje) folgt. Durch die Hochwasserverhältnisse daselbst war die hohe, die Bauausführung bedeutend erschwerende Lage der Nivelette über der Oberfläche des Sumpfgebietes geboten.

Nach Übersetzung des Kerka- und des Oraznica-Inundationsgebietes, beziehungsweise der gleichnamigen Flüsse tritt die Bahn in die Endstation Knin, die im Nordosten der gleichnamigen Stadt gelegen ist.

Die Maximalneigung der Bahn beträgt in Geraden 20·97‰, in Curven 19·97‰, was der vorgeschriebenen durchschnittlichen Maximalneigung von 20‰ entspricht.

Der Minimalradius wurde mit 300 *m* eingehalten.

Die Ausführung der Bahn ist durchaus eingeleisig und entspricht den für Bahnen zweiten Ranges bestehenden Normalien der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, wornach die Unterbaukrone eine Breite von 4·6 *m*, das Schotterbett aber eine solche von 3·3 *m* und letzteres eine Höhe von 0·35 bis 0·36 *m* zu erhalten hat.

Für die Anlage der currenten Bahn und der Stationen einschließlich der Wasserleitung zur Quell-Crno vrelo wurden 54·54 *ha* Grund erworben, so dass auf ein Kilometer Bahnlänge 2·8 *ha* entfallen. Die Anzahl der eingelösten Gebäude, Dreschtennen und Strohdepotplätze beträgt 15, jene der feuersicher umgestalteten zwei Stück. Da für Grund und Gebäudeankauf sowie für Entschädigungen wegen Störung des Wirtschaftsbetriebes in den übrig gebliebenen Grundtheilen ein Gesammtbetrag von 126.639 fl. verausgabt wurde, so entfällt auf ein Hektar des in Anspruch genommenen Grundes einschließlich der erwähnten Mehrentschädigungen ein Mittelpreis von 2322 fl. (das ist 1336 fl. per Joch).

Die gesammte Masse der Erdbewegung, einschließlich der Fundamentaushübe bei den kleinen Brücken und mit Ausschluss der Fundamente bei den großen Brücken und Hochbauten betrug 473·702 m^3, wovon 175·580 m^3 allein auf die gegen das Project vermehrte Anschüttung bei den Dämmen im Fundationsgebiete entfallen. Für die gesammten Erdarbeiten ergibt sich ein Durchschnittspreis von 88 kr. per Cubikmeter welcher die Gewinnung, den Transport, die Anschüttung sowie alle mit den Erdarbeiten in Verbindung stehenden Nebenarbeiten als: Stufenaushebung unter Dämmen, Aushub und Ausbau von Sickergräben und Entwässerungsstollen, Bölzungen, endlich die Planirung und Besämung der Böschungen umfasst.

Bei den Nebenarbeiten, das ist Straßen- und Wegbauten, Fluss- und Uferschutzbauten, sowie Böschungs- und Futtermauern kamen an wesentlichen Arbeitsleistungen zur Ausführung:

722 Cubikmeter Mörtelmauerwerk und Mörtelpflaster,
7.858 „ Trockenmauerwerk, Steinwürfe, Steinsätze und Trockenpflasterungen,
1.133 „ Grundbau,
2.681 „ Straßenschotter,
7.709 Meter Flechtwerk,
449 Quadratmeter Rasenbedeckung und
10.912 Stück Pflanzungen.

An kleinen Brücken und Durchlässen wurden hergestellt:

38 offene Objecte von 0·6 *m* bis 6·0 *m* Lichtweite,
11 gedeckte „ „ 0·6 *m* „ 1·0 *m* „ } in der Bahn
5 gewölbte „ „ 1·0 *m* „ 6·3 *m* „
1 „ Bahnüberbrückung mit drei Öffnungen von 14 *m* Gesammtlichtweite,
25 gedeckte und gewölbte Objecte von 0·6 *m* bis 1·5 *m* Lichtweite, } außerhalb der Bahn für Wege.
2 hölzerne Wegbrücken von 2·0 *m* Lichtweite

Die offenen Objecte von mehr als 2·0 *m* Lichtweite haben Eisenconstructionen erhalten.

An großen Brücken (20 *m* Lichtweite und darüber) wurden drei Stück ausgeführt, und zwar:

Die Manitabrücke mit einer Eisenconstruction von 20 *m* senkrechter Lichtweite,
die Kerkabrücke mit einer Lichtweite von 63 *m* und
die Oraznicabrücke mit einer Lichtweite von 20 *m*.

An Oberbauschotter für die Bahn einschließlich der Stationen wurden 30.781 m^3 beigestellt.

Die Schienen haben eine Länge von 6·6 bis 7·0 *m*, eine Höhe von 125 *mm* und ein Gewicht von 35 *kg* per laufendes Meter; dieselben liegen auf der ganzen Strecke gleich den Weichen in den Stationen auf eisernen Querschwellen nach System Heindl.

Letztere haben beim currenten Oberbau ein geringeres Gewicht als sonst auf Hauptbahnen, nämlich 56 *kg* per Stück; die eisernen Weichenschwellen hingegen zeigen die Normaldimensionen für Hauptbahnen zweiten Ranges.

Die Gesammtlänge des durchgehenden Geleises von der Abzweigeweiche aus dem alten Geleise in Siverić bis zum Geleiseende in Knin beträgt 20·212 *km*; von dem Ende des alten Geleises in Siverić bis zum Geleiseende in Knin entspricht sie der statistischen Baulänge mit 19·682 *km*.

Die Nebengeleise der Stationen einschließlich jener in Siverić haben eine Länge von 2562 *m*, das ist 13 Procent der statistischen Baulänge. An Oberbauobjecten wurden ferner 15 Weichen hergestellt und die in Dernis nunmehr überflüssig gewordene Locomotivdrehscheibe nach Knin übertragen und dort neu aufgestellt. Die Hochbauten sind aus Bruchstein im Rohbau gemauert und im Innern der bewohnten Räume mit Ziegeln verkleidet hergestellt. Die sichtbaren Holzconstructionstheile der Giebel und Holzarchitektur haben Ölfarbenanstrich. Die Eindeckung besteht aus Hohlziegeln, jene der Veranden aus Zinkblech.

An Hochbauten wurden hergestellt:

2 Aufnahmsgebäude sammt Veranden und Nebengebäuden in den Stationen Kosovo und Knin,
1 Wächterhaus mit angebauter Veranda in der Haltestelle Kosovo,
1 Doppelwächterhaus mit Magazin in der Station Knin,
3 Wächterhäuser in der currenten Bahn,
1 Signalhütte in der Station Knin,
1 Güterschuppen mit Laderampe,
1 Wasserstationsgebäude mit einem stockhohen Wohnungsanbau in Knin,
1 Locomotivremise für zwei Stände in Knin,
1 Kohlenschuppen und 2 Entleerungsgruben in Knin,
außerdem die circa 4 *km* lange, Trink- und Betriebswasser für die Station Knin liefernde, Wasserleitung von der Quelle Crno vrelo zur genannten Station. Die Druckhöhe dieser Leitung beträgt 15·15 *m*, der lichte Durchmesser der schmiedeeisernen Leitungsröhren 0·08 *m*.

Die Station Kosovo und die vier Wächterhäuser sind mit Cisternen ausgerüstet.

In der Station Dernis wurden einige durch die Umwandlung der früheren Betriebsendstation in eine Zwischenstation nothwendig gewordene Adaptirungen ausgeführt.

Nachdem die Linie Siverić—Knin vorläufig ebenso wie die schon im Betriebe gestandenen Strecken der Dalmatiner Bahn den Charakter einer isolirten Localbahn trägt, wurde auch rücksichtlich des Bahnabschlusses, der Bahnausrüstung und der Signalvorrichtungen nach den bei der alten Linie festgehaltenen Normen vorgegangen. Die Bahn besitzt daher keine Absperrschranken und nur in einer Länge von 3719 *m* Einfriedungen, nämlich in den Stationen und an solchen Stellen, wo dies von Anrainern wegen Abschluss ihrer Gründe oder zur Sicherung von steil abfallenden Wegen verlangt worden war. Diese Einfriedungen sind zum Theile aus Holz, zum Theile aus Steinschlichtungen hergestellt.

Die Betheilung mit Inventar, Werkzeug und Dienstkleidern erfolgte nach Maßgabe der zugewachsenen Diensträume, Verkehrsbedürfnisse und Betriebsorgane.

Glockensignale und Distanzscheiben bestehen nicht, wohl aber eine durchlaufende Telegraphenleitung mit Morse-Apparaten. Die Zwischenstation Kosovo hat eine centrale Weichenstellanlage, deren jeweilige Stellung durch Einfahrtsmastsignale gekennzeichnet wird.

An Fahrbetriebsmitteln wurden auf Kosten des Baufondes beschafft:

2 Locomotiven, 2 Tender, 53 Lastwagen verschiedener Gattung, außerdem Militärtransport- und Dampfheizungseinrichtungen bei den vorhandenen Personenwagen.

Die Bahnbetriebsvorauslagen umfassen die Kosten für die Betriebseinleitungen, Probefahrten und Commissionen, sowie für die erste Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

IV. Baukosten.

Die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten, welche nach dem Rechnungsabschlusse 1,679.815 fl. 49 kr. betragen, sind in der nachfolgenden Tabelle mit den für die gleichen Zwecke in dem generellen Kostenanschlage präliminirten Summen verglichen; das Ergebnis ist überall auf Kilometer reducirt.

Rechnungsconto		Gegenstand	Kosten in Gulden österr. Währ.			
			a) Nach dem generellen Kostenanschlage Bahnlänge 20·6 *km*		b) Nach dem Erfolge statistische Baulänge 19·682 *km*	
Capitel	Rubriken		Gesammtbetrag	per Kilometer	Gesammtbetrag	per Kilometer
1	I, II, III	Vorarbeiten und Bauaufsicht	140.080	6.800	130.636·20	6.637
2	IV	Grundeinlösung und sonstige Entschädigungen . .	170.000	8.252	200.909·66	10.208
3	V_1	Erdarbeiten	370.000	17.961	416.620·35	21.167
4	V_2—$_{4,8}$	Nebenarbeiten	110.000	5.340	58.705·06	2.983
5	V_5	Kleine Kunstbauten unter 20 *m* lichter Öffnung .	100.000	4.854	68.392·64	3.475
6	$V_{6,7}$	Größere Kunstbauten, Viaducte und Tunnels . .	80.000	3.884	159.882·64	8.123
7	VI	Beschotterung und Oberbaulegen	80.000	3.884	65.145·48	3.310
8	VII	Oberbaumateriale und mechanische Einrichtung .	344.000	16.699	293.677·10	14.921
9	VIII	Hochbau und Wasserversorgung	140.000	6.796	135.203·78	6.870
10	IX und XI	Bahnausrüstung, Einrichtung und Betriebsvorauslagen	42.000	2.039	19.664·45	999
11	X	Fahrpark	123.600	6.000	130.978·13	6.655
12	—	Unvorhergesehenes und Abrundung	320	15	—	—
		Totale .	1,700.000	82.524	1,679.815·49	85.348

Die Gesammtsumme der vom Staate bisher getragenen Baukosten ist gegenüber der Präliminarziffer in dem dem Gesetze zugrunde liegenden generellen Kostenanschlage von 1,700.000 fl. um 20.184 fl. 51 kr. niedriger.

Dieses Bauersparnis würde sich um den Betrag von 2000 fl., welchen die Stadtgemeinde Knin als Rest der Beitragsleistung zu der gemeinschaftlich für Knin hergestellten Wasserleitung an den Baufond noch zu zahlen hat, erhöhen.

Nachdem aber die Stadtgemeinde Knin diesen Restbetrag bis zum Ablaufe der Verwendungsdauer des mit dem Finanzgesetze vom 20. Mai 1889 R. G. Bl. Nr. 72 letztbewilligten Baucredites, das ist bis 31. März 1891 nicht eingezahlt hat und es nicht gerechtfertigt erscheint, bloß wegen des Einlaufens dieser Einnahme den Abschluss der sonst fertigen Baurechnung zu verzögern, so wird diese Einzahlung seinerzeit als außerordentliche Einnahme der Dalmatiner Staatsbahn zur Verrechnung und in dem betreffenden Staatsrechnungsabschlusse zur Nachweisung gelangen.

Beim Vergleiche der einzelnen thatsächlichen Ausgabeposten mit den gleichnamigen Ansätzen des generellen Kostenanschlages zeigt sich bei drei Posten, nämlich: der Grundeinlösung, den Erdarbeiten und den großen Brücken eine wesentliche und beim Fahrpark eine geringe Überschreitung, bei allen übrigen Arbeiten und Leistungen aber ein meist sehr bedeutendes Mindererfordernis.

Die Überschreitungen des ursprünglich angesetzten Erfordernisses bei den Erdarbeiten und großen Brücken rühren zum Theile von den im generellen Projecte nicht vorhergesehenen Bauschwierigkeiten bei der Übersetzung des Kerka-Inundationsgebietes und zum Theile auch von den der Bauunternehmung gewährten Entschädigungen für die Folgen der Cholera her und wurden in früheren Absätzen dieser Erläuterungen bereits eingehend erörtert.

Die Mehrkosten der Grundeinlösung stehen mit dem Mehrerfordernisse für die vorerwähnten Arbeiten im directen Zusammenhange und rühren daher, dass sowohl größere Grundflächen für die Gewinnung des Nachschüttungsmateriales eingelöst, als die Besitzer der seitlich gelegenen, durch die Erdaufsteigung verwüsteten Gründe entschädigt werden mussten. Die geringe Überschreitung bei den Fahrbetriebsmitteln rührt von einigen Verbesserungen und Ergänzungen her, die im Interesse der neuen und alten Linie an den von früher her vorhandenen Fahrbetriebsmitteln gemacht wurden.

Die Minderausgaben bei den anderen Leistungen und Arbeiten sind auf die thunlichst sparsame Gebarung und auf günstige Preisabschlüsse zurückzuführen.

Auf das Kilometer umgerechnet, stellt sich die thatsächliche Ausgabsziffer höher als die präliminirte, und zwar deshalb, weil sich die statistische Baulänge der Strecke Siverić—Knin infolge der erwähnten Verkürzung der Linie bei St. Anna und dann der genauen Messung der Linie um etwa 900 *m* geringer ergab, als die im generellen Kostenanschlage angenommene Länge, ohne dass durch diese Minderlänge wesentliche Arbeiten entfallen wären.

Das Gesammtresultat der Baurechnung kann im Hinblicke auf die zu besiegenden Schwierigkeiten wohl als ein günstiges bezeichnet werden.

V. Finanzielle Bedeckung.

Im einzelnen wurden für den Bau der Linie Siverić—Knin nachstehende Credite bewilligt:

1. Mit dem Gesetze vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105		20.000 fl.
2. „ „ Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr.	45	20.000 „
3. „ „ „ „ 1885 „ 26. März 1885, „	28	550.000 „
4. „ „ „ „ 1886 „ 20. April 1886, „	59	610.000 „
5. „ „ „ „ 1887 „ 31. Mai 1887, „	66	400.000 „
6. „ „ „ „ 1888 „ 30. „ 1888, „	73	10.000 „
7. endlich mit dem „ „ 1889 „ 20. „ 1889, „	72	90.000 „
zusammen		1,700.000 fl.

Aus Staatsmitteln erscheinen für diesen Bau verausgabt und verrechnet:

1. Laut Rechnungsabschluss pro 1883	12.077 fl.	46	kr.
2. „ „ „ 1884	19.597 „	08	„
3. „ „ „ 1885	63.856 „	37	„
4. „ „ „ 1886	609.624 „	75	„
5. „ „ „ 1887	695.071 „	13½	„
6. „ „ „ 1888	199.773 „	20½	„

und werden weiters verrechnet erscheinen:

7. Laut Rechnungsabschluss pro 1889	26.472 „	36	„
8. im „ „ 1890	53.343 „	13	„
zusammen	1,679.815 fl.	49	kr.

Es ergibt sich somit gegenüber den thatsächlich bewilligten Crediten der schon früher erwähnte Minderaufwand von 20.184 fl. 51 kr., welcher Betrag als Ersparnis erscheint.

Gebarungsnachweisung

betreffs des

Staatsbahnbaues der Eisenbahnlinie Siverić—Knin bis Ende März 1891.

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**								
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	11.920	70	. . . .	. .	. . . .	. .	11.920	70
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	2.392	17	. . . .	. .	. . . .	. .	2.392	17
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	1.359	43	. . . .	. .	. . . .	. .	1.359	43
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	71	88	. . . .	. .	. . . .	. .	71	88
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen	295	79½	. . . .	. .	. . . .	. .	295	79½
5	Pacht- und Mietzinse	314	86	. . . .	. .	. . . .	. .	314	86
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	219	03	. . . .	. .	. . . .	. .	219	03
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilarmessinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	33	67	. . . .	. .	. . . .	. .	33	67
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	31	75	. . . .	. .	. . . .	. .	31	75
8	Druck und Insertionskosten (Normalien)	1.796	23	. . . .	. .	. . . .	. .	1.796	23
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	19	12	. . . .	. .	. . . .	. .	19	12
10	Verschiedene Auslagen	118	65	. . .	. .	. . . .	.	118	65
	Summe	18.573	28½	. . . .	. .	. . . .	. .	18.573	28½
II.	**Öffentliche Abgaben.**								
1	Grund- und Gebäudesteuer	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	Spesen für Geldbeschaffung	. . . .	.	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .
3	Sonstige	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	.	. . . .	. .
III.	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**								
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	54.319	92	. . . .	. .	. . .	. .	54.319	92
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	3.605	94	. . .	. .	. . .	. .	3.605	94
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	4.070	. .	. .	. .	. . . .	. .	4.070	. .
	Fürtrag	61.995	86	. . . .	. .	. . .	.	61.995	86

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	61.995	86	. . . .	. .	. . . .	. .	61.995	86
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten . .	29.432	83	. . . .	. .	. . . .	. .	29.432	83
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	1.047	17	. . . .	.	. . . .	. .	1 047	17
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	902	53	. . .	.	. . . .	. .	902	53
5	Pacht- und Mietzinse	3.025	48	. . .	. .	. . . .	. .	3.025	48
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	1.344	91	. . . .	. .	. . . .	. .	1.344	91
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	18	34	. . . .	. .	. . . .	. .	18	34
7b	Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	362	53	. . .	. .	. . . .	. .	362	53
8	Druck- und Insertionskosten	549	38	. . . .	.	. . .	.	549	38
9	Bücher und Zeitschriften	212	14	. . .	. .	. . . .	. .	212	14
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	5.931	07	. . . .	. .	. . . .	. .	5.931	07
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	6.492	16	. . . .	. .	. . . .	. .	6.492	16
12	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	748	51½	. . . .	. .	. . . .	. .	748	51½
13	Vorarbeiten und Bauaufsicht der Bauunternehmung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
14	Vorschüsse an die Bauleitung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	112.062	91½	. . . .	. .	. . . .	. .	112.062	91½
IV.	**Grunderwerb.**								
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	126.639	01	. . . .	. .	. . . .	. .	126.639	01
2a	Entschädinungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c. .	22.415	63	. . . .	. .	. . . .	. .	22.415	63
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösungen erscheinen	2.170	19	. . . .	. .	. . . .	. .	2.170	19
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	4.476	85	. . . .	. .	. . . .	. .	4.476	85
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	7.643	02½	. . . .	. .	. . . .	. .	7.643	02½
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters	14.306	04	. . . .	. .	. . . .	. .	14.306	04
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	4.893	20½	. . . .	. .	. . . .	. .	4.893	20½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungs-Commission	18.365	71	. . . .	. .	. . . .	. .	18.365	71
6	Vorschüsse an die Grundeinlösungs-Commissäre	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	200.909	66	. . . .	. .	. . . .	. .	200.909	66

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V.	**Unterbau.**								
1	Erd- und Felsarbeiten	416.620	35	. . . .	. .	. . . .	. .	416.620	35
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	8.098	56	. . . .	. .	. . . .	. .	8.098	56
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Beschungen	50.200	53	. . . .	. .	. . . .	. .	50.200	53
4	Böschungs- und Futtermauern	405	97	. . . .	. .	. . . .	. .	405	97
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen:								
	a) Eisenconstruction	6.191	03	. . . .	.	. . . .	. .	6.191	03
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	62.201	61	. . . .	. .	. . . .	. .	62.201	61
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber:								
	a) Eisenconstruction	66.348	23	. . . .	. .	. . . .	. .	66.348	23
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	93.534	41	. . . .	. .	. . . .	. .	93.534	41
7	Tunnels	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Verschiedene Auslagen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	703.600	69	. . . .	. .	. . . .	. .	703.600	69
VI.	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**								
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	39.925	34	. . . .	. .	. . . .	. .	39.925	34
2	Transport des Oberbaumaterials	241	95	. . . .	. .	. . . .	. .	241	95
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	23.176	75	. . . .	.	. .	. .	23.176	75
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	1.801	44	. . . .	. .	. . . .	. .	1.801	44
4	Banquettmauern	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baraken 2c.	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
6	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	65.145	48	. . . .	. .	. . . .	. .	65.145	48
VII.	**Oberbau (Materialien).**								
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	88.573	06	. . . .	. .	. . . .	. .	88.573	06
2	Befestigungsmittel	51.066	58	. . . .	. .	. . . .	.	51.066	58
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbauextrahölzer)	134.088	89	. . . .	. .	. . . .	. .	134.088	89
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	19.703	93	. . . .	. .	. . . .	. .	19.703	93
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	244	64	. . . .	. .	. . . .	. .	244	64
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
7	Verschiedene Auslagen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	293.677	10	. . . .	. .	. . . .	. .	293.677	10

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VIII.	**Hochbau.**								
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	19.540	96	. . . .	. .	. . . .	. .	19.540	96
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	11.506	37	. . . .	. .	. . . .	. .	11.506	37
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	55.966	08	. . . .	. .	. . . .	. .	55.966	08
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen. Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne):								
	a) Hochbau	4.678	69	. . . .	. .	. . . .	. .	4.678	69
	b) Mechanik	. . . .	60	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	60
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotiven, (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):								
	a) Hochbau	19.900	12	. . . .	. .	1.000	. .	18.900	12
	b) Mechanik	9.991	87	. . . .	. .	. . . .	. .	9.991	87
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	10.275	57	. . . .	. .	. . . .	. .	10.275	57
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör):								
	a) Hochbau	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	b) Mechanik	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Gebäude für Beleuchtung (Gasanstalten 2c.)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	2.008	43	. . . .	. .	. . .	. .	2.008	43
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	2 335	09	. . . .	. .	. . . .	. .	2.335	09
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
13	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	136.203	78	. . . .	. .	1.000	. .	135.203	78

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX.	**Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**								
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	3.218	52	. . . .	. .	. . . .	. .	3.218	52
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	87	16	. . . .	. .	. . . .	. .	87	16
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	1.369	32	. . . .	. .	. . . .	. .	1.369	32
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten):								
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	2.870	22	. . . .	. .	. . . .	. .	2.870	22
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	4.477	04	. . . .	. .	. . . .	.	4.477	04
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	716	20	. . . .	. .	. . . .	. .	716	20
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale, sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
12	Dienstkleider	115	21	. . . .	. .	. . . .	. .	115	21
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	209	45	. . . .	. .	. . . .	. .	209	45
14	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale, Weichensicherungsanlagen)	2.645	93	. . . .	. .	. . . .	. .	2.645	93
15	Für akustische Signale, elektrische Glockensignale, Läutewerke, Wecker	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
16	Telegraphenleitung	2.136	71	. . . .	. .	. . . .	. .	2.136	71
17	Telegraphenapparate sammt Zugehör	376	91	. . . .	. .	. . . .	. .	376	91
18	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	18.222	67	. . . .	. .	. . . .	. .	18.222	67

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890		Erfolg im Jahre 1891 bis Ende des Monates Februar		Erfolg im Jahre 1891 im Monate März		Gesammterfolg bis Ende März 1891	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
X.	**Fahrbetriebsmittel.**								
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	53.928	32	. . . .	. .	. . . .	. .	53.928	32
2	Personen- und Postwagen	3.343	81	. . . .	. .	. . . .	. .	3.343	81
3	Lastwagen	73.700	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	73.700	. .
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	Reservebestandtheile	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
6	Verschiedenes	6	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	6	. .
7	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	130.978	13	. . . .	. .	. . . .	. .	130.978	13
XI.	**Bahnbetriebsvoranslagen.**								
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	1.209	22	. . . .	. .	. . . .	. .	1.209	22
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	232	56	. . . .	. .	. . . .	. .	232	56
3	Verschiedenes	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
4	Vorschussconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	1.441	78	. . . .	. .	. . . .	. .	1.441	78
XII.	**Bauinventargegenstände.**								
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	Reparaturen derselben	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen	1,680.815	49	. . . .	. .	1.000	. .	1,679.815	49

Recapitulation.

Rubrik		Betrag fl.	Betrag kr.
I.	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	18.573	28½
II.	Öffentliche Abgaben	. . . . .	. . .
III.	Vorarbeiten und Anslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	112.062	91½
IV.	Grunderwerb	200.909	66
V.	Unterbau	703.600	69
VI.	Beschotterung und Oberbauarbeit	65.145	48
VII.	Oberbau (Materialien)	293.677	10
VIII.	Hochbau	135.203	78
IX.	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	18.222	67
X.	Fahrbetriebsmittel	130.978	13
XI.	Bahnbetriebsvorauslagen	1.441	78
XII.	Bauinventargegenstände	. . . . .	. . .
	Gesammtsumme	1,679.815	49
	Bewilligter Credit bis Ende 1890	1,700.000	. . .
	sonach erübrigter Credit	20.184	51
	Creditüberschreitung	. . . . .	. . .

Gebarung.

Im Jahre 1883 aus dem Credite pro 1883		12.077	46
„ „ 1884 „ „ „ „ 1883	7.922 fl. 54 kr.		
„ „ 1884 „ „ „ „ 1884	11.674 „ 54 „	19.597	08
„ „ 1885 „ „ „ „ 1884	8.325 fl. 46 kr.		
„ „ 1885 „ „ „ „ 1885	55.530 „ 91 „	63.856	37
„ „ 1886 „ „ „ „ 1885	494.469 fl. 09 kr.		
„ „ 1886 „ „ „ „ 1886	115.155 „ 66 „	609.624	75
„ „ 1887 „ „ „ „ 1886	494.844 fl. 34 kr.		
„ „ 1887 „ „ „ „ 1887	200.226 „ 79½ „	695.071	13½
„ „ 1888 „ „ „ „ 1887	. . . . .	199.773	20½
„ „ 1889 „ „ „ „ 1888	10.000 fl. — kr.		
„ „ 1889 „ „ „ „ 1889	16.472 „ 36 „	26.472	36
„ „ 1890 „ „ „ „ 1889	. . . . .	54.343	13
„ „ 1891 „ „ „ „ 1889	. . . . .	1.000	. . .
	Summe	1,679.815	49

Genehmigte Credite.

Laut Gesetz vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105	20.000	. . .
„ Finanzgesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45	20.000	. . .
„ „ „ 26. März 1885, „ „ „ „ 28	550.000	. . .
„ „ „ 20. April 1886, „ „ „ „ 59	610.000	. . .
„ „ „ 31. Mai 1887, „ „ „ „ 66	400.000	. . .
„ „ „ 30. Mai 1888, „ „ „ „ 73	10.000	. .
„ „ „ 20. Mai 1889, „ „ „ „ 72	90.000	. . .
Summe	1,700.000	. . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, mit der Regierung des Deutschen Reiches ein Übereinkommen zu treffen, welches die nöthigen Garantien bietet, dass Beschränkungen und Verbote der Einfuhr von Thieren aus Österreich-Ungarn nach Deutschland oder umgekehrt nicht nach Willkür Eines der Vertragstheile des Viehseuchen-Übereinkommens, sondern in Bezug auf die Art und Dauer der Maßregeln nur nach Maßgabe der Nothwendigkeit verfügt werden.

Dieser Antrag wird zur Vorberathung dem Thierseuchengesetz-Ausschusse zugewiesen.

Wien, am 12. Jänner 1892.

Muth.	Schider.	Lienbacher.
Kohler.	Kaiser.	Jax.
Polzhofer.	Dr. Lang.	Thurnher.
Robič.	Salvadori.	Troll.
Prettner.	Swiezy.	Purghart.
Dr. Gregorec.	Rigler.	Krumbholz.
Plass.	Čestmír Lang.	Steinwender.
Oberndorfer.	Rogl.	Kokoschinegg.
Povše.	Wenger.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der nachfolgende Gesetzesentwurf wird zum Beschlusse erhoben.

II. Die Vorberathung wird dem Thierseuchenausschusse aufgetragen.

Wien, 12. Jänner 1892.

Čestmír Lang.
Dr. Lang.
Krumbholz.
Kaiser.
Polzhofer.
Prettner.
Rogl.
Kohler.
Wenger.
Thurnher.
Dr. Steinwender.
Muth.
Dr. Kokoschinegg.

Lienbacher.
Salvadori.
Dr. Gregorec.
Robič.
Jax.
Troll.
Purghart.
Rigler.
Schider.
Swiéžy.
Plaſs.
Povše.
Oberndorfer.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung des §. 1 und die Aufhebung des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung lit. a des §. 1 und die Bestimmungen des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden hiemit aufgehoben.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 12. Jänner 1892.

Piniński.
Dr. Madeyski.
Szczepanowski.
Potoczek.
Klucki.
Henzel.
Gniewosz Wladimir.
Popowski.
Dr. Lewicki.
Gołuchowski.
Dr. Wielowieyski.
Wolfarth.
Dr. Kozłowski.
Jędrzejowicz.
Dr. Kraiński.
Borkowski.
Dr. Rapoport.
Czaykowski.
Żuk-Skarszewski.
Wodzicki.
Chrzanowski.
Skrzyński.
Stadnicki.
Jaworski.
Struszkiewicz.
Abrahamowicz David.
Abrahamowicz Eugen.
Dr. Rosenstock.
Dr. Płażek.
Dr. Roszkowski.
Dr. Byk.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2.

Wer um seines oder eines anderen Vortheiles willen Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Bei größerer Ausdehnung des Betriebes tritt strenger Arrest von einem bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. ein.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

Beschluss des Herrenhauses, hinsichtlich des Gesetzes, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (341 der Beilagen).

Das Herrenhaus hat mit Beschluss vom 19. December 1891 an dem in der 52. Sitzung des hohen Hauses am 13. October 1891 beschlossenen Gesetzes, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, insoferne eine nicht unwesentliche Änderung vorgenommen, als der letzte Absatz des §. 1, wonach die Gewährung der Steuerbefreiung davon abhängig gemacht wurde, dass auch die Landtage auf die Landeszuschläge zu den Staatssteuern verzichten, dahin erweitert wurde, nunmehr lauten soll: „Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen die bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine thunlichst große Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird."

Durch diese Fassung sollte einerseits dem Wunsche der Regierung, es mögen zur Förderung der fraglichen Umbauten nicht nur Staat und Land, sondern auch die Bezirke und Gemeinden beitragen, Rechnung getragen, anderseits aber die Competenz der Landesgesetzgebung zur Gewährung dieser Befreiung von den Zuschlägen deutlich zum Ausdrucke gebracht werden.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass in der Aufnahme der Worte „im Wege der Landesgesetzgebung" eine Verbesserung der ursprünglichen Fassung erblickt werden muss, umsomehr, als von einigen Seiten Bedenken erhoben wurden, ob die Landesgesetzgebung überhaupt zur Gewährung der Befreiung von Gemeindezuschlägen competent sei, Bedenken, welche jedoch nach den Bestimmungen des Artikels XV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, nicht gerechtfertigt sind.

Was weiter die in Aussicht genommene Befreiung von den Bezirkszuschlägen betrifft, so glaubt der Steuerausschuss derselben um so unbedenklicher zustimmen zu sollen, als diese Befreiung für den Haushalt der autonomen Bezirke, welche in einigen Kronländern bestehen, schwerlich von einschneidender Bedeutung sein wird.

Die wichtigste vom Herrenhause vorgenommene Änderung war aber die, wonach die Steuerbefreiung auch von einer „thunlichst großen Ermäßigung der Gemeindezuschläge" abhängig gemacht wird. Die Regierung, welche dieser Fassung zustimmte, hat damit gegen ihren ursprünglichen Standpunkt, wonach sie die

gänzliche Befreiung von den Gemeindezuschlägen verlangte, eine Concession gemacht. Hingegen konnte sich der Steuerausschuss nicht der Einsicht verschließen, dass zum mindesten eine Bestimmung über die Möglichkeit der Befreiung von den Gemeindezuschlägen in das Gesetz aufzunehmen sei, da nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Gemeinden selbst beim besten Willen nicht in der Lage wären, eine solche, an sich gewiss wünschenswerte Befreiung im eigenen Wirkungskreise zu gewähren. Auch darf wohl mit voller Berechtigung angenommen werden, dass die Landesgesetzgebung bei Feststellung der Ermäßigung die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigen werde.

Der Steuerausschuss glaubt daher in meritorischer Beziehung den Anschluss an die Beschlüsse des Herrenhauses empfehlen zu können. Hingegen ist die vom Herrenhause vorgeschlagene Textirung des fraglichen Absatzes eine solche, dass der Steuerausschuss nicht die unveränderte Annahme empfehlen kann. Durch die Einschaltung der Worte „thunlichst große", würde die Handhabung des Gesetzes in der Praxis außerordentlich erschwert, weil jede Cinosur dafür fehlt, welche Ermäßigung dann als thunlichst groß anzusehen sei, und auch aus dem Gesetze nicht ersichtlich ist, wer hierüber zu entscheiden hätte. Überhaupt muss die Aufnahme eines so dehnbaren Begriffes in ein Gesetz als höchst bedenklich bezeichnet werden. Endlich ist auch kein zwingender Grund vorhanden, hier einen solchen Beisatz zu machen, da es ja Sache der Landesgesetzgebung — der Regierung und der Landtage — sein wird, zu bestimmen, in welchem Umfange eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge eintreten kann und soll.

In Erwägung dieser Umstände gelangte der Ausschuss zu dem Beschlusse die Worte „thunlichst große" gänzlich zu streichen, im übrigen aber die Fassung des Herrenhauses anzunehmen. Demgemäß erlaubt sich der Steuerausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe in seiner nunmehrigen Fassung die Zustimmung ertheilen."

Wien, 15. Jänner 1892.

Dr. Menger,
Obmann.

Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von der auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche:

a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter;

b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder;

c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

§. 2.

Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes.

§. 3.

Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§. 4.

Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelaſs enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 m^2, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 m^2 betragen.

Von den in den §§. 3 und 4 vorgezeichneten speciellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 5.

Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen:

a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W.;
b) in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W.;
c) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W.

§. 6.

Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§. 1, 3 oder 4 außeracht gelassen werden, oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten.

Im Falle der eingeforderte Mietzins die im §. 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermieter bei dem erstmaligen Überschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zu viel eingehobenen Zinses beträgt; tritt der Fall einer solchen Überschreitung jedoch zum drittenmale ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen.

§. 7.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind.

§. 8.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, unverändert in Geltung, und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend.

Die Verhängung der im §. 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zu.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind.

Die im §. 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend den

Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Stanislau über Nadworna und Delatyn bis zur galizisch-ungarischen Grenze bei Woronienka zum Anschlusse an die auf ungarischem Gebiete auszuführende Fortsetzungsstrecke nach Marmaros-Sziget mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 9,800.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues dieser Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1892 ein Credit von 500.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 bewilligt. Die Beträge zur Bestreitung der weiters erforderlichen Baukosten werden im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen sein.

Artikel III.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel IV.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahn ist von der Staatsverwaltung in eigener

Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

In Betreff des Anschlusses der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn an der Grenze ist mit der königlich ungarischen Regierung ein Übereinkommen zu treffen und in gleicher Weise auch auf die einverständliche Regelung der hiedurch bedingten Betriebs- und Verkehrsfragen Bedacht zu nehmen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übersichtskarte der projectirten Eisenbahn

Stanislau-galiz. ungar. Grenze (gegen Marmaros-Szigeth).

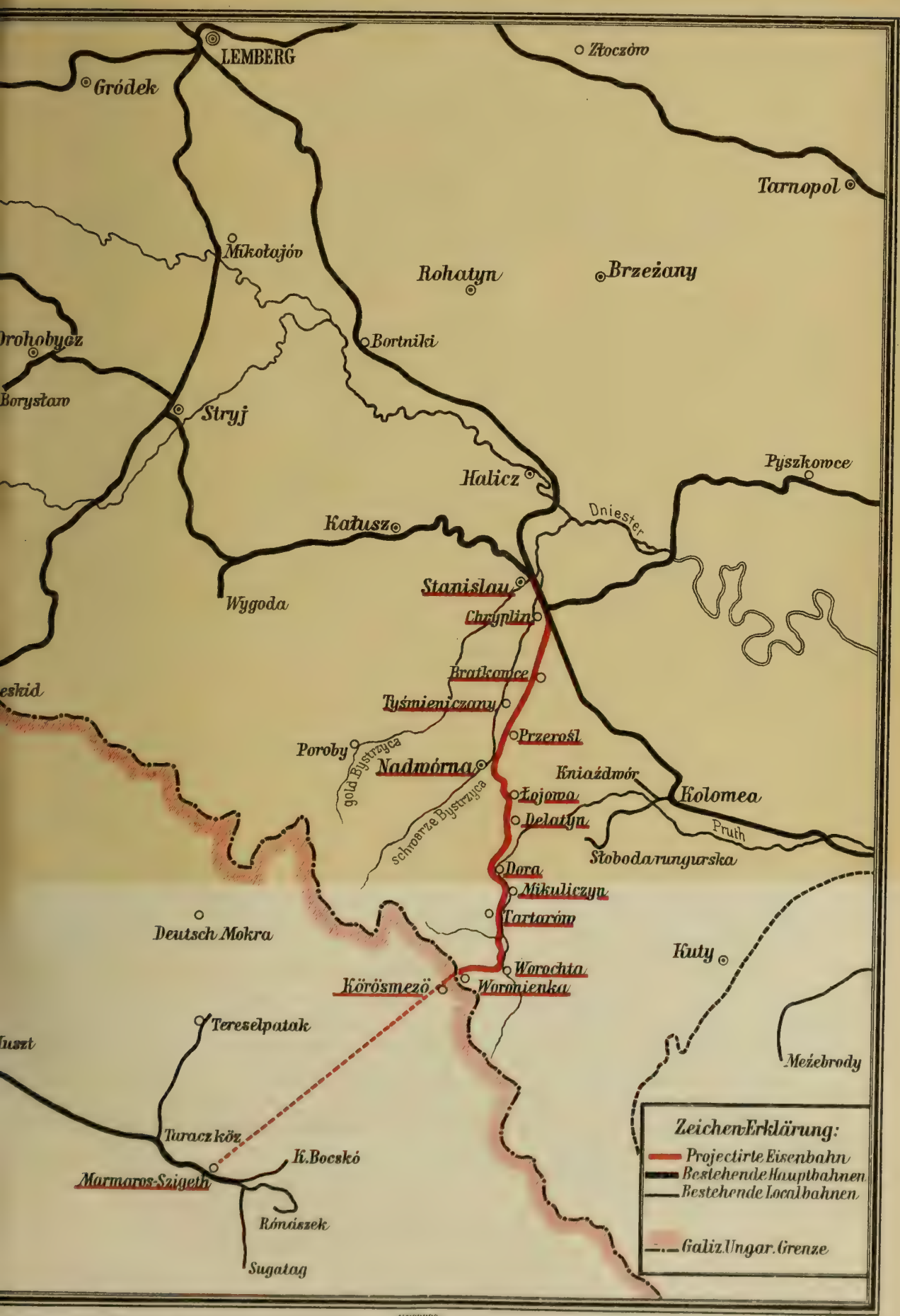

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka.

Vom Standpunkte der Gesammtmonarchie betrachtet, erscheint es als ein fühlbarer Übelstand, dass östlich von der Eisenbahnlinie Stryj-Munkacs ein Schienenweg zur Verbindung der Bahnlinien Galiziens und der Bukowina mit dem ungarischen Eisenbahnnetze nicht besteht.

Um diesem, den gesammtstaatlichen Verkehrsbedürfnissen nicht entsprechenden und unter Umständen von der Gefahr einer Benachtheiligung wichtiger Interessen begleiteten Zustande abzuhelfen, haben die Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie die Ausführung eines neuen Schienenweges über die Karpathen in Aussicht genommen, durch welchen eine directe Verbindung zwischen Stanislau und Marmaros-Sziget über Nadworna und Delatyn hergestellt werden soll.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der gedachten Bahnlinie unmittelbar berührten Theiles von Galizien sind gegenwärtig allerdings noch wenig entwickelt. Von den Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher in Bezug auf die Bodenproduction unter der Ungunst des im nördlichen Karpathengebiete herrschenden Klimas und der Bodenbeschaffenheit leidet, prosperirt nur die Viehzucht, deren Erzeugnisse nach Nadworna und Delatyn zu Markt gebracht und von da nach größeren Consumplätzen weiter befördert werden. Die Handelsthätigkeit, welcher die Versorgung der Gebirgsbewohner mit Verbrauchsartikeln obliegt, beschränkt sich auf die in spärlicher Anzahl vorhandenen Landstädte und Ortschaften. Die Ansiedelung von Industrien, für welche die natürlichen Vorbedingungen im reichen Maße gegeben wären, war infolge des Mangels an billigen und größeren Anforderungen entsprechenden Transportgelegenheiten bisher nur im kleinen Maßstabe möglich.

Bei all dieser geringen wirtschaftlichen Entwicklung besitzt der an der projectirten Bahnlinie gelegene Landstrich namhafte natürliche Hilfsquellen in seinen ausgedehnten, zum nicht geringen Theile noch Urbestände einschließenden Waldungen, insbesondere in der auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1890, R. G. Bl. Nr. 69, angekauften Staatsdomäne Nadworna, deren mehr als 130.000 Joch umfassender Waldcomplex die vom Hochkamme der Karpathen nach Norden auslaufenden Thäler des Pruth- und des Bystrzycaflußes bedeckt.

Mit der Verarbeitung der theils für den Localconsum, theils zum Transporte nach den benachbarten Grubengebieten von Kolomea oder zur Ausfuhr über Stanislau bestimmten Bau- und Schnitthölzer, sind im Bezirke Nadworna zahlreiche Wassersägen beschäftigt, von welchen jedoch nur jene in Mikuliczyn, Pasieczna und Pniow eine größere Leistungsfähigkeit besitzen. Nach den statistischen Angaben der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg werden in dem genannten Bezirke jährlich ungefähr 70.000 Stück Bauhölzer, 200.000 Stück Bretter, 150.000 Festmeter Brennholz, sowie bedeutende Quantitäten von Lohrinde und Holzkohle erzeugt, wovon ungeachtet der Kostspieligkeit des Achstransportes circa 30 Procent zur Ausfuhr gelangen.

Diese an sich nicht unbedeutende Holzproduction erscheint jedoch im Vergleiche zu der Ausdehnung und Ergiebigkeit der vorhandenen Waldbestände so geringfügig, dass nach dem Urtheile fachmännischer Autoritäten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft mit Grund behauptet werden kann, dass die Nutzung der fraglichen Wald- und Holzbestände bisher kaum über das Stadium des Versuches hinausgekommen sei. Der Bau der projectirten Bahnlinie eröffnet die Aussicht auf eine, bei rationellem Betriebe, sicher zu gewärtigende nachhaltige Steigerung der gedachten Production und hiermit auch auf eine Quelle lohnenden Erwerbes für die Bevölkerung des fraglichen Landstriches.

Während nun die obwaltenden Verhältnisse die baldige Sicherstellung des Baues der im gesammtstaatlichen Interesse projectirten Eisenbahnlinie empfehlen, kann anderseits kein Zweifel darüber bestehen,

dass die fragliche, nach den gepflogenen Erhebungen nur ein geringes Erträgnis in Aussicht stellende Bahnverbindung, welche sich in verkehrspolitischer Beziehung als eine wichtige und nothwendige Ergänzung des anschließenden Staatsbahnnetzes darstellt, vom Staate auf eigene Kosten und in eigener Regie erbaut und seinerzeit betrieben werden muss.

Behufs einverständlicher Regelung der hiedurch sich ergebenden Tarif- und Verkehrsfragen, wurde mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen eingeleitet und dürfte eine Verkehrstheilung unter billiger Bedachtnahme auf den bisherigen Besitzstand das geeignete Mittel bieten, zu einer beiderseits befriedigenden Einigung zu gelangen.

Nachdem die von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen im Laufe des Jahres 1891 durchgeführten technischen Vorarbeiten bezüglich der galizischen Theilstrecke der intendirten Bahnverbindung zum Abschlusse gediehen sind und hinsichtlich der technischen Modalitäten des Anschlusses der beiderseitigen Linien an der Landesgrenze zwischen der gedachten k. k. Generaldirection und der Direction der kgl. ungarischen Staatsbahnen unter Hinzutritt der Genehmigung der beiden vorgesetzten Ministerien bindende Abmachungen bereits getroffen worden sind, erscheinen die Voraussetzungen für die sofortige Sicherstellung des gedachten Bahnbaues gegeben.

Zufolge des von der vorgenannten Generaldirection ausgearbeiteten Vorprojektes, auf Grund dessen die commissionelle Trassenrevision der Projectslinie bereits durchgeführt wurde, soll die letztere von Stanislau nach Chryplin entlang des bestehenden Bahnkörpers der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn geführt werden und biegt die Bahn nach dem Austritte aus der Station Chryplin in südwestlicher Richtung in das breite Thal der schwarzen Bystrzica ein, berührt die Orte Bratkowce, Tysmieniczany, Przerosl und Nazawizów une erreicht sohin stärker ansteigend die Stadt Nadworna. Die Bahntrasse verlässt alsdann das zuvor genannte Thal mit einer Wendung nach Südosten, ersteigt bei Lojowa die Wasserscheide zwischen der schwarzen Bystrzica und dem Pruthflusse und durchquert sohin vermittels eines größeren Viaductes das Thal des Lubižniabaches, um die am linken Pruthufer gelegene Stadt Delatyn zu erreichen. Von da ab führt die Bahn ununterbrochen im Thale des Pruthflusses aufwärts, wobei drei vorspringende Bergnasen mittels einiger kleinerer Tunnele durchfahren werden und der Fluss mehrmals übersetzt wird.

Die Bahn ersteigt sodann mit Berührung der Orte Dora, Mikuliczyn und Tartaków die Station Worochta, überschreitet hierauf eine scharfe Biegung des Pruthflusses mit einem größeren Viaducte, schwenkt dann in westlicher Richtung in das Thal des Paradczynbaches ein und erhebt sich an der südlichen Lehne dieses Thales, mehrere Seitenthäler übersetzend, zu der bei Kilometer 94·9 situirten Ausweichstation Woronienka, nach welcher die Wasserscheide an der Landesgrenze mittels eines 1216 Meter langen Tunnels, von welchem 653 Meter auf das diesseitige Gebiet entfallen, unterfahren wird.

Bei der Projectsaufstellung wurde in Bezug auf die Anlage und Ausnützung der durchwegs eingeleisig herzustellenden Bahnlinie die für die Beskid-Bahn gewählte Type einer Hauptbahn zweiten Ranges zu Grunde gelegt.

Die Baulänge der projectirten Bahnstrecke beträgt 96·1 Kilometer, die Betriebslänge derselben 97·02 Kilometer. Die effectiven Baukosten sind auf rund 9,800.000 fl. (= 101.960 fl. per Kilometer) veranschlagt.

Als Bauzeit werden zwei Jahre in Aussicht genommen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Regierung ermächtigt werden, die projectirte Eisenbahn von Stanislau über Nadworna und Delatyn nach Woronienka zum Anschlusse an die auf ungarischem Gebiete herzustellende Fortsetzungsstrecke nach Marmaros-Sziget mit dem veranschlagten Betrage von 9,800.000 fl. auf Staatskosten auszuführen (Artikel I).

Nach Artikel II soll behufs Inangriffnahme des projectirten Bahnbaues im Jahre 1892 ein Credit von 500.000 fl. bewilligt und für die Bedeckung der weiters erforderlichen Baukosten im verfassungsmäßigen Wege Vorsorge getroffen werden.

Artikel III normirt die für die Ausführung des Baues erforderlichen Stempel- und Gebürenbefreiungen

Artikel IV enthält den üblichen Vorbehalt wegen der staatlichen Betriebsführung, Artikel V wegen der mit der kgl. ungarischen Regierung zu treffenden Vereinbarungen, und Artikel VI den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes, wie auch die Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 18. Jänner 1892.

Piniński.
Jaworski.
Chrzanowski.
Struszkiewicz.
Henzel.
Szczepanowski.
Dr. Kopyciński.
Stadnicki.
Benoë.
Dr. Byk.
Czecz.
Popowski.
Abrahamowicz David.
Gniewosz Eduard.
Cieński.

Dr. Bloch.
Dr. Rosenstock.
Dr. Straszewski.
Dr. Kozłowski.
Ruczka.
Hompesch.
Dr. Weigel.
Wolański.
Dr. Roszkowski.
Dr. Rutowski.
Tyszkowski.
Borkowski.
Gołuchowski.
Wodzicki.

Loś.
Dr. Sokołowski.
Dr. Lewicki.
Dr. Kraiński.
Klucki.
Romańczuk.
Barwiński.
Podlaszecki.
Teliszewski.
Bryliński.
Abrahamowicz Eugen.
Żuk-Skarszewski.
Wolfarth.
Jędrzejowicz.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Mittelschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die, an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die das Ausmaß der Diäten, Reisekosten und Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1892 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Muth und Genossen.

In Erwägung, dass der niederösterreichische Landtag ein Nothstandsdarlehen von 30.000 fl. für verarmte Weinhauer bewilligt hat,

in Erwägung, dass nach dem Gesetze vom 3. October 1891 nunmehr die Regierung für das Land Niederösterreich den gleichen Betrag für diesen Zweck gewähren wird;

in fernerer Erwägung, dass an einzelne Weinhauer durch dieses Darlehen nur dann die nöthige Hilfe gebracht wird, wenn die Erlangung derselben nicht mit vielen Formalitäten und Schwierigkeiten verbunden ist,

in endlicher Erwägung, dass ein einfacheres Verfahren nur dann zu erwarten steht, wenn die Landesbehörden (Statthalterei und Landesausschuss) die Verwaltung des betreffenden Fondes zu besorgen haben,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die von der k. k. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 3. October 1891 zu gewährenden Darlehensbeträge zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten werden den Landesbehörden zur selbständigen Verwaltung überlassen.

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag mit Bezug auf §. 31 der Geschäftsordnung dem Weinculturausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, am 18. Jänner 1892.

Muth.

Schider.	Kaiser.
Prade.	Jax.
Dr. Fuß.	Fürnkranz.
Troll.	Hauck.
Garnhaft.	Dötz.
Richter.	Dr. Lueger.
Prettner.	Dr. Bareuther.
Rigler.	Liechtenstein.
Polzhofer.	Dr. Zurkan.
Dr. Hofmann-Wellenhof.	Dr. Gessmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über mehrere

Dringlichkeitsanträge, betreffend die Gewährung von Theuerungsbeiträgen an die k. k. Staatsbeamten.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 2. December 1891 brachten die Abgeordneten Dr. Herold und Genossen den Dringlichkeitsantrag ein, es sei die k. k. Regierung aufzufordern, „baldmöglichst Verfügungen zu treffen, damit den k. k. Staatsbeamten und Angestellten, welche sich in der VIII. oder einer niedrigeren Gehaltsclasse befinden, ein außerordentlicher Theuerungsbeitrag gewährt werde."

Seine Excellenz der Herr Finanzminister nahm am 14. December v. J. in der 88. Sitzung des hohen Hauses bei Berathung des Pensionsetats die Gelegenheit wahr, sich über diese Frage zu äußern und sagte: „Wenn es sich um eine Frage handelt, wie die gegenwärtige, ob mit Rücksicht auf die außerordentlichen Theuerungsverhältnisse etwas geschehen solle, so wird man doch in Betracht ziehen dürfen, wie die Situation der Einzelnen ist, beziehungsweise man wird daran denken müssen, dort zu helfen, wo die Hilfe am nöthigsten ist. Das möchte ich Ihnen in erster Linie zu bedenken geben und ich nehme auch nicht Anstand, mitzutheilen, dass die Erhebungen, zu welchen ich mich in der Sache veranlasst gesehen habe, das individualistische und locale Moment nicht außeracht lassen werden; denn ich habe nur beschränkte Mittel zur Verfügung, und soweit ich bei diesen beschränkten Mitteln helfen kann, muss ich trachten, dass die Hilfe dorthin komme, wo sie am nöthigsten ist und das bitte ich bei der Sache mit der allseitigen Würdigung der Verhältnisse, die ich ja vom hohen Hause erwarten darf, ins Auge zu fassen, damit in der That nicht etwa Erwartungen erregt werden, welche über das, was möglicherweise geschehen kann, zu weit hinausgehen. Auch diese Frage liegt mir also — ich wiederhole es — sehr am Herzen und insoweit es meine Mittel gestatten zu helfen, soll geholfen werden."

Infolge dieser Erklärung und mit ausdrücklicher Berufung darauf beantragten die Gewährung von Theuerungsbeiträgen an die k. k. Staatsbeamten, beziehungsweise Diener:

In der Sitzung vom 16. December v. J. die Abgeordneten:

Dr. Fuß und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der Landeshauptstadt Troppau;

Dr. Pernerstorfer und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Wiener-Neustadt und Neunkirchen;

Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der Landeshauptstadt Graz von der VIII. Rangsclasse abwärts;

Dr. Schlesinger und Genossen an die k. k. Staatsbeamten von Wien, sowie an die Beamten der k. k. Krankenanstalten, des k. k. Versatzamtes und der k. k. Blinden- und Taubstummeninstitute;

Dr. Foregger und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Cilli einschließlich der Professoren.

In der Sitzung vom 17. December v. J. die Abgeordneten:

Dr. Theodor Haase und Genossen an die k. k. Staatsbeamten einschließlich der Professoren der Stadt Bielitz;

Graf Bonda und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Dalmatien;

Dr. Vielguth und Genossen an die k. k. Staatsbeamten und Diener in Linz und Urfahr (eventuell diese Städte aus der Classe der Orte von über 10.000 Einwohnern in die Classe der Orte von über 50.000 Einwohner zu versetzen).

In der Sitzung vom 8. Jänner l. J. die Abgeordneten:

Dr. Demel und Genossen an die k. k. Staatsbeamten und Professoren von Teschen;

Dr. Kokoschinegg an die k. k. Staatsbeamten der Städte und Märkte des steierischen Unterlandes;

Dr. Edlbacher und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der VIII. bis inclusive XI. Rangsclasse und Diener in Steyr und Garsten;

Dr. Reicher, Dr. Heilsberg und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Obersteiermark;

Dr. Schauer und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der VIII. bis inclusive XI. Rangsclasse und Diener im Salzkammergute.

In der Sitzung vom 12. Jänner 1892 die Abgeordneten:

Heinrich Wagner und Genossen an die k. k. Beamten in Czernowitz;

Dr. Leopold Götz und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der VIII. bis XI. Rangsclasse in Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Straßnitz, Gaya, Butschowitz, Austerlitz, Wischau, Auspitz für das Jahr 1892;

Dr. Keil und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Salzburg;

Bendel und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Gablonz an der Neiße, Friedland, Kratzau und Rochlitz in Böhmen;

Dr. Rainer, Ghon, Nischelwitzer und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Kärnten;

Dr. Marchet und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der VIII. bis XI. Rangsclasse und Diener der politischen Bezirke Baden und Bruck an der Leitha;

Dr. Wildauer und Genossen an die k. k. Staatsbeamten mit Einschluss der Professoren und Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten der Landeshauptstadt Innsbruck, dann der übrigen Städte und Märkte Tirols.

Dr. Groß und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Iglau, Trebitsch und Groß-Meseritsch;

Kušar und Genossen an die k. k. Staatsbeamten der VIII. bis inclusive XI. Rangsclasse und Diener im Herzogthume Krain;

Habicher und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Mährisch-Trübau;

Dr. Pichler und Genossen an die k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener in Saaz, Brüx, Görkau, Oberleutensdorf, Bilin, Postelberg;

Meißler und Genossen an die k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener der Städte Leitmeritz, Lobositz, Auscha, Böhmisch-Leipa, Dauba, Theresienstadt und Hirschberg;

Dr. Fournier und Genossen den k. k. Staatsbeamten und Dienern der Städte Tetschen, Bodenbach, Bensen, Kamnitz, Steinschönau, Haida, Zwickau, Niemes und Gabel;

Dr. Kraus und Genossen an die k. k. Beamten der nordöstlichen Steiermark, eventuell beantragen dieselben nach einem den verehelichten Stand, dann den Besitz von unversorgten Kindern mit Rücksicht auf die Zahl derselben in Berechnung ziehenden Vertheilungsmodus den finanziell am härtest bedrängten Familienvätern und den k. k. Beamten hilfreich beizuspringen.

In der Sitzung vom 13. Jänner l. J. die Abgeordneten:

Dr. Menger, Dr. Demel und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Westschlesien.

In der Sitzung vom 14. Jänner 1892 die Abgeordneten:

Dr. Demel und Genossen an die k. k. Staatsbeamten sämmtlicher kleinen Städte von Ostschlesien.

In der Sitzung vom 15. Jänner 1892 der Abgeordnete:

Dr. Schauer und Genossen an die k. k. Staatsbeamten und Diener in Wels.

In der Sitzung vom 16. Jänner 1892 die Abgeordneten Garnhaft, Franz Richter und Genossen an die k. k. Staatsbeamten von der VIII. Rangsclasse abwärts in den Städten und Märkten des Viertels Unter-Manhartsberg.

In der Sitzung vom 18. Jänner l. J. die Abgeordneten:

Dr. Bártoli, Dr. Rizzi und Genossen an die k. k. Staatsbeamten in Istrien.

W. Ph. Hauck und Genossen an die bedrängten k. und k. Beamten der VIII. Rangsclasse abwärts und Diener in Wien.

In der 85. Sitzung dieser Session haben die Abgeordneten v. Hofmann und Genossen beantragt, den definitiv angestellten Amtsdienern bei den k. k. Behörden, Ämtern und Anstalten bis zur endlichen dauernden Regelung ihrer Gehalts- und Pensionsbezüge einen Theuerungsbeitrag zu gewähren und zu diesem Zwecke einen Nachtragscredit für das Jahr 1892 in Anspruch zu nehmen.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß seit einer Reihe von Jahren die Preise aller und insbesondere der unentbehrlichsten Lebensmittel steigen und die Theuerung namentlich in den Städten eine bedeutende geworden ist. Viele Beamte der unteren Rangsclassen leiden darunter empfindlich und nicht wenige müssen mit ihrer Familie unter Kummer und Sorgen und unter den größten Entbehrungen ihr Dasein fristen. Wer gerecht ist und menschlich fühlt, kann vor diesen Thatsachen die Augen nicht verschließen.

Allein es darf auch nicht verhehlt werden, daß eine allgemeine, durchgreifende Gehaltsaufbesserung der k. k. Staatsbeamten der unteren Rangsclassen gegenwärtig wohl noch in der finanziellen Lage unseres Staates auf nicht leicht zu überwindende Hindernisse stoßen und ohne vitale Interessen anderer Berufskreise der Steuerträger zu gefährden, die berechtigte Ansprüche auf Entlastung erheben, dermalen kaum durchführbar sein dürfte.

Einige Ziffern mögen dies illustriren.

Die hier folgenden Ausweise ⁄. stellen das Jahreserfordernis an Gehalt für die Beamten der VIII., IX., X. und XI. Rangsclasse, sowie für die Diener mit fünfprocentigem und zehnprocentigem Zuschlage zum Gehalte dar. / A. u. B.

Demnach würde eine 5procentige Gehaltsaufbesserung für die k. k. Beamten und Diener jährlich den Betrag von **1,764.796 fl. 20 kr.** und eine 10procentige Gehaltsaufbesserung jährlich den Betrag von **3,529.592 fl. 40 kr.** erfordern.

Dabei sind aber die Beamten und Diener der k. k. Staatsbahnen nicht berücksichtigt, und bei einer allgemeinen Gehaltsregulirung, respective Aufbesserung könnten dieselben in keiner Weise übergangen werden. Das jährliche Erfordernis der Gehalte der Beamten der unteren Dienstesclassen, dann der Unterbeamten und Diener bei den k. k. Staatsbahnen beträgt gegenwärtig 10,077.671 fl., eine 5procentige Aufbesserung würde daher jährlich schon den Betrag von einer halben Million Gulden überschreiten.

In welcher Weise nun bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen die dringendste Hilfe geboten werden soll, kann der Budgetausschuß nicht bestimmen; in dieser Richtung hat die Regierung auf Grund der Erhebungen, die bereits eingeleitet und zum großen Theil schon abgeschlossen sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Bedürfnisses einerseits und der finanziellen Lage des Staates anderseits das Nothwendige zur Sicherung der Existenzbedingungen der kleinen Staatsbeamten, sowie der nicht besser situirten Diener vorzukehren.

Daß jedoch eine Hilfe in einer Richtung hin, eine Hilfe in der Nothlage, den Beamten der unteren Rangsclassen sowie den Dienern und zwar ehethunlichst gebracht werden soll, das zeigen die vorstehenden von Abgeordneten aus allen Kronländern eingebrachten Dringlichkeitsanträge, und wurde im Budgetausschusse allseitig anerkannt und gefordert; es könne aber bei dieser Aushilfe die Einwohnerzahl eines Ortes nicht maßgebend sein; insbesondere stehen kleinere Provinzstädte und Gebirgsstädtchen oft unter höheren Lebensmittelpreisen und sei die Noth daselbst oft eine sehr große; überhaupt sei es nicht zu empfehlen, nach Maßgabe örtlicher oder auch persönlicher Verhältnisse Theuerungsbeiträge zu vertheilen; höchstens könne eine Unterscheidung eintreten, ob jemand verheiratet sei oder nicht. Besonders betont wurde, daß die in Aussicht gestellte Aushilfe so rasch als möglich gewährt werde und in dieser Richtung beantragte der Abgeordnete Dr. Menger, daß die Regierung die erforderlichen Credite noch in diesem Sessionsabschnitte beanspruche.

Auch die Frage einer allgemeinen Regelung der Bezüge der Beamten wurde im Budgetausschusse in den Kreis der Erörterung gezogen.

Anlaß hiezu bot der von den Abgeordneten Dr. Promber, Max Ritter v. Spaun, Dr. Nitsche, Graf Kuenburg, August Edlbacher, Dr. Götz und Genossen in der 83. Sitzung am 9. December v. J. eingebrachte Gesetzentwurf (Beilage Nr. 155 zu den stenographischen Protokollen) „betreffend die Abänderung des als Beilage a dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, beigefügten Gehaltsschema." Nach diesem Gesetzentwurfe sollten die vier untersten Rangsclassen in den einzelnen Gehaltsstufen erhöht werden, und zwar sollte die VIII. Rangsclasse Gehaltsstufen von 1800 fl., 1700 fl. und 1600 fl. — die IX. Rangsclasse Gehaltsstufen von 1500 fl., 1400 fl. und 1300 fl. — die X. Rangsclasse Gehaltsstufen von 1200 fl., 1100 fl. und 1000 fl. — und die XI. Rangsclasse Gehaltsstufen von 900 fl., 800 fl. und 700 fl. erhalten. Dieser Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 2. December 1891 im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung zur gleichzeitigen Verhandlung mit dem Antrage Herold und Genossen zugewiesen.

Im Budgetausschusse wurde darauf hingewiesen, daß eine vollständige Änderung des Beamtengehaltsgesetzes vom Jahre 1873 angezeigt wäre, allein die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes würde lange Zeit in Anspruch nehmen. Anderseits wurde mit Recht aufmerksam gemacht, daß auch aus finanziellen Gründen derzeit an eine solche Reform nicht gedacht werden könne, diese Frage könne daher der Regierung überhaupt nur zur Erwägung empfohlen werden und es müsse ihr überlassen werden, wann sie mit gewissenhafter Berücksichtigung aller Verhältnisse den Zeitpunkt für geeignet erachtet, ein solches Gesetz einzubringen.

Dr. Russ beantragte, dass auch die Änderung des Schemas der Activitätszulagen (Beilage c) zum citirten Gesetze mit in die angeregte Reform einzubeziehen sei.

Schon wiederholt wurde bei Berathung des Staatsvoranschlages im Budgetausschusse die Anregung gemacht, einen Theil der rangältesten Bezirksrichter unter Belassung auf ihren Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen und den Conceptspraktikanten und jedem Auscultanten vom Tage der Eidesablegung ausnahmslos ein Adjutum zu geben. In dieser Richtung haben die Abgeordneten Dr. Promber und Genossen mit obcitirtem Gesetzentwurfe auch sub II (Beilage 155) einen bestimmt formulirten Resolutionsantrag eingebracht, der ebenfalls über Beschluss des hohen Hauses am 2. December 1891 im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Verhandlung und Antragstellung zugewiesen wurde.

Der Regierungsvertreter Sectionschef Niebauer gab zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen folgende Erklärung ab:

„Die Anträge, welche dem Ausschusse vorliegen, betreffen einerseits systemale Änderungen, anderseits eine augenblickliche Hilfe für die Beamten. Was die erste Anregung betrifft, so bezog sie sich auf die systemmäßige Aufbesserung der Bezüge der unteren drei Rangsclassen, auf sofortige Erhöhung der Bezüge der Conceptspraktikanten und Adjuncten und auf die Behandlung von Badeorten. Alle diese Vorschläge sind von finanziell einschneidender Bedeutung und muss die freie Beschlussfassung der Regierung vorbehalten bleiben. Was die Leistung einer augenblicklichen Hilfe angesichts der bestehenden Theuerungsverhältnisse betrifft, so kann ich mich nur auf die Erklärungen, welche der Finanzminister hier sowie in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. December 1891 abgegeben hat, wornach insbesondere jedes locale und individuelle Verhältnis dabei berücksichtigt werden soll, einlassen. Dies macht die Einleitung von Erhebungen nöthig, was der Ausschuss selbst anerkannt hat. Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich darf aber wohl sagen, dass eine Vorlage schon in nächster Zeit zu erwarten ist. Von einem aufzustellenden Grundsatze, dass nur in Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern ein Theuerungsbeitrag gewährt werden soll, ist mir nichts bekannt."

Der Budgetausschuss acceptirte den Promber'schen Resolutionsantrag II der Beilage 155, stimmte ferner dem, betreffs der Theuerungsbeiträge und Gehaltsregulirung vom Referenten gestellten Antrage mit den Amendements Menger und Russ bei und derselbe beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen über die gegenwärtig herrschende Theuerung und deren Wirkung auf die Lebensverhältnisse der unteren Rangsclassen der k. k. Staatsbeamten und der k. k. Diener, zur Sicherung und Verbesserung der materiellen Existenzbedingungen derselben das Nothwendige ohne Aufschub zu veranlassen und zu dem Zwecke in diesem Sessionsabschnitte noch die entsprechenden Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen; — gleichzeitig auch die Änderung des Gehaltsschemas, Beilage a zum Gesetze vom 15. April 1873, dann jener Gesetze, welche die Bezüge des Lehrpersonals regeln, und des Schemas der Activitätszulagen, Beilage c zum Gesetze vom 15. April 1873, in Erwägung zu ziehen und eventuell eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die nöthigen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, wodurch der k. k Regierung die Ermächtigung ertheilt wird:

1. mindestens den dritten Theil der rangältesten Bezirksrichter in jedem Oberlandesgerichtssprengel unter Belassung auf ihrem Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen;

2. jedem Conceptspraktikanten und jedem auf einem systemisirten Posten verwendeten Auscultanten vom Tage der Eidesablegung ein Adjutum von 500 fl., beziehungsweise 600 fl. zu ertheilen.

III.

Die im Anhange ·/. verzeichneten Petitionen finden hiemit ihre Erledigung.

Wien, im Jänner 1892.

E. Plener,
Obmann.

Kathrein,
Berichterstatter.

Beilage A.

Post Nr.	Rangsclasse	Gehalts kategorie	Beamten-Anzahl	Jahreserfordernis	fünfprocentiger Zuschlag	Jahreserfordernis mit Inbegriff des fünfprocentigen Zuschlages	zehnprocentiger Zuschlag	Jahreserfordernis mit Inbegriff des zehnprocentigen Zuschlages
		Gulden		Gulden				
1.	VIII.	1.800	948	1,700.400	85.320	1,791.720	170.640	1,877.040
		1.600	949	1.518.400	75.920	1,594.320	151.840	1,670.240
		1.400	949	1,328 600	66.430	1,395.030	132.860	1,461.460
			2.846	4,553.400	**227.670**	4,781.070	**455.340**	5,008.740
2.	IX.	1.300	3.214	4,178.200	208.910	4,387.110	417.820	4,596.020
		1.200	3.214	3,856.800	192.840	4,049.640	385.680	4,242.480
		1.100	3.215	3,536 500	176.825	3,713.325	353.650	3,890.150
			9.643	11,571.500	**578.575**	12,150.075	**1,157.150**	12,728.650
3.	X.	1.000	2.616	2,616 000	130.800	2,746.800	261.600	2,877.600
		950	2.616	2,485.200	124.260	2,609.460	248.520	2,733.720
		900	2.617	2,355.300	117.765	2,473 065	235.530	2,590.830
			7.849	7,456.500	**372.825**	7,829.325	**745.650**	8,202.150
4.	XI.	800	2.980	2,384.000	119.200	2,503.200	238.400	2,622.400
		700	2.980	2,086.000	104.300	2,190 .300	208.600	2,294.600
		600	2.980	1.788.000	89.400	1,877.400	178.800	1,966.800
			8.940	6,258.000	**312.900**	6,570.900	**625.800**	6,883.800
	Zusammen.		29.278	29,839 400	**1,491.970**	31,331.370	**2,983.940**	32,823.340

Es beträgt somit das Erfordernis eines 5%igen Zuschlages . . . . . 1,491.970 fl.
Das Erfordernis eines 10%igen Zuschlages . . . . . 2,983.940 „

Würde beispielsweise den Beamten der VIII. und IX. Rangsclasse eine 5%ige Aufbesserung, und jenen der X. und XI. Rangsclasse eine 10%ige Aufbesserung zutheil werden, so würde sich das Erfordernis in Folgendem gestalten:

VIII. Rangsclasse (5%) . . . . . 227.670 fl.
IX. „ (5%) . . . . . 578.575 „
X. „ (10%) . . . . . 745.650 „
XI. „ (10%) . . . . . 625.800 „

Somit im ganzen . . . . 2,177.695 fl.

Beilage B.

Post-Nummer		Dieneranzahl	Jahreserfordernis an Gehalt		5%iger Zuschlag zum Gehalte		Jahreserfordernis an Gehalt mit Inbegriff des 5%igen Zuschlages		10%iger Zuschlag zum Gehalte		Jahreserfordernis an Gehalt mit Inbegriff des 10%igen Zuschlages	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Eigentliche Diener, als Thürhüter, Portiere Amtsdiener, Amtsdienergehilfen ꝛc. . .	7988	2,735.456	.	136.772	80	2,872.228	80	273.545	60	3,009.001	60
2	Andere in die Kategorie der Diener zählende Individuen als: Straßenmeister, Stromaufseher, Postexpedienten, Briefträger, Gefangenaufseher, Forstwarte, Förster ꝛc.	6376	2,721.068	.	136.053	40	2,857.121	40	272.106	80	2,993.174	80
	Zusammen . .	14.364	5,456.524	.	272.826	20	5,729.350	20	545.652	40	6,002.176	40

Es beträgt somit das Jahreserfordernis eines 5%igen Zuschlages zum Gehalte . . . . . 272.826 fl. 20 kr.

das Jahreserfordernis eines 10%igen Zuschlages zum Gehalte . . . . . 545.652 fl. 40 kr.

Protokoll-Nummer	Petent	Petit	überreicht durch Abgeordneten
380	Petitionen der Staatsbeamten, und zwar aus Tarnopol, Przemyśl, Neu-Sandec, Tarnów, Biała, Brzesko, Bohorodczany, Sambor, Medenice, Muszyna, Zborów, Tysmienica, Chrzanów, Krzeszowice, Wojnicz, Niemirów, Olesko, Radomyśl, Milówka, Liszki, Prosko, Stryj, Pałusz, Mikolajew, Peczenizyn, Dukla, Sniatyn, Lopatyn, Dorna watra, Monasterzyska, Bóbrka, Zabno, Dobromil, Baligród, Trembowla und Sokal in Galizien und in der Bukowina;	um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbeamten im Wege von an die Regierung zu stellenden Anträgen.	Dr. Exner
	Nimburg, Warnsdorf, Benatek, Münchengrätz, Leipnik, Habern, Katharinaberg, Horowitz und Neweklau in Böhmen;		"
	Littau, Göding, Walachisch-Meseritsch, Jauernigg in Mähren und Schlesien;		"
	Steyr, Glurns, Ried, Kremsmünster, Hallstadt, Braunau, Ischl, Ebensee und Abtenau in Oberösterreich und Salzburg;		"
	Landeck, Telfs, Kaltern, Cembra, Cortina d'Ampezzo, Mieders und Kastelruth in Tirol;		"
	Windisch-Feistritz und Radkersburg in Steiermark;		"
	Villach, Pontafel, Arnoldstein, Ferlach und Gurk in Kärnten;		"
	Laibach, Littau, Radmannsdorf, Möttling, Senosetsch und Treffen in Krain;		"
	Capodistria und Voloska im Küstenlande.		"

Protokoll-Nummer	Petent	Petit	überreicht durch Abgeordneten
311	Petition des Verwaltungsrathes des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Vorstandes des Vereines der k. k. Staatsbeamten in Wien	um Verbesserung der materiellen Lage der k. k. Staatsbeamten.	Dr. Edler v. Plener
350	Petition der Staatsbeamten in Dębica in Galizien		Dr. Kopyciński
411	Petition der Staatsbeamten in Nadworna in Galizien		Podlaszecki
763	Petitition der Staatsbeamten in Kaaden und Kufstein	um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbeamten.	Dr. Exner
405	Petitionen der Staatsbeamten in Lemberg und Zaleszczyki in Galizien und Bozen in Tirol		"
878	Petition der k. k. Beamten der Stadt Biała in Galizien	um vorläufige Erhebung der Stadt Biała in die III. Classe der Activitätszulage.	Dr. R. v. Madeyski
1472	Petition der k. k. Zollbeamten in Passau in Bayern	um Gewährung einer Auslandszulage	Kyrle
1397	Petition der Krakauer k. k. Gerichtsbeamten	um Erwirkung eines Theuerungsbeitrages pro 1892	Dr. Weigel
1415	Petition des Ausschusses des Postmeisters-, Postexpedienten- und Postexpeditoren-Vereines von Galizien, Bukowina und Großherzogthume Krakau in Rohatyn		Szczepanowski
1422	Petition der Staatsbeamten in Troppau		Dr. Promber
1461	Petition des Vereines der Staatsbeamten in Brünn		Winterholler
1462	Petition der k. k. Staatsbeamten in Freiwaldau	um Erwirkung eines Theuerungsbeitrages, sowie um Einreihung des Curortes Freiwaldau-Gräfenberg in die III. Classe der Activitätszulage	Dr. Menger

Protokoll-Nummer	Petent	Petit	überreicht durch Abgeordneten
1471	Petition der k. k. Staatsbeamten der Stadt Göding	um Erwirkung eines Theuerungsbeitrages pro 1892	Dr. Götz
1463	Petition der k. k. Staatsbeamten der Stadt Jägerndorf, Freudenthal, Würbenthal, Wiedenau und Olbersdorf in Schlesien		Dr. Menger
1476	Petition der k. k. Staatsbeamten des Marktes Adelsberg		v. Globočnik
1485	Petition der k. k. Beamten und Professoren der XI. bis IX. Rangsclasse in Mährisch-Trübau		Habicher
1493	Petition der k. k. Amtsdiener und Gefangenaufseher in Troppau		Dr. Fuß
1501	Petition der k. k. Beamten der Bezirksstadt Bennisch		Dr. Menger
1506	Petition der k. k. Staatsbeamten in Salzburg		Dr. Keil
1511	Petition der k. k. Staatsbeamten der Stadt Nikolsburg	um Erwirkung eines Theuerungsbeitrages pro 1892	Dr. Götz
1517	Petition der k. k. Staatsbeamten in Klagenfurt, einschließlich der Professoren und Lehrer		Dr. v. Rainer
1526	Petition der k. k. Staatsbeamten der IX., X. und XI. Rangsclasse und der k. k. Professoren der beiden Mittelschulen in Ungarisch-Hradisch und der k. k. Staatsbeamten in Kremsier		Kulp
1329	Petition des Lehrkörpers der k. k. Staatslehrer-Bildungsanstalten in Krakau, Rzeszow und Tarnow in Galizien		Dr. Sokolowski
1334	Petition des Lehrkörpers der k. k. Staatsschulen in Zloczow, Tarnopol, Neu-Sandez, Sanok, Tarnow, Drohobycz, Bochnia, Rzeszow und Przemysl in Galizien		"

Protokoll-Nummer	Petent	Petit	überreicht durch Abgeordneten
1556	Petition der k. k. Staatsbeamten der IX. bis XI. Rangsclasse in der Kreisstadt Neutitschein	um Erwirkung eines Theuerungsbeitrages pro 1892.	Dr. Habermann
1560	Petition der Localausschüsse Teplitz-Aussig des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie		Siegmund
994	Petition der k. k. Straßen-Einräumer in Salzburg	um Erhöhung ihrer Bezüge	Lienbacher
431	Petition der k. k. Beamtenswitwen und Waisen in Laibach	um Erhöhung ihrer Bezüge	Kušar
918	Petition der k. k. Amtsdiener mehrerer Behörden und Ämter in Wien	um Gehaltsregulirung	Dr. Edlen v. Plener
981	Petition der k. k. Amtsdiener der Statthalterei in Lemberg		Dr. Plažek
1413	Petition der bei der k. k. Polizei-Direction in Krakau in dienstlicher Verwendung stehenden Civilwachmänner	um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und eventuelle Erwirkung einer Theuerungszulage	Dr. Weigel
1012	Petition des I. oberösterreichischen Hilfsbeamten-Unterstützungs-Vereines in Linz	um Verbesserung ihrer Lage	Edlbacher
1019	Petition der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes Lomnic bei Jičin in Böhmen		Purghart
1303	Petition des I. österreichischen Unterstützungs-Vereines für Hilfsbeamte der k. k. Staatsbehörden und Ämter in Wien		Dr. Roser
336	Petition der k. k. Beamten des Gerichtsbezirkes Turnau in Böhmen	um Regulirung ihrer Bezüge und Vermehrung von Beamtenstellen nebst Erlassung einer Dienst- und Beförderungsvorschrift	Dr. Ritter v. Mezulk

Protokoll-Nummer	Petent	Petit	überreicht durch Abgeordneten
342	Petition der k. k. Gefangenaufseher in Galizien	um Aufbesserung ihrer Dienstesbezüge	Lienbacher
629	Petition der Gerichtsdiener des k. k. Kreisgerichtes Görz	um Erhöhung ihrer Gehalte und Abänderung ihres Charaktertitels	Franz Graf Coronini
637	Petition der Gefangenaufseher der k. k. Männerstrafanstalt in Stanislau in Galizien	um Aufbesserung der Gehalte und Abkürzung der vierzigjährigen Dienstzeit	Dr. Ritter v. Biliński und Ritter v. Cieński
662	Petition der Gefangenaufseher der k. k. Männerstrafanstalt in Wiśnicz in Galizien		Ritter v. Straszewski
738	Petition der k. k. Gerichtsdiener in Lemberg	um Erhöhung ihrer Besoldung	Dr. Byk
740	Petition der österreichischen Grundbuchsführer	um Einreihung in die IX. Rangsclasse	Dr. Götz
748	Petition der k. k. Gefangenaufseher in Marburg	um Aufbesserung der Gehalte und Abkürzung der vierzigjährigen Dienstzeit	Dr. Kokoschinegg
819	Petition der k. k. Gefangenaufseher der Männerstrafanstalt in Gradisca		Franz Graf Coronini
825	Petition der Gerichtsdiener der Kreisgerichtssprengel Brüx, Eger und Leitmeritz	um Aufbesserung ihrer Bezüge	Dr. Edler v. Plener
830	Petition der Gefangenaufseher des Grazer Landesgerichtes		Dr. Kokoschinegg
831	Petition der k. k Amtsdienergehilfen des k. k. Oberlandesgerichtssprengels Graz		"
1420	Petition der Mitglieder des akademischen k. k. Staats-Obergymnasiums in Lemberg	um Bewilligung eines Theuerungsbeitrages	Sokołowski
1386	Petition der k. k. Staatsbeamten der Stadt Podgorze	um Erhöhung der Activitätszulage resp. Einreihung in die zweite Classe und Bewilligung eines Theuerungsbeitrages	"

Antrag

der

Abgeordneten Graf Stürgkh, Dr. Heilsberg und Genossen,

betreffend die

Berücksichtigung einer Reihe von Erfordernissen der k. k. Universität in Wien, sowie mehrerer anderer Universitäten der Monarchie.

Seit einer Reihe von Jahren ist das an der Wiener Universität zutage tretende unabweisliche Bedürfnis nach Errichtung, beziehungsweise entsprechender räumlicher Unterbringung und Ausstattung einer Anzahl von wissenschaftlichen Instituten für die medicinischen und die mit den ersteren in innigster Beziehung stehenden naturwissenschaftlichen Disciplinen nicht bloß von den Vertretern dieser Hochschule unablässig betont, sondern auch seitens der k. k. Regierung wiederholt anerkannt und im Reichsrathe seitens der berufensten Vertreter wissenschaftlicher Interessen anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Unterrichtsbudgets mit allem Nachdrucke geltend gemacht worden.

Nichtsdestoweniger konnte bisher jenen Belangen der k. k. Universität in Wien vor allem aus finanziellen Rücksichten, dann wegen der Schwierigkeit der Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten nicht entsprechend Rechnung getragen werden.

Bei voller Würdigung des finanziellen Gesichtspunktes erscheint jedoch den Gefertigten — einerseits im Hinblick auf die dermalen unstreitig günstigere Gestaltung der Finanzlage des Staates, anderseits mit Rücksicht auf die Thatsache, dass die im Zuge befindliche Verlegung der Wiener Kasernen eine nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit bieten dürfte, in den Besitz günstig situirter Ubicationen zu gelangen, — nunmehr der geeignete Zeitpunkt gekommen, um jener immer dringenderen Frage ernstlich näher zu treten und dieselbe unter Vermeidung einer allzu beträchtlichen Belastung des Budgets einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Ebenso ergibt sich auch die dringendste Nothwendigkeit für mehrere Universitäten in anderen Theilen des Reiches, rücksichtlich gleichartiger Bedürfnisse einer Reihe von Lehrkanzeln und Instituten Vorsorge zu treffen.

In Erwägung, dass nur durch eheste ausreichende Berücksichtigung der vorbezeichneten materiellen Erfordernisse der Wiener Universität die Bedeutung, ja, der Weltruf der Wiener medicinischen Schule für die Zukunft gesichert werden kann;

in weiterer Erwägung, dass gleichartige dringende Erfordernisse mehrerer anderer Universitäten des Reiches bei sonstiger Gefahr einer empfindlichen Schädigung dieser Hochschulen die eheste Fürsorge erheischen;

stellen die Gefertigten den nachfolgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Für die vorlängst als unabweislich dringend erkannten Bedürfnisse der k. k. Universität in Wien nach Errichtung, beziehungsweise entsprechender räumlicher Unterbringung und Ausstattung einer Reihe von wissenschaftlichen Instituten der medicinischen und der philosophischen Facultät ehethunlichst Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke in erster Linie auf die Erwerbung der im Eigenthume des k. k. Militärärars befindlichen Kaserne im IX. Bezirke, Alserstraße, Bedacht zu nehmen;

2. die gleichartigen, an mehreren anderen Universitäten des Reiches bestehenden, nicht minder dringenden Bedürfnisse dieser Hochschulen ebenfalls binnen thunlichst kurzer Frist in ausreichendem Maße zu berücksichtigen;

3. zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, um nach einem umfassenden Plane vorgehen zu können und die erforderlichen Gebäude sammt Ausstattung und Einrichtung innerhalb eines nicht allzu langen Zeitraumes fertig zu stellen, sei es wegen Aufnahme eines besonderen Anlehens gegen entsprechende Verzinsung und Amortisation, sei es in anderer Weise, unverweilt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hiernach eventuell einen diesfälligen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten, dass der vorliegende Antrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde."

Wien, 19. Jänner 1892.

Stürgkh.
Dr. Hallwich. Dr. Heilsberg.
Wrabetz. Dr. Wildauer.
Tausche. Böns.
Dr. Nitsche. Doblhoff.
Dr. Vielguth. Dr. Baernreither.
Neuber. Chlumecký.
Dr. Heinemann. E. Plener.
Dr. Menger. Dr. Roser.
Schwab. Dr. Hirsch.
Kyrle. Dr. Russ.
Dr. Bauer. Dr. Groß.
Dr. Sueß. Dr. Pichler.
Dr. Pergelt. Meißler.
Dr. Habermann. Dr. Demel.
Dr. Promber. Hütter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebürenausschusses

über

den Gesetzentwurf der Abgeordneten Biliński und Genossen in Betreff der Erlassung eines Börsesteuergesetzes.

In der X. Session hat der damalige Börsesteuerausschuss dem hohen Hause zwei Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, vorgelegt. Nachdem diese Angelegenheit nicht zur Erledigung kam, wurden nach den Neuwahlen in der jetzigen Session die damaligen zwei Gesetzentwürfe von den Abgeordneten Biliński und Genossen als selbständige Anträge wieder eingebracht; dieselben wurden dem Gebürenausschusse zugewiesen, und beehrt sich derselbe hierüber Nachstehendes zu berichten.

Da der Gebürenausschuss die Grundsätze der beiden Initiativanträge acceptirt hat, so glaubt er von einer weiteren principiellen Begründung derselben absehen zu können und beruft sich diesfalls auf den seinerzeitigen Bericht des Börsesteuerausschusses (Nr. 586 der Beilagen, X. Session), der in der Anlage sub C abgedruckt erscheint. Der Ausschuss beschränkt sich sonach auf die Begründung derjenigen Änderungen, welche dermalen an den Initiativanträgen im Ausschusse getroffen worden sind.

A. In Betreff des ersten Gesetzentwurfes.

Bei §. 1 wurde der Klarheit und der Beruhigung der Geschäftswelt halber ein Alinea als letztes eingestellt, welches ohnehin nach dem Texte des §. 1 selbstverständlich war.

In §. 2 wurde im Alinea 6 für die directen Börsegeschäfte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wechselstuben und sonstigen Bankhäuser die Berechnung des Schlusses nach dem wirklichen Geldumsatze zugelassen.

Im §. 3 wurde die normale Steuer von 10 Kreuzer per Schluss bei Schlüssen von nicht mehr als 500 Gulden auf die Hälfte reducirt, insoferne es sich um verzinsliche Staatsschuldverschreibungen handelt. Hiedurch glaubte der Ausschuss den Bedürfnissen des kleinen Verkehres und auch der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen und konnte bei dieser Gelegenheit eine Maßregel vorschlagen, welche auf die Popularisirung der Staatspapiere, allerdings mit Ausschluss von Losen, hinzuwirken geeignet ist.

In den §§. 10 und 11 wird das darin behandelte Geschäft in dem neuen Entwurfe durchwegs nur als „Kostgeschäft" bezeichnet, um durch diesen allgemein bekannten technischen Ausdruck die besagten Geschäfte von den eigentlichen Vorschuss- oder Lombardgeschäften zu unterscheiden, welche schon dermalen nach Tarifpost 36 gebürenpflichtig sind. Überdies wurde aus Alinea 3 des §. 10 der Schlusssatz, enthaltend die Worte: „und ob endlich das Kostgeschäft offen, oder im conto corrente geschlossen wird", gestrichen, weil einerseits

das conto-corrent-Geschäft, wenn es ein wirkliches Kostgeschäft enthält, ohnehin nach den Bestimmungen des §. 10 steuerpflichtig ist, anderseits aber die Gefahr beseitigt werden wollte, das an sich so nützliche conto corrent-Geschäft etwa in denjenigen Fällen zur Besteuerung heranzuziehen, in welchen ein Kostgeschäft vielleicht nur scheinbar damit verbunden ist.

Als §. 12 wurde der alte §. 18 deshalb hinaufgenommen, um die bei den nachfolgenden Paragraphen zu treffenden Änderungen unbehindert vornehmen zu können.

In den §§. 13—19 kommen die allerwichtigsten Änderungen des Ausschusses an dem Initiativantrage vor.

Vor allem anderen wurde im §. 13 ausdrücklich ausgesprochen, dass außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte, sofern sie nicht durch Vermittlung eines Handelsmaklers vorgenommen werden (§. 12), nur dann steuerpflichtig sind, wenn hiebei ein Kaufmann thätig ist, das heißt, es wurden solche Geschäfte zwischen Privaten, da sie ja nicht leicht zu controliren sind, von der Besteuerung von vorneherein ausgeschlossen. Dieser Beschränkung steht aber die Erweiterung entgegen, dass nicht gerade die Mitwirkung einer Bankanstalt, wie es im Initiativantrage heißt, sondern überhaupt jene eines Kaufmannes für die Besteuerung entscheidend ist. Maßgebend für diese Bestimmung war der Umstand, dass es große Gebiete in Österreich gibt, wo ausgedehnte Effectenumsätze nur durch Vermittlung gewöhnlicher Kaufleute, Krämer u. s. w. abgewickelt werden.

Die Kaufleute sind nun in zwei Gruppen eingetheilt worden: für die protokollirten, bei denen das Gros der Geschäfte vorkommt, wurden strictere Cautelen im Sinne des Initiativantrages aufgenommen, bei den nichtprotokollirten wurde die einfache Stempelung der Nota für genügend erachtet.

Diese Cautelen waren nach dem Initiativantrage so gedacht, dass die Bankanstalten Notenbücher zu führen hätten, aus denen als Juxten die an die Parteien auszustellenden Noten mit halbseitigem Stempelzeichen auszuschneiden gewesen wären. Der Börsesteuerausschuss der vorjährigen Session glaubte durch diese Maßregel, wie er dies in seinem damaligen Berichte hervorhob, die Geschäftswelt verhältnismäßig am wenigsten zu belästigen; er war insbesondere der Ansicht, dass im Vergleiche dazu der Registrirungszwang eine bedeutend stärkere Belästigung enthalte. Nun wurde aber seitens der interessirten Bankhäuser dem dermaligen Referenten zu wiederholtenmalen mündlich und schriftlich mitgetheilt, dass die beantragten Notenbücher die Technik der raschen Abfertigung der Parteien deshalb erschweren, weil in jedem Geschäftshause nur ein einziges Notenbuch naturgemäß bestehen dürfte, und daher jedes Geschäft durch die Hand desselben einzigen Beamten laufen müsste.

Die Vertreter der Geschäftswelt haben sich infolge dessen selbst für den Registrirungszwang ausgesprochen und nahm der Ausschuss keinen Anstand, diesem Begehren der Geschäftswelt Folge zu leisten. Es wurde sonach für die protokollirten Kaufleute der Registerzwang ausgesprochen (§§. 13 und 14); gleichzeitig jedoch wurde im §. 13, vorletztes Alinea und im §. 14, letztes Alinea die Vereinfachung getroffen, dass bei Geschäften zwischen zwei Kaufleuten nur der Verkäufer dem Registerzwang unterliegt, und ist auch hiedurch einem Wunsche der Geschäftswelt, allerdings nur bis zu einem gewissen Theile, entsprochen worden.

Auch der §. 15 (neu) ist auf einen berechtigten Wunsch der Geschäftswelt zurückzuführen, nachdem die Ablieferung von Effecten in der That, insbesondere in Wien vornehmlich durch den Giro- und Kassenverein geschieht und dem Ausschusse daran gelegen war, die bisherigen Geschäftsusancen zu schonen und die Erleichterung des Verkehres auch in der Zukunft fortschreiten zu lassen.

§. 16 (neu) enthält nur eine Umtextirung der Absätze 3 und 4 des alten §. 13.

§. 14 (alt) ist deshalb ganz entfallen, weil er auf der Voraussetzung des Initiativantrages, dass nur durch Bankanstalten geschlossene Geschäfte steuerpflichtig sind, aufgebaut war. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Erleichterungen sind jedoch im §. 23 (neu) in Absatz 2 den Creditinstituten nach Entscheid der Regierung erhalten worden.

§. 19 ist in Consequenz der obbesprochenen Änderungen geändert worden.

Die Bestimmungen des §. 20, betreffend die Geschäfte der österreichisch-ungarischen Bank, sind in ihrer Mehrheit nur genauer präcisirt worden; lediglich der vorletzte Absatz enthält eine in der Stellung dieser Bank gelegene Vollmacht der Regierung zu Gunsten der Bank. Hiebei möge übrigens erwähnt werden, dass durch diese privilegirte Stellung der österreichisch-ungarischen Bank gegenüber der Steuerpflicht nicht etwa ein Privilegium für den Verkehr der Parteien mit derselben im Vergleiche zum Verkehre der Parteien mit anderen Bankanstalten geschaffen wird. Im Gegentheil. Während andere Bankanstalten aus Concurrenzrücksichten die Steuerhälfte der Parteien auf sich nehmen können, ist dies bei der österreichisch-ungarischen Bank von vorneherein ausgeschlossen.

Der §. 21 enthält in beiden Absätzen ganz neue Vorschriften, die jedoch ebenfalls nur in der Natur der Sache gelegen sind. Es werden nämlich hiedurch die von der Staatsverwaltung geschlossenen Geschäfte von der auf sie entfallenden Steuer befreit und werden Geschäfte zwischen der Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank als ganz steuerfrei bezeichnet.

§. 23 (neu) Absatz 1 enthält die Vollmacht der Regierung zur Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Steuer: eine Bestimmung, welche in der Einleitung zu §. 12 (alt) des Initiativantrages schon enthalten war, allein wieder deshalb aus dem §. 13 (neu) hinausgehoben werden musste, weil der letztere sich nicht bloß auf die Bankanstalten, sondern auf Kaufleute überhaupt bezieht.

Der §. 24 (neu) überweist sowohl die Bestimmungen in Betreff der Anfertigung der Stempelzeichen, als auch die in den einzelnen Paragraphen des Initiativantrages enthaltenen gesetzlichen, oft zu strengen Bestimmungen, betreffend die Verwendung der Stempelzeichen, dem Verordnungswege.

Der §. 25 (neu) endlich kommt wieder einem Wunsche der Geschäftswelt entgegen, indem er für den Fall der rechtzeitigen Selbstanzeige die Verhängung von Gefällsstrafen beseitigt.

B. Der zweite Gesetzentwurf

ist nach dem Initiativantrage beinahe unverändert erhalten worden; es musste nur im §. 12 mit Rücksicht auf das inzwischen erlassene Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, ein neues Alinea eingefügt werden.

Die vom vormaligen Börsesteuerausschusse beantragte Resolution, betreffend eine analoge Besteuerung des Effectenumsatzes in der anderen Reichshälfte ist von dem dermaligen Ausschusse fallen gelassen worden, weil der Ausschuss, ohne gewisse nicht hinwegzuleugnende Gefahren einer einseitigen Besteuerung in der diesseitigen Reichshälfte übersehen zu wollen, dennoch die Frage der Activirung der vorliegenden zwei Gesetze der Verantwortung der in erster Linie hiezu berufenen Regierung überlassen wollte.

Der Gebürenausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den sub A und B beifolgenden zwei Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Wien, 20. Jänner 1892.

Dr. Jaksch,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

A.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Initiativantrag.

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongations-Geschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien-, Kost-, Lombardgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kost- und Lombardgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Lombardgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Ausschussantrag.

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongations-Geschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Initiativantrag.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen österreichischen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Sind die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Effecten ausländische Effecten, so ist deren ausländische Währung al pari in die österreichische umzurechnen.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Lombard- (Kost-) Geschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte verschiedene Effecten umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

Ausschussantrag.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

Auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen österreichischen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Sind die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Effecten ausländische Effecten, so ist deren ausländische Währung al pari in die österreichische umzurechnen.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen directen Geschäften (§. 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

Initiativantrag.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt 10 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels Stempelmarken, welche die Staatsverwaltung hiezu eigens herstellen wird, entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Aufkleben je einer Stempelmarke von 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die Stempelmarken sind entweder in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, vom Einreicher zu überschreiben oder von dem Arrangementbureau zu obliteriren.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Das Arrangementbureau überwacht unter seiner Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann dem Arrangementbureau vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht oder nicht gehörig überschriebenen, beziehungsweise obliterirten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

Ausschussantrag.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4. festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

Initiativantrag.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Stempelung der dem Übernehmer der Effecten zu überreichenden Rechnung zu entrichten.

Die Stempelmarke ist in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, von dem Abliefernden der Rechnung zu überschreiben.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht oder nicht gehörig überschriebenen Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel nicht der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür.

§. 10.

Außerhalb der Börse beschlossene Lombardgeschäfte, welche nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zur Versteuerung gelangen, sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Lombard- (Kost-) Geschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2, bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Lombardschuldner (Kostgeber) durch Stempelung der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Lombardgläubiger (Kostnehmer) durch Stempelung des den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstückes zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tages-

Ausschussantrag.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§. 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

§. 10.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2, bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tages-

Initiativantrag.

curse oder unter demselben in Kost übernommen werden; ob weiters der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist, oder nicht; und ob endlich das Kostgeschäft offen oder im Contocorrente geschlossen wird.

Die Stempelmarken sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu überschreiben.

Die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Lombardgläubiger (Kostnehmer) haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Lombardschuldner (Kostgeber) entweder eine gehörig gestempelte und gehörig überschriebene Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Lombardschein, Pfandschein, Depotschein, Contocorrente Rechnung, u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde Lombardgläubiger (Kostnehmer) werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 18.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Stempelung der beiderseitigen Schlusszettel zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel, entsprechend je der Hälfte der Steuer, dann für die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, vorzunehmende Überschreibung der Stempel, haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 12.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten ist, soferne hiebei eine Bankanstalt (Bank, Creditinstitut, Bankhaus, Bankier, Wechselstube u. s. w.) thätig

Ausschussantrag.

curse oder unter demselben in Kost übernommen werden und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w. zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 12.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 13.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten unterliegen der Effectenumsatzsteuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann (Artikel 4 d. H. G. B.)

Initiativantrag.

ist, die Steuer von der Bankanstalt mittels Stempelung der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls eine Bankanstalt, so ist die Steuer von beiden Contrahenten zur Hälfte zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphes bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 13.

Jede Bankanstalt ist, soferne sie nicht von der Finanzbehörde nach deren Ermessen die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der im §. 12 festgesetzten Steuer erhalten hat, verpflichtet, über jedes bei ihr vorgekommene Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft der im §. 12, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden beziehungsweise verkaufenden Partei bei Erfüllung des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst der Jahresnummer, dem Datum und der Firma der ausstellenden Anstalt, auch noch die Art und Zahl der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat.

Zu diesen Noten dürfen nur Juxten aus einem auf den Namen der Bankanstalt lautenden, von der Finanzbehörde beglaubigten Notenbuche verwendet werden. Das Notenbuch muss so eingerichtet sein, dass die von der Staatsverwaltung eigens für die Notenversteuerung herzustellenden zweitheiligen Stempelmarken in der Mitte des Doppeltextes der Note aufgeklebt werden können, worauf die Juxte mit der halben Stempelmarke für die Partei abgetrennt wird. Beide Hälften der Stempelmarke sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu überschreiben.

So gestempelte Juxten sind auch bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufs-, dann

Ausschussantrag.

thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 13 des H. G. B.) erscheint (protokollirte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§. 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollirte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Kaufmann, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphes bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 14.

Jeder Kaufmann (Artikel 4 des H. G. B.) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf- und Verkaufsgeschäft der im §. 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschluss des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollirten Kaufmannes sind außerdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Überdies ist jeder protokollirte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen Geschäfte umgesetzten Effecten, sowie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestem-

Initiativantrag.

Lieferungsgeschäfte zu verwenden und auf dem Schriftstücke dauernd zu befestigen.

Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist binnen längstens acht Tagen eine gehörig gestempelte Note im Correspondenzwege nachzusenden.

Ist das Kauf- und Verkaufs- oder das Lieferungsgeschäft zwischen zwei Bankanstalten abgeschlossen worden, so ist dasselbe in die beiderseitigen Notenbücher mit genauer Angabe der beiderseitigen Firmen einzutragen und sind beiderseits gehörig gestempelte Noten (§. 12, Absatz 2) auszutauschen.

§. 14.

Hat nach der Gepflogenheit einer Bankanstalt der Verkaufende der Anstalt eine Rechnung zu überreichen, so genügt, soferne die verkaufende Partei nicht selber eine Bankanstalt ist, die Stempelung jener Rech-

Ausschussantrag.

pelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Correspondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollirte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben in dem im §. 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§. 15 (neu).

Im Falle, als der protokollirte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effecten an ein Creditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Creditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effecten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im §. 14, Absatz 1, bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Creditinstitut (Consignation) ist steuerfrei.

§. 16 (neu).

Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ausfolgung beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die protokollirten Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschluss des Geschäftes einzutragen.

Initiativantrag.

nung und tritt dieselbe an Stelle der nach §. 13 vorgeschriebenen Verkaufsnote. Die kaufende Bankanstalt ist jedoch für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung nach Maßgabe der §§. 12 und 13 in erster Linie haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung auf der zur Abtrennung bestimmten Juxtenseite ihres Notenbuches dauernd zu befestigen.

§. 15.

Jede Bankanstalt ist verpflichtet, ihre Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Notenbuche die genaue Versteuerung jedes bei der ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 16.

Die Notenbücher der zwei vorangegangenen Jahre, dann die nach §. 13, Alinea 5 in den zwei vorangegangenen und dem laufenden Jahre ausgetauschten Noten sind von jeder Bankanstalt bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Notenbücher und Noten sowie in das Notenbuch des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf- und Verkaufs-, dann dem Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im der Bankanstalt Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung aus genommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Bankanstalten oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 17.

Eine Bankanstalt, welche bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 12 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht, oder nicht gehörig überschriebenen Stempel versehene, oder eine zwar gehörig gestempelte, doch nicht aus dem vorgeschriebenen Notenbuche abgetrennte Note ausgestellt hat, wird, soferne sie nicht gleichzeitig den Bestimmungen des §. 14 Folge geleistet hat, mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Ausschussantrag.

(Vergl. §. 21, Abs. 2.)

§. 17.

Jeder protokollirte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 18.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollirten Kaufmanne bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 19.

Ein Kaufmann (Artikel 4 d. B. G. B.), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, soferne er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§. 14, Abs. 2), ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird

Initiativantrag.

§. 19.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Umsätze, bei welchen die österreichisch-ungarische Bank als Mitcontrahent betheiligt ist, hat mit Rücksicht auf die im Art. 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehenders Weise zu erfolgen:

1. wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei;

2. hat die österreichisch-ungarische Bank au einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäft Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen;

3. wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet;

4. bei Abschluss der nach den §§. 12—17 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Anschaffung von Notenbüchern noch zur Stempelung der Noten verhalten, dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen;

5. hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 18 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen.

Ausschussbeschluss.

auch das im §. 15 bezeichnete Creditinstitut, welches keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§. 20.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Art. 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat;

2. hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen;

3. wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet;

4. hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlusszettel erhält;

5. bei Abschluss der nach den §§. 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effecten angewiesene

Initiativantrag.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der §. 5 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 20.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ausschussantrag.

Creditinstitut (§. 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der §. 4 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 5 von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 21 (neu).

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 20 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§. 22.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Initiativantrag.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

(Vergl. §. 14).

§. 21.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12 und 18 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen

Ausschussantrag.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§. 23 (neu).

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§. 4, 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Creditinstituten zu gestatten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 13 bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das Creditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemäßheit des §. 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des §. 18 zu verwahren.

§. 24 (neu).

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§. 25 (neu).

Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Übertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§. 26.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen

Initiativantrag.

Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 14 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufende Bankanstalt) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphes und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 22.

Im Falle eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes hat die leitende Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) auf Grund dieses Befundes und ohne weiteres Verfahren das Straferkenntnis zu erlassen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung zu finden.

§. 23.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 24.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit

Ausschussantrag.

Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 23, Abs. 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Creditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphes und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 27.

Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung zu finden.

§. 28 (neu).

Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 29.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 30.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit

Initiativantrag.

1/6 der über das Maß der ordentlichen Gebür einfließenden Beträge festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

§. 25.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Ausschussantrag.

1/6 der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Übertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§. 31.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

B.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Initiativantrag.

§. 1.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren oder Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Acte nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Weise zu entrichten, dass die der entfallenden Gebür entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäßheit des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, zu bestimmende Nominalwert des Wertpapieres, beziehungsweise, wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Theilzahlung zugrunde zu legen.

Ausschussantrag.

§. 1.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Theil-Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§. 2.

(Unverändert).

Initiativantrag.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 2 bezeichneten Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebürenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebür zur ungetheilten Hand.

§. 4.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebür von 25 kr. für jedes Stück zu entrichten.

§. 5.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren für jenen Theil ihres Capitals in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebür nach Scala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

§. 6.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelnpersonen, welche die Notirung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheine oder Partialobligationen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationen-Capitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebür nach Scala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebür sind ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zur Entrichtung der nach §. 5 angeordneten Gebür verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlass der Notirung ihrer Actien, Actienantheilscheine und Partialobligationen an einer inländischen Börse ent-

Ausschussantrag.

§. 3.

(Unverändert).

§. 4.

(Unverändert).

§. 5.

(Unverändert).

§. 6.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelnpersonen, welche die Notirung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheine oder Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationen-Capitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebür nach Scala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebür sind ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zur Entrichtung der nach §. 5 angeordneten Gebür verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlass der Notirung ihrer Actien, Actienantheilscheine und Theilschuldverschreibungen an einer inländischen

Initiativantrag.

richtete Gebür wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach §. 5 zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§. 7.

Die Höhe des Capitalsbetrages, von welchem in den Fällen der §§. 5 und 6 die Gebür zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§. 8.

Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Corporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§. 5 und 6 zu entrichtenden Gebüren.

§. 9.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wusste oder wissen konnte, dass für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§. 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebür und die Gebürenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, enthaltenen Disciplinarstrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf theilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäße Anwendung.

Die Begünstigung des §. 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§. 11.

Für den Fall, dass die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebüren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftmäßige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebür oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebürenerhöhung, und zwar einschließlich der ordentlichen Gebür im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§. 12.

In Ansehung der in den Ländern der königlich-ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obliga-

Ausschussantrag.

Börse entrichtete Gebür wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach §. 5 zu entrichtende Gebür eingerechnet

§. 7.

(Unverändert).

§. 8.

(Unverändert).

§. 9.

(Unverändert).

§. 10.

(Unverändert).

§. 11.

(Unverändert).

§. 12.

In Ansehung der in den Ländern der königlich-ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obliga-

Initiativantrag.

tionen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Ausschussantrag.

tionen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, unberührt.

§. 13.

(Unverändert).

§. 14.

(Unverändert).

Beilage.

C.

Bericht

des

Börsesteuerausschusses

über die

Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie des Abgeordneten Schönerer und Genossen.

Für die Beurtheilung und Entscheidung der Frage der Börsenbesteuerung bieten Wissenschaft und Praxis bei weitem nicht so viel Material, als für alle sonstigen Fragen auf dem Gebiete des Finanzwesens.

In der Wissenschaft findet man hierüber außerhalb Deutschlands fast keine literarischen Quellen und ist es bezeichnend, dass z. B. in den Schriften der zwei namhaftesten Finanzgelehrten Frankreichs, Parieu und P. Leroy-Beaulieu, einer Börsesteuer keine Erwähnung geschieht. Allein auch die deutsche Literatur ist diesfalls weniger reichhaltig bedacht. Zu einer Zeit noch, als nach der Gründung des Pariser Crédit mobilier in ganz Europa die Börsespeculation festen Fuß gefasst hatte, enthalten die bedeutendsten finanzwissenschaftchen Werke keine oder fast keine Andeutung über eine Besteuerung dieser Speculation. Und auch für die neuere und neueste Zeit ist es wieder bezeichnend, dass z. B. von den vier größten deutschen Finanzgelehrten Stein (IV Auflage, II Band, Seite 163) eine Börsesteuer direct verurtheilt, Schäffle (Seite 529), der sich übrigens eine Börsesteuer nicht anders, als in der vom gefertigten Ausschusse vorgeschlagenen Form zu denken vermag, diese Steuer „nur leidlich rechtfertigt", Vocke („die Abgaben" 2c. Stuttgart 1887, S. 603—606) die Börsesteuer ziemlich geringschätzig und auch Wagner (VI, 464, 470 und 628) nicht gerade hervorragend bei der Besteuerung des Conjecturalgewinnes behandelt. Ja, selbst die neben diesen großen Werken vorhandene monographische Literatur über die Börsesteuerfrage liefert nur wenige objective Anhaltspunkte, da sie entweder einen börsefeindlichen, agitatorischen Charakter besitzt (vergl. z. B. Perrot, Freudenstein, zu einem geringen Theile auch Scheimpflug), oder nur im allgemeinen eine Börsesteuer ohne weitere concrete Vorschläge verlangt (z. B. Heckscher, Neuwirth), so dass im Grunde nur Friedberg's und Korn's (Schanz „Finanzarchiv" I, 2, 1884, S. 41 ff.) Vorschläge einer procentualen Börsesteuer und dann die Bearbeitungen des neuen deutschen Gesetzes von Neumann, Pals, Höinghaus, Hecht, insbesondere aber vom Reichstagsreferenten Grimm ein eingehenderes Studium verdienen. Ohne somit die an sich schon und besonders auch für die Lösung der Börsesteuerfrage fruchtbare Idee der Verkehrsbesteuerung, wie selbe der deutschen Wissenschaft zu verdanken ist, verkennen zu wollen, muss man doch sagen, dass für die Börsesteuer als solche die Wissenschaft nicht viel gethan hat.

Anderseits bietet auch die praktische Gesetzgebung für diese Frage wenig belehrende Beispiele. Zwar werden beinahe in allen Staaten die Effecten sowohl von Emissions- als von Umsatzstempeln getroffen; da jedoch die letzteren überall, bis auf Deutschland, ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes fix bemessen werden, so besitzen sie nicht den Charakter von Verkehrssteuern, sondern lediglich jenen von fiscalischen Gebüren. So

wird: in England von jedem Schlusszettel über 5 L. St. eine Stempelgebür von 1 P. (die nun allerdings auf 6 P. erhöht werden will), in Frankreich bis zu 10.000 Fr. eine solche von 60 C., darüber 1 Fr. 80 C., in Italien seit dem Gesetze vom 13. September 1876 nach einem fruchtlosen Versuche mit einer progressiven Percentualsteuer (Gesetz vom 14. Juni 1874) eine Gebür per 50 C. von Bar-, 2 L. von Zeitgeschäften, und wurden ähnlich auch in Deutschland nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 20 Pf. von Comptant- und 1 M. von Zeitgeschäften entrichtet. Erst durch das deutsche Gesetz vom 29. Mai 1885 wurde in Europa die erste nicht erfolglose, wiewohl unter dem erwarteten Erfolge verbliebene Probe einer procentualen Börsesteuer, das heißt einer wirklichen Verkehrssteuer, gemacht. Wie wenig leicht aber die Erreichung dieses Zieles gewesen ist, erhellt aus dem Umstande, dass, bis nur das Gesetz vom 1. Juli 1881 zustande kam, der deutsche Bundesrath in den Jahren 1869, 1871, 1875, 1878 und 1880 mit seinen Vorlagen fruchtlos vor den Reichstag trat, und dass, bevor das Gesetz vom 29. Mai 1885 zustande gebracht wurde, der Wedell'sche Entwurf vom Jahre 1882, sowie die 1884er Regierungsvorlage unerledigt blieben, bis der Abgeordnete Wedell im Jahre 1884/85 die 1884er Regierungsvorlage aufnahm, welche endlich nach bedeutenden Änderungen zum Beschlusse erhoben wurde.

In Österreich wird nach der geltenden Gesetzgebung der mobile Verkehr, abgesehen von dem Stempel für die Emission von inländischen Actien und Obligationen und für die Vorschussgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren, nur noch getroffen: mittels eines Stempels von 5 Kreuzern für jeden Schlusszettel der Sensale (T. P. 93), mittels eines Stempels von 10 kr. per Bogen beim sogenannten Kostgeschäfte, endlich mittels des Rechnungsstempels von 1 kr., beziehungsweise 5 kr., sofern Rechnungen bei Börsen- und überhaupt Effectengeschäften vorkommen. Darnach ist es begreiflich, dass sich auch in Österreich ein gewisser Drang nach Erweiterung und Vertiefung dieses Steuergebietes äußern musste. Den ersten Schritt hiezu bildete eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1881 (IX. S., 301 d. B.), welche einen Börseeintrittskartenstempel, eine rationellere Kostgeschäftbesteuerung, einen Emissionsstempel für ausländische Papiere, einen Stempel für kaufmännische Correspondenzen und eine gewisse Ausdehnung der Rechnungs-, sowie der Schlusszettelstempelung in Vorschlag brachte. Bald darauf reichte der seither verstorbene Abgeordnete Obresa einen Initiativantrag ein (IX S., 308 d. B.), wonach der Schlusszettelzwang im Zusammenhange mit einer Steuer von je 1 fl. für jeden Börseschluss per 5000 fl. eingeführt werden sollte. Dieser Antrag wurde bei seiner ersten Lesung am 24. Mai 1881 in der 160. Sitzung des hohen Hauses begründet und hierauf einem Ausschusse zugewiesen, welcher den Beschluss fasste, hierüber, sowie über die Regierungsvorlage eine Expertise einzuleiten. Dieselbe wurde am 24. November 1881 abgehalten und lieferte, wiewohl der Rechnungs- und Schlusszettelstempel nicht besonders besprochen wurde, bezüglich der Einführung einer Börsesteuer, insbesondere nach dem Entwurfe Obresa, ein ganz negatives Resultat. Die gleiche Tendenz kam dann in einer zwei Tage nachher eingebrachten Petition der Wiener Börsekammer zum Ausdrucke. Unterm 12. März 1883 wurde der Ausschussbericht über die 1881er Regierungsvorlage vertheilt. In diesem Berichte erscheint der Regierungsantrag in Betreff des Schlusszettelstempels insofern gänzlich geändert, als der Fünfkreuzer-Stempel nicht nach Stücken, sondern nach Schlüssen per 5000 fl. zu entrichten und bei Börsegeschäften die obligatorische Ausstellung und Stempelung zweier Schlusszettel vorgeschrieben war. Wiewohl nun die Börsekammer sofort unterm 13. April 1883 sowohl gegen diesen Schlusszettelzwang, als auch gegen die Höhe des beantragten Stempels petitionirte, wurde bei der am 10. und 13. Februar 1885 in der 395. und 396. Sitzung vorgenommenen zweiten Lesung das ganze Ausschusselaborat an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückgewiesen, den Gesetzentwurf in der Weise umzuändern, dass „die Börsegeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden". Infolge Sessionsschlusses konnte obigem Auftrage keine Folge mehr geleistet werden, und wenn auch einerseits zu bedauern ist, dass hiedurch die ganze Börsesteuerangelegenheit auf Jahre hinaus verschoben worden ist, so kann man anderseits nicht umhin zu bemerken, dass durch diese Verzögerung die Vermeidung des nicht unerlässlichen und unzweifelhaft sehr lastigen Schlusszettelzwanges gewonnen wurde.

Nach den Neuwahlen wurde unterm 9. October 1885, das ist in einer der ersten Sitzungen der X. Session, der sub D beigedruckte Antrag der Abgeordneten Türk und Genossen eingebracht. Derselbe wurde am 2. und 5. März 1886 in der 26. und 27. Sitzung des hohen Hauses der ersten Lesung unterzogen, wobei auch eine Rede des verstorbenen Abgeordneten Obresa nicht unbemerkt geblieben sein dürfte, in welcher die Herabstimmung seiner früheren Zuversicht über die Ergiebigkeit einer Börsesteuer offenherzig bekannt und die Ausschussanträge vom Jahre 1883 in Schutz genommen wurden. Hierauf wurde der Antrag Türk dem gefertigten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen; und wiewohl der Ausschuss dieser seiner Verpflichtung, bei der eigenthümlichen Textirung des gedachten Antrages, formell hätte genügend schon in der Weise nachkommen können, wenn er unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer Besteuerung der Börsegeschäfte dem hohen Hause eine Resolution im Sinne des Antrages Türk vorgeschlagen hätte, so zog er es dennoch, um die Sache zu beschleunigen, vor, seinen Wirkungskreis im Sinne des §. 19 der Geschäftsordnung zu erweitern, und beschloss, dem hohen Hause aus eigener Initiative einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu diesem Zwecke wurde vor allem eine Expertise einberufen, welche am 17., 18. und 19. Februar 1887 tagte und nebst zahlreichem schätzenswerten Materiale auch noch, im Gegensatze zu jener des Jahres 1881, manches wertvolle Zugeständnis und manchen Fingerzeug zu Gunsten einer Börsesteuer lieferte. Nachdem nun dem Ausschusse außerdem noch auf Grund §. 31 der Geschäftsordnung die sub E und F abgedruckten Anträge des Abgeordneten Leon, dann der Abgeordneten Schönerer und Genossen zur Berichterstattung zugewiesen worden sind, glaubte derselbe hinlänglich vorbereitet zu sein, um einen gewählten Berichterstatter mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu betrauen. Der hienach im Herbst des Jahres 1887 vorgelegte Referentenentwurf bildete im Zusammenhange mit den eben bezeichneten zwei Initiativanträgen das Substrat der Ausschussberathungen, als deren Resultat die sub A und B beigedruckten zwei Gesetzentwürfe erscheinen. Der Ausschuss erlaubt sich, jeden derselben besonders zu begründen.

A. Die Effectenumsatzsteuer.

I.

Wollte man bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eine halbwegs verlässliche wissenschaftliche Grundlage gewinnen, so musste man sich auf den Standpunkt der sogenannten „Verkehrssteuer" stellen. Alsdann erschien es aber auch sofort unmöglich, **den Umfang der Steuerpflicht** im Sinne der Anträge Leon und Schönerer zu begrenzen, das heißt die Besteuerung auf die Börse allein zu beschränken. Ist nämlich der Verkehr als solcher das Steuermerkmal, beweist derselbe das Vorhandensein sei es einer unversteuerten „Ansammlung," „Bereicherung," sei es eines nicht genügend besteuerten Einkommentheiles, so muss es vollständig gleichgiltig erscheinen, ob dieser Verkehr auf dem öffentlichen Markte der Börse oder aber an anderen, irgendwie zu eruirenden und zu controlirenden Märkten vor sich geht. Es bezieht sich dies wenigstens auf den Effectenverkehr, der in der That unzweifelhafter als jeder andere den Charakter eines Ansammlungsverkehres besitzt, und den der Ausschuss nicht bloß der besonderen technischen Formen halber, sondern auch deshalb in erster Linie für die Besteuerung vorschlägt, weil die Besteuerung des Warenverkehrs, die übrigens von der Ausschussminorität durch den Abgeordneten v. Sommaruga schon in der Sitzung vom 24. October 1887 in Antrag gebracht wurde, vorerst einer eingehenderen Würdigung, insbesondere in Hinsicht auf die Rückwirkung der Verkehrsbesteuerung auf den für die Warenproduction so belangreichen Verkehr der Waren selber wird unterzogen werden müssen. Hier wird dann auch eben mit Rücksicht auf Production und Handel vornehmlich auf den Börse-, beziehungsweise börseusancemäßigen Verkehr das Augenmerk gerichtet werden können und ist der Ausschuss entschlossen, diese Frage abgesondert in reifliche Erwägung zu ziehen und hierauf dem hohen Hause eventuell einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen. Bis dahin wird wohl auch der am 28. October 1887 eingebrachte diesfällige Resolutionsantrag Pattai (474 der Beilagen) dem Ausschusse zugewiesen worden sein. Dagegen bildet die Vornahme des Effectenverkehrs auf einer Börse keine etwa besonders steuerbefähigende Qualification desselben und dies umsoweniger, als, den öfteren speculativen Charakter des Börseverkehrs zugegeben, die Speculation als solche nach Ansicht aller Sachkenner im einzelnen Falle weder besonders zu erkennen, noch besonders — etwa höher — zu besteuern ist.

Es fällt übrigens für die obbezeichnete Ausdehnung der Besteuerung nebst dem genannten principellen auch noch ein sehr wichtiges, praktisches, oder, wenn man will, fiscalisches Moment in die Wagschale. Wenn Deutschland mit seinen 7 Weltbörsen und 13 weiteren großen Börsen sich nicht auf die Besteuerung des Börseverkehrs beschränkt, sondern auch noch die außerhalb der Börse, ja selbst nicht nach Börseusancen geschlossenen Geschäfte einbezogen hat und hiebei erst nur auf circa 8 Millionen Mark Ertrag gekommen ist, wie wäre da eine „Börsesteuer" sensu stricto in Österreich möglich, wo von den drei bestehenden Effectenbörsen die Triester im Effectenverkehre verhältnismäßig wenig, die Prager beinahe gar keine Umsätze aufweist und die einzig nennenswerte Wiener Börse fast zu einer Succursale der Berliner Börse herabgesunken ist. Nur durch die Einbeziehung des hierzulande sehr ausgedehnten Wechselstubenverkehrs kann die im Effectenumsatze sich äußernde Steuerkraft allseitig getroffen, kann dem Staate ein nicht ganz unbedeutender Ertrag gesichert und können auch die bestehenden Börsen vor dem schließlichen Verluste des letzten Restes ihrer Geschäfte, welche sich widrigenfalls von dem besteuerten Markte auf den steuerfreien Wechselstubenmarkt flüchten würden, gerettet werden.

Allerdings könnte gegen den diesfälligen Vergleich mit dem deutschen Gesetze zweierlei eingewendet werden: einerseits die dort zum Vortheile des Staatsschatzes einbezogene Besteuerung des Verkehres in Valuten, sofern derselbe kein Comptantgeschäft im Sinne der Lieferung am Tage des Abschlusses bildet, ander-

seits die im deutschen Gesetze zum Vortheile der Steuerzahler enthaltene Fixirung eines steuerfreien Verkehrsminimums von 600 Mark. Es entsprangen denn auch zwei im Ausschusse gestellte Anträge dem Bestreben einer Accommodirung unserer Vorlage an die betreffenden zwei Bestimmungen des deutschen Gesetzes. Die Majorität des Ausschusses konnte jedoch in dieser Divergenz kein Motiv für die Freilassung des außerbörslichen Verkehres erblicken und musste im Gegentheile jene beiden Anträge ablehnen.

Denn was den ersten Antrag auf Einschiebung der Worte „insoweit es sich um Comptantgeschäfte handelt" vor dem Schlussworte des §. 1 anbelangt, so enthält er vor allem selbst gegenüber dem deutschen Gesetze insofern noch eine Verschärfung des Steuergesetzes, als er auch den Verkehr in Devisen, welcher im deutschen Reichstage über dringendes Anrathen des Reichskanzlers bei der dritten Lesung eliminirt wurde, in die Besteuerung einbeziehen will. Ist nun die Steuerfreiheit des Devisenverkehres in Deutschland im Interesse des Arbitragegeschäftes erwünscht, um wie viel dringender nöthig ist selbe bei unseren Valutaverhältnissen und dem viel weniger günstigen Stande unserer internationalen Handelsbilanz. Im Zusammenhange damit aber sprechen in Österreich für die Steuerfreiheit des Valutenverkehres, und zwar des ganzen, die nämlichen Motive, welche in Deutschland für die Befreiung des Comptantgeschäftes in Valuten maßgebend waren. In Deutschland unterzog man das Zeitgeschäft in Valuten der Besteuerung, weil man hierin, und zwar mit Recht, nur ein Speculationsgeschäft erblickte, welches, wenn auch an sich nicht verdammenswert, doch nicht unerläßlich ist und daher kein Steuerprivilegium verdient. Die Ausschussminorität bezeichnet nun auch für Österreich jene Geschäfte nur als Speculationsgeschäfte und sie hat technisch genommen Recht. Allein sie übersieht hiebei, dass diese Speculationsgeschäfte vom national-ökonomischen Standpunkte infolge unserer Valutaverhältnisse zumeist ebenso unentbehrlich, wie die Comptantgeschäfte in Deutschland sind. Es muss nämlich jeder österreichische Producent und Kaufmann, der mit dem Auslande ein Waren- oder Effectengeschäft auf Lieferung abschließt, sofort, um nicht den Risken einer Valutaveränderung in der Zwischenzeit ausgesetzt zu werden, auch ein Valuten-, beziehungsweise ein Devisengeschäft auf Lieferung abschließen, um von vornherein den Wert der von ihm zu zahlenden, beziehungsweise zu empfangenden Valuta zu fixiren. In Österreich spielt also das Zeitgeschäft in Valuten ganz dieselbe Rolle, wie in Deutschland, wo den Kaufmann obige Risken nicht bedrohen und zu keinem zweiten besonderen Valutengeschäfte zwingen, das Comptantgeschäft in Valuten. Deshalb ist in Österreich, dessen Exportfähigkeit, namentlich angesichts der auswärtigen Zollschranken, sehr oft an den minimalsten Valutaschwankungen hängt, die Steuerfreiheit des gesammten Devisen- und Valutenverkehrs ein Gebot der wirtschaftlichen Staatsklugheit und schon deshalb wäre der Minoritätsantrag nicht zu empfehlen, ganz abgesehen von dem technisch-legistischen Umstande, dass die Übernahme der Bestimmung aus dem deutschen Gesetze in unsere Vorlage einfach unmöglich ist, weil nach deren Construction die Geschäftsabwicklung versteuert wird, somit die nur im Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses mögliche Unterscheidung zwischen Zeit- und Comptantgeschäften hier ganz unthunlich wäre.

Der Ausschuss hat demnach entgegen dem Minoritätsantrage und in noch höherem Grade entgegen dem Antrage Leon, welcher den Umsatz in allen Devisen und Valuten und daneben sogar noch in inländischen Wechseln und kaufmänischen Anweisungen besteuert wissen will, die Besteuerung auf den Umsatz von Effecten zu beschränken beschlossen. Ja die Besteuerung des Verkehrs in inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen wurde im Ausschusse nicht einmal weiter angeregt, nachdem ja die Wechselstempelpflicht mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, geregelt wurde und die kaufmännischen Anweisungen, sofern sie nicht bei höchstens achttägiger Verfallszeit die Wohlthat des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, genießen, gleich den Wechseln zu behandeln sind, der österreichische Escomptzinsfuß aber ohnehin keine weitere Steuerbelastung herausfordert.

Was nun den zweiten Minoritätsantrag betrifft, so wäre es auf den ersten Blick bestechend, den sogenannten kleinen Mann beim An- und Verkaufe eines kleinen Effectes von der Steuer, die ja factisch auf die Parteien abgewälzt werden wird, durch ein sogenanntes steuerfreies Minimum zu entheben. Allein auch hier darf die Analogie des deutschen Gesetzes nicht maßgebend sein. Das dort statuirte, steuerfreie Minimum von 600 Mark entsprang nämlich nicht, oder doch nicht hauptsächlich der Rücksicht auf den Steuersatz, der in Deutschland $^1/_{10}$ Promille, d. h. in der ersten Abstufung bis zu 2000 Mark eine Quote von 20 Pfennig = 10 kr. ö. W., somit ebenso viel wie nach unserer Vorlage ausmacht, denn diesen Satz hätte auch der kleine Mann schon ohne fühlbare Belastung tragen können; vielmehr statuirte man jenes Minimum, weil man zugleich den Schlusszettelzwang erließ und es doch nicht anging, den kleinen Mann etwa auch zur Ausstellung eines förmlichen Schlusszettels (wozu er nach den §§. 10 und 9, Z. 4 des deutschen Gesetzes als Veräußerer verpflichtet wäre) zu zwingen. Da nun der Schlusszettelzwang vom gefertigten Ausschusse nicht vorgeschlagen wird, die Steuererhebung beim kleinen Mann also keinen technischen Schwierigkeiten unterliegen wird, da weiters auch der kleinste Mann, der das kleinste Effect umsetzt, hiedurch eine gewisse auf Ansammlung beruhende Steuerfähigkeit darthut, die wohl bei manchem Börsecoulissier nicht größer sein dürfte, und da endlich, so gering die Steuer von 10 kr.

ist und so wenig sie jemanden vom Effectenumsatze abhalten dürfte, doch anderseits die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, dass das beantragte steuerfreie Minimum von 500 fl. von mancher kaufenden oder verkaufenden Partei durch Zerlegung des größeren Umsatzes in einige Partien zu je 500 fl. zur Steuerhinterziehung missbraucht werden könnte, so wurde dieser zweite dem deutschen Gesetze entlehnte Minoritätsantrag ebenfalls abgelehnt.

Indem aber der Ausschuss gleichzeitig auch den Antrag Leon (§. 3, Anmerkung 2) auf Herabsetzung der Steuer für Rechnungen bis 1000 fl. auf 5 kr., für jene bis 50 fl. auf 1 kr. ebensowenig unterstützt, als den Schönerer'schen Antrag auf Steuerprogression nach Maßgabe der Schlusshöhe, welche Progression übrigens durch jedesmalige Zerlegung höherer Schlüsse in einfache leicht illusorisch gemacht werden kann, stellt er sich nur consequent auf den Standpunkt der Verkehrssteuer, welche ja auch nach dem Zeugnisse der Wissenschaft (vgl. Schönberg, III., S. 450—1) ihrer Natur nach einheitlich sein muss und betreffs der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen keine Differenzirung zulässt. Auch hierin konnte demnach das deutsche Muster mit seiner Degression nicht nachgeahmt werden.

II.

Der Hauptunterschied jedoch zwischen dem deutschen Gesetze und dem gegenwärtigen Entwurfe liegt in der ganzen **Construction** des letzteren. Der Ausschuss war nämlich bestrebt, die neue Steuer durchwegs an die in Österreich bestehenden Geschäftsformen anzulehnen, um hiemit der Geschäftswelt die Nothwendigkeit einer gewaltsamen Einführung neuer Formen zu ersparen. Eine solche Neuerung wäre aber nicht bloß im Falle der Entrichtung der Steuer „von der Gesammtsumme der im Laufe einer Woche gemachten Geschäfte" (§. 10, Antrag Schönerer), sondern auch im Falle des Schlusszettelzwanges, wie ihn das deutsche Gesetz einführt und die 1883er Ausschussvorlage bei uns einführen wollte, nothwendig. Der Schlusszettelzwang ist zwar unter Umständen für die Geschäftswelt ein geringeres Übel, als der Registrirungszwang, wie er z. B. in dem zweiten deutschen Wedell'schen Antrage (§. 7) enthalten war. Daher ist eben in Deutschland aus den Commissions- und Parlamentsbeschlüssen an Stelle des Registerzwanges der Schlusszettelzwang hervorgegangen, und zwar mit vollem Rechte, da er sich an den wenigstens im dortigen Börseverkehre allgemein üblichen, ja bei der Terminliquidation nothwendigen Gebrauch von Schlusszetteln anlehnt. In Österreich dagegen kommen, insbesondere im Effectenverkehre, Schlusszettel auf der Börse nur bei den verhältnismäßig seltenen Zeitgeschäften, außerhalb der Börse fast gar nicht vor, und haben sich daher mit Recht sämmtliche Experten gegen den Schlusszettelzwang erklärt.

Hiedurch waren die Bedingungen für eine rationelle Besteuerung der Geschäfte im Zeitpunkte des Abschlusses derselben von vornherein benommen. Da sich nun aber anderseits in Österreich an der Börse sowohl als außerhalb derselben bei der Abwicklung der Geschäfte gewisse Formen herausgebildet haben, welche sich für die Besteuerung eignen, indem sie ihrer Natur nach Schriftstücke zur Ausstellung bringen, deren Ausstellungs- beziehungsweise Stempelpflicht nur noch gesetzlich ausgesprochen zu werden braucht, so hat der Ausschuss großentheils den Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung für die Ausstellung stempelpflichtiger Schriftstücke ins Auge gefasst. Hiebei behandelt er in seinem Entwurfe besonders die Börsegeschäfte und jene Geschäfte, welche außerhalb der Börse geschlossen werden.

Was 1. die **Börsegeschäfte** betrifft, so ist für deren Besteuerung die nützlichste Vorarbeit im Antrage Leon, wenn auch mehr in der allerdings hier höchst wichtigen Form, als in der Sache selber enthalten. Der §. 3 dieses Antrages beabsichtigt nämlich die Börsegeschäfte in dreifacher Weise (a—c), das ist durch Stempelung der Arrangementbögen, der Rechnungen und der Schlusszettel zu treffen. Hiedurch entsteht bei Zeitgeschäften eine nicht ganz begründete Doppelbesteuerung und zugleich eine Complication durch gleichzeitige Besteuerung des Abschlusses (Schlusszettel mit besonderer Unterscheidung von Prämiengeschäften) und der Abwicklung mancher Geschäfte. Dem entgegen acceptirte der Ausschuss den Grundsatz der einheitlichen und gleichen Besteuerung bei der Geschäftsabwicklung und scheidet demnach, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Schlusszettelstempelung (§. 9) die Börsegeschäfte in zwei Gruppen, je nachdem sie durch ein Arrangement-Bureau oder direct durch die Parteien abgewickelt werden. Hierbei entfällt von selbst die Nothwendigkeit der überaus schwierigen Unterscheidung von Kassa- und Lieferungsgeschäften (die wieder z. B. in Wien zweifacher Art sein können), dann von reinen Kauf-, Prämien- und Kostgeschäften, da bei der Abwicklung jedes Geschäft als ein Kauf- und Verkaufsgeschäft erscheint und als solches versteuert werden wird. Zugleich erschöpft die eben genannte Gruppeneintheilung sämmtliche denkbaren Börsegeschäfte, so dass bei richtiger und, wie sich zeigen wird, ziemlich leichter Controle kein Börsegeschäft der Besteuerung sich wird entziehen können.

a) Die per Arrangement abzuwickelnden Geschäfte, welche diesen Charakter z. B. nach den Geschäftsbedingungen der Wiener Börse (§. 4 b) entweder durch die Gattung der Papiere*), oder durch den Willen der

*) Von den 435 Positionen des Wiener Cursblattes enthalten 160 die zu arrangirenden, dagegen 275, worunter Pfandbriefe, Prioritäten, Lose und Grundentlastungsobligationen, die nicht zu arrangirenden Werte.

Parteien, oder durch den Mangel eines festgesetzten Termines erhalten, sind nach den §§. 4 – 6 des Entwurfes durch Stempelung der beim Arrangementsbureau (in Wien seit 1873 durch den Giro- und Kassenverein besorgt) einzureichenden Consignationen zu besteuern. Diese Bestimmung ist dem Antrage Leon, jedoch mit der Änderung entlehnt, dass die Stempelung nicht bloß auf der Eingangsseite des Arrangementbogens, sondern auf beiden stattfinden, das heißt dass jeder Schluss und Gegenschluss je mit der Hälfte der Steuer getroffen werden sollen. Die Leon'sche Textirung nämlich, die eine an und für sich nicht gänzlich unbegründete Steuerherabsetzung um die Hälfte für den Coulissier bezweckt und ihn daher nur für den Ankauf, nicht auch für den Verkauf belasten will, würde einen Verkäufer, der kein Coulissier wäre, ganz steuerfrei ausgehen lassen und müsste wenigstens die gleichzeitig von Leon beabsichtigte Aufhebung des Rechnungsstempels (§. 3, Anmerkung 1) ausschließen. Klarer wäre daher die einfache Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte und die Stempelung beider Seiten je mit einem Viertel der Steuer gewesen. Der Ausschuss entschloss sich jedoch nicht für diese Steuerherabsetzung, derselbe will vielmehr, unter gleichzeitiger Aufhebung des Rechnungs- und des Schlusszettelstempels (welchen Leon wieder im §. 3, lit. c behalten will) beide Seiten des Arrangementsbogens je mit der Hälfte der Steuer unter Haftung des Arrangementbureau (§§. 4 und 5) und ohne Rücksicht auf die sonstige Natur des Geschäftes, gestempelt haben, so dass sich dann immer die beiden Hälften der Steuer auf den zwei Seiten des einen Bogens durch die gleichen Hälften auf den entgegengesetzten Seiten der correspondirenden weiteren Bögen ergänzen. Eine Veranschaulichung bietet der sub G beifolgende Abdruck eines Arrangementbogens der Wiener Börse.

Diese zunächst an der Wiener Börse übliche Form der Geschäftsabwicklung per Arrangement wurde demnach vom Ausschusse als Grundlage der Besteuerung der Arrangementgeschäfte im allgemeinen acceptirt. Da nämlich irgendwelche ähnliche Consignationen auch bei den künftigen Arrangementbureaux anderer Börsen eingereicht, beziehungsweise im autonomen Wege durch die Börsekammern eingeführt werden müssen, so erscheint der §. 4 des Antrages Leon auf administrative Einführung der Wiener Arrangementbögen für andere Börsen nicht angezeigt. Solange aber keine derartigen Consignationen bestehen, kann eben nur von einer einzigen Art von Börsegeschäften, den sogenannten directen, die Rede sein.

Eine Ausnahme von der Stempelpflicht der Arrangementbögen findet nach §. 19, Z. 1, nur für die von der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden Arrangementbögen statt. Dieselbe ist, ebenso wie die weiteren Ausnahmen des §. 19, in den Privilegialrechten der genannten Bank begründet.

b) Die directen Börsegeschäfte werden nach den §§. 7 bis 8, wieder ohne Rücksicht auf ihre sonstige Natur, durch Stempelung der vom Abliefernden zu überreichenden Rechnung über die abgelieferten Effecten mit dem vollen Steuerbetrage besteuert. Auch hier lehnte sich der Ausschuss an die im Antrage Leon ebenfalls berücksichtigte übliche Geschäftsform an. So wie nach der Arrangementordnung der Wiener Börse (§. 2, Absatz 3) für die Abwicklung der Geschäfte per Arrangement die Einreichung von Arrangementbögen, so ist nach § 5 der Geschäftsbedingungen der Wiener Börse bei den directen Geschäften die Ausstellung einer Rechnung durch den Abliefernden vorgeschrieben. Solche Rechnungen werden auch thatsächlich ausgestellt und mit dem derzeit gebürenden Rechnungsstempel versehen; es liegt dies im berechtigten Interesse des Empfängers. Da jedoch die Ausstellung der Rechnungen nicht wie jene der Arrangementbögen durch ein öffentliches Organ controlirt und gewährleistet wird, so wird im §. 8 die Ausstellungspflicht gesetzlich ausgesprochen und die Unterlassung der Ausstellung oder Stempelung mit hohen Geldstrafen bedroht. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt wieder bei der österreichisch-ungarischen Bank ein (§. 19, Z. 2), und hat, falls diese Bank der Abliefernde ist, der Übernehmer der Effecten eine gestempelte Bestätigung auszustellen, welche in einem solchen Falle an Stelle der stempelpflichtigen Rechnung zu treten hat.

Der bisherige Rechnungsstempel entfällt bei den Rechnungen aus directen Börsegeschäften (§. 7, Absatz 3).

2. Die **außerhalb der Börse** vorkommenden Effectenumsätze lassen sich im Gegensatze zu den Börsegeschäften nicht ausnahmslos in ihrer Gesammtheit ausfindig machen, controliren und besteuern. Der Ausschuss beschränkte sich daher auf die Besteuerung derjenigen Umsätze, für deren Eruirung Anhaltspunkte gegeben sind, glaubt aber hiemit doch die überwiegende Mehrzahl der Umsätze treffen zu können. Hiebei sind wieder drei Geschäftsgruppen zu unterscheiden.

a) Fast ausnahmslos dürfte das außerbörsliche Kostgeschäft zu ergreifen sein, da es im Interesse der Parteien, selbst wenn es nur Privatparteien sind, liegt, über das Kostgeschäft ein Schriftstück aufzunehmen. Es pflegt namentlich unter kleineren Leuten der Kostgeber vom Kostnehmer eine Bestätigung über seine Papiere (Depotschein), im großen Bankverkehre analog wie bei den directen Börsegeschäften,

der Kostnehmer (Bank) von dem Kostgeber bei der Ablieferung der Papiere eine Rechnung zu verlangen. Ob nun thatsächlich das eine und das andere geschieht, dem Ausschusse erschien es praktischer, sich an die weniger zahlreichen und oft öffentlichen Geschäftscharakter besitzenden Kostnehmer zu halten und dieselben für die Ausstellung und Stempelung, sei es eines Depotscheines, sei es einer Rechnung, verantwortlich zu machen, wobei allerdings wieder zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Bank (§. 19, Z. 3) die Steuerpflicht ausnahmsweise dem Kostgeber aufgetragen wurde. Zwar wird infolge jenes als Regel angenommenen Grundsatzes beim außerbörslichen Kostgeschäfte, entgegen dem allgemeinen Grundsatze, nicht der Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung, die ja beim Kostgeschäfte überhaupt keine Ausstellung von Schriftstücken erfordert, sondern der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses für die Besteuerung in Anspruch genommen. Allein auch hiemit wird nur die bestehende Geschäftsgewohnheit für den Steuerzweck ausgenützt.

Gleichzeitig mit der neuen Steuer soll der bisherige Stempel per 10 kr. (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20), der übrigens nur dann zu entrichten ist, wenn Papiere von einem Kaufmanne und auf nicht länger als auf acht Tage in Kost genommen werden, entfallen (§. 10, Absatz 5). Dagegen wird das eigentliche Lombardgeschäft, da es nicht direct unter den Effectenumsatz zu subsumiren ist, nach den bisherigen, übrigens diesfalls vollkommen ausreichenden Gebürengesetzen zu behandeln sein (§. 10, Absatz 1).

b) Der allergrößte und allerwichtigste außerbörsliche Verkehr, das Kauf- und Verkaufs-, beziehungsweise Lieferungsgeschäft ist wohl nicht in allen seinen Erscheinungen zu treffen. Sofern dasselbe nämlich unter Privatparteien vorkommt, ist es überhaupt nicht, sofern es hie und da von für anderweitige Zweige etablirten Geschäftsleuten (Fabrikanten, Specereikaufleuten u. d. gl.) vermittelt wird, nur mit zu großen Chikanen eruirbar. Man kann jedoch getrost behaupten, und Sachkenner haben es auch in der Enquête bestätigt, dass die allergrößte Mehrzahl der außerbörslichen Effectenkäufe und Verkäufe in Wechselstuben, sowie in Banken und sonstigen Creditinstituten vor sich geht. Ganze Länder der Monarchie, ja die überwiegende Mehrzahl derselben ist ja auf diese „Bankanstalten" überhaupt angewiesen und erst die Effectenumsatzsteuer mit ihren besonders herzustellenden Stempelmarken (§. 3, Absatz 2) wird es einst darthun können, welch immense Umsätze außerhalb der Börse, wenn auch oft nicht ohne Anlehnung an die letztere stattfinden und welch ungewöhnliche Steuerkraft in diesen Umsätzen gelegen ist.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat der Ausschuss die §§. 12 bis 17 mit ganz besonderer Sorgfalt durchberathen und redigirt. Dieselben verlegen die Steuereinhebung wieder auf den Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung, die freilich bei dem Comptantgeschäfte so ziemlich mit dem Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses zusammenfällt. Behufs erfolgreicher Controle wird hiebei eine Art Registerzwang insofern statuirt, als die Bankanstalten verpflichtet werden, die den Parteien auszufolgenden gestempelten Noten aus amtlich beglaubigten Juxtenbüchern abzutrennen. Allein auch diese formelle Neuerung, die übrigens von den analogen Vorschriften in Italien und gar in Deutschland mit dessen genauesten zweitheiligen Schlusszettelformularien (Muster d in den Ausführungsvorschriften) weithin überholt wird, conservirt im Grunde nur eine althergebrachte Übung der österreichischen Bankanstalten, welche den Parteien über vollzogene Effectentransactionen fast immer Noten ausfolgen, die zumeist auch aus vorgedruckten Büchern ausgeschnitten zu werden, aber allerdings behufs Ersparung des auch heute gebürenden Rechnungsstempels von 1 kr., beziehungsweise 5 kr. die Firma und Unterschrift des Ausstellers nicht zu tragen pflegen. Diese Noten wären nun eben obligatorisch, stempelpflichtig und aus beglaubigten Büchern abzutrennen. Dass aber auch die weitere Controle, nämlich die Übereinstimmung der zurückgebliebenen halbgestempelten Notenjuxten mit den ersten Aufzeichnungen (Strazzen rc.), die zudem nicht wie in Deutschland (§. 38 des deutschen Gesetzes) obligatorisch und periodisch, sondern nur nach Bedarf von der Behörde revidirt werden sollen, keine Geschäftsneuerungen erfordern wird, ergibt sich aus den Aussagen der Experten, welche den Registrirungszwang in den Wechselstuben gewissermaßen als von vornherein durch die Natur gegeben bezeichnen und die Ersichtlichkeit jedes Effectenumsatzes in den Bankbüchern bestätigen.

Um übrigens gegebenen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wird einerseits im §. 13, Absatz 1, die Möglichkeit der unmittelbaren Entrichtung der Steuer nach Analogie des §. 28 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 und des §. 12 der Gebürennovelle vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 offen gelassen, und anderseits im §. 14 die Ersetzung der Note durch eine von der Bankanstalt in Empfang zu nehmende gestempelte Rechnung der Partei gestattet, bei Geschäften mit der österreichisch-ungarischen Bank (§. 19, Z. 4) sogar direct angeordnet. Selbstverständlich mussten aber diese Begünstigungen, wie nicht minder alle auf diese Steuergruppe bezüglichen Anordnungen mit strengen Strafsanctionen (§. 17) versehen werden, wenngleich trotz der

anscheinenden Hinterziehungsgefahr vorauszusehen ist, dass die Bankanstalten die Steuer einfach ihren Geschäftskunden aufrechnen werden. Ein Vorgang, der durchaus der Natur dieser Steuer nicht widersprechen wird, da ja letztere nicht speciell auf die in anderer Weise direct besteuerten Bankanstalten, sondern auf den Verkehr berechnet ist, innerhalb dessen die Abwälzung nach den bekannten nationalökonomischen Preisregeln nach Maßgabe des wirtschaftlichen Machtverhältnisses der Parteien stattfinden muss.

c) Endlich ist im §. 18 auch derjenige Fall des außerbörslichen Effectenverkehres vorgesehen, in welchem ein Kauf- und Verkaufs-, beziehungsweise Lieferungsgeschäft durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen wird. Derartige Geschäfte sind ohne Rücksicht auf die Stellung der Parteien, also auch dann, wenn keine davon dem Bankstande angehört, steuerpflichtig und hat für den Erlag der Steuer der Makler durch Stempelung beider Schlusszettel je mit der Hälfte der Steuer (der Schlusszettel für die österreichisch-ungarische Bank ist nach §. 19, Z. 5, wieder stempelfrei) Sorge zu tragen. Auch hier lehnt sich die Steuererhebung an die, übrigens auch im Artikel 73 des Handelsgesetzes begründete Übung der Ausstellung von Schlusszetteln bei freiwilliger Benützung der Maklerdienste an.

III.

Als **Steuereinheit**, nach welcher die obbeschriebene Steuer erhoben werden soll, hat nach §. 2 des Entwurfes der sogenannte einfache Schluss zu gelten, dem gegenüber der wirkliche Schluss ein Multiplum bilden kann und oft zu bilden pflegt; erreicht der wirkliche Schluss den einfachen nicht, so ist er als voller einfacher Schluss zu behandeln. Eine derartige theoretische Construction des Schlusses wurde zwar in der 1881er und theilweise auch in der 1887er Enquête als widernatürlich perhorrescirt. Sie findet jedoch nicht bloß ein Analogon bei anderen Steuerclassificationen, insbesondere bei derjenigen der Einkommensteuer, sondern ist an sich schon dem Leben, nämlich den Börseusancen entnommen. Die Schlusshöhe von 5000 fl. Nominale, respective 25 Stück, findet sich nämlich im §. 15 der Geschäftsbedingungen der Wiener Börse, und deshalb kehrt wenigstens eine Steuereinheit von 5000 fl. sowohl im §. 15 des 1883er Ausschussentwurfes, als im §. 2 des Leon'schen Antrages (hier allerdings mit einer etwas unklaren und legistisch unthunlichen Berufung auf die Bedingungen der Wiener Börse) zurück. Nur der Antrag Schönerer (§. 10) enthält im Widerspruche mit den geltenden Geschäftsusancen Abstufungen von je 10.000 fl., vielleicht deshalb, weil das deutsche Gesetz ebensolche Abstufungen, freilich in Markwährung, statuirt. Der Ausschuss hat sich nun, treu seinem conservativen Grundsatze, nicht auf die Aufnahme der bloßen Ziffer von 5000 fl. beschränkt, sondern hat im §. 2, Absatz 2, den Börseschluss zunächst ganz genau nach den Wiener Usancen festgestellt, er hat weiters für andere Börsen analoge Bestimmungen unter Festhaltung der Höhe von 5000 fl. zugesichert und nur für den außerbörslichen Verkehr die Schlusshöhe willkürlich construirt.

Die letztere ist nämlich bei großen Geschäften mit einem Nominale von 5000 fl., bei Geschäften, die gleichzeitig verschiedene Effecten betreffen, dann bei außerbörslichen Kostgeschäften mit einem effectiven Geldbetrage von 5000 fl. fixirt worden. Hiebei wurde man von der Erwägung geleitet, dass große außerbörsliche Geschäfte den Börsengeschäften in ihren Formen am nächsten stehen; dass es weiters nicht angehen würde, etwa jede geringste Post der von kleinen Leuten umgesetzten Effecten je nach der verschiedenen Art der letzteren als besonderen Schluss besonders versteuern zu lassen; und dass endlich außerhalb der Börse oft ganz bedeutende Depots bei Banken hinterlegt werden, um auf dieser Grundlage verschiedenartige Geschäfte vorzunehmen, unter welchen das Kostgeschäft manchesmal nur einen ganz geringen Theil des Depots ausmacht.

IV.

Der **Steuersatz** ist im §. 3 mit einem Fixum von 10 kr. für jeden einfachen Schluss bemessen. Diese Bestimmung eines fixen Satzes in Verbindung mit einem eigens construirten einfachen Schlusse hält in formeller Beziehung die Mitte zwischen dem alten Fixstempel von jedem Schluss als solchem ohne Rücksicht auf dessen Höhe, und der theoretisch begehrten Procentualsteuer. Jener bildet eben, da er auf die Leistungsfähigkeit durchaus keine Rücksicht nimmt, keine Steuer, sondern eine rohe, weil in keinem staatlichen Entgelte begründete Fiscalgebür, eine Procentualsteuer dagegen wäre im wörtlichen Sinne gar nicht ausführbar, da sie einen für den raschlebigen Börseverkehr ganz unerträglichen Zeitverlust bei Berechnung der jedesmaligen Steuer, beziehungsweise bei der staatlichen Controle dieser Berechnung bedeutet. Es hat daher das einzige Gesetz, welches eine sogenannte Procentualsteuer einführte, das deutsche, zwar den Steuersatz in Procentform mit einem Zehntel Promille festgesetzt; es geschah dies jedoch wohl nur zu dem Zwecke, um in demselben Gesetze und in demselben Tarife eine wirkliche Procentualbesteuerung des Börseverkehres in Waren zu ermöglichen. Denn die deutsche Effectensteuer von einem Zehntel Promille ist doch nur eine abgestufte, da sie bei Geschäften unter

10.000 Mark „in Abstufungen von je vollen 2000 Mark", bei Geschäften im Werte von über 10.000 Mark „in Abstufungen von je vollen 10.000 Mark" zu bemessen ist. Es beträgt demnach die Steuer factisch von 10.000 Mark an 1 Mark, darunter 20 Pfennige pro Schluss und hätte an und für sich ebenso mit einem zwei- bez. fünfstufigen Fixstempel festgestellt werden können. Zwar wurde im deutschen Reichstage der Antrag Buhl auf Einführung eines „abgestuften Fixstempels" vom Referenten bekämpft und vom Hause verworfen; allein es lag dies nicht an der Form des vorgeschlagenen Steuersatzes, sondern an der unerhört sinkenden Progression desselben, indem er bei 1000 Mark : 20 Pfennige (= 0·2 oder 20 Pfennige pro 1000 Mark), bei 5000 Mark : 40 Pfennige (= 0·08 oder 8 Pfennige pro 1000 Mark), bei 20.000 Mark : 60 Pfennige (= 0·03 oder 3 Pfennige pro 1000 Mark), bei 50.000 Mark : 1 Mark (= 0·02 oder 2 Pfennige pro 1000 Mark) betragen sollte. Dagegen konnte in Deutschland und kann überhaupt die Form eines nach einfachen Schlüssen bemessenen Fixstempels kein Hindernis einer Procentualsteuer bilden, und enthält daher der Antrag Schönerer mit seinem Promille-Steuerfuße nach Abstufungen von 10.000 fl. durchaus nicht mehr Elemente einer Procentualsteuer, als der Antrag Leon und die Ausschussvorlage mit ihrem fixen Steuersatze vom einfachen Schlusse. Der Ausschuss wollte mit seinem Vorschlage nichts weiter, als eben eine leicht berechenbare Procentualsteuer schaffen.

Was aber die Höhe des Steuersatzes betrifft, so glaubte der Ausschuss gleich dem Abgeordneten Leon nicht über das in dem 1883er Ausschussentwurfe enthalten gewesene Maß von 10 kr. für den einfachen Schluss gehen zu dürfen, wobei die in dem gegenwärtigen Ausschussentwurfe enthaltene bedeutende Erweiterung des steuerpflichtigen Verkehrsgebietes immerhin, wenigstens theilweise, dem im Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1885 ausgedrückten Begehren entspricht. Ob die vorgeschlagene Ziffer genau die allerentsprechendste ist, mag dahingestellt sein, wenn auch das Gegentheil schwer zu erweisen wäre. Dagegen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass selbst der niedrigste Steuersatz des Antrages Schönerer, das ist $^{10}/_{100}$ Promille = 50 kr. von je 5000 fl. und gar der höchste, das ist $^{50}/_{100}$ Promille = 2 fl. 50 kr. von je 5000 fl. Umsatz, nirgends und am allerwenigsten in Österreich annehmbar wäre. Es mag schon auch in Österreich besonders gewinnbringende Einzelnschlüsse geben, die einen derartigen Steuersatz vertragen könnten, ja ihre Zahl kann in Zeiten besonderer Geschäftslust eine verhältnismäßig namhafte sein. Da aber die einzelnen glücklichen Speculanten mittels einer Verkehrssteuer unmöglich ausfindig zu machen sind, überdies derzeit und in einer absehbaren Zeit an einen bedeutenden Aufschwung unserer Börse nicht zu denken, letztere vielmehr auf die bisherige, recht vermögensschwache Coulisse angewiesen ist und sein wird, so kann eben besonders mit Rücksicht auf diese Coulisse nicht leicht ohne Gefährdung der Börse und mittelbar auch des Steuerertrages, über 10 kr. per Schluss gegangen werden.

Der anderweitige Verkehr auf der Börse sowohl als außerhalb derselben würde schon vielleicht eine etwas höhere Belastung vertragen, allein dies würde nicht nur zu einer mit der Natur einer Verkehrssteuer nicht ganz verträglichen Verschiedenheit des Steuerfußes, sondern insbesondere zu einer Steuerherabsetzung für das Arrangementgeschäft im Gegensatze zu anderen Geschäften führen. Nun ließe sich für eine solche Ermäßigung wohl die Armut der Wiener Coulisse, sodann die halbwöchentliche Liquidation, beziehungsweise Prolongation an der Wiener Börse gegenüber einer einmonatlichen, das ist achtmal selteneren in Berlin, was im Vergleiche zu der deutschen Steuer von 50 kr. per 5000 fl. die hier vorgeschlagenen 10 kr. factisch auf 80 kr. hinaufbringt, endlich der Umstand anführen, dass das Arrangementgeschäft an sich schon Arrangementspesen zu Gunsten des Bureaus zu tragen hat. Indes würde man durch eine derartige Distinction den Schein erwecken, als ob man die Börsespeculanten gegenüber dem kleinen Publicum in den Wechselstuben begünstigt; und wenn auch die beiweitem überwiegende Majorität des Ausschusses in der Börsecoulisse keine verderbliche Classe, sondern Speculanten erblickt, welche durch ihre jederzeitige Bereitwilligkeit zum Effectenkaufe und Verkaufe dem großen Publikum die Erstellung normaler Curse sichern (vergl. Michaeli's „Schriften", II, S. 36 ff.), so fand sie doch keine weitere Veranlassung, die Coulisse besonders zu bevorzugen. Wenn daher in Deutschland die größeren Geschäfte 50 kr., die kleineren unter 5000 fl. 10 kr., 20 kr., 30 kr. und 40 kr. (für die ersten, zweiten, dritten und vierten 1000 fl.) zahlen, so glaubte der Ausschuss durch die Festsetzung einer Steuer von factischen 80 kr. für die Coulisse und dabei von nur 10 kr. für das große und kleine Publicum an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegangen zu sein. Denn der kleine Coulissier muss sehr zahlreiche Schlüsse machen, um nach deren achtmaliger Prolongation im ganzen seinen Lebensbedarf zu verdienen, das Publicum dagegen kauft und verkauft hie und da nach dem Stande seiner Ersparnisse und der betreffenden Curse. Es ist demnach trotz des anscheinend gleichen und geringen Steuersatzes von 10 kr., der übrigens beim Umsatze ausländischer Effecten das Doppelte beträgt (§. 20), in dem Ausschussentwurfe eine ganz ausgiebige Börsebesteuerung enthalten.

Welchen finanziellen Effect diese Steuer haben wird, lässt sich in Betreff des außerbörslichen Verkehrs, der wohl bei unseren Verhältnissen doch das Gros des Umsatzes begreift, indes statistisch nie genau

aufgenommen werden konnte, absolut nichts vorhersagen. Aber auch der Börseverkehr beruht auf Schätzungen, die einerseits unsicher sind, anderseits je nach den Zeitverhältnissen sehr schwanken. Würden z. B. die Angaben von Neuwirth („Bank und Valuta", II, S. 18) aus dem Jahre 1872 als Berechnungsgrundlage angenommen werden, so ergäbe sich bei einer täglichen Schlusszahl von 90.000 die Jahresschlusszahl mit circa 27 Millionen, woraus eine Steuer von 2,700.000 fl. resultiren würde. Dem gegenüber wurde im 1883er Ausschussberichte (S. 11) der Ertrag mit 400.000 fl. und wird heutzutage von interessirter Seite der Ertrag mit kaum einer Viertelmillion, von dem Abgeordneten Schönerer nach dem Antrage Leon mit 300.000 fl., nach seinem eigenen Antrage gar mit der Schwankung zwischen 536.000 und 3,000.000 fl. (S. 11—12) veranschlagt.

Und da auch aus den Geschäftsberichten des Giro- und Kassenvereines diesfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte zu gewinnen sind, indem dessen Gesammtrevirement nicht bloß das Effectenrevirement, welches wieder nicht den ganzen Börseverkehr ausdrückt, enthält, dessen Differenzenrevirement aber (1883 : 29·7, 1881 : 188·6, 1883 : 125·0 Millionen Gulden) sich nur auf fictive Arrangementdifferenzen bezieht, so bleibt eben nicht anderes übrig, als das Resultat der neuen Steuer ohne weitere Schätzungsversuche abzuwarten.

V.

Was endlich die im Entwurfe enthaltenen **Control- und Strafmaßregeln**, die übrigens im Vergleiche zum deutschen Gesetze in mancher Beziehung weniger streng sind, anbelangt, so wurden dieselben zumeist dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend den Wechselstempel, entlehnt. Demgemäß wurde denn auch im Ausschusse eine auf dem §. 7 des Antrages Leon basirte Anregung auf Ersetzung der Geldstrafen durch Entziehung der Klagbarkeit bei nicht besteuerten Geschäften, trotz der entgegenstehenden Beispiele von England und Italien, abgelehnt, und zwar nicht bloß aus dem principiellem Grunde, weil die Unterbindung des Ganges der Civilgerichtsbarkeit durch Steuerrücksichten den Ausdruck des starrsten Fiscalismus bilden würde, sondern auch aus dem praktischen Motive, weil hierin eine Prämie auf die Unehrlichkeit und eine Strafe auf die Ehrlichkeit gelegen wäre, und überdies speciell für eine im Zeitpunkte der Geschäftsabwickelung zu erhebende Umsatzsteuer die Androhung der Entziehung der Klagbarkeit als irrelevant erscheinen muss.

B. Die Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Während der Antrag Schönerer, sofern er die Börsebesteuerung betrifft, durch den Effectenumsatz-Steuerentwurf als erledigt erscheint, und im übrigen Materien enthält, die wohl einem anderen Ausschusse, vielleicht dem Justizausschusse, zugewiesen werden dürften, findet sich im Antrage Leon unter II noch eine Stempelgebür von ausländischen Effecten vor.

Dieser Theil des Leon'schen Entwurfes ist eine theils wörtliche, theils sinngemäße Wiedergabe eines Theiles des §. 3 des 1883er Ausschussentwurfes und betrifft die einmalige Stempelgebür ausländischer Effecten bei deren Übertritt nach Österreich. Da eine derartige Bestimmung nur eine Präcisirung des im §. 23 des Gebürengesetzes ausgedrückten Principes bildet, überdies aber auch im deutschen Börsesteuergesetze enthalten ist und daher eine Reciprocität verlangt, so wurde im Ausschusse dieser Theil des Leon'schen Antrages in den §§. 1 bis 4 des Entwurfes B ⁄. angenommen. Hiebei wurde auch nach dem Antrage Leon und abweichend von der 1883er Vorlage die Scala III statt Scala II acceptirt, weil das 1885er deutsche Gesetz im Tarife I b die Gebür mit 5 Promille, das heißt in einer Höhe festsetzt, welche wohl in unserer Scala III mit deren Durchschnittssatze von $^{3}/_{8}$ Procent, nicht aber in Scala II mit dem Durchschnittssatze von $^{5}/_{16}$ Procent ein entsprechendes Gleichgewicht fände.

Allein bei diesen Bestimmungen des Antrages Leon glaubte der Ausschuss nicht stehen bleiben zu dürfen. Wollte schon einmal die, allerdings in der nächsten Zukunft für den österreichischen Staatsschatz wenig belangreiche Frage der Vergebürung ausländischer Effecten, und zwar unabhängig vom §. 20 des Effectenumsatz-Steuergesetzes aufgeworfen werden, so erforderte es die Consequenz, eine weitere Revision der in unserem Gebürengesetze zu Gunsten ausländischer Effecten im Vergleiche zu den inländischen enthaltenen Vorschriften im Sinne einer gerechten Äquiparirung vorzunehmen. Die 1883er Vorlage ging nun freilich in dieser Beziehung wieder etwas zu weit, indem sie nebst der obigen Stempelung der Papiere noch für den Fall des Geschäftsbetriebes ausländischer Erwerbsgesellschaften im Inlande, von dem hiezu verwendeten Capitale, und daneben noch für den Fall der beabsichtigten Notirung ausländischer Effecten an österreichischen Börsen, von dem im Inlande in Verkehr gebrachten Capitale eine Stempelgebür nach Scala II in Vorschlag brachte. Dem gegenüber glaubte der Ausschuss zunächst für die Actien- und Commanditactiengesellschaften lediglich eine Alternativbelastung mit dem Emissions-, beziehungsweise Notirungsstempel, und zwar zur Ausgleichung der

von eben solchen inländischen Gesellschaften nach T. P. 55, B a und b und Anmerkung 3, dann nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865 für die Ausgabe von Actien, ferner nach T. P. 36, 2 für die Ausgabe von Obligationen u. d. gl. zu entrichtenden Gebür, anstreben zu sollen (§§. 5 und 6). Dagegen wurde betreffs der von ausländischen Corporationen und Einzelpersonen auszugebenden Effecten naturgemäß nur der Notirungsstempel, und zwar wieder mit Rücksicht auf die T. P. 36, 2, die widrigenfalls für inländische Papiere eine Mehrbelastung bilden würde, festgesetzt (§. 6.) Hiebei wurde aber wieder in beiden Fällen im Gegensatze zu der nach den obigen Tarifposten zumeist gebürenden Scala III nicht diese letztere, sondern nur die niedrigere Scala II deshalb acceptirt, weil neben dem Notirungsstempel auf jeden Fall, und neben dem Emissionsstempel möglicherweise auch noch von den einzelnen in das Inland eingebrachten Stücken der nach den (§§. 5 und 6 vergebürten Effectengattungen die Scala III nach §. 2 dieses Gesetzes zu entrichten sein wird. Demselben Gesichtspunkte entspricht auch die Begünstigung des §. 10, Absatz 2.

Im übrigen wurden die Straf- und Controlbestimmungen aus der 1883er Vorlage in den gegenwärtigen Entwurf B aufgenommen und ist derselbe, da er reine Gebüren betrifft, nicht mit der Effectenumsatzsteuer vereinigt, sondern als besonderes Gesetz verfasst worden.

Über den finanziellen Effect dieses Entwurfes sind ebenso wenige Anhaltspunkte vorhanden, als über jenen ad A. Nur so viel läßt sich hier positiver sagen, dass der Ertrag derzeit ein unbedeutender bleiben dürfte. Gegenwärtig enthält das Wiener Cursblatt nur vier Arten ausländischer Papiere: Serbenlose, Türkenlose, türkische Tabakactien und italienische Rente. Gehandelt wird außerhalb der Börse wohl noch manches andere Effect; und da der Emissionsstempel ohnehin nachzutragen sein wird, so mag vielleicht der Ertrag nicht zu minim ausfallen. Doch weder finanziell, noch volkswirtschaftlich und social wird diese Gebürengruppe je der Effectenumsatzsteuer gleichkommen. Sie hat nur, abgesehen von der obangedeuteten Äquiparirung, gleich der Bestimmung des §. 20 des Gesetzes ad A den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, dass der inländische Effectenmarkt mit seiner großen Bedeutung für die Volks- und Finanzwirtschaft, im Vergleiche zum ausländischen fiscalisch rücksichtsvoller behandelt werden müsse.

Die ad C vorgeschlagene Resolution spricht den Wunsch nach einer eben solchen Besteuerung des Effectenumsatzes in der ungarischen Reichshälfte aus, wie jene für die diesseitige Reichshälfte beantragt wird. Diese Resolution beruht nun zwar nicht etwa auf der Annahme, dass die neue Börsesteuer direct den mit so bedeutenden Kosten verbundenen Übergang der Effectengeschäfte von Wien nach Budapest, sei es durch Übersiedlung von Bankhäusern, sei es durch jedesmalige Hin- und Herreisen in Börsegeschäften, oder auch nur durch grundsätzliche Benützung des Pester Marktes in telegraphischem Wege nach sich ziehen könnte. Allein es wollte durch die Resolution dem Gedanken Ausdruck verschafft werden, dass die Empfindlichkeit jedes Geldmarktes gegen Specialsteuern es nicht räthlich erscheinen ließe, in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete, wie es die österreichisch-ungarische Monarchie ist, eine Verschiedenheit der diesfälligen Besteuerung zuzugeben.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes erlaubt sich der Börsesteuerausschuss zu beantragen, das hohe Haus wolle:

1. den Gesetzentwürfen ad A und B die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;
2. die Resolution sub B beschließen;
3. die Anträge Türk (Nr. 28 der Beilagen), Leon (Nr. 329 der Beilagen) und Schönerer (Nr. 343 der Beilagen) als erledigt erklären;
4. die nicht auf die Börsesteuer sich beziehenden Theile des Antrages Schönerer einem anderen Ausschusse zuweisen;
5. die Petitionen zu den ZZ. 33 ex 1885, dann 1598, 1629, 1687, 1723 und 1778 ex 1886, endlich 2183, 2195 und 2502 ex 1887, welche sämmtlich die Erlassung eines Börsesteuergesetzes ohne detaillirte Wünsche erbitten, als erledigt erklären.

Wien, 28. April 1888.

Wurm,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

№ .....

Effect: ufgabe vom ..... 1882.

Schlüsse	zu beziehen	Cours*)	Differenz

№

Effect: Liquid: Aufgabe vom 1882.

Schlüsse	zu beziehen von	Cours*)	Differenz	Schlüsse	zu liefern an	Cours*)	Differenz
	per Saldo zu liefern				per Saldo zu beziehen		
			fl.				fl.

WIENER GIRO- UND CASSEN-VEREIN.

Unterschrift:

*) Es wird ersucht, Bruchtheile der Course in Decimalen aufzugeben.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Eingabe des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Alsergrund, Wien, vom 7. December 1891, Z. 30925, wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Reichsraths- und niederösterreichischen Landtagsabgeordneten Wilhelm Ph. Hauck, hinsichtlich der Übertretung nach §. 11 des Pressgesetzes.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien hat mit der Note vom 7. December 1891, Z. 18591, die Verfolgung des genannten Abgeordneten wegen der Übertretung nach §. 11 des Pressgesetzes beantragt. Die dem Antrage zugrunde liegende Anzeige der k. k. Polizeidirection Wien vom 11. November 1891, Z. 70625, enthält folgende Angabe:

Wilhelm Ph. Hauck ist Herausgeber der periodischen Druckschrift „Bezirksbote für Favoriten und die Wieden" und hat in dieser Eigenschaft am 7. März 1890 die Herausgabe einer illustrirten Beilage „Neue Gartenlaube" zur erwähnten Druckschrift angezeigt, welche Beilage inhaltlich der von demselben erstatteten Nachtragsanzeige vom 13. März 1890 im Pränumerationswege nicht abgesondert zu beziehen ist, und somit einen integrirenden Bestandtheil des Hauptblattes bildet. Bezüglich des Druckortes der Beilage wurde angegeben, dass dieselbe bei Kreisel und Gröger in Wien, VI., Magdalenenstraße Nr. 26, dem Drucker des Hauptblattes gedruckt und die Platten aus Berlin bezogen werden. Zufolge weiterer Anzeige vom 26. Februar 1891 wird das Hauptblatt bei Guberna und Hierhammer, IV., Gusshausstraße Nr. 7, gedruckt.

Durch Erhebungen wurde in Erfahrung gebracht, dass die erwähnte Beilage nie bei Guberna und Hierhammer gedruckt wurde, sondern in Berlin bei Ihring & Fahrenholz hergestellt wird. Die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien erblickt nun in der Unterlassung der Anzeige über die Änderung des Druckortes der Beilage den Thatbestand der Übertretung nach §. 11 des Pressgesetzes und hat das k. k. städt. del. Bezirksgericht Alsergrund, Wien, demnach unter Beziehung auf §. 16 des Gesetzes vom 12. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, um die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Wilhelm Ph. Hauck nachgesucht.

Der Immunitätsausschuss ist bei Beurtheilung dieses Falles vor allem von der Erwägung geleitet worden, dass dem Herausgeber der periodischen Zeitschrift „Bezirksbote für Favoriten und die Wieden" aus dem Grunde, weil derselbe unterlassen habe, die Anzeige der Änderung des Druckortes der mit dieser Zeitschrift verbundenen illustrirten Beilage „Neue Gartenlaube" zu erstatten, eine Übertretung im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, darum nicht zur Last

gelegt werden könne, weil im §. 11 des Pressgesetzes lediglich nur von der Anzeige des Druckortes der periodischen Druckschrift, und nicht auch von der Anzeige des Druckortes einer Beilage derselben Erwähnung geschieht, und demnach nicht angenommen werden kann, dass Herr Wilhelm Ph. Hauck durch die Unterlassung dieser Anzeige beabsichtigte, gegen die Bestimmungen des Pressgesetzes zu verstoßen.

Zudem aber würde es die Geringfügigkeit der dem Abgeordneten Wilhem Ph. Hauck zur Last gelegten Handlungsweise nicht rechtfertigen lassen, denselben, wenn auch nur auf kurze Zeit, seinen parlamentarischen Obliegenheiten zu entziehen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde dem Ansuchen des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Alsergrund, Wien, vom 7. December 1891, Z. 30925, zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Wilhelm Ph. Hauck wegen Übertretung nach §. 11 des Pressgesetzes keine Folge gegeben."

Wien, 15. Jänner 1892.

Coronini,
Obmann.

Dr. Heinemann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachstehendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Ergänzung der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, eingeführten Advocatenordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu dem §. 30 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 ist eine neue Bestimmung zuzufügen, lautend: „Der zwischen den Advocaten und ihn substituirenden Advocaturscandidaten abgeschlossene Vertrag wird, insoferne keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, durch eine beiden Seiten zustehende sechswöchentliche Kündigung aufgelöst."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuss beantragt.

Wien, 22. Jänner 1892.

Čestmir Lang.	Dr. Dvořák.	Seichert.	Dr. Brzorád.
Dr. Engel.	Adámek.	Dolezal.	Dr. Lang.
Dr. Sláma.	Dr. Dyk.	Purghart.	Dr. Pacák.
Wohanka.	Hájek.	Dr. Masaryk.	Krumbholz.
Tekly.	Dr. Gregr.	Sokol.	Dr. Raunic.
Dr. Kramář.	Vesely.	Formánek.	Dr. Kaizl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit der im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien haben für die Zeit vom 1. Jänner 1892 an auf weitere zehn Jahre neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit der im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl., Nr. 115 betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien wurde allen Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom 27. Mai 1876 (L. G. Bl. Nr. 43) die Stempel- und Gebürenfreiheit insoferne eingeräumt, als die bezügliche Auftheilungsverhandlung innerhalb zehn Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird.

Diese gesetzliche Bestimmung ist über Ablauf der für die Wirksamkeit derselben festgesetzten Zeitperiode gegenwärtig bereits längst außer Kraft getreten.

Die Beschränkung der Geltungsdauer der erwähnten Stempel- und Gebürenbegünstigungen auf einen bestimmten Zeitraum hatte seinerzeit ihren Grund darin, dass die Auftheilung der Gemeindegründe nach §. 1 des dalmatinischen Landesgesetzes vom 27. Mai 1876 dem Beschlusse der einzelnen Gemeindevertretungen anheimgegeben ist und daher durch die zeitliche Beschränkung der gewährten Stempel- und Gebürenbegünstigungen ein Impuls zur Inangriffnahme der im Gesetze selbst nicht imperativ auferlegten Vertheilung der Gemeindegründe gegeben werden sollte.

Entgegen den gehegten Erwartungen haben nun allerdings im ersten Decennium der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1876 und auch nach Ablauf desselben nur äußerst wenige Auftheilungen von Gemeindegründen in Dalmatien stattgefunden, indem diese völlig neue Einrichtung sich gegenüber den alten Gewohnheiten nicht leicht Bahn brechen konnte.

In allerjüngster Zeit ist aber auf diesem Gebiete eine erfreuliche Bewegung im Lande wahrnehmbar geworden, welche einestheils der belehrenden Einwirkung der Behörden, anderntheils dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der seit einer Reihe von Jahren andauernde, leichte Absatz dalmatinischer Weine bei guten Preisen die Bevölkerung immer mehr zur Anlage neuer Weingärten und daher vielfach behufs Gewinnung von Boden für diese Culturen zur Auftheilung der Gemeindegründe drängt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist daher zu gewärtigen, dass das in Rede stehende Gesetz erst von nun an in weiterem Umfange zur Anwendung gelangen wird.

Nachdem dieselben Gründe, welche seinerzeit zur Gewährung der fraglichen Stempel- und Gebürenbegünstigungen bewogen haben, derzeit noch fortbestehen, erachtet die Regierung die Erneuerung der Wirksamkeit dieser Begünstigungen auf eine zehnjährige Zeitperiode für gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche einerseits den Meliorationscredit der Grundeigenthümer zu fördern geeignet wäre, anderseits Bedingungen festsetzen würde, unter welchen einem solchen Credite die hypothekarische Priorität gewährt werden könnte."

Wien, 24. Jänner 1892.

Struszkiewicz.

Jaworski.	Stadnicki.	Borkowski.
Piniński.	Jędrzejowicz.	Czecz.
Tyszkowski.	Wodzicki.	Popowski.
Dr. Rosenstock.	Cieński.	Dr. Roszkowski.
Gołuchowski.	Gniewosz Eduard.	Henzel.
Dr. Kozłowski.	Klucki.	Dr. Wielowieyski.
Żuk-Skarszewski.	Benoë.	Gniewosz Wladimir.
Dr. Rutowski.	Dr. Weigel.	Dr. Madeyski.
Dr. Byk.	Szczepanowski.	Dr. Lewicki.
Dr. Kraiński.	Abrahamowicz David.	Potoczek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns, wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Arars an die vormaligen Stände dieses Landes und dieser Stände an das k. k. Arar, dann wegen der sogenannten Invasionskostenansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen.

(345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session.)

Von großem historischen Hintergrunde heben die beiden strittigen Angelegenheiten sich ab, deren endgiltige Erledigung im Vergleichswege durch diese Regierungsvorlage bezweckt wird. Bis in den Beginn dieses Jahrhunderts zurück reicht der Ursprung der Forderungen wie der Gegenforderungen der streitenden Theile, und während auf der einen Seite die weltbewegende Napoleonische Kriegsinvasion in ihren finanziellen Consequenzen für das betroffene Territorium Oberösterreichs den Ausgangspunkt des überaus verwickelten Streitfalles bildet, tritt uns gleichzeitig auf der anderen Seite ein der Gegenwart kaum mehr verständliches Stück vormaliger österreichischer Finanzpolitik entgegen, das Bild einer Zeit, in welcher der Staat durch Übertragung der bedeutendsten öffentlichen Functionen, wie der Steuereinhebung, der Obsorge für die Militärbedürfnisse, ja zum guten Theile sogar des öffentlichen Creditwesens an die ständischen Vertretungen der einzelnen Erbländer für sich selbst ein Verhältnis der Abhängigkeit von den letzeren geschaffen hatte, dem materiell die innere Begründung umsomehr fehlte, als in Fällen der Noth oder unzureichenden ständischen Credites doch immer wieder der Staat es war und sein musste, der mit seinem Credite erschöpften ständischen Kassen beizuspringen hatte. Endlose Abrechnungen, steigende Verwicklungen und vermehrte Rechtsstreite waren die Folgen dieser durch territoriale Veränderungen nur noch weiter complicirten Sachlage, deren Ausläufern bis in die Gegenwart herein wir auch in unseren Staatsschuldenausweisen noch mannigfach begegnen.

Als Ausläufer solcher Art liegen die beiden Streitfälle vor, um deren Erledigung es sich handelt. Ihrer Genesis geht der dem Gesetzentwurfe beigegebene Motivenbericht der Regierung in so erschöpfender Weise nach, dass an dieser Stelle ein anderes als die Verweisung auf die bezüglichen Darlegungen der Regierung kaum zu thun bleibt. Vollends begrenzt erscheint aber die Aufgabe des berathenden Ausschusses dann, wenn die streng rechtliche Beurtheilung der beiden Streitfälle in Frage kommt. Vor allem darum, weil ihm die Competenz zu solcher Beurtheilung von vorneherein mangeln würde. Eine processuale Behandlung

vor einem competenten Forum aber hat bislang nicht platzgegriffen, über den Rahmen von Verhandlungen im administrativen Wege hinaus ist der Streit trotz überlanger Dauer nicht gediehen. Für den berathenden Ausschuss und demgemäß auch für das hohe Haus erscheint angesichts dieser Sachlage für die Beurtheilung des vorgeschlagenen Übereinkommens nur Ein Standpunkt vorgezeichnet und geboten: der Standpunkt der Zweckmäßigkeit und vor allem der Billigkeit, ein Standpunkt, welcher naturgemäß die möglichste Berücksichtigung und Wahrung des Interesses der Staatsfinanzen in sich schließt.

Wird nun von diesem Standpunkte aus und an der Hand der Ergebnisse der von der Regierung wiederholt vorgenommenen quellenmäßigen Untersuchung an die Bestimmungen des Übereinkommens herangetreten, dem die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt werden soll, dann gewinnt man in der That die Überzeugung, dass die „schwankende Natur der obwaltenden Verhältnisse" den beantragten Ausgleich rechtfertigt, und das in beiden Streitfällen.

Was zunächst die erste der beiden strittigen Angelegenheiten, die gegenseitigen Ansprüche des Staatsärars und der vormaligen oberösterreichischen Stände, dann die Invasionskostenansprüche des Landes Oberösterreich aus den französischen Kriegsjahren betrifft, so handelt es sich dabei, wenn man sich an die in dem Motivenberichte der Regierung als „gewissermaßen meritorischen Abschluss" bezeichneten Abrechnungsergebnisse aus dem Jahre 1842 hält, um ein Restguthaben der Staatsfinanzen im Betrage per 396.965 fl. Conventionsmünze, respective nach erfolgter Rectificirung um ein Guthaben per 399.117 fl Conventionsmünze, welchem Anspruche des Ärars der oberösterreichische Landtag noch im Jahre 1866 und in einem Majestätsgesuche noch im Jahre 1875 einen Anspruch auf 156.210 fl. Conventionsmünze aus der allgemeinen Abrechnung, überdies aber eine Forderung von 3,504.000 fl. als Invasionskostenvergütung entgegenstellte. Diese beiderseitigen Ansprüche stellen gewissermaßen die äußersten Endpunkte der Forderungen dar, über welche ein richterliches Tribunal zu entscheiden hätte, wenn ein solches berufen würde. Zwischen diesen beiden Maxima der Forderungen, respective zwischen den Jahren 1842 und 1875 liegen nun aber in dieser an verwickelnden Zwischenfällen so überaus reichen Affaire zwei Episoden, wohl geeignet, den dermal proponirten Ausgleich im Wege der Compensation als das für beide Theile zweckmäßigste Auskunftsmittel erscheinen zu lassen:

Einmal, soferne es sich um das Land Oberösterreich handelt, der von den Ministerien nicht acceptirte Vergleichsvorschlag der Stände Oberösterreichs vom 16. November 1846, worin dieselben in ausführlicher Darstellung den Nachweis zu liefern versuchten, dass aus der Gesammtabrechnung eine Guthabung des ständischen Domesticums an das k. k. Ärar von 330 fl. 42¾ kr. Conventionsmünze sich ergebe, sich jedoch bereit erklärten, auf jede weitere aus dieser Verrechnung an das Ärar zu stellende Forderung und ebenso auf jede Vergütung der feindlichen Invasionsauslagen durch Ausschreibung auf das Land zu verzichten; dann aber, soferne es sich um die Ansprüche des Staates handelt, ein Erlass des k. k. Staatsministeriums an die k. k. oberösterreichische Statthalterei vom 24. December 1860, worin dieser behufs Verständigung des vereinigten Landescollegiums eröffnet wurde: „Es sei sich mit dem Finanzministerium und der obersten Rechnungscontrolbehörde in dem Beschlusse geeinigt worden, dass das Ärarialguthaben im rectificirten Betrage von 399.117 fl. 40¾ kr. Conventionsmünze nur mehr als ein Compensationsobject für einen etwa vorkommenden Fall in Vormerkung bleiben solle, wenn für das Land Oberösterreich eine ähnliche Forderung an den Staatsschatz aus einem anderen Titel sich ergeben sollte". Es hat somit das Land Oberösterreich in dem bezeichneten Stadium auf seine bezüglichen Ansprüche zu verzichten sich sogut wie bereit erklärt und dieselben „in ganz neuartiger Weise", wie es in dem Motivenberichte heißt, erst in den Jahren 1864 bis 1875 wieder aufgenommen, während seitens der Staatsverwaltung durch den Ministerialbeschluss vom 24. December 1860 nach decennienlanger Verhandlung der letzteren ein „formaler Abschluss" gegeben, und die Sache selbst als „abgethan" angesehen werden sollte.

Von dieser Auffassung auf der einen wie auf der anderen Seite bis zu dem jetzt vorliegenden Übereinkommen, durch welches beide Theile ihre Ansprüche definitiv fallen lassen, ist nur ein Schritt zu thun, der beiden Theilen sich um so sicherer empfiehlt, als das etwaige Betreten des Rechtsweges, vor welchem Tribunal immer, ganz abgesehen von dem misslichen Eindrucke eines solchen Processes zwischen dem Staate und einem seiner Länder, die vielen überaus schwierigen und verwickelten Rechtsfragen, die der Zeitraum fast eines Jahrhunderts da aufgethürmt hat, aufs neue aufrollen und einen Aufwand an Zeit, an geistiger Mühewaltung und auch an materiellen Mitteln erfordern möchte, von dem wohl gesagt werden kann, dass er kaum im richtigen Verhältnisse stünde zu dem Streitobjecte selbst. Man braucht in dieser Beziehung nur die Erwägungen in sich aufzunehmen, welche der Motivenbericht der Regierung auf Seite 10 zur sachlichen Rechtfertigung des erwähnten Ministerialbeschlusses vom Jahre 1860 vorführt und den geradezu erschreckenden Umfang der Controversen zu würdigen, die eine etwaige processuale Behandlung der Angelegenheit neuerlich heraufbeschwören würde, um den schließlich geradezu ausschlaggebenden Charakter der Momente zu erkennen,

welche vor allem von dieser Seite her für die Annahme der nunmehr vorliegenden Übereinkunft sprechen, einer Übereinkunft übrigens, die nebenbei das Budget von einer alljährlich wiederkehrenden, mit dem bisherigen Nichtzustandekommen der allgemeinen Abrechnung zwischen Staat und Land zusammenhängenden Ausgabepost per 3384 fl. 70½ kr. ö. W. fortan entlastet.

Nicht in dem Grade verwickelt wie die erste, aber immerhin complicirt genug stellt die zweite der strittigen Angelegenheiten sich dar, die Erledigung der Frage der sogenannten Innviertler-Schulden. Auch der Ursprung dieser Frage hängt mit großen historischen Ereignissen zusammen, zunächst mit dem wechselvollen Schicksale des den Namen Innviertel tragenden oberösterreichischen Territoriums, welches infolge des Wiener Friedens von 1809 wieder an Baiern fiel, zu welchem es bis 1779 gehört hatte, um dann im Jahre 1816 neuerdings mit Österreich wieder vereinigt zu werden. Aus dieser Zwischenzeit curbaierischer Herrschaft 1809—1816 datiren die derzeit im Besitze von Gemeinden, Stiftungen, Kirchen u. s. w., nur in geringen Beträgen auch von Privaten befindlichen, von der bairischen curfürstlichen Kammer und Landschaft ausgestellten Schuldbriefe, eine Last, welche nach Wiedervereinigung des Innviertels mit Österreich seitens der curbaierischen Regierung als Passivrückstand zurückgelassen wurde, ohne dass es vielfacher Intervention und oft erneuerten Verhandlungen gelungen wäre, eine correcte Lösung der Frage herbeizuführen, respective eine Befriedigung der Innviertler Schuldgläubiger anzubahnen. Rücksichtlich der Details dieser Verhandlungen, bei welchen seitens der österreichischen Regierung der Standpunkt eingenommen wurde, dass sie mit dem Territorium keineswegs auch die von baierischer Verwaltung contrahirten Schulden übernommen habe, sei hier auf die Darlegungen verwiesen, welche im Motivenberichte der Regierung der historischen Entwicklung der Sache gewidmet sind. Hier mag es genügen, in Anknüpfung an den Stand der Angelegenheit im Jahre 1862 hervorzuheben, dass damals seitens des österreichischen Finanzministeriums unter Betonung des Umstandes, „dass eine ganz correcte Lösung der verwickelten Angelegenheit der Innviertler Schulden in rechtlicher wie in finanzieller Beziehung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße", gleichsam als Auskunftsmittel vorgeschlagen worden war, jene Schuldcapitalien, deren Schuldurkunden von der curbaierischen Regierung (Kammer) ausgestellt worden waren, seien auf das Ärar zu übernehmen, jene hingegen, deren Schuldurkunden von der Landschaft ausgestellt erscheinen, seien dem Lande Oberösterreich als Landesschulden zuzuweisen, dass jedoch diese Art der Lösung die kaiserliche Genehmigung nicht fand, die Entscheidung vielmehr dahin getroffen wurde, es habe bezüglich des Eintretens des Ärars bei der kaiserlichen Entschließung vom 5. März 1833 (wonach nur solche Forderungen aus dem Ärar zu bezahlen seien, zu deren Sicherstellung im Innviertel liegende Specialhypotheken bestehen), als Norm für die Behandlung der einzelnen vorkommenden Forderungen sein Verbleiben, jene Forderungen aber, welche sich als eigentliche Innviertler, von der damaligen Landesvertretung aufgenommene oder garantirte Landesschulden darstellen, seien an den competenten Landtag zu verweisen. Gegen diese Zumuthung einer Schuldübernahme auf das Land verhielt sich jedoch der oberösterreichische Landtag schroff ablehnend. Die Motive dieser Ablehnung erscheinen in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nicht weiter dargelegt, vielmehr wird dieser Weigerung gegenüber anerkannt, dass es sich weder vom politischen noch vom Rechtsstandpunkte aus empfehle, die Innviertler Schuldgläubiger ihrem Schicksale zu überlassen. Demgemäß haben denn auch zwischen der Staatsverwaltung und der oberösterreichischen Landesvertretung Vergleichsverhandlungen platzgegriffen, als deren Ergebnis Artikel V des vorliegenden Übereinkommens sich darstellt.

Auf Grund dieser Abmachung, deren Ausgangspunkte einerseits die im Jahre 1818 genehmigte Übernahme eines Procentantheiles der obderennsischen Landesschulden auf die Staatsfinanzen, respective der der älteren Contributionsleistung des Innviertels mit 32·09 Procent des ganzen Landes Oberösterreich entsprechende Repartitionsschlüssel, anderseits der Grundsatz gebildet hat, dass die Abwicklung der Innviertler Schuldangelegenheit unmittelbar Sache des Landes sei und die Staatsverwaltung sich an dieser Abwicklung nur mit einem Procentbeitrage oder einer Aversualsumme betheilige, leistet nunmehr der Staat behufs Tilgung des mit 818.228 fl. Reichswährung = 715.949 fl. 50 kr. ö. W. veranschlagten Gesammtcapitals der Innviertler Schuldforderungen einen Pauschalbeitrag von 260.000 fl. ö. W., wogegen die Auseinandersetzung mit den Innviertler Schuldgläubigern der Landesvertretung von Oberösterreich anheimgegeben bleibt, welche ihrerseits den Staat gegen jede etwaige weitere Forderung für alle Zukunft vollkommen klag- und schadlos zu stellen hat.

Von den früher entwickelten Gesichtspunkten in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer ausgleichsweisen Erledigung der zwischen Staat und Land schwebenden Streitfälle ausgehend, hält der Budgetausschuss dafür, dass das abzuschließende Übereinkommen nach Lage der Dinge auch in diesem Punkte der Billigkeit entspreche, sowie dass das Interesse der Staatsfinanzen hiebei ausreichend gewahrt erscheint.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen und nachdem der Landtag Oberösterreichs das in Rede stehende Übereinkommen in der Sitzung vom 28. November 1890 bereits angenommen hat, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurfe, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände dieses Landes und der Stände an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskostenansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, am 26. Jänner 1892.

E. Plener,

Obmann.

Neuwirth,

Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände dieses Landes und der Stände an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Österreich ob der Enns das in der Beilage aufgeführte Übereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Übereinkommen,

welches

zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse von Österreich ob der Enns im Namen der dortigen Landesvertretung anderseits wegen definitiver Abrechnung der Ansprüche des k. k. Ärars an die vormaligen Stände von Österreich ob der Enns und dieser letzteren an das k. k. Ärar, dann wegen der sogenannten Invasionskosten-Ansprüche des Landes Österreich ob der Enns aus den französischen Kriegsjahren, endlich wegen Regulirung der sogenannten Innviertler Schuldforderungen abgeschlossen worden ist, wie folgt:

Artikel I.

Das Land Österreich ob der Enns erklärt sich mit allen Ansprüchen an das k. k. Ärar, welche zufolge des an den Landtag erstatteten Berichtes des oberösterreichischen Landesausschusses vom 3. März 1864, Zahl 10186 ex 1863, und des hierüber gefassten Landtagbeschlusses vom 13. Februar 1866 bei der k. k. Staatsverwaltung geltend gemacht worden sind, und welche die gegenseitige Abrechnung zwischen dem k. k. Ärar und dem obderennsischen ständischen Domesticalfonde aus der Zeit der ständischen Verfassung zum Ausgangspunkte haben, durch die im III. und IV. Artikel des gegenwärtigen Übereinkommens ausgesprochenen Verzichtleistungen der k. k. Staatsverwaltung compensationsweise vollkommen befriedigt.

Unter Bezugnahme auf das diesfällige Abrechnungsoperat der k. k. Creditshofbuchhaltung vom 10. Februar 1843 für die Zeitperiode vom 1. November 1781 bis inclusive 31. October 1842 werden insbesondere für compensationsweise getilgt erklärt:

a) Alle Forderungen der obderennsischen Landschaft für bestrittene mehr als recessmäßige Militärbequartierungsauslagen, dann für Militärlieferungen, Transportlöhne, Einrichtungskosten der Kasernen und Spitäler und sonstige Militärprästationen;

b) alle Forderungen der Landschaft aus der seitens der ständischen Domesticalkasse bestrittenen Zahlung der Zinsen der ständischen Ärarialschuld;

c) alle Forderungen der Landschaft für die Besorgung der Einhebung von Ärarialsteuern und Gefällen;

d) die Forderungen der Landschaft auf Ersatz verschiedener für Rechnung des k. k. Ärars und der politischen Fonde aus der ständischen Domesticalkasse bestrittenen Auslagen, wie solche in dem oben citirten Abrechnungsoperate dto. 10. Februar 1843 aufgeführt sind, oder aus derlei Titeln für die der Abrechnung unterzogene Zeitperiode 1781 bis inclusive 1842 etwa noch nachträglich vorkommen könnten.

Artikel II.

Das Land Österreich ob der Enns entsagt allen wie immer gearteten Ansprüchen auf Vergütung der Invasionskosten aus den Kriegsjahren 1800—1801, 1805—1806 und 1809—1810 einschließlich der sogenannten Etapen- und Spitalforderungen aus dem Jahre 1809 und einschließlich insbesondere auch der sogenannten „französischen Unkosten", das ist der Auslagen, welche in der Zeit nach geschlossenem Presburger und Wiener Frieden bis zur gänzlichen Räumung des

Landes von den französischen Truppen für die Bedürfnisse der letzteren von der Landschaft bestritten worden sind. Die Landesvertretung erklärt sonach, von den diesfalls theils bei der allgemeinen gegenseitigen Abrechnung, theils abgesondert laut des Landesausschussberichtes vom 9. November 1865, Zahl 7751, und Landtagsbeschlusses vom 13. Februar 1866 erhobenen Ansprüchen an die k. k. Staatsverwaltung vorbehaltlos abzustehen.

Artikel III.

Die k. k. Staatsverwaltung namens des k. k. Ärars verzichtet dagegen auf alle aus den Staatsfinanzen während der obenerwähnten Abrechnungsperiode 1781—1842 den obderennsischen Ständen theils gegen Schuldschein gegebenen verzinslichen und unverzinslichen Darlehen, theils gegen Quittung gegebenen Vorschüsse, sowie auch auf die von den Ständen für Rechnung des k. k. Ärars eingehobenen Summen an Ärarialsteuern und Gefällen; sie erklärt sonach das im mehrerwähnten Abrechnungsoperate vom 10. Februar 1843 mit der Summe von 401.088 fl. 07 kr. Conventionsmünze berechnete, nachderhand auf 399.117 fl. 40½ kr. Conventionsmünze rectificirte ärarische Abrechnungsguthaben definitiv aufzulassen, beziehungsweise aus dieser Abrechnung keinerlei Ansprüche mehr an das Land Österreich ob der Enns zu stellen.

Artikel IV.

Insoferne unter den im Artikel I und Artikel III des gegenwärtigen Übereinkommens berührten beiderseitigen Ansprüchen auch verzinsliche Capitalsforderungen vorkommen, und die Zinsen von denselben unberichtigt aushaften, einigen sich beide contrahirenden Theile dahin, dass diese Verzinsung als mit Ende des Jahres 1890 abgeschlossen, gegenseitig ausgeglichen und erloschen zu gelten habe. Der von der k. k. Staatsverwaltung nach den Grundsätzen der obderennsischen Landesschuldenabtheilung, beziehungsweise aus dem Titel der Concurrenz des k. k. Ärars zur Verzinsung der obderennsisch ständischen Domestical-schuld bis dermalen noch an das Land Österreich ob der Enns gezahlte Jahresbeitrag von brutto 3384 fl. 70½ kr. österr. Währ., beziehungsweise nach Abzug der Einkommensteuer netto 3046 fl. 22½ kr. österr. Währ., welcher eben auf die im Artikel III berührte verzinsliche Darlehensschuld der obderennsischen Stände an das k. k. Ärar sich bezieht, kommt sohin mit dem gleichen Zeitpunkte — Ende des Jahres 1890 — in Abfall.

Die k. k. Staatsverwaltung erklärt ferners, im Interesse der vollkommenen gegenseitigen Ausgleichung auf jeden Rückersatzanspruch in Ansehung der aus dem vorerwähnten Titel bis Ende des Jahres 1890 aus dem Staatsschatze an das Land Österreich ob der Enns gezahlten jährlichen Quotenbeiträge zu verzichten.

Artikel V.

Das k. k. Ärar verpflichtet sich, dem Lande Österreich ob der Enns einen Pauschalbetrag von 260.000 fl., also mit Ausschluss jeder eventuellen Erhöhung, behufs Tilgung der aus der Zeit der Landeshoheit Baierns über die an Österreich abgetretenen Landestheile stammenden sogenannten Innviertler Schuldforderungen an Bayern, deren Rechtsbestand sich nachweisen lässt, sofort nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens zu bezahlen und das Land Österreich ob der Enns verpflichtet sich dagegen, dem k. k. Ärar die Entfertigung dieser Forderungen zu bewirken und das Ärar demgemäß gegen jeden Anspruch solcher Gläubiger klag- und schadlos zu halten.

Artikel VI.

Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns aufbewahrt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen grundbücherlicher Abtrennungen zu Zwecken öffentlicher Straßen und Wege (Nr. 7 der Beilagen).

Die dürftigen gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung der für die Zwecke der Herstellung öffentlicher Straßen und Wege nothwendigen Grundstücke haben es mit sich gebracht, dass die Straßenverwaltungen diese Grundstücke zumeist im Wege der Privatvereinbarung erwarben. Dass dann die Durchführung der infolge solcher Erwerbungen nothwendig gewordenen grundbücherlichen Abtrennungen oft unterblieb, ist begreiflich. Das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, nach welchem die Straßenverwaltungen zur Ordnung des Grundbuchsstandes angehalten werden sollen, hat den Anlass gegeben, dass viele Straßenverwaltungen angesichts der großen Schwierigkeiten, welche sich ihnen bei diesen Durchführungen entgegengestellt haben, sowie angesichts der großen hiermit verbundenen Kosten um Erleichterungen eingeschritten sind.

Insbesondere hat auch der Landtag der Markgrafschaft Mähren in der Session des Jahres 1888 an die k. k. Regierung die Aufforderung gerichtet, es seien solche Erleichterungen im gesetzlichen Wege einzuführen. Die k. k. Regierung ist diesen Bedürfnissen durch Vorlage eines Gesetzentwurfes entgegengekommen, der dem angestrebten Zwecke zu genügen, vollkommen geeignet erscheint. Die Regierung hat diesem Gesetzentwurfe eine umständliche, eingehende und erschöpfende Motivirung beigegeben, aus welcher die Begründung der vorgeschlagenen einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen ist.

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben. Die Hauptschwierigkeit, welche bei den nothwendigen Abtrennungen nach dem hiefür maßgebenden Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, besteht, liegt darin, dass es ungemein schwierig und in vielen Fällen geradezu unmöglich ist, die ausdrückliche Zustimmung sämmtlicher Tabulargläubiger zur grundbücherlichen Abtrennung zu erlangen oder die nach der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufforderung erhobenen Einsprüche zu beseitigen. Die Regierungsvorlage versucht nun diese Schwierigkeit dadurch zu beheben, dass sie nach Analogie des §. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Entfall der Nothwendigkeit der Zustimmungserklärung der Hypothekargläubiger zur theilweisen Abtrennung der ihnen verpfändeten Realität zu Eisenbahnzwecken, ein Verfahren vorschlägt, durch welches der von dem Tabulargläubiger gegen die beabsichtigte Abtrennung erhobene Einspruch, in dem Falle wo es sich um Abtrennungen zum Zwecke öffentlicher Straßen und Wege handelt, durch den Spruch des Richters unwirksam gemacht werden kann, so dass die zu einem solchen Zwecke beantragte bücherliche Abtrennung auch ohne und selbst gegen den Willen der Tabulargläubiger durchzuführen ist.

Indem der Justizausschuss dieser Maßregel zustimmte, hat er zugleich infolge einer Anregung durch die Petitionen der Landesausschüsse von Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Schlesien, welche ihm ebenfalls zur Berichterstattung zugewiesen worden waren, und infolge ausdrücklicher Zustimmung des Vertreters der Regierung im Ausschusse beschlossen, dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, dass das von der Regierung bloß für Straßen und Wege vorgeschlagene Verfahren auch auf die in öffentlichem Interesse unternommenen Anlagen behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, also auf Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlagen, Schutz- oder Regulirungsbauten und Wildbachverbauungen, einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen, als da sind Trieb- und Stauwerke, ausgedehnt werde, welche Ausdehnung durch die erfreulicher Weise immer mehr in Aufnahme kommenden Wasserbauten und Meliorationen begründet ist. Dieser Beschluss hat eine Änderung in den §§. 1, 14 und 19 nothwendig gemacht.

Dagegen hat der Justizausschuss gegenüber entgegenstehenden Anträgen festhalten zu sollen geglaubt an der von der Regierung in §. 4 ihrer Vorlage festgesetzten Wertgrenze eines Trennstückes mit dem Betrage per 50 Gulden österreichischer Währung, innerhalb welcher der Ausspruch des Richters den vom Tabulargläubiger erhobenen Einspruch beseitigen kann, und hat einen Antrag auf Erweiterung dieser Grenze bis auf 100 Gulden österreichischer Währung abgelehnt, weil der mit dem vorgeschlagenen Verfahren für zulässig erklärte Eingriff in wohl erworbene Privatrechte im Interesse der Rechtssicherheit möglichst beschränkt werden soll, weil bei der Wertgrenze von 50 Gulden österreichischer Währung in den weitaus meisten Fällen das Auslangen gefunden werden wird, und weil in den wenigen Fällen, wo dies nicht zutreffen sollte, es dem Abtrennungswerber unbenommen bleibt, zu dem Enteignungsverfahren zu greifen.

Der Gesetzentwurf selbst regelt nur das Verfahren für zweierlei Fälle, und zwar in den §§. 1 bis 12 bei Abtrennung einzelner individueller Trennstücke, wo die Verständigung jedes einzelnen Tabulargläubigers für unausweichlich erklärt wird, dann in den §§. 13 bis 17 für jene Fälle, in welchen gleichzeitig um mehrere Grundabtrennungen angesucht wird, wo die Nothwendigkeit der speciellen Verständigung der einzelnen Tabulargläubiger entfällt, und anstatt dessen die Edictalcitation derselben tritt.

Bei Ansuchen um Abtrennung einzelner Trennstücke hat der Richter über den erhobenen Einspruch eines Tabulargläubigers den Wert des Trennstückes von amtswegen zu erheben, und wenn dieser den Betrag von 50 Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt und überdies aus der Abtrennung dem Einspruch erhebenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht, den Einspruch für unbegründet zu erklären und sodann nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die Abtrennung zu bewilligen.

Abweichend von der Regierungsvorlage, welche ein Rechtsmittel nur gegen ein Erkenntnis, welches den Einspruch für nicht begründet erklärt, zuzulassen vorschlug, hat der Ausschuss das Rechtsmittel des Recurses, unter Beseitigung des Rechtsmittels der Vorstellung, auch gegen Erkenntnisse, durch welche ein Einspruch für begründet erklärt wurde, zugelassen (§. 10).

In dem Verfahren, wo es sich um cumulative Grundabtrennungen handelt, und wo die Edictalaufforderung der Gläubiger eintritt, hat der Richter auch dann, wenn ein Einspruch nicht erhoben wird, den Wert der einzelnen Trennstücke von amtswegen zu erheben und die Abtrennung nur jener Trennstücke zu bewilligen, deren erhobener Wert den Betrag von 50 Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt.

Die Behelfe, welche bei diesem Verfahren dem Trennungsgesuche beizulegen sind, führt der §. 15 an, und es wird mit Rücksicht auf die ausdrückliche Erklärung des Vertreters der Regierung im Ausschusse keinem Zweifel unterliegen, dass es genügt, wenn dem Kaufvertrage oder den einzelnen Kaufverträgen über die angekauften Parcellenantheile nur ein alle Parcellenantheile umfassender geometrischer Plan (Situationsplan) allegirt wird.

Die von der Regierung im §. 16 vorgeschlagene dreimalige Einschaltung des Edicts an die Tabulargläubiger in die Landeszeitung hat der Ausschuss eliminirt, weil er der Ansicht war, dass dies bei der geringen Publicität der Landeszeitungen ohne Wirkung und nur geeignet sei, unnöthige Kosten zu verursachen. Dagegen wurde ein Antrag auf individuelle Verständigung sämmtlicher Tabulargläubiger, als dem Zwecke des Verfahrens bei cumulativen Grundabtrennungen zuwiderlaufend, abgelehnt.

Bei §. 18 hat der Ausschuss das erste Alinea fallen gelassen, weil in demselben nur eine Bestätigung des im Verfahren außer Streitsachen ohnehin geltenden Grundsatzes, wonach jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat, enthalten war. Die im §. 12 vorgeschlagenen Stempelbefreiungen hat der Ausschuss auch auf die nach §. 1 zu überreichenden Eingaben und die Erkenntnisse ausgedehnt.

Um aber die Anlegung von Straßen, sowie die Wasserbauten zu erleichtern, hat er weiter beschlossen dem hohen Hause die am Schlusse beigesetzte Resolution, betreffend die Befreiung von allen Gebüren, zu beantragen.

Der Justizausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

1. dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. seine verfassungsmäßige Zustimmung geben;

2. beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch alle Urkunden und Eingaben, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen und Wege, welche erst anzulegen sind oder angelegt wurden, dann zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, von allen Gebüren, auch der Übertragungsgebür, befreit werden;

3. durch diese Beschlüsse sind die Petitionen Nr. 605 des salzburger, Nr. 695 des niederösterreichischen, Nr. 985 des kärntnerischen und Nr. 1056 des schlesischen Landesausschusses erledigt.

Wien, am 18. Jänner 1892.

Dr. Madeyski,
Obmann.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn hinsichtlich eines Grundstückes, welches zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges verwendet wurde, um die grundbücherliche Abtrennung desselben von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zum Zwecke einer öffentlichen Straße (eines öffentlichen Weges) vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist die betreffende Straßenverwaltung berufen.

Ausschussantrag.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn hinsichtlich eines Grundstückes, welches entweder

a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder

b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, um die grundbücherliche Abtrennung desselben von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angesucht wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Regierungsvorlage.

§. 2.

Zur Einvernehmung der Personen, für welche dingliche Rechte auf den Grundbuchskörper eingetragen sind (Tabulargläubiger), hat das Gericht, wenn es das Gesuch im übrigen zur Willfahrung geeignet findet, statt des im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, geregelten Aufforderungsverfahrens das in dem folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

§. 3.

Das Abtrennungsgesuch ist zunächst bei dem Grundbuchskörper, von welchem die Abtrennung geschehen soll, anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass die späteren Eintragungen eines bücherlichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können. Zugleich ist eine Tagfahrt bei Gericht zur Entgegennahme allfälliger Einsprüche der Tabulargläubiger gegen die Abtrennung anzuordnen.

§. 4.

Von der Tagfahrt (§. 3) hat das Gericht den Gesuchsteller, den Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und alle Tabulargläubiger durch Bescheid unter genauer Bekanntgabe des Gegenstandes der begehrten Abtrennung mit dem Beisatze zu verständigen, dass das Gesuch sammt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann, dass die Tabulargläubiger, welche glauben, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt oder dass durch die Abtrennung ihr bücherliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung zu erheben haben, widrigenfalls angenommen würde, dass sie in die Abtrennung willigen, dass übrigens den Tabulargläubigern unbenommen bleibt, ihren Einspruch schriftlich zu der Tagfahrt einzusenden, und dass bei der Einspruchserhebung anzugeben sei, ob der Einspruch wegen des fünfzig Gulden übersteigenden Wertbetrages des Trennstückes oder aus dem Grunde der Gefährdung des bücherlichen Rechtes erhoben wird.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, beziehungsweise gegen die Versäumung der Frist zum Einspruche nicht statt.

Ausschussantrag.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die betreffende Straßenverwaltung, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

§. 2.

Zur Einvernehmung der Personen, für welche dingliche Rechte auf den Grundbuchskörper eingetragen sind (Tabulargläubiger), hat das Gericht, wenn es das Gesuch im übrigen zur Willfahrung geeignet findet, statt des im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, geregelten Aufforderungsverfahrens das in den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

§. 3.

(Unverändert.)

§. 4.

Von der Tagfahrt (§. 3) hat das Gericht den Gesuchsteller, den Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und alle Tabulargläubiger durch Bescheid unter genauer Bekanntgabe des Gegenstandes der begehrten Abtrennung zu verständigen. Diese Verständigung hat mit dem Beisatze zu erfolgen, dass das Gesuch sammt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann, dass die Tabulargläubiger, welche glauben, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt oder dass durch die Abtrennung ihr bücherliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung zu erheben haben, widrigenfalls angenommen würde, dass sie in die Abtrennung willigen, dass übrigens den Tabulargläubigern unbenommen bleibt, ihren Einspruch schriftlich zu der Tagfahrt einzusenden, und dass bei der Einspruchserhebung anzugeben sei, ob der Einspruch wegen des fünfzig Gulden übersteigenden Wertbetrages des Trennstückes oder aus dem Grunde der Gefährdung des bücherlichen Rechtes erhoben wird.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, beziehungsweise gegen die Versäumung der Frist zum Einspruche nicht statt.

Regierungsvorlage.

§. 5.

In Betreff der vorgebrachten Einsprüche hat das Gericht die geeigneten Erhebungen über alle einschlägigen Verhältnisse von amtswegen zu pflegen, und insbesondere Auszüge aus dem Operate des Grundsteuercatasters über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe einzuholen und zu benützen.

Von den in dieser Beziehung beabsichtigten wichtigeren Schritten, und insbesondere von solchen, welche Kosten zu verursachen geeignet sind, hat das Gericht den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen.

Als Wert des Trennstückes ist die in der Erwerbungsurkunde angegebene Summe, zum mindesten aber jener Betrag in Anschlag zu nehmen, welcher bei Zugrundelegung des für die Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung vorgeschriebenen Steuermultiplums sich ergibt.

§. 6.

Der Einspruch eines Tabulargläubigers steht der Bewilligung der angesuchten Abtrennung nicht im Wege, wenn das Gericht nach sorgfältiger Erwägung des Ergebnisses der im §. 5 gedachten Erhebungen zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und aus der Abtrennung dem betreffenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bücherlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht.

Das Gericht erkennt durch Bescheid, ob und inwiefern erhobene Einsprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes begründet sind oder nicht.

§. 7.

Ein Einspruch, der als begründet erkannt wird, hemmt die beabsichtigte Abtrennung. Wird der Einspruch als nicht begründet erkannt, so bleibt derselbe bei der Erledigung des Trennungsansuchens (§. 11) unberücksichtigt.

§. 8.

Der Einspruch kann auch durch Zahlung der Schuld unwirksam gemacht werden.

Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung

Ausschussantrag.

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

§. 9.

Das nach §. 6 dieses Gesetzes gefällte Erkenntnis ist dem Gesuchsteller, dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und den Tabulargläubigern, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

§. 10.

Gegen ein Erkenntnis, durch welches der Einspruch für begründet erklärt wurde, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dagegen kann ein Erkenntnis, welches den Einspruch für nicht begründet erklärt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung auf dem Wege der Vorstellung und des Recurses angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unstatthaft.

Vorstellungen oder Recurse, welche nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes unzulässig sind, hat das Gericht der ersten Instanz sofort zurückzuweisen.

§. 11.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses (§. 6), oder falls ein Einspruch nicht erhoben wurde, hat das Gericht mit der Erledigung des Trennungsansuchens nach den bestehenden Vorschriften und unter Beobachtung der Ergebnisse des Vorverfahrens vorzugehen.

§. 12.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 5, 6 zweiter Absatz, 9 und 10 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch auf Gesuche, welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben, mit den in den folgenden Paragraphen 14 bis 17 festgesetzten Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Ausschussantrag.

§. 9.

(Unverändert.)

§. 10.

Die Erkenntnisse über den Einspruch können binnen 14 Tagen nach der Zustellung auf dem Wege des Recurses angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unstatthaft.

Recurse, welche nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes unzulässig sind, hat das Gericht der ersten Instanz sofort zurückzuweisen.

§. 11.

(Unverändert.

§. 12.

Die in dem Verfahren gemäß der §§. 1, 5, 6 zweiter Absatz, 9 und 10 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§. 13.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§. 14.

Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Weganlage gehörige und in derselben Catastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittelst eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

§. 15.

Mit dem Abtrennungsgesuche (§§. 13 und 14) ist, insofern einzelne Trennstücke aus Theilen von Parcellen bestehen, außer den nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, erforderlichen geometrischen Darstellungen auch noch eine weitere beglaubigte stempelfreie Copie des Situationsplanes beizubringen, welche anlässlich der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Kundmachung bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke gelegen sind, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist.

§. 16.

Die Verständigung der Tabulargläubiger von der Tagfahrt zur Erhebung allfälliger Einsprüche (§§. 3 und 4) hat durch ein Edict zu geschehen, welches auf der Amtstafel des Gerichtes, dann in der Gemeinde, in welcher die Trennstücke gelegen sind, und in den benachbarten Gemeinden anzuschlagen und nach Umständen auf die sonst ortsübliche Weise zu verlautbaren ist. Auch ist die Überreichung des Abtrennungsgesuches und die Anordnung der Tagfahrt unter summarischer Angabe des Gegenstandes durch ein dreimal in die Landeszeitung einzuschaltendes Edict öffentlich kundzumachen.

Diese Verlautbarungen haben in dem im §. 15 gedachten Falle mit dem Beifügen zu geschehen, dass eine Copie des Situationsplanes außer bei Gericht auch bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in welcher die Trennstücke liegen, eingesehen werden könne.

§. 17.

Darüber, ob der Wert der einzelnen Trennstücke den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, hat das Gericht auch dann, wenn ein Einspruch in dieser Hinsicht nicht erhoben worden ist, Erhebungen von amtswegen zu pflegen und zu entscheiden.

Findet das Gericht, dass der Wert eines Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, so hemmt das bezügliche Erkenntnis gleich einem als

Ausschussantrag.

§. 14.

Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Weganlage (§. 1a), beziehungsweise zu derselben Wasserbauanlage (§. 1b) gehörige und in derselben Catastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittelst eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

§. 15.

(Unverändert.)

§. 16.

Die Verständigung der Tabulargläubiger von der Tagfahrt zur Erhebung allfälliger Einsprüche (§§. 3 und 4) hat durch ein Edict zu geschehen, welches auf der Amtstafel des Gerichtes, dann in der Gemeinde, in welcher die Trennstücke gelegen sind, und in den benachbarten Gemeinden anzuschlagen und nach Umständen auf die sonst ortsübliche Weise zu verlautbaren ist.

Diese Verlautbarungen haben in dem im §. 15 gedachten Falle mit dem Beifügen zu geschehen, dass eine Copie des Situationsplanes außer bei Gericht auch bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in welcher die Trennstücke liegen, eingesehen werden könne.

§. 17.

Darüber, ob der Wert der einzelnen Trennstücke den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, hat das Gericht auch dann, wenn ein Einspruch in dieser Hinsicht nicht erhoben worden ist, Erhebungen von amtswegen zu pflegen und zu entscheiden.

Findet das Gericht, dass der Wert eines Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, so hemmt das bezügliche Erkenntnis gleich einem als

Regierungsvorlage.

begründet erkannten Einspruche die beabsichtigte Abtrennung (§. 7). Ein solches Erkenntnis ist dem Gesuchsteller und dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers zuzustellen.

§. 18.

Die Kosten des Einspruches sind von dem betreffenden Tabulargläubiger zu tragen.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen und durch die Kundmachungen und Erhebungen gemäß der §§. 16 und 17 Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ausschussantrag.

begründet erkannten Einspruche die beabsichtigte Abtrennung dieses Trennstückes (§. 7). Ein solches Erkenntnis ist dem Gesuchsteller und dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers zuzustellen.

§. 18.

Insoferne durch die im Sinne des §. 5 zu pflegenden Erhebungen und durch die Kundmachungen und Erhebungen gemäß der §§. 16 und 17 Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafprocessordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes erfolgt, für die durch den als ungerechtfertigt erkannten Strafvollzug ihm zugefügte Einbuße an Vermögen und Erwerb vom Staate eine entsprechende Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Bestrafte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 2.

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurtheilten auch von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern insoweit selbständig erhoben oder der bereits von ihm

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer wegen einer nach der Strafprocessordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurtheilte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt, oder im Falle eines Contumacirungsurtheiles Einspruch zu erheben unterlassen hat.

§. 2

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 gegeben sind, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurtheilten nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern erhoben

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

erhobene fortgesetzt werden, als diesen Angehörigen durch den Strafvollzug ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§. 3.

Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

§. 4.

Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches über die Wiederaufnahme in erster Instanz erkannt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

Beschluss des Herrenhauses:

oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, und zwar nur insoweit diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurtheilung ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§. 3.

Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

§. 4.

Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

§. 5.

Das Gericht hat von amtswegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nöthigen Beweise aufzunehmen. Hiebei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden.

§. 6.

Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, dass es ihm freisteht, eine Äußerung zur Begründung seines Anspruches (§§. 1 und 2) schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von vierzehn Tagen zu gewähren ist.

Dem Anspruchsteller ist die Einsicht der Acten zu gestatten.

§. 7.

Die geschlossenen Acten sind nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justizminister vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann.

Der Justizminister erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 5.

Das Gericht verständigt sofort den Staatsanwalt, welchem, auch wenn der Anspruch bei einem Bezirksgericht erhoben wird, die Vertretung des Staates zukommt.

Das Strafgericht hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der maßgebenden Thatsachen nöthigen Beweise aufzunehmen. Alle zum Vortheile und Nachtheile des Klägers gereichenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt von amtswegen zu erheben; dieser selbst, andere mit seinen Lebensverhältnissen vertraute Personen, Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten werden. Die Beeidigung derselben findet im Falle gerichtlicher Anordnung oder über Verlangen eines Theiles in der mündlichen Verhandlung (§. 7) statt. Während des Ganges der Erhebungen ist dem Kläger und dem Staatsanwalte Einsichtnahme in die Acten zu gewähren. Wird von einem Theile die Ergänzung der Erhebungen, die Vorladung von Zeugen, Sachverständigen oder der obengenannten Personen zur öffentlichen Verhandlung beantragt, so ist hierüber Beschluss zu fassen.

Gegen gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen im Vorverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 6.

Ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, so hat derselbe, wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde, nach Beendigung der Erhebungen, falls er nicht etwa eine Ergänzung anzuordnen findet, einen Tag zur mündlichen Verhandlung festzusetzen. Hievon werden beide Theile verständigt; dem Kläger steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und sich auch vertreten zu lassen.

Der Staatsanwalt hat persönlich zu erscheinen oder seine Vertretung durch einen staatsanwaltschaftlichen Beamten des Gerichtshofes zu verfügen.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 8.

Dem Anspruchsteller steht eine Frist von sechzig Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte auf Grund des Artikels 3, lit. a des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, offen.

Die Frist ist unerstreckbar, und findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt.

Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advocaten.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 7.

Die mündliche Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung statt.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Kläger es verlangt, oder aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung des Inhalts der Verhandlung untersagt.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhalts durch den hiezu bestimmten Berichterstatter. Hierauf hat je nach der Lage des Falles das Beweisverfahren zu folgen. Auch der Kläger kann als Zeuge vernommen werden.

Nach Abschluss derselben werden der Kläger oder sein Vertreter und der Vertreter des Staates mit ihren Anträgen gehört. Einem der ersteren gebürt das letzte Wort. Im Falle der Abwesenheit derselben ist auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung die Entscheidung zu fällen.

Wenn der Gerichtshof auf Antrag oder von amtswegen eine weitere Aufklärung angemessen erachtet, so veranlasst er die erforderlichen Erhebungen und bestimmt die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Ist die Sache zur Entscheidung reif, so wird die Verhandlung geschlossen.

§. 8.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung nicht an Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

Auch in dem Falle, als ein ausreichender Beweis über die Größe der zu vergütenden Nachtheile nicht vorliegt, weil derselbe entweder gar nicht, oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten hätte erbracht werden können, ist die Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Ungebürlich bezahlte Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens siud vom Staate im vollen Betrage zu ersetzen.

§. 9.

Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich, sonst aber an einem sogleich zu bestimmenden Tage in öffentlicher Sitzung sammt den Entscheidungsgründen zu verkünden und beiden Theilen binnen acht Tagen zuzustellen.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschluss des Herrenhauses:

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 10.

Bei dem Verfahren vor dem Bezirksgerichte finden die Bestimmungen der §§. 6—9 sinngemäße Anwendung. Die Darstellung des Sachverhalts erfolgt durch den Leiter des Bezirksgerichtes.

Der Schlusssatz des §. 6 hat für dieses Verfahren mit der Maßgabe zu gelten, dass auch ein am Sitze des Bezirksgerichtes thätiger öffentlicher Beamter mit der Vertretung des Staates betraut werden kann.

§. 11.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht dem Kläger und dem Staatsanwalte der Recurs an das Oberlandesgericht offen.

Der Recurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, anzumelden oder auch auszuführen. Zum Behufe der Ausführung ist die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten.

Sowohl Anmeldung als Ausführung sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen, eine derselben dem Gegner zur etwaigen innerhalb 14 Tagen einzubringenden Gegenäußerung zuzustellen.

Nach Einlangen der Ausführung und Gegenausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12.

Findet das Oberlandesgericht, dass der Recurs von einer dazu nicht berechtigten Person ergriffen wurde, so hat es denselben sofort zu verwerfen; erscheint eine Ergänzung der Erhebungen nöthig, so hat es dieselbe zu veranlassen.

Das Oberlandesgericht entscheidet sohin in nicht öffentlicher Sitzung und ohne Vernehmung der Parteien endgiltig.

Auch gegen andere Verfügungen und Beschlüsse des Oberlandesgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 13.

Die Entscheidungen werden bei dem Gerichtshofe in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und zwei Richtern, beim Oberlandesgerichte in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Richtern, bei dem Bezirksgerichte von dem Leiter desselben gefällt.

Beschluss des Herrenhauses.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Richter, welche in erster Instanz an dem vorausgegangenen Strafverfahren oder an dem den Vergütungsanspruch betreffenden Verfahren theilgenommen haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung bei dem Oberlandesgerichte ausgeschlossen.

§. 14.

Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung und das Erkenntnis über den erhobenen Anspruch sind dem Kläger zu eigenen Handen zuzustellen.

Andere Zustellungen können auch an seine Hausgenossen erfolgen.

§. 15.

Sonn- und Feiertage, sowie sonstige Ferialtage gaben auf den Beginn und den Lauf der Fristen zur Überreichung der Schriften keinen Einfluss.

Eine Frist, deren letzter Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, endet mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur in dem Falle statt, wenn die Frist zur Anmeldung des Recurses (§. 11) versäumt wird.

In diesem Falle kann das Oberlandesgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung ertheilen, wenn dieser

1. nachweist, dass es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht;

3. die Anmeldung zugleich einbringt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte zu überreichen, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 17.

Das Gericht kann für den Kläger auf Verlangen, falls er seine Mittellosigkeit darthut, die Bestellung eines Armenvertreters zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung und zur Ausführung des Recurses (§§. 7 und 11) veranlassen.

§. 18.

Für die Entscheidung über den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens sind die Grundsätze des Civilprocesses maßgebend. Der Kläger kann jedoch nur dann zu einem Kostenersatze verurtheilt werden, wenn sein Begehren als ein muthwilliges erkannt wird.

In Bezug auf Gebüren- und Portofreiheit gelten die Bestimmungen der Strafprocessordnung.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 9.

Die Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebüren- und portofrei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 19.

Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, dann Anwendung, wenn nach Eintritt der letzteren eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten (§. 1) erledigt wird.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 10.

Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, keine Anwendung.

§ 11.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 26. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. Jänner 1892.

Trauttmansdorff, m. p.

Jauner, m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition des Consortiums der Localbahn Březnic-Blatná-Strakonic, ferner der Bezirks- und Gemeindevorstände und Interessenten in den Bezirken Březnic, Blatná, Strakonic in Böhmen.

Die projectirte Bahnverbindung Březnic-Blatná-Strakonic bildet einen Theil der im Jahre 1872 (8. October 1872, R. G. Bl. Nr. 167) concessionirten böhmischen Südwestbahn, welche das Königreich Böhmen von Kuschwarda an der südwestlichen Landesgrenze nach Liebenau bei Reichenberg durchziehen sollte, jedoch wegen der im Jahre 1873 eingetretenen Finanzkrise nur zu einem geringen Theile ausgebaut wurde.

Dadurch verblieb der Bezirk Blatná ohne jede Bahnverbindung, was um so schmerzlicher und fühlbarer für diesen an Naturproducten reichen Landstrich wurde, als durch den Ausbau der Pilsen-Budweiser und Zdic-Protiviner Strecke der Straßenverkehr von Pilsen nach Budweis und von Winterberg-Strakonic-Prag, welcher sich früher in Blatná kreuzte, von diesem Orte abgelenkt wurde, wodurch der Bezirk und die angrenzenden Theile der Bezirke Březnic und Strakonic der successiven Verarmung preisgegeben wurden, was am schlagendsten in dem steten Rückgange der Bevölkerungsdichte seinen traurigen Ausdruck findet.

Diesem Umstande ist auch die Zuckerfabrik in Blatná, eine der ältesten in Österreich, zum Opfer gefallen, da sie mit den an den Bahnen gelegenen Etablissements nicht mehr concurriren konnte.

Nur die Herstellung einer Bahnverbindung von Blatná nach Strakonic einerseits, von Blatná nach Březnic oder Přibram anderseits, könnte den wirtschaftlichen Niedergang des Blatnáer Bezirkes aufhalten; an Fracht dürfte es einer solchen Localbahn nicht fehlen, da der Bezirk an Naturproducten, insbesondere an Holz, Granit, Kalkstein, Quarz für Glasfabriken, Feldfrüchten, Fischen ꝛc. großen Überfluß besitzt.

Durch die Erbauung einer Localbahn und den hiedurch erleichterten Kohlenbezug würden auch die zahlreichen, bestehenden landwirtschaftlichen Industrien, als: Bräuhäuser, Spiritusbrennereien, Ziegelfabriken in ihrer Entwicklung gestärkt und der Impuls zur Entstehung neuer Industrien, welche dort genügende und billige Arbeitskräfte vorfindet, gegeben werden.

Durch den Ausbau einer Bahnverbindung Strakonic-Blatná-Březnic würde ferner auch die Localbahn Strakonic-Winterberg, deren Ausführung durch die bereits beschlossene staatliche Reinertraggarantie sichergestellt ist, außerordentlich gewinnen und ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich die Bahn Winterberg-Strakonic-Březnic nach erfolgtem Anschluss an die bairischen Linien bei Kuschwarda zu einer rentablen Durchzugslinie herausbilden würde.

Das Project der Localbahn wurde vom Consortium auf eigene Kosten verfasst.

Die Länge dieser Bahnstrecke beträgt 54·165 Kilometer und würde die Erbauung derselben einen Aufwand von 2,840.000 fl. erheischen.

In Anbetracht dessen, dass die obige Bahnlinie für die genannten Bezirke eine wirtschaftliche Nothwendigkeit ist und ihre Bedeutung auch von dem hohen Reichsrathe und der k. k. Regierung anerkannt und diesem Umstande auch durch den Artikel X des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, entsprechend Rechnung getragen wurde, stellt der Eisenbahnausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beifolgende Petition ist der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderer Berücksichtigung anzuempfehlen."

Wien, 28. Jänner 1892.

Jaworski,
Obmann.

Kastan,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Heinrich Wagner, Gemeinderathes in Czernowitz, zum Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Czernowitz.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Czernowitz, welche für den 4. März 1891 anberaumt war, wurde an diesem Tage begonnen. Nachdem zu dem Zeitpunkte, für welchen der Schluss der Stimmenabgabe bestimmt war, eine große Anzahl von Wählern noch nicht zur Urne hatte gelangen können, wurde die Wahlhandlung durch Beschluss der Wahlcommission auch auf den folgenden Tag ausgedehnt, dies ortsüblich verlautbart, und demnach die Wahl am 5. März 1891 zu Ende geführt.

Bei dieser Wahl erschienen von 3086 in der Wählerliste verzeichneten Wahlberechtigten 2268, welche 2257 giltige Stimmen abgaben. (11 Stimmzettel waren leer.)

Hievon entfiel auf:

Heinrich Wagner	1366
Friedrich Vormund	864
Dr. Benno Straucher	26
Ambros Szankowski	1
Summe	2257

Da die absolute Majorität 1129 beträgt, so erscheint Heinrich Wagner mit 237 Stimmen über die absolute Majorität gewählt.

Gegen diese Wahl wurde seitens mehrerer Wähler von Czernowitz, welche sich selbst als vereinigtes Wahlcomité bezeichnen, in offener Frist ein Protest eingebracht. In diesem Proteste werden eine ganze Reihe von Gründen gegen die Giltigkeit der Wahl angeführt. Der Legitimationsausschuss hat über diese geltend gemachten Nichtigkeitsgründe theilweise amtliche Erhebungen eingeleitet, deren Resultat im Nachfolgenden mitgetheilt wird.

I. In dem Proteste wird die Behauptung aufgestellt, dass in die Wählerliste mindestens 150 Nichtwähler israelitischer Confession aufgenommen, hingegen ebensoviele Wähler christlicher Confession ausgelassen worden seien.

Trotz des Umstandes, dass weder von den angeblich ausgelassenen, noch von den angeblich fälschlich aufgenommenen Personen auch nur eine einzige namentlich in dem Proteste angeführt wurde, glaubte doch der Ausschuss, auch hierüber Erhebungen einleiten zu sollen.

Eine neuerliche, von der Landesregierung in Czernowitz vorgenommene Überprüfung der Wählerliste hat nun zu folgendem Resultate geführt:

In das alle Steuerzahler umfassende Verzeichnis wurden 204 Steuerzahler, welche zwischen 1 fl. 05 kr. und 3 fl. 15 kr. Steuer zahlen, irrthümlich nicht aufgenommen. Obgleich nun diese Steuerzahler nicht unter die nach der Reichsrathswahlordnung wahlberechtigten ersten zwei Drittel der Steuerzahler gehören, würde doch durch deren Aufnahme insofern eine Verschiebung der Wahlberechtigten eintreten, als mehr Wähler, als

dies thatsächlich geschehen, in die zwei Drittel einzurechnen wären. Nach der Berechnung der Landesregierung wären von 4651 Steuerzahlern zwei Drittel, das ist 3111 in die Wählerliste aufgenommen worden, während bei Einrechnung jener 204 Steuerzahler zwei Drittel von 4651+204, das ist 3236 hätten aufgenommen werden sollen.

Vor allem muss bemerkt werden, dass die Berechnung der Landesregierung nicht ganz richtig ist. In dem Verzeichnis der Steuerzahler sind nämlich 22 Namen gestrichen, so dass dasselbe nicht 4651, sondern nur 4629 Namen enthält. Dementsprechend wurden auch nicht 3111, sondern nur 3086 Wähler in die Wählerliste aufgenommen. Bei Hinzurechnung jener 204 Personen hätten sich demnach nur 3222 ergeben. Nun kann wohl kein Zweifel obwalten, dass eine solche nachträgliche Erweiterung der Steuerliste unzulässig ist. Für die Anlage des Wählerverzeichnisses konnte nur das vom Steueramte beigestellte Wählerverzeichnis maßgebend sein. Die darnach angefertigte Wählerliste wurde auch nach Durchführung des Reclamationsverfahrens von der Landesregierung bestätigt und muss daher, insofern nicht gegen die Aufnahme einzelner Wähler in dieselbe oder gegen die Auslassung einzelner namentlich anzuführender Wähler stichhältige rechtliche Gründe geltend gemacht werden, als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden.

Aber selbst angenommen, doch nicht zugegeben, dass wirklich um 136 Personen zu wenig in die Wählerliste aufgenommen wurden, würde eine Hinzurechnung von 136 Stimmen zur Gesammtzahl der abgegebenen und zu der Anzahl der gegen Wagner abgegebenen Stimmen eine Änderung des Wahlresultates nicht herbeiführen, weshalb die Giltigkeit der Wahl durch diesen Umstand keineswegs tangirt erachtet werden kann.

Was die in dem Proteste aufgestellte Behauptung betrifft, dass Wähler christlicher Confession ausgelassen, hingegen Wähler israelitischer Confession ohne Rechtsgrund aufgenommen wurden, muss besonders hervorgehoben werden, dass von jenen 136 Personen, welche eventuell noch in die Wählerliste hätten Aufnahme finden sollen, nach den Erhebungen der Landesregierung nicht weniger als 88 der israelitischen Confession angehören.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Wählerliste wurde ferner vom Ausschusse die Bemerkung gemacht, dass in dem einen Exemplare der Wählerliste nach der von Seiten der Landesregierung beigesetzten Genehmigungsclausel noch weitere neun Personen ohne Unterschrift eingetragen erscheinen. Nach den diesbezüglich gepflogenen Erhebungen wurde diese Eintragung von einem Beamten des Magistrates Czernowitz im letzten Augenblicke vor der Wahl gemacht, ohne dass hiefür ein besonderer Grund angegeben werden könnte. Es kann dieser nachträglichen Eintragung wohl umsoweniger eine Bedeutung für die Giltigkeit der Wahl zuerkannt werden, als keine der nachträglich eingetragenen neun Personen das Wahlrecht wirklich ausgeübt hat.

II. Weiters wurde in dem Proteste die Behauptung aufgestellt, dass die gesetzmäßig gewährleistete Einsicht in die aufliegende Wahlliste nur den Anhängern des Heinrich Wagner gestattet worden sei. Es ist jedoch zur Erhärtung dieser Behauptung auch nicht eine Person namhaft gemacht worden, welcher die Einsicht verweigert worden wäre, was doch gewiss ein Leichtes gewesen wäre, wenn eine solche Verweigerung wirklich stattgefunden hätte. Unter diesen Umständen erscheint diese Behauptung so wenig glaubwürdig, dass der Legitimationsausschuss auch keine Erhebungen für nothwendig hielt.

III. Besonderes Gewicht wird in dem Proteste auf die mangelhafte Zustellung der Legitimationskarten gelegt. Zunächst wird die Behauptung aufgestellt, dass der Stadtrichter Michael Vojtko dem M. Amster nach der Wahl 140 nicht zugestellte Legitimationskarten gezeigt und dabei bemerkt habe, er (Vojtko) habe Wagner glücklich gemacht. Vojtko hat nun nach seiner Angabe dem Amster, lediglich um ihn zu foppen, nicht Legitimationskarten, sondern Wahlcirculare eines rumänischen Vereines gezeigt, wie solche auch dem betreffenden Vernehmungsprotokolle beigeschlossen sind. Amster hingegen kann nicht behaupten, dass die Zettel, welche ihm Vojtko gezeigt hat, wirklich Legitimationskarten gewesen seien. Die Angabe des Vojtko erscheint umso glaubwürdiger, als nach den vorliegenden Consignationen für die Zustellung der Legitimationskarten Vojtko überhaupt nur 77 Legitimationskarten zuzustellen hatte.

Eine ähnliche Behauptung des Protestes, wonach der Vorstadtrichter Kautemir demselben Amster gleichfalls 40 nicht zugestellte Legitimationskarten gezeigt haben soll, wird sowohl von Kautemir, als auch von Amster als vollständig aus der Luft gegriffen bezeichnet, so dass die angeblich absichtliche Nichtzustellung von Legitimationskarten seitens der Vorstadtrichter in keiner Weise erhärtet erscheint.

Hingegen ist es richtig, dass thatsächlich 326 Legitimationskarten nicht zugestellt worden sind, welche auch nebst einem diesbezüglichen Verzeichnis dem Wahlacte angeschlossen wurden. Jene 326 Personen, auf deren Namen diese Karten lauten, wurden nun behufs Klarstellung der Ursache der Nichtzustellung nochmals vom Magistrate Czernowitz vorgeladen, und hat sich Folgendes ergeben:

12 Wählern von jenen 326 wurden die Legitimationskarten zugestellt, 15 Legitimationskarten wurden deshalb nicht zugestellt, weil die betreffenden Wähler, die mehrfach Steuer zahlen, doppelt in die Wählerliste eingetragen sind.

Zwei Wähler waren in Haft, zwölf anderweitig abwesend, drei im Spital, vier verweigerten die Annahme der Karten, sieben waren mit ungenauem Namen, theils mit männlichem, statt richtig weiblichem Namen eingetragen, zwei zahlen keine Steuer mehr, eine Legitimationskarte wurde annullirt, weil der Betreffende (ein Staatsbeamter) noch minderjährig ist. Weitere 231 Personen sind zum Theil gestorben, zum Theil gänzlich unbekannt, was auch von Seite des Magistrates dadurch erhärtet wird, dass dieselben im Volkszählungsacte von 1890 nicht vorkommen. Dass dieselben — es sind zumeist kleine Hausbesitzer — überhaupt in die Wählerliste aufgenommen wurden, ist nur dadurch zu erklären, dass die Steuer für die betreffenden Häuser noch auf den alten Namen gezahlt wird, obgleich das Haus längst in andere Hände übergegangen ist.

Nach Abzug dieser sohin nicht zustellbaren 284 Legitimationskarten bleiben noch 42, deren Nichtzustellung nicht aufgeklärt erscheint, eine Anzahl, die bei einer Gesammtzahl von mehr als 3000 zuzustellenden Legitimationskarten wohl nicht als auffällig betrachtet werden kann. Dass bei dieser Nichtzustellung von irgend einer Tendenz oder sonstigen Absichtlichkeit nicht wohl die Rede sein kann, dafür zeugt wohl der Umstand, dass sich unter jenen Personen, welchen die Legitimationskarten nicht zugestellt wurden, auch der Expeditsvorstand des Magistrates in Czernowitz befindet.

In dem Proteste erscheinen auch fünf Wähler namentlich angeführt, welchen die Legitimationskarten nicht zugestellt worden sind. Es sind dies sämmtlich solche Wähler, welchen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung zusteht. Nun ist der Grund, warum dieselben keine Legitimationskarten erhalten haben, einfach darin zu suchen, dass vier von ihnen gar nicht, einer mit unrichtigem Vornamen in die Wählerliste eingetragen ist, ohne dass dieselben ihr Wahlrecht reclamirt hätten.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Zustellung der Legitimationskarten, die Feststellung des Wählerverzeichnisses auf Grund der Steuerleistung gewiss keine mustergiltige war, und dass es dringend wünschenswert erscheint, die Steuertabellen, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, richtig zu stellen, so kann doch aus dem Umstande, dass eine Anzahl Legitimationskarten nicht zugestellt wurde, umsoweniger die Ungiltigkeit der Wahl deducirt werden, als ja nicht einmal behauptet wird, dass jemand die Ausfolgung seiner Legitimationskarte verlangt hätte, und ihm trotzdem dieselbe verweigert worden wäre.

IV. Wohl wird hingegen angeführt, dass einzelnen Wählern die Legitimationskarten sammt Stimmzetteln erst dann ausgefolgt wurden, nachdem sie sich bereit erklärt hatten, für Wagner zu stimmen. Insbesondere wird dies behauptet von den Wählern Josef Dutkovski, Simon Permono, Josef Metitnik, Johann Hrehorowicz und Josef Steider, wobei weiters geltend gemacht wird, dass der Stadtrath Baltinester selbst diesen Wählern die Stimmzettel mit dem Namen Heinrich Wagner ausgefüllt hätte.

Als Zeugen für diese Thatsache werden Anton Schwed, Ludwig Barylski und Josef Strzelbicki angeführt. Diese Zeugen, welche von der Landesregierung einvernommen wurden (die beiden anderen Zeugen Johann Bendiak und Rudolf Michniewicz konnten wegen Krankheit nicht vernommen werden), erklärten übereinstimmend, von der ganzen Sache nichts zu wissen. Von den angeführten Wählern wurden Dutkovski, Metitnik und Hrehorowicz einvernommen, während die beiden anderen Wähler, von denen der eine abwesend ist, der andere trotz wiederholter Vorladung nicht erschien, nicht einvernommen werden konnten. Aus den Aussagen der drei vernommenen Wähler geht hervor, dass die namhaft gemachten fünf Personen gleichzeitig beim Magistrat erschienen sind, um ihre Legitimationskarten und Stimmzettel zu beheben. Metitnik gibt allerdings an, dass ihnen erst dann Stimmzettel ausgefolgt wurden, nachdem sie erklärt hatten, für Wagner zu stimmen, und dass Baltinester und ein Magistratsbeamter die Stimmzettel mit dem Namen Wagners ausgefüllt hätten. Hrehorowicz weiß bloss anzugeben, dass er gefragt wurde, ob er für Wagner stimmen werde, worauf ihm ein ausgefüllter Stimmzettel sammt Legitimationskarte übergeben wurde. Dutkovski endlich erklärt, dass er und die vier anderen Wähler, um schneller abgefertigt zu werden, den Kniff gebraucht hätten, zu sagen, dass Wagner sie um Legitimationskarten sende, worauf Baltinester ihnen sofort Legitimationskarten und mit dem Namen Heinrich Wagner ausgefüllte Stimmzettel übergeben habe. Baltinester, der gleichfalls vernommen wurde, erklärt hingegen, die Angabe, dass er Legitimationskarten nur gegen die Zusicherung, für Wagner zu stimmen, ausgefolgt habe, für vollständig unwahr. Wahr sei nur, dass er über Ersuchen von drei oder vier Wählern, welche ihre Stimmzettel behoben, dieselben vor der Ausfolgung mit dem Namen Wagner ausgefüllt habe.

Die widersprechenden Aussagen der fraglichen Wähler und des Stadtrathes Baltinester, sowie der Umstand, dass die angeführten Zeugen von der ganzen Sache gar nichts zu wissen vorgeben, gestatten keine vollkommen klare Einsicht, wie sich dieser Vorgang eigentlich abgespielt hat. Übrigens ist der Vorgang auch schon mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Wähler ohne Einfluss des Wahlresultats. Was hingegen den Umstand betrifft, dass Baltinester und ein Magistratsbeamter mehrere Stimmzettel ausgefüllt haben, so ist dies sehr leicht erklärlich, da die fraglichen Wähler nach dem vorliegenden Vernehmungsprotokolle sämmtlich

des Schreibens unkundig sind. Da überdies auch den Wählern, welchen Stimmzettel mit dem Namen Heinrich Wagner übergeben worden waren, doch die Freiheit der Abstimmung gewahrt blieb, kann auch hierin unmöglich ein Nichtigkeitsgrund erblickt werden.

V. Von größerer Wichtigkeit ist scheinbar die Angabe des Protestes, dass die Agitatoren für Wagner im Besitze amtlich ausgefertigter Stimmzettel waren und dass Stimmzettel mit verschiedenem Druck verwendet wurden, woraus auf einen unerlaubten Nachdruck geschlossen wird.

Was den letzteren Umstand betrifft, so finden sich thatsächlich im Acte solche verschiedenartige Stimmzettel in beträchtlicher Anzahl vor, aber sowohl unter den für Wagner, als auch unter den für Vormund abgegebenen Stimmen. Offenbar war dem Magistrate der alte Vorrath an Stimmzetteln ausgegangen und und es wurde ein neuer Druck mit anderen Lettern veranlasst.

Der Umstand, dass die Agitatoren sich im Besitze von gestempelten Stimmzetteln befanden, kann kaum in Erstaunen setzen, denn es wird bei einer halbwegs lebhaften Agitation niemals vermieden werden können, dass die Agitatoren einzelnen Wählern die Stimmzettel zur Ausfüllung abnehmen. Dieser Umstand könnte auch nur dann beanständet werden, wenn unerlaubte Mittel hiebei zur Anwendung kommen, was aber nicht einmal behauptet wird. Es kann überhaupt umsoweniger angenommen werden, dass die Agitatoren auf rechtswidrige Weise in den Besitz der gestempelten Stimmzettel gelangt seien, als sich die Agitatoren beider Parteien im Besitze von solchen Stimmzetteln befanden, wie dies die dem Proteste beigeschlossenen Stimmzetteln deutlich erweisen. Der Ausschuss sah sich daher nicht veranlasst, in diesem Punkte auch nur Erhebungen einzuleiten.

VI. Über die Behauptung, dass ein Mitglied der Wahlcommune mehrere Stimmzettel vor ihrer Hinterlegung in die Wahlurne entfaltet habe, wurde der landesfürstliche Commissär Regierungsrath Pompl einvernommen, welcher angab, dass beim Beginne der Wahlhandlung der Vorsitzende der Wahlcommission, Baron Fürth einige Stimmzettel entfaltete, um — wie er über Befragen des landesfürstlichen Commissärs bemerkte — zu prüfen, ob nicht mehrere Stimmzettel gleichzeitig abgegeben werden.

Von dem Wahlcommissär aufmerksam gemacht, habe er dies unterlassen, und der Wahlcommissär habe im weiteren Verlaufe der Wahlhandlung keinen Anlass gehabt, den Vorwurf einer auch nur scheinbaren Ordnungswidrigkeit zu erheben. Abgesehen davon, dass die Einsichtnahme in einzelne Stimmzettel zwar entschieden zu rügen wäre, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, so konnte darin doch keineswegs ein Grund für die Ungiltigkeit der Wahl erblickt werden und wird man dem hier stattgehabten Vorgange umsoweniger einen Einfluss auf die Giltigkeit der Wahl einräumen können, als nur der Schein einer Einsichtnahme in die Stimmzettel vorliegt, und nur das Entfalten einiger Stimmzettel ohne deren Einsichtnahme erwiesen ist.

VII. Endlich wird geltend gemacht, dass im Wahllocale selbst während des Wahlactes agitirt worden sei.

Nun bestimmt allerdings §. 37 der Reichsrathswahlordnung, dass im Wahllocale Ansprachen an die Wähler nicht zu gestatten seien. Es ist dies aber lediglich eine polizeiliche Vorschrift zur Aufrechthaltung der Ordnung und deren Nichtbeachtung kann, selbst wenn die behauptete Thatsache wahr ist, auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl keinen Einfluss haben.

Da demnach die behaupteten Ordnungswidrigkeiten theils nicht genügend erhärtet erscheinen, theils die Behauptungen durch die gepflogenen Erhebungen widerlegt wurden, die erwiesenen Ordnungswidrigkeiten aber nicht von der Art sind, dass sie auf die Giltigkeit der Wahl einen Einfluss haben können, erlaubt sich der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Heinrich Wagner, Gemeinderathes in Czernowitz, zum Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Czernowitz für giltig erklären."

Wien, 28. Jänner 1892.

Henzel,
Obmann-Stellvertreter.

Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Habermann und Genossen,

betreffend die

Anerkennung der Realeigenschaft bei Gewerben.

In Erwägung, dass im Kronlande Mähren seitens der k. k. Verwaltungsbehörden der Nachweis der Realeigenschaft, insbesondere bei Schankgewerben mit einer Strenge verlangt wird, welche deutlich die Absicht erkennen lässt, die Realgewerbe auf eine möglichst geringe Zahl zu reduciren, sowie

in Erwägung, dass unter den Betroffenen große Besorgnis und Unruhe besteht, nachdem schon Fälle vorgekommen sind, dass durch das Vorgehen der politischen Behörden Gewerbetreibende der genannten Kategorie an ihrem Credite und Vermögen empfindlich geschädigt wurden, und

in endlicher Erwägung, dass durch dieses Vorgehen der politischen Behörden die Gefahr besteht, dass die bei vielen schankberechtigten Häusern intabulirte Realeigenschaft nicht mehr anerkannt werde, obwohl solche Gewerbe seit der im Jahre 1817 erfolgten grundbücherlichen Eintragung ununterbrochen ausgeübt wurden, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher die Anerkennung der Realeigenschaft der sämmtlichen derzeit noch in den Grundbüchern eingetragenen und bestehenden käuflichen Gewerbe ausgesprochen wird, bis dahin aber das Verfahren, bezüglich der Anerkennung der Realeigenschaften von grundbücherlich einverleibten und verkäuflichen Gewerben auf Grund der derzeit bestehenden Anordnungen zu sistiren."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1892.

Habicher.	Hübner.	Schwab.	Dr. Habermann.
Hütter.	Dr. Pergelt.	Winterholler.	Klein.
Dr. Groß.	Miskolczy.	Theumer.	Nischelwitzer.
Dr. Götz.	Guido Graf Dubsky.	Dr. Beer.	Kyrle.
Dr. Heilsberg.	Meißler.	Kübeck.	E. Plener.
Dr. Jaksch.	Wrabetz.	Dr. Hirsch.	Nedella.
	Dr. Polak.	Lubich.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Petitionen, betreffend die Regulirung der Elbe von der Einmündung der Aupa und Mettau abwärts bis Königgrätz.

Dem Landtage des Königreiches Böhmen wurden auf Grund des Berichtes der Budgetcommission dieses Landtages dd. Prag, am 29. October 1890, Nr. 237, in der zweiten Jahressession 1889, im October dieses Jahres mehrere gleichlautende Petitionen überreicht, und zwar: von den Bezirksausschüssen in Königgrätz und Jaroměř, von den Städten Josefstadt und Jaroměř, von den Gemeinden Czernožitz, Časlawek, Bříza, Ražič, Rožnov, Sestowiz, Smrzon, Hubilov, Jenikowiz, Welihowek, Welchow, von den Vereinen „Hospodářská beseda spojených obcí Czernowice-Czaslawka", von dem landwirtschaftlichen Verein in Jaroměř, von der Localgruppe des Vereines „Jednota severočeská in Jaroměř", endlich vom Bezirksausschuss in Böhmisch-Skaliz — in welchen Petitionen mit Rücksicht auf die Verwüstungen, welche die Elbe von Jaroměř und Josefstadt bis Königgrätz infolge des nicht regulirten und unzureichenden Flussbettes an den in dem fruchtbarsten Theile des Elbegebietes liegenden Grundstücken durch alljährliche Überschwemmungen verursacht, an den Landtag die Bitte gestellt wird:

1. Den Theil der Elbe von der Mündung des Aupa- und Mettauflusses bis Königgrätz als einen öffentlichen, für die Schiffbarmachung geeigneten Fluss zu erklären, weil er dieselbe Qualification aufweist wie die weitere Elbestrecke von Königgrätz bis Melnik;

2. mit der k. k. Regierung über die gleichzeitig mit der Regulirung des Elbeflusses von Königgrätz bis Melnik in Angriff zu nehmende Regulirung der Elbe von Josefstadt bis Königgrätz in Verhandlung zu treten und

3. behufs Beschleunigung dieser Angelegenheit noch in der Landtagssession 1890 in eigenem Wirkungskreise alle nöthigen Verfügungen zu treffen, dass die Regulirung der Elbe von der Mündung des Aupa- und Mettauflusses bis Königgrätz auf Landes- und Reichskosten durch den Landesausschuss und die k. k. Regierung unverzüglich in Angriff genommen werde.

In der sechsten Sitzung der vierten Session des böhmischen Landtages vom 18. October 1890 wurde dem Landesausschusse aufgetragen, derselbe habe wegen Übernahme der Elbestrecke von Königgrätz bis Melnik in die Reichsverwaltung mit der hohen k. k. Regierung in Verhandlung zu treten. Dieser Beschluss des Landtages des Königreiches Böhmen basirte auf der Anschauung, dass die Flüsse vom Punkte ihrer Schiffbarkeit ein öffentliches Gut (§. 2 des Reichswassergesetzes) bilden, dass die Reichsbehörden als Verwaltungsbehörden nominirt erscheinen, und dass dieser Grundsatz in weiteren reichsgesetzlichen Anordnungen (§. 26 des Wasserrechtsgesetzes), wie auch in der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gekommen

ist. Die im Vorjahre dem Landtage des Königreiches Böhmen überreichten Petitionen zielen eben dahin, dass die Elberegulirung schon von der Einmündung der Aupa und Mettau zu beginnen habe, nachdem die Elbe schon von dieser Stelle ab als schiffbar von den Sachverständigen erklärt worden und daher im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes über Wasserrechte als ein öffentliches Reichsgut zu behandeln sei.

Es war vor allem nothwendig, dass die in den Petitionen geltend gemachten Umstände vom Landesausschusse einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, da es sich thatsächlich um einen Flusstheil handelt, welcher bei Josefstadt unterhalb der Mündung der Mettau ähnliche Verhältnisse, ja dieselbe Wassercapacität wie in Königgrätz — bis an die Elbe in der Landesverwaltung, oberhalb der Mündung des Adlerflusses aufweist. Nach reiflicher Erwägung aller oben angeführten Gründe stellte sonach am 29. October 1890 die Budgetcommission folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuss wird beauftragt, die aus den Bezirken Jaromeř, Königgrätz und Skalic dem Landtage überreichten Petitionen, betreffend die Regulirung der Elbe von Josefstadt bis Königgrätz, einer genauen Prüfung und Erwägung zu unterziehen und dem Landtage mit thunlichster Beschleunigung die betreffenden Anträge vorzulegen."

Neuerlich sind nun seit dem 22. April l. J. bislang 63 Petitionen aus dem Königreiche Böhmen in derselben Angelegenheit, nämlich betreffend die Regulirung der Elbe von Königgrätz bis Josefstadt, recte Jaromeř, an das hohe Haus der Abgeordneten mit dem Ansuchen überreicht worden, ein hoher Reichsrath geruhe auch den Elbefluss von der Einmündung der Flüsse Aupa und Mettau bis Königgrätz als einen Reichsfluss zu erklären und diese Wasserstrecke auf Staatskosten reguliren zu lassen. Über diese Petitionen unterbreitet nunmehr der volkswirtschaftliche Ausschuss den Bericht dem hohen Hause. Die unbestreitbar triftigsten Gründe und allgemein bekannten Thatsachen, welche die Petenten veranlasst haben, ihre Petitionen auch an das hohe Haus der Abgeordneten einzureichen und an die Weisheit und Gerechtigkeit desselben dringendst zu appelliren, wie solche auch von der Budgetcommission des Landtages des Königreiches Böhmen in dem Berichte an denselben am 29. October 1890 bekannt gegeben wurden, werden auch dem hohen Hause der Abgeordneten zur Kenntnis gebracht.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Wasserverhältnisse der genannten Flüsse auf die Gegenden, welche wegen ihrer Fruchtbarkeit und Wohlhabenheit allgemein bekannt waren, nunmehr einen sehr nachtheiligen Einfluss ausüben. Die Zuflüsse der Elbe, und zwar die obere Elbe, der Aupa- und der Mettaufluss, welche sich bei Jaromeř und Josefstadt zu einem Flusse vereinigen, führen infolge ihres großen Gefälles, welches bei den erstgenannten zwei Flüssen in den höchsten Punkten bei Königinhof noch 5·3 Promille und 4·6 Promille durchschnittlich, aber bei der Elbe 12·7 Promille, bei dem Aupafluss 15·3 Promille und bei der Mettau 4·3 Promille beträgt, bei eintretendem Hochwasser große Massen von Gerölle und Schotter, welche sich in dem Flusslaufe von Josefstadt bis Königgrätz ansammeln, das Flussbett stätig erhöhen und das Profil des Flusses einengen, so dass das Hochwasser, welches in diesem Profil keinen genügenden Raum findet, über die Ufer der Flüsse heraustritt, den Humus von den Feldern abspült, die Wiesen mit Schlamm, Schutt und Sand verträgt, ja sogar sehr oft Menschenleben bedroht.

Das Vertragen des Flusses wird durch die zahlreichen scharfen Biegungen der Elbe, sowie durch die festen Wehre und Ärarialbrücken bei Josefstadt und Königgrätz, welche bedeutende Stauungen zur Folge haben, in nicht geringem Maße unterstützt. Es beträgt nämlich die Länge der vereinigten Flüsse von Josefstadt bis Königgrätz sammt den Biegungen gegenwärtig 26.525 Kilometer, die Länge des Elbethales in diesem Gebiete nur 17 Kilometer, die zukünftige Länge des regulirten Flusses circa 20 Kilometer.

Das Flussgebiet der oberen Elbe beträgt	696	Quadratkilometer
das Flussgebiet des Aupaflusses	517	„
das Flussgebiet der Mettau	590	„
das Flussgebiet der unteren Elbe	281	„
die ganze Strecke daher	2.084	Quadratkilometer.

Nach starken Niederschlägen führt die Elbe per Secunde ein Wasserquantum von	82·3	Cubikmeter,
der Aupafluss von	52·5	„
die Mettau von	60·0	„
daher im ganzen	195·0	Cubikmeter,

welches Wasserquantum das gegenwärtige Flussbett der Elbe in dieser Gegend absolut nicht fassen kann. In der Zeit andauerden Regen- oder plötzlichen Thauwetters steigt das Wasserquantum in der Elbe bei Königgrätz auf 300 Kubikmeter per Secunde, dasselbe ist daher fünfmal größer als das Wasserquantum der Moldau in Prag bei normalem Stande des Wasserspiegels.

Im Jahre 1886 betrug die infolge von Überschwemmungen bewilligte Steuerabschreibung in dem Gebiete von Josefstadt bis Königgrätz 6589 fl. 7 kr., im Jahre 1888 5335 fl. 17 kr., im Jahre 1889 3189, daher im Durchschnitt circa 5000 fl. jährlich.

Im Jahre 1888 waren 2000 Hektar oder 3475 Joch fruchtbaren Landes überschwemmt. Bei dem größten Hochwasser umfasste die Überschwemmung, welche bei Smiric die Breite von 2 Kilometer erreichte, zwischen Jaromèř und Königgrätz 56 Quadratkilometer oder 9729 Joch. Solche Verwüstungen wurden von dem technischen Bureau des Landesculturrathes von 1888 als fünfmal sich wiederholend sichergestellt.

Nach dem Catastralertrag, 1 Joch nur zu 800 fl. gerechnet, in dem sogenannten goldenen Gelände Böhmens, repräsentirt die beschädigte Fläche per 5475 Joch einen Wert von 4,380.000 fl. und jene per 9729 Joch einen solchen von 7,783.200 fl.; die unausbleiblichen weiteren Consequenzen, die auch schwer ins Gewicht fallen, die Vernichtung hoffnungsvoller Ernten, von Hab und Gut, weil nicht leicht zu beziffern, nicht mit eingerechnet.

Wie aber auch der Gesundheitszustand der Bevölkerung gefährdet wird, wie in solchen Gegenden eine blühende Viehzucht geradezu in Frage gestellt ist, darüber sind die Acten bereits lange geschlossen.

Die Hoffnungslosigkeit der Bewohner in solchen häufig inundirten und der Inundation stätig ausgesetzten Flussgebieten, wegen der berechtigten Furcht vor Verarmung, ist aber auch erfahrungsgemäß ein Zustand, aus dem oft besorgniserregende Umwälzungen hervorgehen, wenn die wiederholt gestellten desideria und gravamina fortwährend unberücksichtiget bleiben.

Solche Vorkommnisse dürfen sowohl vom moralischen als auch vom politischen Standpunkt nicht länger mehr übersehen werden und zwingen zu dem Ausrufe: Caveant consules!

Die Wichtigkeit der Gewässerbewältigung von Jaromèř und Josefstadt bis Königgrätz war auch Gegenstand eingehender Berathungen bei der Versammlung der landwirtschaftlichen Vereine aus ganz Böhmen und Mähren, welche im Jahre 1884 in Pardubitz abgehalten wurde und bei welcher sämmtliche anwesenden Vertreter der Landwirtschaft die zwingende Nothwendigkeit ausgesprochen haben, dass die Regulirung der Elbe nicht erst von Königgrätz, sondern schon bei Jaromèř und Josefstadt zu beginnen habe.

Betreffend die Regulirung der Flüsse Aupa und Mettau, haben die Herren Abgeordneten Dr. Hallwich und Dr. Roser diese wichtige Landesangelegenheit schon öfters im hohen Hause der Abgeordneten zur Sprache gebracht.

In der 253. Sitzung IX. Session am 18. December 1882, in der 146. Sitzung vom 7. Mai 1887 hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser nachgewiesen, von welchen fürchterlichen Überschwemmungen die Bewohner des Aupathales in den Jahren 1880, 1882, 1883, 1886, 1888 heimgesucht wurden, wie viel Äcker, Wiesen, Brücken, Straßen, ja selbst Fabriken zerstört und die dortigen Flussthäler in wenigen Stunden verwüstet wurden. Im Jahre 1882 konnten die Bewohner im Aupathale nur mit Noth ihr Leben retten und mussten sich auf die Höhen flüchten.

Mehr als eine Million Werte wurden damals vernichtet.

In der 362. Sitzung der X. Session am 7. Februar 1890, bei Gelegenheit der durch den Abgeordneten Dr. Hallwich überreichten Petition des Trautenauer Bezirksausschusses wegen fernerer Abwendung der jetzt rascher als je sich wiederholenden Überschwemmungen und Überschwemmungsgefahren wurden diese vorerwähnten bedauerlichen, ja trostlosen Zustände abermals eindringlichst besprochen und der hohen Regierung nahegelegt, auch dortseits ferneres Unglück zu verhüten — aber alle diese Appelle blieben bisher vergeblich.

Erwähnt muss auch werden, dass sich zum Zwecke der Regulirung des Mettau- und des Aupaflusses bereits Wassergenossenschaften gebildet haben, welche die Regulirung dieser Flüsse mit dem Aufwande von 253.729 fl. durchzuführen beabsichtigen; in ähnlicher Weise soll auch zur Regulirung der oberen Elbe geschritten werden.

In diesem Falle würden jedoch die Verhältnisse an der vereinigten, nicht regulirten Elbe von Josefstadt bis Königgrätz nur noch eine Verschlimmerung erfahren, weil dann bei eingetretener Überschwemmung das Wasser der oberen Flussstrecken rascher in das Thal herabfließen und dasselbe noch im höheren Maße, als es bisher geschah, überschwemmen würde.

„Diesem Übelstande kann nur durch die systematische Regulirung der Elbe und deren Zuflüsse von Melnik bis Jaromèř und von da ab aufwärts bis in die Quellengebiete der Flüsse Aupa und Mettau mit Erfolg begegnet werden."

Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch die fruchtbare Elbegegend von Jaromèř bis Königgrätz einerseits und die Thäler der Flüsse Aupa und Mettau anderseits, wenn dieselben von den verwüstenden Folgen der alljährlich wiederkehrenden Überschwemmungen und Devastationen befreit wären, auch an Steuerkraft gewinnen würden.

Frägt man nun aber, wo alle derartigen tiefbedauerlichen Übel eigentlich ihren Ursprung haben, so sind dieselben immer wieder nur als alte volkswirtschaftliche Unterlassungssünden des unseligen früher

beliebten laissez faire, laissez aller, unschwer und nur in den Quellengebieten der Bäche und Flüsse zu suchen und ebenso unschwer zu finden!

Es wird und es wurde bislang in Österreich, mit wenigen rühmenswerten Ausnahmen, wie hier zu erwähnen der volkswirtschaftliche Ausschuss für seine Pflicht hält, den Haupt- und Grundursachen aller Devastationen durch Hochwässer und Überschwemmungen, und dann den nothwendigen radicalen Sanirungsmaßregeln gegen dieselben in den meisten Fällen und Örtlichkeiten leider nur in den steuerkräftigsten und steuerfähigsten Königreichen und Ländern eine gewisse Aufmerksamkeit, doch mit minimen Meliorationsquoten zugewendet.

Nach dem sehr lesenswerten Berichte, betreffend den Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbächeverbauung (anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung anno 1890 im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums, zusammengestellt von Ferdinand Wang, k. k. Forstinspectors-Adjuncten und Docenten an der k. k. Hochschule für Bodencultur, mit vier Kupfertafeln, Wien 1890, im Verlage des k. k. Ackerbauministeriums) wurden vom Jahre 1883 an bis Ende 1889, also binnen sechs Jahre, in einem Arbeitsfelde von in Summe 376.836 Hektar, und zwar

in Niederösterreich	für	2.954	Hektar
„ Oberösterreich	„	720	„
„ Salzburg	„	6.830	„
„ Steiermark	„	15.520	„
„ Kärnten	„	15.251	„
„ Krain	„	620	„
„ Tirol	„	302.484	„
„ Mähren	„	769	„
„ Schlesien	„	22.796	„
„ Dalmatien	„	8.895	„
	Summe	376.836	Hektar

für verschiedene Quaibauten aus Stein und Holz, für verschiedene Längsbauten, Schalenbauten, Entwässerungsanlagen, Verflechtungen, Flechtzäune, Bachumlegungen, Correctionen, Aufforstungen und Berasungen u. s. w. in Summe verausgabt . . . . . 1,868.727 fl.

und zwar pro anno . . . . . 311.454 3/10 „

für Niederösterreich	63.052	fl.
„ Oberösterreich	24.785	„
„ Salzburg	189.293	„
„ Steiermark	26.330	„
„ Kärnten	370.465	„
„ Krain	23.800	„
„ Tirol	1,052.135	„
„ Mähren	6.274	„
„ Schlesien	68.330	„
„ Dalmatien	44.263	„

Aufforstungen und Bewässerungen der brüchigen Grabengehänge wurden ausgeführt, und zwar:

a) Aufforstungen auf einer Fläche in Hektaren

in Niederösterreich	0·05	Summe 1080·86 Hektare
„ Oberösterreich	3·00	
„ Salzburg	52·02	
„ Steiermark	1·00	
„ Kärnten	89·08	
„ Krain	00·00	
„ Tirol	736·66	
„ Mähren	00·00	
„ Schlesien	30·00	
„ Dalmatien	167·07	

b) Bewässerungen auf einer Fläche in Hektaren

in Niederösterreich	0.05	Summe 191·05 Hektare
„ Oberösterreich	24·00	
„ Salzburg	31·05	
„ Steiermark	00·00	
„ Kärnten	48·00	
„ Krain	00·00	
„ Tirol	82·05	
„ Mähren	00·00	
„ Schlesien	3·75	
„ Dalmatien	00·00	

Publicirt wurden Verordnungen, Kundmachungen, Erlässe, und zwar:

I. allgemeine Bestimmungen 11,
II. Bestimmungen für einzelne Provinzen, beziehungsweise Wildbächegebiete 35,
das Landesgesetz, betreffend die Bildung eines Landes-Meliorationsfondes.

Gewiss auch erwähnenswert ist (bei der Einleitung der systematischen Wildbachverbauung) die Anwendung von Sträflingen zu Meliorationsarbeiten.

Im Jahre 1887 waren . . 100,
„ „ 1888 bereits . . 202,
„ „ 1889 aber schon 472,
sohin zusammen 839 Sträflinge bei Wildbachverbauungen in Verwendung.

Über die Wildbachverbauungen, welche bisher theils durchgeführt, theils in Angriff genommen oder projectirt wurden, mögen folgende Bemerkungen Aufschluss geben.

Wildbachverbauungen 1890 und 1891.

Galizien, Section Przemyśl.

Von Seite der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Przemyśl, wurden im Jahre 1890 die Aufnahmen für die Projectsverfassung bezüglich der Verbauungen im Gusta Lipa- und Biala-Gebiete beendet, im Jahre 1891 mit den Verbauungen im ersteren Gebiete begonnen und ein weiteres Verbauungsproject für den Michalówwildbach ausgearbeitet.

Weiters wurden in diesem Zeitraume die Aufnahmsarbeiten für die Projectsverfassung bezüglich der Wildbäche im Myslenizer und Turkaer Bezirke, sowie für den Niszkowka-Wildbach beendet und die Projecte fertig gestellt.

Die Verhandlungen wegen Einleitung der Verbauungsarbeiten bezüglich dieser Gebiete sind bereits im Zuge.

Bezüglich der Verbauung des Skawa- und Lomniza-Gebietes sind die Erhebungen eingeleitet worden.

Section Königliche Weinberge.

Böhmen: In Böhmen erstreckten sich die Arbeiten der Wildbachverbauungssection in den Jahren 1890 und 1891 auf die Fortsetzung der Aufnahmen und Ausarbeitung der Projecte für das Litawa Gebiet für die Verbauung der Runsen im Bezirke Rakonitz und für die Verbauung des Skřivaner Baches.

Im Litawa-Gebiete wurde im heurigen Jahre mit der Verbauung bereits begonnen. Im Neiße-Gebiete wurden die Aufnahmsarbeiten eingeleitet.

Mähren.

Im Bečwa-Gebiete wurde in den Jahren 1890 und 1891 mit der begonnenen Verbauung der Zuflüsse der Wsetiner-Bečwa fortgefahren und wurden theilweise Ergänzungsbauten durchgeführt.

Dermalen sind die Verbauungsarbeiten im Seniza- und Bistriza-Bache im Gange und werden Ergänzungsarbeiten im Bečwa Flusse selbst und in den Seitenzuflüssen Routy, Ravkov und Brodska durchgeführt.

Schlesien.

In Schlesien wurden die Verbauungsarbeiten im Oppa- und Weichsel-Gebiete fortgesetzt, die Aufnahmsarbeiten für die Verbauung im Ostrawiza-Gebiet (Mähren und Schlesien) beendet, und wird nunmehr das bezügliche Project ausgearbeitet, welches im Laufe dieses Winters fertig gestellt werden wird.

Das Project für die Morawka (Theil der Ostrawiza) wird bis Ende December fertig.

Section Linz.

Salzburg: Im Jahre 1890 und 1891 wurde mit der Verbauung des Schmittenbaches bei Zell am See fortgefahren und dürfte dieselbe in diesem Jahre bis auf die Durchführung der culturellen Maßnahmen und einiger Regulirungsarbeiten im Unterlaufe, welche auf Grund eines Nachtragsprojectes zur Durchführung gelangen sollen, beendet werden.

Die Verbauung des Zauch-Baches wurde im Jahre 1890 begonnen und im Jahre 1891 fortgesetzt.

Die Verbauung des Alter-Baches bei Gnigl, des Uttendorfer- und Manlitz-Baches, des Haanbachalps-Grabens und Niederfiller-Mühlbaches wurde beendet.

Projecte wurden ausgearbeitet für den Fellnerbach, Leipnitz- und Burgbach und für den Bramberger Mühlbach.

Oberösterreich.

Die Arbeiten im Hallstätter-Mühlbache sind beendet und wurden im Jahre 1890 die Aufnahms- und Projectirungsarbeiten für die Verbauung der Wildbäche im Traun-Gebiete durchgeführt.

Im Jahre 1891 wurden die gleichen Arbeiten bezüglich der Wildbäche im Gosau-Thale eingeleitet und in Angriff genommen.

Bezüglich des Lenzl-Grabens erfolgten die geodätischen Aufnahmen zum Zwecke der Projectsverfassung.

Steiermark.

Die Verbauung des Lichtmeß-Baches bei Admont, dann des Spitzen- und Tamisch-Baches wurde im Jahre 1890 beendet.

Im Fölz-Bache wurden die Aufnahmsarbeiten behufs Projectsverfassung im laufenden Jahre durchgeführt.

Niederösterreich.

Im Jahre 1890 wurden die Verbauungen im Edlitz-Bache, Binden-Graben, Lachof-Graben, in den Danzler-Gräben, Roven-Graben, Gänse-Graben und Oberndorfer-Graben beendet, dann die Aufnahms- und Projectirungsarbeiten für den Trommelschläger-Graben, für den Weißen- und Reißen-Bach, Reif-Bach und Plötzbauern-Graben, dann für 12 Wildbäche im Feistritz-Gebiete beendet, sowie mit der Verbauung einiger derselben sowie des Felbernbauer- und Frankenauer-Grabens begonnen.

Im Jahre 1891 wurde mit den Verbauungen im Pitten-Gebiete fortgefahren (Felbernbauer- und Frankenauer-Graben) und wurden die Verbauungsarbeiten im Reissen- und Weissenbach begonnen und im Trommelschläger-Graben (Kirchschlag) fortgesetzt.

Villach.

Kärnten: In den Jahren 1890 und 1891 wurden die Verbauungsarbeiten im Klausenkofel fortgesetzt und die Aufnahmen für die Projectsverfassung bezüglich der Verbauung des Apsiach-Baches durchgeführt.

Drau-Gebiet.

Im Drau-Gebiete wurden im Jahre 1890 einige Nachtragsarbeiten im Berger-Graben durchgeführt, die Verbauungen im Radlacher-Graben beendet und im Silber- und Siftitz-Graben einige Ausbesserungen vorgenommen. Ferner wurden die Verbauungsarbeiten im Simmerlacher-, Graa- und Gnoppnitz-Graben fortgesetzt.

Im Jahre 1891 wurden die Verbauungen im Simmerlacher-, Graa- und Gnoppnitz-Graben fortgesetzt und sollen in diesem Jahre auch zum Abschluss gelangen.

Weiters wurden im Mödritsch-, Berger- und Radbacher-Bache einige Ergänzungsarbeiten durchgeführt und die Revision des Projectes, betreffend die Verbauung des Prassnitz-Grabens, vorgenommen.

Krain.

In den Jahren 1890 und 1891 wurden die Projecte für die Wildbäche Lokavšek und Grajtek angefertigt, die Verbauung des Trebiša-Baches beendet und im heurigen Jahre einige infolge der letzten Hochwässer in Ober-Krain nöthig gewordene Nachtragsarbeiten im Trebiša-Gebiete durchgeführt.

Küstenland.

Bezüglich des Küstenlandes wurde das Project, betreffend die Verbauung des Recica-Baches, ausgearbeitet und im laufenden Jahre bereits mit der Verbauung begonnen.

Section Zara.

In Dalmatien wurde mit der Verbauung der Wildbäche Suava, Vratink, Krimalj und Paviak fortgefahren und werden die Arbeiten im laufenden Jahre beendet.

Die Verbauungen im Thale von Muc (Mihna), Dobrec und Imiovac wurden im Jahre 1890 beendet.

Für den Scurda-Bach wurde das Project fertig gestellt und im heurigen Jahre mit der Verbauung begonnen.

Für die Verbauung der Runsen Ljubac und Raskovic, sowie des Vedoduje-, Gardun- und Cekwenik-Baches wurden die Projecte ausgearbeitet.

Expositur Brixen.

Die Expositur in Brixen hat im Jahre 1890 in 13 und im Jahre 1891 in 12 politischen Bezirken die Verbauung von über 20, respective 21 Wildbächen fortgesetzt und theilweise beendet.

Nach diesen Angaben hat es die k. k. Regierung an Bemühungen auf dem Gebiete der Wildbachverbauungen nicht fehlen lassen. Wer jedoch die bezüglichen Verhältnisse näher kennt, wird gleichwohl zugeben müssen, dass wir trotz alledem kaum erst am Anfange einer Besserung dieser geradezu trostlosen Verhältnisse stehen. Die häufige Wiederkehr von Hochwässern und Überschwemmungen — ganz abgesehen von anderen Elementarereignissen — hat in der schwer geschädigten Bevölkerung bereits eine gewisse Gleichgiltigkeit, eine Art Stumpfsinn gegenüber den begleitenden Unglücksfällen erzeugt, als wären diese etwas Unabwendbares und Unvermeidliches und könnten gar nicht rechtzeitig verhütet oder doch abgeschwächt werden. Gewiss eine tiefbetrübende Wahrnehmung. Und haben in Österreich nicht etwa alle Länder gleiches Recht auf die Erhaltung ihres Nationalwohlstandes? Gleiche Lasten — gleiche Rechte! Leider wird dieses Axiom nur zu häufig außeracht gelassen, wie solches der Abgeordnete Dr. Menger in der 59. Sitzung der XI. Session am 27. October l. J. eindringlichst betonte, indem er ausführte: „Im Staate soll immer eine gewisse Gleichförmigkeit der Lasten und der Rechte herrschen. Es sei durchaus unbillig, wenn beispielsweise einem Lande, einer Gegend alle Lasten und keine Vortheile, keine Rechte und umgekehrt einem anderen Lande oder einer anderen Gegend alle Vortheile, alle Rechte und keine Lasten auferlegt werden."

Der volkswirtschaftliche Ausschuss kann daher mit Rücksicht auf unsere in toto noch immer sehr vernachlässigte Gewässerwirtschaft nicht genug eindringlich auf die Reden aller jener Herren Abgeordneten aufmerksam machen, welche zu dem Capitel 7, Titel 3—7 des Erfordernisses und zu dem Capitel 7, Titel 3—5 der Bedeckung (Wasserbau, Ministerium des Innern) am 27. und 29. October l. J. in der 59. und 60. Sitzung der XI. Session gesprochen haben.

Also schon in den Quellengebieten der Bäche und Flüsse müssen zuerst die dort entstehenden Hochwässer und Inundationen bekämpft, verhütet oder doch bedeutend abgeschwächt werden. Hierüber liegen zahlreiche, gründlich geprüfte Thatsachen vor, von denen der volkswirtschaftliche Ausschuss einige wenige aus anderen Ländern, wo der rationellen Gewässerwirtschaft stets eine eminente Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet worden ist und immer noch zugewendet wird, dem hohen Hause der Abgeordneten zur Kenntnis zu bringen nicht unterlassen zu sollen glaubt.

Leider wurde aber bislang und wird noch immer bei uns in Österreich, mit Ausnahme jener hier vorgehend bekannt gegebenen lobens- und anerkennenswerten technischen und finanziellen Leistungen von staatswegen, betreffend die Gewässerwirthschaft, gerade in den Quellengebieten der Flüsse und Bäche in den steuerfähigsten und steuerkräftigsten Königreichen und Ländern bei correcten und relativ billigen Anlagen und Anwendungen von Schutzmaßregeln nur zu sehr gespart!

Es erwies und erweist sich daher erfahrungsgemäß immer wieder das in Österreich so beliebte unzeitige sogenannte Sparsystem relativ als eine große Verschwendung des Privat-, des Nationalvermögens und der Steuerkraft, wodurch denn successive, aber um so gewisser, wie schon vorher bewiesen wurde und gar nicht oft genug bewiesen werden kann, die stetig geschädigte Bevölkerung verarmen muss, wie dies erst heuer

wieder in dem sonst gesegneten Lande Mähren der Fall war. Facta loquuntur! Was dann? Es wurden zwar, wie wir oben nachgewiesen, von der hohen k. k. Regierung, respective von dem hohen k. k. Ackerbauministerium, sehr oft schon große Summen Geldes für Schutzbauten in den Flussrinnen, für sogenannte Flussregulirungen, für Wildbachverbauungen, Aufforstungen, Bewässerungen u. s. w. verausgabt, aber alle diese Arbeiten blieben doch immer nur Palliativmittel, man kann sagen: momentane Rettungsmaßregeln und Notharbeiten; auf die wirklichen Hauptschutzvorrichtungen in den Quellengebieten, in erster Linie auf die Thalsperren, wurde oder wird immer vergessen oder man scheut die gewiss sehr lohnenden und sich gut verzinsenden Geldausgaben.

Man verwechselt bei uns leider nur zu oft noch die Ursachen mit den Wirkungen; eine unrichtige Diagnose hat aber bekanntlich immer und überall die Außerachtlassung einer geeigneten Prophylaxis zur unmittelbaren Folge. Das zeigen nicht nur viele Mediciner, sondern auch — Hydrotechniker.

Alle Maßregeln zur Bekämpfung der Devastationen durch Hochwässer und Überschwemmungen u. s. w. in den Quellengebieten, die in Österreich bislang, doch nur theilweise, ausgeführt wurden, sind: rationell angelegte Thalsperren, Thalabschlüsse (Barragen), Reservoirs, Wildbächeverbauungen, verlässlich nivellirte, perimetrische (Umfangs-) Gräben in den Gebirgslehnen, rücksichtslos, zwangsweise durchgeführte Aufforstungen und deren strengste permanente Überwachung, Controle und allenfalls auch andere Schutzmaßregeln und Schutzvorrichtungen. Wären alle diese Maßregeln rechtzeitig veranlasst und durchgeführt worden, wäre man nicht immer nur bei den sogenannten guten Vorsätzen stehen geblieben, so wären die schon öfter wiederholten Schreckenstage vom 23., 24. und 25. September 1890 durch die Hochwasserkatastrophen in Prag und Carlsbad und im vorigen Jahre wieder auch in den gesegneten March- und Beckwathälern in Mähren, deren directe Schäden sich auf viele Millionen Gulden beziffern, als neuerliche drastische Beweise für eine geradezu unbegreifliche Gleichgiltigkeit in dieser Richtung hin nicht wieder zu beklagen.

Welche besondere Aufmerksamkeit wird neuester Zeit der Gewässerwirtschaft in anderen Ländern, namentlich aber in Deutschland, in wohlüberlegter und wohlberechneter Weise zugewendet! Allerdings geht man dort von der festen Überzeugung aus, dass die groben Vernachlässigungen der Quellengebiete der Bäche und Nebenflüsse Schuld sind an den weitaus meisten immensen Devastationen, Verlusten und daraus sich ergebenden desolaten Zuständen. Weiß man jedoch, welchen Einfluss die Bäche und Nebenflüsse auf die verheerenden Hochwässer der Hauptwasseradern ausüben, so ist damit ohne weiters auch der Weg vorgezeichnet, auf dem man mit ganzen und nicht nur mit halben und daher stets fraglichen Maßregeln der Abwehr, namentlich aber der Vorbeugung zu beginnen hat.

Wie den herrschenden Missständen schon an den kleineren Wasserläufen, sowie dem hieraus für das gesammte Wirtschaftsleben erwachsenden Schaden in wirksamer Weise gesteuert werden kann und wie überaus wichtig daher die Ausführung zusammenhängender und nicht nur stückweise und nur im Interesse Einzelner, sondern nach einheitlichem Plane entworfener und nach Flussgebieten geordneter Wasserlaufregulirungen unter staatlicher Controle durch geeignete Fachorgane erscheint; ebenso dass die Herstellung des Gleichgewichtszustandes zwischen Wasserüberfluss und Wassermangel die conditio sine qua non einer rationellen Gewässerwirtschaft sein und bleiben muss: dafür sprechen einige hier folgende, nicht allgemein bekannte, gewiss sehr interessante Thatsachen als schlagende Beweise.

Diese Beispiele sind aber unter den jetzigen, sich immer mehr verschärfenden Umständen umso beachtenswerter, als sie dringender als je auch in Österreich zur Nachahmung ohne allen Aufschub geradezu herausfordern.

Dass die häufig unbegreiflicherweise bekämpften, sogenannten Sperren in jeder Richtung hin vortreffliche Dienste leisten können und sich bewährt haben, beweisen zur Genüge die zum Beispiel in Baiern, Elsass-Lothringen, Sachsen, Holland u. s. w. ausgeführten Anlagen. Es wurden im Jahre 1888 in Baiern, im oberen Stillachthale, zahlreiche derartige Bauwerke behufs Verhütung jäher Überschwemmungen hergestellt, so unter anderen im Wanamtsgrundtobel 12, im Bierwangentobel 92, im Scheidtobel 33 und am Leiterberg 80 Stück; ferner wurden im Kreise Oberbaiern und Schwaben vom Jahre 1884—1888 zusammen 328 Thalsperren mit einem Kostenaufwande von 135.627 Mark seitens des Staates, von 400.217 Mark seitens des Kreises und von 153.548 Mark seitens der Gemeinden, im ganzen demnach mit einem Aufwande von 689.362 Mark nach einem bestimmten System im Interesse der Gebirgsbevölkerung, der Waldungen, Straßen und Thäler zur Ausführung gebracht.

Nirgend hat man in Abrede stellen können, dass diese Sperren und Schnellen von dem wohlthätigsten Einflusse auf die Wasserverhältnisse der betreffenden Gegenden gewesen und ebenso im besonderen Interesse der Industrie, ja selbst des Kleingewerbes in engster Verbindung mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte schon in frühester Zeit, auch hie und da in Österreich, ganz besonders aber im Auslande, nament-

lich in Deutschland, nützlich geworden sind. Nach A. Dumreicher: Gesammtüberblick über die Wasserwirtschaft des nordwestlichen Harzes, Klausthal 1868, wurden dort in 67 größeren und kleineren Reservoiren mit einer Gesammtfläche von 245.33 Hektar einem Fassungsvermögen von 9·52 Millionen Cubikmeter und den verschiedenen Höhen des Terrains angepasst, das heißt Sammelgruben von 122.500 Kilometer Länge gespeist.

Eine der neuesten Thalsperren ist jene aus Granit erstellte Thalsperre bei Stewen in Elsass, mittels welcher durch eine Wasserstau von 22 Meter ein Sammelreservoir von 1,100.000 Cubikmeter Inhalt geschaffen worden ist und für Mühlhausen allein ein Gefälle von 100 Metern nutzbar gemacht wird.

In allerjüngster Zeit sind zwei Thalsperrenanlagen auch im Königreiche Sachsen projectirt worden.

Ein anderes bemerkenswertes Sammelbecken ist das bei Mittelheim im Elsass zur Speisung des Saarkohlencanals und enthält bei einer Oberfläche von 262 Hektar einen Fassungsraum von 7,100.000 Cubikmeter.

Auch das Reservoir von Fernay in Frankreich mit 27 Hektar Oberfläche und 2,500.000 Cubikmeter Fassungsraum ist erwähnenswert; es dient theils zum Schutze gegen Überschwemmung der Stadt Ammonay, theils zum Betriebe zahlreicher thalabwärts gelegener Mühlen.

Wir verweisen auf das interessante Buch „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Flüsse und Bäche für die Industrie und Landwirtschaft" von Dr. Edmund Fraissinet, staatlich verpflichtetem Ingenieur für Landesmeliorationen. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1891.

Bewunderungswürdig ist die Thalsperre bei Verviers in Belgien mit einem Fassungsraum von 14,000.000 Cubikmeter Wasser. Dieses Reservoir wird von dem Flüsschen Giteppe, das dem Wienflusse ähnlich ist, gespeist.

Eines der interessanten heimischen Werke dieser Art ist der sogenannte Rosenberger Teich auf der Domäne Wittingau in Böhmen, welcher schon im 14. Jahrhundert von den berühmten Rosenbergern angelegt worden sein soll; er hat eine Oberfläche von 900—1000 Hektar, einen Fassungsraum von 9,000.000 Cubikmeter Wasser.

Sein Damm hat allerdings zur Zeit der Hochwasserkatastrophe in Prag und in Carlsbad am 22. bis 24. September v. J. circa 40,000.000 Cubikmeter Wasser rückstauen lassen, welches er aber während der Herbstperiode an das Nachbarterrain freilassen musste.

Solche Wasserstauanlagen waren also unseren Altvordern nicht unbekannt und es ist gewissermaßen ein Armuthszeugnis für uns, dass wir nun in unserem fortschrittlichen Jahrhundert, zaudern, derlei Wasserreservoire zum Nutzen und Frommen von Land und Leuten gleichfalls in Angriff zu nehmen.

Wie der renommirte Baurath und Meliorationsbauinspector für die Provinz Hannover Bernard Hess dem Congrès international d' Agriculture zu Haag im Juli d. J. mittheilte, fanden sich in Indien und vielen anderen Ländern die bedeutendsten Anlagen für anfeuchtende Bewässerung, und wurden dieselben in neuerer Zeit vielfach verbessert und erweitert.

Von 71,733.000 Hektar culturfähigen Bodens werden dort 11,688.000 Hektar bewässert. Davon 3,240.000 Hektar aus Canälen und regelmäßigen Bewässerungsanlagen, 4,860.000 Hektar aus Brunnen und die übrige Fläche aus Inundationen bei Hochwasser.

Von großem Interesse sind nicht minder die Bewässerungsanlagen im Staate Colorado.

Von dem Ende der Siebzigerjahre bis 1890 wurde bei den geringen jährlichen Niederschlägen von 38 Cubikmeter ein Netz von Hauptcanälen ausgeführt, welches eine Länge von 10.000 Kilometer hat. Die Kosten dieser Anlagen beliefen sich auf etwa 63,000.000 Mark und wurden bis 1891 bereits 634.000 Hektar bewässert, während die gesammte unter dem Wasserspiegel der Canäle gelegene Fläche 1,600.000 Hektare beträgt.

Im Staate Kalifornien wurden in neuerer Zeit die Bewässerungsanlagen nach systematischer Anlage außerordentlich ausgedehnt; die Einwohnerzahl hat sich in den südlichen Staaten, woselbst die Bewässerung hauptsächlich eingeführt ist, sehr vergrößert, während in den nördlichen Staaten die Bevölkerung abgenommen hat.

Zu den in den Jahren 1890 und 1891 in der Ausführung begriffenen großen Anlagen gehört die an Stelle einer kleinen im Jahre 1884 ausgeführten Anlage die Abdämmung des Bearthales in San Bernadino.

Der Damm erhält eine Höhe von 40 Meter, das Reservoir eine Länge von 7·2 Kilometer und eine Breite von 2·4 Kilometer und fasst 479 Cubikmeter. Das Niederschlagsgebiet beträgt 700 Quadratkilometer. Man hofft, durch diese Anlage die Bewässerung von 100.000 Hektar zu erreichen.

Es werden im ganzen im Jahre 1891 im Staate Kalifornien bewässert etwa 1,000.000 Hektar. Die Kosten der Bewässerungsanlagen sollen bis 1889 44 Millionen Mark betragen haben.

Die großartigsten Bewässerungsanlagen der Neuzeit hat Australien in Aussicht genommen; für Neu-Süd-Wales rechnet man, dass die Ausführung der projectirten Anlagen 20 Jahre hindurch jährlich 60 bis 80 Millionen Mark erfordern werde. Die Projecte für Victoria sind von einer königl. Commission ausgearbeitet und in zehn Specialprojecten dem Parlamente vorgelegt.

Die bewässerungsfähige Fläche beträgt 1,300.000 Hektar, von denen 1/3 oder 430.000 Hektar bewässert werden sollen. Die Kosten sind zu 76 Millionen Mark veranschlagt.

In Europa wird das größte Project, die Anlage von Bewässerungscanälen aus der Rhone, von dem Ingenieur Dumont gearbeitet. Die Wassermasse, welche zur Anfeuchtung der Grundstücke der Rhone entnommen werden soll, beträgt 60 Cubikmeter in der Sekunde, und die Kosten sind auf 81·6 Millionen Mark veranschlagt.

Günstiger liegen die Verhältnisse für die Bewässerung des Marchfeldes bei Wien, für welche Melioration der Ingenieur v. Podhaysky in Wien ein ausführliches Project bearbeitet hat. Die Entnahme des Wassers aus der Donau oberhalb Wiens soll in der Sekunde 69 Cubikmeter betragen, während die Kosten der generellen Anlage (Hauptcanäle sammt Zubehör) nur auf circa 25 Millionen Mark veranschlagt sind und die Fläche 70.000 Hektar beträgt. Leider hat auch für diese zum großen Nutzen des Marchfeldes und der Stadt Wien gereichende Anlage die Ausführung noch nicht in Angriff genommen werden können.

Für Sicilien sind in neuerer Zeit Projecte ausgearbeitet, um durch Anlagen von Reservoirs 30.800 Hektare zu bewässern. Es sollen die 7 Reservoire bei Catania, Syracus, Terranova und Licata im ganzen 460 Millionen Cubikmeter Fassungsraum erhalten, und sind die Kosten auf 296 Millionen Mark veranschlagt.

Vom Ingenieur Whithouse ist die Aufspeicherung des Nilwassers im Raiyanreservoir 112 Kilometer südlich von Cairo vorgeschlagen; die im Reservoir zurückgehaltene Wassermasse soll 5/10 Millionen Cubikmeter betragen, so dass täglich während der Dauer von 100 Tagen 50 Millionen Cubikmeter abgegeben werden können, um das Niedrigwasser des Nils zu erhöhen und die Anfeuchtung zu verbessern und auszudehnen.

Von den zwei Millionen Hektaren des Delta kann jetzt nur etwa die Hälfte wegen Wassermangels bewässert werden; die Kosten sind verhältnismäßig niedrig auf 60 Millionen Mark veranschlagt.

Ein ähnliches Project ist die von dem Ingenieur Jacquet bearbeitete Anlage eines Reservoires am oberen Nil bei Assouan. Der Nil soll in einer Enge von 400 Meter Breite durch eine 20 Meter hohe Mauer abgeschlossen werden und dadurch 7 Milliarden Cubikmeter des Nilhochwassers magazinirt und 400.000 Hektar für die Cultur gewonnen werden.

Ein interessantes Beispiel der Regulirung der Hochwässer durch natürliche Aufspeicherung findet sich in Cambodja in Hinterindien.

Der in China entspringende Mehkong fällt während der Hochwässer vom Juni bis 7. Februar vermittelst des 120 Kilometer langen und 700—800 Meter breiten, 8—20 Meter tiefen Mesap in eine Niederung der Toulesap.

Diese See- und Sumpffläche ist 120 Kilometer lang und mindestens 20 Kilometer breit, und wird der Wasserstand durch das einströmende Hochwasser um mehr als 12 Meter gehoben und die Fläche auf das drei- bis vierfache erweitert. In der Zeit vom 8. Februar bis März findet der Rücklauf auf den Mehkong und die Senkung des Wasserspiegels statt.

E. Fraissinets sagt in seinem obengenannten Buche Nachfolgendes:

„Heute" — sagt Geheimrath F. Reuleaux in seinem akademischen Vortrage über das Wasser in seiner Bedeutung für die Völkerwohlfahrt — „ist Norditalien von einem förmlichen Netze von Canälen durchzogen, welche eine Fläche von gegen 2 Millionen Morgen bewässern. Ich verfehle nicht hinzuzufügen, dass die norditalienischen Canalanlagen einen jährlichen Reinertrag von beinahe 30 Millionen Mark ergeben."

Staunenswerte Werke, welche die Ausnützung des Wassers bezwecken, hat ferner Frankreich aufzuweisen. Mehrere eclatante Beispiele hievon führt unter andern Herr W. Frauenholz, ordentlicher Professor an der königlich technischen Hochschule in München, in seiner interessanten Broschüre an: „Das Wasser mit Bezug auf wirtschaftliche Aufgaben der Gegenwart" (München, 1881 bei Th. Ackermann), von denen hier wenigstens Einige Erwähnung finden mögen. Nach dem ann. du genie civil 1879 wurde im südlichen Frankreich ein Bewässerungscanal erbaut, welcher 3·5 Cubikmeter Wasser pro Secunde führt, eine Länge von rund 10 Kilometern und die Anlage von 54 Tunnels erforderte; derselbe kostete 7,203.000 Francs und hat den Zweck, 5286 Hektar Land zu bewässern. Der Staat leistete dem Unternehmer der Gesellschaft eine Subvention von einem Drittel der Bausumme, also 2,401.000 Francs.

Im Departement de l'Isere, dann im Departement de Vaucluse befinden sich aus älterer und neuerer Zeit ausgedehnte Bewässerungsanlagen. Der Canal du Verdun datirt vom Jahre 1863 her und wurde mit 22 Millionen Francs hergestellt; außer zu Bewässerungszwecken wird dieser Canal zum Betriebe verschiedener Etablissement, darunter solcher mit 1900 Pferdekräften, verwendet.

Wer kennt nicht in der Schweiz die mit glänzendem Erfolg ausgeführte Linth-Correction (Oberlauf der Limmat) vom Wallenstädter-See bis zum obern Züricher-See abwärts. Die armen Schweizer erschrecken nicht vor den Auslagen für diese Correction (1,050.000 Francs).

Der ameliorirte Theil, ehemals als sterile Heide und Ginster berüchtigtes Land, die belgische Campine, repräsentirt einen nationalen Gewinn für das Königreich Belgien als eine von den zahlreichen Meliorationen, nunmehr auf nahezu 3 Millionen Francs geschätzt; während beim Ankauf des Landes nur 150 Francs für den Hektar gezahlt wurden, ist der gegenwärtige Preis durchschnittlich auf 2500 bis 3000 Mark pro Hektar gestiegen.

Die Melioration wurde unter sehr schwierigen Verhältnissen durchgeführt.

Die Trockenlegung und Cultivirung des Harlemermeeres in Holland erregt Staunen. Es repräsentirt eine Area von 18.000 Hektar; das Land wurde im Jahre 1853 für 500 Francs pro Hektar verkauft; neuesterzeit zahlt man dort pro Hektar 1500 bis 2000 Francs, und nun gehen die Holländer daran, den größten Theil des Zuyder Sees auszutrocknen und in ein fruchtbares Land mit einer Area von circa 195 Hektaren zu amelioriren.

Zu diesem Zwecke allein soll eine Anleihe von 110 Millionen holländischer Gulden contrahirt werden. Auch die Holländer erschrecken nicht vor solchen großartigen Unternehmungen, wohlwissend, wie ihr Nationalvermögen hiedurch in kürzester Zeit gesteigert wird.

Auch die Einträglichkeit der Kleingewerbe würde, wie Dr. Fraissinet in seinem hier erwähnten Buche über die alte wirtschaftliche Bedeutung der Privatgewässer und Bäche für die Industrie und Landwirtschaft, Seite 29, zeigt, durch Ausnützung der Gewässer, (Bäche) eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren können. Der Mittelstand würde gekräftiget, und man erreichte, was nach der lehrenden Nationalökonomie als eine Grundbedingung für die wirtschaftliche Blüte der Völker angesehen wird, dass eine größere Harmonie zwischen den größeren, mittleren und kleineren Einkommen bestände, als dies zur Zeit der Fall ist.

Welche Zukunft auch unsere österreichischen Gewässer haben, hat der Abgeordnete Dr. Menger vortrefflich gekennzeichnet, indem er in seiner gediegenen Rede in der 59. Sitzung, XI. Session, am 27. October l. J. betonte: „Seit den Resultaten der letzten Ausstellung für Elektrotechnik in Frankfurt a. M. in diesem Jahre ist es ganz unzweifelhaft, dass Kräfte auf 100 Kilometer und mehr mit nicht übergroßen Verlusten geleitet werden können. Denken Sie sich nur, welchen Wert dann die Wasserkräfte besitzen, zumal die Kohle immer theuerer wird.

England dürfte ja vielleicht schon in einem Jahrhundert und früher mit seinem Kohlenreichthum fertig sein.

Wenn nun die Wasserkräfte, an denen in Österreich verschiedene Länder, die jetzt noch in der extensiven Wirtschaft versunken, sehr reich sind, zusammengefasst, geleitet und benützt werden könnten, so wäre dies ein riesiger Gewinn."

Vielleicht liegt die Benützung der Wasserkräfte für die Elektrotechnik als Concurrentin der Dampfkraft mit dem das Problem der Übertragung, Umwandlung und Vertheilung der elektrischen Energie durch das Experiment mit dem Lauffner-Primär-Dinamo näher, als man glaubt und plant man in der Schweiz sogar schon die Monopolisirung der Wasserkräfte dortseits.

Es empfiehlt sich deshalb die Lectüre des interessanten Leitartikels in der Zeitschrift „Das Handelsmuseum" Nr. 44, vom 29. October 1891, unter der Aufschrift „Die Monopolisirung der Wasserkräfte", von Professor Dr. Huber in Stuttgart.

Die angedeuteten Thatsachen, deren noch viele andere angeführt werden könnten, wurden dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht, um zu beweisen, wie anderwärts durch Thalsperren-Reservoirs der Gleichgewichtszustand zwischen Wasserüberfluss und Wassermangel hergestellt wird und werden kann und wie mit aller Entschiedenheit überall die Vergrößerung des Nationalvermögens entgegen Österreich angestrebt wird, die Production progressive mächtig zu heben und diese auch für immer sicher zustellen.

Alle diese Thatsachen geben aber auch wohl Anlass zum ernstlichsten Nachdenken, welche Concurrenz die österreichische Bodenproduction schon jetzt und mehr noch in absehbarer Zukunft zu bekämpfen haben wird, um aus diesem Kampfe ums Dasein, wenn nicht siegreich, so doch wenigstens nicht völlig besiegt und erdrückt hervorzugehen.

Weiters kann der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht unterlassen, zu betonen, um wie viel rascher und mit welchen großen Zeit- und Kostenersparnissen selbst die größten Wasserbauarbeiten in Hinkunft vollführt

werden könnten, wenn es in Österreich eine Staats-Wasserbaubehörde gäbe und dieselbe unmittelbar nur einem Ministerium subordinirt wäre.

Das Verlangen nach einer solchen Staats-Wasserbaubehörde ist kein Novum und muss so rasch als möglich erfüllt werden. Im Königreiche Ungarn bestehen bereits das Landes-Wasserbauamt, die Institution der Flussingenieure, weiter die der Culturingenieure und der denselben affiliirten Ämter. Sie alle bewähren sich bestens.

Erwähnenswert und durchaus auf dem rechten Platze dürfte hier eine Kritik des „Pester Lloyd" in Nr. 273 ddo. 20. October l. J. sein, das neueste Ressortbudget des königlich-ungarischen Ackerbauministeriums betreffend, welchem im Königreiche Ungarn eine ernste Bedeutung beigelegt wird; dort ist folgende markante Stelle zu lesen: „Auf Grund der in Aussicht genommenen Pläne glaubt der Ackerbauminister, ohne den Staatssäckel mehr zu belasten als jetzt, in 15 bis 20 Jahren sämmtliche Regulirungen durchführen zu können. Die Kosten dieser Arbeiten dürften, wie behauptet wird, die Summe von 40 Millionen Gulden nicht wesentlich überschreiten.

Im Interesse der von häufigen Wassergefahren bedrohten Gegenden des Landes wäre indes eine Beschleunigung der Arbeiten von höchster Wichtigkeit, für zahlreiche Interessenten selbst eine Lebensfrage, und es würde wohl der Mühe lohnen, über die Mittel und Wege zu berathen, welche es ermöglichen, dem Unternehmen größere Beträge als die jetzt präliminirten, etwa im Wege einer Anleihe, zuzuführen."

Hoffentlich wird auch in Österreich über kurz oder lang dem k. k. Ackerbauministerium eine eben so große Bedeutung beigelegt werden können wie im Königreich Ungarn.

Die Errichtung einer Staatswasserbaubehörde oder ähnlichen Institution wie im Königreich Ungarn, haben in Österreich auch schon die Reichsrathsabgeordneten Siegmund und Proskowetz in der X. Session 1889, 309. Sitzung, am 15. März, stenographisches Protokoll Seite 11175 bis 11182, dann in der X. Session 1889/1890, 352. Sitzung, stenographisches Protokoll, am 6. December, Seite 12.970; 351. und 383. Sitzung, Seite 12927 bis 14788, und schließlich in der Sitzung der XI. Session am 26. Juni 1891, Seite 1267 fg., die Abgeordneten Kaftan, Siegmund und Excellenz Baron Widmann, ehemaliger Statthalter in Tirol, also gewiss eine maßgebende Persönlichkeit, besprochen, urgirt und diesbezügliche Anträge gestellt.

Aber bislang ist noch immer leider nur vergebens wegen Errichtung einer Staats-Wasserbaubehörde gesprochen und vergebens sind ad hoc Anträge gestellt worden.

Im Laufe des Monates Mai v. J. hat der österreichische Ingenieur- und Architektenverein in Wien durch seinen Vorsteher Herrn Franz Berger, k. k. Oberbaurath und Stadtbaudirector von Wien, eine wohlmotivirte Petition an die beiden Häuser des Reichsrathes und an die hohe k. k. Regierung wegen baldigster Errichtung einer Staatswasserbaubehörde eingereicht, welche Petition, respective welche Action des Ingenieur- und Architektenvereines in Wien auch der volkswirtschaftliche Ausschuss lebhaft begrüßte.

Jene Petition sammt deren Begründung wird der Aufmerksamkeit und vollsten Würdigung des Hauses der Abgeordneten angelegentlichst empfohlen.

In dieser Pitition wird hervorgehoben, dass durch eine solche Behörde, welche unmittelbar einem Ministerium unterstehen würde, allen Ansprüchen der modernen Wasserbautechnik am besten entsprochen werden könnte. Die wichtigsten in dieser Richtung zu lösenden Aufgaben bestünden in der Gliederung des im Wasserbaue thätigen Personals nach den Grenzen der Strom- und Flussgebiete und in der Codificirung von Gesetzen zum Zwecke der Expropriirung von Wasserrechten. Allen diesen Aufgaben würde die zu creirende Staats-Wasserbaubehörde nachkommen können. Wenn die Errichtung eines solchen Amtes in der nächsten Zeit nicht durchführbar ist, soll nach dem Vorschlage des Vereines zur Ausführung der Vorarbeiten und Erhebungen im Wege einer Übergangsorganisirung ein hydrographisches Staatsamt eingesetzt werden, welches der später zu schaffenden Staats-Wasserbaubehörde organisch eingefügt werden könnte. Die Petition schließt mit dem Hinweise darauf, dass die erstrebte Organisation des Wasserbaudienstes auch der Ökonomie im Haushalte des Staates und der Länder zugute kommen würde, da dadurch bedeutende Kosten bei den großen Wasserbau-Arbeiten in Zukunft erspart werden müssten, und da eine zielbewuste Wasserwirtschaft sowohl die Sicherheit der Besitzer fördert als auch zur Hebung des Volkswohlstandes in ungeahntem Maße beiträgt.

Am 28. October dieses Jahres wurde in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer über die Schaffung einer Staats-Wasserbaubehörde Bericht erstattet.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss muss auch noch die Nothwendigkeit einer thunlichst baldigen Reform des Expropriationsgesetzes der k. k. Regierung abermals dringend empfehlen, wie dieses Desiderium der Abgeordnete Dr. Menger am Schlusse seiner Rede in der 59. Sitzung der XI. Session am 27. October und Herr Abgeordneter Kaftan in seiner Rede vom 29. October 1891, 60. Sitzung der XI. Session in folgender Weise betonte. Dr. Menger sagte:

„Unsere Expropriations-Gesetzgebung hat sich auf Grund des Straßen- und Eisenbahnbaues entwickelt, berücksichtiget aber nicht die eigenthümlichen Verhältnisse der Flussregulirung, und darum würde ich wünschen, dass die Regierung auch diesen legislativen Reformen ihre Aufmerksamkeit zuwende!"

Herr Abgeordneter Kaftan sagte, sich auf Dr. Menger berufend: „Eine der Hauptursachen der Verzögerungen, betreffend die Wasserbauten, ist in dem Mangel eines entsprechenden Expropriationsgesetzes für Wasserbauten zu suchen, welches Gesetz wir schon lange anstreben und dessen Dringlichkeit der Abgeordnete Dr. Menger in der letzten Sitzung hervorgehoben hat. Desgleichen wird sich eine zweckmäßige Revision des Wasserrechtsgesetzes nicht lange mehr hinausschieben lassen."

Der volkswirtschaftliche Ausschuss begrüßt diese Anregung lebhaftest, muss aber beifügen, dass in das künftige Expropriationsgesetz auch die Angelegenheiten der Wasserstraßen und künstlichen Schiffahrtscanäle mit einbezogen werden und dass ebenso das Wasserrechtsgesetz einer gründlichen Revision baldigst unterzogen werde.

Nachdem sich auch in anderen Ländern, namentlich im Königreiche Sachsen, das seit dem 1. Jänner 1862, also seit bereits 29 Jahren bestehende Landesculturrentenbankwesen auch für die landwirtschaftliche Gewässerwirtschaft und für das landwirtschaftliche Meliorationswesen bislang bestens bewährt, sonach die baldigste Nachahmung verdient, so wäre mit der Errichtung von Landesculturrentenbanken in den verschiedenen Königreichen und Ländern nicht länger mehr zu zögern und wäre die Errichtung dieser Art Landesbanken von der hohen k. k. Regierung im Interesse des Staatswohles kräftig zu fördern und zu unterstützen.

In Böhmen wurden von der böhmischen Landesbank bereits seit längerer Zeit sogenannte Meliorationsscheine verausgabt und wurden auch von verschiedenen Landtagen die Meliorationen aus Anlass von Wasserschäden, je nach den Landesmitteln, verhältnismäßig kräftig unterstützt.

Schließlich, alle vorgehenden Thatsachen, alle Desideria und Gravamina, speciell in Angelegenheit der österreichischen Gewässerwirtschaft, resumirend, erachtet es der volkswirtschaftliche Ausschuss noch als seine unabweisbare Pflicht, die Geldfrage bezüglich der Flüsseregulirungen, Wasserbauten, Wasserstraßen u. s. w. mit möglichster Kürze zu behandeln und klarzustellen.

Wenn ein Symptom für die endliche Sanirung unserer desolaten Gewässerzustände und Gewässerwirtschaft im allgemeinen zu erblicken ist und gehofft werden darf, dass es auf diesem nationalökonomischen Gebiete dermaleinst besser werden dürfte, so ist dieses Symptom von dem Herrn Regierungsvertreter k. k. Sectionschef Baron v. Rotky in der 59. Sitzung der XI. Session am 27. October l. J. angedeutet worden, indem er, freilich sehr reservirt, sagte: „Der Staat wird allerdings in wohlverstandenem eigenen Interesse immer die Pflicht haben, derartige (Flüsse-) Regulirungen zu fördern; aber in erster Reihe sollten doch die Länder auftreten und die Sache in ein System bringen; der Unterstützung der Regierung können sie sich versichert halten. Auch die wirtschaftlichen Vortheile der Flüsseregulirungen und Schiffahrtscanäle hat der Herr Regierungsvertreter anerkannt. Werden aber mit vollster Berechtigung, besonders seitens der steuerfähigsten und steuerkräftigsten Königreiche die zu alledem nöthigen Geldmittel verlangt, so wird die heutige Finanzlage in den Vordergrund gestellt, und ist stets die Antwort: „non possumus".

Es ist eine so lakonische Antwort der hohen k. k. Regierung im Hinblick auf unsere Gewässerunwirtschaft zwar sehr bequem, aber auch um so bedauerlicher, weil es denn doch auch die unabweisbare Pflicht der hohen k. k. Regierung, namentlich aber auch des Herrn Finanzministers ist, das seit vielen Decennien selbstverschuldete Versäumnis zu saniren und durch eine einfache Berechnung sich die Überzeugung zu verschaffen, dass dem wirklich so ist, und wie dies alle Herren Abgeordneten, welche in der Budgetdebatte am 27. und 29. October l. J. (zum Wasserbau) sprachen, klar bewiesen haben, dass, wenn man allein die großen Überschwemmungen berücksichtigt, dieselben doppelt, ja dreimal soviel an Nationalvermögen inclusive Steuerabschreibungen gekostet haben, als eine definitive generelle Regulirung der Bäche und Flüsse und Herstellung aller derjenigen Wasserbauten, die mit der Regulirung zusammenhängen und von derselben untrennbar sind. Man braucht ja nur die Ziffern aus den letzten zwei Jahren, 1890 und 1891, namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien herauszugreifen, das heißt die heurige Überschwemmung (die dritte in diesem Jahre) im Monate August im Marchthale beziffert sich, da circa 38.795 Joch besten Bodens überschwemmt waren, bei 72 Gemeinden und bei 10 Großgrundbesitzern der effective directe Schaden auf 2,156.000 fl. der totale directe und indirecte Schaden beziffert sich gewiss auf das doppelte, also auf: 4,312,000 fl. um welche beiläufige Summe der Marchfluss gewiss schon längst hätte größtentheils regulirt werden können.

Seit 23 Jahren beziffern sich die Grundsteuerabschreibungen wegen Wasserschäden in Mähren gegen 600.000 fl., wegen Hagel auf 1,111.588 fl.

Die Hochwasserkatastrophen in Böhmen im November 1890 in Prag und Carlsbad allein werden gewiss unvergeßlich bleiben.

Die einzige Überschwemmung des Jahres 1884 in Galizien hat 13,700.000 fl. verschlungen.

Die hohe Regierung scheint es mit einigen wirklich nennenswerthen, aber sehr vereinzelnten Ausnahmen, was Flüsseregulirungen überhaupt und Wasserbauten, Wildbachverbauungen 2c. insbesondere belangt, denn doch nicht für dringend genug zu erachten, dass durch derlei Versäumnisse und aus Ersparungs-Rücksichten leider nur zu viel kostbare Zeit, gleich kostbarem Gelde als Nationalvermögen zu viel kostbares Privatgut, ein kolossaler Bruchtheil des ehemaligen Wohlstandes alljährlich seit Decennien und namentlich der steuerfähigsten und am meisten Steuern, andere Giebigkeiten und Lasten leistenden Königreiche und Länder, zunächst in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Niederösterreich schon zugrunde gerichtet wurde und stetig zugrunde gerichtet wird, und vielleicht oft auch deshalb, weil noch immer die Entscheidung herab gelangt ist, dahin lautend:

„Was ist Reichsfluss? Was ist ein Landesgewässer? Was kann, was darf nun unter den §. 2 des Reichswassergesetzes subsumirt werden, was nicht? Was tangirt den Reichs-, was den Landessäckel?" Als ob diese beiderseitigen Interessen nicht immer congruent wären!

Der volkswirtschaftliche Ausschuss will es absichtlich unterlassen, wieder auf das Königreich Ungarn hinzuweisen, um zu zeigen, wie energisch dort die Landesculturangelegenheiten behandelt werden.

Die hohe Regierung, besonders aber jeder der Herren Finanzminister sollte doch nie vergessen, dass man mit einer solchen Finanz- und Wirtschaftspolitik, mit einem solchen übel verstandenen Sparsystem, mit welchem kolossale Summen an Nationalvermögen alljährlich durch Überschwemmungen und andere Elementarschäden mit allen ihren traurigen Consequenzen a la hazard vernichtet werden, niemals zu einem zufriedenstellenden Resultat und zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes wird gelangen können, abgesehen von den socialpolitischen Consequenzen.

Wird gewartet werden wollen, bis sich die Bilanzen der Staatseinnahmen so günstig gestalten werden, dass aus den Ersparnissen die sämmtlichen Gewässer regulirt und die nothwendigsten Wasserstraßen gebaut werden können, dann werden wohl noch viele Jahrhunderte ins Land gehen.

Was aber bei alledem noch sehr bedauert werden muss, ist der Umstand, dass die rührigen Nachbarn Österreichs sich fortwährend erstärken, uns handelspolitisch noch mehr überflügeln werden, bis Österreich, volkswirtschaftlich geschwächt, erliegen muss. Der Ausblick auf die heutige und nicht mehr auf die künftige handelspolitische Situation, deren Zukunft für Österreich noch ein Nebel ist, wirkt nicht klärend, sondern aufregend auf die Stimmung des Erwerbslebens und gibt mehr den Befürchtungen Nahrung als Stärkung den Hoffnungen.

Unternehmungen, wie die Neugestaltung von Groß-Wien, die Regulirung der Flüsse, der Bau von Wasserstraßen, lassen sich nicht mehr ad calendas graecas verschieben, sondern müssen so bald als möglich in Angriff genommen werden, sonst wird es über kurz oder lang von allen Seiten nach Österreich ertönen: vae victis!

Solche kolossale Unternehmungen wie die vorgenannten sind nur durch große, gewiss sich bestens verzinsende Anlehen ad hoc zu beginnen und zu vollenden. Hat man den Muth gehabt, für die Metamorphose von Wien 112—120 Millionen Gulden Anlehen in Sicht zu nehmen, so sind es wohl auch die Glieder des großen Menenius Agrippa-Magens Wien wert, baldigst gestärkt zu werden, wenn nicht der ganze Organismus marastisch werden soll.

Hier handelt es sich um eine weiter ausblickende Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Welch' imposantes Beispiel gibt Frankreich nach dem deutsch-französischen Kriege! Der volkswirthschaftliche Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des hohen Hauses der Abgeordneten aus diesem Anlasse, was Frankreich betrifft, auf die interessanten Details in der Rede des Abgeordneten Dr. Rutowsky in der 60. Sitzung der XI. Session, am 29. October l. J. Hätte sich Frankreich, nachdem es nach dem Kriege mit Deutschland von 1870 bis 1872 niedergeschmettert war, jemals aufgerafft, die Folgen dieses beispiellosen Krieges wettgemacht, und die kolossalen Einbußen an seinem nationalen Vermögen wieder ersetzt, wenn es nicht seit dem Jahre 1872 bislang so kolossale Opfer gebracht hätte. Es begann aber mit Vermehrung seiner Verkehrswege zu Wasser und zu Lande.

Es ist geradezu staunenerregend, wie viel bare Milliarden Frankreich verloren, wieviel Millionen und Abermillionen Frankreich zur Hebung der Volkswirtschaft verausgabt, und wie rasch es sich erholt hat.

Es ist in Österreich noch viel Versäumtes, auch was unsere Gewässerwirtschaft und unsere Wasserstraßen betrifft, nachzuholen, Die Allerhöchste letzte Thronrede bei Eröffnung der jetzigen Session zeigt den Cours an, der in Österreich auch in dieser Richtung hin verfolgt werden muss. Es soll und wird sich auch die österreichische Volkswirtschaft, wie solche ein Großstaat pflegen und hüten muss, mächtig regeneriren, aber nur dann, wenn die hohe k. k. Regierung, respective der Finanzminister, die Zauderpolitik aufgibt in der Meinung, viel erspart zu haben, weil gut angelegtes Geld für eminent dringende und nöthige volkswirthschaft-

liche Zwecke nicht verausgabt wurde. Unsere Finanzen werden es zulassen müssen, dass den von Elementarunglück betroffenen Ländern beigesprungen wird, damit es auch da einmal nicht zu spät werde. Zoroasters goldene Worte in seinem Zendavesta sollte auch jeder Österreicher sich vor Augen halten:

„Die Erde freut sich am meisten, wo ein frommer Mann Korn, Gras und Früchte baut, das trockene Land bewässert und das nasse urbar macht, wo Herden gedeihen und reichlichen Dünger geben."

In Anbetracht nun und in Erwägung aller vorgehenden Umstände und Thatsachen, dass so auch die in Schwebe befindlichen Verhandlungen zwischen dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen und der hohen k. k. Regierung, betreffend die Regulirung der Elbe von Melnik nach Königgrätz, beschleuniget und diese Regulirung auch auf die Elbe von Königgrätz bis Jaroměř, beziehungsweise schon von der Einmündung der Aupa und Mettau als eine conditio sine qua non ausgedehnt werden müsse;

in Erwägung des Sachverhaltes, welcher durch das technische Bureau des Landesculturrathes im Königreiche Böhmen en detail nachgewiesen und klar gelegt ist, dass sowohl in Hinsicht der Rechtsverhältnisse, als auch in Hinblick auf die geographische und national-ökonomische Wichtigkeit das Elbeflussbett von Jaroměř bis Königgrätz jenen Flüssen gleichzustellen ist, welche bereits in das Eigenthum der hohen Reichsregierung übergegangen sind;

in Erwägung, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss die Bitte des landwirtschaftlichen Vereines zu Jaroměř ddo. 15. März 1891, lautend: Ein hoher Reichsrath geruhe, auch dem Elbefluss von der Einmündung der Flüsse Aupa und Mettau bis Königgrätz als einen Reichsfluss zu erklären und diese Wasserstrecke auf Staatskosten reguliren zu lassen, als eine vollberechtigte anerkennt;

in Erwägung, dass überhaupt bedeutende Steuerträger, daher auch jene in dem oberen Elbegebiete, im Aupa- und Mettauthale vor anderen minder leistungsfähigen Ländern eine ganz besondere Berücksichtigung anzusprechen berechtigt sind;

in Erwägung, dass die Errichtung einer, einem einzigen Ministerium unterstehenden Staats-Wasserbaubehörde sich mehr denn je als eine unaufschiebbare Nothwendigkeit erweist, daher die Errichtung einer solchen Behörde schon in der nächsten Zeit in Wirksamkeit treten sollte, falls dies aber nicht durchführbar wäre, zur Ausführung der Vorarbeiten und Erhebungen für Flüsse- und Bächeregulirungen im Wege einer Übergangsorganisirung wenigstens, und zwar schon in allernächster Zeit ein hydrographisches (hydrotechnisches) Staatsamt errichtet werde, welches dann der künftigen Staats-Wasserbaubehörde organisch einzufügen wäre;

in Erwägung des Beschlusses der III. Section des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Congresses in Wien im September 1890, welcher den einstimmigen Wunsch zum Ausdrucke brachte, dafür Vorsorge zu treffen, dass eine entsprechende Wasserrechtsgesetzgebung, die Errichtung von Landescultur-Rentenbanken und eine zweckentsprechende Organisation des culturtechnischen Dienstes mit Kreis- und Bezirksculturingenieurämtern ehethunlichst in allen Königreichen und Ländern in Angriff genommen werde; endlich und schließlich

in Erwägung, dass eine Reform des Expropriationsgesetzes auch auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Flussregulirungen, Wildbachverbauungen, Thalsperren und künstlichen Wasserstraßen auszudehnen wäre, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss die Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. „Die hier laut Verzeichnisses beiliegenden 63 Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und vollen Berücksichtigung empfohlen.

II. Die hohe Regierung wird neuerdings aufgefordert, der Frage der Errichtung einer entsprechend organisirten, einem einzigen Ministerium unterzuordnenden Staats-Wasserbaubehörde die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und die Erledigung dieser Frage mit aller Beschleunigung zu erledigen.

III. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Hause der Abgeordneten zu unterbreiten, kraft welcher

a) das bestehende Expropriationsgesetz auch auf die Angelegenheiten, betreffend die Regulirung aller Gewässer, Wildbachverbauungen, Aufforstungen, sowie den Bau von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen ausgedehnt und

b) das jetzige nicht entsprechende Wassergesetz reformirt werde."

Wien, 27. Januar 1892.

Lupul,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Verzeichnis

der 63 Petitionen zu dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Regulirung der Elbe von der Mündung der Aupa und Mettau abwärts bis Königgrätz auf Staatskosten.

Nr. 144. Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jaroměř in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.

Nr. 356. Petition der Bezirksvertretung in Nymburk in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Tekly.

Nr. 460. Petition der Bezirksvertretung in Přibram, überreicht durch Abgeordneten Mixa.

„ 499. „ des Bezirksausschusses Sedlčan in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang.

Nr. 497. Petition des Bezirksausschusses Rakonitz in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Krumbholz.

Nr. 496. Petition der Gemeindevertretung Rodovin in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.

Nr. 491. Petition der Stadtvertretung Josefstadt, überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma.

„ 528. „ „ Bezirksvertretung in Laun, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ed. Grégr.

„ 517. „ des Bezirksausschusses Patzau in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang.

„ 516. „ „ „ Nechanic in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Doležal.

Nr. 540. Petition des Gemeindevorstandes Sestovic in Böhmen,
„ „ „ Sendražice,
„ „ „ Rožnov,
„ „ „ Roztok,
„ „ „ Zvol
„ „ „ Habřina,
„ „ „ Lhota a. Lužnic,
„ „ „ Chwalkovic.
„ „ „ Vlkov,
„ „ „ Holohlavy,
„ „ „ Jasená,
„ „ „ Černožice,
„ „ „ Ražice,
„ „ „ Hustiřany,
„ „ „ Rychnovek und
„ „ „ Ples,
„ der Bezirksvertretung in Königgrätz,
„ „ „ „ Neuhaus,
„ „ „ „ Schlan,
„ „ „ „ Náchod,
„ „ „ „ Neustadt a. M.
„ des Stadtrathes in Humpolec,
„ „ „ „ Böhmisch-Skalic,
} überreicht durch Abgeordneten Dvořák

„ 544. „ „ „ Kuttenberg, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold.

„ 546. „ „ „ und landwirtschaftlichen Vereines in Nachanic, überreicht durch Abgeordneten Doležal.

Nr. 586. Petition des Bezirksausschusses Přelouč in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Formánek.

Nr. 589. Petition des Stadtrathes in Přelouč, überreicht durch Abgeordneten Sokol.

„ 593. „ „ Bezirksausschusses Kuttenberg in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák.

Nr. 596. Petition des landwirtschaftlichen Vereines Semonice in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.

Nr. 613. Petition des Bezirksausschusses Neu-Benátek in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Tekly.

Nr. 633. Petition des Bezirksausschusses Blašim, überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád.

„ 648. „ „ „ Strakonic, überreicht durch Abgeordneten Vašatý.

„ 671. „ der Stadtgemeinde Königinhof, überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma.

„ 707. „ des Bezirksausschusses Neupaka, überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář.

„ 722. „ „ „ Weißwasser in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Špindler.

Nr. 762. Petition des Bezirksausschusses und des Ausschusses des landwirtschaftlichen Vereines zu Hořovic in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Sulc.

Nr. 746. 12 Petitionen. Petition der Bezirksvertretung Reichenau,
„ „ „ Jičín,
„ „ „ Eisenbrod,
„ „ „ Chotěboř,
„ „ „ Zamberk und
„ „ „ Polic,
„ „ Stadtvertretung Jičín,
„ „ „ Arnau,
„ „ „ Königgrätz,
„ „ Gemeindevertretung Planic,
„ „ „ Dolan,
„ „ „ Weseritz,
überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.

Nr. 886. Petition der Bezirksvertretung von Tábor, überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang.

„ 887. „ „ „ „ Umhoš, überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic.

Nr. 1011. Petition des Bezirksausschusses Leitomischl, überreicht durch Abgeordneten Peschka.

Nr. 1171. Petitionen der Stadtvertretungen Jablonec an der Adler, Königgrätz, Holič, Langenbruck, Jungwoschiz, der Bezirksausschüsse Neubidschow, Königswart, Schwarzkosteletz, der landwirtschaftlichen Vereine Holič und Časlau in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.

Nr. 1385. Petition des Bezirksausschusses Dobřiz, überreicht durch Abgeordneten Veselý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem anruhenden Gesetze, betreffend die Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik, wird die Zustimmung ertheilt.

2. Behufs Vorberathung wird dieser Gesetzentwurf an den bestehenden Gewerbeausschuss gewiesen.

Wien, 30. Jänner 1892.

Neuwirth.

Moro.	Stürgkh.	Schwab.	E. Plener.
Dr. Waibel.	Dr. Sommaruga.	Edlbacher.	Dr. Baernreither.
Suttner.	Spaun.	Dr. Groß.	Dr. Hallwich.
Ghon.	Dr. Götz.	Swoboda.	Dr. Russ.
Dr. Sueß.	Hübner.	Dr. Wildauer.	Eltz.
Mauthner.	Dr. Marchet.	Dr. Rainer.	Dr. Stöhr.
Dr. Pichler.	Aresin-Fatton.	Dr. Nitsche.	Dr. Heilsberg.
Kielmansegg.	Dr. Polak.	Dr. Habermann.	Meißler.
Doblhoff.	Müller.	Dr. Jaques.	Wrabetz.
Proskowetz.	Franz Kirschner.	Vincenz Hofmann.	Bendel.
Josef Kirschner.	Rottmayr.	Habicher.	Hütter.
Dr. Jaksch.	Dr. Fournier.	Winterholler.	Dr. Demel.
Oppenheimer.	Dr. Bauer.	Křepek.	Dr. Haase.
Dr. Roser.	Theumer.	Auersperg.	Dr. Exner.
Schwegel.	Tersch.	Dr. Peez.	Zedtwitz.
Dr. Beer.	Elbl.	Dr. Hirsch.	Nischelwitzer.
	Miskolczy.	Peschka.	

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handelsminister wird ermächtigt, ein Amt für Arbeitsstatistik als gesonderte Abtheilung seines Ressorts zu errichten und zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von Beamten und Hilfskräften zu ernennen und zu bestellen.

§. 2.

Die Aufgabe des Amtes für Arbeitsstatistik besteht in der fortlaufenden Erhebung, systematischen Verarbeitung und periodischen Veröffentlichung aller für die Zwecke socialer Gesetzgebung und Verwaltung erforderlichen Daten, insbesondere solcher, welche Bezug haben:

1. Auf den Umfang und die jeweilige Lage der industriellen und gewerblichen Production, sowie auf die gegebenen Absatzverhältnisse;

2. auf die Lage der arbeitenden Classen, sowie auf die Mittel zur Förderung der materiellen, socialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt derselben, auf deren Lohnverhältnisse in den einzelnen Productionszweigen, Wohnungszustände, Salubritäts- und Mortalitäts-Verhältnisse, Unfälle beim Betriebe, ferner auf das Vereins- und Bildungswesen;

3. auf Arbeiterausstände und Entlassungen, auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf die Ursachen, die Dauer und den Erfolg solcher Ausstände, auf die Art der Beilegung derselben und die Thätigkeit vermittelnder Organe;

4. auf die Wirksamkeit und die Erfolge der zum Wohle der arbeitenden Classen erlassenen Gesetze und Verordnungen, sowie bestehender Einrichtungen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Aufgabe, insbesondere auch über die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden an derselben, sowie über die Heranziehung von Fachmännern zur Theilnahme an den betreffenden Arbeiten erfolgen im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 3.

Der Vorstand des Amtes für Arbeitsstatistik hat mindestens alljährlich einmal über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorzulegen.

§. 4.

Die Organe des Amtes für Arbeitsstatistik dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden. Über das zur allgemeinen Verlautbarung gelangende Materiale hinaus dürfen von den Ergebnissen der Erhebungen und Feststellungen durch das Amt für Arbeitsstatistik keinerlei Daten oder Angaben für Zwecke der Steuerverwaltung dienstbar gemacht werden.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judiciellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rücksichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 2.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, deren drei vor und fünf nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 3.

Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§. 4.

Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes),

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafprocess,

e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,

f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub

II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studirenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung aus dem Gebiete der Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht ertheilen.

§. 5.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann schon in den vier letzten Wochen des dritten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§. 6.

Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§. 7.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1893/94 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studirenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Jänner 1892.

Dr. Smolka m. p.

Stürgkh m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Nachtragsvoranschläge des Ackerbauministeriums für die Jahre 1891 und 1892 anlässlich der Erwerbung der Herrschaft Nadwórna für den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die sich aus den nachfolgenden Nachtragsvoranschlägen ergebenden Änderungen der Finanzgesetze vom 22. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 104) und vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) werden genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Nachtrags-Voranschlag 1891.

XII. Ackerbauministerium.

Staatsforste und Domänen						
Capitel	Titel	Paragraph	Summarium	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	568.330	1.680	570.010
			Summe .	568.330	1.680	570.010
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	501.260	. . . . .	501.260
		3a)	Kaufschilling für übernommene Vorräthe und Ablösung für von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleistete Arbeitslohns-Vorschüsse	. . . . .	240.000	240.000
		3b)	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . .	*) 2.660	2.660
		6	Sonstige außerordentliche Ausgaben .	. . . . .	30.780	30.780
			Summe .	501.260	273.440	774.700
		7	Kaufschilling für die Herrschaft Nadwórna	. . . . .	2,000.000	2,000.000
		8	Übertragungsgebür von dem Kaufschillinge per 2,000.000 fl. . .	. . . .	45.250	45.250
			Gesammterfordernis .	501.260	2,318.690	2,819.950

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893.

Nachtrags-Voranschlag 1892.

XII. Ackerbauministerium.

Staatsforste und Domänen						
Capitel	Titel	Paragraph	Summarium	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	566.470	20.000	586.470
			Summe .	566.470	20.000	586.470
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	497.010	. .	497.010
		3	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . . .	*) 550	*) 550
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	3.000	3.000
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen .	. . . . .	500	500
			Summe .	497.010	4.050	501.060

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage pro 1891 für die Staatsherrschaft Nadwórna.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1890, R. G. Bl. Nr. 69 und der Allerhöchsten Genehmigung vom 16. Juni 1891 hat das Ackerbauministerium die Herrschaft Nadwórna in Galizien von der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt in Wien um den Kaufschilling von zwei Millionen Gulden für das Ärar erworben.

In den unterm 30. Juni 1891 errichteten Kaufs- und Verkaufspunctationen wurde als Tag der physischen Übergabe und Übernahme der 1. Jänner 1891 angenommen, so dass Einnahmen und Ausgaben, soferne sie ihrer Art und ihrem Titel nach nicht eine frühere Zeit betrafen, von dem bezeichneten Tage an dem Ärar zugute zu kommen hatten, beziehungsweise von demselben zu bestreiten waren.

Die Einführung des Ärars in den Besitz der Herrschaft, beziehungsweise die factische Übernahme derselben vollzog sich sohin in den Monaten Juli und August laufenden Jahres.

Unmittelbar nach Beendigung dieser Geschäfte — am 1. September 1891 — wurde das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Nadwórna activirt, welches bis zur Durchführung einer den allgemeinen Grundsätzen der Staatsgüterverwaltung angepassten Diensteinrichtung dem Ackerbauministerium unmittelbar unterstellt ist.

Diesem Hergange nach ist der vorliegende Voranschlag kein solcher, wie er unter normalen Verhältnissen zustande zu kommen pflegt; er stellt sich vielmehr bei dem Umstande, als das Ärar die Verwaltung der Herrschaft de facto erst nach Umfluss der ersten acht Monate des laufenden Finanzjahres übernommen hat und nunmehr der Jahresschluss schon nahegerückt ist, zum guten Theil als das Ergebnis des laufenden Wirtschaftsjahres dar.

Wie aus der Grundbesitznachweisung (Seite 18) hervorgeht, umfasst die Herrschaft Nadwórna eine Gesammtfläche von 84.523 Hektaren, wovon:

78.527 Hektar auf Waldungen,
3.459 „ „ landwirtschaftlich und industriell benützte Gründe;
2.537 „ „ auf unproductives Land entfallen.

Weitere erwähnenswerte Bestandtheile dieses Besitzes sind: die Dampfsägen zu Pniów und Jabłonica; die Wassersägen zu Mikuliczyn und Pasieczna; die Brauerei in Nadwórna; ein gut eingerichtetes Eisenwerk mit Cupolofen, Gießerei, Modelltischlerei, Frischfeuern und einer mechanischen Werkstätte zu Pasieczna; die Petroleumschächte an demselben Orte; mehrere im sicheren Zinsertrage stehende Miethäuser in Nadwórna, ein Maierhof in Strymba; eine größere Anzahl von Wirtshäusern, Mahlmühlen und Magazinen; ein mit allen Erfordernissen ausgerüstetes Arbeiterkrankenhaus.

Überdies stehen zur Unterbringung der Kanzleien, der Beamten und sonstigen Bediensteten, sowie der Arbeiter überall ausreichend Gebäude zur Verfügung.

Dagegen besteht die Belastung der Waldungen mit Servituten lediglich in dem Rechte einzelner Gemeinden zum Bezuge des Klaubholzes, welches unter den derzeitigen Brennholzabsatzverhältnissen anderweitig ohnehin nicht an Mann gebracht werden kann.

Auch die Patronatslasten sind financiell von untergeordneter Bedeutung.

Für den Ankauf der Herrschaft Nadwórna war in erster Linie entscheidend, dass die Waldungen dieses Gebietes die Quellen zweier wichtiger Flüsse einschließen, nämlich jene des Pruth- und des Bystrzycaflusses, welch letzterer sich unterhalb Stanislau in den Dniester ergießt. Von welcher Bedeutung es bei den vielen Wechselbeziehungen von Wald und Wasser für die allgemeine Wohlfahrt ist, wenn eine pflegliche Bewirtschaftung der Forste in den oberen Sammelgebieten der Flüsse auf die Dauer sichergestellt werden kann, bedarf heutzutage wohl keiner ausführlichen Begründung mehr.

Empfahl sich der Ankauf der mehrgenannten Herrschaft vor allem schon aus diesen Gründen, so wurde hiebei doch auch das finanzielle Moment nicht außeracht gelassen — und auch in dieser Beziehung ist der Zustand der Nadwórnaer Waldungen im großen Ganzen ein befriedigender. Dieselben enthalten mit Ausnahme kleinerer Antheile in den Vorlagen des Karpathen-Hauptstockes, weit vorwiegend reine Fichtenbestände. Von den Waldungen im Sammelgebiete des Pruth, welche rund 37.000 Hektar einnehmen, sind noch 24.000 Hektar; von jenen im Sammelgebiete des Bystrzycaflusses, welche rund 42.000 Hektar umfassen, noch 15.000 Hektar vollkommen intact.

Der restliche Theil der Waldfläche besteht aus durchplänterten (somit gleichfalls in nächster Zeit nutzungsfähigen), dann aus vollen Beständen von mittlerem Alter, aus Jugenden und dermal noch von der Birke besiedelten Waldorten, wobei jedoch nicht unerwähnt gelassen werden darf, dass die natürliche Verjüngung — zumal im Bystrzycagebiete — Jungbestände zutage fördert, welche zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen.

Bei entsprechender Obsorge für künstliche Nachhilfe in den Jungbeständen, sowie bei waldbaulich entsprechend geordneter Anreihung und Ausnützung der Schläge, wird ein besserer wirtschaftlicher Zustand der Waldungen überhaupt in verhältnismäßig kurzer Zeit hergestellt werden können.

Was die Holztransportverhältnisse anbelangt, so ist in den seit geraumer Zeit in Ausnützung stehenden Bystrzyca-Waldungen die Trift und Flößerei complet eingerichtet, während in den Forsten des Pruththales die Holzbringung nur auf dem Revier Mikuliczyn den Bedürfnissen des Betriebes entspricht. Letzterer Übelstand wird aber durch den nahe bevorstehenden Ausbau der projectirten Eisenbahnlinie Stanislau Nadwórna-Delatyn-Worochta-Szigeth vollständig behoben werden; denn die Trace dieser Bahn durchschneidet das Hauptwaldgebiet des oberen Pruth und wird eine namhafte Steigerung der Holzpreise gerade in den bisher unaufgeschlossenen Waldungen der Herrschaft herbeiführen, abgesehen davon, dass selbstverständlich auch die Holzverwertung im Bystrzycathale durch diese Communication wesentlich gefördert werden wird.

Das vorliegende erstjährige Budget der Herrschaft Nadwórna kann selbstverständlich noch kein normales genannt werden, denn es enthält eine Anzahl Posten, welche mit dem gewöhnlichen Gutshaushalte nichts zu schaffen haben und denselben eben nur dieses einemal belasten.

Die Bedeckung ist eingestellt mit dem Betrage von	570.010 fl.
das Erfordernis mit	774.700 „
und es ergibt sich somit ein Abgang von	204.690 fl.

wobei der Kaufschilling und die Übertragungsgebüren per 2,045.250 fl., welche in dem — bei Capitel 42: „Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum und für Ablösung von Gerechtsamen" Titel 2 pro 1890, ausgewiesenem Propinationsablösungscapital ihre volle Deckung finden, nicht inbegriffen sind.

Die das erstjährige Budget belastenden, mit der Abwicklung des Kaufgeschäftes im Zusammenhange stehenden Ausgabenposten sind folgende:

Erstens: Kaufschilling für die übernommenen Vorräthe und Ablösung für von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleistete Arbeitslohnvorschüsse	240.000 fl.
Zweitens: dreiprocentige halbjährige Zinsen von dem Ankaufscapitale per 2,000.000 fl.	30.000 „
Summe	270.000 fl.

Was die erste Post anbelangt, so setzt sich dieselbe zusammen:

a) aus dem Kaufschilling für die laut Bilanz vom 31. December 1890 verbliebenen und auf die Rechnung des Jahres 1891 übertragenen Vorräthe an forstlichen Roh- und Sägeproducten, sonstigen Warenvorräthen und Betriebsmaterialien, wie solche in der Nachweisung Seite 14 und 15 vorgezeichnet sind, im Betrage von	213.973 fl. 09 kr.,
b) aus der baren Ablösung der von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleisteten Arbeitslohnvorschüsse per	26.026 fl. 91 kr.

Zur Erläuterung der sub Post a wird bemerkt, dass nach dem Übereinkommen vom 30. Juni v. J. das in der Bilanz vom 31. December 1890 mit 26.650 fl. 99 kr. bewertete Herrschaftsinventar im Kaufschillinge inbegriffen, dass hingegen eine besondere Ablösung für jene Materialien nicht zu umgehen war, welche die Verkäuferin vor dem 1. Jänner 1891 behufs des ungestörten Fortbetriebes der Wirtschaft bevorräthigt hatte, die sie aber auch vor dem Tage der physischen Übernahme der Herrschaft durch das Ärar unbestritten hätte der Verwertung zuführen können.

Wie aus der Nachweisung Seite 14 und 15 ersichtlich, waren es hauptsächlich die Materialien der Forstregie: Klotz- und Stammhölzer, Schnittholz, Brenn- und Kohlhölzer, um die es sich bei dieser Ablösung gehandelt hat.

In allen Gebirgsforsten, wo die Sommerfällung Regel ist, wird das Holz, nachdem es vom Stocke getrennt worden ist, im darauffolgenden Winter zu den Verbrauchsorten geliefert, sodann weiter verarbeitet und somit das Fällungsergebnis des einen Jahres erst in dem nachfolgenden der Verwertung zugeführt. Die Wintervorräthe bilden unter diesen Verhältnissen ein umlaufendes Capital, das zum ungestörten Fortbetriebe der Wirtschaft unentbehrlich ist und somit bei jedem Wechsel in der Person des Besitzers investirt werden muss, da er sonst im ersten Wirtschaftsjahre keine Einnahmen aus der Forstwirtschaft zu gewärtigen und nur den Aufwand zur Beschaffung des nächstjährigen Rohproducten- und Warenbestandes zu bestreiten hätte.

Weder die in Rede stehenden Forstproducte, noch die anderen in der Ablösungssumme von 213.973 fl. 09 kr. inbegriffenen Waren und Betriebsmaterialien bilden übrigens im gesetzlichen Sinne ein Zugehör des Kaufobjectes, sie sind vielmehr bewegliche Sachen und hätten nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 15. April 1890, R. G. Bl. Nr. 69, auch in dem Falle, als das Propinationsablösungscapital hiezu ausgereicht haben würde, aus diesem Fonde nicht angekauft werden dürfen.

Die Arbeitslohnvorschüsse im Betrage von 26.026 fl. 91 kr. sind auf Leistungen für das Jahr 1891 gegeben worden, waren aber zur Zeit der physischen Übernahme der Herrschaft noch nicht rückverrechnet. Es bedarf also wohl keiner näheren Begründung dieser Ausgabspost.

Belangend die Post von 30.000 fl. an dreiprocentigen Zinsen für das Ankaufscapital von zwei Millionen Gulden für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Juni 1891 ist der Umstand entscheidend, dass bei den Verhandlungen mit der Bodencreditanstalt vom Beginne her, die comptante Zahlung des Kaufschillings vorausgesetzt war. Nachdem sich nun der Abschluss des Kaufes bis zum 30. Juni 1891 verzögerte, während anderseits als Tag der physischen Übernahme des Objectes der 1. Jänner desselben Jahres angenommen wurde und alle Nutzungen seit diesem Zeitpunkte dem Ärar zugute zu kommen hatten, war die Verzinsung des Kaufschillings für die Zeit zwischen dem Tage der physischen Übernahme des Objectes durch das Ärar und dem Erlagstage des Kaufschillings eine einfache Consequenz der getroffenen Abmachungen.

Schält man aus dem vorliegenden Voranschlage die im Vorstehenden besprochenen Posten im Betrage von 270.000 fl. heraus und stellt somit das Präliminare als reines Wirtschaftspräliminare her, so steht

der Bedeckung von	570.010	fl.
ein Erfordernis von	504.700	„
gegenüber und es zeigt sich ein Erträgnis von	65.310	fl.

welches einer mehr als dreiprocentigen Verzinsung des Ankaufscapitales entspricht.

Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Präliminare des Jahres 1891 noch mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungskostenaufwande belastet erscheint.

In den Kaufs- und Verkaufspunctationen hat sich nämlich das Ärar verpflichtet, die bei den angekauften Entitäten in Verwendung befindlichen Bediensteten bis 1. Juli 1892 mit den Bezügen und Emolumenten, welche sie am 1. Jänner 1891 gehabt haben, im Dienste zu behalten, ein Modus, welcher sich zunächst schon aus Rücksichten für die genannten Bediensteten selbst empfahl, dann aber auch deshalb nicht umgangen werden konnte, weil auf einem Besitze vom Umfange der Herrschaft Nadwórna mit dem bisherigen Verwaltungssystem nicht sozusagen mit einem Schlage gebrochen werden konnte.

Es besteht vielmehr die Absicht, das bisherige System allmählich in jene Einrichtungen überzuführen, welche für die Staatsforste und Domänen durch die allgemeinen Normen vorgezeichnet worden sind. Ist diese Überführung einmal vollzogen, dann werden die Verwaltungskosten, welche im Praliminare pro 1891 noch mit 56.280 fl. aufscheinen, namhaft herabgemindert werden können, Beweis dafür, dass dieselben schon im Voranschlage pro 1892 bis auf den Betrag von 51.280 fl. eingeschränkt werden konnten.

Im übrigen ist zu den einzelnen Positionen, welche sich den größtentheils abgeschlossenen vorliegenden Ergebnissen des ersten Wirtschaftsjahres anschließen, nichts zu bemerken.

Kronland Galizien.

Staatsherrschaft Nadwórna.

Nachtragsvoranschlag

pro

1891.

Postnummer		Voranschlag pro 1891 Gulden ö. W.
	A. Ordentliche Einnahmen.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Brennhölzer	5.460
2	„ Bau- und Werkhölzer, dann Holzwaren (Nutzhölzer)	238.620
3	„ Holzkohlen	5.490
4	„ forstliche Nebennutzungen	5.100
5	„ sonstige Einnahmen	500
		255.170
	II. Der Landwirtschaft.	
6	Pachtzinse und Betriebseinnahmen für landwirtschaftliche Objecte	5.720
7	Verschiedene andere Einnahmen	10
		5.730
	III. Der Nebenwirtschaften.	
8	Pachtzinse und Betriebseinnahmen von Industrieanlagen	290.390
9	Pachtzinse und Betriebseinnahmen von sonstigen Objecten	13.730
10	Für Gerechtsame	.
11	Aus der Jagd und Fischerei	30
12	Aus dem Geräthschafts- und Materialienlager	3.180
		307.330
13	IV. Ersätze von ordentlichen Ausgaben	100
	Summe der ordentlichen Einnahmen	568.330
	Außerordentliche Einnahmen.	
14	Verschiedene	1.680
15	Ersätze von außerordentlichen Ausgaben	.
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1.680
	Gesammtsumme der Einnahmen	570.010
	Im Entgegenhalte zu den Ausgaben per	774.700
	ergibt sich ein Geldgebarungs- { Überschuss	.
	ergibt sich ein Geldgebarungs- { Abgang	204.690
	Materialvermögens- { Mehrung	.
	Materialvermögens- { Minderung	.
	Daher { Ertrag	.
	Daher { Einbuße	204.690

Postnummer		Voranschlag pro 1891 Gulden ö. W.
	Ordentliche Ausgaben.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Holzgewinnung und Lieferung	167.070
2	„ Holz- und Kohlenankauf	400
3	Köhlereikosten	2.020
4	Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten	18.000
5	Für Nebennutzungen	300
6	„ Cultur, Schutz und Pflege der Forste	2.000
7	Sonstige Betriebsausgaben	50
		189.840
	II. Landwirtschaft.	
8	Wirtschaftskosten	5.470
9	Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude	300
		5.770
	III. Der Nebenwirtschaften.	
10	Für Industrie-Anlagen	219.490
11	„ sonstige Objecte	7.480
12	„ Gerechtsame	-
13	„ Jagd- und Fischerei	610
14	„ das Geräthschafts- und Materialienlager	8.620
		236.200
	IV. Der Verwaltung.	
15	Gehalte und Emolumente	45.850
16	Amtskosten	4.970
17	Für Erhaltung der Verwaltungsgebäude	2.020
18	Remunerationen und Aushilfen	1.800
19	Sonstige Verwaltungsausgaben	1.640
		56.280
	V. Für öffentliche Lasten.	
20	Steuern und Abgaben	12.290
21	Geistliche und milde Sachen	880
		13.170
22	VI. Ersätze von ordentlichen Einnahmen	.
	Summe der ordentlichen Ausgaben	501.260
	Außerordentliche Ausgaben.	
	VII. Außerordentliche Ausgaben für sämmtliche Zweige des Forst- und Domänenwesens.	
23	a) Kaufschillinge für die übernommenen Vorräthe	240.000
	b) Ankauf von Realitäten	30.050
24	Neubauten	2.610
25	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.
26	Servitutenregulirung und Ablösung	.
27	Sonstige außerordentliche Ausgaben	780
28	VIII. Ersätze von außerordentlichen Einnahmen	.
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	273.440
	Gesammtausgaben	774.700

Nachweisung der persönlichen Bezüge.

Postnummer	Staatsherrschaft Nadwórna	Anzahl der Bediensteten	Gehalte	Activitäts- Zulagen	Dienstes- und Ergänzungs- Zulagen	Adjuten	Löhnungen	Emolumente	Summe
			Gulden österr. Währ.						
1	Forstmeister	1	583	100	.	.	.	.	683
2	Administrations-Secretär (vom 1. August 1891 ab)	1	667	100	.	.	.	.	767
3	Rechnungs-Official (vom 1. August 1891 ab)	1	396	67	.	.	.	.	463
4	Forsteleve (vom 1. August 1891 ab)	1	.	.		200	.	.	200
5	Domänen-Director (incl. Tantièmen) bis 31. August 1891	1	5.848	.	.		.	.	5.848
6	Buchhaltungs- u. Kassenbeamte	6	5.492	.	.	.	.	.	5.492
7	Kanzleibeamte	2	600	.	.	180	.	.	780
8	Schlossverwalter	1	600	.	.	.	.	.	600
9	Depotverwalter	3	2.515	.	.	.	.	.	2.515
10	Eisenwerksverwalter	2	1.150	.	.	.	.	.	1.150
11	Naphtagruben-Verwalter . .	1	840	.	.	.		.	840
12	Sägeverwalter	2	1.320	.	.	.	.	.	1.320
13	Oberförster	1	1.400	.	.	.	.	.	1.400
14	Förster	11	6.900	.	.	.	.	.	6.900
15	Rechnungsführer	1	540	.	.	.	.	.	540
16	Rechtsconsulenten bis 31. August 1891	2	975	.	.	.	.	.	975
17	Rauchfangkehrer	1	.	.	.		360	.	360
18	Depotaufseher	4	.	.	.	.	1.420	.	1.420
19	Depotwächter	2	.	.	.		312	.	312
20	Floßfahnenwächter	1	.	.	.	.	36	.	36
21	Floßstraßenwächter	3	.	.	.	.	156	.	156
22	Amtsdiener	2	.	.	.	.	372	.	372
23	Nachtwächter	1	.		.	.	180	.	180
24	Waldaufseher	11	.	.	.	.	3.444	.	3.444
25	Heger	40	.	.	.	.	5.292	.	5.292
26	Klausenwächter	12	.	.	.	.	2.271	.	2.271
27	Schleusenwächter	1	.	.		.	144	.	144
		115	29.826	267	.	380	13.987	.	44.460
	Hiezu Deputat-Holzwert und Relutum	.	.	.	.	.	.	.	1.390
	Zusammen . .	115	.	.	.	.	.	.	45.850

Staatsherrschaft Nadwórna.

Zergliederung

zur Ausgabsrubrik V 20 und V 21 „für öffentliche Lasten" (Steuern und Abgaben, dann geistliche und milde Sachen) nach den einzelnen Wirtschaftszweigen.

Benennung der Wirtschaftszweige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen
Forstwirtschaft	5.900	420
Landwirtschaft	1.920	140
Nebenwirtschaften	4.470	320
Zusammen	12.290	880

Nachweisung

der vom Ärar mit der Herrschaft Nadwórna nach dem Stande der Bilanz vom 31. December 1890 übernommenen Forstproducte und sonstigen Warenvorräthe und Betriebsmaterialien.

Postnummer	Gegenstand	Wertbetrag einzeln fl.	kr.	Wertbetrag zusammen fl.	kr.
	I. Warenvorräthe und Betriebsmaterialien des Domänen-Etats.				
1	Gespannartikel	324	25		
2	Biervorräthe im Brauhause	2.907	—		
3	Malz- und Hopfenvorrath	876	—		
4	Brennholzvorrath im Brauhause	63	—		
5	Flaschenkorke und diverse Betriebsartikel im Brauhause	205	64		
6	Victualien im Magazin Douzynice	807	06		
	„ in der Mühle Mikuliczyn	377	24		
	„ im Magazin Pasieczna	4.761	89		
7	Ziegelvorrath	1.426	12		
8	Fertige Tischlerwaren	569	24		
9	Feilen im Eisenwerk	1.668	50		
10	Eisenwerks-Rohmaterial	1.509	15		
11	Brennmaterial im Eisenwerk	484	42		
12	Diverses Betriebsmaterial im Eisenwerke	6.695	09		
13	Vorrath an Eisenwerksproducten	23.844	47		
14	Kalkofenmaterial	286	30		
15	Brennholz im Schlosshof	114	80		
16	Betriebsmaterial im Magazin Nadwórna	2.183	02		
17	Schindelvorrath	21	84	49.125	17
	II. Naphtagruben in Pasieczna.				
18	Requisiten und Materialien	24.963	58	24.963	58
	Fürtrag	.	.	74.088	75

Postnummer	Gegenstand	Wertbetrag einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
	Übertrag	.	.	74.088	75
	III. Betriebsmaterialien und Warenvorräthe des Forstetats.				
19	Vorrath an Klotzholz im Walde	65.919	31		
20	„ „ „ , Säge Pinów	26.019	94		
21	„ „ „ „ Pasieczna	17.279	22		
22	„ „ „ „ Mikuliczyn	19	20		
23	„ „ Schnittwaren in Pinów	20.661	60		
24	„ „ „ „ Pasieczna	10.196	66		
25	„ „ „ „ Stanislau	9.353	75		
26	Stammholzvorräthe	14.318	58		
27	Schindeln	443	95		
28	Brenn- und Kohlholz	2.154	55		
29	Diverse Holzsortimente	51	62		
30	Verschiedenes Betriebsmaterial	998	28		
31	Floßbindematerialien	1.433	75	168.850	41
	Summa	.	.	242.939	16
	Anmerkung. Nachdem diese Materialien um den Betrag von	.	.	213.973	09
	übernommen worden sind, berechnet sich der Nachlaß gegenüber dem Buchwerte auf	.	.	28.966	07

Zergliederung der außerordentlichen Geldgebarung.

Postnummer	Kronländer und Objecte	Betrag in Gulden österr. Währ.	Anmerkung
	Bedeckung.		
1	Brandschadenersatz für den Stall in Nadwórna	1.680	

Staatsherrschaft Nadwórna.

Zergliederung der außerordentlichen Geldgebarung.

Erfordernis.

Postnummer	Kronländer und Objecte	Auf Realitätenankauf	Auf Neubauten	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	Servituten-Regulirung und -Ablösung	Sonstige außerordentliche Auslagen	Zusammen	Anmerkung
		Gulden in österreichischer Währung						
	Erfordernis a)							
1	Kaufschilling für die übernommenen Vorräthe und Ablösung für von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleistete Arbeitslohnvorschüsse	240.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	240.000	
	b)							
2	Für Einverleibungskosten	50	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	50	
3	Für Neubau des abgebrannten Stalles beim Verwaltungsgebäude in Nadwórna	. . . .	2.110	. . . .	. . . .	. . . .	2.110	
4	Für Beendigung der Klause in Polanica Czemegowska . . .	. . . .	500	. . . .	. . . .	. . . .	500	
5	Dreiprocentige halbjährige Zinsen für das Ankaufscapital	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	30.000	30.000	
6	Concurrenzbeitrag zum Neubau der Schule in Zielona	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	480	480	
7	Für unvorhergesehene außerordentliche Auslagen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	300	300	
	Summe .	50	2.610	. . . .	. . . .	30.780	33.440	
	Zusammen .	240.050	2.610	. . . .	. . . .	30.780	273.440	

Staatsherrschaft Nadwórna.

Grundbesitznachweisung.

Studienfondsforste und Domänen	Grundbesitznachweisung							Nachweisung der Servitutswerte				
	Grundbesitz mit Ende 1890							Wert der pro 1891 veranschlagten Servituten nach Abzug der Gegenleistungen				
	Productive Gründe					Unproductive Gründe	Gesammtareale	für Abgabe von		für Streubezüge	für Weidenutzungen	im ganzen
	Waldungen	Äcker, Wiesen und Gärten	Alpen und Weiden	Sonstige	Zusammen			Brennholz	Nutzholz			
	Hektare							Gulden in österr. Währ.				
Galizien:												
Staatsherrschaft Nadwórna .	78.527	1.147	2.262	50	81.986	2.537	84.523	.	.	.	.	.

Staatsherrschaft Nadwórna.

Nachweisung

des Nachhaltigkeitsertrages und des Nutzungsantrages, dann der Forstproductengebarung und des Materialvermögens.

Studienfonds-Forste	Nachhaltigkeitsertrag und Nutzungsantrag						Benennung der Forstproducte	Material-	
	Geschätzter Jahresertrag (Jahresetat) der			Im Jahre 1891 sollen genutzt werden	Daher gegen den Jahresetat			Nutzung und Erzeugung im Jahre 1891	Anfängliche Vorräthe
	Haupt-	Zwischen-	Zusammen		mehr	weniger			
	Nutzung							Brenn-	
	Festcubikmeter								
Galizien:									
Staatsherrschaft Nadwórna	85.000	15.000	100.000	81.390	.	18.610	Brennholz . .	5.910	2.110
							Nutzholz . . .	75.480	24.457
							Holzkohle . . .	18.300	.

Producten-Gebarungs- und Material-Vermögensnachweisung

Empfang		Materialabgabe			Verbleiben schließliche Materialvorräthe	Daher Material-vermögens-		Geldwert der			
								anfänglichen	schließlichen	Material-	
Ankauf von Privaten	Gesammtvorrath pro 1891	Abgabe an Eingeforstete	Zum Absatze und zu sonstigen Zwecken ꝛc.	Zusammen		Mehrung	Minderung	Material-Gesammtvorräthe		Mehrung	Minderung
und Nutzholz in Festcubikmetern, Holzkohle in Raumhektolitern								Gulden in österr. Währung			
.	8.020	.	5.910	5.910	2.110	.	.				
800	100.737	.	76.280	76.280	24.457	.	.	82.350	82.350	.	.
.	18.300	.	18.300	18.300	.	.	.				

Erläuterungen

zum

Nachtrags-Voranschlage pro 1892 für die Staatsherrschaft Nadwórna.

Ein Vergleich dieses Voranschlages mit jenem für das Jahr 1891 läſst sich nur dann ziehen, wenn man letzteres als reines Wirtschaftspräliminare, also

mit der Bedeckung von	570.010 fl.
und dem Erfordernisse von	504.700 „

in Betracht nimmt.

Pro 1892 ist die

Bedeckung veranschlagt mit	586.470 fl.
das Erfordernis mit	501.060 „
so daſs ein Überschuſs von	85.410 fl.
resultirt, welcher den pro 1891 präliminirten per	65.310 „
um	20.100 „

übersteigt.

Dieses Plus ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daſs von dem am 1. Jänner 1891 vorhandenen Vorräthen und Betriebsmaterialien des Eisenwerkes und der Naphtagruben zu Pasieczna ein Theil ehestens der Verwertung zugeführt werden soll.

Was die forstwirtschaftlichen Rubriken an und für sich anbelangt, welche auf den finanziellen Gesammterfolg den größten Einfluſs üben, so war 1891 auf den Einnahmsrubriken 1 bis 5 veranschlagt

ein Betrag von	255.170 fl.,
welchem ein correlatives Erfordernis von	189.840 „
gegenüberstand, so daſs sich hieraus ein Überschuſs von	65.330 fl.

berechnete.

Pro 1892 sind auf denselben Rubriken veranschlagt

in der Einnahme	259.420 fl.
in Ausgabe	204.740 „
und somit ein Überschuſs von	54.680 fl.,
welcher hinter dem vorjährigen um	10.650 „

zurückbleibt.

Es ist nämlich die Absicht der Verwaltung dahin gerichtet, jene Nutzungsorte, wo die Forstproducte nach Inbetriebsetzung der Bahn Stanislau-Nadwórna-Szigeth eine namhafte Preissteigerung erfahren müssen, derzeit in weitgehender Weise zu schonen, dagegen vornehmlich jene ungünstiger gelegenen Holzschläge in Betrieb zu nehmen, welche eine namhaftere Preissteigerung in der Zukunft nicht gewärtigen lassen.

Aus diesem Grundsatze ergibt sich eine namhafte Steigerung der Werbungskosten der Forstproducte pro 1892 gegenüber dem Vorjahre, welche jedoch im Hinblicke auf die hiedurch gesicherten höheren Erträge in den nächstfolgenden Jahren vollkommen gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Der Verwaltungskostenaufwand pro 1892 ist dagegen schon um 5000 fl. niederer präliminirt als im Vorjahre. Es vollzieht sich somit schon jetzt der Übergang zu dem normalen, den allgemeinen Einrichtungen der Staatsgüterverwaltung entsprechenden Personalstandserfordernis.

Kronland Galizien.

Staatsherrschaft Nadwórna.

Voranschlag

pro

1892.

Postnummer		Voranschlag 1892 Gulden ö. W.
	Ordentliche Einnahmen.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Brennhölzer	7.210
2	„ Bau-Werkhölzer, dann Holzwaren (Nutzhölzer)	241.110
3	„ Holzkohlen	5.490
4	„ forstliche Nebennutzungen	5.110
5	Sonstige	500
		259.420
	II. Der Landwirtschaft.	
6	Pachtzinse und Betriebseinnahmen für landwirtschaftliche Objecte	1.820
7	Verschiedene	10
		1.830
	III. Der Nebennutzungen.	
8	Pachtzinse und Betriebseinnahmen von Industrieanlagen	289.080
9	Pachtzinse und Betriebseinnahmen von sonstigen Objecten	13.730
10	Für Gerechtsame	.
11	Aus der Jagd und Fischerei	1.080
12	Aus dem Geräthschafts- und Materialienlager	1.230
		305.120
13	IV. Ersätze von ordentlichen Ausgaben	100
	Summe der ordentlichen Einnahmen	566.470
	Außerordentliche Einnahmen.	
14	Verschiedene	.
15	Ersätze von außerordentlichen Ausgaben	.
16	Einnahmen aus der Veräußerung von Warenvorräthen und Betriebsmaterialien des Eisenwerkes und der Petroleumschächte in Pasieczna	20.000
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	20.000
	Gesammteinnahmen	586.470
	Im Entgegenhalte zu den Ausgaben per	501.060
	ergibt sich ein Geldgebarungs- { Überschuss	85.410
	{ Abgang	.
	Materialvermögens- { Mehrung	.
	{ Minderung	16.150
	Daher { Ertrag	69.260
	{ Einbuße	.

Postnummer		Voranschlag 1892 Gulden ö. W.
	Ordentliche Ausgaben.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Holzgewinnung und Lieferung	173.150
2	„ Holz- und Kohlenankauf	3.220
3	Köhlereikosten	2.020
4	Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten	23.000
5	Für Nebennutzungen	300
6	„ Cultur, Schutz und Pflege der Forste	3.000
7	Sonstige Betriebsausgaben	50
		204.740
	II. Der Landwirtschaft	
8	Wirtschaftskosten	3.520
9	Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude	250
		3.770
	III. Der Nebenwirtschaften.	
10	Für Industrieanlagen	210.590
11	„ sonstige Objecte	7.680
12	„ Gerechtsame	.
13	„ Jagd- und Fischerei	660
14	„ das Geräthschafts- und Materialienlager	5.120
		224.050
	IV. Der Verwaltung.	
15	Gehalte und Emolumente	40.970
16	Amtskosten	4.670
17	Für Erhaltung der Verwaltungsgebäude	2.200
18	Remunerationen und Aushilfen	1.800
19	Sonstige Verwaltungsausgaben	1.640
		51.280
	V. Für öffentliche Lasten.	
20	Steuern und Abgaben	12.290
21	Geistliche und milde Sachen	880
		13.170
22	VI. Ersätze von ordentlichen Einnahmen	.
	Summe der ordentlichen Ausgaben	497.010
	Außerordentliche Ausgaben.	
	VII. Außerordentliche Ausgaben.	
23	Ankauf von Realitäten	50
24	Neubauten	500
25	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	3.000
26	Servitutenregulirung und Ablösung	.
27	Sonstige außerordentliche Ausgaben	500
28	VIII. Ersätze von außerordentlichen Einnahmen	.
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	4.050
	Gesammtausgaben	501.060

Nachweisung der persönlichen Bezüge.

Postnummer	Staatsherrschaft Nadwórna	Anzahl der Bediensteten	Gehalte	Activitäts- Zulagen	Dienstes- und Ergänzungs- Zulagen	Adjuten	Löhnungen	Emolumente	Summe
			Gulden ö. W.						
1	Forstmeister	1	1.400	240	...	...	...	..	1.640
2	Administrationssecretär	1	1.600	240	...	...	...	..	1.840
3	Rechnungsofficial	1	950	160	...	...	...	..	1.110
4	Forsteleve	1	..	...	...	600	...	.	600
5	Buchhaltungs- und Kassenbeamte	5	4.672	...	...	...	...	..	4.672
6	Kanzleibeamte	2	900	...	...	...	...	..	900
7	Eisenwerksverwalter	1	1.060	...	...	...	...	..	1.060
8	Naphtagrubenverwalter	1	840	...	...	...	...	..	840
9	Sägeverwalter	2	1.400	...	...	...	...	..	1.400
10	Depotverwalter	1	1.000	...	...	...	...	..	1.000
11	Oberförster	1	1.400	..	...	...	...	..	1.400
12	Förster	11	6.900	...	...	...	...	..	6.900
13	Förster à 400 fl. Gehalt und 100 fl. Activitätszulage	3	1.200	300	...	...	...	..	1.500
14	Rechnungsführer	1	540	...	...	...	...	..	540
15	Rauchfangkehrer	1	...	...	...	...	360	..	360
16	Depotaufseher	4	...	...	...	...	1.420	..	1.420
17	Depotwächter	2	...	...	...	...	312	..	312
18	Floßfahnenwächter	1	...	...	...	...	36	..	36
19	Floßstraßenwächter	3	...	...	...	...	156	..	156
20	Amtsdiener	2	...	...	...	...	372	..	372
21	Nachtwächter	1	...	...	...	...	180	..	180
22	Waldaufseher	11	...	...	...	...	3.494	..	3.494
23	Heger	40	...	...	...	...	6.084	..	6.084
24	Klausenwächter	12	...	...	...	...	2.271	..	2.271
25	Schleusenwächter	1	...	...	...	...	144	..	144
	Summe	110	23.862	940	...	600	14.829	..	40.231
	Hiezu Deputatholzwert und Relutum	..	...	...	...	...	...	..	1.238
	Zusammen	110	...	...	...	...	...	..	41.469
	Nach Abzug eines Pauschalabstriches von	..	...	...	...	...	...	.	1.500
	bleiben	110	...	...	...	...	...	..	40.969
	im runden Betrage	..	...	...	...	...	...	..	40.970

Zergliederung

zur Ausgabsrubrik V/20 und 21 „Für öffentliche Lasten" (Steuern und Abgaben, dann geistliche und milde Sachen) nach den einzelnen Wirtschaftszweigen.

Benennung der Wirtschaftszweige	Steuern und Abgaben	Geistliche und milde Sachen
	Gulden	
Forstwirtschaft	5.900	420
Landwirtschaft	1.920	140
Nebenwirtschaften	4.470	320
Zusammen	12.290	880

Zergliederung der außerordentlichen Geldgebarung.

Post-Nr.	Kronländer und Objecte	Betrag in Gulden österr. Währ.
	Bedeckung.	
1	Einnahmen aus der Veräußerung von bei dem Ankaufe der Herrschaft Nadwórna übernommenen Warenvorräthen und Betriebsmaterialien des Eisenwerkes und der Petroleumschächte in Pasieczna	20.000

Staatsherrschaft Nadwórna.

Zergliederung der außerordentlichen Geldgebarung.

Erfordernis.

Post-Nummer	Kronländer und Objecte	Auf Realitäten-Ankauf	Auf Neubauten	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	Servituten-Regulirung und Ablösung	Sonstige außerordentliche Auslagen	Zusammen	Anmerkung
		Gulden in österreichischer Währung						
	Erfordernis.							
1	Für Einverleibungskosten . . .	50	. .	. .	. .	. .	50	
2	Neubau des abgebrannten Stalles bei dem Eisenwerks-Verwaltungsgebäude in Pasieczna	. .	500	. .	. .	. .	500	
3	Für Betriebseinrichtungsarbeiten .	. .	. .	3.000	. .	. .	3.000	
4	Für unvorhergesehene sonstige Auslagen	. .	. .	. .	. .	500	500	
	Summe .	50	500	3.000	. .	500	4.050	

Staatsherrschaft Nadwórna.

Grundbesitznachweisung.

Studienfondsforste und Domänen	Grundbesitznachweisung							Nachweisung der Servitutswerte				
	Grundbesitz mit Ende 1890							Wert der pro 1892 veranschlagten Servituten nach Abzug der Gegenleistungen				
	Productive Gründe					Unproductive Gründe	Gesammtareale	für Abgabe von		für Streubezüge	für Weidenutzungen	im ganzen
	Waldungen	Äcker, Wiesen und Gärten	Alpen und Weiden	Sonstige	Zusammen			Brennholz	Nutzholz			
	Hektare							Gulden in österr. Währ.				
Galizien:												
Staatsherrschaft Nadwórna .	78.527	1.147	2.262	50	81.986	2.537	84.523	.	.		.	.

Staatsherrschaft Nadwórna.

Nachweisung

des Nachhaltigkeitsertrages und des Nutzungsantrages, dann der Forstproductengebarung und des Materialvermögens.

Staatsherrschaft Nadwórna.

Nach-

des Nachhaltigkeitsertrages und des Nutzungsantrages,

Studienfonds-Forste	Nachhaltigkeitsertrag und Nutzungsantrag						Benennung der Forstproducte	Material-	
	Geschätzter Jahresertrag (Jahresetat) der			Im Jahre 1892 sollen genutzt werden	Daher gegen den Jahresetat			Nutzung und Erzeugung im Jahre 1892	Anfängliche Vorräthe
	Haupt-	Zwischen-	Zusammen		mehr	weniger			
	Nutzung								
	Festcubikmeter							Brenn-	
Galizien:									
Staatsherrschaft Nadwórna .	85.000	15.000	100.000	81.390	.	18.610	Brennholz . .	5.910	2.110
							Nutzholz . . .	75.480	24.457
							Holzkohle . . .	18.300	.

weisung

dann der Forstproductengebarung und des Materialvermögens.

Producten-Gebarungs- und Material-Vermögensnachweisung											
empfang		Materialabgabe			Verbleiben schließliche Materialvorräthe	Daher Material-Vermögens		Geldwert der			
								anfänglichen	schließlichen	Material-	
Ankauf von Privaten	Gesammtvorrath pro 1892	Abgabe an Eingeforstete	Zum Absatze und zu sonstigen Zwecken rc.	Zusammen		Mehrung	Minderung	Material-Gesammtvorräthe		Mehrung	Minderung
und Nutzholz in Festcubikmetern, Holzkohle in Raumhektolitern								Gulden in österr. Währ.			
.	8.020	.	7.020	7.020	1.000	.	1.110				
1.610	101.547	.	81.547	81.547	20.000	.	4.457	82.350	66.200	.	16.150
.	18.300	.	18.300	18.300	.	.	.				

Bericht

des

Weinculturausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen auf Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen (Nummer 329 der Beilagen), und den Antrag des Abgeordneten Muth und Genossen (Nummer 353 der Beilagen).

Der Antrag des Abgeordneten Marchet bezweckt hauptsächlich die gesetzliche Feststellung der Sicherheitsforderungen, welche für Erlangung eines unverzinslichen Darlehens nach Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 begehrt werden können. Die Aufstellung dieser Forderungen wird durch die dermalige Fassung des erwähnten Artikels II dem Verordnungswege überlassen, indem das Gesetz lediglich „angemessene Sicherheit" verlangt. Durch den Antrag des Abgeordneten Marchet soll einerseits die Gewährung von Darlehen an einzelne Weingartenbesitzer in den Vordergrund gerückt, anderseits die in §. 3 der Durchführungsverordnung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1891, R. G. Bl. Nr. 158, verlangte Haftung des Darlehenswerbers gemildert werden. §. 3 dieser Verordnung erklärt in Umschreibung der gesetzlichen Forderung nach „angemessener Sicherheit", dass die Grundbesitzer ein Darlehen dann erhalten können, wenn sie sich 1. „für die Rückzahlung zur ungetheilten Hand (§. 891 a. b. G. B.) verpflichten" und wenn 2. „für diese Verpflichtung entweder die Gemeinde als solche die Bürgschaft (§. 1346 a. b. G. B.) übernehmen oder grundbücherliche Sicherstellung geboten wird".

Diese Bestimmungen wurden von den Antragstellern zunächst deshalb angefochten, weil es ihrer Ansicht nach mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 3. October 1891 nicht im Einklange steht, dass die Durchführungsverordnung die combinirte Sicherstellung durch die Gemeinde und die vereinigten Interessenten verlangt, während nach dem Gesetze die Garantie für ein unverzinsliches Darlehen entweder in der Haftung der Gemeinde oder in der durch die vereinigten Interessenten zu bietenden Sicherheit liegt. Weiters wurde betont, dass bei der bekannten und begreiflichen Abneigung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung gegen die sehr strenge Solidarhaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die ausnahmslose Statuirung dieser Solidarhaft als Bedingung für Erlangung eines solchen Darlehens die Inanspruchnahme solcher Darlehen fast ausschließen werde. Unmöglich aber erscheint den Antragstellern die Erlangung eines unverzinslichen Darlehens dann, wenn zu der Solidarhaft der Darlehenswerber die Gemeindehaftung nicht hinzutritt, weil in diesem Falle die ganze Solidarhaftungssumme auf dem Grundstücke jedes Darlehensnehmers intabulirt werden müsste. Aus diesem Grunde wurde beantragt, dass zunächst die einzelnen Weingartenbesitzer und nicht bloß Vereinigungen von Interessenten, welche die Durchführungsverordnung als unbedingt auf Solidarhaft beruhend construirte, Darlehen erhalten können und wurde als Normalfall die Gewährung von bücherlicher Sicherstellung für den dem Einzelnen gewährten Darlehensbetrag angenommen.

Durch den Antrag des Abgeordneten Marchet sollte weiters Alinea 2 des §. 4 der erwähnten Ministerialverordnung modificirt werden. Hier wird verlangt, dass die ratenweise Rückzahlung eines unverzinslichen Darlehens innerhalb zehn Jahren von der Ausfolgung des ersten Vorschusstheilbetrages vollendet sein muss, während Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 die Rückzahlbarkeit „längstens nach zehn Jahren in entsprechenden Raten" verlangt. Während das Gesetz für einzelne Fälle dem Ackerbauminister die Möglichkeit gewähren wollte, schon vor Ablauf von zehn Jahren die Ratenzahlung beginnen zu lassen, als Normalfall oder wenigstens als möglichen Fall den Anfang der Rückzahlung auf das elfte Jahr verlegt, schließt die Ministerialverordnung diese Möglichkeit völlig aus. Dies steht nach der Ansicht vieler und sehr hervorragender Juristen mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklange, erscheint aber auch im Geiste des Gesetzes nicht begründet. Ein neu bepflanzter Weingarten kommt nur bei günstigem Zusammentreffen aller Umstände nach dem fünften Jahre in Ertrag; selbst wenn aber dieser durchaus nicht sichere günstige Erfolg eingetreten ist, so liegt es im Wesen eines Nothstandsdarlehens, dass man nicht sofort beim Entstehen eines Ertrages die Rückzahlung des Darlehens beginnen lässt, sondern dem Weingartenbesitzer die Möglichkeit gibt, durch den Genuss der Früchte des Darlehens sich finanziell einigermaßen zu erholen und daher die Rückzahlung erst einige Jahre nach dem Beginne der Ertragsfähigkeit des Weingartens verlangt.

Bei den Berathungen über den vom Abgeordneten Marchet vorgelegten neuen Gesetzentwurf erklärte die Regierung, den vorgebrachten „Motiven" nicht zustimmen zu können. Von einer Debatte über diesen Punkt wurde jedoch abgesehen, umsomehr, als die Regierung dem Antrage selbst sich entschieden sympathisch gegenüberstellte und sogar in einem nicht unwesentlichen Punkte über den vorliegenden Antrag hinausging. Die Regierung erklärte nämlich, ein unverzinsliches Darlehen auch ohne bücherliche Sicherstellung einem Weingartenbesitzer ertheilen zu wollen, „wenn sich dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als zulässig und gerechtfertigt darstellt," und Darlehen auch Vereinen zu gewähren, „welche die Förderung der Landescultur überhaupt oder insbesondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum statutenmäßigen Zwecke haben".

Der Ausschuss hat es für nöthig erachtet, bezüglich der bücherlichen Sicherstellung in das Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, dass hiefür „der ortsübliche Wert des Weingartens, welchen derselbe nach seiner Wiederherstellung haben werde, zu berücksichtigen ist", um hiedurch auszuschließen, dass etwa jener Wert, welchen der zerstörte Weingarten im Augenblicke der Darlehensgewährung hat, der Sicherstellungsberechnung zugrunde gelegt würde. Es erschien dies schon deshalb berechtigt, weil nur nach dem Meliorationswerte, nicht aber nach dem wesentlich geringeren Gegenwartswerte des Weingartens die Zahlungsfähigkeit des Besitzers beurtheilt werden kann. Der Regierungsvertreter erklärte, dass die Regierung nicht zustimmen könnte, wenn der Wert, welchen der Weingarten vor dem Auftreten der Reblaus gehabt hat, als Schätzungsgrundlage angenommen würde, weil damit eine den Thatsachen nicht entsprechende Bewertung als Basis gesetzt würde, erklärte aber weiters, dass die Regierung voraussichtlich nichts einzuwenden hätte, wenn der künftige Wert des neu bepflanzten Weingartengrundstückes als Grundlage für die Bemessung der bücherlichen Sicherstellung angenommen würde.

Um eventuellen Zweifeln zu begegnen, wurde im Ausschusse an die Regierung weiters die Anfrage gestellt, ob ein unverzinsliches Darlehen zur Wiederberebung eines Grundstückes gewährt werden könne, welches Weingarten gewesen, ein oder mehrere Jahre hindurch einer anderen Cultur gewidmet und dann wieder mit Reben besetzt wird. Der Ackerbauminister erklärte, dass auch in einem solchen Falle die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben seien und daher ein Darlehen gewährt werden könne, wie auch nach dem Gesetze vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143, die zehnjährige Grundsteuerfreiheit verlangt werden könne, wenn ein Weingarten wegen Auftretens der Reblaus gerodet, hierauf einige Zeit hindurch einer anderen Cultur gewidmet und dann mit Reben neu bepflanzt wird.

Endlich wurde im Gesetze zweifellos festgestellt, dass die Rückzahlung der unverzinslichen Darlehen erst mit Ablauf des zehnten Jahres, das heißt mit Beginn des elften Jahres von der Ausfolgung des ersten Vorschusstheilbetrages ab, beginnt.

Der Antrag des Abgeordneten Muth und Genossen (Nr. 353 der Beilagen) bezweckt einen möglichst einfachen Vorgang bei Gewährung unverzinslicher Darlehen dadurch zu erzielen, dass „den Landesbehörden (Statthalterei und Landesausschuss) die von der k. k. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 3. October 1891 zu gewährenden Darlehensbeträge zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten zur selbständigen Verwaltung überlassen werden." Der Ausschuss hielt in Übereinstimmung mit den Vertretern der k. k. Regierung dafür, mit Rücksicht auf Art. II des Gesetzes vom 3. October 1891, durch welchen sowohl in seiner früheren als in der neu beantragten Fassung „der Ackerbauminister ermächtigt" wird, die Darlehen zu gewähren und damit auch die Verantwortung dem Ackerbauminister übertragen ist, von einer selbständigen Verwaltung der Darlehensbeträge durch die Landesorgane absehen zu sollen. Nachdem es aber

auch dem Ausschusse wünschenswert erschien, dass die Verwaltung der unverzinslichen Darlehen in möglichst einfacher Weise erfolge, beschloss der Ausschuss eine Resolution, durch welche die Regierung zu einem einheitlichen Vorgehen mit den autonomen Landesorganen und zu umfassender Heranziehung der unteren politischen Behörden, sowie der Gemeindeorgane aufgefordert wird.

Aus diesen Gründen stellt der Weinculturausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dem sub ·/1 abgedruckten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und ·/1
es sei die sub ·/2 beigedruckte Resolution zum Beschlusse zu erheben". ·/2

Wien, 4. Februar 1892.

Deym,
Obmann.

Marchet,
Berichterstatter.

1/1

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, tritt in seiner dermaligen Fassung außer Kraft und hat künftighin folgendermaßen zu lauten:

„Artikel II.

Für den Fall, als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, ist der Ackerbauminister ermächtigt, zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu ertheilen.

Diese Vorschüsse können unmittelbar einzelnen Gutsbesitzern ertheilt werden, oder der Gemeinde, oder einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Grundbesitzer mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft, oder endlich einem Vereine, welcher die Förderung der Landescultur überhaupt oder insbesondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum statutenmäßigen Zwecke hat.

Soll der Vorschuss unmittelbar dem Grundbesitzer ertheilt werden, so ist hiefür in der Regel eine voraussichtlich genügende bücherliche Sicherstellung

erforderlich, wobei der ortsübliche Wert des Weingartens, welchen derselbe nach seiner Wiederherstellung haben wird, zu berücksichtigen ist; ausnahmsweise kann auch ohne dieselbe ein Vorschuss dem Grundbesitzer dann gewährt werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als zulässig und gerechtfertigt darstellt.

Tritt die Gemeinde selbst, oder eine Genossenschaft, oder ein Verein als Vorschusswerber auf, so hat der Ackerbauminister über die Frage, ob der Vorschusswerber eine Sicherstellung zu leisten habe und die etwa angebotene genüge, fallweise unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu entscheiden.

In allen Fällen ist jedoch die Ertheilung solcher Vorschüsse davon abhängig, dass der Vorschusswerber eine mindestens gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhalte.

Die vom Ackerbauminister zugestandenen Vorschüsse werden, bei ordentlicher Einhaltung des Arbeitsplanes zur Wiederherstellung der Weingärten, in Raten, welche diesem Plane entsprechen, ausgefolgt und sind in angemessenen, vom Ackerbauminister festzustellenden Theilbeträgen zurückzuzahlen, deren erster mit Schluss des zehnten Jahres von der Ausfolgung des ersten Vorschusstheilbetrages ab, fällig ist."

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister betraut.

/2

Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Gewährung von Darlehen zur Wiederherstellung zerstörter Weingärten nach dem Gesetze vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, einen möglichst einfachen Vorgang einzuhalten, mit den autonomen Landesorganen Vereinbarungen wegen gemeinsamen Vorgehens zu treffen, die unteren politischen Behörden, sowie die Gemeindeorgane in ausgedehntestem Maße heranzuziehen und die einlangenden Gesuche mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition Nr. 1034/A. H. des Kaufmännischen Vereines und des Handelsgremiums der Stadt Budweis um Inangriffnahme der Herstellung eines entsprechenden Bahnhofes in Budweis (überreicht durch Abgeordneten Schier)

und

Petition Nr. 1136/A. H. der Handels- und Gewerbekammer Budweis in gleicher Sache (überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak).

Nach Angabe der Petitionen, Einsicht der Fahrpläne und weiteren unmittelbar gepflogenen Erhebungen ergeben sich nachstehende Daten für die Inanspruchnahme des Bahnhofes der ehemaligen Elisabeth-Westbahn in Budweis.

In der Richtung Budweis-Gmünd, Budweis-Pilsen, Budweis-Prag, Budweis-St. Valentin und Budweis-Linz verkehren täglich 46 Frachtzüge, ferner 26 Personenzüge, 14 Transitzüge und mindestens 5 Separatzüge.

Hiezu kommen, nachdem die Strecke Budweis-Gojau der Budweis-Krummau-Sallnauer Bahn im November 1891 eröffnet wurde, täglich weitere 8 Bahnzüge im Durchschnitt, so dass die Frequenz des Budweiser Bahnhofes mit 100 Zügen im Tage und darüber anzunehmen ist. Bei diesen sämmtlichen Zügen findet überdies Maschinenwechsel statt.

Abgeladen werden im Bahnhofe Budweis im Tage 150—300, aufgeladen 60—80 Waggonladungen. Die abgehenden Personenzüge ergeben täglich einen Menschenverkehr von mindestens 3000; an vielen Tagen im Jahre, insbesondere zur Zeit der großen Märkte, zählt der Andrang am Perron zu einem Zuge nach Tausenden. Hiezu kommen noch die Militärtransporte.

Im Jahre 1893 werden aber voraussichtlich auch die Bahnlinien Strakonitz-Winterberg und Wodnian-Prachatitz zur Eröffnung gelangen, wodurch der Verkehr eine weitere Steigerung finden wird.

Der Verkehr ist sohin in Budweis ein ungleich stärkerer als jener zum Beispiel an dem Bahnhofe in Linz oder dem Franz Josephs-Bahnhofe in Prag.

Mit wie vielen und wie gearteten Geleisen hat nun der Budweiser Bahnhof diesen ungeheuren Verkehr zu bewältigen?

Auf dem Hauptbahnhofe, der nördlichen Abtheilung des Bahnhofes, stehen zur Verfügung zwei Geleise für 50 Waggonlängen, ein Geleise für 35, ein für 23, ein für 20 und ein für 18 Waggonlängen.

Von diesen Geleisen sind sohin nur zwei durchgehend.

Die südliche Abtheilung des Bahnhofes zählt fünf Geleise, eines zu 50, drei zu je 20 und zwei zu je 35 Waggonlängen.

Überdies existirt kein Magazin für Eilgutfrachten. Hiebei kommt noch in Betracht, dass diese geringfügigen Bahngeleise durch das Ab- und Beladen der Waggons häufig verstellt sind und der Perron oftmals nicht ausreicht, um die Menschenmassen aufzunehmen, so dass sich die Menge in die Speise- und zugleich Wartesäle, ja bis zu den Eingangspforten des Bahnhofgebäudes aufstaut. (Eigentliche Wartesäle I., II. und III. Classe gibt es nach Angabe der Handelskammer und unmittelbarer Erhebung am Budweiser Bahnhofe gar nicht.)

Dass diese Verkehrsmittel, diese Platz- und Raumverhältnisse zu dem bestehenden Verkehre in gar keinem Verhältnisse sohin stehen, ist nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den Laien klar.

Man muss nur staunen, dass nicht wiederholt im Jahre Unglücksfälle sich ereignen, trotz des musterhaft geleiteten und bewährten Bahnhofpersonales, und die schließliche moralische Verantwortung könnte in solchen Fällen einzig und allein der staatlichen Eisenbahnoberleitung zugemessen werden, die keine Abhilfe schafft, obwohl ihr seit Jahren diese Missstände amtlich bekannt sind.

Es ist daher, wie die Petitionen ausführen, selbstverständlich, dass, abgesehen von der stets drohenden Lebensgefahr für die Reisenden und das bedienstete Personal auch anderweitige Missstände die Geschäftswelt Südböhmens, namentlich in Budweis selbst, benachtheiligen.

Abgesehen davon, dass nicht selten bei größerem Andrange infolge des Mangels an Geleisen die Frachtwägen weit vor die Stadt hinausgeschoben werden müssen und erst nach langwierigen Manipulationen zur Ausladestelle geschafft werden können, muss die Entladung dann überstürzt, sohin rücksichtslos geschehen, da ja eine neue große Anzahl von anderen Waggonladungen nach der Ausladestelle zu bringen ist.

Infolge dieser Mängel wird mit den Eilgutfrachten der ohnehin unzulangende Personenperron verlegt.

Der ganze Eilgutverkehr ist ein großer Missstand.

Nach Angabe der Handelskammer bleiben Frachtbriefe drei Tage unbestellt, weil der betreffende Waggon aus Mangel an Platz nicht zugänglich gewesen; man fährt zwei- bis dreimal vergeblich zum Bahnhofe, um Waare abzuholen, weil selbe nicht ausgefolgt werden kann, da man die Waggons nicht verschieben könne, anderseits werden die Handelsleute wegen Raummangels wieder gezwungen bis 30 Waggons auf einmal zu leeren.

Es scheint daher geboten, dass allerehestens Abhilfe geschaffen werde, und der Bahnhof in Budweis in einer Weise umgestaltet werde, dass er dem ungehinderten und Leben und Gut nicht gefährdenden Verkehre klaglos dienen könne.

Die Schlussbitte dieser vorliegenden Petitionen, „die allgemeinen Klagen und Gesuche um Herstellung eines neuen, entsprechenden Bahnhofes für Budweis einer geeigneten Würdigung zu unterziehen und ehebaldigst entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die bestehende permanente Gefahr für Leben und Gut auf dem Budweiser Bahnhofe abgewendet werde", erscheint sohin vollauf gerechtfertigt und der vollsten Rücksichtnahme und ehesten Abhilfe der vorgebrachten Beschwerden würdig.

Der Eisenbahnausschuss stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition des Handelsgremiums und des kaufmännischen Vereines in Budweis, wie die später eingebrachte Petition der Handels- und Gewerbekammer in Budweis um eheste Inangriffnahme der Herstellung eines entsprechenden Bahnhofes in Budweis, wird der k. k. Regierung zur ganz besonderen Berücksichtigung und ehethunlichsten Abhilfe abgetreten.

Jaworski,

Obmann.

Dr. Nitsche,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen Nr. 409 und 720/A. H. um Erbauung der Bahnlinie Karlsbad—Lichtenstadt—Bärringen—Platten—Landesgrenze des Actionscomites und der Gemeindevertretungen (überreicht durch Abgeordneten Křepek), und der Handels- und Gewerbekammer in Eger in selber Sache (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener).

Die Führung einer Bahn von Karlsbad nach Johann-Georgenstadt, mit welcher das Erzgebirge durchquert, eine neue Linie für den Export eröffnet, und der Weltcurort Karlsbad Norddeutschland näher gerückt würde, wurde bereits nach Angabe der Handels- und Gewerbekammer Eger in den Sechzigerjahren angeregt, und bildet diese Linie die Fortsetzung des Bahnprojectes Karlsbad—Mlatz—Johann-Georgenstadt, für welche die Concession bereits erwirkt war, deren Ausführung aber unter den Nachwirkungen der Krise des Jahres 1873 unterblieb.

Diese Bahnverbindung wurde bereits mit dem Staatsvertrage vom 24. December 1870, R. G. Bl. Nr. 62 anni 1871 zwischen Österreich und Sachsen projectirt, wie auch der neuerliche Staatsvertrag vom 5. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 112 diese Bahnlinie Karlsbad—Johann-Georgenstadt zum Anschlusse an die auf sächsischem Gebiete bereits hergestellte Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johann-Georgenstadt in sichere Aussicht nimmt.

Auf österreichischer Seite harrt dieser Vertrag noch seiner Erfüllung, und wäre diese Realisirung der erbetenen Bahnverbindung gleich der endlichen Erfüllung der österreichischen Vertragsverbindlichkeit. Bereits mit den Eingaben vom 22. November 1882 und 26. Jänner 1883 wurde dem k. k. Handelsministerium vom Actionscomité ein Generalproject für diese Eisenbahnlinie überreicht und unter einem um die Anordnung der Tracen-Revisionscommission das geziemende Ansuchen gestellt.

Infolgedessen wurde über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 8. Februar 1883, Z. 38677 anni 1882 seitens der k. k. Statthalterei in Prag in den Tagen vom 1. bis 4. März 1883 diese Commission thatsächlich durchgeführt.

Diese Commission ergab als Resultat, dass der k. k. Handelsminister mit dem Erlasse vom 23. Juni 1883, Z. 12249, diese angestrebte Linie über Dallwitz—Lichtenstadt—Merkelsgrün—Salmthal—Bärringen—Platten—Johann-Georgenstadt—Österreichisch-sächsische Grenze als durchführbar, praktisch und für die Bezirke unentbehrlich erklärt hat, und dem Comité die Bereitwilligkeit zur Verhandlung über die Bedingungen eröffnet wurde.

Mit Protokoll vom 1. März 1884 übernahmen sohin die Interessenten die Verpflichtung, bei einem Voranschlage von beiläufig 2,700.000 fl. den Betrag von 250.000 fl. in Stammactien al pari aufzubringen, anderseits gab das Handelsministerium vorbehaltlich der Einholung verfassungsmäßiger Genehmigung die Zusicherung 650.000 fl. Stammactien auf den Staatsschatz zu übernehmen, so dass nur 1,800.000 fl. durch Prioritätsobligationen und Prioritätsactien am offenen Markte aufzubringen wären.

Das Comité ist nach seinen Ausführungen in der Petition dem ihm gestellten Obligo zur Gänze nachgekommen; die Regierung hat bisher sich um diese Staatsverträge nicht gekümmert, noch seine seinen Staatsbürgern protokollariter bedingt gegebenen Zusicherungen erfüllt.

Die Verhältnisse im Erzgebirge können als bekannt vorausgesetzt werden; erwähnungswert ist die Thatsache, dass die interessirten Gemeinden des Königreiches Sachsen sich ausnahmslos für dieses Project ausgesprochen haben und sich an der Stammactienzahlung werkthätig betheiligten.

Die Schlussbitte der Petition der Interessenten lautet dahin, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es sei die hohe Regierung aufzufordern, dass die Concessionsverhandlung für das Eisenbahnproject Karlsbad—Dallwitz—Lichtenstadt—Bärringen—Platten—Reichsgrenze, nach den diesfalls beim k. k. Handelsministerium erliegenden technischen Arbeiten und auf Grundlage der, der Eisenbahn Eisenerz—Vordernberg gewährten staatlichen Begünstigungen unverweilt eingeleitet und durchgeführt werde."

Aus der eine achtungswerte Autorität in Anspruch nehmenden Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Eger seien noch folgende Sätze hervorgehoben:

„Die Linie über Lichtenstadt nach Bärringen ist kürzer als irgend eine andere mögliche, zum Beispiel über Neudek."

„Die Bevölkerung der an der Linie Dallwitz—Salmthal berührten Bezirke harrt der Bahnverbindung mit Sehnsucht entgegen, und die Industrialien dieses Striches sind durchaus nicht zu unterschätzen. Im Salmthale ist eine große Zahl von Wasserkräften bereits ausgenützt, viele wären noch auszunützen."

„Bei Ausführung dieser Linie wird vielen mittleren und kleineren Betrieben gedient und wird dieselbe auf das wirtschaftliche Leben einer Gegend, welche sich durch Betriebsamkeit auszeichnet, befruchtend und wohlthätig wirken."

„Diese Bahn ist für die dortigen Industrialien so nothwendig, wie für den Hungernden ein Stück Brot."

„Dieses Project liegt im Interesse des Kammerbezirkes in der Stadt Karlsbad."

„Die seitherigen Erfahrungen bezüglich des Verkehrs auf anderen Erzgebirgsbahnen lassen Zweifel ob der Rentabilität dieser angestrebten Linie als unbegründet erscheinen."

„Dem Interesse des Erzgebirges, welches auf industrielle Arbeit angewiesen ist, erscheint durch den endlichen Ausbau dieser Linien ungleich besser gedient, als eines anderen Projectes, zum Beispiel eines neuen Bahnflügels zwischen Karlsbad—Neudek."

„Die Lösung der Frage im Sinne der Petenten liegt darum auch im staatlichen Interesse."

In eingehender Berücksichtigung aller dieser Gründe und Thatsachen stellt der Eisenbahnausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beifolgenden zwei Petitionen sind der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderen Berücksichtigung anzuempfehlen."

Wien, am 5. Februar 1892.

Jaworski,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition Nr. 669/A. H. des Actionscomités für die Eisenbahnlinie Karlsbad-Fischern-Altrohlau-Neurohlau-Neudek-Neuhammer-Bärringen-Platten-Reichsgrenze (überreicht durch Abgeordneten Dr. Otto Polak).

Die Bahn Fischern-Neudek-Bärringen-Platten-Johann Georgenstadt-böhmisch-sächsische Grenze ist als normalspurige Localbahn mit einem Minimalradius von 150 Meter und einer Maximalsteigung von 26 Promille in Aussicht genommen.

Dieselbe soll durch Herstellung der Linie Karlsbad-Fischern-Altrohlau-Neurohlau sich an die bestehende, der österreichischen Localeisenbahngesellschaft gehörige, im Staatsbetriebe stehende Localbahn Chodau-Neudek anschließen, und durch die Linie Neudek-Neuhammer-Bärringen-Platten-Breitenbach-Johann Georgenstadt die Verbindung mit dem sächsischen Bahnnetze finden.

Diese Linie stellt sich in erster Reihe den Zweck, dem im Neudeker- und Plattner Gerichtsbezirke gelegenen Theile des Erzgebirges, die für die Hebung der Erwerbsverhältnisse so nöthige Bahnverbindung zu schaffen und den immer wiederkehrenden Nothständen schon durch Herbeiführung einer größeren Beweglichkeit der bisher an der Scholle klebenden deutschen Bevölkerung vorzubeugen.

Außer der Verbindung zwischen dem österreichischen und sächsischen Bahnnetze würde durch diese Linie der Export der Kohle aus dem Chodauer und Ellbogener Kohlenbecken, die Ausfuhr von Porzellan aus den bedeutsamen Porzellanfabriken in Altrohlau, Chodau, Münzhof, Poschetzau, ferner der Export von Holz aus den herrschaftlichen Waldungen Neudek und Schlackenwerth, und aus den ärarischen Forsten in Platten und Breitenbach erleichtert, hiedurch aber auch die Rentabilität gesichert.

Endlich soll diese Verbindung nach dem Dafürhalten der Petition für das voraussichtliche Zustandekommen der Bahn Marienbad-Karlsbad die directe Route nach Deutschland bilden.

Die Kosten dieser bereits tracirten Bahn sollen sich mit Rücksicht darauf, dass die Linie Chodau-Neudek bereits besteht, auf beiläufig 2,500.000 fl. beziffern, und ist das Project am 2. September 1891 bei dem k. k. Handelsministerium eingereicht worden.

Die österreichische Localeisenbahngesellschaft, als Besitzerin der Zwischenlinie Chodau-Neudek, lehnte es bisher ab, dieses Unternehmen zu fördern und beschränkte ihre volkswirtschaftliche Thätigkeit lediglich darauf, gegen die alte Concurrenzlinie Lichtenstadt-Johann Georgenstadt zu protestiren.

Das petitionirende Actionscomité plant sohin die Gründung einer eigenen Actiengesellschaft mit einem Capital von circa 2,600.000 fl., für welches die Interessenten aus dem Neudeker Gerichtsbezirke und aus den unterhalb Chodau gelegenen Gemeinden bereits die namhafte Summe von 417.000 fl. zur Zeichnung von Stammactien, nach Angabe, aufgebracht haben. Für den Rest, welcher nicht durch Prioritätsobligationen aufgebracht werden kann, wird Staatshilfe in Anspruch genommen.

Diese von Neudek und seinen Großgrundbesitzern und Großindustriellen geplante Bahn tritt sohin in Rivalität mit der schon seit langer Zeit in Aussicht genommenen Linie Karlsbad-Dallwitz-Lichtenstadt-Merkelsgrün-Bärringen-Platten-Johann Georgenstadt-sächsische Grenze, worüber die Petitionen dieses Actionscomités und der Handels- und Gewerbekammer in Eger gleichzeitig dem hohen Hause berichtlich vorgelegt wurden.

Beide projectirten Bahnlinien sind in der Strecke Bärringen-Platten-Johann Georgenstadt-Reichsgrenze identisch.

Ein Vergleich ist daher nur zwischen den Strecken Fischern-Neudek-Bärringen einerseits und Dallwitz-Lichtenstadt-Bärringen anderseits zu ziehen.

Nach den Angaben der Interessenten in ihren Petitionen und Promemorias an die k. k. Regierung und dieses hohe Haus würde sich Nachstehendes ergeben:

1. Die Strecke Merkelsgrün-Salmthal-Bärringen des sogenannten Lichtenstädter Projectes ist mit einer Steigung von 60 Promille als Zahnradbahn gedacht, denn in dem steilen und schmalen Wistritzthale ist eine Adhäsionsbahn ohne Spitzkehre unmöglich. Hiemit sei bei den Witterungsverhältnissen des Erzgebirges an einen regulären Betrieb nicht zu denken.

2. Die Industrie sei in diesem Concurrenzgebiete auf der Neudeker Seite eine bereits bedeutendere und entwicklungsfähigere als auf der Lichtenstadter Seite.

Auch sei die in das Anziehungsgebiet dieser Strecke auf der Neudeker Linie gravitirende Bevölkerungszahl fast fünfmal so groß als auf der Trace über Lichtenstadt.

3. Für die Lichtenstadter Linie kann der für die Rentabilität so wichtige Kohlenexport nicht in Betracht kommen, weil das sogenannte Ottowitzer Kohlenbecken bei Karlsbad wegen angeblich geringwertigerer Qualität der Kohle nicht exportfähig sei. Ungleich günstiger liegen diese Verhältnisse für Chodau-Neudek.

4. Die Ansprüche der Concurrenzlinie an den Staat wären viel höher als die der Petenten aus Neudek, was ziffermäßig richtig ist; überdies sei die Rentabilität der Lichtenstadter Linie eine sehr fragliche, mit der Neudeker aber eine gar nicht zu vergleichende.

Diesen Anführungen stehen aber gegenüber die Begutachtungen der Handels- und Gewerbekammer Eger, die theils in dem Berichte über die Petition des Lichtenstadter Actionscomités bereits enthalten sind, theils hier noch zu ergänzen kommen, als: „Von den Delegirten der Kammer wurden bereits im Jahre 1883 bei der Tracenrevision die Variante Neudek als den Interessen des Bezirkes nicht entsprechend abgelehnt. Auch heute liegt die Führung der damals (1883) festgestellten Trace über Dallwitz-Lichtenstadt-Bärringen gegenüber dem neu aufgetauchten Projecte (der Neudeker Interessenten) im Interesse des Kammerbezirkes."

„Die Linie über Lichtenstadt nach Bärringen ist kürzer als jene über Neudek. Während dort durch die Einschaltung des Zahnradbetriebes bei Merkelsgrün eine Curve von circa zwölf Kilometer und eine Spitzkehre in Wegfall gebracht und damit der Bauaufwand auf circa 2,700.000 fl. reducirt wurde, erreicht die Fortsetzung der Localbahn ab Neudek in vielen Windungen über ein mehr oder weniger unwirtliches Waldgebiet die Höhe von Neuhammer und den Anschluss bei Bärringen."

„Neudek mit seinen Industrialien liegt bereits an der Bahn (Localbahngesellschaft und Buschtiehrader Bahn) und für die Industrialorte Alt- und Neu-Rohlau, welche in eine neue Linie Karlsbad-Neudek einbezogen werden sollen, erscheint die Bahnverbindung nicht in dem Grade Bedürfnis, wie für die Städte und Industrialorte der früher festgestellten Trace (über Lichtenstadt). Sie bedürfen, weil inmitten des Kohlenrevieres liegend, einer Zufuhr von Brennmaterial nicht und hat die Porzellanfabrikation daselbst auch das Coalin an der Hand."

„Den Orten Alt- und Neu-Fischern und Alt-Rohlau kann aber durch die Errichtung einer technisch ganz gut möglichen Haltestelle der Buschtehrader Bahn Rechnung getragen werden und läge diese, weil mit einer Entlastung des Bahnhofes in Karlsbad verbunden, auch im Interesse der Bahn selbst."

„Den Industrialien und Gewerben der Bevölkerung dieser Orte wäre durch eine Verbindung mit der Hauptbahn mehr gedient."

„Mit der Verbindung über Neudek wird mehr ein locales Interesse unterstützt und ist es bedauerlich, wenn die Ausführung des älteren Projectes in letzter Stunde durch ein neues alterirt wird."

„Auch ist es zweckmäßig und allgemein als wünschenswert anerkannt, dass die neue Querlinie nicht unmittelbar neben der Linie Graslitz-Falkenau (wie dieses bei der Fischern-Neudeker Variante der Fall) laufe, sondern weiter entfernt."

„Die an dem ersten Projecte (über Lichtenstadt) interessirten Städte inclusive Karlsbad und Bärringen treten heute noch ebenso warm für die festgestellte Linie ein."

Bezüglich des Zahnradbahnfragmentes bei Merkelsgrün äußert sich die Kammer, „dass der Betrieb desselben gefahrlos und die Leistungsfähigkeit nachgewiesen."

„Die ältere Linie ist die kürzere, sie vermittelt einen directen Verkehr von Norddeutschland gegen Karlsbad."

„Die seitherigen Erfahrungen bezüglich des Verkehres auf anderen Erzgebirgsbahnen lassen die Zweifel (ob Unrentabilität der alten Trace) als unbegründet erscheinen."

Schließlich spricht sich die Kammer in ihrer begutachtenden Petition an das hohe Haus (Zahl 720 Pr. 2./7. 1891) dahin aus:

„Anderseits wäre von Neudek aus die Fortsetzung der Localbahn (Chodau-Neudek) bis Bärringen anzustreben und diese als Anschluss an die ursprünglich projectirte Bahn Karlsbad-Dallwitz-Lichtenstadt-Bärringen-Johann Georgenstadt in zweiter Reihe durchzuführen."

„Neudek besitzt auch die Mittel um die Fortsetzung der Localbahn gegen Neuhammer-Bärringen mit Erfolg anzustreben."

Dieses Gutachten der Kammer steht überdies in voller Übereinstimmung mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1883, Zahl 12249, worin die alte Linie über Lichtenstadt als durchführbar, praktisch und für diese Bezirke unentbehrlich erklärt wurde.

Nach dem vorliegenden Actenmateriale würden sich sohin folgende Schlussfolgerungen ergeben:

1. Die alte Linie über Lichtenstadt ist die berücksichtigungswürdigere.

2. Den Wünschen der Interessenten in Fischern und Rohlau ist durch eine Haltestelle an der Buschtiehrader Bahn zu entsprechen und hätte die k. k. Regierung ehestens diesen Wunsch zur gedeihlichen Verwirklichung zu bringen.

3. Den berechtigten Bestrebungen der Neudeker Interessenten ist derart gerecht zu werden, dass einer Verbindung der Localbahn Chodau-Neudek mit Bärringen seitens der Staatsverwaltung und auch der gesetzgebenden Körperschaften nach Ausbau der Linie Dallwitz-Bärringen-Reichsgrenze die möglichste und auch pecuniär nothwendige Förderung zutheil werde.

4. Bei dem herrschenden Nothstande im Neudeker Bezirke wäre es immerhin auch gerechtfertigt, den Ausbau dieses Flügels (Neudek-Bärringen) sofort als Nothstandsbau in Angriff zu nehmen. Eine Präjudicirung wäre hierin nicht gelegen.

Nun ist es aber evident, dass das Actenmaterial im Stadium der Petitionen kein **endgiltiges** Urtheil gestattet.

Behauptung steht gegen Behauptung und selbst autoritative Äußerungen einzelner noch so beachtenswerter Corporationen machen nicht den Anspruch auf absolute Unfehlbarkeit.

Gewiss ist das eine: das böhmische Erzgebirge benöthigt noch dringend einige Durchquerungen mit dem Eisenbahnstrange, Neudek und seine Appertinenzen benöthigen selbe; Lichtenstadt und sein Attractionsgebiet nicht minder, ja, weil ganz ohne Verbindung, relativ noch mehr. Die Möglichkeit ist und darf nicht ausgeschlossen sein, dass allen diesen Interessen gleich wohlwollend und gerecht vom Staate entsprochen werde. Das unwiderrufbare Urtheil ist im jetzigen Stadium aber nicht auszusprechen.

Der Eisenbahnausschuss stellt daher, wie bei der Petition des Actionscomités von Lichtenstadt, den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beifolgende Petition wird der k. k. Regierung zu eingehendsten Würdigung und besonderen Berücksichtigung empfohlen."

Wien, am 5. Februar 1892.

Jaworski,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wien.

In Wien einmündende Hauptbahnen mit ihren Endbahnhöfen

Wiener Dampftramways

Hauptbahnlinien } des Wiener Stadtbahnnetzes

Localbahnlinien } des Wiener Stadtbahnnetzes

Ergänzungslinien } des Wiener Stadtbahnnetzes

Grenze des neuen Gemeindegebietes Wien.

Für die mit gelber Farbe bezeichneten Linien ist der electrische Betrieb in Aussicht genommen.

Maſsstab 1:100.000.

1 0 1 2 3 4 km.

K. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, ie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende, von der Regierung mit dem Lande Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien vereinbarte Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen,

wird genehmigt.

Artikel II.

Der Staat betheiligt sich in gleicher Weise, wie dies von Seite des Landes Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien beschlossen ist, nach Maßgabe des genehmigten Programms an der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Verkehrsanlagen und dem hiefür zu bildenden Fonde.

Die Regierung wird demgemäß ermächtigt, die im Punkte IX, zweiter Absatz, ZZ. 1—4 des Programms vorgesehene Beitragsleistung des Staates zur höchstens vierprocentigen Verzinsung des behufs der Geldbeschaffung für die obigen Verkehrsanlagen

aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens und zur Tilgung des letzteren innerhalb längstens 90 Jahren gegen dem zuzusichern, dass das Land Österreich unter der Enns und die Gemeinde Wien die auf dieselben zufolge der bezogenen Bestimmungen des Programms entfallenden Beitragsleistungen zu den obigen Capitalslasten übernehmen.

Bezüglich der im Sinne des Programms (Punkt III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5,) bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen wird unter der Voraussetzung, dass die im Programme (Punkt II, lit. d, e, f, dann j und k,) angeführten Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung vom Staate auf Grund der vorstehenden Ermächtigung zugesichert werden kann, mit dem Maximalbetrage von 41,000.000 fl. ö. W. festgesetzt.

Eine Erhöhung des vorstehenden Maximalbetrages, insbesondere in dem Falle, wenn auch die Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn für Rechnung der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden „Commission für Verkehrsanlagen in Wien" ausgeführt werden sollten, sowie die Festsetzung der Maximalbeträge für die Beitragsleistung des Staates bezüglich der erst nach dem Jahre 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die hienach vom Staate vom Jahre 1898 angefangen zu leistenden jährlichen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des von der obigen Commission aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens (Punkt IX und X, Z. 2, des Programms) sind in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres einzustellen.

Artikel III.

Für die im Artikel I, ZZ. 1 bis einschließlich 4, bezeichneten Verkehrsanlagen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die einzusetzende Commission ausgeführt oder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, werden die nachstehenden Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Commission, beziehungsweise von der concessionirten Privatunternehmung, abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von denselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Vollendung der betreffenden Verkehrsanlagen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Jahres nach Vollendung der betreffenden Verkehrsanlagen zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der Obligationen des von der Commission aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der vorgedachten Obligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Jahres (lit. a, Zahl 2,) auflaufenden Übertragungsgebür.

Die gleichen Stempel- und Gebürenbefreiungen haben im Falle der Concessionirung der Localbahnen an eine Privatunternehmung Anwendung zu finden auf die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der Localbahnen bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und auf die Pfandrechts-Einverleibung zur Sicherstellung der obigen Prioritätsobligationen, wie auch bezüglich der Übertragungsgebür von den Grundeinlösungen;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concessionen für die Stadtbahnlinien und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunden zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an gerechnet, insoweit dieselbe jedoch vor dem 1. Jänner 1898 stattfinden sollte, auf die Dauer vom Beginne des Betriebes bis 1. Jänner 1928;

e) die Befreiung von den in der T. P. 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebüren von den Fahrkarten bezüglich der Personenbeförderung auf den zum Stadtbahnnetze gehörigen Linien auf die Dauer der in lit. d festgesetzten Steuerbefreiungen, unbeschadet der Begünstigungen der Gesetze vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42.

Die gleiche Befreiung gilt für directe Fahrkarten im Übergangsverkehre zwischen den Linien des Stadtbahnnetzes und den innerhalb des Wiener Stadtgebietes gelegenen Strecken der bestehenden Eisenbahnen.

f) Insoferne und insolange, als infolge der im vorstehenden Absatz lit. d gewährten Steuerbefreiung die Vorschreibung einer Staatssteuer nicht stattfindet,

sind auch die bezüglichen Landes- und Gemeinde zuschläge nicht einzuheben.

Artikel IV.

Zur Ausführung der im Artikel I, §§. 1 bis ein schließlich 4, angeführten Verkehrsanlagen wird de Commission das Enteignungsrecht eingeräumt, wobe die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, auch auf die im Artikel I, §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Verkehrsanlagen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Programm

für die

nanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

I.

Die Ausführung der nachstehenden großen Verrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses ter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelnäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen derseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales einen gegen größere Hochwässer geschützten Hans- und Winterhafen soll durch das Zusammenrken des Staates, des Landes und der Gemeinde ter den im nachfolgenden (Punkt II bis einschließlich IV) angeführten Modalitäten sichergestellt werden.

Die Ausführung der vorbezeichneten Anlagen hat ch einem einheitlichen Gesammtplane in Gemäßheit r Bestimmungen des gegenwärtigen Programms zu olgen.

II.

Das in Wien auszuführende **Stadtbahnnetz** l vom Gesichtspunkte der technischen Ausführungsdalitäten in zwei große Gruppen getheilt rden, und zwar in **Hauptbahnen**, welche bei sstattung mit dem Charakter von Vollbahnen und vollständiger Übergangsfähigkeit für sämmtliche hrbetriebsmittel der Anschlussbahnen sofort einen ecten Schienenanschluss an die bestehenden Haupthnen erhalten und in **Localbahnen**, bei welchen von einzelnen Theilstrecken abgesehen, auf die auch hrbetriebsmittel der Hauptbahnen unter gewissen Beränkungen übergehen können — ein directer Schienenschluss an die bestehenden Bahnen nicht unbedingt thwendig erscheint.

Aber auch bei diesen letzteren wird die Herstellung eines directen Schienenanschlusses an die in Wien einmündenden Hauptbahnen und die Einrichtung eines directen Übergangsverkehrs auf die Localstrecken dieser Hauptbahnen anzustreben sein.

Selbstverständlich sind die Localbahnen untereinander in entsprechende directe Schienenverbindung zu bringen, so dass ein Umsteigen nur in unvermeidlichen Fällen einzutreten hat.

Eine weitere Untertheilung der Linien des Wiener Stadtbahnnetzes ergibt sich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Ausführung der fraglichen Bahnlinien zum Theile sofort sichergestellt, zum Theile einer späteren Zukunft vorbehalten werden soll, wenn und sobald sich ein Bedürfnis hiefür herausstellen sollte.

Das für Wien zu projectirende Bahnnetz hat demnach nachstehende, durchwegs doppelgeleisig auszuführende Linien zu umfassen:

A. Sofort sicherzustellende Bahnlinien.

I. Hauptbahnen.

a) Eine Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Wiener Verbindungsbahn und Südbahn, dann mit der Donauuferbahn und der Kaiserin Elisabeth-Bahn (**Gürtellinie**). (15·3 *km*; Effectivkosten circa 25,415.000 fl.)*)

*) In diesen approximativen Effectivkosten ist das Erfordernis für die neu anzulegende Übergangsstation in Matzleinsdorf inbegriffen; dagegen ist hierin, sowie in den nachstehend angeführten Kostenziffern das Erfordernis für Intercalarzinsen nicht enthalten.

Als Ausgangspunkt dieser Linie wäre eine im Zuge der Kaiser Franz Joseph-Bahn nächst Heiligenstadt anzulegende Station anzunehmen, von welcher die Bahn zur Gürtelstraße und sodann entlang derselben unter Berührung des Westbahnhofes zum Anschlusse an die Wiener Verbindungsbahn und Südbahn in Matzleinsdorf geführt werden soll.

Diese Gürtellinie wäre einerseits von der zu errichtenden Station Heiligenstadt mit der Donauuferbahn zu verbinden, anderseits — bei eintretender Nothwendigkeit — mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn, etwa in der Station Penzing, in directe Verbindung zu bringen.

b) Eine Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolphstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin, entlang der Donauuferbahn, zum Anschlusse an die Station Nussdorf der Kaiser Franz Joseph-Bahn (**Donaustadtlinie**). (5·6 *km*; Effectivkosten circa 3,600.000 fl.)

c) Eine zweite Verbindung der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn (**Vorortelinie**).

Dieselbe hätte in Station Penzing der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu beginnen und wäre über Breitensee, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling nach der sub a) genannten Station Heiligenstadt zu führen. (9·3 *km*; Effectivkosten circa 9,700.000 fl.)

Bei Ausführung dieser Linien wären unbeschadet des Vollbahn-Charakters derselben alle jene Erleichterungen zu gewähren, welche mit Rücksicht auf die 40 *km* per Stunde nicht überschreitende Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheinen.

Nur bei der Linie a) wäre sofort auf einen dichten Personenverkehr Rücksicht zu nehmen. Dieselbe wird theils als Tiefbahn, theils als Hochbahn auszuführen sein.

Die ad b) genannte Bahnlinie wäre bis zur vollständigen Verbauung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellen, und zwar in folgender Weise:

Diese Linie wird vom Praterstern bis zur Erreichung der Vorgartenstraße als Hochbahn hergestellt, sodann fällt dieselbe ins Straßenniveau und wird vorerst als Niveaubahn weiter geführt.

Die ad c) bezeichnete Linie wird vorerst hauptsächlich für die Bedürfnisse der Industrie und für einen beschränkten Personenverkehr herzustellen sein; ihre Ausführung kann theils im Damme, theils in Einschnitten, mit thunlichster Vermeidung kostspieliger Anlagen erfolgen.

II. Localbahnen.

d) Eine Linie im Wienthale; dieselbe beginnt nächst dem Westbahnhofe, folgt dem Zuge der Gürtelstraße und der unter a) beschriebenen Gürtellinie bis zum Gumpendorfer Schlachthause und führt sodann entlang des Wienflusses bis zur Elisabethbrücke, im weiteren Zuge entlang des Reservegartens und Heumarktes zur Station Hauptzollamt. Nach dem Verlassen dieser Station gelangt die Bahn längs der Wiener Verbindungsbahn zum Praterstern. In Verbindung mit dieser Linie ist eine Abzweigung vom Gumpendorfer Schlachthause zur Dampftramway Schönbrunnerlinie—Mödling herzustellen (**Wienthallinie**). (7·2 *km*; Effectivkosten circa 9,360.000 fl.)

Außerdem soll bei eintretendem Bedürfnisse eine Fortsetzung der vorgedachten Abzweigung im Wienthale aufwärts bis an einen geeigneten Punkt der Kaiserin Elisabeth-Bahn, etwa nächst Hütteldorf, hergestellt werden.

e) Eine Linie entlang des Donaucanales, nächst der Station Hauptzollamt anschließend an die sub d) bezeichnete Bahnstrecke, bis zum Franz-Joseph-Bahnhofe, eventuell bis zur neu errichteten Station Heiligenstadt dieser Bahn (**Donaucanallinie**). (3·8 *km* und 2·2 *km*; Effectivkosten circa 5,700.000 fl. und 2,200.000 fl.)

f) Eine Linie entlang der Museums-, Landesgerichts- und Universitätsstraße, sowie des Schottenrings (**innere Ring-Linie**).

Dieselbe zweigt von einem geeigneten Punkte der ad d) bezeichneten Linie nächst der Elisabethbrücke ab und mündet in die ad e) genannte Linie nächst dem Kaiserbade ein. (4·0 *km*; Effectivkosten circa 5,400.000 fl.)

Die ad d), e) und f) bezeichneten Linien sind als Localbahnen im Sinne der eingangs angedeuteten Ausführungsweise herzustellen und mit Rücksichtnahme auf einen dichten Personenverkehr auszuführen.

Diesbezüglich erscheint statthaft, als Minimalradius der Bögen in der offenen Strecke 150 *m*, ausnahmsweise und nächst den Stationen 120 *m* zu wählen. Eine Ausnahme bildet die ad e) angeführte Donaucanallinie, in welcher Bögen mit weniger als 180 *m* Halbmesser innerhalb der Strecke Aspernbrücke-Augartenbrücke nicht angewendet werden dürfen.

Ferner kann eine Verringerung der Höhe des Lichtraumprofiles unter das normale Maß von 4·8 *m* gestattet werden; die nähere Feststellung der noch zulässigen Lichthöhe bleibt vorbehalten.

B. Erst später bei eintretendem Verkehrsbedürfnisse herzustellende Ergänzungslinien.

I. Hauptbahnen.

g) Sobald sich infolge Zunahme des Verkehrslebens die Nothwendigkeit ergeben sollte, auch die bis auf weiteres von und zu den Endbahnhöfen der bestehenden Bahnen verkehrenden Fernzüge bis ins Innere der Stadt zu leiten, wäre für die Durchleitung dieses Externverkehres die Wr. Verbindungsbahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn derart im Zusammenhang zu bringen, dass längs des **Donaucanales** eine Vollbahn hergestellt wird, in deren Zuge für die Personenbeförderung im Fernverkehre bestimmte Stationen auszuführen sein werden.

h) Bei eintretender Nothwendigkeit wird ferner der zunächst im Straßenniveau provisorisch hergestellte Theil der ad b) erwähnten Bahnlinie verlegt und diese Strecke thunlichst in den Häuserblöcken der **Donaustadt** nächst der Vorgartenstraße als Hochbahn weiter geführt und dieselbe unter einem für einen dichten Personenverkehr eingerichtet.

Desgleichen wird diese Linie bei eintretendem Bedarfe stromabwärts verlängert werden, um auch diesen Theil der Donaustadt in den Personenverkehr einbeziehen zu können.

II. Localbahnen.

i) Eine Linie, abzweigend von einem geeigneten Punkte der ad d) bezeichneten Stadtbahnstrecke und entlang des **Rennweges** zur Wien-Aspangbahn und eventuell zum Centralfriedhofe (unter Benützung der Wien-Aspangbahn), mit einer Abzweigung zum Süd- und Staatsbahnhofe;

k) eine Abzweigung von einem geeigneten Punkte der Linie f), etwa von der Landesgerichtsstraße zu den Linien a) und c) (Gürtel- und Vorortelinie) mit eventueller Fortsetzung gegen **Dornbach** und **Pötzleinsdorf** in einer den speciellen Verhältnissen vorzubehaltenden Ausführungsweise.

Außerdem sind behufs Einbeziehung weiterer Theile des Stadtgebietes in den Verkehr des Localbahnnetzes Abzweigungen von einzelnen der vorangeführten Linien in Aussicht zu nehmen, deren allgemeine Richtung ehethunlichst insoweit festgestellt werden soll, als dies für die Aufstellung des Baulinienplanes in den betreffenden Stadttheilen nothwendig erscheint;

l) Behufs Erleichterung des Verkehres zwischen dem Innern der Stadt und den vorstehend bezeichneten Localbahnen wird die Realisirung von die **innere Stadt** durchquerenden Radialbahnen mit elektrischem Betriebe in Aussicht genommen, welche einerseits von der Elisabethbrücke unter dem Stefansplatze zur Station Ferdinandsbrücke, anderseits von der Station Schottenring unter der Freiung, dem Hofe, Graben und Stefansplatz zur Station Hauptzollamt zu führen wären.

Vorstehendes Linienprogramm bietet die grundlegenden Principien für die Aufstellung eines Stadtbahnprojectes, wobei jedoch kleinere Modificationen, insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Verbindungen der einzelnen Linien, sowie auch etwaige weitere Ergänzungen vorbehalten bleiben.

In diesem Sinne werden sonach noch eingehende Studien vorzunehmen sein, in ersterer Beziehung hinsichtlich der angeregten Verbindung der Linie a) mit der Südbahn in der Richtung nach Meidling, dann der Linie e) mit dem Bahnhofe Hauptzollamt der Wiener Verbindungsbahn, ferner der gleichfalls befürworteten Deltaverbindungen an den Endpunkten der Linie f), in letzterer Richtung hinsichtlich der in Anregung gebrachten Herstellung von Manipulationsgeleisen zu Zwecken der Approvisionirung und des Umschlagverkehres in dem oberhalb der Augartenbrücke und unterhalb der Sofienbrücke gelegenen Theile des Donaucanalhafens, endlich hinsichtlich der Anlage von — eventuell im Straßenniveau herzustellenden — Schleppbahnen zur Einbeziehung der Industriebezirke.

III.

Von den vorstehend angeführten Bahnlinien sind im Interesse der wünschenswerten Vertheilung, respective Hinausschiebung der durch diese Bahnbauten bedingten bedeutenden Belastung des Staatsschatzes, des Landes und der Stadt Wien vorerst in der **Bauperiode** bis Ende 1897 die nachfolgend bezeichneten Linien in Angriff zu nehmen und in derselben Bauperiode zu vollenden:

1. Die von den hydrotechnischen Arbeiten des Bauprogrammes unabhängigen Bahnlinien a) und b) (Gürtellinie und Donaustadtlinie); erstere jedoch nur in der Ausdehnung zwischen dem Westbahnhofe und der an der Kaiser Franz Joseph-Bahn anzulegenden Station Heiligenstadt einschließlich einer Verbindung mit der Donauuferbahn. Eventuell ist statt der bei Linie a) angeführten Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn eine Fortsetzung der Wienthallinie bis Hütteldorf (Punkt II lit. d) herzustellen.

2. Die ad d) und e) genannten Bahnlinien (Wienthal- und Donaucanallinie). Die Herstellung dieser Bahnstrecken ist vorerst in jenen Theilstrecken, in welchen der Bau unabhängig von den, im Wienthale und Donaucanale zu bewirkenden hydrotechnischen Arbeiten begonnen werden kann, sofort nach Fertigstellung der bezüglichen Projecte in Angriff zu nehmen und im übrigen nach Maßgabe des Fortschrittes

der hydrotechnischen Arbeiten derart zu fördern, dass diese Bahnlinien gleichfalls bis Ende des Jahres 1897 dem Betriebe übergeben werden können.

3. Die ad f) genannte Bahnlinie (Innere Ringlinie).

4. Eine Theilstrecke der mit c) bezeichneten Bahnlinie (Vorortelinie) in einer derartigen Ausdehnung, dass hiedurch die wichtigsten Industriestätten in den Bahnverkehr einbezogen werden.

Die Verfassung der entsprechend detaillirten Projecte ist jedoch auch bezüglich der übrigen Linien sofort wenigstens insoweit durchzuführen, um die für den seinerzeitigen Bahnbau erforderlichen Grundstücke sofort erwerben, eventuell mit einem Bauverbote belegen oder in anderer Weise für die seinerzeitige Bauausführung reserviren zu können.

Die Projectsverfassung für die sub d) und e) angeführten Localbahnlinien (Wienthallinie und Donaucanallinie) hat im Zusammenhange mit jenen für die im Punkt I, ZZ. 2 bis einschließlich 4 angegebenen, öffentlichen Arbeiten zu erfolgen. Ebenso sind auch die Bauarbeiten für die vorbezeichneten Bahnlinien nach Erfordernis im Zusammenhange mit der Herstellung der eben angeführten öffentlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Die Entscheidung über die weiters im Bauprogramme angeführten Bahnlinien, sowie über die ins Auge gefassten Ergänzungsstrecken derselben und die Festsetzung der Bautermine für dieselben wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses rechtzeitig und derart zu erfolgen haben, dass mit den bezüglichen Bauten unmittelbar nach Vollendung der Linien der ersten Bauperiode begonnen werden kann.

Es wird jedoch schon jetzt bestimmt, dass der Ausbau der Vorortelinie (Punkt II, lit. c), sowie die Herstellung der Theilstrecke Westbahnhof-Matzleinsdorf der Gürtellinie (Punkt II, lit. a) längstens bis Ende 1900 zu erfolgen hat.

IV.

Das Project der **Wienflussregulirung** ist unter Bedachtnahme auf die Stadtbahnanlage auszuarbeiten und demselben eine Abflussmenge von 600 m^3 per Secunde zugrundezulegen, ferner behufs Regelung des Hochwasserabflusses die Errichtung entsprechender Reservoiranlagen, sowie behufs Ableitung der städtischen Abwässer die Herstellung seitlicher Canäle zur Aufgabe zu stellen.

Hiebei ist ferner sowohl auf die Adaptirung der gegenwärtig bestehenden Brücken Rücksicht zu nehmen, als auch für die Anlage von Schotter- und Holzfängen Sorge zu tragen.

Die Projectsverfassung für die Wienflussregulirung hat gleichzeitig und im steten Einklange mit jener der Wienthallinie der Stadtbahn, sowie derart zu erfolgen, dass den ökonomischen Interessen beider Unternehmungen in gleichem Maße Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Weichbildes der Stadt ist diese Regulirung in der Art zu bewerkstelligen, dass die theilweise oder gänzliche Einwölbung des regulirten Flussbettes zu beliebiger Zeit ermöglicht ist.

Die Seitencanäle sollen in der Strecke vom Eintritte des Wienflusses an der Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes bis zur Stubenthorbrücke, beziehungsweise bis zur Einmündung in die längs des Wiener Donaucanales auszuführende Sammelcanalanlage derart in einer dieser letzteren analogen baulichen Ausstattung hergestellt werden, dass die anzuordnenden Nothauslässe erst nach Eintritt einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Verdünnung der Abfallwässer in Function kommen können.

Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten jener Anlagen, welche sowohl die Wienregulirung, als die Bahnherstellung betreffen, hat nach Fertigstellung der Projecte eine genaue Auseinandersetzung in der Richtung stattzufinden, dass jede dieser beiden Unternehmungen nur mit jenen Kosten belastet wird, welche durch dieselbe bedingt sind.

Die Ausführung der Wienflussregulirung, deren Kosten ohne Einbeziehung der für die Verstärkung der Widerlager und für die Einwölbung erwachsenden Auslagen auf 15 Millionen Gulden veranschlagt sind, ist auf zwei Bauperioden, und zwar bis Ende 1895 und bis Ende 1900 zu vertheilen.

In der ersten Bauperiode ist die Herstellung der Reservoirs, der Schotter- und Holzfänge, dann die Regulirung in der Strecke von der Flussmündung aufwärts bis zur Einmündung des Lainzer Baches mindestens in jenem Umfange durchzuführen, dass die seitlichen Ableitungscanäle in dieser Strecke fertiggestellt werden und die Anlage der Bahn innerhalb dieses Termines ermöglicht wird.

V.

Die auszuführenden **Hauptsammelcanäle beiderseits des Wiener Donaucanales** müssen derzeit in größerer Ausdehnung hergestellt werden, als dies in früherer Zeit projectirt war.

Nunmehr hat die Anlage des rechtsseitigen Canales vom Schreiberbache in Nussdorf abwärts, bis zur Stadlauerbrücke, respective bis zur Ausmündung in den Hauptstrom und jene des linksseitigen Canales vom Mathildenplatze bis zu den vorgenannten Endpunkten stattzufinden.

Vom Canalsporn bis zum Mathildenplatz ist die ganze Canalisirungsanlage der Brigittenau bereits so vorgedacht und theilweise ausgeführt, dass ein specieller Sammelcanal an der Donaulände nicht nöthig erscheint.

Die Kosten des Sammelcanales am rechten Ufer sind veranschlagt:

1. Für die Strecke vom Schreiberbach bis zur adlauerbrücke, lang 11.490 *m*, mit 5,165.000 fl.
2. Für die Strecke von der Stad-
erbrücke bis zur Ausmündung in den
uptstrom, lang 5.300 *m*, mit . . . 4,007.000 „

zusammen mit . 9,172.000 fl.

Die Kosten des Sammelcanales am linken Ufer
o präliminirt:

1. Für die Strecke vom Mathildenplatz bis zur adlauerbrücke, lang 6.990 *m*, mit . . 880.000 fl.
2. Für die Strecke von der Stad-
erbrücke bis zur Ausmündung in
Hauptstrom, lang 5.300 *m*, mit . 1,210.000 „

zusammen mit . 2,090.000 fl.

Die Kosten beider Canäle zusammen werden so-
h voraussichtlich 11,262.000 fl., oder rund
Millionen Gulden betragen.

Die Canäle bewegen sich weitaus zum größten
eile in Straßen, längs des Donaucanales, mit
snahme des Stückes Ferdinandsbrücke-Sofienbrücke,
wegen der Kreuzung mit dem Wienflusse eine in
Land gerückte Trasse bis zur Stubenbrücke
ählt erscheint.

Längere Strecken hindurch ist der rechtsseitige
mmelcanal auch Begleiter der Stadtbahnlinie längs
Donaucanales.

Die Ausstattung der Canäle soll eine solche sein,
selbe auch anderwärts, in Paris, London 2c.
ewendet ist.

Die vorbeschriebene Anlage ist als Canal mit
tinuirlichem Gefälle gedacht. Insoferne durch die
lante Einschleusung Änderungen an dem bestehen-
Wasserspiegel im Donaucanale entstehen werden,
d darauf bei der Wahl der Nothausläſſe in den
hlenhöhen Rücksicht zu nehmen sein.

Die Kreuzung mit dem Wienflusse soll an einem
hoch gelegenen Punkte nächst der Stubenbrücke er-
gen, dass die Einziehung eines Syphons umgangen
den kann. Der Durchfluss erfolgt mit gleichem, freien
fälle mit gedrücktem Profil.

Bei Verfassung des Projectes für die Sammel-
äle wird auch auf die eventuelle Berieselung des
rchfeldes mit dem Inhalte der Sammelcanäle in
Weise Bedacht zu nehmen sein, dass die Her-
ung einer Bauanlage zum Zwecke dieser Berielse-
g ermöglicht wird.

Die Ausführung der Canalanlage soll in zwei Bau-
oden getheilt werden, wovon die erste (bis Ende
95) die Ausführung der Strecke bis zur Stadlauer-
ke mit einem Kostenaufwande von 6 Millionen
den umfasst. Die Weiterführung der Canalanlage
der Stadlauerbrücke bis zur Ausmündung in
Hauptstrom mit einem Kostenaufwande von
Millionen Gulden soll für eine spätere Zeit aufge-
ben werden. Sachliche Gründe für die sofortige
führung im ganzen liegen nicht vor.

Die Bauzeit für die in die erste Bauperiode aufzunehmende Ausführung der Theilstrecke des Hauptsammelcanales bis zur Stadlauerbrücke wird mit zwei Jahren bestimmt, unter der Voraussetzung, dass die erste, oberste Schleuse im Donaucanale sofort ausgeführt wird, so dass der Canalbau von Grund- und Hochwässern bewahrt bleibt.

Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht jenen Unternehmungen gewerblicher Betriebsanlagen, welche durch die Gestattung der unmittelbaren Einleitung ihrer Abwässer in Hauptsammelcanäle von den Kosten der Anlage und des Betriebes besonderer Einrichtungen für die unschädliche Ableitung der Abwässer enthoben werden, im Wege eines Landesgesetzes hiefür die Entrichtung einer mäßigen Gebür auferlegt werden soll.

VI.

Es ist an dem Beginne des **Donaucanales** bei Nussdorf eine Absperrvorrichtung sammt Kammerschleuse einzubauen, welche vorkommenden Falles den Einfluss des Wassers vom Hauptstrom gänzlich abzuschließen imstande ist. Ferner sind in den Lauf des Donaucanales zur Herstellung der für die Schiffahrt erforderlichen Wassertiefen drei, eventuell vier Wehre sammt Kammerschleusen einzubauen und ist in gleicher Weise nahe dem unteren Ende des Canales die Anlage einer Absperrvorrichtung gegen den Rückstau in Betracht zu ziehen.

Quaimauern sollen vorläufig auf der Strecke Augartenbrücke-Franzensbrücke und zwar an beiden Ufern des Canales erbaut werden. Diese Quaimauern werden dort, wo die Eisenbahn am Canale liegt, bis zum Planum der Eisenbahn, an den anderen Strecken bis zum Niveau der Straße aufgeführt werden.

An jenen Stellen, an welchen die Hauptsammelcanäle an das Ufer herantreten, wird die Vereinigung der Quaimauer mit dem Sammelcanale von Fall zu Fall in Betracht gezogen werden.

Da die Herstellung mehrerer anderer in Aussicht genommener Arbeiten von der vorhergegangenen Vollendung der hydrotechnischen Bauten abhängig ist, werden diese sämmtlich innerhalb der ersten Bauperiode, und zwar bis Ende 1895 fertigzustellen sein.

Es ist zunächst an die Herstellung der Absperrschleuse bei Nussdorf zu schreiten und hat die Erbauung der anderen Schleusen, sowie der Quaimauern nach Maßgabe des technisch Zulässigen entweder während des Baues der Schleuse bei Nussdorf oder unmittelbar nach demselben zu erfolgen.

Die Kosten für diese Bauten sind mit 10,000.000 fl. zu veranschlagen.

VII.

Die einheitliche Leitung der Projectsaufstellung und eigentlichen Bauausführung der in Punkt I bezeichneten öffentlichen Verkehrsanlagen, sowie die

Verwaltung der hiefür gewidmeten Geldmittel, respective des zum Zwecke der Geldbeschaffung für diese Anlagen zu bildenden Fondes (Punkt IX) wird einer Commission (**Commission für Verkehrsanlagen in Wien**) übertragen, welche unbeschadet der gesetzlichen Competenz der zur Projectsgenehmigung und Bauüberwachung berufenen Behörden und Organe unter Verantwortlichkeit des Handelsministers und unter dem Vorsitze desselben oder des von demselben zu bestimmenden Vertreters fungirt.

In dieser Commission werden der Staat, das Land und die Gemeinde Wien als Curien mit gleichem Stimmrechte durch Abgeordnete vertreten sein, deren Anzahl für jede Curie höchstens fünf und mindestens zwei betragen soll.

Zur Beschlussfassung der Commission ist die rechtzeitige Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern jeder Curie erforderlich.

Über die Verhandlungen der Commission werden Beschlussprotokolle verfasst, welche vom Vorsitzenden und je einem Mitgliede der drei Curien zu unterfertigen sind.

Die Beschlussfassung der Commission erfolgt mit Stimmenmehrheit der Curien.

Zu Beschlüssen jedoch, welche eine Abänderung oder eine mit Mehrkosten verbundene Erweiterung des gegenwärtigen Programmes zum Gegenstande haben ist die Stimmeneinhelligkeit der Curien erforderlich.

Falls zwischen den drei Curien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des gegenwärtigen Programmes, insbesondere aber Fragen sich ergeben sollten, welche unmittelbar oder mittelbar die Vertheilung der Kosten zwischen den einzelnen im Punkt I angeführten Verkehrsanlagen betreffen, so ist jene Curie, welche sich durch einen Majoritätsbeschluss der Commission in ihren Interessen beeinträchtigt erachtet, berechtigt, gegen die Ausführung des betreffenden Beschlusses der Commission Einsprache zu erheben und längstens binnen drei Tagen die Einberufung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und werden von der dasselbe anrufenden Curie einerseits, sowie von den beiden anderen Curien zusammen anderseits je zwei Mitglieder ernannt, die übrigen drei Mitglieder aber von der vollen Rathsversammlung des Obersten Gerichtshofes aus seiner Mitte gewählt.

Das so zusammengesetzte Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Competenz der zur Projectsgenehmigung und Bauüberwachung berufenen Behörden, ob der angefochtene Beschluss ausgeführt werden soll, zugleich aber auch alle etwaigen Streitigkeiten über seine eigene Competenz in erster und letzter Instanz.

Die Commission, welcher die erforderlichen technischen und administrativen Organe zugewiesen werden, wird sofort nach ihrer Constituirung ihre Geschäftsordnung festsetzen.

VIII.

Die nach Punkt VII zu bildende Commission ist befugt, unter ihrer Aufsicht und Oberleitung die Ausführung einzelner Bauwerke für ihre Rechnung im Wege des Übereinkommens durch andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften besorgen zu lassen.

Insbesondere ist der Bau der Wiener Stadtbahn, soweit nicht etwa der Zusammenhang einzelner Baustrecken mit anderen der Commission zugewiesenen Bauanlagen behufs einer rationellen, einheitlichen Baudurchführung eine Ausnahme bedingen sollte, für Rechnung der Commission von letzterer der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen zu übertragen, welche auch den Betrieb der von ihr hergestellten Stadtbahnlinien auf Grund eines mit der Commission zu vereinbarenden Betriebsvertrages zu besorgen hat.

Die im Punkt II, lit. d, e, f, dann i und k bezeichneten Linien der Wiener Stadtbahn sollen für Rechnung der Commission hergestellt werden, wenn es nicht als zweckmäßig erkannt werden sollte, die Ausführung derselben im Wege der Concessionsertheilung an eine geeignete, leistungsfähige Privatunternehmung unter dem Vorbehalte der jederzeitigen Einlösbarkeit oder Betriebsübernahme durch den Staat unter zu vereinbarenden Bedingungen und unter vollständiger Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Festsetzung der Tarife und der Fahrordnung, die Überwachung des Baues und Betriebes, sowie unter Einhaltung der im Punkte III festgesetzten Bautermine sicherzustellen.

Bezüglich der Linien Punkt II, lit. l ist jedenfalls die Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung in Aussicht genommen.

Auch im Falle der Concessionsertheilung ist der Commission Gelegenheit zu bieten, auf die dem einheitlichen Gesammtplane entsprechende Bauausführung und Betriebseinrichtung den geeigneten Einfluss zu üben.

Die Ausführung der Wienflussregulirung, wie dieselbe im Punkte IV festgesetzt ist, soll der Gemeinde Wien übertragen werden. Die Mehrauslagen für Verstärkung der Widerlager und theilweise oder gänzliche Einwölbung (Punkt IV, Absatz 7) treffen die Gemeinde. Dieselbe kann hiebei unbeschadet der sonst bestehenden Competenzen und der unerlässlichen Rücksichtnahme auf die Bahnanlage nach freiem Ermessen vorgehen und genießt zugleich die finanziellen Vortheile der zu erzielenden Ersparnisse bei der Bauvergebung und des Gewinnes aus den späterhin ermöglichten Grundverkäufen allein.

Endlich soll die im Punkte I, Z. 4, angeführte Umwandlung des Donaucanales in einen Handels-

und Winterhafen im Einklange mit den anderen im Punkte I angeführten Verkehrsanlagen und demnach im steten Einvernehmen mit der neu zu bildenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien und auf Rechnung des nach Punkt IX zu bildenden Fondes durch die Donauregulirungscommission bewirkt werden.

IX.

Zur **Beschaffung der erforderlichen Geldmittel** für die Ausführung und die Instandhaltung, respective für den Betrieb der sub I genannten Verkehrsanlagen in Wien, soweit die letzteren nicht im Sinne des im Punkt VIII, Absatz 3, enthaltenen Vorbehaltes im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, soll ein besonderer Fond, welcher von der laut Punkt VII einzusetzenden Commission zu verwalten ist, gebildet und sohin ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, für dessen höchstens 4procentige Verzinsung und Tilgung innerhalb längstens 90 Jahren der Staat, das Land und die Gemeinde Wien nach dem im Folgenden festgesetzten Verhältnisse aufzukommen haben.

An den Capitalslasten (Verzinsung und Tilgung des zur Geldbeschaffung erforderlichen Anlehensbetrages) haben theilzunehmen:

1. Bezüglich der Stadtbahn, und zwar bezüglich der Hauptbahnen (Punkt II, lit. a, b, c, g und h) der Staat mit 87½, das Land mit 5 und die Gemeinde Wien mit 7½ Procent, bezüglich der Localbahnen (Punkt II, lit. d, e, f, i und k), wenn für dieselben nicht die Concession an einen Privatunternehmer ertheilt wird, der Staat mit 85, das Land mit 5 und die Gemeinde Wien mit 10 Procent;

2. bezüglich der Anlage von Hauptsammelcanälen längs des Donaucanales der Staat und das Land mit je 5, die Gemeinde Wien mit 90 Procent;

3. bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen der Staat mit 66⅔, das Land mit 25, die Gemeinde Wien mit 8⅓ Procent;

4. bezüglich der Wienflussregulirung der Staat und das Land je mit jenem Jahresbetrage, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehensbetrages von je 5 Millionen Gulden erforderlich ist, wogegen das restliche Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Wienflussregulirung zu begebenden Anlehensbetrages ausschließlich von der Gemeinde Wien zu bestreiten ist.

X.

Die **Einnahmen** des nach Punkt IX zu bildenden Fondes werden bestehen:

1. Aus dem Erlöse des vorgedachten nach Erfordernis serienweise zu begebenden Anlehens.

2. Aus den vom Staate, dem Lande und der Gemeinde Wien für die Verzinsung und Tilgung des sub 1 angeführten Anlehens zugesicherten jährlichen Beitragsleistungen, welche zu den zu vereinbarenden Terminen in Gemäßheit der Bestimmungen im Punkte IX und nach Maßgabe des auf Grund der Abrechnungen sich ergebenden Bedarfes zur Verfügung zu stellen sind.

3. Aus den Erträgnissen (Fructificationszinsen) der jeweilig unverwendeten Theilbeträge des Erlöses aus dem nach Z. 1 zu begebenden Anlehen.

4. Aus den Erträgnissen der jeweilig ausgeführten Verkehrsanlagen (Betriebsreinerträgnissen der Bahnen, Gebüren für die Hafenanlagen u. d. gl.).

5. Aus den sonstigen, aus der Gebarung der Commission sich ergebenden Einnahmen aus Grundverkäufen, Miet- und Pachtzinsen u. d. gl.

Die im Vorstehenden sub 3, 4 und 5 angeführten Einnahmen des Fondes sind mit Ausnahme etwaiger Erträgnisse und Einnahmen aus der Wienflussregulirung, welche ausschließlich der Gemeinde Wien zufließen sollen, dem Staate, dem Lande und der Gemeinde nach dem Verhältnisse ihrer Antheilnahme an den Capitalslasten (Punkt IX) gutzuschreiben.

Dagegen sind aus dem zu bildenden Fonde zu bestreiten die **Auslagen:**

1. Für die laufende Gebarung der Commission.

2. Für die Verzinsung und Tilgung des vorgedachten Anlehens.

3. Für die Herstellung, Ausrüstung und Inbetriebsetzung der von der Commission auszuführenden Verkehrsanlagen, einschließlich der thatsächlich auflaufenden Intercalarzinsen.

4. Für die Erhaltung, Reconstruction und Erneuerung, dann für die Erweiterung eben dieser Verkehrsanlagen.

XI.

Sofern sich nach vollständiger Durchführung der von der Commission zu bewirkenden Verkehrsanlagen aus der Gebarung mit dem mehrgedachten Fonde Ertragsüberschüsse ergeben sollten, sind die letzteren in erster Linie zur Bildung eines **Reservefondes** für unvorhergesehene Auslagen und für Erweiterungsbauten und sonstige Investitionen auf den von der Commission ausgeführten Verkehrsanlagen zu verwenden.

Sobald dieser Reservefond die Höhe von 5 Procent des investirten Anlagecapitales erreicht hat, können etwaige weitere Ertragsüberschüsse zu sonstigen, mit den ausgeführten Arbeiten im Zusammenhange stehenden öffentlichen Arbeiten in Wien verwendet werden.

XII.

Der mehrgedachte Fond ist **aufzuheben** und die Commission für Verkehrsanlagen in Wien **aufzulösen**, sobald die Anlehensschuld der Commission vollständig getilgt sein wird.

In diesem Falle sind die bei Liquidation des Fondes sich ergebenden Activen und Passiven nach Verhältnis der Antheilnahme an der Verzinsung und Tilgung des Anlehens vom Staate, dem Lande und der Gemeinde Wien zu übernehmen.

In diesem Falle wird ferner das Eigenthum und die Verwaltung der ausgeführten Verkehrsanlagen, und zwar bezüglich der Bahnen sammt Zugehör an den Staat, bezüglich der Wienregulirungsanlagen und der Sammelcanäle längs des Wienflusses und des Donaucanales an die Gemeinde Wien, bezüglich des zu Hafenanlagen umgestalteten Donaucanales an die Donauregulirungs-Commission oder deren Rechtsnachfolger übergehen.

XIII.

Für die im Punkte I, §§. 1 bis einschließlich 4, angeführten öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die nach Punkt VII, Absatz 1, einzusetzende Commission ausgeführt oder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, sollen vom Staate, beziehungsweise vom Lande und der Gemeinde Wien die nachstehenden **Begünstigungen** gewährt werden:

1. Die nach den bestehenden Gesetzen zulässigen oder durch besondere Gesetze einzuräumenden Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen sowohl in Bezug auf den Bau, einschließlich der Grunderwerbung, die Ausrüstung und den Betrieb der Verkehrsanlagen, als auch in Bezug auf die Geldbeschaffung einschließlich der Ausgabe des Anlehens. Insoferne und insolange als nach den gesetzlichen Vorschriften die Vorschreibung einer Staatssteuer nicht stattfindet, sind auch die bezüglichen Landes- und Gemeindezuschläge nicht einzuheben.

2. Die unentgeltliche Benützung (Unterfahrung oder Übersetzung) öffentlicher Straßen (Ärarial-, Landes- und Gemeindestraßen), insofern dadurch die Straße ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr nicht entzogen wird.

3. Die unentgeltliche Bestellung einer Servitut an Grundstücken des Staates, des Landes oder der Gemeinde Wien, insoweit dies zum Zwecke der ersten Herstellung und der Erhaltung der mehrgedachten Verkehrsanlagen erforderlich erscheint.

Sollte zu diesem Zwecke die Abtretung des Eigenthums oder sonstiger Rechte an Grundstücken erforderlich sein, so hat auch diese Abtretung unentgeltlich zu geschehen.

Bezüglich solcher Grundstücke wird jedoch die Unternehmung verpflichtet sein, die Kreuzung der Verkehrsanlage durch bestehende oder neu herzustellende öffentliche oder private Leitungen (Wasser- oder Gasleitungen, Canäle, Kabel u. d. gl.) einschließlich der Erhaltung unentgeltlich mit der Maßgabe zu gestatten, dass hiedurch der Bestand und Betrieb der Verkehrsanlage nicht gefährdet wird, und dieser letzteren die aus diesem Anlasse etwa erwachsenden Kosten vergütet werden.

Desgleichen bleibt bezüglich der gedachten Grundstücke vorbehalten, die unter den Verkehrsanlagen (Hochbahn-Viaducte 2c.) befindlichen oder oberhalb dieser Anlagen zu schaffenden Flächen (überdeckte Strecken der Bahnen 2c.) für öffentliche Zwecke zu benützen, zu welchem Ende die Constructionen so auszuführen sind, dass die beabsichtigte Benützung für öffentliche Zwecke möglich erscheint. Die im Falle der Auflassung oder Umlegung der Verkehrsanlagen oder einzelner Strecken derselben verfügbar werdenden Grundflächen sind, insoferne dieselben unentgeltlich abgetreten wurden, an die früheren Eigenthümer unentgeltlich zurückzustellen.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Bestellung von Servituten oder der unentgeltlichen Abtretung des Eigenthums oder sonstiger Rechte sind jene Grundstücke, welche schon im Zeitpunkte der Herstellung der betreffenden Verkehrsanlagen ohne Rücksicht auf die durch die letzteren herbeizuführende Änderung der Verhältnisse als verkäufliche Baugründe anzusehen sind. In letzterem Falle ist die zu Lasten des Fondes an den Staat, das Land oder die Stadt zu leistende Entschädigung bei dem Abgange einer gütlichen Vereinbarung nach den für die Enteignung zu Zwecken des Eisenbahnbaues geltenden Vorschriften (Punkt XIV) zu ermitteln.

XIV.

Zur Ausführung der im Punkte I, §§. 1 bis einschließlich 4 angeführten Verkehrsanlagen wird der Commission das **Enteignungsrecht** eingeräumt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, auch auf die im Punkte I, §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Verkehrsanlagen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Einleitung.

Bei den Verhandlungen, welche der Erlassung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien, sowie des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G u. V. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien, vorausgingen, wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben und allseitig anerkannt, dass infolge der Erweiterung des früheren Wiener Stadtgebietes durch Einbeziehung der Vororte, sowie vermöge der Auflassung der bestandenen Linienwälle und der Verlegung der Verzehrungssteuerlinie bis an die Grenze des erweiterten Stadtgebietes eine durchgreifende Änderung in den bisherigen Verkehrsverhältnissen der Stadt Wien und ihrer Umgebung sich vollziehen und insbesondere die trotz zahlreicher Projecte und mannigfacher ernster Bemühungen und ungeachtet der unterm 25. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 18, erfolgten Concessionirung einer Wiener Gürtelbahn bisher ungelöst gebliebene Frage der Herstellung eines Stadtbahnnetzes für Wien in ein neues actuelles Stadium treten werde.

In der That haben mehrfache Wahrnehmungen und unabweisbare Erwägungen zusammengewirkt, um das Bedürfnis nach einer Verbesserung der städtischen Verkehrsmittel durch die Anlage neuer, das erweiterte Stadtgebiet in verschiedenen Richtungen durchziehender, die bestehenden Bahnhöfe der Hauptbahnen berührender und aus den inneren Stadtgebieten zu den ehemaligen Vororten und den Sommerfrischen führender Bahnlinien immer dringender erscheinen zu lassen.

So hat sich schon seit langem herausgestellt, dass das bestehende Netz der beiden Wiener Pferdebahnunternehmungen, abgesehen von seiner von den Aufgaben eines Stadtbahnnetzes wesentlich verschiedenen Bestimmung, keineswegs ausreicht, um dem Bedürfnisse eines raschen und periodisch eintretenden Massenverkehres zu genügen.

Gleichwohl zeigt die Vergleichung der früheren und der jetzigen Frequenz der Wiener Pferdebahnlinien die an und für sich stetig zunehmende außerordentliche Steigerung des innerstädtischen Verkehres.

In der seit Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn wiederholt vorgenommenen Ermäßigung der Personenfahrpreise im Verkehre mit den Sommerfrischen und auf weitere Entfernungen ist ein neues Moment einer außerordentlichen Steigerung des städtischen Verkehres von und zu den Wiener Bahnhöfen hinzugetreten.

Überdies wird die Ausdehnung des Wiener Verkehrsgebietes und die hiedurch bedingte Entwicklung des amtlichen, geschäftlichen und geselligen Wechselverkehres zwischen den räumlich sehr entlegenen Theilen des Stadtgebietes theils erhöhte, theils gänzlich neue Anforderungen in Bezug auf die Ausgestaltung und Erweiterung der städtischen Verkehrsmittel stellen.

Wird ferner erwogen, dass die bauliche Entwicklung Wiens von der Feststellung des Linienplanes der Wiener Stadtbahn und von der wirklichen Durchführung dieser Bahnanlage abhängig erscheint und dass anderseits bei weiterem Aufschube eines solchen Bahnbaues die fortschreitende Verbauung verfügbarer Grundflächen die künftige Anlage eines Eisenbahnnetzes innerhalb des Stadtgebietes erheblich erschweren und behindern müsste, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die sofortige Lösung der Stadtbahnfrage

zu einer unaufschieblichen Nothwendigkeit geworden ist und dass gerade der jetzige Zeitpunkt besonders geeignet erscheint, um diese Lösung ohne weitere Verzögerung herbeizuführen.

Bei eingehendem Studium dieser Frage hat sich aber herausgestellt, dass aus technischen und bauökonomischen Erwägungen, wie auch aus finanziellen Rücksichten die Sicherstellung des Wiener Stadtbahnnetzes nur im engsten Zusammenhange mit der Ausführung mehrerer anderer öffentlicher Anlagen in Wien, und zwar: der Wienflussregulirung, der Anlage von Hauptsammelcanälen längs des Donaucanals und der Umgestaltung des letzteren in einen Handels- und Winterhafen erfolgen könne.

Die Wienflussregulirung, welche einem lange gehegten Wunsche der Bevölkerung und der Gemeindevertretung Wiens Rechnung trägt, erscheint nämlich als die nothwendige Voraussetzung für die Anlage der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn und stehen die Arbeiten für diese beiden Anlagen überhaupt im engsten Zusammenhange.

Außerdem ist der Regulirung des Wienflusses vom Standpunkte der Assanirung und der baulichen Ausgestaltung Wiens, sowie im Interesse einer rationellen Entwicklung der Bauthätigkeit die größte Bedeutung beizulegen.

Ebenso steht auch die Umwandlung des Wiener Donaucanals in einen gegen Hochwasser gesicherten Handels- und Winterhafen, in den Strecken von der Aspernbrücke bis zur Brigittabrücke mit den Arbeiten der Wiener Stadtbahn (Donaucanallinie) im engsten technischen Zusammenhange, und wird dieselbe jedenfalls eine wertvolle Verbesserung der Wiener Verkehrsverhältnisse bewirken, während die Anlage seitlicher Hauptsammelcanäle zu beiden Seiten des Donaucanales, welche einem längst gefühlten Bedürfnisse in sanitärer und hygienischer Beziehung Rechnung tragen wird, durch die vorgedachten Anlagen im Wiener Donaucanale nothwendig bedingt ist.

Der vorangedeutete technische Zusammenhang der gedachten in Wien auszuführenden öffentlichen Verkehrs- und Assanirungsanlagen untereinander hat nun zu dem Entschlusse geführt, die Ausführung dieser großen öffentlichen Arbeiten durch das Zusammenwirken des Staates, des Landes Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien nach einem einheitlichen Gesammtplane sicherzustellen und für die einheitliche Leitung der Projectsaufstellung und eigentlichen Bauausführung die Bildung einer besonderen Commission (Commission für Verkehrsanlagen in Wien) nach dem Vorbilde der bestehenden Donauregulirungscommission in Aussicht zu nehmen.

Vorjährige Enquête und Vereinbarung eines Programms.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Mitwirkung des Landes und der Gemeinde bei der Sicherstellung der vorgedachten Verkehrsanlagen wurden sohin die einschlägigen Fragen auf Grund eines von der Regierung vorgelegten Entwurfes unter dem Vorsitze des Statthalters von Niederösterreich und unter Mitwirkung der Fachorgane der betheiligten Centralstellen in der Zeit vom 5. October bis zum 16. November 1891 einer eingehenden Erörterung mit dem Bürgermeister von Wien und Vertrauensmännern aus dem Kreise des niederösterreichischen Landesausschusses, des Wiener Stadtrathes und Magistrates, sowie der Donauregulirungscommission unterzogen und als Ergebnis dieser Enquête das der gegenwärtigen Regierungsvorlage beigedruckte Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vereinbart.

Erörterung des Programms. Punkt I principielle Bestimmungen.

Nach Punkt I dieses Programms sollen die fraglichen Verkehrsanlagen durch das Zusammenwirken des Staates, des Landes und der Gemeinde nach einem einheitlichen Gesammtplane in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen des Programmes ausgeführt werden.

Punkt II Stadtbahn.

Punkt II dieses Programms enthält die principiellen Bestimmungen über die Ausführung des Stadtbahnnetzes in Wien.

Allgemeine Baubeschreibung.

Dasselbe zerfällt in zwei große Gruppen, und zwar in Hauptbahnen und in Localbahnen, wobei zur Vermeidung einer sonst naheliegenden irrthümlichen Auffassung sofort beigefügt werden soll, dass unter Localbahnen nicht Bahnen im gewöhnlichen Sinne dieser Bezeichnung mit geringer Leistungsfähigkeit, sondern im Gegentheile Stadtbahnlinien mit sehr bedeutender Leistungsfähigkeit für den Personenverkehr zu verstehen sind, welche jedoch in erster Linie nur dem städtischen Personenverkehre zu dienen haben und bei denen im Einklange mit ihrer besonderen Verkehrsaufgabe lediglich aus bauökonomischen Rücksichten mehrfache Bauerleichterungen zulässig erscheinen.

a. Hauptbahnen.

Die als normalspurige Hauptbahnen projectirten Linien des Wiener Stadtbahnnetzes sollen zweigeleisig mit allen zur Bewältigung des localen Personen- und Frachtenverkehres, sowie des Transitfrachtenverkehres nothwendigen Anlagen hergestellt werden, wobei durchwegs das Lichtraumprofil des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen eingehalten werden soll.

Die Durchfahrtsöffnungen für überbrückte Straßen sind je nach der Wichtigkeit der betreffenden Communicationen mit 3·2 bis 5·4 Meter lichter Höhe projectirt.

Die Viaducte sollen thunlichst gewölbt ausgeführt werden, wodurch, abgesehen von der geringeren Geräuschentwicklung im Vergleiche mit Eisenconstructionen, auch eine Kostenersparnis erzielt und die Möglichkeit

·schaffen wird, die überwölbten Räume, soweit sie nicht als Communication dienen oder für Bahnzwecke ·rwendet werden, durch Vermiethung an Private verwerten zu können. Nur wo die zur Anwendung gewölbter ·iaducte erforderliche Höhe fehlt, sollen Eisenconstructionen gewählt werden, in welchem Falle bei längeren ſernen Viaducten zur Vermeidung des Geräusches der Züge der Oberbau in ein Schotterbett gelegt wird. uch die Bahnüberbrückungen zur Überführung von Straßen und Wegen sollen in definitiver Weise, und var gewölbt oder mittelst Eisenconstruction, bewirkt werden.

Sämmtliche Hochbauten werden in definitiver Weise ausgeführt und sind die projectirten Stationen nd Haltestellen derart angeordnet, dass ein Überschreiten der Hauptgeleise durch das Publicum ausgeschlossen ·scheint.

Die Breite der durchaus gedeckten Perrons soll mindestens 4 Meter betragen.

Die größte Bahnneigung wird 20 Promill nicht überschreiten und der kleinste Krümmungshalbmesser icht weniger als 160 Meter betragen.

Die gleichfalls normalspurig und zweigeleisig auszuführenden Localbahnlinien des Wiener Stadtbahnnetzes sollen für einen sehr dichten Personenverkehr, der jedoch mit kleinen, in kurzen Intervallen is zu drei Minuten aufeinanderfolgenden Zügen abzuwickeln sein wird, eingerichtet werden. b. Localbahnen.

Diese Bahnen werden mit Ausnahme jener Strecken, in welchen mehrere Linien zum Anschlusse an ie Wiener Verbindungsbahn beim Bahnhofe Hauptzollamt ansteigen, durchaus als Einschnittsbahnen, theils ffen, theils gedeckt, hergestellt werden.

Die offene Führung gewisser Theilstrecken erscheint schon aus Gründen einer genügenden Ventilation rforderlich, wird jedoch, um den Bedürfnissen des Straßenverkehres vollständig Rechnung zu tragen, nur ort angeordnet werden, wo Gartenflächen oder vom Verkehre abseits liegende Grundstreifen für die Bahnlage benützt werden können.

In den gedeckten Bahnstrecken werden die eisernen Träger der Eindeckung auf den beiderseitigen Futtermauern ruhen, zwischen welchen behufs Herstellung einer fortlaufenden, für den Straßenverkehr benützbaren Deckenconstruction Gewölbe eingespannt werden. Die maximale Neigung der Bahn wird im allgemeinen, mit Ausnahme der in der Strecke Gumpendorfer Schlachthaus-Westbahnhof vorkommenden Steigung von 0 Promill, 25 Promill nicht überschreiten. Als kleinster Radius der Bögen ist im allgemeinen jener on 150 Meter und nur in einzelnen Strecken, in unmittelbarer Nähe der Stationen, wo besondere bauliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen, ein solcher von 120 Meter angenommen. Um die Ausführung ieser Bahnen, welche infolge ihrer Lage im Innern der Stadt an vielen Stellen ohnehin sehr schwierig und ostspielig ist, zu erleichtern, soll das Lichtraumprofil der Bahnen in der Höhe eine Reduction auf 4·4 Meter rhalten, wodurch die bestehenden Straßenzüge ohne wesentliche Änderung derselben unterfahren werden önnen und dennoch die mehrfach in Betracht kommenden Wasserstände des Wienflusses und Donaucanals ioch unterhalb der Bahnnivelette bleiben.

Die entlang des Donaucanals zu führende Bahnlinie ist als gedeckte Galeriebahn in der Weise projectirt, dass die Decke ihre flussseitige Unterstützung in einer Säulenanordnung findet.

Die Trasse der Wienthallinie wird im Bereiche des regulirten Wienbettes unmittelbar hinter der rechtsseitigen Abschlussmauer der Wienregulirung geführt.

An jenen Stellen, wo sich die Wienthallinie als offene Einschnittsbahn an die gedachte Abschlussmauer anlehnt, soll, insolange der Wienfluss daselbst nicht eingewölbt wird, diese gemeinschaftliche Mauer auf 1·4 Meter Höhe über die Hochwasserlinie des regulirten Flusslaufes, im übrigen aber die Bahn auch im offenen Einschnitte derart ausgeführt werden, dass bei späterer Einwölbung des Wienflussbettes die Eindeckung der betreffenden Bahnstrecke anstandslos stattfinden kann.

Die Ventilation der gedeckten Strecken erfolgt theils durch die zwischenliegenden offenen Bahnstrecken, theils durch Anordnung besonderer Luftschächte oder mittels eigener Luftsauger.

Die Stationen werden mit entsprechenden Wartepavillons versehen, in deren Innern sich außer den Warteräumen noch die Billetschalter und die Stiegen zu den für beide Zugsrichtungen vollkommen getrennten Perrons befinden, so dass auch bei den Localbahnen eine Überschreitung der Geleise seitens des verkehrenden Publicums nicht stattfinden wird.

Sowohl die Hauptbahnen, als die Localbahnen werden in allen ihren Anlagen sofort definitiv hergestellt und mit allen erforderlichen optischen und akustischen Signalmitteln, mit einer Blockirungseinrichtung und Centralweichenstellanlagen, die Gürtellinie überdies mit Stationsdeckungssignalen ausgestattet werden.

In Bezug auf den Trassenzug und die Bauausführung der einzelnen Linien des Stadtbahnnetzes, dessen allgemeiner Linienplan aus dem Programm und der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen ist, sollen dem dermaligen Stande der Projectsarbeiten entsprechend nur die nachstehenden allgemeinen Angaben hervorgehoben werden, wobei jedoch darauf aufmerksam zu machen ist, dass möglicherweise bei der bevor Beschreibung der einzelnen Linien.

stehenden Ausarbeitung des Detailprojectes theilweise Änderungen und Verbesserungen der dermal vorliegenden Projectslinien nicht ausgeschlossen sind.

a. Gürtellinie.

Die, mit Einschluss der 2·5 Kilometer langen Abzweigung nach Penzing, 15·3 Kilometer lange Gürtellinie (Punkt II lit. a des Programms) soll ihren Ausgangspunkt in einer im Zuge der Kaiser Franz Joseph-Bahn nächst Heiligenstadt anzulegenden Station nehmen. Diese Station in südlicher Richtung verlassend, folgt die Bahn zunächst dem Zuge der Kaiser Franz Joseph-Bahn bis gegen das nördliche Ende des Frachtenbahnhofes Wien, um sodann, die bisherige Richtung ändernd, nach Übersetzung der projectirten Verlängerung der Gürtel-, sowie der Döblinger Hauptstraße in der Nähe der Nussdorferlinie den Gürtelspiegel zu erreichen, welchem sie von da an bis Matzleinsdorf fast ununterbrochen folgt.

Vom Ende des Frachtenbahnhofes der Kaiser Franz Joseph-Bahn bis zur Landes-Irrenanstalt wird der Bahnkörper größtentheils mittels eines gewölbten Viaductes und stellenweise durch eine Construction mit Stützmauern gebildet. In dieser Strecke werden die von der Bahn gekreuzten Straßenzüge nach Maßgabe der Höhenverhältnisse mittels erweiterter Viaductbogen oder eiserner Brücken überspannt; weiters befinden sich in derselben die drei, nahezu horizontal gelegenen Haltestellen „Leibenfrostgasse", „Nussdorferlinie" und „Währingerlinie". Die erstgenannte Haltestelle wird zugleich auch für den Übergang der Fahrgäste auf die bis Heiligenstadt zu verlängernde Donaucanallinie des städtischen Localbahnnetzes dienen.

Bei der Irrenanstalt erreicht die Bahntrasse das Niveau der vom Währingerbach aufsteigenden und sodann gegen den Alsbach wieder abfallenden Gürtelstraße. An dieser Stelle ist die auch für den Frachtenverkehr eingerichtete Station „Hernals" projectirt, welche zum Theile im Einschnitte, zum Theile auf einem Viaduct situirt ist.

Weiterhin folgt die Bahn auf gemauertem Viaducte dem Hernalser Gürtel bis zur Hasnerstraße. Im übrigen werden auch in dieser Viaductstrecke, in welche die Haltestelle „Lerchenfelderlinie" fällt, alle wichtigeren Communicationen durch entsprechend erweiterte gewölbte oder mit Eisenconstructionen versehene Viaductöffnungen aufrecht erhalten.

Nunmehr sinkt die Bahn unter das Niveau des Gürtels, welchem dieselbe als Untergrundbahn in offenen, mit Futtermauern verkleideten Einschnitten folgt, um erst am Mariahilfergürtel in der Nähe der Gumpendorferlinie das Gürtelniveau wieder zu gewinnen. In diesen Strecken, innerhalb welcher in der Fortsetzung der Burggasse die Haltestelle „Burggassenlinie" errichtet wird, werden alle wichtigen Straßen mittels gewölbter oder eiserner Brücken über die Bahn geführt.

Durch zwei von der Gürtellinie nach beiden Richtungen abzweigende Geleisepaare, welche sich am Stationsvorplatze des Westbahnhofes vereinigen und sodann als zweigeleisige Bahn, entlang der Westbahn, bis zur Station Penzing geführt werden, kann die, für den Fall der Nothwendigkeit vorgesehene Verbindung der Westbahn mit der Gürtelbahn, und zwar für beide Verkehrsrichtungen derselben, bewirkt werden. In beiden Ästen dieser Gabelung sind Personenhaltestellen vorgesehen, welche mit dem Ankunfts- und Abfahrtsvestibule des Westbahnhofes in entsprechende Verbindung gebracht werden.

Nach Kreuzung der Mittelgasse am Mariahilfergürtel gelangt die Bahn aus der Tieflage wieder an die Oberfläche und führt als Hochbahn auf einem gemauerten, mit den erforderlichen Straßendurchlässen versehenen Viaducte bis zum Gumpendorfer Schlachthause am linken Ufer der Wien, übersetzt dieselbe unter Einem mit der entlang des Wienufers als Tiefbahn projectirten Wienthallinie des Localbahnnetzes mittels eines mit eiserner Tragconstruction versehenen Viaductes, an welchen sich am rechten Wienufer wieder eine gemauerte Bogenstellung anreiht. Durch die im unmittelbaren Anschlusse folgende Haltestelle „Hundsthurmerlinie" soll der Verkehr zwischen der Wienthallinie und der Gürtellinie mittels Umsteigens ermöglicht werden.

Anschließend an die Arbeitergasse folgt die gleichnamige Haltestelle und im weiteren Zuge gegen die Südbahn eine zwischen Damm und offenem Einschnitte wechselnde Strecke, bis die Bahn im steten Aufstiege die Südbahn am Anfange der Station „Matzleinsdorf" erreicht. Hier ist eine Personenhaltestelle „Matzleinsdorf" vorgesehen, welche den Übergang zwischen der Südbahn und der Gürtelbahn mittels Umsteigens ermöglichen soll.

Im weiteren Zuge senkt sich die Linie wieder unter das Niveau der Südbahn und entfernt sich von derselben, um den Anschluss an die Wiener Verbindungsbahn zu gewinnen. Hier wird zwischen der Gürtellinie und der Südbahn ein mit beiden Bahnen in Verbindung stehender Rangirbahnhof „Hungelbrunn" angeordnet, welcher die Übergabe von Zügen zwischen beiden Bahnen vermitteln wird.

Am Anfange der früher erwähnten Einschnittsstrecke zweigt die für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommene doppelgeleisige Verbindungslinie zwischen der Gürtelbahn und der Station Meidling der Südbahn ab.

Die Verbindung der Gürtelbahn mit der Donauuferbahn wird mittels einer aus der Station „Heiligenstadt" in nördlicher Richtung abzweigenden Linie, welche den Donaucanal in nahezu senkrechter

Richtung mit einer 75 Meter weiten, eisernen Brücke übersetzt, nächst der Station „Wien-Brigittenau" der Donauuferbahn bewirkt.

Die 5·6 Kilometer lange Donaustadtlinie (Punkt II lit. b des Programms) nimmt am Praterstern bei der Übersetzung der Hauptallee im Zuge der Wiener Verbindungsbahn ihren Anfang, wendet sich sodann, die Kronprinz Rudolf-Straße im scharfen Bogen überbrückend, nach rechts, um entlang der südlichen Grenze des Frachtenbahnhofes der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf eisernem Viaducte der genannten Straße zu folgen und hierauf als ein, durch einseitige Stützmauern begrenzter Dammbau entlang der Vorgartenstraße, respective des Nordbahnhofes bis zu dessen Ende zu führen. b. Donaustadtlinie.

In der parallel mit dem Nordbahnhofe gelegenen Strecke wird die Errichtung eines Rangirbahnhofes in Aussicht genommen, welcher die Übergabe von Zügen zwischen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der Wiener Verbindungsbahn und der Donaustadtbahn ermöglichen soll.

Vom Ende dieses Übergabsbahnhofes wird einerseits eine Verbindung zur Nordbahn hergestellt, während anderseits die Donaustadtbahn vorerst nach rechts in das Uferniveau abfällt und neben der bestehenden Donauuferbahn weiter geführt wird. Die Hauptlinie setzt sich als zweigeleisige Bahn bis an das Ende der Station „Wien-Brigittenau" fort; von da bis zur Station Nussdorf jedoch wird nur Ein neues Geleise hergestellt, durch welches diese Strecke der bestehenden eingeleisigen Donauuferbahn in eine zweigeleisige Bahn umgestaltet wird. Dieser letztere Theil der Donaustadtbahn erfordert die Erbreiterung der bestehenden eingeleisigen Donaucanalbrücke für zwei Geleise.

Im Zuge der Donaustadtbahn werden Haltestellen zunächst dem Ausgangspunkte am Praterstern, bei der Kronprinz Rudolf-Brücke, dann bei der Gasfabrik, bei der Lederfabrik und bei dem städtischem Bade in Aussicht genommen.

Die Strecke vom Ende des vorgedachten Rangirbahnhofes bis zur Station „Wien-Brigittenau", welche alle vorkommenden Communicationen in gleichem Niveau kreuzt, ist nur als Provisorium anzusehen, welches bei eintretender Nothwendigkeit durch eine, in den Häuserblöcken nächst der Vorgartenstraße als Hochbahn zu errichtende und mit den erforderlichen Personenhaltestellen auszustattende definitive Bahn ersetzt werden soll.

Die im Punkte II lit. c des Programms angeführte 9·3 Kilometer lange Vorortelinie beginnt in der Station Penzing der Kaiserin Elisabeth-Bahn und findet ihren Abschluss am südlichen Ende der im Zuge der Kaiser Franz Joseph-Bahn neu anzulegenden Station „Heiligenstadt". Von der Station Penzing in östlicher Richtung abzweigend, wendet sich die Bahn mit der Maximalsteigung von 20 Promille nordwärts, übersetzt die Linzer Reichsstraße und unterfährt sodann die Hütteldorferstraße, an welcher die im Maximalgefälle gelegene Personenhaltestelle „Breitensee" projectirt ist. Nach Durchfahrung der Ortschaft Breitensee mittels eines überwölbten Einschnittes gelangt die Bahn zu der längs der Huttengasse projectirten Station „Ottakring". Nach Verlassen dieser für den Personen- und Frachtenverkehr einzurichtenden Station überbrückt die Trasse die Ottakringer Hauptstraße und die Wagnergasse mittels eines Viaductes, durchbricht den zwischen Ottakring und Hernals liegenden Höhenrücken, unterfährt sodann die Wilhelminen- und Stiftgasse und gelangt in nordöstlicher Wendung zur Station „Hernals", welche sich bis zur Hernalser Hauptstraße erstreckt. Nach Übersetzung dieser letzteren, sowie der folgenden neuen Straßenzüge und des Alsbaches mittels eines Viaductes wird der zwischen dem Als- und Währinger Bache liegende Höhenrücken nächst Gersthof mittels eines Einschnittes durchbrochen, an dessen Ende die Haltestelle „Neu-Gersthof", dicht an der Weinhauser Hauptstraße, errichtet wird. Nach Übersetzung der letztgenannten Straße und der Herrengasse mittels eines Viaductes senkt sich die Trasse, der Sternwarte in östlicher Richtung ausweichend und die Cottageanlage theils im überwölbten Einschnitte, theils im Tunnel unterfahrend, zur Station „Hohewarte". Nach Austritt aus dieser Station unterfährt die Bahn im Maximalgefälle die Pötzleinsdorferstraße, die Neustiftgasse, die durch eine Straßencorrection mit der Silbergasse vereinigte Grinzingerstraße, endlich die Oberdöblinger Hauptstraße. In dieser Rampenstrecke ist anliegend an die vereinigte Überfahrt der Grinzingerstraße und Silbergasse die Personenhaltestelle „Unter-Döbling" in Aussicht genommen. Die Bahn, welche von der Neustiftgasse angefangen dem Laufe des Krotenbaches folgt, führt sodann im weiteren Zuge nach Überbrückung der Nussdorferstraße und der Gunoldstraße in die Endstation „Heiligenstadt." c. Vorortelinie.

Die 7·2 Kilometer lange Wienthallinie (Punkt II lit. d des Programms) beginnt am Praterstern, in der Höhe des Praterviaductes auf der der Leopoldstadt zugewendeten Seite, woselbst sich, symmetrisch zur Ausstellungsstraße angeordnet, die Aufnahmsgebäude befinden. Von hier aus folgt die Trasse jener der zu diesem Zwecke entsprechend zu verbreiternden Verbindungsbahn. d. Wienthallinie.

Nach Übersetzung des Donaucanals auf einer, der jetzigen Verbindungsbahnbrücke parallelen und congruenten Brücke zieht die Trasse auf dem beiderseitig zu verbreiternden Viducte zwischen Oberer und Unterer Viductgasse dahin und erreicht nach der Haltestelle „Radetzkyplatz" das Territorium der Verbindungsbahnstation „Hauptzollamt", woselbst die Abzweigung der Untergrundlinie nach dem Quai und nach

dem Franz Joseph-Bahnhofe erfolgen soll, wobei der Raum für die Ein- und Ausfahrtsgeleise der Quailinie durch eine stadtseitige Verbreiterung des bestehenden Viaductes gewonnen wird.

Sodann übersetzt die Bahn die Lastenstraße auf eisernem Viaducte, zieht als Hochbahn am Rande des Kinderparkes und der dortigen Gartenanlagen dahin und sinkt nach der Haltestelle „Tegetthoffbrücke" auf mäßiger Rampe bis zur Schwarzenbergbrücke zur Tiefbahn herab. Dann unterfährt sie die Lastenstraße, Technikerstraße und die Karlsgasse und erreicht die Station „Elisabeth-Brücke", woselbst sich die Abzweigungsstelle der inneren Ringlinie, sowie die Einmündung der seinerzeit auszuführenden Rennweglinie befindet.

In ihrem weiteren Verlaufe unterfährt die Trasse die Wiedener Hauptstraße und den Obstmarkt und schwenkt dann in weitem Bogen nach links ab, um nächst dem heutigen Schikanedersteg das regulirte Gerinne des Wienflusses zu erreichen.

Von hier an zieht die Linie, vorläufig als offene Untergrundbahn und in einer Tiefe, welche überall das Eindecken der Bahn gestattet, neben der rechtsseitigen Futtermauer der zukünftigen Wienflussregulirung thalaufwärts, erreicht die Stationen „Rudolfs"-, „Pilgram"- und „Nevillebrücke" und steigt, nachdem an letzterer Stelle die Verbindung mit der im Wienthal aufwärts führenden Localbahn nach Hietzing stattgefunden hat, auf mäßiger Rampe über das regulirte Flussgerinne empor. Bald nach Übersetzung desselben zunächst dem Gumpendorfer Schlachthause wird die Linie in den Straßengrund der Gürtelstraße eingelegt, um sich nach Übersetzung der Sechshauser Hauptstraße mit der als Hauptbahn auszuführenden Gürtelstraßenlinie zu verbinden, von wo aus dieselbe entweder auf den Geleisen der Gürtellinie oder aber auf besonderen Geleisen ihre Verbindung mit dem Westbahnhofe findet.

e. Donaucanallinie.

Die 6 Kilometer lange Donaucanallinie (Punkt II lit. e des Programms) verläßt von der Station „Hauptzollamt" ab die Trassen der Wienthallinie und der Verbindungsbahn und wendet sich auf abfallender Rampe dem Wienflusse zu, unterfährt die Vordere Zollamtsstraße und übersetzt das Gerinne des Wienflusses auf einer schiefen eisernen Brücke.

Nach der Traversirung unterfährt die Trasse die Ringstraße, einen kleinen Theil des bestehenden Exercirplatzes der Franz Joseph-Kaserne und kommt am rechten Donaucanalufer wieder zum Vorschein, um von hier ab bis zur Stephaniebrücke parallel mit der Quaimauer flussaufwärts zu ziehen. Unmittelbar vor Unterfahrung des Widerlagers der Ferdinandsbrücke befindet sich die Station „Ferdinandsbrücke", welche die eigentliche Hauptstation für den Franz Joseph-Quai bilden soll.

Vor der Stephaniebrücke dringt die Linie wieder in den Untergrund ein und zieht dann als offene Tiefbahn dem Promenadeweg des Quaiparkes entlang zur Station „Kaiserbad", woselbst stromabwärts vom Schottenringe die Einmündung der inneren Ringlinie erfolgen wird. In der Station „Kaiserbad" kann die bestehende, durch die Brigittenau nach Floridsdorf führende Localbahn durch einen eisernen Steg, welcher von der am linken Donaucanalufer zu errichtenden Haltestelle der letzteren über den Donaucanal direct nach dem Stationsgebäude führt, verbunden werden.

Nach der Station „Kaiserbad" unterfährt die Trasse die Rampe zur Augartenbrücke und zieht als offene Tiefbahn dem Rande der Rossauerlände folgend längs des Donaucanals bis zur nächstfolgenden Haltestelle „Rossauerlände" nahe der Ausmündungsstelle der Mosergasse. Dann erreicht die Trasse die Einwölbung des Alserbaches, kreuzt dieselbe mittels einer in die Gewölbeöffnung eindringenden Brücke, unterfährt die Alserbachstraße und wendet sich dann dem Franz Joseph-Bahnhofe zu. Die Stadtbahnstation daselbst befindet sich in dem genannten Bahnhofe selbst, und zwar im Mittelgebäude unterhalb der Bahnhofgeleise, welche von denjenigen der Stadtbahn in schiefer Richtung unterfahren werden. Von jedem der beiden Perrons soll je eine Treppe nach dem Abfahrts- und nach dem Ankunftsvestibule emporführen.

In ihrem weiteren Verlaufe endlich unterfährt die Trasse die Althangasse und die Liechtenthalergasse und dringt dann in den zwischen Althan- und Badgasse gelegenen Baublock ein. Dann zieht sie inmitten der erbreiterten Badgasse bis zur Spittelauergasse, um nach Unterfahrung derselben und der Augasse allmählig das Niveau der Franz Joseph-Bahn zu erreichen, längs welcher die Trasse bis nach Heiligenstadt weitergeführt werden soll. In diesem letzten Theil der Trasse wird zwischen der Sommer- und Antonigasse eine Haltestelle zum Zwecke des Umsteigens auf die Gürtellinie zu errichten sein.

f. Innere Ringlinie.

Für die vier Kilometer lange innere Ringlinie (Punkt II lit. f des Programms) ist außer der im Programm vorgesehenen Projectslinie noch eine Alternativtrasse in Vorschlag gebracht worden. Die im Programm vorgesehene Linie zweigt bei der Station „Elisabethbrücke" von der Wienthallinie ab und übersetzt den regulirten Wienfluss mittels einer Brücke, um theils als gedeckte Untergrundbahn, theils dort, wo es die Vorgärten und öffentlichen Anlagen gestatten, als offene Einschnittbahn zwischen Stützmauern den Getreidemarkt, die Museum-, Auersperg- und Landesgerichtsstraße zu durchziehen und in die Universitätsstraße einzuschwenken. Sie erhält unmittelbar nach Unterfahrung der Babenbergerstraße in den Gartenanlagen

eim Hofstallgebäude die Station „Museum", in den Gartenanlagen zunächst dem Volkstheater die Station Volkstheater", dann die Station „Rathhaus", und unter den Gartenanlagen vor der Votivkirche die Station Schottenring". Zwischen den Stationen „Volkstheater" und „Rathhaus" findet die Verbindung mit der Dornbacherlinie, und zwar nach beiden Fahrrichtungen hin statt. Von der Station „Schottenring" zieht die rasse unter dem mittleren Theile der Ringstraße dahin und mündet am Franz Joseph-Quai, stromabwärts erichtet, in die Donaucanallinie ein.

Die Alternativtrasse der inneren Ringlinie würde einerseits von der beim Resselparke gelegenen Station „Elisabeth-Brücke", anderseits von einer thalaufwärts gelegenen Haltestelle aus der Wienthallinie bzweigen und nach Übersetzung des Wienflusses unter der verlängerten Kärntnerstraße, dann dem Opern-, Burg-, Franzens- und Schottenring zur Donaucanallinie führen.

Die im Punkte II lit. i des Programms angeführte Rennweglinie soll zwischen Station „Tegetthoff- rücke" und „Elisabethbrücke" in beiden Fahrrichtungen die Wienthallinie verlassen und zumeist als gedeckte Untergrundbahn den Rennweg hinauf bis zur Verbindungsbahn ziehen, woselbst zunächst der Einmündung er Fasangasse die Trennungsstation „Rennweg" für die Linie nach dem Aspangbahnhofe und dem Central- riedhofe angelegt ist. Nach dem Verlassen dieser Station folgt die Linie der Trasse der Verbindungsbahn bis um Arsenale, um dann nach rechts abzuschwenken und nach Unterfahrung der Straßenanlagen in der wischen Staatsbahnhof und Südbahnhof anzulegenden unterirdischen Kopfstation ihr vorläufiges Ende zu nden. Die Linie nach dem Aspangbahnhof, nach Simmering und dem Centralfriedhofe zweigt in Station Rennweg" von der vorbeschriebenen Linie ab, unterfährt die Verbindungsbahn und zieht dem Straßenzuge Am Canal" entlang bis zur Station „Aspangbahnhof", welche sich unterirdisch unmittelbar vor dem Bahn- ofsgebäude befindet. Sodann steigt die Trasse zum Niveau der Aspangbahn empor, von wo aus sie auf den Geleisen derselben ihre Verbindung mit Simmering und dem Centralfriedhofe findet. g. Rennweglinie.

Die im Programmpunkte II lit. k erwähnte Linie nach Dornbach und Pötzleinsdorf soll je achdem die eine oder die andere der beiden Alternativtrassen der inneren Ringlinie gewählt wird, entweder wischen den Stationen „Volkstheater" und „Rathhaus", oder zwischen den Stationen „Volksgarten" und Schottenring" von der genannten Linie abzweigen, in den zwischen der Josefstädter- und der Lerchenfelder- raße gelegenen Häuserblock eindringen, und das zumeist aus Gartengrund bestehende Terrain ls offene und nur unter den Straßenübergängen gedeckte Untergrundbahn bis zur Gürtelstraße durchziehen. ierauf unterfährt die Trasse die Gürtelstraße unter gleichzeitiger Kreuzung der Gürtellinie, führt sodann nter der Veronicagasse bis zur Ottakringerstraße und durchzieht als offene Bahnanlage die Häuser- löcke und Gartenanlagen, welche sich zwischen der Ottakringerstraße und Stiftgasse befinden. Nach Unter- ahrung der Kirchengasse wendet sich die Trasse nach rechts, um dann nach Unterfahrung der Stiftgasse in em stark abfallenden Terrain zwischen der letzteren und der Hernalser Hauptstraße zur Hochbahn empor- usteigen. Nach Übersetzung der Hernalser Hauptstraße soll die Bahn, allmählig ins Niveau des umliegenden Terrains abfallend, dem Hügelgelände des zwischen Hernals und Gersthof gelegenen Höhenrückens entlang is Dornbach, beziehungsweise unter Ersteigung des höheren Terrains vor Weinhaus über Gersthof bis Pötzleinsdorf, geführt werden. h. Linien nach Dornbach und Pötzleinsdorf.

Die im Programm, Punkt II, lit. l, behufs Erleichterung des Verkehres zwischen dem Innern der Stadt und den städtischen Localbahnen in Aussicht genommenen schmalspurigen, mit elektrischer Kraft zu etreibenden Radiallinien in der innern Stadt, für welche lediglich die Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung vorbehalten ist, sollen einerseits von der Elisabethbrücke unter dem Stephansplatze zur Station Ferdinandsbrücke, anderseits von der Station Schottenring unter der Freiung, dem Hof, Graben, Stephansplatz und der Wollzeile zur Station Hauptzollamt geführt werden. i. Innere Radiallinien.

Da die Führung einer Bahn innerhalb der Häuserblöcke sowohl, als in den Straßen der inneren Stadt usgeschlossen ist, und auch die Ausführung von Untergrund-, beziehungsweise Tunnelbahnen gewöhnlicher onstruction in geringer Tiefe unter der Straßenoberfläche wegen der Canäle, Gas-, Wasser- und anderen eitungen nicht ausführbar erscheint, so kann eine Bahn in der inneren Stadt nur in einer solchen Tiefe unter em Straßenniveau erstellt werden, welche es ermöglicht, bei Anwendung einer passenden Tunnelbaumethode le im Bereiche der Straßen liegenden Canäle und Leitungen ohne Störung derselben zu unterfahren. Aus esem Grunde wird für die durch die innere Stadt führenden Radiallinien die Anwendung eines anderwärts nter ähnlichen Verhältnissen bereits ausgeführten und bewährten Bahnsystems (City and South London lectrical Subway in London) in Aussicht genommen, wonach diese Linien als zweigeleisige in einem eisernen willingstunnel geführte elektrische Bahnen, beträchtlich tiefer als die in den Straßen liegenden Canäle und eitungen hergestellt werden sollen. Der für den Betrieb erforderliche elektrische Strom soll diesen Bahnen von

einer bestehenden oder einer eigens hiefür zu errichtenden Centralstation zugeführt werden. An den Endpunkten der beiden Durchmesserlinien, an dem Kreuzungspunkte derselben und überdies an mehreren für den Verkehr günstig gelegenen Zwischenpunkten sind Personenaufnahms-, beziehungsweise Haltestellen vorzusehen. Dieselben sollen durch Stiegen, bei größerer Tiefe überdies auch noch durch Aufzüge für das Publicum leicht und bequem zugänglich gemacht werden, und ist angenommen, dass die im Straßenniveau nöthigen Räume für den Dienst und das Publicum, sowie für die Zugänge zu den Stiegen und Aufzügen der einzelnen Stationen, in den bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäuden der inneren Stadt untergebracht werden können.

Betriebssystem der Localbahnen.

Bezüglich des auf den Localbahnlinien des Stadtbahnnetzes einzuführenden Betriebssystems ist darauf aufmerksam zu machen, dass mit Rücksicht auf die bei den Stadtbahnen in London und insbesondere in Berlin gewonnenen Erfahrungen, sowie zur Vermeidung ganz außerordentlicher Mehrkosten bei der Bauanlage von der Überführung der Fernzüge von den anschließenden Hauptbahnen wie überhaupt des Fahrparkes der letzteren auf die Localbahnen und demnach auch von der noch im Stadtbahnprojecte von J. Fogerty & J. Bunten vorgesehenen Errichtung eines Centralbahnhofs oder mehrerer, nebst dem Local- auch dem Fernverkehre dienender Bahnhöfe Umgang genommen werden soll.

Die Locallinien der Stadtbahn sollen demnach ungeachtet ihrer an früherer Stelle hervorgehobenen, sehr erheblichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Personenbeförderung lediglich auf ihre eigentliche Verkehrsaufgabe beschränkt und mit einem Fahrparke ausgestattet werden, dessen Einrichtung den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des in Betracht kommenden Personenverkehrs sorgfältig angepasst wird.

Hiedurch soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, dass diese Localbahnlinien mit den Localstrecken der Hauptbahnen in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden und die Localzüge von den Stadtbahnlinien auf die Localstrecken der Hauptbahnen übergehen und umgekehrt.

Der Localverkehr auf dem Stadtbahnnetze und den anschließenden Hauptbahnstrecken im Stadtgebiete soll durch zweckmäßige Einrichtungen des Betriebes in jeder zulässigen Weise erleichtert werden, und sollen zu diesem Ende auf den mehrgedachten Bahnen in der Zeit zwischen den frühesten Morgen- und den späten Abendstunden nach Maßgabe des Bedarfes zahlreiche Züge in dichter Aufeinanderfolge in regelmäßigen Intervallen bis zu drei Minuten verkehren, wobei die nöthigen Einrichtungen an den Wagen und Perrons vorgesehen sind, um in den Zwischenstationen das Ein- und Aussteigen in möglichst rascher und bequemer Weise zu ermöglichen.

Auch sollen im Verkehre der Localbahnlinien untereinander soweit thunlich directe Züge in allen in Betracht kommenden Richtungen und Relationen eingerichtet werden, und wird demnach im mehrgedachten Localverkehre ein Umsteigen, mit Ausnahme weniger unvermeidlicher Fälle, nicht erforderlich sein.

Die Entscheidung der Frage, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die Localstrecken der Stadtbahnlinien in der Folge auch für den Frachtenverkehr, zum Beispiel zu Approvisionirungszwecken, einzurichten seien, bleibt weiterer Erwägung nach Ausarbeitung der bezüglichen Detailprojecte und nach Maßgabe der seinerzeit beim Betriebe zu sammelnden Erfahrungen vorbehalten.

Punkt III. Bautermine für die Stadtbahnlinien.

Im Punkte III sind mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Projectirung und der Bauausführung der Stadtbahn mit den Arbeiten der übrigen Verkehrsanlagen und im Interesse einer zweckmäßigen Vertheilung der Arbeiten, die Bautermine für die Bahnbauten derart festgesetzt, dass die Gürtellinie in der Strecke Heiligenstadt—Westbahnhof, die Donaustadtlinie und eine Theilstrecke der Vorortelinie der Hauptbahnen, dann die Wienthal-, Donaucanal- und innere Ringlinie der Localbahnen sobald als möglich, und zwar bezüglich der mit hydrotechnischen Arbeiten in Verbindung stehenden Bahnlinien nach Maßgabe des Fortschrittes der letzteren in Angriff genommen und bis Ende 1897 vollendet werden, worauf in dem Zeitraume von 1898 bis 1900 der Ausbau der restlichen Theilstrecken der Gürtellinie und der Vorortelinie erfolgen soll, während die Bautermine für die übrigen im Programm angeführten Bahnlinien nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses späterhin festzusetzen sein werden.

Jedoch sollen die Projecte für sämmtliche Linien sofort soweit aufgestellt werden, als dies zur Verfassung eines allgemeinen Baulinienplanes für die Stadt und zur Vorbereitung und Erleichterung des künftigen Bahnbaues durch Grunderwerb oder Erlassung von Bauverboten sich als zweckmäßig und nothwendig herausstellen wird.

Punkt IV. Wienflussregulirung.

Im Punkte IV des Programmes sind die näheren Bestimmungen über die Wienflussregulirung und die mit derselben in Verbindung stehenden beiderseitigen Hauptsammelcanäle enthalten, welche Arbeiten

it einem Kostenaufwande von circa 15 Millionen Gulden in zwei Bauperioden, und zwar in der Strecke n der Flussmündung aufwärts bis zur Einmündung des Lainzer Baches und bezüglich der beabsichtigten eservoiranlagen bis Ende 1895, bezüglich der oberen Strecke bis 1900 durchgeführt werden sollen.

Bei den bezüglichen Verhandlungen hat vor allem die Frage besondere Schwierigkeiten geboten, inwie-ne die von den Vertretern der Gemeinde Wien seit langem geplante Einwölbung des regulirten Wien-sses in das Programm der für Rechnung der Commission auszuführenden Verkehrsanlagen einzubeziehen sei.

Diese Frage hat schließlich der Anschauung der Regierung entsprechend ihre Lösung in dem Sinne funden, dass nur die Wienflussregulirung im engeren Sinne, d. i. die Regulirung des Flusslaufes mit richtung entsprechender Reservoirs und Herstellung seitlicher Sammelcanäle, sowie unter Vorsorge für die iederherstellung gestörter Communicationen, endlich unter Bedachtnahme auf die Anlage der Wienthallinie s Aufgabe der Commission anzusehen, dagegen die eventuelle gänzliche oder theilweise Einwölbung des gulirten Flussbettes, sowie die Entscheidung, ob, eventuell in welchem Umfange und in welchem Zeitpunkte se Einwölbung stattzufinden habe, als eine lediglich locale Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde, selbstver-ndlich unbeschadet der gesetzlichen Competenz der diesfalls berufenen Behörden und Organen zu überlassen sei.

Es wird demnach bei der Wienflussregulirung im Weichbilde der Stadt in Gemäßheit des Programm-nktes IV, Alinea 4, lediglich Vorsorge zu treffen sein, dass die eventuelle Einwölbung des regulirten Fluss-ttes zu beliebiger Zeit ermöglicht ist.

Zur Ergänzung und Erläuterung der im Programmpunkte IV über die Wienflussregulirung enthaltenen estimmungen ist auf Grund der bezüglichen, vom städtischen Bauamte durchgeführten Projectsarbeiten Nach-hendes zu bemerken, wobei übrigens eventuellen Abänderungen im Verlaufe der definitiven Projectsverfassung d Bauausführung nicht vorgegriffen werden soll.

Das von der Gemeinde Wien aufgestellte Wienfluss-Regulirungsproject hat gegenüber jenem, welches Jahre 1887 vom Gemeinderathe genehmigt wurde und bezüglich dessen auch bereits die geeigneten chritte zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel unter finanzieller Mithilfe des Landes und des taates eingeleitet worden sind, infolge der später eingetretenen Ereignisse eine wesentliche Umgestal-ng zu erfahren.

Während sich früher das Project der eigentlichen Regulirung nur auf das damalige Weichbild der tadt beschränkte, ist durch die mittlerweile erfolgte Einbeziehung der Vororte das der Regulirung zu unter-ehende Gebiet wesentlich erweitert worden.

Die Wienfluss-Regulirung kann weiters auch im gegenwärtigen Momente, wo die verschiedenen Ver-hrsanlagen für Wien einheitlich zur Durchführung gelangen sollen, nur einheitlich mit diesen letzteren ojectirt und ausgeführt werden.

Das Regulirungsproject, wie es gegenwärtig in Ausarbeitung begriffen ist, wird bezüglich der Reser-iranlagen, welche zur Zurückhaltung außerordentlicher Hochwasserculminationen zu errichten sind, eine esentliche Änderung gegen die bisherigen Absichten nicht erfahren, indem die Reservoirs für den von den xperten gutgeheißenen Fassungsraum von 1·6 Millionen Cubikmeter bei Weidlingau an der Einmündung s Mauerbaches belassen und ebenso auch die Abtreppungen mittels Traversen zur Erhöhung der Sicher-it durchgeführt werden sollen.

Die Ausmittlung des Längengefälles für die Flusssohle soll im Sinne einer Ausgleichung derart schehen, dass die neue Flusssohle stets niedriger als die gegenwärtige Sohle zu liegen kommt, wodurch ortheile für Straßenübersetzungen, Canalisirungen u. d. gl. geschaffen werden.

Das Wölbungs-Querprofil ist im Jahre 1887 als ein dreitheiliges beantragt worden, und zwar uptsächlich im Hinblick auf die damals geplante Hochbahnanlage der Stadtbahn im oberen Theile des ienthales.

Da nun von dieser Ausführungsweise derzeit abgesehen wird und nach den Bestimmungen des Programms Regulirung „innerhalb des Weichbildes der Stadt in der Art bewerkstelligt werden soll, dass die theil-eise oder gänzliche Einwölbung des regulirten Flussbettes zu beliebiger Zeit möglich ist", so soll nunmehr einheitliches Profil gewählt werden, weil nur bei dieser Constructionsart zur beliebigen Zeit eine theil-

weise Einwölbung ausgeführt werden kann und weil ferner die Wahl eines einheitlichen Profils wesentlich günstigere hydraulische Verhältnisse bietet.

Selbstverständlich wird bei Ausmittlung des Profils, welches in der laufenden Strecke eine Lichtweite von beiläufig 20 Meter erhalten wird, auf die Grundbedingung, dass eine Menge von 600 Cubikmetern per Secunde anstandlos abfließen kann, vollständig Rücksicht zu nehmen sein und werden die Profile bei den von der Expertise im Jahre 1887 zulässig erkannten Anschwellungen über die Kämpferlinie hinaus, die Abfuhrfähigkeit selbst über 700 Cubikmeter zu steigern vermögen.

Nachdem aber die Einwölbung seitens der Gemeinde Wien aus finanziellen Gründen nicht sofort ausgeführt werden soll, außerdem die erforderlichen Geldmittel auch für die Herstellung solcher Widerlager, welche zu beliebiger Zeit ohne weitere Verstärkung die Gewölbeeinspannung gestatten, derzeit nicht zur Verfügung stehen, so sollen die Widerlagsmauern nach dem Projecte der Gemeinde so construirt werden, dass sie durch nachträgliche Verstärkung zur Einwölbung geeignet gemacht werden können.

Bei der gegenwärtigen Anlage wird auch die Construction dieser Mauern so getroffen, dass die Bahn ohneweiters außen angelegt werden kann, und dass der Betrieb derselben bei der seinerzeitig auszuführenden Verstärkung der Mauern nicht beeinträchtigt werden wird.

Hienach wird der regulirte Wienfluss vorerst zum größten Theile sich als offenes Gerinne darstellen, weshalb, um den sanitären Anforderungen thunlichst zu genügen, die ganze Flusssohle mit Steinen ausgepflastert und mit einer festen Cunette versehen werden soll.

Außerdem sind an beiden Ufern Sammelcanäle mit solcher baulichen Ausstattung herzustellen, dass die anzuordnenden Nothausläße erst nach Eintritt einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Verdünnung der Abfallwässer in Function treten werden.

Diese Sammelcanäle werden an ihrem unteren Ende mit dem rechtsufrigen Donau-Sammelcanale (Punkt I, Z. 3, respective Punkt V des Programms) in directe Verbindung gesetzt werden, so dass die Schmutzwässer zu gewöhnlichen Zeiten durch letztere abgeführt werden können, ohne sich innerhalb bewohnter Stadttheile in den offenen Fluss zu ergießen.

Die Seitenmauern längs des Wienflusses sollen in der vorangedeuteten Weise innerhalb der ersten Bauperiode, d. i. bis Ende 1895, bis zum Lainzerbach zur Ausführung gebracht werden, während die entsprechende Umgestaltung der Ufer in der weiteren Flussstrecke erst in der zweiten Bauperiode bis Ende 1900 durchgeführt werden soll.

Nachdem die Einwölbung des Wienflusses seitens der Gemeinde, wie vorerwähnt, nicht sofort zur Gänze durchgeführt werden soll, wird für den Ersatz der wegen Trasse- und Querprofilsänderungen des gegenwärtigen Flusslaufes zu beseitigenden bestehenden Brücken Vorsorge zu treffen sein.

Dieser Ersatz bestehender Wienflussbrücken ist in der Weise gedacht, dass an den Stellen, wo Brücken vorhanden waren, oder neue Passagen zu schaffen sind, die den Verkehrsverhältnissen entsprechend breiten Brücken durch Herstellung eines Gewölbes nach dem Profile der Einwölbung zur Ausführung gelangen sollen.

Punkt V. Hauptsammelcanäle längs des Donaucanals.

Im Punkte V des Programms werden die näheren Bestimmungen über die beiderseits des Donaucanales herzustellenden Hauptsammelcanäle getroffen und ist in Bezug auf diese Anlagen noch Nachstehendes hervorzuheben.

In den Wiener Donaucanal mündet derzeit längs der beiderseitigen Ufer eine große Anzahl von Unrathscanälen ein, welche die flüssigen und abschwemmbaren Abfallstoffe von über einer Million Menschen dem Flusslaufe zuführen. Dadurch bildet der Donaucanal gleichsam den offenen Sammler für alle Abfallsstoffe, welche während seines Laufes durch die Stadt an ihn abgegeben werden. Bei niederem Wasserstande im Donaucanale bilden aber diese Abfallsstoffe einen bedeutenden Bruchtheil der gesammten Wassermenge, die Ufer und die Flusssohle werden durch die höher als die Wasseroberfläche liegenden Ausmündungen der Straßencanäle verunreinigt und die Luft, das Grundwasser, sowie der Boden in den angrenzenden Gebieten verdorben. Der gegenwärtige Zustand des Donaucanals mit den frei in den Flusslauf ausmündenden Straßencanälen muss demnach aus sanitären und ästhetischen Gründen als ganz unzulässig bezeichnet werden.

Schon seit Jahrzehnten sind andere Städte, in der Erkenntnis des sanitären Nachtheiles solcher Flussverunreinigungen innerhalb ihres Weichbildes, an die Erbauung von Sammelcanälen geschritten, wodurch den Anforderungen der Hygiene, die Schmutzwässer rasch aus den bewohnten Stadttheilen zu schaffen, in möglichst vollkommener Weise entsprochen wird.

Das Streben der Gemeinde Wien war gleichfalls stets dahin gerichtet, die so nothwendigen Sammler längs des Donaucanals herzustellen. Schon im Jahre 1864 wurde die Canalisirung der Brigittenau mit Rücksicht auf die Anlage eines Sammelcanals derart durchgeführt, dass alle Schmutzwässer des oberhalb des Mathildenplatzes gelegenen Terrains bis zu diesem Platze geführt wurden, um von da aus, durch den zu erbauenden Sammelcanal, bis zum Donaustrom geleitet zu werden.

Für die Erbauung eines Sammelcanals am rechten Ufer, welcher alle Abwässer von Nussdorf bis zur Canalbrücke der Staatseisenbahngesellschaft aufnehmen soll, wurde bereits im Jahre 1881 ein Project von der Gemeinde Wien ausgearbeitet. Die erforderlichen Unterhandlungen mit den oberhalb und unterhalb der Gemeinde Wien liegenden Vororten wegen Beitragsleistung zu diesem bedeutenden Bauwerke oder wegen Ausführung der in diesen Gemeinden liegenden Theilstücke scheinen jedoch keine Aussicht auf Erfolg zu haben, und anderseits war es auch wünschenswert, die Herstellung des Sammelcanals im Einklange mit dem schon seit Jahren in Aussicht stehenden Stadtbahnproject und der Regulirung des Donaucanals durchzuführen. Aus diesen Gründen war die Gemeinde Wien, trotz wiederholter Aufforderung der niederösterreichischen Statthalterei, bisher nicht in der Lage, die zur Assanirung der Stadt und zur Reinhaltung des Flusslaufes so wichtigen Bauten auszuführen.

Durch die Schaffung der Verkehrsanlagen und der damit verbundenen Herstellung des Donaucanals als Verkehrs- und Winterhafen ist die Erbauung der beiderseitigen Sammelcanäle zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, da die Manipulation mit den Schiffsgütern, unter welchen sich Nahrungsmittel in großer Zahl befinden, auf dem durch die Abfallsstoffe verunreinigten Flusse als unzulässig bezeichnet, außerdem bei der Vermehrung der Bevölkerung und der raschen Ausdehnung des Canalnetzes aus sanitären und ästhetischen Gründen gegen eine noch weitere Flussverunreinigung Abhilfe getroffen werden muss.

Um diesen Anforderungen zu genügen, wurde die Herstellung der beiden Sammelcanäle in das vorliegende Programm einbezogen, und soll nach demselben bis zum Ende des Jahres 1895 am rechten Ufer von Nussdorf bis zur Staatsbahnbrücke und am linken Ufer vom Mathildenplatz bis gleichfalls zur Staatsbahnbrücke je ein Sammelcanal mit dem Gesammtkostenerfordernisse von rund 6,000.000 fl. zur Herstellung gelangen.

Um aber auch die Verunreinigung des Donaucanals unterhalb der obigen Brücke hintanzuhalten und diese Strecke als Hafen benützen zu können, sowie die Verbauung der beiden Ufer daselbst mit Lagerhäusern, Fabriksanlagen und Wohnstätten der Arbeiter in sanitärer Beziehung möglichst günstig zu gestalten, ist in dem Programme für die Schaffung der Verkehrsanlagen die Fortsetzung der beiden Sammelcanäle von der Staatsbahnbrücke bis zum Donaustrome mit einem Kostenbetrage von 5,000.000 fl. vorgesehen, und sollen diese Arbeiten in späterer Zeit hergestellt werden. Durch die Führung der beiden Sammelcanäle bis zum Donaustrome werden die Schmutzwässer des Stadtgebietes an der Ausmündung durch die bedeutenden Wassermengen daselbst entsprechend verdünnt und durch mechanische, chemische und biologische Einflüsse des Stromes nach kurzem Laufe zerstört.

Der Bau der Sammelcanäle und die dadurch bewirkte Zusammenfassung aller Abwässer begünstigt aber auch deren eventuelle landwirtschaftliche Verwendung, wodurch einem mehrfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen wurde.

Punkt VI des Programms behandelt die im Punkte I, Zahl 4, erwähnte Umgestaltung des Wiener Donaucanals. Punkt VI. Umwandlung des Donaucanals.

Der Zweck dieser Anlage, deren Kosten approximativ mit 10 Millionen Gulden veranschlagt sind, ist abgesehen von dem hiedurch sicher zu erreichenden Schutze vor den für einige Theile des Gemeindegebietes ungeachtet der Anbringung des sogenannten Sperrschiffes bei Nussdorf noch immer bestehenden Inundationsgefahren, die Bildung einer stets schiffbaren Wasserstraße und die Schaffung eines gegen Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafens.

Da die Wasserstände im Canal von 5 Meter über Null bis 1·50 Meter unter Null schwanken und zeitweise noch darunter herabgehen, daher die Wassermenge und deren Geschwindigkeit im Canale bei seinem gegenwärtigen Bestande sehr erheblich wechseln, war bisher der Zustand des Canals für die Schiffahrt sehr ungünstig und ist es wohl diesem Umstande zuzuschreiben, dass die Schiffahrt in diesem Canale nicht die im

Interesse des städtischen Verkehrs, insbesonders für Approvisionirungszwecke wünschenswerte Entwicklung gezeigt hat.

Durch Herstellung einer neuen, unter allen Verhältnissen sicher functionirenden Abschlussvorrichtung sammt Kammerschleuse am Eingange des Canals wird der Wasserzufluss derart geregelt werden, dass der Wasserstand niemals mehr als 0·5 Meter über Null betragen wird. Bei der hiemit verbundenen Wassergeschwindigkeit wird es sodann stets möglich sein, den Canal berg- und thalwärts ohne Schwierigkeit zu befahren.

Außerdem soll durch Baggerung die Sohle des Canals eine constante Tiefe von 3·2 Meter unter Null erhalten.

Um aber bei geringerem Wasserstande im Hauptstrome und demgemäß auch im Canale doch eine für die Schiffahrt genügende Wassertiefe zu gewinnen, wäre die Anlage von beweglichen Wehren zur Hebung des Wasserspiegels in Aussicht zu nehmen.

Diese Wehre hätten Kammerschleusen für den Durchgang der Schiffe zu erhalten.

Derzeit wird die Herstellung von drei solchen Wehren beabsichtigt, und zwar eines bei der Brigittabrücke, das zweite nächst der Kaiser Josef-Brücke und das letzte bei der Canalbrücke der Donauuferbahn.

Durch die Baggerung wird der Canal zufolge vieljähriger Beobachtungen im Mittel an 202 Tagen im Jahre ohne Benützung der Schleusen befahren werden können, weil an allen Stellen eine genügende Wassertiefe und auch eine mäßige Geschwindigkeit vorhanden sein wird. Die Schleusen werden nur an etwa 53 Tagen im Jahre in Function zu treten haben.

Es wird sonach der Donaucanal zum größten Theile des Jahres auch künftighin wie bisher ohne die mit einer Schleusung verbundenen Zeitverluste befahren werden können.

Die obere Strecke des Canals hätte als Winterhafen zu dienen, da dieser Theil desselben von den Schwankungen des Wasserspiegels durch Rückstau aus dem Strome freibleibt. Im Bedarfsfalle hätte der Canal auch am unteren Ende eine Absperrvorrichtung gegen den Rückstau zu erhalten.

Der untere Theil des Canals wäre als Umschlagplatz für den Schiffs- und Bahnverkehr auszubilden.

Die Ufer des Donaucanals sollen in der Strecke von der Augartenbrücke bis zur Franzensbrücke beiderseits mit Quaimauern versehen werden; außerdem erhält jener Theil des Canalufers, welcher für den Umschlagverkehr dienen wird, ebenfalls entsprechende Ufermauern.

Diese Quaimauern werden dort, wo eine Bahnlinie am Canalufer hinzieht, bis zum Planum der Bahn, an den anderen Stellen bis zum Niveau der Straße aufgeführt werden.

Die sämmtlichen im Programm vorgesehenen Arbeiten im Donaucanale sollen, soweit nicht in der Folge etwa eine Verschiebung einzelner Herstellungen als zulässig oder zweckmäßig erkannt werden sollte, bis Ende 1895 zur Ausführung gebracht werden.

Punkt VII und VIII. Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Die Punkte VII und VIII des Programmes enthalten die Bestimmungen über die Einsetzung eine, „Commission für Verkehrsanlagen in Wien", deren Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Wirkungskreis insbesondere auch über deren Ingerenz auf die Durchführung der einzelnen in Frage kommenden Verkehrsanlagen.

Die Commission soll hienach unter der Verantwortlichkeit des Handelsministers und unter dem Vorsitze desselben oder eines von demselben zu bestimmenden Vertreters fungiren und aus je zwei bis fünf Abgeordneten des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien zusammengesetzt sein.

Jeder der drei Curien soll das gleiche Stimmrecht zukommen, da eine Festsetzung des Stimmrechtes nach Verhältnis der finanziellen Betheiligung der Curien mit Rücksicht darauf widerrathen erscheint, dass eine solche Regelung des Stimmrechtes zu Gunsten der meistbetheiligten Curie eine ständige Überstimmung der beiden anderen Curien und zwar bezüglich der Stadtbahn und des Donaucanalhafens durch den Staat, bezüglich der Wienflussregulirung und der Sammelcanäle durch die Stadt Wien zur Folge hätte. Immerhin liegt in der Einräumung des durchwegs gleichen Stimmrechts an die mitbetheiligten autonomen Körper ein weitgehendes Zugeständnis der Staatsverwaltung. Nach den bei der Donauregulirungs-Commission gewonnenen Erfahrungen ist übrigens mit Grund zu erwarten, dass auch bei gleichem Stimmrechte der Curien über etwa auftauchende Differenzen schließlich doch eine Einigung der sämmtlichen drei betheiligten Factoren im Wege eines allseits annehmbaren Compromisses zu erzielen sein werde.

Allerdings wird im vorliegenden Falle, wo es sich um weit actuellere, in das tägliche Leben eingreifende Interessen handelt, ein noch höheres Maß kluger Selbstbeschränkung und gegenseitiger Rücksicht-

nahme die Voraussetzung bilden, unter welcher allein ein gedeihliches Zusammenwirken innerhalb der gewählten Organisationsform zu erhoffen ist. Die Idee des durch die freie Mitarbeit der Theilnehmer zu schaffenden großen gemeinnützigen Werkes wird indess voraussichtlich ihre ausgleichende und einigende Kraft bewähren. In dieser Erwartung wird das Vertrauen gerechtfertigt erscheinen, welches die Regierung den mitbetheiligten autonomen Organen durch deren gleichberechtigte Heranziehung zu den Arbeiten der Commission auch bezüglich der überwiegend den Staat belastenden Bestandtheile des Gesammtwerkes entgegenbringt.

In ganz besonderen Ausnahmsfällen, in welchen wider Erwarten wegen nicht auszugleichender Interessengegensätze eine Einigung der drei Curien nicht herbeigeführt werden könnte, wird die in der Minorität verbleibende Curie sich entweder dem Majoritätsbeschlusse der beiden anderen Curien, welche nur bei den Abänderungen oder mit Mehrkosten verbundenen Erweiterungen des Programmes ausgeschlossen ist, zu fügen haben, oder das im Punkte V II, A linea 7 und 8 vorgesehene Schiedsgericht anzurufen befugt sein. Im Übrigen soll, wie dies im Programme ausdrücklich vorbehalten ist, durch die Einsetzung der Commission die gesetzliche Competenz der zur Projectsgenehmigung und Bauüberwachung berufenen Behörden und Organe nicht berührt werden. Hiebei besteht allerdings die Meinung, dass durch die Zusammensetzung der Commission, in welcher fast alle in den obigen Beziehungen, sowie in Bezug auf die sonst sich voraussichtlich ergebenden Fragen competenten obersten Behörden und autonomen Organe durch Abgeordnete vertreten sein werden, eine wesentliche Vereinfachung und Abkürzung des sonst nicht zu vermeidenden zeitraubenden und mühevollen schriftlichen Einvernehmens zwischen den betheiligten Behörden und autonomen Körperschaften verbürgt werde. Die zu bildende Commission soll, mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestattet, und mit den erforderlichen, ihr zuzuweisenden technischen und administrativen Hilfskräften versehen, die einheitliche Leitung der Ausführung der im Programme vorgesehenen Anlagen einschließlich der Projectsaufstellung besorgen, bezüglich der Eisenbahnen mit der später zu erörternden eventuellen Ausnahme, gleichwie bezüglich der übrigen Verkehrsanlagen als Unternehmer fungiren, in Bezug auf das für die Verkehrsanlagen aufzunehmende Anlehen als unmittelbarer Träger der Schuldverbindlichkeit auftreten und demgemäß auch die Verwaltung des für die Geldgebarung bezüglich der Verkehrsanlagen zu bildenden Fondes übernehmen. (Vergleiche die später zu besprechenden Punkte IX, X und XI des Programmes.)

Die Verkehrsanlagen sollen mit eventueller Ausnahme der Localbahnen des Stadtbahnnetzes für Rechnung der Commission ausgeführt werden, wobei jedoch im Interesse der entsprechenden Ausnützung und Verwertung der bereits für gleichartige Zwecke geschaffenen fachlichen Einrichtungen und Organisationen wie auch im Interesse der thunlichsten Vereinfachung und Ökonomie der Gebarung die Übertragung der eigentlichen Bauausführung für Rechnung der Commission, bezüglich der Eisenbahnen an die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, bezüglich der Wienflussregulirung und der Sammelcanäle an die Gemeinde Wien, bezüglich des Donaucanalhafens an die Donauregulirungscommission in Aussicht genommen wird.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass die Verkehrsanlagen in der Regel für Rechnung der Commission ausgeführt werden sollen, ist nur bezüglich der Localbahnlinien vorbehalten, von welchen die im Programme Punkt II, lit. l projectirten Linien durch die innere Stadt unter allen Umständen der Privatindustrie überlassen werden sollen, während bezüglich der übrigen Localbahnlinien in erster Reihe die Sicherstellung durch Concessionsertheilung an eine geeignete leistungsfähige Privatunternehmung, selbstverständlich unter vollständiger Wahrung aller in Betracht kommenden öffentlichen Interessen und nur subsidiarisch die Ausführung durch die Commission ins Auge gefasst wird.

Bezüglich dieses Vorbehaltes der eventuellen Concessionirung der Localbahnen sind nun bei der seinerzeit vom niederösterreichischen Statthalter geleiteten Enquête, wie bei den jüngst durchgeführten Verhandlungen im niederösterreichischen Landtage und im Wiener Gemeinderathe von den Vertretern dieser beiden autonomen Körperschaften die nachdrücklichsten Einwendungen und Bedenken vorgebracht worden. Insbesondere haben die bezeichneten Vertreter auf die in der That nicht zu verkennenden mehrfachen Erwägungen hingewiesen, welche in mancher Beziehung dafür sprechen würden, die städtischen Localbahnen hinsichtlich ihrer finanziellen Sicherstellung, des Baues und der Betriebsführung mit Ausschluss jeder Privatunternehmung als integrirende Bestandtheile des Stadtbahnnetzes zu behandeln.

Die Vertreter des Landes und der Gemeinde haben ferner der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass es bei Concessionirung dieser Localbahnen an eine Privatunternehmung kaum möglich sein werde, den zu beachtenden öffentlichen Interessen hinreichend Rechnung zu tragen, und dass aus der vorauszusehenden Collision zwischen den Interessen eines Concessionärs und den öffentlichen Rücksichten schwere Übelstände entstehen müssten, wie dies beispielsweise aus den Erfahrungen bei verschiedenen Privateisenbahngesellschaften und aus dem Verhältnisse der Gemeinde Wien zu der Wiener Tramwaygesellschaft zu ersehen sei.

Endlich haben die Gegner der Concessionirung die Anschauung vertreten, dass es auch aus finanziellen Erwägungen nicht zweckmäßig erscheine, die Localbahnen, als die voraussichtlich rentabelsten Linien des Stadtbahnnetzes von der Ausführung und Betriebführung für Rechnung der Commission auszuschließen und dieselben einer Privatunternehmung zu überlassen, welche aus diesem Anlasse bei der Geldbeschaffung, beim Baue und beim Betriebe beträchtlichen Gewinn ziehen werde, wogegen bei Ausführung dieser Localbahnen für Rechnung der Commission das in diesem Bahnbau zu investirende Kapital, beziehungsweise die von der Commission zu diesem Zwecke mehr auszugebende Anlehensumme infolge der voraussichtlichen besonderen Rentabilität der Localbahnen ein reiches Erträgnis liefern werden.

Diesen Anschauungen und Bedenken der Vertreter der autonomen Körperschaften gegenüber wird von Seite der Regierung der Standpunkt vertreten, dass zwar die Zweckmäßigkeit einer durchaus einheitlichen Ausgestaltung des Stadtbahnnetzes durch Einbeziehung auch der Localbahnlinien unter die für Rechnung der Commission und unter deren einheitlicher Leitung und Überwachung auszuführenden Verkehrsanlagen keineswegs in Abrede gestellt werden könne, dass aber gleichwohl sehr gewichtige principielle, finanzielle und budgetäre Erwägungen dafür sprechen, bezüglich der fraglichen Localbahnen in erster Linie die Concessionsertheilung an eine leistungsfähige und vertrauenswürdige Privatunternehmung, und erst in zweiter Linie die Ausführung durch die Commission anzustreben und dass auch bei Concessionirung der Localbahnen den öffentlichen Interessen und der Forderung einer reellen, möglichst ökonomischen Geldbeschaffung und technischen Durchführung des Bahnunternehmens vollständig Rechnung getragen werden könne. Denn, wenn auch die Localbahnen, bei Gewährung der weitestgehenden Zugeständnisse, voraussichtlich die Bedeckung der wegen des hohen Anlagecapitals beträchtlichen Kapitalslasten mit gutem Grunde erwarten lassen, so wäre es doch nach Ansicht der Regierung keineswegs gerechtfertigt, von diesen Localbahnen mindestens in absehbarer Zukunft allzu hohe, das Erfordernis zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals bedeutend überschreitende Erträgnisse zu erwarten und das schwerwiegende Risico zu verkennen, welches die Unternehmung dieser Localbahnen, bei der Größe des Anlagecapitals, der Höhe der Betriebskosten, der Unmöglichkeit einer sicheren und verlässlichen Beurtheilung und Schätzung des zu erwartenden, seinem Wesen nach neuartigen Verkehrs und seiner finanziellen Ergebnisse zweifellos auf sich nehmen muss, ein Risico, welches die autonomen Körperschaften selbst ungeachtet ihrer sehr optimistischen Auffassung über die zu erhoffende Rentabilität und die hieraus sich ergebenden Gewinnchancen aller Wahrscheinlichkeit nach kaum übernehmen wollten, wie aus einer Andeutung bei den einschlägigen Landtagsverhandlungen hervorzugehen scheint.

Für die Staatsverwaltung aber kann, mit Rücksicht auf die im Interesse der dauernden Ordnung des Staatshaushaltes dringend gebotene Vorsicht und Zurückhaltung in Bezug auf die Übernahme jeder neuen finanziellen oder auch nur budgetären Belastung die Erwartung einer zur Bestreitung der Capitalslasten voraussichtlich ausreichenden Rentabilität einer Eisenbahnunternehmung allein nicht als ausschlaggebend angesehen werden, um eine solche Unternehmung ganz, oder, wie im vorliegenden Falle, zum größten Theile auf Staatskosten auszuführen.

Die Regierung steht vielmehr aus den eben angedeuteten finanziellen und budgetären Rücksichten und zur Vermeidung jedes Präjudizes gegenüber anderen, vielleicht ebenfalls eine ausreichende Rentabilität versprechenden Localbahnprojecten principiell auf dem Standpunkte, dass bis auf weiteres die Realisirung auch wirtschaftlicher, nützlicher und ausreichend rentabler Localbahnprojecte zunächst der Privatunternehmung zu überlassen, und nur dann vom Staate selbst zu übernehmen oder finanziell zu unterstützen sei, wenn sich unzweifelhaft herausstellt, dass die Durchführung der bezüglichen Projecte im Wege der Concessionirung ohne Beeinträchtigung wichtiger, öffentlicher Interessen nicht zu ermöglichen sei.

Gerade in letzterer Beziehung aber erachtet die Regierung, dass auch bei Concessionirung der fraglichen städtischen Localbahnen an eine Privatunternehmung durch entsprechende Festsetzung der Concessionsbedingungen unter Mitwirkung der Commission, durch strenge Überwachung des Unternehmens, sowie durch geeignete Vorbehalte bezüglich der Betriebführung und eventuell der Einlösung der Localbahnen durch den Staat, allen vom Standpunkte des öffentlichen Interesses in Betracht kommenden, berechtigten Anforderungen in vollem Umfange entsprochen und der Schädigung des Unternehmens durch ungebürliche Finanzirungs- und Baugewinne wirksam vorgebeugt werden könne, so dass die concessionirte Localbahnunternehmung in der That als eine von den öffentlichen Gewalten delegirte Unternehmung und die Concessionirung der Localbahnen überhaupt als eine den Staat und die autonomen Körperschaften weder mit Capitalslasten, noch mit Risico beschwerende Form der Finanzirung und Projectsausführung sich darstellen wird. Den gegen die vorstehende Annahme geltend gemachten Hinweis auf die wiederholt zutage getretene Nichtberücksichtigung öffentlicher Verkehrsinteressen durch die Verwaltungen von Privateisenbahnen und der Wiener Tramwaygesellschaft erachtet die Regierung insoferne nicht für zutreffend, als die hervorgetretenen Übelstände in der gedachten Beziehung fast durchwegs auf unzulängliche Concessionsbestimmungen, bei der Wiener Tramwaygesellschaft insbesondere auf deren zum Theile nicht genügend geklärte Rechtslage gegenüber den staatlichen Behörden und der Gemeinde Wien zurückzuführen sind.

Auch in ökonomischer Beziehung dürfte die Concessionirung der Localbahnen unter Umständen gewisse Vortheile bieten. Einestheils wird nämlich ohne Zweifel die billige Berücksichtigung des Privatinteresses der Unternehmung dazu führen, die Anforderungen in Bezug auf die bauliche Anlage und die Einrichtung des Betriebes zum Vortheile der Bau- und Betriebsökonomie und mithin der Prosperität der Unternehmung selbst auf das wirklich Zweckmäßige und unbedingt Nothwendige zu beschränken und von der Erfüllung zu weitgehender, dem Sonderinteresse engerer Kreise oder subjectiver Vorliebe entspringender Wünsche abzusehen, deren Berücksichtigung einen unverhältnismäßigen, wirtschaftlich unproductiven Mehraufwand verursachen würde, gleichwohl aber von der Commission infolge der Art ihrer Zusammensetzung viel schwerer abgelehnt werden könnte, als von dem lediglich das Interesse des Unternehmens vertretenden Concessionär.

Anderseits ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine concessionirte Privatunternehmung, bei welcher die sowohl beim Baue als bei der Geldbeschaffung erzielten, wenn auch infolge strenger Beaufsichtigung sehr reducirten Ersparnisse und Nutzungen sich in ihrer Combination zu einem normalen, mäßigen Unternehmergewinn vereinigen, das Localbahnunternehmen unter finanziell günstigeren Bedingungen durchzuführen vermöchte, als die Commission, namentlich dann, wenn der Concessionär, wie dies bei der Concessionirung der Localbahnen an die entsprechend umzugestaltende „Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp." der Fall wäre, in der Rücksicht auf außerhalb des Localbahnunternehmens gelegene Vortheile — in obigem Beispiele durch die Aussicht auf die Erweiterung und die Steigerung der Ertragsfähigkeit des bestehenden localen Verkehrsunternehmens — einen besonderen Antrieb zur Durchführung des Localbahnprojectes erblicken müsste.

Schließlich möge im Hinblicke auf diesfalls zutage getretene Vermuthungen noch bemerkt werden, dass der Regierung zwar die durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Concessionswerbung der ebengenannten Dampftramway-Gesellschaft bezüglich des städtischen Localbahnnetzes vorliegt, und dass die von dieser Gesellschaft ausgearbeiteten Vorprojecte in mancher Beziehung den Ausgangspunkt für die von den Staatsorganen im Gegenstande vorgenommenen technischen Erhebungen und Projectsaufstellungen gebildet haben, dass aber meritorische Verhandlungen über diese Concessionswerbung bisher nicht stattgefunden haben, demnach auch bindende Abmachungen hierüber nicht getroffen sind und überhaupt die Actionsfreiheit der Regierung in dieser Richtung durch keinerlei Zusicherungen beschränkt erscheint.

Punkt IX. Geldbeschaffung.

Punkt IX des Programmes enthält die Bestimmungen über die Beschaffung der Geldmittel für die Ausführung der Verkehrsanlagen durch die Bildung eines von der Commission zu verwaltenden besonderen Fondes und durch ein von der Commission aufzunehmendes Anlehen, sowie über das Verhältnis, in welchem Staat, Land und Gemeinde für die Capitalslasten (Verzinsung und Tilgung des gedachten Anlehens) aufzukommen haben.

Durch die Bildung des gedachten Fondes und die vorgesehene Aufnahme eines Anlehens von Seite der Commission, welches den dermaligen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechend mit höchstens vier Procent verzinst und nach Analogie der Capitalstilgung für concessionirte Eisenbahnen innerhalb längstens 90 Jahren zurückgezahlt werden soll, dürfte ohne Zweifel den bestehenden budgetären Rücksichten Rechnung getragen und eine möglichst billige Geldbeschaffung ermöglicht werden.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Aufnahme des Anlehens, des Zeitpunktes und der Theilbeträge (Serien) der einzelnen Emissionen wird seitens der Commission nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes und unter Bedachtnahme auf die thunlichste Herabminderung der Capitalslasten zu erfolgen haben und kann schon jetzt der Hoffnung Raum gegeben werden, dass, soferne nicht die Verhältnisse des Geldmarktes und die gewählten Anlehensmodalitäten eine Herabsetzung des angenommenen Zinsfußes gestatten sollten, die Begebung einer 4procentigen Anleihe nahezu zum Paricurse, demnach mit nur geringen Cursverlusten zu ermöglichen sein wird.

Antheilnahme der drei Curien an den Capitalslasten.

Die Participation der drei Curien (Staat, Land und Gemeinde) an den Capitalslasten wurde nach Maßgabe des ungleichen Interesses der Curien in den fraglichen Herstellungen bezüglich der einzelnen Verkehrsanlagen in verschiedenem Ausmaße festgesetzt. Bezüglich des Stadtbahnnetzes wurde nach Analogie der in anderen Fällen erzielten Beitragsleistungen der Länder und der Localinteressenten zu Eisenbahnbauten, die Antheilnahme des Staates, respective des Landes und der Gemeinde mit 87 ½, respective 5 und 7 ½ Procent der Capitalslasten für die Hauptbahnen und mit 85, respective 5 und 10 Procent des Erfordernisses für die Localbahnen, soweit dieselben nicht im Wege der Concessionirung sichergestellt werden, vereinbart.

An den Kosten der Hauptsammelcanäle längs des Donaucanals, welche sich vorwiegend als städtische, der Gemeinde zur Last fallende Anlagen darstellen und für die beiden anderen Curien nur wegen ihres Zusammenhanges mit den übrigen Verkehrsanlagen Wert haben, soll der Staat und das Land lediglich mit der geringen Quote von 5 Procent theilnehmen.

Für die Kostentragung bezüglich der Umwandlung des Donaucanals, welche als Bestandtheil der Donauregulirung anzusehen ist, sollen die für die letzten festgesetzten Quoten Anwendung finden, demnach auf den Staat 66 2/3, auf das Land 25, und auf die Gemeinde 8 1/3 Procent der Capitalslasten entfallen.

Bezüglich der Wienflussregulirung wird seitens der Regierung an dem Grundsatze festgehalten, dass eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Wien, welche zu dieser Anlage in erster Linie berufen erscheint, durch den Staat und das Land nur insoweit berechtigt sei, als diese Flussregulirung zu Assanirungszwecken und behufs der Herstellung der Wienthallinie der Stadtbahn nothwendig erscheint, wogegen die Kostentragung für alle jene Anlagen, welche in Verbindung mit der eigentlichen Flussregulirung weiteren Zwecken, der Verschönerung, der Gewinnung von Baugründen, der Verbreiterung städtischer Communicationen 2c. dienen sollen, wie insbesonders die eventuelle theilweise oder gänzliche Einwölbung des regulirten Flussbettes und die mit letzterem zusammenhängenden Anlagen ausschließlich der Gemeinde Wien zu überlassen seien, der aber, wie früher angegeben, in dieser Hinsicht vollkommen freie Hand gelassen werden müsse.

Da eine genaue Ermittlung der Kosten der den vorangedeuteten verschiedenen Zwecken dienenden Anlagen kaum möglich sein dürfte und zur Vermeidung von Complicationen wurde die Beitragsleistung des Staates und des Landes zu den Kosten der Wienflussregulirung im eigentlichen, engeren Sinne unter der Voraussetzung und für den Fall der vollständigen Durchführung dieser Herstellungen im Sinne des Programmpunktes IV mit je einem Anlehensbetrage von fünf Millionen Gulden festgesetzt. Hiebei erscheint nach Ansicht der Regierung infolge der Bezeichnung eines Anlehens- und nicht eines Effectivbetrages die Zurechnung etwaiger Geldbeschaffungskosten und von Intercalarzinsen ausgeschlossen, in welcher Beziehung sich aber, wie später ausgeführt werden soll, bedauerlicherweise Differenzen zwischen der Regierung und den Vertretern der Gemeinde Wien herausgestellt haben.

Punkt X, XI und XII. Weitere Bestimmungen über die Gebahrung der Commission.

Die Bestimmungen der Punkte X, XI und XII des Programmes über die Einnahmen und Ausgaben des Fondes, die eventuelle Bildung eines Reservefondes und dessen Verwendung, dann über die Auflösung der Commission nach vollständiger Rückzahlung des Anlehens und über die sodann nach Analogie der gesetzlichen Anordnungen über den Heimfall concessionirter Eisenbahnen eintretende Übergabe der Bahnen an den Staat, der Wienflussregulirungsanlagen und der Sammelcanäle an die Gemeinde, sowie des Donaucanalhafens an die Donauregulirungscommission oder deren Rechtsnachfolger bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung und ist nur noch die Bestimmung im Punkte X hervorzuheben, wonach die Erträgnisse der Verkehrsanlagen bezüglich der Wienflussregulirung der Gemeinde Wien allein, bezüglich der anderen Verkehrsanlagen aber den drei Curien nach Verhältnis ihre Antheilnahme an den Capitalslasten gutgeschrieben werden sollen.

Es werden demnach schon mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen getrennte Rechnungsaufstellungen über die Gebarung der Commission, und zwar sowohl hinsichtlich der verschiedenen Verkehrsanlagen, als auch für die einzelnen Curien nothwendig werden.

Punkt XIII. Begünstigungen für die Verkehrsanlagen.

Im Punkte XIII des Programmes sind die Begünstigungen angeführt, welche bezüglich der Verkehrsanlagen ohne Unterschied, ob dieselben für Rechnung der Commission ausgeführt oder, wenn eventuell die Localbahnen im Wege der Concessionirung sichergestellt werden, gewährt werden sollen. Diese Begünstigungen umfassen die für Eisenbahnen üblichen Steuer-, Stempel- und Gebührenbefreiungen, wobei der Wegfall der Steuervorschreibung auch die Nichteinhebung der bezüglichen Landes- und Gemeindeumlagen zur Folge hat, ferner die Gestattung der unentgeltlichen Straßenbenützung, dann die unentgeltliche Grundabtretung. Die letztere soll, unter den aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Vorbehalten und nur insoweit erfolgen, als es sich nicht um verwertbare Baugründe handelt. Andernfalls die den Eigenthümern gebührende Entschädigung nach den für die Enteignung zu Eisenbahnzwecken geltenden Vorschriften zu ermitteln. In den vorerwähnten Zugeständnissen ist indes nicht sowohl ein finanzielles Opfer als vielmehr ein in der Natur der Sache begründeter Verzicht auf die Erzielung von Vortheilen zu erblicken, die bei dem gemeinnützigen Charakter und der besonderen Ersprießlichkeit der Verkehrsanlagen für die Betheiligten nicht gerechtfertigt wären.

Punkt XIV. Enteignungsrecht.

Nach Punkt XIV soll der Commission das Enteignungsrecht, und zwar unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, auch auf die im Punkte I, ZZ 2, 3 und 4 angeführten Verkehrsanlagen eingeräumt werden.

Kostenvoranschlag.

Die voraussichtlichen effectiven Kosten der in Frage stehenden Verkehrsanlagen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt, und zwar ohne Berücksichtigung von Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten, jedoch sowohl für den Fall der Ausführung der Localbahnen für Rechnung der Commission, als auch für den Fall der Concessionirung der bezeichneten Bahnen an eine Privatunternehmung.

Approximative Effectivkosten der Wiener Verkehrsanlagen

ohne Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten.

	Im ganzen, sowie bei vollständiger Ausführung aller Anlagen durch die Commission	Auf die Commission entfallender Antheil der Kosten bei eventueller Ausführung der Localbahnen im Wege der Concessionirung
	Gulden österreichische Währung	
I. Bauperiode (Endtermin 1897).		
1. Stadtbahn.		
a) Gürtellinie, Theilstrecke Heiligenstadt-Westbahnhof mit Abzweigung nach Penzing und Verbindung zur Donauuferbahn	18,000.000	18,000.000
b) Donaustadtlinie (theilweise als Niveaubahn)	3,600.000	3,600.000
c) Wienthallinie	9,360.000	. . . . .
d) Donaucanallinie	7,900.000	. . . . .
e) Innere Ringlinie	5,400.000	. . . . .
f) Vorortelinie (erste Theilstrecke derselben)	4,500.000	4,500.000
g) Allgemeine Auslagen und Unvorhergesehenes, circa zehn Procent	4,840.000	2,600.000
Summe 1	53,600.000	28,700.000
2. Umgestaltung des Donaucanals in eine Hafenanlage (Endtermin 1895)	10,000.000	10,000.000
3. Hauptsammelcanäle längs des Donaucanales von der Einmündung bis zur Stadlauerbrücke (Endtermin 1895)	6,000.000	6,000.000
4. Wienflussregulirung	15,000.000	15,000.000
I. Bauperiode Summe 1—4	84,600.000	59,700.000
II. Bauperiode (1898 bis Ende 1900).		
1. Stadtbahn.		
a) Gürtellinie, Theilstrecke Westbahnhof-Matzleinsdorf	7,415.000	7,415.000
b) Ausbau der Vorortelinie	5,200.000	5,200.000
c) Allgemeine Auslagen und Unvorhergesehenes, circa zehn Procent	1,185.000	1,185.000
II. Bauperiode Summe	13,800.000	13,800.000
III. Bauperiode (vom Jahre 1900 ab).		
1. Stadtbahn.		
a) Umbau der Donaustadtlinie in eine vollständige Hochbahn	6,000.000	6,000.000
b) Radiallinie nach Dornbach und Pötzleinsdorf	9,300.000	. . . . .
c) Radiallinie über den Rennweg zum Südbahnhofe und zur Aspangbahn	5,400,000	. . . . .
d) Allgemeine Auslagen und Unvorhergesehenes, circa zehn Procent	2,100.000	600.000
Summe 1	22,800.000	6,600.000
2. Hauptsammelcanäle. Ausbau derselben von der Stadlauerbrücke abwärts	5,000.000	5,000.000
III. Bauperiode Summe 1—2	27,800.000	11,600.000

Zu den Ansätzen dieser Zusammenstellung ist im allgemeinen zu bemerken, dass dieselben der Natur der Sache nach bei der Neuartigkeit insbesondere der Stadtbahnprojecte und bei dem Abgange vollständiger Detailpläne, die überhaupt erst nach erfolgter Einsetzung der Commission und Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, wie auch nach Durchführung der vorgeschriebenen Localerhebungen und Amtshandlungen aufgestellt werden können, nur eine approximative Veranschlagung darbieten, aber immerhin mit genügender Sorgfalt und Verlässlichkeit ermittelt sind, um wenigstens bezüglich der ersten, bis Ende 1897 währenden Bauperiode wesentliche Änderungen, insbesondere namhafte Überschreitungen des vorliegenden Kostenvoranschlages nicht besorgen zu lassen.

Weiter ist hervorzuheben, dass bezüglich der ersten Bauperiode die Kosten der Wienflussregulirung im engeren Sinne, das ist ohne Rücksicht auf die Mehrauslagen für Vorbereitung und eventuelle Durchführung der Einwölbung mit dem vollen, hiefür im Programme approximativ veranschlagten Betrage von 15 Millionen Gulden eingesetzt sind, obwohl diese Flussregulirung in der ersten Periode möglicherweise nur in der im Programmpunkte IV bezeichneten Theilstrecke zur Ausführung gelangen wird.

Finanzielle Offerte für den Staatsschatz.

Was nun die dem Staate bei programmmäßiger Antheilnahme an den Capitalslasten für die Wiener Verkehrsanlagen voraussichtlich erwachsenden finanziellen Lasten anbelangt, so erscheint es nach Ansicht der Regierung geboten, bei der bezüglichen Ermittlung von der Einbeziehung der zweiten und dritten Bauperiode mit Rücksicht auf die derzeitige Unthunlichkeit einer genaueren Kostenbestimmung und einer ausreichenden Klärung mancher zweifelhafter Momente vorläufig abzusehen und mit Rücksicht auf den früher gekennzeichneten Standpunkt der Regierung bei der Beurtheilung der finanziellen Fragen bezüglich der ersten Bauperiode den Fall der Ausführung der städtischen Localbahnen durch die Commission vorerst außer Betracht zu lassen.

Unter dieser letzteren Voraussetzung ergeben sich bezüglich der ersten Bauperiode die effectiven Kosten der Verkehrsanlagen (ohne Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten) und die den Staat treffenden Quoten derselben, wie folgt:

	Effective Gesammtkosten	Antheil des Staates
1. Stadtbahn (ohne Localbahnen)	28,700.000 fl.	87·5 % = 25,112.500 fl.
2. Anlagen im Donaucanal	10,000.000 „	66⅔ % = 6,667.000 „
3. Hauptsammelcanäle	6,000.000 „	5 % = 300.000 „
4. Wienflussregulirung	15,000.000 „	Pauschalbetrag 5,000.000 „

Hienach berechnet sich der Antheil des Staates an den fraglichen Kosten in der ersten Bauperiode mit einem Effectivbetrage von 32,079.500 fl. und einem (eventuell in der ersten Bauperiode nicht zur Gänze zu übernehmenden) pauschalirten Nominalanlehensbetrage von 5 Millionen Gulden.

Werden zu dem vorgedachten Effectivbetrage von	32,079.500 fl.
zwölf Procent für Intercalarzinsen bis Ende 1897 und Geldbeschaffung, das ist . . .	3,849.600 „
zugeschlagen, so ergibt sich mit Hinzurechnung des obigen Nominalbetrages von	5,000.000 „
eine Gesammtanlehenssumme von	40,929.100 fl.
oder rund	41,000.000 „

deren höchstens vierprocentige Verzinsung und planmäßige Tilgung der Staat vom 1. Jänner 1898 angefangen zu übernehmen hat.

Die hienach auf den Staat entfallende Annuität von 1,689.518 fl. wird aber den Staatsschatz insofern nicht zur Gänze belasten, als nach approximativen Ermittlungen von den Stadtbahnen, wenn auch nicht sofort, so doch in nicht zu ferner Zukunft eine mäßige Rentabilität von etwa zwei bis drei Procent zu erhoffen ist.

Wird der im Sinne des Programmpunktes X auf den Staat entfallende Antheil an dem erhofften Erträgnisse der Stadtbahnlinien mit rund 600.000 bis 850.000 fl. von der obigen Annuität von 1,689.518 fl. in Abzug gebracht, so reducirt sich die den Staat infolge seiner Antheilnahme an den Capitalslasten für die Wiener Verkehrsanlagen bezüglich der ersten Bauperiode treffende Jahreslast auf den Betrag von 800.000 bis 1,000.000 fl. Diese Jahreslast würde sich selbst in dem Falle, wenn auch die Localbahnen für Rechnung der Commission ausgeführt werden müssten, aller Wahrscheinlichkeit nach nur um einen geringen Betrag erhöhen, da von diesen Localbahnen eine verhältnismäßig höhere, nahezu die Capitalslasten bedeckende Rentabilität erwartet wird.

Es ist nun sicher nicht zu verkennen, dass die Sicherstellung der in Verhandlung stehenden Verkehrsanlagen in Wien dem Staatsschatze eine sehr erhebliche Jahreslast auferlegen würde.

Bedeutung der Verkehrsanlagen.

Die Übernahme eines solchen finanziellen Opfers erscheint aber nach der Überzeugung der Regierung bei gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt und nicht abweisbar, wenn die hervorragende Wichtigkeit und die besondere Dringlichkeit dieser Anlagen, in erster Linie für die Stadt Wien, in weiterem Sinne für die Gesammtheit, objectiv gewürdigt wird.

Über die besondere Bedeutung der auszuführenden öffentlichen Arbeiten für die Entwicklung des Verkehres und der wirtschaftlichen Beziehungen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und ihrer Bevölkerung dürfte es wohl überhaupt keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten geben. a. Für die Stadt Wien.

Was zunächst das projectirte Stadtbahnnetz anbelangt, ist hervorzuheben, dass sämmtliche Linien desselben, und zwar auch die als Hauptbahnen auszuführenden, vor allem dem städtischen Localverkehre zu dienen haben.

Schon im Eingange ist darauf hingewiesen worden, dass die Erweiterung des früheren Stadtgebietes durch Einbeziehung der Vororte, den erheblich gesteigerten Anforderungen der gegenseitigen amtlichen, geschäftlichen und geselligen Beziehungen entsprechend, einen außerordentlichen Aufschwung des Verkehres im erweiterten Stadtgebiete nach sich ziehen und in dieser Hinsicht neue Bedürfnisse hervorrufen wird.

Diese Annahme wird gewiss als zutreffend erkannt werden, wenn man bedenkt, dass durch die Einbeziehung der Vororte in das Gemeindegebiet Wiens das letztere von 55·4 auf 178 Quadratkilometer Flächeninhalt ausgedehnt worden ist, innerhalb dessen räumliche Entfernungen vom Stadtcentrum von über 8 Kilometer in Betracht kommen, und dass nunmehr eine stetig zunehmende Bevölkerungszahl von derzeit mehr als 1·3 Millionen in den mannigfachsten Beziehungen in höherem Maße als früher auf den gegenseitigen Verkehr angewiesen ist.

Dagegen ist es eine bekannte Thatsache, dass die vorhandenen Verkehrsmittel schon jetzt den bisherigen Verkehrsbedürfnissen nicht zu genügen vermögen, und zwar die in das erweiterte Stadtgebiet eindringenden Eisenbahnen größtentheils wegen der excentrischen Lage ihrer Endbahnhöfe, zum Theile, wie zum Beispiel die Wiener Verbindungsbahn, wegen ihrer baulichen Anlage und ihrer Betriebseinrichtung, die beiden Wiener Pferdebahnunternehmungen aber wegen ihrer Unzulänglichkeit für die Bewältigung von Massentransporten und wegen der Unthunlichkeit einer ausgedehnten Benützung ihrer Linien auf lange Strecken infolge des bedeutenden Zeitaufwandes, der zeitweisen Überfüllung, mannigfacher sanitärer Übelstände im Winter und bei ungünstigem Wetter u. d. gl. Durch das zu schaffende Stadtbahnnetz würde nun für Wien ein neues Verkehrsmittel geschaffen werden, welches zur Bewältigung von Massenverkehren vollkommen geeignet, die Verbindung der einzelnen Stadtgebiete untereinander in zweckmäßiger Weise vermitteln und den verschiedenen Berufsclassen und Bevölkerungsschichten eine regelmäßige, rasche, billige und bequeme Communication im Stadtgebiet ermöglichen wird.

Die Vortheile der Beschleunigung, Verbilligung und größeren Bequemlichkeit des Stadtverkehres werden aber in den verschiedensten Richtungen zu Tage treten.

Dieselben bedeuten für die Bewohner der Stadt, insbesondere für den Mittelstand und die Arbeiterbevölkerung, Ersparnisse an Zeit und Kosten, Schonung der Arbeitskraft und der Gesundheit, und gewähren die größtmögliche Unabhängigkeit von den sonst hervortretenden, von den Betheiligten schwer empfundenen Nachtheilen großer räumlicher Entfernungen zwischen den Wohnorten und den Arbeitsstätten, beziehungsweise den Plätzen der Ausübung des amtlichen, geschäftlichen oder sonstigen Berufes, den Unterrichtsanstalten 2c.

Die verbesserten städtischen Verkehrsmittel werden ferner auch den Erholungsverkehr, beziehungsweise den Besuch der Sommerfrischen, Badeanstalten und großen Gartenanlagen erleichtern und verbilligen, welcher Verkehr ja anerkanntermaßen in Großstädten mit ausgedehnten verbauten Flächen seiner tieferen Bedeutung nach der Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses in socialer und hygienischer Beziehung zu dienen hat.

Auch dem Zwecke der besseren und billigeren Approvisionirung wird die Stadtbahn förderlich sein, und zwar nicht nur insoferne die unmittelbare Geleiseverbindung mit bestehenden und neu zu schaffenden Marktplätzen und Hallen, sowie mit am Donaucanale herzustellenden Umschlagplätzen in Aussicht genommen ist, sondern auch durch Erleichterung des unmittelbaren Verkehres zwischen Consumenten und Producenten und des Handeinkaufes bei wenn auch räumlich entlegenen, doch billigeren und sonst vortheilhafteren Bezugsquellen.

Im Allgemeinen wird die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Stadtgebiete auch in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung der Hauptstadt und auf eine zweckmäßige Lösung der Wohnungsfrage den wohlthätigsten Einfluss üben, indem sie, wie zuvor angedeutet, die Bevölkerung in den Stand setzen wird, ihre Wohnungen auch in weiterer Entfernung von den Arbeitsstellen und den Stätten der Ausübung des gewöhnlichen Berufes lediglich mit Rücksicht auf obwaltende ökonomische Erwägungen und individuelle Interessen und Wünsche in gesünderer Lage und unter günstigeren Bedingungen hinsichtlich der Zahl und Ausdehnung der Wohnungsräume, der Benützung vorhandener Gartenanlagen und sonstigen Comforts wählen zu können.

In Folge zweckmäßiger Stadtbahnanlagen werden sohin der arbeitenden Bevölkerung in weiterer Entfernung von den Arbeitsstätten billige und gesunde Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können, während die wohlhabenden Classen der Bevölkerung Gelegenheit finden werden, durch die Anlage von Familienhäusern oder doch bequemen und räumlich ausgedehnten Wohngebäuden in gesunder Lage nach dem Vorbilde englischer Verhältnisse und des in Währing bestehenden Cottageviertels jenen sanitären und socialen

Nachtheilen zu entgehen, welche mit dem Zusammendrängen zahlreicher Wohnparteien in großen Mietgebäuden im Innern der Stadt erfahrungsgemäß verbunden sind.

Voraussichtlich wird das Hervortreten neuartiger Bedürfnisse und Anforderungen der wohnungsuchenden Bevölkerung einerseits zu einer rascheren Verbauung der in den ehemaligen Vororten verfügbaren Baugründe, demnach auch zur baldigen vortheilhaften Verwertung der letzteren führen, anderseits aber eine theilweise Änderung und Verbesserung des derzeit in Übung stehenden Bausystems insoferne bewirken, als in den vom Innern der Stadt entlegenen Stadtgebieten für die Grundbesitzer und Bauunternehmer vielfach der geschäftliche Antrieb zur Aufführung vielstöckiger Zinshäuser mit auf das engste Ausmaß beschränkten Wohnräumen entfallen, es vielmehr vortheilhafter erscheinen wird, Wohngebäude mit weniger Stockwerken, dagegen aber mit räumlich ausgedehnteren und bequemeren Wohnungen, womöglich auch mit Vorplätzen und kleinen Gartenanlagen herzustellen.

Wenn weiters noch auf den Nutzen hingewiesen wird, den die Anlage der Donaustadtlinie für den bisher nur langsam vorgeschrittenen Ausbau der Donaustadt, die Vorortelinie für die von hervorragenden Autoritäten seit langem angestrebte Bestimmung der berührten Gemeindegebiete für industrielle Niederlassungen zu bieten vermag, so wird es wohl eines weiteren Nachweises und der Anführung weiterer einschlägiger Momente nicht bedürfen, um die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Ausführung eines rationellen Stadtbahnprojects für die Interessen der Reichshauptstadt darzuthun.

Auch bezüglich der Wienflussregulirung und der Anlage von Hauptsammelcanälen längs des Donaucanals wird auch ohne Rücksicht auf den nothwendigen Zusammenhang dieser Herstellungen mit dem Baue einzelner Linien des Stadtbahnnetzes jedermann, der die Verhältnisse kennt, zugeben müssen, dass diese Anlagen für die Verbesserung der sanitären und hygienischen Zustände Wiens von größtem Werte sind, und dass es unbedingt geboten erscheint, den in Bezug auf die Einleitung von Abwässern in den Wienfluss und den Donaucanal derzeit bestehenden Zuständen, welche einer Großstadt nicht würdig und fernerhin unhaltbar sind, baldmöglichst ein Ende zu machen.

Die Wienflussregulirung insbesondere ist nicht minder, wie die Anlage der Stadtbahn, eine unerlässliche Voraussetzung für die zweckmäßige Verbauung der benachbarten Stadtgebiete.

Die Umgestaltung des Wiener Donaucanals endlich ist, abgesehen von ihrem theilweisen Zusammenhange mit der Herstellung der Donaucanallinie der Stadtbahn und von dem durch dieselbe zu bewirkenden Schutze benachbarter, niedriger gelegener Stadttheile vor den in gewissem Maße noch immer bestehenden Inundationsgefahren, sowie von ihrer Nützlichkeit für Approvisionirungszwecke, von berufenen Factoren stets als ein Bestandtheil, beziehungsweise als die Vollendung des großen Werkes der Donauregulirung und als unerlässlich erklärt worden, um der Stadt Wien ihre Stellung als Haupthandelsplatz an der Donau und die Vortheile einer bestehenden, tief in das Innere des Stadtgebietes führenden Wasserstraße zu sichern.

In ihrer Gesammtheit betrachtet, werden die in Frage stehenden öffentlichen Arbeiten jedenfalls dazu beitragen, die Bauthätigkeit im Stadtgebiete in ungewöhnlichem Maße zu entwickeln und den am Baugewerbe betheiligten Interessenten, Unternehmern und Arbeitern für eine lange Reihe von Jahren theils durch unmittelbare Heranziehung zur Ausführung der Verkehrsanlagen, theils im Wege der Betheiligung an den durch die letzteren hervorgerufenen Bauführungen namhafte Vortheile zuwenden, an welchen infolge der gesteigerten Consumtionskraft der nächst betheiligten Interessenten auch weitere Geschäftskreise erheblichen Gewinn ziehen werden.

Schließlich darf auch der moralische Einfluss, den die Sicherstellung der Verkehrsanlagen und die hiedurch bethätigte Opferwilligkeit und Schaffensfreudigkeit sämmtlicher betheiligten Factoren auf die wirtschaftliche Entwicklung und das Geschäftsleben der Stadt nothwendigerweise ausüben werden, keineswegs zu gering angeschlagen werden.

b. Für die Gesammtheit.

Wenn sohin über die hervorragende Wichtigkeit und den großen Nutzen der in Frage stehenden Verkehrsanlagen für die localen, wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen der Stadt Wien, sowie ihrer näheren Umgebung füglich kein Zweifel bestehen kann, so erübrigt nunmehr nur noch in Kürze die besondere Bedeutung dieser Anlagen für die gesammtstaatlichen Interessen hervorzuheben.

In dieser letzteren Beziehung ist zunächst anzuerkennen, dass die als Hauptbahnen herzustellenden Eisenbahnlinien und die Gürtellinie, die Vorortelinie und die Fortsetzung der bestehenden Wiener Verbindungsbahn einerseits vom Praterstern zur Donauuferbahn, anderseits von Matzleinsdorf zur Kaiserin Elisabeth-Bahn neben ihrer nicht zu verkennenden localen Verkehrsaufgabe sich augenscheinlich als wertvolle, ja zum Theile geradezu als nothwendige Ergänzungen der in Wien einmündenden Staatsbahnlinien, sowie der bekanntlich mit fünf Sechstheilen dem Staate gehörigen Wiener Verbindungsbahn darstellen, und dass einzelnen der vorhin besprochenen Stadtbahnlinien auch eine gewisse militärische Bedeutung zukommt.

Insbesondere die beiden, die Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn bildenden Strecken sind als eine im Interesse des Staatsbetriebes dringend erwünschte Ergänzung der gedachten Bahnverbindung anzusehen. Sie sind in gewissem Sinne nothwendig, um die Wiener Verbindungsbahn, welche derzeit selbständiger End-

bahnhöfe und eines unmittelbaren Anschlusses an das Staatsbahnnetz entbehrt, im Interesse des gegenseitigen Verkehrs der Staatsbahnen und der Ermäßigung der gegenwärtig relativ hohen Kosten des durch die Verwaltungen der Anschlussbahnen besorgten Betriebes von diesen letzteren unabhängig zu machen. Die gedachten Endstücke sind weiters auch geeignet, bei voraussichtlich vollständig ausreichender eigener Rentabilität den Verkehr und die Erträgnisse der Wiener Verbindungsbahn beträchtlich zu erhöhen.

Die in das vorliegende Programm einbezogene Umwandlung des Wiener Donaucanals in eine gegen größere Hochwässer geschützte Wasserstraße, wie auch die hiedurch im Donaucanale ermöglichte Errichtung eines zweckmäßigen Handels- und Winterhafens, bildet einen Bestandtheil des durch das Zusammenwirken des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien geschaffenen und zum größten Theile bereits durchgeführten Gesammtwerkes der Donauregulirung, welche ja eben auch neben ihrer gesammtstaatlichen Bedeutung in erster Reihe dem Wiener Schiffahrts-, respective Umschlagsverkehr zugute kommt.

Die Einbeziehung dieser Regulirungsarbeiten in das gegenwärtige Programm erscheint durch die Rücksicht auf eine einheitliche und an bestimmte Termine gebundene Vorgangsweise bedingt, welche wegen der für die Bahnbauten nöthigen Festlegung des Wasserspiegels im Canale und behufs dessen wirksamer Abschließung gegen Hochwässer im Hauptstrome geboten erscheint. Zugleich ermöglicht die Einbeziehung eine gleichzeitige Vorsorge für die Finanzirung auch dieser Arbeiten, welche die Donauregulirungscommission mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln sonst nur nach und nach auszuführen im Stande wäre.

Es erscheint sachlich vollkommen begründet, wenn die für die finanzielle Betheiligung des Staates, des Landes und der Gemeinde an den Kosten des Gesammtwerkes der Donauregulirung gesetzlich festgestellten Grundsätze auch auf die Arbeiten im Donaucanale angewendet werden.

Was nun aber die nach dem vorliegenden Programme eventuell in Aussicht genommene finanzielle Mitwirkung des Staates an der Capitalsbeschaffung für die projectirten eigentlichen Localbahnen und die damit im Zusammenhange stehenden für den städtischen Localverkehr dienenden Anlagen an den Hauptbahnlinien des zuvor geschilderten Wiener Stadtbahnnetzes anbelangt, so ist im allgemeinen auf die wiederholte Subventionirung von Localbahnen hinzuweisen, welche zum Theile in erster Linie sehr eng begrenzten Verkehrsgebieten und Interessentenkreisen zum Vortheile gereichen. In diesem Vorgehen ist zweifellos die Anschauung zu Tage getreten, dass es gerechtfertigt erscheine, in jenen Fällen, wo unabweisliche, berücksichtigenswerte locale Verkehrsbedürfnisse vorliegen, denen die unmittelbaren Interessenten trotz äußerster Anspannung ihrer Kräfte und entsprechender Unterstützung des Landes aus eigenen Mitteln Rechnung zu tragen nicht vermögen, soweit als möglich helfend und unterstützend einzugreifen und auf diese Weise durch Förderung der berechtigten Interessen engerer Kreise zur Entwicklung und zum Gedeihen der Gesammtheit beizutragen.

In diesem Sinne wird es sonach kaum einer Einwendung begegnen, wenn die Staatsverwaltung sich bereit findet, zum Zwecke der Befriedigung der nach dem Vorstehenden wohl außer Zweifel stehenden localen Verkehrsbedürfnisse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine finanzielle Beihilfe des Staates in einem Umfange eintreten zu lassen, welcher dem anzustrebenden Zwecke entspricht, wie auch, was die Zahl der betheiligten Bevölkerung und deren Steuerleistung, dann die Bedeutung des in Betracht kommenden wirtschaftlichen Lebens betrifft, durchaus im Einklange und im richtigen Verhältnisse steht zu den Subventionen, welche vom Staate für Localbahnen von eng begrenzter Verkehrsbedeutung in wiederholten Fällen zugestanden werden mussten.

Im vorliegenden Falle aber dürfte überdies der Nachweis nicht schwer zu erbringen sein, dass die finanzielle Sicherstellung und wirkliche Durchführung der projectirten Wiener Localbahnen, sowie des übrigen Stadtbahnnetzes und der anderen im Programme zusammengefassten Verkehrsanlagen nicht nur der zunächst betheiligten Bevölkerung Wiens, sondern theils mittelbar, theils unmittelbar auch viel weiteren Kreisen der cisseitigen Reichshälfte Gelegenheit zu gewinnbringender Arbeit und lohnendem Verdienste bieten wird. In dieser Hinsicht ist beispielsweise an die Rückwirkung zu erinnern, welche die gedachten Arbeiten auf die inländische Eisenindustrie, den Locomotiv- und Waggonbau, die Production und Bearbeitung von Baumaterialien, den vermehrten Erwerb für Professionisten und Arbeiter ausüben werden.

Auch wird im Allgemeinen wohl kaum in Abrede zu stellen sein, dass die von der Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen mit gutem Grunde erhoffte wirtschaftliche Entwicklung der Reichshauptstadt der Gesammtheit der österreichischen Länder zugute kommen wird, welche ausnahmslos durch die vielfältigsten geschäftlichen, socialen und persönlichen Beziehungen ihrer Bewohner mit der Kaiserstadt an der Donau in Verbindung stehen.

Maßnahmen der Regierung wegen Sicherstellung der Verkehrsanlagen.

In der Erkenntnis sohin, dass die Sicherstellung der in Frage stehenden Verkehrsanlagen in Wien vom Standpunkte der localen Verkehrsinteressen der Reichshauptstadt unbedingt nothwendig und unaufschieblich, vom Standpunkte des gesammten Reiches aber in hohem Grade nützlich und ungeachtet der hieraus für den Staatsschatz sich ergebenden, wie nicht geleugnet werden kann, sehr beträchtlichen finanziellen Lasten auch in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheint, hat die Regierung sich entschlossen, die zur Durchführung des mehrgedachten Programms erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ungesäumt einzuleiten. Zu

diesem Zwecke wurde zunächst behufs Zustimmung der Landesvertretung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien zu dem fraglichen Programme, wie auch behufs Sicherstellung der programmmäßigen Betheiligung des Landes und der Gemeinde an der Geldbeschaffung für die Wiener Verkehrsanlagen einerseits eine dem vorliegenden Gesetzentwurfe analoge Regierungsvorlage eines Landesgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung im niederösterreichischen Landtage eingebracht und anderseits die Beschlussfassung der Wiener Gemeindevertretung im Gegenstande eingeholt.

Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 15. Jänner 1892.

Demzufolge hat sohin der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 15. Jänner l. J. unter Anerkennung der Größe und Bedeutung der von der Regierung eingeleiteten Action und der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit der auszuführenden Verkehrsanlagen für die Stadt Wien und das Land Niederösterreich und unter Beifügung einer Reihe, in Form von Resolutionen des Landtages gekleideter Wünsche den in einem Abdrucke beiliegenden Entwurf eines Landesgesetzes, „betreffend die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien", beschlossen und auch der Wiener Gemeinderath in seiner Sitzung vom 27. Jänner l. J. gleichfalls unter Vorbringung mehrfacher, zum Theile wohl berücksichtigungswürdiger Wünsche den in einer weiteren Beilage zum Abdruck gebrachten, die Zustimmung zum Programm und zur finanziellen Betheiligung der Gemeinde enthaltenden Beschluss gefasst.

Der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf unterscheidet sich von der Regierungsvorlage, abgesehen von einigen stilistischen Änderungen, einerseits durch eine, über den bezüglichen Antrag der Regierung hinausgehende und von der Bestimmung im Punkte IX, Z. 4 des Programmes etwas abweichende Formulirung der Bestimmung über die Beitragsleistung des Landes zu den Kosten der Wienflussregulirung, anderseits durch die Aufnahme der in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Maximalsumme des vom Lande zu verzinsenden und zu tilgenden Anlehensbetrages auch für den Fall, dass von der im Programme eventuell vorgesehenen Concessionirung der Localbahnen abgesehen werden sollten. Hiebei wurde ebensowohl für den Fall der Concessionirung der Localbahnen, wie auch für den Fall der Ausführung derselben durch die Commission, die Maximalsumme der vom Lande zur Verzinsung und Tilgung zu übernehmenden Anlehensbeträge infolge geänderter Rechnungsgrundlagen gegen die Regierungsziffer erhöht.

Die erste der vorhin angedeuteten Differenzen zwischen dem Landtagsbeschlusse und der bezüglichen Regierungsvorlage besteht nun darin, dass in der letzteren die Betheiligung des Landes an der Capitalsbeschaffung für die Verkehrsanlagen lediglich durch Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Programmes Punkt IX festgesetzt werden sollte; wogegen in dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, §. 2, die Quoten für die Betheiligung des Landes an der Verzinsung und Tilgung der Gesammtkosten der Anlagen im Einzelnen, und zwar bezüglich der Stadtbahn, der Sammelcanäle längs des Donaucanals und der Umwandlung des letzteren in eine Hafenanlage im Einklange mit dem Programme, Punkt IX, Z. 1 bis 3, bezüglich der Wienflussregulirung aber mit einem höheren als dem im Programme, Punkt IX, Z. 4, angegebenen Betrage festgesetzt werden.

Nach der letztangeführten Programmsbestimmung war nämlich vorgesehen, dass bezüglich der Wienflussregulirung der Staat und das Land sich je mit dem Jahresbetrage betheiligen, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehensbetrages von je fünf Millionen Gulden erforderlich ist, wobei nach Anschauung der Regierung infolge der pauschalmäßigen Festsetzung eines Anlehens- (Nominal-) Betrages die Zurechnung des bei der Geldbeschaffung erwachsenden weiteren Erfordernisses für etwaige Cursverluste, dann für die Intercalarzinsen ausgeschlossen erschien.

Der niederösterreichische Landtag hat jedoch, der Auffassung und den Wünschen der Vertreter der Gemeinde Wien folgend, den Landesbeitrag zur Wienflussregulirung mit jenem Anlehensbetrage festgesetzt, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf das Land entfallenden effectiven Betrages von fünf Millionen Gulden nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist.

Diese vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Festsetzung des Landesbeitrages für die Wienflussregulirung mit einem augenscheinlich höheren, als dem in der bezogenen Programmsbestimmung angegebenen Anlehensbetrage von fünf Millionen Gulden steht nun nach Ansicht der Regierung keineswegs im Einklange mit der bezüglichen Normirung im Programme und kann füglich auch nicht im Wege der Interpretation aus dem Programme abgeleitet werden.

Insoferne aber in dem bezüglichen Beschlusse des Landtages eine freiwillige Erhöhung des Landesbeitrages zur Wienflussregulirung zu erblicken ist, welche der strikten Durchführung der mehrbezogenen Programmsbestimmung bezüglich des vom Staate für die obige Anlage zu übernehmenden Beitrages in keiner Weise präjudiciren kann, liegt auch seitens der Regierung kein Anlass vor, dem gedachten Landtagsbeschlusse entgegenzutreten.

Dasselbe gilt von dem im §. 3 des vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes aufgenommenen Zusatze, wonach in der Gesammtsumme der vom Lande bezüglich der ersten Bauperiode zur Verzinsung und Tilgung zu übernehmenden Anlehensbeträge „die volle Beitragsleistung des Landes zur Wienflussregulirung

in der ersten und zweiten Bauperiode (Programmpunkt IV, Absatz 7) enthalten ist," eine Bestimmung, die gleichfalls nicht als eine Auslegung oder Erklärung der bezüglichen Programmsbestimmung, sondern als eine Erweiterung derselben anzusehen ist.

Die vom Landtage im §. 3 des Gesetzentwurfes vorgenommene Änderung der Maximalsumme des vom Lande zu übernehmenden Anlehensantheiles im Falle der Concessionirung der städtischen Localbahnen von 10 Millionen Gulden auf 10·8 Millionen Gulden und die gleichzeitig erfolgte Festsetzung eines auf 12 Millionen Gulden erhöhten Maximalbetrages für den Fall der Ausführung der gedachten Localbahnen durch die Commission erscheint vom Standpunkte der Regierung gleichfalls unbedenklich, insoferne diese Änderungen der Regierungsvorlage, welche zum Theile auf die Erhöhung des Landesbeitrages für die Wienflussregulirung zurückzuführen sind, der unveränderten Durchführung des Programmes seitens der Staatsverwaltung in keiner Weise präjudiciren.

Gemeinderathsbeschluss vom 27. Jänner 1892.

Anders verhält es sich mit dem am 27. Jänner l. J. gefassten Beschlusse des Wiener Gemeinderathes, welcher in Gemäßheit des vom Wiener Stadtrathe gestellten Antrages die Zustimmung der Gemeinde Wien zu dem Programme und zur Betheiligung an der Geldbeschaffung für die Verkehrsanlagen von der Bedingung abhängig gemacht hat, dass „bezüglich der Wienflussregulirung sowohl der Staat als das Land Niederösterreich die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages übernehmen, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf den Staat und das Land entfallenden effectiven Betrages von je fünf Millionen Gulden nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist."

Dieser Beschluss des Wiener Gemeinderathes steht nun allerdings, wie dem letzteren noch vor der Beschlussfassung mittels einer Zuschrift des Statthalters bekannt gegeben worden ist, nicht im Einklange mit der mehrbezogenen Programmsbestimmung.

Nachdem aber die Regierung nicht in der Lage ist, von ihrer, bei objectiver Beurtheilung wohl nicht in Zweifel zu ziehenden Auslegung des Programmes abzugehen, noch auch dem Wunsche der Gemeindevertretung entsprechend freiwillig die im Beschlusse des Gemeinderathes als Bedingung aufgestellte Erhöhung des im Programme, Punkt IX, Z. 4 mit einem Anlehensbetrage von fünf Millionen Gulden festgesetzten staatlichen Beitrages zur Wienflussregulirung zuzugestehen, so erübrigt wohl nichts anderes, als im geeigneten Zeitpunkte einen neuerlichen, mit dem Programme übereinstimmenden Beschluss des Wiener Gemeinderathes herbeizuführen.

Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

In der sicheren Erwartung der schließlichen Zustimmung der Gemeinde Wien zur unveränderten Durchführung des Programmes nimmt aber die Regierung keinen Anstand, schon jetzt die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes zu dem vorliegenden Entwurfe eines Reichsgesetzes, „betreffend die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien" zu erbitten.

a. Genehmigung des Programms.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll das mehrgedachte, der Regierungsvorlage beigedruckte Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der früher erörterten Wiener Verkehrsanlagen nunmehr auch von der Reichsgesetzgebung genehmigt werden.

Hiebei ist zu bemerken, dass die Bestimmungen über die technische Durchführung der einzelnen Verkehrsanlagen, wie dies bezüglich des projectirten Stadtbahnnetzes im Programm, Punkt II, vorletztes Alinea, ausdrücklich angegeben erscheint, nur die allgemeinen, grundlegenden Principien enthalten und hiedurch einverständliche Verbesserungen, Erweiterungen und selbst theilweise Abänderungen derselben insbesondere dann nicht ausgeschlossen sein sollen, wenn solche infolge der im Programm ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidung der competenten Behörden etwa aus sanitätspolizeilichen oder Sicherheitsrücksichten, infolge des ordnungsmäßigen wasserrechtlichen Verfahrens oder aus ähnlichen Ursachen als unbedingt nothwendig sich herausstellen sollten.

b. Betheiligung des Staates an den Capitalslasten.

Nach Artikel II soll die Regierung ermächtigt werden, sich an der Durchführung der Verkehrsanlagen und an der Geldbeschaffung für dieselben in Gemäßheit des Programmes unter der Bedingung zu betheiligen, dass auch vom Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien die programmgemäße Betheiligung an der gedachten Geldbeschaffung übernommen wird.

Nach Alinea 3 und 4 des Artikels II soll die Maximalsumme des vom Staate zur Verzinsung und Tilgung zu übernehmenden Anlehensbetrages unter der Voraussetzung der Concessionirung der Localbahnlinien an eine Privatunternehmung bezüglich der ersten bis Ende 1897 reichenden Bauperiode im Sinne der an früherer Stelle gegebenen Darlegung mit rund 41 Millionen Gulden festgesetzt und eine eventuell erforderliche Erhöhung dieser Maximalsumme, insbesondere im Falle der Ausführung der städtischen Localbahnen durch die Commission, sowie die Festsetzung der Maximalsumme der staatlichen Beitragsleistung bezüglich der weiteren Bauperioden der Gesetzgebung vorbehalten werden.

Die vorläufige Nichtberücksichtigung des Falles der Ausführung der städtischen Localbahnen durch die Commission bei Festsetzung der Maximalsumme des Staatsbeitrages bezüglich der ersten Bauperiode entspricht der schon an früherer Stelle zum Ausdrucke gebrachten Anschauung der Regierung, dass die Einbeziehung der gedachten Localbahnen in die unmittelbar von der Commission auszuführenden Verkehrsanlagen aller-

dings, wie von den Vertretern des Landes und der Stadt Wien wiederholt mit vollem Rechte geltend gemacht worden ist, in vielen Beziehungen der Concessionirung dieser Localbahnen vorzuziehen wäre, dass aber gleichwohl aus naheliegenden finanziellen und budgetären Erwägungen und im Einklange mit der von der Regierung und der Legislative anderen Localbahnprojecten gegenüber eingenommenen principiellen Stellung die Ausführung solcher Localbahnen ganz, oder wie im vorliegenden Falle, zum größten Theile aus Staatsmitteln nur dann zulässig erscheine, wenn die Ausführung derselben aus Privatmitteln sich als unthunlich herausstellt.

Die Beurtheilung dieser Vorfrage muss nun nach Anschauung der Regierung gerade in Bezug auf die Wiener Stadtbahn, bei welcher es sich unter allen Umständen um eine relativ sehr hohe Belastung des Staatsschatzes handelt, in erster Linie der Legislative vorbehalten bleiben.

Die Beschränkung der Kostenziffern auf die erste Bauperiode endlich beruht auf der Erwägung, dass eine Maximalsumme, welche erst nach mehr als sechs Jahren wirksam werden soll, derzeit weder hinsichtlich des effectiven Kostenerfordernisses, noch mit Bezug auf die Geldbeschaffungsmodalitäten und den erforderlichen Anlehensbetrag mit genügender Verlässlichkeit festgesetzt werden kann und dass es daher, wenn auch die programmäßige Fortsetzung der Verkehrsanlagen nach Ablauf der ersten Bauperiode nicht in Frage kommen kann, unbedingt vorzuziehen ist, die gesetzliche Festsetzung der fraglichen Maximalsumme jenem Zeitpunkte vorzubehalten, wo dieselbe in Berücksichtigung der dann obwaltenden Verhältnisse und auf Grund der bis dahin ausgearbeiteten Projecte und Kostenvoranschläge mit vollkommener Sicherheit wird erfolgen können.

Im letzten Absatze des Artikels II endlich ist zum Ausdrucke gebracht, dass die vom Staate programmgemäß zu leistenden jährlichen Beiträge zu den Capitalslasten für die Verkehrsanlagen erst vom Jahre 1898 angefangen, d. i. nach Ablauf der ersten Bauperiode, in den Staatsvoranschlag eingestellt, demnach die bis dahin aufgelaufenen Intercalarzinsen in der bei derartigen Unternehmungen üblichen Weise aus dem Baucapitale bestritten werden sollen.

c. Befreiungen

Artikel III enthält die im Programme, Punkt XIII, Z. 1 im allgemeinen vorgesehenen Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen in dem für Eisenbahnbauten üblichen Umfange, jedoch mit der Ausdehnung auf sämmtliche programmgemäß auszuführende Verkehrsanlagen, und zwar bezüglich des Wiener Stadtbahnnetzes sowohl für den Fall der Concessionirung der Localbahnen, als auch der Ausführung derselben durch die Commission, wobei zur Vermeidung von Complicationen und mit Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit sämmtlicher Verkehrsanlagen die Dauer der Befreiung von der Steuer- und Couponstempelentrichtung mit 30 Jahren vom Ablaufe der ersten Bauperiode, das ist bis 1. Jänner 1928, auch für den Fall festgesetzt werden soll, als die Vollendung, respective Inbetriebsetzung einzelner Verkehrsanlagen vor dem 1. Jänner 1898 erfolgt.

insbesondere vom Fahrkartenstempel.

Die im Artikel III, lit. e) zugestandene Befreiung von den gesetzlichen Stempelgebüren für die Personenfahrkarten bezüglich des eigentlichen Stadtbahnnetzes und im Übergangsverkehre auch auf den anschließenden bestehenden Eisenbahnen innerhalb des Stadtgebietes findet, abgesehen von den für diese Begünstigung sprechenden Oportunitätsrücksichten ihre Begründung in analogen Erwägungen, wie solche zu den Begünstigungen der Gesetze vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, für Unternehmungen von Personentransporten im engsten localen Verkehre geführt haben, nämlich in der Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der Natur des Stadtbahnverkehres, welche die Ausgabe zahlreicher Fahrkarten zu sehr geringen Preisen erfordert, die Einhebung der gesetzlichen Stempelgebüren eine unverhältnismäßige, die normale Rentabilität der Bahnen schädigende und zu misslichen Complicationen und Verrechnungen führende Belastung des Unternehmens nach sich ziehen würde.

Die Bestimmung im Artikel III, lit. f), betreffend die Nichteinhebung der Landes- und Gemeindezuschläge, insoferne und insolange die Vorschreibung einer Staatssteuer nicht stattfindet, entspricht der diesfalls bestehenden Rechtsanschauung, welche im Programme Punkt XIII, Z. 1, Absatz 2, gegenüber den betheiligten autonomen Körperschaften zur Anerkennung gebracht wurde.

d. Enteignungsrecht.

Nach Artikel IV soll aus formellen Rücksichten der zu bildenden Commission als solcher, bezüglich der sämmtlichen zweifellos in hohem Grade als gemeinnützig anzusehenden Verkehrsanlagen das Enteignungsrecht eingeräumt und die sinngemäße Anwendung der in der Praxis bewährten, einfachen und präcisen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für Eisenbahnen auf die übrigen Verkehrsanlagen normirt werden.

e. Schlussbestimmung.

Artikel V, demzufolge das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten soll, schließt mit der Vollzugsbestimmung.

Beilage 1.

Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 15. Jänner 1892.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das beiliegende Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. die Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen

wird genehmigt.

§. 2.

Das Erzherzogthum Österreich unter der Enns betheiligt sich an der Ausführung der im §. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen und an dem hiefür nach Punkt IX des Programmes zu bildenden Fonde, und zwar an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens bezüglich der Kosten der Stadtbahn (§. 1, Z. 1) und der Anlage der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanals (§. 1, Z. 3) mit je 5 Procent, bezüglich der Umwandlung des Donaucanals in einen Handels- und Winterhafen (§. 1, Z. 4) mit 25 Procent. Bezüglich der Wienflussregulirung (§. 1, Z. 2) übernimmt das Land die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf das Land entfallenden effectiven Betrages von fünf Millionen Gulden nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist.

Die Betheiligung des Landes erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programme von Seite der Gemeinde Wien unter Übernahme der daselbst festgesetzten Beitragsleistung zugestimmt wird und das gedachte Programm, insbesondere auch behufs der demselben entsprechenden Betheiligung des Staates, die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt.

§. 3.

Der Landesausschuss wird ermächtigt, die im §. 2 und im Punkte IX, zweiter Absatz, des Programms festgesetzte Beitragsleistung des Landes zu der höchstens vierprocentigen Verzinsung des behufs der Geldbeschaffung für die im §. 1 genannten Verkehrsanlagen aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens und zur Tilgung desselben innerhalb längstens 90 Jahren im Wege eines mit der Regierung und der Gemeinde Wien, beziehungsweise mit der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden „Commission für Verkehrsanlagen in Wien", abzuschließenden Übereinkommens zuzusichern.

Bezüglich der sämmtlichen im Sinne des Programms bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen, wie selbe im Programme in Punkt III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5, vorkommen, darf die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung von dem Landesausschusse auf Grund der vorstehenden Ermächtigung zugesichert werden kann, den Höchstbetrag von 12,000.000 fl. (zwölf Millionen Gulden) nicht überschreiten. In dieser Summe ist die volle Beitragsleistung des Landes zur Wienflussregulirung in der I. und II. Bauperiode enthalten (Programmpunkt IV, Absatz 7).

Sollte einer Privatunternehmung die Concession zum Baue der Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn (Punkt II des Programmes lit. d, e, f, i und k,) ertheilt werden, so wird der soeben bezeichnete Höchstbetrag auf die Summe von 10,800.000 fl. (zehn Millionen achtmalhunderttausend Gulden) herabgesetzt.

Eine Erhöhung des Maximalbetrages von 12,000.000 fl., beziehungsweise 10,800.000 fl. oder überhaupt die Übernahme irgend einer weiteren Zahlungs- oder Beitragspflicht des Landes kann nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden.

Bezüglich der das Land treffenden Ausgaben der zweiten Bauperiode (1898 bis Ende 1900) ist längstens im Jahre 1897 die gesetzlich erforderliche Vorsorge zu treffen.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, und zwar vom Jahre 1898 angefangen, zur Verzinsung und Tilgung des von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens (Programmpunkt IX und X, Z. 2) vom Lande zu leistenden Beträge sind von dem gedachten Jahre an in den Voranschlag des Landesfonds für das betreffende Jahr einzustellen.

§. 4.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte, und zwar aus dem ganzen Hause, gemäß Punkt VII des Programms fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner in die Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald ein neugewählter Landtag die Neuwahl vorgenommen hat oder wenn der Gewählte aus irgend einem Grunde aus dem Landtage ausscheidet.

Die Ersatzmänner sind als erster und zweiter Ersatzmann zu wählen und haben im Falle der dauernden Verhinderung von Mitgliedern einzutreten.

§. 5.

Für die von der vorgenannten Commission und eventuell von dem Concessionär der Localbahnen auszuführenden Anlagen ist gemäß Punkt XIII, Z. 2, des Programms eine besondere Bewilligung zur Benützung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen nicht erforderlich.

§. 6.

Für die Abtretung oder Belastung von Grundstücken, welche zu dem Stammvermögen des Landes gehören, ist, wenn dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen im Punkte XIII, Z. 3, des Programms geschieht, eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.

§. 7.

Der Gemeinde Wien wird gestattet, jene Verpflichtungen einzugehen, wie auch jene Veräußerungen und Belastungen ihres Vermögens vorzunehmen, welche ihr in Gemäßheit des genehmigten Programms zukommen, ohne dass für die bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderathes die sonst gemäß §. 52 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890 (L. G. u. V. Bl. Nr. 45) vorgeschriebenen Erfordernisse und die Erwirkung weiterer Gesetze nöthig wäre.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Beilage 2.

Beschluss des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien v. 27. Jänner 1892.

Programm

für die

finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

§. 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt dem beiliegenden Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen n Wien, und zwar:

1. Der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales in einen egen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen ihre Zustimmung.

§. 2.

Die Gemeinde Wien betheiligt sich an der Ausührung der im §. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen und n dem hiefür nach Punkt IX des Programms zu ildenden Fonde, und zwar an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens:

zur Bestreitung der Kosten der Stadtbahn bezüglich der Hauptbahnen (Punkt II, lit. a, b, c, g und h es Programms) mit 7½ Procent,

bezüglich der Localbahnen (Punkt II, lit. d, e, i und k des Programms), wenn für dieselben nicht ie Concession an einen Privatunternehmer ertheilt ird, mit 10 Procent,

bezüglich der Anlage der Hauptsammelcanäle eiderseits des Donaucanales mit 90 Procent,

bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in nen Handels- und Winterhafen mit 8⅓ Procent.

Bezüglich der Wienflussregulirung übernimmt e Gemeinde die Verzinsung und Tilgung jenes Anhensbetrages, welcher zur Beschaffung des n ch Maß nbe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf die Gemeinde Wien entfallenden effectiven Betrages von 5,000.000 fl. nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist, sowie auch die Verzinsung und Amortisation jenes Betrages, welcher für diese Arbeiten über den Betrag von 15,000.000 fl. effectiv bis zum voraussichtlichen Betrage von 20,000.000 fl. auflaufen wird.

§. 3.

Bezüglich der sämmtlichen im Sinne des Programms bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen, wie selbe im Punkte III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5, vorkommen, darf die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung von dem Bürgermeister auf Grund der vorstehenden Beschlussfassung zugesichert werden kann, den Höchstbetrag von 24,000.000, das ist vierundzwanzig Millionen Gulden österreichischer Währung nicht überschreiten. In dieser Summe ist die Beitragsleistung für die Wienflussregulirung im Höchstbetrage einer Barsumme von 10,000.000 fl. enthalten, obschon dieselbe erst bis Ende 1900 vollständig zu verwenden ist.

Sollte eine Privatunternehmung die Concession zum Baue der Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn (Punkt II des Programms lit. d, e, f, i und k) ertheilt werden, so wird der soeben bezeichnete Höchstbetrag auf die Summe von 21,400.000 fl. österreichischer Währung, das ist einundzwanzig Millionen vierhundertausend Gulden herabgesetzt.

Eine Erhöhung des Maximalbetrages von 24,000.000 fl., rücksichtlich 21,400.000 fl., oder überhaupt die Übernahme irgend einer weiteren Zahlungs- oder Beitragspflicht der Gemeinde kann nur durch einen Gemeinderathsbeschluss erfolgen.

§. 4.

Die Betheiligung der Gemeinde an den im §. 1 genannten Verkehrsanlagen erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programm seitens des Landes Niederösterreich und seitens des Staates zugestimmt werde, dass behufs der Betheiligung des Landes und des Staates an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens die verfassungsmäßige Genehmigung erwirkt werde und dass bezüglich der Wienflussregulirung sowohl der Staat als das Land Niederösterreich die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages übernehmen, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf das Land und den Staat entfallenden effectiven Betrages von je 5,000.000 fl. nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist.

§. 5.

Die Gemeinde Wien ertheilt die Bewilligung zu der im Punkte XIII, Zahl 2 und 3, des Programms vorgesehenen unentgeltlichen Benützung von Gemeindestraßen und zur unentgeltlichen Abtretung oder Belastung von Gemeindegrundstücken.

§. 6.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das zur Ausführung des Programms nothwendige Übereinkommen mit der Regierung und dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise mit der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien abzuschließen.

§. 7.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte gemäß Punkt VII des Programms fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner in die Commission für Verkehrsanlagen in Wien auf die Dauer ihres Gemeinderathsmandates.

Die Ersatzmänner sind als erster und zweiter Ersatzmann zu wählen und haben im Falle der dauernden Verhinderung von Mitgliedern einzutreten.

§. 8.

Der Gemeinderath erklärt es als selbstverständlich, dass der Gemeinde über die Gebarung jährlich Rechnung gelegt werde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Petition Nr. 244/A. H. vom 30. April 1891, betreffend die Einführung geordneter Kündigungsfristen für die dienstlichen Stellungen der im Baufache verwendeten Hilfsbeamten.

Der „Allgemeine Bautechnikerverein in Wien" hat unter 30. April 1891, Nr. 244/A. H., durch den Abgeordneten Dr. Gessmann dem hohen Abgeordnetenhause eine Petition überreicht, in welcher auf die ungeregelten, daher unsicheren Erwerbsverhältnisse hingewiesen wird, die durch den Mangel einer gesetzlichen Kündigungsfrist für die dienstlichen Stellungen der Bautechniker, als: Bauleiter, Zeichner, technische Beamte u. s. w. hervorgerufen werden.

Die Petition sagt diesbezüglich:

„Die Betriebsbeamten des Baufaches entbehren leider bisher überhaupt jedes geregelten Kündigungsverhältnisses gegenüber ihren Chefs, wie ein solches beispielsweise für ihre Collegen im Handel und in der Industrie besteht, deren Kündigungsverhältnis durch das Handelsgesetz vollkommen geordnet ist; sondern die Herren Chefs gewähren im äußersten Falle nur eine höchstens dem Dienstbotenverhältnisse gleiche vierzehntägige Kündigungsfrist; und ist der Bautechniker diesbezüglich ganz der Willkür seines Arbeitsgebers überlassen, da es fast in keinem Baugeschäfte vorkommt, dass sich der Chef bei der Aufnahme eines Bautechnikers auf eine Äußerung bezüglich des Kündigungsverhältnisses einlässt."

Die Petenten erstatten folgende Vorschläge:

1. Für die Betriebsbeamten des Baufaches gilt eine vierteljährige Kündigungsfrist, respective es hat die Kündigung mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfolgen

2. Die freie Vereinbarung des Kündigungsverhältnisses soll auch ferner, jedoch mit der Minimalkündigungsfrist von sechs Wochen gestattet sein.

3. Um den Herren Chefs vor Anstellung eines Betriebsbeamten Gelegenheit zu geben, sich von der Leistungsfähigkeit desselben zu überzeugen, sind dieselben berechtigt, eine Probezeit von ihren bautechnischen Angestellten zu verlangen, welche aber keinesfalls 14 Tage überschreiten darf.

4. Als bautechnischer Betriebsbeamter hat, falls dies nicht im Dienstvertrage festgestellt ist, oder falls ein solcher Vertrag nicht besteht, jeder in den Baukanzleien (Ateliers) beschäftigte Bedienstete (Beamter) zu gelten, insoferne er bei der Bezirkskrankenkassa oder bei der Unfallversicherung als Betriebsbeamter angemeldet ist.

Zur Beurtheilung dieses Petitums muss die gesetzliche Stellung der sogenannten Bautechniker vorerst präcisirt werden, und zwar:

Nach dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, §. 73, werden dieselben entsprechend dem letzten Absatze als „für höhere Dienstleistungen mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellte Individuen" zu betrachten sein; sie können demzufolge den „Hilfsarbeitern" im Sinne des Gesetzes nicht beigezählt werden.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung in den §§. 77, 82 bis 86 finden sonach auf die Bautechniker keine Anwendung. Die Inhaber concessionirter Baugewerbe sind nach §. 107 der

Gewerbeordnung vom 15. März 1883 verpflichtet, den Genossenschaften beizutreten. Deren Hilfsarbeiter sind „Angehörige der Genossenschaft". Nachdem nun die Baubeamten (Bautechniker) den Hilfsarbeitern nicht beigezählt werden können, sind sie zum Beitritte in die Genossenschaft nicht verpflichtet.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887 nennt diese im Baufache verwendeten Hilfsorgane „Betriebsbeamte" und erklärt dieselben ausdrücklich für versicherungspflichtig. Auch nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 sind die Bautechniker als „Betriebsbeamte" pflichtmäßig zu versichern.

Während für das kaufmännische Hilfspersonale, das sich in einer ähnlichen socialen Stellung befindet, durch den §. 92, G. O., beziehungsweise durch das Handelsgesetz, Obsorge getroffen ist, entbehren die Bautechniker einer derartigen gesetzlichen Regelung.

Die Aufnahme der Bautechniker zur Dienstleistung in Baukanzleien, Ateliers oder für die praktische Bauführung erfolgt dem jeweiligen Bedarfe entsprechend, so zwar, dass die Verhältnisse im Baufache mit den bureaukratischen oder Verwaltungseinrichtungen anderer Berufszweige keinen zutreffenden Vergleich zulassen. Die geschäftsmäßige Thätigkeit ist häufig wechselnd und sprunghaft und ohne eine sichere Continuität; Angebot und Nachfrage verschieden.

Bei keinen anderem Berufe geht die Freizügigkeit so weit, wie im Baufache; der Bedarf, die Conjunctur, die Concurrenz drängen den Gewerbsinhaber zu unverweiltem Handeln und demnach zur Aufnahme des nothwendigen Hilfs- und Kanzleipersonales. Ebenso rasch erfolgt die Entlassung nach der Vollendung der betreffenden Arbeiten und beim Aufhören des Bedarfes.

Unsichere Existenzbedingungen sind die nothwendige Folge dieser Art Geschäftsbehandlung.

Es liegt aber auch oft genug im Interesse der stellensuchenden Bautechniker, gegebenenfalls baldigst einen Posten verlassen und einen neuen günstigen oder dauernden antreten zu können, und es erscheint aus diesem Grunde nicht zweckmäßig, allzuweite Kündigungsfristen anzustreben.

Im Interesse unseres Technikerstandes ist die Einführung geordneter Kündigungsfristen ein Gebot der dringenden Nothwendigkeit. Der Mangel solcher Fristen erschwert deren Existenzbedingungen und führt häufig genug zur Proletarisirung gebildeter, fleißiger und strebsamer junger Männer. In größeren und geordneten Baugeschäften pflegt dem Dienstantritte eine schriftliche oder mündliche Abmachung über Entlohnung und Kündigung voranzugehen.

In jenen Fällen aber, wo derlei Abmachungen nicht gepflogen worden sind, empfiehlt es sich, als Ergänzung des Gewerbegesetzes Kündigungsfristen für Bautechniker und andere verwandte Berufszweige einzuführen, wobei folgende Grundsätze Berücksichtigung finden sollten:

a) für Baubeamte (Baubeflissene, Bautechniker), welche einen Wochenlohn beziehen, wäre zwischen dem Gewerbsinhaber und diesen Hilfsbeamten eine gegenseitige dreiwöchentliche,
b) für solche, welche einen Monatsgehalt beziehen, eine sechswöchentliche,
c) für jene, welche in weiteren Zeiträumen ihre Gehaltszahlungen erhalten, eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuführen.
d) Für jede vorzeitige Entlassung ohne Verschulden des Beamten ist eine Abfertigung in der Höhe des der Kündigungszeit entsprechenden Lohnes, beziehungsweise Gehaltes, zu gewähren.
e) Die Probezeit für aufzunehmende Bautechniker sollte vier Wochen nicht überschreiten.

In Erwägung dieser Umstände erlaubt sich der Gewerbeausschuss dem hohen Abgeordnetenhause folgenden Antrag zu stellen:

„Die Petition des „Allgemeinen Wiener Bautechnikervereines" Nr. 244 wird der hohen Regierung zur Erhebung, zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Wien, 1. Februar 1892.

Dr. Weigel,
Obmann.

Bohaty,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petition des Landesausschusses von Salzburg, betreffend die Vorlage eines Gesetzes, wodurch die Einhebung von Landes- und Gemeindeumlagen von der Erwerb- und Einkommensteuer der Localbahnen ermöglicht respective geregelt wird.

Der Landesausschuss des Herzogthums Salzburg ist an die Unternehmung der Zahnradbahn auf den Gaisberg herangetreten, von der Erwerb- und Einkommensteuer dieses Unternehmens die Landes- und Gemeindeumlage zu entrichten. Die Unternehmung verweigerte diese Zahlung, weil dieselbe laut Concessionsurkunde vom 24. März 1886, R. G. Bl. Nr. 58, die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer auf die Dauer von 30 Jahren genieße. Dieser Weigerung gegenüber wendete sich der Landesausschuss an das k. k. Finanzministerium, welches aber mit Entscheidung vom 18. Februar 1889, Z. 3659, diesem Einschreiten eine Folge nicht zu geben befunden hat.

Gegen diese Entscheidung des k. k. Finanzministeriums ergriff der Landesausschuss die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, aber auch dieser hat mit Erkenntnis vom 7. December 1889, Z. 4035 (Budwinski 5008), diese Berufung als unbegründet abgewiesen. Diese Abweisung wurde damit begründet, dass Landes- und Gemeindeumlagen nur auf thatsächlich vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuern gelegt, diese aber nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 22. Jänner 1824, §§. 6, 9 und 12 und des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. 439, §. 26 nur jenen Personen vorgeschrieben werden können, welche dieselben auch effectiv bezahlen.

Nun zahlt aber die Gaisbergbahn-Unternehmung effectiv weder eine Erwerb- noch Einkommensteuer, da selbe auf Grund ihrer Concessionsurkunde eine 30jährige Steuerbefreiung genießt, weshalb derselben diese Steuer auch nicht vorgeschrieben werden könne, und weil diese Vorschreibung mangelt, so fehle die nothwendige Basis, auf welche hin eine Einhebung von Landes- und Gemeindeumlagen vorgenommen werden könnte, weshalb eine Abweisung der eingelegten Berufung erfolgen müsse.

Um nun eine solche Basis zu erlangen, wendet sich der Landesausschuss von Salzburg an die hohe Reichsvertretung mit der Bitte, dass in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Staatsbahnen durch das Reichsgesetz vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, geschehen sei, im Wege der Reichsgesetzgebung auch in Betreff der Privatbahnen Bestimmungen getroffen werden, welche die Erhebung von Landes- und Gemeindeumlagen von der Erwerb- und Einkommensteuer der Localbahnen ermöglichen.

Diese Bitte dürfte aber auf einer nicht ganz zutreffenden Interpretation des Reichsgesetzes vom 19. März 1887 aufgebaut erscheinen, indem die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Privatbahnen oder, wie es in der Petition gewünscht wird, die Erlassung eines gleichinhaltlichen Reichsgesetzes für die Privatbahnen dem Landesausschusse von Salzburg die Möglichkeit nicht zu schaffen vermöchte, von der eine 30jährige Steuerfreiheit genießenden Gaisbergbahn-Unternehmung von deren Erwerb- und Einkommensteuer die Landes- und Gemeindeumlagen einheben zu können, so lange diese Steuerfreiheit noch fortdauert.

Allerdings unterwirft das erwähnte Reichsgesetz im §. 1 die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen, welche bis dahin steuerfrei gewesen sind, von dort ab der Erwerb- und Einkommensteuer und selbstverständlich der daran sich knüpfenden Landes- und Gemeindeumlagen, aber ausdrücklich nur: Soweit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht oder nicht mehr zukommt. In jenen Fällen und bei jenen Linien, welche die im §. 2 normirte Steuerbefreiung noch genießen, ist nach §. 3 bei Ermittlung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Gesammtreineinkommens von den Staatsbahnen überhaupt das nach §. 2 von der Steuerbemessung freizulassende Reineinkommen auszuscheiden.

Also auch bei jenen Staatsbahnen, welche, so lange sie Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer genießen, erfolgt auch auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. März 1887 keine ideelle Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer, können also auch hier trotz des Gesetzes vom 19. März 1886 Landes- und Gemeindeumlagen so wenig behoben werden, wie bei der Zahnradbahn auf den Gaisberg.

Daraus geht hervor, dass das Ziel, welches sich der Landesausschuss von Salzburg in der vorliegenden Petition gestellt hat, nicht erreicht würde, wenn das hohe Abgeordnetenhaus sich auch bereit finden würde, der vom Landesausschusse von Salzburg gestellten Bitte zu willfahren, ein gleiches Reichsgesetz, wie das vom 19. März 1889 für die Staatsbahnen, nunmehr auch für die Privatbahnen zu beschließen.

Aus allen diesen Gründen hat nun der Steuerausschuss gemeint, dem hohen Hause die Beschließung eines Reichsgesetzes im Sinne der vorliegenden Petition nicht empfehlen zu können, und hat sich zu dem Antrage geeinigt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition des Landesausschusses von Salzburg sei der k. k. Regierung abzutreten."

Wien, 6. Februar 1892.

Dr. Menger,
Obmann.

Doblhamer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongations-Geschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

Auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den an der vorstehend bezeichneten Börse nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Im Falle eine der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Börsen die Geschäftsbedingungen über einfache Schlüsse ändert, kann die Regierung die diesen Änderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen directen Geschäften (§. 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die

Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4. festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§. 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

§. 10.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2, bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 12.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 13.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten unterliegen der Effectenumsatzsteuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Artikel 4 d. H. G. B.) thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 12 des H. G. B.) erscheint (protokollirte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§. 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollirte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Kaufmann, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphes bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 14.

Jeder Kaufmann (Artikel 4 des H. G. B.) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf-

und Verkaufsgeschäft der im §. 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschluss des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollirten Kaufmannes sind außerdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Überdies ist jeder protokollirte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen Geschäfte umgesetzten Effecten, so wie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestempelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Correspondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollirte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben in dem im §. 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§. 15.

Im Falle, als der protokollirte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effecten an ein Creditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Creditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effecten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im §. 14, Absatz 1, bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Creditinstitut (Consignation) ist steuerfrei.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ausfolgung, beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die protokollirten

Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschluss des Geschäftes einzutragen.

§. 17.

Jeder protokollirte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 18.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollirten Kaufmanne bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 19.

Ein Kaufmann (§. 13), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, soferne er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§. 41, Abs. 2), ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird auch das im §. 15 bezeichnete Creditinstitut, welches keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§. 20.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen.

3. Wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet.

4. Hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlusszettel erhält.

5. Bei Abschluss der nach den §§. 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effecten angewiesene Creditinstitut (§. 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 4 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 5 von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 21.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 20 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§. 22.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§. 23.

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§. 4, 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Creditinstituten zu gestatten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 13 bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das

Creditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemäßheit des §. 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des §. 18 zu verwahren.

§. 24.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§. 25.

Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Übertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§. 26.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 23, Abs. 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Creditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphes und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 27.

Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung zu finden.

§. 28.

Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 29.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 30.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit $^1/_6$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Übertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§. 31.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 8. Februar 1892.

Dr. Smolka.

Dr. Marchet,
Schriftführer.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Theil-Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Acte nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Weise zu entrichten, dass die der entfallenden Gebür entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäßheit des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, zu bestimmende Nominalwert des Wertpapieres, beziehungsweise, wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Theilzahlung zugrunde zu legen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 2 bezeichneten Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebürenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebür zur ungetheilten Hand.

§. 4.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebür von 25 kr. für jedes Stück zu entrichten.

§. 5.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren für jenen Theil ihres Capitals in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebür nach Scala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

§. 6.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelnpersonen, welche die Notirung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheine oder Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationen-Capitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebür nach Scala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebür sind ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zur Entrichtung der nach §. 5 angeordneten Gebür verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlass der Notirung ihrer Actien, Actienantheilscheine und Theilschuldverschreibungen an einer inländischen

Börse entrichtete Gebür wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach §. 5 zu entrichtende Gebür eingerechnet

§. 7.

Die Höhe des Capitalsbetrages, von welchem in den Fällen der §§. 5 und 6 die Gebür zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§. 8.

Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Corporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§. 5 und 6 zu entrichtenden Gebüren.

§. 9.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wusste oder wissen konnte, dass für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§. 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebür und die Gebürenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, enthaltenen Disciplinarstrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf theilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäße Anwendung.

Die Begünstigung des §. 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§. 11.

Für den Fall, dass die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebüren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftmäßige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebür oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebürenerhöhung, und zwar einschließlich der ordentlichen Gebür im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§. 12.

In Ansehung der in den Ländern der königlich-ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obliga

tionen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, unberührt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 8. Februar 1892.

Dr. Smolka.

Dr. Marchet,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über

242 Petitionen um Verstaatlichung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Unter Nr. 140, 209, 215, 229, 255, 297, 327, 352, 378, 417, 430, 527, 539, 564, 619,

A. H.

sind Petitionen eingelangt von den Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen in: Jaroměř Arnau, Böhmisch-Aicha, Braunau, Časlau, Eipel, Eisenbrod, Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Jungbunzlau, Königgrätz, Königinhof, Kuttenberg, Liban, Lomnitz, Marschendorf, Melnik, Münchengrätz, Nachod, Nechanitz, Neupaka, Neu-Bidschow, Neustadt an der Mettau, Opočno, Pardubitz, Poděbrad, Politz an der Mettau, Přibislaw, Reichenau, Reichenberg, Rochlitz, Starkenbach, Tannwald, Trautenau, Warnsdorf.

Von den Gemeindevertretungen in: Arnau, Alt-Ples, Böhmisch-Skalitz, Bohousow, Buschullersdorf, Butowes, Brandeis an der Elbe, Chwalkowitz, Černožitz-Časlawek, Čista, Dobřenitz, Deutschbrod, Dolan, Eisenbrod, Eipel, Ertina, Freiheit, Gablonz, Gessing, Grulich, Groß-Wossek, Geiersberg, Grabschütz, Güntersdorf, Hrochowteinitz, Hronow, Hořenowes, Humpoletz, Höbersdorf, Hustiřan, Hořenitz, Habřena, Holohlau, Hoch-Wesely, Hlinsko, Jasena, Josefstadt, Jesenitz, Jičin, Klein-Schwadowitz, Königinhof, Kleinbock, Klein-Kostomlat, Kruh, Königshan, Luže, Liebwerda, Liebstadtl, Lužan-Lhota, Lhota-Scharowa, Lissa, Littitsch, Leischowka, Liban, Mährisch-Budwitz, Mstětitz, Maslowes, Miskoles, Nechanitz, Neustadt an der Mettau, Nachod, Neu-Ples, Okrouhlitz, Opočno, Opatowitz, Pilnikau, Přibislaw, Polaun, Parschnitz, Plotischt, Předmeřitz, Poděbrad, Prode, Raspenau, Rodow, Rostok, Rožnow, Rychnowek, Rasoschek, Schlotten, Smidar, Schwarz-Kosteletz, Sallnay, Syrowatka, Sobschitz, Slatina, Starkenbach, Schestowitz, Spillern, Sněhow, Smiřitz, Sendražitz, Smržow, Sobotka, Stweřin, Turnau, Trautenau, Tschernhausen, Třebitz, Tannwald, Unter-Retzbach, Wostromeř, Wichstadtl, Wohmischtan, Weigsdorf, Weiß-Třemeschna, Westetz, Welchowek, Wlkow, Znaim, Žiželitz, Zleb, Zdirec, Zwol, Žiželowes.

Von den Gewerbevereinen, Handelsgremien, landwirtschaftlichen Vereinen, Besedas und anderen Vereinen in: Brandeis a. d. Elbe, Böhm. Skalitz, Dolan, Friedland, Geiersberg, Humpoletz, Holohlau, Hrochowteinitz, Jičin, Jablona a. d. Adler, Josefstadt, Jaroměř, Königgrätz, Königinhof, Leissen, Luže, Liban, Maslowěd, Mähr. Budwitz, Neustadt an der Mettau, Nechanitz, Opočno, Pottenstein, Rasoschek, Rychnowek, Reichenau, Raspenau, Smidar, Starkenbach, Trautenau, Wamberg, Warnsdorf, Wschejan, Znaim.

Von Fabriks- und Mühlenbesitzern, Zuckerfabrikanten, Bauern, Kaufleuten und Privaten in: Arnau, Alt-Ples, Cenožitz-Časlawek, Čista, Deutschbrod, Eipel, Friedland, Grulich, Humpoletz, Habřina, Hoch-Wesely, Hronow, Jesenitz, Josefstadt, Jaroměř, Kopidlno, Kukus, Kostomlat, Kwasnei, Lomnitz, Liebstadtl, Mastig, Nechanitz, Neustadtl b. Friedland, Opočno, Opatowitz, Parschnitz, Předmeřitz, Plotischt,

Pelsdorf, Polna, Politz a. d. Mettau, Reichenau, Rodow, Račitz, Rostok, Smiřitz, Snèhow, Spillern, Smidar, Stwerin, Trautenau, Turnau, Warnsdorf, Welchow, Wostromèř, Wohmischtan, Wamberg, Zleb, Zdirec, Zizelowes. (Eingebracht durch die Abgeordneten: Dr. Dvořák, Dr. Slama, Emil Müller, Dr. Kramář, Dr. Roser, Johann Haase und Dr. Sil.)

In allen diesen Petitionen wird ziemlich übereinstimmend darauf hingewiesen, dass billige Eisenbahntarife ein wesentliches Moment für die günstige Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft bilden, dass aber insbesondere durch die billigeren Tarife, die für Kohle und viele anderen Artikel auf den Staatseisenbahnen in Kraft stehen und den Betrieben zugute kommen, welche an den Staatsbahnlinien gelegen sind, die an der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn gelegenen industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe sich geschädigt erachten und dadurch ein hervorragendes Interesse daran haben, dass die Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in den Besitz und den Betrieb der Staatsverwaltung übergehen. Es wird in diesen Petitionen weiters darauf hingewiesen, dass die enge Verbindung, in welcher sich die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn mit der Österreichischen Nordwestbahn durch deren gemeinsame Verwaltung befindet, für die Erträgnisse der ersteren Eisenbahn vom Nachtheile sei, weil durch den Umstand, dass diese Eisenbahn die Staatsgarantie genießt, die Verwaltung kein Interesse daran habe, durch billigere Tarife auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn den nicht garantirten Linien der Österreichischen Nordwestbahn Concurrenz zu machen. Die Verwaltung dieser Eisenbahnen habe vielmehr ein Interesse daran, soviel Frachtgüter als möglich auf die Linien der Österreichischen Nordwestbahn zu leiten und den Staat für die geringeren Einnahmen auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, kraft der Staatsgarantie des Erträgnisses derselben, aufkommen zu lassen. Es wird daher die Verstaatlichung der Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn auch als im Interesse der Staatsfinanzen gelegen hingestellt.

Die in den Petitionen gestellte Bitte um Verstaatlichung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn verdient mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes eine eingehende Erwägung.

Die a. h. Concession zum Baue der Hauptbahn von Pardubitz nach Reichenberg und der Flügelbahn von Josefstadt nach Schwadowitz wurde am 15. Juni 1856 ertheilt, und im §. 10 dieser Concessionsurkunde ist die Bestimmung enthalten, dass nach 30 Jahren, vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde gerechnet, der Staat jederzeit das Recht hat, die Concession und bezüglich die erbaute Eisenbahn einzulösen. Noch zwei weitere Concessionsurkunden wurden später zur Erweiterung dieser Eisenbahn ertheilt, und zwar am 22. August 1865 für die Forsetzungsstrecke von Schwadowitz bis zur Reichsgrenze bei Königshain und am 31. März 1872 für die Fortsetzung der Hauptbahn von Reichenberg bis zur Reichsgrenze bei Seidenberg und für den Bau der Flügelbahn Eisenbrod—Tannwald. In beiden Concessionsurkunden wird jedoch betreffs der Einlösungsbestimmungen dieser Linien auf die erste Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 hingewiesen und der dort festgesetzte Termin für die Einlösung auch der neuen Linien als maßgebend erklärt, so dass der Regierung betreffs aller Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn seit dem 15. Juni 1886 das Recht zusteht, dieselben jederzeit in den Staatsbetrieb und Staatsbesitz zu übernehmen.

Das Bahngebiet der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn umfasst eine Länge von 288 Kilometer.

Die Hauptbahn geht von Pardubitz aus, wo sie an die Linien der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Österreichischen Nordwestbahn (altes Netz) anstößt und diese Punkte durch eine Linie in der Länge von 203 Kilometer mit der königlich Preußischen Staatsbahn bei Seidenberg verbindet. Bei Königgrätz, nur 23 Kilometer entfernt von Pardubitz, berührt sie wieder eine Linie der Österreichischen Nordwestbahn (Ergänzungsnetz), die von hier einerseits nach Chlumetz, anderseits nach Geiersberg und zur Reichsgrenze bei Mittelwalde abzweigt. Außerdem berührt sie bei Königgrätz eine Linie der Böhmischen Commercialbahnen (im Besitze der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft), welche von da nach Sadowa abgeht. Elf Kilometer weiter von Königgrätz bei der Station Smiřitz berührt sie neuerlich eine Abzweigung der böhmischen Commercialbahnen, die von da nach Sadowa führt. Sechs Kilometer hinter Smiřitz bei Josefstadt zweigt die Flügelbahn der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn ab, welche in einer Länge von 66 Kilometer nach Liebau zum Anschluss an die königlich Preußischen Staatsbahnen führt.

46 Kilometer von Josefstadt berührt die Hauptbahn bei Alt-Paka wieder die Österreichische Nordwestbahn (altes Netz), deren Linien von hier einerseits nach Chlumetz—Groß-Wossek, anderseits nach Trautenau—Parschnitz führen, und in letzterem Orte einen neuerlichen Berührungspunkt mit der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, nämlich mit der von Josefstadt über Parschnitz nach Liebau führenden Flügelbahn finden.

In der Station Eisenbrod der Hauptbahn, 24 Kilometer hinter Alt-Paka, zweigt die zweite Flügelbahn der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, und zwar in der Länge von 19 Kilometer, nach Tannwald ab.

Bei Turnau, 15 Kilometer von Eisenbrod, erreicht die Hauptbahn die Böhmische Nordbahn, deren Hauptlinie von hier über Jungbunzlau nach Prag und eine Nebenlinie über Bakov und Böhmisch-Leipa nach Tetschen und Bodenbach führt.

Bei Reichenberg endlich zweigt einerseits die Zittau-Reichenberger Eisenbahn ab, die im Betriebe der königlich Sächsischen Staatseisenbahnen steht und die Verbindung mit den königlich Sächsischen Staatsbahnen herstellt, anderseits die Localbahn nach Gablonz, die sich im Betriebe der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn befindet.

In Bezug auf die Flügelbahn von Josefstadt nach Liebau ist noch zu bemerken, dass dieselbe bei der Station Starkoč, 19 Kilometer von Josefstadt, die Flügelbahn der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft berührt, welche bei Wenzelsberg in eine größere Verkehrslinie (Chotzen-Halbstadt) der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft mündet. Endlich ist noch einer Abzweigung von Königshan, 4 Kilometer vor dem Endpunkt der Flügelbahn in Liebau, zu gedenken, welche in das Kohlenrevier von Schatzlar führt, der Österreichischen Local-Eisenbahngesellschaft gehört und im Betriebe der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn steht.

Das Bild, welches die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn nach dieser Skizzirung ihrer Linien darbietet, zeigt, dass sie ein ausgedehntes, an landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen reiches Gebiet durchzieht und betreffs desselben vielfache Verbindungen zu den wichtigsten Hauptbahnen herstellt. Der ihr bei ihrer Gründung und durch ihren Namen vorgezeichneten Aufgabe: ein Mittelglied des großen internationalen Verkehres zwischen dem Süden und dem Norden abzugeben, ist sie jedoch zu entsprechen nicht in der Lage. Es hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, dass die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn darauf angewiesen ist, betreffs des durchgehenden Verkehrs von Süden nach Norden, und zwar für die Hauptverkehrsader von Wien nach Berlin, die betreffenden Transportgüter nur durch die Vermittlung der Linien der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft oder der Österreichischen Nordwestbahn zu erhalten, denn der südlichste Punkt ihrer eigenen Linien ist die Station Pardubitz. Die beiden genannten großen Eisenbahnen, die Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft und die Österreichische Nordwestbahn, sind aber in der Lage, die Transportgüter, welche sie in Wien und überhaupt südlich von Pardubitz übernommen haben, weit nördlicher als die Station Pardubitz gelegen ist, auf ihren eigenen Linien, und zwar bis an die Nordgrenze des Reiches bei Bodenbach und Tetschen, zu befördern und erst da an die Auslandsbahnen abzugeben. Es liegt für sie keine Veranlassung vor, die Transportgüter, welche sich auf ihren Linien befinden, früher an die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung zu überlassen.

Als die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn im Jahre 1856 ins Leben gerufen wurde, da kam allerdings für die Verbindung von Wien nach Berlin nur die Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft im Vereine mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Betracht. Es betrug die Strecke

Wien-Brünn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	144	Kilometer
Brünn-Prag-Bodenbach der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft	384	„
Bodenbach-Dresden-Berlin der Auslandsbahnen	253	„
also für die ganze Entfernung Wien-Berlin	781	Kilometer.

Durch den Bau der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn stellte sich die Entfernung Wien-Berlin, und zwar:

für die Strecke Wien-Brünn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wie oben	144	Kilometer
Brünn-Pardubitz der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft	149	„
Pardubitz-Seidenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	203	„
Seidenberg-Görlitz-Berlin der Auslandsbahnen	227	„
im ganzen auf	723	Kilometer;

somit ergab sich für den Weg Wien-Berlin eine Abkürzung von 58 Kilometer.

Das konnte zu der damaligen Zeit, als noch geringe Erfahrungen betreffs des Eisenbahnwesens bestanden, immerhin als von Bedeutung angesehen werden. Die späteren Erfahrungen haben jedoch gelehrt, dass eine Ersparnis von ungefähr 60 Kilometer auf eine Entfernung von über 700 Kilometer nicht hinreicht, um eine irgendwie wirksame Concurrenz, und gar unter den Verhältnissen zu begründen, wie sie zwischen der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn bestehen.

Durch die Gründung der Österreichischen Nordwestbahn im Jahre 1868 verschwand für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn auch der geringe Vortheil der Abkürzung der Entfernung zwischen Wien und Berlin, denn nun beträgt

die Strecke Wien-Iglau-Tetschen der Österreichischen Nordwestbahn	458 Kilometer
„ „ Tetschen-Dresden-Berlin der Auslandsbahnen	253 „
somit im ganzen	711 Kilometer,

also noch um 12 Kilometer weniger, als bei Benützung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Die Bedeutung dieser Bahn ist also nicht in der ihr ursprünglich zugedachten Aufgabe zu suchen, sie liegt vielmehr in der Vermittlung des Verkehrs für das wirtschaftlich hoch entwickelte Gebiet, welches sie durchzieht, und daher kommt es, dass sie trotz vielfach ungünstiger Umstände einen nicht unansehnlichen Rang unter den österreichischen Eisenbahnen einnimmt. Es ergibt sich dies aus der Vergleichung der Transporteinnahmen pro Jahr und Kilometer auf den österreichischen Hauptbahnen.

Es betrugen die Bruttoeinnahmen pro Jahr und Kilometer im Jahre 1890:

	Gulden österreichische Währung
Auf der Wiener Verbindungsbahn	99.822*
„ „ Aussig-Teplitzer Eisenbahn	55.328
„ „ Dux-Bodenbacher Eisenbahn	29.158*
„ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	28.159
„ „ Galizischen Carl Ludwigbahn, altes Netz	20.308
„ „ Buschtěhrader Eisenbahnlinie, lit. B	19.700
„ „ Österreichischen Nordwestbahn, Ergänzungsnetz	19.291
„ „ Böhmischen Westbahn	18.425
„ „ Graz-Köflacher Eisenbahn	18.189
„ „ Buschtěhrader Eisenbahnlinie lit. A	17.921
„ „ Prag-Duxer Eisenbahn	17.774*
„ „ Österreichischen Nordwestbahn, garantirte Strecke	15.104
„ „ Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn	14.902
„ „ Leoben-Vordernberger Bahn	14.475
„ „ Böhmischen Nordbahn	12.298
„ den k. k. westlichen Staatsbahnen	11.755*
„ der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	10.657
„ „ Lemberg-Czernowitzer Linie (der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn)	8.523*
„ „ Ostrau-Friedländer Eisenbahn	8.359
„ „ Ungarischen Westbahn, steirische Strecke	7.659*
„ „ Czernowitz-Suczawa-Linie (der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn)	7.506*
„ „ Mährischen Grenzbahn-Linie Hohenstadt-Zöptau	6.961*
„ „ Galizischen Carl Ludwigbahn, neues Netz	6.809
„ „ Wien-Aspang-Bahn	6.684
„ „ Mährisch-Schlesischen Centralbahn	6.677
„ „ Erzherzog Albrecht-Bahn	6.228*
„ den Nordöstlichen Staatsbahnen	6.214*
„ der Mährischen Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich	4.564*
„ „ Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn, galizische Strecke	3.949*
„ „ Istrianer Staatsbahn	2.925*
„ „ Dalmatiner Staatsbahn	926*

Unter den 31 österreichischen Eisenbahnen, die vorstehend verzeichnet sind (es wurden hiebei weder die gemeinsamen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen noch die Localbahnen berücksichtigt), nimmt die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, nach der Höhe der Einnahmen geordnet, die 17. Stelle ein. Von sämmtlichen ungarischen Eisenbahnen erreicht mit Ausnahme einer, der Mohács-Fünfkirchnerbahn, keine die Höhe des Bruttoeinnahmenergebnisses, welches auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn erzielt wird. Trotz dieses relativ günstigen Umstandes ist die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn im Vergleiche mit anderen Eisenbahnen in Böhmen in ihrer Entwicklung zurückgeblieben. Es lehrt dies die Vergleichung der Betriebseinnahmen dieser Bahn mit den Betriebseinnahmen anderer böhmischer Bahnen durch eine Reihe von Jahren.

Die mit * bezeichneten Eisenbahnen stehen im Betriebe der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Zur Orientirung betreffs dieses Punktes folge hier eine Zusammenstellung der Bruttoeinnahmen per Kilometer auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn seit dem Jahre 1871 und derselben Einnahmen auf der Österreichischen Nordwestbahn, und zwar betreffs ihrer beiden Netze, einerseits des garantirten, anderseits des nicht garantirten Ergänzungsnetzes von dem Jahre 1873 an, dem ersten Jahre des vollständigen Betriebes auf den letzterwähnten Eisenbahnlinien.

	Bruttoeinnahmen per Kilometer		
		auf der Österreichischen Nordwestbahn:	
	Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn:	garantirtes Netz:	Ergänzungsnetz:
im Jahre	Gulden österreichische Währung		
1871	11.575	—	—
1872	9.962	—	—
1873	12.769	10.437	8.406
1874	11.674	9.409	6.698
1875	10.227	9.798	8.788
1876	9.716	10.053	10.024
1877	9.155	11.323	12.460
1878	8.488	10.908	11.668
1879	9.067	10.709	12.977
1880	9.689	11.217	15.094
1881	10.539	11.854	16.080
1882	10.699	12.967	16.943
1883	10.913	13.345	18.079
1884	10.564	12.542	17.050
1885	9.975	12.123	16.124
1886	10.034	12.539	16.337
1887	10.457	12.790	16.382
1888	10.385	13.574	18.343
1889	10.529	14.196	19.134
1890	10.657	15.104	19.291

Die drei Eisenbahnlinien, deren Bruttoeinnahmen in der vorstehenden Tabelle nebeneinander gestellt sind, befinden sich in einer Verwaltung. Diese unter Mitwirkung der Staatsverwaltung entstandene enge Verbindung stammt aus einer Zeit, zu welcher die Erfahrungen betreffs des Eisenbahnwesens in Österreich noch wenig entwickelt waren. Man hat es damals nicht eingesehen, dass aus einer solchen Vereinigung von garantirten und nicht garantirten Linien in der Hand einer und derselben Privaterwerbsgesellschaft eine Collision von Pflichten entstehen muss, und man würde heutzutage nach den durch die Zeit geläuterten Erfahrungen eine solche Vereinigung gewiss nicht zulassen.

Schon diese allgemeine Erwägung spricht dafür, den ungesunden Zustand einer solchen Verquickung widerstreitender Interessen aufzuheben, sobald die Gelegenheit hiezu geboten erscheint, und diese Gelegenheit ist betreffs der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch deren concessionsmäßige Bestimmungen bereits seit dem Jahre 1886 für den Staat vorhanden.

Aber auch im besonderen soll nachfolgend der Beweis erbracht werden, dass dem Staate aus der Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn keinerlei Nachtheile, sondern nur Vortheile erwachsen können.

Aus den Ziffern der hier vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass sich die Einnahmen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn seit zwanzig Jahren nicht gehoben haben, während die Einnahmen des garantirten Netzes der Österreichischen Nordwestbahn einen namhaften Zuwachs und die des nicht garantirten Ergänzungsnetzes derselben Eisenbahngesellschaft einen großen Aufschwung betreffs ihrer Ertragsfähigkeit zeigen. Es soll hieraus kein Vorwurf gegen die Verwaltung der Österreichischen Nordwestbahn abgeleitet werden, aber nur soviel wird hieraus wohl ohne Widerspruch gefolgert werden können, dass die Übernahme der Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in den Staatsbetrieb eine Mindereinnahme für dieselben gewiss nicht ergeben wird; denn dass die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn für die Hebung ihres Verkehres und die Besserung ihrer Einnahmen aus der Erbauung der Österreichischen Nordwestbahn nichts gewonnen hat, geht aus der Betrachtung der Ziffern der erwähnten vorstehenden Tabelle mit ziemlicher Klarheit hervor.

Die Eröffnungszeit der hauptsächlichsten Linien der Österreichischen Nordwestbahn fällt in die Jahre 1871 bis 1874. Von dem Jahre 1876 an beginnt die stetig fortschreitende Entwickelung des Verkehrs auf diesen Linien. Von einer belebenden Rückwirkung dieses Verkehrs auf die Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn ist jedoch nichts zu merken, es sinken vielmehr in den dem Jahre 1876 folgenden Jahren die Betriebseinnahmen auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in beträchtlicher Weise. Es zeigt der Ausweis für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn eine Einnahme per Bahnkilometer:

	in den Jahren 1873, 1874 und 1875 . .	von 12.769, 11.674 und 10.227	Gulden ö. W.
10 Jahre später „ „ „	1883, 1884 „ 1885 . .	„ 10.913, 10.564 „ 9.975	„ „ „

und selbst im Jahre 1890 ist die Einnahme per Bahnkilometer nicht höher als 10.657 Gulden österreichischer Währung, und steht noch unter dem Ertrage vom Jahre 1874, von dem Ertrage des Jahres 1873, das ein Ausnahmsjahr war, ganz abgesehen.

Ein anderes Bild bietet die Entwickelung der Ertragsziffern auf der Österreichischen Nordwestbahn.

Die Bruttoeinnahmen per Bahnkilometer betrugen auf dem garantirten Netze dieser Bahn:

	in den Jahren 1876, 1877 und 1878 . . .	10.053, 11.323 und 10.908	Gulden ö. W.
10 Jahre später „ „ „	1886, 1887 „ 1888 . . .	12.539, 12.790 „ 13.574	„ „ „

auf dem nicht garantirten Ergänzungsnetze dieser Bahn:

	in den Jahren 1876, 1877 und 1878 . .	10.024, 12.460 und 11.668	Gulden ö. W.
10 Jahre später „ „ „	1886, 1887 „ 1888 . . .	16.337, 16.382 „ 18.343	„ „ „

Im Jahre 1890 betrug die Bruttoeinnahme per Bahnkilometer:

auf der Österreichischen Nordwestbahn, garantirte Linie:	15.104 Gulden ö. W.
„ „ „ „ Ergänzungsnetz:	19.291 „ „ „

Der Ertrag dieser Linien zeigt somit einen wesentlichen Aufschwung, während der der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn stationär geblieben ist. Es ist demnach die Möglichkeit eines Rückganges im Ertrage der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch ihre Loslösung von der Österreichischen Norwestbahn nahezu ausgeschlossen, während durch ihren Übergang in den Staatsbesitz und Staatsbetrieb sich in hohem Grade die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass es der Staatsverwaltung möglich sein wird, die Ertragsfähigkeit der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu erhöhen. Zur Bekräftigung dieser Voraussetzung sei nur auf die folgenden Umstände hingewiesen. Es wurde bereits früher hervorgehoben, dass die Länge der Strecke Wien—Berlin bei Benützung der Linien der Ferdinands Nordbahn, der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn 723 Kilometer, der Linien der Österreichischen Nordwestbahn 711 Kilometer beträgt. Diese geringe Differenz von 12 Kilometer ist nur solange imstande, die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn von dem Mitbewerb um den großen internationalen Verkehr von Süden nach Norden und umgekehrt auszuschließen, als sie sich in einer Verwaltung mit der Österreichischen Nordwestbahn befindet; in den Händen der Staatsverwaltung wird es ein Leichtes sein, der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn den Mitbewerb an dem großen internationalen Verkehr insbesondere von dem Norden nach dem Süden zu ermöglichen und schon hiedurch allein eine wesentliche Steigerung des Erträgnisses ihrer Linien herbeizuführen.

Was den Zeitpunkt anbelangt, zu welchem die Einlösung der Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat erfolgen sollte, so liegt es auf der Hand, dass alle Gründe, welche im Vorstehenden überhaupt für die Einlösung der Bahn durch den Staat angeführt worden sind, auch für die unverweilte Ausführung dieser Einlösung sprechen.

Es wird hie und da der Meinung Ausdruck gegeben, ob es sich nicht in Anbetracht des Umstandes, dass die Verwaltung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in enger und organischer Verbindung mit der Österreichischen Nordwestbahn steht, empfehlen würde, mit deren Einlösung abzuwarten, bis dem Staate das Recht zustehen oder die Möglichkeit geboten sein würde, auch gleichzeitig die Linien der Österreichischen Nordwestbahn einzulösen.

Nach den diesbezüglichen Concessionsurkunden erwächst dem Staate das Recht, das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn vom 1. Jänner 1895 ab, das nicht garantirte Ergänzungsnetz der Österreichischen Nordwestbahn vom 25. Jänner 1900 ab einzulösen. Es würde sich hiedurch ein Aufschub von mindestens drei Jahren, vielleicht aber auch von mehr als acht Jahren ergeben, denn das garantirte Netz und das Ergänzungsnetz der Österreichischen Nordwestbahn stehen ebenfalls in sehr enger und organischer Verbindung untereinander. In Anbetracht der früher angeführten Gründe für die Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn scheint jedoch nicht der geringste Aufschub derselben gerechtfertigt.

Dass das finanzielle Interesse des Staates an der baldigen Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn überhaupt und an dieser mehr als an der Einlösung der Österreichischen Nordwestbahn betheiligt ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung, aus welcher die Summen ersichtlich sind, welche aus dem Titel der Staatsgarantie von dem Staatsschatze bisher an die Südnorddeutsche Verbindungsbahn und die Österreichische Nordwestbahn gezahlt worden sind.

Staatsgarantievorschüsse.

	An die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.			An die Österreichische Nordwestbahn
Im Jahre:	Ö. W. fl. Noten.	Ö. W. fl. Silber.	Zusammen in Silber und Noten.	Ö. W fl. Silber.
1859	572.987		572.987	
1860	672.461		672.461	
1861	608.659		608.659	
1862	607.996		607.996	
1863	624.482		624.482	
1864	794.287		794.287	
1865	624.645		624.645	
1866	546.882		546.882	
1867	—		—	
1868	115.380	104.504	219.884	
1869	259.883	252.000	511.883	
1870	226.742	252.000	478.742	
1871	76.524	252.000	328.524	953.589
1872	466.588	252.000	718 588	2,092.612
1873	—	136.806	136.806	1,674.186
1874	123.441	252.000	375.441	2,382.906
1875	315.799	461.828	777.627	1,962.961
1876	345.540	692.222	1,037.762	1,661.693
1877	982.800	205.724	1,188.524	889.097
1878	834.261	151.790	986.051	657.336
1879	655.010	—	655.010	545.107
1880	302.446	229.389	531.835	193.660
1881	—	443.467	443.467	397.054
1882	—	435.132	435.132	295.715
1883	387.096	555.340	942.436	497.475
1884	54.752	551.083	605.835	1,852.152
1885	247.548	556.889	804.437	1,332.542
1886	225.418	568.340	793.758	932.777
1887	331.537	559.530	891.067	819 515
1888	251.181	558.335	809.561	430.378
1889	377.748	551.343	929.091	388.524
1890	614.105	562.698	1,176.803	**42.893 Überschuss**
	12,246.198	8,584.420	20,830.618	19,916.386
Zinsen bis Ende 1890			11,496.368	8,778.663
Im ganzen			32,326.986	28,695.049

Während 32 Jahren wurde nur in einem einzigen Jahre die Staatsgarantie von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nicht in Anspruch genommen.

Mit dem Betrage von 572.987 fl. im Jahre 1859 beginnend, zeigt die Liste der vom Staate gewährten Vorschüsse mannigfache Schwankungen. Der Staatszuschuss erhält sich bis zum Jahre 1866, mit Ausnahme des Jahres 1864, in welchem er bis nahe an 800.000 fl. hinaufreicht, in ziemlich gleicher Höhe auf dem Betrage von circa 600.000 fl. Im Jahre 1867 erscheint er gar nicht in Anspruch genommen, in den Jahren 1868, 1871 und 1873 findet durch verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme der Staatsgarantie sogar die Hoffnung Nahrung, dass durch die natürliche Entwickelung des Verkehres endlich eine Besserung dieser Verhältnisse im ganzen eintreten könnte. Doch bald wird diese Hoffnung vollständig zunichte. Im

Jahre 1875 beträgt der Staatsvorschuss wieder 697.000 fl., im Jahre 1877 überschreitet er den Betrag von 1,000.000 fl., um von da ab, mit Ausnahme der etwas günstigeren Jahre 1881 und 1882 den Staatsschatz jährlich mit außerordentlich hohen Beträgen zu belasten. Insbesondere hat in den letzten Jahren, seit 1886 ein Steigen dieses Erfordernisses ununterbrochen platzgegriffen. Dasselbe hat im Jahre 1890 die Höhe von 1,176.803 fl. erreicht.

Die Österreichische Nordwestbahn hat wohl auch die Staatsgarantie schon stark in Anspruch genommen, aber gerade im Gegensatz zur Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn ist in den letzten Jahren vom Jahre 1886 ab ein constantes Herabgehen dieses Anspruches zu beobachten, und in dem letzten Jahre, über welches die Rechnung abgeschlossen vorliegt, im Jahre 1890, ist nicht nur kein Vorschuss aus dem Titel der Zinsengarantie nothwendig gewesen, sondern hat sogar eine geringe Rückzahlung von Seite der Österreichischen Nordwestbahn an die Staatsverwaltung stattgefunden.

Es geht hieraus wohl deutlich hervor, dass ein Eingreifen des Staates in Bezug auf die aus der Staatsgarantie entspringenden Verhältnisse betreffs der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn viel dringender als bezüglich der Österreichischen Nordwestbahn erscheint, und die diesbezüglich vorgebrachten Ziffern können wohl unwidersprochen als ein weiteres Argument dafür angesehen werden, dass es im Interesse des Staates liegt, sobald als nur möglich zur Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und zu deren Übernahme in den Staatsbetrieb zu schreiten.

Dass auch die Einlösungsbedingungen keine derartigen sind, dass sie ein Hindernis für die baldige Einlösung bilden könnten, muss auch noch, wenn auch nur in Kürze hier berührt werden. Die Einlösungsbedingungen für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn sind in den §§. 10 und 11 der Concessionsurkunde dd. 15. Juni 1856 und in dem Nachtragsvertrage vom 18. December 1864 festgestellt, und wird hiernach, da das Reinerträgnis der Bahn noch weit hinter dem vom Staate garantirten jährlichen Erträgnisse zurückbleibt, in einfacher Weise der Betrag dieses garantirten Erträgnisses von dem Staate an die Gesellschaft bis zum Ablaufe der Concessionsperiode zu bezahlen sein. Diese Summe ist festgestellt und dieser Punkt kann keine Schwierigkeiten bieten. Auch betreffs der anderen Fragen, die bei der Einlösung der Bahn von Wichtigkeit sind, bietet die Concessionsurkunde die nöthigen Anhaltspunkte um dieselben ohne Aufschub, nach Recht und Billigkeit zu lösen. Auf diese Detailfragen näher einzugehen, würde jedoch hier zu weit führen.

Wenn die vorstehenden Darlegungen sich die Aufgabe gestellt haben, zu zeigen, dass es im Interesse des Staates gelegen ist, an die Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn unverweilt zu schreiten und dass keine diesbezüglichen Hindernisse bestehen, so muss noch der Weg für die Beseitigung eines Hindernisses näher bezeichnet werden, welches vielleicht sonst von mancher Seite als ein schwerwiegendes angesehen werden könnte.

Die sämmtlichen Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn sind der Besteuerung unterworfen und es wird daher bei deren Verstaatlichung dafür Vorsorge zu treffen sein, dass hiedurch nicht den autonomen Körperschaften, welche durch die Steuerzuschläge bisher eine sichere und bestimmte Einnahme zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse genießen, ein empfindlicher Verlust erwachse.

Durch das Gesetz vom 19. März 1887, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen, wurde das Princip, dass die im Eigenthum des Staates befindlichen Eisenbahnen der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen sind, nur aus dem Grunde ausgesprochen, um nicht durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen dem Haushalte der autonomen Körperschaften einen Nachtheil zuzufügen und um dieselben in den Stand zu setzen, von den in den Staatsbesitz übergegangenen Eisenbahnen auch ferner die Steuerzuschläge zu Gunsten des Landes und der Gemeinde wie vordem einheben zu können.

Durch das Gesetz vom Jahre 1887 wurde die entsprechende Vorsorge für die bis dahin verstaatlichten Eisenbahnen getroffen und es wurde sogar im §. 1 dieses Gesetzes die Rückwirkung desselben ausgesprochen, damit, wie es in dem Motivenberichte zu demselben heißt: „eine Unterbrechung in dem Bezuge der Steuerzuschläge für die betroffenen autonomen Körperschaften hintangehalten werde". Die Anwendung dieses Gesetzes vom Jahre 1887 auf den Fall der Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbingungsbahn würde jedoch nicht den Erfolg haben, dass die bisher die Zuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer genießenden autonomen Körperschaften in dem Genusse derselben bleiben würden, sie würden dieselben vielmehr verlieren und sie würden anderen autonomen Körperschaften zufallen, welche bisher keinen Anspruch auf diese Zuschläge hatten und dieselben auch nie zuvor eingehoben haben.

Es wurde dieser Umstände auch wohl bei der Vorberathung des Gesetzes vom 19. März 1887 im Abgeordnetenhause gedacht. Man unterließ es damals jedoch, wie aus den Protokollen des Abgeordnetenhauses (X. Session, 95.—99. Sitzung) hervorgeht, für einen zukünftigen Fall eine Vorkehrung zu treffen,

weil man das Zustandekommen des Gesetzes nicht verzögern wollte und weil es den Verhältnissen der Eisenbahnen, um welche es sich damals handelte, vollkommen entsprach. In mehreren Reden, die damals gehalten wurden, wurde sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn es sich einmal um die Verstaatlichung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn handeln sollte, dann eine diesbezügliche entsprechende Vorkehrung zu treffen sein werde. Von besonderer Bedeutung ist jedoch das, was damals der Berichterstatter für das erwähnte Gesetz, Hofrath Dr. Ritter v. Meznik, in seinem Schlussworte ausführte, er sagte: „Wenn ich mich für die Anträge des Steuerausschusses in unveränderter Form ausspreche, so leitet mich dabei auch noch die Erwägung, dass wir ja dieses Gesetz nicht für immerwährende Zeiten machen, und dass es nach meiner Überzeugung doch nur einen transitorischen Charakter haben wird."

Weiters äußert sich der damalige Berichterstatter an einer anderen Stelle mit Beziehung auf die Verstaatlichung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn folgendermaßen „— — wenn es wirklich einmal dazu kommen sollte, wird sowohl die Regierung, als auch das hohe Haus seinerzeit die Umstände reiflich in Erwägung ziehen und es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Remedur in den betreffenden Verstaatlichungsgesetzen seinerzeit getroffen werden wird."

Aus diesen Gründen scheint es nothwendig, um eine Verschiebung in den bestehenden Besteuerungsverhältnissen hintanzuhalten, zugleich mit dem Antrage betreffs der Verstaatlichung der Südnorddeutschen Verbindungsbahn einen solchen zu verbinden, der auch diese Besteuerungsverhältnisse entsprechend regelt. Es wird daher in Erwägung der vorstehend angeführten Gründe und zur Erledigung der eingangs namhaft gemachten Petitionen der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Von dem der Staatsverwaltung seit dem 15. Juni 1886 zustehenden Rechte, die Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn einzulösen, Gebrauch zu machen und ehethunlich einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen;

2. gleichzeitig durch eine entsprechende Gesetzesvorlage Vorsorge treffen zu wollen, dass die Erwerb- und Einkommensteuer für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn auch nach deren Verstaatlichung in gleicher Weise wie vordem zur Vorschreibung gelange, damit die autonomen Körperschaften, welchen die Zuschläge zu den erwähnten Steuern gegenwärtig zukommen, keine Einbuße erleiden."

Wien, am 5. Februar 1892.

Jaworski,
Obmann.

Schwab,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage

eines

Gesetzentwurfes

betreffend die

Directen Personalsteuern.

Gesetzentwurf sammt Erwerbsteuertarif.

Motive.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1892.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die directen Personalsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird mit den in den nachfolgenden Hauptstücken I bis VII enthaltenen Vorschriften unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer eine Besoldungssteuer, eine Rentensteuer und eine Personaleinkommensteuer eingeführt und die Erwerbsteuer neu geregelt.

Artikel II.

Die kaiserlichen Patente vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom 20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom 7. October 1851, die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1851, dann das kaiserliche Patent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, werden mit allen hiezu erflossenen Vollzugs- und Nachtragsbestimmungen aufgehoben.

Demnach hat auch das mit dem kais. Patente vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, welches Abzugsrecht ihnen im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, und im § 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Dauer der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 belassen wurde, desgleichen das in §. 23 des eben genannten Patentes, beziehungsweise im Artikel I, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 72, den Eigenthümern von Handels- oder Gewerbsunternehmungen eingeräumte Steuerabzugsrecht in Hinkunft aufzuhören.

Nur jene zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche das erwähnte

Steuerabzugsrecht rücksichtlich der in §. 102, lit. c bezeichneten Zinsen von Theilschuldverschreibungen oder Hypothekardarlehen ihren Gläubigern gegenüber bisher thatsächlich ausgeübt haben, sind berechtigt, dasselbe auch noch weiterhin im bisherigen Umfange in Ausübung zu bringen.

Artikel III.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die im zweiten Absatze des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, enthaltene Bestimmung, dass zur Ermittlung des der 5procentigen Steuer unterliegenden Reinertrages ganz zinssteuerfreier Gebäude von dem Bruttozinsertrage die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen sind, außer Wirksamkeit zu treten.

Artikel IV.

Das durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführte Mehrerträgnis der directen Personalsteuern wird zu Steuernachlässen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwendet.

Artikel V.

Als Erträgnis der directen Personalsteuern ist in jedem Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Summe anzusehen, die vom 1. Jänner bis 31. December auf die in demselben geregelten Steuern oder auf Rückstände oder Nachtragsvorschreibungen an der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer zur Einzahlung gelangt; hiebei ist jedoch die Einnahme an Personaleinkommensteuer in jenen Ländern, welche im Sinne des §. 271 einen Antheil an derselben erhalten, abzüglich eines Betrags von 20 Procent in Rechnung zu stellen; hingegen sind jene Erwerbsteuerzahlungen, bei deren Leistung die durch dieses Gesetz zu gewährenden Steuernachlässe im Sinne des §. 60 bereits vorweg in Abzug gebracht wurden, um den Betrag der an ihnen realisirten Nachlässe zu erhöhen.

Um die Gewährung von Nachlässen schon im Laufe jedes der beiden Jahre 1894 und 1895 zu ermöglichen, hat die Berechnung der Nachlässe bereits in jenem Zeitpunkte, in welchem die Vorschreibung an directen Personalsteuern bekannt sein wird, auf Grund dieser Vorschreibung zu erfolgen. Insoferne die Vorschreibung des Jahres 1894 hinter dem im Sinne des vorigen Absatzes berechneten Erträgnisse dieses Jahres zurückbleibt, ist der Differenzbetrag der für die Nachlassberechnung des Jahres 1895 maßgebenden Erträgnis-, beziehungsweise Vorschreibungsziffer zuzurechnen; ein aus gleichem Anlasse im Jahre 1895 sich ergebender Überschuss ist den Steuerpflichtigen der nachlassberechtigten Steuergattungen auf Rechnung ihrer Steuerschuldigkeit für das Jahr 1896 verhältnismäßig gutzuschreiben.

Artikel VI.

Von dem im vorigen Artikel bezeichneten Erträgnisse der directen Personalsteuern verbleibt dem Staatsschatze außer den mit 1,200.000 fl. bezifferten erhöhten Veranlagungskosten nur derjenige Betrag, welcher demselben nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre.

Als dieser Betrag ist das im Jahre 1893 thatsächlich erzielte Erträgnis der Erwerb- und Einkommensteuer nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1894 2·5 Procent, für das Jahr 1895 5 Procent dieses Erträgnisses beträgt.

Artikel VII.

Das gesammte hiernach erübrigende Mehrerträgnis wird zu Nachlässen an folgenden Steuern verwendet:

1. An der Grundsteuer.
2. An der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der im §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 bezeichneten 5procentigen Steuer.
3. An der allgemeinen Erwerbsteuer, mit Ausnahme der von den Hausier- und Wandergewerben zu entrichtenden Steuer.

Artikel VIII.

Die Höhe der Nachlässe wird durch Repartition bestimmt. Zu diesem Ende ist der in jedem der beiden genannten Jahre zu Nachlasszwecken verfügbare Betrag (Art. V, VI) auf die Gesammtsumme der für dasselbe Jahr vorgeschriebenen nachlassberechtigten Steuern nach folgendem Maßstabe aufzutheilen:

Die Grundsteuer, die Hausclassensteuer und die $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer, sowie die in einem Übergangszustande zu dem $26^2/_3$procentigen Steuerfuße begriffene Hauszinssteuer kommen mit dem einfachen Betrage;

die sonstige Hauszinssteuer mit dem halben Betrage,

die allgemeine Erwerbsteuer mit dem zweifachen Betrage in Anrechnung.

Artikel IX.

Der Nachlass ist mit Procenten der Steuerschuldigkeit und mit Bruchtheilen von Procenten, die jedoch für keine Steuergattung weniger als Zehntheile eines Procentes betragen dürfen, zu bemessen. Würden sich kleinere Bruchtheile ergeben, so sind dieselben, woferne sie mehr als fünf Hunderttheile betragen, auf ein volles Zehntel zu erhöhen, im anderen Falle aber ganz zu vernachlässigen. Eine nachträgliche Ausgleichung der aus diesen Abrundungen entstehenden Differenzen findet nicht statt.

Artikel X.

Nach Ablauf von zwei Jahren hat an die Stelle von Nachlässen eine definitive Herabsetzung der in Artikel VII bezeichneten Steuern zu treten, deren vermindertes Ausmaß in einem besonderen Gesetze festzusetzen ist.

Wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht getroffen werden sollte, erfolgt die definitive Herabsetzung um soviele Procente und Bruchtheile von Procenten des im Jahre 1895 bestandenen gesetzlichen Ausmaßes, als die auf Grundlage des im Artikel V, Abs. 1 bezeichneten Erträgnisses sich berechnenden Nachlässe für das Jahr 1895 betragen.

Auf die sich hiernach für die Erwerbsteuer ergebende verminderte Erwerbsteuerhauptsumme finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 11 schon von der Veranlagungsperiode 1896—1897 an Anwendung.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1894 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, dass diejenigen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1894 abzielenden Maßnahmen, welche behufs rechtzeitigen Vollzugs dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden müssen, schon vom 1. Juli 1893 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Artikel XII.

Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1894 zu entrichtenden Steuern beziehen, sind auch nach dem genannten Zeitpunkte noch nach den bisherigen Normen zu behandeln. Doch dürfen die aus Anlass der Steuerveranlagung nach dem gegenwärtigen Gesetze erfolgten Erklärungen, Bekenntnisse, Einschätzungen oder Erhebungen in keiner Weise bei den noch auf Grund der bisherigen Normen über die Erwerb- und Einkommensteuer stattfindenden Bemessungen oder zu nachträglichen Änderungen der nach jenen Normen bereits vollzogenen Bemessungen benützt werden; auch haben aus diesem Anlasse irgendwelche Strafverfolgungen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Übertretungen der erwähnten Normen nicht stattzufinden.

Artikel XIII.

Zum Zwecke der Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes gilt als Steuer des Vorjahres:

a) Hinsichtlich der Erwerbsteuer die bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage;

bei jenen der Erwerbsteuerpflicht nach diesem Gesetze unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher nur der Einkommensteuer I. Classe oder der Einkommensteuer II. Classe unterlagen, diese Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage;

b) hinsichtlich der Besoldungssteuer die bisherige Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage.

Artikel XIV.

Der dem gegenwärtigen Gesetze beigeschlossene Erwerbsteuertarif ist nach Ablauf von zwei Jahren einer durchgreifenden Revision zu unterziehen. Die auf Grund derselben wünschenswert erscheinenden Änderungen sind im Gesetzgebungswege festzustellen.

Artikel XV.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

I. Hauptstück

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§. 1.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt Jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

Ausnahmen.

§. 2.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Besteuerung im zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes geregelt wird.

2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnis gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden.

3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd und Fischerei; jedoch ist die Fischerei in freien und in gepachteten Gewässern, die Seefischerei, die Haltung einer besonderen Verschleißstätte für die land- und forstwirtschaftlichen Producte an einem anderen Orte als dem Sitze der Land- und Forstwirtschaft, sowie eine weitere gewerbliche Verarbeitung jener Producte, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Punkt 2 getroffenen Bestimmung), endlich die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

§. 3.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt.

2. Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken, welche ausschließlich von dem Pächter oder seinen Familiengliedern eigenhändig bearbeitet werden.

3. Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, welche nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Gehilfen arbeiten.

4. Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen.

5. Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von nicht mehr als zwei Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

6. Die Ertheilung von Privatunterricht und die Schriftstellerei, falls sie nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Erfolge ausgeübt werden.

7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 30 fl. nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind (§. 31).

8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

§. 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche (wie z. B. Volksküchen, Suppenanstalten, Volksbäder, humanitäre Pfandleihanstalten, Heilanstalten u. d. gl.) auf die Beförderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind, und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.

§. 5.

Dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 13) jeweils für das betreffende Steuerjahr von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.

Im Falle der Verwendung eines Hilfsarbeiters kann der bezügliche Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

§. 6.

Die durch Staatsverträge normirten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130, betreffend die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, dann

vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, beziehungsweise vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen wurden, und vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Alle übrigen im Vorausgehenden nicht ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbsteuerbefreiungen haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufzuhören.

§. 7.

Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der Erwerbsteuer, Befreiungen von der Erwerbsteuer allein für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welche dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 8.

Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. 89, aufrecht.

§. 9.

Wird der Betrieb einer steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Betriebsstätte, oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus in das Ausland ausgedehnt, so erfolgt die Besteuerung rücksichtlich des gesammten Betriebes; soferne jedoch erweislich von dem im Auslande stattfindenden Theile des Betriebes im Auslande eine Steuer erhoben wird, ist die Steuer nur nach Maßgabe des von der ausländischen Steuer nicht getroffenen Betriebes zu entrichten.

§. 10.

Wird der Betrieb einer im Sinne des §. 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte,

oder in Ermanglung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende, oder endlich durch die persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung in diesen Ländern ausgedehnt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes zu entrichten.

Erwerbsteuerhauptsumme.

§. 11.

An allgemeiner Erwerbsteuer ist, abgesehen von der Steuerleistung der in den §§. 85 und 88 bezeichneten Hausir- und Wandergewerbe alljährlich eine auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der nachfolgenden Veranlagungsgrundsätze aufzutheilende Hauptsumme aufzubringen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird für die Steuerjahre 1894 und 1895 mit einem Betrage festgesetzt, welcher um 2·4 Procent höher ist, als der Gesammtbetrag der laufenden Jahresschuldigkeit, welche die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen, mit Ausnahme der Hausir- und Wandergewerbe, im Jahre 1893 an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe sammt außerordentlichem Zuschlage zu entrichten hatten; hiebei ist jedoch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie dem Verpächter vorgeschrieben war, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Von der so ermittelten Summe, beziehungsweise von den auf Grund derselben in Gemäßheit der §§. 56 bis 59 festgestellten individuellen Steuerschuldigkeiten kommen jedoch die gemäß Art. VIII dieses Gesetzes auf die betreffenden Erwerbsgattungen entfallenden Nachlässe in Abschlag.

Soferne das Ausmaß derselben bei Vornahme der Erwerbsteuerbemessung noch nicht bekannt sein wird, ist dasselbe für jedes der beiden genannten Jahre vorläufig mit 20 Procent der Erwerbsteuerhauptsumme in Rechnung zu stellen, und die gegenüber der definitiven Nachlassberechnung sich ergebende Differenz der Erwerbsteuerhauptsumme, beziehungsweise den auf Grund derselben festgestellten individuellen Steuerschuldigkeiten, im nächstfolgenden Jahre zur Last oder zum Vortheil zu schreiben.

Für die mit dem Jahre 1896 beginnende zweijährige Veranlagungsperiode (§. 29) wird die Erwerbsteuerhauptsumme im Sinne des Artikel X dieses Gesetzes mit einem ermäßigten Betrage neu festgestellt werden.

Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich sodann, insolange durch die Gesetzgebung nichts anderes festgesetzt wird, die Erwerbsteuerhauptsumme um je 4·8 Procent ihres letzten Betrages.

Veranlagungsbezirke.

§. 12.

Veranlagungsbezirke sind die politischen Bezirke, sowie die Städte Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz.

Erwerbsteuercommissionen.

a) Bildung der Erwerbsteuercommissionen.

§. 13.

Zur Veranlagung der Erwerbsteuer wird in jedem Veranlagungsbezirke eine Erwerbsteuercommission aufgestellt, welche aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt; ein Viertel wählt die Handelskammer, in deren Sprengel der Veranlagungsbezirk fällt, aus den Steuerpflichtigen des letzteren, ein Viertel ernennt der Finanzminister.

Außerdem kann der Finanzminister der Commission noch ein Finanzorgan als Referenten beigeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

Umfangreiche Veranlagungsbezirke können nach Ermessen des Finanzministers in mehrere Sectionen getheilt werden, für deren jede eine selbständig fungirende Commissionsabtheilung von obiger Zusammensetzung zu bilden ist.

§. 14.

Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitglied der Erwerbsteuercommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode (§. 20) ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese.

§. 15.

Die durch die Handelskammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statute und Geschäftsordnungen vorzunehmen.

Die Steuerpflichtigen üben ihr Wahlrecht in der Regel durch Wahlmänner aus.

Die Wahl der Letzteren findet gemeindeweise in vom Gemeindevorstande einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlungen statt, wobei auf je 20 in der Ortsgemeinde besteuerte Contribuenten, sowie auf eine allfällige unter 20 zurückbleibende Restzahl, je ein Wahlmann zu wählen ist. Die Wahl findet mit relativer Stimmenmehrheit statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Ausübung des Wahlrechtes findet persönlich statt und kann nicht auf Andere übertragen werden. Nur Frauen und Minderjährige haben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben. Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes, beziehungsweise je einer Bezirkssection (§. 13) wählen in einer von der politischen Behörde erster Instanz zu leitenden Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit die Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter. Die Wahlen finden mit Stimmzetteln, und zwar die der Mitglieder und Stellvertreter getrennt statt.

In den im §. 12 bezeichneten Städten werden die Commissionsmitglieder und Stellvertreter durch die wahlberechtigten Steuerpflichtigen unmittelbar gewählt.

§. 16.

Die erstmaligen Wahlen nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes werden durch diejenigen Personen bewirkt, welche bisher eine Erwerbsteuer, Einkommensteuer erster Classe oder Einkommensteuer zweiter Classe von einer selbständigen Erwerbsunternehmung entrichtet haben.

§. 17.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

§. 18.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuercommission waren, während der folgenden vier Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission.

§. 19.

Wird die rechtzeitige Wahl durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die unterbliebene Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

§. 20.

Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten, der von der Handelskammer und der von den Steuerpflichtigen gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd die größere und die kleinere Hälfte, und zwar das erstemal die größere Hälfte aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

b) Geschäftsführung der Erwerbsteuercommissionen.

§. 21.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Erwerbsteuercommissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

§. 22.

Die Erwerbsteuercommissionen fällen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere solange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§. 23.

Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben.

§. 24.

Die Erwerbsteuercommissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Ersatzmänner zu unterfertigen sind.

§. 25.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

§. 26.

Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten; die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Veranlagungsgrundsätze.

§. 27.

Erwerbsteuertarif.

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt im Wege der Repartition (§§. 56—62) unter Anwendung des beiliegenden Erwerbsteuertarifes.

a) Allgemeine Richtschnur zur Anwendung des Erwerbsteuertarifes.

§. 28.

Die Erwerbsteuercommission weist jedem Steuerpflichtigen innerhalb der im Tarife gezogenen Schranken denjenigen Steuersatz zu, welcher nach Erwägung aller der Commission bekannten Umstände der Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen des Bezirkes am besten entspricht.

b) Veranlagungsperiode.

§. 29.

Die Veranlagung der Erwerbsteuer erfolgt in der Regel (§. 30 und 73) für je zwei Jahre.

c) Maßgebende Besteuerungsgrundlage.

§. 30.

Für die Bemessung sind, den Fall der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage ausgenommen (§. 44) die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für das erste Jahr oder den ersten Jahresabschnitt nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen desselben, für das zweite Jahr dagegen nach den thatsächlichen Betriebsverhältnissen des eben bezeichneten Zeitraumes zu bemessen.

d) Verbindung mehrerer Unternehmungsarten oder Betriebsstätten.

§. 31.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Art der Unternehmung oder Beschäftigung und von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen.

Von diesem Grundsatze finden folgende Ausnahmen statt:

1. Wenn von einem Unternehmer neben seiner Hauptbeschäftigung in derselben Betriebsstätte noch andere Arten von Gewerben oder Beschäftigungen in so geringem Umfange ausgeübt werden, dass keine der letzteren für sich allein zum Lebensunterhalte des Unternehmers ausreichen würde;

2. wenn in derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe oder Beschäftigungen vereinigt werden, für welche nach dem Tarife die Erwerbsteuer nach denselben

Maßstäben (z. B. Arbeitskräfte, Hilfsarbeiter u. d. gl.) zu bemessen ist, und wenn zugleich die Ausscheidung der jedem einzelnen Erwerbszweige zugehörigen Quote der als Maßstab dienenden Betriebsmittel u. d. gl. nicht thunlich ist.

In beiden Fällen ist für sämmtliche in derselben Betriebsstätte vereinigten Gewerbe und Beschäftigungen eine einheitliche Erwerbsteuer zu bemessen, wobei die Erwerbsteuercommission von den verschiedenen für die einzelnen Erwerbszweige normirten Tarifbestimmungen diejenige in Anwendung zu bringen hat, welche mit Rücksicht auf den verhältnismäßigen Antheil der einzelnen Erwerbszweige am Erträgnisse des Ganzen und überhaupt unter Berücksichtigung aller die Steuerkraft der Unternehmung beeinflussenden Momente die angemessenste erscheint.

e) Verbindung von Production und Handel.

§. 32.

Producenten von Gewerbswaren, welche mit fremden Producten derselben Gattung Handel treiben, sind bei erheblichem Umfange des letzteren auch als Händler zu besteuern.

Bei geringfügigem Umfange des bezeichneten Handels ist auf denselben lediglich bei Ausmessung der vom Productionsbetriebe entfallenden Erwerbsteuer entsprechende Rücksicht zu nehmen.

f) Hilfsarbeiter.

§. 33.

Unter Hilfsarbeitern im Sinne des Tarifes sind zu verstehen:

I. Die im §. 73, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 genannten Personen:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. d. gl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen zu gehören.

II. Die im §. 73, Absatz 3, des bezeichneten Gesetzes genannten, für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, als: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. d. gl.; ferner Aufseher, Poliere, Meister, Vorarbeiter, Platzmeister, Bauzeichner, Retoucheure, Magister, Assistenten, Handlungsreisende u. d. gl.

III. Die im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen

das ist Lohnarbeiter der gemeinsten Art (Taglöhner u. s. w.).

In Bezug auf die Erwerbsteuerbemessung werden, wenn der Tarif nicht eine besondere Bestimmung enthält, die unter II genannten Personen (höhere Hilfsarbeiter) je zwei Hilfsarbeitern, dann Arbeiter, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, oder mit einem ihre productive Leistung wesentlich herabsetzenden Körpergebrechen behaftet sind, je einem halben Hilfsarbeiter gleichgesetzt.

Die Erwerbsteuercommission ist ermächtigt, die unter I lit. d erwähnten Arbeitspersonen und die zu gleichen Zwecken verwendeten Taglöhner, ferner jugendliche Hilfsarbeiter, soferne deren productive Leistung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbes und die Art ihrer Verwendung hinter der Leistung eines erwachsenen Hilfsarbeiters erheblich zurücksteht, mit der halben Anzahl in Anschlag zu bringen.

Arbeitspersonen, welche nur zeitweise in Verwendung stehen, sind nach Maßgabe der Dauer ihrer Verwendung in der Regel den ständig verwendeten gleichzuhalten.

Jedoch werden der Ehegatte und die Kinder der Gewerbetreibenden den Hilfsarbeitern nicht beigezählt, wenn dieselben nur gelegentlich im Geschäftsbetriebe Unterstützung leisten.

Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, kommen mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter als höhere Hilfsarbeiter in Anschlag.

§. 34.

Wird ein Gewerbe oder eine Beschäftigung wegen Minderjährigkeit oder körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Gewerbsinhabers oder nach dem Tode desselben von der Witwe durch einen Geschäftsführer oder Werkführer betrieben, so kommt dieser als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.

Bei jenen Unternehmungen der II. bis V. Abtheilung des Tarifes, bei welchen die Steuer mit Rücksicht auf die Zahl der Hilfsarbeiter bemessen wird, ist in jenen Betriebsstätten, in welchen der Gewerbetreibende nicht selbst thätig ist, ein Hilfsarbeiter nicht zu zählen, und falls in der Betriebsstätte nur ein Hilfsarbeiter verwendet wird, die Steuer so zu bemessen, als ob in dieser Betriebsstätte das Gewerbe oder die Beschäftigung ohne Hilfsarbeiter betrieben würde.

§. 35.

Bei der Besteuerung von Unternehmern, welche Gegenstände ihres Productionsbetriebes durch Hausindustrielle herstellen oder bearbeiten lassen, sind letztere sammt ihren hiebei verwendeten Hilfsarbeitern nach Maßgabe der dieser Verwendung gewidmeten Zeit als Hilfsarbeiter zu zählen, ohne Unterschied, ob sie selbständig besteuert sind oder nicht.

g) Geltungskreis der Bestimmungen der I. Abtheilung des Tarifes.

§. 36.

Der Besteuerung nach der I. Abtheilung des Tarifes unterliegen:

1. Alle im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, Artikel II, §. 1, Absatz 3, fabriksmäßig betriebenen Gewerbe;

2. die mechanisch betriebenen Productionsgewerbe. Jedoch können nicht fabriksmäßig betriebene Gewerbe, bei welchen motorische Kräfte nur in verhältnismäßig geringem Umfange angewendet werden, nach dem Ermessen der Commission auch nach den Bestimmungen der II. Atheilung des Tarifes besteuert werden;

3. die in den Tarifposten 10 und folgenden der I. Abtheilung des Tarifes ausdrücklich aufgezählten Gewerbe und Beschäftigungen.

h) Arbeitskräfte.

§. 37.

Unter den in der I. Abtheilung des Tarifes genannten Arbeitskräften sind die zum steuerpflichtigen Betriebe verwendeten

1. Hilfsarbeiter im Sinne des §. 33,
2. thierischen,
3. mechanischen Kräfte zu verstehen.

Wenn im Tarife nicht eine besondere Bestimmung getroffen wird, so kommen die im Sinne des §. 33 zu zählenden Hilfsarbeiter als je eine, thierische Kräfte (1 Pferd, Ochs, Maulthier u. s. w.) als je zwei, mechanische Pferdekräfte als je 5 Arbeitskräfte in Anschlag.

Die Zahl der Pferdekräfte wird nach dem für Productionszwecke durchschnittlich stattfindenden wirklichen Verbrauche berechnet. Der Verbrauch zu Zwecken der Fabrikshygiene ist nicht mitzuzählen.

Wenn bei anderen als den in der I. Abtheilung des Tarifes vorkommenden Gewerben Motoren in Anwendung kommen, so ist je eine Pferdekraft eines solchen Motors gleich drei Arbeitskräften zu berechnen.

Leihweise benützte Arbeitskräfte aller Art sind den in eigener Regie benützten gleichzustellen.

i) Anwendung ausnahmsweiser Steuersätze.

§. 38.

Die für ein Gewerbe oder eine Beschäftigung entfallenden Steuersätze, welche nicht nach der Menge des Productes oder der verbrauchten Stoffe bemessen sind, können bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Betrieb nicht ununterbrochen, oder in Gewerbs-

räumen und mit Betriebsmitteln stattfindet, welche hauptsächlich zum Betriebe der Landwirtschaft oder eines anderen Erwerbszweiges bestimmt sind.

Auf die Unterbrechung, welche der Betrieb gewisser Gewerbe und Beschäftigungen durch den Wechsel der Jahreszeiten regelmäßig erleidet, findet vorstehende Bestimmung, unbeschadet der Wirksamkeit besonderer diesbezüglich im Tarife getroffener Bestimmungen keine Anwendung.

§. 39.

Die Erwerbsteuersätze können ferner bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ein Gewerbe oder eine Beschäftigung mit unvollkommeneren Werkzeugen als jenen, welche in diesem Zweige gemeinüblich sind, ausgeübt wird, oder wenn die Erwerbsfähigkeit eines erwerbsthätigen, nicht mehr als drei Hilfsarbeiter beschäftigenden Steuerpflichtigen durch andauernde Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechen dauernd beeinträchtigt ist.

§. 40.

Wenn in einer Gewerbsunternehmung mehr als 200 Arbeitskräfte verwendet werden, so können die nach der Anzahl der Arbeitskräfte entfallenden Steuersätze bis um die Hälfte des nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zulässigen Betrages erhöht werden.

§. 41.

Auch aus anderen als den in den §§. 38 bis 40 erwähnten Gründen kann die Erwerbsteuercommission, wenn sie dies zur Durchführung einer der thatsächlichen Ertrags- und Leistungsfähigkeit einzelner Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen entsprechenden Besteuerung nöthig erachtet, ausnahmsweise den Steuersatz bis auf die Hälfte des tarifmäßig zulässigen Mindestbetrages ermäßigen oder bis auf das Doppelte des tarifmäßig zulässigen Höchstbetrages erhöhen, oder endlich die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage auch auf solche Gewerbe und Beschäftigungen anwenden, die im Tarife der Besteuerung nach einem anderen Maßstabe zugewiesen sind.

Diesbezügliche Beschlüsse können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen giltig gefasst werden und sind jedesmal ausdrücklich zu begründen.

§. 42.

Auf Gewerbe und Beschäftigungen, welche durch eine in einer Tarifpost vorkommende allgemeinere Bezeichnung mitumfasst, außerdem jedoch in einer anderen Tarifpost besonders genannt sind, finden die Bestimmungen der letzteren Tarifpost Anwendung.

k) Im Tarif nicht aufgezählte Gewerbe und Beschäftigungen.

§. 43.

Im Tarife nicht genannte Gewerbe und Beschäftigungen sind nach Analogie derjenigen im Tarife aufgezählten Gewerbe und Beschäftigungen zu besteuern, welchen dieselben am ähnlichsten sind.

l) Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage.

§. 44.

Wo die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage angeordnet wird (VI. Abtheilung des Tarifs), ist der in der Veranlagungsperiode voraussichtliche Ertrag abzuschätzen.

Die Grundlage dieser Abschätzung bildet der thatsächlich erzielte durchschnittliche Ertrag jener beiden Geschäftsjahre, oder bei noch nicht so lange bestehendem Betriebe, jener kürzeren Betriebsperiode, welche dem 1. Juli des Jahres, in welchem die Veranlagung für die nächstfolgende Veranlagungsperiode stattfindet, vorausgehen.

Die Erwerbsteuercommission kann jedoch mit Rücksicht auf die seit dem Abschlusse der im vorigen Absatze bezeichneten Geschäftsperiode eingetretenen, oder für die Veranlagungsperiode bevorstehenden Veränderungen der Betriebsverhältnisse den voraussichtlichen Ertrag auch mit einem höheren oder geringeren Betrage als dem oben bezeichneten Durchschnitte abschätzen.

§. 45.

Bei der Ermittlung des im §. 44 näher bezeichneten thatsächlich erzielten durchschnittlichen Ertrages kommen von der Einnahme dieser Jahre alle Betriebsauslagen einschließlich der Abschreibungen in Abzug, welche einer angemessenen Berücksichtigung der durch Abnützung entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Curs- und anderen Verluste entsprechen.

Dagegen dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden die Ausgaben für Verbesserungen oder Erweiterungen des Geschäftes, für den Haushalt des Steuerpflichtigen, für die vom Gewerbsbetrieb entfallende Erwerbsteuer sammt allen Zuschlägen, sowie die bezahlten oder berechneten Zinsen von den im Geschäftsbetriebe verwendeten fremden oder eigenen Capitalien. Insoferne in der Geschäftseinnahme auch die Erträgnisse von dem Steuerträger gehörigen grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Objecten enthalten sind, ist der Betrag der durch die bezeichneten Realsteuern bereits getroffenen Reinerträgnisse aus der Einnahme auszuscheiden. Bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist hiebei jener Betrag als

Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müsste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme.

§. 46.

Die Steuerbemessung von dem im Sinne des §. 44 abzuschätzenden Ertrage erfolgt mit einem Procentsatze des letzteren nach Maßgabe der der VI. Abtheilung des Erwerbsteuertarifes beigegebenen Scala.

Bei Anwendung der letzteren sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Innerhalb des für jede Ertragsstufe vorgezeichneten mindesten und höchsten Procentsatzes hat die Erwerbsteuercommission einen desto niedrigeren Procentsatz anzuwenden, je mehr der Ertrag auf der persönlichen Thätigkeit des Steuerpflichtigen und je weniger er auf der Mitwirkung von Capital beruht, je mehr sodann im Falle einer solchen Mitwirkung das im Betriebe verwendete fremde Capital über das eigene Capital des Steuerpflichtigen überwiegt, und je weniger endlich die Steuerkraft des letzteren durch sonstige Umstände, welche nicht schon durch die Wahl der scalamäßigen Steuerstufe zur Berücksichtigung gelangten, gehoben wird.

In dem Falle und in dem Maße, als die gegentheiligen Umstände eintreten, ist ein höherer Procentsatz innerhalb der oben bezeichneten Grenzen anzuwenden.

Die in den §§. 38 bis 41 vorgesehene ausnahmsweise Ermäßigung und Erhöhung von Steuersätzen findet auf die nach dem abzuschätzenden Ertrage zu bemessende Erwerbsteuer keine Anwendung.

Betreibt ein Steuerpflichtiger außer dem nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuernden Erwerbszweige auch andere der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Gewerbe oder Beschäftigungen, so hat die Erwerbsteuercommission bei der Besteuerung des ersteren auch auf das Erträgnis der letzteren in der Art Rücksicht zu nehmen, dass sie auf den steuerpflichtigen Ertrag des erstgenannten Erwerbszweiges die Steuersätze derjenigen Ertragsstufe anwendet, welche durch die von der Commission zu beurtheilende Gesammtsumme der bezeichneten Erträge erreicht wird.

Ort der Besteuerung.

§. 47.

Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Gemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte, oder in Ermangelung einer solchen, vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde

vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet.

Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte, unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Communallasten angemessen aufzutheilen.

Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuercommission als auch die Auftheilung der Steuer.

Verfahren.

a) Erwerbsteuererklärungen.

§. 48.

Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§. 47), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben.

Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

a) die Art des Geschäftsbetriebes;
b) den Ort der Betriebsausübung;
c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume;
d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
e) Art und Wert des Betriebscapitales;
f) Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und Werksvorrichtungen;
g) die Größe des täglichen oder jährlichen Umsatzes;
h) solche specielle Thatumstände, welchen in den für das betreffende Gewerbe geltenden Tarifbestimmungen ausdrücklich ein maßgebender Einfluss auf die Steuerbemessung zugewiesen ist.

Steuerpflichtige, welche nach den Bestimmungen der VI. Abtheilung des Erwerbsteuertarifes der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage unterliegen, haben außer den oben bezeichneten Umständen auch die Einnahmen, die Ausgaben und den Ertrag ihrer Unternehmung oder Beschäftigung unter Beachtung der Bestimmungen des §. 44 anzugeben.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse

während des letztabgelaufenen Jahres, wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den factischen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärung zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Bei den der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage unterliegenden Unternehmungen haben sich die Angaben in der Erklärung auf den im §. 44 bezeichneten Zeitraum zu beziehen.

Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht, oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird.

§. 49.

Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

Weist der Steuerpflichtige in dem Falle der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage den auf jede Betriebsstätte entfallenden Ertragsantheil nicht nach, so hat die Erwerbsteuercommission den Gesammtertrag auf die Betriebsstätten in sinngemäßer Anwendung des §. 47, Absatz 3 zu vertheilen.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, die Einbringung einer einzigen Erklärung auch bezüglich mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken oder bezüglich verschiedener Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen zu gestatten, und eine Steuerbehörde, beziehungsweise Erwerbsteuercommission zur Vornahme der gesammten Erwerbsteuerbemessung zu delegiren.

Wenn es sich hiebei um verschiedene Länder handelt, steht dieses Recht dem Finanzministerium zu.

§. 50.

Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neueröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im §. 71 normirten Anmeldungspflicht — über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden mindestens achttägigen Frist einzubringen. Dasselbe gilt rücksichtlich der nach §. 30, Absatz 2, für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode vorzunehmenden Nachbemessungen.

§. 51.

Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Der Steuerpflichtige verwirkt in diesem Falle das Recht, gegen diese Bemessung die Berufung einzubringen, außer wenn er darthut, dass ihm bei der Unterlassung kein Verschulden zur Last gefallen sei.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

b) Prüfung der Erklärungen.

§. 52.

Die Steuerbehörde erster Instanz übergibt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission.

Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten.

Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß §. 13 der Commission allenfalls beigegebenen Referenten, sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können.

Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe (§. 53) sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte, sowie, falls die Steuer nach dem abzuschätzenden Ertrage zu bemessen ist, eine nach Rubriken zergliederte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben zu verlangen.

Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nöthig findet, im Sinne des §. 312 die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe zu veranlassen.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet (§. 304).

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet.

§. 53.

Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der Gemeindevorstehungen in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind.

§. 54.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben.

c) Befugnisse der Erwerbsteuercommission.

§. 55.

Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber dem Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen und Sachverständigen vorzunehmen oder anzuordnen.

Repartitionsverfahren.

§. 56.

Der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission theilt die von der letzteren beschlossenen Steuersätze der Steuerbehörde erster Instanz zur Feststellung der im Wege der Repartition der Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerbeträge mit.

§. 57.

Die Repartition erfolgt nach Veranlagungsbezirken, und zwar auch dann, wenn ein Bezirk zur Vornahme der Veranlagung nach §. 13 in mehrere Sectionen getheilt ist.

Die Festsetzung der auf die einzelnen Veranlagungsbezirke entfallenden und innerhalb derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen weiter aufzutheilenden Quoten der Erwerbsteuerhauptsumme (§. 11) geschieht nach folgenden Grundsätzen:

In den Steuerjahren 1894 und 1895 hat jeder Veranlagungsbezirk als Jahrescontingent an vorzuschreibender Erwerbsteuer — vorbehaltlich der gemäß §. 60 an der vorgeschriebenen Steuer eintretenden Zahlungsnachlässe — einen Betrag aufzubringen, welcher um 2·4 Procent höher ist als die laufende Jahresschuldigkeit, welche die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, mit Aus-

nahme der Hausir- und Wandergewerbe, im Jahre 1893 an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe sammt außerordentlichem Zuschlag im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten; hiebei ist jedoch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie dem Verpächter vorgeschrieben war, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Die Ermittlung dieses Bezirkscontingentes erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers durch die Steuerbehörden erster Instanz.

Hiebei ist Sorge zu tragen, dass für solche, nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Veranlagungsbezirke zu besteuernde Betriebsstätten, Zweiganstalten u. d. gl., welche nach den bisher geltenden Gesetzen in einem anderen Bezirke besteuert wurden, die auf sie entfallende Steuerquote vom Contingente des letztgenannten Bezirkes abgerechnet und jenem des erstgenannten Bezirkes zugerechnet werde. Ist die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so hat die Steuerbehörde die Vertheilung der bisherigen Gesammtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach Billigkeit vorzunehmen.

Inwieferne eine Änderung des nach den vorstehenden Grundsätzen jeden Veranlagungsbezirk treffenden Contingentes durch die Contingentcommission verfügt werden kann, bestimmt §. 62 dieses Gesetzes.

Für die folgenden Veranlagungsperioden ist die jeweilige gesetzliche Erwerbsteuerhauptsumme (§. 11) auf die einzelnen Veranlagungsbezirke, vorbehaltlich der der Contingentcommission im §. 63 eingeräumten Befugnisse jedesmal nach demjenigen Verhältnisse aufzutheilen, welches in der letztvorangegangenen Veranlagungsperiode zwischen den einzelnen Bezirkscontingenten bestanden hatte.

§. 58.

Die Repartition des für den Veranlagungsbezirk ermittelten Contingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuercommission in Anwendung des Erwerbsteuertarifes zugemessenen Steuersätze.

Zu diesem Ende werden die bemessenen Steuersätze aller Steuerpflichtigen des Bezirkes einschließlich der nach §. 44 mit einem Procentsatze vom abgeschätzten Ertrage bemessenen Steuersätze summirt. Ist die Summe größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuersatzen so viele Procente abgeschlagen als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist.

Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Procente in der Art abzurunden, dass Bruchtheile

unter einem halben Procent zu vernachlässigen, Bruchtheile von einem halben Procent oder darüber dagegen auf ein volles Procent zu erhöhen sind.

Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Contingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Desgleichen ist auf die nächstjährige Repartition die Ausgleichung derjenigen Differenzen zu übertragen, welche aus der Erledigung der Berufungen (§. 66), ferner aus der nachträglichen Berücksichtigung der zur Zeit der Repartition noch nicht bekannten Steuerbemessungen (§. 59), endlich aus nachträglichen Berichtigungen des die einzelnen Bezirke treffenden Contingentes durch die Steuerbehörden oder aus nachträglichen Änderungen desselben durch die Contingentcommission (§§. 61—63) hervorgehen.

Falls jedoch durch die letztgenannte Commission einem Bezirke eine Ermäßigung um mindestens ein Viertheil des ursprünglich ermittelten Contingentes zugesprochen wird, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

§. 59.

Sind zur Zeit, in der die Repartition vorgenommen werden soll, noch einzelne Steuerbemessungen rückständig, so kann behufs Feststellung des Repartitionsschlüssels vorläufig (§. 58) die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte genommen werden.

§. 60.

In den Steuerjahren 1894 und 1895 gelangt die nach den vorstehenden Bestimmungen den einzelnen Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit erst nach Abzug der im Sinne des §. 11, Absatz 3 und 4 entfallenden Nachlässe zur Erhebung.

Contingentcommission.

§. 61.

Die Vornahme von Änderungen an dem nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Veranlagungsbezirken aufzubringenden Erwerbsteuercontingente ist der Contingentcommission vorbehalten.

Dieselbe hat ihren Sitz in Wien und besteht aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden und neun Mitgliedern, von welchen je drei durch das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, jedoch nicht aus den Mitgliedern dieser Häuser gewählt, und drei vom Finanzminister ernannt werden.

In gleicher Zahl und in derselben Weise werden für den Vorsitzenden und die Mitglieder Stellvertreter berufen.

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre. Nach je zwei Jahren scheidet je ein Drittel der gewählten und ernannten Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das

Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

§. 62.

Die Contingentcommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer das Contingent derjenigen Veranlagungsbezirke verhältnismäßig herabzusetzen, in welchen so vielen nach den bisherigen Gesetzen steuerpflichtigen Personen in begründeter Anwendung der §§. 3 und 5 die Steuerfreiheit zuerkannt werden musste, dass das auf Grund der bisherigen Steuervorschreibung bemessene Contingent von der erübrigenden Zahl der Contribuenten nicht ohne wesentliche Überlastung aufgebracht werden könnte.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Commission kann einzelnen Bezirken auch dann eine entsprechende Ermäßigung des Contingentes zuerkannt werden, wenn eine aus anderen als den im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Gründen entsprungene sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes unzweifelhaft dargethan erscheint.

Aus Anlass der einzelnen Bezirken zugesprochenen Contingentsermäßigungen sind die Contingente sämmtlicher Bezirke um so viele Procente oder Bruchtheile von Procenten zu erhöhen, als zur Deckung des durch die bewilligten Ermäßigungen entstehenden Ausfalles am Contingente erforderlich ist.

§. 63.

Vor Ablauf der ersten sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode zieht die Contingentcommission in Erwägung, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Veranlagungsbezirke gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige durch Zuwachs oder Abfall steuerpflichtiger Unternehmungen u. d. gl. seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Veranlagungsbezirke behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Beschlüsse, durch welche das nach dem letzten Absatze des §. 57 entfallende Contingent einzelner Bezirke hinauf- oder herabgesetzt wird, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, und, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung zehn Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden.

Sind die Gesammtsummen der beschlossenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Bezirkscontingente ungleich groß, so ist die dadurch eintretende Über- oder Unterschreitung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme im Wege einer procentuellen Erniedrigung oder Erhöhung sämmtlicher Bezirkscontingente zu bewirken.

Die gefassten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode.

Zahlungsauftrag.

§. 64.

Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des Repartitions-Zu- oder Abschlages, mittels Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

In demselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des §. 66 zustehende Berufungsrecht zu belehren.

Erwerbsteuerregister.

§. 65.

Für jeden Veranlagungsbezirk, beziehungsweise für jede selbständige Section eines solchen (§. 13) ist von der Steuerbehörde erster Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, welches die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze ersichtlich zu machen hat. Dasselbe ist von der Steuerbehörde zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein die Steuerpflichtigen derselben umfassender Registerauszug zu verfassen, und vom betreffenden Gemeindevorstand zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Berufungen.

§. 66.

Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Bemessung des tarifmäßigen Steuersatzes oder gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde zu berufen.

Dasselbe Berufungsrecht steht dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

§. 67.

Ist die Berufung lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet, und hält die Steuerbehörde erster Instanz dieselbe im vollen Umfang für begründet, so hat sie die Berechnung richtigzustellen. Wird dem Berufungsbegehren nicht im vollen Umfang stattgegeben, so ist die Berufung mit einer gutächtlichen Äußerung der Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 68.

Betrifft die Berufung die commissionelle Bemessung des Steuersatzes, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurtheilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Commission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorlegt. Der Finanzlandesbehörde stehen sämmtliche in §. 55 bezeichneten Befugnisse zu.

§. 69.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen, welche jedoch nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen des Verfahrens erhoben werden kann.

§. 70.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten.

a) Anmeldepflicht.

§. 71.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt, oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden.

Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbsbehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine Abschrift der an die Gewerbsbehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

b) Beginn der Steuerpflicht.

§. 72.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde.

c) Steuerbemessung.

§. 73.

Steuerpflichtigen, welche im Laufe der Veranlagungsperiode einen Gewerbebetrieb oder eine auf

Gewinn gerichtete Beschäftigung beginnen, wird der Steuersatz in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 30, Absatz 2 vorläufig vom Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission, und beim nächsten Zusammentritt der letzteren definitiv von dieser bemessen.

Der Repartitions-Zu- oder Abschlag wird auf sie mit demselben Procentsatze in Anwendung gebracht, welcher für das betreffende Steuerjahr im Veranlagungsbezirke gilt.

Gegen die vorläufige Steuerbemessung durch den Vorsitzenden findet eine Berufung nicht statt.

Löschung der Erwerbsteuer.

§. 74.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen:

1. bei Zurücklegung des Gewerbes;
2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung;

in beiden Fällen von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an (§. 82).

§. 75.

Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im §. 74 angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an stattfindet.

§. 76.

Die Löschung der Erwerbsteuer ist von amtswegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist.

§. 77.

Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. Gegen ihre Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Übersiedlungen.

§. 78.

Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Übersiedlung, dass der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte

eingestellt wurde, und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.

Diese Bestimmung findet auf die in den §§. 85 bis 89 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung.

Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen.

§. 79.

Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartales an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Quartale angefangen vorzuschreiben.

Ermäßigungen und Steuernachlässe.

§. 80.

Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuersatze.

Aus Anlass wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Unglücksfälle können jedoch einzelne Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise, und wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Verrechnung der Zuwächse und Abfälle.

§. 81.

Die im Sinne des §. 73 von neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen für den Rest der betreffenden Veranlagungsperiode zu entrichtenden Steuerbeträge werden in das für jene Periode festgestellte Contingent des Bezirkes nicht eingerechnet, sondern fließen neben demselben dem Staatsschatze zu.

Dagegen fallen dem Staatsschatze auch die Abgänge zur Last, welche durch die im Laufe der Veranlagungsperiode erfolgenden Erwerbsteuerlöschungen, durch gewährte Ermäßigungen und Steuernachlässe (§. 80), sowie durch die Uneinbringlichkeit vorgeschriebener Erwerbsteuerbeträge entstehen.

Einhebung der Erwerbsteuer.

a) Zahlungstermine.

§. 82.

Die Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu entrichten.

b) Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer.

§. 83.

Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten des Steuerpflichtigen, sowie an den Gewerbseinrichtungen und an den in den Gewerbsräumen befindlichen Waren.

Von diesem Pfandrechte ausgenommen sind Waren und Gegenstände, welche, im Eigenthume dritter Personen stehend, dem Steuerpflichtigen zur Aufbewahrung, Ausbesserung oder Bearbeitung, oder zum Transporte übergeben worden sind, oder in deren Besitz er in widerrechtlicher Weise gelangt ist; ferner diejenigen Werkzeuge und Vorrichtungen, welche dem Steuerpflichtigen zur Ausübung seines Gewerbes unbedingt nothwendig sind.

Dagegen erstreckt sich dasselbe auch auf die Pfandrechte, welche dem Gewerbetreibenden an ihm im Gewerbetriebe verpfändeten, in seinen Gewerbsräumen befindlichen Faustpfändern zustehen.

Das gesetzliche Pfandrecht ist auf jene rückständigen Erwerbsteuerbeträge und Nebengebüren, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften, beschränkt.

c) Haftung der Miteigenthümer, des Geschäftsnachfolgers und des Verpächters.

§. 84.

Mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die von letzterer entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand.

In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.

Wenn ein Geschäft an eine andere Person übertragen wird, ist der Übernehmer zur ungetheilten Hand mit dem früheren Steuerpflichtigen zur Zahlung der Rückstände, welche zwei Jahre nicht übersteigen, verpflichtet.

Besondere Vorschriften für die Hausir- und Wandergewerbe.

§. 85.

Der Hausirhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen

werden nach den Tarifsätzen der Hauptstadt des Landes besteuert, in welchem der Betrieb stattfindet. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so ist diejenige Landeshauptstadt maßgebend, für welche die höchsten Tarifsätze gelten.

Die Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten.

Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung auf einen Ort ausgedehnt wird, der unter die Geltung höherer Tarifsätze fällt, oder wenn derselbe in einem Umfange erfolgt, welchem die entrichtete Steuer nicht mehr entspricht, ist der entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.

Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.

Genauere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren werden im Verordnungswege erlassen werden.

§. 86.

Die von den im §. 85 bezeichneten Gewerben und Beschäftigungen entrichteten Erwerbsteuerbeträge werden in das von den einzelnen Veranlagungsbezirken aufzubringende Erwerbsteuercontingent nicht eingerechnet.

§. 87.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 85 und 86 finden keine Anwendung auf

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, und

2. inländische Handelsreisende.

Erstere sind an jedem Betriebsorte durch die zuständige Erwerbsteuercommission besonders zu besteuern.

Inländische Handelsreisende, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, unterliegen der Besteuerung als Handelsagenten nach den Steuersätzen, welche für den Ort ihrer Geschäftsniederlassung, beziehungsweise wenn keine solche vorhanden ist, für ihren Wohnort gelten.

Die Besteuerung ist durch die Erwerbsteuercommission des bezeichneten Ortes zu vollziehen.

Im Dienst- und Lohnverhältnisse stehende Handelsreisende kommen lediglich als Hilfsarbeiter ihrer Principale in Anschlag.

§. 88.

Ausländer unterliegen für den Geschäftsbetrieb im Inlande als Reisende oder durch Handelsreisende der Erwerbsteuer mit dem Durchschnittsbetrage zwischen dem nach Tarifpost 60 für je einen Handelsreisenden in Wien zulässigen Mindest- und Höchstsatze.

Die Steuer ist von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze jener politischen Behörde, welche über das Einschreiten um die Bewilligung zum inländischen Geschäftsbetriebe zu entscheiden hat, zu

bemessen, jeweils für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten und in das Erwerbsteuercontingent nicht einzurechnen.

§. 89.

Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. d. gl., welche nicht auf Grund einer auf das Umherziehen lautenden, sondern auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden, sowie Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), sind an jedem Betriebsorte besonders zu versteuern und ist die Steuer, deren Bemessung durch die Steuerbehörde erster Instanz erfolgt, in das betreffende Bezirkscontingent einzurechnen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

Abänderung von Tarifbestimmungen.

§. 90.

Der Finanzminister wird ermächtigt, solche Tarifbestimmungen, rücksichtlich deren sich eine Abänderung als nöthig herausstellt, im Verordnungswege abzuändern.

Er ist jedoch hiebei an die Zustimmung der Contingentcommission gebunden, welche dieselbe nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses ertheilen darf.

Auch ist der Finanzminister gehalten, die verfügten Abänderungen dem Reichsrathe sofort, beziehungsweise wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

II. Hauptstück

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

§. 91.

Der Erwerbsteuer im Sinne dieses Hauptstückes unterliegt, wer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Erwerbsunternehmung betreibt.

Solche Erwerbsunternehmungen sind insbesondere:

a) alle Unternehmungen der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien;
b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;
c) alle Unternehmungen der dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr, 70, gemäß registrirten und der sonstigen nicht registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Productivgenossenschaften, Vorschuss- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.) vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 93;
d) Sparkassen;
e) Versicherungsanstalten, soferne sie nicht unter lit. a fallen, einschließlich der wechselseitigen Versicherungsanstalten vorbehaltlich der Bestimmung des §. 92, lit. b;
f) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusskassen vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 92, lit. d;
g) die Gemeindevorschusskassen;
h) andere öffentliche Creditinstitute;
i) die Staatseisenbahnen.

Befreiungen.

§. 92.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die

Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normirten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch noch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge statutenmäßig zur Aufgabe machen (die Arbeiterkranken- und Invalidenkassen, Pensions-, Leichen- und Unterstützungsvereine, Unfalls-, Kranken- und Altersversicherungsanstalten, Bruderladen u. d. gl. m.), soferne sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben; und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56.

d) die im §. 91 lit. f bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusskassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstück genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130, betreffend die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, dann vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, beziehungsweise vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen wurden, und vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

§. 93.

Die im §. 91, lit. c bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die in §. 91, lit. f und g bezeichneten Vorschusskassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt.

Der Anwendung der vorstehenden Bestimmung steht nicht im Wege, wenn die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder ihre Kassebestände bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, Unternehmungen und Anstalten anlegen, wenn Creditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen, wenn Consumvereine und Rohstoffvereine von Nichtmitgliedern Waren kaufen, und Productivgenossenschaften oder Magazinsvereine an Nichtmitglieder Waren absetzen.

§. 94.

Die österreichisch-ungarische Bank unterliegt auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§. 95.

Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

§. 96.

Wird der Betrieb einer der im §. 91 genannten Unternehmungen von einer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegenen Betriebsstätte aus in das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesammte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach diesem Hauptstück; soferne jedoch erweislich von dem im Auslande stattfindenden Theile des Betriebes im Auslande eine Steuer erhoben wird, ist der von dieser Steuer getroffene Theil des Ertrages von der Besteuerung nach diesem Hauptstücke ausgenommen.

§. 97.

Befindet sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Sitz einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, deren

Unternehmungen ausschließlich außerhalb dieser Länder betrieben werden, so ist als in diesen Ländern steuerbarer Ertrag ein Viertel Procent des nachzuweisenden Anlagecapitales anzunehmen.

§. 98.

Wird der Betrieb einer Unternehmung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, oder durch Verwendung von Betriebsmitteln in diesen Ländern ausgedehnt, so unterliegt der Inhaber derselben, hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Derselbe ist, soferne er nicht im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. 127, eine Repräsentanz bestellt hat, verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

§. 99.

Die Bemessung der nach diesem Hauptstücke vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich statt.

§. 100.

Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der betriebenen steuerpflichtigen Unternehmungen.

Umfasst der letzte Geschäftsabschluss nur einen Theil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet.

Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage.

Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer Unternehmung ist die Steuer provisorisch von jenem Theile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages zu bemessen, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt.

Als Jahresertrag sind fünf Procent des in der Unternehmung verwendeten Anlagecapitals, und nur in dem Falle, wenn ein fünfprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte

einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen. Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

§. 101.

Den Reinertrag bilden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 102 bis 105 die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe der steuerpflichtigen Reinerträge die Besteuerungsgrundlage.

§. 102.

Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitals;

b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldes der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 103, lit. c nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. d. gl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, mit Ausnahme jener in §. 103, lit. e bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der durch wirklich aushaftende statutenmäßige Darlehen gedeckten Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;

e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, soferne dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert werden;

f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer I. und III. Classe gleichzustellen;

g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den im § 93, bezeichneten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

§. 103.

Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, jedoch keinesfalls in einem höheren Betrage, als sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müsste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;

c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 102, lit. c deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittirten Kassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die durch wirklich aushaftende statutenmäßige Darlehen gedeckten Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

f) die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der durch den Geschäftsbetrieb verursachten Substanz-, Curs- oder

anderen Verluste entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-Reservefonde u. d. gl.) hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die hinterlegten Beträge zur Deckung solcher bestimmt bezeichneter Abgänge oder Verluste gewidmet sind, die zur Zeit der Hinterlegung entweder bereits eingetreten, oder als voraussichtliches Ergebnis von Umständen, die schon in der bisherigen Geschäftsführung begründet sind, zu gewärtigen waren.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, welche dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

g) Die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen;

h) bei den im §. 93 bezeichneten Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften, Contributionsfonds- und Gemeindevorschusskassen die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine u. s. w. geleisteten Dienste erhalten.

Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragstheile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Antheile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Läßt sich dieser Antheil nicht genau ermitteln, so wird angenommen, dass sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge, vertheilen.

§. 104.

Eine Besteuerung der im §. 103, lit. d und f bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines nicht zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonde werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet.

§. 105.

Ist kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des §. 102

in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Ausmaß der Steuer.

§. 106.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird in der Regel mit 10 Procent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Bei den im §. 93 bezeichneten Unternehmungen werden das erste Tausend mit drei Zehntel, das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst die weiteren Beträge voll der Besteuerung unterzogen.

In keinem Falle darf die Steuer mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 1 vom Tausend, beziehungsweise bei den im §. 93 bezeichneten Unternehmungen mit $^1/_2$ vom Tausend des gesammten Anlagecapitales des Steuerpflichtigen.

Als Anlagecapital gilt bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das eingezahlte Actiencapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Sparkassen und wechselseitigen Versicherungsanstalten der allfällige Stamm- sowie der Reservefond, bei Gewerkschaften das aus dem Erstehungspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung, beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundcapital.

In den hier nicht aufgezählten Fällen ist das Anlagecapital besonders nachzuweisen.

Ort der Vorschreibung der Steuer.

§. 107.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des im §. 98 Abs. 2 bezeichneten Vertreters als Sitz des Unternehmers.

§. 108.

Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde

des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absatze 1 bezeichnete 80procentige Antheil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind, oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, dass dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken.

Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Communallasten über die Auftheilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§. 109.

Tritt der im §. 108, Absatz 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 80 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 20 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 108, Absatz 2 bis 5, sinngemäße Anwendung.

§. 110.

Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Procent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

Bezüglich der übrigen 90 Procent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 30 Procent in diesem Lande in Vorschreibung zu

bringen und die übrigen 60 Procent auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen; im entgegengesetzten Falle sind sämmtliche 90 Procent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen.

Von dem hiernach auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Das übrige Viertel ist in jenen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Vertheilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden das Flächenmaß der in jeder derselben befindlichen Eisenbahngrundstücke zugrunde zu legen ist.

§. 111.

Bei Schiffahrtsunternehmungen sind 90 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 10 Procent sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 108, Abtheilung 2 bis 5, sinngemäße Anwendung.

§. 112.

Betreibt ein im Sinne dieses Hauptstückes Steuerpflichtiger Unternehmungen, bezüglich welcher nach den §§. 107 bis 111 verschiedene Grundsätze der örtlichen Auftheilung der Steuer gelten, so ist die gesammte dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen in dem Verhältnis des in denselben verwendeten Anlagecapitales aufzutheilen.

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§. 113.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn eine oder mehrere Betriebsstätten der Unternehmungen sich in anderen Veranlagungsbezirken befinden, die Steuerbehörden der letzteren zur Bemessung der Steuer zu delegiren.

Steuerbekenntnisse.

§. 114.

Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach dem Formulare A bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§. 107 bis 112) anzuschließen.

Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen.

§. 115.

Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen, allfällige als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen, und in Betreff der Berg- und Hüttenwerke das Gutachten des betreffenden Revierbergbeamten einzuholen.

§. 116.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden.

Der Steuerpflichtige verwirkt in diesem Falle das Recht, gegen diese Bemessung zu recurriren, außer wenn er darthut, dass ihm bei der Unterlassung kein Verschulden zur Last gefallen sei.

Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf

diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus.

Zahlungsauftrag.

§. 117.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben, welchem auf Verlangen insoweit eine Begründung beizugeben ist, dass der Steuerpflichtige erfährt, welche Erträge und in welchem Ausmaße dieselben in Anschlag, und welche Abzugsposten in Abrechnung gebracht wurden.

§. 118.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vollzogene Bemessung steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§. 119.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, soferne nicht die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Wirksamkeit tritt, in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

§. 120.

Werden von einer den Bestimmungen dieses Hauptstückes unterliegenden Unternehmung Theile des Reinerträgnisses unter was immer für einem Namen an die Actionäre, Theilnehmer, Mitglieder, Genossen oder andere Personen vertheilt, so hat der Unternehmer an die Steuerkasse an dem Sitze des Unternehmens spätestens an dem Tage, an welchem die Vertheilung beginnt, unter gleichzeitiger Anzeige an die competente Steuerbehörde einen Betrag abzuführen, welcher 10 Procent der zur Vertheilung gelangenden Summe, abzüglich der für dieses Jahr

bereits bezahlten Steuerraten, ausmacht. Übersteigt der so entrichtete Steuerbetrag die Schuldigkeit des Steuerpflichtigen einschließlich jener für das laufende Jahr, so ist der Überschuss auf Rechnung der für das folgende Jahr zu bemessenden Steuer zu beeinnahmen.

Eine Aufforderung zur Entrichtung dieser Steuersumme ist nicht erforderlich.

Unterbleibt die Abfuhr, so tritt mit dem oben bezeichneten Tage die Verpflichtung zur Entrichtung der im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26 normirten Verzugszinsen ein. Der zwangsweisen Einbringung hat eine an den Steuerpflichtigen gerichtete Aufforderung voranzugehen, binnen acht Tagen den genau zu bezeichnenden Betrag abzuführen.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§. 121.

Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§. 100, Absatz 5) einzubekennen.

Der ersten derartigen Anzeige einer neu errichteten Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

§. 122.

Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der im §. 100, Absatz 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginn der Unternehmung.

§. 123.

Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen 4 Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

§. 124.

Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des §. 123 nicht aufzufassen.

§. 125.

Gehen sämmtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.

Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

§. 126.

Die Verpachtung einer Unternehmung zieht eine Änderung in der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer nicht nach sich; für den Pächter stellt sie eine neue Unternehmung dar.

§. 127.

Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§. 121 und 125 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§. 107 bis 112 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre.

In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschrift werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §§. 123 und 125 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist.

Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers

in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzutheilen.

Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 128.

Die im ersten Hauptstücke dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der Erwerbsteuer sammt Nebengebüren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§. 83) findet auch auf die Erwerbsteuer der im §. 91 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen sinngemäße Anwendung.

III. Hauptstück

betreffend die Besoldungssteuer.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

§. 129.

Der Besoldungssteuer unterliegt, wer Dienst- oder Lohnbezüge, sowie aus dem Dienstverhältnisse entspringende Versorgungsgenüsse empfängt, wenn diese Genüsse den Betrag von jährlich 600 fl. übersteigen.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie der Erwerbsgesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und regulären Communitäten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkt 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Präsenztaxen, Accord- und Stücklöhne, Provisionen, Stolgebüren u. d. gl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkt 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Kassen, zu welchen der Dienstgeber Beiträge leistet, beziehen. Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht begriffen.

Befreiungen.

§. 130.

Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates oder ihrer Familien verwendeten Beamten und Diener unterliegen hinsichtlich der ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Dienstbezüge der Besoldungssteuer nicht.

§. 131.

Den besoldungssteuerpflichtigen Bezügen werden nicht zugezählt:

1. Die den Mendicantenklöstern und dem Unterrichte, der öffentlichen Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligten Bezüge.

2. Die Activitätsbezüge der Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), der Seelsorger und der Mannschaft der bewaffneten Macht, einschließlich der diesen Personen zustehenden Quartiergelder, Functionszulagen und des Wertes der Naturalwohnung.

3. Die Dienstbezüge, welche den übrigen Militärpersonen und den während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommen.

4. Maria Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen- und Verwundungszulagen.

5. Die gesetzlich festgestellten Activitätszulagen und Functionszulagen der Staatsbeamten und Diener, sowie der Wert der denselben allenfalls gewährten Naturalwohnungen.

6. Das andern als den im Punkt 5 aufgezählten Beamten, Angestellten u. s. w. zugestandene Quartiergeld, sowie der Wert der diesen Personen eingeräumten Naturalwohnung, soferne diese Genüsse, beziehungsweise deren Wert das in dem beiliegenden Verzeichnisse B festgesetzte Maß nicht überschreiten.

§. 132.

Vergütungen für Dienstesauslagen sind der Besoldungssteuer nicht unterworfen.

Dienstbezüge, welche theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt sind, werden nur hinsichtlich desjenigen Theiles für die Besoldungssteuer in Anschlag gebracht, um welchen sie den thatsächlich daraus zu bestreitenden Dienstaufwand übersteigen.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande und den Ländern der ungarischen Krone.

§. 133.

1. Staatsbeamte, sowie Personen, welche vom Staate Genüsse der im §. 129, Punkt 4, bezogenen Art genießen, unterliegen der Besoldungssteuer hinsichtlich dieser Bezüge ohne Unterschied des Wohnsitzes.

2. Personen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihren Wohnsitz haben, unterliegen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Besoldungssteuer bezüglich sämmtlicher im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtiger Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande der Einkommensteuer, Besoldungssteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegen.

3. Im Auslande wohnhafte Personen unterliegen der Besoldungssteuer hinsichtlich jener im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtigen Bezüge, welche im Inlande zahlbar sind oder als Entgelt für eine im Inlande ausgeübte Beschäftigung bezogen werden.

§. 134.

Die auf Staatsverträgen, sowie auf Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone beruhenden Steuerbefreiungen der in diesem Hauptstücke genannten Bezüge bleiben in Kraft.

Besteuerungsgrundlage.

§. 135.

Die Besoldungssteuer wird stets von einem ganzen Jahresbetrage der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge bemessen.

Die Besteuerungsgrundlage bildet hinsichtlich der stehenden Bezüge der dem Steuerpflichtigen nach dem Stande am 1. Jänner des Steuerjahres zustehende Bezug, hinsichtlich der veränderlichen Bezüge der in dem letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre erzielte Betrag.

Haben die veränderlichen Bezüge noch nicht ein ganzes Jahr gedauert, so ist jener Betrag der Bemessung zugrunde zu legen, welcher sich nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Dauer und Höhe für ein ganzes Jahr ergeben würde.

Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen in Anschlag zu bringen.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezugs enthalten die §§. 149 bis 151.

Ausmaß der Besoldungssteuer.

§. 136.

Die Besoldungssteuer beträgt:

1.	Stufe.	Von Bezügen bis einschließlich				2000 fl.	1	Procent.
2.	„	Von Bezügen von mehr als	2000 fl.	bis einschließlich		2400 fl.	1½	„
3.	„	„ „ „	2400 „	„	„	3300 „	2	„
4.	„	„ „ „	3300 „	„	„	4200 „	2½	„
5.	„	„ „ „	4200 „	„	„	5000 „	3	„
6.	„	„ „ „	5000 „	„	„	6000 „	4	„
7.	„	„ „ „	6000 „	„	„	7500 „	5	„
8.	„	„ „ „	7500 „	„	„	9000 „	6	„
9.	„	„ „ „	9000 „	„	„	10.000 „	7	„
10.	„	„ „ „	10.000 „	„	„	12.000 „	8	„
11.	„	„ „ „	12.000 „	„	„	14.000 „	9	„
12.	„	„ „ „	14.000 „				10	„

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Behufs Berechnung des Steuerausmaßes sind alle, wenn auch aus verschiedenen Quellen stammenden besoldungssteuerpflichtigen Bezüge, nicht aber auch das etwaige anderweitige Einkommen des Steuerpflichtigen in Betracht zu nehmen.

§. 137.

Unterliegt ein der Besoldungssteuer unterworfener Bezug dem Abzuge einer Diensttaxe oder der nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, T. P. 40, festgesetzten unmittelbaren Gebür, so ist die Besoldungssteuer für ein Jahr nur mit dem Betrage vorzuschreiben, umwelchen dieselbe diese Gebür überschreitet.

Ort der Vorschreibung.

§. 138.

Die Besoldungssteuer ist in dem im §. 145 bezeichneten Falle bei der die Bezüge auszahlenden Kasse, sonst in der Gemeinde vorzuschreiben, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

In dem im §. 133, Absatz 3, bezeichneten Falle gelangt die Besoldungssteuer in jener Gemeinde zur Vorschreibung, wo der die Steuerpflicht begründende Bezug ausgezahlt wird, oder wo die Beschäftigung ausgeübt wird; kommen in dieser Beziehung mehrere Gemeinden in Frage, so hat die Finanzverwaltung nach ihrem billigen Ermessen den Ort der Vorschreibung zu bestimmen.

Zuständigkeit der Steuerbehörde.

§. 139.

Zur Bemessung der Besoldungssteuer ist, soferne nicht in den nachfolgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen werden, jene Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. In dem im §. 133, Absatz 3, bezeichneten Falle ist jene Bemessungsbehörde, in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat, zuständig.

Bekenntnis zur Besoldungssteuer.

§. 140.

Jeder Steuerpflichtige hat bezüglich aller der Besoldungssteuer unterliegenden Genüsse ein Bekenntnis nach dem Formular C zu überreichen.

Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge (§§. 129 und 135), insbesondere ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen und des zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei besoldungssteuerpflichtigen Bezügen, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind (§. 132) ist der Gesammtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

Das Bekenntnis ist alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind, zu überreichen.

Von der Überreichung dieses Bekenntnisses sind jene Steuerpflichtigen befreit, welche ihre der Besoldungssteuer unterliegenden Bezüge ausschließlich von Staatskassen empfangen.

§. 141.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Der Steuerpflichtige verwirkt in diesem Falle das Recht, gegen diese Bemessung zu recurriren, außer wenn er darthut, dass ihm bei der Unterlassung kein Verschulden zur Last gefallen sei.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, denselben zur Einbringung

des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Anzeigepflicht der Dienstgeber.

§. 142.

Jedermann, der in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung besoldungssteuerpflichtiger Bezüge in einem jährlich für Eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann die Höhe und Gattung der Bezüge bei jener Steuerbehörde zu überreichen, in deren Bezirk die steuerpflichtigen Bezüge ausbezahlt werden.

Abzug der Besoldungssteuer bei Auszahlung der Bezüge.

§. 143.

Die im §. 142 zur Anzeige verpflichteten Personen haben bei der jedesmaligen Auszahlung von stehenden besoldungssteuerpflichtigen Bezügen die entfallende Steuer nach Verhältnis des fälligen Betrages zum Jahresbezuge zu bemessen und abzuziehen.

Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge haben dieselben bei der letzten im Laufe des Jahres stattfindenden Auszahlung die für den ganzen Jahresbezug entfallende Besoldungssteuer zu bemessen und in Abzug zu bringen; reicht die letzte Auszahlung hiezu nicht aus, ist der erforderliche Abzug bei den folgenden Auszahlungen zu bewerkstelligen.

Inwieferne sich die vorstehenden Bestimmungen auch auf die vorläufige Bemessung und den Abzug der Personaleinkommensteuer beziehen, wird in den §§. 268 bis 270 festgesetzt.

§. 144.

Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen acht Tagen nach Schluss desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Gleichzeitig ist ein Verzeichnis über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen.

Die genannte Steuerbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet allenfalls erforderliche Nachzahlungen an; von den letzteren Anordnungen ist auch der Steuerpflichtige in Kenntnis zu setzen.

§. 145.

In derselben Weise (§. 143) bringen die Staatskassen von den bei ihnen zahlbaren besoldungssteuerpflichtigen Bezügen die Steuer sofort bei der Aus-

zahlung in Abzug. Die Regelung des Vorganges in dem Falle, wenn demselben Steuerpflichtigen Bezüge von mehreren Staatskassen zufließen, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Auch die Staatskassen haben ein Verzeichnis über die in Abzug gebrachten Beträge der Steuerbehörde zur Prüfung und allfälligen Anordnung von Nachzahlungen vorzulegen.

§. 146.

Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne der §§. 143 bis 145 gemachten Abzug beschwert erachten, haben ihre Beschwerde binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug an die zur Bemessung ihrer Besoldungssteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz zu richten. Gegen die Entscheidung derselben, im Falle des §. 144 gegen die Entscheidung der dort bezeichneten Behörde, ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Von den vorstehenden Entscheidungen ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatskasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen.

Zahlungsauftrag.

§. 147.

Den Steuerpflichtigen, welche nicht ausschließlich von Staatskassen besoldungssteuerpflichtige Bezüge empfangen (§. 140, letzter Absatz), wird der Gesammtbetrag der von ihnen zu entrichtenden Besoldungssteuer unter Anführung der im Wege des Abzuges geleisteten Beträge jährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben.

Steuerpflichtigen, welche mit Rücksicht auf die im Wege des Abzuges geleistete Steuer eine Nachzahlung nicht zu leisten haben, wird der Zahlungsauftrag nur über ihr Ansuchen ausgefertigt.

Gegen den Zahlungsauftrag ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§. 148.

Soferne die Besoldungssteuer nicht im Wege des Abzuges (§§. 143 bis 145) zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 149.

Wer durch die Erwerbung eines die Steuerpflicht begründenden Bezugs oder durch den Wegfall eines bisher wirksamen, die Steuerpflicht ausschließenden

Grundes, besoldungssteuerpflichtig wird, ist von dem Monate an, in welchem diese Umstände sich ereigneten, zur Steuer heranzuziehen.

Der Bemessung derselben ist derjenige Betrag zugrunde zu legen, welchen die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zugesicherten stehenden, sowie die in derselben Zeit thatsächlich zugeflossenen veränderlichen Bezüge für die Dauer eines vollen Jahres erreichen würden; von der hienach für ein ganzes Jahr sich berechnenden Steuer sind jedoch von dem Steuerpflichtigen nur so viele Zwölftel zu entrichten, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Steuer für das erste Jahr zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt.

§. 150.

Im Falle der Erhöhung eines stehenden steuerpflichtigen Bezuges hat der Steuerpflichtige die auf den erhöhten Jahresbezug entfallende Steuer von dem Beginne des Monats an zu tragen, in welchem die Erhöhung stattfand.

§. 151.

Genießt der Steuerpflichtige außer dem neu entstandenen oder erhöhten Bezuge (§§. 149, 150) noch andere besoldungssteuerpflichtige Bezüge, so ist, falls durch den Zuwachs eine Änderung des anzuwendenden Procentsatzes eintritt (§. 136), hinsichtlich des Gesammtbetrages seiner besoldungssteuerpflichtigen Bezüge eine Nachtragsbemessung einzuleiten; er hat den auf den Gesammtbetrag entfallenben Steuerzuwachs von dem Monate an zu tragen, in welchem die Erhöhung seiner Bezüge stattfand.

§. 152.

Wer im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig wird, ebenso derjenige, dessen stehende Bezüge im Laufe des Steuerjahres eine Erhöhung erfahren, hat binnen 14 Tagen nach dem Beginne des neuen oder erhöhten Bezuges eine Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten. Falls der Steuerpflichtige bisher der Besoldungssteuer nicht unterlag, ist dieser Anzeige hinsichtlich der stehenden Bezüge ein Bekenntnis nach den Bestimmungen des §. 140 anzuschließen.

Von dem Beginne eines an und für sich steuerpflichtigen Bezuges und von der Erhöhung eines stehenden Bezuges hat auch der zur Entrichtung des Bezuges Verpflichtete, unbeschadet der ihm nach §§. 143 und 144 obliegenden Bemessung und Bewerkstelligung des Abzuges die Anzeige bei der nach §. 144 zuständigen Bemessungsbehörde zu machen.

Zur Erstattung der vorerwähnten Anzeigen sind Steuerpflichtige, welche ausschließlich von Staatskassen Bezüge empfangen, nicht verpflichtet.

§. 153.

Wenn bezüglich einer Person im Laufe des Steuerjahres die Voraussetzungen ihrer Steuerpflicht entfallen, so endigt die Steuerpflicht mit Schluss desjenigen Monats, in welchem jene Voraussetzungen entfallen sind.

Im Falle der Verminderung eines stehenden steuerpflichtigen Bezuges beschränkt sich die Steuerpflicht von dem Monate, in welchem die Verminderung stattgefunden hat, verhältnismäßig.

Genießt der Steuerpflichtige außer dem beendeten oder verminderten Bezuge noch andere besoldungssteuerpflichtige Bezüge, so haben die Bestimmungen des §. 151 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 154.

Von dem Aufhören oder der Verminderung eines besoldungssteuerpflichtigen Bezuges ist binnen 14 Tagen an die Steuerbehörde die Anzeige zu erstatten; im Falle verspäteter Anzeige findet die Abschreibung oder Ermäßigung der Steuer, soferne sie nicht bereits durch den Abzug vollzogen wurde, erst mit Beginn des Monats statt, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

Haftung für die Steuer.

§. 155.

Die zur Auszahlung besoldungssteuerpflichtiger Bezüge Verpflichteten haften für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der ihnen nach den §§. 143 bis 145 obliegenden Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

§. 156.

Auf Grund des §. 155 von den daselbst genannten Personen beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Ermächtigung des Finanzministeriums zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Anzeigepflicht.

§. 157.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, den zur Auszahlung besoldungssteuerpflichtiger Bezüge Verpflichteten in Absicht auf die ihnen nach §§. 142 bis 144, dann 152 obliegenden Verpflichtungen, Erleichterungen zu gewähren.

IV. Hauptstück

betreffend die Rentensteuer.

Steuerpflicht.

§. 158.

Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;

2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen; wie die Zinsen von Theilschuldverschreibungen, Prioritäten, Pfandbriefen, Hypothekar-Darlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; von Kaufschillingsresten, Contocorrent-Forderungen, Cautionen, Depositen, Kassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne;

4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;

5. Renten aller Art mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, also: Renten, (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionskassen, Witwenkassen oder anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Auszugsleistungen und Leib-

gedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. d. gl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von Actien jener Erwerbs-Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer befreit sind.

Befreiungen.

§. 159.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. der Staat;

2. Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

3. die cumulativen Waisenkassen, Invalidenfonde, Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

4. die k. k. Postsparkassen und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;

5. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 300 fl. jährlich übersteigen;

6. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, soferne dieselben von der Personal-Einkommensteuer befreit sind;

7. jene Zinsen von Staats-Obligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

8. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank;

9. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

10. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde;

11. jene einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

12. Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen und Spar- und Vorschussvereinen, wenn die Einlage den Betrag von 525 fl. nicht erreicht;

13. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§. 91) ausge-

zahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 102, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen;

14. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude;

§. 160.

Die im §. 159, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen, Renten und Dividenden, von welchen die Steuer gemäß §. 168 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§. 161.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande einer Rentensteuer oder ähnlichen Ertragsteuer unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im §. 168 normirten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller andern steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angehörten, und nach Verlust der Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

Besteuerungsgrundlage.

§. 162.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die Besteuerungsgrundlage bildet hinsichtlich der dem Betrage nach feststehenden Bezüge der dem Steuerpflichtigen nach dem Stande am 1. Jänner des Steuerjahres zugesicherte Jahresbetrag, hinsichtlich der dem Betrage nach veränderlichen Bezüge jener Betrag, welchen dieselben in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben.

Haben die Bezüge der letzteren Art noch nicht ein ganzes Jahr gedauert, so ist jener Betrag der Bemessung zugrunde zu legen, welcher sich nach dem

Verhältnis ihrer bisherigen Dauer und Höhe für ein ganzes Jahr ergeben würde.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthalten die §§. 180 und 181.

Hinsichtlich der im §. 168 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§. 163.

Die steuerpflichtigen Bezüge der im gemeinsamen Haushalte mit dem Gatten lebenden Ehefrau, sowie die dem Familienhaupte zufließenden steuerpflichtigen Bezüge der in dessen Versorgung stehenden Familienglieder werden zusammen mit jenen des Gatten oder Familienhauptes der Besteuerung unterzogen.

§. 164.

Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuss ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisne des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

Abzüge.

§. 165.

Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Escompte- und Conto-Correntzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, beziehungsweise passiven Conto-Correntzinsen in Abzug gebracht werden.

Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, dass die steuerbaren Bezüge nicht zu den in §. 168 bezeichneten gehören, dass ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen, ferner Name und Wohnort des Empfängers gehörig nachgewiesen wird.

Ausmaß der Rentensteuer.

§. 166.

Die Rentensteuer beträgt:

a) zehn Procent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer

befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind, mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine); ferner von den Zinsen der inländischen öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, sowie der inländischen Landesanlehen;

b) zwei Procent von allen übrigen nach §. 158 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Bezügen.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

Ort der Vorschreibung.

§. 167.

Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 168 im Wege des Abzugs bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Hat ein den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehöriger Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nicht in diesen Ländern, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuheben.

Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird mit der im ersten Absatze bezeichneten Ausnahme in jener Gemeinde vorgeschrieben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§. 168.

In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzugs durch den Schuldner in der Art erhoben, dass der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge zehn, beziehungsweise zwei von hundert (§. 166) dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt, und im Sinne der nachfolgenden §§. 169 und 170 an die Staatskassa abführt.

Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Kassen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im §. 166, lit. a, bezeichneten Bezüge einschließlich der Zinsen der Partial-Hypothekaranweisungen.

2. Von den Kassen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen, Renten und Dividenden der von ihnen emittirten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Kassescheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

§. 169.

Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind, sofern der Abzug nicht von Staatscassen erfolgte, binnen acht Tagen nach Schluss desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Kasse abzuführen.

In derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatskassen, ein Verzeichnis über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen.

Die genannte Steuerbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr Verpflichteten an.

§. 170.

Die im §. 168 bezeichneten Schuldner haften für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der bezeichneten Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr die im Gesetze vom 9. Mai 1870 R. G. Bl. Nr. 23, bez. 23. Jänner 1892 R. G. Bl. Nr. 26 bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

§. 171.

Auf Grund des §. 170 von den daselbst genannten Personen beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe und in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschrift des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der Steuern findet auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Verfahren, soferne der Abzug nicht stattfindet.

§. 172.

In allen anderen, als den im §. 168 bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer von jener Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise (§. 167, Absatz 2 und 3) in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat, nach den folgenden Bestimmungen bemessen.

Bekenntnisse.

§. 173.

Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§. 168), ein Bekenntnis nach Formular D bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse der Personaleinkommensteuer zuständig ist. (§. 233.)

Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§. 165) anzugeben.

Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 174 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§. 174.

Von der Überreichung des im §. 173 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1) im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,

2) inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und

3) keine solche Vermehrung der Bezüge erlangt haben, welche nach §. 181 eine Erhöhung der Rentensteuer zur Folge haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge für dieses Jahr einbekannt hätten.

§. 175.

Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise (§. 162) im vorangegangenen Steuerjahre genossen habe.

§. 176.

Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.

Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekanntzugeben, und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern.

§. 177.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen.

Der Steuerpflichtige verwirkt in diesem Falle das Recht, gegen diese Bemessung zu recurriren, außer wenn er darthut, dass ihm bei der Unterlassung kein Verschulden zur Last gefallen sei.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

§. 178.

Die Bemessung wird dem Steuerpflichtigen mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben, gegen welchen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§. 179.

Soferne die Rentensteuer nicht in der im §. 168 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 180.

Wer durch die Erwerbung eines die Steuerpflicht begründenden Bezuges oder durch den Wegfall eines bisher wirksamen, die Steuerpflicht ausschließenden Grundes rentensteuerpflichtig wird, ist von dem Zeitpunkte, in welchem diese Umstände sich ereigneten, zur Steuerleistung heranzuziehen.

Die Bemessung der letzteren ist sowol bezüglich der stehenden, als der veränderlichen Bezüge jener Betrag zugrunde zu legen, welcher in dem Reste des Steuerjahres fällig wird; hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Rentensteuer zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt.

§. 181.

Wenn stehende rentensteuerpflichtige Bezüge eines Steuerpflichtigen eine Erhöhung um mindestens ein Viertel des bisherigen Betrages erfahren, beginnt die Steuerpflicht des Zuwachses mit dem Zeitpunkte dieser Veränderung.

§. 182.

Wer im Laufe des Steuerjahres rentensteuerpflichtig wird, ebenso derjenige, dessen stehende rentensteuerpflichtige Bezüge im Laufe des Steuerjahres eine Erhöhung von mindestens ein Viertel des bisherigen Betrages erfahren, hat 14 Tage nach dem Eintritt dieser Ereignisse eine Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten; falls der Steuerpflichtige bisher der Rentensteuer nicht unterlag, ist hinsichtlich der stehenden Bezüge ein Bekenntnis nach den Bestimmungen des §. 173 anzuschließen.

§. 183.

Hört im Laufe des Steuerjahres ein stehender rentensteuerpflichtiger Bezug auf oder vermindert sich derselbe um wenigstens ein Viertel des bisherigen Betrages, so ist von der vorgeschriebenen Rentensteuer der auf den weggefallenen Bezug oder Theil des Bezugs verhältnismäßig entfallende Betrag in Abschreibung zu bringen.

Im Falle des Aufhörens eines veränderlichen rentensteuerpflichtigen Bezugs sind von der vorgeschriebenen Rentensteuer soviele Zwölftel in Abschreibung zu bringen, als auf die zur Zeit des Aufhörens desselben noch nicht abgelaufenen Monate des Jahres entfallen.

§. 184.

Von dem Aufhören eines rentensteuerpflichtigen Bezugs oder von der Verminderung eines stehenden Bezugs um wenigstens ein Viertel seines bisherigen Betrages hat der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung der Steuer erst von dem Monate an, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§. 185.

Hat ein stehender rentensteuerpflichtiger Bezug offenkundig oder erweislich, und soferne der Schuldner eine Privatperson ist, ungeachtet sorgfältiger Betreibung nicht bezogen werden können, und ist auch erweislich keine Aussicht vorhanden, dass derselbe in Hinkunft flüssig werden wird, so kann die Steuer ganz oder zum verhältnismäßigen Theile in Abschreibung gebracht werden.

Haftung für die Steuer.

§. 186.

Der Rentensteuer sammt Nebengebüren wird ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht ist auf jene rückständigen Rentensteuerbeträge sammt Nebengebüren beschränkt, welche, vom Zeitpunkte der Geltendmachung desselben an gerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

Die Haftung ist gegenüber dem zur Auszahlung der haftenden Bezüge Verpflichteten in der Weise geltend zu machen, dass demselben der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, fernere Zahlungen der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Nebengebüren ausreicht.

Die zurückgehaltenen Beträge sind auf Verlangen den Steuerexecutionsorganen gegen Amtsquittung zu erfolgen.

Unterlässt der Schuldner den Vollzug der ihm zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er versäumt hat.

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Compensation

der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich.

§. 187.

Auf Grund der im §. 186 bezeichneten Haftung von den daselbst bezeichneten Schuldnern beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittelst einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

§. 188.

Die Bestimmungen der §§. 180 bis 187 finden auf die im §. 168 bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung.

V. Hauptstück

betreffend die Personaleinkommensteuer.

Steuerpflicht.

§. 189.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens;

2. Ausländer, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben, oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus dem Auslande fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich im Auslande der Einkommensteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt;

3. Alle anderen Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothecirte Forderungen besitzen, oder im Inlande eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer hierländigen Staatskasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Theilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Befreiungen.

§. 190.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener. hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im §. 189, Absatz 3 erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen- und Verwundungszulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seeliorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurtheilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des §. 191 die befreiten Einkommen in das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militärctat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§. 191.

Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesammtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Inwieferne bei der Berechnung des steuerfreien Betrages die Anzahl der Familienglieder oder andere die Leistungsfähigkeit herabmindernde wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigt werden, bestimmen die §§. 208 und 209.

Auf die im §. 189, Z. 3 genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, dass ihr gesammtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§. 192.

Die Besteuerungsgrundlage bildet hinsichtlich der feststehenden Einnahmen der dem Steuerpflichtigen nach dem Stande am 1. Jänner des Jahres zustehende Betrag, hinsichtlich der ihrem Betrage nach unbe-

stimmten oder schwankenden Einnahmen der in dem letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre erzielte Betrag.

Haben Einnahmen der letzteren Art noch nicht ein ganzes Jahr gedauert, so ist jener Betrag, welcher sich nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Dauer und Höhe für ein Jahr ergeben würde, nöthigenfalls der wahrscheinliche Jahresbetrag der Bemessung zugrunde zu legen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage für das erste Jahr der Steuerpflicht eines Einkommens enthalten die §§. 261 und 264.

§. 193.

Bei Ehegatten, welche im gemeinschaftlichen Haushalte leben, hat die Besteuerung nach dem Gesammteinkommen, und zwar selbst dann zu erfolgen, wenn dieselben ein gesondertes Einkommen beziehen. Sie schulden die entfallende Personaleinkommensteuer zur ungetheilten Hand.

Besitzen die in der Versorgung des Familienhauptes stehenden Familienglieder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe, insoweit es dem Familienhaupte zufließt, dem Einkommen des letzteren zuzurechnen, und nur der erübrigende Theil für die betreffenden Familienmitglieder, und zwar ohne Rücksichtnahme auf den dem Familienhaupte zufließenden Einkommenstheil, besonders zu besteuern.

Das Einkommen der nicht mit dem Ehegatten in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Ehefrau, sowie jener Familienglieder, die sich nicht in der väterlichen Versorgung befinden, ist, außer dem im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Falle, abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

§. 194.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Theilhaber aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen.

Erklärung des Einkommens.

§. 195.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des

eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insoferne diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§. 196—206.)

Erbschaften, Los- und Lotteriegewinne, Lebenskapitalsversicherungen und ähnliche außerordentliche Einnahmen, gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Abzüge.

§. 196.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Curs- und anderen Verluste entsprechen.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, soferne sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soferne der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritt in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten directen Steuern, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, sowie solche indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese jedoch nur dann, wenn der Name und Wohnort des Gläubigers richtig nachgewiesen ist.

§. 197.

Die im §. 196 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden, (§. 189, Z. 3) sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen die zu diesem Erwerb aufgenommen sind.

§. 198.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zu häuslichen Diensten gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, soferne dieselben nicht im Sinne des §. 196, Z. 1 unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§. 199.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Die im Hausstande des Grundeigenthümers verzehrten Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft sind mit drei Vierteln der ortsüblichen, oder soferne diese nicht zu ermitteln sind, der in der nächsten Umgebung üblichen Preise, welche der Steuerpflichtige im Falle des Verkaufes voraussichtlich hätte erzielen können, zu veranschlagen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes

etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten das Einkommen dar.

§. 200.

Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage und insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben, zu bemessen.

Insoweit Gebäude von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden landwirtschaftlichen Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

§. 201.

Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, dass von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§. 196 bis 198 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Der Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§. 202.

Bei landwirtschaftlichen Pachtungen hat die im §. 199, Absatz 2 enthaltene Bestimmung über die Bewertung der im Hausstande des Grundeigenthümers verzehrten Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung

desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

§. 203.

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, die aus dem Dienstverhältnisse hervorgehen, wird vorbehaltlich der in den §§. 268 bis 270 getroffenen besonderen Bestimmungen nach den im III. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen berechnet.

§. 204.

Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen gehören:

1. Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§. 158 bis 160).

2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§. 199 bis 203 inbegriffen sind; insbesondere gehören hieher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze von der Entrichtung der Rentensteuer befreiten Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparkassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Cuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. d. gl.; die im §. 102 lit. c bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekardarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien.

§. 205.

Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen, soferne nicht die Papiere zum Betriebscapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind empfangene Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

§. 206.

Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalsforderung vereinnahmt werden.

Ausmaß der Steuer.

§. 207.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	fl. kr.
1. Stufe	600	625	3.60
2. „	625	650	4.—
3. „	650	675	4.40
4. „	675	700	4.80
5. „	700	750	5.40
6. „	750	800	6.—
7. „	800	850	6.80
8. „	850	900	7.60
9. „	900	950	8.40
10. „	950	1.000	9.20
11. „	1.000	1.100	10.—
12. „	1.100	1.200	12.—
13. „	1.200	1.300	14.—
14. „	1.300	1.400	16.—
15. „	1.400	1.500	18.—
16. „	1.500	1.600	20.—
17. „	1.600	1.700	22.—
18. „	1.700	1.800	24.—
19. „	1.800	1.900	27.—
20. „	1.900	2.000	30.—
21. „	2.000	2.200	34.—
22. „	2.200	2.400	39.—
23. „	2.400	2.600	44.—
24. „	2.600	2.800	49.—
25. „	2.800	3.000	55.—
26. „	3.000	3.300	62.—
27. „	3.300	3.600	71.—
28. „	3.600	3.900	80.—
29. „	3.900	4.200	90.—
30. „	4.200	4.600	101.
31. „	4.600	5.000	114.—
32. „	5.000	5.500	129.—
33. „	5.500	6.000	146.—
34. „	6.000	6.500	163.—
35. „	6.500	7.000	181.—
36. „	7.000	7.500	199.—
37. „	7.500	8.000	217.—
38. „	8.000	8.500	235.—
39. „	8.500	9.000	253.—
40. „	9.000	9.500	272.—
41. „	9.500	10.000	291.—
42. „	10.000	11.000	319.—
43. „	11.000	12.000	357.—
44. „	12.000	13.000	395.—
45. „	13.000	14.000	433.—
46. „	14.000	15.000	471.—
47. „	15.000	16.000	510.—
48. „	16.000	17.000	550.—
49. „	17.000	18.000	590.—
50. „	18.000	19.000	630.—
51. „	19.000	20.000	670.—
52. „	20.000	22.000	730.—
53. „	22.000	24.000	800.—

Bei Einkommen von über 24.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2.000 fl. und die Steuer um je 80 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4000 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 200 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Soferne Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 210, um je 15 kr.

§. 208.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, außer seinem Ehegatten

1. in Orten mit nicht mehr als 10.000 Einwohner mehr als 4,

2. in Orten mit mehr als 10.000 fl. Einwohner mehr als 2 Familienglieder, so wird von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes für jedes derartige Familienglied über die oben bezeichnete Anzahl der Betrag von 25 fl. in Abzug gebracht.

Sollte das hiernach erübrigende Einkommen weniger als 600 fl. betragen, so entfällt die Einkommensteuerpflicht; in den übrigen Fällen hat wenigstens die Ermäßigung des Steuersatzes um eine Stufe einzutreten.

§. 209.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, auch andere als die im §. 208 bezeichnete, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, dass bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Bei den Steuerpflichtigen der ersten drei Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Commission von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, hat sie die thatsächlichen Umstände, die sie hiezu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

§. 210.

Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im §. 190

Z. 6 bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Antheil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, welcher diesem Antheil am nächsten kommt.

Ort der Vorschreibung.

§. 211.

Die Personaleinkommensteuer ist in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Gemeinden in Betracht, so hat die Vorschreibung in jeder derselben zu gleichen Theilen stattzufinden, wenn nicht erwiesen ist, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden verschiedene Zeit hindurch nimmt.

Im letzteren Falle ist die Vorschreibung im Verhältnis zur durchschnittlichen Dauer seines Aufenthaltes unter die betreffenden Gemeinden zu theilen, wobei jedoch ein Aufenthalt, der jährlich weniger als zwei Monate dauert, nicht in Betracht zu ziehen ist.

Die von nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnhaften Personen (§. 189, Punkt 3) zu entrichtende Einkommensteuer ist in jener Gemeinde vorzuschreiben, wo sich die Einkommensquelle befindet; wenn das Einkommen solcher Personen aus mehreren Quellen fließt, dort, wo sich die größte derselben befindet.

Organe der Steuerveranlagung.

§. 212.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Commissionen bestellt:

A. Schätzungscommissionen, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern.

B. Berufungscommissionen für den Umfang je eines Landes.

Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungscommissionen aufgestellt werden.

§. 213.

a) Schätzungscommissionen.

Die Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen.

b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze.

Zusammensetzung der Schätzungscommissionen.

§. 214.

Jede Schätzungscommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier bis acht Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

§. 215.

Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Schätzungscommissionen ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt, wie diese.

§. 216.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Bezirkscommissionen und deren Stellvertreter werden von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und den Vorstehern der vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete gewählt. Für die Ortscommissionen wird die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter von der Gemeindevertretung vorgenommen; dieselbe hat in Gemeinden, wo die Gemeindewähler in Wahlkörper eingetheilt sind, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Commissionsmitglieder vorzunehmen, derart, dass jeder Gemeindewahlkörper in der Schätzungscommission vertreten ist.

Werden mehrere Orte zur Wahl einer Schätzungscommission vereinigt, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder mit Rücksicht auf die Leistung an directen Steuern auf die einzelnen Orte zu vertheilen.

Zusammensetzung der Berufungscommissionen.

§. 217.

Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden zur Hälfte von den Landtagen aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. Den Vorsitzenden der Commission, sowie dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Bestimmungen über die Wahlen zu den Commissionen.

§. 218.

Die durch die Landtage und Gemeindevertretungen zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

Die Wahl der übrigen Mitglieder und Stellvertreter der Schätzungscommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit relativer Stimmenmehrheit vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln, und zwar die der Mitglieder und Stellvertreter getrennt statt.

§. 219.

Wählbar sind nur jene Steuerpflichtige männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

§. 220.

Bei den erstmaligen Wahlen nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind jene Personen wählbar, welche an directen Steuern sammt außerordentlichem Zuschlag im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre wenigstens 30 fl. entrichtet haben oder der Einkommensteuer II. Classe unterworfen waren.

§. 221.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, von Geistlichen aller Confessionen und öffentlichen Lehrern, von Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern, von Militärpersonen, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungscommission waren, während der folgenden vier Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission.

Ein Mitglied einer Berufungscommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungscommission sein.

§. 222.

Wird die rechtzeitige Wahl in die Commissionen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Ersatzmänner.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten.

§. 223.

Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd die größere und die kleinere Hälfte, und zwar das erste mal die größere Hälfte aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§. 224.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Functionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen, beziehungsweise wenn die zur Wahl berechtigten Gemeindevorsteher dieses Amt zu bekleiden aufgehört haben.

Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates

eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Constituirung der neuen Commission, beziehungsweise bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Commission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Function.

§. 225.

Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäfte zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.

§. 226.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

§. 227.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere solange hinzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§. 228.

Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen.

Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an ein anwesendes Commissionsmitglied abzugeben.

§. 229.

Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind.

§. 230.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen.

§. 231.

Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden.

Im Falle eine Schätzungscommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden.

Kostenaufwand für die Commissionen.

§. 232.

Die am Sitze der Commission wohnhaften Mitglieder der letzteren erhalten, wofern ihre Thätigkeit länger als drei Tage in Anspruch genommen wird, vom vierten Sitzungstage ab Taggelder. Die nicht am Sitze der Commission wohnhaften Mitglieder erhalten für alle Tage, an denen ihre Anwesenheit in Anspruch genommen wird, Taggelder, und außerdem die Vergütung ihrer Reisekosten.

Die Höhe der Taggelder und Reisekosten wird im Verordnungswege geregelt werden.

Alle genannten Vergütungen werden aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen vom Finanzminister berufenen Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebüren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Verfahren.

§. 233.

Zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist jene Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungscommission zuständig, in deren Sprengel

der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in den Fällen des §. 189, Z. 3 jene Behörde, beziehungsweise Commission, in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden oder Commissionen in Betracht, so bestimmt das Finanzministerium die Zuständigkeit.

§. 234.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden; desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

§. 235.

Die Besitzer bewohnter Häuser sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden Frist der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, beziehungsweise Geschäftslocalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner vorzulegen. Für welchen Zeitpunkt der Stand der Bewohner nachgewiesen werden soll, bestimmt die Steuerbehörde.

Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben.

Von diesen Verpflichtungen der Vermieter sind die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Reisenden enthoben, sofern dieselben nicht einen längeren als zweimonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen.

Bekenntnisse.

§. 236.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach dem Formulare E einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insoferne dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen

und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

§. 237.

Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§. 238.

Der Finanzminister ist ermächtigt, zu verfügen, dass Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, zur Einbringung von Bekenntnissen nur über individuelle Aufforderung verpflichtet seien. Diese Personen sind aber auch in diesem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

§. 239.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen.

Der Steuerpflichtige verwirkt in diesem Falle das Recht, gegen diese Bemessung zu berufen, außer wenn er darthut, dass ihm bei der Unterlassung kein Verschulden zur Last gefallen sei.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungscommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

§. 240.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder anderer Personen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen.

§. 241.

Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§. 234, 235 und 240 ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Gemeindevorsteher ist, soferne nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

§. 242.

Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis, worauf die Schätzungscommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat.

Verfahren der Commissionen.

§. 243.

Die Schätzungscommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde.

Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§. 234, 235) sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Commission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen auf seinen Wunsch oder von amtswegen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse vorzuladen.

§. 244.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist die Commission verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur schriftlichen oder

mündlichen Aufklärung aufzufordern; sie ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

§. 245.

Der Vorsitzende und die Commission sind berechtigt, den Berathungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen; die Commission kann die eidliche Vernehmung dieser Personen vornehmen oder anordnen.

§. 246.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest.

In der Regel ist über den Steuersatz jedes einzelnen Steuerpflichtigen ein besonderer Beschluss zu fassen.

Die Schätzungscommission ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§. 247.

Unterlässt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters die Veranlagung vornehmen.

Die im §. 239, Absatz 2 bis 4 für den Fall der Nichteinbringung des Bekenntnisses getroffenen Bestimmungen finden auf diese Veranlagung sinngemäße Anwendung.

§. 248.

Soferne die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muss das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, und der Ausspruch der Commission hat die bestimmte Beantwortung der Frage zu enthalten, welches Einkommen der Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen untereinander erzielt haben dürfte.

§. 249.

Hiebei ist insbesondere auch die Größe des Aufwandes, den der Steuerpflichtige macht und speciell die Höhe seines Wohnungsaufwandes zu berücksichtigen.

In der Regel ist das Einkommen des Steuerpflichtigen mit nicht weniger als demjenigen Vielfachen seines Wohnungsaufwandes einzuschätzen, welches in der beiliegenden Tabelle F bezeichnet ist.

Wenn die Commission unter jenes Vielfache herunterzugehen findet, so ist sie gehalten, die speciellen Gründe, die sie hiezu bestimmten, in ihrem Einschätzungsbeschlusse ausdrücklich anzugeben.

Als Wohnungsaufwand gilt bei gemieteten Wohnungen der ausbedungene Mietzins, bei Wohnungen im eigenen Hause der Nutzungswert derselben.

Einschätzungsregister.

§. 250.

Über die Einschätzungsergebnisse sind für jede Steuergemeinde, beziehungsweise in Städten und Industrialorten, in denen mehrere Commissionen bestehen, für jeden Schätzungsrayon Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben lediglich das ziffermäßig festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen. Nach beendeter Einschätzung sind Duplicate dieser Register den Gemeindeämtern, beziehungsweise Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete auszufolgen und von diesen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Das Einlangen dieser Register ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§. 251.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsacten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten.

Zahlungsauftrag.

§. 252.

Das Ergebnis der Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben, welcher die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

Berufungen.

§. 253.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen (mit Ausnahme der in den §§. 239 und 247 bezeichneten Fälle) als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungscommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

§. 254.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der wesentlichsten Gründe Kenntnis zu geben.

§. 255.

Soferne sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungscommission zu übermitteln.

Die Schätzungscommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungscommission vorzulegen.

§. 256.

Über die Berufungen entscheidet die Berufungscommission. Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§. 257.

Der Berufungscommission und ihren Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Berufenden dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission.

Insbesondere steht der Berufungscommission auch die Entscheidung darüber zu, ob einem durch die Be-

stimmung des §§. 239 und 247 betroffenen Berufungswerber die Rechtfertigung der ihm zur Last gelegten Unterlassung gelungen sei.

§. 258.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

§. 259.

Gegen die Entscheidung der Berufungscommission steht dem Steuerpflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen, welche jedoch nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen des Verfahrens erhoben werden kann.

Zahlungstermine.

§. 260.

Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 269 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§. 261.

Wer durch die Erwerbung eines die Steuerpflicht begründenden Einkommens oder durch den Wegfall eines bisher wirksamen, die Steuerpflicht ausschließenden Grundes einkommensteuerpflichtig wird, ist mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates zur Steuer heranzuziehen.

Der Bemessung der letzteren ist derjenige Betrag zugrunde zu legen, welchen die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünfte für die Dauer eines vollen Jahres erreichen würden; von der hienach für ein ganzes Jahr sich berechnenden Steuer sind jedoch dem Steuerpflichtigen nur so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§. 262.

Personen, welche im Laufe eines Steuerjahres einkommensteuerpflichtig werden, haben binnen

14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluss eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen und muthmaßlich zufließenden veränderlichen Einkünfte anzugeben sind.

§. 263.

Wenn bezüglich einer Person im Laufe des Steuerjahres die Voraussetzungen ihrer Steuerpflicht entfallen, so endigt die Steuerpflicht mit Schluss desjenigen Monats, in welchem jene Voraussetzungen entfallen sind.

Behufs Bewirkung der Steuerabschreibung ist von dem Steuerpflichtigen die im §. 266 angeordnete Anzeige zu erstatten.

§. 264.

Im Laufe des Steuerjahres erfolgende Erhöhungen oder Verminderungen des steuerpflichtigen Einkommens haben in der Regel keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr bereits bemessenen Steuer zur Folge. Eine solche tritt nur in folgenden Fällen ein:

1. Wenn jemand infolge einer Erbschaft, eines Los- oder Lotteriegewinnes oder ähnlicher im §. 195, Absatz 2 und 3 bezeichneten außerordentlichen Vermögensvermehrungen, oder durch Erlangung und Erhöhung eines besoldungs- oder rentensteuerpflichtigen Bezuges eine Vermehrung seines Einkommens um wenigstens ein Viertel des der Veranlagung zu Grunde gelegten Betrages erfährt, ist derselbe vom Beginne des auf den Einkommenszuwachs nächstfolgenden Monats an nach Maßgabe seines vergrößerten Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

2. Personen, welche durch Wegfall einer Einkommensquelle oder durch besondere Unglücksfälle im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung ihres Einkommens um wenigstens ein Viertel des der Veranlagung zu Grunde gelegten Einkommens erleiden, sind vom Beginn des auf den Eintritt des betreffenden Ereignisses nächstfolgenden Monats an nur nach Maßgabe ihres verringerten Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

Bei Berechnung der für den Rest des Steuerjahres zu entrichtenden höheren oder niedrigeren Steuer sind die Bestimmungen des §. 261 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§. 265.

Wer im Sinne des Punktes 1 des §. 264 eine Vermehrung des Einkommens um wenigstens ein

Viertel erfährt, hat hievon in dem Falle, dass sich diese Vermehrung auf eine Erbschaft, ein Los- oder Lotteriegewinn oder eine ähnliche außerordentliche Vermögensvermehrung gründet, binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

§. 266.

Wer auf Grund der Bestimmungen des §. 263 oder des §. 264, Z. 2 die Abschreibung oder Herabsetzung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer anspricht, hat von dem die Abschreibung oder Verminderung der Personaleinkommensteuer begründenden Ereignisse binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Ermäßigung der Steuer erst mit dem Beginn des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§. 267.

Die Bemessung der im Sinne der §§. 261 und 264, Z. 1 vorzuschreibenden Steuer sowie die Feststellung der im Sinne der §§. 263 und 264, Z. 2 zu bewilligenden Abschreibung oder Ermäßigung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Bemessung und Einhebung der von dem besoldungssteuerpflichtigen Einkommen entfallenden Personaleinkommensteuer.

§. 268.

Rücksichtlich derjenigen Bezüge, von welchen gemäß §§. 143 und 145 die Besoldungssteuer durch die zur Auszahlung verpflichteten Kassen oder Personen zu bemessen und einzuheben ist, obliegt den letzteren auch die Bemessung und Einhebung der Personaleinkommensteuer mit demjenigen Steuersatze, welcher auf jene Bezüge entfällt.

Eine Abrechnung allfälliger Schuldzinsen findet hiebei nicht statt.

Die Bestimmungen des §. 208 über die Erhöhung des steuerfreien Einkommens über 600 fl. mit Rücksicht auf die in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehenden Familienglieder finden auf die auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen stattfindenden Bemessungen keine Anwendung.

§. 269.

Insoferne die auf Grund der obcitirten Bestimmungen stattfindende Bemessung bloß eine provisorische

ist, steht die definitive Bemessung auch rücksichtlich der Personaleinkommensteuer den in den §§. 144 und 145 bezeichneten Steuerbehörden erster Instanz zu.

Die Bestimmungen, betreffend den Abzug der Besoldungssteuer (§§. 143 und 145), die Rechtsmittel (§§. 146 und 147), die Zahlungstermine (§. 148) und den Beginn und das Ende der Steuerpflicht (§. 149 bis 154), endlich die Haftung der zum Abzug der Steuer Verpflichteten (§. 155 und 156) finden auch rücksichtlich der bezüglichen Personaleinkommensteuer sinngemäße Anwendung.

§. 270.

Haben die Bezugsberechtigten außer den im Sinne der vorstehenden Vorschriften zu besteuernden Bezügen kein anderweitiges personaleinkommensteuerpflichtiges Einkommen, so entfällt rücksichtlich ihrer in dem entsprechenden Steuerjahre die Durchführung des in den §§. 233 bis 259 vorgezeichneten Verfahrens.

Im anderen Falle ist die nach den vorstehenden Bestimmungen im Zusammenhange mit der Besoldungssteuer bemessene Personaleinkommensteuer in den vom Gesammteinkommen vorzuschreibenden Betrag einzurechnen.

Antheile der Länder.

§. 271.

Den Landesfonden jener im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchen durch die Landesgesetzgebung festgesetzt ist, dass die autonomen Körper zu der Personaleinkommensteuer Zuschläge nicht erheben dürfen, werden jährlich zwanzig Procent des in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Erträgnisses der Personaleinkommensteuer zu Landeszwecken überwiesen.

VI. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§. 272.

Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebürenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§. 273.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer ihm nach §. 142 obliegenden Anzeige oder in den nach §. 144 zu liefernden Verzeichnissen über den Betrag der ausgezahlten besoldungssteuerpflichtigen Bezüge wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer zu veranlassen.

§. 274.

Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes

Betrages, um welchen der Staat verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn der Betrag der verkürzten oder der der Verkürzung ausgesetzten Steuer nicht ermittelt werden kann, so kann auf eine Geldstrafe bis 2000 Gulden erkannt werden.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die unrichtige oder unvollständige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§. 275.

Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich unwahre Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der gesetzlichen Steuer zu veranlassen, ist, wenn sich darin nicht ein schwerer verpöntes Delict darstellt, mit dem einfachen bis dreifachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu bestrafen; in dem Falle, dass dieser Betrag nicht ermittelt werden kann, ist auf eine Strafe bis 1000 fl. zu erkennen.

Steuerverheimlichung.

§. 276.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§. 85 und 89 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §. 140 zur Besoldungssteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 152 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer einen gemäß §§. 173 und 174 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 182 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

7. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§. 236, 238), sein der Personaleinkommensteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die in den §§. 262 und 265 vorgesehenen Anzeigen in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterlässt;

8. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 7 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjecte des von ihm Vertretenen begeht.

§. 277.

Die Steuerverheimlichung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen der Staat verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Wenn der Betrag der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer nicht ermittelt werden kann, ist auf eine Geldstrafe bis 1000 fl. zu erkennen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe bis 20 fl., wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§. 278.

Die Strafbarkeit der in den §§. 272, 273 und 275 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im §. 276 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung.

§. 279.

Die bei der Bemessung der Steuer betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses, oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Strafe in Arrest bis zu drei Monaten zu verwandeln. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Andere strafbare Handlungen.

§. 280.

Wer die in Gemäßheit des §. 235 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 200 fl. bestraft.

§. 281.

Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungscommission beauftragten

Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, ist, wenn sich darin nicht ein schwerer verpöntes Delict darstellt, mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. zu belegen.

§. 282.

Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Commission oder des Stellvertreters eines solchen Mitglieds verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden.

Diese Strafen können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ordnungsstrafen.

§. 283.

Die Außerachtlassung der auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Commissionen oder deren Vorsitzenden an die Steuerpflichtigen, an Auskunftspersonen und Sachverständige, sowie an die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen gerichteten Aufforderungen und Aufträge können, soferne diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§. 272 bis 282 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. bestraft werden.

Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer bestimmten Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§. 284.

Die Strafbarkeit der in den §§. 272, 273, 275, 276 und 280 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten

Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verjährung der Strafbarkeit der im §. 279 bezeichneten straffälligen Handlungen, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verjährung nur durch eine neue straffällige Handlung der im §. 279 bezeichneten Art unterbrochen wird.

§. 285.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert.

§. 286.

Die Strafbarkeit der in den §§. 281 und 282 bezeichneten und der im §. 283 mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Begehung, beziehungsweise vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absatze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

§. 287.

Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurtheilen.

Verfahren.

§. 288.

Das Verfahren hinsichtlich der im §. 279 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§. 272, 273, 275, 276, 280, 281, 282 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz, welche zur Bemessung der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zuständig ist, in dem Falle die Bemessung durch eine Commission stattfindet, von der Steuerbehörde, welche die Bemessung vorbereitet, unter Angabe von Gründen zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§. 289.

Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten

strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§. 290.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat in der Regel die wenigstens einmalige Einvernahme des Steuerpflichtigen vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen. Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen vor der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

Nur in dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im §. 276 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§. 277, Abs. 2), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

§. 291.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, dass im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

§. 292.

Gegen das Straferkenntnis ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung aufzuschieben, jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

§. 293.

Die Strafgelder sind wie die Steuern selbst einzubringen. Die Ordnungsstrafen fliessen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

VII. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§. 294.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben, beziehungsweise zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollirte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen u. s. w. ihre Vorsteher, für Ehefrauen, welche zusammen mit ihren Gatten besteuert werden (§§. 163 und 193), die Ehemänner die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

§. 295.

Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt. Sie werden durch jene Personen vertreten, welche die Vermögensverwaltung führen; die letzteren haben insbesondere die gesetzlichen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben.

§. 296.

Soferne nicht im einzelnen Falle das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist oder von der Behörde oder Commission ausdrücklich verlangt wird, können die Erklärungen, Bekenntnisse u. s. w. durch Machthaber abgegeben werden. Die Machthaber haben eine schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er

wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel oder es würde dieser Vermuthung ausdrücklich widersprochen.

§. 297.

Steuerpflichtige, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, haben einen in demselben wohnhaften Machthaber namhaft zu machen.

§. 298.

Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen.

Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigene berechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben.

Zustellungen.

§. 299.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Die Zustellung gilt für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung zwei Wochen verstrichen sind.

§. 300.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bewirkende Zustellungen können mittels

recommandirter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die Zeit des regelmäßigen Postenlaufs verstrichen ist.

Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der im §. 299, Absatz 4 bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken.

Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an die Bemessungsorgane.

§. 301.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden oder den auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Commissionen abverlangten zur Vervollständigung oder Berechtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten Anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur aus den nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen abgelehnt werden.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

§. 302.

Alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und Ämter, haben die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, soferne nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 303.

Die Gerichte sind verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebürenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Außerdem obliegt den Gerichten dieselbe Verpflichtung, welche im §. 302 für die öffentlichen Behörden im allgemeinen festgesetzt worden ist.

Einsicht in die Geschäftsbücher

§. 304.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 305.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Commission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Commission, soferne diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters vorzunehmen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Commission gestattet.

§. 306.

Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerbsräumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

§. 307.

Befinden sich die Wohnung oder die Gewerbsräume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Commission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerbsräume befinden, zu ersuchen.

§. 308.

Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere auch die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, sowie die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, Aufnahme zu finden haben; ebenso sind die von dem Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und Auskünfte aufzunehmen; falls von Seite des Einsicht nehmenden Beamten die Einsichtnahme von Aufschreibungen verlangt wurde, welche der Steuerpflichtige verweigerte, ist auch dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

§. 309.

Die Behörde oder Commission hat nach ihrem Ermessen darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als misslungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen auf Verlangen bekannt zu geben.

§. 310.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde oder Erwerbsteuercommission steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Schätzungscommission die Berufung an die Berufungscommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungscommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an das Finanzministerium offen.

§. 311.

Wenn in einem Recurse oder in einer Berufung zu Gunsten des Steuerpflichtigen Umstände angeführt werden, über deren Richtigkeit die Geschäftsbücher Auskunft geben, so kann die Recurs- oder Berufungsinstanz die Berücksichtigung dieser Umstände verweigern, falls der Steuerpflichtige nicht die Einsicht in die Geschäftsbücher anbietet.

An den Steuerpflichtigen ist in diesem Falle unter Androhung der bezeichneten Rechtsfolge die entsprechende Anfrage zu richten.

Eintritt in die Gewerbsräume des Steuerpflichtigen.

§. 312.

Zum Zweck der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Commissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- oder Geschäftsstunden zu besichtigen; soferne der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die eben bezeichnete Befugnis auch auf die Wohnung.

Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen jedoch ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§. 313.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämmtlicher in diesem Gesetze geregelter Steuern obliegt dem Finanzminister.

Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln; Verzugszinsen.

§. 314.

Auf sämmtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen haben auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden.

Verjährung.

§. 315.

Hinsichtlich sämmtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der directen Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungscommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten. Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im §. 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des §. 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Wahrung der Reciprocität.

§. 316.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Formulare A zu §. 114.

Land: . . . . . Name der Unternehmung: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . Standort: . . . . . .
Steuergemeinde: . . . . . Gasse, Hausnummer: . . . . . .

Bekenntnis

zu der

für das Jahr 18.. von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer.

Der unterzeichnete Vorstand bekennt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die (der) . . . . . .
. . . . . .
aus nachstehend bezeichneten Unternehmungen . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
im vergangenen Geschäftsjahre, d. i. in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . .
einen im Sinne der §§. 100 bis 105 des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern vom . . .
. . . . . 189 . steuerpflichtigen Reinertrag von . . . . . Gulden ö. W. bezogen hat.

. . . . . , am . . . . . 189 .

N. N. N. N.

Unterschriften.

Verzeichnis B zu §. 131

über das zulässige Maximum des im Sinne des §. 131, Z. 6, von der Besoldungssteuer frei zu lassenden Quartiergeldes.

In den Orten							
Wien		in welchen die Activitätszulage der Staatsbeamten mit 60 Procent der in Wien entfallenden festgesetzt ist		in welchen die Activitätszulage mit 50 Procent der in Wien entfallenden festgesetzt ist		in allen anderen	
kann als Quartiergeld von der Besoldungssteuer höchstens freigelassen werden:							
bei einem Gesammtbezuge von	Procente	bei einem Gesammtbezuge von	Procente	bei einem Gesammtbezuge von	Procente	bei einem Gesammtbezuge von	Procente
bis 1.800 fl. von diesem Bezuge	30	bis 1.600 fl. von diesem Bezuge	20	bis 1.550 fl. von diesem Bezuge	18	bis 1.500 fl. von diesem Bezuge	16
über 1.800 fl. bis 2.400 fl. von diesem Bezuge	28	über 1.600 fl. bis 2.160 fl. von diesem Bezuge	18	über 1.550 fl. bis 2.100 fl. von diesem Bezuge	16	über 1.500 fl. bis 2.400 fl. von diesem Bezuge . . .	14
über 2.400 fl. bis 3.100 fl. von diesem Bezuge	24	über 2.160 fl. bis 2.820 fl. von diesem Bezuge	16	über 2.100 fl. bis 2.750 fl. von diesem Bezuge	14	über 2.400 fl. bis 2.680 fl. von diesem Bezuge . . .	12
über 3.100 fl. bis 4.400 fl. von diesem Bezuge	20	über 2.820 fl. bis 4.080 fl. von diesem Bezuge	14	über 2.750 fl. bis 4.000 fl. von diesem Bezuge	12	über 2.680 fl. bis 3.920 fl. von diesem Bezuge . . .	10
über 4.400 fl. von diesem Bezuge	15	über 4.080 fl. von diesem Bezuge	10	über 4.000 fl. von diesem Bezuge	8	über 3.920 fl. von diesem Bezuge	6

Formulare C zu §. 140.

Land: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . .
Steuergemeinde: . . . . . .

Vor- und Zuname: . . . . . .
Stand und Charakter: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Gasse, Hausnummer: . . . . . .

Bekenntnis

zu der

für das Jahr 189 . zu entrichtenden Besoldungssteuer.

In Gemäßheit des §. 140 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die directen Personalsteuern, bekenne ich, dass ich im Genusse nachstehender im Sinne des §. 129 des bezogenen Gesetzes der Besoldungssteuer unterliegenden Bezüge stehe, beziehungsweise gestanden bin:

A. An stehenden Bezügen beziehe ich während des heurigen Jahres (189 .):

Name, Stand und Wohnort des zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten	Bezeichnung des Bezuges	Betrag oder Wert des Bezuges		aus dem Bezuge sind Dienstesausgaben zu bestreiten in folgendem Betrage	
		fl.	kr.	fl.	kr.

B. An veränderlichen Bezügen habe ich während des letzten Jahres (189 .) bezogen:

Name, Stand und Wohnort des zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten	Bezeichnung des Bezuges	Betrag oder Wert des Bezuges		aus dem Bezuge sind Dienstesausgaben zu bestreiten in folgendem Betrage	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Ich bestätige, dass ich alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . . , am . . . . . 18 .

N. N.

Unterschrift.

Formular D zu §. 166.

Politischer Bezirk: . . . . . .
Steuergemeinde: . . . . . .

Vor- und Zuname: . . . . . .
Stand und Charakter: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Gasse, Hausnummer. . . . . .
des Bekenntnislegers.

Bekenntnis

zu der

für das Jahr 189 . zu entrichtenden Rentensteuer.

In Gemäßheit des §. 173 des Gesetzes vom . . . . . betreffend die directen Personalsteuern bekenne ich, dass ich im Genusse nachstehender im Sinne der §§. 158 und f. des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Rentenbezüge stehe, beziehungsweise gestanden bin:

A. An stehenden Rentenbezügen beziehe ich während des heurigen Jahres (189 .):

Nummer	Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges	Bezeichnung des Vermögensobjectes	Zinsfuß	Name und Wohnort des Schuldners	Jahresbetrag nach dem Stande vom 1. Jänner 189 .
1					
2					
3					

B. An veränderlichen Bezügen habe ich im letzten Jahre (189 .) bezogen:

Nummer	Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges	Name und Wohnort des zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten	Jahresbetrag
1			
2			
3			

Anmerkung:

Ich bestätige, dass ich alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . . , am . . . . . 189 .

N. N.
Unterschrift.

Formular E zu §. 236.

Land: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . .
Schätzungsbezirk: . . . . . .
Steuergemeinde: . . . . . .

Vor- und Zuname: . . . . . .
Stand und Charakter: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Gasse, Haus-Nr. . . . . .

des Bekenntnislegers.

Bekenntnis

über das der

Personaleinkommensteuer für das Jahr 189 . .

zu unterziehende Gesammteinkommen.

In Gemäßheit des Personalsteuergesetzes vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . ., §. 236, bekenne ich hiemit (zusammen mit meiner Ehegattin und den in meiner Versorgung befindlichen Familiengliedern) mein (unser) Einkommen wie folgt:

Feststehende Bezüge nach dem Stande vom 1. Jänner 189 . . . . . .

Veränderliche Bezüge im Jahre 189 . . . . . .

Zusammen .

Beilagen:

Bekenntnis zur Besoldungssteuer.
Bekenntnis zur Rentensteuer.

Das jenseits fatirte Gesammteinkommen wurde bezogen:	fl.	kr.
a) Aus dem Grundbesitze: (Angabe des Landes, Bezirkes und Ortes, wo sich derselbe befindet.) Hiebei wurden abgezogen: an Steuern . . . . . fl. . . kr. „ Zinsen . . . . . „ . . „ „ sonstigen Lasten . . . . . „ . . „		
b) aus Gebäuden: (Angabe des Landes, Bezirkes und Ortes, wo sich dieselben befinden, dann der Conscriptionsnummer.) Hiebei wurden abgezogen: an Steuern . . . . . fl. . . kr. „ Zinsen . . . . . „ . . „ „ sonstigen Lasten . . . . . „ . . „		
c) aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen: (Angabe der Gattung derselben, dann des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde, wo sie ausgeübt werden.) Hiebei wurden abgezogen: an Steuern . . . . . fl. . . kr. „ Passivzinsen . . . . . „ . . „ „ sonstigen Lasten . . . . . „ . . „		
Fürtrag . .		

	fl.	kr.
Übertrag . .		
d) aus Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen u. d. gl.		
c) aus anderen Einkommensquellen (Capitalien, Wertpapieren, Renten u. d. gl.), und zwar:		
an rentensteuerpflichtigen Bezügen:		
„ Capitalserträgen, die der Rentensteuer nicht unterworfen sind:		
Passivzinsen für andere als die unter a, b, c erwähnten Schulden, und andere abzugsfähige Lasten		
Mein der Einkommensteuer nicht unterliegendes Einkommen beträgt		

Ich bestätige, dass ich alle vorstehenden Angaben in diesem Bekenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . , am . . . . 189 .

N. N.

Unterschrift.

Tabelle F, zu §. 249.

Zusammenstellung

der bei Einschätzung des Einkommens nach dem Wohnungsaufwande im Sinne des §. 249 anzunehmenden Minimalsätze.

Das steuerpflichtige Einkommen ist mindestens mit folgenden Vielfachen des Wohnungsaufwandes anzunehmen:

I. In Wien:

Bei einem jährlichen Wohnungsaufwande	bis	500 fl.			mit dem Vierfachen,
„ „ „ „	von mehr als	500 „	bis	1000 fl.	„ „ Fünffachen,
„ „ „ „	„ „ „	1000 „	„	2000 „	„ „ Sechsfachen,
„ „ „ „	„ „ „	2000 „	„	5000 „	„ „ Siebenfachen,
„ „ „ „	„ „ „	5000 „	„	10.000 „	„ „ Achtfachen,
„ „ „ „	über	10.000 fl.			„ „ Zehnfachen.

II. In Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern, sowie in Cur- und Badeorten:

Bei einem jährlichen Wohnungsaufwande	bis	500 fl.			mit dem Fünffachen,
„ „ „ „	von mehr als	500 „	bis	1000 fl.	„ „ Sechsfachen,
„ „ „ „	„ „ „	1000 „	„	2000 „	„ „ Siebenfachen,
„ „ „ „	„ „ „	2000 „	„	5000 „	„ „ Achtfachen,
„ „ „ „	über	5000 „			„ „ Zehnfachen.

III. In allen anderen Orten:

Bei einem jährlichen Wohnungsaufwande	bis	500 fl.			mit dem Sechsfachen,
„ „ „ „	über	500 „	bis	1000 fl.	„ „ Siebenfachen,
„ „ „ „	„	1000 „	„	2000 „	„ „ Achtfachen,
„ „ „ „	über	2000 fl.			„ „ Zehnfachen.

Beilage zu §. 27.

Erwerbsteuertarif.

I. Abtheilung.

Ohne Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernde Gewerbe und Beschäftigungen.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
1	Bessemerhütten	für jede Arbeitskraft	1	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Cellulosefabriken		4	—	[1])		
	Coaksfabriken						
	Drahtstiftenfabriken						
	Drahtwerke						
	Drahtzüge (nicht für Gold und Silber)						[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Eisenblechwalzwerke						
	Eisenfeilfabriken						
	Eisenhämmer						
	Eisen- und Rohrhämmer						
	Eisen- und Stahlraffinerien						
	Feinblechwalzwerke						
	Fußbödenfabriken						
	Hacken- und Hammerschmieden						
	Hammerschmieden						
	Hammer- und Zeugschmieden						
	Hammerwerke						
	Hochöfen						
	Holzauslaugeanstalten						
	Holzdrahtfabriken						
	Holzimprägnirungsanstalten						
	Holzstiftenfabriken						
	Martinshütten						
	Maschinennägelfabriken						
	Nadlerwarenfabriken						
	Nadelschleifereien						
	Nägelfabriken						
	Nähnadelfabriken						
	Nietenfabriken						
	Parkettenfabriken						
	Roheisengewinnung						
	Schraubenfabriken						
	Schrotfabriken						
	Schrotkornmahlung						
	Schwellenfabriken						
	Sensenschmieden						
	Sensen- und Sichelhämmer						
	Stecknadelfabriken						
	Streckhämmer						
	Zeughammerwerke						
	Zeugschmieden						
	Zeugstätten						
	Zündholzdrahtfabriken						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
2	Appreturen Fabriken zur Erzeugung von: Börteln, Schnüren, Litzen Brennmaterial, künstlichem Briquets Compostdünger Decaturen Eisengiessereien Eisengussswarenfabriken Farbholzextractfabriken Farbholzraspeln Farbholzschneide- und Mahlmühlen Fabriken zur Erzeugung landwirtschaftlicher Geräthe Häkelwarenfabriken Kettenfabriken Krappmühlen Fabriken zur Erzeugung von: Litzen Leinenbändern Möbeln (aus gebogenem Holz) Peitschenstielen Presskohlen Rauhereien Fabriken zur Erzeugung von: Schiefertafeln Schlemmkreide Sengereien Fabriken zur Erzeugung von: Speckstein waren Strickereiwaren Strickwaren Stuhlrohr Thermochemische Anstalten Tuchappreturen Tuchpressen Tuchscherereien Tuchscherereien und -Walken Weicheisengießereien Wollbandfabriken Zinkwalzwerke Zündhölzchenfabriken Zündwarenfabriken	für jede Arbeitskraft	1 6	50 —	— [1])	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
3	Fabriken zur Erzeugung von: Achsen Armaturen für Pumpen ꝛc. Asbestwaren Asphaltdachpappen Baumwollabfallreißereien Baumwolldochtfabriken Baumwollgarnriemen- und Strickfabriken Baumwollgarnschlichtereien Bauschlossereien Betonfabriken Bindfadenfabriken Blaudruckfabriken Blechwaren lackirte; Fabrik hiefür Bleichereien Bleigießereien Fabriken zur Erzeugung von: Bleiröhren und Bleiplatten Bleiwaren Bobbinet Bobbinet und Spitzen Brauereieinrichtungen Brennereieinrichtungen Brennholzverkleinerungsanstalten Briefcouvertsfabriken Brückenbauanstalten Bunt- und Rothgarnfärbereien Cartonpapierfabriken Fabriken zur Erzeugung von: Cement-, Beton- und Stuccofabrikaten Cement- und Gypswaren Cementwaren Cementkunstgießer Fabriken zur Erzeugung von: Cementpappen Chamottewaren Cottondruck Dachpappe Dampfkesseln Dampfmaschinen Dampfspaltereien Fabriken zur Erzeugung von: Dochten	für jede Arbeitskraft	2 8	—	-- [1]	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 3	Druckfabriken	für jede Arbeitskraft	2	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Fabriken zur Erzeugung von:		8	—	[1])		[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Düten						
	Düten und Schachteln						
	Dynamit						
	Eisenbahnwagen						
	Eisenblech-, Gussgeschirr- und Eisenblechwaren						
	Eis						
	Eisenbahnwagen-Reparaturswerkstätten						
	Eisenconstructionswerkstätten						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Eisen- und Stahlkurzwaren						
	Eisen- und Stahlwaren						
	Elektrischer Kohle						
	Elektromagnetischen Maschinen						
	Elektrotechnischen Maschinen						
	Emailkochgeschirr						
	Färbereien						
	Feilenfabriken						
	Feuerspritzenfabriken						
	Feuerwerker						
	Feuerwerkskörperfabriken						
	Filzfabriken						
	Filztuchfabriken						
	Flitterschlägereien						
	Garnflammereien						
	Garnschlichtereien						
	Gartenspritzenfabriken						
	Gasluftmaschinen-Fabriken						
	Gasmotorenfabriken						
	Hand- und Maschinendruckereien						
	Hanfwarenfabriken						
	Heißluftmaschinen-Fabriken						
	Kammwarenfabriken						
	Kaolinschlemmwerke						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Klempnerwaren						
	Klöppelwaren						
	Kochgeschirren, verzinnten und emaillirten						
	Kratzen						
	Kratzkartätschen						
	Krempelbelegen						
	Kühlapparaten						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 3	Fabriken zur Erzeugung von:	für jede Arbeitskraft	2	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Kunstleder		8	—	[1])		
	Kupferwaren						[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen						
	Locomobilen						
	Locomotiven						
	Maschinen						
	Maschinen und Vorrichtungen für photographische Gewerbe						
	Maschinen zur Bearbeitung von Metall und Holz						
	Messern						
	Messerschmieden						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Messern und Feinzeugschmiedewaren						
	Messing						
	Messing- und ordinären Broncewaren						
	Messingwaren						
	Metallgießereien						
	Metallwaren						
	Metallpatronenhülsen						
	Mühl-, Dresch- und Waschmaschinen						
	Mühlen- und Bäckereieinrichtungen						
	Nachtlichtern						
	Nitroglycerin						
	Papierdüten						
	Papierhülsen						
	Papiersäcken						
	Patronen						
	Patronenhülsen						
	Petinet						
	Petroleummotoren						
	Pergamentpapier						
	Pikratpulver						
	Pumpen, Feuerspritzen, Dampfkesseln und Gebläsen						
	Putz- und Dreschmaschinen						
	Rollbalken						
	Rothgarnfärbereien						
	Schafwollabfallreißereien						
	Schießbaumwollefabriken						
	Schiffswerften						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
no. 1	Schildpattwarenfabriken	für jede Arbeitskraft	2	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
3	Schlosserwarenfabriken		3	—	[1]		
	Schnellpressenfabriken						[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Schönfärbereien						
	Schriftgießereien						
	Anstalten für:						
	Schriftgießerei und Galvanoplastik						
	Schwarzfärberei						
	Seidenfärberei						
	Seilerwarenfabriken						
	Spinnabfälle Wäschereien und Trocknereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Spielwaren						
	Spitzen						
	Spitzen und Vorhängen						
	Sprengmitteln						
	Sprengschnüren						
	Spritzen						
	Stahlschleifereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Stahlwaren						
	Steinen, künstlichen						
	Steinpappen						
	Steinwaren aus künstlichen Steinen						
	Stickwaren						
	Stoß- und Hiebwaffen, Messer und Feinzeugschmiedewaren						
	Stuccowaren						
	Tabletteriewaren aus Horn und Bein						
	Theeranstrichmasse						
	Thonröhren						
	Thonwaren						
	Trottoirsteinen						
	Tüll-Anglais und Spitzen						
	Türkischroth- und Buntfärbereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Vegetabilischem Pergament,						
	Wagenachsen						
	Wagenfedern						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 3	Fabriken zur Erzeugung von: Waggons Waschmaschinen Watta Watta- und Cardierfabriken Werkzeugfabriken Wolldeckenwäschereien Wollflammereien Fabriken zur Erzeugung von: Zuckerfabrikeneinrichtungen Zunderfabriken Zündhütchenfabriken Zündspiegelfabriken Zündschwammfabriken Zwirnfärbereien Zwirnglänzereien	für jede Arbeitskraft	2 8	- —	— [1])	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
4	Fabriken zur Erzeugung von: Alpaccawaren Argentanwaren Bändern aus Seide oder mit Seide gemischt Bleistiften Blumenblättern Bonbons Borstenwaren Brittanniametallwaren Buchbinderarbeiten Buntstickereien Bürsten Buntpapier Buntpapierwaren Canditen Carbonisirungsanstalten Cartonagearbeitenfabriken Celluloidfabriken Chemische Wäschereien Chenillewarenfabriken Chinasilberwarenfabriken Chocoladefabriken Cichorien-, Chocolade- und Canditenfabriken Cichoriendörren Cigarrettenhülsenfabriken Cigarrettenpapierbüchelfabriken Coloriranstalten Conservenfabriken	für jede Arbeitskraft	2 10	50 —	— [1])	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 4	Cravattenfabriken	für jede Arbeitskraft	2	50	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Crinolinenfabriken		10	—	[1])		[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Cymbalfabriken						
	Dampfwäschereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Drahtseilen						
	Drechslerarbeiten						
	Etiquetten						
	Etuis						
	Feigenkaffee						
	Fez						
	Fischconserven						
	Fischeinsalzereien						
	Fleischextraktfabriken						
	Folienfabriken						
	Fruchtdarren						
	Fruchtessenzen-, Fruchtconservenfabriken						
	Gemüse, comprimirte; Fabriken hiefür						
	Glasätzereien						
	Glasdruckhütten						
	Glasperlenfabriken						
	Glasraffinerien						
	Glasschleifereien						
	Goldleistenfabriken						
	Gummiwarenfabriken						
	Guttaperchawarenfabriken						
	Haar- und Hadernreinigungs- und Veredlungsanstalten						
	Häringspräparateure						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Handschuhen						
	Hartgummi						
	Hemden						
	Holzgalanteriewaren						
	Holzspulen						
	Hüten						
	Jalousien						
	Kabeln						
	Kaffeesurrogaten						
	Kehlleisten						
	Kindermehl						
	Kinderwagen						
	Kisten						
	Korkpfropfen						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 4	Fabriken zur Erzeugung von:	für jede Arbeitkraft	2	50	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Korkwaren		10	—	[1])		
	Knöpfen und Kurzwaren aus Metallen						
	Knöpfen und Galanteriewaren						
	Krägen und Manchetten						
	Krankenwagen						
	Kraftmehl						
	Kunstblumen						
	Kunststickereien						
	Kunstwolle						
	Larven						
	Lebkuchen						
	Leib- und Bettwäsche, genähter						
	Leonischen Waren						
	Maccaroni- und ähnlichen Teigwaren						
	Männer- und Knabenhüten						
	Malzpräparaten						
	Malzproducten und Chocolade						
	Masken						
	Mehlspeisen						
	Metallgalanteriewaren						
	Metallknöpfen						
	Meth						
	Milchextract						
	Möbeltischlereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Mützenschirmen						
	Neugoldwaren						
	Neusilberwaren						
	Nudeln						
	Obstconserven						
	Ofenkacheln						
	Orientalischen Kappen						
	Packfongwaren						
	Papierfärbereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Papierkrägen und Manchetten						
	Papiermachéwaren						
	Papiertapeten						
	Pastellstiften						
	Pauken						
	Pfaidlerwaren						
	Posamenten und Feuerwehrgurten						

[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 4	Fabriken zur Erzeugung von:	für jede Arbeitskraft	2	50	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Posamentir- und Gummiwaren		10	—	[1])		
	Posamentirerwaren						[1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Putzwerk aus Jutearbfällen						
	Rastrirerarbeiten						
	Resonanzholz						
	Rouleaux						
	Rübendörre (für Cichorien)						
	Runkelrübenkaffeefabriken						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Russischen Sardinen						
	Sagomehl						
	Sandpapier						
	Sardinen						
	Schablonen						
	Schirmgestellen						
	Schlaginstrumenten						
	Schleifpapier						
	Schmirgelpapier						
	Schaumwaren						
	Seidenbändern						
	Seidenknöpfen						
	Senf						
	Shoddy						
	Silberimitationswaren						
	Silberpapier						
	Sonnen- und Regenschirmen						
	Spitzenpapier						
	Steingutwaren						
	Stöcken						
	Strohhüten						
	Tafelbouillon						
	Teigwaren						
	Tischlerwaren						
	Thonöfen						
	Tintenstiften						
	Töpferwaren						
	Tricotwaren						
	Trommeln						
	Uhrfedern						
	Wachstaffet						
	Wagenborten						
	Waschanstalten						
	Wäschefabriken						
	Wäschenähanstalten						
	Wäschereinigungsanstalten						
	Wäsche- und Wirkwarenerzeugung						
	Weißnähereien						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 4	Weißwarenfabriken Wirkwarenfabriken Zimmermeistereien Zinkwarenfabriken Zinnwarenfabriken Zuckerrübendörranstalten Zuckerwarenfabriken Zuckerwerkfabriken Zwirnknopffabriken	für jede Arbeitskraft	2 10	50 —	— 1)	— 	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. 1) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
5	Fabriken zur Erzeugung von: Augen, künstlichen Bandagen Beheizungsapparaten Beleuchtungsgegenständen Bernsteinwaren Bettstellen, eisernen Blas- und Saiteninstrumenten Blitzableitern Brillen Ceresin und Ceresinwaren Drahtgeweben Drahtgittern Drahtmatratzen Einrichtungen für Telegraphie Eisenbetten Fächern Fayencen Fischbein Gasbrennern Gasmessern Gas- und Wasserleitungsrequisiten Gebissen, künstlichen Gewehren Glasmalereien Fabriken zur Erzeugung von: Gliedern, künstlichen Globen Golddruckprägeanstalten Fabriken zur Erzeugung von: Granitwaren Homöopatischem Gesundheitskaffee Instrumenten, chirurgischen 2)	für jede Arbeitskraft	3 12	— —	1) —	— —	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. 1) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6. 2) Wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden, hat die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage stattzufinden, siehe unten VI. Abth.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 5	Fabriken zur Erzeugung von: Instrumenten, musikalischen, Instrumenten, optischen [2]) Instrumenten, pharmaceutischen [2]) Instrumenten, physikalischen [2]) Instrumenten, wissenschaftlichen [2]) Kathedralenglasmalereien Kerzenfabriken Kunstschlossereien Fabriken zur Erzeugung von: Lampen Landkarten Laternen Majolika Manometern [2]) Marmorwaren Mechanische Werkstätten [2]) Fabriken zur Erzeugung von: Medicinischen Verbandstoffen Meerschaum- und Bernsteinarbeiten Metallsärgen Möbeln, eisernen Mühlsteinen Musikinstrumenten Nähmaschinen Paraffin Paraffinkerzen Personen- und Lastwagen Porzellan Porzellanblumen Porzellanmalereien Fabriken zur Erzeugung von: Puppenköpfen Rauchverzehrungsapparaten Rosshaarsiedereien Rosshaarspinnereien Saiteninstrumentenfabriken Sandsteinwarenfabriken Schießwaffenfabriken Seidenfärbereien Fabriken zur Erzeugung von: Seifen Serpentinwaren Siderolithwaren Siebmacherwaren Sodawasserapparaten	für jede Arbeitskraft	3 12	— —	— [1])	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6. [2]) Wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden, hat die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage stattzufinden, siehe unten VI. Abth.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 5	Spiegelbelegfabriken Spiegelglasschleifereien Fabriken zur Erzeugung von: Stearinkerzen und Seifen Stearin- und Unschlittkerzen Steinmetzwaren Steinwaren Strickmaschinen Syenitwaren Telegraphenapparaten Terracotten Terralithwaren Wachs und Wachskerzen Wachs- und Ledertuch Wagenlaternen Wasserdichten Stoffen Waffen Wasserheizapparaten Wasserleitungsgegenständen Wassermessern	für jede Arbeitskraft	3 12	— —	— [1]	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1] Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6. [2] Wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden, hat die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage stattzufinden; siehe unten VI. Abth.
6	Fabriken zur Erzeugung von: Bilderrahmen Bildhauerarbeiten Bronzewaren, feinen Champagner Corduanleder Damenmänteln Damenschneidereien Edelsteindampfschleifereien Edelsteinschleifereien Fabriken zur Erzeugung von: Farblacken Feuerfesten Kassen Fell- und Rauhwarenfabriken Firnissiedereien Flechtwarenfabriken Frauenkleiderfabriken Frauen- und Mädchenkleiderfabriken Gärbereien Granatschleifereien Fabriken zur Erzeugung von: Graveurarbeiten Jacken Käse	für jede Arbeitskraft	4 16	— —	— [1]	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1] Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	fl.	
1	2	3	4		5		6
noch 6	Fabriken zur Erzeugung von:	für jede Arbeitskraft	4	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Kitt		16	—	1)		
	Kleidern						
	Knochenfettextracten						
	Knochensiedereien						
	Korbwarenfabriken						
	Lackfabriken						
	Lederfabriken						
	Lederfärbereien						
	Fabriken zur Erzeugung von: Leder, gefärbtem u. lackirtem						
	Ledertapetenfabriken						
	Leimsiedereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Leinöl						
	Männer- und Knabenkleidern						
	Maroquin						
	Maschinenöl						
	Miedern						
	Öl						
	Petroleum und Paraffin						
	Rahmen						
	Rapsöl						
	Rohrgeflechten						
	Saffianleder						
	Sämischleder						
	Schieferöl						
	Schmuckfedern						
	Schuhwichs						
	Seifensiedereien und Talgschmelzereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Spielkarten						
	Stahlschreibfedern						
	Steinmosaiken						
	Süßwein (Malaga, Madeira, Xeres)						
	Terpentin						
	Theeröl						
	Tinte						
	Tintenpräparaten						
	Vergolderwaren						
	Waagen- und Gewichten (für Handelszwecke)						
	Wagenfett						
	Wagenfett und Maschinenschmiere						
	Walköl						
	Weinen, künstlichen						
	Wollfettextracten						

1) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
7	Fabriken zur Erzeugung von: Ätherischen Ölen und Essenzen Aufzügen für Personen und Lasten Bettwaren Billards Binderwaren Blattgold und Blattsilber Brot Chronometern [2]) Damenhüten und -Hauben Dampfbäckereien Decorateure Druckplattenfabriken Faßbindereien Feinblattgoldfabriken Fettschmelzereien Glockengießereien Gold- und Silberdrahtfabriken Fabriken zur Erzeugung von: Gold- und Silbergespinsten in Seide verwebt Gold- und Silberkrätzmühlen Fabriken zur Erzeugung von: Gold- und Silberwaren Gürtlerwaren Harmonien Juwelenarbeiten Kirchenparamenten Klavieren Knöpfen, gold- und silberplattirten Kosmetischen Artikeln Kunstdruckereien Kürschnerwarenfabriken Ledergalanteriewarenfabriken Lithographische Anstalten Fabriken zur Erzeugung von: Maschinenriemen Medicinischen Seifen Metallkunstgießereien Orchestrionfabriken Paramentenfabriken Parfümeriewarenfabriken Pendeluhrenfabriken [2]) Petroleumraffinerien Photographische Anstalten Fabriken zur Erzeugung von: Polsterwaren Pomaden	für jede Arbeitskraft	5 20	— —	— [1])	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht. [1]) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6. [2]) Wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden, hat die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage stattzufinden, siehe unten VI. Abth.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 7	Fabriken zur Erzeugung von:	für jede Arbeitskraft	5	—	—	—	Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
	Presshefe		20	—	1)		
	Regulatoren 2)						1) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Colonne 4 und 6.
	Reiserequisiten						
	Reitzeug						
	Riemerwaren						
	Sattlerwaren						
	Schmalzraffinerien						
	Schminkenfabriken						
	Schweinfettraffinerien						
	Silbertressenfabriken						
	Spieldosenfabriken						
	Spiritusraffinerien						
	Stahlstichanstalten						
	Stutzuhrenfabriken 2)						2) Wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden, hat die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage stattzufinden, siehe unten VI. Abth.
	Talgschmelzereien						
	Tapeziererwarenfabriken						
	Taschenuhrenfabriken 2)						
	Taschnerwarenfabriken						
	Tastinstrumentenfabriken						
	Thranbrennereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Thurmuhren						
	Toiletteseifen						
	Treibriemen						
	Tressen						
	Uhren 2)						
	Verschönerungsmitteln						
	Zahnmitteln						
	Zeitmessinstrumenten 2)						
	Zinkbauornamenten						
8	Ätherfabriken	siehe unten VI. Abth.	—	—	—	—	
	Alaungewinnung						
	Alaunmaterialausbeutung						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Albumin						
	Alizarin						
	Ammoniak						
	Anilin						
	Anilinfarben						
	Ätznatron						
	Benzin						
	Benzol						
	Bleiweiß						
	Bleizucker						
	Blutalbumin						
	Blutlaugensalz						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 8	Fabriken zur Erzeugung von:	siehe unten VI. Abth.	—	—	—	—	
	Brom- und Cyankalipräparaten						
	Bronzefarben						
	Buchdruckerschwärze						
	Carbolsäure						
	Chemischen Producten						
	Chemisch-pharmaceutischen Producten						
	Chlorkali und Chloroform						
	Chlorkalk und anderen Bleichmitteln						
	Cochenillefarben						
	Desinfectionsmitteln						
	Dextrin						
	Eisenbeize						
	Eisenvitriol						
	Email und Glasuren						
	Englischroth, Caputenroth und Ocker						
	Farbwaren						
	Fleckwasser und Fleckstoffen						
	Gewürzmühlen						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Glimmerfarben						
	Grünspan						
	Harzdestillationsproducten						
	Harzproducten						
	Harz- und Fettwaren						
	Holzgeist und Holzessig						
	Indigo, Orseille, Kreuzbeeren, Quercitronpräparaten						
	Jodpräparaten						
	Kampherraffinerien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Kartoffelsyrup						
	Kienruß						
	Kunstbutter						
	Kunstdünger						
	Kupfervitriol						
	Lohextract						
	Margarin						
	Metall- und nichtmetallischen Lusterfarben						
	Naphthalin und Anthracen						
	Ölfarben						
	Oxalsäure						
	Pechsiedereien						
	Fabriken zur Erzeugung von:						
	Phenol						
	Phosphat und Spodium						
	Phosphor						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 8	Fabriken zur Erzeugung von: Phosphorteig Pottasche Präparaten für photographische Zwecke Quecksilberpräparaten Reisstärke Salicylsäure Salpetersäure Salzsäure Schwefelkohlenstoff Schwefelsäure Schwefelsaurer Thonerde Soda Speisepulver Spodium Spodium und Kunstdünger Stärke Stärke und Dextrin Stärkegummi Superphosphat Theerdestillationsproducten Theerfarben Tusche Ultramarin Umbra Vitriolen, gemischten Vitriolöl Wallosin Wasserglas Weinstein und Weinsäure Weizen- und Reisstärke Zinkvitriol Zinnober	siehe unten VI. Abth.					
9	Fabriken zur Erzeugung von: Baumwollwaren Betmänteln Decken Dünntuch Flanell Halbwollwaren Jutewaren Kotzen Leinenwaren Loden Möbelstoffen Sammt	. . . . .	—	—	—	—	Die in dieser Tarifpost aufgezählten Fabriken sind in der Art zu besteuern, dass für die in einer solchen Fabrik zusammengefassten Productionszweige, insbesondere Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei, Appretur u. s. w., die Steuersätze im Sinne des §. 31 des Gesetzes bemessen werden.

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 9	Fabriken zur Erzeugung von: Schafwollwaren Seidenwaren Seiden- und Sammtwaren Tales Teppichen Tuch Wollstoffen						Die in dieser Tarifpost aufgezählten Fabriken sind in der Art zu besteuern, dass für die in einer solchen Fabrik zusammengefassten Productionszweige, insbesondere Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei, Appretur u. s. w., die Steuersätze im Sinne des §. 31 des Gesetzes bemessen werden.
10	Bauunternehmer	siehe unten VI. Abtheilung					
11	a) Bergwerke Hüttenwerke Gewinnung von Mineralwässern	siehe unten VI. Abtheilung					
	b) Erdölgewinnung Erdwachsgewinnung Naphthagrube Petroleumgrube Mineralölgewinnung	für jeden Metercentner des gewonnenen Products	— —	08 32	2	50	
12	Brettsägen Daubensägen Fournier sägen Geschnittene Hölzer, Sägen zur Erzeugung derselben Sägemühlen Schneidmühlen Tischler- und Zimmerholz, Sägen zur Erzeugung desselben						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 12	Zaunlattensägen Zirkelsägen						
	1. Sägen mit einer Betriebskraft von nicht mehr als 6 Pferdekräften	für jeden einfachen Gattern oder jede Kreissäge oder Schindelmaschine	2 8	— —	2	50	
	2. alle anderen Sägen	für jede Arbeitskraft	1 4	20 80	10	—	Zu 2. Der Unternehmer oder Director wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
13	Bierbrauereien a) welche nicht mehr als 10.000 *hl* im Jahre brauen	für nicht mehr als 10gradiges Bier für jeden Hektoliter des gebrauten Bieres	— —	03 12	10	—	Bei der Bemessung der Steuer innerhalb der Spielräume ist außer auf die allgemeinen Gesichtspunkte insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Brauerei in eigener Regie oder in Pacht betrieben wird, und ob das Malz eingekauft oder in eigener Mälzerei bereitet wird.
		für mehrgradiges Bier für jeden Hektoliter gebrauten Bieres	— —	04 16			
	b) welche mehr als 10.000 *hl* im Jahre brauen	für nicht mehr als 10gradiges Bier für jeden Hektoliter gebrauten Bieres	— —	04 16	100	—	Das von dem Bierbrauer allenfalls betriebene Schank- oder sonstige Gastgewerbe ist besonders zu besteuern.
		für mehrgradiges Bier für jeden Hektoliter gebrauten Bieres	— —	06 24			
14	a) Brantweinbrennereien	für je 100 Hektolitergrade erzeugten Alkohols	— —	15 60	2	50	
	b) Brantweinbrennereien, wenn in denselben der erzeugte Brantwein raffinirt wird	für je 100 Hektolitergrade erzeugten Alkohols	— —	20 80	10	—	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 14	c) Bereitung von trinkbarem Brantwein, bei Bereitung ordinärer Schnäpse	für jeden Hektoliter verbrauchten Spiritus	—	20	4	—	Wenn die Bereitung von trinkbarem Brantwein zusammen mit der Brennerei stattfindet, sind die Sätze für Brenner und Brantweinbereiter mit einander zu verbinden.
			—	80			
	d) Bereitung von trinckbarem Brantwein, bei Bereitung versüßter, geistiger Getränke, Essenzen, sowie Liqueure u. d. gl.	für jeden Hektoliter verbrauchten Spiritus	—	25	5	—	
			1	—			
	Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch zu besteuern: Branntwein- und Liqueurerzeuger Destillateure Essenzenerzeuger Essenzen- und Liqueurerzeuger Liqueurerzeuger Liqueur-, Rosoglio-, Rumerzeuger Rosogliobrenner Rumfabriken Spiritusfabriken Spiritus- und Pottaschefabriken Spiritus- und Presshefefabriken Wachholderbeeren- und Pflaumensieder						
15	Essigsieder (Erzeuger von Wein-, Obst- und künstlichem Tafelessig mit Ausnahme des Holzessigs)	für jeden Hektoliter erzeugten Essigs	—	08	2	50	
			—	32			
		für jeden Hektoliter erzeugten Essiggeistes das Doppelte					

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
16	a) Fischereien						
	1. in Binnengewässern	für jede Arbeitskraft	—	50	[1])	—	
			2	—	—	—	Zu 1. Der Erwerbsteuer unterliegt nur die Fischerei in freien oder gepachteten Gewässern. Der Unternehmer ist mit 3 Arbeitskräften anzuschlagen. [1]) Der Mindestbetrag ergibt sich aus Col. 4 und 6.
	2. Seefischereien	für je 3 Tonnen Rauminhalt des Fahrzeuges oder der Fahrzeuge	1	50	1	50	Zu 2. Bei alten Schiffen, oder wenn aus anderen Gründen das Fahrzeug nur zeitweilig oder aushilfsweise benützt wird, kann die Steuer bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
			6	—			
	b) Fischzuchtanstalten	s. unten VI. Abtheilung					
17	Gasanstalten Gasbeleuchtungsanstalten Gasfabriken Gaswerke Leuchtgasfabriken						
	a) bei Erzeugung von Kohlengas	für je 25 Kubikmeter erzeugten Gases	—	05	10	—	
			—	20	—	—	Derjenige Theil des Erzeugnisses, welcher für die Gemeinde verwendet wird, ist bei Gemeindeanstalten von der Berechnung auszuschließen, bei Privatanstalten nur mit dem halben Betrage anzuschlagen, wenn die Abgabe an die Gemeinde zu einem drei Viertel des gewöhnlichen Preises nicht übersteigenden Preise stattfindet.
	b) bei Petroleumgaserzeugung	für je 25 Kubikmeter erzeugten Gases	—	25	10	—	
			1	—	—	—	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf fl.	kr.	Mindestbetrag des Steuersatzes fl.	kr.	Anmerkung
1	2	3	4		5		6
18	Glashütten Hohlglashütten Rohglaserzeugung Spiegelglashütten Tafelglashütten	für jeden Hafen	25 100	— —	—	—	Bei besonders ungünstigen Betriebsverhältnissen, und wenn nur ganz geringwertige Producte erzeugt werden, kann die Steuer bis auf ein Drittel ermäßigt werden. Bei Verwendung von Wannenöfen bleibt die Feststellung des Verhältnisses zwischen Hafen- und Wanneneinheit der Entscheidung der Erwerbsteuer-Commission überlassen. Die Besteuerung von Glas-, sowie Glaswarenfabriken hat im Sinne des §. 31 des Gesetzes zu erfolgen.
19	Kalk- und Gypsbrennereien Cementfabriken Cementkalkbrenner Gypserzeuger Gypserzeuger und Kalkbrenner Kalkbrenner Portland-Cementerzeuger						
	a) bei Bereitung von Baukalk und Gyps	für je 10 Metercentner des Productes	— —	04 20	2	50	
	b) bei Bereitung von Düngkalk, Portland-Cement und ähnlichen wertvolleren Producten	für je 10 Metercentner des Productes	— —	08 32	2	50	
20	a) Knochenmehlerzeuger Knochenmühlen Knochenstampfer Lohmühlen Lohstampfer Poudrettefabriken	für je 10 Metercentner des Productes	— 1	30 20	2	50	
	b) Gypsmühlen Quarzmühlen Kiesmühlen Feldspathmühlen Traßmühlen Thon- und Steinstampfen	für je 10 Metercentner des Productes	— —	05 20	2	50	
	c) Olivenpressen	für je 10 Metercentner verarbeiteter Oliven	— —	08 32	2	50	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
21	Malzfabriken	für je 10 Metercentner erzeugten Malzes	— 1	30 20	50	—	
22	Mühlen (Getreidemühlen) Dampfmühlen Graupenmühlen Hausmühlen Rollgerstefabriken Schiffmühlen Schrotmühlen Wassermühlen Windmühlen						
	1. Mühlen mit einer Betriebskraft von nicht mehr als 6 Pferdekräften	für jeden Mahlgang	2 10	50 —	2	50	
	2. Alle anderen Mühlen	für jede Arbeitskraft	1 4	20 80	10	—	Zu 2. Der Unternehmer oder Director wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
23	Ochsenmastung (bei gewerblichem Betrieb)	für jeden gemästeten Ochsen	—	15 60	2	50	
	Rindviehmastung ebenso:	für jede gemästete Kuh	—	10 40			
	Maststallpächter						
24	Pachtungen, landwirtschaftliche	s. unten VI. Abth.	—	—	—	—	
25	Papierfabriken Halbstofffabriken Pappenfabriken						
	a) bei mechanischem Betriebe und Erzeugung von:						
	1. Holzstoff (Holzschliff), Strohstoff, Pappen aller Art, als: Graupappe	für jeden Centimeter Arbeitsbreite der Pappenmaschine	— 1	25 —	5	—	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 25	Holzpappe Jaquarddeckel Lederpappe Packpappe Preßspänen Rohdachpappe Strohpappe Wickeldeckeln						
	2. Unsatinirtem Papier mit Surrogaten; Pack- und Druckpapier	für jeden Centimeter Arbeitsbreite der Papiermaschine	1 4	— —	10	—	
	3. Satinirtem Papier mit Surrogaten: Pack-, Druck- und Schreibpapier	für jeden Centimeter Arbeitsbreite der Papiermaschine	1 6	50 —	50	—	
	4. Surrogatfreiem Papier (ledig oder fast ledig Hadern), insbesondere Briefpapier Bücherpapier Cigarettenpapier Feinem Druckpapier Kanzleipapier Kupferdruckpapier Lithographiepapier Pauspapier Postpapier Schreibpapier Seidenpapier Zeichenpapier	für jeden Centimeter Arbeitsbreite der Papiermaschine	3 12	— —	50	—	
	b) bei Handbetrieb	für jede Bütte	8 32	— —	8	—	
26	Sodawassererzeugung Mineralwässer, künstliche, Fabrik hiefür	für je 100 Flaschen erzeugten Sodawassers oder Mineralwassers	—	5 20	5	—	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringern als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
27	Spinnereien						
	a) Baumwollspinnerei	für je 100 Spindeln	5 20	— —	[1]) 2	50	[1]) Der Mindestbetrag von 2 fl. 50 kr. gilt für alle Arten von Spinnereien, mit Ausnahme der Seidenspinnereien.
	b) Flachsspinnerei	für je 100 Spindeln	8 32	— —			
	c) Schafwollspinnerei						
	1. Streichgarnspinnerei	für je 100 Spindeln	5 20	— —			
	2. Kammgarnspinnerei	für je 100 Spindeln	10 40	— —			
	d) Jutespinnerei	für je 100 Spindeln	20 80	— —			
	e) Hanfspinnerei	für je 100 Spindeln	15 60	— —			
	f) Seidenspinnerei Seidendreherei Seidenspulerei Seidenzieherei Nähseidefabrik	s. unten VI. Abth.					
	Nach vorstehenden Bestimmungen a) bis e) ist ferner zu besteuern: Baumwollabfallspinnerei Baumwollgarn- und Zwirnspinnerei Baumwollzwirnerzeugung Flachsgarnabfallspinnerei Hanfspinnerei Kunstwollspinnerei Leistengarnspinnerei Schafwoll-Lohnspinnerei Shoddyspinnerei Spinnfabrik Strickgarnfabrik Vigognespinnerei Wergspinnfabrik Wollabfallspinnerei Wollzwirnerei Zwirnfabrik						

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
28	Steinbrüche und Gruben						
	a) Basaltbrüche Bruchsteingewinnung Kalksteinbrüche Lehmgruben Mergelgruben Sandgruben Sandsteinbrüche Schottergruben u. d. gl.	für jede Arbeitskraft	1 4	— —	[1])	—	Bei allen in der T. P. 28 aufgezählten Steinbrüchen und Gruben kommt von der entfallenden Erwerbsteuer der Betrag der auf den Steinbruch 2c. als Parificationsland entfallenden Grundsteuer in Abzug. Zu a) Der Leiter der Unternehmung (Eigenthümer oder Hilfsarbeiter) ist mit 2 Arbeitskräften in Anschlag zu bringen.
	b) Brüche wertvollerer Gesteine, wie Granit, Marmor, Porphyr u. d. gl.	für jede Arbeitskraft	1 6	50 —	[1])	—	Zu b) Der Leiter der Unternehmung (Eigenthümer oder Hilfsarbeiter) ist mit 5 Arbeitskräften in Anschlag zu bringen. [1]) Der Mindestbetrag ergibt sich aus Col. 4 und 6.
29	Webereien						[2]) Der Mindestbetrag von 2 fl. 50 kr. gilt für alle Arten von Webereien
	a) Leinenweberei Baumwollweberei	1. für jeden Handstuhl	— 3	80 20	[2]) 2	50	Bei gemischten Geweben ist die im §. 31, Z. 2 des Gesetzes enthaltene Bestimmung sinngemäß in Anwendung zu bringen
		2. für jeden Kraftstuhl	1 6	60 40			
	b) Schafwollweberei						
	1. bei Erzeugung von Schafwolltücheln und leichten Streich- und Kammgarnstoffen	1. für jeden Handstuhl	1 6	50 —			Zu a) Bei nicht glatter Ware kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
		2. für jeden Kraftstuhl	3 12	— —			Zu b) 2. Bei Erzeugung von feiner Modeware kann der Steuersatz bis um die Hälfte des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
	2. bei Erzeugung von glatten und gemusterten Sommer- und Wintertuchen und feinen Kammgarnstoffen	1. für jeden Handstuhl	2 8	— ·			
		2. für jeden Kraftstuhl	4 16	— 			Zu c) Bei Erzeugung von Modestoffen kann der Steuersatz bis auf das Doppelte des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
	c) Seidenweberei	1. für jeden Handstuhl	2 8	— 			
		2. für jeden Kraftstuhl	4 16	— —			

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
noch 29	d) Juteweberei	1. für jeden Handstuhl	2 8	— —			
		2. für jeden Kraftstuhl	4 16	— —			
	e) Gummiweberei	1. für jeden Handstuhl	2 10	50 —			
		2. für jeden Kraftstuhl	5 20	— —			
	f) Teppichweberei	1. für jeden Handstuhl	3 12	— —			
	Weberei von schweren Möbelstoffen, Shawls, Stoffvorhangen	2. für jeden Kraftstuhl	6 24	— —			
		3. für jeden Smyrnastuhl	10 40	— —			
	Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch zu besteuern: Betmantelwebereien Kunstwolle-, Shoddywebereien Mühlbeuteltucherzeuger Sackzwillicherzeuger Taleswebereien Wergwebereien						
30	Ziegelbrennereien: Backsteinerzeuger Cementziegelerzeuger Drainröhrenfabriken Ziegeleien						
	a) bei handwerksmäßigem Betrieb	für je 10.000 Stück erzeugter Ziegel oder Drainröhren	— 3	60 —	2	50	
	b) bei Betrieb mit Ringöfen	für je 10.000 Stück erzeugter Ziegel oder Drainröhren	— 4	80 —	20	—	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Col. 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringeren als dem in Col. 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster und höchster Betrag, welcher für die in Col. 3 bezeichneten Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
31	a) Zuckerfabriken	für je 10 Metercentner erzeugten Rohzuckers	— 2	40 —	50 —	— —	Wenn in derselben Unternehmung Rohzucker erzeugt und raffinirt wird, ist der Steuersatz unter Anwendung des §. 31 des Gesetzes zu ermitteln.
	b) Zuckerraffinerien	für je 10 Metercentner raffinirten Zuckers	— 1	30 20	50 —	— —	

II. Abtheilung.

Mit Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernde productive Gewerbe und Beschäftigungen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
32	Abziehriemenerzeuger Achatschleifer Alabasterer Ampelanreiher Anstreicher Appreteure Asphaltirer Augenglasgestellmacher Ausstopfer	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Backtrogmacher Bandmacher Band- und Posamentierwarenerzeuger Baumwollenwattaverfertiger	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
	Beinschneider Berchtesgadnerwarenerzeuger Beschlageerzeuger Bettfedernreiniger Bierdruckapparatereparateure	2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
	Bildschnitzer Blasbalgerzeuger Blasinstrumentenmacher	b) bei selbständigem Betriebe								
	Blecharbeiter Bleigießer Bleistifte-, Kreide- und Malerrequisitenerzeuger	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
	Bleistifteerzeuger Blumenmacher Blumenlauberzeuger Börtelmacher Bortenmacher Brieftaschenmacher Buchbinder Buchbinderpressenbesitzer Bürstenbinder Büchsenschäfter	2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
	Cartonnagearbeiter Chocolademacher Cigarrettenhülsenerzeuger Cigarrenspitzenerzeuger Crepinarbeiter, Krepinmacher Cymbalmacher									
	Dachdecker Dachfilzbereiter Darmreiniger Darmsaitenerzeuger Darmwäscher Darmzurichter Deckenmacher Decorateure									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Dessinkartenschläger	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Dessinschläger									
	Dosenmacher									
	Drahtzieher									
	Drechsler									
	Drechslerholzzurichter									
	Eisendreher									
	Eisen zur Kunstblumenfabrikation, Erzeuger derselben									
	Elfenbeinschneider									
	Fassdauben- und Fassreifenverfertiger	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	Fassmaler									
	Federnbuschbinder									
	Federnfärber	2. bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
	Federnschmücker		12	—	14	40	19	20	24	—
	Filzhutputzer									
	Filzwarenerzeuger									
	Firmenmaler									
	Flachsputzer	b) bei selbständigem Betriebe								
	Flachsschwungmaschinenerzeuger									
	Flaggenmacher	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
	Fleckausputzer		10	—	12	—	16	—	20	—
	Flecksieder									
	Foliopapier- und Siegelmarkenerzeuger	2. bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
	Futteralmacher		16	—	19	20	25	60	32	—
	Futterschneidmaschinenerzeuger									
	Galanteriewarenerzeuger									
	Galvaniseure									
	Gedärmreiniger und -Zurichter									
	Geigenmacher									
	Geigen- und Lautenmacher									
	Gelatinkapselerzeuger									
	Geschäftsbüchererzeuger									
	Geschirrmacher (Erzeuger von Kochgeschirren)									
	Gestrickte und gehäkelte Waren, Erzeuger derselben									
	Getreideputzmaschinenerzeuger									
	Gewehrmacher									
	Gewerksbauer									
	Gills- und Hechelreparateure									
	Glasarbeiter									
	Glascompositionswarenerzeuger									
	Glaseinbohrer									
	Glasemaillirer									
	Glaser									
	Glasgalanteriewarenerzeuger									
	Glaskitter									
	Glasknöpfeerzeuger									
	Glaskorallenschleifer									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Glaskugler Glasmacher Glasmattirer Glasperlenerzeuger Glasperlenvergolder und -Versilberer Glaspolirer Glasschleifer Glasschmelzperlenerzeuger Glasschmuckerzeuger Glasschneider Glasspinner Glassprenger Glasstricker Glas- und Wachsperlenerzeuger Glasweber Goldschlägerhäutchenerzeuger Graphitwarenerzeuger Gurtmacher Gypsfigurenmacher Gypsfiguren und sonstige Gypsabgüsse, Erzeuger ders.	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		b) bei selbständigem Betriebe								
	Haararbeiter Haarflechter Haarsiebverfertiger Haarwarenerzeuger Häckler Hafner Halskragen- und Manchettenerzeuger Handschuhmacher Harmonikabestandtheileerzeuger Harmonikagestellmacher Harmonikamacher Hasenhaarschneider Haubenmacher Hechelerzeuger Heftbeizer Heftdrechsler Holzbildhauer Holzblasinstrumenteverfertiger Holzdreher Holzmodellmacher Holzjägen- und Papiermühlenreparateure Holzschneider Holzschnitzer Holzschnitzwaren-, Thon- und Gypsfigurenerzeuger Holzspielwarenerzeuger Holzstöckelerzeuger Holz- und Beinschnitzer Holz- und Galanteriewarenerzeuger Holzwarenerzeuger Holzwollmacher	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten und Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Horn- und Beinknöpfeerzeuger Hornknöpfeerzeuger Hornlöffelverfertiger Hutmacher Hutetikettenerzeuger Hutfuttererzeuger Hutstülper Hut- und Kappenmacher	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Imitationserzeuger Imitations-Chignonserzeuger Imitation von Korallen und Elfenbein, Erzeuger derselben	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
	Kammacher Kappenmacher Kappenschirmschneider Kartätschenmacher Käseerzeuger Kartenmacher Kinderspielwarenerzeuger Kinderwagenerzeuger	2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
	Klavierbauer Klavierbeinschneider Klavierbestandtheilerzeuger Klaviermacher Klavierreparateure Kleiderreiniger Klempner Knöpfe überzogene, Erzeuger derselben Knopfmacher Knopf- und Metallwarenerzeuger Korbflechter Korbmacher Korb- und Holzwarenerzeuger Korb- u. Wagenflechtenmacher Korkschneider Kragen- und Manchettenerzeuger Kravattenmacher Krepinarbeiter Kunstbasalterzeuger Kunstblumenerzeuger Kunststopper Kurzwarenerzeuger	b) bei selbständigem Betriebe 1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
	Lackirer Landwirtschaftliche Geräthe, Erzeuger derselben Landwirtschaftliche Maschinen, Erzeuger derselben Larvenmacher Lehmkleber und Estrichleger Leinengarnkocher Leistenschneider									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Lichterzieher Lithographen Lodenwalker Luxuspapierartikelerzeuger	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Maler (Zimmermaler) Malerleinwandgrundirer Marmorirer Maschinenreparateure Maschinenriemenerzeuger Maßstabmacher Meerschaumwarenerzeuger Mehlspeismacher Metalldrechsler Metalldreher Metallgalanteriewarenerzeuger Metallknöpfeerzeuger Metallmöbelnägelerzeuger Metallwarenreparateure Metermaßerzeuger Miedererzeuger Mieder-, Leibel- und Jackenerzeuger Modellerzeuger Modelstecher Möbelfedernerzeuger Mosaikarbeiter Mosaikwarenerzeuger Mühlärzte Mühlbauer Mühleinrichtungserzeuger Mühlsteinerzeuger Mühlsteinhauer Mühl- und Sägezurichter Mühlwerkbauer und -Reparirer Mützenmacher Muschelgalanteriewarenerzeuger Muschelwarenerzeuger Musikinstrumentenmacher Musikinstrumentenreparateure Musterkartenschläger	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 50 6 —		1 80 7 20		2 40 9 60		3 — 12 —	
		2. bei größerem Betriebe	3 — 12 —		3 60 14 40		4 80 19 20		6 — 24 —	
		b) bei selbständigem Betriebe								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 50 10 —		3 — 12 —		4 — 16 —		5 — 20 —	
		2. bei größerem Betriebe	4 — 16 —		4 80 19 20		6 40 25 60		8 — 32 —	
	Nadelschleifer Nadler Nippsachen, Galanteriewaren und plastische Bilder, Verfertiger derselben									
	Ofenputzer Ofensetzer Orgelpfeifenerzeuger									
	Papierwarenerzeuger Pappwarenerzeuger Pappgalanteriewarenerzeuger Patronen für Zimmermaler, Erzeuger derselben									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Pergamentmacher Perlmutterknöpfeerzeuger Perlmutterwarenerzeuger Perrückenmacher Pfaidler Pfeifenbeschlägeerzeuger Pfeifenschneider Pfeifen- und Stockbeschlägeerzeuger Pflasterer Pflasterschleifer Pickers- und Lederriemenerzeuger Pinselmacher Plakatlettern aus Holz, Erzeuger derselben Plastische Figuren, Erzeuger derselben Plattenleger Polirer Posamentirer Puppenverfertiger Regenschirmbestandtheilerzeuger Regen- und Sonnenschirmmacher Reisstrohbesenerzeuger Rohrdeckenverfertiger Rohrgalanteriewarenerzeuger Rosshaarsieder Rosshaarspinner Saitenmacher Sand- und Schmirgelpapiererzeuger Sarg- und Bücherverzierungen, Erzeuger derselben Schäftemacher Scheerhaarerzeuger Schellenmacher Schieferdecker Schildermaler Schilder- und Schriftenmaler Schilfrohrdeckenmacher Schirmmacher Schleifer und Regenschirmmacher Schleifer und Siebmacher Schmelz- und Glasperlengeflechterzeuger Schnürmacher Schnüre, ungarische, Verfertiger derselben	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		b) bei selbständigem Betriebe								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 24	40 60	8 32	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Schnür- und Börtelmacher	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Schriftenmaler									
	Schriftgießer									
	Schrotmüller									
	Schrötter									
	Schuhriemenerzeuger									
	Schusterleistenerzeuger									
	Schusterwerkzeugmacher									
	Schwarzblechwarenerzeuger									
	Segelmacher									
	Seiden- und Wollflammirer	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
	Seiler		6	—	7	20	9	60	12	—
	Siebmacher									
	Siegeldruckpressenhälter									
	Siegelmarkenerzeuger									
	Sonn- und Regenschirmerzeuger	2. bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
	Sonn- und Regenschirmreparateure									
	Sparteriewarenerzeuger									
	Spengler	b) bei selbständigem Betriebe								
	Spiegelbeleger									
	Spiegelglas-Frottirer und -Polirer	1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
	Spielkartenerzeuger		10	—	12	—	16	—	20	—
	Spielmarken- und Vignettenerzeuger									
	Spielwarenerzeuger	2. bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
	Spitzenputzer		16	—	19	20	25	60	32	—
	Steingeschirrerzeuger									
	Steingutbäcker									
	Steinnussknöpfeerzeuger									
	Steinnuss- und Hornknöpfeerzeuger									
	Steinplattenerzeuger									
	Steinschleifer									
	Steinschneider und -Schleifer									
	Sticker (Handsticker)									
	Stickweißwarenerzeuger									
	Stick- und Weißwarenerzeuger									
	Stiefelbrett- und Leistenschneider									
	Stockmacher									
	Stricker									
	Striegelmacher									
	Stroharbeitenverfertiger									
	Strohflechter									
	Strohhutappreteure									
	Strohhülsenerzeuger									
	Strohhuterzeuger und Strohflechter									
	Stroh- und Filzhutputzer									
	Strumpfwalker									
	Strumpfwirker									
	Stuccadorer									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b) Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Tambourirer Tapezierer Tellerdrechsler Teppichklopfanstalten Thonpfeifenerzeuger Thonsteinflaschenerzeuger Thonwarenerzeuger Töpfer Tuchendenteppiche·zeuger Tuchstopfer Tuchwalker Tüncher	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen 1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
	Uhrblatterzeuger Vorhängeappreteure	2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
	Wachsbildererzeuger Wachsbossirer Wachsfigurenerzeuger Wachsgalanteriewarenerzeuger Waffenmontirer Wagenbortenerzeuger Wannenmacher Waschartikelerzeuger Wäscheerzeuger Wäschenähanstalten Waschknöpfeerzeuger Wattemacher Webeschlichteerzeuger Webwarensenger Weißnäher Weißstricker Weiß- und Kunstwäscher Windmühlenmacher Wirkgeflechtwaren- und Strumpferzeuger Wirkwarenerzeuger Wollputzer Woll- und Vorhängeputzer Xylographen Zahnbürstenmacher Ziegeldecker Ziehharmonikaverfertiger Zifferblattverfertiger Zimmermaler Zimmerputzer Zinkblechgalvanisirer Zinngießer	b) bei selbständigem Betriebe 1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	– —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr werthvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 32	Zollstabmacher Zündhölzchenerzeuger Zündhölzchen- und Zündrequisitenerzeuger Zündwarenerzeuger Zwirnknöpfeerzeuger Zwirn-, Schnür- und Börtelmacher Zwistenmaschinenaufsteller	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		b) bei selbständigem Betriebe								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— -	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
33	Architekten Bauingenieure Baumeister Civilingenieure Culturingenieure Geometer Ingenieure Maschineningenieure	. . . . .	6 24	— —	7 28	20 80	9 38	60 40	12 48	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden technisch oder künstlerisch gebildeten Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Der Erwerbsteuercommission steht es frei, bei den in dieser Tarifpost aufgezählten Civiltechnikern und Gewerbetreibenden die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	Der Steuersatz darf in diesem Falle nicht weniger betragen, als sich aus der Anwendung der nebenstehend angesetzten Mindestbeträge der Grund- und Betriebstaxe ergibt.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
34	Asphalterzeuger	a) bei Verwendung von nicht mehr als drei Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
	Ätherische Öle, Erzeuger derselben		12	50	15	—	20	—	25	—
	Beinschwärzebereiter									
	Bimssteinerzeuger	b) bei größerem Betriebe	5	—	6	—	8	—	10	—
	Buchdruckerschwärzeerzeuger		20	—	24	—	32	—	40	—
	Carbonisirungsanstalten									
	Chemische Farben, Erzeuger ders.									
	Eisenbeizeerzeuger									
	Erdäpfelbrustsyruperzeuger									
	Erdfarbenerzeuger									
	Erdwachsbleicher									
	Farbenerzeuger									
	Farben-, Lack- und Firnis-Erzeuger									
	Farbenreiber									
	Farbwarenerzeuger									
	Federweißmacher									
	Feigenkaffeeerzeuger									
	Fette Öle, Erzeuger derselben									
	Feuerschwammerzeuger									
	Fischeinsalzer									
	Fleckkugelbereiter									
	Frankfurterschwärzeerzeuger									
	Gallertartige Klebstoffe, Erzeuger derselben									
	Germmacher									
	Glaskitterzeuger									
	Glasmalerfarben- und Glanzgolderzeuger									
	Glasurreibmaschinenbesitzer									
	Glasur- u. Polirmittelerzeuger									
	Goldockerfarbenerzeuger									
	Haar- und Hadernreiniger und -Veredler									
	Haarwäscher									
	Haarwuchsmittelerzeuger									
	Häringspräparateure									
	Harzerzeuger									
	Harzproductenerzeuger									
	Hefensieder									
	Hoffmann'sches Magenbitter, Erzeuger desselben									
	Homöopatischer Gesundheitskaffee, Erzeuger desselben									
	Indigo- und Carminerzeuger									
	Insectenpulvererzeuger									
	Kaffeebrenner									
	Kaffeesurrogaterzeuger									
	Kartoffelsagobereiter									
	Kesselflüssigkeitenerzeuger									
	Kienrusserzeuger									
	Kitterzeuger									
	Klärspäneerzeuger									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 34	Kleistererzeuger	a) bei Verwendung von nicht mehr als drei Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
	Knochenmehlerzeuger									
	Knochensieder		12	50	15	—	20	—	25	—
	Knoppernmehlerzeuger									
	Knoppernextracterzeuger	b) bei größerem Betriebe	5	—	6	—	8	—	10	—
	Krautschneider		20	—	24	—	32	—	40	—
	Kreideerzeuger									
	Kreidezuschneider									
	Kumißerzeuger.									
	Lackerzeuger									
	Lack-, Firnis- und Ölfarbenerzeuger									
	Lack- und Ölfarbenerzeuger									
	Lack- und Politurerzeuger									
	Laugenerzeuger, Laugensieder									
	Lederappreturmittelerzeuger									
	Lederconservirfetterzeuger									
	Lederfalbenerzeuger									
	Lederschmiere- und Hufschmiereerzeuger									
	Lederschmiere- u. Wichserzeuger									
	Leimsieder									
	Leinölerzeuger									
	Lein- und Rapsölerzeuger									
	Malzkaffeeerzeuger									
	Maschinenschmiereerzeuger									
	Mastixerzeuger									
	Maurerstritzlerzeuger									
	Metallkitterzeuger									
	Metallputzmittelerzeuger									
	Methsieder									
	Molkenbereiter									
	Ockergewinner									
	Ölpresser									
	Ölstampfer									
	Öl- und Glanzwichserzeuger									
	Öl- und Leimfarbenerzeuger									
	Pechler									
	Pechsieder									
	Phosphorteigeerzeuger									
	Pottascheerzeuger									
	Pottaschesieder									
	Presshefeerzeuger									
	Putzpulvererzeuger									
	Putzwollerzeuger									
	Repsschläger									
	Rothsalzerzeuger									
	Rübenmehlerzeuger									
	Rußerzeuger									
	Salpetererzeuger									
	Sauerkräutler									
	Schellackbleicher									
	Schmackextracterzeuger									
	Schmirgelerzeuger									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 34	Schriften, auf chemischem Wege hergestellte, Verfertiger derselben	a) bei Verwendung von nicht mehr als drei Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
	Schuhmacherwachserzeuger									
	Schuhwichserzeuger	b) bei größerem Betriebe	5	—	6	—	8	—	10	—
	Schwefeleinschlagerzeuger		20	—	24	—	32	—	40	—
	Senfbereiter									
	Siegellackerzeuger									
	Sprengmittelerzeuger									
	Sprengschnüreerzeugung									
	Stärkeerzeuger, -Macher									
	Streusanderzeuger									
	Süßholzsaftsieder									
	Surrogatkaffee-Erzeuger									
	Syruperzeuger									
	Talgschmelzer									
	Theerproductenerzeuger									
	Theersieder									
	Thonschlemmer									
	Tintenerzeuger									
	Tintenpräparateerzeuger									
	Tinten- u. Waschblauerzeuger									
	Tinten- und Wichserzeuger									
	Traubenextracterzeuger									
	Tripolitherzeuger									
	Umdruckpapier, autographisches und lithographisches, Erzeuger desselben									
	Wagenfett- und Maschinenschmiereerzeuger									
	Wagenschmiereerzeuger									
	Walkölerzeuger									
	Waschpulvererzeuger									
	Wasserglaserzeuger									
	Wichserzeuger									
	Wienerweißerzeuger									
	Wollwäscher									
	Zahnpastaerzeuger									
	Zimmerpastaerzeuger									
	Zurichter von Papier für Zwecke der Photographie									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
35	Bäcker Brotbäcker Dampfelbäcker Feinbrotbäcker Kunstbäcker Luxusbäcker Osterbrotbäcker Schwarzbäcker Schwarzbrotbäcker Weißbäcker Weiß- und Schwarzbäcker	a) wenn täglich gebacken wird	4 20	— —	4 24	80 —	6 32	40 —	8 40	— —
		b) wenn nicht täglich gebacken wird, dann wenn die Bäckerei nur als Nebengeschäft ausgeübt wird	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
36	Bandagenmacher Bettdeckenmacher Bettenmacher Bettwarenerzeuger Bijouteriewarenerzeuger Blechmaler Brokatschläger Bronzewarenverfertiger Brunnenapparateerzeuger Büchsenmacher Ciseleure Copirapparateverfertiger Deckenerzeuger Drahtnetze- und Betteinsätze-erzeuger Drehorgelbauer Drucker (Stoffdrucker) Edelsteinschleifer Edelsteinschneider Emailleure Emaillirer von Glas- und Metallwaren Fächermacher Färber (Kunst-, Schön- und Seidenfärber) Falschschmuckmacher Feuerspritzenerzeuger Fischereigeräthe-rzeuger Fischfangwerkzeugmacher Flitterschläger Flöten- und Stahlspielwerke-erzeuger Folienmacher Formenstecher	a) Wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen									
		1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. Bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
		b) Bei selbständigem Betriebe								
		1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		2. Bei größerem Betriebe	5 20	— —	6 24	— —	8 32	— —	10 40	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Austräger, soferne sie nicht schon wegen ihrer Hilfeleistung bei der Production als Hilfsarbeiter gezählt werden, sind als Hilfsarbeiter zu rechnen; ein einspänniger Wagen zur Zufuhr des Gebäckes an die Kunden ist zwei Hilfsarbeitern, ein zweispänniger vier Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen dann als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag. Bei Weiß- und Feinbäckerei, wenn des Tages mehrmals gebacken wird, wenn besonders feine Producte, insbesondere Kuchen, Krapfen u. d. gl. erzeugt werden, endlich wenn die Lage des Geschäftes eine sehr günstige ist, kann die Steuer bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b) Die sogenannten Osterbrotbäcker sind nach den unter b) angeführten Tarifsätzen in der Weise zu besteuern, dass der nach Verhältnis der Dauer des Betriebes entfallende Steuerbetrag, jedoch nie weniger als ein Viertel der Jahressteuer bemessen wird.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Minnestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 36	Gas- und Wasserleitungsrequisitenerzeuger Gelbgießer Geschmeidemacher Geschmeidlerwarenerzeuger Glasgraveure Glasmaler Glockengießer Goldarbeiter Gold- und Bronzearbeiter Gold- und Silberarbeiter Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter Gold- und Silberdrahtzieher Goldleistenerzeuger Goldstaffirer Gold- und Silberplattirer, -Plättner Goldschläger Goldstaffirer Gold- und Silberstricker Grabsteinmacher Grabsteingravirer Graveure Guillocheure Gürtler Gummiwarenerzeuger Hausglocken, elektrische, Erzeuger derselben Hosenträgererzeuger Hosenverschlüsseerzeuger Juwelenfasser Juweliere Kautschukstempelmacher Kirchenparamentenmacher Köche Kürschner Lederappreteure Ledergalanteriewarenerzeuger Lederhosenfärber Lederlackirer Lederwalker Lederzurichter Maler und Vergolder Manufacturzeichner Marmorarbeiter Marmorschleifer Marmorwarenerzeuger Matratzenmacher Maultrommelmacher Mechaniker Medailleure Meßskleidmacher Metallbuchstabenerzeuger Metallgießer	a) Wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen 1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern 2. Bei größerem Betriebe b) Bei selbständigem Betriebe 1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern 2. Bei größerem Betriebe	2 10 4 16 3 12 5 20	50 — — — — — — —	3 12 4 19 3 14 6 24	— — 80 20 60 40 — —	4 16 6 25 4 19 8 32	— — 40 60 80 20 — —	5 20 8 32 6 24 10 40	— — — — — — — —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b) Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen stattfindet, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflußt, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 36	Metallkunstgießer	a) Wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
	Metallpresser									
	Metallschläger									
	Metallschnallenerzeuger									
	Metall-, Staniol- und Folienschläger									
	Modelle für den Unterricht, Erzeuger derselben									
	Monteure									
	Mustervordrucker									
	Optiker	1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern								
	Orgelbauer		2	50	3	—	4	—	5	—
	Packfongarbeiter		10	—	12	—	16	—	20	—
	Papiermachéwarenerzeuger									
	Papiermachéverzierer und Vergolder	2. Bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
	Parfumeriewarenerzeuger		16	—	19	20	25	60	32	—
	Pelzartikelverfertiger	b) Bei selbständigem Betriebe								
	Plattirer									
	Porzellanblumenerzeuger	1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern								
	Porzellanmaler		3	—	3	60	4	80	6	—
	Pumpenerzeuger		12	—	14	40	19	20	24	—
	Schlauchmacher									
	Schnallenmacher	2. Bei größerem Betriebe	5	—	6	—	8	—	10	—
	Schön- und Schwarzfärber		20	—	24	—	32	—	40	—
	Seifensieder									
	Siegelstecher									
	Silberarbeiter									
	Silberdrahtzieher									
	Silbergespinnsterzeuger									
	Silberschläger									
	Silberspinner									
	Silberstricker									
	Silhouetteure									
	Stahlarbeiter									
	Stahlstecher									
	Stahlwarenerzeuger									
	Strumpfbanderzeuger									
	Telegraphenapparateerzeuger									
	Tuchappreteure									
	Tuchscherer									
	Tuchpresser und Decateure									
	Uhrgehäusemacher									
	Uhrmacherwerkzeuge, deren Verfertiger									
	Vergolder									
	Versilberer									
	Vordrucker									
	Waagen- und Gewichtmacher									
	Wappenmaler									
	Wachsleinwandmacher									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen stattfindet, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
37	Besenbinder	a) Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
	ebenso:		6	—	7	20	9	60	12	—
	Alpenblumen, Verfertiger von Arbeiten aus									
	Besenstielmacher									
	Bethenmacher									
	Bildereinfasser	b) Bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	-
	Bildermacher		12	—	14	40	19	20	24	—
	Blattbinder									
	Blutegelfänger									
	Bohrerfeiler									
	Borstenputzer									
	Bratelbrater									
	Brechelmacher									
	Bügler									
	Bürstenbinderholzzurichter									
	Bürstenbrettchenerzeuger									
	Drahtbinder									
	Drahtstiftenerzeuger									
	Drahtwarenerzeuger									
	Dütenerzeuger									
	Düten- und Schachtelerzeuger									
	Eisschneider									
	Fassspunderzeuger									
	Federkielzurichter									
	Fischzüchter									
	Fransenknüpfer									
	Gabelmacher (Erzeuger von Holzgabeln)									
	Garnwickler									
	Hafenbinder									
	Halmaerzeuger									
	Handschuhnahtbesorger									
	Hanfabzieher									
	Hanfspinner									
	Harzsammler									
	Hohlglasmaler									
	Hohlperlenerzeuger									
	Holzdrahterzeuger									
	Holzkohlenbrenner									
	Holznägelerzeuger									
	Holzrechenerzeuger									
	Holzreifeerzeuger									
	Holzschachtelerzeuger									
	Holzschuhmacher									
	Holzspanerzeuger									
	Holzstiftenerzeuger									
	Irisirer									
	Irisperlenerzeuger									
	Jochmacher									
	Käfigmacher									
	Kartenmaler									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 37	Kesselflicker	a) Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
	Köhler		6	—	7	20	9	60	12	—
	Kohlenbrenner									
	Kräutersammler									
	Maschinenstricker									
	Mausfallenhändler, -Macher									
	Messerschalenverfertiger (Schalenschroter)	b) Bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
	Messerschleifer		12	—	14	40	19	20	24	—
	Moosbereiter									
	Obstmosterzeuger									
	Papiercigarrenspitzenerzeuger									
	Papierdütenverfertiger									
	Papiersackerzeuger									
	Peitschenstielmacher									
	Perlenbläser									
	Perlenhefter									
	Pfannenflicker									
	Rechenmacher									
	Rechen- und Gabelmacher									
	Reifenschneider									
	Rohrschneider									
	Rosenkranzmacher									
	Sackmacher									
	Sägenschärfer									
	Sägefeiler									
	Sattler- und Tapezierer-Zweckenerzeuger									
	Schachtelerzeuger, -Macher									
	Schafwollwäscher									
	Schaufelhacker									
	Schaufelmacher									
	Scherenschleifer									
	Schieferhauer									
	Schilfweber									
	Schindelmacher									
	Schleifer									
	Schleifsteinmacher									
	Schreibfedern- (Kielfedern-) Bereiter									
	Schwingenerzeuger									
	Seegrasspinner									
	Seidenwurmzüchter									
	Sensenstielmacher									
	Sesseleinflechter									
	Sesselflechter									
	Spänhobler									
	Spiegelperlenerzeuger									
	Spielkartenputzer									
	Spinnrockenmacher									
	Spitzenerzeuger									
	Spund- und Pippenmacher									
	Strohdecker									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 37	Tabaksbeutelverfertiger	a) Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern								
	Waldsamengewinner									
	Waschanstalten		1	50	1	80	2	40	3	—
	Wäscher		6	—	7	20	9	60	12	—
	Wäschereiniger									
	Wäscherinnen									
	Webeblattbinder	b) Bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
	Wetzsteinmacher		12	—	14	40	19	20	24	—
	Wurstspeileerzeuger									
	Zahnstochererzeuger									
	Zeugkratzer									
	Zeugstrecker									
	Zundermacher									
	Zündholzdrahterzeuger									
	Zündholzstäbchenerzeuger									
38	Bildhauer		6	—	7	20	9	60	12	-
	Maler, soferne sie nicht in anderen T. P. genannt sind, insbesondere:		24	—	28	80	38	40	48	—
	Akademische Maler									
	Genremaler									
	Historienmaler									
	Landschaftsmaler									
	Photographienmaler									
	Porträtmaler									
	Thiermaler									
39	Binder	a) bei geringem Betriebe und Verwendung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	ebenso:									
	Englischsattler		3	—	3	60	4	80	6	—
	Fassbinder		12	—	14	40	19	20	24	—
	Gaseinleitung, Verfertiger derselben	b) in allen anderen Fällen	6	—	7	20	9	60	12	—
	Gas- und Wasserleitungsinstallateure		24	—	28	80	38	40	48	—
	Gebisse, künstliche, Verfertiger derselben									
	Kummetmacher									
	Kutschenmacher									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden künstlerisch gebildeten Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Der Erwerbsteuercommission steht es frei, bei den in dieser Tarifpost genannten Steuerpflichtigen die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	Der Steuersatz darf in diesem Falle nicht weniger betragen, als sich aus der Anwendung der nebenstehend angesetzten Mindestbeträge der Grund- und Betriebstaxe ergibt.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund — Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 39	Lebzelter Radmacher Riemer Sattler Schlittenmacher Seifensieder Steinmetze Taschner Wachszieher Wagenbauer Wagenmacher Wagensattler Wagner Wasserleitungsinstallateure Weißriemer Zahntechniker	a) bei geringem Betriebe und Verwendung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) in allen anderen Fällen	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
40	Brunnenmeister Kielbootbauer Röhrenbohrer Schiffbauer Schopper Tiefbohrer Zillenschopper Zimmermeister	a) bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei größerem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
41	Buchdrucker, ebenso: Accidenzdrucker Adressen- u. Visitkartenerzeuger Autographpresseninhaber Buchdrucker Buchdruckerei und Lithographie Buch- und Steindrucker Druckpresseninhaber Handpressenhälter Kupferdrucker Lithographie und Steindruckerei Lithographische Anstalten Steindrucker Steindrucker und Lithographen Stein- und Holzdrucker Typographen Typographische Schnellpressen für Visitkarten, Besitzer derselben	für jede Handpresse	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		für jede Schnellpresse	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ohne Unterschied der Betriebsorte 3—9 fl.	Zu b). Wenn Zimmermeister oder Brunnenmeister die Herstellung von Bauten im größeren Umfange übernehmen, steht es der Commission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten. Der Steuersatz darf in diesem Falle nicht weniger betragen, als sich aus der Anwendung der oben angesetzten Mindestbeträge der Grund- und Betriebstaxe ergibt.
für jeden nicht bei der Presse beschäftigten Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen für eine Handpresse entfallenden Mindestbetrag.	Wenn das Erträgnis durch den Besitz fester Kundschaft, insbesondere durch den Druck einer Zeitung vortheilhaft beeinflusst wird, wenn besonders feine, künstlerische oder außergewöhnliche typographische Arbeiten hergestellt werden, endlich, wenn mehr als 10 Handpressen oder 3 Schnellpressen in Verwendung stehen, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Bei Verwendung von mechanischen Motoren sind die Sätze für die Schnellpresse um die Hälfte zu erhöhen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
42	a) Fleischer Fleischhauer Fleischselcher Metzger Pferdefleischer Pferdefleischselcher Rauchfleischwarenerzeuger Rossschlächter Salamimacher Selcher Stechviehfleischer Stechviehschlächter Wurstfabriken Wurstmacher Wurstselcher	für jeden geschlachteten Ochsen von über 400 *kg* Gewicht	— —	— —	— —	20 80	— —	— —	— 1	30 20
		für jedes andere Stück Rindvieh	— —	— —	— —	8 32	— —	— —	— —	12 48
		für jedes Kalb	— —	— —	— —	3 12	— —	— —	— —	5 20
		für jedes Schwein	— —	— —	— —	6 24	— —	— —	— —	9 36
		für anderes Stechvieh	— —	— —	— —	1 4	— —	— —	— —	2 8
		für ein Pferd	— —	— —	— —	6 24	— —	— —	— —	9 36
		die Steuer darf jedoch mit keinem geringeren Betrage vorgeschrieben werden als	3	-	3	60	4	80	6	—
		in Orten, wo keine Schlachtprotokolle geführt werden, und die Ermittlung der Stücke geschlachteten Viehs auch nicht in anderer Weise verläßlich geschehen kann, tritt die Besteuerung nach b) ein								
	b) Fleischausbeinler Fleischausschroter Pferdefleischausschroter Viehausbeinler	. . . . .	3 15	— —	3 18	60 —	4 24	80 —	6 30	— —

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Die in der zweiten Ortsclasse angeführten Steuersätze gelten für alle Orte bis 10.000 Einwohner, die in der vierten Ortsclasse angeführten Sätze für alle Orte mit einer größeren Bevölkerung. Die nebenstehenden Sätze gelten für die Schlachtung auf Rechnung des Fleischers; bei Ankauf von geschlachtetem Vieh sind die Steuersätze um ein Drittel zu ermäßigen. Wenn Selcher Rindfleisch oder anderes Fleisch ankaufen, sind für je 100 *kg* die Sätze wie für ein Schwein zu berechnen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
43	Gärtner Gemüsegärtner Handelsgärtner Kranzelbinder Küchengärtner Kunstgärtner Lust- und Ziergärtner	a) bei Herstellung ganz einfacher Producte und Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		b) bei Herstellung wertvollerer Producte, insbesondere ausländischer Gewächse, bei Herstellung von Blumen im Winter, dann bei Beschäftigung von mehr als 3 Hilfsarbeitern	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
44	Kastanienbrater ebenso: Äpfelbrater Kartoffelbrater	für jeden Ofen	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
45	Klavierstimmer	. . . . .	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
46	Lederer ebenso: Corduanlederbereiter Gärber Ledererzeuger Lohgärber Rothgärber Weißgärber	a) bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		b) bei größerem Betriebe	8 32	— —	9 38	60 40	13 55	80 20	16 64	— —
47	Maurer ebenso: Deichgräber Erdarbeiter	a) bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		b) bei größerem Betriebe	6 24	— —	7 28	20 80	9 38	60 40	12 48	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Der Verkauf von Gartenproducten an Ort und Stelle oder auf Märkten ist nicht erwerbsteuerpflichtig; dagegen begründet das Zurichten von Sträußen, Kränzen und der Betrieb von Warm- oder Glashäusern die Erwerbsteuerpflicht.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
. . . . .	Wenn die Beschäftigung in so geringem Maße ausgeübt wird, dass sie die Zeit des Gewerbetreibenden nur theilweise ausfüllt, können die Mindestsätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter oder Taglöhner ohne Unterschied des Betriebsortes 1—3 fl.	Zu b). Wenn Maurer, Deichgräber oder Erdarbeiter die Herstellung von Bauten in größerem Umfange übernehmen, steht es der Erwerbsteuercommission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten. Der Steuersatz darf in diesem Falle nicht weniger betragen, als sich aus der Anwendung der nebenstehend angesetzten Mindestbeträge der Grund- und Betriebstaxe ergibt.
für jeden Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Betriebsortes 1 fl. 50 kr. bis 4 fl. 50 kr.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
48	Meiereien	für jede Kuh	—	50		60		80	1	—
			2	—	2	40	3	20	4	—
49	Photographen ebenso: Lichtdruckpressenbesitzer	a) wenn sie auf Bestellung arbeiten, bei geringem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
		b) bei größerem Betriebe, dann bei Anfertigung von Photographien für den Handel	12	50	15	—	20	—	25	—
			50	—	60	—	80	—	100	—
50	Rauchfangkehrer ebenso: Kaminfeger Ofenputzer Schornsteinfeger	a) Bei Verwendung von nicht mehr als 10 Hilfsarbeitern	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
		b) bei größerem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
51	Schlosser ebenso: Bauschlosser Maschinenschlosser Erzeuger eiserner Möbel Erzeuger feuerfester Kassen Formenschlosser Löthschlosser Maschinenbauer Maschinenbestandtheilerzeuger	a) Wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
		1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2. Bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
		b) bei selbständigem Betriebe								
		1. Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		2. Bei größerem Betrieb	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
		c) Bau- und Kunstschlosser	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Die Haltung von mehr Nutzkühen als einer für je $1^1/_2$ *ha* der Futtergrundstücke gilt als gewerblicher Betrieb.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Fünftel bis drei Fünftel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	In Orten unter 10.000 Einwohnern können bei ausnahmsweise ungünstigen Erwerbsverhältnissen die nebenstehenden Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu b) und c). Wenn sehr wertvolle Producte, insbesondere Specialitäten erzeugt werden, oder bei Haltung eines reich ausgestatteten Warenlagers, oder bei beschränkter Concurrenz, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittheil des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag der Grundtaxe	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
52	Schmiede 1. Ahlschmiede Bohrerschmiede Feilhauer Feuereiselschmiede Handschmiede Hobelschmiede Kettenschmiede Kleinschmiede Klingenschmiede Laubsägenerzeuger Nadelschmiede Nagelschmiede Reißzeugmacher Ringelschmiede Ringmacher Sägenschmiede Schermesserer Scherenschmiede Schwertfeger Sensenschmiede Spicknadelmacher Sporer (Sporner) Waffenerzeuger Waffenschmiede Werkzeugmacher Zirkelschmiede Zweckschmiede	a) wenn die Gewerbtreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	-
			6		7	20	9	60	12	—
		2. bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	-	14	40	19	20	24	—
		b) bei selbständigem Betriebe								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2. bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
	2. Blechschmiede Feinzeugschmiede Kesselschmiede Kupferschmiede Messerschmiede Pfannenschmiede	a) bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) bei größerem Betriebe	5	—	6	—	8	—	10	—
			20	—	24	—	32	—	40	—
	3. Grobschmiede Grob- und Wagenschmiede Großzeugschmiede Hackenschmiede Huf- und Kurschmiede Huf- und Wagenschmiede Huf- und Zeugschmiede Kurschmiede Wagenschmiede Windenmacher	a) bei Verwendung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) bei größerem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Zu 1 b) und 2, 3. Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden, oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Viertel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
53	Schneider ebenso: Flickschneider Frauenhütemacher Frauenkleidermacher Frauenschneider Kinderkleidermacher Kleidermacher Kleidernäher Modisten (Modistinnen) Näher(innen) Ornatsschneider Putzmacher Schürzenerzeuger	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben (Confectionären) oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen, dann Flickschneider, Schneider, welche auf die Stöhr gehen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
		2. bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) bei selbständigem Betriebe (Kundenschneider)								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2) bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
		c) Renommirte Faconschneider, Uniformschneider, Damenkleidermacher, Modisten u. s. w.	10	—	12	—	16	—	20	—
			40	—	48	—	64	—	80	—
54	Schuhmacher ebenso: Czismenmacher Endschuhmacher Filzschuhmacher Filzschuhwarenerzeuger Flechtschuherzeuger Opankenmacher Pantoffelmacher Patschenmacher Schuhbestandtheilherrichter Schuhobertheilstepper Schuhstepper Schuster Tuchschuhmacher Vorschuhmacher Wollschuhmacher	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe zur Bearbeitung übernehmen, dann Flickschuster, Schuster, welche auf die Stöhr gehen, Opankenmacher, Tuchschuhmacher, Endschuhmacher								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
		2 bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) in anderen als den bei a) aufgezählten Fällen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2. bei größerem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Zu b), c). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn regelmäßig die Übernahme größerer Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
Für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
Für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
Für jeden Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	
	Zu b). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn regelmäßig die Übernahme größerer Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
Für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
Für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
55	Tischler ebenso: Bautischler Fensterrouleauxerzeuger Geschirrmacher (Erzeuger von Webergeschirren) Holzrouleauxerzeuger Jalousienmacher Kastenmacher Kistentischler Kunsttischler Möbelerzeuger Parquettentischler Rahmenstäbeerzeuger Sargmacher Sattelbaummacher Spiegelrahmenerzeuger Todtentruhenmacher Webeblattstäbeerzeuger Webekammerzeuger Webekamm- und Geschirrerzeuger Webeschützerzeuger Webstuhlbauer Zaunlattenerzeuger	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben, oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen, dann Tischler, welche überwiegend nur Reparaturen besorgen								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei größerem Betriebe	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		b) bei selbständigem Betriebe mit Ausschluss der Bau- und Kunsttischler								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
		c) Bau- und Kunsttischler	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
56	Uhrmacher Verfertiger von Schwarzwälder-Uhren Uhrreparateure	a) bei kleinem Betriebe, wenn hauptsächlich Reparaturen besorgt werden, dann bei Verfertigung einfacher hölzerner Uhren	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		b) bei größerem Betriebe, selbständiger Zusammensetzung von Uhren, dann Pendeluhrmacher, Thurmuhrmacher	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Zu b), c). Wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt, oder regelmäßig größere Lieferungen übernommen werden, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderhalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
57	Weber ebenso: Baumwollweber Drahtweber Kotzenmacher Leinenweber Mühlbeuteltucherzeuger Schafwollweber Seidenweber Seidenzeugmacher Sockenweber Tricotweber Wollweber	ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Ortes nach den in Tarifpost 29 festgesetzten Tarifsätzen								
58	Weißsticker									
	a) Kettenstichsticker	für jede Maschine	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 4	— —
	b) Plattsticker	für jede Maschine	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 6	50 —
59	Zuckerbäcker Conditore Hohlhippenbäcker Kuchenbäcker Mandoletti Oblatenbäcker	a) bei geringwertigen Producten								
		1. bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. bei größerem Betriebe	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
		b) bei wertvollen Producten								
		1. bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
		2. bei größerem Betriebe	6 24	— —	7 28	20 80	9 38	60 40	12 48	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
. . . . .	Zu a) und b). Die nebenstehenden Sätze gelten ohne Unterschied der Ortsclassen.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe zu a, 1.	Zu a) und b). Bei sehr günstiger Lage oder reicher Ausstattung der Betriebsstätte, wenn sehr feine Producte, insbesondere Specialitäten erzeugt werden, ferner wenn regelmäßig die Übernahme größerer Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann die Steuer bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	

III. Abtheilung.

Handelsgewerbe.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe berechnet werden darf.							
60	Handel									
	a) Detailhandel, d. i. Verschleiß an die Consumenten und Verkauf oder Ankauf in den kleinsten auch nicht mehr handelsüblichen Quantitäten nach den einzelnen nachfolgenden Tarifposten									
	b) Mittlere Handelsunternehmungen, insbesondere Zwischenhändler, welche hauptsächlich an Verschleißer oder Detaillisten absetzen, oder von Aufkäufern oder Handwerkern Waren beziehen, wenn sie im Tarif nicht besonders aufgezählt sind und nicht mehr als 200.000 fl. Anlage- und Betriebscapital verwenden	. . . . .	20 80	— —	24 96	— —	32 128	— —	40 160	— —
	c) Großhandel und alle anderen Handelsunternehmungen, welche mehr als 200.000 fl. Anlage- und Betriebscapital verwenden S. unten VI. Abth.									
61	Abfallhändler und -Sammler, insbesondere Händler mit folgenden Gegenständen oder Sammler derselben:	a) Sammler auf eigene Rechnung	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
	Abfällen, thierischen, aller Art Altem Eisen Asche Bälgen Baumwollabfällen Borsten Bruchglas Därmen Eisenabfällen Flachsgarnabfällen Gärberabfällen Glasabfällen Hadern Hornspänen Knochen Lumpen Saitlingen Schafwollabfällen Strazzen Viehhaaren Wollabfällen	b) Unternehmer, welche sich an der Sammlung nicht selbst betheiligen, wenn sie nicht entweder mehr als 10 Hilfsarbeiter verwenden, oder im größeren Umfange Zwischenhandel treiben oder die Ware regelmäßig zugeführt erhalten c) In allen anderen Fällen nach T. P. 60 b) und c)	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Zu a). Im Tarif nicht besonders aufgezählte Verschleißarten sind in der Art zu besteuern, wie die ihnen am ähnlichsten unter den im Tarif aufgezählten. Zu b). Bei sehr geringfügigen Betriebsverhältnissen können die nebenstehenden Tarifsätze einschließlich jener für die Hilfsarbeiter bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Bei besonders günstigen Erwerbsverhältnissen, großen Umsätzen, dauernd vortheilhaften Conjuncturen kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für andere Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist jedes Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuachten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe. Ein einspänniger Wagen gilt als 2, ein zweispänniger Wagen als 4 Hilfsarbeiter. Aufkäufer zählen als Hilfsarbeiter.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10 000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
62	Agenten, Handelsagenten									
	a) Versicherungsagenten, Privatgeschäftsvermittler, Agenten, Makler im Kleinhandel, bei sehr geringem Betriebe	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
	b) Fergger, Stückfergger	für jede von ihnen bediente Stickmaschine 15 bis 60 kr. jedoch nicht weniger als	—	—	—	—	—	—	1	50
	c) Weberfactoren, -Lieferanten	für jeden Stuhl, den sie mit Garn versehen, 5 bis 20 kr. jedoch nicht weniger als	—	—	—	—	—	—	1	50
	d) alle anderen Agenten, dann die unter a) genannten, bei größerem Betriebe									
	S. unten Abtheilung VI.									
	Nach den Bestimmungen von lit. a) und d) sind ferner zu besteuern: Assecuranzagenten, Bierversilberer, Factoren, Geschäftsvermittler, Hausadministratoren, Hausverwalter, Heiratsvermittler, Negotianten, Privatschreiber, Schmuser, Sequester, Theater- und Musikagenten, Unterhändler, Zollagenten									
63	Ankündigungsanstalten, Annoncenbureaux, Placatirungsanstalten, Inseratenbureaux, Zeitungsbureaux	a) bei geringfügigem Betriebe, wenn nicht mehr als drei Hilfsarbeiter verwendet werden	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
			40	—	48	—	64	—	80	—
		b) bei größerem Betriebe	160	—	192	—	256	—	320	—

taxe und eine Betriebstaxe	
die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Vierfachen desselben.	
. . . . .	Ohne Unterschied der Ortsclassen.
. . . . .	Ohne Unterschied der Ortsclassen.
für jeden kaufmännisch gebildeten Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben, für andere Hilfsarbeiter, insbesondere Zettelankleber, Annoncenträger u. s. w. den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Wenn das Geschäft ohne Hilfsarbeiter und nebenbei betrieben wird, kann eine Ermäßigung der Steuer bis auf die Hälfte der Mindestsätze eintreten.
für Procuristen, Buchhalter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe, für andere Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu a).	Wenn zur Anbringung der Annoncen besondere Wagen verwendet werden, ist jedes Zugthier zwei Hilfsarbeitern gleich zu halten.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
64	Händler mit:									
	Antiquitäten	a) bei geringem Betriebe, namentlich geringem Warenvorrathe und einfach ausgestatteten Verkaufsstätten	8	—	9	60	12	80	16	—
	Bandagen		32	—	38	40	51	20	64	—
	Chemikalien									
	Chemischen Producten									
	Droguen									
	Essenzen und ätherischen Ölen	b) bei größerem Betriebe, soferne jedoch die Bedingungen zur Anwendung der T. P. 60c noch nicht vorliegen	30	—	36	—	48	—	60	—
	Feuerlöschrequisiten		120	—	144	—	192	—	240	—
	Gemälden									
	Giften									
	Gummiwaren									
	Guttaperchawaren									
	Hohlmaßen									
	Instrumenten, chirurgischen									
	Instrumenten, optischen									
	Instrumenten, wissenschaftlichen									
	Jagdrequisiten									
	Jagd- und Waffenrequisiten									
	Kautschuk- u. Guttaperchawaren									
	Kautschuk- und Gypswaren									
	Kirchenparamenten									
	Klavieren									
	Kunstgegenständen (Kunsthändler)									
	Kunstgewerblich. Gegenständen									
	Landwirtschaftlichen Geräthen und Maschinen									
	Löschrequisiten									
	Maschinen									
	Maschinen, Apparaten und Werkzeugen									
	Maschinenbestandtheilen									
	Materialwaren									
	Möbeln									
	Ofenartikeln									
	Öfen									
	Ölfabrikserzeugnissen									
	Riemerwaren									
	Sammt									
	Sammt-, Seide- und Schafwollwaren									
	Sattlerwaren									
	Schusswaffen und Feuerwerkskörpern									
	Seide									
	Spiegeln									
	Spiegelrahmen und Schriften auf Glas									
	Steinmetzwaren									
	Tuch									
	Tuch- und Schnittwaren									
	Tuchwaren									
	Velocipeden									
	Velocipeden und Kinderwagen									
	Wagen und Wagenrequisiten									
	Wasserpumpen									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für einen Buchhalter, Procuraführer, Disponenten oder Handlungsreisenden ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes, oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
65	Apotheken	a) wenn außer dem Receptirgeschäft und dem Verkauf der in der Pharmakopöe enthaltenen Heilmittel nur geringfügige Geschäfte getrieben werden	12 50	50 —	15 60	— —	20 80	— —	25 100	— —
		b) wenn die unter a) bezeichnete Bedingung nicht zutrifft, insbesondere bei lebhafterem Handel mit anderen Apothekerwaren, bei Bereitung von Geheimmitteln, kosmetischen Artikeln u. s. w., oder Handel mit denselben	20 80	— —	24 96	— —	32 128	— —	40 160	— —
		c) Hausapotheken der Ärzte	3 12	— —	3 14	60 40	4 19	80 20	6 24	— —
66	Auctionsinstitute	. . . . .	10 50	— —	12 60	— —	16 80	— —	20 100	— —
67	Auskunftsbureaux ebenso: Adressbureaux Auskunfteien Auswanderungsbureaux Wohnungsvermittlung Informationsbureaux Reisebureaux Vergnügungszüge, Veranstalter von Vermietungsbureauinhaber Wohnungsvermittlungsgeschäfte	a) bei geringem Betriebe, insbesondere bei local beschränkter Thätigkeit des Unternehmens und wenn nicht mehr als 4 Hilfsarbeiter verwendet werden	5 25	— —	6 30	— —	8 40	— —	10 50	— —
		b) bei größerem Betriebe, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahl der Hilfsarbeiter, wenn sich die Thätigkeit des Unternehmens auf den Weltverkehr erstreckt, dann, wenn sich die Auskünfte auf ausländische Verhältnisse in nicht unmittelbar benachbarten Ländern beziehen	40 160	— —	48 192	— —	64 256	— —	80 320	— —
68	Ausverkäufe ebenso: Warenlicitationen nach der Beschaffenheit der feilgehaltenen Waren, unter Anwendung des §. 83 des Gesetzes									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe, für einen Laboranten u. d. gl. 5 bis 20 fl. für Hilfsarbeiter aller Art dieselben Beträge wie zu a).	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes, oder wenn der Absatz durch die Größe des Bezirkes, oder durch die Verhältnisse der Bewohner z. B. in Bade- oder Curorten sich besonders günstig gestaltet, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Sodawassererzeugung und die Production von Heilmitteln im Großen wird besonders besteuert, und zwar nach den Bestimmungen der I. Abtheilung des Tarifes T. P. 26; ebenso der Weinhandel nach T. P. 94.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben	
für jeden Procuristen, Buchhalter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Achtel bis drei Achtel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
69	Banquiergeschäft mit Ausschluss des Effectenhandels, das ist: Escomptegeschäft, Contocorrentgeschäft, Depositengeschäft, Lombardgeschäft bei bankmäßigem Betriebe	a) bei kleinem und mittlerem Betriebe	40	—	48	—	64	—	80	—
			120	—	144	—	192	—	240	—
		b) bei hervorragendem Betriebe, S. VI. Abth.								
70	Händler mit: Bauholz, Brennholz, Brettern, Coaks, Eis, Flaschenbier, Holz, Holzboden, Holzflößen, Holzkohlen, Kisten, Kohlen, Latten, Milch, Schindeln, Steinkohlen, Wagnerholz, Zillen	a) wenn der Detailverschleiß mit nicht mehr als 6 Hilfsarbeitern oder 3 Zugthieren betrieben wird	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei größerem Betriebe des Detailverschleißes	10	—	12	—	16	—	20	—
			40	—	48	—	64	—	80	—
		c) bei hauptsächlichem Betrieb des Zwischenhandels, wozu insbesondere der Verkauf des Productes in ganzen Wagenladungen gehört nach T. P. 60 b, c								
71	Börseagenten, Börsebesucher, Fieranten, Fürkäufler, Marktfieranten s. unten VI. Abth.									
72	Buchhändler ebenso: Antiquariatshändler (Antiquare), Bücher- und Bilderhändler, Buchhändler und Antiquare, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Buch- und Papierhändler, Colporteure, Druckschriftenverkäufer und Zeitungsverschleißer, Gebetbuchhändler, Gebetbuchverschleißer, Jugendschriftenhändler, Kalenderverschleißer, Kunst- und Musikalienhändler, Musikalienhändler, Photographienhändler, Schulbücher- und Kalenderverschleißer, Verlagsbuchhändler, Verleger	a) bei geringem und geringwertigem Vorrathe, unansehnlicher Betriebsstätte und Beschäftigung von nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern, bei dem Betriebe im Umhertragen, auf Bahnhöfen 2c., dann Gebetbücher-, Kalender- und Schulbücherverschleißer, endlich Colporteure	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
		b) bei reicherem oder wertvollerem Vorrathe, besser ausgestatteten Betriebsstätten, dann Commissionsbuchhändler und in Orten unter 50.000 Einwohner auch Verlagsbuchhändler	20	—	24	—	32	—	40	—
			80	—	96	—	128	—	160	—
		c) bei hervorragendem Betriebe, dann Verlagsbuchhändler in Orten über 50.000 Einwohner s. unten VI. Abth.								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Procuristen, Buchhalter, Disponenten ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages, für andere Hilfsarbeiter ein Achtel bis drei Achtel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	Wenn die nebenstehenden Geschäfte zusammen mit dem Effectenhandel betrieben werden, tritt die Besteuerung nach T. P. 95 ein.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe zu a).	
Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Viertel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
73	Commissionsgeschäfte									
	a) in Waren oder Wertpapieren sind zu besteuern wie der selbständige Handel mit diesen Gegenständen je nach dem Umfange als Detailhandel, Zwischenhandel oder Großhandel									
	b) Commissions- und Incassogeschäft	1. zur Besorgung von Pfandleihgeschäften in kleinstem Umfange bei Verwendung von nicht mehr als 4 Hilfsarbeitern, die Familienglieder eingerechnet	10	—	12	—	16	—	20	—
			50	—	60	—	80	—	100	—
		2. bei größerem Betriebe oder Besorgung anderer Geschäfte	50	—	60	—	80	—	100	—
			200	—	240	—	320	—	400	—
74	Delicatessenhändler	a) bei geringem Betriebe, und Verwendung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	8	—	9	60	12	80	16	—
			32	—	38	40	51	50	64	—
		b) bei größerem Betriebe mit mehr Hilfsarbeitern oder wenn feine Waren in großer Auswahl feilgehalten werden	30	—	36	—	48	—	60	—
			120	—	144	—	192	—	240	—
75	Dienstvermittlungsanstalten	a) wenn nur gewöhnliche Gesinde- oder Arbeiterposten vermittelt werden	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) wenn auch höhere Dienstposten vermittelt werden und wenn die Anstalt ihre Wirksamkeit auf größere Gebiete erstreckt	6	—	7	20	9	60	12	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
76	Edelsteine, nicht gefasste, Händler mit denselben S. unten VI. Abtheilung.	. . . . .								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Procuraführer, Buchhalter, Disponenten ein Fünftel bis drei Fünftel des Mindestbetrages, für andere Hilfsarbeiter ein Zehntel bis drei Zehntel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu a). Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Wenn Kleinverschleiß oder Ausschank von Wein oder gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist der für diesen Geschäftszweig entfallende Steuerbetrag zuzuschlagen. Mit dem Delicatessenhandel verbundener Weinhandel ist selbständig zu besteuern.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerb und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
77	Eisenhändler ebenso Händler mit: Bohrern, Colonialwaren, Confectionsartikeln, Damenmänteln, Eisenbestandtheilen, Eisengeschirr, Eisen- und Eisenwaren (Eisenhandel), Eisen- und Geschmeidewaren, Eisen- und Kurzwaren, Eisen und Messing, Hacken, Kaffee und Thee, Küchengeräthen, Lampen, Leder (auch Lederausschneider), Messer- und Stahlwaren, Messing, Guss- und Stahlwaren, Rohleder, Thee, Thee und Rum, Schlosserwaren, Sensen, Sensen- und Futterschneidemessern, Spezereiwaren, Stahlwaren, Landwirtschaftlichen Geräthen und einfachen Maschinen	a) bei geringem Betriebe, geringem Warenvorrath gewöhnlicher Waren und Verwendung von nicht mehr als 2 Hilfsarbeitern	5	—	6	—	8	—	10	—
			25	—	30	—	40	—	50	—
		b) bei größerem Betriebe wie T. P. 79, 2, 3								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
78	Fragner	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen								
	ebenso:									
	Dürrkräutler									
	Greißler									
	Vendita di Comestibili (Dalmatien)	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1	50	1	80	2	40	3	—
	endlich Händler mit folgenden Gegenständen:		6	—	7	20	9	60	12	—
	Ameiseneiern	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	—	4	—	5	—
	Arnika, Farnkraut und Wurzeln		12	50	15	—	20	—	25	—
	Bäckerwaren	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Baumaterialien									
	Baum- und Schafwolle	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte und Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Baum- und Waldsamen									
	Baumwollgarn		2	50	3	—	4	—	5	—
	Bein- und Beinmehl		12	50	15	—	20	—	25	—
	Beleuchtungsmaterialien	2. bei größerem Betriebe, insbesondere, wenn sehr feine Producte feilgehalten, oder ein sehr großes Lager gehalten wird, dann wenn sich der Handel nicht auf den Detailverkauf beschränkt, nach T. P. 60 b) u. c)								
	Binderwaren									
	Bleierz									
	Blumen									
	Blutegeln									
	Brot									
	Butter									
	Cement									
	Cementplatten									
	Cichorien									
	Cocons									
	Conditoreiwaren									
	Düngmitteln									
	Drahtstiften und Nägeln									
	Eiern									
	Erdäpfeln									
	Erdöl									
	Essig									
	Fassbinderwaren									
	Fässern									
	Federn									
	Fellen									
	Fetten									
	Fettwaren									
	Feuerschwamm									
	Fichtenlohe									
	Fischen									
	Fischen und Krebsen									
	Flachsgarn									
	Flachs									
	Fleischwaren									
	Forstwirtschaftl. Producten									
	Früchten									
	Futter									
	Garn									
	Gartensämereien									
	geschlachtetem Geflügel									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in Tarif-Post 78 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 78	Gemüse	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen								
	Germ									
	Gerste									
	Getreide									
	Gewürz	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren								
	Graupen		1	50	1	80	2	40	3	—
	Gries		6	—	7	20	9	60	12	—
	Grünwaren									
	Grünzeug	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	—	4	—	5	—
	Gyps		12	50	15	—	20	—	25	—
	Haar	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Häckerling									
	Hafer	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte und Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Hanf									
	Häuten									
	Heu		2	50	3	—	4	—	5	—
	Hirse		12	50	15	—	20	—	25	—
	Holzpflanzen	2. bei größerem Betriebe, insbesondere, wenn sehr feine Producte feilgehalten, oder ein sehr großes Lager gehalten wird, dann wenn sich der Handel nicht auf den Detailverkauf beschränkt, nach T. P. 60 b) u. c)								
	Honig									
	Hopfen									
	Hopfenstangen									
	Hornspitzen									
	Hülsenfrüchten									
	Käse									
	Kalbfellen									
	Kalk (auch hydraulischem)									
	Kartoffeln									
	Kastanien									
	Kerzen									
	Kienruss									
	Klee									
	Kleesamen									
	Kleie									
	Knoblauch									
	Kräutern									
	Kraut									
	Kren									
	Kuchen									
	Küferwaren									
	Kunstdünger									
	Landwirtschaftl. Producten									
	Lebkuchen									
	Lebzelterwaren									
	Leim									
	Leinengarn									
	Leinkuchen									
	Leinsamen									
	Lohe									
	Lohrinde									
	Mahlproducten									
	Medicinalkräutern									
	Mehl									
	Mehlspeisen									
	Meth									
	Mineralöl									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in Tarif-Post 78 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 78	Mühlsteinen	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen								
	Nafta									
	Obst									
	Obstbäumen									
	Ocker	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren								
	Öl		1	50	1	80	2	40	3	—
	Pech		6	—	7	20	9	60	12	—
	Pechöl									
	Petroleum	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	50	4	—	5	—
	Petroleumfässern		12	50	15	—	20	—	25	—
	Pottasche	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Presshefe									
	Producten	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte und Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Rauhfarben									
	Reifen									
	Reisig		2	50	3	—	4	—	5	—
	Rohproducten		12	50	15	—	20	—	25	—
	Säcken	2. bei größerem Betriebe, insbesondere, wenn sehr feine Producte feilgehalten, oder ein sehr großes Lager gehalten wird, dann wenn sich der Handel nicht auf den Detailverkauf beschränkt, nach T. P. 60 b) u. c)								
	Salami									
	Salz									
	Samen									
	Sand									
	Schafwolle									
	Schiefer									
	Schilf									
	Schinken									
	Schleifsteinen									
	Schlingen									
	Schmalz									
	Schmiere									
	Schuhwichs									
	Seegras									
	Seemuscheln									
	Schwefel									
	Seidencocons									
	Seidensamen									
	Seidenwürmern									
	Seifen									
	Seilerwaren									
	Selchwaren									
	Semmeln									
	Speck und Fett									
	Spiritus									
	Stärke									
	Steinen									
	Steinplatten									
	Stricken									
	Stroh									
	Südfrüchten									
	Syrup									
	Talg									
	Theer									
	Thon									
	Torf									
	Tuchleistengarn									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in Tarif-Post 78 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 78	Unschlitt Victualien Viehfutter Wachs Wachskerzen Wachswaren Wagenfett Wagenschmiere Waldsamen Watte Weihrauch Weinstein Werg Wetzsteinen Wichse Wolle Bürsten Ziegel Zierpflanzen Zuckerbäckerwaren Zuckerwaren Zwiebel	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen 1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei Verkauf besserer Waren	2 12	50 50	3 15	50 —	4 20	— —	5 25	— —
		b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten 1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte und Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		2. bei größerem Betriebe, insbesondere wenn sehr feine Producte feilgehalten oder ein sehr großes Lager gehalten wird, dann wenn sich der Handel nicht auf den Detailverkauf beschränkt, nach T. P. 60 b) u. c)								
79	Galanteriewarenhändler ebenso Händler mit: Achatwaren Alpinen Gegenständen (Alpina) Badeschwämmen Bändern Bandwaren Baumwolldecken Baumwollwaren Bein- und Elfenbeinwaren Berchtesgadnerwaren Betten Bettfedern Bijouteriewaren Bildern Bleiwaren Blumen- und Leichenartikeln Borstenwaren Bürstenwaren Briefmarken (gebrauchten) Chemikalien, Farben und Pinseln Comptoirrequisiten Cravatten Currentwaren Decken Devotionsartikeln Dosen Drahtstiften Drahtwaren	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen 1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. bei Verkauf besserer Waren	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten 1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		2. bei reichlichem Warenvorrathe oder Verkauf wertvollerer Producte oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte, oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch nicht mehr als 10	30 120	— —	36 144	— —	48 192	— —	60 240	— —
		3. bei Verwendung von mehr als 10 Hilfsarbeitern	100 400	— —	120 480	— —	160 640	— —	200 800	— —

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in Tarif-Post 78 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden ein Drittel bis zum ganzen Mindestbetrag, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze, wie zu b, 2). Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 79 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes oder reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 79	Drechslerwaren	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen								
	Elfenbein- und Meerschaumwaren	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1	50	1	80	2	40	3	—
	Elfenbeinwaren		6	—	7	20	9	60	12	—
	Endschuhen									
	Farben und Öl									
	Farbwaren									
	Federn (Schmuckfedern)	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	—	4	—	5	—
	Feigenkaffee		12	50	15	—	20	—	25	—
	Geschirr, einschließlich Porzellan- und Steingutwaren	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Geschmeidewaren									
	Glas									
	Glasausschußwaren	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Glasgalanteriewaren									
	Glaskorallen									
	Glaskugeln									
	Glasperlen		2	50	3	—	4	—	5	—
	Glasschleifwerkzeugen		12	50	15	—	20	—	25	—
	Glasschmuckwaren									
	Glassteinen									
	Goldleisten und Rahmen	2. bei reichlichem Warenvorrathe oder Verkauf wertvollerer Producte oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte, oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch nicht mehr als 10								
	Goldleisten und vergoldeten Figuren									
	Gold-, Silberwaren und Uhren		30	—	36	—	48	—	60	—
	Gold- und Galanteriewaren		120	—	144	—	192	—	240	—
	Gold- und Silberwaren									
	Grabkränzen (von künstlichen Blumen)									
	Grabkreuzen und Grabmonumenten	3. bei Verwendung von mehr als 10 Hilfsarbeitern	100	—	120	—	160	—	200	—
	Grabsteinen		400	—	480	—	640	—	800	—
	Granaten									
	Granaten- und Goldwaren									
	Gratulationskarten und Pathenbriefen									
	Gürtlerwaren									
	Gypsfiguren									
	Häkelwaren									
	Halsbinden									
	Handschuhen									
	Haus- und Küchengeräthen									
	Hechelstäben und Reinigungsmaschinen									
	Hohlglas									
	Holz-, Bein- und Steinwaren									
	Holz-, Galanterie- und Spenglerwaren									
	Holzgeflechtwaren									
	Holzspielwaren									
	Holzschuhen									
	Holz- und Küchengeschirr									
	Holzwaren									
	Holzwaren und Grünzeug									
	Holzwaren und Wetzsteinen									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden ein Drittel bis zum ganzen Mindestbetrag, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze wie zu b) 2. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 79 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Be ibesonders günstiger Lage des Geschäftes oder reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 79	Holzwaren und Wirtschaftsgeräthen	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen								
	Holzwaren, Wetzsteinen und Schwämmen	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1	50	1	80	2	40	3	—
	Hüten		6	—	7	20	9	60	12	—
	Juwelen									
	Käfigen	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	—	4	—	5	—
	Kammwaren		12	50	15	—	20	—	25	—
	Kappen									
	Kattunausschnitt									
	Kattun- und Kopftücheln	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Kinderkleidern									
	Kleidern	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Knöpfen									
	Korallen									
	Korbflechtwaren									
	Korbwaren									
	Kotzen und Teppichen		2	50	3	—	4	—	5	—
	Krucifixen		12	50	15	—	20	—	25	—
	Kürschnerwaren									
	Kunstblumen	2. bei reichlichem Warenvorrathe oder Verkauf wertvollerer Producte oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch nicht mehr als 10								
	Kurzwaren									
	Kurzwaren, Schreibrequisiten und Gebetbüchern									
	Lack- und Firnis		30	—	36	—	48	—	60	—
	Leichenartikeln		120	—	144	—	192	—	240	—
	Leichenwaren									
	Leinwand									
	Leinenwaren									
	Limonade	3. bei Verwendung von mehr als 10 Hilfsarbeitern	100	—	120	—	160	—	200	—
	Luxuswaren		400	—	480	—	640	—	800	—
	Manufacturwaren									
	Marmorgalanteriewaren									
	Marmorwaren									
	Mausfallen									
	Militärproprietäten									
	Mineralwasser									
	Möbeln, Särgen und Kinderspielwaren									
	Modewaren									
	Müffen und Tücheln									
	Mühlbestandtheilen									
	Mühlbeuteltuch									
	Munitionsartikeln									
	Musikinstrumenten									
	Nadlerwaren									
	Nägeln									
	Nähmaschinen									
	Nürnbergerwaren									
	Optikerwaren (optischen Kurzwaren)									
	Packtuch									
	Papier									
	Papier- und Schreibrequisiten									
	Papierwaren									
	Parfümeriewaren									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Hochsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden ein Drittel bis zum ganzen Mindestbetrag, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze, wie zu b) 2. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 79 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes oder reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 79	Pelzwaren	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oderauf offenen Plätzen								
	Poliergold									
	Porzellanwaren									
	Posamentierwaren	1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1	50	1	80	2	40	3	—
	Pretiosen		6	—	7	20	9	60	12	—
	Pulver									
	Pulver und Dynamit									
	Putzwaren	2. bei Verkauf besserer Waren	2	50	3	—	4	—	5	—
	Quincailleriewaren		12	50	15	—	20	—	25	—
	Rauchrequisiten									
	Rauhwaren	b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
	Rechen und Schaufeln									
	Resteln									
	Riemenzeug									
	Rosenkränzen									
	Rouleaux und Jalousien	1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern								
	Sägen									
	Särgen									
	Schafwollwaren		2	50	3	—	4	—	5	—
	Schießpulver		12	50	15	—	20	—	25	—
	Schiffsrequisiten und Stricken									
	Schmuckfedern									
	Schneiderzugehör									
	Schnittwaren									
	Schnitzwaren	2. bei reichlichem Warenvorrathe oder Verkauf wertvollerer Producte oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch nicht mehr als 10	30	—	36	—	48	—	60	—
	Schnürleibchen		120	—	144	—	192	—	240	—
	Schreibmaterialien									
	Schreib- und Zeichenmaterialien									
	Schuhen									
	Schuhmachergeräthen (Geräthelträger)	3. bei Verwendung von mehr als 10 Hilfsarbeitern	100	—	120	—	160	—	200	—
	Schuhriemen		400	—	480	—	640	—	800	—
	Schuhwaren									
	Schwämmen									
	Sensen, Schleifsteinen und Töpferwaren									
	Siderolithwaren									
	Siegellack und Spagat									
	Silberwaren									
	Sodawasser									
	Sonn- und Regenschirmen									
	Sparteriewaren									
	Spiegelrahmen und Goldleisten									
	Spielkarten									
	Spielwaren									
	Spitzen									
	Steingut									
	Stickereien									
	Strickwaren									
	Stickwolle									
	Strohgeflechtwaren									
	Strohhüten									
	Strohwaren									
	Strümpfen									
	Tabakpfeifen									
	Tapeten									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden ein Drittel bis zum ganzen Mindestbetrag, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtage. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze wie zu b) 2. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 79 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes oder reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 79	Tapisseriewaren Taschnerwaren Teppichen Thonwaren Tischlerbedarfsartikeln Toiletteartikeln Töpferwaren Tuchresten Tuchschuhen Tücheln Uhren Uhren und Bildern Uhren und Möbeln Uhren und Pretiosen Uhren und Uhrenbestandtheilen Uhrfourrituren Uhrgehäusen Uhrketten Ultramarin, Papier, Papierwaren Wachsbildern und -Figuren Wäschewaren Waffen Wallfahrtsgegenständen Webewaren Weißstickereiwaren Weißwaren Werkzeugen (für Handwerker und Landwirte) Wirkwaren Wollhauben Wollschuhen (Tappen) Wollwaren Ziehharmoniken Zithern Zündhölzchen Zündwaren Zunder Zwirn Zwirn und Bändern Zwirn und Strickwerk	a) bei dem Betriebe im Umherziehen oder auf offenen Plätzen									
		1. bei dem Verkaufe ganz geringwertiger Waren	1 6	50 —	1 7	80 20	2 [illegible]	40 60	3 12	— —
		2. bei Verkauf besserer Waren	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		b) bei dem Betriebe an festen Betriebsstätten								
		1. bei geringem Warenvorrathe und Verkauf geringwertiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		2. bei reichlichem Warenvorrathe oder Verkauf wertvollerer Producte oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch nicht mehr als 10	30 120	— —	36 144	— —	48 192	— —	60 240	— —
		3. bei Verwendung von mehr als 10 Hilfsarbeitern	100 400	— —	120 480	— —	160 640	— —	200 800	— —
80	Gelddarleiher Pfandleiher S. unten VI. Abtheilung.									
81	Geldwechsler (mit Ausschluss des Effectenhandels und Banquiergeschäfts)	. . . . .	6 30	— —	7 36	20 —	9 48	60 —	12 60	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei Marktfahrern ist für die Bestimmung der Ortsclasse unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, jener maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuraführer oder Handlungsreisenden ein Drittel bis zum ganzen Mindestbetrag, für andere Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze, wie zu b) 2. Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 79 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei besonders günstiger Lage des Geschäftes oder reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter zwei Drittel des Mindestbetrages bis zum doppelten Mindestbetrage der Grundtaxe.	Wenn der Geldwechsler an Orten thätig ist, die einen besonders lebhaften Verkehr aufweisen, wie Bahnhöfe, Landungsplätze, Poststationen u. s. w., kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
82	Händler mit gemischten Waren und Verschleißer derselben, Landkrämer.	a) Gemischtwarenverschleißer, Landkrämer	5	—	6	—	8	—	10	—
			25	—	30	—	40	—	50	—
	Als Gemischtwarenhändler (Verschleißer) sind auch die Unternehmer folgender Geschäfte zu behandeln:	b) Gemischtwarenhändler								
		1. bei Beschäftigung von nicht mehr als 10 Hilfsarbeitern	30	—	36	—	48	—	60	—
			120	—	144	—	192	—	240	—
	Baumwoll- und Specereiwarenverschleiß Colonialwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel Droguenhandel in Verbindung mit anderem Handel Eier-, Schmalz-, Zucker- und Kaffeehandel Eisendraht-, Firnis-, Farben- und Hemdenhandel Eisen-, Leder- und Schnittwarenhandel Eisenwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel Fragnerei mit Geschirrhandel Fragnerei mit Specerei- und Schnittwaren Fragnerei mit Specereiwaren Fragnerei mit Zucker- und Kaffeeverschleiß Galanteriewarenhandel in Verbindung mit anderem Handel Gemüse-, Obst-, Zucker- und Kaffeehandel Geschirr-, Schnitt- und Galanteriewarenhandel Geschirr- und Spielwarenhandel Geschirr-, Zucker- und Kaffeehandel Getreide- und Victualienhandlung Glaswarenhandel in Verbindung mit anderem Handel Greißlerei in Verbindung mit anderem Handel Greißlerei mit Specereiwaren	2. bei größerem Umfange des Geschäftes	100	—	120	—	160	—	200	—
			400	—	480	—	640	—	800	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe.	Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Tabakverlag, in Orten über 10.000 Einwohnern auch Tabakverschleiß und Petroleumverschleiß sind besonders zu besteuern. Bei dem Betriebe des Gemischtwarenhandels als Nebengeschäft, dann bei ausnahmsweise ungünstigen Erwerbsverhältnissen kann der Steuersatz bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
für jeden Buchhalter, Procuraführer, Disponenten oder Handlungsreisenden ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zum halben Mindestbetrage der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze wie zu b) 1.	
Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 82 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 82	Greißlerei mit Zucker und Kaffee	a) Gemischtwarenverschleißer, Landkrämer	5	—	6	—	8	—	10	—
	Huthandel in Verbindung mit anderem Handel		25	—	30	—	40	—	50	—
	Kleiderhandel in Verbindung mit anderem Handel	b) Gemischtwarenhändler								
	Krämerei in Verbindung mit anderem Handel	1. bei Beschäftigung von nicht mehr als 10 Hilfsarbeitern								
	Krämerei, Kurzwaren- und Kleinhandel		30	—	36	—	48	—	60	—
	Krämerei mit Salzverschleiß		120	—	144	—	192	—	240	—
	Krämerei mit Schnittwaren									
	Krämerei mit Spezereiwaren									
	Krämerei mit Zucker- und Kaffeeverschleiß	2. bei größerem Umfange des Geschäftes								
	Krämerei, Spezerei- und Schnittwarenverschleiß		100	—	120	—	160	—	200	—
	Kuchenbäckerei und Krämerei		400	—	480	—	640	—	800	—
	Kunstblumen-, Schnitt- und Baumwollwarenhandel									
	Kurz- und Spezereiwarenhandel									
	Kurz- und Zuckerwarenhandel									
	Kurzwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel									
	Lebensmittelmagazin									
	Material- und Tuchwarenhandel									
	Modewarenhandel in Verbindung mit anderem Handel									
	Schnitt- und Eisenwarenhandel									
	Schnitt- und Spezereiwarenhandel									
	Schnittwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel									
	Spezerei- und Baumwollwarenhandel									
	Spezerei- und Eisenwarenhandel									
	Spezerei- und Materialwarenhandel									
	Spezerei- und Posamentierwarenhandel									
	Spezereiwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel									
	Spiegel- und Schreibrequisitenhandel									
	Spiel- und Zuckerwarenhandel									
	Stahl-, Messing-, Zinn-, Holz- und Strohgeflechtwarenhandel									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Buchhalter, Procuraführer, Disponenten oder Handlungsreisenden ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zum halben Mindestbetrage der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze wie zu b) 1.	Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Tabakverlag, in Orten über 10.000 Einwohnern auch Tabakverschleiß und Petroleumverschleiß sind besonders zu besteuern. Bei dem Betriebe des Gemischtwarenhandels als Nebengeschäft, dann bei ausnahmsweise ungünstigen Erwerbsverhältnissen kann der Steuersatz bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 82 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 82	Südfrüchtenhandel in Verbindung mit anderem Handel	a) Gemischwarenverschleißer, Landkrämer	5	—	6	—	8	—	10	—
	Uhren-, Ketten-, Schreibrequisiten-, Parfümerie- und Spielwarenhandel		25	—	30	—	40	—	50	—
	Uhren-, Musikwerke-, Lampen- und Glaswarenhandel	b) Gemischtwarenhändler								
	Victualienhandel in Verbindung mit anderem Handel	1. bei Beschäftigung von nicht mehr als 10 Hilfsarbeitern	30	—	36	—	48	—	60	—
	Victualienhandel in Verbindung mit Specereiwarenhandel		120	—	144	—	192	—	240	—
	Victualienhandel in Verbindung mit Zucker- und Kaffeehandel	2. bei größerem Umfange des Geschäftes	100	—	120	—	160	—	200	—
	Victualien- und Baumwollwarenhandel		400	—	480	—	640	—	800	—
	Victualien- und Geschirrhandel									
	Victualien- und Getreidehandel									
	Victualien- und Wachswarenhandel									
	Victualien- und Zuckerbäckereihandel									
	Wäschewarenhandel in Verbindung mit anderem Handel									
	Zuckerbäckereiwaren-, Wurst- und Brothandel									
	Zucker-, Kaffee-, Petroleum- und Brothandel									
	Zucker-, Kaffee-, Salz- und Bettfedernhandel									
	Zucker-, Kaffee- und Schnittwarenverschleiß									
	Zucker-, Kaffee- und Spirituosenverschleiß									
	Zucker-, Specerei- und Materialwarenhandel									
	Zucker- und Kaffeehandel									
83	Güterschlächter ebenso: Grundspeculanten Güteraufkäufer Häuserspeculanten S. unten VI. Abtheilung.									
84	Lagerhaus, Betrieb eines, ebenso Betrieb von Entrepots Freilagern Schlachthäusern Speicherhäusern S. unten VI. Abtheilung.									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum doppelten Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Buchhalter, Procuraführer, Disponenten oder Handlungsreisenden ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrag, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Sechstel bis zum halben Mindestbetrage der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Sätze wie zu b) 1.	Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Tabakverlag, in Orten über 10.000 Einwohnern auch Tabakverschleiß und Petroleumverschleiß sind besonders zu besteuern. Bei dem Betriebe des Gemischtwarenhandels als Nebengeschäft, dann bei ausnahmsweise ungünstigen Erwerbsverhältnissen kann der Steuersatz bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
Bei Verwendung von Wagen und Pferden oder anderen Lastthieren zur Zufuhr der Waren an die Kunden ist bei allen in T. P. 82 aufgezählten Gewerben jedes Pferd oder Lastthier 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	Bei günstiger Lage des Geschäftes oder bei reicher Ausstattung des Warenlagers, oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
85	Lottocollectanten, ebenso:	a) concessionirte Trafikanten, Verschleißer und Collectanten	1	50	1	80	2	40	3	—
	Frachtbriefverschleißer		7	50	9	—	12	—	15	—
	Postwertzeichenverschleißer									
	Stempelverschleißer	b) Concurrenztrafikanten, -Verschleißer und -Collectanten sowie Tabakverleger s. unten VI. Abtheilung								
	Tabakverschleißer									
	Tabaktrafikanten									
	Tabakverleger									
86	Makler, Sensale an Effecten- und Warenbörsen S. unten VI. Abtheilung									
87	Mautberechtigte Mautpächter, ebenso: Verzehrungssteuerpächter S. unten VI. Abtheilung									
88	Messanstalten Waaganstalten									
	a) einzelne Messer, Wäger	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
	b) Besitzer automatischer Personenwaagen	für jede Waage	—	—	—	—	—	—	1	50
			—	—	—	—	—	—	6	—
	c) andere Messanstalten und Waaganstalten S. unten VI. Abtheilung									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Die für Wien angesetzten Beträge gelten für alle Ortsclassen; für Wagen, welche an besonders belebten Plätzen, wie besuchteren Bahnhöfen, Vergnügungsorten u. dgl. aufgestellt sind, kann der Steuersatz bis auf das Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
89	Händler mit Singvögeln ebenso: Händler mit lebenden Thieren mit Ausschluss des Nutzviehs Hundehändler Katzenhändler Vogelhändler	a) wenn vorzugsweise nur gewöhnliche Singvögel, Kaninchen, Hunde, Katzen u. d. gl. im Kleinen verkauft werden	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei Verkauf von fremdländischen Thieren, Affen, Papageien, oder wertvollen Racethieren 1. bei kleinem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
		2. bei großem Betriebe nach T. P. 60 b) und c)								
90	Spediteure	a) bei geringem, hauptsächlich localem Betriebe und Verwendung von nicht mehr als 4 Hilfsarbeitern	6	—	7	20	9	60	12	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
		b) bei größerem Betriebe	30	—	36	—	48	—	60	—
			120	—	144	—	192	—	240	—
91	Spirituosenhändler ebenso Händler mit folgenden Gegenständen: Brantwein, Essig, geistigen Getränken, Liqueur, Rosoglio, Rum.	a) bei geringem Betriebe und Verwendung von nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern	3	—	3	60	4	80	6	—
			15	—	18	—	24	—	30	—
		b) bei größerem Betriebe nach T. P. 60 b) und c)								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Der mit dem Thierhandel verbundene Handel mit Ameiseneiern und sonstigem Viehfutter wird (wenn er den Umfang eines Nebenbetriebes nicht überschreitet) nicht besonders besteuert.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Buchhalter, Procuristen oder Disponenten den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben, für andere Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Buchhalter, Procuristen oder Disponenten ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe, für andere Hilfsarbeiter, ein Sechstel bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Grundtaxe.	Wenn die Spediteure eigene Fuhrwerke halten, sind sie bezüglich der letzteren als Fuhrleute zu besteuern; die Kutscher sind in diesem Falle nicht als Hilfsarbeiter der Spediteure zu rechnen.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Vierfachen desselben.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
92	Trödler ebenso: Eisentrödler Händler mit alten Kleidern alten Möbeln alten Eisengeräthen Tandler	a) Aufkäufer beim Betriebe im Umherziehen	1 7	50 50	1 9	80 —	2 12	40 —	3 15	— —
		b) bei fester Betriebsstätte: 1. bei ganz geringem Warenvorrathe, geringwertigen Gegenständen des Verkaufes und Verwendung von nicht mehr als 2 Hilfsarbeitern, Familienglieder eingerechnet	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		2. bei größerem Betriebe nach T. P. 64, a) und b)								
93	Viehhändler, und zwar: Händler mit: Borstenvieh Federvieh Fohlen Gänsen Geflügel (lebendem) Hornvieh Hühnern Jungvieh Kälbern Kleinvieh Kühen Ochsen Pferden Schlachtvieh Schweinen Spanferkeln Stechvieh Tauben Vögeln	a) Im Aufkauf oder Verkauf bei rein localer Bedeutung und geringem Betriebe	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
		b) Bei größerem Betriebe nach T. P. 60 b) und c)								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben; Aufkäufer gelten als Hilfsarbeiter. Ein einspänniger Wagen ist 2 Hilfsarbeitern, ein zweispänniger 4 Hilfsarbeitern gleichzuhalten.	Wenn auch Handel mit ungebrauchten Gegenständen getrieben wird, hat die Besteuerung wie für Händler mit den betreffenden Waren einzutreten. Wenn hauptsächlich alte Gegenstände von Kunstwert oder alterthümlichem Interesse geführt werden, hat die Besteuerung nach T. P. 71 einzutreten.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben; Aufkäufer oder Treiber zählen als Hilfsarbeiter. Jedes zum Transport des Viehes verwendete Pferd oder ähnliche Lastthier ist je 2 Hilfsarbeitern gleichzuhalten. Die Kutscher kommen als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.	

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund-							
			Die Grundtaxe beträgt							
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien	
			1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
94	Weinhändler ebenso Händler mit Äpfel und Birnwein Künstlichen Weinen	a) im Aufkauf bei ganz localem Betriebe, dann Weinhandel in Flaschen als Nebenbeschäftigung bei Krämern, Victualienhändlern, Gemischtwarenverschleißern und -Händlern, dann Delicatessenhändlern, Apothekern, Zuckerbäckern 2c.	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
		b) in allen anderen Fällen nach T. P 60 b) und c)								
95	Händler mit Wertpapieren und Effecten Einkauf und Verkauf von Wertpapieren	a) Detailhändler (Wechselstube) bei geringem Betriebe, geringem Vorrathe und nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern	15	—	18	—	24	—	30	—
			75	—	90	—	120	—	150	—
		b) bei größerem Betriebe	60	—	72	—	96	—	120	—
			240	—	288	—	384	—	480	—
		c) Effectengroßhändler s. unten VI. Abtheilung								
96	Zeitungsverschleißer	a) beim Betriebe im Umhertragen, dann in Buden u. s. w.	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
		b) beim Betriebe an festen Verkaufsstellen	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen derselben.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Procuraführer, Buchhalter oder Disponenten zwei Drittel bis zum Doppelten der Mindestbeträge zu a), für jeden anderen Hilfsarbeiter dieselben Beträge, wie zu a)	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Bei dem Betriebe als Nebengeschäft können bei sehr geringem Betriebe die Mindestsätze zu a) in Anwendung kommen.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	

IV. Abtheilung.

Gastgewerbe.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
97	Schänker	für jeden verzapften Hektoliter:								
	Bier- und Brantweinschänker	1. gebranntes geistiges Getränke	—	—	—	24	—	—	—	36
	Bier-, Wein- und Mostausschänker		—	—	—	96	—	—	1	44
	Brantweinschänker	2. Wein	—	—	—	12	—	—	—	18
	Kleinverschleißer gebrannter geistiger Getränke		—	—	—	48	—	—	—	72
	Liqueurschänker	Meth oder Obstmost die Hälfte								
	Mostschänker	3. Bier	—	—	—	06	—	—	—	09
	Propinationspächter		—	—	—	24	—	—	—	36
	Rosoglioschänker	jedoch nicht weniger als:								
	Schankpächter	I. bei dem Betriebe als Hauptgeschäft:								
		a) in unansehnlicher Betriebsstätte	3	—	3	60	4	80	6	—
		b) in mittlerer Betriebsstätte	9	—	10	80	14	40	18	—
		c) in eleganter Betriebsstätte	25	—	30	—	40	—	50	—
		II. Bei dem Betriebe als Nebengeschäft bei Gemischtwarenhändlern, Victualienhändlern, Zuckerbäckern und Kaffeesiedern kann, wenn der Schank oder Kleinverschleiß notorisch keinen bedeutenden Umfang erreicht, ohne genaue Erhebung des Ausschankes die Erwerbsteuer mit nebenstehenden Beträgen vorgeschrieben werden	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
98	Ausspeisereiinhaber	a) in unansehnlicher Betriebsstätte	3	—	3	60	4	80	6	—
	Bierhallen		12	—	14	40	19	20	24	—
	Cantinwirte									
	Garköche									
	Gastgeber	b) in mittlerer Betriebsstätte	9	—	10	80	14	40	18	—
	Gasthäuser		36	—	43	20	57	60	72	—
	Gast- und Schankwirtschaften									
	Gastwirte	c) in eleganter Betriebsstätte	30	—	36	—	48	—	60	—
	Kostgeber		120	—	144	—	192	—	240	—
	Marketender									
	Restaurationen									
	Suppenanstalten									
	Tavernwirtschaften									
	Thee- und Suppenverabreichung									
	Weinstuben									
	Wirtshäuser									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
Zu a) und b): für jeden Hilfsarbeiter den halben Mindestbetrag der Grundtaxe. Zu c): für jeden Hilfsarbeiter den halben nach b) entfallenden Mindestbetrag der Grundtaxe.	1. In Orten mit nicht mehr als 1000 Einwohnern können Schänken, welche notorisch nur vereinzelt und ausnahmsweise bei besonderen Gelegenheiten warme Speisen oder Kaffee verabreichen oder Fremden Obdach gewähren, ohne besondere Besteuerung dieser Function nach T. P. 97 besteuert werden. 2. Wenn Schankwirtschaften in Orten mit geringerer Bevölkerung regelmäßig den Zuspruch von Gästen aus anderen Orten mit größerer Bevölkerung haben, können auch die Sätze der letzteren Orte in Anwendung kommen. 3. Wenn im Schanklocale regelmäßig Musik oder andere Festlichkeiten veranstaltet werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. 4. bei Gartenlocalen und anderen Plätzen im Freien oder sonstigen von der Witterung stark abhängigen Schankgewerben ist auf die durch die Witterung und die Jahreszeit entstehenden Unregelmäßigkeiten Rücksicht zu nehmen. Zu 1 bis 3. Die in der zweiten Ortsclasse angeführten Sätze gelten für alle Orte bis 10.000 Einwohner, die in der vierten angeführten für alle Orte mit größerer Bevölkerung. Zu 2. In Gegenden, wo der Wein nicht allgemein genossenes Getränk ist, desgleichen wenn notorisch besonders gute Weine geschänkt werden, kann der für den Weinschank entfallende Steuersatz bis um ein Drittel des nach dem Höchstsatze entfallenden Betrages erhöht werden. Zu 3. Bei Ausschank von Bierspecialitäten, wie Schwechater, Pilsner, bayerischen Bieren u. d. gl. kann der für diesen Ausschank entfallende Steuersatz bis um ein Drittel des nach dem Höchstsatze entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe. für die Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu b).	Die Anmerkungen 2, 3, 4 zu T. P. 97 sind auch zu T. P. 98 in Anwendung zu bringen. Bei günstiger Lage, in der Nähe von Märkten, Bahnhöfen, Vergnügungsorten u. d. gl. kann in den Fällen a), b), c) der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Der Steuersatz darf keinesfalls weniger betragen als mit Rücksicht auf den Absatz an Getränken nach T. P. 97 entfallen würde mehr einem Viertel. Restaurationen auf Dampfschiffen und in Eisenbahnwagen sind, je nach Beschaffenheit des Schiffes oder Wagens nach T. P. 98 a), b) oder c), und zwar nach den für Wien entfallenden Sätzen zu besteuern, welche jedoch bei ungünstigen Betriebsverhältnissen bis auf die Hälfte ermäßigt werden können. Jedes Schiff und jeder Wagen gilt als je eine Betriebsstätte. Für Volksküchen, Thee- und Suppenanstalten, falls diese Unternehmungen überhaupt erwerbsteuerpflichtig sind, können die zu a) angesetzten Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Dasselbe kann bei Ausspeisern, Garkochern, endlich bei Cantinwirten und Marketendern geschehen, wenn denselben billigere als die ortsüblichen Verschleißpreise vorgeschrieben sind.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
99	Gastgewerbe, welche die Beköstigung der in öffentlichen Anstalten lebenden Personen gegen vereinbarte Vergütung seitens der Anstalt zum Zwecke haben Arrestantenverpfleger Krankenverpfleger Siehe unten VI. Abth.									
100	Einkehrgasthäuser Fremdenherbergen Gasthöfe Hotels Hotels garnis Hotelpächter	a) bei einfacher Ausstattung mit nicht mehr als 10 Fremdenzimmern	3	—	3	60	4	80	6	—
			12	—	14	40	19	20	24	—
		b) bei einfacher Ausstattung mit mehr als 10, jedoch nicht mehr als 50 Zimmern, dann bei besserer Ausstattung mit nicht mehr als 20 Zimmern	9	—	10	80	14	40	18	—
			36	—	43	20	57	60	72	—
		c) bei einer größeren Anzahl von Zimmern werden für je 10 weitere Zimmer bei dem Gasthofe einfacher Ausstattung die halben bis zu den ganzen in lit. b) bezeichneten Mindestbeträgen, bei Gasthöfen eleganter Ausstattung diese Mindestbeträge bis zum Doppelten in Anrechnung gebracht								
101	a) Zimmervermieter Quartiergeber,	wenn mehr als 1, jedoch weniger als 5 Zimmer an verschiedene Personen vermietet werden	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	b) Bettenvermieter,	wenn mehr als 3, jedoch weniger als 20 Betten vermietet werden	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
102	Kaffeehäuser Kaffeeschänker Kaffeehauspächter Kaffeesieder Kaffee- und Milchschänker Molkenausschänker	a) in unansehnlicher Betriebsstätte	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei mittlerer Betriebsstätte	9	—	10	80	14	40	18	—
			36	—	43	20	57	60	72	—
		c) bei eleganter Betriebsstätte	30	—	36	—	48	—	60	—
			120	—	144	—	192	—	240	—
103	Kegelbahnen in geschlossenen Räumen (Winterkegelbahn)	. . . . .	4	—	4	80	6	40	8	—
			20	—	24	—	32	—	40	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Als Gasthöfe einfacher Ausstattung haben jene zu gelten, bei welchen der durchschnittliche Zimmerpreis für den Tag 1 fl. nicht überschreitet.
für eden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	Bei sehr geringem Verkehr, dann wenn der Gasthofbetrieb nur Nebenbeschäftigung ist oder wenn derselbe nur periodisch, z. B. bei Märkten, thatsächlich stattfindet oder durch die Witterung stark beeinflusst wird, können obige Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Bei regelmäßiger Benützung des Gasthofes zu dauerndem Aufenthalte der Gäste, endlich wenn die Hotelrestauration auch von auswärtigen Gästen regelmäßigen Zuspruch hat, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Bei Saisongeschäften kann, wenn die Saison weniger als drei Monate dauert, die Ermäßigung der Sätze bis auf die Hälfte stattfinden.
. . . . .	Beim Betriebe in größerem Umfange tritt die Besteuerung nach T. P. 100 ein.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe für jeden Hilfsarbeiter dieselben Beträge, wie zu b)	Bei besonders günstiger Lage kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Die Anmerkungen 2, 3 und 4 der T. P. 97 gelten auch hier.

V. Abtheilung.

Dienstleistungen, Leihgewerbe, Ausübung von Patenten, Sanitätsgewerbe, Transportgewerbe, Unterricht, Vergnügungsgewerbe.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
104	Abdecker Wasenmeister	. . . . .	2 12	50 50	3 15	— —	4 20	— —	5 25	— —
105	Auflader Bergführer Boten Dienstmänner Expresboten Faszieher Fensterputzer Floßländeunternehmer Fremdenführer Geschwornenträger (Geschwornenmittel) Gropper Güterlader Holzflößer Holzschwemmer Lohndiener Packer Packträger Platzdiener Sackträger Schuhputzer Sesselträger Stadtträger Stauer Straßenstiefelputzer Zillenauffänger	a) wenn die nebenstehend bezeichneten Gewerbetreibenden das Gewerbe auf eigene Rechnung oder in genossenschaftlichem Verband oder Verein betreiben, jeder Auflader u. s. w.	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		b) wenn die Auflader u. s. w. von einem Unternehmer gehalten werden: 1. falls die Unternehmung derart eingerichtet ist, dass die Einzelnen das Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und daher nach Absatz a) erwerbsteuerpflichtig sind, ist der Unternehmer zu besteuern wie folgt:	1 6	50 —	1 7	80 20	3 9	40 60	3 12	— —
		2. wenn die einzelnen Auflader ꝛc. lediglich als Hilfsarbeiter erscheinen und daher nicht erwerbsteuerpflichtig sind, ist der Unternehmer zu besteuern wie folgt:	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
106	Advocaten Notare	. . . . .	25 100	— —	30 120	— —	40 160	— —	50 200	— —

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Die Ortsclassen sind nach der Bevölkerung des Bezirkes zu beurtheilen, aus welchem dem Abdecker die Thierleichen zukommen. In Bezirken von mehr als 10.000 Einwohnern und in Wien wird für je 1.000 Einwohner, um welche die Bevölkerung des Bezirks die Anzahl von 10.000 überschreitet, eine weitere Betriebstaxe von 30 kr. bis 1 fl. 50 kr. vorgeschrieben. Bevölkerungsunterschiede unter 1.000 Einwohner sind innerhalb der Spielräume zu berücksichtigen. Wenn in einem Bezirke mehrere Abdecker bestehen, ist die Bevölkerungszahl des Bezirkes durch die Anzahl der Abdecker zu theilen und die hienach entfallende Bevölkerungszahl der Bestimmung der Ortsclassen zugrunde zu legen.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
wenn mehr als 20 Erwerbsteuerpflichtige der Unternehmung angehören, für je 10 Mitglieder den halben bis zum ganzen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis anderthalbfachen unter a) angesetzten Mindestbetrag.	
für jeden Concipienten oder Sollicitator den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe; für jeden Schreiber 5 bis 20 fl.	Bei besonders günstigen Erwerbsverhältnissen, insbesondere wenn der Advocat oder Notar die regelmäßige Vertretung größerer Parteien hat, oder im Gerichtssprengel ohne Concurrenz arbeitet, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Bei Anfängern kann für die Dauer von drei Jahren die Hälfte der oben angesetzten Tarifsätze zur Anwendung kommen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
107	a) Ärzte (graduirte), dann Zahnärzte s. unten VI. Abth.									
	b) Wundärzte	. . . . .	5	—	6	—	8	—	10	—
	Chirurgen		20	—	24	—	32	—	40	—
	Bader									
	c) Hebammen	. . . . .	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	d) Hühneraugenoperateure	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
108	Bäder:									
	a) in natürlichen Gewässern; Schwimm-, Fluss- und Seebäder.	. . . . .	1	50	1	80	2	40	3	—
			7	50	9	—	12	—	15	—
	b) Schwimm- und Vollbäder in künstlichen Wasserbecken	1. bei einfacher Ausstattung und nicht mehr als 50 Cabinen	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2. bei besserer Ausstattung oder mehr als 50 Cabinen	10	—	12	—	16	—	20	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
	c) Wannenbäder, Douchen, Dampfbäder, Schwitzbäder	1. bei einfacher Ausstattung und nicht mehr als 20 Wannen, oder bei schöner Ausstattung und nicht mehr als 10 Wannen	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		2. bei Verwendung von mehr als 20, beziehungsweise mehr als 10 Wannen	15	—	18	—	24	—	30	—
			60	—	72	—	96	—	120	—
		3. Bei Verwendung von mehr als 60 Wannen bei einfacher oder mehr als 30 Wannen bei schöner Ausstattung ist für je 10 weitere Wannen im ersten Fall der halbe bis zum ganzen Mindestbetrag nach Z. 2, im zweiten Falle der ganze Mindestbetrag nach Z. 2 bis zum doppelten in Anrechnung zu bringen								

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für einen Assistenten den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben	Bei besonders ausgedehnter und gewinnbringender Praxis steht es der Erwerbsteuercommission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Besoldungen und andere stehende Bezüge der in T. P. 107 genannten Sanitätspersonen sind bei der Besteuerung nach dem Erwerbsteuertarife als Einnahmen aus dem Betriebe des Gewerbes nicht anzusehen.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Wenn die Saison weniger als drei Monate dauert, kann der Steuersatz bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
für jeden Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu b) 1.	
für jeden Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu b) 1.	
für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	Bei Douche- oder Dampfbädern ist die Anzahl der Kammern anstatt jener der Wannen der Besteuerung zu Grunde zu legen. Bei Dampfbädern sind die Hilfsarbeiter nur mit der Hälfte des bei anderen Bädern entfallenden Betrages in Anschlag zu bringen. Bäder mit ganz einfacher Ausstattung in Gebirgsgegenden, welche nur von der ländlichen Bevölkerung besucht werden, können von der Besteuerung ganz freigelassen werden. Die Steuersätze für die bestimmten Ortsclassen finden bei sämmtlichen Bädern nur dann Anwendung, wenn das Bad bloß von localer Bedeutung ist. Bei Bädern, welche regelmäßig von auswärtigen Badegästen besucht werden, steht es im Ermessen der Commission, die Steuersätze höherer Ortsclassen in Anwendung zu bringen. Bei Mineralbädern können die Steuersätze bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Wenn mit dem Bade ein Gastgewerbe verbunden ist, ist dasselbe besonders zu besteuern.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterhandlungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
109	Barbiere Friseure Haarschneider Rasirer, Raseure	a) bei kleinem Betriebe mit nicht mehr als 2 Hilfsarbeitern und unansehnlicher Betriebsstätte	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
		b) bei größerem Betriebe, bei gut ausgestattetem Local, dann Theaterfriseure und Damenfriseure, insbesondere, wenn die Kunden im größeren Umfange zu Hause bedient werden	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
110	Bücherrevisoren Censoren Compositeure Journalisten Sachverständige Schätzmeister Schriftsteller Taxatoren Tonkünstler S. unten VI. Abth.									
111	Circusinhaber Escamoteure Gymnastische Productionen, Veranstalter derselben Kunstreiter Luftschiffahrtunternehmer Productionen, gemischte (musikalische, gymnastische und sonstige Schaustellungen) Recitatoren Sängergesellschaften Seiltänzer Singspielunternehmungen Taschenspieler	a) bei dem Betriebe in Wirtshäusern, auf Märkten, in Zelten oder im Freien	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
		b) bei dem Betriebe in besonderen, zu diesem Zwecke eingerichteten Gebäuden, in Sälen, Theatern u. dgl.	25	—	30	—	40	—	50	—
			100	—	120	—	160	—	200	—
112	Erziehungsanstalten Pensionate	a) Kindergärten und Pensionen für Kinder unter 7 Jahren	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
		b) für Zöglinge reiferen Alters								
		für jeden Pensionär	—	—	1	—	—	—	1	50
			—	—	4	—	—	—	6	—
		für Halbpensionäre die Hälfte nebenstehender Sätze								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu a) und b). Wenn die Perückenmacherei oder der Handel mit Haarwaren oder kosmetischen Artikeln in größerem Umfange betrieben wird, ist die Besteuerung nach T. P. 32 bez. 79 einzuleiten.
für jeden Hilfsarbeiter ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe.	
für jedes Mitglied mit Ausnahme des Leiters und für jeden Hilfsarbeiter 1 fl. bis 4 fl. Wenn mehr als 3 Pferde gehalten werden, ist jedes weitere Pferd einem Hilfsarbeiter gleich zu halten. für jeden an den Aufführungen Mitwirkenden 2 fl. bis 8 fl., für jedes Pferd denselben Betrag. Wenn andere Thiere producirt werden, für dieselben die gleichen Beträge, ausgenommen Affen, Hunde, Katzen und andere kleinere Thiere, welche nicht in Anschlag zu bringen sind. Für Orchestermitglieder ist die Hälfte der für die übrigen Mitwirkenden angesetzten Beträge in Vorschreibung zu bringen.	Nebenstehende Sätze gelten für ganzjährigen Betrieb und können bei kürzerer Betriebsdauer bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Wenn mit einer der nebenstehend aufgezählten Unternehmungen ein Gastgewerbe verbunden ist, ist dasselbe besonders zu besteuern.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Die Haltung von nicht mehr als zwei Kostzöglingen begründet keine Erwerbsteuerpflicht. Die Sätze in der zweiten Ortsclasse gelten für Orte bis 10.000 Einwohner, jene in der vierten Ortsclasse für alle übrigen Orte. Wenn im Pensionate zugleich Unterricht ertheilt wird und an dem Unterrichte nur die Pensionäre theilnehmen, sind die nebenstehenden Sätze bis um die Hälfte zu erhöhen. Wenn an dem Unterrichte auch fremde Schüler gegen Entgelt theilnehmen, hat außer der Besteuerung des Pensionats jene für die Schule nach T. P. 116 stattzufinden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
113	Fuhrleute Karrenführer Lohnkutscher Personentransportunternehmungen Personen- und Gütertransportunternehmungen Salz-Ein- und Auskellerung Stellwagenfahrtunternehmer Vorspannunternehmer	a) Personenfuhrwerk, concessionirtes								
		1. Einspänner (Comfortable) für jedes Fahrzeug	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		2. Zweispänner, Fiaker, dann Omnibus und Stellwagen für jedes Fahrzeug	5 20	— —	6 24	— —	8 32	— —	10 40	— —
		b) Personenfuhrwerk, anderes, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		c) Frachtenfuhrwerk, Möbeltransport								
		1. Kleinfuhrwerk mit nicht mehr als 6 Zugthieren, für jedes Pferd oder Zugthier	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		2. Großfuhrwerk mit mehr als 6 Zugthieren	10 40	— —	12 48	— —	16 64	— —	20 80	— —
114	Heilanstalten ebenso: Kuranstalten Spitäler Krankenpflegeanstalten Irrenheilanstalten Kuhpocken-Impfanstalten Privatgebäranstalten Privatheilanstalten	a) wenn die Leidenden daselbst keinen Aufenthalt nehmen wie T. P. 107								
		b) wenn die Leidenden in der Anstalt Aufenthalt nehmen wie Fremdenbeherbergung T. P. 100								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Zu a). Bei concessionirten Linien ist für die Bestimmung der Ortsclasse von den berührten Orten jener maßgebend, welcher die größte Einwohnerzahl hat, bei besonders schlecht besuchten Strecken oder bei besonderer Schwierigkeit des Weges kann die Steuer bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	Wenn Frachten- und Personenfuhrwerk zugleich betrieben werden, kann die Besteuerung für beide Erwerbszweige nach Absatz c) erfolgen.
für jedes Zugthier die Beträge wie zu Absatz c), 1.	Bei dem Betriebe mit Möbelwagen wird außer der für Zugthiere entfallenden Betriebstaxe jeder gewöhnliche Möbelwagen gleich 2 Pferden, jeder zum Eisenbahntransport eingerichtete Möbelwagen gleich 4 Pferden in Anschlag gebracht. Sämmtliche nebenstehende Sätze gelten für ganzjährigen Betrieb und können bei kürzerer Betriebsdauer bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
in der Anstalt bedienstete Ärzte sind als je 2 Hilfsarbeiter zu zählen.	Zu b). Wenn mit der Heilanstalt eine Badeanstalt verbunden ist, hat die Besteuerung für jede dieser Unternehmungen getrennt zu erfolgen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
115	a) Kanalräumer, ebenso: Abfuhr von Abfällen und Auswurfstoffen Straßenreinigungs-Unternehmungen	a) bei kleinem Betriebe, wenn nicht mehr als 10 Arbeiter und 4 Pferde gehalten werden	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei größerem Betriebe, wie Fuhrleute, T. P. 113 c	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Bedürfnisanstalten	für jede Anstalt	5	—	6	—	8	—	10	—
			20	—	24	—	32	—	40	—
116	Lehranstalten, Schulen a) für Volks-, Bürger- und Mittelschulbildung, dann Gewerbeschulen	. . . . .	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	—	19	20	25	60	32	—
	b) für Fachbildung, Handelsschulen, u. d. gl.	. . . . .	6	—	7	20	9	60	12	—
			24	—	28	80	38	40	48	—
	c) Schulen für einzelne Lehrgegenstände 1. für weibliche Handarbeiten, gewöhnliche	. . . . .	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	2. für Stickerei und andere feine Arbeiten	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
	3. Fechtschulen, Turnschulen	. . . . .	7	50	9	—	12	—	15	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
	4. Alle hier nicht besonders angeführten Schulen, insbesondere	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
	Eisenbahnarbeiterschulen		10	—	12	—	16	—	20	—
	Freiwilligencurs									
	Gesangschulen									
	Graveurarbeiterschulen									
	Clavierschulen									
	Maschinstrickereischulen									
	Militärvorbereitungsschulen									
	Musikschulen									
	Religionsschulen									
	Ruderschulen									
	Schönschreibschulen									
	Stenographieschulen									
	Tanzschulen									
	Theaterschulen									
	Zahntechnikschulen									
	Zeichenschulen									

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis anderthalben Mindestbetrag der Grundtaxe. für jedes Pferd dieselben Beträge wie bei T. P. 113 c) 1. für die Hilfsarbeiter, welche nicht bei den Pferden beschäftigt sind, dieselben Beträge wie zu a).	
für jeden Lehrer (Lehrerin) oder ihnen gleichgestellte Hilfsperson den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe; Diener, Mägde u. s. w. kommen als Hilfspersonen nicht in Anschlag. Lehrer, welche weniger als zehn Stunden die Woche beschäftigt sind, kommen nur zur Hälfte in Anschlag.	Bei allen Schulen kann bei andauernd zahlreichem Besuche die Steuer bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht, im Falle besonders ungünstigen Besuches bis auf die Hälfte des nach den Mindestsätzen entfallenden Betrages ermäßigt werden.
für jeden Lehrer den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Wenn der Unterricht in Cursen ertheilt wird, die weniger als ein Schuljahr umfassen, so kann die Steuer für einen Curs bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
für jeden Hilfslehrer den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfslehrer den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfslehrer ein Drittel des Mindestbetrages bis zum ganzen Mindestbetrage der Grundtaxe. für jeden Hilfslehrer den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Die hier nicht aufgezählten Schulen, u. zw.: Reitschulen siehe unter T. P. 124, Schwimmschulen unter T. P. 108.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
117	Lehrer	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
118	Leichenbestattungsanstalten Conductprocuratoren	a) wenn kein Fuhrwerk verwendet wird	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	Hieher gehören auch Leichenwagenverleiher (zu Absatz b) und Todtengräber, soferne die letzteren die hier aufgezählten Unternehmungen betreiben (zu Absatz a, b oder c)	b) wenn die Unternehmer eigenes Fuhrwerk haben, wie Frachtenfuhrwerk T. P. 113 c)								
		c wenn sich die Unternehmer gemieteter Fuhrwerke bedienen oder gegen Provision die Fuhrwerke aufnehmen, siehe unten VI. Abschn.								
119	Leihanstalten, ebenso: Aufbewahrungsanstalten Ausleiher von Fahnen und Decorationsgegenständen Gräberausschmückungs- und Beleuchtungsanstalten Leihbibliotheken Clavierleihanstalten Maskenleihanstalten Möbelverleiheren Möbelvermieteren Musikalienleihanstalten Musikinstrumentenleihanstalten Sackleihanstalten	a) bei geringem Betriebe, mit geringem und geringwertigem Vorrathe und nicht mehr als 3 Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
			12	50	15	—	20	—	25	—
		b) bei größerem Betriebe	10	—	12	—	16	—	20	—
			40	—	48	—	64	—	80	—
120	Maschinenverleiher, und zwar: a) Dreschmaschinenverleiher	für jede Maschine und jeden Tag der Benützung	—	—	—	—	—	—	—	4
			—	—	—	—	—	—	—	20
	b) Wäschrollenbesitzer	für jede Rolle	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	c) Verleiher anderer Maschinen Verleiher von Motoren	. . . . .	4	—	4	80	6	40	8	—
			16	–	19	20	25	60	32	—
	d) Dampfkraftvermieter	für jede vermietete Dampfpferdekraft	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Wenn die Ertheilung von Unterricht als Nebengeschäft betrieben wird, können die Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Wenn die Lehrer in ihrer Wohnung oder an anderen Orten Curse abhalten, ist diese Erwerbsthätigkeit nach T. P. 116 als Schule zu besteuern.
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden anderen Bediensteten als die Kutscher den Mindestbetrag der Grundtaxe zu a) bis zum Dreifachen desselben. den Hilfsarbeitern sind in den Fällen a) und b) auch die von Fall zu Fall aufgenommenen Figuranten beizuzählen.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe	Bei besonders günstiger Lage, lebhaftem Betriebe oder sehr reichem Vorrathe kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Zu a) Die nebenstehenden Tarifsätze gelten ohne Unterschied der Ortsclassen. Landwirtschaftliche Genossenschaften, welche Dreschmaschinen ausschließlich an Genossen verleihen, sind nicht erwerbsteuerpflichtig. Wenn die Betriebsdauer nicht genau erhoben werden kann, ist eine Verwendung von 50 Tagen im Jahre anzunehmen. In keinem Falle ist ein geringerer Steuersatz als 1 fl. 50 kr. zu bemessen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
121	Musiker	a) einzelne Musiker Drehorgelspieler Werkelmänner Klavierspieler Harfenisten Guitarrespieler Harmonikaspieler u. s. w.	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		b) Gesellschaften	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
122	Patentinhaber	wenn auf Grund des Patentes eine Unternehmung betrieben wird, nach der Art der Unternehmung, wobei nach Maßgabe der Einträglichkeit des Patentes bis um die Hälfte erhöhte Erwerbsteuersätze in Anwendung kommen können.								
123	Pferdeeisenbahnen ebenso: Eisenbahnunternehmungen Drahtseilbahnen Tramways Elektrische Eisenbahnen Petroleumeisenbahnen s. unten VI. Abth.									
124	Pferdeverleiher Reitschulen	. . . . .	5 20	— —	6 24	— —	8 32	— —	10 40	— —

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jedes Mitglied außer dem Leiter 1 fl. bis 4 fl.	Bei besonders vorzüglichen Leistungen oder regelmäßiger Beschäftigung kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden. Für Musikergesellschaften, welche das Musikergewerbe nur als Nebenerwerb, gelegentlich oder nur in den Abendstunden betreiben, kann die Steuer bis auf die Hälfte des nach den Mindestsätzen entfallenden Betrages ermäßigt werden.
für jedes Reitpferd 5 fl. bis 20 fl.	Wenn ein eigener Reitplatz oder eine Reitschule gehalten wird, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
125	a) Postmeister, welche selbst Fuhrwerk halten, dann Posthalter, wie Fuhrleute T. P. 113									
	b) Poststallhälter	für jedes eingestellte Pferd	—	—	1	—	—	—	1	50
			—	—	4	—	—	—	6	—
126	Rollschuhbahnen	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
	Schlittschuhbahnen		12	50	15	—	20	—	25	—
127	Schaustellungen ebenso: Dioramen, Marionettentheater, Panoramen, Ringelspiele, Rollbahnen, Schaubuden, Schaukastenträger, Schaukeln, Mechanische Schießstätten, Wachsfigurencabinet, Wursteltheater	a) bei geringer Ausstattung und geringfügiger Leistung	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) bei besserer Ausstattung oder besseren, namentlich neuen Leistungen, insbesondere Schaubuden mit wertvolleren Sammlungen von Wachsfiguren, Marionetten, mechanische Kunsttheater u. s. w.	7	50	9	—	12	—	15	—
			30	—	36	—	48	—	60	—
		c) Ausstellung von Gemälden, Panoramen, Merkwürdigkeiten aller Art u. s. w. gegen Eintrittsgebür, wenn die Unternehmung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gebotenen nicht als Schaubude bezeichnet werden kann, s. unten VI. Abth.								
128	Schiffahrt a) Personenbeförderung auf Kähnen, Bootverleiher, Gondelschiffahrt, Gondelvermiether	1. Wenn der Unternehmer die Leitung der Schiffe besorgt	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
		2. wenn die Boote den Parteien zur eigenen Benützung überlassen werden, für je 5 Boote	1	50	1	80	2	40	3	—
			6	—	7	20	9	60	12	—
	b) Lastenschiffahrt ohne Verwendung von Dampf auf Binnengewässern	1. für jedes Fahrzeug von nicht mehr als 5 Tonnen Gehalt	—	—	—	—	—	—	2	—
			—	—	—	—	—	—	10	—
		2. Für größere Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	10	—
			—	—	—	—	—	—	40	—
	c) Dampfschiffahrt auf Binnengewässern	für jede Pferdekraft der in Verwendung stehenden Schiffe	—	—	—	—	—	—	3	—
			—	—	—	—	—	—	12	—

taxe und eine Betriebstaxe Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
	Die in der zweiten Ortsclasse eingetragenen Sätze gelten für alle Orte bis 10.000 Einwohnern, die in der vierten Ortsclasse für alle übrigen Orte.
. . . . .	Wenn regelmäßige Musikaufführungen veranstaltet werden, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	Nach den Bestimmungen zu c) ist auch der Bezug eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung von Naturmerkwürdigkeiten, Höhlen, Wasserfällen, Klammen und ähnlichen zu besteuern.
für jeden Hilfsarbeiter ein Viertel bis drei Viertel des Mindestbetrages der Grundtaxe.	
für jeden Schiffer den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Wenn die Kahnfahrt in der in Punkt 1 und in Punkt 2 bezeichneten Weise stattfindet, ist die Steuer nach Punkt 2 zu berechnen und für jeden zur Bedienung der Fahrgäste zur Verfügung gestellten Schiffer die Steuer wie zu Punkt 1 zu berechnen. Die Steuersätze für a) 1 und 2 gelten für ganzjährigen nur durch die Winterperiode unterbrochenen Betrieb; bei kürzerer Betriebsdauer können die Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Die Steuersätze für die Punkte b), c) und d) gelten ohne Unterschied der Ortsclassen.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
noch 128	d) Seeschiffahrt Rhederei									
	1. Kähne	für jedes Fahrzeug	—	—	—	—	—	—	2	—
			—	—	—	—	—	—	10	—
	2. Lichterschiffe	für jedes Fahrzeug	—	—	—	—	—	—	4	—
			—	—	—	—	—	—	16	—
	3. Segelschiffe	für die Tonne Gehalt								
		1. in den beiden ersten Jahren der Benützung des Schiffes	—	—	—	—	—	—	—	15
			—	—	—	—	—	—	—	45
		2. für je zwei folgende Jahre des Alters des Schiffes bis einschließlich des 20. sinkt der Mindestbetrag um je 1 kr. der Meistbetrag um je 3 kr.								
		3. in dem 21. und den folgenden Jahren	—	—	—	—	—	—	—	05
			—	—	—	—	—	—	—	15
	4. Dampfschiffe	nach dem Tonnengehalte wie bei den Segelschiffen und für jede Dampfpferdekraft								
		1. in den beiden ersten Jahren der Benützung	—	—	—	—	—	—	3	—
			—	—	—	—	—	—	9	—
		2. für je zwei folgende Jahre des Alters des Schiffes, einschließlich des 20. sinkt der Mindestbetrag um je 24 kr., der Meistbetrag je 72 kr.								
		3. in dem 21. und den folgenden Jahren	—	—	—	—	—	—	—	60
			—	—	—	—	—	—	1	80
129	Telegraphenanstalten ebenso: Anstalten für elektrische Beleuchtung Lustheizungsanstalten Personenaufzüge Telephonanstalten Wasserleitungsanstalten Dampfkrahnbetriebe, siehe unten VI. Abth.									
130	Theater	a) wandernde Schauspielertruppen	2	50	3	—	4	—	5	—
			10	—	12	—	16	—	20	—
		b) ständige Theaterunternehmungen, auch solche, welche an nicht mehr als 3 Orten abwechselnd spielen s. unten VI. Abth.								

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Mitwirkenden mit Ausnahme des Leiters 1 fl. bis 4 fl.	Nebenstehende Sätze gelten für ganzjährigen Betrieb und können bei kürzerer Betriebsdauer bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grund- Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
			In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchen die Grundtaxe bemessen werden darf.							
131	a) Thierärzte, diplomirte	. . . . .	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
	b) Viehschneider Thiercastrirer Fliegenschützen Insectenvertilger Ratten- und Mäusevertilger Ungezieferverlilger Rattenvertilger	. . . . .	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
132	Überfuhren (über Flüsse und Seen)	a) Überfuhren mit Kähnen	1 6	50 —	1 7	80 20	2 9	40 60	3 12	— —
		b) Drahtseilüberfuhren, fliegende Brücken u. s. w.	2 10	50 —	3 12	— —	4 16	— —	5 20	— —
		c) Überfuhren mit Dampfschiffen	4 16	— —	4 19	80 20	6 25	40 60	8 32	— —
133	Zeitungsherausgeber S. unten VI. Abth.									

taxe und eine Betriebstaxe	
Die Betriebstaxe beträgt	Anmerkung
für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe. für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Wenn die Überfuhr von Einwohnern eines benachbarten stärker bevölkerten Ortes regelmäßig benützt wird, so ist die Bevölkerung des letzteren Ortes für die Auswahl der Ortsclassen maßgebend.
für jeden Hilfsarbeiter dieselben Beträge wie zu a). für jeden Hilfsarbeiter den Mindestbetrag der Grundtaxe bis zum Dreifachen desselben.	Die Sätze b) und c) gelten nur dann, wenn meist Personen und gelegentlich leichtes Fuhrwerk übergeführt wird; Überfuhren, welche schweres Fuhrwerk oder regelmäßig Vieh und andere schwere Güter übersetzen, sind nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuern, jedoch mit keinen geringeren Beträgen als den Mindestbeträgen zu b) und c).

VI. Abtheilung.

Nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuernde Gewerbe und Beschäftigungen.

Scala A.

Von einem abzuschätzenden Ertrage	ist der Steuersatz zu bemessen mit Procenten	
	wenigstens	höchstens
bis einschließlich . . . . . 1000 fl.	1	3
über 1000 fl. „ „ . . . . . 2000 „	1½	3½
„ 2000 „ „ „ . . . . . 3000 „	2	4
„ 3000 „ „ „ . . . . . 4000 „	2½	4½
„ 4000 „ „ „ . . . . . 5000 „	3	5
„ 5000 „ „ „ . . . . . 6000 „	3½	5½
„ 6000 „	4	6

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2	3	4	5		6		7		8	
		Aus der I. Abtheilung.									
1	5	Fabriken zur Erzeugung von: Instrumenten, chirurgischen Instrumenten, optischen Instrumenten, pharmaceutischen Instrumenten, physikalischen Instrumenten, wissenschaftlichen Manometern Mechanische Werkstätten	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	Fabriken zur Erzeugung von: Chronometern Pendeluhren Regulatoren Stutzuhren Taschenuhren Uhren Zeitmessinstrumenten	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3	8	Ätherfabriken Alaungewinnung Alaunmaterialausbeutung Fabriken zur Erzeugung von: Albumin Alizarin Ammoniak Anilin Anilinfarben Ätznatron Benzin Benzol Bleiweiß Bleizucker Blutalbumin Blutlaugensalz Brom- und Cyankaliprä-paraten Bronzefarben Buchdruckerschwärze Carbolsäure Chemischen Producten Chemisch-pharmaceutischen Producten Chlorkali und Chloroform Chlorkalk und anderen Bleichmitteln	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
	Die für die I. Abtheilung geltenden Bestimmungen über die Zählung der Arbeitskräfte finden auch für die Berechnung der nach den Arbeitskräften zu bemessenden Mindestbeträge Anwendung.
. . . . .	Die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage hat dann stattzufinden, wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden. Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 3 fl. zu bemessen. Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
. . . . .	Die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage hat dann stattzufinden, wenn Präcisionsinstrumente erzeugt werden. Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 5 fl. zu bemessen. Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
. . . . .	Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 1 fl. 50 kr. zu bemessen. Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger (fl. / kr.)	1001 bis 10.000 Einw (fl. / kr.)	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien (fl. / kr.)	in Wien (fl. / kr.)
1	2	3	4	5	6	7	8
3	8	Fabriken zur Erzeugung von: Cochenillefarben Desinfectionsmitteln Dextrin Eisenbeize Eisenvitriol Email und Glasuren Englischroth, Caputenroth und Ocker Farbwaren Fleckwasser und Fleckstoffen Gewürzmühlen Fabriken zur Erzeugung von: Glimmerfarben Grünspan Harzdestillationsproducten Harzproducten Harz- und Fettwaren Holzgeist und Holzessig Indigo, Orseille, Kreuzbeeren, Quercitronpräparaten Jodpräparaten Kampherraffinerien Fabriken zur Erzeugung von: Kartoffelsyrup Kienruss Kunstbutter Kunstdünger Kupfervitriol Lohextract Margarin Metall- und nichtmetallischen Lusterfarben Naphtalin und Anthracen Ölfarben Oxalsäure Pechsiedereien Fabriken zur Erzeugung von: Phenol Phosphat und Syodium Phosphor Phosphorteig Pottasche Präparaten für photographische Zwecke Quecksilberpräparaten Reisstärke Salicylsäure Salpetersäure Salzsäure	. . . . .	— —	— —	— —	— —

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe-Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
. . . . .	Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 1 fl. 50 kr. zu bemessen. Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		8		9	
3	8	Fabriken zur Erzeugung von Schwefelkohlenstoff Schwefelsäure Schwefelsaurer Thonerde Soda Speisepulver Spodium Spodium und Kunstdünger Stärke Stärke und Dextrin Stärkegummi Superphosphat Theerdestillationsproducten Theerfarben Tusche Ultramarin Umbra Vitriolen, gemischten Vitriolöl Wallosin Wasserglas Weinstein und Weinsäure Weizen- und Reisstärke Zinkvitriol Zinnober	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
4	10	Bauunternehmer	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5	11a	Bergwerke Hüttenwerke Gewinnung von Mineralwässern	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6	16b	Fischzuchtanstalten	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7	24	Pachtungen, landwirtschaftliche	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
8	27	Seidenspinnerei Seidendreherei Seidenspulerei Seidenzieherei Nähseidefabrik	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Ge- Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe.	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
. . . . .	Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 1 fl. 50 kr. zu bemessen. Der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
. . . . .	Wenn Bauunternehmer die Arbeiten von Architekten, Ingenieuren oder die Arbeiten von Baugewerben durch ihre Hilfsarbeiter ausführen lassen, darf die Steuer nicht weniger betragen, als für die von ihnen ausgeübten Beschäftigungen und Baugewerbe nach den Mindestsätzen der einschlägigen Tarifposten entfällt; in allen anderen Fällen ist der Mindestbetrag von 50 fl. zu bemessen. Wenn Architekten, Ingenieure oder zur Ausführung von Bauten befugte Gewerbsleute, wie Baumeister, Maurer, Zimmermeister, Bauten in Ausübung ihrer Befugnisse ausführen, sind dieselben nach den Bestimmungen der einschlägigen Tarifposten 33, 40 und 47 zu besteuern.
. . . . .	Für Bergwerke, welche der Maßengebür unterliegen, wird ein Mindestbetrag nicht festgesetzt. Für alle übrigen in der Tarifpost 11a aufgezählten Betriebe ist als Mindestbetrag für jede Arbeitskraft 30 kr. zu bemessen. Der Leiter der Unternehmung (Unternehmer oder Director) wird mit 5 Arbeitskräften in Anschlag gebracht.
. . . . .	Als Mindestbetrag ist 1 fl. 50 kr. zu bemessen.
. . . . .	Als Mindestbetrag ist 1 fl. 50 kr. zu bemessen.
. . . . .	Als Mindestbetrag ist 1 fl. 50 kr. zu bemessen.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
		Aus der II. Abtheilung des Tarifes.									
9	33	Architekten Bauingenieure Baumeister Civilingenieure Culturingenieure Geometer Ingenieure Maschineningenieure	. . . . .	6	—	7	20	9	60	12	—
10	38	Bildhauer Maler, soferne sie nicht in anderen Tarifposten genannt sind, insbesondere: Akademische Maler Genremaler Historienmaler Landschaftsmaler Photographienmaler Porträtmaler Thiermaler	. . . . .	6	—	7	20	9	60	12	—
11	40	Brunnenmeister Zimmermeister	[1]) b) bei größerem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
12	47	Maurer ebenso: Deichgräber Erdarbeiter	[1]) b) bei größerem Betriebe	6	—	7	20	9	60	12	—
		Aus der III. Abtheilung.									
13	60 c	Großhandel und alle anderen Handelsunternehmungen, welche mehr als 200.000 fl. Anlage- und Betriebscapital verwenden	. . . . .	125	—	150	—	200	—	250	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden technisch oder künstlerisch gebildeten Hilfsarbeiter die Hälfte, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Viertel der Grundtaxe	Der Erwerbsteuercommission steht es frei, bei den in dieser Tarifpost aufgezählten Civiltechnikern und Gewerbetreibenden die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden künstlerisch gebildeten Hilfsarbeiter die Hälfte, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Viertel der Grundtaxe	Der Erwerbsteuercommission steht es frei, bei den in dieser Tarifpost aufgezählten Steuerpflichtigen die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden Hlfsarbeiter ohne Unterschied des Betriebsortes 3 fl.	Wenn Zimmermeister oder Brunnenmeister die Herstellung von Bauten im größerem Umfange übernehmen, steht es der Erwerbsteuercommission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten. [1]) Absatz a) dieser Tarifpost lautet: Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern.
für jeden Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Betriebsortes 1 fl. 50 kr.	Wenn Maurer, Deichgräber oder Erdarbeiter die Herstellung von Bauten in größerem Umfange übernehmen, steht es der Erwerbsteuercommission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten. [1]) Absatz a) dieser Tarifpost lautet: Bei Verwendung von nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern.
für jeden Procuristen, Buchhalter Disponenten oder Handlungsreisenden ein Fünftel, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Zehntel der Grundtaxe.	

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
14	62	d) Agenten, und zwar alle in T.-P. 62 a bis c nicht genannten [1]), dann die in T.-P. 62 a genannten bei größerem Betriebe	1. Versicherungsagentie, dann andere Agentien aller Art	5	—	6	—	8	—	10	—
			2. Versicherungsrepräsentanz	25	—	30	—	40	—	50	—
		Nach den Bestimmungen der T.-P. 62 a und d sind ferner zu besteuern: Assecurranzagenten, Bierversilberer, Factoren, Geschäftsvermittler, Hausadministratoren, Hausverwalter, Heiratsvermittler, Negotianten, Privatgeschäftsvermittler, Privatschreiber, Schmuser, Sequester, Theater- und Musikagenten, Unterhändler, Zollagenten									
15	69	Banquiergeschäft mit Ausschluss des Effectenhandels, das ist: Escomptegeschäft, Contocorrentgeschäft, Depositengeschäft, Lombardgeschäft bei bankmäßigem Betriebe	[1]) b) bei hervorragendem Betriebe	125	—	150	—	200	—	250	—
16	71	Börseagenten, Börsebesucher, Fieranten, Fürkäufler, Marktfieranten	a) Besucher der Effectenbörse	—	—	—	—	40	—	50	—
			b) Besucher von Warenbörsen	5	—	6	—	8	—	10	—
			c) Börsegallopins, Collationärs und Remissiers	—	—	—	—	20	—	25	—
			d) Marktfieranten, wie Händler mit den einzelnen Warengattungen, vgl. T. P. 78 und 79 Anm. [2])	—	—	—	—	—	—	—	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	[1]) In T.-P. 62 a bis c sind folgende Agenten aufgezählt: a) Agenten, Handelsagenten, Versicherungsagenten, Privatgeschäftsvermittler Agenten, Makler im Kleinhandel, bei sehr geringem Betriebe; b) Fergger, Stückfergger; c) Weberfactoren, -Lieferanten.
für jeden Hilfsarbeiter ein Fünftel der Grundaxe.	
für jeden Procuristen, Buchhalter oder Disponenten ein Fünftel der Grundtaxe, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Zehntel derselben.	[1]) Absatz a) dieser Tarifpost lautet: Bei kleinem und mittlerem Betriebe.
	[2]) Für die Bestimmung der Ortsclassen ist unter den Orten, in welchen Märkte besucht werden, derjenige maßgebend, für welchen die höchsten Sätze gelten.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
17	72	Buchhändler ebenso: Antiquariatshändler, Antiquare Bücher- und Bilderhändler Buchhändler und Antiquare Buch-, Kunst- und Musikalienhändler Buch- und Papierhändler Colporteure Druckschriftenverkäufer Gebetbuchhändler Gebetbuchverschleißer Jugendschriftenhändler Kalenderverschleißer Kunst- und Musikalienhändler Musikalienhändler Photographienhändler Schulbücher- nnd Kalenderverschleißer Verlagsbuchhändler Verleger	[1]) c) bei hervorragendem Betriebe, dann Verlagsbuchhändler in Orten über 50.000 Einwohner	60	–	72	—	96	—	120	—
18	76	Edelsteine, nicht gefasste, Händler mit denselben	. . . . .	12	50	15	—	20	–	25	—
19	80	Gelddarleiher Pfandleiher	a) private Pfandleiher	25	—	30	—	40	–	50	—
			b) Pfandleihanstalten öffentlicher Körper	5	—	6	—	8	—	10	—
20	83	Güterschlächter ebenso: Ackerparcellirung Grundspeculanten Güteraufkäufer Häuserspeculanten	. . . . .	25	—	30	—	40	—	50	—
21	84	Lagerhaus ebenso: Entrepot Freilager Schlachthaus Speicherhaus	. . . . .	12	50	15	—	20	—	25	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden Hilfsarbeiter ein Zehntel der Grundtaxe.	[1]) Absatz a) und b) dieser T. P. lauten: a) bei geringem und geringwertigem Vorrathe, unansehnlicher Betriebsstätte und Beschäftigung von nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern, bei dem Betriebe im Umhertragen, auf Bahnhöfen 2c., dann Gebetbücher-, Kalender- und Schulbücherverschleißer, endlich Colporteure; b) bei reicherem oder wertvollerem Vorrathe, besser ausgestatteten Betriebsstätten, dann Commissionsbuchhändler und in Orten unter 50.000 Einwohner auch Verlagsbuchhändler.
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	
für jeden kaufmännisch gebildeten Hilfsarbeiter die Grundtaxe. für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Fünftel der Grundtaxe.	

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarifpost	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von — 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
22	85	Lottocollectanten ebenso: Frachtbriefverschleißer Postwertzeichenverschleißer Stempelverschleißer Tabakverschleißer Tabaktrafikanten Tabakverleger	[1]) b) Concurrenztrafikanten, Verschleißer und -Collectanten, sowie Tabakverleger	2	50	3	—	4	—	5	—
23	86	Makler Sensale an Effecten- und Warenbörsen	. . . . .	25	—	30	—	40	—	50	—
24	87	Mautberechtigte Mautpächter ebenso: Verzehrungssteuerpächter	. . . . .	1	50	1	80	2	40	3	—
25	88a)	[1]) c) andere Meßanstalten und Waaganstalten	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
26	95	Händler mit Wertpapieren und Effecten Ein- und Verkauf von Wertpapieren	[1]) c) Effectengroßhändler	125	—	150	—	200	—	250	—
		Aus der IV. Abtheilung:									
27	99	Gastgewerbe, welche die Beköstigung der in öffentlichen Anstalten lebenden Personen gegen vereinbarte Vergütung seitens der Anstalt zum Zwecke haben Arrestantenverpfleger Krankenverpfleger	. . . . .	[1])	—	—	—	—	—	—	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	[1]) Absatz a der T. P. 101 lautet: Concessionirte Trafikanten und Verschleißer, beziehungsweise Collectanten.
für jeden kaufmännisch gebildeten Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe. für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Zehntel der Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	[1]) Absatz a) und b) der T. P. 88 lauten: a) einzelne Messer und Wäger, b) automatische Personenwaagen.
für jeden Procuristen, Buchhalter oder Disponenten ein Fünftel, für jeden anderen Hilfsarbeiter ein Zehntel der Grundtaxe.	[1]) Absatz a) und b) der T. P. 95 lauten: a) Detailhandel (Wechselstube) bei geringem Betriebe, geringem Vorrathe und nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern, b) bei größerem Betriebe.
für jeden Hilfsarbeiter 1 fl. 50 kr. Im Gewerbe beschäftigte Arrestanten, Patienten u. d. gl. gelten als Hilfsarbeiter.	[1]) Die Grundtaxe beträgt ohne Unterschied des Ortes 1 fl. 50 kr. Wenn ein unter diese Tarifpost fallendes Gewerbe mit dem Betriebe des Wirtsgeschäftes in der Art verbunden ist, dass der Wirt außer der vertragsmäßigen Verpflegung an dieselben Personen oder andere Insassen oder an Bedienstete der Anstalt Speisen und Getränke verabreichen darf, hat die Besteuerung unter sinngemäßer Anwendung des §. 31 des Gesetzes zu erfolgen.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
		Aus der V. Abtheilung.									
28	107	a) Ärzte graduirte, dann Zahnärzte	. . . . .	5	—	6	—	8	—	10	—
		b) Wundärzte Chirurgen Bader	. . . . .	5	—	6	—	8	—	10	—
29	110	Bücherrevisoren Censoren Compositeure Journalisten Sachverständige Schätzmeister Schriftsteller Taxatoren Tonkünstler	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—
30	114	Heilanstalten ebenso: Curanstalten Spitäler Krankenpflegeanstalten Irrenheilanstalten Kuhpocken-Impfanstalten Privatgebäranstalten Privatheilanstalten	a) wenn die Leidenden daselbst keinen Aufenthalt nehmen wie T.-P. 107	5	—	6	—	8	—	10	—
31	118	Leichenbestattungsanstalten Conductprocuratoren Hieher gehören auch, Leichenwagenverleiher, (zu Absatz b) und Todtengräber, soferne die letzteren die hier aufgezählten Unternehmungen betreiben (zu Absatz a, b oder c)	[1]) c) wenn sich die Unternehmer gemieteter Fuhrwerke bedienen oder gegen Provision die Fuhrwerke aufnehmen	5	—	6	—	8	—	10	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden Assistenten die Grundtaxe.	Besoldungen und andere stehende Bezüge der in T.-P. 107 genannten Sanitätspersonen sind bei der Besteuerung nach dem Erwerbsteuertarife als Einnahmen aus dem Betriebe des Gewerbes nicht anzusehen.
für jeden Assistenten die Grundtaxe.	Bei besonders ausgedehnter und gewinnbringender Praxis steht es der Erwerbsteuercommission frei, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage einzuleiten.
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	Besoldungen und andere stehende Bezüge der in T.-P. 110 genannten Personen sind bei der Besteuerung nach dem Erwerbsteuertarife als Einnahmen aus dem Betriebe des Gewerbes nicht anzusehen.
in der Anstalt verwendete Ärzte sind als Assistenten zu zählen.	
für jeden Hilfsarbeiter die Hälfte der Grundtaxe.	[1]) Absatz a) und b) der T.-P. 118 lauten: a) wenn kein Fuhrwerk verwendet wird; b) wenn die Unternehmer eigenes Fuhrwerk haben.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger fl.	kr.	1001 bis 10.000 Einw. fl.	kr.	über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien fl.	kr.	in Wien fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
32	123	Pferdeeisenbahnen ebenso: Eisenbahnunternehmungen Drahtseilbahnen Tramways Elektrische Eisenbahnen Petroleum-Eisenbahnen	. . . . .	1)	—	—	—	—	—	—	—
33	127	Schaustellungen ebenso: Dioramen Marionettentheater Panoramen Ringelspiele Rollbahnen Schaubuden Schaukastenträger Schaukeln Mechanische Schießstätten Wachsfigurencabinete Wursteltheater	2) c) Ausstellung von Gemälden, Panoramen, Merkwürdigkeiten aller Art u. s. w. gegen Eintrittsgebür, wenn die Unternehnehmung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gebotenen nicht als Schaubude bezeichnet werden kann	20	—	24	—	32	—	40	—
34	129	Telegraphenanstalten ebenso: Anstalten für elektrische Beleuchtung Luftheizungsanstalten Personenaufzüge Telephonanstalten Wasserleitungsanstalten Dampfkrahnbetriebe	. . . . .	3)	—	—	—	—	—	—	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen
die Betriebstaxe beträgt	Anmerkungen
9	10
für jedes Pferd 3 fl., für jede Dampfpferdekraft 7 fl. 50 kr.	[1]) Als Grundtaxe ist ohne Unterschied des Ortes 50 fl. zu bemessen.
für jeden Hilfsarbeiter ein Viertel der Grundtaxe.	[2]) Absatz a) und b) der T.-P. 127 lauten: a) bei geringer Ausstattung und geringfügiger Leistung; b) bei besserer Ausstattung oder besseren, namentlich neuen Leistungen, insbesondere Schaubuden mit wertvolleren Sammlungen von Wachsfiguren, Marionetten, mechanische Kunsttheater u. s. w. Nach den Bestimmungen zu c) ist auch der Bezug eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung von Naturmerkwürdigkeiten, Höhlen, Wasserfällen, Klammen und ähnlichen zu betrachten. In diesem Falle ist als Mindestbetrag ohne Unterschied des Ortes 1 fl. 50 kr. zu bemessen.
. . . . .	[3]) Bei Telephon- und Telegraphenleitungen ist als Mindestbetrag 1 fl. für jeden Abonnenten, beziehungsweise für jede Station; bei allen anderen hieher gehörigen Unternehmungen ohne Unterschied des Ortes 10 fl. zu bemessen.

Bei den in der VI. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen jedoch mit keinem geringeren als dem nachfolgend

Nr.	Tarif-Post	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis werbe und Als Mindestbetrag ist zu bemessen — Die Grundtaxe beträgt — in Orten mit einer Bevölkerung von — 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7		8	
35	130	Theater	[1]) b) ständige Theaterunternehmungen, auch solche, welche an nicht mehr als drei Orten abwechselnd spielen	[2])	—	—	—	—	—	—	—
36	132	Überfuhren (über Flüsse und Seen)	[3]) b) Drahtseilüberfuhren, fliegende Brücken u. s. w.	2	50	3	—	4	—	5	—
			c) Überfuhren mit Dampfschiffen	4	—	4	80	6	40	8	—
37	133	Zeitungsherausgeber	. . . . .	2	50	3	—	4	—	5	—

ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Scala A, festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

V. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Ge- Beschäftigungen. die Grundtaxe und die Betriebstaxe	Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifes enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen — Anmerkungen
die Betriebstaxe beträgt	
9	10
für jeden Mitwirkenden mit Ausnahme des Leiters 1 fl.	[1]) Als Grundtaxe ist ohne Unterschied des Ortes 2 fl. 50 kr. zu bemessen. [2]) Absatz a) der T. P. 130 lautet: Wandernde Schauspielertruppen.
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	[3]) Die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage findet bei den in T. P. 132 b) und c) genannten Überfuhren dann statt, wenn schweres Fuhrwerk oder regelmäßig Vieh und andere schwere Güter übersetzt werden.
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	Absatz a) der T. P 132 lautet: Überfuhren mit Kähnen.
für jeden Hilfsarbeiter die Grundtaxe.	Correspondenten und Mitarbeiter sind als Hilfsarbeiter nicht anzusehen.

Inhaltsübersicht

über den

Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern.

Gegenstand	Paragraph	Seite
Einführung der directen Personalsteuern	Art. I	1
Aufhebung der bisher geltenden Gesetze über die Erwerbsteuer und Einkommensteuer; Bestimmung über das Steuerabzugsrecht	Art. II	1, 2
Abänderung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17	Art. III	2
Bestimmungen über die Verwendung des Mehrerträgnisses der directen Personalsteuern	Art. IV	2
Berechnung des Erträgnisses und der Steuernachlässe	Art. V	2
Ermittlung des zu Nachlässen verfügbaren Betrages	Art. VI	3
Nachlassberechtigte Steuern	Art. VII	3
Antheil derselben an den Nachlässen	Art. VIII	3
Abrundung der Steuernachlässe	Art. IX	3
Definitive Herabsetzung der nachlassberechtigten Steuern	Art. X	4
Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes	Art. XI	4
Übergangsbestimmungen	Art. XII, XIII	4, 5
Revision des Erwerbsteuertarifes	Art. XIV	5
Vollzugsclausel	Art. XV	5
I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. (§§. 1—90.)		
Steuerpflicht	1	6
Ausnahmen	2—7	6—8
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande	8—10	8, 9
Erwerbsteuerhauptsumme	11	9
Veranlagungsbezirke	12	10
Erwerbsteuercommissionen	13—26	10—13
a) Bildung der Erwerbsteuercommissionen	13—20	10—12
b) Geschäftsführung der Erwerbsteuercommissionen	21—26	12, 13
Veranlagungsgrundsätze	27—46	13—20
a) Allgemeine Richtschnur zur Anwendung des Erwerbsteuertarifes	28	14
b) Veranlagungsperiode	29	14
c) Besteuerungsgrundlage	30	14
d) Verbindung mehrerer Unternehmungsarten oder Betriebsstätten	31	14

Gegenstand	Paragraph	Seite
e) Verbindung von Production und Handel	32	15
f) Hilfsarbeiter	33—35	15, 16
g) Geltungskreis der Bestimmungen der I. Abtheilungen des Tarifes	36	17
h) Veranschlagung der Arbeitskräfte	37	17
i) Anwendung ausnahmsweiser Steuersätze	38—42	17, 18
k) Behandlung der im Tarife nicht aufgezählten Gewerbe und Beschäftigungen	43	19
l) Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage	44—46	19, 20
Ort der Steuervorschreibung	47	20, 21
Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Steuersätze	48—55	21—24
a) Erwerbsteuererklärungen	48—51	21—23
b) Prüfung derselben	52—54	23, 24
c) Befugnisse der Erwerbsteuercommission	55	24
Repartitionsverfahren	56—60	24—26
Contingentcommission	61—63	26—28
Zahlungsauftrag	64	28
Erwerbsteuerregister	65	28
Berufungen	66—70	28, 29
Bestimmungen betreffs neu entstehender Unternehmungen	71—73	29, 30
a) Anmeldepflicht	71	29
b) Beginn der Steuerpflicht	72	29
c) Steuerbemessung	73	29
Löschung der Erwerbsteuer	74—77	30
Übersiedlungen	78	30
Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen	79	31
Ermäßigungen und Steuernachlässe	80	31
Verrechnung der Zuwächse und Abfälle	81	31
Einhebung der Erwerbsteuer	82—84	32
a) Zahlungstermine	82	32
b) Gesetzliches Pfandrecht	83	32
c) Haftung des Miteigenthümers, des Geschäftsnachfolgers und des Verpächters	84	32
Besondere Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe	85—89	32—34
Abänderung der Tarifbestimmungen	90	34
II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (§§. 91—128).		
Bezeichnung der Steuerpflichtigen	91	35
Befreiungen	92—94	35—37
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande	95—98	37, 38
Bemessungsperiode	99	38

Gegenstand	Paragraph	Seite
Besteuerungsgrundlage	100—105	38—42
Ausmaß der Steuer	106	42
Ort der Steuervorschreibung	107—112	42—44
Zuständigkeit der Steuerbehörden	113	44
Steuerbekenntnisse	114—116	45, 46
Zahlungsauftrag	117	46
Berufungen	118	46
Zahlungstermine	119, 120	46
Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen	121—127	47—49
Gesetzliches Pfandrecht für diese Erwerbsteuer	128	49
III. Hauptstück, betreffend die Besoldungssteuer. (§§. 129—157).		
Bezeichnung der Steuerpflichtigen	129	50
Befreiungen	130—132	51
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande	133, 134	52
Besteuerungsgrundlage	135	52
Ausmaß der Steuer	136, 137	53
Ort der Steuervorschreibung	138	53
Zuständigkeit der Steuerbehörde	139	54
Bekenntnis zur Besoldungssteuer	140, 141	54
Anzeigepflicht der Dienstgeber	142	55
Abzug der Besoldungssteuer bei Auszahlung der Bezüge, Überprüfung durch die Steuerbehörde, Berufung	143—146	55, 56
Zahlungsauftrag, Berufung	147	56
Zahlungstermine	148	56
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres	149—154	56—58
Haftung für die Steuer	155, 156	58
Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Anzeigepflicht	157	59
IV. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. (§§. 158—188).		
Steuerpflicht	158	60
Befreiungen	159, 160	61
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande	161	62
Besteuerungsgrundlage	162—164	62
Zulässige Abzüge	165	63
Ausmaß der Rentensteuer	166	63
Ort der Steuervorschreibung	167	64

Gegenstand	Paragraph	Seite
Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner	168—171	65
Verfahren, soferne der Abzug nicht stattfindet	172—178	66—68
Bekenntnisse	173—175	66
Prüfung derselben	176, 177	67
Zahlungsauftrag und Berufung	178	67
Zahlungstermine	179	68
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres	180—185	68, 69
Haftung für die Steuer	186—188	69, 70
V. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer. (§§. 189—271).		
Steuerpflicht	189	71
Befreiungen	190, 191	71, 72
Besteuerungsgrundlage	192—194	72, 73
Erklärung des Einkommens	195	73
Zulässige Abzüge	196—198	74, 75
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenzweige	199—206	75—77
Ausmaß der Steuer	207—210	78—80
Ort der Steuervorschreibung	211	80
Organe der Steuerveranlagung	212, 213	80
a) Schätzungscommissionen	213	80
b) Berufungscommissionen	213	81
Zusammensetzung der Schätzungscommissionen	214—216	81
Zusammensetzung der Berufungscommissionen	217	82
Bestimmungen über die Wahlen zu den Commissionen; Beschlussfassung in den Commissionen	218—230	82—85
Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen	231	85
Kostenaufwand für die Commissionen	232	85
Verfahren zur Steuerveranlagung	233—251	85—90
Zuständigkeit der Organe	233	85
Vorbereitung der Steuerveranlagung	234, 235	86
Bekenntnisse	236—242	86—88
Verfahren der Commissionen	243—249	88—90
Einschätzungsregister	250	90
Rückleitung der Acten an die Steuerbehörde	251	90
Zahlungsauftrag	252	90
Berufungen; Verfahren über dieselben	253—259	90—92
Zahlungstermine	260	92
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres	261—267	92—94
Besondere Bestimmungen, betreffend die Bemessung und Einhebung der von dem besoldungssteuerpflichtigen Einkommen entfallenden Personaleinkommensteuer	268—270	94, 95
Antheile der Länder am Erträgnisse der Personaleinkommensteuer	271	95

Gegenstand	Paragraph	Seite
VI. Hauptstück,		
enthaltend Strafbestimmungen.		
(§§. 272—293)		
Steuerhinterziehung	272—274	96, 97
Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen	275	97
Steuerverheimlichung	276, 277	97, 98
Erlöschen der Strafbarkeit	278	98
Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung	279	98
Andere strafbare Handlungen	280—282	98, 99
Ordnungsstrafen	283	99
Verjährung	284—287	99, 100
Verfahren	288—292	100, 101
Einbringung und Verwendung der Strafgelder	293	101
VII. Hauptstück,		
enthaltend allgemeine Bestimmungen.		
(§§. 294—316).		
Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen	294—298	102, 103
Zustellungen	299, 300	103
Verpflichtung zur Auskunftertheilung an die Bemessungsorgane	301—303	104
Einsicht in die Geschäftsbücher	304—311	105, 106
Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen	312	106
Oberste Leitung der Veranlagung der directen Personalsteuern	313	107
Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln; Verzugszinsen	314	107
Verjährung	315	107
Wahrung der Reciprocität	316	107
Beilagen.		
A. Formulare des Bekenntnisses zu der von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer		109
B. Verzeichnis über das zulässige Maximum des von der Besoldungssteuer freizulassenden Quartiergeldes	—	110
C. Formulare des Bekenntnisses zur Besoldungssteuer		111
D. Formulare des Bekenntnisses zur Rentensteuer		112
E. Formulare des Bekenntnisses zur Personaleinkommensteuer		113—115
F. Zusammenstellung der bei Einschätzung des Einkommens nach dem Wohnungsaufwande anzunehmenden Minimalsätze		117
Ferner der **Erwerbsteuertarif**		119—301

Motive.

Nothwendigkeit und Aufgaben der Reform.

Die gegenwärtige Gesetzgebung über die directen Personalsteuern beruht der Hauptsache nach zum Theil auf dem noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812, zum andern Theile auf dem ursprünglich nur als kurzlebiges Provisorium gedachten Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849.

Über die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform dieser Gesetzgebungswerke besteht schon seit geraumer Zeit keinerlei Meinungsverschiedenheit. Hiefür legt unter anderem die lange Reihe von Reformbestrebungen Zeugnis ab, welche, schon in den Fünfziger-Jahren beginnend, bis auf die jüngste Zeit die maßgebenden Factoren und die öffentliche Meinung fast unausgesetzt beschäftigten. Dieselben haben bisher zu einem Erfolge nicht geführt, indem bei aller Einigkeit über die Nothwendigkeit einer Reform überhaupt, und obwohl auch gewisse allgemeinste Ziele des Reformwerkes unzweifelhaft feststanden, über die concreten Mittel und Wege, welche zur Erreichung des wünschenswerten Zieles einzuschlagen seien, eine vollständige Übereinstimmung bis nun nicht erzielt werden konnte. Inzwischen ist, je länger der Erfolg der Reformbestrebungen auf sich warten ließ, das Bedürfnis nach einer Änderung dieses Zweiges der Gesetzgebung stets lebhafter und dringender geworden.

Indem die Regierung, einem ebenso allseitig als tief gefühlten Wunsche entgegenkommend, einen hierauf abzielenden neuen und umfassenden Gesetzesvorschlag unterbreitet, wünscht sie vor allem, über die leitenden Gesichtspunkte ihres Reformprogrammes vollständige Klarheit zu verbreiten.

An erster Stelle muss eines wichtigen Unterschiedes gedacht werden, der in Bezug auf den Endzweck der Reform zwischen der gegenwärtigen und den meisten früheren Reformvorlagen besteht. Während nämlich die meisten vorangegangenen Reformprojecte den doppelten Zweck verfolgten, einerseits eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung der Steuer

last, anderseits aber auch eine erhöhte Einnahme für den Staatsschatz herbeizuführen, wird diesmal der erstere Zweck allein und mit voller Ausschließlichkeit angestrebt. Der Staatsschatz nimmt aus Anlass der Reform keinerlei Vortheil für sich in Anspruch. Zwar konnte angesichts der allgemeinen Finanzlage, die noch immer ein sorgfältiges Zurathehalten aller verfügbaren Mittel zur Pflicht macht, und angesichts der mancherlei großen Aufgaben, die in der nächsten Zukunft von der österreichischen Staatswirtschaft zu bewältigen sein werden, selbstverständlich nicht davon die Rede sein, die dem Staate aus der directen Besteuerung zufließenden Einkünfte gegenüber ihrem bisherigen Belauf irgendwie zu verringern; die Regierung glaubte aber, im Interesse der thunlichsten Förderung des wichtigen und schwierigen Reformwerkes, ebensowenig irgend welche finanzielle Mehransprüche stellen, vielmehr die Mehrerträgnisse, die bei einer rationellen Steuerreform sich naturgemäß aus der Heranziehung der zahlreichen, bisher noch gar nicht oder nicht ausreichend getroffenen steuerkräftigen Elemente ergeben müssen, ganz und voll zum Zwecke einer möglichst ausgiebigen Entlastung der bisher überbürdeten Kategorien, insbesondere aber der dürftigeren Schichten der Steuerträger zur Verfügung stellen zu sollen. Demgemäß wird durch ausdrückliche Bestimmungen der Vorlage dafür Sorge getragen, dass von dem zu gewärtigenden Erträgnisse der reformirten Steuern dem Staatsschatze nur jener Betrag verbleiben wird, welcher demselben schon nach den bisherigen Steuergesetzen zugeflossen wäre; das gesammte Mehrerträgnis wird dagegen den Steuerträgern selbst wieder zugewendet: theils unmittelbar in der Gestalt von Nachlässen an den directen Ertragssteuern, theils mittelbar, indem eine gewisse Quote der zu gewärtigenden Steuererträgnisse den Ländern überwiesen wird, wodurch selbstverständlich die Landesverwaltungen in die Lage kommen werden, das Ausmaß der bisher zur Deckung des Landeserfordernisses eingehobenen Zuschläge zu den directen Steuern entsprechend herabzusetzen.

Hiedurch wird zugleich ein erster Schritt in einer Richtung gethan, in welcher gleichfalls ebenso lebhafte als wohlberechtigte Reformwünsche sich geltend gemacht haben; in der Richtung nämlich, durch Zuweisung eigener Einnahmen die Finanzwirtschaften der autonomen Körper von der Nothwendigkeit zu befreien, die Deckung ihrer wachsenden Bedürfnisse immerfort nur durch Häufung der Zuschläge zu den directen Staatssteuern suchen zu müssen.

Die staatliche Finanzverwaltung ist sonach an dem gegenwärtigen Reformplane mit keinem unmittelbaren finanziellen Interesse betheiligt; die von ihr vorgeschlagenen Reformen verfolgen vielmehr, wie wiederholt hervorgehoben werden soll, in voller Ausschließlichkeit den Zweck, die in ihrem Gesammtausmaße unveränderte Steuerlast auf eine gerechtere,

gleichmäßigere und eben dadurch auch weniger drückende Weise auf alle leistungsfähigen Elemente zu vertheilen, ungerechtfertigte Bevorzugungen ebenso wie ungerechtfertigte Überbürdungen zu beseitigen, technische Härten und Mängel nach Thunlichkeit zu beheben, kurz einen der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung auf eine gerechtere und gesundere Grundlage zu stellen.

Um zu erkennen, in welchen Hauptrichtungen eine Reform, die sich die eben bezeichneten Ziele setzt, in die bisherigen Zustände ändernd einzugreifen hat, ist zuvörderst ein unbefangener Überblick über diejenigen Punkte zu gewinnen, an denen der notorische Hauptmangel der bisherigen Personalbesteuerung, die Ungleichmäßigkeit derselben, sich am empfindlichsten fühlbar macht. Wenn man von allem minder wesentlichen Detail absieht, so lassen sich die störendsten Ungleichmäßigkeiten der derzeitigen Steuerbelastung unter folgende drei Gesichtspunkte bringen:

Eine erste Gruppe von Ungleichmäßigkeiten rührt daher, dass durch die bisherigen Steuergesetze die verschiedenen Gattungen von Einkünften in ungleicher Weise zur Besteuerung herangezogen wurden. Während nämlich der Realbesitz und das in Handels- und Gewerbsunternehmungen investirte Capital, sowie der persönliche Erwerb in mehr oder weniger wirksamer Weise zu einer ansehnlichen Steuer herangezogen wurde, erfreute sich der Haupttheil des mobilen Capitales einer fast völligen Steuerfreiheit; hauptsächlich in Folge des Umstandes, dass das dem Staate gegenüber den Inhabern von Capitalsforderungen zustehende Besteuerungsrecht vermöge gewisser gesetzlicher Anordnungen nicht vom Staate selbst unmittelbar ausgeübt, sondern die Ausübung desselben dem Schuldner übertragen, von diesem aber fast immer unterlassen wurde.

Eine zweite Gruppe von Ungleichmäßigkeiten ist dahin zu charakterisiren, dass auf verschiedenen Stufen des Einkommens und der Wohlhabenheit stehende Steuerträger vielfach in ungleichem Maße betroffen wurden, und zwar die dürftigeren und die verschuldeten Steuerträger im Ganzen eher über, die wohlhabenden und schuldenfreien Steuerträger eher unter ihrer thatsächlichen Leistungsfähigkeit. Diese Erscheinung ist als unbeabsichtigte Nebenwirkung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen hervorgetreten; insbesondere ist hier zu nennen die eigenthümliche Einrichtung der Erwerbsteuer, deren fixe Classensätze die kleinen und mittleren Betriebe mit voller Wucht treffen, während sie für die Großbetriebe vielfach unzureichend sind: die Bestimmung, dass die Einkommensteuer I. Classe nie mit einem geringeren Betrage als dem dritten Theile der Erwerbsteuer vorgeschrieben werden darf, die Behandlung der Passivzinsen bei der Einkommensteuerbemessung, der Mangel des Princips der progressiven Besteuerung u. s. w.

Diese Art der Ungleichmäßigkeit trifft übrigens bei den verschiedenen Zweigen der bisherigen directen Besteuerung in verschiedenem Maße zu; am wenigsten bei der Besteuerung der Dienst- und Lohneinkünfte, die schon jetzt eine für die niedrigen Einkommensschichten gering bemessene, für die höheren aber sich steigernde progressive Besteuerung tragen; am stärksten bei den der Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe unterworfenen gewerblichen Einkommen.

Eine dritte Kategorie von Ungleichmäßigkeiten endlich hat in den Unvollkommenheiten des Steuerverfahrens ihren Grund. Personen, denen das Gesetz die gleiche Steuerlast zudenkt, zahlen eine ungleiche Steuer, je nachdem die thatsächliche Erfassung ihres Einkommens durch Fassion, Einschätzung u. d. gl. mehr oder weniger vollständig gelingt. Die Regierung ist sich zwar ganz klar darüber, dass eine absolut genaue Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens überhaupt nicht zu erreichen ist. Unter der Herrschaft der bisherigen Steuergesetze erreichten aber durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände die Ungleichmäßigkeiten dieser Art notorisch einen ungewöhnlich hohen Grad und zugleich eine besonders bedenkliche Färbung, indem wegen des maßgebenden Einflusses, der im geltenden Besteuerungsverfahren den eigenen Fassionen der Steuerpflichtigen eingeräumt ist, und wegen der Unzulänglichkeit der zur Controle der Fassionen vorgesehenen Mittel die vorfallenden Ungleichmäßigkeiten ziemlich durchgreifend die Gestalt einer verhältnismäßigen Mehrbelastung der redlichen, und einer ungerechtfertigten Minderbelastung der unredlichen Steuerträger annehmen. Es bedarf keiner genaueren Auseinandersetzung, dass diese Art der Ungleichmäßigkeit sowohl vom ethischen, als vom finanzpolitischen Standpunkte aus besonders unliebsam, und ihre möglichste Eindämmung auf das dringendste zu erstreben ist.

Aus dieser Erwägung ergeben sich von selbst als die wesentlichsten concreten Aufgaben, die bei der Reform ins Auge zu fassen sind: die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Besteuerung der verschiedenen Arten von Steuerquellen, insbesondere durch schärfere Heranziehung des bis nun unzureichend getroffenen mobilen Capitales; weiters eine durchgreifend richtigere Abstufung der Steuerbelastung nach der verschiedenen Höhe des Einkommens, wobei die schwächeren Steuerkräfte zu schonen und entsprechend zu entlasten sind; endlich die Verwendung einer besonderen Sorgfalt auf die technische Durchführbarkeit der aufzustellenden materiellen Steuernormen.

Die Regierung glaubt zur Verwirklichung dieser Aufgabe unter den gegebenen Verhältnissen keinen geeigneteren Weg vorschlagen zu können, als die Schaffung einer echten Personaleinkommensteuer, verbunden mit einer mehr oder weniger durchgreifenden

Reform der daneben in einem entsprechend verminderten Ausmaße beizubehaltenden Ertragsteuern.

Die Personaleinkommensteuer.

Die Vorzüge echter Einkommensteuern — die bisherige „Einkommensteuer" vom Jahre 1849 hat bekanntlich von einer Einkommensteuer nur den Namen, während sie thatsächlich eine Ertragsteuer ist — sind heutzutage allgemein bekannt und gewürdigt. Die Einkommensteuern schmiegen sich an diejenige Größe an, welche den richtigsten Maßstab für die thatsächliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgibt, nämlich an ihr reines Einkommen; sie ermöglichen es, gewisse Gattungen von Bezügen zu erfassen, die durch die Maschen des Ertragsteuernetzes nur allzuleicht hindurchschlüpfen; ihre Elasticität gestattet, dem wechselnden Bedarfe des Staates zu folgen; sie unterliegen weniger als irgend eine andere Steuerart der Überwälzung und damit der Gefahr, dass unter Durchkreuzung der gerechten Absichten des Gesetzgebers kräftige Steuerträger sich der ihnen zugedachten Last auf Kosten anderer nunmehr doppelt beschwerter Steuerträger entledigen.

Diese Vorzüge haben den Einkommensteuern in der neueren Zeit vielfache wohlberechtigte Sympathien, sowohl in der Wissenschaft, als in der öffentlichen Meinung, als endlich auch in der legislativen Praxis erworben. Fast in allen Ländern, die sich während der letzten Decennien mit der Reform ihrer directen Steuern beschäftigten, stand die Einführung von Einkommensteuern im Mittelpunkte der Reformpläne. In zahlreichen Staaten ist ihre Einführung bereits thatsächlich erfolgt. In Österreich haben die wiederholten, auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen der Regierung zwar bisher einen praktischen Erfolg nicht gehabt. Immerhin haben die aus diesem Anlass gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen unzweideutig zu erkennen gegeben, dass auch seitens der Volksvertretung die Überzeugung getheilt wird, dass unter den zur Reform der directen Steuergesetzgebung zu ergreifenden Maßregeln in erster Linie die Einführung einer Personaleinkommensteuer ihren Platz finden müsse.

Nicht weniger deutlich, als dass unter den zu beantragenden Reformmaßregeln die Personaleinkommensteuer nicht fehlen dürfe, war aber auch, dass sie wenigstens in absehbarer Zeit keinesfalls die bisherigen Ertragsteuern völlig ersetzen oder verdrängen könne. Es kann dabei von der Erörterung ganz abgesehen werden, ob den Ertragsteuern nicht etwa derartige eigenthümliche und wohlberechtigte Functionen im Steuersysteme zukommen, welche ihre dauernde Forterhaltung neben einer Personaleinkommensteuer überhaupt und principiell wünschenswert machen könnten. Es genügt, auf die praktischen Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzuführenden Personaleinkommensteuer hinzuweisen. Auch wer von derselben noch so hoch denkt, wird nicht erwarten dürfen, dass die Personaleinkommensteuer in absch-

barer Zeit imstande sein könnte, die finanziellen Aufgaben der directen Ertragsteuern, die ja gerade in Österreich besonders ausgebildet und mit ungewöhnlich hohen Steuerfüßen ausgestattet sind, vollständig zu übernehmen und so den Fortbestand specieller Ertragsteuern überflüssig zu machen.

Man darf nämlich vor allem nicht übersehen, dass die Einkommensteuer ihren Hauptvorzug, im Verhältnis zur thatsächlichen Leistungsfähigkeit zu treffen, nur unter der Voraussetzung zu bewähren vermag, dass es in der praktischen Durchführung gelingt, das die Leistungsfähigkeit begründende reine Einkommen thatsächlich richtig zu erforschen. Für das Gelingen dieser Erforschung bildet nun erfahrungsgemäß die Höhe des angewendeten Steuerfußes ein ungemein wichtiges Moment. Die im Steuerwesen stets vorhandenen Frictionen zwischen Selbstinteresse und Steuerpflicht wachsen naturgemäß mit der Höhe des geforderten Steuerprocentes, und können bei Überschreitung eines gewissen Ausmaßes des letzteren leicht eine Stärke erreichen, in welcher sie die Erzielung richtiger Einschätzungsresultate auf das Ernstlichste gefährden. Diese Gefahr tritt gerade bei Einkommensteuern um so stärker hervor, je weniger man bei dieser Steuerart für die Erforschung der subjectiven Einkommensverhältnisse der pflichttreuen Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst entrathen kann. Wenn daher in die zu schaffende Personaleinkommensteuer nicht von vornherein der Keim des technischen Misslingens gelegt und damit eine der wichtigsten Aufgaben der Steuerreform verfehlt werden sollte, so erschien es unbedingt geboten, mit der größten Behutsamkeit vorzugehen und die finanziellen Anforderungen an die Personaleinkommensteuer innerhalb maßvoller Grenzen zu halten.

Es erschien dies aber doppelt geboten angesichts der thatsächlichen Verhältnisse, die sich unter der Herrschaft der bisherigen Steuergesetze in dieser Hinsicht ausgebildet haben und mit denen bei den Reformbestrebungen gerechnet werden muss. Es ist eine ebenso unerfreuliche als unleugbare Thatsache, dass die Bevölkerung an eine pflichttreue und vertrauensvolle Mitwirkung bei Einkommensschätzungen bis jetzt noch wenig gewöhnt ist. Die einlangenden Steuerfassionen sind zu einem höchst ansehnlichen Theile unverlässlich oder unrichtig; die Bemühungen der staatlichen Besteuerungsorgane, den thatsächlichen Einkommensverhältnissen sich annähernde Einschätzungen zu erzielen, finden nicht allein bei den Bekenntnislegern selbst, sondern auch bei jenen Personen und Organen, welche als Vertrauensmänner, Sachverständige u. dgl. an den Einschätzungen mitzuwirken berufen sind, im Großen und Ganzen nur eine unvollkommene Unterstützung; überhaupt ist die Steuermoral auf diesem Gebiete unverhältnismäßig lax. Die Ursache dieser unliebsamen Erscheinung ist ohne Zweifel zu einem großen Theile in der mangelhaften Beschaffenheit des bisherigen Ein-

kommensteuergesetzes, und ganz insbesondere in dem hohen gesetzlichen Steuerfuße zu suchen, durch welchen, wie weiter unten in einem anderen Zusammenhange noch genauer dargelegt werden wird, bei einem Zusammentreffen gewisser Umstände dem Steuerpflichtigen in der That eine fast unerschwingliche Steuerlast auferlegt werden kann.

Die bedauerlichste Folge jener Verhältnisse ist aber nicht so sehr ein Zurückbleiben der Staatseinnahmen aus diesem Zweige — da ja die aus den Minderfatirungen resultirende Verkleinerung der Steuerbasis durch die Anwendung eines hohen Steuerfußes einigermaßen wieder wettgemacht wird — als vielmehr eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast, und zwar, wie schon oben einmal angedeutet worden ist, eine solche Ungleichmäßigkeit, welche zu einer Prämie für die Unredlichkeit und zu einer Buße für die Redlichkeit im Steuerwesen ausschlägt.

Es muss offen ausgesprochen werden, dass an diesem Punkte der wichtigste, aber auch schwierigste Theil der gesammten Reformaufgabe zu erfüllen ist. Der ganze Zug der wirtschaftlichen Entwicklung geht dahin, dass innerhalb der Gesammtmasse des Nationaleinkommens gerade die beweglichsten und steuertechnisch am schwersten zu erfassenden Zweige und Formen des Erwerbes eine immer wachsende Bedeutung gewinnen, und demgemäß treten auch im Systeme der directen Steuern naturgemäß immer mehr diejenigen Steuergattungen und Besteuerungsmethoden in den Vordergrund, welche die ihnen zufallende schwierige Aufgabe nicht mehr mit den verhältnismäßig groben und einfachen Mitteln der rein amtlichen Besteuerung allein zu lösen versuchen, sondern darauf ausgehen, die intime Personen- und Sachkenntnis, die sich im Kreise der Steuerpflichtigen selbst verbreitet findet, für die Erfüllung der Besteuerungsaufgaben zuhilfe zu nehmen. Es ist in weiterer Folge ganz unvermeidlich, dass die Verwirklichung einer wahrhaft gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast in Zukunft immer mehr davon abhängig sein wird, ob und in welchem Grade sich die Bevölkerung zu einer sachgemäßen, verständnis- und pflichterfüllten Mitwirkung an den Besteuerungsaufgaben befähigt zeigt. Unter diesen Umständen ist es nach Ansicht der Regierung geradezu eine Lebensfrage für die ganze Zukunft des directen Steuerwesens, dass es gelingt, das Verhältnis der Bevölkerung zur Steuerverwaltung auf eine gesundere Grundlage zu stellen, in ihr ein richtigeres Verständnis für die Zwecke und Wirkungen der Besteuerung und, im Zusammenhange damit, auch eine gesundere Steuermoral zu verbreiten.

Auf diese Weise wächst der jetzigen Steuerreform neben ihrer unmittelbaren legislativen Aufgabe gewissermaßen eine moralische oder erziehliche Nebenaufgabe zu, die kaum weniger wichtig, gewiss aber

nicht weniger schwierig ist, als jene. Die Regierung gibt sich keiner Täuschung darüber hin, dass in solchen Dingen ein Umschwung weder leicht, noch mit einem Schlage zu erzielen ist. Überhaupt kann hier das Beste nicht durch Gesetzgebungs- oder Regierungsacte, sondern muss durch den gesunden und rechtlichen Sinn der Bevölkerung selbst geschehen. Der Gesetzgebung kann hiebei nur die Aufgabe zufallen, der Bevölkerung das Einlenken in die richtigen und naturgemäßen Bahnen durch zweckmäßiges Entgegenkommen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zu diesem Ende ist es aber vor allem nöthig, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch welche bisher die Gesetzgebung selbst durch manche ihrer Vorschriften der Bevölkerung ein pflichttreues Verhalten in Steuersachen erschwert hat. Und hier ist in erster Linie die Forderung eines allzu hohen Steuerfußes bei Steuern zu nennen, welche wie die Einkommensteuer im wesentlichen auf discretionären Angaben des Steuerpflichtigen fußen müssen. Der bisherige, keineswegs befriedigende Zustand der Einkommensteuer läßt sich vielleicht am bündigsten unter dem Bilde folgenden Zirkels darstellen: Weil der Staat einen übermäßig hohen Steuerfuß fordert, wird von den Steuerpflichtigen ein großer Theil ihres steuerpflichtigen Einkommens verschwiegen und der Besteuerung entzogen; und weil ein großer Theil des steuerpflichtigen Einkommens der Besteuerung sich entzieht, muss der Staat hinwieder, um die benöthigte Einnahmesumme überhaupt aufzubringen, vom Überrest einen hohen Steuerfuß fordern.

Die Regierung hält es für eine Grundbedingung jeder gedeihlichen Entwicklung, dass aus diesem fatalen Zirkel endlich mit einem entschlossenen Schritte herausgetreten werde, und zu diesem Ende darf der neu zu schaffenden Personaleinkommensteuer nur ein Steuerfuß gegeben werden, bei dem der Bevölkerung die treue und vollständige Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht ohne Überlastung möglich wird.

Dies ist der eine Gesichtspunkt, von dem sich die Regierung bei ihren concreten Vorschlägen für das ziffermäßige Ausmaß der Personaleinkommensteuer leiten ließ. Hiezu kam als zweiter Gesichtspunkt, dass das Steuerausmaß so sehr als nur irgend möglich an die thatsächliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen anzupassen, und die schwächsten Steuerkräfte thunlichst zu schonen seien. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die kleinsten Einkommen bis zu der verhältnismäßig hohen Grenze von 600 fl. (Preußen 900 Mark, Königreich Sachsen 300 Mark, Sachsen-Meiningen 600 Mark, Baden 500 Mark, Hessen 500 Mark, eventuell 700 Mark) von der Personaleinkommensteuer gänzlich zu befreien. Für Personen mit stärkerem Familienstand wird diese Grenze sogar noch höher hinaufgerückt. Für die in die Steuerpflicht fallenden Einkommen wird, wie schon in einer Reihe früherer, denselben Gegenstand

betreffender Vorlagen und in Übereinstimmung mit den bei wiederholten Gelegenheiten kundgegebenen Anschauungen des hohen Abgeordnetenhauses ein progressiver Steuerfuß vorgeschlagen. Derselbe setzt mit dem außerordentlich niedrigen Satze von 0·6 Procent bei Einkommen von mehr als 600 fl. ein, um den Satz von 1 Procent bei Einkommen von 1000 fl., den Satz von 2 Procent bei Einkommen von 3000 fl., den Satz von 3 Procent bei Einkommen von 10.000 fl. zu erreichen, und endlich bei den größten Einkommen von 100.000 fl. und darüber mit dem immerhin noch mäßigen Satze von 4 Procent abzuschließen. Wie die genannten Ziffern darthun und wie noch anschaulicher aus den in der Beilage VIII beigeschlossenen vergleichenden graphischen Darstellungen hervorgeht, erhebt sich die Progression zumal in ihrem untersten Aste verhältnismäßig langsam, wodurch ein gleichfalls den allgemeinen Tendenzen des Gesetzentwurfes entsprechender schonender Bedacht auf die Verhältnisse des kleineren Mittelstandes genommen wird. Behufs thunlichster Vermeidung individueller Härten wird überdies innerhalb der niedrigen und mittleren Einkommensstufen eine entsprechende Berücksichtigung eines größeren Familienstandes sowie anderer Ursachen eines individuellen stärkeren Unterhaltsbedarfes vorgesehen.

Beilage VIII.

Die Regierung gibt sich der Erwartung hin, dass diese nach jeder Richtung so maßvollen Anforderungen der Erzielung richtigerer Einschätzungsresultate wesentlich zustatten kommen, und damit indirect auch auf die finanziellen Ergebnisse der Personaleinkommensteuer einen nicht ungünstigen Einfluss ausüben werden. Gleichwohl steht es außer Frage, dass von einer nach dem vorstehend bezeichneten Steuerfuße erhobenen Personaleinkommensteuer auf absehbare Zeit doch nur ein Erträgnis erwartet werden kann, welches zwar eine nicht unwesentliche Ermäßigung, aber bei weitem nicht einen vollständigen Wegfall der bestehenden Ertragsteuern ermöglichen wird. Es wird daher für absehbare Zeit eine Verbindung beider Steuerarten in Aussicht genommen werden müssen.

Das hienach unvermeidliche Nebeneinanderbestehen einer Personaleinkommensteuer, die das gesammte aus was immer für Quellen stammende Reineinkommen der Steuerpflichtigen trifft, neben Ertragssteuern, welche die einzelnen Ertragstheile, die sich schließlich in jenem Reineinkommen wiederfinden, einer gesonderten Besteuerung unterziehen, wird im gegebenen Falle selbstverständlich nicht als „Doppelbesteuerung" gedeutet werden können. Denn wenn auch die äußere Form einer solchen vorhanden sein sollte, so handelt es sich, wie aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, im Wesen eben keineswegs darum, den durch die bestehenden Ertragsteuern getroffenen Einkommensgattungen vermittelst der Personaleinkommensteuer eine neue oder erhöhte

Last aufzulegen, sondern es soll nur ein Theil der alten Last eine Umwandlung in eine vollkommenere, die thatsächliche Leistungsfähigkeit genauer berücksichtigende Steuerform erfahren, welche Umwandlung, wie weiter unten noch genauer und ziffermäßig dargelegt werden wird, für die weitaus überwiegende Mehrzahl der durch die bisherigen Ertragsteuern getroffenen Steuerträger mit einer effectiven Verminderung ihrer Gesammtbelastung verbunden sein wird. Eine effective Mehrbelastung wird dagegen in erheblichem Maße nur bei solchen Einkünften eintreten, welche durch die bisherigen Ertragssteuern eben nicht oder nicht ausreichend erfasst werden konnten. — Übrigens finden sich für eine analoge Verbindung concurrirender Ertrags- und Einkommensteuern mehrfache bewährte Vorbilder in auswärtigen Legislationen (z. B. in Baden, in Hessen und der Hauptsache nach auch in Preußen).

Außer der Neuschaffung einer Personaleinkommensteuer musste aber auch eine zeitgemäße Reform der fortbestehenden Ertragsteuern ins Auge gefasst werden. Am reformbedürftigsten erschienen die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe und sonstigen selbständigen Erwerbsunternehmungen.

Die Reform der Gewerbebesteuerung.

Die gegenwärtige Besteuerung der Gewerbe beruht, wie bekannt, auf zwei Hauptgesetzen: auf dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 und auf dem Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849.

Die Erwerbsteuer, bei deren Einrichtung man die zu Anfang unseres Jahrhunderts herrschenden einfachen Verhältnisse des gewerblichen Lebens vor Augen gehabt hatte, hat sich für ein vorgerückteres Stadium der industriellen Entwicklung und insbesondere für die modernen Großbetriebe der Industrie, des Transport-, Bankwesens u. d. gl., längst unzureichend erwiesen. Sie charakterisirt sich als eine ziemlich primitive Tarifsteuer, welche die verschiedenen gewerblichen Betriebe je nach Gattung, Ort und Umfang der Betriebsausübung in eine Anzahl von Classen reiht und jede Classe mit einem fixen Steuersatze belegt. Ihre längst gefühlten Mängel lassen sich — abgesehen von gewissen jeder Tarifsteuer schon nach ihrer Natur anhaftenden Unvollkommenheiten — im wesentlichen auf folgende zwei Grundgebrechen zurückführen: das eine liegt in der unzureichenden Specialisirung der äußeren Merkmale, welche über die Einreihung der concreten Gewerbsbetriebe in eine höhere oder niedrigere Steuerclasse entscheiden sollen; demzufolge bleibt in Ermanglung genauerer bindender gesetzlicher Bestimmungen bei der Auswahl der Steuerclasse dem freien Ermessen der Steuerbehörde ein ungemein weiter, praktisch fast schrankenloser Spielraum. Das zweite Grundgebrechen aber besteht darin, dass die im Tarife vorgesehenen Steuersätze der Hauptsache nach nur für kleine und mittlere Gewerbebetriebe berechnet

sind und dass die Progression der tarifmäßigen Sätze schon auf einer verhältnismäßig so niedrigen Stufe endigt, dass der höchste nach dem Tarife überhaupt zulässige Steuersatz (von 1575 fl. ohne Zuschläge) bei weitem nicht ausreicht, um eine angemessene Besteuerung der hervorragenden modernen Großbetriebe zu bewirken. Hiemit hängt auch die weitere Erscheinung zusammen, dass die tarifmäßige Erwerbsteuer, ungeachtet sie von gewissen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung, namentlich seit ihrer bleibenden Erhöhung durch Zuschläge, als eine keineswegs unbedeutende Last empfunden wird, dem Staatsschatze doch nur ein unzureichendes Erträgnis zu liefern vermochte.

Durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 eingeführte „Einkommensteuer erster Classe" ist seither der Versuch gemacht worden, die Mängel der alten Tarifsteuer dadurch zu corrigieren, dass man sie mit einer nach dem durchschnittlichen ziffermäßigen Reinerträgnis der Erwerbsunternehmungen zu bemessenden Steuer combinirte. Auch dieser Versuch hat indes keineswegs befriedigende Resultate ergeben.

Die Ursachen und die Richtung des Misserfolges sind theilweise schon angedeutet worden. Der Misserfolg ist keineswegs deshalb eingetreten, weil etwa der Grundgedanke, das ziffermäßige Reinerträgnis der Gewerbe zur Besteuerungsgrundlage zu nehmen, an sich ein verfehlter oder irrationeller gewesen wäre, sondern lediglich deshalb, weil die Bewältigung der technischen Schwierigkeiten der gewählten Besteuerungsmethode zunächst nicht gelang. Die richtige Ermittlung des so wechselvollen und so schwer zu durchblickenden ziffermäßigen Reinerträgnisses der gewerblichen Unternehmungen bildet jederzeit ein steuertechnisches Problem von allererster Schwierigkeit, dessen befriedigende Lösung insbesondere nicht durch amtliche Organe allein gelingen kann, sondern eine verständnis- und vertrauensvolle Mitwirkung der Bevölkerung selbst zur unerlässlichen Voraussetzung hat. Diese Voraussetzung ist nun zweifellos nicht in genügendem Maße erfüllt worden; zum Theil wohl deshalb, weil die Bevölkerung zur Zeit der Einführung des Einkommensteuerpatentes für eine solche neuartige und gewiss nicht leichte Aufgabe überhaupt nicht hinlänglich vorbereitet war, zum andern Theile aber sicherlich auch deshalb, weil das Einkommensteuergesetz selbst so manche Bestimmungen enthielt, die eine rückhaltslose Einbekennung und Einschätzung der Gewerbseinkünfte nicht unbedenklich erschwerten. Hier ist insbesondere wieder auf den hohen nominellen Steuerfuß der Einkommensteuer erster Classe zurückzukommen. Ursprünglich mit 5 Procent festgesetzt, stieg er infolge des Hinzutretens von Staatszuschlägen andauernd für die niedrigste Kategorie der Steuerträger (deren Gesammtleistung an Erwerb- und Einkommensteuer im Ordinarium den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt) auf

$8^1/_2$, für alle übrigen auf 10 Procent, wobei die Zuschläge, die zugunsten der autonomen Verwaltung für Land, Bezirk und Gemeinde erhoben werden, und die oft eine sehr ansehnliche Höhe erreichen, noch nicht gerechnet sind. Jener an sich hohe Steuerfuß erfährt aber ferner für viele Steuerpflichtige noch eine weitere empfindliche Erhöhung dadurch, dass er nicht vom wahren Reineinkommen des Steuerpflichtigen, sondern von einer Größe zu entrichten ist, die für ihn mehr den Charakter eines Roheinkommens hat, indem kraft gewisser Detailbestimmungen des Gesetzes zum Beispiel die Zinsen für geliehene fremde Capitalien oder die üblichen Abschreibungen für Abnützung des stehenden Capitales u. dgl. von den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Es lässt sich leicht ermessen, dass zufolge dieser Bestimmungen die Steuer bei Steuerpflichtigen, die viel fremdes Capital investirt haben, oder mit einem einer starken Abnützung unterliegenden Inventar arbeiten, bei buchstäblicher Erfüllung des Gesetzes unter Umständen 30, 40 oder selbst noch mehr Procente ihres wahren Reineinkommens absorbiren konnte.

Thatsache ist, dass die steuerpflichtige Bevölkerung sich diesen hohen und mitunter selbst harten Anforderungen des Gesetzes in weitem Umfange durch zu niedrige Angaben der steuerpflichtigen Gewerbserträgnisse zu entziehen sucht. Diese Bestrebungen sind umso häufiger von Erfolg begleitet, als das mit dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849 eingeführte Besteuerungsverfahren auch sonst wenige wirksame Garantien für eine richtige Ermittlung der Erträgnisse bietet, und als das Bewusstsein, dass unter Umständen die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes dem Steuerpflichtigen in der That eine geradezu unerschwingliche Last auferlegen würde, auch auf die Energie der mit der Controle der Bekenntnisse betrauten Organe lähmend einwirkt und ihnen vielfach eine leicht begreifliche Zurückhaltung und Duldung nahelegt. Man kann es als ausgemacht ansehen, dass die Beträge, welche zur Einkommensteuer erster Classe einbekannt und versteuert werden, im großen Durchschnitte weit hinter den thatsächlichen steuerpflichtigen Gewerbserträgnissen zurückbleiben, wobei allerdings innerhalb jenes Durchschnittes im Einzelnen die größten Verschiedenheiten vorkommen.

Die Regierung ist in der Lage, statistische Daten mitzutheilen, welche diese Thatsache — die ja übrigens auch sonst bekannt genug ist — nicht blos im allgemeinen außer Zweifel stellen, sondern welche zugleich positive Anhaltspunkte für das ziffermäßige Verhältnis darbieten, in welchem das thatsächlich versteuerte Einkommen hinter dem steuerpflichtigen durchschnittlich zurückbleibt. Diese Daten sind in der Beilage II zusammengestellt und erläutert. Sie führen übereinstimmend zu dem Ergebnisse, dass von den privaten Gewerbsunternehmern — die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen weisen

Beilage II (S. 119).

aus naheliegenden Gründen vollkommen verschiedene Verhältnisse auf — durchschnittlich nicht mehr als ungefähr ein Drittel des thatsächlich vorhandenen steuerpflichtigen Einkommens der Versteuerung zugeführt wird.

Hieran knüpfen sich aber einige weitere Schlussfolgerungen, welche sowohl für die Beurtheilung des bestehenden Besteuerungszustandes, als auch für die der Reform desselben zu stellenden Aufgaben in hohem Grade belangreich sind. Zunächst ergibt sich, dass durch den nominellen gesetzlichen Steuerfuß von $8^1/_2$, beziehungsweise 10 Procent, welcher von dem thatsächlich erfassten Einkommen erhoben wird, das dreifach größere wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen im Durchschnitt nicht höher als mit etwa 3 oder $3^1/_2$ Procent effectiv belastet wird. Die durchschnittliche effective Steuerlast, welche die von Privaten betriebenen gewerblichen Unternehmungen in Österreich zu tragen haben, ist also keineswegs abnorm hoch und könnte bei einer gleichmäßigen Vertheilung ohne irgend eine wesentliche Beschwerde getragen werden.

Wenn nun gleichwohl aus den Kreisen des Gewerbestandes so viele, und wie man zugestehen muss, vielfach auch berechtigte Klagen über Steuerüberbürdung dringen, so liegt der wahre Grund dieser Klagen und damit das eigentliche Übel des gegenwärtigen Besteuerungszustandes in der ungleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast. Während nämlich einerseits diejenigen Steuerpflichtigen, welche redlich fatiren, oder deren Einkünfte aus irgend einem Grund klar zu Tage liegen, oder von den Schätzungsorganen nach der ganzen gesetzlichen Strenge eingeschätzt werden, die volle Last des hohen gesetzlichen Steuerfußes zu tragen haben, gibt es daneben zahlreichere Andere, die, je nach dem Grade, in welchem sie ihr Einkommen zu verläugnen gewagt und damit Erfolg gehabt haben, nur einen Bruchtheil, und zwar oft nur einen höchst geringfügigen Bruchtheil der gesetzlichen Steuerlast thatsächlich entrichten.

Dies sind die Erfahrungen und thatsächlichen Verhältnisse, welchen von der Regierung bei ihren Vorschlägen für die unerlässliche Neugestaltung der Gewerbebesteuerung Rechnung getragen werden musste.

Die Besteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Vor allem erschien es zweckmäßig, die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen abgesondert zu regeln, wie dies auch schon in älteren Reformprojecten wiederholt in Aussicht genommen war. Indem hier die rationelle Besteuerungsgrundlage, das ziffermäßige Reinerträgnis, der Steuerbehörde vollständig und genau aus den officiellen Nachweisungen jener Anstalten bekannt ist, kann und soll hier die Steuer unmittelbar auf dieser officiellen Grundlage bemessen werden. Auch das historisch eingebürgerte Steuerausmaß von 10 Procent war hier ohne Bedenken beizubehalten; theils weil die Höhe desselben hier keinen nachtheiligen Einfluss auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage üben

kann, theils weil sich die Curse der betreffenden Wertpapiere längst an die Voraussetzung einer zehnprocentigen Steuerbelastung angepasst haben. Die gegenüber dem bisherigen Besteuerungsverfahren auf diesem Gebiete nothwendigen Verbesserungen ließen sich in verhältnismäßig einfacher Weise durch die im Entwurfe getroffene Anordnung anbahnen, dass der Ausgangspunkt für die Steuerbemessung nunmehr grundsätzlich von den bilanzmäßigen Überschüssen genommen werden soll, und dass demnach — mit wenigen wohlbegründeten Ausnahmen — sowohl die für dargeliehene fremde Capitalien bezahlten Passivzinsen, als auch die geschäftsüblichen Wertabschreibungen, welche bisher vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgerechnet werden durften, in Zukunft als passirbare Abzugsposten zu behandeln sein werden. Überhaupt ist das die Besteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen regelnde zweite Hauptstück des Entwurfes im großen und ganzen auf denselben Grundsätzen aufgebaut, welche bereits in dem sachlich verwandten, die Besteuerung der Vorschusskassen und Genossenschaften regelnden Specialgesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, die legislative Anerkennung gefunden haben.

Die Besteuerung der privaten Erwerbsunternehmungen.

Wesentlich anders und schwieriger gestaltete sich die Reformaufgabe gegenüber der Besteuerung der privaten Erwerbsunternehmungen. Mit aller Entschiedenheit stand für die Regierung das Eine fest, dass die bisherige Methode der Besteuerung nach dem ziffermäßigen Reinertrage hier zunächst nicht fortgesetzt werden dürfe.

Nach ihrer Ansicht wäre es ein höchst gefährlicher Optimismus, zu erwarten, dass die Bevölkerung sich von den langjährigen Traditionen, welche sich in Bezug auf ihr Verhalten bei Fassionen und Einschätzungen der Gewerbserträgnisse leider herausgebildet haben, wieder abkehren werde, falls dieselbe Steuer, an der sich diese Traditionen ausgebildet haben, im wesentlichen nach derselben Methode forterhoben würde. Im Gegentheil ist durchaus zu besorgen, dass die Continuität in der Methode, indem sie, unbeschadet von allfälligen Verbesserungen im Detail, im wesentlichen die gleichartigen Gelegenheiten und gleichartigen Versuchungen zu Steuerhinterziehungen wiederkehren lässt, auch zu einer Continuität in den Übelständen führen würde, die sich bisher in so empfindlicher Weise fühlbar gemacht haben und in deren Abstellung eine der wichtigsten Aufgaben der jetzigen Reform erblickt werden muss. Es ist vielmehr ein naheliegendes Gebot legislativer Zweckmäßigkeit, die Steuerpflichtigen gerade in dieser Steuerart einer gründlich veränderten Sachlage gegenüber zu stellen, welche für eine Fortsetzung des bisherigen Gebarens weder eine Versuchung noch eine äußere Gelegenheit bietet.

In derselben Richtung wirkt aber noch eine zweite, und zwar nach Ansicht der Regierung ganz

ausschlaggebende Erwägung, und das ist die Rücksicht auf die gleichzeitig einzuführende Personaleinkommensteuer. Was nach allen vorliegenden Erfahrungen am dringendsten vermieden werden muss, ist die Anwendung eines allzuhohen Steuerfußes bei solchen Steuern, welche auf discretionäre Angaben der Steuerpflichtigen sich stützen müssen. Eine Steuer dieser Art wird die Personaleinkommensteuer sein. Die Regierung gedenkt auch, wie oben dargelegt wurde, jener unabweislichen Thatsache dadurch Rechnung zu tragen, dass sie für die Personaleinkommensteuer nur einen sehr mäßigen Steuerfuß vorschlägt. Diese vorsichtige Zurückhaltung würde aber in dem Augenblicke illusorisch gemacht, als auf einer für viele Steuerpflichtige nahezu identischen Grundlage noch eine zweite Steuer erhoben würde.

Denn es liegt in der Natur der Sache, dass die im Erwerbsteuerverfahren eingebrachten Bekenntnisse der Gewerbetreibenden über ihre ziffermäßigen Gewerbserträgnisse auch für die Bemessung der Personaleinkommensteuer nicht ohne Einfluss bleiben könnten, und umgekehrt; und es wäre daher ganz unvermeidlich, dass die Gewerbetreibenden ihre beiderlei Bekenntnisse stets unter dem Druck der doppelten davon abhängigen Steuerbelastung abgeben würden. Sollen vielmehr der Personaleinkommensteuer die psychologischen und steuertechnischen Vortheile eines niedrigen Steuerfußes effectiv gewahrt werden, so darf ihr nicht eine Art Doppelgänger in einer gleichfalls auf ziffermäßigen Fassionen beruhenden Erwerbsteuer an die Seite gestellt werden.

Stand sonach von vorneherein fest, dass das bisherige System der ziffermäßigen Ertragsbesteuerung verlassen werden müsse, so erhob sich die schwierige Frage, nach welchem anderen Typus die Gewerbebesteuerung zu organisiren sei. Hält man Umschau nach den verschiedenen Methoden, nach welchen andere Staaten das notorisch ungemein schwierige Problem der Gewerbebesteuerung zu lösen versuchten, so lenkt sich, nachdem die in England und Italien angenommene Besteuerung nach dem ziffermäßigen Ertrage von vorneherein ausgeschlossen ist, und die in Baden herrschende Besteuerung nach der Höhe der investirten gewerblichen Capitalien aus zahlreichen Gründen für Österreich im gegenwärtigen Augenblicke kaum in Frage kommen kann, die Aufmerksamkeit vornehmlich auf zwei Gewerbesteuersysteme: das eine ist das alte System der Tarifbesteuerung, das zweite ist das System der Repartition, welches neuestens insbesondere in der preußischen Gewerbesteuer eine interessante Verkörperung gefunden hat.

Das System der Tarifsteuer.

Die Tarifsteuer ist bekanntlich das schon seit langem herrschende Gewerbesteuersystem Frankreichs. Österreich war ihm mit der Erwerbsteuer vom Jahre 1812 gefolgt. Aber auch in neuerer und neuester Zeit ist dieses System unter Bemühungen, dasselbe zu immer sorgfältigerer Durchbildung zu

bringen, wiederholt in nicht unbefriedigende Anwendung gezogen worden, wie z. B. in der Gesetzgebung Braunschweigs, Bayerns und Hessens; und insbesondere das neueste hessische Gesetz vom 8. Juli 1884 bietet ein beachtenswertes Beispiel dafür, dass selbst solche Staaten, die bereits im Besitze einer wohlausgebildeten Personaleinkommensteuer sich befinden, für das Gebiet der Gewerbebesteuerung auch noch in neuester Zeit der Methode der Tarifsteuer den relativen Vorzug vor anderen Besteuerungsmethoden geben zu müssen glaubten.

Die eigenthümlichen Vorzüge und Schwächen dieses Systems sind oft discutirt worden und leicht zu bezeichnen. Der Hauptvorzug liegt in der verhältnismäßigen Leichtigkeit, mit welcher die in die Augen fallenden äußeren Merkmale, an die der Tarif seine Steuersätze anknüpft, technisch erfasst werden können. Im Zusammenhange damit steht die größere Unabhängigkeit von einem willfährigen und aufrichtigen Entgegenkommen der Bevölkerung, so dass diese Besteuerungsform auch dort, wo die genannten, für technisch schwierigere Besteuerungsformen unentbehrlichen Vorbedingungen noch fehlen, recht leidlich durchgeführt werden kann.

Dagegen haftet diesem System schon seiner Natur nach auch eine Anzahl unverkennbarer Nachtheile an.

Es versteht sich von selbst, dass man bemüht ist, die Besteuerung an solche äußere Merkmale anzulehnen, welche für die größere oder geringere Ertragsfähigkeit und damit für die durchschnittliche Steuerkraft einer Unternehmung möglichst charakteristisch sind. Es beruhen denn auch die großen und unleugbaren Fortschritte, welche in neuerer Zeit die Tarifbesteuerung in einigen Staaten gemacht hat, der Hauptsache nach auf einer immer sorgfältigeren Auswahl und immer reichhaltigeren Gliederung der Besteuerungsmerkmale, indem man der technischen Eigenart der einzelnen Gewerbszweige durch eine immer stärkere Specialisirung des Tarifes Rechnung zu tragen und für jeden Gewerbszweig diejenigen Besteuerungsmerkmale herauszusuchen sich bemühte, die seiner Eigenart am besten entsprechen. Aber alle diese Bemühungen finden doch immer ihre nahen Grenzen einerseits darin, dass man niemals alle, sondern auch im besten Falle nur einige wenige Umstände, die auf die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes einen thatsächlichen Einfluss besitzen, im Tarife berücksichtigen kann; und andererseits darin, dass man in dieser Auswahl überdies auf solche Umstände beschränkt ist, die schon äußerlich leicht und handgreiflich zu erkennen sind. Infolge davon wird in der Tarifbesteuerung der Schluss auf die Steuerkraft eines Gewerbes nothgedrungen gewissermaßen aus unvollständigen Prämissen gezogen; und da bei der heutigen Complication des Geschäftslebens gerade solche Einflüsse, die sich nicht handgreiflich feststellen lassen, wie zum Beispiel die Geschäftsconjunctur, das Speculationstalent des Unternehmers, der Besitz guter

und billiger Bezugsquellen und dergleichen, oft den maßgebendsten Einfluss auf die Höhe der Geschäftserträgnisse nehmen, so trifft es sich nicht selten, dass gerade die wichtigsten Prämissen es sind, die bei der Tarifbesteuerung außer Acht gelassen werden.

In weiterer Folge harmonirt dann natürlich die auf Grund einiger Ertragsfactoren zugemessene Steuer keineswegs immer mit der thatsächlichen Steuerkraft der Unternehmungen, und insbesondere wird es hart empfunden, dass solche Unternehmungen, die zwar mit einem umfangreichen äußeren Apparat, aber infolge der Ungunst besonderer Verhältnisse nur mit geringem Erfolge oder sogar mit Verlust arbeiten, gleichwohl von der vollen Wucht der nur nach dem äußeren Apparat ausgemessenen Tarifsteuer getroffen werden.

Auf einige andere Schwierigkeiten, die zum Theile mit dem Gesagten enge zusammenhängen, sei nur in Kürze hingewiesen. So unterliegt es erheblichen Schwierigkeiten, für das Maß, in welchem ein, wenn auch richtig gewähltes, Ertragsmoment die Höhe des Ertrages und damit die Größe der Steuerkraft beeinflusst, eine so bestimmte Ziffer zu fixiren, wie die Einrichtung des Tarifes es erfordert. Auch ist nicht zu übersehen, dass die raschen Änderungen im technischen Productionsverfahren, die unserer in den Naturwissenschaften und in der Technik so rasch fortschreitenden Zeit eigenthümlich sind, auch eine ursprünglich ganz richtig und zweckentsprechend angelegte Tarifbesteuerung in eine unpassende verkehren können, indem sie das bisherige Verhältnis umstoßen, in dem der als Besteuerungsmerkmal gewählte Ertragsfactor zum Ertrage des Ganzen zu stehen pflegt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die bezeichneten Schwierigkeiten und Übelstände in dem Maße schärfer auftreten müssen, als die Idee der Tarifbesteuerung reiner und consequenter durchgeführt wird, mit anderen Worten, je kategorischer im Tarifgesetze die bei einem bestimmten Stande der äußeren Betriebsmittel in Anwendung zu bringende Steuerquote vorgezeichnet, und je weniger Raum daher für die Berücksichtigung anderer als der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ertragsfactoren übrig gelassen ist. Es ist daher eine ebenso erklärliche, als für die Würdigung des Tarifsteuersystems beachtenswerte Erscheinung, dass sich in den meisten Staaten, die mit Tarifgesetzen operiren, das praktische Bedürfnis geltend machte, die Starrheit des Tarifes zu mildern.

Diesem Zwecke dient die allgemein gebräuchliche Einschaltung von mehr oder weniger zahlreichen Ausnahmsbestimmungen in den Tarif. Dieselben treten zumeist in zweierlei Gestalt auf. Einerseits werden einzelne Erwerbsgattungen, für welche wegen ihrer besonderen Natur die Besteuerung nach äußeren Merkmalen besonders unzuverlässig und unzutreffend wäre, abweichenden Specialnormen unterstellt, welche eine freiere Bewegung in der Steuerzumessung gestatten.

Als charakteristische Beispiele hiefür mögen die Gesetzgebungen Bayerns und Braunschweigs Erwähnung finden.

Nach dem bayerischen Gesetze vom 19. Mai 1881 zerfällt die Gewerbesteuer in zwei Theile: in die „Normalanlage" und die sogenannte „Betriebsanlage". Die erstere wird von allen Erwerbsunternehmungen ohne Ausnahme mit festen tarifmäßigen Sätzen erhoben. Die Betriebsanlage dagegen wird zwar für die Mehrheit der Erwerbsgattungen gleichfalls mit festen, auf äußere Kriterien sich stützenden Tarifsätzen ausgemessen; für eine nicht unbeträchtliche Minderheit jedoch, zu der insbesondere die größeren Handelsgeschäfte, Bankgeschäfte, Communicationsgewerbe, aber auch manche Zweige der gewerblichen Production gehören, hat sich die Höhe der Betriebsanlage nach dem veranschlagten Jahreserträgnisse des betreffenden Gewerbes zu richten, wobei die Beweglichkeit dieser Componente der Steuer weiter noch dadurch erhöht wird, dass die Veranlagungscommission den Steuersatz innerhalb eines gewissen Spielraums festsetzen kann, der in der Regel zwischen $^3/_4$ und $1^1/_2$ Procent des Jahreserträgnisses liegt und unter gewissen Umständen bis zu $2^1/_2$ Procent desselben ausgedehnt werden kann.

Das braunschweigische Gesetz vom 16. November 1870 unterscheidet 24 Steuerclassen, in welche die einzelnen Gewerbe nach gewissen äußeren Kriterien zu reihen sind, und für deren jede ein bestimmter Steuersatz (300 bis 1000 Thaler jährlich für die erste, 250 Thaler für die zweite u. s. w., endlich 1 Thaler für die 24. Classe) festgesetzt ist. Während nun für die Mehrheit der Erwerbsgattungen die Steuerclasse, in welche ein Betrieb bei einem bestimmten Stande der äußeren Betriebsmittel zu reihen ist, schon im Gesetze selbst ganz genau festgesetzt ist, wird für gewisse Erwerbsgattungen die Auswahl der Steuerclasse innerhalb eines nicht selten sehr weiten Spielraums dem Ausspruche des Steuercollegiums überlassen. Die Kaufleute zum Beispiel können je nach Ermessen des Steuercollegiums in die 1. bis 18. Classe gereiht und darnach mit Steuersätzen zwischen 6 und 1000 Thalern belegt werden.

Ein zweiter Typus von Ausnahmsbestimmungen wird sodann durch die häufig vorkommenden Vollmachtsclauseln repräsentirt, welche dem Veranlagungsorgan ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Erwerbsgattungen gestatten, in Ausnahmsfällen, in denen die Anwendung der streng tarifmäßigen Sätze zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Steuerpflichtiger führen würde, von denselben innerhalb eines gewissen Spielraums abzugehen.

So sieht zum Beispiel der Artikel 19 des oben erwähnten bayerischen Gewerbesteuergesetzes eine ausnahmsweise Herabsetzung der tarifmäßigen Sätze bis auf die Hälfte vor. Ähnlich gestattet der §. 25 des braunschweigischen Gesetzes vom 16. November 1870

die ausnahmsweise Versetzung von Steuerpflichtigen in eine niedrigere als die tarifmäßige Steuerclasse; und die Artikel 13 und 17 des hessischen Gesetzes vom 8. Juli 1884 ermächtigen die Commission, die nach der Anzahl der verwendeten Gehilfen oder nach der Höhe des ausgelegten Mietzinses zu berechnende Steuerquote in Fällen, wo ihre tarifmäßige Berechnung eine unverhältnismäßige Belastung herbeiführen würde, bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Die Betrachtung dieser in den Tarifgesetzen typisch wiederkehrenden Ausnahmsbestimmungen legt einige für die Beurtheilung dieser Besteuerungsmethode belangreiche Schlüsse nahe.

Einerseits legt die Unvermeidlichkeit von Ausnahmen überhaupt ein deutliches Zeugnis dafür ab, dass es unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich ist, mit den Mitteln der Tarifbesteuerung allein das Problem der Gewerbebesteuerung in zufriedenstellender Weise zu lösen. Anderseits wird durch sie deutlich ein Weg gewiesen, auf dem es immerhin möglich wird, die Mängel des Tarifsystems zu mildern und demselben auch heute noch eine gewisse Lebensfähigkeit zu erhalten. Dieser Weg besteht in der eklektischen Beimischung von Elementen anderer Besteuerungsmethoden. Bald sind es, wie im bayerischen „Ertragsanschlag", Elemente der ziffermäßigen Ertragsbesteuerung, bald und noch häufiger ist es das „Ermessen" der Veranlagungsorgane, welches dort zuhilfe gerufen wird, wo die Besteuerung nach bestimmten gesetzlichen Merkmalen versagen oder schädlich wirken würde.

Das System der Repartitionssteuer.

Demselben Ermessen nun, welches innerhalb des Rahmens der Tarifbesteuerung nur zu einer ausnahmsweisen Wirksamkeit berufen zu werden pflegt, wird in einem anderen, noch zu erörternden Haupttypus der Gewerbebesteuerung grundsätzlich die entscheidende Rolle zugewiesen. Dieser Typus ist der der Repartitionssteuer. Derselbe charakterisirt sich im wesentlichen dadurch, dass gleichsam der Schwerpunkt aus dem Gesetze heraus in die Durchführung verlegt wird. Das Gesetz verzichtet entweder gänzlich darauf, einen bestimmten Besteuerungsmaßstab vorzuzeichnen oder, wenn ein solcher überhaupt genannt wird, geschieht dies nur in so allgemeiner Weise, dass die Thätigkeit des Veranlagungsorgans hiedurch mehr nur orientirt als strenge gebunden wird. Die Steuerzumessung wird vielmehr innerhalb der weitesten Spielräume dem Ermessen der Veranlagungsorgane überlassen, welches sich auf die intime Kenntnis und freie Würdigung der individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Gewerbsbetriebes zu stützen hat. Natürlich kann eine so weitgehende Ermächtigung nur einem derartigen Veranlagungsorgane eingeräumt werden, welches vermöge seiner speciellen Einrichtung eine besondere Gewähr sowohl für die nöthige eindringlichste Personen- und Sachkenntnis, als auch für die correcte und unparteiische Handhabung

jener weitgehenden Gewalten bietet. Diese Gewähr erwartet man vorzugsweise und, wie die Erfahrung zeigt, nicht mit Unrecht, von den Steuerpflichtigen selbst, falls es ihnen unter Anwendung der Methode der Repartition überlassen wird, eine im voraus bestimmte Hauptsumme auf den Kreis ihrer Genossen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzutheilen. Dieser Vorgang hat in der einheimischen Gesetzgebung mehrfache Vorbilder in den bei indirecten Abgaben vorkommenden „Abfindungsgesellschaften", und ist speciell auf dem Gebiete der Gewerbesteuergesetzgebung durch die preußische Gewerbesteuer zu umfassender Anwendung gekommen.

Insoferne das neue preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, welches notorisch auf Grund einer wohlüberlegten Kritik der übrigen Steuersysteme und unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse einer hochentwickelten Industrie zustande gekommen ist, gewissermaßen als die jüngste und reifste Frucht der vieljährigen Bemühungen und Erfahrungen auf diesem schwierigen Gebiete anzusehen ist, konnte sich wohl der Gedanke nahelegen, ob nicht etwa die einfachste Lösung für die schwebende Reformfrage in der unveränderten oder doch nur möglichst wenig modificirten Übertragung des soeben in Preußen angenommenen Gewerbesteuersystemes auf unsere heimischen Verhältnisse gefunden werden könnte. Bei genauerer Prüfung musste sich jedoch ein solcher Gedanke alsbald als undurchführbar herausstellen, wie ja überhaupt organische Einrichtungen, die sich in einem Staate unter ganz bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen herausgebildet haben, nur in den seltensten Fällen ohneweiters auf fremden Boden verpflanzt werden können. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und das wohlberechtigte Ansehen des neuen preußischen Gesetzgebungswerkes dürfte ein etwas genaueres Eingehen auf die Sache am Platze sein.

Es muss zunächst bemerkt werden, dass die Methode der Repartition die oben geschilderten guten Dienste keineswegs unter allen Umständen, sondern nur unter einer ganz bestimmten Voraussetzung zu leisten befähigt ist: dass nämlich die Repartition in kleinem und kleinstem Kreise sich vollzieht. Denn nur innerhalb enger Kreise kann sich eine so durchdringende gegenseitige Kenntnis der Betriebs- und Ertragsverhältnisse finden, dass man mit Beruhigung die Zumessung der Steuerquoten auf sie allein aufstützen kann. In der That sorgt das neue preußische Gewerbesteuergesetz dort, wo es überhaupt die Repartition anwendet, für eine entsprechend enge Umgrenzung der „Steuergesellschaften". Als räumlicher Sprengel dient in der Regel die kleinste Einheit der politischen Verwaltung, der „Kreis"; und innerhalb des Kreises findet noch eine weitere Untertheilung der steuerpflichtigen Betriebe je nach dem Betriebsumfange in „Classen" statt, deren jede eine besondere Steuergesellschaft bildet. Nur für die II. Classe,

welche die Gewerbe mit 20.000 bis 50.000 Mark Jahresertrag oder mit einem Geschäftscapital von 150.000 bis zu 1,000.000 Mark umfasst, dient als räumlicher Sprengel für je eine Steuergesellschaft die höhere politische Einheit, der Regierungsbezirk.

Aus der Nothwendigkeit, in kleinem Kreise zu repartiren, wächst jedoch eine neue Aufgabe von eigenthümlicher Schwierigkeit hervor: die Aufgabe nämlich, die Contingente der zahlreichen kleinen Kreise zu bestimmen. Die Repartition muss sich gewissermaßen in zwei Etappen vollziehen. Auf der ersten Etappe wird das im ganzen Reiche aufzubringende Contingent in die Subcontingente der einzelnen Sprengel oder Steuergesellschaften repartirt, auf der zweiten Etappe repartirt man die Subcontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen der Gesellschaft. Der zweite Theil dieser Aufgabe kann, wie die Erfahrung zeigt, durch die Steuerpflichtigen selbst ganz trefflich gelöst werden. Die Lösung des ersten Theiles muss aber selbstständig auf irgend einem anderen Wege gesucht werden.

Diese Lösung ist nun überhaupt nicht leicht, und stößt insbesondere unter den concreten Verhältnissen, unter denen die Steuerreform in Österreich durchzuführen ist, auf eigenthümliche Schwierigkeiten, die jedenfalls eine genaue Nachbildung des in Preußen eingeschlagenen Vorganges nicht zulassen.

Die preußische Gesetzgebung bedient sich nämlich zur Bestimmung der Bezirkscontingente des Hilfsmittels einer Gliederung der steuerpflichtigen Betriebe in Classen je nach der ziffermäßigen Größe ihres jährlichen Ertrages oder auch des verwendeten Capitales: die erste Classe umfasst die Betriebe mit mehr als 50.000 Mark jährlichen Ertrages oder einem correspondirenden Capitale; für die zweite Classe ist ein Ertrag von 20.000—50.000, für die dritte ein solcher von 4000—20.000, für die vierte und letzte ein Ertrag von 1500—4000 Mark angesetzt. Für jede Classe — mit Ausnahme der ersten, für die überhaupt nicht die Methode der Repartition, sondern eine Quotitätsbesteuerung mit 1 Procent vom ermittelten jährlichen Erträgnisse in Anwendung kommt — wird ein gewisser mittlerer Steuersatz aufgestellt (für die II. Classe 300 Mark, für die III. Classe 80 Mark, für die IV. Classe 16 Mark), und jede Steuergesellschaft hat als Contingent denjenigen Betrag aufzubringen, der sich aus der Multiplication des ihrer Classe entsprechenden Mittelsatzes mit der Zahl ihrer Mitglieder ergibt. Dieses Verfahren, welches in Preußen einen festen Boden in längst eingelebten Institutionen findet, ist nun in Österreich aus mehrfachen Gründen nicht anwendbar, von denen nur einige kurz angedeutet werden sollen.

Vor allem spielen bei demselben Schätzungen des ziffermäßigen Reinertrages eine Rolle, die ihnen aus guten Gründen in Österreich derzeit nicht eingeräumt werden kann. Wollte man aber mit Rücksicht

hierauf auf eine Gliederung der Betriebe nach Ertragsstufen überhaupt verzichten, so würde wieder die Aufstellung eines Mittelsatzes, der von den Gewerben der einzelnen Steuergesellschaften durchschnittlich gefordert werden könnte, mit Rücksicht auf die allzustarken Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der letzteren ganz unthunlich werden. Auch läßt sich nicht verkennen, dass selbst unter Beibehaltung der Classeneintheilung die Besteuerung nach Mittelsätzen unter Umständen zu einer recht ungleichen Belastung der Gewerbe in verschiedenen Bezirken führen kann. In solchen Bezirken, in welchen eine Steuerclasse zufällig überwiegend aus Gewerbetreibenden von unterdurchschnittlich geringer Steuerkraft zusammengesetzt ist, müssen zur Aufbringung des nach den Mittelsätzen berechneten Contingentes die Gewerbetreibenden verhältnismäßig höher belastet werden als in anderen Bezirken, in denen die Zusammensetzung der Classe eine günstigere ist. Über derartige, keineswegs unbemerkt gebliebene Ungleichmäßigkeiten konnte bei der preußischen Gewerbesteuer in Anbetracht der ungemeinen Niedrigkeit der angewendeten Mittelsätze, die einem Steuerfuße von erheblich weniger als einem Procent des Reinerträgnisses entsprechen, eher hinweggegangen werden. Bei dem immerhin nicht unerheblich höheren Steuerfuße der österreichischen Erwerbsteuer könnten dieselben jedoch bereits sehr empfindlich wirken.

Die Bestimmung der Subcontingente müsste also in Österreich jedenfalls nach anderen Anhaltspunkten stattfinden als in Preußen. Als nächstliegender und wohl so ziemlich als der einzige Anhaltspunkt, der unter unseren Verhältnissen hiefür in Frage kommen könnte, bietet sich die bisherige Steuerleistung der einzelnen Bezirke oder Sprengel dar.

An sich ist dieser Anhaltspunkt, wiewohl auch bei ihm einige Ungleichmäßigkeiten in den Kauf genommen werden müssen, die sich indes durch sorgfältige Detailbestimmungen wohl erheblich corrigiren ließen, gewiß recht geeignet. Leider ist jedoch seine praktische Anwendbarkeit insoferne eine begrenzte, als sich auf Grundlage desselben zwar ganz gut die Subcontingente für etwas größere territoriale Sprengel, zum Beispiel für Kronländer und selbst auch noch für politische Bezirke feststellen lassen, während eine Untertheilung für noch kleinere Gruppen von Steuerpflichtigen auf die entschiedensten Bedenken stößt.

Eine Untertheilung könnte nämlich nur entweder nach dem Vorbilde der preußischen Classen durch Classificirung der Steuerpflichtigen innerhalb der räumlichen Sprengel nach Stufen des Ertrages oder der Leistungsfähigkeit, oder durch Unterscheidung derselben nach Gewerbegattungen, oder endlich im Sinne einer Zerkleinerung der territorialen Sprengel bis auf Steueramtsbezirke oder Steuergemeinden weitergeführt werden.

Jede dieser Modalitäten erweist sich als unthunlich, wenn nicht der Hauptzweck der Reform, die

Ausgleichung in der bisher unverhältnismäßigen Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerträgern, preisgegeben werden soll. Denn offenbar würde eine Entlastung der bisher überwiegend überbürdeten niedrigeren Schichten der Steuerträger in dem Augenblicke unmöglich gemacht, als diese niedrigeren Schichten in eine abgesonderte Repartitionsgesellschaft zusammengefasst und ihnen derselbe Gesammtbetrag, den sie bisher an Steuer zu entrichten hatten, auch für die Zukunft wieder auferlegt würde. Die Ausgleichung zwischen verschiedenen Schichten der Steuerträger hat vielmehr augenscheinlich die Verschmelzung derselben in eine Repartitionsgesellschaft zur nothwendigen Voraussetzung.

Aus ganz analogen Gründen erweist sich die Untertheilung nach Gewerbsgattungen unthunlich; dieselbe hat sich übrigens auch in Preußen unter minder schwierigen Verhältnissen nicht bewährt und wurde mit dem neuen Gewerbesteuergesetze daselbst soeben wieder verlassen.

Würden aber endlich die räumlichen Sprengel sehr klein gegriffen, so würde den zufälligen Besonderheiten, die in diesen kleinen Sprengeln herrschen, ein allzugroßer Einfluss auf die Besteuerungsergebnisse eingeräumt und dadurch eine reichliche Quelle für unliebsame Ungleichmäßigkeiten eröffnet. In manchen Steuergemeinden oder Steueramtsbezirken zum Beispiel könnte es sich treffen, dass die vorhandenen Gewerbebetriebe sämmtlich oder fast sämmtlich einer Kategorie angehören, der das Gesetz eine Erleichterung zugedacht hat. Diese Erleichterung könnte aber natürlich nicht realisirt werden, wenn jene Gewerbetreibenden für sich allein eine Repartitionsgesellschaft mit einem ihrer bisherigen Steuerleistung gleichkommenden Contingente zu bilden hätten. Je größer dagegen der Sprengel ausgemessen wird, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb desselben die Gewerbe in einer derartigen Vielseitigkeit auftreten, dass eine gegenseitige Ausgleichung der Steuerlast überhaupt möglich wird. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte wohl auf keinen Fall ein kleinerer Sprengel als der der politischen Bezirke für die Repartition in Frage kommen. Die Zahl der Steuerpflichtigen eines politischen Bezirkes ist aber bereits allzu bedeutend (durchschnittlich etwa 2000), als dass es einem Repartitionsausschusse möglich werden könnte, ohne irgend eine weitere Stütze das Contingent zwischen ihnen zutreffend aufzutheilen.

Angesichts solcher Erwägungen war die Regierung nicht in der Lage, eine derartige Anwendung des Repartitionsverfahrens in Aussicht zu nehmen, durch welche die Heranziehung anderer gesetzlicher Anhaltspunkte für die Besteuerung ganz entbehrlich gemacht werden könnte. Ebensowenig konnte und wollte sich jedoch die Regierung dazu entschließen, auf die großen und bewährten Vortheile, die jenes Verfahren für die Steuerzumessung zu bieten fähig ist, gänzlich zu verzichten.

Sie konnte sich hiezu umso weniger entschließen, als jene Vortheile von der Art sind, dass sie gerade den Erfordernissen der augenblicklichen Lage besonders glücklich entgegenkommen. Einerseits nämlich kann die Anpassung an die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Repartition zum mindesten nicht weniger gut geleistet werden als durch die bisher übliche und nunmehr in dieser Function durch ein anderes Verfahren zu ersetzende ausdrückliche Ermittlung von Reinertragsziffern. Anderseits aber ist gerade die Repartition in hervorragender Weise geeignet, die erziehliche Mission des Reformwerkes zu befördern und einer richtigeren und gesunderen Auffassung vom Verhältnisse zwischen Bevölkerung und Steuerverwaltung die Bahn zu brechen.

In dieser Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass durch die Repartition jeder Anlass zu wirklichen oder vermeintlichen Conflicten zwischen den Interessen der Steuerträger und jenen des Staatsschatzes aus dem Wege geräumt, die staatlichen Besteuerungsorgane jedem Vorwurf oder Verdacht des Fiscalismus entrückt und eine Reihe von Gelegenheiten und Versuchungen zu Steuerverkürzungen beseitigt werden. Insbesondere aber ist es vom größten Werte, dass bei einer Repartition in kleinem Kreise jedem denkenden Steuerträger die wahre Wirkung von Steuerverkürzungen ganz unverkennbar vor Augen gerückt wird: nämlich die Schädigung der steuerpflichtigen Genossen. Es ist vielleicht keine unberechtigte Hoffnung, dass, wenn diese Erkenntnis sich einmal Bahn gebrochen haben wird, sie auch eine Berichtigung der bisher etwas laxen moralischen Beurtheilung der Steuerverkürzungen nach sich ziehen, und dass diese geänderten Anschauungen schließlich auch dort zum Durchbruch gelangen werden, wo der wahre Sachverhalt wegen der erweiterten Verhältnisse und wegen des formellen Dazwischentretens des „Staatsschatzes" weniger leicht zu durchblicken, aber im Grunde nicht anders gestaltet ist: dort nämlich, wo die Steuerverkürzung gegen den unpersönlichen „Staatsschatz" gerichtet zu sein scheint, während sie in Wahrheit auch hier niemand anderen als die steuerpflichtigen Genossen schädigt.

Unter diesen Umständen hielt die Regierung es für das Richtigste, nach einem Wege zu suchen, der es gestatten würde, durch Angliederung von Elementen eines anderen Besteuerungssystems einerseits dem Repartitionsverfahren die nothwendige ergänzende Stütze zuzuführen, und dabei doch anderseits die eigenartigen Vorzüge jenes Verfahrens so voll als möglich zur Geltung zu bringen.

Combination des Repartitionssystems mit einem elastischen Tarif.

Hiefür schien sich der Regierung ein ebenso einfacher als zweckmäßiger Weg darzubieten in der Combination des Repartitionssystems mit einem wohl ausgebildeten, jedoch elastischen Tarif.

Wie schon oben auseinandergesetzt wurde, haften die eigenthümlichen Gebrechen des Tarifsystems hauptsächlich an der Starrheit des Tarifes, beziehungsweise

daran, dass die auf Grund einiger einseitig bevorzugter Ertragsfactoren vorgezeichneten Tarifsätze keinen Spielraum für die Berücksichtigung der anderweitigen, nicht selten höchst einflussreichen Ertragsmomente lassen.

Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass eine Abhilfe gegen die Gebrechen jenes Systems von jenen Legislationen, die an demselben überhaupt noch festhalten, hauptsächlich in der Richtung gesucht und gefunden wird, dass wenigstens für Ausnahmsfälle ein solcher Spielraum geschaffen und die Ausnützung desselben dem Ermessen des Veranlagungsorganes anheimgestellt wird.

Was nun die Regierung vorschlagen zu sollen glaubt, ist gewissermaßen die Umkehrung der Ausnahme zur organischen Regel. Statt bestimmte Steuersätze vorzuzeichnen, die dann in Ausnahmsfällen nach Ermessen unter- oder überschritten werden können, begnügt sich der elastische Tarif, wie ihn die Regierung im Sinne hat, von vornherein damit, gewisse Grenzen aufzustellen, innerhalb deren die Steuer jedesmal nach Ermessen zu bestimmen ist. Je weiter hiebei jene Grenzen gezogen werden, desto vollständiger können alle individuellen, die Leistungsfähigkeit im einzelnen Falle beeinflussenden Momente berücksichtigt, und desto vollständiger daher auch die eigenthümlichen Gebrechen des Tarifsystems vermieden werden. Freilich macht dieses Verfahren die Ertheilung ungewöhnlich weiter Vollmachten an die Veranlagungsorgane nothwendig, was unter anderen Umständen nicht unbedenklich erscheinen könnte.

Hier ist der Punkt, an dem nach Ansicht der Regierung die Repartitionsmethode in die Lücke zu treten und sich mit dem Tarifsystem wechselseitig zu unterstützen und zu ergänzen hat. Wenn, wie die Erfahrung zeigt, eine wohl eingerichtete Repartition unter Umständen eine spezielle gesetzliche Vorschrift ganz entbehrlich machen kann, so kann ihr umso eher die Ausfüllung der Spielräume eines gesetzlichen Tarifes anvertraut werden. Anderseits kann und soll wieder die Repartition in den im Tarifgesetze aufgestellten Maximal- und Minimalsätzen gerade denjenigen festen Rahmen gewinnen, den sie benöthigt, um auch gegenüber einer größeren Anzahl von Steuerpflichtigen die Vergleichung ihrer Leistungsfähigkeit praktisch durchführen zu können.

Indem die Regierung somit ihrem Entwurfe die Combination des Tarifsystems mit dem Repartitionsverfahren zugrunde legt, gelangt sie zu folgenden Vorschlägen:

Einrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer.

An die Stelle der bisherigen „Erwerbsteuer" und „Einkommensteuer erster Classe" hat für die Gewerbe und sonstigen selbständigen Erwerbsunternehmungen, soweit sie nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, eine einheitliche Steuer unter den Titel „allgemeine Erwerbsteuer" zu treten.

Das Erwerosteuer-Contingent.

Dieselbe ist zu contingentiren. Das Contingent wird für je zwei Jahre, die zusammen eine Veranlagungsperiode bilden, festgesetzt. Die erstmalige Feststellung des Jahrescontingentes für die Veranlagungsperiode 1894/95 soll in folgender weiter unten in einem anderen Zusammenhang erschöpfend zu begründender Weise erfolgen:

Der rechnungsmäßige Ausgangspunkt ist von derjenigen heute ziffermäßig noch nicht bestimmbaren Summe zu nehmen, welche die Steuerschuldigkeit der der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen im Jahre 1893, als dem voraussichtlich letzten Jahre der Wirksamkeit der bisherigen Steuergesetze, erreichen wird. Dieser Summe werden zunächst 2·4 Procent mit Rücksicht darauf zuzuschlagen sein,

Beilage III (S. 125).

dass laut der in der Beilage III enthaltenen Tabelle die bezeichnete Steuerschuldigkeit infolge des natürlichen Wachsthums der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmungen im zehnjährigen Durchschnitte einen Jahreszuwachs von der bezeichneten Größe aufweist. Die so ermittelte Summe wird jedoch nicht voll zur Erhebung gelangen, sondern sofort um den Betrag jener Nachlässe reducirt werden, welche aus dem Erfolg der einzuführenden Personaleinkommensteuer den Erwerbsteuerträgern werden zugewendet werden können. Da diese Nachlässe, wie später dargelegt werden wird, je nach dem Ausfall der Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer sich zwischen etwa 20 und 30·8 Procent als der wahrscheinlichen Unter- und Obergrenze bewegen dürften, so wird das Contingent für die erste Veranlagungsperiode 1894/95 jedenfalls um einen sehr erheblichen Betrag hinter der bisherigen Belastungssumme der Individualgewerbe zurückbleiben. Für die folgenden Veranlagungsperioden soll dann das Contingent — vorbehaltlich seiner neuerlichen Festsetzung im Gesetzgebungswege — jeweils um das erfahrungsmäßige natürliche Zuwachsprocent von 2·4 Procent jährlich oder 4·8 Procent für einen zweijährigen Zeitraum sich erhöhen.

Das in der geschilderten Weise festgestellte Hauptcontingent soll zunächst auf die einzelnen Veranlagungsbezirke aufgetheilt werden. Als solche fungiren die Sprengel der bisherigen directen Steuerbehörden erster Instanz, das sind die politischen Bezirke und die im §. 12 bezeichneten größeren Städte, in welchen bisher selbständige Steueradministrationen oder Steuerlocalcommissionen fungirten.

Dass die Repartitionsbezirke nicht kleiner ausgemessen werden können, wurde schon oben ausführlich begründet. Es wäre aber auch nicht thunlich gewesen, sie größer zu gestalten; denn für die Steuerpflichtigen eines noch größeren Sprengels, zum Beispiel eines Handelskammerbezirkes oder eines Kronlandes, könnte das Bemessungsgeschäft unmöglich mehr durch eine einzige Commission bewältigt werden. Würden aber innerhalb einer Repartitionsgesellschaft mehrere von einander unabhängige Commissionen fungiren, so würde

nicht allein jede Bürgschaft dafür fehlen, dass die verschiedenen Commissionen nach einem und demselben Maßstabe vorgehen, sondern es würde im Gegentheile eine sehr bedenkliche Fehlerquelle dadurch eröffnet, dass die einzelnen, je einer Commission zugewiesenen Theilgruppen ein naheliegendes Interesse daran gewännen, ihre Einschätzungen und damit auch ihren Antheil am gemeinsamen Steuercontingent möglichst niedrig zu halten. Indem die Regierung unbedingt wünschen muss, derartigen Einflüssen künftighin keinen Spielraum mehr zu gewähren, muss sie auch das größte Gewicht darauf legen, dass als Veranlagungsbezirk eine locale Einheit gewählt wird, die nicht so groß ist, als dass nicht — wenigstens in der Regel — das ganze Besteuerungsgeschäft für sie noch einheitlich von einer Veranlagungscommission besorgt werden könnte.

Die Bezirkscontingente.

Die Auftheilung des Hauptcontingents auf die einzelnen Bezirke soll zunächst nach demselben Verhältnisse erfolgen, in welchem diese zu dem bisherigen Steuererträgnisse beigetragen haben. Zunächst wird also jeder Bezirk die von ihm im Jahre 1893 zu entrichtende Steuersumme zuzüglich des dem durchschnittlichen Jahreszuwachse entsprechenden Zuschlages von 2·4 Procent, jedoch abzüglich der verhältnismäßig auf den Bezirk entfallenden Quote der Nachlässe an der Erwerbsteuer aufzubringen haben.

Es muss jedoch in Rechnung gezogen werden, dass schon die bisherige Belastung der verschiedenen Bezirke nicht immer eine vollkommen gleichmäßige war, dass ferner für manche Bezirke in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz zu treffenden Änderungen, und insbesondere infolge der Ausdehnung der Steuerbefreiungen, die bisherige Steuerbelastung unverhältnismäßig werden kann, und dass endlich jedenfalls im Laufe der Zeit durch einen verschieden raschen Gang der industriellen Fortentwicklung wesentliche Verschiebungen zwischen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke eintreten werden.

Mit Rücksicht hierauf konnte die bisherige Steuerleistung der einzelnen Bezirke zwar als ein in hohem Grade geeigneter Ausgangspunkt, nicht aber als ein unveränderlicher Maßstab für die Bestimmung der künftigen Bezirkscontingente angenommen werden. Vielmehr musste für eine Einrichtung Sorge getragen werden, welche es ermöglicht, diejenigen Abweichungen von der bisherigen Vertheilung der Steuerlast auf die verschiedenen Bezirke zu verfügen, welche zur Herstellung und weiteren Erhaltung eines wahren Gleichmaßes der Bezirkscontingente erforderlich sind. Zu diesem Ende proponirt der Entwurf die Schaffung einer besonderen „Contingent-Commission", deren ausschließliche Aufgabe darin bestehen soll, die nöthig erscheinenden Änderungen im verhältnismäßigen Ausmaße der Bezirkscontingente anzuordnen, und welche durch die Art ihrer Zusammensetzung die höchsten Garantien für einen zweckmäßigen

und unparteiischen Gebrauch der weitgehenden Vollmachten bietet, die ihr zum Vollzug jener wichtigen und schwierigen Function eingeräumt werden müssen.

Die Vertheilung des Bezirkscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen des Bezirkes soll nach dem Ausspruche einer Commission erfolgen, welche überwiegend aus Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes zusammengesetzt ist. Die Ernennung des Vorsitzenden und einzelner Mitglieder durch den Finanzminister wird Gelegenheit bieten, der Commission auch die Dienste erfahrener Steuerbeamten zuzuführen. Die Mitwirkung derselben wird nicht bloß der fließenderen Abwicklung der Commissionsgeschäfte zugute kommen, sondern es werden auch, da der Staatsschatz keinerlei directes Interesse am Ausfall der Einschätzungen hat, gerade die staatlichen Steuerorgane durch ihre gewissermaßen neutrale Stellung in besonders hohem Grade befähigt und berufen sein, die volle Objectivität und Unparteilichkeit der Commissionsentscheidungen zu wahren. Aus eben diesem Grunde erscheinen auch, wie sofort hinzugefügt werden soll, die höheren staatlichen Finanzbehörden als die geeignetste und objectivste Berufungsinstanz.

Beilage I (S. 97).

Die Commission wird sich bei der Zutheilung der Steuerquoten an die einzelnen Steuerpflichtigen auf einen Tarif zu stützen haben. Die Einrichtung desselben wird in der Beilage I genauer dargestellt. Einstweilen sei hierüber nur folgendes bemerkt: Für die weitaus größte Zahl von Erwerbsgattungen zeichnet der Tarif auf Grund von äußeren Merkmalen, als welche hauptsächlich der Ort der Betriebsausübung und die Art und Menge der verwendeten Arbeitskräfte und sonstigen Betriebsmittel dienen, die Besteuerungshöhe in der Art vor, dass er jeweils einen Mindest- und einen Höchstbetrag festsetzt, innerhalb welcher sich die Steuerzumessung zu bewegen hat. Gewöhnlich beträgt der Höchstbetrag das Vierfache des Mindestbetrages. Da überdies im §. 41 der Commission unter gewissen Cautelen das Recht eingeräumt ist, ausnahmsweise mit der Steuerzumessung bis auf die Hälfte des Mindestbetrages herab-, oder bis auf das doppelte des Höchstbetrages hinaufzugehen, so eröffnet sich für das Ermessen der Commission ein derart weiter Spielraum, dass innerhalb desselben wohl allen praktisch vorkommenden Besonderheiten und insbesondere auch allen denjenigen Ertragsmomenten, welche nicht schon bei Aufstellung der Tarifgrenzen ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, volle Rechnung getragen werden kann.

Ebensowie die Einrichtung des Tarifes, bleibt auch die Art seiner Anwendung in dem zur Auftheilung der Bezirkscontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen des Bezirkes einzuschlagenden Repartitionsverfahren einer genaueren Erörterung in den nachfolgenden speciellen Erläuterungen vorbehalten. Vorläufig möge nur die

Bemerkung Platz finden, dass die Steuersätze, welche die Commission den einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Tarife zuweist, noch nicht unmittelbar die von jenen zu bezahlenden Beträge darstellen, sondern erst die Grundlage für die vorzunehmende Austheilung des Bezirkscontingents bilden, wobei insbesondere auch noch die auf Grund dieses Gesetzes an der Erwerbsteuer zu gewährenden Nachlässe zu berücksichtigen, beziehungsweise in Abzug zu bringen sein werden. Mit Rücksicht auf diese Nachlässe wird sich daher im Durchschnitt die factische Steuerleistung der Erwerbsteuerträger voraussichtlich um etwa 20 bis 30·8 Procent niedriger stellen, als sie sich nach der ungeänderten Anwendung der Tarifsätze ergeben würde.

Ausnahmsweise Besteuerung nach dem Ertrage.

Für eine gewisse in der Abtheilung VI des Tarifes zusammengestellte Minderheit von Erwerbsgattungen, für welche die Besteuerung nach äußeren Merkmalen vollständig versagt, wie insbesondere für größere Handelsunternehmungen, Bankgeschäfte, Bauunternehmer, Ärzte u. s. w. trägt die Regierung kein Bedenken, die Besteuerung nach dem ziffermäßig abzuschätzenden Ertrage anzuordnen. Sie glaubt nämlich die Gefahren und Nachtheile, die derzeit von einer allgemeinen Anwendung dieser Besteuerungsmethode zu besorgen wären, in dem Falle nicht oder nur in ungleich geringerem Maße befürchten zu müssen, wenn dieselbe eben nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen zur Anwendung gelangt. Einerseits nämlich kann innerhalb einer geringen Zahl von Fällen jedem einzelnen von ihnen eine verhältnismäßig größere Sorgfalt gewidmet werden, und anderseits dürfte das lebhafte Interesse der Steuerpflichtigen, unter sich eine gleichmäßige Belastung herbeizuführen, ein wirksames Controlmittel dagegen abgeben, dass nicht etwa die nach dem ziffermäßigen Ertrag zu besteuernde Minorität auf dem Wege mangelhafter Fatirungen und Einschätzungen eine dauernde Begünstigung gegenüber der nach anderen Maßstäben zu besteuernden Majorität der Gewerbetreibenden erfahre.

Übrigens sucht der Entwurf gleichzeitig die wahrheitsgetreue Einbekennung und Einschätzung dadurch zu erleichtern, dass nicht nur gewisse Detailbestimmungen, die bisher unter Umständen drückend gewirkt haben, wie z. B. die Nichtpassirung der üblichen Abnützungs- und Amortisationsquoten als Abzugspost, beseitigt, sondern insbesondere auch der gesetzliche Steuerfuß wesentlich niedriger gegriffen wird als bisher.

Während nämlich der bisherige gesetzliche Steuerfuß mit Einrechnung der Staatszuschläge in der Regel 10 Procent und auch bei den kleinsten Steuerträgern, bei denen der Staatszuschlag nur mit 70 Procent des Steuerordinariums zu berechnen kommt, noch $8^1/_2$ Procent beträgt, soll nunmehr für jene Erwerbsgattungen, die überhaupt der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage unterworfen werden, die

Besteuerung nach einer progressiven Scala erfolgen, welche für die kleinen Erträge bis 1000 fl. mit dem für das Ermessen der Commission gleichfalls einen gewissen Spielraum lassenden Satze von 1 bis höchstens 3 Procent beginnt, und für die Erträge von 6000 fl. und darüber mit dem Satze von 4 bis höchstens 6 Procent endet. Der für die Wahl des Procentsatzes gelassene Spielraum soll, wie im §. 46 genauer dargestellt wird, der Commission die Berücksichtigung gewisser Momente ermöglichen, die eine Verschiedenheit der Steuerkraft auch bei gleicher Höhe des steuerpflichtigen Ertrages begründen können, wie insbesondere des Umstandes, ob der erzielte Ertrag nur auf der persönlichen Thätigkeit oder auf einer Mitwirkung von Capital, und hier wieder, ob derselbe auf der Mitwirkung eigenen oder fremden Capitals beruht.

Übrigens muss noch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass auch die mit 1 bis 6 Procent vom abgeschätzten Ertrage bemessenen Steuersätze nicht die definitive Belastungssumme der Steuerpflichtigen, sondern nur den rechnungsmäßigen Ausgangspunkt für die Ermittlung derselben bilden, und dass die definitive Belastungshöhe noch einerseits durch die Ergebnisse der bezirksweisen Repartition, anderseits und insbesondere aber durch die Höhe der an der Erwerbsteuer zu gewährenden Nachlässe beeinflusst werden wird. Mit Rücksicht auf letztere wird sich demnach das effective Steuerprocent für die in Rede stehenden Erwerbsgattungen im Durchschnitt voraussichtlich um etwa ein Fünftel bis drei Zehntel niedriger stellen, als es in der dem Tarif beigegebenen Steuerscala angesetzt ist, und statt des Satzes von 3 Procent z. B. nur ein Satz von 2·4 Procent oder selbst nur von 2·1 Procent in Anwendung kommen. — Eine genauere, mit Beispielen illustrirte Erläuterung folgt unten bei Commentirung des §. 60.

Schonung der schwächeren Elemente.

Eine besondere Fürsorge wurde auch in diesem Theile des Gesammtentwurfes der thunlichsten Schonung und Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Elemente zugewendet. Die wichtigsten Gelegenheiten hiezu boten die Details des Tarifes und die Festsetzung der Steuerbefreiungen. In den Tarifbestimmungen trug die Regierung Sorge, die zulässigen Untergrenzen für kleine Gewerbebetriebe so niedrig anzusetzen, dass den letzteren schon bei Anwendung der regelmäßigen Tarifsätze eine sehr erhebliche Erleichterung gegenüber den jetzt geltenden Mindestsätzen geboten werden kann. Wo nöthig, werden jedoch die Commissionen eine noch weitergehende Entlastung dadurch herbeiführen können, dass sie von dem ihnen im §. 41 eingeräumten Rechte, ausnahmsweise auf die Hälfte der im Tarif eingesetzten Mindestsätze herabzugehen, Gebrauch machen.

Weiters wird aber auch durch die Aufstellung zahlreicher, gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung wesentlich vermehrter Befreiungstitel

dafür gesorgt, dass die schwächsten Elemente von einer Steuerleistung gänzlich enthoben werden.

In dieser Beziehung sind die §§. 3 und 5 des Entwurfes von besonderer Bedeutung. Während der §. 3 zahlreiche specielle Kategorien von Beschäftigungen aufzählt, denen die Steuerbefreiung kraft des Gesetzes zugewendet wird, gibt der §. 5 hiezu eine wichtige Ergänzung allgemeinen Charakters, indem er anordnet, dass überhaupt und ohne Unterschied der Beschäftigungsgattung dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter ausüben, von der Commission von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden können.

Die Regierung glaubt, dass innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen allen wirklichen Bedürfnissen nach gänzlicher Steuerbefreiung vollauf Rechnung getragen werden kann. Noch weiter zu gehen erschien dagegen weder erforderlich noch räthlich. Insbesondere hielt die Regierung es nicht für zulässig, den mit nicht mehr als einer Hilfsperson arbeitenden Gewerbetreibenden die Steuerbefreiung schon auf diesen Umstand allein hin zuzuwenden und von der einschränkenden Bedingung der Dürftigkeit abzusehen. Denn einerseits ist nur dieser letztere Umstand an sich geeignet einen persönlichen Steuerbefreiungsanspruch zu begründen; und anderseits trifft derselbe zwar gewiss sehr häufig, aber doch keineswegs ausnahmslos oder selbstverständlich mit jenem ersteren Umstande zusammen. Vielmehr ziehen viele Gewerbe- und Handeltreibende auch bei bescheidenem äußeren Umfange ihres Geschäftes aus demselben einen nicht unbeträchtlichen, das Existenzminimum erheblich übersteigenden Erwerb; bei zahlreichen Gewerben ist überhaupt die Zahl der verwendeten Hilfsarbeiter keineswegs ein untrüglicher Gradmesser für den pecuniären Erfolg; endlich mag auch oft ein thatsächlich geringfügiges Gewerbe in der Hand von Personen sich befinden, die durch das Hinzutreten anderer Einkommensquellen eine gewisse Wohlhabenheit genießen und daher auf die Privilegien der Leistungsunfähigen keinen Anspruch erheben dürfen. Es befinden sich somit in jener Kategorie der Gewerbetreibenden, die nicht mehr als einen Hilfsarbeiter beschäftigen, ohne allen Zweifel viele Personen, deren wirtschaftliche Verhältnisse keineswegs eine gänzliche Befreiung erheischen, zumal ja die Herabsetzung der tarifmäßigen Mindestsätze ein Mittel an die Hand gibt, den schwächeren Steuerkräften auch ohne gänzliche Exemtion derselben die entsprechende Schonung zu erweisen.

Um übrigens auch nach der Richtung vorzubeugen, dass nicht etwa die Commissionen aus der Rücksicht auf die Aufbringung ihres Bezirkscontingentes einen Anlass zu einem allzu engherzigen Gebrauch ihrer Befreiungsvollmacht schöpfen, ist im §. 62 die ausdrückliche Vorsorge getroffen, dass ein stärkerer Ausfall, der in einem einzelnen Bezirke durch Ertthei-

lung zahlreicher Steuerbefreiungen sich ergibt, nicht den Steuerpflichtigen dieses Bezirkes zur Last fallen, sondern den Anlass zu einer entsprechenden Herabsetzung des betreffenden Bezirkscontingentes bilden soll.

Wenn einzelne fremde Gesetzgebungen im Punkte der Erwerbsteuerbefreiungen noch weiter gegangen sind als die Regierung im vorliegenden Entwurfe gehen zu dürfen glaubte, so dürfen die wesentlich verschiedenen Verhältnisse, unter welchen dies geschehen ist, und insbesondere der Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, in welchem die betreffenden Befreiungsnormen zu gewissen anderen Steuervorschriften jener Länder stehen.

So wurden in Preußen, dessen verwandte Gesetzgebung einen Vergleich besonders nahelegt, allerdings auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 alle jene Handwerker für gewerbesteuerfrei erklärt, „die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waren zu halten, solange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einen erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrlinge betreiben". Und das neueste preußische Erwerbsteuergesetz vom 24. Juni 1891 befreit alle Gewerbetreibende, „bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 Mark erreicht". Man darf jedoch nicht übersehen, dass in Preußen die Gewerbesteuer nicht die einzige directe Steuer war und ist, die auf dem Gewerbetreibenden lastet, und dass daher die Freilassung der kleinen Gewerbetreibenden von der Erwerbsteuer für sie noch keineswegs eine völlige Steuerexemtion bedeutete. Denn sie wurden seinerzeit mit einem gleichzeitigen Gesetzgebungsacte vom 30. Mai 1820 einer Classensteuer unterworfen, der auch die Dürftigsten unter ihnen bis zum Jahre 1873 ausnahmslos unterworfen blieben. Erst in diesem Jahre wurde den dürftigsten Gewerbetreibenden eine wirkliche gänzliche Steuerbefreiung zugewendet, indem ein Einkommen unter 420 Mark auch von der Classensteuer befreit wurde. Dieses Existenzminimum wurde erst im Jahre 1883 durch Aufhebung der beiden untersten Stufen der Classensteuer auf 900 Mark emporgehoben und hiebei ist es auch derzeit noch geblieben, indem das neueste preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 gleichfalls die Einkommensteuerpflicht bei einer Einkommenhöhe von 900 Mark beginnen lässt.

Überblickt man diese Bestimmungen in ihrem Zusammenhange, so zeigt sich, dass die preußische Steuergesetzgebung den kleinen Gewerbetreibenden vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1873 überhaupt keine gänzliche Steuerexemtion, sondern nur eine Steuerermäßigung in der Form zuwandte, dass sie statt zweier directer Steuern nur eine zu entrichten hatten; und dass die gänzliche Steuerexemtion, die seit dem Jahre 1873 möglich geworden ist, auch in Preußen an die Voraussetzung verhältnismäßiger Dürftigkeit des Gewerbeinhabers geknüpft ist, nämlich

an den Bezug eines Gesammteinkommens, das 420 Mark, und erst neuestens 900 Mark nicht übersteigt. Gerade das wird aber auch der Effect der im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen sein, nur dass zur Erzielung desselben unter abweichenden Umständen der sonstigen Steuergesetzgebung und insbesondere mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen, für die Personaleinkommensteuer freigelassenen Einkommensbetrag von 600 fl. eine andere Form gewählt werden musste.

Die Besoldungssteuer.

Der Erwerb aus dem Dienst- und Lohnverhältnis wird im vorliegenden Entwurfe einer besonderen Besoldungssteuer unterstellt.

Die einschlägigen Bestimmungen des III. Hauptstückes conserviren in der Hauptsache die Normen der bisherigen „Einkommensteuer zweiter Classe", die sich einer principiellen Änderung nicht bedürftig erwiesen haben und bei dieser Gelegenheit nur mit einer Anzahl von gesetzestechnischen Verbesserungen im Detail ausgestattet werden. Auch das Besteuerungsausmaß konnte hier im wesentlichen conservirt werden. Denn die bisher übliche stark progressive Besteuerung, welche das erste Tausend der Dienstbezüge mit einem Procent, und jedes folgende Tausend um ein weiteres Procent höher bis zu zehn Procent (ausschließlich der Zuschläge) belastet, legt den niedrigen und mittleren Stufen des nicht fundirten Lohneinkommens schon derzeit nur eine mäßige, die Steuerkraft derselben keineswegs übersteigende Belastung auf. Für die höheren Stufen bewirkte die scharf ansteigende Progression allerdings eine — zumal für nicht fundirtes Einkommen — ungewöhnlich hohe Belastung. Da dieselbe sich aber seit geraumer Zeit vollständig eingelebt, und wohl auch schon bei der Ausmessung der vertragsmäßigen Dienstbezüge Berücksichtigung gefunden hat, erschien auch hier eine essentielle Herabsetzung nicht geboten.

Wohl aber musste in formeller Beziehung darauf Rücksicht genommen werden, dass von den Dienstbezügen nunmehr auch die Personaleinkommensteuer zu entrichten sein wird. Sollte daher aus den eben dargelegten Gründen die bisherige Steuerbelastung der Dienstbezüge materiell ungeändert erhalten werden, so musste die „Besoldungssteuer" für die verschiedenen Stufen der Dienstbezüge gegenüber der bisherigen „Einkommensteuer zweiter Classe" um so viel ermäßigt werden, dass sie zusammen mit der neu auferlegten Personaleinkommensteuer der bisherigen Belastungshöhe eben gleichkommt. Aus diesem Gesichtspunkte ist, wie aus der Beilage V ziffermäßig zu ersehen ist, die im §. 136 enthaltene Besoldungssteuerscala entworfen.

Beilage V (S. 129).

Aus demselben Motive, den status quo dort, wo er an sich befriedigend und zugleich vollständig eingelebt ist, nicht unnötig zu verändern, wird auch gemäß der §§. 203, dann 268 bis 270 die Bemessung und Einhebung der von den Dienstbezügen entfallenden Personaleinkommensteuer in innige und einheitliche Ver-

bindung mit der Bemessung und Einhebung der Besoldungssteuer gebracht, so dass die Besteuerung der Dienstbezüge in Zukunft zwar, der veränderten Structur des Steuersystemes entsprechend, unter der doppelten Benennung als „Besoldungssteuer" und „Personaleinkommensteuer", aber sachlich und praktisch in nicht weniger einfacher Weise erhoben werden wird als bisher.

Die Rentensteuer.

Die Besteuerung der Capitalzinsen und Renten, die bisher durch die Einkommensteuer III. Classe vertreten war, wird nunmehr einer selbständigen Rentensteuer überwiesen.

Die Beibehaltung einer selbständigen Ertragsteuer auf die Erträgnisse des Leihcapitales neben der einzuführenden Personaleinkommensteuer erschien angesichts des Umstandes, dass alle übrigen Ertragsquellen mit analogen Ertragsteuern belegt sind und sogar das nicht fundirte Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit außer der Personaleinkommensteuer eine besondere Besoldungssteuer entrichten soll, als ein unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit, welches auch in mehrfachen legislativen Acten anderer Staaten neuestens seine Anerkennung und Sanction gefunden hat (z. B. in Baden und Hessen).

In der praktischen Verwirklichung dieses Gedankens erschien jedoch gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine Reihe einschneidender Änderungen unabweislich.

Die bisherige Einkommensteuer III. Classe hatte allgemein das hohe Steuerausmaß von 10 Procent (5 Procent nebst Staatszuschlag) gefordert, war aber theils infolge der Ertheilung zahlreicher gesetzlicher Steuerprivilegien, theils infolge gewisser Bestimmungen, welche in zahlreichen Fällen die Durchführung der Besteuerung von Zinsenbezügen nicht zu einer Sache des Staates, sondern zu einer Sache der Schuldner machten, denen das — selten ausgeübte — Recht zu einem Abzug der Steuer von den den Gläubigern zu entrichtenden Zinsen eingeräumt wurde, thatsächlich nur von einem äußerst geringen Theile des Renteneinkommens entrichtet worden. Je mehr sonach die Einkommensteuer III. Classe den Charakter einer nur in wenigen Fällen zu entrichtenden Ausnahmslast hatte, der sich der Gläubiger durch die Wahl irgend einer anderen steuerfreien Anlagsform nach Belieben entziehen konnte, desto unfehlbarer musste in jenen wenigen Fällen die Überwälzung der Steuer auf den Schuldner gelingen, so dass das eigentliche Ziel der Rentensteuer, das steuerkräftige Capitalseinkommen zu treffen, unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung vollständig verfehlt wurde.

Dem gegenüber erschien es geboten, einerseits der Rentensteuer — unter voller Wahrung der ertheilten gesetzlichen Steuerbefreiungen — eine allgemeinere Wirksamkeit zu geben, anderseits aber die

thatsächliche Heranziehung der bisher nicht betroffenen Bezüge durch eine bedeutende Ermäßigung des Steuerfußes zu erleichtern.

In diesem Sinne wurde für die Hauptmasse der rentensteuerpflichtigen Bezüge der sehr mäßige Steuersatz von 2 Procent festgesetzt, während der bisherige Steuersatz von 10 Procent nur für gewisse und zwar ausschließlich für solche Kategorien beibehalten wurde, welche schon bisher nach diesem hohen Satze nicht bloß rechtlich, sondern auch factisch besteuert waren, und bezüglich deren ein zureichender Grund für eine Ermäßigung der schon gewohnten Steuerlast umso weniger vorhanden war, als sich der Curswert der betreffenden Wertpapiere längst mit Rücksicht auf jene Steuerlast regulirt hat.

Gegen die Gefahr der Überwälzung der Rentensteuer auf die Schuldner wird zum Theile schon die Verallgemeinerung dieser Steuer ein gewisses Gegenwicht bilden. Außerdem ist durch geeignete, in den unten folgenden speciellen Erläuterungen zu besprechende Detailbestimmungen nach Möglichkeit eine wirksame Vorsorge dafür getroffen, dass auf dem in dieser Frage in erster Linie in Betracht kommenden Gebiete des Hypothekarcredites sich allfälligen Überwälzungsversuchen auch noch specielle ökonomische Hindernisse und Gegentendenzen in den Weg stellen werden.

Die Grund- und Gebäudesteuer.

Außerhalb des Kreises jener Ertragsteuern, welche durch den vorliegenden Entwurf einer organischen Reform unterzogen werden, bleiben die beiden Realsteuern des bisherigen Ertragsteuersystemes, die Grundsteuer und die Gebäudesteuer.

Rücksichtlich ihrer erschien eine durchgreifende organische Änderung derzeit nicht geboten, da die wesentlichsten Wünsche und Beschwerden, die in Bezug auf diese beiden Steuerarten laut geworden sind, sich nicht so sehr auf die principiellen Grundlagen, auf welchen dieselben erhoben werden, als vielmehr nur auf die Höhe des Ausmaßes beziehen, in dem sie erhoben werden. Übrigens steht bezüglich der Grundsteuer die periodische Revision des Grundsteuercatasters für das Jahr 1896 in naher Aussicht. Insoferne aber auf dem Gebiete der Gebäudesteuer einige Einzelheiten eine Verbesserung erheischen sollten, beabsichtigt die Regierung, dieselben im Wege von Specialnovellen nach Art des Gesetzes vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 97 anzubahnen.

Dagegen werden auch die beiden Realsteuern dazu berufen, an den im Folgenden zu besprechenden finanziellen Wirkungen der jetzigen Steuerreform theilzunehmen, wobei dieselben die allseitig gewünschte Ermäßigung ihres Ausmaßes erfahren werden.

Die finanziellen Wirkungen der Reform.

Es liegt auf der Hand, dass das Hinzutreten einer neu einzuführenden Personaleinkommensteuer zu den bisherigen Ertragsteuern an sich ein Mehr-

erträgnis der directen Besteuerung herbeiführen müsste.

Es ist jedoch bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass nach den Intentionen der Regierung die vorgeschlagene Steuerreform nicht zur Erzielung von Mehreinnahmen für den Staatsschatz, sondern lediglich dem Zwecke einer gerechten Ausgleichung der derzeit ungleichmäßig getragenen Steuerlast dienen soll.

Demgemäß wird von dem künftigen Gesammterträgnis der reformirten Personalsteuern für den Staatsschatz principiell nicht mehr in Anspruch genommen, als was ihm, abgesehen von der Reform, schon nach den bisherigen Steuergesetzen zugeflossen wäre. Laut der in der Beilage IV reproducirten Tabelle hat sich während des Decenniums 1880 bis 1890 das Erträgnis der directen Personalsteuern von 30,709.119 fl. auf 39,282.214 fl. gesteigert. Hieraus berechnet sich der natürliche Zuwachs, der infolge der stetigen Zunahme der Bevölkerung, sowie der fortschreitenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt und der Gewerbe und des Handels insbesondere von einem Jahre zum anderen stattfindet, im zehnjährigen Durchschnitt mit 2·5 Procent.

Beilage IV (S. 127).

Dem entsprechend wird für das erste Jahr der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als welches das Jahr 1894 in Aussicht genommen ist, für den Staatsschatz ein Betrag in Anspruch genommen, welcher das im letzten Jahre der Wirksamkeit der bisherigen Steuergesetze erzielte Personalsteuererträgnis um 2·5 Procent übersteigt; für das Jahr 1895 hat sich dieser Zuwachs entsprechend um weitere 2·5 Procent, also auf 5 Procent zu erhöhen. Alle weiteren Mehreinnahmen dagegen, welche somit die eigentlichen aus der Reform fließenden Mehrerträgnisse darstellen würden, sollen nicht dem Staatsschatze verbleiben, sondern zu Entlastungen der Steuerträger verwendet werden. In diesen Entlastungen und ihrem Ausmaße ist somit der eigentliche finanzielle Effect des Reformgesetzes zu suchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass zu diesen Entlastungszwecken sehr erhebliche Summen verfügbar sein werden. Schwieriger ist es, hiefür eine positive Ziffer zu nennen. In der Beilage VII ist der Versuch einer solchen ziffermäßigen Präliminirung gemacht worden. Dieselbe hat mit zwei Componenten zu rechnen, die einen sehr ungleichen Grad der Sicherheit und Zuverlässigkeit aufweisen.

Beilage VII (S. 135).

Verhältnismäßig leicht und sicher lässt sich im Vergleich zum bisherigen das künftige Erträgnis der in reformirter Gestalt beizubehaltenden Ertragsteuern veranschlagen. Vollkommen sicher ist diese Rechnung für die allgemeine Erwerbsteuer, die ja nach Verhältnis des bisherigen Ertrages fest contingentirt werden soll; ziemlich sicher ist der auf umfassenden Probebemessungen fußende Anschlag für die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen

Unternehmungen; vollkommen sicher ist wieder der Anschlag für die Besoldungssteuer; etwas weniger sicher endlich, aber mit Rücksicht auf den nicht bedeutenden Umfang und den niedrigen, nur zweiprocentigen Steuerfuß dieser Steuerart finanziell wenig ins Gewicht fallend ist der Anschlag für die Rentensteuer.

Jedenfalls läßt sich mit einem ziemlich bedeutenden Grade von Sicherheit sagen, dass die eben genannten vier Ertragsteuern zusammengenommen voraussichtlich einen Ertrag abwerfen werden, der dem nach den bisherigen Steuergesetzen erzielten Erträgnisse ungefähr gleichkommt. Derselbe wird in der Beilage VII (S. 10) mit 40,321.000 fl. gegenüber einem bisherigen Ertrage von 40,211.000 fl. berechnet, woraus sich ein aus den Ertragsteuern allein hervorgehendes minimales Mehrerträgnis von nur 110.000 fl. ergeben würde.

Für die Bildung und das Ausmaß der anzuhoffenden Mehrerträgnisse wird sonach alles auf den Ertrag der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer ankommen. Leider stehen gerade rücksichtlich dieses Factors, der für die Höhe der möglichen Entlastungen unmittelbar maßgebend sein wird, einer zuverlässigen Präliminirung bedeutende Schwierigkeiten entgegen. An verlässlichen unmittelbaren Anhaltspunkten für eine solche gebricht es gänzlich. Es ist weder die gesammte Höhe des einheimischen Volkseinkommens, noch die in die Einkommensteuerpflicht fallende Quote desselben mit derartiger Zuverlässigkeit bekannt, dass man hievon mit Beruhigung den Ausgangspunkt für ein ziffermäßiges Präliminare des Einkommensteuererträgnisses nehmen könnte. Jene steuerstatistischen Daten aber, die unter der Herrschaft der bisherigen Steuergesetze für die den einzelnen Ertragssteuern unterworfenen Einkommenstheile gewonnen wurden, dürfen wohl nur mit äußerster Vorsicht zum Vergleiche herangezogen werden und bleiben vielleicht besser ganz außer Betracht. Denn einerseits decken sich die bisher steuerpflichtigen Erträge nach keiner Richtung mit dem Objecte der künftigen Personaleinkommensteuer, indem manche wichtige Einkommensgattungen bisher durch Ertragsteuern gar nicht getroffen wurden, während hinwiederum viele bisher steuerpflichtige Erträge, wenn sie den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, in Hinkunft der Einkommensteuer nicht unterliegen werden; anderseits sind die unter der bisherigen Steuergesetzgebung gewonnenen Daten notorisch mit den bedenklichsten Unrichtigkeiten behaftet, die in den Mängeln des bisherigen Einschätzungswesens ihren Grund haben. Schließlich entzieht es sich auch jeder directen Beurtheilung, in welchem Grade unter den wesentlich geänderten Verhältnissen, unter denen die künftige Personaleinkommensteuer zur Einhebung gelangen wird, die thatsächliche Erfassung des vorhandenen

steuerpflichtigen Einkommens den mit der Einschätzung betrauten Organen gelingen wird.

Einen wenigstens relativ besseren Erfolg verspricht die Benützung derjenigen mittelbaren Anhaltspunkte, die sich aus der Vergleichung mit den Einkommensteuerergebnissen anderer Staaten ergeben. In der Beilage VII ist der Versuch gemacht worden, den Vergleich mit Preußen als Präliminirungsgrundlage zu benützen. Mit Rücksicht darauf, dass auch eine solche Art der Präliminirung mit einzelnen sehr unsicheren Elementen rechnen muss, ist die Aufstellung einer bestimmten Präliminarziffer vermieden und nur eine Unter- und eine Obergrenze bezeichnet worden, zwischen die aller Voraussicht nach das Einkommensteuererträgnis fallen dürfte. Die wahrscheinliche Untergrenze wurde mit 14,325.000 fl., die wahrscheinliche Obergrenze mit 21,480.000 fl. ermittelt.

Von dem Personaleinkommensteuer-Erträgnisse wird zunächst auf Grund des §. 271 eine zwanzigprocentige Quote den Landesfonden jener Königreiche und Länder zugeführt werden, in welchen im Wege der Landesgesetzgebung die Freiheit der Personaleinkommensteuer von nicht landesfürstlichen Zuschlägen ausgesprochen werden wird.

Die Regierung gibt sich der sicheren Hoffnung hin, dass die oben ausgedrückte Voraussetzung in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erfüllt, und damit im gesammten Umfange des Staatsgebietes ein doppelter steuerpolitischer Vortheil und Fortschritt erzielt werden wird.

Auf der einen Seite wird erst durch die Zuschlagsfreiheit eine der wichtigsten technischen Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer effectiv gewährleistet: nämlich ein gesicherter mäßiger Steuerfuß.

Auf der anderen Seite wird durch die Überweisung eines Theiles der Erträgnisse von Staatssteuern zur Deckung der Bedürfnisse von autonomen Finanzwirtschaften ein Weg betreten, der gegenüber der bisher üblichen ausschließlichen Zuschlagsdeckung gewiss einen organischen Fortschritt bedeutet, und auf dem in späterer Zeit, wenn die neuen Steuerformen sich eingelebt und ein sicheres Urtheil über ihre Leistungsfähigkeit ermöglicht haben werden, wohl noch weiter wird vorgegangen werden können.

Durch Abzug der zwanzigprocentigen Quote wird sich das voraussichtlich zur Verfügung gelangende Einkommensteuererträgnis von 14,325.000 fl., beziehungsweise 21,480.000 fl. auf 11,460.000 fl., beziehungsweise 17,184.000 fl. reduciren. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, dass die den Ländern zufließenden Quotenbeträge von 2,865.000 fl., beziehungsweise 4,296.000 fl. für den Zweck der Entlastung der Ertragsteuerträger keineswegs verloren gehen werden; sondern indem die Länder durch diese ihnen eröffnete neue Einnahme die Deckung für einen nicht unerheblichen Theil ihrer Landesbedürfnisse

finden werden, werden sie ohne Zweifel in die Lage kommen, das Ausmaß der zu den staatlichen Ertragssteuern erhobenen Landeszuschläge herabzusetzen, wodurch als Schlusswirkung eine zwar indirecte, aber darum nicht weniger wirksame Erleichterung der Ertragsteuerträger erzielt wird.

Rechnet man dem für den Staat zu gewärtigenden Personaleinkommensteuer-Erträgnisse noch jene oben ausgewiesenen 110.000 fl. zu, welche das voraussichtliche Mehrerträgnis der reformirten Ertragsteuern darstellen, und zieht man von diesem gesammten Brutto-Mehrerträgnisse die demselben zur Last zu stellenden erhöhten Veranlagungskosten ab, die hauptsächlich durch die Aufstellung von Schätzungscommissionen für die Personaleinkommensteuer hervorgerufen werden, und laut der Beilage VII (S. 10) mit 1,200.000 fl. zu beziffern sind, so gelangt man zu einem Netto-Mehrerträgnis, welches je nach dem Ausfall der Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer im ungünstigsten Falle nicht unter 10,370.000 fl., im günstigsten Falle nicht über 16,094.000 fl. betragen dürfte.

Über diesen derzeit ziffermäßig noch nicht bestimmbaren Betrag wird nun nach den Vorschlägen der Regierung zu Zwecken einer Ermäßigung in den Ertragsteuern zu disponiren sein. Die wichtigsten Punkte, die hiebei in Erwägung zu ziehen sind, betreffen die Form der Ermäßigung, die Auswahl der an derselben theilnehmenden Steuergattungen und endlich die Feststellung des — nothwendig verschiedenen — Ausmaßes, in welchem die einzelnen Steuergattungen an der Ermäßigung zu participiren haben.

Was zunächst die Form der Ermäßigung anbelangt, so erscheint es mit Rücksicht auf die völlige Unbestimmtheit des zur Verfügung gelangenden Betrages nicht empfehlenswert, schon jetzt eine definitive Herabsetzung des gesetzlichen Steuerfußes der Ertragsteuern um eine im voraus bestimmte Zahl von Procenten auszusprechen. Denn da aus staatswirtschaftlichen Gründen der Staatsschatz derzeit die Gefahr eines wesentlichen Ausfalls im Erträgnis der directen Besteuerung nicht auf sich nehmen könnte, so müsste bei der Vorausbestimmung eines definitiven Nachlasssprocentes das letztere jedenfalls so vorsichtig, das ist in diesem Falle so niedrig angesetzt werden, dass der zuerkannte Steuernachlass auch im ungünstigsten Falle durch die Erträgnisse der Personaleinkommensteuer noch seine Deckung fände. Würde dann, wie zu hoffen und zu erwarten, der ungünstigste Anschlag durch den Erfolg doch übertroffen, so würde einerseits ein nicht beabsichtigter Überschuss für den Staatsschatz, anderseits aber eine ebensowenig beabsichtigte Verkürzung der Steuerträger um einen Theil des möglich gewesenen Steuernachlasses resultiren. Dagegen kann die volle Sicherung des Staatsschatzes zugleich mit der Zuwendung der größtmöglichen Nach

lässe an die Steuerträger erreicht werden, wenn für die ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes die Höhe der Ermäßigung zunächst unbestimmt gelassen, dagegen angeordnet wird, dass in jedem Jahre das ganze verfügbare Mehrerträgnis als Nachlass auf die für dasselbe Jahr vorgeschriebenen und zur Theilnahme berufenen Ertragsteuern repartirt werde.

Durch diese Form der vorläufig unbestimmten und erst durch die Auftheilung der verfügbaren Mehrerträgnisse in ihrem Ausmaße zu bestimmenden Nachlässe werden noch zwei weitere Vortheile erreicht werden. Zunächst hält die Regierung es für ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Moment, wenn die Bevölkerung bei ihren Bekenntnissen und Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer mit der Thatsache zu rechnen hat, dass die Ergebnisse dieser Steuer ihr selbst wieder unmittelbar in der Gestalt von Steuernachlässen zugute kommen werden. Sodann wird durch die bezeichnete Form ermöglicht, dass die rechnungsmäßige Vorschreibung der Ertragsteuern und damit die Basis für die Zuschläge der autonomen Verwaltungskörper zunächst noch ungeändert bleibt, und den letzteren die wünschenswerte Zeit gelassen wird, die aus der Änderung der Steuergesetze für die Bedeckung ihres Haushaltes zu ziehenden Consequenzen mit reiflicher Überlegung festzustellen.

In diesem Sinne proponirt die Regierung ein zweijähriges Übergangsstadium mit jährlichen Nachlassrepartitionen; die definitive Festsetzung des künftigen ermäßigten Steuerfußes der Ertragsteuern soll dagegen erst nach Ablauf von zwei Jahren, innerhalb deren die nöthigen Erfahrungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personaleinkommensteuer gesammelt sein werden, im Wege eines besonderen Gesetzes erfolgen.

Zur Theilnahme an den Nachlässen erscheinen naturgemäß jene Ertragsteuern berufen, deren Steuerfuß so erheblich ist, dass er an sich oder in Verbindung mit der nunmehr hinzutretenden Personaleinkommensteuer eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Steuerträger bewirken würde.

Dies trifft, wenn auch in verschiedenem Grade, ohne Frage bei der Grundsteuer, bei der Hauszins- und Hausclassensteuer, endlich bei den der allgemeinen Erwerbsteuer zu unterwerfenden Erwerbsgattungen, und zwar bei den letzteren insbesondere mit Rücksicht darauf zu, dass der rechnungsmäßige Ausgangspunkt für die Feststellung des an allgemeiner Erwerbsteuer aufzubringenden Contingentes von derjenigen Steuerleistung genommen wurde, welche die betreffenden Erwerbsgattungen bisher an Erwerbsteuer und Einkommensteuer zusammengenommen zu entrichten hatten, so dass, wenn am Contingente nicht ein entsprechender Nachlass eintreten würde, die Personaleinkommensteuer als eine reine Mehrbelastung zur bisherigen Steuerlast hinzukommen würde.

Dagegen erschien eine Gewährung von Nachlässen nicht erforderlich rücksichtlich der Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe, rücksichtlich der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, rücksichtlich der Besoldungssteuer, der Rentensteuer und endlich rücksichtlich der fünfprocentigen Steuer vom Zinsertrage der zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude.

Einen Gegenstand besonders sorgfältiger Erwägung musste die gerechte Ausmittlung des verhältnismäßigen Ausmaßes bilden, in welchem die einzelnen Steuergattungen zur Theilnahme an den Nachlässen zu berufen sind.

In dieser Beziehung muss nach der Ansicht der Regierung auf zwei Umstände das entscheidende Gewicht gelegt werden: einerseits auf den Grad, in welchem schon bisher eine Überlastung stattfand, und anderseits insbesondere auf den Einfluss, welchen die neu hinzutretende Personaleinkommensteuer auf die Gesammtbelastung des betreffenden Erträgniszweiges ausüben wird.

Aus der ersteren Rücksicht ist ohne Frage die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 nach Abzug 30procentiger Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttomietzinse mit 20 Procent zu bemessende Hauszinssteuer mit einer erheblich geringeren Nachlassquote zu bedenken, als die unter Abzug von nur 15 procentigen Erhaltungskosten mit $26^2/_3$ Procent zu bemessende Hauszinssteuer. Letztere wird der die ländliche Bevölkerung betreffenden Hausclassensteuer sowie der mit einem nominellen Steuerfuße von $22^7/_{10}$ Procent erhobenen Grundsteuer ungefähr gleichgestellt werden können. Dagegen muss in Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände bei der allgemeinen Erwerbsteuer zur Herstellung eines materiell gerechten Ebenmaßes die Nachlassbetheiligung nach einem wesentlich verschiedenen Maßstabe erfolgen.

Vorerst ist zu bemerken, dass die bisherige Steuerleistung der Individualgewerbe, nach welcher das Contingent für die allgemeine Erwerbsteuer ausgemessen wurde, aus der Anwendung eines nominellen Steuerfußes von etwa 10% hervorgegangen ist, welcher allerdings, wie oben dargelegt wurde, in der großen Mehrzahl der Fälle einem erheblich geringeren reellen Steuerfuße entspricht. Es erscheint somit zunächst die allgemeine Erwerbsteuer allerdings bedeutend niedriger, als die mit erheblich höheren Procentsätzen belastende Grund- und Hauszinssteuer.

Dem gegenüber kommt jedoch zu beachten, dass die Erwerbsteuer ungeachtet ihrer geringeren procentuellen Höhe deshalb besonders empfindlich zu wirken geeignet ist, weil sie großentheils nicht auf einem Vermögensbesitze, sondern lediglich auf der persönlichen Arbeitskraft des Gewerbetreibenden lastet, und weil ferner bei ihr auch jene eigenthümliche Überwälzung auf den Verkehrswert nicht eintritt, welche bei dauernd belasteten Vermögensobjecten, wie Grundstücken, Häusern

oder Wertpapieren sich einzustellen pflegt und geeignet ist, wenigstens für die späteren Besitzer jener Objecte, die dieselben schon zu einem der Steuerbelastung angepassten Verkehrswert übernommen haben, die Härte der Steuer zu verwischen.

Auch darf nicht übersehen werden, dass wohl auch bei der Grundsteuer in jenen sehr häufigen Fällen, in denen der Catastralreinertrag hinter den factisch erzielbaren Erträgnissen zurückbleibt, der effective Steuerfuß vom nominellen sich wesentlich unterscheidet, und dass nach der ganzen Anlage der vorgeschriebenen Catastralschätzungen, bei welchen sämmtliche Culturkosten, einschließlich der etwa vom Landwirt und seinen Familiengliedern selbst geleisteten Arbeit, als Abzugsposten vom Reinertrage behandelt werden, die Schätzung und somit auch die Steuer lediglich auf den objectiven Ertrag des Grundstückes und der in der Landwirtschaft investirten Capitalien abzielt, während der Ertrag der persönlichen Arbeit des Landwirts — anders als bei den Gewerbetreibenden — von der Steuer frei bleibt.

Außer den eben besprochenen Momenten, die sich auf die vergleichsweise Empfindlichkeit der bisherigen Belastung beziehen, und die sich, alles in allem genommen, gegenseitig ungefähr die Wage halten dürften, kommt aber noch, und zwar mit entscheidendem Gewicht, die zweite der oben angedeuteten Rücksichten zur Geltung: nämlich die Rücksicht auf den Belastungseffect der neu hinzutretenden Personaleinkommensteuer.

Dieser Belastungseffect ist, da die Personaleinkommensteuer alles reine Einkommen ohne Rücksicht auf die Provenienz mit den gleichen, nur nach der Höhe des Bezuges abgestuften Steuersätzen trifft, für die gewerblichen Einkünfte das gleiche wie für die Einkünfte des Grund- und Hausbesitzes. Die Billigkeit erfordert daher, dass auch die die Compensation für die neue Personaleinkommensteuer bildende Entlastung an den Ertragssteuern für die gewerblichen Einkünfte denselben Effect erreiche, wie für die Realeinkünfte. Dies wird der Fall sein, wenn die betreffenden Ertragsteuern um die gleiche oder doch wenigstens annähernd gleiche Zahl von Procenten des steuerpflichtigen Ertrages herabgemindert werden. Da aber die Steuerfüße dieser Steuern ungleich sind (bisher 10 Procent für die gewerblichen Einkünfte gegenüber mehr als 20 Procent bei den Grund- und Gebäudeerträgen), so findet ihre Reduction um einen gleichen Procentsatz vom Ertrage ihren äquivalenten Ausdruck in einer Reduction um einen ungleichen Procentsatz von der nach einem verschiedenen Verhältnisse bemessenen Steuer. Eine Reduction um zwei Procent vom Ertrage stellt zum Beispiel bei einer zehnprocentigen Steuer eine Ermäßigung um ein Fünftel oder um 20 Procent dieser Steuer dar, während eine 20procentige Steuer im gleichen Falle nur um ein Zehntel

oder 10 Procent ihres bisherigen Belaufes ermäßigt zu werden braucht.

Da nun die Nachlässe naturgemäß auf Basis der vorgeschriebenen Steuern berechnet werden müssen, so ergibt sich, dass, um eine äquivalente Entlastung der gewerblichen Einkünfte herbeizuführen, an der bisher nur zehnprocentigen Erwerbsteuer eine annähernd doppelt so hohe Quote nachgelassen werden muss als an den mehr als zwanzigprocentigen Realsteuern. Dieser Effect wird dadurch erreicht werden, dass, wie im Artikel VIII angeordnet wird, bei der Auftheilung der zu Nachlasszwecken verfügbaren Summe auf die in Vorschreibung stehenden nachlassberechtigten Steuern die Grundsteuer, die Hausclassensteuer und die $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer mit ihrem einfachen Betrage, die sonstige Hauszinssteuer mit ihrem halben Betrage, die allgemeine Erwerbsteuer aber mit dem doppelten ihres Betrages in Anrechnung gebracht wird.

Wird die Nachlassrepartition nach diesem Schlüssel vollzogen, so wird, wie in der Beilage VII S. 10 genauer dargestellt wird, im ungünstigsten Falle, falls nämlich nur eine Summe von 10,370.000 fl. zur Nachlassvertheilung verfügbar ist, voraussichtlich der Nachlass an der Grundsteuer, Hausclassensteuer und $26^2/_3$procentigen Hauszinssteuer 10 Procent, an der sonstigen Hauszinssteuer 5 Procent und an der allgemeinen Erwerbsteuer 20 Procent von der Steuervorschreibung betragen, was einer Reduction des gesetzlichen Steuerfußes von 22·7 auf 20·43, von $26^2/_3$ auf 24·0 und von bisher durchschnittlich 9·37 Procent*) auf 7·5 Procent gleichkommt.

Im günstigsten Falle dagegen werden sich die Nachlassprocente auf 15·4, beziehungsweise 7·7 und 30·8 Procent von der Vorschreibung stellen können, was einer Reduction des Steuerfußes von 22·7 Procent auf 19·2 Procent, von $26^2/_3$ Procent auf 22·56 Procent und von 9·37 Procent auf 6·4 Procent gleichkommen würde.

Um ein möglichst anschauliches Bild von dem Gesammteffect zu bieten, welchen das Zusammentreffen der neuen Personaleinkommensteuer mit den proponirten Nachlässen an den Ertragsteuern auf die effective Belastung der wichtigsten Gruppen von Ertragsteuerträgern ausüben wird, wurde der Beilage VII eine Serie von Tabellen beigegeben, in welchen der Belastungs-, beziehungsweise Entlastungseffect für die Grundbesitzer, die Eigenthümer von der $26^2/_3$ procentigen Steuer unterworfenen Häusern und für die Erwerbsteuerträger, und zwar gesondert für die ver

*) Mit Rücksicht darauf, dass die kleinen Steuerträger bei der Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe den außerordentlichen Zuschlag nur mit $^7/_{10}$ Procent zu entrichten haben, stellt sich der Steuerfuß für jene Steuergattung nicht für alle Steuerträger gleichmäßig auf 10 Procent, sondern für einen Theil nur auf $8^1/_2$ Procent und im Durchschnitte für alle auf 9·37 Procent.

schiedenen Stufen des Einkommens, weiter für schuldenfreie und verschuldete Steuerträger, endlich für die verschiedenen Wechselfälle, die sich je nach dem Ausfall der Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer für die absolute Höhe der Nachlässe ergeben können, zur Anschauung gebracht wird.

Jene Tabellen können zwar insoferne nicht darauf Anspruch erheben, auf alle individuellen Fälle genau zuzutreffen, weil es sich selbstverständlich jeder Vorausberechnung entzieht, ob und in welcher Richtung bei jedem einzelnen Steuerträger die Einschätzung zur künftigen Personaleinkommensteuer von seiner Einschätzung zu den alten Ertragsteuern abweichen werde, und daher immer von der vereinfachenden Supposition ausgegangen werden musste, dass die neuen Steuern auf derselben rechnungsmäßigen Basis bemessen werden würden, wie die alten. Immerhin werden aus jenen Tabellen gewisse charakteristische Züge mit ausreichender Sicherheit erkennbar.

Vor allem ergibt sich, dass auch im ungünstigsten Falle, d. i. unter Annahme einer zu Nachlasszwecken disponiblen Summe von nur 10,370.000 fl. für die weitaus überwiegende Majorität der Steuerträger eine effective Entlastung eintritt. Nur für einige wenige der in den höheren und höchsten Einkommensstufen stehenden und dabei zugleich vollkommen schuldenfreien Steuerträger resultirt eine verhältnismäßig unbedeutende Mehrbelastung, die der stärkeren Steuerkraft dieser Steuerträger durchaus angemessen ist.

Besonders bemerkenswert ist aber, dass die Entlastung den verschiedenen Schichten von Steuerträgern in ungleichem Maße zukommt. Sie tritt in desto ausgiebigerem Maße ein, je kleiner das Einkommen und je bedeutender die Verschuldung des betreffenden Steuerträgers ist.

Es ist dies eine natürliche Folge der organischen Verbindung, in welche durch den Reformentwurf die Nachlässe an den Ertragsteuern mit einer vom Reineinkommen zu entrichtenden progressiven Einkommensteuer gebracht werden. Durch den Nachlass wird für alle Schichten der Ertragsteuerträger gleicher Kategorie die bisherige Steuerleistung um einen gleichen Procentsatz vermindert. Dieser gleichförmigen Entlastung tritt aber eine für die verschiedenen Einkommenschichten ungleiche, von 0·6 Procent bis zu 4 Procent des reinen Einkommens ansteigende Belastung gegenüber, welche einen desto kleineren Theil des Nachlasses an den Ertragsteuern compensirt und daher einen desto größeren reinen Vortheil aus letzterem übrig lässt, je niedriger das Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt ist, und einen je kleineren Theil desselben er wegen Schuldenbelastung als reines Einkommen genießen kann.

Relativ am bedeutendsten gestaltet sich die effective Erleichterung einerseits bei den kleinsten Steuerträgern, die wegen der Geringfügigkeit ihres Ein-

kommens eine Personaleinkommensteuer gar nicht zu entrichten haben, während sie an den Ertragssteuernachlässen vollen Antheil nehmen, und anderseits bei jenen Realsteuerträgern, deren Besitzthum mit Hypothekarschulden belastet ist.

Hierin liegt zugleich die deutlichste Probe dafür, dass die Einbeziehung der schon durch Ertragsteuern getroffenen Einkommenstheile in die Personaleinkommensteuer unter den im Reformentwurfe vorgesehenen Umständen keineswegs eine reelle Doppelbesteuerung bedeutet, sondern im Gegentheile das wirksamste Mittel bietet, um eine wahrhaft harmonische Entlastung der bisher überbürdeten Ertragsteuerträger herbeizuführen, nämlich eine Entlastung, die den letzteren in dem Maße ausgiebiger zugute kommt, je geringer ihre Steuerkraft an sich und je mehr dieselbe durch Schuldenbelastung geschwächt ist.

Endlich wird aus den Tabellen ersichtlich, dass die Betheiligung der Erwerbsteuerträger mit einer doppelt so hohen procentualen Nachlassquote keine ungerechtfertigte Begünstigung dieser Gruppe von Steuerträgern darstellt, sondern nöthig war, um ihnen eine annähernd so große effective Entlastung zu sichern, wie sie den Realsteuerträgern zutheil werden soll.

Im Folgenden soll noch für einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes, insoferne sie dessen bedürftig erschienen, eine specielle Erläuterung gegeben werden.

Specielle Erläuterungen.

Zu Artikel I und II des Entwurfes.

Bezeichnung des allgemeinen Charakters der Reform.

In den Artikeln I und II kommt zum Ausdruck, dass der Entwurf nicht eine Novelle zu den bisher bestehenden Gesetzen darstellt, sondern die in ihm behandelten Steuern in erschöpfender Weise regelt.

Steuerabzugsrecht.

Die im Absatz 2 des Artikels II enthaltene Aufhebung des bisher den Besitzern grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte und den Erwerbsteuerpflichtigen ihren Gläubigern gegenüber zustehenden Steuerabzugsrechtes ist formell eine nothwendige Folge der Aufhebung der kaiserlichen Patente vom 10. October und 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412 und 439; steuerpolitisch ergibt sie sich als Consequenz der grundsätzlichen Neuordnung der Personalsteuern.

Da dieses Abzugsrecht in der Regel nicht ausgeübt wurde, werden die Schuldner durch die Aufhebung desselben keinerlei Verschlechterung ihrer Lage erfahren.

Für jene vereinzelten Ausnahmsfälle, in welchen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen dieses Abzugsrecht hinsichtlich der von ihnen emittirten Theilschuldverschreibungen oder hinsichtlich ihrer Hypothekarschulden wirklich ausgeübt haben, bleibt dieses Abzugsrecht — wie dies auch in dem vom Abgeordnetenhause im Jahre 1878 beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnung verpflichteten Unternehmungen in Aussicht genommen war — auch weiterhin aufrecht erhalten. Auf diese Bestimmung ist auch in dem von den Befreiungen von der Rentensteuer handelnden §. 159 des Entwurfes Bedacht genommen.

Zu Artikel III.

Fünfprocentige Steuer.

Die Zinsen von den auf steuerfreien Realitäten versicherten Capitalien wurden bisher zwar bei der Berechnung des der fünfprocentigen Steuer unterliegenden Reinertrages jener Realitäten in Abzug gebracht, unterlagen dagegen der auf Grund des §. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 im Ausmaße von 5 Procent sammt außerordentlichem Zuschlage einzuhebenden Einkommensteuer III. Classe, welche ganz überwiegend von den schuldenden Haus-

eigenthümern getragen wurde. Dadurch, dass das Ausmaß der an die Stelle der Einkommensteuer III. Classe tretenden Rentensteuer nach dem Entwurfe nunmehr auf 2 Procent ermäßigt wird, wird den betreffenden Hauseigenthümern eine factische Steuererleichterung zutheil, welche die aus der Bestimmung des Artikels III resultirende Erhöhung ihrer Schuldigkeit an der fünfprocentigen Steuer übersteigt.

Zu Artikel IV bis IX.

Berechnung des Erträgnisses der directen Personalsteuern und der Nachlässe.

Da die wesentlichen Bestimmungen dieser für den gesammten Charakter des Entwurfes entscheidend wichtigen Artikel im allgemeinen Theile der Motive ihre Begründung gefunden haben, erübrigen hier nur folgende Bemerkungen.

Dem Staatsschatze soll ein bestimmter thatsächlicher Ertrag der directen Personalsteuern gesichert werden. Die Berechnung musste daher von dem thatsächlichen Ertrage, das ist den Einzahlungsergebnissen, ihren Ausgangspunkt nehmen. Für diese Berechnung konnten aber nicht die Einzahlungen für Rechnung des Jahres 1894, beziehungsweise 1895 in Betracht kommen, weil sich ein Zeitpunkt, in welchem diese Einzahlungen beendet sein werden, überhaupt nicht feststellen lässt. Vielmehr mussten die Einzahlungen, die in jedem dieser Jahre, das ist zwischen 1. Jänner und 31. December, stattfinden, berücksichtigt werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie dieses oder ein früheres Jahr betreffen. Da aber die Einzahlungen auf die Vorschreibung früherer Jahre im Jahre 1894 ausschließlich, und im Jahre 1895 zum Theil, die im Jahre 1893 noch bestehende Erwerb- und Einkommensteuer betreffen werden, so mussten auch diese Steuern ausdrücklich genannt werden.

Dass von der Einzahlung an Personaleinkommensteuer mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 271 20 Procent in Abzug gebracht werden müssen, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Hinsichtlich der Einzahlungen an allgemeiner Erwerbsteuer, welche im Sinne des Artikels VIII an den Nachlässen theilnimmt, war zu berücksichtigen, dass diese Nachlässe nach §. 11, Absatz 4 des Entwurfes im Ausmaße von 20 Procent vorweg in Abzug kommen, also gar nicht mehr zur Einzahlung gelangen. Bei der Beurtheilung des Gesammterträgnisses der reformirten Personalsteuern im Sinne des Artikel V dürfen aber offenbar diese Nachlässe nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei ist dann noch zu beachten, dass die im §. 11 normirten Nachlässe die Vorschreibung betreffen, während es sich hier um eine Berichtigung der Einzahlung handelt. Es lag nahe, den Ausweg in der Weise zu finden, dass die Summe der Einzahlung in einer den Nachlässen proportionalen Weise erhöht in Rechnung gestellt wird; es entspricht dies der Vorstellung, dass mit jeder Einzahlung ein dem Verhältnis

dieser Zahlung zur Schuldigkeit proportionaler Theil des Nachlasses realisirt werde. Nur ist dabei zu beachten, dass der Betrag der Einzahlungen nicht um den Procentsatz der Nachlässe vermehrt werden darf, wie sich aus folgendem Beispiele ergibt:

Es sei die Erwerbsteuerhauptsumme 18,000.000 fl.
der Nachlass 20 Procent . . . . . 3,600.000 „
restliche Vorschreibung . . . . . 14,400.000 „
Einzahlung . . . . . 12,000.000 „
Die verhältnismäßige Vermehrung der Einzahlung ergibt sich nun aus der Proportion:

12 Millionen : x = 14·4 Millionen : 18 Millionen,

woraus sich x = 15 Millionen, die Vermehrung 15 — 12 = 3 Millionen fl. oder 25 Procent der Einzahlung ergibt.

Der zweite Absatz bezweckt, die Nachlässe schon während der Jahre 1894 und 1895 wenigstens zum Theile realisiren zu können, was nicht der Fall wäre, wenn das Einzahlungsergebnis jedes dieser Jahre ganz abgewartet werden müsste; es soll daher, sobald die Vorschreibung in hinlänglichem Umfange bekannt ist, um einen Schluss auf die zulässige Höhe der Nachlässe ziehen zu können, eine provisorische Gewährung dieser Nachlässe erfolgen. Für diese Berechnung werden natürlich in erster Linie die Vorschreibungsergebnisse der Personaleinkommensteuer von Belang sein. Ein bestimmter Zeitpunkt wurde für die Berechnung nicht festgestellt, weil die Anknüpfung an irgend einen bestimmten Tag nur Schwankungen der Nachlässe mit Rücksicht auf ganz zufällige Ereignisse zur Folge haben könnte.

Die Ausgleichung wird nicht in einer nachträglichen Berichtigung der Nachlässe für dasselbe Jahr gesucht, weil eine solche die individuelle Berichtigung vieler Millionen Vorschreibungsposten zur Folge hätte; vielmehr wird die unverwendete Summe der Nachlassberechnung für das folgende Jahr gutgeschrieben.

Falls eine solche Übertragung in das Jahr 1896, in welchem eine Nachlassberechnung nicht mehr stattfinden soll, hinüberreichen sollte, wird dieselbe den einzelnen Steuerpflichtigen verhältnismäßig gutzurechnen sein.

Zu Artikel VI.

Veranlagungskosten.

Die im Artikel VI angeführte Summe der erhöhten Veranlagungskosten von 1,200.000 fl. findet in der den finanziellen Erfolg der Reform behandelnden Beilage VII, Seite 10, ihre Erläuterung.

Zu Artikel X.

Definitive Ermäßigung der Ertragssteuern.

Die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen bezwecken, einen Act der Gesetzgebung in jenem Falle entbehrlich zu machen, dass die im Jahre 1895 erzielten Erfolge der Reform als Grundlage für die künftige Gestaltung

der directen Personalsteuern geeignet erkannt werden sollten.

Zu Artikel XI.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Die Bestimmung des Artikels XI findet ihre Erklärung darin, dass die Einhebung der neu geregelten Steuern vom 1. Jänner 1894 angefangen, umfassende Vorbereitungen bereits im Jahre 1893 zur nothwendigen Voraussetzung hat. Insbesondere die Erklärungen zur Erwerbsteuerbemessung für die Veranlagungsperiode 1894/95 können im Sinne des §. 30 des Gesetzes vom 1. Juli 1893 an eingefordert werden.

Zu Artikel XII.

Die Resultate der Erhebungen zur Personaleinkommensteuer dürfen zu Nachtragsvorschreibungen hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer nicht benützt werden.

Diesem Artikel analoge Bestimmungen waren auch in den früheren Entwürfen von Personaleinkommensteuergesetzen enthalten; ihre Zweckmäßigkeit zur Förderung wahrheitsgemäßerer Erklärungen für die neu geregelten Steuern bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zu Artikel XIV.

Revision des Erwerbsteuertarifes.

Ungeachtet der sorgfältigen Vorbereitung des Erwerbsteuertarifes seitens der Regierung besteht kein Zweifel, dass sich in der Anwendung desselben Ergänzungen und Abänderungen als nothwendig erweisen werden. Es erschien umso zweckmäßiger, diesem Umstande durch die gesetzliche Anordnung einer Revision Rechnung zu tragen, als auf diese Weise allen betheiligten Kreisen die Gewähr geboten wird, dass ihre Wahrnehmungen und Wünsche in einer kurzen Zeit die eingehendste Würdigung finden werden.

Zum I. Hauptstück.

Zu §§. 1 und 2.

Subjective und objective Steuerpflicht.

Die beiden ersten Paragraphe des Gesetzes bezeichnen die der Erwerbsteuer unterliegenden Subjecte und Objecte.

Im §. 2, Punkt 3, kommt die Abgrenzung des Gebietes der Erwerbsteuer gegenüber der Grundsteuer zum Ausdruck. Für die Abgrenzung ist im Sinne einer gerechten Gestaltung des Ertragsteuersystems der Gesichtspunkt maßgebend, dass kein von der Grundsteuer getroffener Ertrag von der Erwerbsteuer noch einmal erfasst werde, anderseits aber auch keine Erwerbsthätigkeit zwischen beide Gebiete unbesteuert sich einschiebe. In diesem Sinne sind nach §. 2, Punkt 3, die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd und Fischerei in die Erwerbsteuer nicht einbezogen.

Der Ertrag der Fischerei wird aber nur insoferne von der Grundsteuer getroffen, als er einen Theil des Ertrages von Sümpfen, Seen und Teichen ausmacht und dem Eigenthümer dieser Objecte zufließt (§. 2, Punkt 2, und §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88).

Der Ertrag, welchen der Pächter der Fischgewässer aus seinem Fischereibetriebe zieht, ist ebensowenig wie der Ertrag landwirtschaftlicher Pachtungen mit der Grundsteuer belastet. In jenen Ländern, in welchen das Gesetz vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Regelung der Fischerei in Binnengewässern, noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, stellt auch noch die Fischerei in freien Gewässern einen von der Grundsteuer nicht getroffenen Erwerbszweig dar. Aus diesen Gründen ist die Fischerei in freien oder gepachteten Binnengewässern von der im §. 2 normirten Steuerbefreiung ausgenommen und damit erwerbsteuerpflichtig erklärt; dasselbe gilt von der Seefischerei.

Ebenso wird von der Grundsteuer nicht getroffen jener Ertrag, welcher sich aus der Ausnützung der Preisdifferenz der Bodenproducte an Ort und Stelle und an irgend einem anderen Orte, etwa in einer größeren Stadt, ergibt.

Soferne also ein Landwirt durch Haltung einer Verkaufsstätte an einem anderen Orte die günstigeren

Absatzverhältnisse für sich ausnützt, erzielt er einen von der Grundsteuer nicht getroffenen Ertrag, der mit ganz demselben Rechte von der Erwerbsteuer getroffen wird, wie jener des Händlers, der die Producte an Ort und Stelle aufkauft und sie an anderem Orte zu günstigeren Preisen verkauft.

Ferner unterliegt die Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Rohproducte und die gewerbliche Haltung von Mästereien, Meiereien, Fisch- und Geflügelzuchtanstalten u. s. w. der Erwerbsteuer.

Der Ertrag von Kalkgruben u. s. w. wird von der Grundsteuer nur theilweise getroffen, weil diese laut §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, nur jenen Ertrag der auf diese Weise der Urproduction entzogenen Flächen besteuert, welcher sich durch die Parification ergibt. Im Tarife ist daher die Erwerbsteuerpflicht dieser Unternehmungen ausgesprochen, dagegen aber der Abzug der Grundsteuer von der entfallenden Erwerbsteuer gestattet (T. P. 28).

Die Erwerbsteuerpflicht der Kunst- und Handelsgärtnerei ergibt sich aus §. 29, Alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869.

Der vorgeschlagenen allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen aber auch der Berg- und Hüttenbetrieb und landwirtschaftliche Pachtungen. Diese Betriebe sind in die bestehende Erwerbsteuer nicht einbezogen, sie unterliegen aber bekanntlich der Einkommensteuer erster Classe. Dass diese Betriebe in einem Steuersysteme, welches Ertragsteuern enthält, einer solchen Besteuerung unterliegen, ist systematisch wohl begründet; ihre Einbeziehung in die allgemeine Erwerbsteuer konnte umsoweniger Bedenken unterliegen, als schon durch die beibehaltene Bezeichnung „Erwerbsteuer" zum Ausdrucke kommt, dass nicht ausschließlich Gewerbe derselben unterworfen werden sollen. Dem Bergwerksertrage an die Seite zu stellen ist der Ertrag aus der Gewinnung von Mineralwässern, welcher ebenfalls von der Grundsteuer nicht getroffen ist.

Eine objective Ausdehnung hat endlich das Gebiet der Erwerbsteuer dadurch erfahren, dass die selbständige berufliche Erwerbsthätigkeit der Ärzte, Schriftsteller, Künstler u. s. w., welche nach §. 2, Alinea e) und f) des Erwerbsteuerpatentes von der Erwerbsteuer ausgenommen waren, nunmehr einbezogen wurde. Da diese Erträge bisher der Einkommensteuer zweiter Classe unterlagen, handelt es sich für dieselben nicht um eine neue Steuerpflicht, sondern bloß um eine andere Form der Steuer, und es dürfte wohl kein Zweifel obwalten, dass die jetzt vorgeschlagene Form diesen Erwerbsarten besser entspricht als die recht eigentlich stehenden Bezügen angepasste Einkommensteuer zweiter Classe.

Ähnliche Gründe sprachen für die Einbeziehung der Postmeister, Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer und Lottocollectanten.

Zu §§. 3 bis 7.

Erwerbsteuerbefreiungen.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Erwerbsteuerbefreiungen haben gegenüber den in den früheren Reformentwürfen in Aussicht genommenen Befreiungen dieser Art eine wesentliche Bereicherung erfahren.

Abgesehen von der, einer Erläuterung nicht bedürftigen Befreiung der auf Staatshoheitsrechten beruhenden oder Verwaltungszwecken dienenden Staatsunternehmungen (§. 3, Punkt 1) sind im §. 3, Punkt 2 bis 8, dann im §. 5 ausschließlich Fälle aufgezählt, in welchen ungeachtet des Betriebes einer auf Gewinn abzielenden Beschäftigung die Fähigkeit zur Entrichtung einer Steuer theils dauernd, theils vorübergehend nicht vorhanden ist. Im §. 3 verdienen die Punkte 5 und 8, welche Hausindustriellen und in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Personen unter gewissen Bedingungen die Steuerfreiheit zusichern, der Erwähnung. Diese Bestimmungen stehen im engsten Zusammenhange mit den im Tarife unter ähnlichen Verhältnissen den Gewerbetreibenden zugedachten Steuererleichterungen, von denen in der die Begründung des Tarifes enthaltenden Beilage gehandelt wird.

Die im §. 4 enthaltene Bestimmung wird eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung ergänzen, indem die aus öffentlichen Rücksichten wünschenswerte Steuerbefreiung der dort genannten Anstalten nicht mehr von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen sei, eine Voraussetzung, die aus leicht ersichtlichen wirtschaftlichen Gründen oft bei sehr gemeinnützigen oder wohlthätigen Anstalten gar nicht eintreten kann.

Der §. 6, der übrigens durch den §. 316 des Gesetzes eine gewisse Ergänzung erhält, bedarf kaum einer näheren Erläuterung. Die im letzten Absatze des §. 6 aufgehobenen Erwerbsteuerbefreiungen sind folgende:

1. Die Erwerbsteuerfreiheit der Stadt Triest Da die Stadt Triest der Einkommensteuer unterliegt und auf Grund des im Landesgesetzblatte für Triest und das Küstenland Nr. V, 1 ex 1851 publicirten Finanzministerialerlasses vom 3. Februar 1851 die Einkommensteuer erster Classe in keinem Falle unter demjenigen Betrage bemessen werden darf, der auf die steuerpflichtige Beschäftigung nach dem Erwerbsteuerpatente (für das Küstenland) mit Zuschlag eines Drittels entfallen würde, so erfährt die Stadt Triest durch die förmliche Einbeziehung in die Erwerbsteuer keinerlei Belastung, im Gegentheile werden ihr die zahlreichen Milderungen, welche der Entwurf gegenüber der bestehenden Erwerbsteuer und Einkommensteuer enthält, ebenfalls im vollen Maße zutheil werden.

2. Die Erwerbsteuerfreiheit der Postmeister, Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer

und Lottocollectanten, dann der Ärzte und sonstigen Sanitätspersonen, der Schriftsteller und freien Künstler. Da das Einkommen aus allen diesen Beschäftigungen der Einkommensteuer zweiter Classe unterlag, ist die Aufhebung der Steuerfreiheit rein formal, und wurde in systematischer Beziehung oben begründet.

3. Die Befreiung jener Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt; die Aufrechterhaltung dieser Befreiung erschien mit Rücksicht auf die im Tarife vorgeschlagenen mäßigen Sätze nicht mehr erforderlich.

4. Die Befreiung der Seefischerei im Küstenlande. Die Aufhebung dieser Steuerfreiheit erscheint damit begründet, dass sich dieselbe gegenüber der aufrecht bestehenden Steuerpflicht der dalmatinischen Fischer und der Steuerpflicht aller übrigen Gewerbetreibenden des Küstenlandes nicht weiter rechtfertigen ließe. Übrigens gewähren die §§. 3 und 5 genügende Gelegenheit, die Steuerpflicht in jenen Fällen, wo sie drückend wäre, zu mildern oder unter Umständen zu beseitigen.

5. Die zeitliche Steuerfreiheit für Ansiedler in Josefstadt und Theresienstadt auf Grund des Allerhöchsten Patentes vom 9. December 1782, P. G. S. Böhmen 1836, Seite 474. Diese Steuerfreiheit ist aber nicht mehr praktisch, weil neue Ansiedler im Sinne des Patentes nicht mehr vorkommen.

6. Die zeitliche Steuerfreiheit für neu errichtete Zucker- und Syrupfabriken auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1831, Pol. G. S. 6. Die Aufrechterhaltung dieser Steuerfreiheit ließe sich als eine einseitige Begünstigung eines einzelnen Industriezweiges nicht länger rechtfertigen.

Zu §. 11.

Erwerbsteuerhauptsumme.

§. 11 wird, insoferne sich seine Begründung nicht aus dem allgemeinen Theile des Motivenberichtes ergibt, im Zusammenhange mit den §§ 57 bis 63 seine Erläuterung erfahren.

An dieser Stelle ist nur eine Bemerkung über die Zurechnung der Hälfte der Steuer der Gewerbsverpächter zur Erwerbsteuerhauptsumme beizufügen.

Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte wäre diese bisher als Einkommensteuer erster Classe bezeichnete und sammt dem außerordentlichen Zuschlage mit 8·5 Procent, beziehungsweise 10 Procent entfallende Steuer der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen, weil der durch dieselbe getroffene Ertrag aus Unternehmungen fließt, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen.

Da aber im Entwurfe in Aussicht genommen ist, die Pachtrenten der 2procentigen Rentensteuer zu unter-

ziehen, und fernerhin zu erwarten ist, dass von den im Tarif enthaltenen Spielräumen ein die Pächter begünstigender Gebrauch gemacht werden wird, so erschien es angemessen, die Hälfte der auf diese Gruppe bisher entfallenden Steuer der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen. Da diese Abgabe in der Regel vertragsmäßig von den Pächtern bezahlt wird, dürfte die in dieser Bestimmung enthaltene, übrigens nicht bedeutende Ermäßigung der bisherigen Steuerlast zum allergrößten Theile thatsächlich den Pächtern zugute kommen, was den Intentionen des Entwurfes vollkommen entspricht.

Zu §§. 9 bis 23.

Erwerbsteuercommission.

Die Zusammensetzung der Commissionen ist derart geordnet, dass der Finanzminister außer dem Vorsitzenden nur ein Viertel der Mitglieder ernennt, während drei Viertel derselben durch Wahl, und zwar die Hälfte aller Mitglieder aus der Wahl der Steuerpflichtigen selbst, ein Viertel aus der Wahl der Handels- und Gewerbekammern hervorgeht.

Die Regierung glaubte durch diese Bestimmung, welche sie mit Rücksicht auf die Contingentirung der Erwerbsteuer ohne Gefahr für den Staatsschatz zuzugestehen in der Lage war, einem oft und lebhaft geäußerten Wunsche der Steuerpflichtigen entgegenzukommen, welche an der Bemessung der Steuer in entscheidender Weise mitzuwirken streben.

Auch die Beispiele der auswärtigen Gesetzgebungen weisen nach derselben Richtung hin, und schließlich kann es der Regierung selbst nur erwünscht und für das Ansehen der so vielen Anfeindungen ausgesetzten Finanzorgane förderlich sein, wenn dieselben der schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe, den Einzelnen die Steuerquote zuzumessen, überhoben werden.

Als Vorsitzender der Commission, dessen Befugnisse in den §§. 52, 53, 54, 66 näher bezeichnet sind, ist in der Regel der Steuerreferent des Bezirkes gedacht, doch ist eine andere Wahl nicht ausgeschlossen; durch den Absatz 4 des §. 13 wird der Regierung die Möglichkeit geboten, auch durch Bestellung eines besonderen Referenten die Geschäftsführung der Commission zu erleichtern.

Die im §. 15 enthaltenen Bestimmungen, dass alle Wahlen durch relative Majorität stattfinden, erscheinen durch die Erwägung begründet, dass auf diese Weise die Antheilnahme an den Erwerbsteuercommissionen ohne Rücksicht auf bestehende Parteiverhältnisse irgend welcher Art, allen Theilen der Bevölkerung offen gehalten wird.

Die Einführung der indirecten Wahlen für die Commissionen außerhalb der Landeshauptstädte erscheint deswegen zweckmäßig, damit nicht, wie dies im Falle directer Wahl der Commissionsmitglieder in einem größeren Bezirke unvermeidlich wäre, die Wähler genöthigt werden, Personen, die sie gar nicht

oder höchst ungenau kennen, ihre Stimmen zu geben oder zu verweigern.

Durch das vorgeschlagene Verfahren werden in jeder Gemeinde auf Grund persönlicher Kenntnisse der Wähler die Wahlmänner gewählt, welche dann ihrerseits wohl in der Lage sind, über die zu wählenden Commissionsmitglieder, falls ihnen dieselben nicht ohnehin genügend bekannt sein sollten, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen.

Die im §. 22, Absatz 2, enthaltene Vorschrift, dass bei Abstimmungen über die Höhe einer Ziffer, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen seien, bis sich eine Mehrheit ergibt, enthält die für den Steuerpflichtigen günstigste Lösung dieses Falles, wie sich am folgenden Beispiele ergibt:

In einer Commission von vier Mitgliedern fänden sich folgende Ansichten über die Höhe der einem bestimmten Gewerbetreibenden zu bemessenden Grundtaxe: A will einen Steuersatz von 10 fl., B 8 fl., C 6 fl., D 4 fl. anwenden. Im Sinne des besprochenen Paragraphen ergibt sich, dass der Satz von 6 fl. anzuwenden kommt.

Zu §§. 27 u. ff. und zum Erwerbsteuertarif.

Erwerbsteuertarif, §§. 27 u. ff.

Beilage I. (§. 97).

Der Erläuterung des Erwerbsteuertarifes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen des Gesetzes (§. 27 u. ff.) ist die Beilage I gewidmet.

Zu §§. 31 und 47.

Ort der Besteuerung.

Die Verfügung des ersten Alinea des §. 31, dass die Steuer in der Regel von jeder Betriebsstätte zu bemessen sei, enthält gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande eine wesentliche Neuerung, die im Zusammenhange mit der im §. 47 enthaltenen Bestimmung über den Ort der Besteuerung gewürdigt werden muss.

Die Besteuerung jeder Betriebsstätte für sich hängt mit dem Wesen des Tarifes nahe zusammen und findet sich auch in der französischen, bayerischen und hessischen Gesetzgebung. Da bei der Tarifsteuer bloß äußere Merkmale für die Besteuerung in Betracht kommen, unterliegt die selbständige Behandlung jeder Betriebsstätte gar keiner Schwierigkeit, ja sie erleichtert vielmehr die Steuerbemessung, weil die Vergleichung der in den einzelnen Betriebsstätten entfalteten gewerblichen Thätigkeit der Commission leicht möglich ist, während es ihr äußerst schwer fällt, ja in dem Falle als die einzelnen Betriebsstätten in verschiedenen Bezirken liegen, ganz unmöglich ist, einen Überblick über die sämmtlichen Betriebsstätten aus eigener Anschauung zu erlangen.

Der Zustand der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis ist ein äußerst ungleichmäßiger und

unbefriedigender. Bei den kleinen Gewerbetreibenden wird für Betriebsstätten in verschiedenen Orten ein besonderer Erwerbsteuerschein ausgefertigt, was auch für die Bemessung der Einkommensteuer insoferne von Wichtigkeit ist, als infolgedessen für jede Betriebsstätte mindestens ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer entrichtet werden muss. Innerhalb desselben Ortes bestehen bald für jede Betriebsstätte besondere Erwerbsteuerscheine (dies ist namentlich bezüglich der concessionirten Gewerbe angeordnet), bald nicht. Häufig hängt dieser Unterschied mit der Entstehung der Betriebsstätten zusammen. Die gleich ursprünglich eröffneten werden zusammen angemeldet, über nachträglich errichtete besondere Erwerbsteuerscheine erbeten und ertheilt. In der Mehrzahl der Fälle dürfte der kleine Betrieb für jede Betriebsstätte besonders besteuert sein.

Anders mit dem größeren Betriebe. Sowohl die Fabriksniederlagen, welche auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 10. Februar 1815 und der Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1824 nicht selbständig neben der Fabrik besteuert werden, als insbesondere die im §. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, bezeichneten Zweig- und Hilfsetablissements, endlich die einheitliche Besteuerung der Handelsunternehmungen, bilden eine Reihe von Ausnahmen, in welchen die Besteuerung in örtlicher Beziehung nicht der Ausdehnung der Unternehmung folgt. Insbesondere die Unterscheidung der Zweig- und Hilfsunternehmungen von selbständigen Etablissements hat zu einer äußerst schwierigen, kaum mehr übersehbaren Casuistik geführt.

Dieser Zustand ist für die Finanzverwaltung, wie für die Steuerpflichtigen gleich lästig, weil sie zu langwierigen, mühevollen Verhandlungen mit ungewissem Ausgang führt und die Steuerpflichtigen eindringlichen Erhebungen über die innere Einrichtung ihrer Betriebe aussetzt. Ganz besonders nachtheilig sind aber hievon die autonomen Körper betroffen, insoferne für sie der Ort der Vorschreibung für die Einhebung von Umlagen präjudicirlich ist. Durch die Unklarheit der bestehenden Bestimmungen kommt es häufig vor, dass die Umlagenbasis, namentlich für die Gemeindeumlagen, lange Zeit hindurch ungewiss ist, oder die vermeintliche Umlagenbasis durch eine spätere im Instanzenzuge erfolgende Abänderung der ursprünglichen Vorschreibung verrückt wird.

Die immerhin nicht wenigen Fälle, in denen eine bedeutende gewerbliche Anlage (namentlich in der Textilindustrie) als Hilfs- oder Zweigetablissement einer oft viel weniger umfangreichen Unternehmung an einem anderen Orte erkannt und deswegen die Steuer an dem letzteren Orte vorgeschrieben wird, geben Anlass zu fortwährenden Klagen. Dieselben sind auch insoferne nicht unberechtigt, als der Bestand einer, zahlreiche Hilfsarbeiter beschäftigenden Unternehmung, die etwa auch durch die Zufuhr ihrer Stoffe und Abfuhr ihrer

Fabrikate die Gemeindestraßen stark in Anspruch nimmt, durch die Ansammlung der Arbeiterbevölkerung die Errichtung von Schulen, öffentlichen Anstalten u. s. w. nöthig macht, der Gemeinde oft namhafte Lasten auferlegt.

Durch die in den §§. 31 und 47 vorgeschlagenen Bestimmungen wird diese Frage in einer der Billigkeit vollkommen entsprechenden Weise geregelt, indem für jede Betriebsstätte die Steuer in der Gemeinde, in welcher sie sich befindet, vorgeschrieben werden wird. Die Fälle, in denen eine einzige Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt, schienen eine Regelung nach einem bestimmten Schema nicht zuzulassen, weshalb hier eine allgemeine Formel für die Vertheilung gewählt wurde.

Zu §§. 48—81.

Das Verfahren der Erwerbsteuerveranlagung.

Die Grundlage für die Veranlagung bildet in allen Fällen die Erwerbsteuererklärung, deren Inhalt im §. 48 ausführlich bestimmt ist. Außer den Angaben, welche unbedingt nothwendig sind, um die Bestimmungen des Tarifs in Anwendung bringen zu können, ist noch die Angabe des Betriebscapitals und des Umsatzes gefordert. Diese beiden Umstände sind wichtig, um die Commission in den Stand zu setzen, von den ihr eingeräumten Spielräumen einen angemessenen Gebrauch machen zu können; sie enthalten übrigens keine neuen Anforderungen an die Steuerpflichtigen, welche auch bisher diese Angaben zu machen hatten.

Insbesondere die Angabe des (täglichen, wöchentlichen oder jährlichen) Umsatzes hat sich in der Praxis eingebürgert, ist auch ein Moment, welches mit einiger Verläßlichkeit von den Commissionsmitgliedern beurtheilt werden kann.

Mit Ausnahme der nach der VI. Abtheilung zu besteuernden Erwerbsteuerpflichtigen, bei welchen die Abgabe eines Ertragsausweises nicht vermieden werden konnte, entfällt daher für die Steuerträger die Verpflichtung zur Angabe ihrer Ausgaben und Einnahmen.

Im Absatz 5 des §. 48 ist den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Abgabe mündlicher Erklärungen vorgesehen.

Die Bestimmungen des §. 51 bezwecken, den Fortgang der Veranlagung, deren rechtzeitige Beendigung namentlich mit Rücksicht auf die Repartition unbedingt nothwendig ist, von dem Verhalten widerwilliger Steuerpflichtiger unabhängig zu machen.

Zu §§. 8, 56 bis 63, dann 81.

Repartition.

Da die wesentlichen Grundzüge der in Aussicht genommenen Repartition im allgemeinen Theile ihre Begründung gefunden haben, sind an dieser Stelle nur folgende Punkte zu erwähnen.

Die Ausscheidung der Steuer der Hausir- und Wandergewerbe aus dem Contingente und aus der Repartition erweist sich aus dem Grunde als nothwendig, weil diese Gewerbe die Steuer im voraus zu bezahlen haben und die nachträgliche Berichtigung ihrer Steuerschuldigkeit nicht wohl durchführbar ist. Die Bestimmungen des Absatzes 5 des §. 57 sind ihrem Wesen nach transitorischer Natur, indem sie jene Berichtigungen der Contingente zum Gegenstande haben, welche sich aus der verschiedenen Regelung des Ortes der Vorschreibung nach den bestehenden Gesetzen und nach dem Entwurfe ergeben.

Für die folgenden Veranlagungsperioden trifft der noch unten zu erörternde §. 63 Vorsorge.

Die Verfügungen der beiden letzten Absätze des §. 58, sowie des §. 59 bezwecken, die Repartition rechtzeitig zu ermöglichen, ohne dass hinterher eine Abänderung zu befürchten wäre. Da die nachträglich vorkommenden Differenzen im folgenden Jahre berücksichtigt werden, handelt es sich nur um eine finanztechnische Maßregel, welche das Maß der Steuerpflicht überhaupt nicht berührt.

Auf die Bestimmung des Contingentes hat endlich noch der §. 81 Bezug. Die in demselben enthaltene Verfügung, dass die während der Veranlagungsperiode erfolgenden Veränderungen der Steuerleistung auf Rechnung des Ärars gehen, dürfte sich ebensosehr durch ihre Billigkeit als durch ihre Einfachheit empfehlen.

Contingentcommission.

Die für die Einführung und Zusammensetzung der Contingentcommission maßgebenden Erwägungen sind ebenfalls im allgemeinen Theile des Motivenberichtes bereits mitgetheilt worden.

Aus dem §. 61 ergibt sich, dass sich die Regierung eines entscheidenden Einflusses auf die Commission begeben hat, indem sie nur ein Drittel der Mitglieder ernennt. Die Bestimmung, dass die von den Häusern des Reichsrathes gewählten Mitglieder diesen Häusern nicht angehören dürfen, soll die Commission in die Lage versetzen, ihre Thätigkeit ganz unbeeinflusst von politischen Verhältnissen entfalten zu können.

Die im §. 62 der Contingentcommission eingeräumte Befugnis, schon für die erste Veranlagungsperiode die Contingente einzelner Bezirke herabzusetzen, dürfte ausreichen, alle Unbilligkeiten, die etwa aus der Annahme der Vorschreibung als Contingent entstehen könnten, zu beseitigen.

Durch den letzten Absatz wird die Contingentcommission in die Lage versetzt, ihre ausgleichende Wirksamkeit ausschließlich in der Form der Herabsetzungen zu äußern und die jedenfalls schwierigere Erhöhung des Contingentes ganz zu vermeiden.

Es ist vielleicht nicht unerwünscht, die praktische Bedeutung dieses Absatzes an einem Beispiele zu versinnlichen.

Es sei ein Gesammtcontingent von 48 Einheiten unter vier Bezirke in der Art vertheilt, dass

dieselben der Reihe nach 6, 12, 12, 18 Einheiten zu tragen haben. Die Commission findet, dass der zweite und dritte Bezirk überlastet, und der vierte Bezirk ungenügend belastet sei, indem der zweite und dritte Bezirk nur je ein Drittel der Besteuerung des vierten tragen sollen: im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung ermäßigt die Commission das Contingent des zweiten und dritten Bezirkes auf je 6, der Ausfall von 12 wird auf alle in dem nunmehr maßgebenden Verhältnisse 1 : 1 : 1 : 3 aufgetheilt, und es ergibt sich demnach, den Intentionen der Commission entsprechend, das Ausmaß der Contingente wie folgt:

Ermäßigte Contingente . .	6, 6, 6, 18 Einheiten
Aufgetheilter Ausfall . . .	2, 2, 2, 6 „
Neue Contingente	8, 8, 8, 24 Einheiten.

Wollte man bei der Repartition des Ausfalls die von der Commission ermäßigten Contingente nicht mitheranziehen, so würde sich die Consequenz ergeben, dass im Falle zahlreicher Ermäßigungen die nicht ermäßigten Bezirke eine unverhältnismäßig größere Last zu tragen hätten; im besprochenen Beispiele hätten der erste und vierte Bezirk den Ausfall von 12 im Verhältnisse von 1 : 3, also 3, beziehungsweise 9 an Zuwachs zu tragen. Die schließlichen Contingente wären daher 9, 6, 6, 27 Einheiten.

Die im §. 63 vorgesehenen Änderungen der Contingente für die folgenden Veranlagungsperioden werden in erster Linie durch den Zuwachs oder Ausfall von neuen Unternehmungen oder die Übersiedlung von Erwerbssteuerpflichtigen bedingt sein. In diesen Fällen ist die einfache Zu- oder Abschreibung des entfallenden Betrages am Platze. Sofern die Gesammtsumme der Zu- und Abschreibungen bei allen Contingenten sich nicht bilanziren, ist dieselbe Methode der Ausgleichung angeordnet, die oben begründet wurde.

Zur Erläuterung des Verhältnisses, in welchem die Anwendung des Erwerbsteuertarifes zur Vornahme der Repartition des Bezirkscontingents steht, mögen folgende Bemerkungen Platz finden:

Die Steuersätze, welche die Commission den einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Tarife oder nach der Schätzung ihres Gewerbsertrages zuweist, stellen noch nicht unmittelbar die von jenen zu zahlenden Beträge dar, sondern sie bilden erst die Grundlage für die vorzunehmende Auftheilung des Bezirkscontingents. Letzteres wird nämlich auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Verhältnisse aufgetheilt, in welchem die ihnen von der Commission zuerkannten Steuersätze zueinander stehen. Der praktische Vorgang, durch den dies erreicht wird, ist im §. 58 ausführlich geschildert. Wie aus dieser Schilderung

hervorgeht, kann der definitiv zu zahlende Steuerbetrag hiebei je nach Umständen kleiner oder größer ausfallen, als der anfänglich durch die Commission bemessene Steuersatz. Macht nämlich die Summe sämmtlicher bemessener Steuersätze in einem Bezirke mehr aus, als das diesen Bezirk treffende Steuercontingent, so müssen die bemessenen Steuersätze eine verhältnismäßige Reduction erfahren; im entgegengesetzten Falle, wenn das Bezirkscontingent durch die bemessenen Steuersätze noch nicht seine volle Deckung finden sollte, wird dagegen zu denselben noch ein entsprechender Zuschlag zu machen sein. Bei einem correcten Vorgange der Commission dürfte übrigens die Summe der bemessenen Steuersätze in der Regel dem aufzubringenden Bezirkscontingente recht nahekommen, so dass die zur genauen Erreichung des letzteren erforderlichen Zu- und Abschläge sich in engen Grenzen bewegen werden. (Vergleiche die in der Beilage I. enthaltene Begründung des Erwerbsteuertarifes Seite 17.)

Einige Consequenzen des oben Gesagten verdienen ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Eine Consequenz bezieht sich auf die Beurtheilung der im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Tarifsätze. Für die praktische Wirkung des vorgeschlagenen Tarifes kommt nämlich nichts auf die absolute Höhe der in demselben enthaltenen Sätze, sondern alles nur darauf an, dass die letzteren untereinander im richtigen Verhältnisse stehen. Würden zum Beispiel alle im Tarife enthaltenen Sätze gleichmäßig um die Hälfte erhöht oder um die Hälfte vermindert werden, so würde dies auf die effective Belastung der Steuerträger nicht die mindeste Wirkung ausüben, weil in beiden Fällen das Verhältnis der den verschiedenen Steuerträgern zuzumessenden Sätze und damit auch der Schlüssel ungeändert bliebe, nach welchem sie sich in das von vornherein feststehende Steuercontingent zu theilen haben.

Es würde vielmehr lediglich eine anfängliche rechnungsmäßige Über- oder Unterschreitung der Contingente bewirkt, die jedoch in der im §. 58 erwähnten Weise sofort durch einen entsprechenden Ab- oder Zuschlag zu den bemessenen Steuersätzen wieder rückgängig gemacht werden würde.

Eine andere Consequenz bezieht sich auf die Wirkungen, welche ein einseitiges Vorgehen der Commissionen bei Ausnützung der Spielräume ausüben würde. Eine vermeintliche allgemeine Milde einer Commission, bei welcher dieselbe etwa allgemein nur die untere Hälfte der im Gesetze eingeräumten Bemessungsspielräume ausnützen und somit alle Bemessungen in der Nähe der zulässigen Untergrenze halten würde, würde keineswegs imstande sein, den Steuerträgern im allgemeinen eine effective Erleichterung zu bringen, da ja das dem betreffenden Bezirke zugemessene Contingent von ihnen doch jedenfalls aufgebracht werden müsste. Wohl aber würde die Wirkung die sein, dass sich das Verhältnis,

in dem die einzelnen Steuerträger zum Bezirkscontingent beitragen, verschieben würde, und zwar zum Nachtheile der schwächeren Elemente, deren Steuerleistung bei unterschiedsloser Anwendung der Mindestsätze des Tarifes mit der Steuerleistung der steuerkräftigen Elemente annähernd gleichgestellt würde. Vermeintliche allgemeine Milde der Commissionseinschätzungen würde also thatsächlich nur eine Milde gegen die steuerkräftigen und eine unverhältnismäßige Strenge gegen die minder leistungsfähigen Elemente bedeuten.

Genau die gleiche Wirkung würde aber auch, wie leicht zu ermessen ist, eine vermeintliche allgemeine Strenge der Commissionsschätzungen äußern, die alle Steuerbemessungen gleichmäßig in die Nähe der zulässigen tarifmäßigen Obergrenze rücken und dadurch abermals bewirken würde, dass bei der schließlichen Auftheilung der Repartitionssumme die weniger leistungsfähigen Elemente nicht oder nicht viel weniger zu zahlen hätten, als die leistungsfähigeren. Eine wahrhaft gleichmäßige Auftheilung der Steuerlast hat dagegen augenscheinlich zur Voraussetzung, dass die Commissionen die eingeräumten Spielräume sowohl nach unten als nach oben voll ausnützen und dadurch die entsprechenden Differenzen zwischen die Antheile setzen, welche die kräftigen und die minder kräftigen Elemente an der gemeinsamen Steuerlast zu tragen haben.

Aus ganz analogen Gründen liegt auch das Schwergewicht der legislativen Aufgabe bei der Aufstellung des Tarifes in der richtigen Ausmessung der Unterschiede zwischen den aufgestellten Tarifsätzen und nicht in der Fixirung ihrer durch das Repartitionsergebnis doch wieder ins Schwanken gerathenden absoluten Höhe. Die von der Regierung vorgeschlagenen absoluten Ziffern können nur eine gewissermaßen orientirende Bedeutung insoferne beanspruchen, als sie, nach dem Ergebnis der Probebemessungen, mit denjenigen Ziffern zusammentreffen dürften, welche als Repartitionsergebnis bei normalem Vorgange der Commissionen annähernd in den meisten Fällen hervorkommen werden.

Zu §. 60.

Abrechnung der Nachlässe.

Nach §. 60 hat die allgemeine Erwerbsteuer in den Jahren 1894 und 1895 erst nach Abzug der im Sinne des §. 11, Absatz 3 und 4, entfallenden Nachlässe zur Erhebung zu gelangen.

Der nach dieser Vorschrift in Verbindung mit der Repartition einzuhaltende Vorgang mag an folgenden Beispielen veranschaulicht werden:

1. Wenn die von der Erwerbsteuercommission festgestellten Steuersätze das Bezirkscontingent gerade

erreichen, würde der Steuerpflichtige die Vorschreibung etwa in folgender Weise erhalten, zum Beispiel:

Erwerbsteuersatz	10 fl.
Contingent-Zu- oder Abschlag	— „
Vorschreibung .	10 fl.
hievon Zuschläge zu Landes- und Gemeindezwecken (z. B. 60 Procent) . .	6 „
zusammen .	16 fl.
Nachlass 20 Procent	2 „
Einzuhebender Betrag .	14 fl.

2. In dem Falle, dass das Bezirkscontingent durch die Steuersätze nicht erreicht, sondern ein Zuschlag von 10 Procent erforderlich wird, erfolgt die Vorschreibung in folgender Weise:

Steuersatz	10 fl.	— kr.
Contingentzuschlag	1 „	— „
Vorschreibung .	11 fl.	— kr.
Zuschläge zu Landes- und Gemeindezwecken (60 Procent) .	6 „	60 „
zusammen .	17 fl.	60 kr.
Nachlass 20 Procent	2 „	20 „
Einzuhebender Betrag .	15 fl.	40 kr.

3. Wenn endlich das Bezirkscontingent durch die Summe der festgestellten Steuersätze um 10 Procent überstiegen wird, gestaltet sich die Vorschreibung wie folgt:

Steuersatz	10 fl.	— kr.
Contingentabschlag	1 „	— „
Vorschreibung .	9 fl.	— kr.
Zuschläge zu Landes- und Gemeindezwecken (60 Procent) .	5 „	40 „
zusammen .	14 fl.	40 kr.
Nachlass 20 Procent	1 „	80 „
Einzuhebender Betrag .	12 fl.	60 kr.

Zu §. 66.

Rechtsmittel.

Die Stellung der Finanzlandesbehörde als Berufungsinstanz rechtfertigt sich durch den Charakter der Erwerbsteuer als Repartitionssteuer. Da die Finanzbehörde an dem Gesammtertrage der Steuer kein Interesse hat, erscheint sie als die unbefangene Schiedsrichterin zwischen den in den Beschlüssen der Commission und der Berufung zum Ausdruck gekommenen entgegenstehenden Interessen.

Zu §§. 71 bis 84.

Evidenzhaltung der Erwerbsteuer.

Durch die in den §§. 71 bis 81 enthaltenen Bestimmungen über die Evidenzhaltung finden eine Reihe oft ausgesprochener Wünsche der Steuerpflichtigen Berücksichtigung.

In dem zweiten Absatze des §. 71 wird die Erfüllung der Anmeldungspflicht dem Steuerpflichtigen möglichst erleichtert, indem eine Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung zu diesem Zwecke als genügend bezeichnet ist. Zugleich wird dadurch die Finanzbehörde in die Lage versetzt, die Steuerbemessung rechtzeitig vorzunehmen, und so die den Steuerpflichtigen so lästige nachträgliche Einforderung mehrerer Erwerbsteuerraten zu vermeiden.

Durch die §§. 72 und 74 ist die Vorschreibung und Abschreibung der Erwerbsteuer nach vierteljährigen anstatt der bisher gesetzlichen halbjährigen Raten normirt, was ebenfalls ausschließlich den Steuerpflichtigen zugute kommt.

Ebenso beseitigen auch die §§. 78 und 79 Härten der bisherigen Erwerbsteuer, indem bei Gewerbsübernahmen und Übersiedlungen die doppelte Vorschreibung für je einen Steuertermin in Hinkunft entfällt.

Im §. 80 wird die Berücksichtigung gewisser, während der zweijährigen Veranlagungsperiode die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigender Umstände gestattet, während Umstände, welche die Leistungsfähigkeit vergrößern, in keinem Falle eine Erhöhung der Steuerlast während der Veranlagungsperiode nach sich ziehen.

Zu §§. 83 und 84.

Sicherung der Erwerbsteuer durch gesetzliche Pfandrechte und Haftung.

Die Aufnahme der in den §§. 83 und 84 enthaltenen Bestimmungen, welche theils in der italienischen, theils in der baierischen Gesetzgebung ihr Vorbild finden, erschien nothwendig, um gewissen Manipulationen, durch welche einzelne Steuerpflichtige zum großen Schaden ihrer gewissenhafteren Gewerbsgenossen sich der Steuerpflicht zu entziehen wissen, den Boden zu entziehen.

Zu §§. 85 bis 89.

Die Besteuerung der Wandergewerbe.

In der bestehenden Erwerbsteuer sind die Wandergewerbe theils schon gesetzlich, theils rein thatsächlich mannigfach begünstigt. In ersterer Beziehung ist vor allem die Bestimmung hervorzuheben, dass die Hausirer immer nur mit dem niedrigsten Erwerbsteuersatze der Hauptstadt des Landes, in welchem sie ihr Gewerbe betreiben, belegt werden können, in letzterer Beziehung ergibt sich öfter der Fall, dass die Erwerbsteuerbemessung sich so sehr verspätet, dass der umherziehende Gewerbetreibende von der Steuerbehörde nicht mehr aufgefunden wird, und infolge dessen thatsächlich steuerfrei ausgeht.

Der Entwurf verpflichtet alle Wandergewerbetreibenden, das ist Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe im Umherziehen von Ort zu Ort ausüben, zur vorgängigen Bezahlung der ganzen Jahressteuer nach den Tarifsätzen der Hauptstadt des Landes. Die Beschränkung auf die Mindestsätze ist entfallen, viel

mehr sind auf diese Betriebe ganz ebenso wie auf alle anderen die Spielräume der mit Rücksicht auf den Gegenstand des Betriebes einschlägigen Tarifposten anzuwenden.

Mit Rücksicht auf die vorgängige Bemessung und Entrichtung dieser Steuer wurde die Bemessung derselben der Steuerbehörde eingeräumt und ihr Betrag in das Steuercontingent nicht eingerechnet.

Die §§. 87 und 88 treffen besondere Bestimmungen über die in- und ausländischen Handlungsreisenden, sowie für den Fall, dass ein Gewerbe abwechselnd an verschiedenen bestimmten Orten, zum Beispiel in Wien und in einem Badeorte, und zwar mit fester Betriebsstätte betrieben wird. Die ersteren sind in Absicht auf die Verpflichtung zur Vorauszahlung der ganzjährigen Steuer den Wandergewerben gleichgestellt.

Der §. 89 endlich beschäftigt sich mit jenen Betrieben, welche unter zeitweiliger Errichtung einer festen Betriebsstätte betrieben werden.

Es sind dies gewisse Schaustellungen u. s. w. im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1835, Pol. G. S. 64, Bd. Nr. 5. und die Wanderlager im Sinne des §. 63 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39. Bei der meist kurzen Dauer dieser Betriebe dürften dieselben durch die aus §. 89 in Verbindung mit §§. 72 und 74 hervorgehende Verfügung, dass sie mindestens die vierteljährige Steuer an jedem Orte zu bezahlen haben, genügend getroffen sein.

Zum II. Hauptstück.

Allgemeines.

Die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes beruhen auf jenen Grundsätzen, welche bereits in den vom Abgeordnetenhause im Jahre 1878 (376. und 379. Sitzung der VIII. Session) gefassten Beschlüssen Anerkennung gefunden haben und seither in den Gesetzen vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151) und 14. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 43) in der Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gewisse ähnliche Institute zum praktischen Ausdruck gekommen sind. Da demnach diese Bestimmungen, welche bisher als eine den letztgenannten Unternehmungen zugewendete Begünstigung gegenüber den allgemeinen Steuervorschriften sich darstellten, nach dem Entwurfe allen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zugute kommen, entfällt die Nothwendigkeit, die bisher begünstigten Unternehmungen grundsätzlich von den übrigen zu unterscheiden; jene Punkte, in welchen eine günstigere Behandlung dieser Unternehmungen wünschenswert erscheint, lassen sich in der Form geeigneter Zusatzbestimmungen leicht den allgemeinen Normen einfügen, wie dies in den §§. 93, 102 lit. g, 103 lit. h, 106, Abs. 2 und 3 geschehen ist.

Zu §§. 91 bis 93.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

Die im §. 91 enthaltene, nicht taxative Aufzählung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu besteuernden Unternehmungen soll einen leichten Überblick gewähren; zu diesem Zwecke sind auch in den Punkten e) und f) Verweise auf später folgende Ausnahmen eingeschaltet. Die Aufnahme der Staatseisenbahnen ist eine Folge des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. 33.

Unter den im §. 92 aufgezählten Ausnahmen bezweckt lit. a) die Wahrung erworbener Rechte, lit. b) hält die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Steuerfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Arbeiterkranken- und Unterstützungsvereine u. s. w. im vollen Umfange aufrecht.

Die in lit. d) enthaltene bedingte Befreiung der auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschusskassen trägt jenen Erwägungen Rechnung, welche dazu führten, im Punkte f) des §. 2 II des Gesetzes vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151) diesen Vorschusskassen die Ausscheidung der Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien zu gewähren.

Da die letztere Bestimmung im Rahmen der im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf den Wegfall des den Hypothekarschuldnern bisher zustehenden Abzugsrechtes nicht mehr haltbar war, wurden jene Vorschusskassen, welche thatsächlich wie ein Capitalsbesitzer lediglich ihr eigenes Vermögen fruchtbringend anlegen, auch in Bezug auf die Besteuerung den Capitalbesitzern gleichgestellt, indem sie von der Erwerbsteuer ausgenommen sind und nur der Rentensteuer unterworfen bleiben sollen.

§. 93 enthält im ersten Absatz die Aufrechterhaltung der im Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, §. 3, den Genossenschaften und Vorschusskassen gewährten bedingten Steuerfreiheit.

Die als Voraussetzung dieser Begünstigung aufgestellte Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder ist im zweiten Absatze in einer Weise erläutert, welche die wichtigsten in der Praxis in dieser Beziehung aufgetauchten Zweifel beseitigt; die Erläuterung enthält nach allen Richtungen hin die für die Genossenschaften günstigste Auslegung, indem grundsätzlich die Beschränkung der Betriebe auf die Mitglieder immer nur nach einer Verkehrsrichtung hin verlangt wird, die je nach dem Geschäftszweck der Genossenschaften eine entgegengesetzte ist; auch die für die Creditgenossenschaften wichtige Frage, inwieferne dieselben, ohne der Steuerbegünstigung verlustig zu werden, von Nichtmitgliedern Bürgschaften annehmen können, ist in dem für die Genossenschaften günstigen Sinne geregelt.

Zu §. 94.

Österr.-ungar. Bank.

Die österreichisch-ungarische Bank genießt auf Grund des §. 92 ihrer Statuten eine Ausnahmsstellung in Bezug auf die Besteuerung. Dieselbe soll auf die Dauer der Giltigkeit des mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, auf weitere zehn Jahre verlängerten Bankprivilegiums unverändert aufrecht erhalten werden.

Zu §. 97.

Besteuerung von Unternehmungen, die ihren Sitz im Inlande haben, wenn der Geschäftsbetrieb im Auslande stattfindet.

Im §. 97 wird für jenen Fall Vorsorge getroffen, in welchem eine Gesellschaftsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb ausschließlich im Ausland vollzogen wird, im Inland ihren Sitz hat; für die Beurtheilung dieser Bestimmung ist in Erwägung zu nehmen, dass solche Gesellschaften selbst ein Interesse

daran haben können, im Inland einer Steuer unterworfen zu sein, um nicht an der an eine gewisse Steuerleistung gebundenen Protokollirung ihrer Firma gehindert zu sein.

Zu §§. 99 bis 105.

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

An sich erscheint es am angemessensten, die in jedem Jahre zu leistende Steuer dem in eben diesem Jahre erzielten Erträgnisse anzupassen. Nur die technischen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass im Laufe des Steuerjahres das Gesammterträgnis des letzteren noch nicht bekannt ist, haben darauf geführt, das Erträgnis des dem Steuerjahre vorangegangen Jahres zur Besteuerungsgrundlage zu nehmen.

Von den im §. 101 enthaltenen Bestimmungen ist jene des zweiten Absatzes bestimmt, das Verfahren der Steuerbemessung und damit auch die Verpflichtung der Unternehmer zur Leistung von Ausweisen und dergleichen wesentlich zu erleichtern. Nach der bisherigen Gesetzgebung nämlich musste das Einkommen für jede einzelne unter einer besonderen Assignationszahl der Erwerbsteuer stehende Unternehmung besonders ermittelt werden, was für manche Actiengesellschaften, welche vielerlei verschiedene Betriebe vereinigten, zu unbequemen Weiterungen führte.

In Hinkunft soll, wenn nicht besondere Gründe die Trennung nothwendig machen, das Gesammtresultat sämmtlicher Unternehmungen die Besteuerungsgrundlage bilden. Nothwendige Ausnahmen von dieser Regel bilden die Unternehmungen der öffentlichen Körper, weil hier das Gesammtresultat nicht in einem geschäftlichen, sondern in einem öffentlichen Haushalte zum Ausdrucke kommt; ferner jene Fälle, in denen eine Actiengesellschaft steuerpflichtige Unternehmungen neben steuerfreien betreibt, oder wenn Unternehmungen in einer Hand vereinigt werden, welche in Bezug auf die örtliche Steuertheilung verschiedenen Grundsätzen unterliegen.

Auf diese Ausnahmsfälle ist sowohl in den §§. 101 und 112 als im §. 114 Bedacht genommen.

Der übrige Theil des §. 101 steht mit den folgenden Paragraphen über die Feststellung der Höhe der Besteuerungsgrundlage im engsten Zusammenhange.

Die Bestimmungen über die Feststellung der Besteuerungsgrundlage wurden im großen und ganzen auf denselben Grundsätzen aufgebaut, welche seinerzeit bei Gelegenheit der Verhandlungen über die im Jahre 1876 eingebrachte analoge Regierungsvorlage, sowie über das verwandte Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, die Billigung des hohen Reichsrathes gefunden haben.

Den Ausgangspunkt für die Bemessung sollen die bilanzmäßigen Überschüsse bilden. Um jedoch Willkürlichkeiten oder Zufälligkeiten in der Art der Rechnungsführung keinen ungerechtfertigten Einfluss auf

die Höhe der Steuerleistung einzuräumen, werden in den §§. 102 und 103 gewisse Kategorien von Ausgaben und Einnahmen ausdrücklich aufgezählt, welche unabhängig von der Form ihrer Verbuchung jedenfalls in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, beziehungsweise aus ihr auszuscheiden sind.

Besondere Sorgfalt erheischten die Bestimmungen über die zu Capitalsrückzahlungen und zur Bezahlung von Passivzinsen verwendeten Beträge.

Was die ersteren anbelangt, so unterlag es keinem Zweifel, dass diejenigen Beträge, die den Betriebseinnahmen entnommen werden, um zu Heimzahlungen auf das von den Geschäftstheilnehmern (Actionären, Gesellschaften, Genossenschaftsmitgliedern u. s. w.) eingelegte Unternehmungscapital verwendet zu werden, unabhängig von der Verbuchungsform dieser Rückzahlungen als ein Theil des steuerpflichtigen Geschäftserträgnisses anzusehen sind.

Was dagegen Rückzahlungen von Schulden betrifft, so schien es am richtigsten, nicht die Art der rückgezahlten Schuld (ob dieselbe eine dauernde oder bloß temporäre, zur Beschaffung des Anlage- oder nur des Betriebscapitales eingegangen war), sondern bloß den Umstand entscheiden zu lassen, ob durch die Bestreitung der Rückzahlung aus den Geschäftserträgnissen die Vermögensbilanz der Unternehmung gebessert wird oder nicht. Im letzteren Falle handelt es sich um eine durchlaufende Post, deren Existenz die Höhe der Steuerleistung in keiner Weise beeinflussen kann und darf, im ersteren Falle dagegen um die definitive Entnahme eines Theiles der Geschäftserträgnisse, der der Besteuerung nicht entzogen werden darf.

Die der lit. b) des §. 102 gegebene Fassung sucht diesen Erwägungen den deutlichsten Ausdruck zu geben.

Die correspondirende Bestimmung des §. 105 enthält die nothwendige Ergänzung für jene Fälle, in welchen bilanzmäßige Überschüsse gar nicht ausgewiesen werden.

Was die Frage der Passivzinsen anbelangt, so wurde im §. 103, lit. e) der Grundsatz, dass die Passivzinsen vom steuerpflichtigen Erträgnisse abzuziehen sind, zur Regel erhoben. Diese Regel erleidet durch §. 102, lit. c) nur wenige taxativ aufgezählte wohlmotivirte Ausnahmen. Es erscheint nämlich an sich wohlbegründet, dass die Erträgnisse des in einer Erwerbsunternehmung investirten Anlagecapitales der Erwerbsteuer unterzogen werden. Dieser wohlbegründete Anspruch darf nicht durch die willkürlich gewählte juristische Form beirrt werden, in der das Unternehmungscapital aufgebracht wurde, ob durch Ausgabe von Titeln, die juristisch ein Theilhaberverhältnis, oder aber ein Schuldverhältnis begründen. Es besteht augenscheinlich nicht der mindeste Rechts- oder Billigkeitsgrund dafür, warum der Staat von zwei Gesellschaftsunternehmungen, die z. B. beide aus einem Anlagecapital von je 3,000.000 fl. ein jährliches

Erträgnis von je 300.000 fl. Zinsen erzielen, von denen aber die eine das Anlagecapital durch Ausgabe von 15.000 Actien und von 15.000 Prioritätsobligationen à 100 fl., die andere durch Ausgabe von 5000 Actien und 25.000 Prioritätsobligationen à 100 fl. aufgebracht hat, eine ungleiche Steuer, und zwar von der ersteren eine höhere, von der letzteren eine niedrigere nehmen sollte.

Im Gegentheile würde eine solche Unterscheidung einen volkswirtschaftlich nicht unbedenklichen Anreiz in der Richtung ausüben, das Prioritätencapital im Verhältnis zum Actiencapital übermäßig zu vermehren. Es erscheint daher in jeder Beziehung gerechtfertigt, jenen Theil des Erträgnisses, der zur Bezahlung von Passivzinsen für die in Darlehensform aufgebrachten Theile des Anlagecapitales verwendet wird, der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Statt jedoch die Zugehörigkeit zum Anlagecapital, die sich oft schwer feststellen lassen würde, unmittelbar zur Cynosur zu nehmen, erschien es zweckmäßiger, die Entscheidung über die Besteuerung der Passivzinsen an die Benützung gewisser Darlehensformen zu knüpfen, die in aller Regel für dauernde Capitalsbeschaffungen angewendet zu werden pflegen: nämlich die Ausgabe von Theilschuldverschreibungen und die Aufnahme von Hypothekardarlehen.

Dagegen werden in §. 103, lit. e) die auf Pfandbriefe und Spareinlagen bezahlten Passivzinsen, wiewohl die betreffenden Creditverhältnisse in der Regel auf lange Dauer berechnet sind, als abzugsfähig anerkannt. Hiefür war die Erwägung maßgebend, dass die betreffenden Capitalien in der Regel nicht in der Unternehmung jener Institute selbst eine werbende Anwendung finden, sondern von diesen als bloßen Vermittlern sofort an andere Wirtschaften weitergeleitet werden, und dass die Besteuerung jener Institute für Erträge, die weder in denselben entstanden sind, noch auch ihnen verbleiben, sich nicht rechtfertigen ließe.

Die Bestimmung des §. 102, lit. e) rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die pflichtmäßige Beitragsleistung für die allgemeinen Zwecke des Gemeinwesens den Vorrang vor freiwilligen Leistungen für specielle, wenn auch noch so gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke haben müsse.

Für die Nichtabrechnung von Verlustvorträgen aus den Vorjahren (§. 102, lit. g) war die Erwägung maßgebend, dass die Steuer principiell das laufende Erträgnis treffen soll, und dass auch bei privaten Gewerbsunternehmern auf Verlustvorträge keine Rücksicht genommen werden kann. Die zu Gunsten der im §. 93 bezeichneten Unternehmungen getroffene Ausnahme erhält eine denselben in §. 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, eingeräumte Begünstigung aufrecht.

Zu §. 106.

Ausmaß der Steuer.

Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterlagen schon bisher

einer Steuer im Ausmaße von zehn Procent (fünf Procent nebst Staatszuschlag). Eine allgemeine Herabsetzung desselben schien aus den schon im allgemeinen Theile der Motive erwähnten Gründen nicht geboten. Nur für die im zweiten Alinea bezeichneten Unternehmungen war die denselben in §. 3 des Gesetzes vom 27. December 1880 eingeräumte Begünstigung aufrecht zu halten.

Die Feststellung einer Minimalgrenze, unter welche die nach dem ziffermäßigen Reinertrag berechnete Steuer nicht herabsinken darf (Alinea 3), entspricht theils der bisherigen Gesetzgebung, in welcher ja gleichfalls neben der variablen Einkommensteuer I. Classe die fixe Erwerbsteuer eine feste Untergrenze bildete, theils auch der Erwägung, dass private Gewerbsunternehmer auch unter den ungünstigsten Erwerbsverhältnissen von der tarifmäßigen Erwerbsteuer nicht ganz losgezählt werden.

Zu §§. 107—112.

Ort der Vorschreibung.

Einige nicht unwesentliche Änderungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustande werden hinsichtlich des Ortes der Vorschreibung der Steuer vorgeschlagen. Sie bewegen sich alle in derselben Richtung, indem sie bezwecken, den autonomen Körpern eine den Grundsätzen der Billigkeit mehr als gegenwärtig entsprechende Grundlage zur Bemessung der Steuerzuschläge zu gewähren.

Die gegenwärtige Grundlage für die sogenannte Steuertheilung bilden bekanntlich in erster Linie die Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91 und hinsichtlich der Eisenbahnen das Gesetz vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61.

In jenen Fällen, in denen diese Gesetze nicht anwendbar sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes und des Einkommensteuerpatentes. Durch die veränderte systematische Stellung, welche der Steuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung angewiesen wurde, entfiel zunächst die Nothwendigkeit, zweierlei Steuern zu unterscheiden.

Anderseits musste natürlich für alle der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke unterworfenen Unternehmungen Vorsorge getroffen werden.

Die einschlägigen Bestimmungen unterscheiden daher drei Gruppen: 1. Die Unternehmungen, welche gewerbliche Production zum Zweck haben; 2. Handelsunternehmungen, Creditinstitute und Versicherungsanstalten; 3. Transportunternehmungen, welche in Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zerfallen.

Für die auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen, unter denen die Fabriken und Bergwerke besonders hervorgehoben werden, ist der im Gesetze vom 29. Juli 1871 aufgestellte Grundgedanke maßgebend geblieben.

Die Beschränkung der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf jene Unternehmungen, welche an einen bestimmten Standort gebunden sind, erschien weder nothwendig noch zweckmäßig, da die Feststellung dieses Merkmals an und für sich große Schwierigkeiten bereitet und weil selbst in dem Falle, als ein beweglicherer Betrieb wirklich vorkommen sollte, kein Grund vorhanden ist, die Gemeinden, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von dem Zuschlagsrechte auszuschließen.

Die Zuweisung eines zwanzigprocentigen Antheils der Steuer an die Gemeinde, wo sich der Sitz des Unternehmers befindet, stimmt mit der gegenwärtigen Theilung überein; durch die Beibehaltung dieses Maßstabes wird in den zahlreichsten Fällen der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten.

Eine Neuerung besteht dagegen in der Bestimmung, dass die 80 Procent auf alle Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, vertheilt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnis diese Betriebsstätten zu einander stehen. Die hiefür maßgebenden Erwägungen der Zweckmäßigkeit sind oben an der Stelle, wo von dem Orte der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer gehandelt wird, mitgetheilt worden.

Aber auch steuerpolitisch erscheint es nicht ausreichend begründet, Gemeinden, in denen sich unselbstständige Hilfsetablissements befinden, von der Zuschlagsberechtigung auszuschließen.

Die beiden wesentlichen Gründe, aus welchen sich die Steuerpflicht für die Gemeindeabgaben ableiten lässt, Genuss der Gemeindeanstalten und Verursachung von Kosten für die Gemeinde, treffen ganz ebenso zu, ob das in der Gemeinde gelegene Etablissement den Charakter eines selbständigen oder eines unselbständigen an sich trägt.

Der für die Vertheilung gewählte Maßstab „nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage" erscheint am geeignetsten, alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse zusammenzufassen.

Für jene immerhin in Betracht zu ziehenden Fälle, in denen sich dieses Verhältnis nicht feststellen lässt, trifft Absatz 3 des §. 108 Vorsorge, indem er das für die Aufwandl istung der Gemeinde meist in erster Linie maßgebende Moment der Höhe der ausgezahlten Löhne hervorhebt.

Bei Handels- und Creditinstituten u. d. gl. hat bisher eine Steuertheilung gar nicht stattgefunden. Wenn nun auch nicht geleugnet werden kann, dass bei Unternehmungen dieser Art die Beziehung zu den einzelnen Orten der Filialen u. d. gl. viel weniger scharf hervortritt, als bei der ersten Gruppe, so erscheint es doch übertrieben, hier von einer Steuertheilung ganz abzusehen. Die im Entwurfe vorgeschlagene Theilung von 80 Procent zu Gunsten des Standortes der Centrale und 20 Procent zu Gunsten der Standorte für die Filialen entspringt

einerseits der Anerkennung des mehr centralistischen Charakters dieser Unternehmungen, anderseits aber der Erwägung, dass der Haushalt derjenigen Gemeinden (und Länder), welchen bisher die ganze Steuer zur Zuschlagsbasis diente, durch einen für sie noch ungünstigeren Theilungsschlüssel nachtheilig beeinflusst werden könnte.

Bei weitem die schwierigste Aufgabe aber bot die Steuertheilung der Eisenbahnen. Auf der einen Seite war hier zu berücksichtigen, dass die bestehende Gesetzgebung vom Jahre 1869 ein Ergebnis langer und schwieriger Kämpfe darstellt, welches, wie die aus Anlass des Gesetzes über die Besteuerung der Staatseisenbahnen im Jahre 1886 geführten parlamentarischen Verhandlungen darthaten, auch ziemlich heftigen Angriffen standzuhalten vermochte; auch bereitet die Durchführung irgend einer Theilung zu Gunsten der kleineren Gemeinden sehr erhebliche finanztechnische Schwierigkeiten.

Auf der anderen Seite konnte sich aber die Regierung denn doch der Erwägung nicht verschließen, dass die immer und immer wieder laut gewordenen Klagen der bisher von den Zuschlägen zu der Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnen ausgeschlossenen Gemeinden der Berechtigung nicht entbehren.

Die Regierung glaubte, durch Einschlagung eines Mittelweges den zuletzt erwähnten Interessen bis zu einem gewissen Maße Rechnung tragen zu können, ohne andere allzusehr zu verletzen.

Die im §. 110 vorgeschlagenen Bestimmungen bringen in der bisher bestehenden Auftheilung der Steuer unter die betheiligten Länder keinerlei Änderung hervor.

Auch von jenem Theile, welcher auf die einzelnen Länder entfällt, sind drei Viertel an denselben Orten wie bisher vorzuschreiben. Nur ein Viertel dieses Antheiles soll den Gemeinden, welche die Bahnstrecke durchzieht, zugute kommen. Für die Vertheilung dieses Viertels einen passenden Maßstab zu finden, ist allerdings nicht leicht. Die für die Länder maßgebende Länge der Linie erscheint für die Gemeinden nicht anwendbar, weil hier die Breite des Bahnkörpers (zum Beispiel bei größeren Stationen mit vielen Nebengeleisen) in Betracht kommt, und in jenen Fällen, in welchen der Bahnkörper ein Gemeindegebiet nur berührt oder von der Gemeindegrenze schiefwinklig durchschnitten wird, eine schwierige Berechnung stattfinden müsste.

Der in Preußen geltende Vertheilungsmaßstab nach den Stationen hat in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses im Jahre 1886 eine so einschneidende und namentlich durch die hiesigen Verhältnisse so wohlbegründete Kritik erfahren, dass dessen Annahme wenig empfehlenswert erschien.

Im Entwurfe ist ein möglichst einfacher und möglichst feststehender Maßstab in dem Flächenmaße der Eisenbahngrundstücke gewählt, der, wenn

auch nicht allen Momenten, doch den wichtigsten von ihnen gerecht wird.

Bei Schiffahrtsunternehmungen endlich ist das Maß des Zusammenhanges mit den einzelnen berührten Orten zweifellos unter allen besprochenen Gruppen von Unternehmungen am geringsten, weshalb hier nur ein Zehntel der Steuer den betreffenden Gemeinden zugewendet werden soll.

Zu §§. 114—128.

Verfahren, Zahlungstermine und Evidenzhaltung.

Die Bestimmungen des §. 116, wonach zur Vornahme der Bemessung nicht unter allen Umständen das Einlangen der von der Partei einzubringenden Behelfe abgewartet werden muss, dann der §. 120, dass zugleich mit der Vertheilung der Dividende 2c. jedenfalls eine Steuereinzahlung zu erfolgen hat, endlich die Anordnung des §. 117 über die den Zahlungsaufträgen beizugebende Motivirung, tragen gewissen Anforderungen der Zweckmäßigkeit Rechnung, die sich in der praktischen Handhabung der Steuernormen fühlbar gemacht haben.

Zum III. Hauptstück.

Allgemeines.

Die bisherigen Normen über die Besteuerung des im Dienst- oder Lohnverhältnisse erzielten Erträgnisses der persönlichen Arbeit, sowie der aus diesem Verhältnisse entspringenden Versorgungsgenüsse haben sich, wie schon im allgemeinen Theile der Motive angedeutet wurde, einer tiefgehenden, principiellen Abänderung nicht bedürftig erwiesen. Die Bestimmungen des III. Hauptstückes halten demnach überwiegend die Normen über die bisherige Einkommensteuer II. Classe aufrecht. Die wenigen Änderungen, die dennoch vorgeschlagen werden, sind zum Theile eine nothwendige Consequenz der in anderen Theilen der directen Steuergesetzgebung durch diesen Entwurf eintretenden Änderungen, zum anderen Theil betreffen sie nur mehr oder weniger untergeordnete Detailpunkte, oder bezwecken lediglich eine klarere oder präcisere Stilisirung.

Zu §. 129.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Aus den der bisherigen Einkommensteuer II. Classe unterliegenden Einkommensarten sollen ausgeschieden werden die Erträge der selbständig ausgeübten liberalen Berufe, sowie der auf Grund besonderer Vorschriften der Einkommensteuer II. Classe unterworfenen Beschäftigungen, wie Tabaktrafikanten u. s. w., die nunmehr der allgemeinen Erwerbsteuer zugewiesen werden (vergleiche oben die Erläuterungen zu §§. 1 und 2 des Gesetzentwurfes), und die durch Vermögenseinlagen oder Prämienzahlungen erworbenen Bezüge aus Versorgungs- oder Versicherungsanstalten, die, weil aus einem Vermögen herstammend, der Rentensteuer überwiesen werden, deren nunmehr mit nur 2 Procent angesetztes Ausmaß auch der Steuerkraft dieser Bezüge gut entspricht.

Der Betrag der steuerfreien Bezüge ist wie bei der Personaleinkommensteuer mit 600 fl. jährlich festgesetzt.

Die im §. 129, Punkt 4 gemachte Einschaltung, dass auch Versorgungsgenüsse aus solchen Fonden und Kassen, zu welchen der Dienstgeber Beiträge leistet, der Besoldungssteuer unterliegen, soll außer Zweifel stellen, dass, wie bisher, auch in Hinkunft bei den Bezügen aus Arbeiterunfallversicherungs-Anstalten

und ähnlichen Instituten das steuerfreie Existenzminimum der Besoldungssteuer von 600 fl., und nicht etwa das geringere der Rentensteuer von 300 fl. in Anwendung komme.

Zu §. 131.

Steuerbefreiungen.

Die im §. 131 aufgezählten Befreiungen entsprechen gleichfalls dem bestehenden Rechtszustande.

Die Einbeziehung der Verwundungszulagen in die befreiten Bezüge entspricht einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Kriegsverwaltung.

Die im Punkte 6 über die Quartiergelder getroffene Bestimmung beabsichtigt, der in Abgang einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bisher geübten billigen Praxis die gesetzliche Directive zu verleihen.

Zu §. 136.

Ausmaß der Besoldungssteuer.

Der leitende Gesichtspunkt für die Bestimmung des Ausmaßes der Besoldungssteuer war, wie im allgemeinen Theile der Motive bereits ausgeführt wurde, der, die Gesammtbelastung, welche diese Gruppe der Steuerpflichtigen durch die Besoldungssteuer und die Personaleinkommensteuer zusammen erfährt, der gegenwärtigen Einkommensteuer II. Classe sowohl hinsichtlich der Höhe, als hinsichtlich der Vertheilung möglichst gleich zu machen. Da nun für die Bestimmung der Höhe der Personaleinkommensteuer selbständige Gesichtspunkte maßgebend waren, so erübrigte für die Besoldungssteuer nur, die Differenzen, die sich zwischen der Personaleinkommensteuer und der gegenwärtigen Einkommensteuer II. Classe ergeben, in der für die Besoldungssteuer maßgebenden Scala zum Ausdruck zu bringen. In welcher Weise dies geschehen ist, zeigt die beiliegende Tabelle (Beilage V). Wenn hier auf eine gleichmäßigere Gestaltung der Abstände der einzelnen Stufen verzichtet wurde, so geschah dies in der Erwägung, dass eine materiell die angemessene Belastung bewirkende Scala bei weitem den Vorzug verdiene vor einer solchen, welche zwar ein gefälligeres Aussehen gewährt, aber sachlich ganz unbegründete und deshalb ungerechte Verschiebungen in der Vertheilung der Steuern zwischen den einzelnen Einkommenstufen hervorrufen würde.

Beilage V (S. 129).

Absatz 2 des §. 136 soll eine Unzukömmlichkeit beseitigen, die sich ohne diese Bestimmung an der Grenze von je zwei Stufen der Scala ergeben würde, wie aus folgendem Beispiele hervorgeht:

Von einem Bezug von 9000 fl. sind zu zahlen 6 Procent, das ist 540 fl.;

von einem Bezuge von 9001 fl. wären zu entrichten 7 Procent, das ist 630·07 fl.

Diese Steuer würde das Einkommen von 9001 fl. auf 8370·93 fl. herabdrücken, während Derjenige, der 9000 fl. Einkommen hat, nach Bezahlung der Steuer von 540 fl. noch 8460 fl. übrig

behielte. Im Sinne des erwähnten Absatzes 2 wird die Steuer von 9001 fl. mit 541 fl. zu bemessen sein, wodurch dem Empfänger der 9001 fl. ebenfalls 8460 fl. verbleiben.

Zu §§. 140 bis 157.

Verfahren, Zahlungstermine, Evidenzhaltung.

Das Verfahren bei der Veranlagung der Besoldungssteuer ist in den Grundzügen dem gegenwärtigen gleich; auch die Verpflichtung der Dienstgeber zur Anzeige der Bezüge und zum Abzuge der Steuer ist im Entwurfe wieder aufgenommen. Auf diesem Gebiete sind nur folgende Änderungen vorgeschlagen:

Im Falle unterlassener Einbringung des Bekenntnisses kann die Bemessung von amtswegen erfolgen (§. 141). Die Begründung dieser Bestimmung ist die nämliche, welche oben bei §. 51 und §. 116 angeführt wurde.

Der Abzug durch die zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten soll nur nach Maßgabe der von ihnen zur Auszahlung gelangenden Bezüge stattfinden; hat der Besoldungssteuerpflichtige infolge des Genusses noch anderer Bezüge die Steuer mit einem höheren Procente zu entrichten, so soll der Nachtrag von ihm selbst eingefordert werden.

Dem Steuerpflichtigen gegenüber soll die Steuer jährlich von seinen sämmtlichen steuerpflichtigen Bezügen zusammen, nicht, wie es bisher nicht selten geschah, von jedem einzelnen derselben besonders bemessen werden. Diese Veränderung erscheint insbesondere durch die von der jetzigen verschiedene Construction der Scala geboten, weil nunmehr nicht von dem jeweiligen Zuwachse, sondern von dem Gesammtbetrag der Bezüge der scalamäßige Procentsatz zu bemessen ist.

Die angedeutete Veränderung stellt für die zur Auszahlung Verpflichteten eine wesentliche Vereinfachung ihrer Verpflichtung dar und erleichtert das Verfahren.

Die Erfüllung dieser erleichterten Verpflichtung kann dann auch mit vollem Nachdruck verlangt werden, was in den Bestimmungen der §§. 155 und 156 zum Ausdrucke kommt.

In dem Schlusssatze des §. 143 wird auf den Zusammenhang der Besoldungssteuer mit der Personaleinkommensteuer verwiesen. Zu diesem Gegenstande dürften noch folgende Bemerkungen erwünscht sein:

Es wurde im allgemeinen Theile der Motive begründet, dass die Besteuerung der Besoldungssteuerpflichtigen nach dem Entwurfe gegenüber dem gegenwärtigen Zustande so wenig als möglich geändert werden soll, und dieser Gesichtspunkt wurde auch bei der Besprechung der Scala hervorgehoben.

In der Durchführung dieses Grundgedankens entstünde nun eine, auch für die betroffenen Steuerpflichtigen recht unbequeme Lücke, wenn nicht auch im Verfahren auf diesen Zusammenhang zwischen der

Besoldungssteuer und der Personaleinkommensteuer Rücksicht genommen würde. Die zahlreichen Personen, deren Einkommen ausschließlich aus besoldungssteuerpflichtigen Bezügen besteht, welche jetzt durch den Abzug bei der Auszahlung in einer für die Steuerpflichtigen gar nicht lästigen Weise der Besteuerung unterzogen werden, hätten zwar einen beiläufig um die Hälfte geringeren Abzug zu erleiden; dafür aber müsste mit ihnen das doch im Grunde überflüssige Veranlagungsverfahren zur Personaleinkommensteuer durchgeführt werden, und sie müssten schließlich die Personaleinkommensteuer auf Grund von Zahlungsaufträgen einzahlen. Um diese unnöthigen Weiterungen zu vermeiden, verfügen die §§. 268 bis 270, dass die Personaleinkommensteuer, soferne sie auf solche der Besoldungssteuer durch den Abzug unterliegende Bezüge entfällt, der Besoldungssteuer in jeder Beziehung gleich behandelt werden soll. Wenn der Steuerpflichtige außerdem anderes Einkommen hat, wird die auf diese Weise entrichtete Personaleinkommensteuer selbstverständlich bei der anderweitigen Veranlagung berücksichtigt.

Der Steuerabzug bei einem zum Beispiel mit einem Gehalte von 1500 fl. angestellten Buchhalter wird sich daher in Hinkunft gestalten wie folgt:

Besoldungssteuer von 1500 fl. 1 Procent . .	15 fl.
Personaleinkommensteuer von 1500 fl. . . .	18 „
	33 fl.

Die Berechnung ist zweifellos einfacher als die jetzt erforderliche:

von 1050 fl. 1 Procent . .	10 fl. 50 kr.
„ 450 „ 2 „ . .	9 „
von 1500 fl.	19 fl. 50 kr.
außerordentlicher Zuschlag 70 Procent	13 fl. 65 kr.
	33 fl. 15 kr.

Wenn der Buchhalter kein anderes Einkommen hat, braucht derselbe zur Personaleinkommensteuer gar nicht mehr veranlagt zu werden.

Im §. 157 ist überdies dem Finanzministerium die Ermächtigung eingeräumt, den zur Auszahlung besoldungssteuerpflichtiger Bezüge Verpflichteten hinsichtlich der zu liefernden Nachweisungen und der Bewerkstelligung der Abfuhr der eingehobenen Steuerbeträge noch weitere Erleichterungen zu gewähren.

Die §§. 144 bis 148 bezwecken eine genauere Regelung des gegenwärtig ziemlich formlosen Verfahrens.

Die Bestimmung der Zahlungstermine (§. 148) bezieht sich nur auf jene Theilbeträge, welche nicht durch den Abzug zur Erhebung gelangen, also bloß auf die kaum ins Gewicht fallenden Nachtragsvorschreibungen im Falle des Zusammentreffens besoldungssteuerpflichtiger Bezüge aus verschiedenen Quellen.

Zum IV. Hauptstück.

Zu §§. 158 bis 160.

Steuerpflicht und Befreiungen.

Im ersten Absatz des §. 158 wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass diejenigen Vermögensbezüge, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unmittelbar getroffen sind, der Rentensteuer unterworfen werden.

Die darauf folgende Aufzählung der verschiedenen Arten rentensteuerpflichtiger Bezüge ist nicht taxativ, sondern soll lediglich den Zwecken der praktischen Übersichtlichkeit dienen.

Den im §. 159 taxativ aufgezählten Steuerbefreiungen liegen verschiedene Motive zugrunde; theils sollen ältere, durch Specialgesetze gewährleistete Befreiungen aufrechterhalten, theils gewisse öffentliche, humanitäre oder sonst gemeinnützige Interessen berücksichtigt, theils das Existenzminimum geschont, theils endlich eine Doppelbesteuerung nach Möglichkeit vermieden werden.

Die letztere Rücksicht war insbesondere für die unter Zahl 9, 11 und 13 ausgesprochenen Befreiungen maßgebend.

Zahl 11 bezieht sich auf solche Activzinsen und Renten, welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung — gleichviel ob sie eine private, oder aber eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung ist — bezieht und als einen Bestandtheil ihres Geschäftserträgnisses mittels der Erwerbsteuer zu versteuern hat, z. B. auf die Escompte- und Lombardzinsen, die ein Banquier oder eine Bank einnimmt.

Zahl 13 handelt dagegen von solchen Passivzinsen, die bei der Ermittlung des der Erwerbsteuer unterliegenden Erträgnisses von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, und für welche daher jene Unternehmungen bereits die Erwerbsteuer entrichtet haben. Es sind dies im Sinne des §. 102 lit. c) die Zinsen von Theilschuldverschreibungen und Hypothekarschulden jener Anstalten.

Eine Ausdehnung dieses Befreiungstitels auf die Passivzinsen von Hypothekarschulden privater Erwerbsunternehmungen erschien theils nicht nöthig, theils auch nicht thunlich; nicht nöthig weil die hierin

allerdings liegende indirecte Begünstigung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen durch das höhere Ausmaß der denselben auferlegten Erwerbsteuer mehr als wettgemacht wird; nicht thunlich, weil gegenüber privaten Schuldnern der Umstand, ob irgend ein Hypothekarcapital von ihnen zu Gunsten ihrer Unternehmungen oder aber zu Privatzwecken aufgenommen, und demnach sein Erträgnis in dem versteuerten Geschäftsertrag inbegriffen ist oder nicht, fast nie mit Sicherheit festgestellt werden könnte, und es nicht angeht, die Steuerpflicht des Gläubigers von einem sich seiner Kenntnis und überhaupt jeder sicheren Ermittlung entziehenden Umstande abhängig zu machen.

Die Bestimmung des §. 160 ist durch zwingende Rücksichten auf die praktische Durchführbarkeit veranlasst.

Den Kreis der Befreiungen noch über die in §. 159 namhaft gemachten Fälle hinaus auszudehnen, schien mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene mäßige Höhe der Rentensteuer nicht erforderlich. Insbesondere erschien es nicht mehr nöthig, die seinerzeit im §. 7 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 den Sparkassaeinlagen zugestandene Steuerfreiheit noch weiterhin im vollen Umfange aufrechtzuhalten. Damals handelte es sich darum, eine erst im Aufkeimen begriffene Institution von einer Steuerlast freizuhalten, die durch ihre bedeutende Höhe von 5, und später sogar von 10 Procent die kaum erst begonnene Entwicklung in der That hätte empfindlich stören können. Unter den heutigen Verhältnissen erscheint es dagegen ganz unbedenklich, die Zinsen von Spareinlagen, denen jedenfalls eine gewisse und zum Theil eine recht erhebliche Steuerkraft innewohnt, zu einer bescheidenen Steuer von 2 Procent heranzuziehen. In der That haben auch mehrere auswärtige Gesetze der neuesten Zeit — zum Beispiel das hessische Gesetz vom 8. Juli 1884, Artikel 2 und das badische Gesetz vom 29. Juni 1874, beziehungsweise 20. Juni 1884, Artikel 2 — die Zinsen von Sparkassaguthaben unbedenklich der Capitalrentensteuer unterworfen. Soferne humanitäre oder socialpolitische Rücksichten der Besteuerung der Sparkassazinsen entgegenstehen, ist durch die im §. 159, Zahl 12 normirte Steuerfreiheit der Zinsen der Spareinlagen unter 525 fl. in ausreichendem Maße vorgesorgt.

Zu §§. 162, 180, 182.

Besteuerungsgrundlage.

Rücksichtlich der Rentensteuer erscheint es besonders wünschenswert, die Steuerleistung stets in genauer Fühlung mit der Höhe des laufenden Renteneinkommens zu erhalten. Dieses Princip ist jedoch nur für die stehenden Rentenbezüge technisch durchführbar, auf deren Jahresbetrag aus dem Stande des Bezugsrechtes zu Beginn des Steuerjahres (§. 162, Alinea 2) ein einigermaßen verläßlicher Schluss gezogen werden kann. Für die ver

änderlichen Bezüge, wie Escomptezinsen, Contocorrentzinsen und dergleichen, erübrigt dagegen nichts, als den im letztvorhergegangenen Jahre erzielten thatsächlichen Belauf zur Besteuerungsgrundlage zu nehmen.

Um übrigens auch bei den ständigen Zinsen- und Rentenbezügen der zufälligen oder auch absichtlich herbeigeführten Form der Vermögensanlage, die gerade an einem bestimmten Kalendertage, zum Beispiel am 1. Jänner besteht, keinen ungerechtfertigt großen Einfluss auf die Höhe der Jahressteuer einzuräumen, erschien es unbedingt nöthig, auf nachträgliche Veränderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Vermögensanlage sich ereignen, eine entsprechende Rücksicht zu nehmen (§§. 180, 182), umsomehr, als das Fehlen einer solchen Correctur unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 (beziehungsweise des §. 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10) zu manchen unliebsamen Consequenzen, bald zum Nachtheil der Parteien, bald zum Nachtheil des Staatsschatzes, geführt hat.

Zu §. 166.

Ausmaß der Rentensteuer.

Für die bisherige Einkommensteuer III. Classe hatte (einschließlich des landesfürstlichen Zuschlags) das Ausmaß von 10 Procent ununterschiedlich gegolten. Dieses Ausmaß wird nunmehr nur für solche Zinsen aus öffentlichen Anlehen beibehalten, die dasselbe schon bisher nicht bloß rechtlich, sondern (infolge der bei denselben vorgeschriebenen Einhebung durch Abzug an der die Zinsen auszahlenden öffentlichen Kasse) überwiegend auch factisch zu tragen hatten. Dagegen wird für alle übrigen Arten von Rentenbezügen, die bisher theils infolge des den Schuldnern auf Grund der Patente vom 10. und 29. October 1849 zu ihrem eigenen Vortheil zustehenden Steuerabzugsrechtes, theils infolge der mangelhaften Erfüllung der Fassionspflicht bisher nur in geringem Umfange zu einer Steuerleistung an die Staatskasse herangezogen werden konnten, nur ein Steuerausmaß von 2 Procent festgesetzt, das niedrig genug ist, um die Besorgnis einer schädigenden Rückwirkung auf den Capitalverkehr und die Creditverhältnisse wohl vollständig auszuschließen.

Insbesondere für das Gebiet des Hypothekarcredites gewährt die den Pfandbriefanstalten eingeräumte eigenthümliche Stellung volle Beruhigung. Dieselben unterliegen nämlich nicht der Rentensteuer von den empfangenen Hypothekenzinsen, sondern der Erwerbsteuer von dem Geschäftsertrage, der sich im Wesentlichen aus der Differenz der Activzinsen und der Passivzinsen (Pfandbriefzinsen) ergibt. Es gibt hier also die Besteuerung keinen unmittelbaren Anlass, eine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes anzustreben. Die Rentensteuer von den Pfandbriefzinsen aber trifft die Pfandbriefbesitzer,

und selbst wenn die Hypothekaranstalt, wozu sie keineswegs genöthigt ist, die Bezahlung der Rentensteuer auf sich nehmen wollte, so könnte sie nicht durch irgend eine Vertragsclausel die Hypothekarschuldner zur Übernahme dieser Last heranziehen.

Bei der herrschenden Stellung, welche diese Anstalten auf dem Gebiete des Hypothekarcredites einnehmen, erscheint durch die geschilderte Behandlung dieser Institute auch eine Überwälzung von Seite anderer Hypothekargläubiger erschwert.

Zu §§. 168 bis 171.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

Die Einhebung der Rentensteuer durch den zur Auszahlung des steuerpflichtigen Bezuges verpflichteten Schuldner hat für den Staat den doppelten Vortheil der größeren Einfachheit und der sicheren Erfassung der steuerpflichtigen Bezüge.

Da jedoch erfahrungsgemäß diese Einhebungsform die Gefahr der Überwälzung der Rentensteuer von dem zu ihrer Bezahlung eigentlich verpflichteten Gläubiger auf den Schuldner zu vergrößern geeignet ist, so erschien es zweckmäßig, jene Einhebungsart auf jene Fälle zu beschränken, in welchen ihre Vortheile ganz eclatant und zugleich die wirtschaftliche Position der Schuldner eine derartige ist, dass die Unterbeugung derselben unter einen von den Gläubigern ausgeübten Druck in der Regel nicht zu besorgen ist. In dieser Erwägung wird bloß den öffentlichen Kassen und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Einhebungspflicht hinsichtlich der Rentensteuer auferlegt, und diese Pflicht überdies auf die Steuer von den Zinsen der von den betreffenden öffentlichen Körpern und Unternehmungen emittirten Wertpapiere und der Spareinlagen beschränkt.

Die Durchführung des Abzugs und die erforderliche Controle seitens der Bemessungsbehörden ist in den §§. 169 bis 171 in ähnlicher Weise geregelt, wie dies hinsichtlich des Steuerabzugs bei der Besoldungssteuer geschehen ist.

Die Einräumung von Rechtsmitteln zu Gunsten der durch den Abzug getroffenen Gläubiger erschien nicht erforderlich, weil einerseits die Activlegimitation der Gläubiger meist auf Schwierigkeiten stoßen würde, und anderseits die hier in Betracht kommenden Schuldner das lebhafteste Interesse daran haben, den Abzug nicht in ungesetzlicher Weise auszudehnen.

Zu §§. 172 bis 178.

Verfahren.

Die Veranlagung der Rentensteuer soll, wie es bei der bisherigen Einkommensteuer III. Classe der Fall war, ausschließlich in der Hand der Steuerbehörden verbleiben. Die Mitwirkung von Commissionen erscheint hier um so entbehrlicher, als es sich bei der Überprüfung der Bekenntnisse in den meisten Fällen um die einfache Constatirung concreter

Thatsachen, wie z. B. um die Existenz einer bestimmten Schuldforderung, die Höhe des Zinsfußes u. dgl. handelt, und die ziffermäßige Höhe der Besteuerungsgrundlage sich aus jenen Thatsachen mit Sicherheit ergibt, ohne dass ein Spielraum für ein schätzungsweises Dafürhalten offen bliebe.

In den §§. 173 bis 178 wird das Verfahren in möglichst einfacher Weise geregelt, insbesondere der §. 174 ist bestimmt, den Parteien, sowie den Behörden unnöthige Schreibgeschäfte zu ersparen.

Im §. 176 wird Vorsorge getroffen, dass dem Steuerpflichtigen die gegen die Richtigkeit seines Bekenntnisses allenfalls obwaltenden Bedenken vorgehalten werden, er somit nicht ungehört zu einer höheren als der seinem Bekenntnisse entsprechenden Steuerleistung verhalten werde.

Die Bestimmung des §. 175 hat den Zweck, die pflichtgemäßen Nachforschungen der Behörde nicht durch das Stillschweigen der Parteien vereiteln zu lassen.

Die Bestimmung des §. 177 ist der in §§. 51, 116 und 141 hinsichtlich der übrigen Ertragssteuern getroffenen analog.

Zahlungstermine.

Zu §. 179.

Die Verlegung der Zahlungstermine auf den 1. Juni und 1. December hat den Zweck, die Durchführung der Bemessung, welche erst im Beginn des Steuerjahres stattfinden kann, noch vor dem Ablauf des ersten Zahlungstermins zu ermöglichen.

Zum V. Hauptstück.

Zu §. 189 und 190.

Steuerpflicht und Befreiungen.

Während bei den Ertragsteuern die Steuerpflicht durch den Besitz eines Objectes, den Betrieb einer Erwerbsunternehmung, den Bezug steuerpflichtiger Besoldungen, Renten, u. s. w. bedingt ist, ist die Beitragspflicht zur Personaleinkommensteuer in erster Linie an persönliche Eigenschaften der Einkommenssubjecte geknüpft. Als die wesentlichste dieser Eigenschaften ist in den neueren Gesetzgebungen allgemein der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt im Inlande hervorgehoben; außerdem ist die Staatsbürgerschaft für die Einkommensteuerpflicht von Belang.

Erst in zweiter Linie machen sich gewisse objective Beziehungen namentlich in der Richtung bemerkbar, dass das Territorialprincip der Staatshoheit auf gewisse Einkommenszweige in höherem Grade in Anwendung kommt als auf andere. Der Entwurf trägt diesen Grundsätzen dadurch Rechnung, dass in erster Linie die im Inlande wohnhaften Personen als Steuerpflichtige genannt sind; unter diesen sollen österreichische Staatsbürger mit ihrem ganzen Einkommen, Ausländer mit jenem Einkommen steuerpflichtig sein, welches sie im Inlande erwerben oder in das Inland beziehen.

Soferne diese Bestimmungen infolge der im Auslande bestehenden Gesetzgebung zu Doppelbesteuerungen führen sollten, ist durch den zur Z. 2 des §. 189 eingeschobenen Zwischensatz Abhilfe getroffen.

Die zu Gunsten der Ausländer, welche sich nicht des Erwerbes wegen im Inlande aufhalten, gemachte Ausnahme soll, dem badischen und preußischen Beispiele folgend, eine Art Gastrecht schaffen und hier weilende Reisende, Erholung Suchende u. s. w. von der Steuerpflicht befreien.

In Punkt 3 des §. 189 sind jene Fälle aufgezählt, in welchen sich in Folge der engen Beziehung der Steuerquelle zum Territorium die Steuerpflicht auch auf im Inlande nicht wohnhafte Personen erstreckt.

Insoferne Staatsverträge oder das Recht der Exterritorialität, oder endlich staatsrechtliche Gründe

Ausnahmen von diesen Regeln nothwendig machen, enthält §. 190 Z. 1 bis 4 die erforderlichen Bestimmungen.

Zu §. 191.

Steuerfreies Existenzminimum.

Die Gründe, welche die Freilassung der Einkommen bis zu einer gewissen Höhe von der Einkommensteuer nothwendig machen, sind als bekannt vorauszusetzen. Bei der Durchführung dieses allgemein anerkannten Postulates ergeben sich aber die Fragen, ob dieses sogenannte Existenzminimum für alle Steuerpflichtigen im gleichen Ausmaße festgesetzt, oder ob hier gewisse Unterscheidungen, namentlich mit Rücksicht auf den Familienstand und auf die örtlichen Verhältnisse gemacht werden sollen.

In beiden Fällen steht der Unterscheidung mehrerer Existenzminima die Schwierigkeit entgegen, dass dadurch die Progressionsscala ungleichmäßig wird, und strenge genommen für jedes Existenzminimum eine besondere Scala wenigstens bis zu einer gewissen Höhe der Einkommen aufgestellt werden müsste. Hinsichtlich der Unterscheidung von Ortsclassen hat überdies in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1877 und 1878 eine erschöpfende Erörterung stattgefunden, deren Ergebnis die Beibehaltung eines einheitlichen Existenzminimums war.

Endlich ist hervorzuheben, dass mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutende Höhe des vorgeschlagenen Existenzminimums von 600 fl. nicht eine Erhöhung desselben für die zu begünstigenden Steuerträger, sondern nur eine Herabsetzung für die leistungsfähigeren hätte in Frage kommen können. Mit Rücksicht auf die erwähnten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses erachtete aber die Regierung, mit einem solchen Vorschlage nicht hervortreten zu sollen.

Das Existenzminimum wurde daher grundsätzlich mit dem in den Reformentwürfen herkömmlich gewordenen Betrage von 600 fl. festgesetzt, der mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der Ertragsteuern auch aus inneren Gründen als passend bezeichnet werden muss. Zugleich wurden aber die Bestimmungen über die Berücksichtigung des Familienstandes (§. 208) in der Art gestaltet, dass ihre Anwendung bei sehr kinderreichen Familien eine Erhöhung des steuerfreien Betrages bewirkt. Da die Zahl der Familienglieder, welche auf Berücksichtigung Anspruch gibt, in Orten bis zu 10.000 Einwohnern mit fünf, in den größeren Orten mit drei festgesetzt ist, so kommt dadurch auch innerhalb gewisser Grenzen eine Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten zum Ausdruck. Der praktische Erfolg dieser Bestimmungen äußert sich in der Weise, dass z. B. ein Familienvater mit acht Kindern in Orten bis 10.000 Einwohnern mit 700 fl., in größeren Orten auch noch mit 750 fl. steuerfrei bleibt.

Zu §§. 192 bis 194.

Besteuerungsgrundlage.

Den Grundsätzen der Einkommensteuer würde es am vollkommensten entsprechen, in jedem Jahre das wirklich erzielte Einkommen zu besteuern. Die Durchführung dieses Grundsatzes begegnet aber unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, weil in den meisten Fällen diese Summe eben erst am Schlusse des Jahres bekannt wird, während die Steuerbemessung spätestens zu Beginn des Steuerjahres stattfinden muss.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung, feststehende Einkommen nach dem Stande am 1. Jänner des Steuerjahres, veränderliche nach dem im Vorjahre erzielten Betrage der Besteuerung zugrunde zu legen, hat das Beispiel zahlreicher auswärtiger Gesetzgebungen für sich; sie empfiehlt sich auch deswegen, weil auf diese Weise dem Steuerpflichtigen ermöglicht wird, in seinen Bekenntnissen zur Personaleinkommensteuer dieselben Beträge einzusetzen, die er zur Besoldungssteuer oder Rentensteuer, unter Umständen zur allgemeinen Erwerbsteuer einzubekennen hat.

Die Anordnung des §. 193, die Einkommen jeder Haushaltung als ein Ganzes der Besteuerung zu unterziehen, ist ebenso sehr aus volkswirtschaftlichen als aus steuertechnischen Gründen gerechtfertigt und hat ebenfalls in den auswärtigen Gesetzgebungen zahlreiche Vorbilder.

Zu §§. 195 bis 206.

Steuerpflichtiges Einkommen.

Diese Paragraphe enthalten die ausführliche Bezeichnung des Steuerobjectes, das ist des steuerpflichtigen Einkommens.

Im §. 195 ist nach dem Muster der sächsischen Gesetzgebung eine zweckdienliche allgemeine Belehrung über das Einkommen an die Spitze gestellt, welche zunächst durch die unmittelbar darauffolgenden Bestimmungen über die Abzüge, ferner durch die ausführlichere Besprechung über die Berechnung der Einkommen aus den einzelnen Steuerquellen ihre erschöpfende Erläuterung erfährt.

Die Zuläßigkeit der in den Punkten 1, 2, 5, 6 des §. 196 aufgezählten Abzüge folgt zwar schon aus dem Begriffe des Einkommens; die ausdrückliche Anführung erschien aber zur größeren Deutlichkeit, namentlich mit Rücksicht auf die zum Theil entgegenstehenden Bestimmungen der jetzigen Einkommensteuer erwünscht; aus dieser Gruppe sind insbesondere die Zulässigkeit des Abzugs der Abschreibungen, der Passivzinsen und der Ertragsteuern hervorzuheben.

In den Punkten 3 und 4 werden Lebensversicherungsprämien bis einschließlich des Betrages jährlicher 100 fl., dann alle Arten von Versicherungsprämien, welche vom Steuerpflichtigen kraft eines gesetzlichen oder einer mit Übernahme seiner Anstellung u. s. w. eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung entrichtet werden, zum Abzuge geeignet erklärt; diese

Bestimmungen tragen den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung, welche derartige Versicherungen in jeder Richtung zu fördern gebieten.

Die im §. 198 aufgezählten Fälle nicht abzugsfähiger Ausgaben sind vom Standpunkte der Finanzwissenschaft wohl als selbstverständlich zu bezeichnen, die ausdrückliche Anführung im Gesetze erscheint jedoch räthlich, da im Kreise der Steuerpflichtigen über diese Punkte immerhin Zweifel auftauchen können.

Von den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Einkommenszweige bedarf nur der §. 203 einer Erläuterung. Indem derselbe aus naheliegenden finanztechnischen Gründen hinsichtlich der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes verweist, sichert er die Anwendung der im §. 131 normirten Befreiungen und damit insbesondere auch die Freilassung der Activitätszulagen und Quartiergelder auch von der Personaleinkommensteuer.

Die sachliche Rechtfertigung findet diese Befreiung insbesondere darin, dass durch die entgegengesetzte Bestimmung die Beamten mit einem Gehalte von 600 fl., welche gegenwärtig die volle Steuerfreiheit genießen, infolge der Einbeziehung der Activitätszulage in das steuerpflichtige Einkommen steuerpflichtig geworden wären, und zwar mit dem je nach der Höhe der Activitätsbezüge wechselnden, nicht ganz unerheblichen Betrage von 5 fl. 40 kr. bis 7 fl. 60 kr.

Da eine solche Belastung dieser Beamten angesichts der gerade in jüngster Zeit so lebhaft erörterten ökonomischen Schwierigkeiten ihrer Lage nicht begründet gewesen wäre, so erschien es am zweckmäßigsten, die Steuerbefreiung der Activitätszulagen auch von der Personaleinkommensteuer auszusprechen.

Hinsichtlich der Beamten mit höheren Bezügen ist die Befreiung ohne Einfluss auf die Gesammtwirkung der Steuer, da, wie oben erwähnt, die Scala für die Besoldungssteuer derart gebildet wurde, dass die Belastung im ganzen dieselbe bleibt, wie früher. Im Falle der Steuerpflicht der Activitätszulagen hätte bei Aufrechthaltung desselben Grundgedankens die Besoldungssteuerscala entsprechend niedriger ausfallen müssen. Infolge der örtlichen Verschiedenheit der Activitätszulagen wären übrigens Verschiebungen in der Steuerlast unvermeidlich gewesen, die kaum in jedem Falle der Billigkeit entsprochen hätten.

Zu §. 207.

Steuerscala.

Bei der Bildung der Steuerscala wurde der in den letzten Reformvorlagen eingehaltene Vorgang, das Einkommen zunächst in Steuereinheiten auszudrücken, fallen gelassen. Da eine Contingentirung der Einkommensteuer nicht in Aussicht genommen ist, war kein zwingender Grund für die Beibehaltung der Steuereinheiten mehr vorhanden; die Aufnahme der Steuer-

sätze selbst bietet aber den großen Vortheil der Gemeinverständlichkeit dieses Theiles des Gesetzes.

Die Einführung des progressiven Steuerfußes, sowie der Form der Classenscala bedarf wohl kaum einer eingehenden Begründung. Die Wahl sehr kleiner Classenabstände bei den kleinen Einkommen bewirkt die möglichste Abschwächung der dem Classenprincip innewohnenden Unzukömmlichkeiten.

Für die Einrichtung der Progression, die ja nach den mannigfaltigsten mathematischen Grundsätzen an sich möglich ist, wurden die im Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1878 aufgestellten Grundsätze im vollen Maße anerkannt. Die Berechnungsmethode erhellt aus der angeschlossenen Tabelle (Beilage VI), sowie aus der graphischen Darstellung (Beilage VIII); an dieser Stelle mag nur noch bemerkt werden, dass die Berechnung der Tarifsätze auf Grund des mittleren Einkommens jeder Stufe vorgenommen wurde.

Beilage VI. (S. 131.
Beilage VIII.

Die für die Progression festgesetzte Grenze von 4 Procent, welche übrigens niemals mit mathematischer Genauigkeit erreicht wird, dürfte bei der heutigen Beurtheilung der socialen Verhältnisse als der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit der höchsten Einkommenstufen angemessen erachtet werden. Die dadurch bedingte Inanspruchnahme der bemitteltsten Steuerpflichtigen erscheint in um so höheren Grade gerechtfertigt, als das Erträgnis der Personaleinkommensteuer in erster Linie für die Höhe der gewährten Nachlässe an den Ertragsteuern maßgebend ist, die geforderte Steuerleistung somit nicht dem Fiscus, sondern einer gedeihlicheren Vertheilung der Steuerlast zu statten kommt.

Über das Verhältnis der vorgeschlagenen Scala zu den in den früheren Reformentwürfen in Aussicht genommenen Scalen, sowie zu den Scalen der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen gibt die bereits erwähnte graphische Darstellung erschöpfende Auskunft.

Die Bestimmung des vorletzten Absatzes des §. 207 ist durch ähnliche Gründe nothwendig geworden, welche die gleichartige Verfügung bei der Besoldungssteuer erforderlich machten. (Vergl. oben Erläuterung zu §. 136.)

Die im letzten Absatze vorgesehene Besteuerung von Einkommen unter 600 fl. kommt in jenen Fällen vor, in welchen im Auslande wohnhafte Personen, deren Gesammteinkommen nicht bekannt ist, aus steuerpflichtigen inländischen Quellen Einkommen in so geringem Ausmaße beziehen.

Zu §. 208 und 209.

Berücksichtigung der in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehenden Familienglieder und anderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse.

Über die im §. 208 normirte Berücksichtigung der Anzahl der Familienglieder war, insoferne diese Angelegenheit mit dem Existenzminimum zusammenhängt, bereits oben (zu §. 191) die Rede. Die Aufnahme dieses Principes in den Entwurf bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung; die Art der Durchführung,

sowie das Maß der Berücksichtigung waren einerseits durch die Rücksicht auf das hohe Existenzminimum, anderseits durch die Erwägung bedingt, dass die Beachtung so individueller Verschiedenheiten, wie sie die Anzahl der Angehörigen des Haushaltes darstellt, auf gewisse geringere Einkommenstufen beschränkt bleiben könne und solle.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken demnach nur, eine nach den herrschenden socialen Verhältnissen auffallend große Zahl zu versorgender Familienglieder bei der Besteuerung als einen die Leistungsfähigkeit schmälernden Grund in Anschlag zu bringen; mit Rücksicht auf die zunehmende Größe der Einkommenstufen findet die Steuermäßigung in einem mit der Höhe des Einkommens abnehmenden Ausmaße statt.

Die im §. 209 den Commissionen eingeräumte Ermächtigung zu anderen außerordentlichen Ermäßigungen soll in Fällen Anwendung finden, in denen etwa der Steuerpflichtige oder seine Angehörigen von Krankheit, Brandunglück oder dergleichen heimgesucht sind, oder andere Personen als Familienglieder in der Versorgung des Familienhauptes stehen u. s. w. Die Anzahl der zu versorgenden Familienglieder darf natürlich nicht zugleich nach §. 208 und 209 zu Ermäßigungen Anlass geben.

Zu §. 210.

Zusammentreffen steuerpflichtigen Einkommens mit anderem Einkommen.

Die Bestimmung des §. 210 hat die Fälle im Auge, dass Personen, welche militärische, von der Einkommensteuer befreite Bezüge genießen, außerdem ein steuerpflichtiges Einkommen haben. Es wäre eine offenbar unbillige Begünstigung, wenn von dem letzteren Einkommen nur jene Steuer entrichtet würde, welche ohne Rücksichtnahme auf das sonstige Einkommen auf dasselbe nach der Scala entfällt.

Zu §. 211.

Ort der Vorschreibung.

Für den Ort der Vorschreibung kann bei der Personaleinkommensteuer eine andere Grundlage als der Wohnort, beziehungsweise Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen wohl nicht in Betracht kommen. Für die Fälle mehrfachen Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder mangelnden Wohnortes treffen die Absätze 2 bis 4 Vorsorge.

Der Ort der Vorschreibung wird übrigens mit Rücksicht auf die im §. 271 des Entwurfes enthaltene Bestimmung über die Zuschläge und den Antheil der Länder an der Personaleinkommensteuer wohl nur für die Länder von Interesse sein, weil sich der den Ländern in Aussicht gestellte 20procentige Antheil nach dem im Lande erzielten Erträgnisse der Steuer richtet.

Zu §§. 212 bis 232; 243 bis 259.

Commissionen.

Für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist die entscheidende Mitwirkung von Commissionen (Schätzungscommissionen und Berufungscommissionen) in Aussicht genommen, welche zum Theil durch Wahl aus dem Kreis der Steuerpflichtigen hervorgehen, zum Theil aus Mitgliedern bestehen, welche der Finanzminister ernennt. Für die erforderliche fachmännische Leitung der Veranlagungsgeschäfte ist durch das dem Finanzminister zustehende Recht der Ernennung des Vorsitzenden, sowie durch die Bestimmung des §. 225 über die Zuziehung eines Finanzorganes als Referenten gesorgt.

Um den Commissionen nicht bloß formell, sondern auch materiell ein selbständiges, von den durch die Steuerbehörden gepflogenen Vorerhebungen unabhängiges Urtheil zu ermöglichen, werden dieselben in den §§. 243 bis 245 mit weitgehenden Befugnissen zur Vornahme von Erhebungen ausgerüstet. In Consequenz davon wird ihnen (§. 230) auch die Pflicht der Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen auferlegt.

Diese Pflicht ist im §. 279 durch eine wirksame Strafdrohung sanctionirt.

Die Gewährung von Entschädigungen (Reisekostenvergütungen und Taggelder) an die Commissonsmitglieder (§. 232) erscheint nicht nur mit Rücksicht auf den von denselben zu fordernden bedeutenden Aufwande an Zeit und Mühe billig, sondern auch im Interesse einer eifrigen und eindringlichen Behandlung der Bemessungsgeschäfte gelegen. Dieselbe ist übrigens auch in anderen Staaten gebräuchlich. (Sächsisches Gesetz vom 2. Juli 1878, §. 33; preuß. Gesetz vom 24. Juni 1891, §. 72; hess. Gesetz vom 8. Juli 1884, Art 30.)

Zu §§. 233 bis 242.

Verfahren.

Das Verfahren der Veranlagung beruht auf dem Steuerbekenntnisse (§. 236). Da das Bekenntnis (die Fassion) in der bestehenden Gesetzgebung längst eingebürgert ist, konnte über die Anwendung dieses wichtigen Behelfes zur Ermittlung der Einkommen kein Zweifel bestehen. Im §. 238 ist übrigens Vorsorge getroffen, dass nach Maßgabe der zu sammelnden Erfahrungen die Steuerträger mit einem Einkommen von weniger als 1000 fl., das sind jene, welchen das Bekenntnis häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursacht, von der Einbringung befreit werden können. Wenn der Finanzminister von dieser ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, bleibt das Bekenntnis des Steuerpflichtigen dieser Art lediglich als ein facultatives erhalten.

Die im §. 239 enthaltene Anordnung, dass bei unterlassener Einbringung des Bekenntnisses die Steuerbemessung von amtswegen erfolgen könne, be-

ruht auf denselben Erwägungen, welche hinsichtlich der übrigen im Entwurfe geregelten Steuern bei den §§. 51, 116, 141 und 177 angeführt wurden.

Die zur Controle über die Vollzähligkeit der einlangenden Bekenntnisse anzufertigenden Hauslisten, sowie die zu diesem Zwecke den Besitzern bewohnter Häuser auferlegten Verpflichtungen (§§. 234 und 235) sind, wie die auswärtigen Gesetzgebungen zeigen, nothwendige Behelfe der neueren Steuertechnik (Vgl. Sächs. G. 2. Juli 1878, §. 35; Preuß. G. 24. Juni 1891, §. 22; vgl. auch Hess. G. v. 8. Juli 1884, Art. 11).

Die Bestimmung, dass die Nachweisungen in der wohl bekannten Form der Zinsfassion stattzufinden haben, sowie die Anordnungen des letzten Absatzes des §. 235 dürften den Hausbesitzern die Erfüllung dieser Pflicht so sehr als möglich erleichtern.

Das Veranlagungsgeschäft ist zwischen die Steuerbehörden und die Schätzungscommissionen so getheilt, dass der Steuerbehörde die möglichst vollständige Vorbereitung des Einschätzungsgeschäftes (§§. 233 bis 242), der Commission die entscheidende Schätzung des Einkommens und Festsetzung des auf Grund jener Schätzung nach der Steuerscala entfallenden Steuerbetrages zufällt. Die Ausfertigung des Zahlungsauftrages hat die Behörde zu besorgen.

Das Schwergewicht des Verfahrens liegt bei der durch die Commission stattfindenden Schätzung des Einkommens.

In jenen zahlreichen Fällen, in welchen eine zuverlässige Ermittlung der genauen Ziffer des Einkommens weder durch eine vollkommen glaubwürdige Fassion, noch durch andere, jeden Zweifel ausschließende Behelfe (§. 248) erlangt werden kann, erübrigt nichts, als ein der Wahrheit sich annäherndes Urtheil auf Grund aller der Commission zugänglichen directen und indirecten Anhaltspunkte zu fällen. Unter den letzteren verdienen die Größe des Aufwandes, den der Steuerpflichtige macht, und insbesondere die Größe seines Wohnungsaufwandes Beachtung. Die Berücksichtigung des letzteren Momentes wird in einer Reihe auswärtiger Gesetzgebungen vorgeschrieben, gewöhnlich jedoch nur in ganz unbestimmter Weise, wobei es der Vollzugsvorschrift oder der sich allmälig ausbildenden amtlichen Praxis überlassen bleibt, nach eigenem Gutdünken den ziffermäßigen Schlüssel festzustellen, nach welchem aus der Größe des Wohnungsaufwandes auf die muthmaßliche Größe des Einkommens zu schließen ist.

Im Interesse einer größeren Sicherheit und Gleichmäßigkeit des Vorgehens schien es gelegen, jenen Schlüssel schon im Gesetze festzustellen. Dies geschah in der zu §. 249 entworfenen Tabelle F, welche der Erfahrung Rechnung trägt, dass der Wohnungsaufwand eine desto größere Quote des Gesammteinkommens zu verschlingen pflegt, je kleiner das letztere und je volkreicher der Wohnort ist.

Für jene Fälle, die unter die gewöhnliche Schablone nicht passen, ist durch die in Abs. 3 des §. 249 der Commission eingeräumte Ermächtigung gesorgt, von dem tabellarischen Berechnungsschlüssel unter Angabe der Gründe abzuweichen.

Zu §. 260.

Zahlungstermine.

Die Verlegung der Zahlungstermine auf den 1. Juni und 1. December soll es ermöglichen, die Veranlagung der Personaleinkommensteuer vor dem ersten im Jahre eintretenden Zahlungstermine zu bewerkstelligen, und so die Anwendung der gerade für die Personaleinkommensteuer wenig passenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, dass bis zum Zustandekommen der Bemessung die Steuer nach der Vorschreibung des Vorjahres geleistet werden muss, entbehrlich zu machen.

Zu §§. 261 bis 267.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht gehen von dem Grundgedanken aus, die Steuerpflicht, soweit dies steuertechnisch möglich ist, mit dem Einkommen beginnen und endigen zu lassen.

Während des Steuerjahres eintretende Veränderungen sollen in der Regel keine Veränderungen der Steuervorschreibung nach sich ziehen. Von dieser Regel treten zu Lasten des Steuerpflichtigen nur Ausnahmen ein, wenn derselbe durch Erbschaften oder ähnliche außerordentliche Vermögensvermehrungen (§. 195) eine Erhöhung des Einkommens von wenigstens ein Viertel des bisherigen Betrages erfährt; zu Gunsten des Steuerpflichtigen dagegen tritt eine Ausnahme in den viel zahlreicheren Fällen ein, wenn sich das Einkommen durch den aus was immer für einem Grund erfolgten Wegfall einer Steuerquelle oder durch Unglücksfälle um wenigstens ein Viertel vermindert.

Zu §§. 268 bis 270.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Einkommens aus besoldungssteuerpflichtigen Bezügen.

Die hinsichtlich der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge getroffenen Ausnahmsbestimmungen haben bei dem von der Besoldungssteuer handelnden Theile der speciellen Erläuterungen zu §§. 140 bis 157 ihre Begründung gefunden.

Zu §. 271.

Nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte, welche die Regierung bei der Regelung der Frage der Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer leiteten, im allgemeinen Theile der Motive ihre Erörterung gefunden haben (siehe Seite 38), erübrigt hier nur hinzuzufügen, dass die Fassung des §. 271 zu keinerlei staatsrechtlichen Bedenken Anlass geben dürfte. Den Gemeinden vermag die Bestimmung dieses Paragraphen insoferne zum Nutzen zu gereichen, als die Länder durch den Antheil an der Personaleinkommen

steuer in die Lage gesetzt sind, ihre Zuschläge zu den Ertragsteuern zu ermäßigen; für sämmtliche Gemeinden des Landes entsteht so ein gewisser Spielraum, um den sie im Falle des Bedarfes ihre Zuschläge erhöhen können, ohne den Steuerträgern eine größere Leistung als bisher zuzumuthen.

Übrigens ist hier auch hervorzuheben, dass die Nachlässe an den Ertragsteuern in einer Form gewährt werden, welche die Zuschlagsbasis für die autonomen Körper nicht berührt; die letzteren werden daher durch die Bestimmungen des Entwurfes keinerlei Einbuße erleiden, vielmehr der zuletzt erörterten Vorheile sich in ungeschmälertem Maße erfreuen können.

Zum VI. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Im Vergleiche zu den Strafbestimmungen der bisherigen Reformentwürfe unterscheiden sich die im Entwurfe enthaltenen durch die Zusammenfassung in ein einziges Hauptstück und durch genauere Unterscheidung der strafbaren Thatbestände.

Insbesondere ist die Unterscheidung der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung hervorzuheben, von denen die erste die durch wissentlich falsche Angaben, die letztere die durch einfache Unterlassung der gesetzlichen Anzeigen und Bekenntnisse begangenen Steuerdelicte umfasst. Als ein besonderes Delict ist im §. 275 die wissentlich falsche Aussage von Zeugen oder Auskunftspersonen behandelt.

Wenn zwar der objective Thatbestand der unrichtigen oder unterlassenen Erklärung u. s. w. vorliegt, das subjective Moment aber, das ist die Absicht, sich der Steuerpflicht zu entziehen, offenbar fehlt, ist im §. 274, Absatz 3, und §. 277, Absatz 2, die Verhängung leichter Geldstrafen angeordnet.

Ein Delict besonderer Art bildet die Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit seitens der Commissionsmitglieder (§. 279); es ist das Einzige, welches subsidiär mit Arreststrafe bedroht ist.

Die übrigen strafbaren Handlungen enthalten Fälle des Ungehorsams gegen gewisse, theils im Gesetze selbst getroffene, theils von den Veranlagungsorganen erlassene Anordnungen, welche ohne Strafsanction leicht wirkungslos werden könnten.

Jene Fälle, in welchen der Verhängung der Strafe eine individuelle Androhung derselben seitens des Veranlagungsorganes vorausgehen soll, sind als „Ordnungsstrafen" im §. 283 besonders hervorgehoben.

Hinsichtlich des Verfahrens hielt die Regierung den Anlass der Reform einiger directen Steuern nicht für passend, um eine an und für sich gewiss wünschenswerte grundsätzliche Änderung des Steuerstrafverfahrens in Anregung zu bringen. Im Entwurfe wird daher mit einziger Ausnahme der im §. 279 bezeichneten strafbaren Handlungen, die Durchführung des Verfahrens, wie in der bisherigen

Gesetzgebung über die directen Steuern den Steuerbehörden übertragen (§. 288).

Das Verfahren über die Verletzung der Verschwiegenheit wurde den für das Verfahren über Vergehen zuständigen ordentlichen Gerichten zugewiesen, weil durch dieses Delict auch andere als bloß materielle Interessen der Steuerträger verletzt werden können.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Steuerbehörden wurde in den §§. 290 und 291 Vorsorge getroffen, dass der Steuerpflichtige gehörig einvernommen werde; das vorgezeichnete Verfahren ähnelt jenem, welches gegenwärtig bei Untersuchungen wegen Zinsverheimlichungen gilt.

Zum VII. Hauptstück.

Dieses Hauptstück enthält einige Bestimmungen allgemeiner Natur, die mit keiner einzelnen der im Entwurfe geregelten Steuer in einem näheren Zusammenhange stehen.

Zu §§. 294 bis 300.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen; Zustellungen.

Die §§. 294 bis 298 bestimmen die Personen, welche die im Gesetze den Steuerpflichtigen auferlegten Bekenntnisse, Erklärungen u. s. w. einbringen müssen oder dürfen.

Die in den §§. 299 und 300 enthaltenen Bestimmungen sollen das in der bisherigen Praxis nicht befriedigend geregelte Zustellungswesen in einer den Anforderungen einer geordneten Steuerverwaltung entsprechenden Weise regeln; die besonderen Vorschriften, welche über Zustellungen an Personen gelten, die das Recht der Exterritorialität genießen, sollen durch die Anordnungen der erwähnten Paragraphen selbstverständlich nicht berührt werden.

Zu §§. 301 bis 303.

Pflicht zur Auskunftsertheilung.

In den §§. 301 bis 303 ist, den in den einzelnen Hauptstücken festgesetzten Befugnissen der Behörden und Commissionen zur Einvernahme der Steuerpflichtigen, Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. entsprechend, die Pflicht der einzuvernehmenden Personen und Organe zur Ertheilung der verlangten Auskünfte und Aussagen ausgesprochen; durch die in dem 2. und 3. Absatz des §. 301 festgesetzten Entschuldigungsgründe ist wohl allen billigen Ansprüchen, die in dieser Richtung erhoben werden können, entsprochen.

Zu §§. 304 bis 312.

Büchereinsicht; Besichtigung der Gewerbsräume.

In den §§. 304 bis 311 wird die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher geordnet. Dieselbe soll nur auf Verlangen des Steuerpflichtigen zulässig sein, wenn sie aber angeboten wird, soll das Veranlagungsorgan verpflichtet sein, von diesem Beweismittel Gebrauch zu machen.

Für die Vornahme der Büchereinsicht ist ein sorgfältig geordnetes Verfahren festgestellt, welches ebensosehr den berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen als jenen der Verwaltung entsprechen dürfte.

Im Interesse des Steuerpflichtigen sind sowohl zur Vornahme der Büchereinsicht als zu der im §. 312 behandelten Besichtigung der Gewerbsräume ausschließlich Staatsbeamte zu verwenden.

Zu §. 316.

Reciprocität.

Wiewohl die Beziehungen zum Auslande und zu den Ländern der ungarischen Krone bei jeder einzelnen der im Entwurfe geregelten Steuern in ausführlicher Weise, und zwar derart geregelt sind, dass die Anwendung gleicher Normen im Auslande zu Doppelbesteuerungen nicht führen würde, erschien es doch wünschenswert, der Finanzverwaltung Abweichungen von diesen Regeln unter der Bedingung der Reciprocität zu gestatten; es wird dadurch ermöglicht, österreichischen Staatsangehörigen, welche im Ausland in noch günstigerer Weise behandelt werden, diese günstigere Behandlung durch Anwendung der Reciprocität auch in Hinkunft zu sichern. Die in dem genannten Paragraphen enthaltene Ermächtigung kann aber auch dem Zwecke dienen, für österreichische Staatsangehörige, welche im Auslande eine ungünstigere Behandlung erfahren, durch Retorsion eine den Bestimmungen des Entwurfes gleichartige Behandlung herbeizuführen.

Beilage I

(zu S. 28.)

Begründung

des

Erwerbsteuertarifes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen des Entwurfes.

Wiewohl die Aufgabe des vorgeschlagenen Tarifes, bloß einen Stützpunkt für die durch Commissionen vorzunehmende Repartition der Erwerbsteuer abzugeben, denselben von den in den ausländischen Gesetzgebungen vorkommenden Tarifen wesentlich unterscheidet, konnten doch die anderwärts gemachten Erfahrungen in Bezug auf die äußere Einrichtung eines Tarifes nach mehreren Richtungen hin verwertet werden.

So kann es als ein Ergebnis der Erfahrung bezeichnet werden, dass die Anwendbarkeit und Gemeinverständlichkeit des Tarifes erleichtert wird, wenn die vorkommenden Gewerbe mit möglichster Vollständigkeit in dem Tarife selbst, und zwar bei den einzelnen Tarifposten aufgezählt werden; zu demselben Zwecke dient es, dass das Formular des Tarifes selbst die wesentlichen Grundbestimmungen seiner Anwendung sofort bei dem ersten Anblick erkennen lasse; daraus ergibt sich von selbst die Eintheilung des Tarifes in gewisse Abschnitte, welche wesentlichen Verschiedenheiten in den materiellen Bestimmungen entsprechen.

Hiernach ergab sich zunächst die Aufgabe, einen möglichst vollständigen Katalog der Gewerbe herzustellen. Zu diesem Zwecke wurden außer den Nachweisungen der Steuerbehörden die statistischen Berichte der Handelskammern benützt, welche sämmtlich Verzeichnisse der im Kammerbezirke vorhandenen Gewerbe enthalten.

Der systematische Katalog, welcher aus Anlass der Weltausstellung 1873 festgestellt wurde, sowie die Mittheilungen, welche anlässlich der unten zu besprechenden Probebemessungen einliefen, dienten zur Vervollständigung des Kataloges. Für die auch bei der größten Umsicht unvermeidlichen Lücken trifft §. 43 Vorsorge, welcher dem Muster des hessischen Gesetzes vom 8. Juli 1884, Art. 12, nachgebildet ist.

Die Ausmerzung gleichbedeutender Bezeichnungen von Gewerben wurde nur mit großer Vorsicht vorgenommen, da es nicht nur unbedenklich, sondern geradezu wünschenswert erschien, dass auch provinziale oder locale Bezeichnungen im Tarife erhalten bleiben.

Die Anordnung der mehr als 2000 Gewerbe im Tarife wurde nach dem Gesichtspunkte vorgenommen, dass jene Gewerbe, für welche die gleichen Tarifbestimmungen in Anwendung kommen sollten, unter einer Tarifpost zusammengestellt wurden. Innerhalb jeder Tarifpost wurden die oft sehr zahlreichen Gewerbe (zum Beispiel Tarifpost 1 bis 7, 26, 41, 78, 82) in erster Linie alphabetisch geordnet. Wo sie sich einem Sammelbegriffe unterordneten, zum Beispiel „Viehhändler" (Tarifpost 93), wurde dieser vorausgestellt und die specielleren Bezeichnungen folgen nach.

Zuweilen erschien es zweckmäßig, ein Gewerbe, welches in einem gewissen Sinne einen Typus für alle in der Tarifpost aufgezählten darstellt, an die erste Stelle zu setzen und alle übrigen alphabetisch geordnet folgen zu lassen.

Für die Tarifposten selbst ergab sich zunächst die Nothwendigkeit, Tarifbestimmungen, welche eine gleichartige äußere Gestaltung des Tarifformulares erfordern, zusammenzufassen. Nach diesem Gesichtspunkte ist die erste und sechste Abtheilung des Tarifes gebildet; doch mag schon hier bemerkt werden, dass die in der sechsten Abtheilung aufgezählten Gewerbe auch in den früheren Abtheilungen am gehörigen Orte unter Verweisung auf die sechste Abtheilung kurz genannt sind. Es war dies aus dem Grunde nothwendig, weil in mehreren Fällen ein Gewerbe nicht schlechthin, sondern nur unter gewisser Voraussetzung den Bestimmungen der sechsten Abtheilung unterworfen werden sollte.

Die zweite bis fünfte Abtheilung des Tarifes entspricht der systematischen Gliederung in Productionsgewerbe, Handelsgewerbe, Gastgewerbe, persönliche Dienstleistungen. Gewisse für die Gruppe der Handelsgewerbe giltige Tarifbestimmungen sind in der Tarifpost 60 zusammengefasst.

In jeder Abtheilung sind die Tarifposten so geordnet, dass sie mit Rücksicht auf die Anfangsbuchstaben des ersten in jeder derselben eingereihten Gewerbe in alphabetischer Ordnung folgen; von dieser Anordnung machen die Tarifposten 1 bis 8, dann 60 Ausnahmen, die jedoch kaum einer näheren Begründung bedürfen.

Manche Bezeichnungen für Gewerbe — und naturgemäß sind dies in erster Linie die ältesten und gebräuchlichsten — umfassen eine große Anzahl von Betrieben, welche sich infolge der fortschreitenden Arbeitstheilung (Differenzirung) in recht verschiedenartiger Weise ausgebildet haben.

In solchen Fällen war es oft unvermeidlich, irgend einen speciellen Zweig eines so allgemein bezeichneten Gewerbes anderen Tarifbestimmungen zu

unterwerfen als die übrigen, ohne dass es möglich gewesen wäre, die allgemeine Bezeichnung aus dem Tarife ganz auszumerzen. So ist zum Beispiel Schlosserwarenfabrik in Tarifpost 3, Fabrik für eiserne Kassen in Tarifpost 6 eingereiht.

Die aus dieser Anordnung etwa entstehenden formalrechtlichen Fragen werden durch den §. 42 geregelt.

Den Inhalt der im Tarife zusammengestellten materiellen Bestimmungen charakterisiren hauptsächlich zwei Dinge: die gewählten Merkmale, nach welchen sich die Vertheilung der Steuer richten soll, und die Tarifsätze, welche mit Rücksicht auf diese Merkmale in Anwendung kommen.

1. Merkmale.

Bei der Auswahl der Merkmale handelte es sich, wie bereits aus den Ausführungen im allgemeinen Theile des Motivenberichtes hervorgeht, nicht darum, solche Merkmale zu ersinnen, sondern die in den bestehenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Beziehungen zwischen den Betriebselementen und der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu erkennen.

In dieser Beziehung fand der Tarif in der Praxis einen wohl vorbereiteten Boden. War schon der Grundgedanke der Erwerbsteuerpatente und der zur Ausführung derselben erlassenen Instructionen dahin gerichtet, die Wahl der Erwerbsteuersätze mit Rücksicht auf die verwendeten Arbeiter und Werkvorrichtungen u. s. w. zu bewerkstelligen, so hat die Praxis vielfach auch bei der Veranlagung der Einkommensteuer denselben Weg eingeschlagen.

Gerade die mangelhafte Technik des Einschätzungsverfahrens bei der Einkommensteuer veranlasste die Bemessungsbehörden, sich über die Höhe des der Besteuerung zugrunde zu legenden „Reineinkommens" in der Weise ein Bild zu machen, dass mit gewissen Betriebsmerkmalen bestimmte Einkommensgrößen in Zusammenhang gebracht wurden. So ist es bei der Ermittlung der Einkommen von Handwerkern allgemein üblich, eine nach den Orten verschiedene „Verdienstsumme" für den Geschäftsinhaber und für jeden Hilfsarbeiter anzunehmen, bei Bierbrauereien wird von einem Reinerträgnisse für den Hektoliter Bier, bei Spinnereien für je 100 Spindeln u. s. w. gesprochen. Bei diesem Vorgange fanden die Bemessungsbehörden die bereitwilligste Unterstützung der Bevölkerung, indem sowohl die Vertrauensmänner als die Steuerpflichtigen selbst auf solche Berechnungen gerne eingingen; ließ sich doch auf diese Weise die allen höchst unwillkommene, vielen Steuerpflichtigen noch überdies schwer verständliche Erörterung des reinen Einkommens vermeiden.

Die Regierung hat seit vielen Jahren alle in dieser Richtung eingebürgerten Gewohnheiten gesammelt und durch gegenseitige Mittheilung an die verschiedenen Finanzlandesbehörden zu befestigen gesucht.

So kam es, dass bei Beginn der Tarifarbeit ein mehr als 200 Posten umfassendes Verzeichnis der äußeren Merkmale, nach welchen das Reineinkommen der Gewerbe beurtheilt werden könne, bereits vorlag. Selbstverständlich musste auf diese in der Praxis bereits bewährten und den Steuerpflichtigen bekannten Maßstäbe in allererster Linie Rücksicht genommen werden.

Aber auch die fremden Tarifgesetze mussten in dieser Beziehung dem eingehendsten Studium unterzogen werden, weil es nicht rechtliche, sondern wirtschaftliche und technische, also nicht an ein einzelnes Land gebundene Verhältnisse sind, welche die Auswahl bestimmter Merkmale ermöglichen.

Schließlich wurde die Angemessenheit der gewählten Merkmale noch einer fachmännischen technischen Begutachtung unterzogen.

Im Tarife sind folgende Merkmale aufgenommen worden:

a) Hilfsarbeiter.

Das von jeher beliebteste, am leichtesten zu beobachtende und in der That auch in den weitaus zahlreichsten Fällen anwendbare Merkmal bieten die dem Betriebe zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte des Unternehmers und seiner Hilfsarbeiter.

Die Arbeitskraft des Unternehmers hat in den Ansätzen für die Grundtaxe in der II. bis VI. Abtheilung und in den der ersten Abtheilung in der Anmerkungscolonne beigefügten Bestimmungen, dass der Unternehmer mit einer bestimmten Anzahl von Arbeitskräften in Anschlag zu bringen sei, ihre Berücksichtigung gefunden Nähere Erläuterungen über diesen Gegenstand werden noch unten bei der Besprechung der Grundtaxe ihren Platz finden.

Die einzelnen Bestimmungen über die Zählung der Hilfsarbeiter, insbesondere über die Unterscheidung ihrer Leistungsfähigkeit enthalten die §§. 33, 34, 35.

Zum §. 33 sei die im Interesse der Arbeitgeber, wie der Arbeiter gleichmäßig erwünschte Bestimmung hervorgehoben, dass alte und gebrechliche Hilfsarbeiter nur zur Hälfte anzurechnen sind.

Auf Personen, welche untergeordnete Hilfsdienste verrichten und jugendliche Hilfsarbeiter, unter welchen namentlich die Lehrlinge in Betracht kommen, wurde dieselbe Bestimmung nur facultativ ausgedehnt, weil die allgemeine Zusicherung einer günstigeren Behandlung dieser Personen in Absicht auf die Steuer eine ungünstige socialpolitische und gewerbspolizeiliche Rückwirkung, namentlich die Förderung des Lehrlingsunwesens hätte befürchten lassen.

Die Bestimmungen des §. 34 finden ihre Begründung darin, dass die Arbeitskraft des Principals in der Grundtaxe (siehe unten) ihre Berücksichtigung gefunden hat; in den in §. 34 aufgezählten Fällen fehlt diese Arbeitskraft ganz oder theilweise und jene des Hilfsarbeiters tritt an ihre Stelle; es ist daher

nur consequent, diesen Hilfsarbeiter nicht ein zweites Mal anzurechnen.

Im §. 35 wird der schwierige Fall des Productionsbetriebes durch Hausindustrielle geregelt. Die Stellung jener gewerblichen Producenten, welche ohne in einer Fabrik örtlich vereinigt zu sein, doch von Unternehmern, die sich selbst gerne Fabrikanten nennen, oder von deren Agenten die Stoffe zur Bearbeitung übernehmen, und gegen Accordlohn abliefern, bildet ein Mittelding zwischen selbständigem Gewerbebetrieb und der Stellung eines Lohnarbeiters, welches der gewerbepolizeilichen Regelung bekanntlich nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es erschien nicht empfehlenswert, der auch in politischer Beziehung wichtigen und oft von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhängigen Entscheidung der Frage, ob diese Personen als selbständige Gewerbetreibende oder als Hilfsarbeiter zu behandeln seien, durch das Erwerbsteuergesetz vorzugreifen. Anderseits ist es unbedingt nothwendig, bei der Besteuerung der Unternehmer auch auf diese Hilfsarbeiter Rücksicht zu nehmen, da ihre Zahl für den Umfang des Gewerbebetriebes der letzteren von der entscheidendsten Wichtigkeit ist. Auch bei der gegenwärtigen Besteuerung wird sowohl bei der Bemessung der Erwerb- als der Einkommensteuer die Zahl der außerhalb der Fabrik beschäftigten Hilfsarbeiter regelmäßig berücksichtigt; die Abweichung von diesem Vorgange hätte geradezu eine Entlastung der Unternehmer bewirkt. Eine Doppelbesteuerung kann durch die Bestimmung dieses Paragraphen nicht eintreten, weil ja das Steuerobject bei dem Unternehmer der Ertrag seines Gewerbebetriebes bleibt, welcher nur an der Zahl der beschäftigten Hausindustriellen gemessen wird. Überdies sind für die letztere Art von Gewerbetreibenden weitgehende Ermäßigungen der Tarifsätze, unter Umständen auch Steuerbefreiungen vorgesehen.

b) Betriebsmittel.

Die zweite Gruppe von Merkmalen umfasst die sachlichen Betriebsmittel, welche einen wesentlichen Theil des Capitals ausmachen. Unter denselben nehmen in den Productions- und Transportgewerben die Maschinen die hervorragendste Stelle ein.

aa) Der Entwurf sucht der Bedeutung der Maschinen für die Ertragsfähigkeit der Gewerbe in den weitaus meisten Fällen in der Art gerecht zu werden, dass er die durch dieselben entwickelten motorischen Kräfte als tarifmäßiges Merkmal gewählt hat. Dadurch werden vor allem die außerordentlichen Schwierigkeiten vermieden, welche die Auswahl bestimmter Formen oder Arten von Maschinen, insbesondere Arbeitsmaschinen, als tarifmäßiges Merkmal bietet. Dieser Vorgang bringt aber auch auf dem Gebiete des Steuerwesens klar und deutlich den Process zum Ausdruck, der auf dem Gebiete

der Technik als etwas selbstverständliches aufgefasst wird, und auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens vielfach unter empfindlichen Leiden eines Theiles der Bevölkerung sich vollzieht: den Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch die mechanische. Die Form, in welcher der Entwurf diesem Gedanken Ausdruck verleiht, ist die Gleichstellung einer mechanischen Pferdekraft mit einer Anzahl von Hilfsarbeitern. (§. 37, I. Abtheilung des Tarifes.) Dadurch war es möglich, für die Besteuerung der mit Hilfe von mechanischen Kräften betriebenen Gewerbe einen einheitlichen, die verwendeten Hilfsarbeiter und Maschinen umfassenden Maßstab zu erlangen, für welchen der im Sinne der Technik zu verstehende Ausdruck „Arbeitskraft" als der ungezwungenste sich darbot.

Für die Berechnung der mechanischen Arbeitskräfte wurde der in der Praxis längst eingebürgerte Maßstab gewählt, im allgemeinen eine mechanische Pferdekraft fünf Hilfsarbeitern gleichzustellen. Dieser Vorgang wurde mit Rücksicht auf den Zweck des Tarifes als Repartitionsmaßstab und auf die eingeräumten Spielräume wegen seiner Einfachheit dem hessischen Beispiele, welches in jedem einzelnen Falle die Ermittlung dieser Gleichheit dem Bemessungsorgan überlässt (Art. 16 des Gesetzes vom 8. Juli 1884) vorgezogen. Die billigere Anrechnung von mechanischen Pferdekräften mit nur drei Hilfsarbeitern im Kleingewerbe dient dem Zwecke, die für die Erhaltung der Concurrenzfähigkeit dieser Gewerbe so wichtige Einführung kleiner Motoren zu erleichtern.

bb) In einigen wenigen Fällen erschien es hauptsächlich mit Rücksicht auf eingebürgerte Gewohnheiten nothwendig, die Arbeitsmaschine als Merkmal zu wählen. Wie schon oben angedeutet, war sich die Regierung der damit verbundenen Schwierigkeiten wohl bewusst. Die Größe und Construction solcher Maschinen, sowie Art und Maß ihrer Ausnützung, ist eine sehr mannigfaltige und verändert sich beständig mit den Fortschritten der Technik. Ja, solche Änderungen der Technik in ganz bestimmter Richtung werden geradezu hervorgerufen, sobald ein bestimmter Apparat als Maßstab der Besteuerung aufgestellt ist. Deshalb wurde die Anwendung solcher Maßstäbe ungeachtet des entgegenstehenden Beispiels der französischen Gesetzgebung möglichst eingeschränkt und die erübrigenden Fälle der eingehendsten Beurtheilung vom technologischen Standpunkte unterzogen. Übrigens kann nicht unbemerkt bleiben, dass die Einräumung von Spielräumen bei den Tarifsätzen auch die Anwendung solcher Maßstäbe minder bedenklich macht.

Im Tarif kommen folgende Fälle vor:
Post 12. Sägegattern,
„ 22. Mahlgänge, beide jedoch nur bei den ganz kleinen Unternehmungen dieser Gattung.
Post 18. Hafen bei der Glasproduction.
„ 25. Papiermaschinen.
„ 27. Spindeln.
„ 29. (57) Webstühle.
„ 41. Buchdruckerpressen.
„ 58. Stickmaschinen.

Außer den Maschinen kommen endlich in zahlreichen Fällen noch einfachere Betriebsmittel in Betracht; dergleichen sind insbesondere:
Tarifpost 113. (Fuhrleute) Zugthiere,
„ 16, 128. Schiffe,
„ 25. Bütten bei Schöpfpapiererzeugung,
„ 48. Anzahl der Milchkühe,
„ 44. Bratöfen,
„ 88. Automatische Wagen,
„ 100. Gastzimmer,
„ 108. Badewannen, Cabinen u. s. w.,
„ 120. Zum Verleihen bereitgestellte Maschinen,
„ 124. Reitpferde,
„ 132. Überfuhrmittel.

c) Umsatz.

3. Eine dritte Gruppe von Merkmalen bezieht sich auf den erzielten Umsatz; derselbe kann theils nach der Menge der erzeugten (aa) oder abgesetzten (bb) Producte, theils nach der Menge der verbrauchten Rohstoffe (cc), theils nach anderen Umständen (dd) beurtheilt werden. Alle hierher gehörigen Merkmale sind unmittelbar der bestehenden Praxis entnommen.

aa) Die Menge der erzeugten Producte wurde als Merkmal gewählt bei folgenden Tarifposten: 11 Erdöl, 13 Bier, 14 a), b) Alkohol, 15 Essig, 17 Gas, 19 Kalk und Gyps, 20 a), b), c) Lohe u. s. w., 21 Malz, 23 gemästete Ochsen, 26 Sodawasser, 30 Ziegel, 31 Zucker.

bb) Die Menge der abgesetzten Producte bei Tarifpost 97 ff. Schankgewerbe.

cc) Die Menge des verbrauchten Stoffes dient als Merkmal in Tarifpost 14 c), d) Spiritus zur Erzeugung von Branntwein u. s. w., 20 d) Oliven, 42 geschlachtetes Vieh. Ebenfalls auf die verarbeiteten Stoffe ist Rücksicht genommen in Tarifpost 27 und 29 (Textilindustrie).

dd) Andere Elemente des Umsatzes kommen vor in Tarifpost 112 die Anzahl der Pensionäre, 125 die Anzahl der eingestellten Pferde, 120 Zeit der Verleihung der Maschinen. Außerdem ist auf Thatsachen des Umsatzes in verschiedenen Tarifbestimmungen Bezug genommen, ohne dass der Umsatz als eigentliche Steuergrundlage hervorgehoben wäre. (Tarifpost 35 42, 49, 72, 73, 75, 89.)

d) Betriebscapital.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, warum nicht die Höhe des Betriebscapitals als Merkmal gewählt wurde. Dieselbe findet ihre Beantwortung durch die Erwägung, dass die Höhe des Betriebscapitals um nichts leichter, ja oftmals noch schwieriger zu beurtheilen ist, als die Höhe des Geschäftsertrages selbst. Der letztere stellt aber die eigentliche Steuerquelle selbst dar, während das Capital, selbst wenn es erhoben werden kann, doch keinen geeigneten Maßstab der Besteuerung darstellt, solange auf seine Rentabilität keine Rücksicht genommen wird. Aus diesem Grunde wurde die Aufstellung des Capitals als äußeres Merkmal vermieden. Dass aber die Bedeutung des Capitals als Ertragsfactor nicht außer Acht gelassen wurde, ergibt sich aus der gesammten Construction des Tarifs. Schon die Besteuerung nach der Zahl der Hilfsarbeiter enthält eine Berücksichtigung des in der Unternehmung verwendeten Capitals, soferne die Lohnsummen aus dem Capitale bestritten werden, und auch die von den Hilfsarbeitern bearbeiteten Stoffe und benützten Geräthe meist ganz oder zum größten Theile Bestandtheile des Capitals der Unternehmung bilden; die Berücksichtigung der Maschinen durch die Anrechnung der mechanischen Arbeitskräfte, sowie in zahlreichen Fällen die Beachtung anderer Betriebsmittel, die Berücksichtigung des Umsatzes, die Festsetzung verschieden hoher Tarifsätze für die Arbeitskraft oder die Hilfsarbeiter, je nachdem durch dieselben wertvollere Stoffe und Producte umgesetzt werden, die Wahl höherer Tarifsätze in dem Maße, als die Arbeit an dem Gesammterwerb weniger Antheil hat, wie bei dem Handel, die begünstigte Behandlung der Hausindustrie, endlich die Einräumung der Spielräume, all dies sind weitere Bestimmungen, welche gerade die aus dem Capitale entspringende Rentabilität zu treffen bestimmt und geeignet sind.

e) Die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage.

Die Gründe, welche die Regierung veranlassten, in jenen Fällen, in welchen äußere Merkmale für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit nicht aufzufinden sind, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage vorzuschlagen, sind im allgemeinen Theile des Motivenberichtes ausführlich dargelegt worden. Die Art der Berechnung des abzuschätzenden Ertrages, welche im §. 44 bezeichnet ist, dürfte zu Einwendungen kaum Anlass geben. Für die Formulirung hat das neue preußische Erwerbsteuergesetz zum Vorbilde gedient. Die dieser Art der Besteuerung zugewiesenen Gewerbe und Beschäftigungen sind in der VI. Abtheilung in 37 Posten zusammengestellt. Die Eigenart dieser Unternehmungen, welche es erklärlich macht, dass bei ihnen geeignete objective Merkmale nicht aufgefunden werden konnten, springt bei den meisten sofort in die Augen.

Zunächst ist es ein großer Theil der chemischen Industrien, aus dem naheliegenden Grunde, weil hier nicht die messbaren mechanischen Kräfte, sondern die chemischen Kräfte die Hauptrolle spielen, sodann sind es die speculativen Geschäfte aller Art, insbesondere der Großhandel und die liberalen Berufe, welche in dieser Abtheilung des Tarifes vorkommen.

Bei den Pachtungen und Bergwerken liegt es ebensosehr in der Natur dieser Betriebe, als in dem bisher geltenden Rechtszustande, dass objective Ertragsmerkmale nicht aufgefunden werden konnten.

In einem Falle, nämlich bei der Seidenspinnerei, ist die eigenthümliche Stellung, welche dieser Erwerbszweig in der österreichischen Volkswirtschaft einnimmt, die Ursache, dass von der Aufstellung an und für sich auffindbarer äußerer Merkmale Umgang genommen wurde.

Die Regierung hat dem im allgemeinen Theile begründeten Streben, die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage auf möglichst wenige Fälle einzuschränken und als die Ausnahme von der Regel erscheinen zu lassen, auch dadurch Ausdruck verliehen, dass gewisse Gewerbe und Beschäftigungen nicht schlechthin, sondern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen oder nach dem Ermessen der Erwerbsteuercommission der Besteuerung nach dem Ertrage unterworfen wurden.

Die erwähnte Bestimmung wurde bei solchen Beschäftigungen in Anwendung gebracht, die in den weitaus meisten Fällen die Besteuerung nach äußeren Merkmalen sehr wohl gestatten, gleichwohl aber in einzelnen Beispielen die im Tarife vorgesehenen Erwerbsbedingungen weit überschreiten.

Dahin gehören:

Tarifpost 5 und 7. Die Production von Instrumenten aller Art, soferne Präcisionsinstrumente erzeugt werden.

Tarifpost 33 und 47. Die Baugewerbe, soferne dieselben den Handwerksbetrieb überschreiten und dadurch ein wesentlich speculatives Element in sich aufnehmen.

Tarifpost 38. Bildhauer und Maler, soferne hier freie künstlerische Bethätigung hervortritt.

Tarifpost 60 und die damit zusammenhängenden Handelsgewerbe, insoferne die übergroße Mehrzahl derselben nach äußeren Merkmalen mit Erfolg besteuert werden kann.

Ebenso Tarifpost 69. Banquiergeschäft.
" 72. Buchhandel.
" 95. Effectenhandel.
" 62. Größere Agentien.
" 107 b). Der Beruf der Wundärzte.
" 127. Schaustellungen.

Es wäre ebenso unangemessen, wegen dieser einzelnen Unternehmungen die ganze Gruppe der Besteuerung nach dem Ertrage zu unterwerfen, als gerade diese leistungsfähigsten Mitglieder der Gruppe durch eine theilweise Steuerfreiheit zu begünstigen.

2. Tarifsätze.

Für die Bildung der Tarifsätze ergab sich aus dem im allgemeinen Theile des Motivenberichtes ausführlich begründeten Grundsatze, dass der Tarif nur Spielräume der Einschätzung gewähren soll, die Nothwendigkeit, für jeden einzelnen Tarifsatz einen Mindestbetrag und einen Meistbetrag festzusetzen. Über die Art der Ausnützung dieser Spielräume wird noch an einer späteren Stelle, nämlich im Zusammenhange mit der Begründung der Höhe der Tarifsätze, zu handeln sein.

a) Grundtaxe und Betriebstaxe.

In formeller Beziehung bedarf noch die in der II. bis VI. Abtheilung vorkommende Unterscheidung einer Grundtaxe und einer Betriebstaxe und die in der I. und VI. Abtheilung vorkommende Festsetzung von absoluten Mindestbeträgen einer Erklärung.

Die Unterscheidung einer Grundtaxe und einer Betriebstaxe ist in erster Linie ein formelles Hilfsmittel, um die Tarifbestimmung hinsichtlich jener Gewerbe, bei welchen Ortsclassen unterschieden und welche mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter besteuert werden, in möglichst übersichtlicher Form darzustellen; die nach den Ortsclassen abgestufte Grundtaxe findet in der tabellarischen Form des Tarifs leicht ihre Darstellung, und die Betriebstaxe wird mit wenigen Worten durch Bezugnahme auf die Grundtaxe ausgedrückt, ohne dass die Anführung weiterer Ziffernreihen erforderlich wäre.

Die Unterscheidung lässt sich aber auch durch innere Gründe rechtfertigen, indem die Grundtaxe jenen Tarifsatz darstellt, welcher für das Gewerbe auch dann gezahlt werden muss, wenn dasselbe ohne Hilfsarbeiter ausgeübt wird, während die Betriebstaxe die Zusätze ausdrückt, welche mit Rücksicht auf den durch die Verwendung von Hilfsarbeitern erkennbaren größeren Umfang des Betriebes zu berechnen sind. Mit anderen Worten, die Grundtaxe stellt jenen Betrag dar, welcher für die Erwerbsthätigkeit des Unternehmers selbst entfällt, während die Betriebstaxe die Steuer für den aus der Arbeit der Hilfsarbeiter und aus dem durch denselben in Verwendung gesetzten Capitale gezogenen Gewinn darstellt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich zugleich, dass der Mindestbetrag der Grundtaxe zugleich den absoluten Mindestbetrag darstellt, welcher von einem

Gewerbe — abgesehen von besonderen im Gesetze vorgesehenen Ermäßigungen (§§. 38 bis 41) — vorgeschrieben werden kann.

Die Aufstellung einer Grundtaxe und Betriebstaxe findet übrigens in mehreren auswärtigen Gesetzgebungen ihr Vorbild.

Im Entwurfe finden sich außer den eben dargestellten Tarifsätzen in einer Anzahl von Fällen auch solche anderer Art in den Colonnen der Grundtaxe eingetragen. Es sind dies Fälle, in welchen Gewerbe nach einem anderen Merkmal als den Arbeitern besteuert werden und die Steuersätze doch nach Ortsclassen abgestuft werden sollten, nämlich:

Tarifpost 41. Buchdrucker (Pressen),
" 42. Fleischer und Fleischselcher (geschlachtetes Vieh),
" 44. Kastanienbrater (Öfen),
" 48. Meierei (Milchkühe),
" 62. lit. b und c Fergger und Weberfactoren (nach den bedienten Maschinen),
" 88. Personenwaagen,
" 97 und 100. Schank- und Gastgewerbe,
" 112. Pensionate (Pensionäre),
" 113. Fuhrleute (Pferde),
" 120. Leihanstalten (Maschinen),
" 125. Poststallhälter (Pferde),
" 128. Schiffer (Schiffe).

In diesen Fällen ist die Grundtaxe nicht ein absoluter, sondern ein für je eine Einheit des Maßstabes entfallender Satz.

Da diese Gruppe doch zu klein ist, um eine eigene Tarifsabtheilung zu bilden, stand nur die Wahl offen, entweder die hier etwas anders gearteten Tarifsätze als Grundtaxe zu bezeichnen, oder durch eine umständliche Stylisirung auch diesen Tarifsatz in die Form der Grundtaxe und Betriebstaxe hineinzuzwängen. Die erstere Alternative schien dem praktischen Bedürfnisse der leichten Handhabung des Tarifes am besten zu entsprechen. Auch in diesen Fällen stellen, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist (Tarifpost 42 lit. a, 97), die Mindestbeträge der Grundtaxe die für das Gewerbe überhaupt zulässigen Mindestbeträge dar.

Da auf diese Weise für die meisten Gewerbe ein absoluter Mindestbetrag der Erwerbsteuer bestimmt ist, so erschien es nur billig, auch die übrigen, nämlich jene der I. und VI. Abtheilung, von dieser Bestimmung nicht auszunehmen, zumal gerade die leistungsfähigsten Gewerbebetriebe in der I. und VI. Abtheilung begriffen sind.

In diesem Sinne sind jeder Tarifpost der VI. Abtheilung Mindestbeträge beigefügt. Insoferne diese Mindestbeträge auch auf die Hilfsarbeiter Bezug

nehmen, ergibt sich die Theilung des Mindestbetrages in eine Grundtaxe und Betriebstaxe aus einer offen liegenden Anologie mit der II. bis V. Abtheilung. Bei den Gewerben der I. Abtheilung, welche nicht nach Ortsclassen verschieden besteuert werden sollen, lagen die oben erörterten Rücksichten für die Unterscheidung der Grundtaxe und Betriebstaxe nicht vor. Bei den nach der Anzahl der Arbeitskräfte zu besteuernden Unternehmungen dieser Gruppe wurde die Arbeitskraft des Unternehmers oder Leiters der Unternehmung in der Regel fünf Arbeitskräften gleichgestellt, nur in Tarifpost 16 lit. a 1. und 28 lit. a (Fischereien und Steinbrüche), unter welcher auch sehr kleine Betriebe höchst einfacher Natur vorkommen, wurde die Zählung des Unternehmers mit drei, beziehungsweise zwei Arbeitskräften angeordnet. Die Gleichmäßigkeit erfordert auch hier die Festsetzung absoluter Mindestbeträge. Dieselben ergeben sich bei den eben genannten Tarifposten unmittelbar aus der Multiplication der für den Unternehmer selbst in Anschlag zu bringenden Zahl von Arbeitskräften mit dem Mindestbetrag des Tarifsatzes.

Bei den übrigen in die I. Abtheilung eingereihten Gewerben diente die Rücksicht auf die bisher für diese Gewerbe in Anwendung kommenden geringsten Steuersätze in der Art zur Richtschnur, dass kein Gewerbe von der im allgemeinen in Aussicht genommenen Erleichterung der mindesten Steuerbeträge ausgeschlossen werden sollte.

b) Ortsclassen.

Es erübrigt noch die Unterscheidung der Ortsclassen zu erläutern.

Gegenüber der in neuester Zeit in Theorie und Praxis vielfach laut gewordenen Kritik gegen die Beibehaltung von Ortsclassen überhaupt könnte es auffallend erscheinen, dass diese Unterscheidung beibehalten wurde.

Die Gründe, welche die Regierung dazu bestimmten, sind folgende:

In erster Linie schien es geboten, auf die bisherige Praxis in der Beziehung Rücksicht zu nehmen, dass nicht erhebliche örtliche Verschiebungen der Steuerlast eintreten. Die Praxis zeigte aber deutlich eine örtliche Abstufung der im Verhältnisse zu den gewählten Merkmalen entfallenden Steuerquoten.

Bis zu einem gewissen Grade ist dies zweifellos durch die positiven Bestimmungen der bestehenden Erwerbsteuer bedingt, deren Steuersätze nach Ortsclassen abgestuft sind.

Im vollen Umfange konnte aber die gemachte Beobachtung aus diesem Grunde nicht erklärt werden, weil einerseits doch nur die untersten Erwerbsteuersätze die Abstufung nach Ortsclassen enthalten, und

anderseits die Einkommensteuer eine Rücksichtnahme auf die Ortsclassen nicht kennt und deshalb, falls nicht thatsächlich Unterschiede vorhanden wären, dieselbe hätte verwischen müssen.

Die Gründe, dass dies nicht geschah, sind aber auch unschwer aufzufinden, wenn man erwägt, dass der Geldwert in den stärker bevölkerten Orten meist niedriger steht als in kleineren Orten. Da nun der Tarif die Steuersätze nicht in Procenten, sondern in absoluten Geldbeträgen ausdrückt, so ist es ganz erklärlich, dass dem geringeren Geldwerte und den infolge dessen größeren Summen des Umsatzes, der Löhne, der Lebenshaltung u. s. w. größere Tarifsätze entsprechen.

Diese theils aus den positiven Beobachtungen, theils aus den eben erwähnten volkswirtschaftlichen Erwägungen geschöpfte Entscheidung fand noch eine mächtige Stütze darin, dass alle auswärtigen Gesetzgebungen, welche ausführliche Tarife anwenden, die Unterscheidung von Ortsclassen beibehalten haben.

Wenn aber auch die Unterscheidung von Ortsclassen bezüglich einer großen Anzahl von Gewerben beibehalten wurde, so zeigte sich doch jene Abstufung, welche im Erwerbsteuerpatente aufgestellt war, als den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Im Erwerbsteuerpatente sind die Orte mit 1000 und weniger Einwohnern, von 1001 bis 4000 Einwohnern, über 4000 mit Ausnahme der besonders aufgezählten Orte, dann eine Gruppe namentlich aufgeführter Städte, endlich Wien und zwei Meilen im Umkreise unterschieden. Im Tarife wurden nur die Ortsclassen von 1000 und weniger Einwohnern, von 1001 bis 10.000, über 10.000 mit Ausnahme von Wien, und Wien unterschieden.

Diese Unterscheidung dürfte jener des platten Landes, der kleinen Städte und Flecken und der Mittelstädte entsprechen, während Wien als Haupt- und Residenzstadt wohl mit Recht die höchsten Tarifsätze zu tragen hat. Die Nennung der Umgebung Wiens entfällt mit Rücksicht darauf, dass der größte Theil dieser Umgebung jüngst mit Wien vereinigt wurde (R. Ö. L. G. 19. Dezember 1890).

Da die gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs aber die örtliche Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse immer mehr und mehr verwischt, wurde eine gewisse Ausgleichung insoferne bewerkstelligt, als die Tarifsätze der kleinsten Orte zu jenen Wiens auf Grund des Verhältnisses 1 : 2 berechnet wurden, während die geringsten Sätze der Erwerbsteuer in diesen Ortskategorien (von Tirol abgesehen) in dem Verhältnisse von 2 zu 5 standen (2 fl. 10 kr. — 5 fl. 25 kr.).

Die wenigen Fälle, in denen in der II. bis V Abtheilung von diesem Schlüssel abgewichen wurde, z. B. T. P. 42, 58, dann 125, erklären sich aus ganz bestimmt wahrgenommenen Abweichungen in den thatsächlichen Verhältnissen bei einzelnen Gewerben oder Betriebsarten, welche deswegen bei ihrer sonstigen

Verwandtschaft mit anderen in diesen Abtheilungen aufgezählten Gewerben denn doch nicht in die erste Abtheilung verwiesen werden konnten. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Abstufung der Ortsclassen durch die dem Tarif eigenthümlichen Spielräume eine sehr weitgehende Milderung erfahren hat. Da die Meistbeträge der Tarifsätze in den unteren Ortsclassen die Mindestbeträge in den höheren namhaft übersteigen, so ist wohl für alle in der Praxis vorkommenden Gestaltungen der Rentabilität ausreichend Sorge getragen.

c) Die I. Abtheilung des Tarifs.

Die erste Abtheilung nun enthält die ohne Rücksicht auf den Ort zu besteuernden Unternehmungen. Dieselben sind hauptsächlich Fabriken, dann die der Erwerbsteuer unterworfenen Zweige und Nebenbetriebe der Urproduction (Pachtungen, Mastungen, Berg- und Hüttenwerke, Fischerei). Den eigentlichen Fabriken mussten wegen der Ähnlichkeit der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewisse Betriebe, wie Sägen, Mühlen, Kalk- und Gipsbrennereien an die Seite gestellt werden. Mit Rücksicht auf diese Zusammensetzung der in der I. Abtheilung zusammengefassten Gewerbe, sowie zur näheren Erläuterung des in derselben angewendeten, in der bisherigen Gesetzgebung nicht erschöpfend definirten Begriffes der Fabrik, wurde der §. 36 dem Gesetzentwurfe eingefügt.

d) Die Höhe der Tarifsätze.

aa) Allgemeines.

Die Höhe der vorgeschlagenen Tarifsätze musste mit Rücksicht auf den Charakter der in Aussicht genommenen Erwerbsteuer als Repartitionssteuer von dem Gesichtspunkte aus normirt werden, dass bei richtiger Anwendung des Tarifs das Contingent ungefähr erreicht werde. Wenn auch eben mit Rücksicht auf die Contingentirung eine allenfalls zu niedrige oder zu hohe Normirung der Tarifsätze für minder bedenklich erscheinen könnte, weil im ersten Falle das Ärar, im zweiten die Steuerträger durch die Contingentirung vor Benachtheiligung geschützt erscheinen, glaubte doch die Regierung bei der Feststellung der Tarifsätze in dem oben angedeuteten Sinne mit ganz besonderer Vorsicht vorgehen zu müssen. Eine zu hohe Normirung der Tarifsätze hätte die Folge, dass die von den Veranlagungscommissionen ausgesprochenen Steuersätze hoch ausfallen und erst durch die nachfolgende Vergleichung mit der Contingentssumme ermäßigt werden. Dass ein solcher Vorgang im Interesse der Steuerträger wenig wünschenswert sei, liegt auf der Hand, insbesondere wenn man erwägt, dass die Steuerträger aus dem Tarife zwar die Höhe des ihnen bevorstehenden Steuersatzes, nicht aber die Höhe des später entfallenden definitiven Steuerbetrages entnehmen können.

Gerade mit Rücksicht auf diesen aus dem Wesen der Contingentirung hervorgehenden eigenthümlichen Vorgang wäre aber eine zu niedrige Normirung der Tarifsätze gerade für die Steuerträger noch viel bedenklicher gewesen, als eine zu hohe. Eine in diesem Sinne unrichtige Feststellung der Tarifsätze hätte zur Folge, dass der Tarif zwar ein im Sinne der Steuerträger vortheilhaftes Ansehen gewinnt, und die von den Commissionen ausgesprochenen Steuersätze milde ausfallen. Groß und schmerzlich wäre aber die Enttäuschung der Steuerträger, wenn sich dann ergäbe, dass die im Sinne des Tarifes ermittelten Steuersätze nicht ausreichen, das Contingent aufzubringen, und eine allgemeine Erhöhung derselben stattfinden müsste. Insbesondere die Mindestsätze würden dadurch illusorisch.

Um die in dem eben erörteten Sinne angemessene Höhe der Tarifsätze zu finden, mussten dieselben mit der bisherigen Belastung in Zusammenhang gebracht werden, und zwar in zweifacher Beziehung:

Insoferne das Contingent der Erwerbsteuer dem bisherigen Erträgnisse der Erwerb- und Einkommensteuer von den der neuen Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigungen gleichgesetzt ist, ergab sich für den Tarif das Postulat, im Gesammterfolge der gegenwärtigen Belastung gleichzukommen; zugleich auch die Anforderung, bei jenen Unternehmungen, welche gegenwärtig mittelmäßig belastet, das heißt weder überbürdet, noch auch ungenügend besteuert sind, die gleiche Belastung, wie bisher, zu erzielen. Man könnte diese beiden Postulate als die conservative Function des Tarifs bezeichnen.

Außerdem hat aber der Tarif eine wichtige reformatorische Function, indem er berufen ist, die Ausgleichung der bestehenden Ungleichmäßigkeiten, das ist die Entlastung der überbürdeten und die stärkere Heranziehung der ungenügend besteuerten Unternehmungen und Beschäftigungen zu bewirken. Mit Rücksicht auf die im Contingente gestellte finanzielle Gesammtaufgabe des Tarifs kann diese ausgleichende Wirksamkeit nur in der Art erfolgen, dass in demselben Maße, in welchem bei einem Theile der Steuerpflichtigen eine geringere Belastung als bisher eintritt, in demselben Maße bei anderen eine stärkere als die bisherige Belastung eintreten muss.

Eine Ermäßigung der bisherigen Belastung hat sich nun ganz besonders hinsichtlich der untersten Stufen der Erwerbsteuer als nothwendig herausgestellt, indem Minimalerwerbsteuerbeträge von 3 fl. 57 kr., 4 fl. 46 kr., 5 fl. 35½ kr. und 8 fl. 92½ kr., wie sie bisher bestanden, ganz unzweifelhaft für die an der untersten Grenze der Leistungsfähigkeit stehenden Erwerbsteuerträger zu hoch sind.

Aber auch bei anderen Unternehmungen sind die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung entfallenden Minimalbeträge, z. B. für Fabriken 112 fl. u. a. zu hoch.

bb) Die Mindestbeträge und Meistbeträge.

Bei der Bildung der Tarifsätze mussten daher die unteren Grenzen der Tarifsätze, die Mindestbeträge, so gebildet werden, dass sie eine namhafte Entlastung gegenüber der bisherigen Besteuerung darstellen.

Die Mindestbeträge der Grundtaxen der kleinen Gewerbe weisen aus diesem Grunde Beträge aus, welche nicht nur gegenüber den jetzigen thatsächlich zu entrichtenden Steuerbeträgen (Ordinarium sammt 70 Procent Zuschlag), sondern sogar hinter dem Ordinarium noch erheblich zurückstehen.

Nach dem geltenden Gesetze betragen die niedrigsten Erwerbsteuersätze:

für Orte bis 1000, 1000—4000, über 4000, Wien: 2 fl. 10 kr., 2 fl. 62½ kr., 3 fl. 15 kr., 5 fl. 25 kr., und mit Hinzurechnung des 70procentigen Zuschlages 3 fl. 57 kr., 4 fl. 46 kr., 5 fl. 35½ kr., 8 fl. 92½ kr.

Die geringsten Steuersätze im Tarife betragen 1 fl. 50 kr., 1 fl. 80 kr., 2 fl. 40 kr., 3 fl.

Die Anwendung dieser Tarifsätze ist in nicht weniger als 24 Tarifposten vorgesehen, welche alle Classen einer so weitgehenden Ermäßigung bedürftiger Gewerbebetriebe umfassen dürften.

Auf diese Weise ist nicht nur die Wohlthat der auf die Hälfte ermäßigten Minimalsätze, deren sich bisher Tirol allein erfreute, auf das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes ausgedehnt, sondern Tirol selbst erlangt noch eine nicht unerhebliche Ermäßigung der Minimalsätze.

Die Tiroler halben Sätze betragen 1 fl. 5 kr., 1 fl. 31½ kr., 1 fl. 57½ kr.,

sammt 70procentigem Zuschlage 1 fl. 77½ kr., 2 fl. 23 kr., 2 fl. 67 kr.,

während die vorgeschlagenen Mindestbeträge 1 fl. 50 kr., 1 fl. 80 kr., 2 fl. 40 kr. ausmachen.

Ähnlich finden sich die Mindestbeträge für Handelsunternehmungen (Tarifpost 60 lit. b und c) und für Fabriken sehr bedeutend ermäßigt, wobei freilich hinzuzufügen ist, dass gegenwärtig eine Reihe von Unternehmungen, welche begrifflich unter die Handelsunternehmungen und Fabriken fallen, gerade wegen der unerträglichen Höhe der in diesen Hauptbeschäftigungsabtheilungen vorkommenden Erwerbsteuersätze nach der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung besteuert sind.

Von demselben Gesichtspunkte ausgehend, ergeben die Meistbeträge der Tarifsätze in der Regel eine höhere Belastung der betroffenen Unternehmungen als bisher.

cc) Die erfahrungsgemäße Grundlage für die Bildung der Tarifsätze.

Die erfahrungsgemäße Grundlage nun für die nach den gekennzeichneten Gesichtspunkten erfolgte Festsetzung der Tarifsätze, und für die Beurtheilung

des finanziellen Gesammterfolges der Vorlage wurde in Folgendem gefunden:

In erster Linie enthielt die schon oben erwähnte Zusammenstellung der in der Praxis angewendeten äußeren Merkmale zur Beurtheilung des Reineinkommens auch die Höhe der Einkommensbeträge, welche aus diesen Merkmalen erschlossen werden. Da der Steuerfuß gegeben ist, ergab sich daraus durch eine einfache Rechnungsoperation der Steuerbetrag, welcher bei der gegenwärtigen Besteuerung auf jedes dieser Merkmale entfällt. Der so gegebene große Grundstock positiver Anhaltspunkte wurde auf Grund aller der Finanzverwaltung zugänglichen Mittheilungen über die gewerblichen Verhältnisse berichtigt und ergänzt. Ein auf Grund dieser Materialien und zahlreichen speciellen Mittheilungen der Finanzbehörden ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf des Tarifs wurde dann in zahlreichen Exemplaren an die Steuerbemessungsbehörden I. Instanz vertheilt, und denselben die Vornahme von Probebemessungen nach dem Entwurfe aufgetragen, wobei in erster Linie zu ermitteln war, ob die bisherige Steuer innerhalb der im Tarife in Aussicht genommenen Spielräume falle.

Die mit diesen Arbeiten betrauten 153 Bemessungsbehörden I. Instanz haben der ihnen gestellten Aufgabe, mindestens 200 zweckmäßig gewählte Probebemessungen vorzunehmen, nicht nur entsprochen, sondern darüber hinaus der Prüfung des Entwurfes einen solchen Eifer zugewendet, dass anstatt der zu erwartenden 30.600, mehr als 142.000 Bemessungsfälle bearbeitet wurden.

Auf Grund dieses reichen Materials und der zahlreichen bei diesen Probebemessungen gemachten Wahrnehmungen und Erinnerungen erfolgte eine Ergänzung und Berichtigung des Entwurfs, der nun ein zweitesmal, diesmal jedoch blos den Finanzlandesbehörden zur Erprobung des finanziellen Resultates übergeben wurde. Bei dieser Prüfung wurde das ganze Material nochmals durchgearbeitet und durch zahlreiche neue Bemessungen ergänzt.

Nachdem auf Grund der eingelangten Beobachtungen noch zahlreiche Berichtigungen des Tarifs vorgenommen worden sind, kann nun der finanzielle Erfolg des Tarifs mit Beruhigung in folgender Weise bezeichnet werden:

Wenn die Commissionen von den eingeräumten Spielräumen einen derartigen Gebrauch machen, dass der durchschnittliche Steuersatz hinter den Mittelsätzen des Tarifes, das ist dem arithmetischen Mittel zwischen den Mindest- und Höchstsätzen um nicht mehr als etwa 15 Procent zurückbleiben, so ist zu erwarten, dass das Contingent bedeckt werde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Maßstab nicht in jedem einzelnen Bezirke anwendbar ist, da es zweifellos Bezirke mit einer über den Durchschnitt hervorragenden, sowie solche mit einer dahinter zurückbleibenden Steuerkraft gibt. Diese

Differenzen kommen aber in der bestehenden Besteuerung zum Ausdruck, und die Erwerbsteuercommissionen werden in der oben angedeuteten Anlehnung an die bestehende Steuerbelastung alsbald jenen Maßstab herauszufinden in der Lage sein, welcher der Leistungsfähigkeit ihres Bezirkes entspricht.

Es geht daraus hervor, dass die Commissionen nicht genöthigt sind, aus Besorgnis, das Contingent zu erreichen, stets mit der Veranlagung nach den Höchstsätzen, die ja nur ungewöhnlich günstigen Erwerbsbedingungen angepasst sind, vorzugehen. Ja nicht einmal die Mittelsätze brauchen als Regel in Anwendung zu kommen.

Anderseits wird aber auch die Commission nicht in der Lage sein, die Mindestbeträge regelmäßig in Anwendung zu bringen, weil dadurch ein namhafter Ausfall am Contingente eintreten müsste.

Für jene Fälle, in welchen diese im engeren Sinne des Wortes tarifmäßigen Spielräume nicht ausreichen, ist theils durch Anmerkungen im Tarife, theils durch gesetzliche Bestimmungen Vorsorge getroffen.

Von den letzteren sind insbesondere die §§. 38 und 39 hervorzuheben, welche die Ermäßigung wegen eintretender Betriebsstörungen, wegen Betrieb mit unvollkommeneren Werkzeugen und gestörter Erwerbsfähigkeit des Unternehmers gestatten, während §. 41 eine allgemeine Befugnis zur Ermäßigung und Erhöhung des Steuersatzes enthält. Damit die letztere nur in Fällen offenbarer Nothwendigkeit eintrete, ist ihre Anwendung an die Zweidrittelmajorität der Commission geknüpft.

Die vorangegangene Darstellung der bei der Ausarbeitung des Tarifs beobachteten Grundsätze dürfte den Beweis erbringen, dass es der Commission ermöglicht ist, im weitesten Umfange die Ungleichmäßigkeiten der bestehenden Besteuerung auszugleichen, und dort, wo wirklich erforderlich, Entlastungen eintreten zu lassen, ohne dass irgend welche gewaltsame und plötzliche Verschiebung der Steuerlast zu befürchten wäre, und ohne dass andere als wirklich die zweifellos leistungsfähigsten und gegenwärtig zu wenig belasteten Betriebe zu einer Mehrleistung herangezogen zu werden brauchten.

dd) Die der VI. Abtheilung des Tarifs beigegebenen Scala.

Zu §. 44 (VI. Abth. des Tarifs).

Für die nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuernden Gewerbe und Beschäftigungen ist die Grundlage des Steuerfußes die Scala. Die Gründe, welche dazu führten, auch hinsichtlich des Procentsatzes der Besteuerung der Erwerbsteuercommisssion Spielräume zu gewähren, sind im allgemeinen Theile auseinandergesetzt.

In dem §. 46 werden drei Momente für die Wahl des Procentsatzes ausdrücklich hervorgehoben: Je nachdem der Ertrag mehr oder weniger auf

der Mitwirkung von Capital beruht, je nachdem das in der Unternehmung verwendete fremde Capital das eigene Capital des Unternehmers überwiegt, und je nachdem die Steuerkraft durch sonstige Umstände gefördert wird.

Da die Gewerbe und Beschäftigungen, welche der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage unterliegen, sehr verschiedener Natur sind, umfassen die aus denselben fließenden Erträge theils fast reine Arbeitsverdienste, z. B. T. P. 107 (Arzt), T. P. 110 (Schätzmeister) u. s. w., theils fast reine Capitalserträge, z. B. T. P. 84 (Lagerhaus), T. P. 80 (Geldverleiher), und daneben eine Reihe von Erträgen, welche in der mannigfaltigsten Mischung aus beiden Ertragsfactoren zusammen hervorgehen.

Eine Ausscheidung derselben in zwei nach verschiedenen Scalen zu besteuernde Gruppen schien nicht wohl durchführbar, zumal nicht selten eine und dieselbe Beschäftigung mit sehr verschiedenem Capitale ausgeübt wird. z. B. die eines Architekten, Ingenieurs, Arztes (insoferne derselbe eine Curanstalt hält) u. dgl.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich auch hier um einen Maßstab der Repartition handelt, schien deshalb die Einräumung eines Spielraumes weit vorzuziehen. Derselbe mag auch noch in der Weise ausgenützt werden, dass derselbe Ertrag, je nachdem er im Verhältnisse zum Capitale eine geringere oder größere Verzinsung darstellt oder überhaupt den Charakter des überdurchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen an sich trägt, höher oder geringer besteuert werden kann.

Für die progressive, oder wenn man den für diese specielle Art der Progression üblichen Ausdruck vorzieht, degressive Gestaltung der Scala, sprachen eine Reihe zwingender, aus den thatsächlichen Verhältnissen hergeleiteten Gründe. In erster Linie ist schon die bestehende Besteuerung, insoferne sie den den untersten Erwerbsteuerclassen angehörigen Steuerpflichtigen von der Einkommensteuer frei lässt, und den a. o. Zuschlag für die Steuern bis 30 fl. mit 70 Procent, für die höheren mit 100 Procent festsetzt, ziemlich stark, und zwar sehr sprunghaft degressiv, und eine Reform musste unter allen Umständen darauf bedacht sein, diese Degression zu einer regelmäßigeren zu gestalten. Die Beseitigung der Degression, das ist die höhere Belastung der kleineren Steuerträger, ist von keiner Seite als wünschenswert bezeichnet worden, vielmehr ist der Reform von allen Seiten die Aufgabe gestellt worden, die kleineren Steuerträger zu entlasten; die Durchführung dieser Aufgabe kann sich aber in dem in Procenten ausgedrückten Steuerfuß nicht anders als durch Ausgestaltung der Degression äußern.

Dazu kommt noch, dass unter den nach dem Ertrage zu besteuernden Beschäftigungen eine Reihe von solchen enthalten sind, welche bisher der sehr stark progressiven Einkommensteuer zweiter Classe unterlagen; ihre Unterwerfung unter eine proportionale Steuer

hätte ebenfalls eine der ganzen Richtung der Reform widerstrebende Verschiebung der Steuerlast von den größeren Erträgen auf die kleineren herbeigeführt.

Endlich führte auch die dem Entwurfe innewohnende Tendenz, die aus der persönlichen Arbeit fließenden Erträge geringer zu belasten, als die dem Capitale entspringenden, mit Nothwendigkeit zu dem Vorschlage einer degressiven Scala. Denn es wird wohl kaum widersprochen werden, dass gerade die kleinsten gewerblichen Erträge in einem viel bedeutenderen Maße der Arbeit des Gewerbetreibenden entspringen als die großen. Ist doch meist gerade der Mangel oder die ungenügende Größe des Capitals die Ursache des Zurückbleibens der Erträge.

Der in zahlreichen Tarifposten und im §. 40 ausgesprochene Grundsatz, dass bei größeren Betrieben auf die gleichen Merkmale höhere Tarifsätze entfallen, als bei kleineren, ist jedoch nur zum kleineren Theile auf die eben mitgetheilten Erwägungen zurückzuführen.

In viel höherem Maße war für diese Bestimmung die Wahrnehmung maßgebend, dass die gleichen Tarifsätze, für alle Unternehmungen ohne Unterschied der Größe angewandt, nicht einmal eine proportionale Besteuerung bewirken.

Die ursprünglich mit einheitlichen Tarifsätzen vorgenommenen Probebemessungen haben nämlich bei den größeren Unternehmungen progressiv wachsende Ausfälle ausgewiesen, und zwar auch in jenen Schichten der Erwerbsteuerpflichtigen, bei welchen die oben geschilderte Degression nicht mehr hervortritt.

Die Anwendung verschiedener Tarifsätze bei verschiedener Größe wäre daher auch zur Erzielung der proportionalen Besteuerung unbedingt nothwendig.

Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche diese Beobachtung erklären und bestätigen, sind unschwer zu finden.

3. Besondere Bestimmungen.

a) Hausindustrie.

In zahlreichen, die productiven Gewerbe betreffenden Tarifposten (32, 33, 51 bis 55) kommt eine Verschiedenheit der Tarifsätze mit Rücksicht auf den Umstand vor, ob die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere Roh- und Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen, oder das Gewerbe selbständig betreiben. In dem ersteren Falle sind geringere, in dem letzteren höhere Tarifsätze vorgesehen. Die in dieser Anordnung gelegene Begünstigung der Hausindustrie wird wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen.

Es könnte auffallen, dass der Ausdruck Hausindustrie vermieden und statt dessen versucht wurde, die Momente, aus denen sich die geringe Ertragsfähigkeit dieser Gewerbe, mit einem Worte, die

Capitallosigkeit derselben ergibt, selbständig aufzuzählen.

Dies hat jedoch seinen Grund darin, dass in den bisherigen legalen Definitionen der Hausindustrie das Moment des Betriebes in der Wohnung und ohne Hilfsarbeiter enthalten ist, während die geminderte Steuerkraft gegenüber capitalskräftigen, selbständigen Handwerkern auch solchen Gewerbetreibenden zukommt, welche etwa in Werkstätten und mit Hilfsarbeitern, aber ohne eigenes Capital, gegen dem Accordlohne ähnliche Bezahlung der gelieferten Stücke im Auftrage fremder Unternehmungen arbeiten. Da, wie schon oben angedeutet, die Aufstellung eines eigenen steuertechnischen Begriffes der Hausindustrie vermieden werden sollte, wurde das im Entwurfe enthaltene Auskunftsmittel gewählt.

b) Besteuerung vereinter Betriebe.

Die im §. 31 enthaltene Bestimmung, dass mehrere vereinte Betriebe die Summe der für jeden einzelnen entfallenden Steuern zu tragen haben, findet ihre Begründung in der naheliegenden Erwägung, dass die Vereinigung mehrerer Betriebe in der Regel eine bessere Ausnutzung der Betriebsmittel und der Conjuncturen ermöglicht, als die getrennten Betriebe, und deshalb jedenfalls ebensoviel an Steuern tragen kann, wie die letzteren zusammen.

Aus diesem Grundsatze in einzelnen Fällen etwa hervorgehende unbillige Consequenzen werden durch Abs. 2, P. 1, ausgeschlossen.

Beilage II

(zu S. 12).

Statistische Daten

zur

Beurtheilung des ziffermäßigen Verhältnisses zwischen der Größe des steuerpflichtigen und des thatsächlich versteuerten gewerblichen Einkommens, sowie der durchschnittlichen reellen Belastungshöhe des ersteren.

Im Jahre 1890 betrug in Österreich die Gesammtsumme der von den Individualgewerben (mit Ausschluss der Hausierer) entrichteten Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe sammt allen Staatszuschlägen 19,648.114 fl. Diese Leistung vertheilte sich auf 810.151 Steuerpflichtige bei einem Stande der Gesammtbevölkerung von 23,895.413 Seelen. *)

Nach einer in den Motiven zum jüngsten preußischen Gewerbesteuer-Gesetzentwurfe enthaltenen officiellen, auf einer Probeveranlagung beruhenden Berechnung wurde in Aussicht genommen, dass die neue preußische Gewerbesteuer unter Anwendung eines Steuerfußes, der ein Procent des gewerblichen Erträgnisses im Maximum nicht übersteigen darf und im Mittel etwa mit 0·9 Procent dieses Erträgnisses angenommen werden kann, auf der Basis der Verhältnisse des Steuerjahres 1890/91 ein Erträgnis von 15,805.000 Mark (à 58 kr.) = 9,166.900 fl. ergeben würde.

Dieses Erträgnis würde entfallen auf ungefähr 560.000 Steuerpflichtige bei einer Gesammtbevölkerung von 29,959.388 Seelen *)

Um diese Ziffern in Vergleich stellen zu können, muss man zuvörderst berücksichtigen, dass der Kreis der Steuerpflichtigen, welche zu jenen Erträgnissen mitwirken, in Preußen nach der einen Seite erheblich weiter, nach einer anderen dagegen bedeutend enger gezogen ist als in Österreich. An dem für Preußen berechneten Gewerbesteuererträgnisse wirken nämlich einerseits auch die Actiengesellschaften mit, deren Steuerleistung in der für Österreich aufgestellten Ziffer nicht enthalten ist. Andererseits ist dagegen in der letzteren, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die

*) Der Stand der Bevölkerung ist in beiden Fällen vom 31. December 1890 angenommen.

Steuerleistung der Bergwerke, und insbesondere auch die Steuerleistung der ungeheueren Anzahl der kleinen Gewerbetreibenden enthalten, die nach dem neuen preußischen Gesetze von der Steuer eximirt werden.

Diese Exemtion erstreckt sich auf alle Gewerbetreibenden, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 Mark erreicht. Infolge dieser Bestimmung dürften nach Angabe des preußischen Motivenberichtes gegen 300.000 von den bisherigen 865.940 Steuerpflichtigen die Steuerfreiheit erlangen. Nun muss man überdies in Rechnung ziehen, dass schon nach dem bisherigen preußischen Gesetze eine große Zahl von Gewerbetreibenden die Steuerfreiheit genoss, die in Österreich pflichtig waren: nämlich die geringeren Handwerker, die ohne Gehilfen oder mit nur einem Hilfsarbeiter thätig sind. Wie zahlreich diese Classe sein muss, ergibt sich schon daraus, dass die preußische Berufszählung vom 5. Juni 1882, abgesehen von der Hausindustrie, nicht weniger als 1,435.012 selbständige Berufsthätige in den Zweigen von Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr auswies, während noch 1890 nicht mehr als 865.940 Steuerpflichtige gezählt wurden. Rechnet man die schon vordem Befreiten zu den 300.000 neuerlich befreiten Gewerbetreibenden hinzu, so ergibt sich eine so ansehnliche Zahl, dass durch ihre Nichtbetheiligung am Gewerbesteuererträgnisse der Betheiligung der Actiengesellschaften mit einem Procent ihres Erträgnisses wohl mindestens vollständig die Wage gehalten wird.

Von hier aus würde somit kein Bedenken bestehen, die preußischen und österreichischen Ertragsziffern auf gleichem Fuß einander gegenüberzustellen; eher würde sogar das Übergewicht in diesem Stücke auf die Seite Österreichs fallen, indem hier der Kreis der Beitragenden eher noch etwas weiter erscheint.

Weiter muss aber in Rücksicht gezogen werden, dass die Bevölkerungszahl Preußens die der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um ungefähr ein Viertheil übertrifft, und dass überdies, wegen der verhältnismäßig stärkeren Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit in Preußen, die gewerblichen Erträgnisse dieses letzteren Landes die analoge Erträgnisziffer Österreichs in einem noch stärkeren Verhältnisse als dem der Bevölkerungszahlen übertreffen müssen. Diesem letzteren Umstande wird in weitgehender, für Österreich gewiss nicht optimistischer Weise Rechnung getragen, wenn man etwa annimmt, dass die nur um ein Viertheil größere Bevölkerung Preußens durch ihre gewerbliche Thätigkeit doppelt so große Erträgnisse erzielt, als die Bevölkerung Österreichs.

Ein auf dieser Basis durchgeführter Vergleich leitet nun zu folgenden Schlüssen.

Nachdem in Preußen die Anwendung eines Steuerfußes von ungefähr 0·9 Procent ein Erträgnis

von 9,166.900 fl. ergibt, so würde in diesem Lande zur Aufbringung des Betrages von 19,648.114 fl. die Anwendung eines Steuersatzes von 1·929 Procent erforderlich sein.

Nimmt man nun, wie oben an, dass in Österreich die Gesammtsumme der gewerblichen Erträgnisse nur halb so hoch ist als in Preußen, und dass demnach, um auf analoger Basis dieselbe Steuersumme aufzubringen, ein doppelt so hoher Steuerfuß angewendet werden muss, so ergibt sich, dass die Aufbringung des Steuerbetrages von 19,648.114 fl. den Gewerbetreibenden Österreichs durchschnittlich keine stärkere Belastung als eine solche von etwa 3·858 Procent der factischen Gewerbserträgnisse auferlegen kann. Diese Ziffer kann umsomehr als eine Maximalziffer gelten, als, wie oben erwähnt, der Kreis der Beitragenden in Österreich verhältnismäßig eher weiter gegriffen erscheint.

Diese Belastungsziffer von 3·858 Procent ist nun gewiss keine exorbitante. Sie dürfte zum Beispiel die Belastungsziffer Preußens kaum sehr wesentlich übertreffen. Denn jene Ziffer stellt für Österreich bereits die gesammte, auf den Gewerbetreibenden ruhende Steuerbelastung (an Erwerb- und Einkommensteuer) dar, während in Preußen zur Gewerbesteuer, die allerdings nur das sehr niedrige Ausmaß von kaum einem Procent erreicht, noch die Einkommensteuer hinzutritt, die ihrerseits progressiv bis zu 4 Procent ansteigt.

Zu ganz übereinstimmenden Ergebnissen führt aber auch ein anderer, auf einem vollkommen verschiedenen Wege unternommener statistischer Vergleich.

Im Jahre 1889 betrug die Zahl der in Österreich steuerpflichtigen Unternehmungen (mit Ausnahme der Hausirer und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) 807.993.

Von diesen waren 368.457, weil in die niedrigste Classe eingereiht, auf Grund des §. 5 des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 von der Entrichtung der Einkommensteuer erster Classe befreit, und wurde letztere nur von 439.536 Unternehmungen entrichtet. Diese, in deren Zahl somit die geringfügigsten Gewerbe nicht mehr inbegriffen sind, hatten im Jahre 1889 an Einkommensteuer und an der in dieselbe einzurechnenden Erwerbsteuer den Gesammtbetrag von 9,010.237 fl. im Ordinarium zu entrichten, und versteuerten daher, da das Einkommensteuerordinarium 5 Procent des steuerbaren Einkommens beträgt, insgesammt ein Jahreseinkommen von 180,204.740 fl.

Auf eine Unternehmung entfällt somit durchschnittlich ein versteuertes Jahreseinkommen von 410 fl. Da von dem letzteren überdies durchschnittlich wenigstens 50 fl. für die Steuer sammt Zuschlägen abgehen (5 Procent = 20 fl. 50 kr. an Staatssteuerordinarium, 70 Procent oder 10 Procent hievon 14 fl. 35 kr., bezw. 20 fl. 50 kr. an Staatszuschlägen, wozu dann noch die Landes- und Gemeindeumlagen treten), so würden jene Unternehmungen ihren Be-

sitzern durchschnittlich nicht mehr als 360 fl. einbringen, wovon erst noch die allfälligen, für ausgeliehene Kapitalien zu entrichtenden Passivzinsen in Abzug zu bringen wären.

Erwägt man, dass an der Bildung dieses Durchschnittes die geringfügigsten Gewerbe gar nicht, dagegen die großen Fabriks- und Handelsunternehmungen, soweit sie nicht von Actiengesellschaften betrieben werden, vollzählig betheiligt sind, so ergibt sich zur Evidenz, dass das von 439.536 Erwerbsunternehmungen versteuerte Jahreseinkommen von 180 Millionen hinter dem thatsächlich bezogenen Einkommen außerordentlich weit zurückbleiben muss.

Subbeilage A.

Eine lehrreiche Ergänzung erfahren die obigen Ziffern noch durch folgende Gegenüberstellung. Wie in der Subbeilage A dargestellt ist, entfällt auf eine Anzahl von nur 106.613 Staats- und Privatbediensteten ein gesammtes Jahreseinkommen von 127,261.157 fl. oder im Durchschnitte auf den Kopf ein Jahreseinkommen von 1194 fl.

Hiezu ist zu bemerken, dass auch diese Ziffer hinter der thatsächlichen Einkommensgröße noch etwas zurückbleiben dürfte, da nur bei den Staatsbeamten das volle von ihnen wirklich bezogene Einkommen, bei den Privatbeamten dagegen nur das von ihnen versteuerte Einkommen in Rechnung gezogen werden konnte, welches letztere theils wegen der Freilassung von „Quartiergeldern" und ähnlichen Nebenbezügen, theils wegen der auch hier nicht selten vorkommenden Minderfatirungen sich nicht unerheblich niedriger stellt.

Da nun gewiss nicht angenommen werden kann, dass die verhältnismäßig bedeutenderen Handels- und Gewerbsunternehmungen die Thätigkeit der Unternehmer und die Mitwirkung des in ihnen investirten, oft sehr erheblichen Capitales durchschnittlich mit geringeren Erträgen belohnen, als im Besoldungsverhältnisse durch die persönliche Thätigkeit allein erzielt werden können, so ergibt sich, dass das wahre Einkommen der steuerpflichtigen Unternehmungen durchschnittlich wohl allermindestens mit dem Dreifachen der versteuerten Beträge angenommen werden muss. Unter dieser Voraussetzung stellt sich aber auch die effective Belastung der thatsächlichen gewerblichen Erträgnisse höchstens auf ein Drittheil des nominellen gesetzlichen Steuerfußes von 10, beziehungsweise $8^1/_2$ Procent, das ist auf nicht mehr als 3 oder $3^1/_3$ Procent — eine Ziffer, die mit den Ergebnissen der mit der preußischen Gewerbesteuer gezogenen Parallele nahe genug zusammentrifft, um derselben zur Bekräftigung zu dienen.

Subbeilage A zu Beilage II.

Ausweis

über

das durchschnittliche Einkommen der Staats- und Privatbediensteten.

	Anzahl der Bediensteten	Einkommen in Gulden	Hiernach entfällt im Durchschnitte auf Einen Bediensteten ein Einkommen von Gulden	
Privatbedienstete einschließlich der Pensionisten, nach dem Ergebnisse für das Jahr 1889	70.687	76,716.299*)	1085	*) Einkommensteuerpflichtige Bezüge
Active Staatsbedienstete nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1891	35.926	50,544.858**)	1461	**) Gehalte sammt Activitätszulage, jedoch ohne Functionszulagen
Zusammen . .	**106.613**	**127,261.157**	**1194**	

Beilage III

(zu §. .).

Ausweis

über

die currente Jahresschuldigkeit an der Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe (mit Ausnahme der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der Hausirer, sowie nach Ausscheidung der Hälfte der Einkommensteuer der Verpächter), dann an der Einkommensteuer zweiter Classe von selbständigen Beschäftigungen in den Jahren 1880 bis 1890.

Jahr	Von Erwerbsunternehmungen und auf Gewinn gerichteten selbständigen Beschäftigungen				Einkommensteuer zweiter Classe				Im ganzen (Ordinarium sammt a. o. Zuschlag)	
	Erwerbsteuer	Einkommensteuer erster Classe	Zusammen		von dem im §. 4 II, Punkt 4 des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 bezeichneten Einkommen		von dem Einkommen der Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer, Postmeister und Lottocollectanten			
	Gulden			Anzahl der Steuerpflichtigen	Gulden	Anzahl der Steuerpflichtigen	Gulden	Anzahl der Steuerpflichtigen	Gulden	Anzahl der Steuerpflichtigen
1880	8,818.941	6,474.000	15,292.941	*708.494*	83.297	*3.723*	13.010	*615*	15,389.248	*712.832*
1881	8,979.711	6,980.659	15,960 370	*713.243*	86.956	*3.782*	13.304	*654*	16,060.630	*717.679*
1882	9,073.718	7,118.238	16,191.956	*730.569*	97.656	*4.080*	14.884	*690*	16,304.496	*735.339*
1883	9,288 222	7,440.587	16,728.809	*752.219*	104.169	*4.127*	15.004	*736*	16,847.982	*757.082*
1884	9,531.438	7,524 664	17,056.102	*767.936*	123.672	*4.516*	17.964	*905*	17,197 738	*773.357*
1885	9,646.675	7,394.325	17,041.000	*772.518*	135.416	*4.766*	18.524	*994*	17,194.940	*778.278*
1886	9,769.163	7,761.397	17,530.560	*780.366*	133.242	*4.848*	19.568	*971*	17,683.370	*786.185*
1887	9,978.424	8,015.987	17,994.411	*793.087*	131.470	*4.893*	20.110	*989*	18,145.991	*798.969*
1888	10,159.030	8,194.937	18,353.967	*806.734*	146.309	*5.278*	20.894	*1.037*	18 521.170	*813 049*
1889	10 273.571	8,239.819	18,513.390	*807.993*	152.247	*5.616*	22.134	*1.120*	18,687.771	*814.729*
1890	10,479.211	8,866.032	19,345.243	*810.151*	157.606	*5.783*	20.562	*1.076*	19,523.411	*817.010*

Die Gesammtschuldigkeit des Jahres 1890 ist gegenüber jener des Jahres 1880 gestiegen um 4,134.163 fl. oder 26·9 Procent.

Als jährliches Zuwachsprocent kann jedoch der durchschnittliche Procentsatz von 2·69 Procent für eine einjährige, oder 5·38 Procent für eine zweijährige Veranlagungsperiode nicht angenommen werden, weil dies einem sich stets gleichbleibenden Zuwachse entsprechen würde, während derselbe mit Rücksicht auf die stetig steigenden Steuersummen auch stetig steigt, ähnlich wie die Zinsen eines Capitales bei jedem Zinstermine wachsen, wenn die Zinsen capitalisirt werden. Es muss vielmehr bei der Berechnung des Zuwachsprocentes die Formel der Zinseszinsenrechnung zur Anwendung kommen:

$$Z = \left(1 + \frac{p}{100}\right)^n$$

in welcher Z den Betrag, auf welchen sich ein Gulden Steuer in n Veranlagungsperioden erhöht, und p das Zuwachsprocent bedeuten.

Bei Anwendung dieser Formel ergibt sich:

für eine **einjährige** Veranlagungsperiode (n = 10)

$$p = \mathbf{2{\cdot}408\ Procent};$$

für eine **zweijährige** Veranlagungsperiode (n = 5)

$$p = \mathbf{4{\cdot}874\ Procent}.$$

Beilage IV

(zu §. .).

Ausweis

über

die Nettoerfolge an der Erwerb- und Einkommensteuer in den Jahren 1880 bis 1890, zusammengestellt nach den monatlichen Erfolgsausweisen des Kalenderjahres.

Nettoerfolg				Der Nettoerfolg an Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1890 ist		
im Jahre	an Erwerbsteuer	an Einkommensteuer	Zusammen	gegenüber jenem im Jahre	gestiegen um	
	Gulden				fl.	%
1880	9,642.481	21,066.638	30,709.119	1889	1,024.066	2·7
1881	9,830.398	23,536.394	33,366.792	1888	2,710.285	7·4
1882	10,122.751	24,187.186	34,309.937	1887	2,994.889	8·3
1883	10,407.773	26,054.265	36,462.038	1886	2,299.237	6·2
1884	10,605.463	26,521.143	37,126.606	1885	1,768.344	4·7
1885	10,671.905	26,841.965	37,513.870	1884	2,155.608	5·8
1886	10,886.449	26,096.528	36,982.977	1883	2,820.176	7·7
*) 1887	11,000.782	25,286.543	36,287.325	1882	4,972.277	14·5
1888	11,199.613	25,372.316	36,571.929	1881	5,915.422	17·7
1889	11,459.981	26,798.167	38,258.148	1880	8,573.095	27·9
1890	11,427.053	27,855.161	39,282.214			

Bei einem Zuwachse von 8,573.095 fl. an der Steuer in der zehnjährigen Periode von 1880 bis 1890 erhöhte sich jeder Steuergulden auf $1^{\cdot 279171}$ fl. Es ergibt sich demnach bei Anwendung der in der Beilage III erörterten Berechnungsmethode nach der Formel:

$$1^{\cdot 279171} = \left(1 + \frac{p}{100}\right)^{10}$$

ein Zuwachsprocent von p = 2·4927 % oder rund **2·5** %.

*) Im Jahre 1887 wurde der Nettoerfolg an der Einkommensteuer mit . . . . . 27,582.883 fl. ausgewiesen, in demselben ist jedoch die Einzahlung der nachträglich für die Jahre 1881 bis 1886 bemessenen Einkommensteuer der Staatsbahnen begriffen mit . . . . . 2,296.340 „

Es verbleiben daher für 1887 nur . . . . . 25,286.543 fl.

Dagegen werden die 2,296.340 fl. dem Erfolge jener Jahre, welche sie betreffen, zugerechnet, und zwar:

pro 1884 per 25,762.025 fl. mit 759.118 fl. = 26,521.143 fl.
„ 1885 „ 26,131.460 „ „ 710.505 „ = 26,841.965 „
„ 1886 „ 25,269.811 „ „ 826.717 „ = 26,096.528 „

Beilage V

(zu §. 136).

Tabelle

zur

Begründung der in §. 136 des Entwurfes vorgeschlagenen Scala der Besoldungssteuer.

Bezug	Gegenwärtige Einkommensteuer II. Cl. s. a. o. Zuschlag		Personaleinkommensteuer nach §. 207 des Entwurfes.		Differenz der Personaleinkommensteuer und der bisherigen Einkommensteuer II. Cl.			Nach §. 136 des Entwurfes soll die Besoldungssteuer betragen:	
					Betrag $(b-c)$		in Procenten des Bezuges $e=\frac{100d}{a}$	von Bezügen	Procente
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	
a	*b*		*c*		*d*		*e*	*f*	*g*
650	11	05	4	—	7	05	1·08	bis 2.000	1
700	11	90	4	80	7	10	1·01		
750	12	75	5	40	7	35	0·98		
800	13	60	6	—	7	60	0·95		
850	14	45	6	80	7	65	0·90		
900	15	30	7	60	7	70	0·86		
950	16	15	8	40	7	75	0·82		
1.000	17	—	9	20	7	80	0·78		
1.100	19	55	10	.	9	55	0·87		
1.200	22	95	12	.	10	95	0·91		
1.300	26	35	14	.	12	35	0·95		
1.400	29	75	16	.	13	75	0·98		
1.500	33	15	18	.	15	15	1·01		
1.600	36	55	20	.	16	55	1·03		
1.700	39	95	22	.	17	95	1·06		
1.800	43	35	24	.	19	35	1·08		
1.900	46	75	27	.	19	75	1·04		
2.000	50	15	30	.	20	15	1·01		
2.200	69	—	34	.	35	.	1·6	über 2.000 bis 2.400	1½
2.400	81	—	39	.	42	.	1·8		
2.600	93	.	44	.	49	.	1·9	über 2.400 bis 3.300	2
2.800	105	.	49	.	56	.	2·–		
3.000	117	.	55	.	62	.	2·1		
3.200	130	.	62	.	68	.	2·1		
3.300	138	.	62	.	76	.	2·3		
3.500	154	.	71	.	83	.	2·4	über 3.300 bis 4.200	2½
3.600	162	.	71	.	91	.	2·5		
3.800	178	.	80	.	98	.	2·6		
4.000	194	.	90	.	104	.	2·6		
4.200	210	.	90	.	120	.	2·8		
4.400	230	.	101	.	129	.	2·9	über 4.200 bis 5.000	3
4.600	250	.	101	.	149	.	3·2		
4.800	270	.	114	.	156	.	3·3		
5.000	290	.	114	.	176	.	3·5		

Bezug	Gegenwärtige Einkommensteuer II. Cl. s. a. o. Zuschlag		Personaleinkommensteuer nach §. 207 des Entwurfes		Differenz der Personaleinkommensteuer und der bisherigen Einkommensteuer II. Cl.			Nach §. 136 des Entwurfes soll die Besoldungssteuer betragen:	
					Betrag ($b-c$)		in Procenten des Bezuges $e=\frac{100d}{a}$	von Bezügen	Procente
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	
a	b		c		d		e	f	g
5.200	310	.	129	.	181	.	3·5	über 5.000 bis 6.000	4
5.400	333	.	129	.	204	.	3·8		
5.600	357	.	146	.	211	.	3·8		
5.800	381	.	146	.	235	.	4·1		
6.000	405	.	146	.	259	.	4·3		
6.500	469	.	163	.	306	.	4·7	über 6.000 bis 7.500	5
7.000	539	.	181	.	358	.	5·1		
7.500	612		199	.	413	.	5·5		
8.000	692	.	217	.	475	.	5·9	über 7.500 bis 9.000	6
8.500	774	.	235	.	539	.	6·3		
9.000	864	.	253	.	611	.	6·8		
9.500	955	.	272	.	683	.	7·2	über 9.000 bis 10.000	7
10.000	1.055	.	291	.	764	.	7·6		
11 000	1.255	.	319	.	936	.	8·5	über 10.000 bis 12.000	8
12.000	1.455	.	357	.	1.098	.	9·2		
13.000	1.655	.	395	.	1.260	.	9·7	über 12.000 bis 14.000	9
14.000	1.855	.	433	.	1.422	.	10·2		
15.000	2.055	.	471	.	1.584	.	10·6	über 14.000	10
16.000	2.255	.	510	.	1.745	.	10·9		
17.000	2.455	.	550	.	1.905	.	11·2		
18.000	2.655	.	590	.	2.065	.	11·5		
19.000	2.855	.	630	.	2.225	.	11·7		
20.000	3.055	.	670	.	2.385	.	11·9		
25.000	4.055	.	880	.	3.175	.	12·7		
30.000	5.055	.	1.040	.	4.015	.	13·4		
u. s. w.									

Beilage VI

(zu §. 207).

Darstellung

der Berechnung der Scala zur Personaleinkommensteuer.

1	2	3				4	5	6	7	8	9	10
Stufe	Intervall in Gulden	Einkommen (Gulden)				Mittleres Einkommen (Gulden)	Berechnete Steuersätze (Gulden)	Differenz von einer Stufe zur anderen (Gulden)	Die Steuer beträgt vom mittleren Einkommen Procente	Differenz von einer Stufe zur anderen (Procente)	Abgerundete Steuersätze, welche im §. 207 des Entwurfes aufgenommen sind (fl.)	Differenz in Gulden
1		über	600	bis	625	612·5	3·60		0·5878		3·60	
2	25	„	625	„	650	637·5	3·94	*0·34*	0·6176	*0·0298*	4·00	*0·40*
3		„	650	„	675	662·5	4·28	*0·34*	0·6461	*0·0285*	4.40	„
4		„	675	„	700	687·5	4·62	*0·35*	0·6733	*0·0272*	4.80	„
5		„	700	„	750	725	5·16	*0·53*	0·7123	*0·0390*	5·40	*0·60*
6		„	750	„	800	775	5·90	*0·74*	0·7612	*0·0489*	6·—	„
7	50	„	800	„	850	825	6·66	*0·76*	0·8072	*0·0460*	6·80	*0·80*
8		„	850	„	900	875	7·44	*0.78*	0·8508	*0·0436*	7·60	„
9		„	900	„	950	925	8·25	*0.81*	0·8924	*0·0416*	8·40	„
10		„	950	„	1.000	975	9·09	*0.84*	0·9321	*0·0397*	9·20	„
11		„	1.000	„	1.100	1.050	10·38	*1·29*	0·9889	*0·0568*	10·—	„
12		„	1.100	„	1.200	1.150	12·19	*1·81*	1·0601	*0·0712*	12·—	2
13		„	1.200	„	1.300	1.250	14·09	*1·90*	1·1268	*0·0667*	14·—	„
14		„	1.300	„	1.400	1.350	16·06	*1·97*	1·1898	*0·0630*	16·—	„
15		„	1.400	„	1.500	1.450	18·12	*2·06*	1·2496	*0·0598*	18·—	„
16	100	„	1.500	„	1.600	1.550	20·25	*2·13*	1·3065	*0·0569*	20·—	„
17		„	1.600	„	1.700	1.650	22·45	*2·20*	1·3608	*0·0543*	22·—	„
18		„	1.700	„	1.800	1.750	24·72	*2·27*	1·4127	*0·0519*	24·—	„
19		„	1.800	„	1.900	1.850	27·05	*2·33*	1·4624	*0·0497*	27·—	*3*
20		„	1.900	„	2.000	1.950	29·45	*2·40*	1·5101	*0·0477*	30·—	„
21		„	2.000	„	2.200	2.100	33·14	*3·69*	1·5783	*0·0682*	34·—	*4*
22		„	2.200	„	2.400	2.300	38·25	*5·11*	1·6632	*0·0849*	39·—	*5*
23	200	„	2.400	„	2.600	2.500	43·56	*5·31*	1·7422	*0·0790*	44·—	„
24		„	2.600	„	2.800	2.700	49·03	*5·47*	1·8159	*0·0737*	49·—	„
25		„	2.800	„	3.000	2.900	54·66	*5·63*	1·8848	*0·0689*	55·—	*6*
26		„	3.000	„	3.300	3.150	61·90	*7.24*	1·9650	*0·0802*	62·—	*7*
27	300	„	3.300	„	3.600	3.450	70·85	*8·95*	2·0535	*0·0885*	71·—	*9*
28		„	3.600	„	3.900	3.750	80·04	*9·19*	2·1345	*0·0810*	80·—	„
29		„	3.900	„	4.200	4.050	89·46	*9·42*	2·2090	*0·0745*	90·—	*10*
30	400	„	4.200	„	4.600	4.400	100·70	*11·24*	2·2886	*0·0796*	101·—	*11*
31		„	4.600	„	5.000	4.800	113·83	*13·13*	2·3714	*0·0828*	114·—	*13*

1	2	3				4	5	6	7	8	9	10
Stufe	Intervall in Gulden	Einkommen (Gulden)				Mittleres Einkommen (Gulden)	Berechnete Steuersätze (Gulden)	Differenz von einer Stufe zur anderen (Gulden)	Die Steuer beträgt vom mittleren Einkommen Procente	Differenz von einer Stufe zur anderen (Procente)	Abgerundete Steuersätze, welche im §. 207 des Entwurfes aufgenommen sind (fl.)	Differenz in Gulden
32		über	5 000	bis	5.500	5.250	128·91	*15·08*	2·4554	*0·0840*	129·—	*15*
33		„	5.500	„	6.000	5.750	146·00	*17·09*	2·5391	*0·0837*	146·—	*17*
34		„	6.000	„	6.500	6.250	163·39	*17·39*	2·6142	*0·0751*	163·—	„
35		„	6.500	„	7.000	6.750	181·02	*17·63*	2·6818	*0·0676*	181·—	*18*
36	500	„	7.000	„	7.500	7.250	198·89	*17·87*	2·7433	*0·0615*	199·—	„
37		„	7.500	„	8.000	7.750	216·94	*18·05*	2·7992	*0·0559*	217·—	„
38		„	8.000	„	8.500	8.250	235·16	*18·22*	2·8504	*0·0512*	235·—	„
39		„	8.500	„	9.000	8.750	253·52	*18·36*	2·8974	*0·0470*	253·—	„
40		„	9.000	„	9.500	9.250	272·01	*18·49*	2·9406	*0·0432*	272·—	*19*
41		„	9.500	„	10.000	9.750	290·61	*18·60*	2·9806	*0·0400*	291·—	„
42		„	10.000	„	11.000	10.500	318·71	*28·10*	3·0353	*0·0547*	319·—	*28*
43		„	11.000	„	12.000	11.500	356·45	*37·74*	3·0996	*0·0643*	357·—	*38*
44		„	12.000	„	13.000	12.500	394·49	*38·04*	3·1559	*0·0563*	395·—	„
45		„	13.000	„	14.000	13.500	432·76	*38·27*	3·2056	*0·0497*	433·—	„
46	1.000	„	14.000	„	15.000	14.500	471·22	*38·46*	3·2498	*0·0442*	471·—	„
47		„	15.000	„	16.000	15.500	509·84	*38·62*	3·2893	*0·0395*	510·—	*39*
48		„	16.000	„	17.000	16.500	548·59	*38·75*	3·3248	*0 0355*	550·—	*40*
49		„	17.000	„	18.000	17.500	587·47	*38·88*	3·3570	*0·0322*	590·—	„
50		„	18.000	„	19.000	18.500	626·45	*38·98*	3·3862	*0·0292*	630·—	„
51		„	19.000	„	20.000	19.500	665·52	*39·07*	3·4129	*0·0267*	670·—	„
52		„	20.000	„	22.000	21.000	724·27	*58·75*	3·4489	*0·0360*	730·—	*60*
53		„	22.000	„	24.000	23.000	802·82	*78·55*	3·4905	*0·0416*	800·—	*70*
54		„	24.000	„	26.000	25.000	881·55	*78·73*	3·5262	*0·0357*	880·—	*80*
55		„	26.000	„	28.000	27.000	960·47	*78·92*	3·5573	*0·0311*	960·—	„
56		„	28.000	„	30.000	29.000	1.039·51	*79·04*	3·5845	*0·0272*	1.040·—	„
57		„	30.000	„	32.000	31.000	1.118·67	*79·16*	3·6086	*0·0241*	1.120·—	„
58		„	32.000	„	34.000	33.000	1.197·93	*79·26*	3·6301	*0·0215*	1.200·—	„
59		„	34.000	„	36.000	35.000	1.277·27	*79·34*	3·61935	*0·01925*	1.280·—	„
60		„	36.000	„	38.000	37.000	1.356·67	*79·40*	3·66667	*0·01732*	1.360·—	„
61	2.000	„	38.000	„	40.000	39.000	1.436·12	*79·45*	3·68235	*0·01568*	1.440·—	„
62		„	40.000	„	42.000	41.000	1.515·62	*79·50*	3·69663	*0·01428*	1.520·—	„
63		„	42.000	„	44.000	43.000	1.595·16	*79·54*	3·70968	*0·01305*	1.600·—	„
64		„	44.000	„	46.000	45.000	1.674·74	*79·58*	3·72165	*0·01197*	1.680·—	„
65		„	46.000	„	48.000	47.000	1.754·35	*79·61*	3·73267	*0·01102*	1.760·—	„
66		„	48.000	„	50.000	49.000	1.834·00	*79·65*	3·74286	*0·01019*	1.840·—	„
67		„	50.000	„	52.000	51.000	1.913·67	*79·67*	3·75229	*0·00943*	1.920·—	„
68		„	52.000	„	54.000	53.000	1.993·36	*79·69*	3·76106	*0·00877*	2.000·—	„

1	2	3				4	5	6	7	8	9	10
Stufe	Intervall in Gulden	Einkommen (Gulden)				Mittleres Einkommen (Gulden)	Berechnete Steuersätze (Gulden)	Differenz von einer Stufe zur anderen (Gulden)	Die Steuer beträgt vom mittleren Einkommen Procente	Differenz von einer Stufe zur anderen (Procente)	Abgerundete Steuersätze, welche im § 207 des Entwurfes aufgenommen sind (fl.)	Differenz in Gulden
69		über	54.000	bis	56.000	55.000	2.073·08	*79·72*	3·76923	*0·00817*	2.080·—	*80*
70		„	56.000	„	58.000	57.000	2.152·81	*79·73*	3·77686	*0·00763*	2.160·—	„
71		„	58.000	„	60.000	59.000	2.232·56	*79·75*	3·78400	*0·00714*	2.240·—	„
72		„	60.000	„	62.000	61.000	2.312·33	*79·77*	3·79070	*0·00670*	2.320·—	„
73		„	62.000	„	64.000	63.000	2.392·10	*79·77*	3·79699	*0·00629*	2.400·—	„
74		„	64.000	„	66.000	65.000	2.471·90	*79·80*	3·80292	*0·00593*	2.480·—	„
75		„	66.000	„	68.000	67.000	2.551·70	*79·80*	3·80851	*0·00559*	2.560·—	„
76		„	68.000	„	70.000	69.000	2.631·52	*79·82*	3·81379	*0·00528*	2.640·—	„
77		„	70.000	„	72.000	71.000	2.711·34	*79·82*	3·81879	*0·00500*	2.720·—	„
78		„	72.000	„	74.000	73.000	2.791·18	*79·84*	3·82353	*0·00474*	2.800·—	„
79		„	74.000	„	76.000	75.000	2.871·02	*79·84*	3·82803	*0·00450*	2.880·—	„
80	2.000	„	76.000	„	78.000	77.000	2.950·87	*79·85*	3·83230	*0·00427*	2.960·—	„
81		„	78.000	„	80.000	79.000	3.030·72	*79·85*	3·83636	*0·00406*	3.040·—	„
82		„	80.000	„	82.000	81.000	3.110·59	*79·87*	3·84024	*0·00388*	3.120·—	„
83		„	82.000	„	84.000	83.000	3.190·46	*79·87*	3·84393	*0·00369*	3.200·—	„
84		„	84.000	„	86.000	85.000	3.270·34	*79·88*	3·84746	*0·00353*	3.280·—	„
85		„	86.000	„	88.000	87.000	3.350·22	*79·88*	3·85083	*0·00337*	3.360·—	„
86		„	88.000	„	90.000	89.000	3.430·10	*79·88*	3·85405	*0·00322*	3.440·—	„
87		„	90.000	„	92.000	91.000	3.509·99	*79·89*	3·85714	*0·00309*	3.520·—	„
88		„	92.000	„	94.000	93.000	3.589·89	*79·90*	3·86010	*0·00296*	3.600·—	„
89		„	94.000	„	96.000	95.000	3.669·80	*79·91*	3·86295	*0·00285*	3.680·—	„
90		„	96.000	„	98.000	97.000	3.749·70	*79·90*	3·86567	*0·00272*	3.760·—	„
91		„	98.000	„	100.000	99.000	3.829·61	*79·91*	3·86829	*0·00262*	3.840·—	„
92		„	100.000	.	105.000	102.500	3.969·46	*139·85*	3·87264	*0·00435*	4.000·—	*160*
93	5.000	„	105.000	„	110.000	107.500	4.169·26	*199·80*	3·87838	*0·00574*	4.200·—	*200*
94		„	110.000	„	115.000	112.500	4.369·07	*199·81*	3·88362	*0·00524*	4.400·—	„
95		„	115.000	„	120.000	117.500	4.568·91	*199·84*	3·88843	*0·00481*	4.600·—	„

Die Steuer steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 fl. um je 200 fl.

Für die Ausarbeitung der vorstehenden Scala wurden die Bedingungen gestellt, dass die Steuer auch beim größten Einkommen 4% nicht übersteige, dass dieselbe bei einem Einkommen von 600 fl. mit 0·6% beginne, dann bei ungefähr 1000 fl. 1%, bei ungefähr 3000 fl. 2% und bei ungefähr 10.000 fl. 3% erreiche.

Diesen Bedingungen entspricht die nachstehende Formel, auf Grund welcher die Berechnung der Scala erfolgte:

$$P = 4 - \left(\frac{135}{m + 35} + \frac{4{\cdot}8583}{m^2} \right)$$

wobei P das Steuerprocent und m das mittlere Einkommen in Hunderten von Gulden bedeuten.

Beilage VII.

Ausführliche Darstellung

des

voraussichtlichen finanziellen Erfolges der vorgeschlagenen Reform.

Da die in Aussicht genommene Reform nicht bestimmt ist, dem Staatsschatze ein höheres Erträgnis an directen Personalsteuern zu liefern, als ihm auf Grund der bestehenden Gesetze zugeflossen wäre, vielmehr die zu erwartenden Überschüsse zu Nachlässen an den directen Steuern verwendet werden sollen, findet die Größe des Erfolges nicht in den Einnahmen der Staatskasse, sondern in der Größe der zu Nachlässen verwendbaren Summen ihren Ausdruck. In diesem Sinne gipfeln die nachstehenden ziffermäßigen Zusammenstellungen in der Berechnung der zu erwartenden Nachlässe, während der voraussichtliche Einfluss der Reform auf die Staatseinnahmen in dem Artikel VI wenigstens für die erste zweijährige Periode der Wirksamkeit des Gesetzes vollkommen fixirt ist.

Die Höhe der Nachlässe wird sich im Sinne der Artikel V und VI des Gesetzes in jedem Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes aus folgender Rechnungsoperation ergeben:

Von dem Gesammterträgnisse der reformirten Steuern (dessen Berechnung im Artikel V näher erläutert ist) wird außer den erhöhten Veranlagungskosten von 1,200.000 fl. der Betrag in Abzug zu kommen haben, welchen die bisherigen Personalsteuern in diesem Jahre getragen hätten; dieser Betrag ist im Artikel VI mit einer Summe beziffert, welche den Ertrag der bisherigen Personalsteuern im letzten Jahre ihres Bestandes um den aus einer zehnjährigen Berechnung*) resultirenden Zuwachscoefficienten von jährlich 2·5 Procent übersteigt.

Die Aufgabe einer Berechnung des voraussichtlichen finanziellen Erfolges der Reform wäre es nun strenge genommen, alle hier für das Jahr 1894 in Betracht kommenden Zahlen schätzungsweise zu ermitteln und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

*) Siehe oben Beilage IV.

Der Anwendung dieser Methode steht aber entgegen, dass auf diese Weise ohne Ausnahme Zahlen in die Berechnung aufgenommen würden, welche den Wahrscheinlichkeitscoefficienten des jährlichen Zuwachses nicht nur einmal, sondern mehrmal enthielten. Da nun schon die Berechnung des wahrscheinlichen Erfolgs einer Reform für ein bestimmtes Jahr zahlreiche Elemente bloßer Wahrscheinlichkeit enthält, und überdies im gegebenen Falle die Schätzung der Einnahmen aus der ganz neuen Personaleinkommensteuer naturgemäß auf besonders unsicherer Grundlage beruht, so wäre es gewiss nicht empfehlenswert, die unvermeidliche Unbestimmtheit dieser Größen noch durch die Einschaltung eines mehrjährigen voraussichtlichen Wachsthums zu vergrößern.

Die Regierung hat daher vorgezogen, die Berechnungen auf Grundlage der Ergebnisse desjenigen Jahres zu vollziehen, für welches sämmtliche in Betracht kommenden Zahlen vollständig bestimmt vorliegen, das ist des Jahres 1890. In den nachstehenden Ausführungen wird daher als das voraussichtliche Erträgnis der directen Personalsteuern jenes verstanden, welches die reformirten Steuern auf Grund der im Jahre 1890 wirklich vorhanden gewesenen Besteuerungsgrundlagen abgeworfen hätten.*)

Als das Erträgnis der Steuern „nach den bisherigen Gesetzen" sollte nun im Sinne des Art. VI, 2. Absatz, das wirkliche Erträgnis im Jahre 1889 mit dem Zuwachs von 2·5 Procent in Rechnung gestellt werden.

Da aber diese Art der Berechnung nur ein Auskunftsmittel für jene Periode ist, in welcher diese Gesetze nicht mehr bestehen werden, während für das Jahr 1890 noch wirkliche Ergebnisse der Steuern nach diesen Gesetzen vorliegen, so erschien es zulässig und für die Vereinfachung der Darstellung wünschenswert, auch in diesem Punkte die wirklichen Ergebnisse des Jahres 1890 in die Berechnung einzusetzen.

Aus dieser Rechnung ergibt sich allerdings nur das Ausmaß der Nachlässe, welches durch die Anwendung des Gesetzes auf die Besteuerungsgrundlagen des Jahres 1890 entfallen wäre. Dieses Ausmaß, in Procenten ausgedrückt, erleidet aber auch für die folgenden Jahre keine Änderung, wenn die einzelnen Summen, aus deren Addition, beziehungsweise Subtraction es gebildet ist, in gleichem Maße zunehmen; da dies aber bezüglich des Gesammterträgnisses der directen Personalsteuern annähernd angenommen werden kann, so darf auch das für das Jahr 1890

*) Zu diesem Zwecke wird die Vorschreibung an diesen Steuern in Rechnung gezogen, da sich die Differenz der Einzahlung gegenüber der Vorschreibung der Berechnung entzieht, überdies durch den Gesetzentwurf nicht beeinflusst wird; folgerichtig wird dann auch bei der Ermittlung des Ertrages, „welcher dem Staatsschatze nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre", die Vorschreibungsziffer anstatt der Einzahlungsziffer in Rechnung gestellt. (Siehe unten S. 8.)

ermittelte Nachlassprocent als dem im Jahre 1894 voraussichtlich zu erhoffenden annähernd gleich geachtet werden.

Schreitet man auf dieser Grundlage zur Bildung des Voranschlages der Reform, so ergeben sich

I. als voraussichtliche Erträge der reformirten Ertragsteuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, folgende Summen:

A. An allgemeiner Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuerhauptsumme ist mit dem gleichen Betrage in Rechnung gestellt wie die laufende Jahresschuldigkeit, welche die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen mit Ausnahme der Hausir- und Wandergewerbe an bisheriger Erwerb- und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe zu entrichten hatten; hiebei ist jedoch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie dem Verpächter vorgeschrieben war, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen (§. 11). Dazu tritt die in der Hauptsumme nicht begriffene allgemeine Erwerbsteuer von den Wandergewerben, welche zwar jedenfalls, aber um einen ziffermäßig nicht feststellbaren Betrag höher sein wird, als die bisherige Erwerb- (und Einkommensteuer) dieser Gewerbe; daher im ganzen derselbe Betrag, welchen die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen im Jahre 1890 entrichtet haben, abzüglich der Hälfte der Steuer von den Gewerbsverpachtungen.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen kommt unter B in Betracht.

Die oben bezeichneten Summen betragen (1890):

1. Erwerbsteuer	10,479.000 fl.
2. Einkommensteuer I. Classe	9,169.000 „
3. Einkommensteuer II. Classe von dem im §. 4, II, Punkt 4 des Einkommensteuer-Patentes vom Jahre 1849 bezeichneten Einkommen	158.000 „
4. Einkommensteuer II. Classe von dem Einkommen der Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer, Postmeister und Lottocollectanten	20.000 „
Summe	19,826.000 fl.
Die unter 1 und 2 begriffene Steuer der Gewerbe-Verpächter betrug 606.000 fl. Hievon kommt die Hälfte in Abzug mit	303.000 „
Verbleiben	19,523.000 fl.
5. Steuer der Hausirer	149.000 „
Gesammterträgnis der allgemeinen Erwerbsteuer	**19,672.000** fl.

B. Die Steuer von den, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

wird nach den im Finanzministerium ausgeführten Probebemessungen sämmtlicher Unternehmungen dieser Gattung voraussichtlich denselben Ertrag liefern, wie bisher, indem die durch die zugestandene Passirung der Passivzinsen und Amortisationen bedingten Ausfälle annähernd ausgeglichen werden durch den Mehrertrag infolge Einbeziehung des bisher auszuscheidenden größten Theiles der Activzinsen.

Die Steuer dieser Unternehmungen betrug 1890:

1. Erwerbsteuer . . . . . 1,015.200 fl.
2. Einkommensteuer I. Classe . . . . . 14,041.200 „
3. Einkommensteuer III. Classe der Sparkassen und der sonstigen der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Untenehmungen 631.600 „

Summe . . . 15,688.000 fl.

C. Der Ertrag der Besoldungssteuer

Berechnung A. ist nach der beiliegenden Berechnung A anzunehmen mit . . . . . **1,995.000** fl.

Die namhafte Differenz gegenüber dem Ertrage der bisherigen Einkommensteuer II. Classe von den gleichartigen Bezügen von 3,771.000 fl. erklärt sich daraus, dass, wie im allgemeinen Theile der Motive erläutert wurde, die bisherige Einkommensteuer zweiter Classe von Gehalten und Ruhegenüssen nur zum Theile durch die Besoldungssteuer, zum anderen Theile aber durch die Personaleinkommensteuer aufgebracht werden soll. (Vergl. auch specielle Erläuterungen §. 136.)

D. Die Rentensteuer.

Über das Erträgnis der in Aussicht genommenen Rentensteuer läfst sich nur sehr schwer ein begründetes Urtheil gewinnen. Sie zerfällt in verschiedene Gruppen, von denen nur einzelne eine genaue Berechnung zulassen, während man bezüglich der übrigen auf mehr oder weniger unbestimmte Vermuthungen beschränkt ist.

Die genaue Berechnung ist hinsichtlich folgender, gegenwärtig der Einkommensteuer dritter Classe unterworfenen Zinsen- und Rentenbeträge möglich.

a) 1. Von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen und Landesanlehen, von denen die Steuer, wie bisher, im Ausmaße von 10 Procent zu erheben ist; ferner von nachstehenden, nach dem Entwurfe der Steuer im Ausmaße von 2 Procent unterliegenden Zinsen:

2. von Dienst-, Heirats- und sonstigen Barcautionen der Civil- und Militärpersonen;

3. von den Pachtzinsen, welche die Verpächter für verpachtete Gewerbe und Gewerberechte beziehen; diese Bezüge sind gegenwärtig der Einkommensteuer ersten Classe unterworfen.

b) Eine zweite Gruppe bilden jene rentensteuerpflichtigen Bezüge, von welchen im Sinne des

§. 168 die Steuer im Ausmaße von 2 Procent bei den auszahlenden Kassen in Abzug zu bringen ist. Da diese Einhebungsart, von gewissen Ausnahmsfällen abgesehen, die vollständige Erfassung der Steuerobjecte verbürgt, so genügt es, zur Berechnung dieses Theiles der Rentensteuer, den Betrag der derselben unterliegenden Zinsen u. s. w. zu ermitteln. In dieser Beziehung stehen theils die Resultate der bisherigen Besteuerung, theils die allgemeinen statistischen Daten zur Verfügung. Als Fehlerquelle kommt hier der Einfluss in Betracht, welchen die Einführung des Abzugs auf das Vorkommen der demselben unterliegenden Papiere auszuüben vermöchte; dieser letztere entzieht sich aber der Berechnung.

Die hierher gehörigen Posten sind folgende:

1. Die Zinsen der Partialhypothekaranweisungen.

2. Die Zinsen von Sparkasseeinlagen. Bezüglich dieser Zinsen kommt aber ein namhafter Theil aus dem Grunde nicht in Betracht, weil nach §. 159, Punkt 12, die Zinsen von Einlagen unter 525 fl. von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Mit Rücksicht auf diese Befreiung dürfte anstatt des im statistischen Handbuch, IX. Jahrgang (1890), S. 221 angeführten Gesammtbetrages der Sparkassezinsen von 47,057.000 fl., nur auf einen Betrag von 38,311.000 fl. zu rechnen sein.

3. Die Zinsen von Kassenscheinen und Geldeinlagen bei Banken. Ein Theil dieser „Geldeinlagen", welche übrigens im statistischen Handbuch von Anweisungen und Giroconto unterschieden sind, dürfte allerdings nicht zu den im §. 168 bezeichneten Schulden gehören; doch fehlt es an einem Anhaltspunkte, den nicht hieher gehörigen Theil auszuscheiden.

4. Die Zinsen der Pfandbriefe, mit Ausnahme jener der österreichisch-ungarischen Bank.

c) Bei weitem die größte Schwierigkeit aber bietet jenes weite Gebiet rentensteuerpflichtiger Bezüge, welche auf Grund von Bekenntnissen der Besteuerung unterzogen werden sollen. Die nach der gegenwärtigen Einkommensteuer dritter Classe wirklich besteuerten Bezüge dieser Gruppe bilden nur einen kleinen Theil derselben, weil die Zinsen der auf steuerpflichtigen Realitäten versicherten Capitalien und der bei Erwerbsteuerpflichtigen aushaftenden Forderungen der Einkommensteuer dritter Classe nicht unterliegen und weil von den übrigen, dieser Steuer unterliegenden Zinsen und Renten notorisch nur ein verschwindender Theil wirklich einbekannt wurde

Die im Jahre 1890 besteuerten hierher gehörigen Beträge sind:

1. Leibrenten;

2. die bisher in der zweiten Classe der Einkommensteuer besteuerten stehenden Bezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten;

3. alle übrigen der Einkommensteuer dritter Classe unterzogenen Bezüge, als Zinsen von Privatobligationen, von Fideicommisscapitalien, Darlehen an Private und Gemeinden, Verpachtungen von Gemeindejagden u. s. w.

Die Zinsen von auf steuerfreien Realitäten versicherten Capitalien im Betrage von 1,605.000 Gulden brauchen hier nicht angeführt zu werden, da vom Standpunkte des Gesetzentwurfes kein Grund mehr vorliegt, sie von den übrigen Hypothekarzinsen zu unterscheiden.

4. Die nachstehend angesetzte Summe der Zinsen der Hypothekarschulden wurde in folgender Weise gebildet:

Aus den Ende 1881 ausgewiesenen Hypothekarschulden wurde mit Hilfe der jährlich veröffentlichten Bewegung des Lastenstandes der Capitalsbetrag der Ende 1889 bestehenden Hypothekarbelastung mit Ausnahme der Eisenbahnschulden, berechnet.

Für den Zinsfuß wurden die im Jahre 1881 ermittelten Verhältnisse unter Berücksichtigung des seither gesunkenen Zinsfußes zugrunde gelegt, wobei sich ein durchschnittlicher Zinsfuß von 3·82 Procent ergab. Von der so ermittelten Summe wurde mit Rücksicht darauf, dass unter den bücherlich aushaftenden Capitalsbeträgen theils uneinbringliche, theils löschungsfähige Posten enthalten sind, ein Betrag von 20 Procent in Abrechnung gebracht. Endlich mussten jene Hypothekarzinsen in Abrechnung gebracht werden, welche bei den, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen aushaften und bei ihnen einen Theil des erwerbsteuerpflichtigen Ertrages ausmachen.

Die hiernach erübrigende Summe wurde als voraussichtliche Steuergrundlage für die Rentensteuer eingestellt.

5. Für die sonstigen der vorgeschlagenen Rentensteuer unterworfenen Bezüge, das ist also für die Zinsen der Darlehen und Einlagen bei Erwerbsteuerpflichtigen und die Zinsen der sonstigen chirographarischen Forderungen fehlt jede Grundlage für einen ziffermäßigen Ansatz.

Hiernach ergibt sich folgende Berechnung des voraussichtlichen Ertrages der Rentensteuer:

Post-Nr.	Gattung der Zinsen und Renten	Betrag derselben	Rentensteuer	
			à 10%	
a)	1. Von öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen und von Landesanlehen	4,550.400	455.040	
			à 2%	
	2. Von Dienst-, Heirats- und sonstigen Barcautionen der Civil- und Militärpersonen . .	54.700	1.094	
	3. Von den Pachtzinsen, welche die Verpächter für verpachtete Gewerbe und Gewerbsrechte beziehen	6,297.100	125.942	
b)	1. Von Partial-Hypothekaranweisungen	2,924.900	58.498	
	2. Von Sparkasseneinlagen	38,311.000	766.220	
	3. Von Kassenscheinen und Geldeinlagen bei Banken	2,588.800	51.776	
	4. Von Pfandbriefen der Banken (exclusive jener der österreichisch-ungarischen Bank)	20,114.000	402.280	
c)	1. Von Leibrenten	407.000	8.140	
	2. Von stehenden Bezügen aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	441.900	8.838	
	3. Von allen anderen der Einkommensteuer III. Classe unterworfenen Bezügen, mit Ausnahme der Zinsen der auf steuerfreien Realitäten versicherten Capitalien	903.300	18.066	
	4. Von Hypothekardarlehen, insoweit die Zinsen nicht schon bei der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen getroffen werden	53,506.000	1,070.000	
	5. Sonstige nach dem Entwurfe rentensteuerpflichtige Bezüge	(nicht schätzbar)	—	
	Summe .	. . . .	2,965.894	
	Abgerundet .	. . . .	2,966.000	

Der voraussichtliche Ertrag der reformirten Ertragssteuern für das Jahr 1890 würde sich daher ergeben:

A An allgemeiner Erwerbsteuer .	19,672.000 fl.
B An der Steuer von den, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	15,688.000 „
C An der Besoldungssteuer . . .	1,995.000 „
D An der Rentensteuer	2,966.000 „
Zusammen mit .	40,321.000 fl.

II. Die Personaleinkommensteuer.

Für die Schätzung des Ertrags der Personaleinkommensteuer gebricht es natürlich an unmittelbar brauchbaren positiven Daten. Die Regierung hat nachstehende in der folgenden Subbeilage B (S. 17) enthaltene Berechnungen anstellen lassen:

Subbeilage B.

Es wurde ermittelt, welchen Erfolg die Anwendung der im Entwurfe vorgeschlagenen Scala auf die in Preußen in der Veranlagungsperiode 1890/91 zur Classensteuer und Einkommensteuer veranlagten Einkommen gehabt hätte, um von dieser Basis aus auf den voraussichtlichen Erfolg der Personaleinkommensteuer zu schließen. Zu diesem Zwecke musste zunächst das Verhältnis der Bevölkerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu jener des preußischen Staates durch eine verhältnismäßige Reduction der gefundenen Beträge Berücksichtigung finden.

Über die hienach noch offene Frage, ob sich dieselbe verhältnismäßige Summe an Einkommen in Österreich erwarten lasse, wie in Preußen, im verneinenden Falle, um welchen Theil das der Personaleinkommensteuer zu unterziehende Einkommen hinter jener Verhältniszahl zurückbleiben werde, lassen sich nur Vermuthungen anstellen.

Dafür, dass ein Abschlag stattzufinden habe, spricht die zwar nicht ziffermäßig erweisliche, aber allgemein verbreitete Überzeugung, dass der Wohlstand in Österreich durchschnittlich geringer sei als in Preußen; ganz entscheidend aber die Erwägung, dass es sich um die Schätzung des Erfolges einer neuen Personaleinkommensteuer handelt, während die preußische seit mehreren Jahrzehnten bereits besteht; freilich ist dem gegenüber nicht außeracht zu lassen, dass die preußische Classen- und Einkommensteuer ohne Fassion veranlagt wurde, während die vorgeschlagene Personaleinkommensteuer auf Fassionen beruhen soll.

Da aber alle diese Erwägungen selbstverständlich nicht geeignet sind, irgend eine bestimmte Höhe des Abschlages zu begründen, so erachtete die Regierung sich auf die Aufstellung gewisser Grenzen zu beschränken, innerhalb welcher der Ertrag der Personaleinkommensteuer sich bewegen dürfte. Als die untere Grenze dieser Summe wurde die Hälfte, als die obere drei Viertel der oben erwähnten Verhältniszahl angenommen.

Hiernach betrüge das der Personaleinkommensteuer zu unterziehende Einkommen

wenigstens 826 Millionen Gulden, die Steuer 14·325 Millionen Gulden;

höchstens 1.239 Millionen Gulden, die Steuer 21·48 Millionen Gulden.

Vergleicht man diese Zahlen mit jenen, welche in den Verhandlungen über die Steuerreform im Jahre 1878 zur Sprache kamen, nämlich der geringsten Schätzung mit 400 Millionen Gulden und der höchsten mit 1.400 Millionen Gulden, so zeigt sich, dass die der jetzigen Schätzung zugrunde gelegte Annahme sich innerhalb jener Grenzen bewegt, welche für die Schätzung des steuerbaren Einkommens im Jahre 1877 aufgestellt wurden.

Der unzweifelhaft vorhandene Zuwachs des Einkommens durch die Vermehrung der Bevölkerung während dieser 13 Jahre und durch die Verbesserung der Wohlstandsverhältnisse ist daher zu einer Erhöhung der Schätzung nicht verwertet worden.

Die veranschlagten Größen des erwarteten Einkommens lassen sich auch von dem Standpunkte aus beurtheilen, welches Einkommen für den Kopf der Bevölkerung diesen Voraussetzungen entspreche. Nimmt man eine solche Berechnung unter der vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1877 aufgestellten Annahme vor, dass infolge der Freilassung des Existenzminimums etwas mehr als die Hälfte des gesammten Einkommens befreit bleibe, so kommt man zu dem Resultate, dass einem steuerpflichtigen Einkommen von 826 Millionen Gulden ein Gesammteinkommen von rund 1.721 Millionen Gulden, einem steuerpflichtigen Einkommen von 1.239 Millionen Gulden ein Gesammteinkommen von rund 2.581 Millionen Gulden entspreche.

Im Vergleiche zur Bevölkerung am 31. December 1890 von 23·9 Millionen für den Kopf

a) . . . 72 fl.
b) . . . 108 fl.

Da in Preußen das aus den Besteuerungsergebnissen berechnete Einkommen für den Kopf 1876 305 Mark, 1890 342 Mark betrug, so sind auch diese Beträge geeignet, die obige Annahme als nicht übertrieben günstig erscheinen zu lassen.

Es darf daher wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass sich diese Schätzung in sehr mäßigen Grenzen bewege.

Die nachfolgenden Berechnungen sind sowohl auf der Grundlage des unteren, wie des oberen Grenzbetrages durchgeführt worden.

Von der so ermittelten Summe der Personaleinkommensteuer ist dann noch der 20procentige Antheil der Länder in Abzug zu bringen; daher

erübrigt wenigstens . . . . . **11,460.000** fl.,
höchstens . . . . . **17,184.000** „

Der Gesammtertrag der directen Personalsteuern, auf das Jahr 1890 berechnet, beziffert sich daher wie folgt:

	fl.	wenigstens	höchstens
Erwerbsteuer	19,672.000		
Steuer der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	15,688.000	40,321.000	40,321.000
Besoldungssteuer	1,995.000		
Rentensteuer	2,966.000		
Personaleinkommensteuer	. . . . .	11,460.000	17,184.000
Gesammtertrag .	. . . . .	**51,781.000**	**57,505.000**

Um zur Ermittlung der Nachlässe zu gelangen, ist von diesen Summen der Betrag der erhöhten Veranlagungskosten und der Ertrag der Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1890*) abzuziehen.

Die erhöhten Veranlagungskosten werden mit rund 1,200.000 fl. veranschlagt. Bei der Steuerreform des Jahres 1874 war als voraussichtlicher Aufwand der Commissionen für die Personalsteuern der Betrag von 1,562.000 fl. in Anschlag gebracht; berücksichtigt man, dass im vorliegenden Entwurfe ein wesentlich vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen wird, während andererseits die seither eingetretene Vermehrung der Steuerträger ein Element der Kostenerhöhung ausmacht, so dürfte der angesetzte Ertrag als angemessen erachtet werden.

Der Ertrag der Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1890 beläuft sich laut der angeschlossenen Tabelle C. Tabelle C auf 40,211.000 fl.

Es erübrigt daher für die Nachlässe
wenigstens . . . . . **10,370.000** fl.,
höchstens . . . . . **16,094.000** „

Die Wirkung der Nachlässe bei Vertheilung des geringeren Betrages von **10,370.000** fl. ergibt sich aus Nachstehendem:

An der Repartition haben theilzunehmen:

1. Die Grundsteuer, Hausclassensteuer, die $26^2/_3$ procentige Hauszinssteuer, sowie die in einem Übergangszustande zu dem $26^2/_3$ procentigen Steuerfuße begriffene Hauszinssteuer, im einfachen Betrage mit . . . . . 61,282.000 fl.

2. Die sonstige Hauszinssteuer per 7,172.000 fl. mit dem halben Betrage . . . . . 3,586.000 „

3. Die allgemeine Erwerbsteuer (mit Ausnahme der von den Hausir- und Wandergewerben zu entrichtenden Steuern) per 19,523.000 fl., mit dem zweifachen Betrage . . . . . 39,046.000 „

Zusammen . 103,914.000 fl.

*) Vergl. die Anmerkung oben, S. 2.

Hieraus *) ergäbe sich ein Nachlassprocent von der Steuerschuldigkeit:

ad 1 von . . . . . 10 Procent,
„ 2 „ . . . . . 5 „
„ 3 „ . . . . . 20 „

Hienach wären zu entrichten:

			sohin weniger um
an Grundsteuer	statt 37,384.000 fl.	nur 33,645.600 fl.	3,738.400 fl.,
„ Hauszinssteuer à $26^2/_3$ Procent	„ 18,348.000 „	„ 16,513.200 „	1,834.800 „
„ Hauszinssteuer à 20 Procent	„ 7,172.000 „	„ 6,813.400 „	358.600 „
„ Hausclassensteuer	„ 5,550.000 „	„ 4,995.000 „	555.000 „
„ allgemeiner Erwerbsteuer	„ 19,523.000 „	„ 15,618.400 „	3,904.600 „
Zusammen	statt 87,977.000 fl.	nur 77,585.600 fl.	10,391.400 fl.,

das ist 11·8 Procent.

Ferner würde vom Reinertrage, beziehungsweise Nettozinse und Reineinkommen das Steuerprocent betragen:

an der Grundsteuer	statt 22·7	nur 20·43,	sohin weniger um 2·27,
„ „ Hauszinssteuer	„ $26^2/_3$	„ 24·0,	„ „ „ 2·67,
„ „ sonstigen Hauszinssteuer	„ 20	„ 19·0	„ „ „ 1·0.

An der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe per 19,345.000 fl. berechnet sich bei einem Einkommen von 206,370.500 fl. das Steuerprocent im Durchschnitte mit . . . 9·37

Mit Rücksicht auf die Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer um obige 20 Procent würde sich, unter der Annahme des der bisherigen Besteuerung zugrunde liegenden Einkommens von 206,370.500 fl. ein Steuerprocent ergeben von . . . . . 7·5

sohin weniger um . . . . . 1·87.

In dem Falle hingegen, als der höhere Betrag von **16,094 000** fl. zur Vertheilung gelangen sollte, würde sich die Wirkung der Steuerreform gestalten wie folgt:

Dieser Betrag ist auf die auf Seite 10 ausgewiesene Steuersumme per 103,914.000 fl. zu repartiren, woraus sich**) ein Nachlassprocent

1. an der Grundsteuer, Hausclassen- und $26^2/_3$procentigen Hauszinssteuer von . . . . . **15·4** Procent
2. an der sonstigen Hauszinssteuer von . . . . . **7·7** „
3. an der allgemeinen Erwerbsteuer von . . . . **30·8** „

ergäbe.

*) 10,370.000 : 103,914 000 = 0·0998 rund 0·10.
**) 16,094.000 : 103,914.000 = 0·154.

Hienach wären zu entrichten:

| | | |

Grundbesitzer, Besitzer von Häusern, welche der $26^2/_3$procentigen Zinssteuer unterliegen, und Erwerbsteuerpflichtige gewählt.

Die Berechnungen wurden unter der Voraussetzung angestellt, dass die schuldenfreien Steuerträger mit einem Einkommen zur Personaleinkommensteuer veranlagt werden, welches bei dem Grundbesitzer dem Katastralreinertrage, bei dem Hausbesitzer dem Nettomietzinse, bei dem Erwerbsteuerpflichtigen dem bisherigen, der Einkommensteuer erster Classe unterzogenen Reineinkommen gleichkommt; bei den verschuldeten Steuerträgern wurde die Hälfte des bisher versteuerten Ertrages als das zur Personaleinkommensteuer veranlagte Einkommen vorausgesetzt.

Diese Voraussetzungen werden allerdings in zahlreichen Fällen nicht eintreffen, da die zur Personaleinkommensteuer festgestellten Einkommen die bisher versteuerten Erträge bald überschreiten, bald hinter denselben zurückbleiben werden.

Allein es ist klar, dass sich diese zuletzt erwähnten Differenzen einer voraussichtlichen Schätzung entziehen und nur die Fälle des Zusammentreffens oder eines bestimmten Verhältnisses der Einkommenschätzung mit den bisherigen Erträgen eine genaue Berechnung des Erfolges überhaupt zulassen. Gerade in diesen Fällen kommt aber auch die Wirkung der vorgeschlagenen Steuerfüße und Nachlässe rein, das ist unvermengt mit den Folgen allfälliger ungenauer Einschätzungen zum Ausdruck.

Die Aufstellung gleichartiger Beispiele für die Besitzer hausclassensteuerpflichtiger Gebäude war aus dem Grunde nicht thunlich, weil bei der Hausclassensteuer keinerlei Ertrag oder Ertragswert des Objectes ausgewiesen ist, die Berechnung daher auf Grund völlig willkürlicher Annahmen über den Nutzwert der classensteuerpflichtigen Gebäude hätte durchgeführt werden müssen.

Subbeilage A zu Beilage VII.

Berechnung

des

voraussichtlichen Ertrages der Besoldungssteuer.

1. Bezüglich der Privatbediensteten.

Das pro 1890 ausgewiesene Gesammteinkommen an Gehalten und Pensionen per 80,276.000 fl. vertheilt sich auf die einzelnen Stufen der Bezüge in folgender Weise:

über	600— 2.000 fl.	63,611.000 fl.	à	1	Procent	mit	636.100 fl.,
„	2.000— 2.400 „	4,903.000 „	à	1½	„	„	73.545 „
„	2.400— 3.300 „	4,458.000 „	à	2	„	„	89.160 „
„	3.300— 4.200 „	2,943.000 „	à	2½	„	„	73.575 „
„	4.200— 5.000 „	860.000 „	à	3	„	„	25.800 „
„	5.000— 6.000 „	1,075.000 „	à	4	„	„	43.000 „
„	6.000— 7.500 „	723.000 „	à	5	„	„	36.150 „
„	7.500— 9.000 „	438.000 „	à	6	„	„	26.280 „
„	9.000—10.000 „	338.000 „	à	7	„	„	23.660 „
„	10.000—12.000 „	322.000 „	à	8	„	„	25.760 „
„	12.000—14.000 „	196.000 „	à	9	„	„	17.640 „
„	14.000 fl.	409.000 „	à	10	„	„	40.900 „
	zusammen obige .	80,276.000 fl.				rund .	**1,112.000** fl.,

das ist 53 Procent der bisherigen Einkommensteuer per 2,098.000 fl.

2. Von den Bezügen der Staatsbediensteten.

Da bezüglich dieser Kategorie von Bediensteten die Summen der Gehalte inclusive der Pensionen nach den obigen Stufen der Bezüge nicht bekannt sind, so wird die künftige Besoldungssteuer gleichfalls mit 53 Procent der bisherigen Einkommensteuer von den Gehalten und Pensionsbezügen der Staatsbediensteten per 1,539.000 fl., sohin mit . . . . . **816.000** fl. veranschlagt. *)

3. Von sonstigen Bezügen:

(Einkommen der Privatagenten, Tantièmen, Collegien- und Schulgelder, Rigorosen-, Promotions- und Disputationstaxen, Stolagebüren u. s. w.):

Die Summe der diesfälligen Bezüge beträgt 1,868.500 fl. und die hievon für das Jahr 1890 bemessene Einkommensteuer 127.200 fl., sohin im Durchschnitte 6.8 Procent.

Es werden jedoch auch hier, wie bei den Bezügen sub 1 und 2 nur 53 Procent der bisherigen Einkommensteuer als künftige Besoldungssteuer angenommen, sohin rund . . . **67.000** fl.

Die ganze Besoldungssteuer beziffert sich hiernach rund mit . . . . . **1,995.000** fl.

*) Eine auf anderem Wege, nämlich auf Grund eines Auszuges aus dem Staatsvoranschlage für 1892 über die Gehalte der activen Staatsbeamten vorgenommene Berechnung dieser Besoldungssteuer ergab 813.000 fl., sohin nahezu das gleiche Resultat.

Subbeilage B zu Beilage VII.

Berechnung

des

beiläufigen Ertrages der Personal-Einkommensteuer, mit Benützung der Ergebnisse der Veranlagung der Classensteuer und der classificirten Einkommensteuer in Preußen vom Jahre 1890/91 (F. M., Z. 30.086/1891).

(Unter Annahme der Mark zu 58 kr. ö. W.)

1		2	3		4	5
Einkommenstufen in Preußen		Anzahl der Steuerpflichtigen in Preußen	Von diesen Steuerpflichtigen würden nach der Scala des Entwurfes des Personaleinkommensteuergesetzes für Österreich, fallen:			
			in die Einkommensclassen		mit einem mittleren Einkommen von	Steuerpflichtige
über	bis		über	bis		
Gulden			Gulden		Gulden	
609	696	326.982	600	625	**612·5**	130 793
			625	650	**637·5**	87 195
			650	675	**662·5**	65 396
			675	700	**687·5**	43.598
696	783	186.566	700	750	**725**	122 018
783	870	161.185	750	800	**775**	115.917
			800	850	**825**	109.816
870	957	92.291	850	900	**875**	46.146
			900	950	**925**	46.145
957	1.044	92.402	950	1.000	**975**	60.115
1.044	1.218	83.442	1.000	1.100	**1.050**	58.615
			1.100	1.200	**1.150**	57.114
1.218	1.392	80.453	1.200	1.300	**1.250**	48.272
			1.300	1.400	**1.350**	32.181
1.392	1.566	47.695	1.400	1.500	**1.450**	23.848
			1.500	1.600	**1.550**	23.847
1.566	1.740	54.336	1.600	1.700	**1.650**	54.336
1.740	2.088	64 831	1.700	1.800	**1.750**	27.139
			1.800	1·900	**1.850**	22.615
			1.900	2.000	**1.950**	15.077
2.088	2.436	40.495	2.000	2.200	**2.100**	26.033
			2.200	2.400	**2.300**	14.462
2.436	2.784	26.887	2.400	2.600	**2.500**	14.666
			2.600	2.800	**2.700**	12.221
2.784	3.132	20.059	2.800	3.000	**2.900**	20.059
3.132	3.480	15.001	3.000	3.300	**3.150**	7.501
			3.300	3.600	**3.450**	7.500
3.480	4.176	17.532	3.600	3.900	**3.750**	10.518
			3.900	4.200	**4.050**	7.014
4.176	4.872	10.807	4.200	4.600	**4.400**	6.485
			4.600	5.000	**4.800**	4.322
4.872	5.568	8.409	5.000	5.500	**5.250**	8.409

6	7	8
Entfallende Personaleinkommensteuer nach der vorbezeichneten Scala		Steuerpflichtiges Gesammteinkommen (berechnet nach dem mittleren Einkommen)
à	Gulden	Gulden
3·60	470.855	80,110.713
4·—	348.780	55,586.813
4·40	287.742	43,324.850
4·80	209.270	29,973.625
5·40	658.897	88,463.050
6·—	811.412	89,835.675
6·80	746.749	90,598.200
7·60	350.710	40,377.750
8·40	387.618	42,684.125
9·20	553.058	58,612.125
10·—	586.150	61,545.750
12·—	685.368	65,681.100
14·—	675.808	60,340.000
16·—	514.896	43,444.350
18·—	429.264	34.579.600
20·—	476.940	36,962.850
22·—	1,195.392	89,654.400
24·—	651.336	47,493.250
27·—	610.605	41,837.775
30·—	452.310	29,400.150
34·—	885.122	54,669.300
39·—	564.018	33,262.600
44·—	645.304	36,665.000
49·—	598.829	32,996.700
55·—	1,103.245	58,171.100
62	465.062	23,628.150
71	532.500	25,875.000
80	841.440	39,442.500
90	631.260	28,406.700
101	654.985	28,534.000
111	492.708	20,745.600
129	1,084.761	44,147.250

1		2	3		4	5
Einkommenstufen in Preußen		Anzahl der Steuerpflichtigen in Preußen	Von diesen Steuerpflichtigen würden nach der Scala des Entwurfes des Personaleinkommensteuergesetzes für Österreich, fallen:			
über	bis		in die Einkommensclassen über	bis	mit einem mittleren Einkommen von	Steuerpflichtige
Gulden			Gulden		Gulden	
5.568	6.264	5.807	5.500	6.000	**5.750**	3.831
6.264	6.960	5.346	6.000	6.500	**6.250**	3.834
			6.500	7.000	**6.750**	3.485
6.960	8.352	4.712	7.000	7.500	**7.250**	1.745
			7.500	8.000	**7.750**	1.571
			8.000	8.500	**8.250**	1.396
8 352	9.744	3.839	8.500	9.000	**8.750**	1.932
9.744	11.136	2.440	9.000	9.500	**9.250**	1.690
			9.500	10.000	**9.750**	1.449
			10.000	11.000	**10.500**	1.208
11.136	12.528	2.006	11.000	12.000	**11.500**	1.003
			12.000	13.000	**12.500**	1.003
12.528	14.616	1.869	13.000	14.000	**13 500**	935
			14.000	15.000	**14.500**	934
14.616	16.704	1.361	15.000	16.000	**15.500**	681
			16.000	17.000	**16.500**	680
16.704	18.792	1.051	17.000	18.000	**17.500**	526
			18.000	19.000	**18.500**	525
18.792	20.880	878	19.000	20.000	**19.500**	544
20.880	24.360	754	20.000	22.000	**21.000**	544
			22.000	24.000	**23.000**	544
24.360	27.840	658	24.360	27.840	**26.100**	658
27.840	31.320	445	27.840	31.320	**29.580**	445
31.320	34.800	382	31.320	34.800	**33.060**	382
34.800	41.760	372	34.800	41.760	**38.280**	372
41.760	48.720	305	41.760	48.720	**45.240**	305
48.720	55.680	233	48.720	55.680	**52.200**	233
55.680	62.640	196	55.680	62.640	**59.160**	196
62.640	69.600	110	62.640	69.600	**66.120**	110
69.600	83.520	134	69.600	83.520	**76.560**	134
83.520	97.440	77	83.520	97.440	**90.480**	77
97.440	118.320	96	97.440	118.320	**107.880**	96
118.320	139.200	55	118.320	139.200	**128.760**	55
139.200	174.000	50	139.200	174.000	**156.600**	50
174.000	208.800	28	174.000	208.800	**191.400**	28
208.800	243.600	19	208.800	243.600	**226.200**	19
243.600	278.400	9	243.600	278.400	**261.000**	9
278.400	313.200	16	278.400	313.200	**295.800**	16
313.200	348.000	4	313.200	348.000	**330.600**	4
348.000	382.800	9	348.000	382.800	**365.400**	9
382.800	417.600	4	382.800	417.600	**400.200**	4
417.600	452.400	6	417.600	452.400	**435.000**	6
452.400	487.200	2	452.400	487.200	**469.800**	2
487.200	522.000	1	487.200	522.000	**504.600**	1

6	7	8
Entfallende Personaleinkommensteuer nach der vorbezeichneten Scala		Steuerpflichtiges Gesammteinkommen (berechnet nach dem mittleren Einkommen)
à	Gulden	Gulden
146	559.764	22,045.500
163	624.942	23,962.500
181	630.785	23,523.750
199	347.255	12,651.250
217	340.907	12,175.250
235	328.060	11,517.000
253	488.796	16,905.000
272	459.680	15,632.500
291	421.659	14,127.750
319	385.352	12,684.000
357	358.071	11,534.500
395	396.185	12,537.500
433	404.855	12,622.500
471	439.914	13,543.000
510	347.310	10,555.500
550	374.000	11,220.000
590	310.340	9,205.000
630	330.750	9,712.500
670	364.480	10,608.000
730	397.120	11,424.000
800	435.200	12,512.000
960	631.680	17,173.800
1.040	462.800	13,163.100
1.200	458.400	12,628.920
1.440	535.680	14,240.160
1.680	512.400	13,798.200
2.000	466.000	12,162.600
2.240	439.040	11,595.360
2.560	281.600	7,273.200
2.960	396.640	10,259.040
3.520	271.040	6,966.960
4.200	403.200	10,356.480
5.000	275.000	7,081.800
6.200	310.000	7,830.000
7.600	212 800	5,359.200
9.000	171.000	4,297.800
10.400	93.600	2,349.000
11.800	188.800	4,732.800
13.200	52.800	1,322.400
14.600	131.400	3,288.600
16.000	64.000	1,600.800
17.200	103.200	2,610.000
18.600	37.200	939.600
20.000	20.000	504.600

1		2	3		4	5
Einkommenstufen in Preußen		Anzahl der Steuerpflichtigen in Preußen	Von diesen Steuerpflichtigen würden nach der Scala des Entwurfes des Personaleinkommensteuergesetzes für Österreich, fallen:			
über	bis		in die Einkommensclassen		mit einem mittleren Einkommen von	Steuerpflichtige
			über	bis		
Gulden			Gulden		Gulden	
522.000	556.800	1	522.000	556.800	**539.400**	1
556.800	591.600	1	556.800	591.600	**574.200**	1
591.600	626.400	1	591.600	626.400	**609.000**	1
661.200	696.000	1	661.200	696.000	**678.600**	1
696.000	730.800	1	696.000	730.800	**713.400**	1
765.600	800.400	2	765.600	800.400	**783.000**	2
800.400	835.200	1	800.400	835.200	**817.800**	1
1,183.200	1,218.000	1	1,183.200	1,218.000	**1,200.600**	1
1,461.600	1,496.400	2	1,461.600	1,496.400	**1,479.000**	2
2,366.400	2,401.200	1	2,366.400	2,401.200	**2,383.800**	1
3,480.000	3,514.800	1	3,480.000	3,514.800	**3,497.400**	1
Summe .		1,362.660				1,362.660

In Preußen würde sohin unter Anwendung der im Gesetzentwurfe beantragten Steuerscala die Personal-Einkommensteuer, beziehungsweise das Einkommen betragen rund . . . . . .

Nach §. 7 des preußischen Einkommensteuer-Gesetzes vom 23. Mai 1873 war es gestattet, bei der Einreihung der einzelnen Steuerpflichtigen in die betreffenden Einkommensstufen besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Da jedoch die Begünstigung im §. 208 des Gesetzentwurfes, wonach von dem Einkommen der Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis 2.000 fl. für eine bestimmte Anzahl der in ihrer Versorgung stehenden Familienglieder ein Betrag von je 25 fl. abgerechnet werden kann, voraussichtlich einen größeren Ausfall an dem Einkommen, beziehungsweise der Steuer zur Folge haben würde, als die vorerwähnte Begünstigung nach dem preußischen Gesetze, so wird von der obigen nach der österreichischen Scala für Preußen resultirenden Personal-Einkommensteuer, auf Grund einer approximativen Berechnung der Betrag von rund . . . . . .

und von dem Einkommen der entsprechende Betrag von rund . . . . . .

vorweg in Abschlag gebracht, wonach verblieben . . . . . .

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in Preußen (laut der Classensteuerrollen für 1890/91 per 29,087.933) zu jener in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Österreichs (mit Ende 1890 per 23,895.413) würde auf die Letzteren entfallen rund . . . . . .

Diese Steuer-, beziehungsweise Einkommenssummen resultiren unter der Voraussetzung gleich großen Volkswohlstandes und gleich entwickelter Einschätzungstechnik wie in Preußen. Da diese Voraussetzungen nicht bejaht werden können, wird nur auf die Erzielung einer Quote der vorstehenden Ziffern gerechnet werden dürfen, und zwar im ungünstigsten Falle auf die Hälfte, im günstigsten Falle auf 75 Procent der genannten Ziffern.

Unter der ersten Voraussetzung würde sich das Steuerträgnis, beziehungsweise das Einkommen auf rund . . unter der letzteren Voraussetzung auf rund . . . . . stellen.

Abzüglich des zwanzigprocentigen Antheiles der Länder würden ferner an Personal-Einkommensteuer unter der ersten Voraussetzung . . . . . .

unter der letzteren dagegen . . . . . verbleiben.

6	7	8	
Entfallende Personaleinkommensteuer nach der vorbezeichneten Scala		Steuerpflichtiges Gesammteinkommen (berechnet nach dem mittleren Einkommen)	
à	Gulden	Gulden	
21.400	21.400	539.400	
22.800	22.800	574.200	
24.200	24.200	609.000	
27.000	27.000	678.600	
28.400	28.400	713.400	
31.200	62.400	1,566.000	
32.600	32.600	817.800	
48.000	48.000	1,200.600	
59.000	118.000	2,958.000	
95.200	95.200	2,383.800	
139.800	139.800	3,497.400	
			Von der nebenstehend für Preußen ermittelten Anzahl der Steuerpflichtigen von 1,362.600
			würden infolge der Bestimmung des §. 208 des Entwurfes beiläufig in Abfall kommen 27.200
. . . . .	35,400.000	2.034,000.000	und hiernach erübrigen 1,335.400
			Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in Preußen zu jener in Österreich, entfallen sohin auf Letzteres . . . . . 1,097.000 Steuerpflichtige.
. . . . .	500.000		
. . . . .	. . . . .	23,000.000	
. . . . .	34,900.000	2.011,000.000	
. . . . .	28,650.000	1.652,000.000	
. . . . .	14,325.000	826,000.000	
. . . . .	21,480.000	1.239,000.000	
. . . . .	11,460.000		
. . . . .	17,184.000		

Subbeilage C zu Beilage VII.

Erträgnis

der

Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1890.

1. Von Erwerbsunternehmungen und auf Gewinn gerichteten selbständigen Beschäftigungen (mit Ausnahme der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen) an Erwerbsteuer, dann Einkommensteuer I., beziehungsweise II. Classe wie voran unter A, S. 3 . . .		19,826.000 fl.
und an Hausirsteuer		149.000 „
2. Von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen an Erwerbsteuer, dann Einkommensteuer I., beziehungsweise III. Classe wie voran unter B, S. 4		15,688.000 „
3. Von Activitätsbezügen und Versorgungsgenüssen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse an Einkommensteuer II. Classe und zwar:		
von Staatsbediensteten	1,539.000 fl.	
von Privatbediensteten	2,098.000 „	
von sonstigen Bezügen, insoweit die Steuer nicht schon, wie bezüglich der selbständigen Beschäftigungen unter 1, dann rücksichtlich der Bezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten nachfolgend unter 4 berücksichtigt ist	134.000 „	3,771.000 „
4. Von Zinsen und Renten an Einkommensteuer III. Classe,*) dann von stehenden Bezügen aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten an Einkommensteuer II. Classe		777.000 „
Zusammen .		**40,211.000 fl.**

*) Die Steuer der nach der III. Einkommensclasse besteuerten Sparcassen und anderen der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Unternehmungen ist oben unter 2 begriffen.

Subbeilage D zu Beilage VII.

Darstellung

des

Zusammenwirkens der Personaleinkommensteuer mit den Nachlässen an den Ertragsteuern,

durchgeführt

an den Beispielen schuldenfreier und je zur Hälfte ihres Einkommens mit Schuldzinsen belasteter Grundbesitzer, Besitzer von, der 26⅔procentigen Hauszinssteuer unterliegenden Häusern und Erwerbsteuerträger.

A) Unter der Voraussetzung eines zu Nachlässen an den Ertragsteuern verfügbaren Betrages von **10,370.000 fl.**

I.

Nicht verschuldete Grundbesitzer, deren Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie der Katastralreinertrag, erfahren nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Katastralreinertrag	Grundsteuer zu 22·7 Procent		Nachlass an der Grundsteuer zu 10·0 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	136	20	13	62	3	60	.	.	10	02
1 000	1.000	227	.	22	70	9	20	.	.	13	50
1.500	1.500	340	50	34	05	18	.	.	.	16	05
2.000	2.000	454	.	45	40	30	.	.	.	15	40
2.200	2.200	499	40	49	94	34	.	.	.	15	94
2.500	2.500	567	50	56	75	44	.	.	.	12	75
3.000	3.000	681	.	68	10	55	.	.	.	13	10
3 500	3.500	794	50	79	45	71	.	.	.	8	45
4.000	4.000	908	.	90	80	90	.	.	.	.	80
5.000	5.000	1.135	.	113	50	114	.	.	50	.	.
5.500	5.500	1.248	50	124	85	129	.	4	15	.	.
6.000	6.000	1.362	.	136	20	146	.	9	80	.	.
6.500	6.500	1.475	50	147	55	163	.	15	45	.	.
7.000	7.000	1.589	.	158	90	181	.	22	10	.	.
8.000	8.000	1.816	.	181	60	217	.	35	40	.	.
9.000	9.000	2.043	.	204	30	253	.	48	70	.	.
10.000	10.000	2.270	.	227	.	291	.	64	.	.	.
15.000	15.000	3.405	.	340	50	471	.	130	50	.	.
20.000	20.000	4.540	.	454	.	670	.	216	.	.	.
25 000	25.000	5.675	.	567	50	880	.	312	50	.	.
30.000	30.000	6.810	.	681	.	1.040	.	359	.	.	.
40.000	40.000	9.080	.	908	.	1.440	.	532	.	.	.
50.000	50.000	11.350	.	1.135	.	1.840	.	705	.	.	.

II.

Grundbesitzer, deren Einkommen infolge der Belastung mit Hypothekarschuldzinsen mit der Hälfte des Katastralreinertrages ermittelt wird, erfahren nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Katastralreinertrag	Grundsteuer zu 22·7 Procent		Nachlass an der Grundsteuer zu 10·0 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	272	40	27	24	3	60	.	.	23	64
1.000	2.000	454	.	45	40	9	20	.	.	36	20
2.000	4.000	908	.	90	80	30	.	.	.	60	80
4.000	8.000	1.816		181	60	90	.	.	.	91	60
6.000	12.000	2.724	.	272	40	146	.	.	.	126	40
8 000	16.000	3.632	.	363	20	217	.	.	.	146	20
10.000	20.000	4.540	.	454	.	291	.	.	.	163	.
12.000	24.000	5.448	.	544	80	357	.	.	.	187	80
15.000	30 000	6.810	.	681	.	471	.	.	.	210	.
20.000	40.000	9.080	.	908	.	670	.	.	.	238	.
30.000	60.000	13.620	.	1.362	.	1.040	.	.	.	322	.
40.000	80.000	18.160	.	1.816	.	1.440	.	.	.	376	.
50.000	100.000	22.700	.	2.270	.	1.840	.	.	.	430	.

III.

Nicht verschuldete Besitzer von Häusern, welche der 26⅔procentigen Hauszinssteuer unterliegen, erfahren, wenn ihr Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie der Nettomietzins, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Netto-Mietzins	Hauszinssteuer zu 26⅔ Procent		Nachlass an der Hauszinssteuer zu 10% Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	160	.	16	.	3	60	.	.	12	40
1.000	1.000	266	67	26	67	9	20	.	.	17	47
2.000	2.000	533	33	53	33	30	.	.	.	23	33
2.200	2.200	586	67	58	67	34	.	.	.	24	67
3.000	3.000	800	.	80	.	55	.	.	.	25	.
4.000	4.000	1.066	67	106	67	90	.	.	.	16	67
6.000	6.000	1.600	.	160	.	146	.	.	.	14	.
7.000	7.000	1.866	67	186	67	181	.	.	.	5	67
7.500	**7.500**	2.000	.	200	.	199	.	.	.	1	.
8.000	8.000	2.133	33	213	33	217	.	3	67	.	.
9.000	9.000	2.400	.	240	.	253	.	13	.	.	.
10.000	10.000	2.666	67	266	67	291	.	24	33	.	.
12.000	12.000	3.200	.	320	.	357	.	37	.	.	.
14.000	14.000	3.733	33	373	33	433	.	59	67	.	.
16.000	16.000	4.266	67	426	67	510	.	83	33	.	.
18.000	18.000	4.800	.	480	.	590	.	110	.	.	.
20.000	20.000	5.333	33	533	33	670	.	136	67	.	.
25.000	25.000	6.666	67	666	67	880	.	213	33	.	.
30.000	30.000	8.000	.	800	.	1.040	.	240	.	.	.
40.000	40.000	10.666	67	1.066	67	1.440	.	373	33	.	.
50.000	50.000	13.333	33	1.333	33	1.840	.	506	67	.	.

IV.

Besitzer von Häusern, welche der 26⅔procentigen Hauszinssteuer unterliegen, erfahren, wenn ihr Einkommen zur Personaleinkommensteuer infolge der Belastung mit Hypothekarzinsen mit der Hälfte des Nettomietzinses ermittelt wird, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Netto-Mietzins	Hauszinssteuer zu 26⅔ Procent		Nachlass an der Hauszinssteuer zu 10% Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	320	.	32	.	3	60	.	.	28	40
1.000	2.000	533	33	53	33	9	20	.	.	44	13
2.000	4.000	1.066	67	106	67	30	.	.	.	76	67
4.000	8.000	2.133	33	213	33	90	.	.	.	123	33
6.000	12.000	3.200	.	320	.	146	.	.	.	174	.
8.000	16.000	4.266	67	426	67	217	.	.	.	209	67
10.000	20.000	5.333	33	533	33	291	.	.	.	242	33
12.000	24.000	6.400	.	640	.	357	.	.	.	283	.
15.000	30.000	8.000	.	800	.	471	.	.	.	329	.
20.000	40.000	10.666	67	1.066	67	670	.	.	.	396	67
30.000	60.000	16.000	.	1.600	.	1.040	.	.	.	560	.
40.000	80.000	21.333	33	2.133	33	1.440	.	.	.	693	33
50.000	100.000	26.666	67	2.666	67	1.840	.	.	.	826	67

V.

Nicht verschuldete Erwerbsteuerträger, deren Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie das bisher der Einkommensteuer I. Classe unterzogene Reineinkommen, erfahren unter der Voraussetzung [1]), dass sie an allgemeiner Erwerbsteuer ebensoviel zu zahlen haben werden, wie bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt a. o. Zuschlag, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Der bisherigen Einkommensteuer I. Classe unterzogenes Reineinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer s. a. o. Zuschlag zu 10 Procent		Nachlass an der Erwerbsteuer à 20·0 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	60	.[2])	12	.	3	60	.	.	8	40
1.000	1.000	100	.	20	.	9	20	.	.	10	80
1.500	1.500	150	.	30	.	18	.	.	.	12	.
2.000	2.000	200	.	40	.	30	.	.	.	10	.
2.400	2.400	240	.	48	.	39	.	.	.	9	.
2.500	2.500	250	.	50	.	44	.	.	.	6	.
3.000	3.000	300	.	60	.	55	.	.	.	5	.
3.500	**3.500**	350	.	70	.	71	.	1	.	.	.
3.900	3.900	390	.	78	.	80	.	2	.	.	.
4.000	4.000	400	.	80	.	90	.	10	.	.	.
5.000	5.000	500	.	100	.	114	.	14	.	.	.
6.000	6.000	600	.	120	.	146	.	26	.	.	.
7.000	7.000	700	.	140	.	181	.	41	.	.	.
8.000	8.000	800	.	160	.	217	.	57	.	.	.
10.000	10.000	1.000	.	200	.	291	.	91	.	.	.
12.000	12.000	1.200	.	240	.	357	.	117	.	.	.
14.000	14.000	1.400	.	280	.	433	.	153	.	.	.
16.000	16.000	1.600	.	320	.	510	.	190	.	.	.
18.000	18.000	1.800	.	360	.	590	.	230	.	.	.
20.000	20.000	2.000		400	.	670	.	270	.	.	.
25.000	25.000	2.500	.	500	.	880	.	380	.	.	.
30.000	30.000	3.000	.	600	.	1.040	.	440	.	.	.
40.000	40.000	4.000	.	800	.	1.440	.	640	.	.	.
50.000	50.000	5.000	.	1.000	.	1.840	.	840		.	.

[2]) Bei einem Reineinkommen von genau 600 fl. beträgt der a. o. Zuschlag nur 70 Procent; der Übersichtlichkeit halber wird diese Differenz hier nicht berücksichtigt.

VI.

Erwerbsteuerträger, deren Einkommen infolge der Belastung mit Schuldzinsen mit der Hälfte des Betrages ermittelt wird, welcher bisher als Reineinkommen der Einkommensteuer I. Classe unterzogen wurde, erfahren unter der Voraussetzung [1]), dass sie an allgemeiner Erwerbsteuer ebensoviel zu zahlen haben werden, wie bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt a. o. Zuschlag, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Der bisherigen Einkommensteuer I. Classe unterzogenes Reineinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer s. a. o. Zuschlag zu 10 Procent		Nachlass an der Erwerbsteuer à 20·0 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	120	.	24	.	3	60	.	.	20	40
1.000	2.000	200	.	40	.	9	20	.	.	30	80
2.000	4.000	400	.	80	.	30	.	.	.	50	.
4.000	8.000	800	.	160	.	90	.	.	.	70	.
6.000	12.000	1.200	.	240	.	146	.	.	.	94	.
8.000	16.000	1.600	.	320	.	217	.	.	.	103	.
10.000	20.000	2.000	.	400	.	291	.	.	.	109	.
12.000	24.000	2.400	.	480	.	357		.	.	123	.
15.000	30.000	3.000	.	600	.	471	.	.	.	129	.
20.000	40.000	4.000	.	800	.	670	.	.	.	130	.
30.000	60.000	6.000	.	1.200	.	1.040	.	.	.	160	.
40.000	80.000	8.000	.	1.600	.	1.440	.	.	.	160	.
50.000	100.000	10.000	.	2.000	.	1.840	.	.	.	160	.

[1]) Diese Voraussetzung ist unwahrscheinlich, da die allgemeine Erwerbsteuer nach dem Tarife voraussichtlich geringer ausfällt.

B. Unter der Voraussetzung eines zu Nachlässen an den Ertragssteuern verfügbaren Betrages von **16,094.000 fl.**

VII.

Nicht verschuldete Grundbesitzer, deren Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie der Katastralreinertrag, erfahren nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Katastralreinertrag	Grundsteuer zu 22·7 Procent		Nachlass an der Grundsteuer zu 15·4 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	136	20	20	97	3	60	.	.	17	37
1.000	1.000	227	.	34	96	9	20	.	.	25	76
2.000	2.000	454	.	69	92	30	.	.	.	39	92
4.000	4.000	908	.	139	83	90	.	.	.	49	83
5.000	5.000	1.135	.	174	79	114	.	.	.	60	79
6.000	6.000	1.362	.	209	75	146	.	.	.	63	75
7.000	7.000	1.589	.	244	71	181	.	.	.	63	71
8.000	8.000	1.816	.	279	66	217	.	.	.	62	66
9.000	9.000	2.043	.	314	62	253	.	.	.	61	62
10.000	10.000	2.270	.	349	58	291		.	.	58	58
20.000	20.000	4.540	.	699	16	670	.	.	.	29	16
30.000	30.000	6.810	.	1.048	74	1.040	.	.	.	8	74
32.000	**32.000**	7.264	.	1.118	66	1.120	.	1	34	.	
34.000	34.000	7.718		1.188	57	1.200	.	11	43	.	.
38.000	38.000	8.626	.	1.328	40	1.360		31	60	.	.
40.000	40.000	9.080	.	1.398	32	1.440	.	41	68	.	.
42.000	42.000	9.534	.	1.468	24	1.520	.	51	76	.	.
46.000	46.000	10.442	.	1.608	07	1.680	.	71	93	.	.
50.000	50.000	11.350	.	1.747	90	1.840	.	92	10	.	.
60.000	60.000	13.620	.	2.097	48	2.240	.	142	52	.	.
80.000	80.000	18.160	.	2.796	64	3.040	.	243	36	.	.
100.000	100.000	22.700	.	3.495	80	3.840	.	344	20	.	.

VIII.

Grundbesitzer, deren Einkommen infolge der Belastung mit Hypothekarschuldzinsen mit der Hälfte des Katastralreinertrages ermittelt wird, erfahren nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Katastralreinertrag	Grundsteuer zu 22·7 Procent		Nachlass an der Grundsteuer zu 15·4 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	272	40	41	95	3	60	.	.	38	35
1.000	2.000	454	.	69	92	9	20	.	.	60	72
2.000	4.000	908	.	139	83	30	.	.	.	109	83
4.000	8.000	1.816	.	279	66	90	.	.	.	189	66
6.000	12.000	2.724	.	419	50	146	.	.	.	273	50
8.000	16.000	3.632	.	559	33	217	.	.	.	342	33
10.000	20.000	4.540	.	699	16	291	.	.	.	408	16
12.000	24.000	5.448	.	838	99	357	.	.	.	481	99
15.000	30.000	6.810	.	1.048	74	471	.	.	.	577	74
20.000	40.000	9.080	.	1.398	32	670	.	.	.	728	32
30.000	60.000	13.620	.	2.097	48	1.040	.	.	.	1.057	48
40.000	80.000	18.160	.	2.796	64	1.440	.	.	.	1.356	64
50.000	100.000	22.700	.	3.495	80	1.840	.	.	.	1.655	80

IX.

Nicht verschuldete Besitzer von Häusern, welche der 26⅔ procentigen Hauszinssteuer unterliegen, erfahren, wenn ihr Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie der Nettomietzins, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Netto-Mietzins	Hauszinssteuer zu 26⅔ Procent		Nachlass an der Hauszinssteuer zu 15¼ Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	160	.	24	64	3	60	.	.	21	04
1.000	1.000	266	67	41	07	9	20	.	.	31	87
2.000	2.000	533	33	82	13	30	.	.	.	52	13
3.000	3.000	800	.	123	20	55	.	.	.	68	20
5.000	5.000	1.333	33	205	33	114	.	.	.	91	33
8.000	8.000	2.133	33	328	53	217	.	.	.	111	53
10.000	10.000	2.666	67	410	67	291	.	.	.	119	67
11.000	11.000	2.933	33	451	73	319	.	.	.	132	73
12.000	12.000	3.200	.	492	80	357	.	.	.	135	80
14.000	14 000	3.733	33	574	93	433	.	.	.	141	93
16.000	16.000	4.266	67	657	07	510	.	.	.	147	07
20.000	20.000	5.333	33	821	33	670	.	.	.	151	33
30.000	30.000	8.000	.	1.232	.	1.040	.	.	.	192	.
40.000	40.000	10.666	67	1.642	67	1.440	.	.	.	202	67
50.000	50.000	13.333	33	2.053	33	1.840	.	.	.	213	33
60.000	60.000	16.000	.	2.464	.	2.240	.	.	.	224	.
80.000	80.000	21.333	33	3.285	33	3.040	.	.	.	245	33
100.000	100.000	26.666	67	4.106	67	3.840	.	.	.	266	67

X.

Besitzer von Häusern, welche der 26⅔ procentigen Hauszinssteuer unterliegen, erfahren, wenn ihr Einkommen zur Personaleinkommensteuer infolge der Belastung mit Hypothekarzinsen mit der Hälfte des Mietzinses ermittelt wird, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Netto-Mietzins	Hauszinssteuer zu 26⅔ Procent		Nachlass an der Hauszinssteuer zu 15¼ Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	320	.	49	28	3	60	.	.	45	68
1.000	2.000	533	33	82	13	9	20	.	.	72	93
2.000	4.000	1.066	67	164	27	30	.	.	.	134	27
4.000	8.000	2.133	33	328	53	90	.	.	.	238	53
6.000	12.000	3.200	.	492	80	146	.	.	.	346	80
8.000	16.000	4.266	67	657	07	217	.	.	.	440	07
10.000	20.000	5.333	33	821	33	291	.	.	.	530	33
12.000	24.000	6.400	.	985	60	357	.	.	.	628	60
15.000	30.000	8.000	.	1.232	.	471	.	.	.	761	.
20.000	40.000	10.666	67	1.642	67	670	.	.	.	972	67
30.000	60.000	16.000	.	2.464	.	1.040	.		.	1.424	.
40.000	80.000	21.333	33	3.285	33	1.440	.	.	.	1.845	33
50.000	100.000	26.666	67	4.106	67	1.840	.	.	.	2.266	67

XI.

Nicht verschuldete Erwerbsteuerträger, deren Einkommen zur Personaleinkommensteuer mit demselben Betrage ermittelt wird, wie das bisher der Einkommensteuer I. Classe unterzogene Reineinkommen, erfahren unter der Voraussetzung [1]), dass sie an allgemeiner Erwerbsteuer ebensoviel zu zahlen haben werden, wie bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt a. o. Zuschlag, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Der bisherigen Einkommensteuer I. Classe unterzogenes Reineinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer s. a. o. Zuschlag zu 10 Procent		Nachlass an der Erwerbsteuer zu 30·8 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	600	60	[2])	18	48	3	60	.	.	14	88
1.000	1.000	100	.	30	80	9	20	.	.	21	60
3.000	3.000	300	.	92	40	55	.	.	.	37	40
5.000	5.000	500	.	154	.	114	.	.	.	40	.
7.000	7.000	700	.	215	60	181	.	.		34	60
8.000	8.000	800	.	246	40	217	.	.	.	29	40
9.000	9.000	900	.	277	20	253	.	.	.	24	20
10.000	10.000	1.000	.	308	.	291	.	.	.	17	.
12.000	12.000	1.200	.	369	60	357	.	.	.	12	60
13.000	13.000	1.300	.	400	40	395	.	.	.	5	40
14.000	**14.000**	1.400	.	431	20	433	.	1	80	.	.
15.000	15.000	1.500	.	462	.	471	.	9	.	.	.
16.000	16.000	1.600	.	492	80	510	.	17	20	.	.
18.000	18.000	1.800	.	554	40	590	.	35	60	.	.
20.000	20.000	2.000	.	616	.	670	.	54	.	.	.
30.000	30.000	3.000	.	924	.	1.040	.	116	.	.	.
40.000	40.000	4.000	.	1.232	.	1.440	.	208	.	.	.
50.000	50.000	5.000	.	1.540	.	1.840	.	300	.	.	.

[2]) Bei einem Reineinkommen von genau 600 fl. beträgt der a. o. Zuschlag nur 70 Procent; der Übersichtlichkeit halber wird diese Differenz hier nicht berücksichtigt.

XII.

Erwerbsteuerträger, deren Einkommen infolge der Belastung mit Schuldzinsen mit der Hälfte des Betrages ermittelt wird, welcher bisher als Reineinkommen der Einkommensteuer I. Classe unterzogen wurde, erfahren unter der Voraussetzung [1]) dass sie an allgemeiner Erwerbsteuer ebensoviel zu zahlen haben werden, wie bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt a. o. Zuschlag, nachstehende Veränderungen ihrer Schuldigkeit an directen Steuern:

Zur Personaleinkommensteuer veranlagtes Einkommen	Der bisherigen Einkommensteuer I. Classe unterzogenes Reineinkommen	Erwerb- und Einkommensteuer s. a. o. Zuschlag zu 10 Procent		Nachlass an der Erwerbsteuer zu 30·8 Procent		Personaleinkommensteuer		Mehr- Belastung		Minder- Belastung	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
600	1.200	120	.	36	96	3	60	.	.	33	36
1.000	2.000	200	.	61	60	9	20	.	.	52	40
2.000	4.000	400	.	123	20	30	.	.	.	93	20
4.000	8.000	800	.	246	40	90	.	.	.	156	40
6.000	12.000	1.200	.	369	60	146	.	.	.	223	60
8.000	16.000	1.600	.	492	80	217	.	.	.	275	80
10.000	20.000	2.000	.	616	.	291	.	.	.	325	.
12.000	24.000	2.400	.	739	20	357	.	.	.	382	20
15.000	30.000	3.000	.	924	.	471	.	.	.	453	.
20.000	40.000	4.000	.	1.232	.	670	.	.	.	562	.
30.000	60.000	6.000	.	1·848	.	1.040	.	.	.	808	.
40.000	80.000	8.000	.	2.464	.	1.440	.	.	.	1.024	
50.000	100.000	10.000	.	3.080	.	1.840	.	.	.	1.240	.

[1]) Diese Voraussetzung ist unwahrscheinlich, da die allgemeine Erwerbsteuer nach dem Tarife voraussichtlich geringer ausfällt.

Vergleichende graphische Darstellung

der in Aussicht genommenen Einkommensteuerscala mit der im Jahre 1878 vom Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes angenommenen und den Scalen mehrerer fremder Staaten, construirt auf Grund des auf das mittlere Einkommen jeder Stufe entfallenden Steuerprocentes.

Abtheilung I. Einkommen bis 10 000 fl

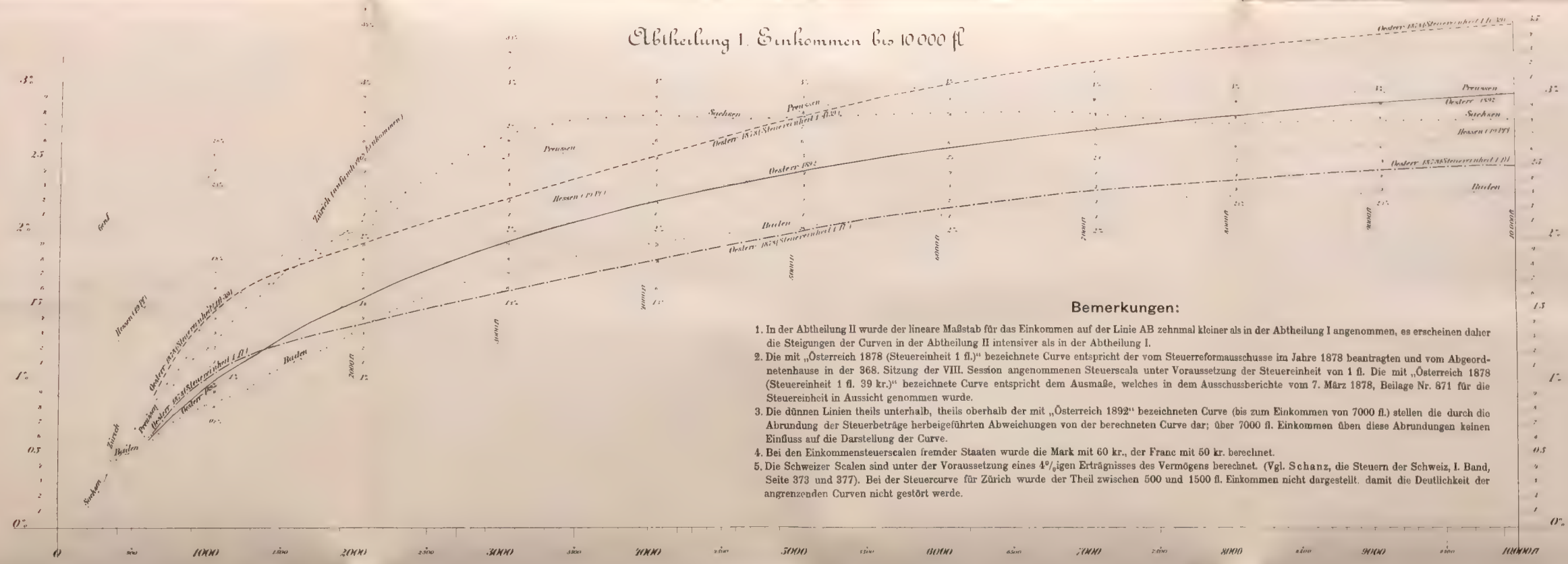

Bemerkungen:

1. In der Abtheilung II wurde der lineare Maßstab für das Einkommen auf der Linie AB zehnmal kleiner als in der Abtheilung I angenommen, es erscheinen daher die Steigungen der Curven in der Abtheilung II intensiver als in der Abtheilung I.
2. Die mit „Österreich 1878 (Steuereinheit 1 fl.)" bezeichnete Curve entspricht der vom Steuerreformausschusse im Jahre 1878 beantragten und vom Abgeordnetenhause in der 368. Sitzung der VIII. Session angenommenen Steuerscala unter Voraussetzung der Steuereinheit von 1 fl. Die mit „Österreich 1878 (Steuereinheit 1 fl. 39 kr.)" bezeichnete Curve entspricht dem Ausmaße, welches in dem Ausschussberichte vom 7. März 1878, Beilage Nr. 871 für die Steuereinheit in Aussicht genommen wurde.
3. Die dünnen Linien theils unterhalb, theils oberhalb der mit „Österreich 1892" bezeichneten Curve (bis zum Einkommen von 7000 fl.) stellen die durch die Abrundung der Steuerbeträge herbeigeführten Abweichungen von der berechneten Curve dar; über 7000 fl. Einkommen üben diese Abrundungen keinen Einfluss auf die Darstellung der Curve.
4. Bei den Einkommensteuerscalen fremder Staaten wurde die Mark mit 60 kr., der Franc mit 50 kr. berechnet.
5. Die Schweizer Scalen sind unter der Voraussetzung eines 4%igen Erträgnisses des Vermögens berechnet. (Vgl. Schanz, die Steuern der Schweiz, I. Band, Seite 373 und 377). Bei der Steuercurve für Zürich wurde der Theil zwischen 500 und 1500 fl. Einkommen nicht dargestellt, damit die Deutlichkeit der angrenzenden Curven nicht gestört werde.

Abtheilung II. Einkommen von 10 000 bis 110 000 fl.

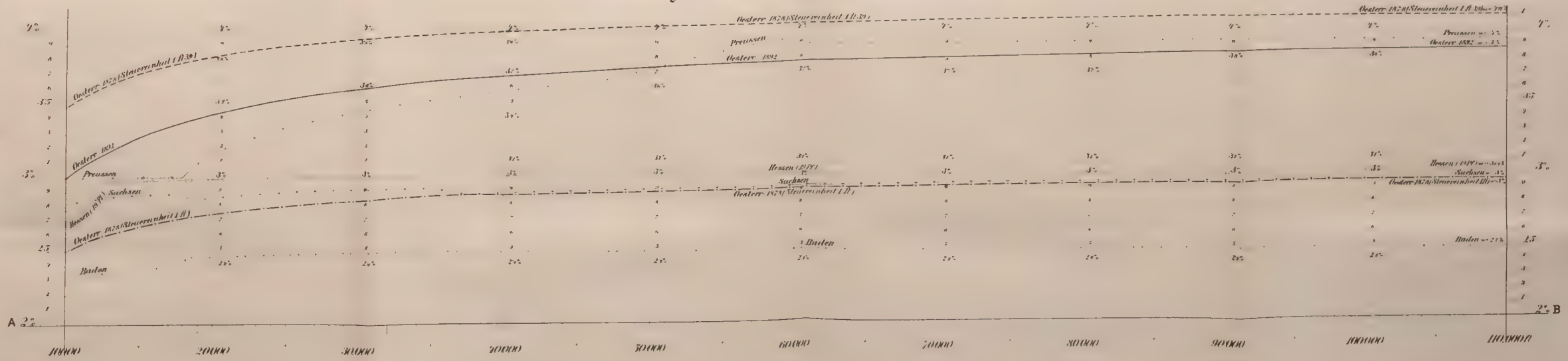

Inhaltsübersicht.

Seite

Motive 1

Specielle Erläuterungen 46

Zu Artikel I bis XV des Entwurfes 46

Zum I. Hauptstücke 50

„ II. „ 65

„ III. „ 74

„ IV. „ 78

„ V. „ 83

„ VI. „ 93

„ VII. „ 95

Beilagen:

I. Begründung des Erwerbsteuertarifes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen des Entwurfes . 97

II. Statistische Daten zur Beurtheilung des ziffermäßigen Verhältnisses zwischen der Größe des steuerpflichtigen und des thatsächlich versteuerten gewerblichen Einkommens, sowie der durchschnittlichen reellen Belastungshöhe des ersteren 119

Subbeilage A. Ausweis über das durchschnittliche Einkommen der Staats- und Privatbediensteten . 123

III Ausweis über die currente Jahresschuldigkeit an der Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, dann an der Einkommensteuer zweiter Classe von selbständigen Beschäftigungen in den Jahren 1880 bis 1890 . . 125

IV. Ausweis über die Nettoerfolge an der Erwerb- und Einkommensteuer in den Jahren 1880 bis 1890 . . 127

V. Tabelle zur Begründung der im §. 136 des Entwurfes vorgeschlagenen Scala der Besoldungssteuer . . 129

VI. Darstellung der Berechnung zur Scala der Personaleinkommensteuer 131

VII. Ausführliche Darstellung des voraussichtlichen finanziellen Erfolges der vorgeschlagenen Reform 135

Subbeilage A. Berechnung des voraussichtlichen Ertrages der Besoldungssteuer 149

„ B. Berechnung des beiläufigen Ertrages der Personaleinkommensteuer nach den Ergebnissen der Classensteuer und der classificirten Einkommensteuer in Preußen im Jahre 1890/91 151

„ C. Erträgnis der Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1890 158

„ D. Darstellung des Zusammenwirkens der Personaleinkommensteuer mit den Nachlässen an den Ertragsteuern 159

VIII. Graphische Darstellung der Progression nach den verschiedenen Besteuerungsscalen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1891/97 SUP.5
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087727258